Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. No. Ms. 318

Pertinent Protocolla haec in Septem Voluminibus ab anno 1684 — 1709.

Miltenbergiana ex Sectione Protocolla haec comparavit
Ch R B de Senkenberg, Darmst. 1785.

BIBL. SENCKENBERG.
MS
No.
290

Reichs-Fürsten-Raths Protocolla.

De Annis

1684.
1685.
1686
1687
1688
1689 et
1690.

Reichs fürsten Raths Protocoll de Anno 1684

Vom 15 jan. biß auff den 8/18 Martij 1684 inclusive ist man wegen der zwischen dem Chur fürste Collegio und Ihrer hochgräffl. Excell. des herrn Graffen von Windischgrätz als Kaye Mitt. Pr. ab Repraesentanten vorgewesenen differentien nicht ad Collegium kommen weniger etwas da rinnen proponiret worden.

Sonnabend den 8/18 Martij 1684

Proponirte im Reichs fürsten Rath

Saltzburg: Es hätte das Chur Mayntze Directorium denen fürstl. die anzeige gethan wie daß Ihre hochfürstl. Gnaden von Eystädt, so gestern wiederumb alhier angelanget, demselben ein Commissions Decret zu stellen laßen welches man dan auch nachdeme es alhier im Churfürstl. Collegio verlesen worden denen fürstl. Gesandten hiemit eröffnen wolte, legebat.

Taddendo: das Chur Mayntze Directorium hätte sich anbey auch erbotten solches nachmittag umb 2 uhr per dictaturam publicam zu communiciren, weswegen man nechst künfftigen montag von der Deputation würde zu reden haben; darauff die fürstl. Directoria umb dem Reichs Stättischen Collegio auch parte davon zu geben abgetretten und vermeldete post reditum

Saltzburg: Mann hätte nicht ermangelt gedachtes Commissions Decret dem Reichs Stättischen Collegio zu hinderbringen, welches den der Dictatur erwarten und alsdan auch von der Deputation reden wolte.

Montags den 10/20 Martij 1684.

Vermeldete im Reichs fürsten Rath

Saltzburg: Es wäre erinnerlich was maßen vergangene Sonnabend der verlaß genommen worden anheuthe von der Deputation zu reden, alß würde vor dieses mahl die ordnung betreffen

Catholischen theils	Evangelischen theils
Saltzburg	Hessen Cassell
Österreich	Anhalt
Fulda	Mompelgard
Bayern	Fränckische Graffen
Salm	Magdeburg
Auersperg	Pfaltz Lautern
Schwabische Prälaten	

Hierauff tratten die fürste Directoria ab umb dem Churfürste Collegio von dießeitiger vergleichung parte zu geben, post reditum aber vermeldete

Saltzburg: Man hätte nicht ermanglet dem Chur Mayntz Directorio behörige nachricht davon zu ertheilen, und hätte das Churfürste Collegium gleichfalß davon geredet, und waren auß dem Churfürste Collegio die ordinarij alß

Chur Mayntz
Chur Bayern
Chur Sachsen
Chur Brandenburg:

Im Reichs Stättischen Collegio hat es die ordnung betroffen und zwar

Rheinischer banck	Schwabischer banck
Cölln	Regenspurg
Wormbs	Augspurg

Vom 12/22 Martij biß auff den 19/29 April exclusive ist mann wegen der zwischen deß herrn Graffen von Windischgrätz Excell. und dem Churfürste Collegio vorgehabten differentien zwar jedes mahls zu rath gefahren ad proponendum aber in das fürste Collegium nicht kommen.

Sonnabend den 19/29 April 1684.

Proponirte im Reichs fürsten rath

Österreich: Es hätte das löbl. Chur Mayntze Directorium neben andern materien auf zu denen beyden fürste Mechlenburge Schwerinischen Memorialien so unter dem 23. junij und 27 8br. nechstvorigen jahrs ad dictaturam kommen, zu rath ansagen lassen, so viel nun das erstere betreffe bezögen sich ihme Ihr herzog Christian Ludwig zu Mechlenburg Schwerin auff dero vorheriges Memorial vom 26 Augt 1682 darinnen sie zu erkennen gegeben wie daß sie gemüßiget wären einiges gravamen beym Ds Convent anzubringen, darin bestehent, daß der herr graff schultz den so genanten Obristen hum. auß einem gewissen guth Werlitz genant so er ex locato besessen, gewaltthätiger weise destituiret worauff derselbe sich beym fürstl. hoff gericht beschweret, der herr Graff auch folgents citiret und ihme ein gewisser termin von 2 monath und 8 tagen angesetzet worden. Es hätte aber der herr Graff schultz solcher citation ohngeachtet nicht erscheinen wollen und also die citation wie gemeldet verächtlich hindangesetzet, wodurch dan die sache in contumaciam erwachsen, nach diesem seye zwar offt ermelter herr Graff mit einer schrifft einkommen, die man aber nicht mehr attendiret, dergestalt daß derselbe folgents an den Kayl. Reichshoffrath

appellirt und die sache daselbst anhängig gemacht hin
gegen hätten Ihre fürstl. Dhl. dero privilegium de non appellan
do eingewendet, und von denen SS. Ständten begehret die
sache durch ein allergehorsambstes SS. gutachten Ihrer
Kaye Maye dahin zu recommendiren damit die vermeinte
appellation von dero SS. hoffrath ab- und ad judicem
prima instantia verwiesen und übertragen werden
möge, sie lebten darbey der gewissen zuversicht weilen
es eine sache seye so in die jura statuum einlauffe Ihre
Kaye Maye dieselbe auch bey Ihren hergebrachten recht
und gerechtigkeit zu manuteniren allergnädigst geneigt
seyn würden: ex parte

Österreich: hätte man anzuzeigen daß Ihre Kaye Maye auff das
erste Memorial so das andere vom 26 Aug. in sich begreiffe
sub dato den 24. 7br. 1682 folgendes rescribiren lassen.
= Also ist das Mecklenburge gravamen bey Unserm Reichs
= hoffrath anhängig und könnet ihr bey begebenheit gar
= wohl versichern, daß Wir in sachen eine gantz unpar
= theyische und billiche justitz ergehen lassen werden.
welches man hiermit auch anzeigen und darbey bedeüten wollen, daß Ihnen ferneres von hoff wäre rescribiret
worden. Ihre Kaye Maye hätten durch gelährte leüth
und vorsichtige leüth facti speciem auffsetzen lassen
und anbefohlen, das werck wohl zu überlegen und
behutsamb darin zu verfahren, wie sie dan Ihres
allerhöchsten orths hierin nichts ermanglen würden
gantz unpartheyische justitz, weilen es ohnedeme einen
vornehmen fürsten des Reichs betreffe, ergehen zu
lassen.

Saltzburg: wäre quoad proposita specialia nicht in
struiret hielte aber dafür, nachdeme Ihre Kaye Mtt.
sich selbst zur administration der justitz erbietig machten

man könte es wohl darbey lassen, solte aber ex abun-
danti darfür gehalten werden, daß wie ehe geschehen,
die sache pro justitia in genere an Ihr. Kayl. Mayl. zu
recommendiren, könte man es auch wohl geschehen lassen,
und sich damit conformiren.

Burgund und Pfalz Neuburg: wie Österreich.

Österreich: Könte gleichfalls geschehen lassen, daß die sache Kayl.
Mayl. pro justitia recommendiret werden möge.

Magdeburg: Seye zwar mit gnädigstem befehl wegen Ihrer Hochf. Dl. zu
Mecklenburg, die schwerin ersten Memorials nicht versehen,
erinnere sich aber aus der von Sr. Churfürstl. Dl.
dero gesandtschafft ertheilten general instruction, daß
dero selben anbefohlen dahin zu sehen, damit die Stände
bey demjenigen so ihnen nach ausweis der gemei-
nen rechten, Reichssatzungen und privilegien gebü-
rete nicht beschweret werden mögten, könte man
also wohl geschehen lassen, daß Ihrer Kayl. diese
Ihrer Fürstl. Dl. sache dergestalt recommendirt werde,
daß dieselbe geruhen wolten, das werck dahin
zu dirigiren, daß Ihr Fürstl. Dl. wieder die gemeine
rechte und des Constitutiones auch habende pri-
vilegia nicht graviret werden möchten, wei-
len das ihr Memorial ausgesetzet worden,
so hätte es auch darbey sein verbleiben.

Pfalz Lautern und Simmern: Ihre Churfürstl. Dl. zu Pfalz
halten davor, daß es res mali exempli, und ge-
gen recht und billigkeit auch wieder die Ge-
satzungen und deren observanz, wann ein un-
derthan oder vasall eines Churfürsten so von Kayl.
Mt. in einem höheren und immediaten von Kayl.

Mayl und dem Reich dependirenden Standt erhoben würde, sich hierdurch der jurisdiction seiner ordinair obrigkeit, und an dieselbige schuldigen pristandt entziehen wolte, dazu mahlen ihme alio respectu seine immedietät nicht disputiret werde.

Munster: Wie Magdeburg.

Bamberg: Würzburg und Eystädt: Weilen man wahrnehme daß man auf eine general recommendation pro justitia an Kayl Mayl Reichswegen antrage, so wolte man hoffen ihre hochfürstl. gedt. gedt. würden ihnen solches auch mit gefallen laßen.

Sachsen Eysenach und Weymar: Recommendirte und secundirte auf special befehl das proponirte Memorial allen seines inhalts, und würde man sich auf das andere zu seiner zeit auch vernehmen laßen.

Augspurg: Passau Trient und Brixen: Wie Bamberg.

Bremen: Ad Memoriale primum, wolle man sich wegen aller abhaben der votorum dahin vernehmen laßen, daß ihrer Kayl Mayl allezeit geneigt seyen den Ständten in ihren gravaminibus zu secondiren, so viel es die justitia causa zuließe, und man dardurch sich nur nicht selbst in controversiam einmische könte also eine general recommendation wohl secondiren.

Osnabrück: Calenberg und Grubenhagen: Es wäre von Kayl Mt. preißwürdigster neigung zu beybehaltung der Ständtheit und gerechtsame bei im geringsten nicht zu vermuthen, daß sie bey erhöhung des herrn graff Schulten in den grafen Standt

Ihrer eximirung von der ordentlichen jdiction in
tendiret hätten, oder sonsten denen SS. Constitutionen zu
wider etwas verstatten würden, so zu schmälerung
des von jedem land Sassen und Underthanen huldigen
und geziemenden respects gegen seine hohe lands Obrig
keit, und zu einigem abbruch derselbigen jdiction
gereichen könte, zu dem zwar wer auch nicht zu zwei
felen es würde solcher Ihrer Mayt. bestrühmblicher
intention zu folge, dero löbl. Vs. hoffrath hierunter
so zu verfahren von selbsten geneigt seyn, wie es
die ohngeschmälerte beybehaltung des hhl. herzogen
zu Mecklenburg Schwerin dht. fürstl. lands Obrigkeit scheit
und respect nach inhalt der SS. satzungen erforder
te, und mit sich brächte weilen aber Ihr dhl. auf
des gesambten SS. Convents allerunderthänigste ver
schrifft ein sonderbahres vertrauen gesetzet, also hielte
man davor daß Ihro damit gebettener maßen zu
gratificiren.

Ihr: Cell. Gleich wie bekanter maßen die Standts erhöhung
niemand von des Vs. Standten in dessen landen der
jenige so solche neue dignität erlanget bena me
diata besitzet, lands fürstl. Obrigkeit und jdiction
eximiret und befreyet, folglich auch bemelter herr graff
schulz da er ein würcklicher landes Standt des her
zogthumbs Mecklenburg seye, sich des herrn herzogs
dht. zustehender bottmäßigkeit nicht würde ent
ziehen können, also hielten Ihre hochfürstl. dht. dafür
daß diese fürstl. Mecklenburgische angelegenheit
Ihrer Kayl. Mayt. recommendiret und dieselbe aller
underthänigst ersuchet werden mögten, so thane ver
ordnung zu thun damit des herrn herzogs zu Mecklenburg
Schwerin dht. nicht praejudiciret werden mögte, ge
stalten

Ihr dhl. sein gnädigster herr hingegen außer zweifel
setzten, es würden des herrn herzogs zu Mecklenburg dhl.
einem mann von solchen meriten mit aller güte und
höfflichkeit zu tractiren von selbsten geneigt seyn
man sich auch wan übrige ihr gesanden ad memoriale
ad um herauß gehen wolten, wohl vernehmen laßen
könte.

Br: Wolffenbüttel: ließen des Mecklenburgs desiderium
zu dero fateur secondiren.

Baden Durlach: Wan man per majora dieses propo-
nirte Memorial in nachdrucklichen terminis
Ihrer Kayl. Mt. zu recommendiren gutt befinden solte,
so würden Ihre hochfürstl. dhl. denselben gern accedi-
ren, wegen.

Mecklenburg Güstrow: erwartete mann annoch der
instruction.

Sachsen Gotha, Altenburg und Coburg: anreichent die
fürstl. Mecklenburgs schwerinische anjetzo propo-
nirte angelegenheit, was des herrn herzogen
fürstl. dhl. bey hießigem Rs: Convent übergebenen
Memorialien desfalß angeführet und beygebracht
worden, von solcher beschaffenheit, daß dießeitigen
dafürhaltens ihro mit der gebettenen recommen-
dation ad Cæsarem wohl zu willfahren, maßen Ihre
Mayl. von Rs. wegen allerunderthänigst zu ersuchen
wären, daß sie die allergnädigste Vorsehung
zu thun geruhen wolten, damit Mecklenburg schwe-
rin wieder die Rs: Constitutiones dan auch wieder
andere gemeine recht, und wieder das wohlher-
gebrachte privilegium de non appellando nicht
graviret würde

Fulda

Fulda: ad majora im fall es Kaye Mt pro justitia solte recommendiret werden.

Elwangen: in simili

Wormbs und Basell ad majora.

Hoch und Teutsch Meister sub rato wie Salzburg.

Costantz: Fraÿsingen und Regenspurg: Weilen man circa factum dieses orths wegen beeder theil nicht fundamentaliter informiret, so wolte man sich mit den Vorstimmenden dahin conformiren, daß die sache in terminis generalibus Ihrer Kaye Maye pro justitia zu recommendiren, halte auch davor daß Kaye Maye nicht geneigt seyn werden einigen Standt so wenig als Ihr. Fürstl. Dhl. zu Mechlenburg schwerm andern habenden gerechtsamen und andern wieder die SS: Constitutiones ein Präjudiz zuzufügen.

Würtenberg: ad propositam materiam thue man sich mit denjenigen votis conformiren welche davor halten daß an Ihre Kaye Maye mittelst eines SS gutachten die conservation des Fürstl. Mechlenburgs privilegio de non appellando bestens recommendiret werden damit solches auch in causa gtra herrn grafen Schultz einige statt finden möchte.

Baden Baden: recommendirte das petitum pro justitia

Wetterau und Franckische grafen: wolten in gleichem gemeinschen daß man es Ihrer Kaye Maye pro justitia recommendire.

Sachsen Lauenburg: Wie Baden Baden.

Hessen Cassell und Darmbstatt: Nachdeme wie es scheinet unanimiter beliebet werden wolle daß das Mechlenburgische desiderium an Kaye Maye pro justitia solte recom-

mendiret werden, so wolte man sich solches auch mit be-
lieben lassen, und solches mit den vorstimmenden
secundiren, zu mahlen Kayl. Mayt. selbsten jetzo durch
dero Osterreichs Gesandtschafft die erklahrung thun
lassen, daß sie in der sachen behutsamb gehen, und
unpartheyische justitiam administriren wolten.

Anhalt: Diesseits findet man das Mechlenburgische deside-
rium allerdings gegründet, und nachdeme Kayl. Mt.
sich selbsten erklahren, die justitiam wolten zu lassen,
so zweiffelte man nicht, dieselbe werden, wan man
sie darumb ersuchet, solche auch dahin applicieren, daß
denen Standten ihre jura und privilegia conserviret
würden.

Kempten, Corvey, Schwäbisch- und Schweinische Prälaten, Lob-
kowitz und Auersperg recommendirten das petitum
pro justitia ad Caesarem.

Westphälische grafen: in generalibus ad justitiam zu recom-
mendiren.

Schwäbische Grafen: ad majora.

Osterreich Concludendo: Weilen man ad memoriale primum
der meynung, daß Kayl. Mt. dasselbe nach verlangen
Hr. Fürstl. Hl. zu Mechlenburg Schwerin pro justitia in
terminis generalibus zu recommendiren, als wolte man
solchen schluß dem Chur Mayntz Directorio anzeigen
und was etwan hierinnen im Churfürstl. Collegio
nicht resolviret worden seyn vernehmen, das andere
memoriale bliebe noch zur zeit außgestellet wegen
ermanglender instruction.
post discessum et reditum.

Osterreich: Man hatte nicht unterlassen dem Chur Mayntz
Directorio die diesseitige meynung anzuzeigen
womit das Churfürstl. Collegium so wohl als das Reichs
Stättische, nachdeme ihnen davon parte gegeben
worden, sich conformiret.

Vom 19/29 April inclusive biß auff den 16/26 May 1684 ist zwar jedesmahl zu denen Tractatibus armistitij zu rath angesaget worden, man ist aber weilen die Vollmachten noch nicht völlig adjustiret gewesen nicht ad Collegium kommen weniger ist was darinnen proponiret worden.

Freytag: den 16/26 May 1684.

Proponirte im Reichsfürsten rath

Saltzburg: Demnach in materia armistitij die quaestiones bekanter maßen affirmative resolviret worden in solchem werck nun aber weiters zu verfahren würde nach anleitung der Kayl. Commissions Decreten vonnöthen seyn daß man zur erörterung der übrigen quaestionen auch schreite damit man aber ordentlicher verfahren und keines mit dem andern confundire, auch die protocolla facilitire, alßhätte man jetzo ex parte directorij vor gutt angesehen von der quaestione Quomodo allein zu reden und alßdan auch die quaestionem quamdiu abzuhandlen und das tempus zu determiniren, werde also andere seyn der herrn gesandten hochvernünftige gedancken darüber zu vernehmen.

Umbfrage

Saltzburg: Gleich wie man dieseits an ihre Hochfürstl. gnd. seinen gnädigsten herrn in materia armistitij wegen daß sich die sache immerst anderst angelaßen nichts beständiges berichten können, also habe man auch noch bißhero circa quaestionem quomodo über die darinlauffende particularia mit keiner eigentlichen und special instruction versehen werden mögen, in genere aber könne man aus denen vorigen gesten instructionen ad propositum so viel anzeigen daß höchstermelt Sr. Fürstl. Gnaden

daß so thane schon so gott reassumirte Ds. Verfassung nicht mehro
vollendet ausgemachet, vnd zu seiner consistenz gebracht werde
damit neben dem vorseyenden armistitio dessen manutenenz
vnd guarantie zugleich in der würcklichkeit bestehen vnd
die allgemeine ruhe umb so weniger auff einigerley
weiße gekräncket, sonder je vnd allezeit kräfftiglich
conserviret werden möge, vnd weilen man auff die weitere
particularia wie gemeldet noch nicht instruiret, so müße
man sich zwar die fernere nothurfft reserviren, werde
aber indessen alle vorkommende media vnd billiche
conditiones mittelst deren die besagte allgemeine
securität vnd stillstandt ohne sonderen praejudiz vnd nach-
theil der gesambten bevorab gravirten Ständte zu
erheben sein möchte hernach gar gern vernehmen
vnd darüber referiren, mit der versicherung, daß Sr.
hochfürstl. gnd. gestalten sachen nach sich davon nicht se-
pariren, sondern vielmehro wie bißhero zu
erhaltung solch allgemeinen zwecks alles dienliche
noch weiters ~~noch weiters~~ gerne mit beytragen
helffen werden.

Bayern

Wiederhohle seine ad protocollum ~~gegebene~~
in hac mea pacis et armistitij abgegebene rota
vnd seye bekant, was gestalt ihre Churfürstl. Dhl.
sein gnädigster herr jederzeit sich haben angelegen
sein lassen, auch nichts mehrers gewünschet als
daß mit der Cron Franckreich der friede nach billich-
keit geschlossen vnd stabiliret würde, welcher bestän-
digen intention sie annoch seyen, vnd vermeinen
es solle mit solchen tractaten vnverzögerlich
verfahren werden, in hoffnung daß nicht weniger
andere ihre Hh. mit Churfürsten, fürsten vnd Ständte

geneigt seyn, auff billiche conditiones ein
müthig zu tractiren, und sich nicht zertrennen, aller-
maßen die Röm. Kayl. Mtt., wie aus den resolutio-
nen und Kayl. Commissions Decreten zu ver-
nehmen, auch allergnädigst dahin zielen, das
Friedenswerck universaliter auszumachen.
Und aber nachdem die sach nun ad Tractatum
eines universal armistitij kommen, hierüber
bereits die quaestionem An. affirmative aller-
gnädigst placidiret hatten, worüber auch anjetzo
die quaestiones quomodo et quamdiu resolviret,
jedoch derentwillen die Friedenshandlung
nicht beyseits gestellet oder außer acht ge-
lassen, sondern damit durante armistitio
förderlichst verfahren und ehistens zu einem
erwünschten schluß gebracht werden müsten.
So viel demnach die jetzo vorgestellte quaestionem
quomodo betrifft, wurde es anderen stehen, ob man
das armistitium nur auff etliche monath oder
wenige jahr, oder aber ad plures annos einrichten
wolle: si prius wurde man sich der conditionen
halber bald vergleichen, und dahin vornehmblich
zu vigiliren haben, daß alle weitere thütlich-
keiten, und also genante reuniones einge-
stellet verbleiben, si posterius habe es mehrers
speciem pacificationis als armistitij, solchem
nach

nach vonnöthen seye, daß die justitia causae besser
beobachtet und untersuchet werde; man wolle
sich demnach gern mit denen vergleichen, welche
auf einige in dem Westphälischen und Nimmäg. Frie-
dens schluß fundirte temperament ex aequo et bono
schließen, mit vorbehalt weiterer nothurfft, weilen
ihre Churfürstl. Dhl. zu Bayern jüngstlich rescribiret,
daß sie hierüber ihre gesandschafft noch ein mehrere
instruction zukommen lassen wollen, auf deren
einlangung dan dieselbe sich weiters vernehmen
lassen, und aber höchstgedacht ihre Churfürstl. Dhl. umb-
standig underthänigst berichten wolle, wie die anheu-
tige consultation abgelauffen; Man halte auch
dieses orths wohl davor daß keine beständige ruhe
und sichere gute verständtnüß stabiliret werden
können, es seye dan ein universal wesen, und daß
die Reichs Creyße mithin auch die Crohn Spanien
eingeschlossen werden, welche difficultäten hoffentlich
wohl zu superiren weil die Cron Franckreich sich selbst
erbietig gemacht dieß fuß niemand zu excludiren
dannenhero auch die höchste nothurfft seye daß mit rechtem
ernst und beyseitsetzung allerundienlichen und einzeitlichen
eingemengten incidentien zu dem haupt werck geschritten
und biß man damit fertig nicht ausgesetzet, aber auch
der punctus guarantiae förderichst richtig gemacht und
auf eine real sicherheit dergestalt geschlossen werde,
daß die jenige welche durante armistitio die tran-
quillität sub quocunque praetextu turbiren, ipso facto
vor Reichs feinde erklähret seyn, und wider dieselbe

mögen, vnachtersahm quâ tales verzichen werden sollen.
die auf das armistitium verglichen, vnd man in der Sicher-
heit gegen einander sicher sehe, dem standt sich aus-
habe, dass von der beyseits wieder den fried- vnd Sicher-
heit entschiesse, sondern man mit allermacht bey-
zeitigen so vielen Potencen conjunctiren wider die Türcken
zu gehen, die beste gelegenheit vnd dieses bey handen
an guter operation nicht zu versaumen habe, gestalten jeglicher
hülf also hier zu möglich cooperiren wollen vnd zu solchem
ende mit völliger recroutirung ihrer durch die vorigen opera-
tiones ziemblich abgenommenen Truppen, als deren ver-
stärckhung solche zeitliche anstalten gemacht, dass nicht
mehr übrig, gewesen als ihrer Kays. Mayt. allergnädigste in-
tention wegen des wider sie vorhabenden hochzuschätzen, so
dem friedtrumb in eigener höchster persohn wider den bluet-
dürstigen erbfeindt mit ins feldt zu gehen, zu sinnen seyen.

[illegible]: Man hätte ex parte des höchlöbl. Erzhaus Österreich mit denen fran-
zösischen einander ohnemaß vergleichen mögen, dass in facto amicitiae zu dem
hauss Österreich lang verhalten können gesehen werden, so habe die
ihre jetzige aller zeiten überflüssig erklärt, vnd daher vmb diese
deliberation nicht zu protrahiren weiter wie vnd anders zu sehen
nicht gemeinet, sondern der gesuchten güter ist in bestem, dass weg
von dem fürstlichen amicitiae oder des Landts Tractat dasjenige
alles würcklich bona fide vollzogen vnd praestiret werden, was Ihro
Kays. vnd französischen theils per pactum obligatorium miteinander
veranlasst vnd verglichen habe. quibus praemissis zu denen hauss Öster-
reich obgedachten puncti amicitiae zu kommen, so vorhero die dem fürst-
lichen Collegio bekant wolhergebrachten die Röm. Kays. Mayt. Erzhauss
so wohl als darauff gegründeten jüngsten Nimwegischen frieden mit der
Cron Franckreich jeder allerhöchsten Orths allezeit heiliglich gehalten
vnd was zur gegen seiten nicht weniger wieder den einen als
den andern vorhin des zeit vorgenommen worden, mit betrübten
augen angesehen, vnd nichts vnterlassen was die Cron Franckreich
zu der gleichen observanz abgedachter frieden des Tractaten in der
güte dermaßen bewegen möchte, inmaßen solches die vielfältige
nachbarliche schickhungen, conferentien, vnd dabey so wohl als an
andern seiten Churfürsten vnd Ständen mehrmahlen schriftlich
an Franckreich beschehene repraesentationes, vnd vorgeschlagene
mittel

Magdeburg: Man sÿhe Verdun, und ist sie der Crieg der Cron Frankreich angangen auß nichtsthätte ihre Armirung gemacht, und Cöln die Reichsstatt spanischer Guarnison gehabt, wie doch alles nicht gewesen, und darüber schädliche Conclusiones sie verfasset, die gantze proposition sey nun mehr viel und gleichsam als substantz moderirter und abgelesen: Vorsie hätte auch reümirte ansehnliche zigen schamblos angenommen, die sie doch nicht gethan, sondern man in die Vermainte oder sahende nest und nachbarn ihr Gränitz Verfassung und Cabinets oder andere in seiner grade auf seine gnädigste determinirte sein dominium gnug hat. Auf dieses Edicte dahin nichts; dan dieser ist ja sonsten und Vinder andern ansehnlichen motiven Ursach man nicht andern Praxin nicht allein possibile seinem thun man als der Cron Frankreich offerirte Vrieds handlung nicht seinen conditionen ohne weitere Verzögerung auf 20 jahr annehmen Vnd dan man nimmer sie dasjenige suchen, damit sie in Ecclesiasticis et Politicis sich erstrecken, als ist in dem Brandenburgischen Cradu, die ab gratiosa, wie die Länder und ortter der Cron Frankreich occupiret worden, an dero Hofe sehr seine Vorige rota.

Burgund: Ejus S. monenti propositum deliberandi objectum, ut nulla sit circumspectione tractari possit: siquidem cum Gallia eis sit negotium, quam tractatibus pacis nullatenus stetisse iteratis ad Regem Xmum litteris jure merito conqueritur, et adhuc conqueretur, imo non attentis ullatenusque rium, et adhuc conqueretur, imo non attentis ullatenusque vetis, et ecclesiasticis in manifestissimum S.R.I. contemptum quam vis ex parte Gallia oblato francofurtensi congressu vix ere dibilem oppidorum pagorum castellorum, ditionum dominio rum numerum, in diversis imperij circulis usurpasse, et adhuc quotidie usurpare constat.

Nihil toto Christiano Orbe apertius, quam neminem Sac. Regiæ Catholicæ Mtis majori solicitudine, tantoque F omnemq; dissidij causam evitare semper hanc impendio pacem coluisse, paratamq; semper fuisse, atq; etiam nunc esse, semperq; fore pacem justis ac convenientibus mediis firmam ac constantem stabilire dummodo id eo modo agatur, quo inter Reges et Principes Christianos

supremos et liberos rerum suarum moderatores, ac Arbitros in Republica Christiana ab antiquo consuetum fuit; Eaque constantia, quam juris jurandi inter Christianos possit religio non vero praescriptis ignominiose legibus, tandem semel aliquando obtineri queat, hinc dubitandum est, sacram Regiam Cathol. Mtem. eas pacis conditiones, quae justae sunt, quae tractatibus, aminitis conveniunt, et datae utrinque fidei congruunt, nullatenus detrectaturam; Et si praevio armistitio, de medijs restaurandae pacis commodius forte conveniri posse videatur, nihilque apertius sit, quam Galliam quibusvis pacis legibus hucusque semper adversatam fuisse, id circo serio et ante omnia perpendendum erit, quibus securioribus quam hucusque publica securitatis vinculis Gallia adstringi possit, imo necesse erit dominum Gallicum Plenipotentiarium prius et ante omnia nomine imperij decenter interpellare, ut quanam reali assecuratione imperio praestanda, armistitium aut pax ex parte Galliae servanda sit, aperire non gravetur, ut inde de certiori securitate toti imperio prospici possit, si ea non nisi verbotenus et promissis tot contraventionibus obnoxijs iterum Gallia polliceatur, quemadmodum illam pace Monasteriensi sibi voluit provideri, sine qua qualecunque armistitium vel pacem deteriori vitio laboraturam post tot exempla non poterit dubitari, quemadmodum etiam tanto totius Sacri Romani imperij corporis ejusque membrorum et circulorum detrimento expertum fuit Galliam pace fortius quam bello armatam nullatenus adeo pactis stetisse, quin unum aut alterum semper impeteret, Hinc etiam primo Comitiali Senatus consulto sanciendum erit, armistitium non minus quam pacem nonaliter quam comprehensis omnibus S. R. I. Circulis, membris, Vasallis, Coronis pro tuenda pace sociatis

confoederatis, tractatuum pacis consortibus, vel qui illius consortes esse volunt et quibusvis quorum interest pacem servari salvam ineundam fore. Deinde ut universali reali intrinseca et fida, non vaga et vana sicut hactenus guarantia, tuta et intemerata optima fide conservetur, sine quibus nullos fore sive armistitij sive pacis tractatus, certum est, cum eo qui semper armata manu aut inermibus, aut ad mutuam quamvis debitam defensionem languentibus, aut vinum ambiguitate laborantibus ad libitum vulnerare imperium et legem liberis imperij statibus, non secus ac subjugatis, dictare non cessat. Et hinc quantocius laborandum erit, ut ea sine mora perficiantur, quae adhuc pauca circa publicae securitatis materiam exequenda supersunt. Et ne mutui sicut hactenus auxilij etiam in posterum tardius paretur, imo deficiat remedium, e re esse defensionis communis certum est, ut exigente periculo Sacrae Caes.ae Mtis collectis ac colligendis pro mutua securitate copijs, supremo loco, ibi ut se se ocius opponant imperandi facultas deferatur, ubi ingruenti periculo absque ulla cunctatione hactenus Reipublicae noxia, promptius obviari et saluti publicae utilius consuli possit, ne intendum auxilia a varijs unitim postulantur, afflicti oppressi status ab omnibus deserantur, sicut ex parte oppressi injustissimis Gallorum armis Circuli Burgundici continuis pro debitarum suppetiarum praestatione instantijs perniciosè toti imperij exemplo evenisse constat postquam tot memorialibus commune Sacri Romani Imperij periculum non nisi surdis in propriam conservationem auribus expositum fuit, unde oppresso prostratoque circulo et expugnando forte deficientibus suppetijs Luxenburgo nihil Sacrae Regiae Catholicae Mti potent imputari si distracta huc usque armorum Gallicorum mole, ea

deinceps

deinceps tota incumbat Imperio, uti inevitabiliter futu-
rum tot memorialibus à me probatum, dissertatumq;
fuit.

His ita prius expeditis de reliquis quaestionibus agendum
erit, uti expressè reservatur.

Interea Amplissimum hunc consessum certiorem esse velim
quod quemadmodum Sacra Regia Catholica Majestas
Velut sacri Romani Imperij Concivis sibi religioni duce-
ret, si tot innoxijs Imperij Statibus, quamvis vel ad tempus
solummodo (quod sane eo modo quo hucusque actum est
Galliae idem erit ac in perpetuum:) gallicae potestati prae-
cipitanter, à Constatibus nullâ habitâ contraventionum tam
pace quam bello perpetratarum differentia mancipandis
contra promissam tractatibus pacis et servatum religiosissimè
hactenus ex parte Regiae Cath: Mjtis et semper in posterum
servandam fidem, consentiret, ita etiam vicissim nullum
Sacri Romani Imperij Statum à servandâ Imperij unione
adeò alienum fore existimat, qui non Circuli Burgundici
negotium pro momento suo (quod tot memorialibus atq; tot
memorialibus atq; tot evidentissimis pro salute Imperij
rationibus ob oculos positum fuit) et quantum totius Imperij
intersit illum servari, perpendendo nihil adeò communi
causae exitiale (: Si quis adhuc erga Patriam servandam
supersit animus :) arbitretur, quam si non serio et quantocius
Circuli Burgundici et praecipuè urbis Luxemburgi incre-
dibili vehementia et arctissima obsidione cincta extre-
mum periclitantis, ad toties ex parte Imperij addicti
auxilij executionem (: non secus ac aliorum Statuum, Cir-
culorum et pro tuendâ pace confoederatorum :) summa ratio
habeatur; cum nihil adeò necessarium, legibus naturae
gentium, et constitutionibus Imperij ejusque notoriae utilitati
ac conservationi magis accommodum, nihilq; justius sit

quam ut rex ming fortiter et constanter justis et adæquatis
mediis justa ac communis causa ubi rex nisi de damno vitando
(de agitur) ex parte imperij licite ac generose defendatur
quam Gallia altera à fide tractatuum pacis dictando
leges) ubi de stabilito jure capiendo lucro et inevitabili ever-
sione imperij agitur) causamque pertinaci violentiaque
pugnare contendit.
Quæ etiam jam ut maxime ultimo vota Austriaco circa
Luxenburgi liberationem pergendi via exposita, tum ea quoq;
repetita vult Burgundica Legatio, cum ita nunc omnia
eodem tempore circulo Burgundico perficiendum, ut non de
circuli tantum illius sed de totius imperij causa agatur
quemadmodum Memoriali ante biduum dicato apertis-
sime declaratum et ulteriora reservando.

Pfalzlauter. Hette Ihr Ihm eyfrom die ehrumbgängliche notstandig-
keit zuvorstehen, Ihr Ihm notwendig vorgestellet, und
Ihr Ld: vorgelaßt hetty. Sie hetten sich zu conjunctiven ihm prompte
accommodement mit der Cron Franckreich absolute zu conden-
siren Ihro Churfürstl. Gnaden nochmahlen dringlich anhalten, ja
Ihnen anbefehlen, Ihr Ihnen tractat zu schließen,
mehr dann nit hab Ihm Ihr Ld: gnedigst befohlen, und nach
dem sie weitleuffig in vorgehaben Conferentz mit der Cron Franckreich
Ihro Churfürstl. Gnaden Stadt Magdeburg und andere in dem Cammer gericht
vor ganz nützlich und nötig, daß gedachter zu jetzigen Stillstand
den einige zu acceptiren, daß jenige aber und circa observanda
limites et modum possidendi der jenigen ertheilt anbefohlen
Cron Franckreich jüngsten dem Nimmagischen in der
genommen und Ihr Ld: nochmahl entlich darbey Ihr Churfürstl.
sein möchte die hierunter Verzeichnung reserviret, daß es bald möglich
die gleichmäßigen eingeholet gebracht damit derauf weiter
gratificiren Churfürsten mayst. Ihro Ihr gnädigst und Ihr
Ihr mit der verlangenden Fürsten Ihnen gnädigst Ihr Churfürstl.
zuvor bey Ihr Vermögen nach anfangs gegangen Ihr Churfürstl.
Ihr Ihr im übrigen hinnen notfürgt und vor und weiter
Mühewaltung mit dem jenigen Ihr im Magdeburgischen
wie angefangen werden, daß dem in Ihr Ihr, daß nicht ein
eis

cis et bey dem gelassen werde, was [illegible] denen so gewesenen schwedischen länder [illegible] orthen vendor Cron [illegible] occupiret werden, sich conformiren.

Bisanz vacat.

Pfalz Simmern: wie Pfalz Lautern

Hoch und Teutschmeister. Es ist aller seits [illegible] bekandt, wie das Ihro hochfürstl. gnaden, als hoch- und Teutschmeister, mein gnädigster Fürst und herr, under [illegible] dero gantz [illegible] gedanckhen geführet, und dahin [illegible] und allein abgezihlet haben, welcher gestalt [illegible] repartirl. und [illegible] und [illegible] oder interim ad interim ein Armistitium ex parte S. C. M. et Imperij mit der Cron [illegible] möchte, [illegible] motibus, vorhanden, [illegible] werden möchte, und solcher gestalten [illegible] und [illegible] mitgesandten [illegible] und Holland [illegible] mit [illegible] zu kommen. [illegible] Convent in Nürnberg den $\frac{12}{22}$. Martij [illegible] Armistitij Conventi geschlossen worden ist, [illegible] Ihro hochfürstl. gnaden sich [illegible] mit [illegible] conformiret haben, gleich [illegible] und [illegible] die Consilia und Conjuncturen [illegible] daß man etwan [illegible] ad obtinendam pacem seu Armistitium stabiliendum in Vorschlag zu bringen [illegible], also will man [illegible] und [illegible] die notturfft mit beytragen und befördern helffen, ulteriora in talem casum Ihro hochfürstl. gnaden expresse reservando.

[illegible] man sich [illegible] mit den [illegible] Gesandtschafft und [illegible] Special Instruction sub sperati

Bamberg

allen dingen Anzeigung zu thun, insonderheit aber dessen, daß man mit dem nechst
ehe und bevor man sich in Tractaten wegen Frankreich Einlassung thun
wolle, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, als dem Directorio dieses Creyses
davon Communication thun solle, damit dieselbe sich darüber mit
ihren mitverwandten Churfürsten und Ständen vernehmen lassen könnten.
Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier haben sich hierauf gegen mich
dahin erklärt, daß sie dem Churfürsten zu Cölln, als Ihrem Churfürstl.
Herrn Bruder, und dem Hochmeister Teutschen Ordens, als Ihrem
Vetter, hiervon Communication thun wollten, und ich habe nicht
ermangelt, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier zu ersuchen, daß sie
mir ihre Gedanken darüber eröffnen möchten, welches sie mir auch
versprochen haben. Ich habe aber noch nichts weiters von ihnen
vernommen, und weil ich mich nicht gern lange allhier aufhalten
will, so habe ich mich entschlossen, meine Reise nach Wien fortzusetzen,
und werde mich also morgen früh dahin auf den Weg machen.
Ich habe Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier gebeten, daß sie mir
ihre Gedanken darüber, wann sie mir solche mündlich nicht eröffnen
wollen, doch schriftlich communiciren möchten, damit ich solche
Ihro Churfürstl. Gnaden zu Cölln, als meinem gnädigsten Churfürsten
und Herrn, communiciren könne. Ich habe auch Ihro Churfürstl.
Gnaden zu Trier gebeten, daß sie mir ihre Gedanken darüber, wann
sie mir solche mündlich nicht eröffnen wollen, doch schriftlich
communiciren möchten, damit ich solche Ihro Churfürstl. Gnaden
zu Cölln, als meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, communiciren
könne. Ich habe auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier gebeten,
daß sie mir ihre Gedanken darüber, wann sie mir solche mündlich
nicht eröffnen wollen, doch schriftlich communiciren möchten,
damit ich solche Ihro Churfürstl. Gnaden zu Cölln, als meinem
gnädigsten Churfürsten und Herrn, communiciren könne.

Salvis ulteriorib. gravaminib. dum mihi hic dum Tractatus facis communicabuntur.

Pfalz Neuburg: Alle Gravamina in omnibus & per omnia, recommendirte dabeneben daß jedesmal des burgundischen Creyß und insonderheit der Fortsetzung der Stadt Luxemburg Vorzuträgen

Bamberg

Bamberg. Es lauffen in die anjetzo in proposition und umb frage gestelte frage quomodo? die maam armistitij betreffent viele specialitaten wie bekant ein, weilen aber die hl. vorstimmende mehreren theils allein bey dem pto universalitatis und garantie geblieben folglicher die andere particularien dermahlen nicht tractiret, sondern sich die fernere erklärung vorbehalten; als wolle man derseits auch dergleichen thun, und seyen ihm hoch fürste gnd. zu Bamberg ein gnädigster herr sey vel je und allezeit dermeinung gewesen, daß das armistitium universal einzurichten, vel gleich wie solches ohne der guarantie ohnmöglich bestehen könne, einfolglich eines mit dem andern nothwendig zu tractiren und zu seiner richtigkeit zu bringen, als werde sich hoffentlich darin nach dem bereits vorgeschriebenen fuß der 40 oder 60 man kein auffenthalt ergeben. Was die hl. vorsitzende von des burgundischen Creyßes zustandt erwehnet, solches könne man in erinnerung des fränckischen Creyßes schluß und den 29. April jüngst hin dictirten schreibens der beyden hl. außschreibenden fürsten hochfürste gnd. vel hochfürste dhl. dahin wohl secondiren, daß man sich zu bemühen und darauff sorgsamblich gedacht zu sein habe, damit wenigstens bey cürchlich tractirendem armistitio von seiten der Cron franckreich viâ facti nichts tentiret, sondern alles in statu quieto gelassen werde.

Bresmen. Gleich wie dieser in proposition gestelte punct die fermirung des mit der Cron franckreich zu tractiren beliebten armistitij betreffent bey gegenwertigen zeit lauffen von solcher wichtigkeit billich gehalten wird, daß davon des wohl und wehe des heyl. Römischen reichs grossen theils dependiret, wan anderst noch an ein wohl zu gedencken, da die grundvesten des reichs nemblich die mit so vielem blutsteuer erworbenen friedens schlüsse und

instrumenta pacis erschüttet werden wollen, daher es nicht
umb ein oder andere Stadt, herschafft, oder fürstenthums
sondern umb die bey behaltung gesambter Ständte Ehre
freyheit rechten, ja selbst der forma totius Reipublicae zu thun
ist, als auff welches in jetziger Zeit bey wichtigen Tractaten
vornemblich zu reflectiren. Also wirdt man an diesem orth
gemüssiget vor allen dingen davor zu halten, daß man
mit eusserstem fleiß und application alles was man in
selbigen Tractaten avanciren will, dergestalt vorsichtig
und deutlich abhandle, und seye damit aller wiedriger ver-
dacht vom reich abgewendet, beydertheils gesichert und
man nicht aus einem übel in das andere verfallen und
die Tractaten mehr zunder eines Kriegs als dempffung
der mit verstandeusen werden mögen.

Wann man in dieser consideration die anjetzo proponirte
quaestionem quomodo das mit der Cronfranckreich zu tractiren
seyenden armistitij ansiehet, und darbey wie billig pra-
supponiret, daß quomodo nicht heisse wie das reich zu zer-
gliedern? Wie viel und welche Stände zu sacrificiren
sondern wie ein armistitium mit einem grossen Kriegs
zu schliessen, oder seine pretensiones auff die friedens schlüs-
sel nicht auff gewalt gegründet, auch daher ein armistitium
nichts anders als eine von beyden theilen gesicherte
Zeit ist, umb seine rechte und befugnüsse desto füglicher
und besser gegen einander erweisen zu können, muß
man mit dem vortrefflichen Österreichischen voto der mey-
nung sein, daß ehe und bevor man die speciale puncten des
armistitij abfasse, man über die 2 principal conditio-
nen nemblich der universalität und der securitat des-
selben mit Ehrenreichen denen offt ergangenen Reichsschlüssen
gemessen wirdt, verfassung vereiniget, und dieselbe
so wohl ex parte imperij unter sich als hernach mit der Cron
franckreich abgeredet und vergesellet sein ~~müsse~~ muß, wo
bey man den diesseits sich gerne will mitgefallen

lassen

Laßen. Was außer einer solchen Verfassung zu erlangung abgedachter securität vnd garantie in dem lobl. Österreichl. vnd gleich stimmenden votis vor media vorgekommen seyndt oder noch vorkommen möchten, dan gleich wie des heyl. Römischen Reichs form dergestalt beschaffen, daß außer der allgemeinen keine wahre ruhe zu hoffen, wan man sich nicht mit apparentien flattiren, vnd eine wenige respiration eine ruhe nennen will; also gibt es sich auch von selbsten was ein Tractat ohne genugsambe Sincherheit vnd eine Sincherheit ohne Verfassung seye. Vnd stellet man dahero außer allen zweiffel, daß wan diese 2 puncta ihrer eigenschafft nach, allerseits festgesetzet, die übrige puncten so bey dem armistitio zu bedingen vmb so viel leichter zu vergleichen sein werden, wie man den pere expressum vorbehält darüber sich ferner vernehmen zu lassen vnd biß dahin alle nothurfft vnd competentia feyerlichst reservirt.

Wormbs: Daß man nach resolvirung der quaestion an? sich in mann des armistitij dieses orths weitere instruction erholet, hätte man hierüber diesen gemessenen befehl erhalten, die reassumption vnd beförderung des so geraume zeit retardirten armistitij solchergestalten zu recommendiren, damit zu verhüt: vnd vorkommung aller widrigen fehlß zu besorgen habenden extremitäten in denen deliberationibus zu gäntzlicher erörterung der ausgestelten beyden quaestionen, quomodo et quamdiu, mit einschließung aller Kreyß vnd Ständten schleunigst vnd vnaußsetzlich also lang continuiret würde, biß man sich endlichen vmb erstattung eines einmüthigen vnd zulänglichen Schlüssels würde verglichen haben, vnd wie den übrigens Sr. Hochfürstl. gnad. gantz gemeinen sehen, wan bey

die sten Tractaten ohne deren abbruch und aufhaltung
denen gravirten und depossessionirten Ständten interim
und biß zur gänzlichen austragung der sachen zu einiger
satisfaction wurde können verhoffen werden, und weilen
sonsten raro temporis sich die hl. ~~vorstimmende~~ vorstimmen-
de noch nicht hätten vernehmen laßen, ohne müste
man auch dieß orths biß zur anderen gelegenheit hierin-
nen die nothurfts vorbehalten

Pfalz Zweybrücken: Conformire sich mit Brehmen: und weilen
dieses herzogthumbs zustandt bekant und vor augen
so wolle man auch dieser wegen von seinen erben Stand
erwarten die jenige bezeigung welche die genaue ver-
bündnüs womit das reich und die glieder ein ander zu ge-
than, die reichs Constitutiones und gemeine pflicht, auch
eines jeden Standts aygene sicherheit mit sich bringen

Würzburg: Ihre hochfürstl. gnaden sein gnädigster fürst und herr seyen in den
mit denen hl. vorstimmenden gantz einig daß wo fernmandos
armistitium mit bestant verlange und haben wolle, solches
auf die universalitat einzurichten, und weilen in denen
vorhergehenden votis mit mehrerem angeführet worden
daß gedachtes armistitium eine real guarantie höchst
nöthig, ihre hochfürstl. gnad. auch dieser meynung seyen
so könne man sich mit denen hl. vorstimmenden wohl
damit conformiren, daß diese beede materien mit einander
der zu einem gedeylichen ende zu bringen.
Wegen des burgundischen Creyßes vergleiche man sich mit
Bamberg, daß man sich nemblichen doch in zu bearbeiten
damit wenigstens pendentibus tractatibus an seiten
der Cron frankreich nichts via facti vorgenommen
werde.

Pfalz Veldenz: vacat.

Eüch Stätt

Lüb. Städte: Ihr Hochfürstl. gnad. Ihr Hochfürstl. Gnädig hochfürstes Vnd hochfreundl. angehörigs intention vnd patriotische begirde zu der allgemeine ruhe vnd sicherheit in der Christenheit sey auch ihre hochangelegene hochnöthige actiones Vnd hochfürstl. ——— Obligung dessen genug rühmen vnd erkennen die wir Ihr hochfürstl. Gnaden gottliche Eingebung Christseligen eyfer der Churfürsten vnd Stadten dieses werks landtväterl. mitleyden vnd ernstes mit der Cron Schweden vnd daraus erfolgende nothdurft ungesäumbt müste erhalten / dann die algemeine Christ. Vnderschiedlich aber der stifftung nach vnd Ihrer der Churfürsten Hochheit nach ihrer hochfürstl. gnaden vnd accurirte Landen. Vbrigen nun zu vermehrung vnd aufrichtung dieses hochheylsamben Generals Ihr hochfürstl. gnaden Ihre andere mitverbundene in reiffere vnd gründliche deliberation zu ziehen, dass x. Churfürsten ernstes Ihre universal Vnd Landen Herren Kayl. May. Vnd Ihro Königl. May. mit allen zu Kayserl. wahl dienung aufgesetzte aller hochfürstl. Ehren vnd Hoheiten zu versichern vnd in gnaden zu sehen. Vnd ernstes ernigen Vnd aufs die in verfügliche zu stellung des protestirenden Status publici mit sind. aufrichtig guarantie Vnd also ob zu besorgen der selben auf zu bringen mann entschlossen gleichem Vnd wahre amicitia aufrichtig Vnd unfalbare hätten, ersuchen vnd Ihro Churfürstl. Hochheit zu verfügen Vnd solche annahm vnd garantie zu machen zu verzeichnung nach vor dem schluss die amicitia, vnd gleichmässig Vnd concomitanter Vnd sanctissim in Vnd fundamentgesetzen vnd mit die verbündnus Vnd Landen reflectiren könde.

Die Churfürstl. Churfürstlichen Räthe haben Ihr hochfürstl. gnaden ihren Vnd Ihrer gnädigsten Herrn gutachten vorschlag, dass man sich zu ermessen Ihro hochfürstl. gnaden Ihre arme ritterschaft nach möchte die sache Vnder Ihro hochfürstl. Vorgenommen Landen, aufzugefallen sein.

Sachsen Churfürstl. Ihro Churfürstl. gnaden ernstes ernigen conservire vnd erzeigen die bisshero gnädigsten Landen deliberationes einander fortgesetzt vnd in der sache sich Ihrer Landen stellen also dass man mit der zugehörigen anfangen die resolution

gegenwertiger materie umb so viel lieber vernommen,
deren beschleunigung man nicht allein gerne gesehen, sondern
auch nach und nach bestenfleißes recommendiret hätte, wünsche
nichts mehrers, dan daß solches zu des Vatterlandes vergnügt
und beruhigung, auch gesambter Ständte befriedigung gereichen
möchte, und lebe anbey der zuversichtlichen hoffnung, es werde
sich alles inskünfftig ohne fernern anstoß dergestalt erge-
ben, wie es praesens imperij Statyr fordert, so viel dan das
haupt werck betreffe, so könne man wegen ihrer hochfürstl.
Dt. zu Sachsen Eysenach sich über beyde quaestiones quomodo
et quamdiu wohl vernehmen lassen, nachdem aber an seiten
des löbl. Saltzburgischen Directorij dafür gehalten werden,
daß man füglicher und mit besserem success progrediren
würde, wan man die erstere quaestionem quomodo praemittire
und super universalitate et garantia sich zu forderst ver-
nehmen lassen, dergleichen den vondenen herrn vorstim-
menden alschon viele gethan hätten, als könte man sich
dieseits auch damit subsperati conformiren, doch daß mit der
andern quaestion auch unverzüglich darauff verfahren und dieses
werck seiner wichtigkeit nach bestenfleißes befordert werden
möge, und seind diesemnach ihre hochfürstl. Dt. zu Sachsen
Eysenach der beständigen meynung, daß vornemblich darauff
zu reflectiren und zu sehen seye, damit das armistitium uni-
versal seye, und alle des heyl. röm. Reichs Ständte und mit
glieder nebst anderen Cronen, Staadten und Ständten
so bey der letzteren unruhe directe oder indirecte eingeflochten
oder beeinträchtiget worden, in dasselbe mit eingeschlossen
und darbey ausdrücklich bedungen und reserviret werde, daß
so wohl das röm. Reich, und die Cronfranckreich als auch alle
andere in diesem armistitio begriffene, solches under
sich und mit einander, es rehre auch das interesse oder materia
litis her, wo sie wolle, die paciscirende zeit über beständig
zu halten und hierwieder nichts zu handlen, gehalten sein
wollen.

So viel

Do Dnl. Sanct. guarantie [illegible] Sächsische Vorbey-
schickung Ihr Verhinderung abermahls zu gnugen ange-
nehm werden, Ihr [illegible] gnädig zu sagen auch seine [illegible] guarantie
auf sorgfältig und Ihr zu thun, und Sie dabey mag seine Hoch-
fürstl. Dl. zu Sachsen Eisenach ausdrücklich ersuchen, das solche
guarantie Ihro seiner allgemeinen ausgestellten Verpflichtung
an die verbündete Extender Condition, Inmaßen nach
selbiger Zeit eine mißliche Verwirrung Ihro Vorfahren
Ihro Land und Leute, und Sie selbsten [illegible] Sächsische
Länder vorhanden, die Verfassung allgemeine Sicherheit
mit einig Ersparung, Sie selbsten [illegible] Verbündeten
und Ihr [illegible] Länder, und Sie selbsten [illegible] Hohen
Alliirten mit einem abgesandten gnädigen Vielbedachten
Manifest quarto Januarii continuirt wurde und nach dero
aus an conservation und erhaltung Ihr. Löbl. Burgundischen
Crayses dem sich Sie [illegible] manchfältig gethan, als dabey
wohl die Ihro [illegible] Vorsehung Ihro Verhinderungen
an und Verbrauch Sachen nach die Sache [illegible]
Sie nicht Ihro minder [illegible] Ihro Magde-
burg Vacat Stadt Ecclesiastici et Politici ermahnet Sachen.
Cum reservatione ulteriorum.

Ihr Ihro: Vacat

Sachsen Weimar: Wie Sachsen Eisenach

Sachsen Zeitz: Vacat

Sachsen Gotha: [illegible] dies zu Sachsen auf dato den 24 Junij
4 Julij nach der
eingelaufen Jahrs 1680. sten Jahrs zu diesen dictirte Tage Commissions
Decret und Secundiren Ihr Sachsen mag Sachsen Ihr. Hochfürstl. Dl. dahero
entstehende nachtheilige einigerley nicht Sachsen Ihr Sie
Sachsen nicht Ihro minder [illegible] Sachsen nun in diesem Decret
Ihro Hochfürstl. Dl. jura deduiren, auf universalitas Tractaten und
Ordnungen Sachsen als sind sie [illegible] Ihro Hochfürstl. Dl. Sachsen
der Hochwichtigen directorium causa und Verbringe zu nicht
nicht minder auf der universalität Sachsen Sie sind Tractaten zu

under determinirung eines leidlichen manschafts quanti continuiret werden.

Wegen des Burgundischen Craÿses bestellt man dis beÿ nächstem rathsgang, die nötigt werder inzwischen würden Ihro hochfürstl. gnaden gehen, dan vorgeschlagenen maßen des landes dienliche officia hierin in loco möchten interponiret werden.

Costanz: Wan zwar des fürstl. hochstiffts Costanz will man dis auf die den 22 und 23 Aug. nechstverwichenen jahrs in hac mãa abgelegte vota nochmahlen bezogen und circa qstionem quamdiu sich dahin erklähret haben, daß wan andere schwäbische fürsten stände und Städte auch über die 15 jahr, welche vordersten eines löbl. schwäbischen Craÿses abgehen gegangen, das vorgeschlagene armistitium noch weiter und auf die 20 jahr zu erstreckhen vergüths befinden, wan Ihr. hochfürstl. gnaden ihro ein solches nicht zuwider gefallen lassen werden. Weilen aber die quaestionem quomodo betreffe, seind sie theils der weiteren meinung, daß wan über alles angewandenhabenden fleiß deren gravatis statibus intermedio tempore quocunque tandem modo nicht weiter geholffen werden khönden endlichen nach anleitung der königl. französischen proposition deß mit vorbehalt dessen, was zu denen friedens tractaten selbsten gehörig ist, beÿ denen so wohl in oriente als occidente anscheinenden grossen kriegsgefahren mit einander von frankreich ohne weniger weiteres zu schluss das circa quaestionem an eigendeme albereits verlangten affirmative resolvirte armistitium zu würckhlichem schluß gebracht und hierdurch das heÿl. röm. reich gleichwohlen eines orths von weiteren ein bruch in mehreren unsicherheit geschützet werden möchte, wie dan die schleunige außmachung erwelten armistitii omni meliori modo zu recommendiren gesetzt werden. Man will aber gleichwohlen von denjenigen, die sich andern der contestas circa

20

quæstionem quamdiu etiquomodo? abgetragen ratio Vnd
dann zu Haltung specialtäden darin stünde gnd.
Ihr Lgl. gesandtschafft gesinnet, und sy darauf erfolgende
zimmer instruction alle zeitlang nottürfftig Verbescheiden
haben. F

Sachsen Altenburg: Wie Sachsen Botsch. Vnd dan da vor rath gehalten
Cranach Lgl. Ihr Cron gnaden müssen allen gutes thun und beuelch
officia anstellen seyn damit darüber und pendentibus
tractatibus dub armistitij die Acten gestirckt werden möchte
so hin den die Lgl. Botschafft mit gnaden
Augspurg: Botsch. dise acht dal sey in dem gestrigen dreyßig tag
ausgen. Concludirt. Vnd als dal jemigen so sey jetzo
Vorhanden abgenommen zu sey Concept gelesen und
rathschlagen im übrigen alles wie vorstehet zu machung
punctis Cantatis et publicatis Vnd Vorkommen gebührende
gutlicher officien der Quartierung zu sey Vorkommen subsidiarie
haben

Sachsen Coburg: Wie Altenburg Vnd Botsch.

Hildesheim: Ihr gnd. Ist die sey Bestallung nimmt sey land
gen Speyer und nun Vorrath zu Cöln sey Bestand ergetzlichkeit
seyn, Vnd gleichwohl wegen sey Ihr gnd. Capitul conventui und
sey, als auf dreyßig Reichsthaler gleichung Ihrer nachbarschaft und
so inpraesentia nothürfftig remonstrirt lg. um gnedige erhaltung sey Vorg.
gesetzten gemeth Ihrer Lgl. nach gnedig und mitleidlich ab zu wenden
saumbsal acceptirung sey Vorgeschlagenen armistitij sey Ihr Lgl.
ortes practicirt auf nicht gleichmessig, wann auch alle ihre
gründe der Vorordnung mäßig mit sey Vorgeschlagen, als sey
die nicht allein nach gestalt der sachen gnedig an die hand zu geben
auf acceptirung eines armistitij der Lgl. sey Ihr Lgl. Vorordneten
den nächsten, sondern sey auf dasselbe nothwendig nämlich Vnterm
Dato Cölln den 9. Xbr. mit dieser Vermuthung gnedig Secretario
= Lgl. Vom Plettenberg in dem für den Rath ganz gnedig dasselbe
= anzutragen, und alle dienliche Verrichtungen damit man
= und sey für den Rath gnedig Vorzutragen. Sey mit dem
= Concilio Collegij Electoralis conformire Vnd man sey seine
= Instruction Verlust die nothwendige nicht in dem Lgl. Vermuthen
= acceptirung des armistitij sey Ihr Lgl. Vnd
mit guter Vnder. excusirte Vnd die Vorordnung des Concilii
sey Ihr Lgl. recommendirte sey haben wolten so Vnd die Gnedi
nothwendigen armistitij an Vorbringen sey man Vermit

Vordiesem auf 20 jahr sich heraus gelassen, welchen termin ihre Churfürstl. Dhl. noch gnädigst gefallen liessen, was sie aber circa limites et modum possidendi und sonsten etwan anderer specialitäten halber, so etwan bey dem armistitio zu beobachten sein möchten, gnädigst befehlen würden, darüber wolte man die nothdurfft reserviret haben.

Brandenburg Culmbach: Wie Österreich und Teutschmeister

Paderborn: vacat.

Brandenburg Onolzbach: vacat.

Freysingen: Ihre Hochfürstl. Dhl. zu Freysingen und Regenspurg haben sich circa quaestionem quamdiu albereits vordiesem dahin erklähret, daß auf ein 5 oder endlichen 10 jährigen armistitium angetragen werden möchte. Circa quaestionem quomodo aber wollen sich dieselbe mit dem im nahmen dem Hochlöbl. Churhauß abgelegten voto allerdings conformiret haben.

Braunschweig Cell: Gleich wie ihre Hochfürstl. Dhl. zuforderist gar lieb zu vernehmen gewesen, daß die impedimenta wor durch die publique deliberationes eine zeitlang aufgehalten worden, nunmehro gehoben, also wünschten dieselbe auch zum höchsten, daß der punct wegen eines mit der Cron Franckreich zu treffenden gütlichen vergleichs mit allem ernst hie wieder vorgenommen, auch so bald nur immer möglich, zu gütern entschafft und richtigkeit gebracht werden möge: daß solches nicht allein des Römischen Reichs, sondern zugleich der gantzen Christenheit hohe nothdurfft erfordere, werde hoffentlich ein jeder gar leicht erkennen, und man also auch außer zweiffel allerseits darzu aufrichtig zu contribuiren geneigt sein

Und weil es nun an dem, daß wegen eines mit oft besagter
Krohn zu schließenden armistitij bereits die quaestio an. rescri-
ret werden, so lassen ihre Hochfürstl. Dl. es auch ihres orths dabey
gerne bewenden. gleichwie aber besagtes armistitium
sonderlich indem absehen gutt gefunden, damit mann
dardurch zeit und gelegenheit erlangen möchte, über
einen völligen beständigen frieden zu tractiren
allemanschen nach aber, da die Cronfranckreich racione temporis
wenigst auff 20 jahren bestündte, und dahero ihre Kay. Mt.
und das Reich uber die questionem quomodo fernerhandlung
zu reserviren nötig erachteten, doch ingegen die Cronfranck-
reich bey einem armistitio alles simpliciter in statu
quo gelassen haben wolte, nicht weniger zeit erfordert
werden dörffte, umb sich über einen solchen Stillstand
zu vergleichen, als perpetuam pacem zu stabiliren. So gebe
ihre Hochfürstl. Dl. zu bedencken, ob nicht dienlich sein
könte auff ein armistitium oder beständigen frieden
alternative zu tractiren, und zu versuchen, auff welche
weiße am besten zu einem fordersamen vergleich zu
langen. Wobey ihre Hochfürstl. Dl. dan praesupponirten und ihre
die gute zu versicht machten, daß der von ihrer Königl. Mt.
in Frankreich im haag sich befindendem Ambrd. Mr.
Comte d'Avaux vor etlichen monathen gethanen erklä-
rung nach so thaner vergleich universal sein würde
damit man versichert, daß vor das jenige so von seiten
des Reichs accordiret werden könte, der dabey abgezielte
zweck eines beständigen und sicheren ruhestandes würde
leicht zu obtiniren, nicht aber wenn heüthe mit dem Reich
das accommodement getroffen man morgen durch be-
nachbarte unruhen auffs neue incommodiret und wie-
der in vorige ungelegenheit gesetzet werden möge.

Regenspurg

Regenspurg: Conformiret sich mit Chur Mayntz, dieweilen aber
in theils vorgehenden votis einige specialitäten angeführt
halten, als wolle man Ihr Churf. Dchl. dem übergesandtschafft referiren und
bey dessen allen weiteren nottürfft vorbehalten, wegen der
bedrangten Statt Luxenburg aber sich auf dasjenige be-
ziehen, umb dem Churfürstl. voto nach beyzusetzen gebetten
haben, lassen man sich bey leztern die sach incidenter
halber sub sperati vernemmen lassen.

Braunschweig Wolffenbüttel: Allerdings quoad propositum der Kr. Cell. ratione
particularium wegen deß mit der Cron Franckreich zu machenden
Bündnüß oder armistitij wurden Ihre Hochfürstl. Dchl. Ihro alles dasjenige
so Ihre Kayl. Maytt. in dero vorgekommenen puncten
Ihrer Cron zu verwilligen resolviren möchten, Ihro auch lieb sein
lassen, und willen übrigens so viel daher zu nehmen, daß
auf das armistitium mehr als auf einen frieden zu ge-
zihlet werde, so begehren auch Ihre Hochfürstl. Dchl. solches ar-
mistitium nicht zu hindern, wegen desselbigen zu figiren
den termini aber könnten Ihre Hochfürstl. Dchl. indifferent sein
und sich also, ob man selchen Ober landt auf 8. 10. 12 oder
ja 20 jahr schliessen wolle, gleich gelten lassen, auch wie
dem vota falls vorgüth befunden werden möchte gar
wohl conformiren, wollen aber dar bey erinnert haben, daß
man an seithen deß Reichs bey disen Tractaten des pendente
armistitio denen gravirten mitt ständen quoad religio-
nem, wie auch Ihro den Magdeburg geschehen werden,
et utile dominium nach nothurfft zu prospiciren suchen
werde, will auch sub sperati auff das vorhalten, daß Ihre
Hochfürstl. Dchl. Ihro nicht zu wider sein lassen würden, wan
man dafür durch gütliche representationes einige officia
wegen Luxenburg interponiren wolle, und will dieselbe
gantz weiters erzeigen auch das wegen Ihro Hochfürstl. Dchl.
zu der Cell. abgelegten voto armistitis annectiret
haben.

Passau: Ratione universalitatis et quarantiae wie österreich
und wiederhohlet haben, was wegen des burgundischen
Creyßes schon erinnert worden.

Braunschweig Calenberg: Nach demahlen die quaestio An. wegen des
Armistitij mit der Cron Frankreich schon vorgeraumer
Zeit per majora affirmative resolviret wäre, so wurde
ihrer hochfürstl. Hl. meinem gnädigsten herrn sehr lieb
sein, wan das werck nunmehro endlich weiter würde
befordert und zum Standt gebracht werden können: maßen
sie nichts mehr wünschten, als daß die deliberationes
uber dieses hochangelegenen werck ernstlich fortgesetzet
würden, und also mit höchst besagter Crone es je eher je
besser zum vergleich kommen möchte; weilen bey der
wehrenden grossen türcken gefahr und denen sonst be-
kanten umbständen nach, ersprießlich sein würde in
der Christenheit so vielimmer möglich frieden zu stiften
und zu verhüten, damit das Röm. Reich von so grosser und
gedoppelter macht ab occidente et oriente sein betracht
es schwerlich sein schiene derselben zugleich und auf
einmahl bestand und gewachsen zu sein, nicht möchte
auf einmahl und zugleicher Zeit angefochten werden
gestalt dan ihre Hl. auf solchem nach ihres orths nicht umb-
hin könten, die beschleunigung des vergleichs mit Frankreich
bestens (wie hiemit beschehe) recommendiren zu lassen
jedoch in der zuversicht und hoffnung daß der durch den Königl.
Französischen Ambassadeur Mr. le Comte d'Avaux vor einigen
monathen im Haag gethanen erklährung nach (worauf
sich auch der alhiesige Königl. Französische Plenipotentia-
rius Mr. le Comte de Crecy in seinem letzeren Memo-
rial bezöge) solcher vergleich universal sein, mit ihm
mehrhöchstgedachte Cron die proponirte conditiones auf
billiche und sichere weiße mildern würde.
Belangent in specie die quaestionem quomodo, so hätte
Er zwar

F

23

Er zwar so viel instruction noch nicht, daß Er sich über die in dem Österreich. und andern Votis vorgekommenen particularia hauptsächlich vernehmen lassen könte, hielte aber in zeitlichen vordienlich, daß an ermelten H. Plenipotentiarium die ins mittel gekommenen vorschlage, je ehender je besser gebracht und dessen erklärung darüber vernommen werden möchte.

Was im übrigen die quaestionem quamdiu anbetreffe so wurden ihre hochfürstl. Dl. wan ihre Kayl. Mt. und das Reich darunter zu einer zeit von 7. biß 8 ~~jahr~~ auch mehrers jahren resolviren wolten ihro solches an ihrem orthe gleicher gestalt nicht lassen entgegen sein, und das armistitium auf solche weiße gern befordert sehen.

Letzlichen wolte man subsperati den von Magdeburg der Evangelischen halben gethanen vorschlag secundiren auch nicht zu wider sein lassen, wan dahier durch gutliche remonstrationes der Princeßen von Luxenburg könte gesteuret und abgeholffen werden. ulteriora reservando.

Trient: Wie Österreich

Braunschweig Grübenhagen: Wie Br. Calenberg.

Brixen: wie Passau

Halberstatt: Wie Magdeburg

Hollstein Glückstadt: suo loco et ordine wie Magdeburg

Basell: Es ist aus denen vorigen protocollis genugsamb bekant was maßen man dieß orths jederzeit auf ein schleuniges accommodement angetragen, und erstlich nun bey diesen troublen die nothurfft erfordert mit besagter Cron Frankreich sich dermahlen in gütliche handlungen einzulassen als hätten ihre hochfürstl. gnd. gnd. rescribiret die beförderung dieses heyl. schmerzen werckhs de meliori nachmahlen zu recommendiren

Baden Durlach: Ihre Hochfürstl. Durchl. halten mit denen andern Votis
ad armistitium mit Franckreich und Cantzley anderen
ein Plan, und stimmen ad instantiam der Königl. propositionen
ein und mit der Crone Schweden, daß denen Friedens Tra-
taten nebengehen, hierüber aber zum ausschlagen Schluß
gebracht werden müßte, und daß der Stand des H.
St. mit einstellung der Hostilitäten der Stadt Straßburg
die limites über alle Puncten, so allenfalls streitig
dürften, examiniret, also alle Puncten, so zu irgend
der irrungen möglichst vorgebogen werden möchte.
Rationne termini ad quem wollen Ihre Hochfürstl. Durchl.
nicht separiren und andern Chur- und Fürsten und Stände
Ueber ist sehr für armistitium zur Ehre Gott
der gütig bitten etc. Was sonsten übrigen
Ihro Hochfürstl. Durchl. die Magdeburgische Cassa der Evange-
lischen gethane Erinnerung dahin secondiren, daß
nicht damit ganz einig, daß bey dem armistitio dieses
zu bissige zu denen reunirten Ständen allein considerirt
kommen und wie ihnen irgend abhülfliches, wie
hierbey Sachen, und die wegen ihrer Cassa meiste
wo bey man ungewiß wie sich die Cron Schweden daß man es par
Ihro Hochfürstl. Durchl. Land und Leute Crais etc. über und ausser Ihro
sein werden, so viel nach Ihro geben, also in und ausser Ihro
Was vor einigen Ihrer gravirten Ständen cessolation sey
der universalität und exhibenda gemacht werden, und auf die
einen real garantie anzusehen, damit solche nicht
allerdings consentiren wäre gemeint, daß man und diesen
im übrigen versehe man auf Ihro Hochfürstl. Durchl. diesfalls

Lüttich: wie Hildesheim.

Baden Baden: Vorhabende in propositum gedenken, wo
da in puncto armistitij so lange sahe man auf denen abgan
den votis vernehmen, so gar sahen wohlen Hochfürstl. Durchl.
tragen werden, daß das armistitium universalis, also sie
sich das nicht aufgezahlen, und Ihnen sie besten gelinden
Ruhe sehen, auf die so gute rechte als gesinnen memoriale
so bey man ungewiß wie sich die Cron Schweden daß man es par
Ihro Hochfürstl. Durchl. Land und Leute Crais etc. über und ausser Ihro
sein werden, so viel nach Ihro geben, also in und ausser Ihro
Was vor einigen Ihrer gravirten Ständen cessolation sey
der universalität und exhibenda gemacht werden, und auf die
einen real garantie anzusehen, damit solche nicht
allerdings consentiren wäre gemeint, daß man und diesen
im übrigen versehe man auf Ihro Hochfürstl. Durchl. diesfalls

Bayern

Ihnen andern, daß sie der vorhabenden allergütlichen offerta
zu interponiren, damit die anfangenden Tractaten desto
schleunig enden mögten, deßen gleichen auch man separate Baden
Baden auf derselben gluck- und gedeyliche Conclusion reservation
abzuwarten.

Osnabruck: Wie Dr. Gruben sagen Und Calenberg

Verden: conformiret sich mit Bremen Und Lüneburg
mit anzeigung der protestation wegen der stellung
Glückstädtischen voti.

Münster wie auch Bremberg: wie Hildesheim Und Minden
~~wie auch Minden~~, daß Von einigen der Commendirten
wegen der guarantie wegen dieser orter, die man bißhero über War
den vorige materie dem N. Stile gemäß man sage zu brauchen vermeinen thun,
sich gleichfalls der Ihrigen dahin zu interessiren zu guarantirung nicht einig mittel
oder andere, dann daß gesambten hauß Oesterreich verg merdemedaciden
dem genugsamb bekant, Und sind dero Jüdinnen manche andere Fürsten
orten gethane Vorgemeinte contestationes, so gar in offentlichen Druck
ausgegangen, daß dieselbe gedachte zu allem thun zu guarantirung
selbst der von haredirter etablirenden hindrung oder stille handel
Ursächlich anbag werdenmöchte zu concurriren, und genug sambe man sich
nach der hier Vermögen mit zu interessiren, daß aber zu beyden
man daß man zu allen obigen etabilirung mit mehrern mag stat nicht
sind zu bringen, verg orientem zu haben daß Dreyhündig daß sie
Gleichfalls dergleichen verlangen tragen, Und derowegen nicht hinlänglich
an ihnen considerable mangelt worden zu sein dann
aus dero acceptirung die hindrung oder stille handel wieder
Ihren standpunct, dero Gesandtschafften und Canzler in Ihrer heit
zu suchen hin, man will sich gegen nochmahlen die bändigkeit
der relation recommendiren, daß mit beharrlicher gnedigster Compassion
mich angelegen sein zu accommodement etabilirung Und
Ruhe an ihren Orten, Gesandten hier zu benehmen Stände die Kaiserl.
Und dan ihrer Orte guarantie verg orientem Und andere Churfürsten
Fürstlichen Häuser, practiren Jüdinnen.

Baden Sedberg: wie Baden darlaß mit protestation wegen
der Holsteinischen glückstädtischen voti.

Cleve: wie Osnabruck

Würtenberg. betreffend das in ansag gekommene, und anietzt ingezimmende Deliberation gestelte Kayserl. Commissions Decret puncto armistitij mit Frankreich super quaestione quomodo et quamdiu? Sothut man anseiten des Regierenden Fürstlichen Hauses Würtenberg sich mit denen löblichen Ständen des Schwäbischen Creyses und andern mehr in effectu darin Conformiren, daß auff die Frantzösische proposition so zu Frankfurt geschehen, das armistitium mit ermeldter Crohn Frankreich auff 15. oder 20. jahr, wann die Majora dahin incliniren, ehist festgesetzt und geschlossen, gewisse Commissarij zu denen limiten benennet, und was weiter bey Confection der Instrumentorum zu bedencken nöthig, wohl observiret werden möge.

In sonderheit aber ~~weil~~ will man ex hac parte sich mit denen löbl. Ständen Conformiren, welche darfür halten daß das armistitium 1. von allen Potentzen in Europa garantirt, und denne zu folge das Reich durante hoc armistitio von Frankreich sub nullo praetextu weiter incommodirt werde. 2. daß man durante armistitio wegen gäntzlicher hinlegung aller Controversien und Differentien zwischen dem Reich und der Crohn Frankreich die Handlung fortsetze, und de modo sich zeitlichen Vergleich

3. daß

3. Daß in denen orthen, welche dem König von Frankreich vigore des armistitij ad interim verbleiben, das Exercitium Religionis Evangelicae wie vorhin frey gelassen, auch die obrigkeiten und inwohner bey ihren sonst habenden privilegien und gerechtigkeiten dem Instrumento pacis gemäß gelassen werden sollen.

4. Daß alles das, so von Seich vom 1. Augt: 1681. oder nach abreiß der Frantzös: Gesanden von Paris nahmens der Crohn Frankreich occupirt worden, /: außer Straßburg :/ dem Seich und dessen Commembris gleichietz wider abgetretten werden solle; und dan zum 5. daß bey dieser handlung in specie beobachtet werde, daß herr Herzog Georg zu Würtenberg Mümpelgard Fürstl: Hl: zu dero selbst eigenen Regierung in die gefürstete Graffschaft Mümpelgard und selbiger zugehör von dem Allerchristl: König in Frankreich wider gelassen, und hingegen des herrn Administratoris Fürstl: Hl: Meingeßter Hl: Principal p. der Curatele subsidiariae

und dasselbe obsaborirt interims administration Ihr Mündtl. gnd
mit inmaßen ihr gnst. gnedigen Gefallen, solches dasselbe
gnedigen selbigen gestalten und alles zu bestendigen
Ihr Ihrigen kan man sich mit dem gnigen Gebürlichen anbefehlen
und sie Ihrer Kön. Mayt. mündlich und schrifftlich
aufs gnädigen und Unterthänigen bitten
Fulda. Das orte Fulda anlangt, kan man woll einiges
Zeit, dem Könige gleichsam von allen orten Verlassen
sonder grosse Ungelegenheit lang sich zu dem gantzen
Reiche gehörigen Orden Könnten und Ihro und
mehr gute Remonstrantz thun nehmen, wie
nachrichtlich quartiere Ihr. in Flo. anmeldung
quoad obligirende Orden wo sie man bis dahin
garnison sich in stuire Orlinge mit dem jenigen allerding
die zu conservirung Ihrer Kön. Mayt. Landen
und Leute nicht gehörig, und da sie
auf ihre universal commission mit einigen
Alten Cayß und Standten nach Frankfurt
sich aus der pünctl. [illegible] guarnison zu vor, als dass
es vielleicht und also die gleich möchte nachricht, und
den Kayß. Von Ihr. Kayn. Majt. Verlassen so dass
man, unter der ober Direction ihrer Kayß. Mayt. alda
folgende Ihr Verfassung einrichten, und also
commission, contra quemcung Ihr. Kayn. Majt.
publica Ruhe und Service Orden. Im übrig
aber sich man die auf alda jenige wol in den Ihr.
Kayß. Ihr. Kayn. Majt. ins gnädigen Ihr. gnädigen
selbst specialiter gnedigen Orden, wie
obverwahrt begingen mit Vorbehalt [illegible]
Solches auch mit dem sie Verstimmen
der Vergantz billig, das auch alle die in
Ihrer Kayß. Majt. Ihrigen dem Kayß. Ihrigen
nun durchs die importirlichen Ihr. Kayn. Majt. Lüneburg
Ihr. Kayn. Majt. Ihrigen mit ausbringen
gemacht, angesehen Ihrer Kayß. Majt. Ihrigen
dem Vorgehigen Kayß. commiss. Decreto Ihrer Kayß. Majt.
zu gehorsamen, sich in die allerbeste Ihrer Kayß. Majt.
Ihrigen und Ihrer Kayß. Majt. Ihrigen
fach des Ihrer Kayß. Majt.

Mecklenburg Schwerin: vacat

Kempten. Dieß orths ist man quoad q̄stionem quomodo der mei-
nung es seye allerdings nötig mittelst gewisser trac-
taten vorzusehen, damit alles beyderseits wehrenden
armistitij biß zu desselben ende in guter ruhe und
sicherheit stehen könne, dessenthalben dan sonder-
bahr auch diesseits Rheins allenothurfft zu prospe-
riren sein würde, so werden auch die orth welche pen-
dente armistitio in der Cronfranckreich hinden ver-
bleiben, zu verzeichnen und Commissarij so dieselbe
von denen französischen confinen entscheiden und
beschreiben zu benennen.

Ratione q̄stionis quamdiu wurde denen gravirten
und tempore armistitij underhöchst gedachter Cronfranck-
reich verbleibenden Reichs Ständten allzuschwer
sein, wan erwehntes armistitium nach dem von höchst
ermelter Cron angesetzter Zeit eingangen und
geschlossen werden solte, ist man alß der meynung
selbiges auf eine kürtzere Zeit zu restringiren
und in solcher den frieden völlig auszumachen.

Salva tamen pace Westphalica et Neomagensi.
Im übrigen will man den ptm securitatis publica
wiederhohlter Ortens recommendiret, und daß duran-
tibus tractatibus wieder den hochlöbl. burgundischen
Creyß nichts thätliches vorzunehmen, mit den vorstim-
menden sub rato dahin sich conformiret haben
daß deßhalben bey höchstermanter Cronfranckreich
alle friedliche officia eingewendet werden möchten.

Mecklenburg Gustrau: Weilen biß dato keine andere
instruction eingelauffen alß muß man es bey
dem vorigen diesmahlen bewenden lassen, doch mit
protestation wegen des Holstein gluckstättischen wti

Elwangen: Diss orths hat man specialiter nichts zu [illegible], erbeyen man sich die nothdurfft vae armistitij reserviret, und den punctum securitatis publicae bestens recommendiret.

Hessen Darmbstatt: Ob nun zwar einige specialia in puncto armistitij, ut quaeque: quomodo et quamdiu, sich nicht instruiret befinden, so zweifeln doch Ihro hochfürstl. Durchl. zu Hessen Darmbstatt im geringsten nicht, dass dieselbe gleichwohl das jenige, beÿ dieser hochwichtigen [illegible] zu [illegible] und beständigen [illegible] dienlich sein mag, zumahlen dieselbe nicht zu hoffen, es seÿe dann, dass das [illegible] armistitium universal eingerichtet werde, so [illegible] nichts, als werden Ihre hochfürstl. Durchl. sich solches mit belieben lassen, und zwar umb so viel da mehr, weilen sie das jenige in denen beÿ dieser Consultation abgelegten votis so viel zu vernehmen, dass sie [illegible] beÿzutragen.

Den punctum garantiae betr. da wollen wir nicht ermangeln, was denen jenigen so deshalb in denen vorgehenden votis, und sonderlich dem löbl. Österreich. vorkommen, gleichwie zu referiren, und darauf einlangende speciale instruction sich also dann ferners vernehmen lassen. Unterdessen sieht es ob denen Protocollis [illegible] dergestalten die Beförderung des puncti securitatis publicae jederzeit nachtrücklich recommendiret werden, solte nun derselbe zustand gebracht, oder das albereit geschlossene [illegible] der 40. oder 60000 Mann vollends eingericht, und [illegible] gestellet werden, würde sich die garantie von selbsten [illegible] was sonsten von Magdeburg wegen des Status Ecclesiastici et Politici [illegible] wollen man sich [illegible] eingebrachten Gothaisch [illegible] voti [illegible] respective beziehen.

Johanniter Meister: Vacat. cum reservatione ulteriorum.

Hessen Cassell: Es haben Ihro hochfürstl. Durchl. [illegible] gedachten dero Herrn patriotische consilia und actiones allein dahin gerichtet, damit der allgemeine [illegible] friede [illegible] sicherheit der [illegible] landen [illegible] erhalten werde [illegible]

vernehmen. daß das darauf zielende haupt
werck nemblich die Tractaten mit der
Cron franckreich dermahl eins anhand genom
men werden, nachdem zu erlangung eines beständ
igen, vesten vel reputirlichen friedens ein armi
stitium allerseits beliebet werden, und es
nun anderme seyn daß die questiones quomodo et quam
diu etc. abgehandlet werden sollen, bey gegenwer
tiger consultation aber auff den ptm universali
tatis sodan guarantia das absehen gerichtet,
so seyen höchst gedacht Sr. Durchl. nebst andern vorstimmen
den dermeinung daß so thanes armistitium universa
le sein müsse, dergestalt daß es auch von der Cron franckr.
alliirten genau observiret und so lang dasselbe wehret
neq; directe neq; per indirectum einige unruhe dargegen
erwecket werden möchte; sodan daß
wie im Magdenburg. andern votis angeführet
alle und jede jura secularia et ecclesiasti
ca, insonderheit das liberum religionis
exercitium in denen immittelst in der Cron
franckreich händen verbleibenden orthen in
dem Standt wie es tempore occupationis
gewesen allerdings gelassen werde.
Die guarantie betreffent da seyen die selbe bey
allen Tractaten das vornehmbste stück welches
in acht zu nehmen, vel donnerhero auch anjetzo

billich dahin zu sehen, daß eine solche guaran-
tie verschaffet werde, mittelst welcher man
einen beständigen ruhe, und daß das jenige
so verabhandelt wird sancte observiret werde
versichert sein könne, dem wegen man sich
dieseits mit dem im löbl. Oesterreich
voto gethanen vorschlag conformiret.

Was occasione der belagerten Vestung
Luxenburg vorkommen, so kan man sich
auch wohl mit denjenigen vergleichen
welche dahin antragen, daß auf mittel
und wege zu gedencken, was vor dienliche
officia einzuwenden, damit ihr könig
Mt. in Frankreich durante ar-
mistitio von allen hostilitäten
abstehen möge; im übrigen
behalte er sich per expressum bevor
wen von denen conditionibus
armistitij, sodan der quaestione
quamdiu, und anderen specialitaten

ferner

ferners geredet werden wirdt sich auf weiters
vernehmen zu lassen; wegen des hollstein glücks-
stattischen voti wie hessen darmbstatt.

Murbach und Lütters: vacat.

Vohr Pommern: Wie Bremen und Verden, und weilen man
wahrnimbt daß in etlichen votis particularia ar-
mistitij angebracht worden, und sonderlich wegen
freylassung des exercitij religionis so will man
sich solches bevorhalten und eher über die qua-
litäet und daß solches universal sein müste
reden, doch aber so man solches nur in antece-
ssum hat wollen mulden so wolte man solches
auch in antecessum secondiren.

Berchtolsgaden: Wie Münster und Strohmberg.

Hollstein Gottorff. suo loco et ordine: secundirte dasjenige
was von verschiedenen Ständten votirt worden
nemblich daß man auff ein universal armisti-
tium anzutragen hätte, wie nicht weniger das
zwey brückische desiderium, und erwartete ein
gleichmäßiges

Hinder Pommern: Allerdings wie Magdeburg und Halber-
statt

Probstey Weissenburg: vacat

Sachsen Lauenburg: Weilen man wahrnimbt daß man auff
ein universale armistitium anträgt als will
man sich damit auch in allem conformiren, ratione
quarantia aber wie vorstimmende, cum protestatione
wegen des Hollstein glückstättischen voti

Hollstein Glückstatt. Weilen man wahrgenommen, daß seinige Hl. gesandte unnötige reservationes wegen des Hollstein-glückstattischen Voti gethan, als wolle man die nötige hiemit auch gethan vel sich auf sein Voriges bezogen haben.

Brim: vacat.

Munden: wie Magdeburg Halberstatt und hinderkommen.

Stablo. vacat.

Savoije vacat.

Corwey. Es ist leicht zu ermessen, daß auch Se. Fürstl. Gnd. zu Corwey den Ruhestandt im Römreich, vel mithin verlangt, faß man so bald und noch zu Zeit zu schließung eines Kindens mit der Cron Franckreich nicht solte gelangen können, doch ein armistitium mit derselben zu schließen seye, und ob man zwar höchstgedachte Se. Fürstl. Gnd. das in der proposition gestellte Kayl. Commissions Decret, vel Königl. Französ. Memorial fleißig und gehorsambst überschicket, so ist aber hierauf zu dato kein special instruction einkommen, da ex retro actis erwinnerlich, was maßen hochernante Se. Fürstl. Gnd. vorher schon die instruction dahin abgeben, daß man sich wegen derselben in mãa armistitij denen majoribus vel sonderlich des hochlöbl. Westphall. Creyß Fürsten und Ständten zu accommodiren habe, so ich hiemit thun wollen.

Leuestenberg: Wie Bayern, und recommendirte dabeneben die beförderung des armistitij und hielte die general quarantie vor höchstnötig, und weilen davon in dem Bayrischen voto meldung geschehen, als wolte er sich dahin bezogen haben.

Anhalt: Hätte vor längst gern gesehen, daß zu dem äußersten nothwendigen quomodo? der güthlichen Tractaten mit der Cron Franckreich effective und salubriter wären geschritten

geschritten werden, wünschet also zu forderst, daß die-
seit der general bewilligung einiger Inducien zu ge-
wachsene und täglich sich vergrößernde merckliche
alterationes durch gegenwertige gemeinsame berath-
schlagung der Ständte des teutschen Reichs bisherigen
unvergleichlichen wohlfahrts nicht nachtheilig ver-
bleiben, sondern derselbe zuträglich ausschlagen mögen.
Es seye offenbahr, daß dieses Reichs gegenwertige
Mißverständtnüß mit höchstrühmblichst gemelter
Ursachen zwart aus der Nimmäge handlung
und desselben friedens execution nechstens herfließe
jedoch der uhrsprung selbst aus dem solennen
und allgemeinen instrumento Pacis Westphalicae
habe, demnach vielleicht dienlicher wan
desselben passages so dem vorgeben nach dunckel
und zweiffelhafft seyn und einfolglich diese
irrungen gebohren haben sollen, einsmahl so
fort so deutlich erleutert werden möchten, daß
des fahß kein zanck denne übrig bliebe.
Nach dem aber die conjuncturen des Staats
wesens, welche absonderheit nicht in der men-
chen belieben stehen, also erfunden werden
daß solches wedermit rath noch that vieler mey-
nungen nach jetzo stracks zu erheben, sondern
nötig gewesen, auf ein provisional mittel

zu gedencken damit die Christenheit nicht
wieder in unchristlichen bluts Vergiessung
vnd Barbarisch mäßige verordnung verfiele
sondern das Reich vonderhin und wieder aufge-
fundenen trübselichkeit sich etwas ruhig er-
erhohle, und es nunmehro an dem seye
solte, die erreichung dieses lob. Zwecks
durch weise einrichtung berührten mittels
wercklich zu berathen: So supponire man
billich vnd trifftig, daß dieses eyßerliche
cataplasma nicht nur auff alle vnd jede
des heyl röm Reichs Creyßen, Stände, Glie-
dere, lehen, appendices und quovis modo
zugehörige expresse zu appliciren, son-
dern auch die heyl sahme operation deß-
ben vornehmblich auff die innerliche arzey
der nachtrücklichen operation einer ge-
mein sahmen defension vor allen dingen
so fort zu richten, weil eher dieses Zeug Cat-
steine das vorhabende amplitiß-gebäude
grundloß vnd die pur palliativ ja das
zu seiner Zeit unfehlbahre recidiv ge-
fährlicher als die jetzige Kranckheit selbst
gefunden werden dorffte. dan wan unu

animorum

animorum et armorum bey jetziger in Gst
West- und Norden concentrirenden und
gleichsamb in voller blüthe stehenden
gefahr nicht zu ~~ex~~heben, möchte selbige
viel weniger durante tempore induciarum
se quasi subducente letho zu finden
seyn, nachdem derselben union verhinderung
schon solang als dieser langwierige Ostag wo
nicht seit dem Westphälischen frieden
ja wohl gar aber ein seculum gewähret.
Gleich wie aber anbey nicht nur die
That, sondern auch ein wahrhafftig zu
apprehendirender Schein zu vermeiden
als ob man hierunter nur auffschub, eluvion
und irritirung, wodurch ein zweiffelhafftig
das werck verschlimmert würde, also seyn
hingegen so nöthig als nöthig, als üblich
kan man anders nicht tanquam
reapse victus (quanquam cingendus forte
praesumatur cinctus) leges imminentis
servitutis annehmen wollen ad pace, nemb-
lich sub communi clypeo zu tractiren, in
deme nicht das particular ab vel linquissante

nachsehen sondern ein prompter gesambtes Schwerdt
das allezeit active andere in der scheiden hielte.
wie nicht minder die gemeine und eigene Sa-
cherheit deren dieße allein nicht auf bloße worte zu
setzen, noch auch von dem gegentheil, als lange es
gegentheil bleibet schlechterdings zu erwar-
ten sondern nach Göttlicher gnad von guter ob-
sicht des nachbahren conduite, und zu länglicher
begegnung derselben contrarietät einig zu
erlangen stünde. gestalt dan auch das Reich
denen Ständten so stattliche jure gleich wie
Gott die macht verliehen nicht damit unglück-
seliche trennungen oder gar collision und
umbtrettung mit dem offenbahren Kinder pacht
zu veranlassen und zu üben, sondern die
conservation seiner in des gantzen corporis
vigor zu stellen und mit dem allerhöchsten legal
gesinneten Oberhaupt zu behaupten, dahinge-
gen des Römischen so wohl als anderer reichs
Historien vielfaltige ~~exempel~~ gen exempel
geben, wie die jenige gefahren so von solchen
heyl-lehrendem obligo aus gegenwertiger
künfftiger hoffnung und anderen privat ur-
sachen sich emancipiret und disbandiret, wie
in gleichem niemand verbunden vielmehr al-
surd sey, sein hauß und hyf, ja gar mauren und
forten

fortan] und den besten Theil selbst der Stadt annehmen kö-
ten, zum Feinden [illegible] ein [illegible]
in antecessum zu übergeben, damit etwan auch der
andere [illegible] die faute-[illegible], oder des [illegible] des
glaubens blosser [illegible], und einen
[illegible] Domestic-avantage machen
werde, besonders des omni cedenti ein aequivalent
gebühr. Nachdem man auch nur im [illegible]
allerdings den Vortheil nach [illegible] und einige und
beyder contrahirenden Theile Verlangen eine Bestätigung
des Friedens als desselben blutige [illegible] verlangen
werde; so wäre nicht weniger zu diesem ancipiti
interim etwan nur so viel Zeit zu benehmen als
probabiliter zur Aufrichtung eines definitiv Tractats
pro genio utriusque partis vonnöthen, auch unter
andern Bedingungen die [illegible]
zu stipuliren, daß er durante die Ausarbeitung eines
neuen Definitiv Tractats zu vollziehen, [illegible]
Signatur des sogenannten amicitiae [illegible]
und [illegible] zu continuiren. Es seye bedenk-
lich [illegible] moment in der Zeit [illegible]
daß eine große Ungelegenheit [illegible] durch
[illegible] geringer zu schätzen, als [illegible]
die [illegible] erhalten, wie [illegible]
[illegible] quod [illegible] etiam tempore [illegible]
quam debebat, [illegible] zu erwägen daß
[illegible]
Statum praesentem, [4] auf eine lange Zeit immer
still zu stehen, und in statu quo praecise zu verbleiben,
[illegible]
[illegible] zu reflectiren, als [illegible]

[4] [illegible] eine lange Zeit in praesti- ren, [illegible] Ca- [illegible]

in statum quo perpetrata interceptionis vergnüglich zu
restituiren, jngleichem die andere auff den fuß
nemblich des sonst allerdings bey zu behaltenden instru-
menti Pacis Westphal.ae als woraus von selbsten erhellet:
daß diejenige Stände welche zwar der französischen
pretension von gantz Elsaß und der befugnüßen der
3 ultra districtu extendirten bisthümber impliciret
seind, aber in denselben instrumento nicht expressé
und seorsim, wie certigratia das hochlöbl. Erzhauß
Österreich auff die landgrafschafft im Elsaß auff die
landvogtey der 10 Städte auff Sundgau und zu Nim-
mägen auff Brisach andere auff ander schreiben thurb
zugleich damahls renuntiyret, bey ihrem jure territoriali
und allen gehabten nutzungen zu laßen und nur
allein ratione supremi, quod hactenus imperium exercue-
rat Dominij an die Cron Franckreich interim zu ver-
weißen, in dem 3ten pt. condescendire man gleichfalls
vermöge welches specificé zu vernehmen stündte
wie man an seiten der Cron Franckreich oblatam
utrinq. securitatem inter dissidentes üblicher maßen
verpfänden wolle, dan was von der inwendigen zusam-
men setzung der Kräfften und gemüther gemeldet
worden, seye eine dießeitige domestic sache worüber
keinem frembden so wenig zu zu stehen als ingleichem
einem andern in seinen einheimischen mesuren
nicht ein zureden, sonsten aber hätte man es
von zu fordern auff die legal guarantie des
instrumenti Pacis Westph.ae hieher zu reflectiren
andere neu zu requirirende durch die bemerckte

ein haimische defensions verfassung ander hingegen und
beyderseiths übel zu machen. Belangend aber die Reichs
schafft. hielte man dafür, gegen annoch anietzo weil die
mainste vor kommende von denen französischen oblati-
onibus gesambt noch nichts gemeldet, die übrigen vor-
kürtzigen conditionen wan über man sich bey gentzlich
ich halte können zu vernehmen haben, dem wie vorher-
sicht hat, daß dergleichen einer künftigen sache noch auf
einmahl alles gethan werden möge, indessen funde
sich derselbe, daß durante hoc induciis respectu eines an
sichtig gemeinen baldigen friedens bey occupata
in statu quo reperta sunt, leydlicher zu halten; weilen
auch einige gravirte Ständte paravance mit an
tragen, so müßte man dieselbige sache voraus der en
tra zu geschehen, dannenher gleich wie die Kay. rene
Teutschen Reichs fürst. Würtenberg Mömpelgard
desideria zum fürderlichen schluß die tractatibus an
stück Tractaten secondiren, also wolle man umb so
viel mehr der löbl. Mittstandte favor in der hin
unter erwähnten feverischen sache sich getrösten
als dieselbige einen unstreitigen und des bekan
ietzmahls zum verwandtschaft, auch schonenden in die
ser in den französischen offerte liquido zu sub sumieren.
Was aber die Stadt und bey behaltung der princi
pal Vestung Luxenburg betreffen, könne
man sich auch biß zur ordentlichen exposition
des endlichen vergleichens in diesem frantzös.
dictirten Kays. Commissions Decret sub sperat
mit dem ohnmaßgebl. vorschlag desto eher zu länglich
vergleichen, ulteriora reservando.

Henneberg.

Henneberg vacat:

Schwerin: vacat.

Camin: Wie Magdeburg, Halberstadt hinderpommern
Vmb Münden

Ratzenburg: vacat.

Hirschfeld: Wie Hessen Cassell.

Nomenij: Wegen derge Fürsten grafschafft Nomenij
referirte man sich auff das den 15 Augt 1683 dictirte
Memorial, wie nicht weniger auff das hernach den 12
jan. 1684 per dictaturam publicam commu-
nicirtes Kayl Commissions Decret, vnd sich fürste
dhl des herrn hertzogs von Lottringen p. billichmä-
ßiges desiderium bestens recommendirent, vnd
die von ihrer Röm: Kayl Mtl vngesambtem
Reich versprochene protection inständig vnd decenter
ersuchende, mit angelegenster bitte, das allergnä-
digst begehrte Ds gutachten hierüber nechstens
zu erstatten, übrigens aber wolle man
sich auch dieß orths die allergnädigste Kayl
per Oesterreich exprimirte intentiones hiemit
besser maßen secondiret haben.

Oberberg: vacat.

Mompelgardt: Nachdem dem durchlauchtig hochgebornen fürsten undt
herrn herrn Georgen Herzogen zu Würtenberg undt Teck grafen
zu Mompelgardt, herrn zu Haidenheimb, Meinem gnädigen
fürsten undt herrn, hochfürstl. Dhl. gnädig gefallen mich
dero wenige person zu diesem annoch fürwehrenden
Reichstag dahin zu legitimiren, undt zu bevollmächtigen
daß im nahmen derselben, in gegenwertigem des hochl.
Collegio der fürsten gebührende session undt stell
bekleiden undt das fürstl. Würtenbergl. Mompelgardl.
votum dominieren führen solle, als unterlasse ich
dero nicht dieses hochgedacht meinem gnädigsten fürsten
undt herrn anstatt hochfürstl. undt meiner großgl. hochgeehrten
dero freündliche salutation hiemit zu
abzulegen, undt dero selben hochfürstl. Würtenbergisch Mom-
pelgardt. angelegenheiten hochl. undt meinen
großgünstig hochgeehrten herrn zu aller willfährigen
der Probation undt secundirung geziemend zurecom-
mendiren. meine wenigkeit aber zu deren beständ-
igen gewogenheiten ganz dienstl. empfehlen.

Ubrigens ist ohne mein erinnern allerseits vorhin selbsten
bekant, wie das meines gnädigsten fürsten undt herrn hochfürstl.
Dhl. jederzeit ganz friedliebende gedancken gehegt
undt einzig undt allein dahin abgezielet haben, solchen
gehaltenen der ... unverruckhlich undt beständigen
friede undt ruhestandt, wie solches intermediis
justitium ex parte S. C. M. et imperij mit der Cron Frankreich
bey jüngstmahligen ... selbst ...
zu ... möchte undt ...
gehalten, dem abermahl ... entstehenden ...

fried

seind Christ nahmens mit gesambter macht begegnen
und folgents von denen Christ Gränzen mit mehrerem
nachtrucks abtreiben zu können.

Anlangent das amistitium an und vor sich selbsten
confermiret sich Wurtenberg Mompelgard mit dem hochfürst
hoch und teutschmeisterischem voto ratione quaestionis quo
modo: nur dieses beyfügent, daß meines gnädigsten
fürsten und herrn hochfürstl. Dl. sich gänzlich versehen ein
hochlöbl. Reichs Convent alhier werde auff dero gefürstete
unmittelbahre Ss. Grafschafft Mompelgard billichendingen
nach auch dahin reflectiren damit e. mit remedir: und
auffhebung des bißherigen zwar ohne deme anfangs mei-
nes gnädigsten fürsten und herrn hochfürstl. Dl. ganz unwissent
nachgehents aber, als dieselbe solches erfahren wieder
dero selben gethane pro und contestationes damit nichts
zu thun, noch dem geringsten theil daran haben zu wollen
im nahmen dero durchläuchtigsten herrn Erbprinzens Hochfürst
Dl. beschehenen Homagij mehrhöchstgedachte meinem
gnädigsten fürsten und herrn, die dem instrumento pacis und
anderen heylsamben Ss. Constitutionen gemäße protection
und guarantie gedeyhen, und dieselbe in dero ob be-
sagte gefürstete unmittelbahre Ss. Grafschafft Mom-
pelgard und alle andere dorzugehörige dependentien
land und herschafften immedietät Recht und gerech-
tigkeiten ob allegirtem instrumento pacis und dem
darauff gegründeten Nimmäg. friedenschluß gemäß
cum omni causa ehistens restituiret werden mithin
auch alles dasjenige so meinem gnädigsten herrn
Principalen, als einem ihre Kay. Mt. und dem heyl. Röm.
Reich mit aller treuschuldigster devotion bißhero und noch be-

ständigst adhaerirenden Ds. fürsten an genießung dero Regalien
(wie sie nahmen haben mögen) zeithero hinderlich gewesen,
gänzlich abgethan; nicht weniger (2) daß mehr aller-
höchst ernante Kayl. Mtl. und das gesambte heyl. Röm. Reich
als obgemeldeter gefürteten Ds. grafschafft Mompulgard
und dero immedietät Ds. lehenbahren appertinentien lehen-
herren salvis tamen pactis serenissimi Domus Wurtenbergen-
sis welcher Wurtenberg Stuttgard ohnedem obliget, alle
Mompulgardische concernirende process auf sich zu nehmen
und auszuführen, ohne meines gnädigsten fürsten und herrn hochfürst-
dhl. als mehr allerhöchst gedtl. Kayl. Mtl. und des heyl. Röm. Reichs
getreueste vasalli und lehenmans schaden verlust und entgelt
von anfang biß zum ende, [illegible] Künstlichen F herrschaft
Blamont, Clemont, Hericourt und Chastelot wieder
Cron Franckreich auszuführen, über sich nehmen und ange-
nommen habe, und solche von mehr allerhöchst ernanten
Kayl. Mtl. und des gesambten heyl. Röm. Reichs respective allergnädigst
und freundlich beliebende Erklärung und versicherung
in ein Ds. Conclusum und Ds. abschied inseriret werden
möchte. Was sonsten durch das hochfürstl. Magdeburgische
votum in pto religionis daß nemblich alles in dem Stand
wie ante initia reunionum gewesen, gelassen und
dazeithero ein und anderes in der gravirten Ds. Stand
territorijs geändert werden wäre, in vorigen Stand
restituiret werden solle. Item was wegen Luxenburg
bey der Cron Franckreich gutliche officia zu interponiren
durch das vortreffl. österreichische votum erinnert werden
lässet man sich subsperati auch gefallen. salvis
ulterioribus und vorbehaltung was ihre Kayl. Mtl. in einem
und anderen weiters allergnädigst disponiren auch
andere hl. Constaty sich vernünftig ihnen selbst und
dem Röm. Reich zu gutem ferners zu erinnern haben möchte

F die wegen der Mompulgardischen

~~H~~ohen Zollern: vacat

Eckenberg: wie Österreich

Salm: Weilen nur uber beyde puncta als der universalität und guarantie dermahlen geredet würdt, als will man sich mit Österreich auch conformiren, wegen der übrigen specialitäten aber sich die nothurfft reserviret haben zumahlen bekant daß ihre hochfürstgnd. unter denen gravatis mit begriffen.

Naßau Hadamar: dieses orths ist man nicht instruiret, doch würdt man sich vermuthlich nicht von denjenigen separiren was bey dem Oberrheinischen und dorbey erschienenen West~~phälischen~~ erwäldischen Ständten, Creyß convent geschlossen worden.

Nassau Siegen Dietz und Dillenberg ad propositum wie Hessen Cassel

Auersperg: wie Österreich.

Ostfrießland: vacat

Fürstenberg: ad majora des Schwäbischen Creyßes.

Schwartzenberg: wie Österreich

Schwäbische Prälaten: Von denselben ist man expresse instruiret, das bekant an die hochlöbl. Reichs Versamblung abgelassene Schwäbische Creyß memoriat bestens zu secundiren und das armistitium quoad quaestionem quomodo et quamdiu omnis quocunque modo befördern zu helffen, so hiermit beschehen thut; Was man im übrigen dem Fürstl. Kemptischen veto rade puncti securitatis

publicae und des hochlöbl. Burgundischen Creyßes halber angehenget, mit solchem will man sich auch dieses orths jedoch des letzteren halber sub rato conformiret haben.

Schwäbische Grafen: Wie Costantz und Würtenberg.

Rheinische Prälaten: sub rato wie Corvey

Wetterauische grafen: Conformiren sich allerdings mit Hessen Cassel, und nach deren bekanter maßen dieses Ds grafl. Collegium und so viel dessen mitglieder bey dieser sehr merklich [illegible] intressiret, als zu deren restitution, nach der klahren disposition des instrum. pac. Westph.ci auf das beweglichste und demeliori will recommendiret haben, wie nicht weniger, das jenige was von Magdeburg und gleichstimmenden rave. statu ecclesiastici et Politici erinnert worden, auch verschiedener gräntz ~~Städte~~ Städte angeführte gravamina und desideria demeliori secundiret haben. ulteriora reservando.

Fränckische Grafen: Vergleichen sich mit dem hochlöbl. teutschen rechten voto so viel die berührte universalität und den ptm guarantiae betreffe, wie nicht weniger was wegen conservation des löbl. Burgundischen Creyßes und der Stadt Luxenbourg mit angeführet worden, im übrigen mit dem grafl. Wetterauischen voto sich conformiren.

Westphälische Grafen: Vergleichen sich mit denen votis, [illegible] auf die universalitatem armistitij angetragen rave. der übrigen particularium bezögen sie sich ad majorem und secundirten weniger nicht die von Magdeburg der evangelischen religion halber gethane erinnerung.

Salzburg concludendo: Mann will sich auß den ausgefallenen voto ersehen und als dan den schlußnechsten eröffnen.

quibus discessum.

Sonabends den 17/27 und
Montags den 19/29 Maij 1684.

Ist man wegen des heyl. pfingst festes alten Calenders nicht zu rath kommen.

Mittwochs den 21/31 Maij 1684.

Proponirte im Rs: Fürstenrath

Saltzburg: Gleich wie man an seiten der Fürstl. Directorii nicht ermanglet das protocoll dem verlaß gemäß zu hauß zu durchgehen, also hätte man auch einen solchen schluß abgefasset, wie man die intention nach denen ausgefallenen votis eingenommen, so an jetzo zu verlesen sein würde.

Ehe nun solches geschehen, liessen sich noch vorhero vernehmen.

Sachsen Gotha: Man hätte auf heutigen Rathstag sich noch einige fernere nothurfft reserviret, selbige bestünde darin, daß man mit andern Creyßen und Ständten so weit einig, es seye mithin vil zugleich durch feststellung der längst geschlossenen Rs: armatur, so wohl des Röm. Reichs innerliche sicherheit, als auch der betrengten burgundischen Creyß zu garantieren.

Bremen: Gleich wie man sich bey letzterer session die particularitaten bey der questione quomodo reserviret und aber aus dem Protocollo sich hierdurch ersehen daß viele vornehme Ständte occasione der universalität des

armistitij unter andern particularien auch auff den betrag
burgundischen Creyßes reflectiret, als hätte man quoad hunc passum
auch nicht ermangeln wollen wegen aller obhabenden
votorum noch vor publication des conclusi anzuzeigen
vel dafür zu halten, es gehöre billich zur universalität
des armistitij, daß gedachte burgundische Creyß als ein
Sr. Creyß zu halten, und darin von allen thätlichkeiten
tam durantibus tractatibus als sonsten zu desistiren seye.

Anhalt: Nachdem nunmehr der grund des armistitij quoad
in diesem hochlöbl. Collegio gelegt, und darin bey letzter
sessione einige gravati in specie ihre angelegenheiten
eröffnet, umb jede an ihrem orth in progressu tractatus
zu accommodiren, hätte man die streitsfüglich zu seyn er-
messen, die seinige, so damahls eine en passant berühret
worden, gleicher gestalt paravance etwas umbständlich
vel denen löbl. Mitständen bestens zu recommendiren, kan
demnach der durchl. fürst H. Carl Wilhelm fürst zu Anhalt
graff zu Ascanien, H. zu Zerbst, Bernburg, Jevern
und Kniphausen nicht umbhin, bey vorgehender gethan-
tractirung des heyl. Reichs mit der Cronfranckreich über
die seith dem Nimmäge frieden entstandene mißhellichkeiten
auch vorzutragen, wie dero importante herrschafft
Jevern wieder alles vermuthen als eine zu behörung
zu der in obbesagten frieden von Königl. Mtl. in Spanien
an die an Franckreich cedirten graffschafft burgund
angesprochen und zur vermeinten reunion gezogen
worden, gestalt den besagten herrschafft Jevern Stadt und
Land im September das schloß aber im December 1684
jahrs aus diesem vorwent und übertragenen rechten
durch eine producirte cession Sr. hochfürstl. Dl. zu Anhalt
aus der graffschafft Anhalt würcklich intercipiret

worden

worden. Nun verhaltet es sich mit dieser herrschaft
also, daß sie nie einem haupt land ununterbroch-
lichen jahren gelegen, sondern die superemi-
nenti dominio solang vergnüglich zu bleiben, biß
wegen der innerlichen spaltungen der herrn in Geldrisch
land sie in welcher zeitlich vergelassen; die damahlige
besitzer des landes jevern zu ihrer [illegible] sicherheit
sich ao 1532 zu Antwerpen am 12 Aprilis ihr [illegible]
[illegible] dem unüberwindigsten Kayser Carolo V. und [illegible]
rem höchstlöblichen hauße, als hertzogen zu Braband
ergeben, und sich zu deßelben lehenleuthen [illegible]
willig gemachet. Bey welcher lehens Allianz die
Successores richtig verblieben und sich [illegible] des
fürstl. [illegible] am 9 febr. 1675 von dem brabandischen lehen-
hof zu Brüssel nehmen [illegible] als der [illegible]
posterität regierenden hertzog in Braband nahmb.
der Catholischen Mayt. in Spanien der selben belehne-
rung und investitur der herrschaft jevern erhalten
hatten, welches alles notorisch ex continentibus origina-
libus zu demonstriren, dannenhero weil ~~nur~~ nie [illegible]
auf einen burgundischen anspruch gedacht werden
mögen, da ob auch jevern respectu domini directi Bur-
gundica ein burgundisches oder Österreichisches lehen gewe-
sen were, [illegible] worden
seyn, so [illegible] [illegible] dis [illegible]
[illegible] nicht de territorio oder pro appendice Austria
vel Burgundia zu halten. Man halte es deswegen
[illegible] dem hertzogthumb nach der [illegible] graffschaft Bur-
gund [illegible] notorie [illegible]
der länder gehabt, [illegible] vertrauen [illegible]

werden mögen, als hat man dem schon im vorigen jahr den
30 octobr. gegebenen allergnädigsten befehlsgemäß
pro informatione nachfolgendes anzuführen und vorzu-
stellen nöthig erachtet. Es hat nemblich Ihro Königl.
Mayt. zu Dennemarck dem König in Franckreich als herzogen
und graffen zu Burgund gehabtes recht, so im anfallsjahr
wo dieselbe bereits erkennet worden, über die lehen der
graffschafft Oldenburg undt herrschafft Jever als ein per-
tinenz derselben zustehende gerechtigkeiten auf die souve-
rainität und das dominium directum über gemelte
herrschafft cediret und übertragen. Nun seye zwar in dem
Einander mit Ihro hochf. Dchl. zu Anhalt Zerbst als jetzigen
innhabern dieser herrschafft wegen der Oldenburgischen
Allodial erbschafft geschlossenen conferenz, auch solche von
der graffschafft Oldenburg dependirende gerechtigkeiten ihro
Cronen gegeben als auch von dieser Ihro Königl. Mayt.
beschehenen cession behörige notification gethan und
die folgende desjenigen verbindlichen rechte in hoc passu
erfordern erinnert werden, anstatt aber daß Ihro Königl.
Mayt. darauf eine geziemende und gebührende
Erklärung vermuthen hätten, sich vermaltens sie solche
nit allein öfter dergestalt angemaßet, und die ihro beschehene
cession contradiciren und in disputat zu ziehen, sondern
noch dazu und ihre widrige intention dergestalt am
den tag zu legen einige fremde völcker in selbe herr-
schafft ohne Ihrer Königl. Mayt. als ober lehensherrn partici-
pation und consens einzunehmen, die under andern
Ohnehin auch die bereits für einen zu Anhalt Zerbst... unsicht
demarche Ihr. Königl. Mayt. ist ainen ich sag gegebenen gegen
die jenige mittel so dort zu ergreiffen, sie dieselben rechte
in dergleichen fällen zu ihr vorgelegten verordneten zu setzen

würden, also hätten sie dabey solche ordre gestellet daß
berührte dero Völcker nicht allein keine hostilitäten
gegen jemanden es wäre dan daß ihnen darzu entgegen
ben werden möchte vornehmen, sondern auch im lande
solche exacte disciplin ~~hätten~~ halten solten, daß denunder
thanen sich ob er einigen excess zu beschweren im geringsten
keine ursach gegeben würde; Wären auch erbietig
daß ihr nur gnugsame versicherung daß keine frembde
Völcker weiter daselbst angenommen noch geduldet
werden solten gegeben vel ihr fürstl. Hl. sich sonsten der
gebühr anschicken würden, dero Völcker widerumb von
denen reuociren vel zurück zu ziehen. Anlangent die
beschehene besetzung des schlosses jevern von Königl.
Mt. zu dennemarck Völckern, seye man vermög rescripti
vom 19 febr. hujus anni zu erkennen zu geben allergnädigst
befelcht, daß ihre Königl. Mt. umbdes willen diese resolution
zu ergreiffen gemüßiget worden, weilen sie in sicherer er-
fahrung kommen, daß einige ihrer disaffectionirten auf
das schloß vel statt jevern das absehen gehabt selbige
zu besetzen und mithin sich der gantzen herrschafft zu
ihrem unwiederbringlichen praejudiz auch höchstergefahr
ihrer benachbarten graffschafften zu bemächtigen
Wie nun die natürliche billigkeit einem jeden zu-
liesse der anscheinenden gefahr vorzukommen also
wären ihre Königl. Mt. solches in hoc passu zu thun
umb so viel mehr befugt gewesen, als ihr nicht allein
vom König in Franckreich bekantermaßen das domi-
nium directum übergedachte herrschafft und mithin das
jus apertura solenniter cediret, sondern ihre Königl. Mt. auch
als regierender graff zu Oldenburg darauff gantz wohl
fundirte pretensiones hatten.

Burgund: Nomine Regiae Cath: Mjtis Domini sui
Clementissimi expressissima contradictione ea negari
ac refutari q Regiae Mjtis Daniae titulo Ducis
Holsatiae Gluckstadiensis contra Germaniae Princip.
Anhaltini raõe Dominij jeweren dicta sunt, ejusque
momenti ea esse q justissimis queretis et rationibus
jam à Domino Legato Anhaltino fuerê exposita
ut nihil obstare possit, cur petitioni illius non tantum
prorsus annuatur, verum etiam Serenissima Domus
Anhaltina convenientibus medijs secundum constitu-
tiones jmperij et jnstrum. pacis contra civitatis Do-
minij ac Territorij jevern à Rege Christianissimo
absq ullo jure Regi Daniae factam donationem
ex parte jmperij defendatur. Et si etiam hoc casu
jmperium iterum suos negligat, nescire ad quid pa-
ta cum jmperio de defensione mutua, de protectione
de Clientela, inire opus sit. jmo imaginarium
tantum fore debitae quarantiae remedium si nemo
amplius contradicere audeat, ubi quid in jmperij
detrimentum ejusq statuum libertatem non tole-
rando contemptu perpetrêtur, nihil omninò ce-
tius esse, quam quod legitimi Territorij de jeveren
possessores ac Domini aõ 1532 sese Augustissimo
Caesari Carolo V. in vasallos obtulerint, atq illud
in posterum ab illo tanquam Duce Brabantiae suisq
posteris ex ea stirpe oriundis, et sub conditionibus
tunc expressis in feudum se agnituros declararint
indeq à legitimis illius ex stirpe Carolina successori-
bus velut Brabantiae Ducibus continuâ serie notorie
et quidem adhuc nuperrimè anno 1675 fuerint in-

investiti. Cumq transactione Augustanâ ao 1548 in publicis Comitijs: (quemadmodum ex recessu Comitiali illius anni § Nachdemmdan by palam est) provincias ex familia Burgundica haereditarias, (q articul. 15 illius Transactionis enumerantur:) ex parte imperij velut Status et Membra ejusdem defendendas conservandas fovendas et fideliter juvandas promissum fuit sit, etiamq eodem artic. et deinde 19 expressis verbis declaratum ac stipulatum fuerit, illas cum omnibus Principibus et Vasallis ad eas pertinentibus protegendas fore. Etiamq diserte pateat Principes Anhaltinos velut Ducatus Brabantiae (qui secundo loco inter Provincias illas exprimitur) et nihilminus quam Comitatus Burgundiae (uti falso supposito causatur) ratione Dominij illius jevern Vasallos esse; Hinc nullatenus ex parte imperij deserendos nisi hujus causae justitiam negligendo imperij Status etiam suam negligere et ditiones suas eidem periculo subjicere non curarent unde Gallia de ijs fictitio titulo eodem modo ac de Dominio jevern, ad petitionem vicini potentioris disponeret, et quamvis negotium illud ejus momenti sit, ut illi veluti pessimi exempli obviare omnibus incumbat non potuisse tamen, quin illud ipsum. Regiae Cathol: Mtis Domini sui Clementissimi nomine velut causam communem commendaret. Quamobrem iterum repetere nunquam Dominium jevera fuisse neq reapse aliud feudum sine ullâ contradictione in hodiernum usq diem ee, quam Ducatus Brabantiae et nullo unquam modo Comitatus Burgundiae fuisse neq esse posse quemadmodum ex primis investiturae literis ab

anno 1532 usque ad novissimas anni 1675 in supremo
Brabantia Curia sine ulla interruptione impertitis
ad literam omnino constat. Contradicere itaque
iterum iterumque quicquid verbotenus sub dicto Comi-
tatus Burgundiae titulo, contra expressum literarum
investiturae textum, qui omnibus illas inspicientibus
aut legentibus patet, perperam et ex supposito erroneo
poterit allegari. ulteriora reservando.

Hollstein Bluckstadt: Provocire schlechterdings auff das jenige
was bereits auff des H. Anhaltischen Gesandens aber-
mahliges anbringen, angezeiget, dabey liesse man es jetzo
bewenden, reservirte ihrer Könige Mt. zu Dennemarck alle
gerechtsamme und nothdurfft wiederspruchen alle wieder-
und wolte niemanden etwas tacendo gestanden oder
etwas eingeraumet haben, Es wehre sonsten so gar
lange nicht, und wüste man wohl wie es zu gangen
daß jevern sich unter Burgundischen schutz begeben
und selbigem hauße sich zu lehen auffgetragen.

Burgund bezöge sich deßfalls auff die original lehen brieff

Anhalt: Was die von dem H. Hollstein Bluckstattischen
Bevollmächtigten anjetzo vorgebrachte nebenuhr-
sachen der jeverischen occupation und pretendirte
praecautiones belange, darüber wolte man sich
eben diesmahl nicht einlassen, wie wohlen der selbe
grund aller gegenwertigen conjuncturen Ehrlich ver-
ständigen und einfolglich diesem libro consensui von
selbst durchsichtig seye. Man habe auch seine Könige
Mt. zu Dennemarck aus geziemendem tieffen
respect nicht meldung gethan, und seye gar
leicht zu dociren, wie Sr. H. Fürstl. Dl. zu Anhalt

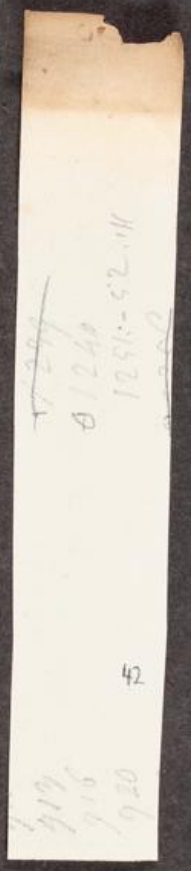
42

Zerbst so wohl in dieser jeverischen, als in der Oldenburgs
Allodial successions sache gegen höchstgedachte Mtl.
durch schreiben öfters abschickungen und retenüe sich ganz
gebührlich verhalten, auch dennenhero (: so viel ihm abgesandten
wissent :) noch an einem aequitabelen accommodement
arbeiten lassen; sie könten ia aber noch zur zeit hie-
runter keinen andern vor lehenherrn erkennen als
den so sie am 9. febr. 1675 mit der herlichkeit jevern
belehnet und sie von solchem obligo nicht loß gezehlet
umb ohne felonie und perjurio eine änderung vorzu-
nehmen hätten selbigen lehenherrn auch nicht wehren
können eine salvaguarde so in wenig leuthen be-
standen zur bezeigung seines rechtens in die Stadt
jevern (: dan das schloß allezeit bloß mit anhaltischen
soldaten besetzet geblieben :) zu legen, selbige le-
hens verwantnus seye auffgerichtet worden zu einer
zeit, da weder das hochgräfl. Oldenburgs hauß mit jevern
etwas gemeinschaftliches gehabt noch man viel weniger
errathen können daß die Erben Franckreich und denen
marck darauff würden einen anspruch formiren können,
Es dorfften vielleicht wenig Ständte im heyl. Röm. Reich
seyn welche nicht allodial güter, so nemblich nicht
in denen reichslehen brieffen exprimiret, oder auch solche
länderungen besitzen, so sie von andern nach belieben
als Kayl. Mtl. und dem Reich immediate zu lehen tragen
und stündte noch einem iedern standt frey, solche allodial
güter salvo imperij jure territoriali einem andern
nach belieben zu lehen auff zu tragen, Wan man nun
im genoß solcher güter gekräncket würde hätte

Ab exclusa haist Ingrossatur Von wod consequenz sollen
alda Inwendigkeits einigang zu einem oder andern modo
acquirendi für andern ledigen nahmen
modo acquirendi für andern ledigen nahmen servando.

Holstein Glückst. Ihro Königl. Mayst. zu Dännemarck
Ministerio zu Ratification mit jemanden darüber sonderbahr
einigen reflexion angestellten, sondern ob Verbleib
Nürnberg bey, wie Ihro angeführt worden, Ihro
Königl. Mt. Fürstenmarsch jedoch dasselbe nicht
zu eyfrig vielleicht andencken dürfte, so halten dis
dan selbsterdings auf der vorgeschlagenen dreyfachen
gleichen auf diese Andalossische Ratification
anfang zu einigen seyn wann anbringen Ver
dass man ausdrücklich nemen sie Nürnberg über ein
und andere sie nur nicht exemplificiren wollen, also halten
man auf die darunter specialitäten anspielen oder Re
cords zu remittiren etwas, allgemach Vorbehalten
sein, wie man denen auf Ihro angezeigte dasselbe sache
die beyde Cronen zunächst angehenden Principaliter
concernire. Ob man sogleich solche Declaration nemen
oder sie nicht sogleich ausdrücklich und gleich anbringen
Vorbehalt, zuvorderst abgeschrieben, dass Cronen auf
nur ein sein.

Bremen: Wie anfänglich dergleichen Ratification Nürnberg Verein
wegen erwünschen geht, wenn auch dasselbe nun
die Zeit Ihro Königl. Mt. in Schweden habenden weitläuf
tigen Ihnen recommendiren, und Nürnberg ab nun
Vorderen Ihr Königl. Mt. Ihro Königl. Mt. Ihro
Churfürsten nicht zu Cron gleichmäßigen restituiren und
werden Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
die Cronen gnug zu bedenken übrigens nicht Ihro
billig zu einem Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
völligen restitution Ihro mehr Vermögen sich auf Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro

Holstein Glückst. Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
communicirt.

Österreich: Ihr Kayl. Mt. haben den Österreich. Herrn Gesandten ...
... Ihro Kayl. Mt. allergnädigster Herr, das an Verwandte Fürstl. Pfalz-Neuburgischen Hofstatt ...
... einige Veränderung in publico geschehen könne, man anfangs Österreich für diesem auch schon ...
... Pfalz-Neuburg gehabt, jetzo gänzlich und alle Präcedenz ...
... reserviren wolle, könte man sich also mit denjenigen ...
... acceptiren, und anjetzo den Burgund. und Pfalz-Neuburg ...
... interimistice arrangiren werden.

Hessen-Cassel: Man könnte sich dahin einig, ...
... gutachtlich rathsam, wegen des Vorsprechens ...
... werden, da man sich denen aus Engeland, ...
... derzeit alle einige Verantwortung haben, das Herzogthum ...
... Hochfürstl. Verlangen gnädigst Sachsen lassen ...

Bamberg Würzburg und Ulm: Städte reserviren ...
... vaterländ. specialitäten ...
... vorbehalt des entstehenden anhaltenden gravaminis ...

Hessen-Casselischer: Wäre es, wann man vordienlam, das ...
... Denenselben Engeland insgemein ...
... recusiren, als dürfte man sich damit ...
... und rathsame Vorsehung des dem Hochfürstl. Hause ...
... angelegenheit geschehen könte.

Niederländische gesandte: in simili

Braunschw. Calenb. und Wolfenbüttel: ihr Hochfürstl. Hof ...
... Hochfürstl. Hause ... Denenselben allerdings ...
... und Verfahren dessen sich der darunter vom Engeland ...
... verlangenden offices nicht zu verlangen sey.

Braunschw: Calenberg: Dieselbe secundirte man gleichfalls ...
... mit allen obhabenden votis das fürstl. Hochfürstl. Haus ...

Hessen-Hessen: Wäre per rescriptum ...
... Hochfürstl. Hofstatt ...
... dahin mit auf das beste gutachten haben.

Pfalz Neuburg: — Ulm und Nürnberg: Wollten nicht dawider ...
... Hochfürstl. Hofstatt, als dass selbe in Fürstl. Hochfürstl. Ehren ...
... stehen.

Braunschweig Lüneburg: Hätte dafür man nicht vermöchte, ...
... Engeland selbsten Ursach und Anlass dazu gegeben ...
... würde, die könte man sich anjetzo nicht ...
... sich vernehmen lassen, allein jedoch selbst hinlänglich ...
... Hochfürstl. Hofstatt gleichfalls vorgängig sich anzeigen, ...
... Hochfürstl. Braunschw. nichts mehr verlange, als dass ...
... mittel und wege finden werden könte, damit das Hochfürstl. Haus ...
... selbsten Fürstl. Dignität nicht ...

Salzburg: Weiln jhr Churf: G: gnädigstem anmuthen nach die visitation
alda zu Salzburg gravaminibus remediret werden
möchte, das auch darauf umb andtwort gebeten werden.

Salzburg, Baden, Brixen, Trient, Eichstädt, Augsburg: ist einig.

Schwartzenburg-Venedig, Vnd Fulda, Wie Clemens, Vnd Dalberg

Magdeburg, Bayern, Holstein, Braunschweig, Pfaltz, Cöln, Mainz, Bamberg, Würtzburg, Trier, Münster, Osnabrück, Straßburg, Hessen, Lüttich, Hildesheim, Paderborn, Freising, Regensburg, Passau, Eichstädt, Augsburg: Ist gemeldt Gesandten zu hinterbringen
gnädigst befohlen worden.

Bremen Vnd Verden: Ist gemeldt Gesandten zu hinterbringen
gnädigst befohlen worden.

Lübeck, Ratzeburg Vnd Münster: Ist gnädigst gefallen, Ihr
Churf: G: wollen sich hierüber mit den andern
Churfürsten vnd Ständen vertraulich vernehmen
lassen, die Reichsmatrikul zu ersehen vnd
darüber mit Churmainz zu communiciren, Ihr
Churf: G: wollen auch ihres theils hierüber
Ihre gedancken eröffnen.

Hessen Vnd Hanau de Anno 76: Ist gnädigst
befohlen worden,

Hessen Cassel: Weiln Verden, ingleichen Oßnabrück, gottorff
angezeiget worden, referiren vnd darüber die Instruction einholen
sollen, alsdann zu vorfall nicht vorgegriffen
werden möge.

Mümpelgard: Conferirten die Churfürstlichen Gesandten mit
Churpfaltz weiter vnd recommendirten zu nochmahliger gnädigster
Fürderung zu seinem gnädigsten effect.

Wirtenberg: Dasselbe Churfürstlichen Gesandten
zu hinterbringen befohlen worden.

Baden Durlach: Vnd Mecklenburg, Pfaltz: Weiln Vormundschaftliche
Sachen, welche Churfürstlichen Gesandten
recommandirt worden, Ihre Churf: G: wollen sich
darüber mit den andern Churfürsten vertraulich
vernehmen lassen, alsdann ferner gnädigst
resolviret werden.

Hessen Cassel: Dasselbe die ad priora vnd die nechst
andern Churfürsten Gesandten
Ihre Churf: G: wollen sich mit den andern Churfürsten
vnd der justitia causa ad finem ad Ihr
Churf: G: gnädigst Gefallen vnd Gutachten
vergleichen, vnd jeden anwesenden Gesandten
in specie zu debattiren vnd darauff in articulo finctaly die
termines desselben gegen manglichen in dem gravato
vnd sonsten Freyständen mit Drauen die billigste vergnügung
gönnen vnd zu denen sonsten bleibenden alsdann mündl: mit
gleicher nachdrücklichkeit zu procediren anbefohlen werden.

Hauß Oßnabrück betreffend.

Salzburg: Das vorgeschlagene Colloquium addendo, man sollte
denen ausgeschickten votis gemäß sein weder in
Reichsgesetzen noch Religionsfriedens mayntz vergleichen

Magdeburg: beruffte sich auf seine vorhin abgelegte bedanken, wan
einig jenseits die universalität des friedens der amnistij
dergestalt in dem verlesenen Conclusio gedacht worden, bedingt
so könte man von Churfürstl. seiten dagegen nochmahlen nit
contestiren, daß wir selbe nicht hindern sehen und wünschen
möchten, als daß nicht allein das Vatterlandt sondern auch die
gantze Christenheit in beständigen frieden und ruhestand
gesetzet, damit folglich durch solch einmüthig Christ nahmen diese
wie der kriegsgefahr von diesem orth Weltliche fürsten
derselben erlangen avantage weiter weggenommen
werden könten, allein weilen aber der misshelligkeiten
wegen ... zwischen denen Christl. potentaten in Europa
so viel und so mancherley arth und beschaffenheit seyend,
solche abzuthun wird es schlecht zu einem mahl und dergleichen
bald als die nothwendigkeit zu vergleichen und abzuthun
sehe man nochmahlen der beständigen meinung das wol in
ehre und bevestigung des algemeinen geliebten Vatterlandts
allen anderen considerationen vorzuziehen und das alle wol
gesinnete Stände und Patrioten mit eusserstem fleiß und
unverändertem eyfer dahin zuförderst zu bearbeiten, damit
die antrohende gefahr von dem lieben Vatterlandt und die mitbe-
comprehendirte angehörige geschützt und abgewehrt werden
möchten.

Hildesheimb und Münster: Conformirten sich weiter mit Magdeburg

Salzburg Concludendo: Wan nichts mehr bey dem verlesenen Conclusio
zu erinnern, so wolte man dem Churfürstl. Collegio hinderbringen
daß man mit einem schluß und mithin zur re- und
Correlation gefast wehre. Statt meinirten weiter nichts
erhalten die fürstl. Directoria abtretten und verledet
[illegible] hat.

Salzburg. Directorium: Hab gestalt man nicht unterlassen dem
Chur Maintzisch Directorio anzuzeigen, daß man ex parte
Collegij Principum zur re- und Correlation schreiten
könte, und von demselben verstanden hätte daß
ein Churfürstl. Collegium nicht mehr völlig bey-
sammen wäre, also selbigem bey nechstem rath
gang dero fürstl. Directorium anzeigen solte hinderbringen
und die Churfürstl. resolution alsdann hierunder erfolgen
werden.

Quibus discessum.

Freytags den 7/27 Maij

Dreytags den 23/2 Maij/Junij Anno 1684.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Saltzburg: Es hätte das Chur Mayntz Directorium gleich jetzt ge-
nen fürstl. angezeiget, wie daß es nicht ermanglet dem
Churfürstl. Collegio zu referiren, was gestalt man an sei-
ten des fürstenraths mit seinem Concluso in pto armi-
stitij gefaßt, und folgents zur re und Correlation
zu schreiten bereit wehre. hingegen wehre des Chur
fürstl. Collegij meynung, daß man nicht allein über
die quaestionem quomodo, sondern auch über die quaestio-
nem quamdiu deliberiren, und dieses aus nachfol-
genden ursachen, 1. weilen eine und die andere
in die ansage gekommen. 2. das Churfürstl. Colle-
gium auch über beyde einen schluß gemacht
3. daß sich im Rs: fürstenrath alschon verschiedene
über das quamdiu herausgelassen. 4. Weilen man
dafür gehalten, daß wan die quaestio quamdiu würde
resolviret, sein man in quaestione quomodo desto besser werde
verfahren können, zumahlen man als den andern con-
ditiones, auf lang oder kurtz machen könte. 5. Erin-
nere man sich daß öfters geschehen, daß ein Colle-
gium einen schluß gemacht, und in den selben etwas
mehrers gebracht als das andere, darauf dan das an-
dere ein anderes conclusum und also zwey gemacht.

Österreich: Dieseits lässet man es beyden ausgefallenen
Concluso allerdings bewenden, und halt davor
wan super armistitio universali et guarantia
reali man werde verglichen seyn, alsdan von
der quaestione quamdiu sich besser werde reden lassen.

Bremen: läßet es gleichfalls bey dem Concluso und hält davor man habe schon von der quaestione quamdiu geredet, indeme per majora geschlossen worden daß beyde quaestiones zu separiren und also nun die Re und Correlation möchte fortgesetzet werden, dan das fundament der Conditionen bestehe nicht von der Zeit sondern von der beschaffenheit des armistitij, nemblich ob es universal und sicher oder nicht aber lang oder kurtz seyn möchte.

Burgund: Es stunde erst zu deliberiren wie das Reich möchte in sicherheit gebracht werden und wan dieses geschehen könte man auch von denen conditionen reden, dan dieses schlechte conditiones wären, wan man gleich erst selten ein 20 jähriges armistitium annehmen.

Sachsen Eysenach: Und Weymar lassen es ebenmäßig bey dem ausgefallenen Concluso allerdings bewenden, und ist man zwar anfänglich indifferent gewesen ob man beyde quaestiones tractiren wolte oder separatim nachdeme aber dafür gehalten worden daß man füglicher und mit besserem success progrediren würde wan man die quaestionem quomodo permittere und super universalitate et guarantia sich zu forderst vernehmen ließe, also hätte man sich solches auch mit gefallen lassen und könte sich mit Schweden Bremen conformiren.

Salzburg: in simili und verlanget daß man über solchen Conclusa möchte Re- und correferiren, man schung kein Collegium vorhero legaliter wissen solle was das andere geschlossen.

Magdeburg: hätte sich wegen aller obhabenden votorum über beyde quaestiones heraus gelassen und vergleiche sich demnach mit dem Churfürstl. Collegio, weilen man noch nicht wahrnehmen könne, daß einige rationes wären vorgestellet worden, worumb des Churfürstl. Collegij Conclusum nicht anzunehmen, wobey es nochmahls sein verbleiben habe.

Freysingen Costanz und Regenspurg recommendirten die ferderliche ausmachung des armistitij de melior.

Bamberg: Es würde das sicherste sein, dem Reichsstyle zu interiren, die re- und correlation vor sich gehen zu lassen ~~und weilen~~ mit versicherung wan die specialitäten seyen quomodo gehoben, mit den anderen sich es auch bald geben würde, übrigens ad priora.

Hessen Cassell: Confermiret sich mit Österreich und gleichstimmenden, und hielte vor nötig dem Churfürstl. Collegio zu remonstriren, warumb man bewogen worden die beyde quaestiones zu separiren.

Hoch und Teutschmeister: dieß orths vergleiche man sich auf dahin, daß denen Hl. Churfürstl. die nothurfft weiter remonstriret, und selbige zu der Re und Correlation disponiret werden möchte, übrigens sich auf des jüngsthin abgelegten votum referiren.

Wormbs. Weilen man wahrnimbt, daß durch separirung der beyden quaestionen das haupt werck retardiret möchte werden, als könte man geschehen lassen, daß man solche pari passu vornehmen und einen schluß ab lassen möge.

Bayern Man könne zwar indifferent sein ob man die quaestiones

quomodo.

quomodo et quamdiu separiren oder combiniren wolle, dieß orths aber möchte man gern sehen weil ihre Chur-
fürstl. Gnd. die belagerung Luxenburg sehr apprehen-
dirten, daß das armistitium völlig (: zumahlen
viel davon dependire :) möchte befordert werden, nach
deme zu consideriren, daß an der quæstione quamdiu
ja die quæstio quomodo viel hange, in erwegung
wan das armistitium allein auff eine kurtze zeit
gestellet werden solle, man mit denen conditio-
nibus sich bald resolviren könte, hingegen da man
auff mehrere jahr antragen, daß ratione conditio-
num auch eine mehrere untersuchung der justitiæ
et æquitatis vonnöthen habe, also gebe man zu be-
dencken ob nicht unâ et eâdem opera die sache
auszumachen und so viel möglich zu befordern rath-
samer seye.

Eystädt: Wie Österreich

Elwangen. Costanz. und Augspurg recommendirten
die beförderung des armistitij

Schwäbische Grafen: Wie Costanz.

Baden Baden. ad priora vel recommendirten die beschleu-
nigung des armistitij.

Domenij und Schwartzenberg. conformiren sich mit
Österreich

Münster. Conformirte sich mit dem jetzabgelegten bayrischen voto
übrigens aber hätte man sich schon aber die quæstionem
quoo herausgelassen vel finde des Churfürstl. Collegij
raves vornehmlich daß man pari passu möchte verfahren

Würtenberg: beziehet sich auff sein in hac materia abgelegtes votum als worinnen sowohl die quaestio quomodo als quamdiu enthalten, vel recommendiret dabenebenen die beförderung des Cerchis

Passau vnd Fulda: Wie Österreich

Braunschweig Cell. Hanover Wolffenbüttell beziehen sich auff ihr jüngst abgelegte vota.

Sachsen Gotha Altenburg vnd Coburg in simili

Baden durlach recommendirte die beförderung des amnistitij vnd sich auff sein letzteres votum beziehen.

Schwäbische Prälaten: Wie Costantz

Wetterau vnd Franckische Graffen: beziehen sich auff ihr jüngst abgelegte vota und lassen es bey dem Concluso bewenden recommendirten dabenebenen die beförderung des amnistitij.

Anhalt: ad prius votum.

Lobkowitz vnd Auersperg. Wie Österreich

Mompelgard lässet es bey dem Concluso bewenden vnd verlanget daß zur Re- und Correlation möchte geschritten werden übrigens mit hoch vnd teutschmeister sich conformiret

Saltzburg Concludendo: Man will dem Churfürstl. Collegio hinderbringen, wie daß ein fürstl. Collegium es bey seinem ausgefallenen Concluso bewenden lässet vnd verlanget nunmehr daß die Re und Correlation möchte vorgenommen werden, da sich denjenigen würde was weiters alß dem zuthun

Worauff die fürstl. Directoria abgetretten vnd brachte zu mehr

Saltzburg: Weilen die Zeit albereits verflossen, als will ein Churfürstl. Collegium ~~[illegible]~~ in des nechsten eine meynung erwarten

Sonabendt den 24/3 Maij/junij 1684.

Ist man zwar zurath gangen weilen aber das Chur-
fürstl. Collegium sich noch nicht erklähret als ist
darinnen nichts proponiret worden.

Montag den 26/5 Maij/junij 1684.

Proponirte im Rs. fürstenrath

Saltzburg: Es hat das Chur Mayntze Directorium
denen fürstl. auff die dem selben beschehene an-
zeige zu rück gebracht und wegen der Re- und
Correlation zu vernehmen gegeben, wie daß man
an seiten des Churfürstl. Collegij erbietig seye
die begehrte Re- und Correlation vor sich gehen
zu lassen, verlangte aber vorhero zu wissen
und gleichsamb versichert zu sein, ob man
dan ex parte des fürstl. Collegij darauff so
bald die quaestionem quamdiu vornehmen und
davon reden wolte, weilen sie bereits davon
geredet und solche in ein Conclusum gebracht.
ex parte Directorij hielte man davor, daß
man in via Regia verbleiben und die Re-
und Correlation je eher je besser vor sich gehen zu
lassen nachgehends so könte man sich
desto besser über daß quamdiu heraus lassen
wormit sich die mehrere Ständte verglichen

Magdeburg: Daß das Conclusum jüngst verlesen worden

habe man sich auff seine vorige vota bezogen
darinnen man sich auch uber die quaestionem quam
diu bereits herausgelassen nachdeme man aber
auß der geschwinden verlesung des Conclusi eine
und das andere nicht so geschwindt begreiffen
können als hätte man damahls communicationem
verlanget aber nicht erhalten können zumahlen
man in fernerem nachdencken befunden
daß eins und das andere in das Conclusum ge-
bracht worden worüber man noch nicht votiret auch
nicht in proposition gestellet worden zweiffelte man
demnach nicht weilen es styli und der observanz
mäß man würde dabey kein bedencken haben
solches zu communiciren zumahlen wan es ver-
lessen es pars actorum worden und alsdan auch
copia davon könte begehret werden und dieses auch
wegen

Schaffhausen und Simmern.

Salzburg: So bald man re: und correferiret würde es
per dictaturam publicam publiciret werden

Magdeburg: Weilen man ihme doch die communication
verweicherte so wolte er gebetten haben das Conclu-
sum noch einmahl zu verlessen damit man von
punct zu punct vernehme was hinein kommen
solte ihm aber in diesem auch nicht willfahret werden
so will man darin nicht consentiren sondern vie-
mehr dissentiren.

Münster: Wie Magdeburg: und bäthe communicationem
Conclusi wiedrigen falß man sonsten keinen
theil daran haben wolte.

Costanz: bezoge sich auff sein jüngst abgelegtes votum
und bathe die forderliche ausmachung des puncti
armistitij

Augspurg

Augspurg Vnd Elwangen: in simili

Würtenberg: bezoge sich gleichfalls auff sein letztabgelegtes votum, nebst recommendirung des puncti armistitij

Darauff die fürstl. Directoria dem Chur Mayntz hinderbracht, daß man diesseits erbietig seye nach geschehener Re: und Correlation uber die quaestionem quamdiu auch zu deliberiren, bäthen demnach die beforderung der Re und Correlation. Vnd brachte post reditum

Salzburg: Es hatte sich das Chur fürstl. Collegium dahin vernehmen lassen, wie daß sie der zu versichtlichen hoffnung seyen daß wan die Re und Correlation vorbey man als dan auch uber ~~[illegible]~~ quamdiu reden und schliessen würde Vnd weilen die zeit nunmehro verflossen, müste man solche biß auff nechst künfftigen mittwochen versparen.

Worauff man à potiori nochmahls gebetten weilen heuth und morgen ein starcker posttage bey dem Chur fürstl. Collegio instant zu machen daß man selbige noch diesen tag mochte vor sich gehen lassen umb denen schon hl. Principaten davon zu referiren welches auch geschehen vnd brachte nochmahls zu nuch

Salzburg: Man hätte nicht ermanglet dem Chur Mayntz Directorio zu hinderbringen daß man seyt seits gerne sehen möchte daß die Re und Correlation nicht so bald vorgenommen werden, so hätte dasselbe sich darauff vernehmen lassen, weilen er selbst auch einen starcken ~~[illegible]~~ posttage und deswegen sehr occupiret wäre, als müste es biß auff künfftigen mittwochen sein verbleiben haben, welches man dan auch an seiten des fürstl. Collegij hat geschehen lassen müssen vnd ist man darauff aller seits von einander gangen.

Mittwochs den $\frac{28 \text{ Maij}}{7 \text{ Junij}}$ 1684

Solenne Re- und Correlatio.

Nachdeme die beede höhere Collegia auf den gewöhnlichen Re- und Correlation Saal versamblet und dieselbe gehörend[illegible] ein jeglicher seine Stellen eingenommen gehabt, eröffnete Chur Mainz curialibus solitis. Dab.

Chur Maintz Directorium.

Es habe gehalten aller[illegible] erinnerlich daß man an Seiten der hochl. Reichs Collegiorum die quaestionem an? in [illegible] affirmative resolviret und dan fernere [illegible] eines Commissions Decreti daher angetragen daß man auch sonder weiters die beyde quaestiones quomodo et quamdiu vor die [illegible] nehmen möchte, als hätte man ex parte des Churfürstlichen Raths nicht ermangelt obgedachte beyde quaestiones in deliberation zu stellen und [illegible] abfassenden Schluß [illegible] man auch der [illegible] hiernach vergleichen. Legis. ut infra.

Und als solches geschehen ward auf von dem [illegible] Directorio das fürstl. Conclusum verlesen, und nach deren [illegible] veranlasset daß selbige nachmittags umb 2 Uhr die [illegible] anderen solten.

Conclusum Collegii Electoralis den 24. May. 1684.

Demnach man nach [illegible] Sitzung den $\frac{4}{14}$ hujus die respective Kays. Commission decrets [illegible] Königl. Frantzös. Memorials [illegible] Armistitii die begriffene Quaestiones quomodo et quamdiu in dem Churfürstl. Collegio zu deliberation gezogen [illegible] gehalten und geschlossen worden, daß [illegible] von der Cron Franckreich offerirte 20 jährige Armistitium [illegible] anzunehmen zu [illegible] und dasselbe zu stellen [illegible] terminum [illegible] und andern Specialitäten [illegible]

welcher

bey solchem Armistitio etwann noch zu beobachten sein möchte,
die sache fordersambst zu weiterer Berathschlagung zu ziehen
und so viel die gränzen betrifft, solche durch gewisse Commissarii
beiderseits der gestalt zu entscheiden, auch alles übrige mit so
deutl. Worten klar zu fassen, daß kein zeiffel fassiger Verstand
daraus zu erzwingen seyn könte.

Conclusum per Salzburg den
31. May 1684.

Nach deme an seiten des Fürstl. Collegii in Ptd. des mit der von
Frankr. tractirenden Armistitij nunmehr auch die Quaestio
Quomodo in behörige Deliberation gestellet worden, hat man
mehrern Theils mit vorbehalt der fernern Erklärungen
über die darin laufende particularitäten und conditionen
sich der mahl allein so weit heraus gelassen und geschlossen, daß
so Thanes Armistitium forderst gemeinsam und universal
seyn, ein folgl. nicht nur alle ist des H. Röm. Reichs Creyß
v. Ständten, sondern auch deren Confoederirte und die im
Reich v. in Vorden bewaffnete Cronen und potenzen Comprehendiren
und mit einschliessen sollen, damit aber bey wehrenden
sachen Stillstand die Gemeine andurch intendirte Ruhe und sicher-
heit nicht so bald unter eingerley Vorwandt oder protect, weder
directe noch in directe gekränket oder turbiret und unterdessen gleich
wohl der liebe Gemeine friede selber je eher je besser durch un-
verzüglich an Trockende Handlung mit billigen Conditionen
erhoben, und in den aller seits erwünschten unverbrechlichen
Standt gesetzet werdt möge, so haben die mehrere benebenst
vor höchst nöthig wendig v. nu mehr gänzlich ermessen und
schlossen, daß mit und neben so Thanen Stillstandts Tractat
die Realquarantie würcke vor zu nehmen, und also
erstermelter Tractat mittelst der durchgehenden Rs. Verfassung
ad 40. oder 60 m. mann zu gleich zu verläßig zu bevestigen

und die selbe [illegible] anstalt zu bewerckstelligen seye, daß die
[illegible] Armistitium in einem [illegible] vel
trans-actionis [illegible] und gesambte Hand unter der oder directionen der
allerhöchst geschehen verhandelt contra quem cunque quovis [illegible]
vel transgressorem kräfftigst manuteniret, und mithin die allgemeine
tranquillitet biß zu erfolgendem universal frieden beständig conserviret
werden möge; und gleich wie man [illegible] diß [illegible] ertheilet
die Contravenienten dem [illegible] Reichs [illegible] [illegible] eine [illegible]
in den guten [illegible] und in [illegible] selber, in [illegible] Armistitium
zu [illegible] [illegible] [illegible] zu zu setzen wie solche continuirt
so [illegible] [illegible] [illegible] und Vestung Luxenburg [illegible]
und sich derselben zu bemächtigen unter nehmen, also hat man
[illegible], daß zu dessen abwendung ohne zeit [illegible] alle dinge mehr
und weg bey zu [illegible] und dem [illegible] dem Französischen [illegible]
[illegible] Plenipo[tentiario] Comte de Crecy [illegible] der Festung zu [illegible]
mit dem anfang, daß [illegible] seine Königl[iche] M[ajestät] in [illegible]
[illegible] möglichsten fleiß dahin zu verlangen anwenden wolle
damit [illegible] und [illegible] dieser Armistitij [illegible] der
[illegible] gantz und zu [illegible] [illegible] als [illegible]
biß [illegible] [illegible] [illegible] selben [illegible]
werden und bleiben mögen;

Freytags den $\frac{30 \text{ Maij}}{9 \text{ junij}}$ Wie auch

Sonnabends den $\frac{31 \text{ Maij}}{10 \text{ junij}}$ 1684

Ist zwar [illegible] in anzeige [illegible] materie
zu rathgefragt werden, man ist aber
nicht in dreh fürst[liche] Collegium kommen,
[illegible] proponiret werden.

Montags den $\frac{2}{12}$ [illegible]

Montags den 2/12 junij 1684.

Proponirte im Reichs Fürstenrath

Saltzburg: Es seye vorhin, sont bekant welcher gestalt nach jüngst gehaltener Re- und Correlation die in pto armistitij ausgefallene Conclusa per Dictaturam publicam publiciret worden und seye die discrepantz bekant, es wegen man vor unnötig hielte dieselbe weiter zu recapituliren, sondern werden unlandemeßen wie dieselbe möchten reconcilijret werden, dieses orths wüste man nichts zu sagen als daß man es nochmahls bey den ausgefallenen fürstl. Concluso bewendenließe ~~als~~ erinnere die beyde pta als universalität und reale garantie fest gestellet, und des wegen zu bedencken gebe ob nicht bey dem Churfürstl. Collegio die anfrage zu thun, daß es sich mit dem fürstl. Concluso möchte conformiren und demselben beytretten da sich dan zeigen würde was es vorgedancken dabey habe gestalten man als den weiter progrediren könne.

Bremen: Halte mit Saltzburg auch davor daß ehe man von vergleichung der conclusorum rede man einig sein solle uber das subjectum selbst, das Churfürstl. Collegium habe uber beyde quaestiones das fürstl. ~~[illegible]~~ aber praeliminariter nur uber 2 pten concludiret, ehe nötig seye bey dem Churfürstl. Collegio zu vernehmen ob es sich mit dieseitigem Concluso wolle conformiren und wie weit es wolle beytretten.

Österreich: beziehet sich auf seine in dieser materie abgelegte rota und halt davor daß ehe und

bevor man sich uber die beyde pta der universalitäts
real garantie nicht wurde verglichen haben man sich
lich uber das quamdiu sich werde herauslassen.

Hessen Cassell: Conformiret sich mit Saltzburg und Österreich
bestunde die discrepantz der beyden Conclusorum ~~bestunde~~ dar
nen daß das Churfürstl. Collegium sich uber beede qu
nes in diesem Concluso heraus gelassen das fürstl. ab
nur preliminariter uber die eine quaestion quomodo wäre also bey dem Chur
fürstl. zu vernehmen was es zu diesseitigem Conclus
sagen und ob es demselben nicht beytretten und sich dar
conformiren wolle

Osnabrück: Wie man diesseits die beede conclusa ansehe wa
wedes eines noch das andere so beschaffen wäre sein solte in
in dem Churfürstl. beyde quaestiones quomodo und quamdiu com
ret, darinnen jedoch die hl. Churfürstl. reserviret hätten ratione
mitum und anderer specialitäten noch weiters zu reden, w
runter zweiffels ohne auch die universalitas und die re
guarantie des errichtenden armistitij verstanden se
würde, wan es nun Churfürstl. theils beliebig diese b
quaestiones in selbigem Collegio gleichfalls vorzunehmen
und davon zu reden, so werde man sodan auch fürstl. sei
sich nicht zu wieder sein lassen alhier, das sonst
circa quomodo noch übrig, und die quaestionem quamdiu ab
fals zu erörtern, worauf man alsdan zu verfertigung
gemeinsamen conclusi gelangen könte.

Magdeburg: Was man diesseits in einem und anderem
tiret und anbracht, wird annoch in gutem gedächtn
seyn, dabey man es nochmahls bewenden lässet, u
recommendiret die förderlichste außmachung des am
tij, zumahlen man nicht absehen kan, daß d
periclitirenden Vatterlande mit cunctiren gedienet
sondern das böse nur ärger gemacht werde, und
ge der löbl. fürsten rath sich sonsten allemahl ü

des

des Churfürstl. Collegij Conclusum sich zu er-
klären und darüber zu deliberiren welcher observanz
man auch hierinnen nachleben möchte
und dieses wegen aller abhabenden votorum.

Pfalz Lautern und Simmer: Wie Magdeburg:

Bamberg und Würtzburg: lassen es wegen Kurtze der Zeit
bey dem letzt ausgefallenen Concluso und
conformiren sich übrigens mit Salzburg

Pfalz Neuburg: conformiret sich mit Österreich in allem.

Sachsen Eysenach und Weimar lassen sich den von Salzburg
vorgeschlagenen modum gefallen übrigens bey
dem Fürstl. Concluso bewenden

Wormbs und Basell beziehen sich auf ihre in materia armistitij
jungst abgelegte vota. und recommendiren die beschleu-
nigung geachten armistitij de meliori.

Eyetzstädt, Fulda und Passau: lassen sich gefallen, was
jetzo von Salzburg in vorschlag kommen und
lassen es allerdings bey dem Concluso bewenden

Braunschw: Cell: und Wolffenbuttell beziehen sich auf ihre
jungst abgelegte vota.

Baden durlach und Hochberg: Nachdemahlen ihre Churfürstl. Dl. noch
letzens rescribiret in negotio armistitij ihrem wegen er-
läuterung und anzeige zu thun, so wolle derselb solche
ex rescripto dahin eröffnen, wie ihre Churfürstl. Dl. contestiren
liessen, daß sie die fernere continuation des rühmlichen
Rathes der Cron Franckreich mittelst des beliebten armistitij
gestalten sachen nach ohnumbgänglich nötig achteten und
dahero ihre Churfürstl. Dl. ihro alles dasjenige was man zu
erlangen, und zu des Reichs besten hierunter conditio-
niren zu können getrauen allerdings wohlgefallen
lassen, selbiges in eventum bestens secundiret haben

mithin auch endlich und da nichts besser zu
hoffen, die französische proposition nicht gerne
außer acht gelassen, noch derentwegen das werck
zur weiterung ~~an sehen~~ erwachsen sehen möchten, insbe-
aber, daß wegen Straßburg das werck nicht auf zu
halten, sondern selbiges gleichwohl endlich in statu quo
doch, daß auf solchen fall die limiten gegen Chur
und diesseits Rheins zu verhütung aller irrungen
deutlich constituiret würden, zu lassen sein möchte

Augspurg: beziehet sich nochmahls auf sein abgelegtes
votum, und recommendiret pro armistitij de melio-

Elwangen: Baden Baden: in simili

Hildesheimb und Münster: beziehet sich auf das jüngst abge-
legte votum und die darinnen enthaltene bedingungen
confermiret sich übrigens mit Magdenburg daß dem
stylo imperij gemäß man das Chur fürste Conclusum
vornehmen und darüber deliberiren möge

Freysingen: beziehet sich ad priora vota ~~mit recommendirung~~ als hat zu erkennen des Costen
die förderlichste ausmachung des armistitij de meliori recommendiren im fall
man aber zu einem gemeinsamen Conclusum
so bald nicht solte gelangen können, hielte man
davor, daß nichts desto weniger man den alhier sub-
sistirenden französischen Plenipotentiarium zu ersuchen
hätte, seinen möglichsten fleiß bey seinem König anzuwenden, daß
wenigstens pendentibus tractatibus die arma sistiret
und nichts thätliches verfahren werden möchte

Hoch und Teutsch Meister: ad priora.

Nomenij: wie Salzburg und Österreich

Brixen: in simili wie Österreich

Würtenberg

Würtenberg. Beziehe sich abermahl auf sein vorherig in pto armistitij abgelegte votum und recommendire die förderliche ausmachung selbiger Tractaten de meliori, sonsten hätte man diesseits nicht ermanglet von dem bey neulicher session geschehenen fürstl. Mompelgardischen und darauf wiederholtem anbringen, so viel in specie seines gedachten fürsten und herrn als Administratoris hochfürstl. dl. anbetrifft underthänigst zu referiren, und darüber sich gedachten befehls zu erholen, welcher den dahin eingelanget, wie daß höchstemante ihre fürstl. dl. den 16/26 May nechsthin pro voto under andern dem hochfürstl. regierenden hauß zu Stuttgard eine obligation beybringen wollen, kraft deren es verbunden sein solle ihre dl. als ihrer Kayl. Mt. und des heyl. Reichs getreuen Vasallen und lehen Mann wegen der 4 herschaften Clamont Clemont Hericourt und Chastelot-borg und alles schadens und verlustes zu entheben, sintemahl aber keine dergleichen obligation ihrer hochfürstl. dl. Vormundschafft regierenden hauß je mahlen zugewachsen sein

herr hertzog Georg zu Wurtenberg Mompelgard
dtl. auch, mit andern ihrer Kayl. Mt. und des heyl.
Reichs getreuen lohenleuthen das unglück ge-
meinhaben, daß sie dermahlen macht protem-
pore weichen müssen, die vier benambte herr-
schafften, Blamont, Clemont, Hericourt und
Chastelot auch nicht von der Cron franckreich
selbst, sondern under derselben burgundischen
jurisdiction von einem particular Cavalier
vom hayß de Roy Comte de Poitiers angesprochen
und von dem Parlement zu Besantz den 1 Septem
1679. ein urtheil in contumaciam wider sein
herrn hertzog Georgen zu Wurtenberg dtl. ergan-
gen, darin ihn grafen von Poitiers et Consorten solche
vier herrschafften zu erkant, und von ihrer Königl. Mt.
in franckreich dieselbe würcklich immittiret, sondern
auch noch darzu ex capite fructuum perceptorum
damnorumque interesse, welche besag einer d. 19
1607. in contumaciam ergangenen sententz
viele 100 francken taxiret worden, selbigem zu-
gleich drey andere herrschafften, Grange, Clerval
und Passavant welche im instrumento pacis Wiss.
art. 4. § Principes quoque Wurtenbergici, ausdrücklich
feuda Burgundica genennet und davor alle zeit
recognosciret worden, biß die aus solchen völlig

Bezahlet

Erzählet sein worden in contumaciam non respon-
dentis adjudiciret und eingeraumet worden. Hie-
rumb so will man ad protocollum bedinget
haben, die inconveniente einmischung dieser
und etwa noch mehr folgender dergleichen
diegen, dem hochfürstl. regierenden hauß Würten-
berg ohne alle prejudiz hinlauffen zu lassen
und wurden des hochfürstl. Administratoris hochfürstl. Dhl. dem-
nach wegen der nächsten anverwandschafft in diesem
und übrigen Kraft und herrschafften pro interesse
höchst besagt des hochfürstl. herzogs Georgen Dhl. und dero
Erb Princens auch fürtens wie bißhero zu sorgen
und vor dero restitution alles nach möglichkeit
ein zu wenden, freundt vatterlich unermüdet ver-
bleiben.

Nechst diesem wäre man weiter anzuzeigen
gedacht angewiesen, welcher gestalt seines gedachten
herrn hochfürstl. Dhl. sich noch erinnerten, daß von dero
freundtlieben vettern herrn Friderich Augusti
herzogen zu Würtenberg Neuenstatt fürstl. Dhl.
in ihr und ihrer hochfürstl. brüder nahmen ein memoriat
an den Ds. Convent wegen weyl. ihres hochfürstl. vettern her-
zog Friderichs zu Würtenberg fürstl. Dhl. höchst seel.
andenckens von dero Ds. general feld-
zeugneister stelle herrührenden forderung

eingerecht, umb eine anweisung auff das
regierende Hauß Wurtenberg gebetten, und
solches den 2/12 April per dictaturam com-
municiret werden; Weil man aber diesseits
zur Ds. Cassa einigen Creutzer schuldig zu sein
sich nicht entsinnet, als hat man von ihrer
Fürstl. Dhl. Erläuterung was selbige hierdurch ver-
stehen begehret, welche die antwort dahin geg-
ben, daß selbige nichts anders vermeinet
dafern das regierende Fürstl. Hauß noch etwas zu bezahlen
schuldig wäre, ihm Dhl. auff das angebührende
Reichs contingent ein fuß gewinnen
vel in ihrer rechtmäßigen pretension nach
und nach ergötzet, und hingegen solche als
eine lifferung zur Ds. Cassa abgewischet
werden möge; Auff diese erlangte
nachricht aber, und da man dahin nichts
schuldig, so werde auch die geringste inten-
tion bey ihrer Dhl. ~~[illegible]~~ nimmermehr gefunden
werden, seines gnädigsten Herrn der
Zeit vormundschafftlich hertzogthums
auff einige wege zu gravieren.

Momfelgard

Mompelgard: conformiret sich ratione Conclusi mit Salzburg
Was aber an seiten Würtenberg anjetzo vorgebracht
worden will man interim ad referendum nehmen
und sich die gegen nothurfft bey erlangter gedachter
instruction zu ergreifen vorbehalten haben.

Kempten und Creveij: ad priora.

Sachsen Lauenburg: conformiret sich mit Österreich

Bayern und Leuchtenberg thäten neben wiederhohlung
der jüngst in hac materia abgelegten vrterum
die beforderung der armistitz Tractaten recommen-
diren und halten nochmahlen davor, daß eine universa-
lität des armistitij, wie auch auf dessen realgarantie
zu schliessen ~~[illegible]~~ höchstens vonnöthen, und daher
es anderen seye, daß die jenige puncten welche in
denen Chur und fürstl. Conclusis ~~[illegible]~~ wollen
halten verglichen auch die quaestio quamdiu resolviret werde.

Burgund: die contraventiones so vorbey gangen
seyen vor augen, bäte man also noch
mahlen das fundament vorallen fest zu stellen

Sachsen Gotha Altenburg und Coburg: Weilen die hohe
noth erfordere daß man auf mittel und wege
möge bedacht sein wie die belagerung von Luxen-
burg ~~möchte~~ aufgehoben und die hostilitäten
gegen den burgundischen Creyß eingestellet
werden also liessen sich ihre Dhl. alle dienliche
wege mit gefallen und weilen ein gütlicher
wege darzu in vorschlag kommen so hält man
mit dem H. ~~[illegible]~~ Costantischen Gesandten davor

daß Mr. Verjus dahin zu vermögen bey seinem
König allen möglichen fleiß anzuwenden, daß pen-
dentibus Tractatibus mit aller thätlichkeit möchte
eingehalten werden.

Anhalt: Wie gern man sonsten die beschleunigung portiret
so siehet man doch nicht wie aus der sache zu kommen
wan man nicht vorhero die universalität und garan-
tie gestellet, solte aber der von Braunschw. Calenb.
ins mittel gebrachte vorschlag zu länglich sein, wo
man selbigen bestens secondiren. wie nicht weniger
was wegen conservation der vestung Luxenburg von
~~[illegible]~~ Costant vorgeschlagen worden.

Burgund: Man gebe zu bedencken ob nicht dem Chur Mayn.
Directori man zu verstehen geben solte daß der selbe
das letztere Kayl. Commissions Decret worinnen
die beybehaltung des burgundischen Creyses als
auch die succurrirung der belagerten Stadt Luxenb.
ihre Kayl. Mtl. sehr verlangen, in ansage ~~[illegible]~~
bringen und kommen lassen möchte, in ansehung
dem reich an conservation dieses Creyses als auch
der dorringelegenen Stadt Luxenburg ein merckliches
gelegen.

Anhalt Sachsen Weymar und Eysenach wie Burgund

Bamberg: Weilen man im letzteren voto, wegen conservation
Luxenburg gemeldet, als will man solches nochmals
wiederhohlet haben

Österreich: Man hätte wünschen mögen daß nach dictirung
des Kayl. Commissions Decreti dasselbe sogleich wäre
mit in die ansage und proposition kommen, hätte
man sich gleich darauff vernehmen lassen können

Anhalt

Anhalt: Es wäre ja die quaestion An nicht mehr in integra zu mahlen die waffen nicht sistiret sondern würcklich in dem burgundischen Creyß mit belagerung Luxenburg ergriffen worden.

Magdeburg: Es seye zu befürchten daß man werde einen refus bekommen, wan man nurden inhalt der conclusorum dem französischen H. Plenipotentiario im haupt werck aber nichts anzeigen solte, wie dan solches sein Memorial mit mehrerem zeigen und an tag legte.

Freysingen und Regenspurg conformiren sich mit dem von Braunschweig Calenberg vorgekommenen Vorschlag ~~wegen~~ ~~conservation des burgundischen Creyßes~~ und recommendiren die beförderung der armistitii tractatu de meliori

Wetterau und franckische graffen in simili und recommendiren ptm armistitij de meliori

Saltzburg Concludendo: So viel man wahrnimbt, so hat man dem Churfürstl. Collegio zu hinderbringen, welcher gestalt man es nochmahls allerdings bey dem Concluso bewenden lieste, weilen die hauptsache auf der universalitat hattete, als wo von das Churfürstl. Collegium in seinem Concluso nichts gedacht, und ob sie sich wolten gefallen lassen ihre intention darüber als auch andere in dem hiesigen Concluso enthaltenen puncten zu eröffnen, in specie wie dem burgundischen Creyß und der darinnen gelegenen und belagerten Stadt Luxenbourg zu succurriren seyn möchte, weilen es periculum in mora ihre Kayl. Mtl. auch in dem letzteren Commissions Decreto die conservation besagtes Creyßes als auch der vestung Luxenburg eylends verlangten.

Worauff die fürstl. Directoria abtratten und bracht post reditum zurück

Salzburg Man hat nicht underlassen die diesseitige meynung dem Churmayntz. Directorio zu hinderbringen welches sich dan erbotten weilen an jetzo die Zeit verflossen dem Churfürstl. Collegio bey nechstem rathgang zu hinderbringen ~~[illegible]~~ um desselben resolution alsdan eröffnen

quibus discessum.

Mittwoche den 4/14 junij 1684.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Salzburg Auff das jenige so man jüngst dem Churfürstl. Collegio hinderbracht hat dasselbe sich darauff vernehmen lassen, daß was die universalität und reale garantie betreffe, wäre des Churfürstl. Collegii Conclusum bewust, und hielten nochmahlen davor daß man an seiten des fürstl. Collegij, weilen in ihrem Concluso mehr als in dem fürstl. begriffen auch über die quaestionem quamdiu sich möchte heraus lassen zumahlen eine von der andern sich nicht separiren ließe, anbetreffent die letztere in dem fürstl. Concluso enthaltene Clausul daß man wegen beyhaltung der importanten Vestung Luxenburg den alhier subsistirenden Königl. Französischen Plenipotentiarium zu ersuchen hätte bey seiner Königl. Mayt. möglichsten fleiß anzuwenden damit die arma wieder besagter Vestung pendentibus tractatibus

mögten sistiret werden, weilen aber nunmehro besagtes Luxenburg seidt der Zeit übergangen, ohne seynder Zeit nichts mehr davon zureden, was aber letzlichen die erinnerung wegen des Kayß Commissions decreti daß man solches möchte in ansage kommen lassen an belangen hätte, sich gedachtes Churfürstl. Collegium vernehmen lassen, daß sie nicht unterlassen wolten einige reflexion darauf zu machen.

Magdeburg: Beziehe sich nochmahlen auf seine vorige Vota. Es hetten auch Se. Churfürstl. Dhl. aus dem bey jüngster deliberation im Fürstenrath über der in puncto Armistitij mit 3 Cranfranckel vorgestellten quaestion Quomodo, gehaltenen Protocollo wohl genommen, wie dan auch nunmehr aus dem publicirten Concluso erhelle, daß 1. das Armistitium Universale seyn, 2. eine absonderliche real quarantie dabey vorgesetzt, und 3. solche quarantie auf die ausmachung des pt. securitatis, d. die innerliche Reichsverfassung explicirt auch diese gleichsam pari passu mit vorbey dem Armistitio zu seiner völligen richtigkeit gebracht werden müste. Obmundwar hochstgedl. Se. Churfürstl. Dhl. dero intention über alle diese puncta durch dero Gesandschafft vorhin bekant gemacht, so hette Se. Churfürstl. Dhl. dennoch dieselbige mit letzterer Post dahin nochmahlen absonderlich gedacht instruiret, daß quoad Gen. in dero Nahmen in diesem lobl. Collegio vorzustellen, daß Se. Churfürstl. Dhl. zwar ihres ohnehin die Universalität des Armistitij von hertzen

sich bedeutet, daß Ihr Kayserl. Mayt. dermahlens dennoch
zu dem einem als dem andern sich anerbotten. Sie
hielten auch dafür, daß es der Cron Franckreich
zu raind sogar schwer fallen dörffte mit dem
Armistitio Imperij ebendes in Krieg mit der
Spanischen Cron zu verbinden. Ist dem Schluss gebunden
halte, daß man durch einen absonderlichen Articulum
dabey clarificirte, daß jeniges Armistitium
welches zwischen Franckreich und Spanien sonnoch ge-
schlossen werden möchte, vom Imperio auch bün-
digste mit zu guarantiren, die Verbindung des
einen zu verrichtenden ... Verfassung
... Ihr Kayserl. Mt. sie auch gern angelegen
seyn lassen, gestalt sie dan Ihr ... zu be-
nöthigtes Contingent mehr als in quintuplo würck-
parat und auf den Beinen hetten. Es würde aber
wohl nicht die allergeringste apparence vor-
handen, daß Franckreich dießes mehr gemel-
Armistitij solange protrahiren und sich ame-
siren lassen werde, bis das Reich mittelst der
Verfassung sich völlig eingerichtet, und wider
Frankreich gezogen, mit einer ad mehr Armeen
auf zu marchiren, dannenhero nothwendig die
Handlung und der Schluss wegen des Armistitij
unumb vorher gehen, und der punctus secu-
ritatis als ein annexum der darüber
aufzurichtenden guarantie demnechst vor
die hand genommen und adjustiret werden
müsse. Im übrigen habe man von
gestern in Circulo nochmahlen wohlmeinend
vorgestellet, man möchte doch ...

punctum Armistitij mit d. Cronfranckr. ohne ter-
vern der Zug zum Stande bringen, zumahlen
man tägl. erfahren müste, wie die Mora dem
Vatterlande höchst schädl. und aus übel ärger
würde, man müste demnach doch Sr. Chur-
fürstl. dhl. treue Gott in behörige Consideration
ziehen, und es were ja, umb ein einziges
Exempel zu berühren, wan man solche
angenommen, Luxemburg noch in der Cron-
spanien händen.

Burgund: Man hat vernommen was anjetzo von Mag-
deburg vorgestellet worden, aber nun nahmen
Sr. Churfürstl. dhl. von Brandenburg oder der Cron-
franckreich geschehen, hat man nicht eigentlich
abnehmen können, indeme die Cron franck-
reich intention deutlich exprimiret worden, was
die separation der Tractaten betreffe, sehe
man nicht wider burgundische Creyß vom Reich
und andern Creyßen könte sowenig separiret werden
als der Nieder Sächsische und andere Creyße.

Magdeburg: Man ist nicht hieher geschicket worden von
franckreich wan also nicht nötig gewesen zu com-
puliren indeme die Magdeburgische vota klar
genug.

Burgund

Burgund: Weilen man vernimbt daß Franckreich
bald dieses bald jenes nicht thun wolle, also
habe man anlaß genommen solches zu fragen:

Münster: Dieseits repetiret man seine vorige in
dieser materie abgelegte vota, und wünschet
daß das armistitium durch Tractaten möchte
avanciret werden, was die universalitat desselbe
betreffe so wäre es ja universal wan es alhier
mit dem Reich und im Haag mit Spanien ge-
schlossen würde, ratione garantiae realis so
hätten sich ihre Churfürstl. Dhl. zu Colln alschont
erklähret, daß selbige nach geschlossenem
armistitio mit allen eußersten Kräfften
~~[illegible]~~ selbiges zu garantiren und zu secundi-
ren trachten wolten.

Österreich: Beziehet sich auf das was im fürstl. Conclusio
enthalten und seye auß denen votis über-
flüßig zu vernehmen, welcher gestalt die uni-
versalität und real garantie gemeinet
wan man darauff reflectiren wolte, seye es
nicht nötig sich damit auff zu halten und zu
scrupuliren, hätte wünschen mögen daß das
letzere Kayl. Commissions Decret wegen
Luxenburg ~~[illegible]~~ wort in ansage kommen
hatte man die nothurfft ~~[illegible]~~ beobachten und
dem selbigen beyspringen können, so
viel die apta im fürstl. Conclusio enthalten betreffe

läßet man es nochmahlen dabey daß wan Pri-
mariter besagte 2 pten festgestellet ~~könne~~ man
alsdan von den anderen pten desto besser reden,
vel die selbe resolviren könne

Pfalz Neuburg: Wie Österreich

Holstein Glückstadt: Wie Magdeburg:

Bremen Beziehet sich auf sein jüngst abgelegtes
votum und kan nicht sehen wie mit effect
zu progrediren, wan nicht die universalitet
vel real garantie vorhero festgestellet, und
hätte es die meynung nicht daß alles ausge-
machet werde sondern nur daß man selbige
in allen zen Ds: Collegijs beliebe und fest-
stelle.

Eysenach: Vmt Weymar: beziehet sich auf sein jüngst ab-
gelegtes votum und seye ~~[illegible]~~ worden mit gestriger ordi-
naire das letzere Kayl Commissions Decret zu secondiren
vel hätte keine andere intention, als daß das mit der Cron
Franckreich errichtende armistitium mittelst einer real
garantie festgestellet werden möge, und sich demnach
mit denjenigen conformiren welche die raths ansage deßhal-
ben befördert sehen möchten.

Bamberg: Vmt Wurtzburg: beziehen sich auf das jüngst ab-
gelegte votum wobey man es dießmahls auch be-
wenden lasse.

Eystädt: in simili

Hessen Cassell: lasset es bey seinem letzteren vote
als auch darauf erfolgten concluso noch-
mahlen bewenden, und hätte zwar das Chur-
fürste Collegium uber alle puncta geschlossen

doch

Doch sich einige specialitäten noch vorbehalten darunter vielleicht auch die universalitat begriffen

Hoch und Teutschmeister: liesses orths hat man nichts weiters zu erinnern, und weilen man vernommen, dessdem Chur Mayntze Directorio noch gestern ein Kayl. Commissions Decret übergeben worden, als wolte man die communication per dictaturam publicam je eher je besser verlanget haben

Hessen Cassel: Sachsen Eysenach und Weymar conformiren sich wegen des Kayl. Commissions Decreti, dass selbiges je eher je besser zur dictatur kommen möchte mit Hoch und Teutschmeister

Braunschweigl. Häuser beziehen sich auf ihre jüngst abgelegte vota

Wormbs und Basell in simili auf ihre jüngste vota und recommendiren nochmahlen die beschleunigung der armistitz Tractaten.

Augspurg: Costantz Elwangen Baden Baden ad priora recommendiren die beförderung der Tractaten.

Wurtenberg: in simili

Auersperg und Lobkowitz beziehen sich auf das was von Österreich proponiret worden, wie auch dass das Kayl. Commissions Decret, so erst gestern dem Chur Mayntze Directorio extradiret worden möchte ad dictaturam publicam kommen

Daraus dan zu sehen daß es nicht allein wegen Lau-
enburg sondern auf die conservation des gantzen
großen burgundischen Creyßes gerichtet seyn und
von solcher importantz daß man nothwendig darauf zu reflectiren
habe welches auch dem Österreich. voto annoch zu annectiren.

Salzburg: Dieß orths hält man nochmahlen davor daß
beyde puncten als universalitas und realis garan-
tia vorhero möchten festgestellet werden, weilen
man nach feststellung derselben sich wegen der andern
specialitaten desto besser wurde können herauslassen
in ansehung des Churfürstl. Collegium werde weniger
difficultaten dabey haben als sich ihro Königl. Mtl.
in Franckreich selbsten erklähret daß das armis-
stium von allen Potencen in Europa solte garan-
tiret werden, und verhoffentlich die intention habe
daß es cum effectu geschehen werde. Und weilen
man auch vernommen daß das Chur Mayntz Direc-
torium ein Kayl. Commissions Decret gestern erhalten
habe, als würde das beste seyn was es bald
möchte communiciret werden weilen es doch in
diese materie einlauffet.

Sachsen Lauenburg: Salm Eggenberg: ad priora.

Anhalt. Allerdings wie Salzburg: Und ist der meynung
daß wan man die qstion Ann: wegen der univer-
salität und real garantie festgestellet man
die qstionem quamdiu und andere specialitaten
leicht würde können abhandlen und verlanget
daß die Kayl. Commissions Decreta und andere memo-
rialia, so in diesem werck mit einlieffen in ansage
und proposition kommen möchten.

Braunschweigl. Häuser verlangen die förderlichste communication des Kayl. Decreti Commissionis per dictaturam publicam mit nechstem.

Wetterau und Fränckische Grafen: ad priora und recommendiren pro armistitij demetiori.

Bremen. Bamberg. Wurtzburg. Mompelgard wollen daß dem Chur Mayntz Directorio möchte hinderbracht werden, daß das Kayl. Commissionis Decret ad dictaturam befördert werde.

Saltzburg concludendo: So viel man wahrnimbt läßet man es bey dem Concluso und vorigen resolution nochmahls bewenden, und daß man verlange daß das dem Chur Mayntz Directorio zugestellte Kayl. Commissionis Decret möchte ad dictaturam befördert werden, welches man dem Chur Mayntz Directorio hinderbringen wolle.

Worauff die fürstl. Directoria abgetretten vel brachte post reditum Saltzburg.

Saltzburg: Man hat dem Chur Mayntz Directorio die diesseitige resolution und meynung zugeschrieben, welches den vermeldet, welchen die Zeit verflossen wolle es dem Chur fürstl. Collegio solches des nechsten erfahren.

quibus discessum.

Freytags den 6/16 junij 1684

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Saltzburg: Das Chur Mayntze Directorium hatt gleich jetzo denen fürsten angezeiget, daß es die vor gestern gegebene fürste meynung dem Churfürsten hinderbracht, und sich nichts anders darauff vernehmen lassen, alß daß selbiges gleichfalß bey seiner vorigen meynung verbliebe; was aber die communication des Kayl. Commission Decreti betrifft solte die communication und dictatur nicht außbleiben sondern folgen und weilen man nachricht hat daß ihre Kayl. Mt. selbiges an verschiedene Chur- und fürsten überschicket, und also vielleicht ehistens die instruction mit einkommen dörffte, da alßdan davon geredet werden könte.

quibus discessum.

Sonabend den 7/17 junij 1684

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Saltzburg: Es ist erinnerlich daß man jüngst angezeiget wie daß das Churfürste Collegium bey seiner vorigen meinung nochmahls verbliebe, weilen man sich aber damahls nichts hat ~~vernehmen~~ herauß gelassen als wolle man vernehmen was darauff weiter zu thun werde sein. An seiten Saltzburg muß man es wegen ermanglung weiterer instruction nochmahls beym fürste Concluso bewenden lassen ~~müssen~~

Bremen: beruff sich auff sein voriges abgelegtes votum und seye einmahl die höchste billichkeit daß das was man schließen wolle nicht auff einen unsicheren grund zu bauen ~~müssen~~ sondern was man setzen wolle sicher sein ~~müssen~~ solle.

Sachsen Eysenach und Weymar Bamberg Wurtzburg in simili

Magdeburg: beziehet sich auff seine in hac materia abgelegte Vota, und recommendiret die avancirung der Tractaten.

Münster: man nehme des Churfürstl. Collegij Conclusum dem Stylo imperij gemäß vor und mache monita über selbiges im fall man sich nicht damit conformiren wolle.

Baden durlach und Hochberg: ad priora und recommendiret die beförderung des Armistitij

Österreich: An seiten Österreich kan man sich noch dahin vernehmen lassen, daß ihre Kayl. Mt. annoch der beständigen meynung seyen, daß das armistitium universal und die real garantie fest gestellet werden müste, stelle aber dahin, wenn das vor wenig tagen dem Chur Mayntz. Directorio zu gestelte Kayl. Commissions Decret, etwan noch heuch oder morgen ad dictaturam kome, ob man nicht eher möchte aus der sachen kommen, Nechst diesem so hat die höchst ansehl. Kayl. Commission dero löbl. Österreichs Bevandschafft auffgetragen, anzuzeigen welcher gestalt der Chur Mayntz. Directorio verschiedene Comission Decreta ~~[illegible]~~ zu befördern zu gestellet worden, so aber bißhero nicht hat können erhalten werden zur dictatur ~~[illegible]~~ nachdeme es aber dem vernehmen nach die Stadt Cölln in einem gefährlichen Standte stunde, und gleichwohl ihre Kayl. Mt. eine vätterliche sorgfalt in einem gewissen Commission Decret unterm 20 May vorgestellet, und man gerne gesehen hätte daß selbiges publice möchte dictiret werden, weilen aber das Chur Mayntz. Directorium

nicht dahin zu vermögen als wolle man selbiges hiemit publice verlesen. legit ut infra.

Hildesheimb: und Münster: Diesseits möchte man vernehmen ab das abgelesene Decret in forma Decreti oder voti abgelesen worden.

Osterreich: Als ein Commissions Decret.

Hildesheimb: und Münster: So viel das interesse Sr. Churfürstl. Dhl. von Cölln wegen der Stadt Cölln betreffe wolle man sich die nothurfft reserviret haben, und nicht unterlassen davon parte zu geben.

Magdeburg: Wegen Sr. Churfürstl. Dhl. von Brandenburg als ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Creyses reserviret man sich alle nothurfft und wegen

Holstein Glückstadt: hat man vernommen, daß wegen der werbungen in dem abgelesenen Kayl. Commissions Decret etwas gedacht worden, welches verhoffentlich die meynung nicht haben werde, daß man ihrer Königl. Mtt. wolle zeit und ziel setzen, wo sie werben solten, wolten derohalben derselben alle nothurfft hiemit reserviret haben.

Salzburg: Diesseits hätte man wünschen mögen, daß es bereits ad dictaturam publicam kommen wäre, so hätte man es überschicken und sich darauf instruiren lassen können, doch zweiffelte man nicht weilen ein und ander Vorschlag in einen Commissions Decret enthalten man sich wohl damit werde conformiren.

Bresmen.

Bremen: Man möchte gerne sehen daß die unter handen habende Kayl. Commissions Decreta ad dictaturam befordert werden, und wäre deswegen dem Chur Mayntz Directorio eine repraesentation zu thun nötig

Sachsen Eysenach und Weymar: Weilen allen Ständten daran gelegen, als wolle man daß die Kayl. Commissions Decreta und Memoria via möchten per dictaturam publicam communiciret werden

Osterreich wiederholet sein voriges, und hätte wünschen wollen, daß man in via Regia bleibe und die Kayl. Commissions Decreta so gleich communicirte.

Saltzburg: Es wäre den Ständten beschwerlich sein, wan etwas an die selbe Conderlich von dem höchsten Oberhaupt solte gebracht werden, die keine communication davon haben solten

Sachsen Bolhauische und Braunschweig Hauser: wolten gerne sehen daß die Commissions Decreta möchten per dictaturam communiciret werden

Hessen Cassell, Bamberg, Wartzburg in simili

Passau Brixen, Trient: wie Bamberg.

Wetterau und fränckische grafen conformiren sich mit denen welche dahin antragen daß man in via Regia bleiben und die Kayl. Commissions Decreta per dictaturam solte communiciren.

Saltzburg Concludendo: Weilen die intention allerseits dahin gehet, daß man dem Churfürstl. Collegio nochmahlige remonstration thun solle, daß sie sich vorhero über die beede praeliminar puncten ver-

nehmen möchten lassen, so seye man bereith über die andere pten und quaestionem quamdiu auch zu schreiten und selbige zur richtigkeit zu bringen. Wie nicht weniger daß das Chur Mayntz Directorium die hinderfällige Kayl Commissions Decreta möchte zur dictatur befördern und denen Standten communiciren welches man dem Chur Mayntz Directorio hinderbringen wolle.

Worauf die fürstl Directoria abgetretten, vorbrachte post reditum

Saltzburg: Man hat dem Chur Mayntz Directorio mit mehrerem remonstration gethan, wie daß ein Chur fürstl Collegium über die 2 pta, der universalität und real garantie als welche daß einige solide fundament, worauf alles übrige gebauet werden müste, vorhero möchte deliberiren mit der beding, daß man alsdan sobald ~~aber~~ die andere pten wolle deliberiren ~~und~~ zur richtigkeit bringen. Hierauf sich das Chur Mayntz Directorium erbotten dem Chur fürstl Collegio davon zu referiren. So viel aber die Kayl Commissions Decreta betreffe, möchte man sich doch gedulten biß auf künftigen dienstag, da er vermuthlich befelch bekommen dürffte daß selbige solten dictiret werden.

~~So viel das erstere betreffe wolle das Chur Mayntz Directorium dem Chur fürstl Collegio davon referiren und dessen meynungs nechstens eröffnen.~~

Statt verlangten communication des verlesenen Kayl Commissions Decreti ~~sofern~~ auch particulanter zu communiciren, placidiret ~~werden~~ worden.

Der Röm. Kayl. Mayt. unsers allergnädigsten Kayßers
und Herrn pp. zu gegenwertigem Dis tag gevollmächtigte
höchstansehl. Kayl. Commission der hochwürdigste Fürst
und Herr Herr Marquardt Bischoff und des heyl. Röm. Reichs
Fürst zu Eystädt, auch Dombprobst des hohen Erzstiffts Mayntz
und der hochwohlgebohrne Graff und Herr Herr Gottlieb
des heyl. Röm. Reichs Graff von Windischgrätz, Freyherr von
Wallenstein und im Thal, Herr der Herrschafft Trauth
mansdorff, Götzendorff und St. Peter in der Aufstandts
inhaber der Graffschafft Hornstein, allerhöchst besagt ihrer
Kayl. Mt. geheimbe Rath, Cammerer, Erbland Stall
meister in Steuer auch Ritter pp. Sollen deren Chur
fürsten, Fürsten und Ständten alhier anwesenden
Vertreffe Räthen, Gottgeffern und Gesandten nicht
verhalten, was maßen allerhöchst gedacht ihre Kayl. Mt.
vorgekommen, wie die von allen orthen einlauffende
Zeitungen nicht allein, sondern auch sonsten derselben
gantz gewisse nachricht einkommen, wegen eines
Französischen Corpo volante in Anmarch anden under
Rheinstrohm, dasiger orthen nicht geringe furcht ver
uhrsagten und zwarumb so vielmehr, weilen theils
des heyl. Röm. Reichs benachbarte mächtige Ständte in
nähere allianz mit ihrer Königl. Mt. in Franckreich
eingetretten sein, und dem Verlauth nach eine armee
unterm Commando eines Französischen General Lieu
tenants geführet werden solte, wie dan die Königl.
Jähnische und andere werbungen stetig anhielten
und es also derentz sonderlich gegen der Kayl. und des

heyl. Rs. Stadt Cölln ein gantz nachdencklichs ansehen
gewinne, und ob zwar selbiger Magistrat an ihme
nichts erwinden lassen würdet, die alldasige burger
schafft so gantz einig und fur allerhöchst ernant ihro
Kayl. Mt. auch des heyl. Röm. Reichs wohlfarth und inter
esse leib und guth willig aufzusetzen sich bereits er
klähret, allert und sonst mit annehmung einiger
mannschafft sich in postur wachtsamb und gefast zu un
terhalten, weilen aber, sonderheitlich mehr gedachter
Stadt Cölln einiger hofft und beystandt wohl von
nöthen haben dörffte, so haben zwar auff solchen un
verhofften fall allerhöchst besagt ihm Kayl. Mt. nicht er
manglet dero nothürfftige Kayl. verordnung da und
dorthin bereits ergehen zu lassen, dieselbe haben aber
auch vorrathsamb und nötig befunden, deren Chur
und fürsten und Ständten hievon, und zwar zu dem
ende hiemit allergnädigst und zeithliche parte
geben zu lassen, damit sie hierüber ohne verlang
ihr verlaßliches guthachten ertheilen, wie sie erachten
daß ihro Kayl. Mt. hierunter weiter verfahren und
wie solcher Stadt sicherheit am besten und mitnach
druck propiciret werden könte, wan die sachen zu
größerer weitleufftigkeit ausschlagen solte, und
verbleibet anbey ab höchst ermelt hochstansehentl.
Kayl. Commission deren Chur fürsten fürsten und
Ständten alhier versambleten Räthen Pottschafften
und gesandten zu freundt auch gunst und gnädigen willens wie
in gleichem auch zu allerdienst und freundt annehmblichkeit
erweißung, so bereits als geneigt auch wohl affectioniret
und beygethan. Signat. Regenspurg den 20 May 1684

Montags den $\frac{9}{19}$ junij 1684.

Proponirte im Sr. Fürstenrath

Salzburg: Auff das jenige so man jüngst dem Churfürstl. Collegio hinderbracht, hat anjetzo das Chur Mayntze Directorium angezeiget, daß man bereits im Churfürstl. Collegio davon geredet, und gehet dessen erklärung dahin daß so bald das armistitium würde geschlossen seyn, die real garantie sogleich solte festgestellet und geleistet werden.

Österreich: Weilen man im Fürstl. Collegio à potiori geschlossen daß die universalität und real garantie vor allen dingen fest zu stellen, alß könne man weiters alß bißselbiges ~~[illegible]~~ geschehen nichts dazu sprechen.

Salzburg: Ob man sich noch anjetzo, oder bey nechstem rathgang wolle darauff vernehmen lassen, stündte zu vernehmen.

placuit posterius.

quibus discessum.

Mittwochs den $\frac{11}{21}$ junij
Freytags den $\frac{13}{23}$ junij 1684

Ist man zwar zu rath gefahren, aber nicht in das Fürstl. Collegium kommen.

Sonnabent den $\frac{14}{24}$ junij ao 1684

Feyreten die hl. Catholische das fest johan: Bapt. deswegen man nicht zu rath gangen.

Montags den $\frac{16}{26}$ junij
Mittwochs den $\frac{18}{28}$ junij 1684

Ist zwar zu rath angesaget worden die hl. gesandten auch hinauff gefahren aber wiederumb nichts proponiret worden

Freytags den 20/30 junij 1684.

Proponirte im Rs: fürsten rath

Saltzburg: Es würden die herrn Gesanden aus der ansage ersehen haben welcher gestalt zu denen Kaye Commissions Decretis zu rath angesaget worden und des wegen vorguth befunden worden die anfrage zu thun ob man sich auff selbige heraus zu lassen im stande befunde oder aber weilen es albereits zimblich spath und doch eine ordentliche umbfrage nöthig seyn würde so man anjetzo schwerlich absolviren könne man es auff morgen differiren wolle da man dan etwas eher zu rath gehen und der sache auffermahl abhelffen könte.

placuit posterius mit dem verlaß den folgenden tag praecise umb 9 uhr zusammen zu kommen.

quibus discessum

Sonnabendts den 21/1 junij/julij 1684

Proponirte im Reichsfürsten rath

Saltzburg: Denen herrn Gesanden ruhet allerseits in gutem andencken, wie daß man gestern veranlaßet über die in ansage gekommene Kaye Commissions Decreta auff heüthe zu deliberiren, wie nun hieraus zuerstehen wie Ihre Kaye Maye Chur-fürsten und Ständten vorstellen die von der Cron Franckreich große und je länger je mehr anwachsende gefahr, und dannenhero die Ständte zu Ihrer selbsteigenen conservation auffmahnen, dabey auch eröffnen, daß die

mit der Cron Franckreich resolviret ein armistitium
doch mit guth befinden der Ständten zu treffen
und die Cron Spanien zu gleichmäßiger accep-
tation zu disponiren, doch aber denen gravirten
Ständten nicht zu praejudiciren, wie Sie dan des-
wegen ein gutachten von denen Ständten ver-
langen, wie nemblich selbigen möchte geholffen wer-
den, ~~und~~ wirdt demnach an deme seyn, daß man
sich darüber herauslaße, und Ihrer Kayl. Mt. mit dem
verlangten Rs. gutachten an hand allerunderthänigst
gehe.

Österreich: Auff die anjetzo von dem löbl. Salzburgl. Direc-
torio gethane proposition den ptm armistitij
betreffent, will man anseiten des hochlöblichsten
Erzhauses Österreich vordrigst auff die den 20 t. May
12 und 27 junij dem löbl. Chur Mayntz. Direc-
torio respective insinuiret: und per dictaturam
publicam ad notitiam statuum gekommene
Kayl. Commissions-Decreta und mehrmahlige
abgelegte Österreichische Vota, auch vielfaltige mund-
liche publice und ad partem gethane wohlgemein-
te patriotische remonstrationes allerdings bezogen
haben, als auß welchen gengsamb zu ersehen
und abzunehmen, welcher gestalt Ihre Kayl.
Mt. Vester allergnädigster Herr ihrem tragen-
den allerhöchstem Kayl.m ambt nach, sich vätter-
lich angelegen sein laßen, wie allem fer-
nerem feindlichem einbruch vorzukommen
und der allgemeine friedt und ruhestandt

im ganzen Römischen Reich möge unge-
kränckt gelassen werden, zu dem ende
~~sey~~ die Chur-Fürsten und Ständten beylänge-
rer höchst Verweilung den gefährlich: und höchst
schädlichen Verlust der Stadt und Vestung
Lüxenburg als eine Vormauer des Römi-
schen Reichs allergnädigst vorgestellet, und
daß dordurch der Burgundische von denen übrigen
Ss: Creyßen abgeschnitten, und mithin verschiedene
Chur-Fürsten und Ständte des Reichs mit ihren an-
schelichen Land und Leüthen, wo Sindes wohl-
thumbs der Cron Franckreich dergestalt erwerben
wolten, dessen discretion und disposition an-
gesuchet verbleiben würden.

Damit aber gleich wohl wie bißhero in so vielen
wege und weiß, alß auch annoch nichts unter-
lassen werde, was immer zur beförderung
der allgemeinen ruhe gedeyhen mag,
alßo erklähren sich mehr allerhöchst gedachte
Ihre Kayl. Mayl. allergnädigst und vätter-
lich in anschung der nothleydenden Christen-
heit, als ein friedtliebender Christlicher Monarch ein
Stillstandt der Waffen mit guth befinden

Chur-

Churfürsten, fürsten und Ständten mit dem
aller Christlichsten König (: so viel als
es ihr allerhöchsten orts betreffen thut :)
auff 10 jahr nicht auszuschlagen
Und zwar auff solche weisse wie in
dem unterm 12 dieß. in sinuirtem Com-
missions Decret geliebter Kürtze
halber zu ersehen ist, mit dem weiteren
allergnädigsten versprechen die Königl
Mtt in Hispanien dahin zu vermögen
daß sie aus denen in jetzt erwehnten
Decreto Commissionis angeführten mo-
tiven, und was sonsten dabey vorbehalten
wärdt, obgedachten Stillstandt der
waffen sich mitt belieben lassen
möchten, jedoch daß so wohl allerhöchst
gedacht Ihre Kayl ~~mtt~~ als Königl
Mayl Maylen in Spanien sich zu
keinem andern als einem universal

armistitio oder Stillstandt der waffen
vnd concomitanter zu würcklicher manu-
tenirung desselben, einer real guaran-
tie contraquemcunque Contraven-
rem vel Turbatorem, nach lauth mehrgen-
dachten Commissions-Decreti vom 12 dieses
verstehen, vnd zwar mit einschliessung dero
vnd der Cron Spanien Erbkönigreiche vnd landten
nebenst denen 10 Ss. Creyssen, Ss. Vasallen vnd
Vnderthanen, auch deren so wohl als der Cron Franckreich
gesambten hohen herrn Allyrten, folglich den gantzen
Nordt vnd Italiam, damit sodan die frembde vol-
cker auff einmahl allerorthen abgeführet vnd
alle vnruhe in der Christenheit gehoben werden mögen
wie dan zu desto mehrer bekräfftig: vnd versicherung
so thaner general guarantie sals welche an seiten
der Cron Franckreich allezeit freygestellet worden,
das gesambte Röm. Reich, wie auch die Cron Engelland
vnd übrige Christliche Potencen von Ss. wegen zu
invitiren.
Nachdemahlen aber auch von der Cron Franckreich im
Röm. Reich allerorthen wie nicht weniger auch von der
Cron Dennemarck viele Ständte, vornemblich aber
wie bekant des herrn Hertzogs von Lottringen
hochfürstl. Dhl. vnd mehr andere als mitt Ständte vnd
Schuffverwandte ihrer land vnd leüthen entsetzet
vnd höchstens ladiret worden, vnd also billich dero vor-
zu bringen habende gravamina, vmb ihren jüribus

keines

keines wegs zu prejudiciren, zu beobachten, auch wiederum selbenzeit wehrenden Stillstandtes zu prospiciren mithin auch wie die interims gränitz und possessions-puncten zu regu liren, Ihre Kayl. Mt. ein allerunderthänigstes Ds. gutachten verlangen, nicht weniger auch wan wegen verenderten Standtes mit Luxenburg Chur-fürsten und Ständte einig temperament, so ihrer Königl. Mt. in Franckreich vorzustellen ins mittel bringen würdten, sich offt allerhöchstgedachte Ihre Kayl. Mt. zu dessen mit annehmung beyhöchstermelt ihrer Königl. Mt. in Hispanien ferner interponiren wolten, wan man nur dieselbe dabey genugsamb versiecheren würdte können, daß wie obgedacht worden der rohe standt universal seye, und sie sich auf die in mehrerwehntem Decret vorgestelte real und general guarantie mit zu verlassen haben würden, deren Chur-fürsten und Ständten vernünfftige gedancken und gutbefinden noch ferners allergnädigst erwarthen wollen. Schließlichen thut die löbl. Österreichl. gesandtschafft sich ausdrücklichen reserviren, daß fehlt Ihre Kayl. Mt. uber jemahlige gefährliche conjuncturen im Röml. Reich was weiters anzuzeigen allergnädigst anbefehlen solten, wan sich offene hände in alle wege wolle vorbehalten haben.

Bayern

Bayern: Es begreiffen die in proposition gebrachte
beeden Kays. Commissions-Decreta underschied-
liche quaestiones in sich als 1mo nemblichen
tempus armistitii ad decennium 2do
daß Ihre Kays. Maytt. vor gut
gut halten, wie man gegen denen
dortten Standt der Stadt Luxenburg
sich zu vergleichen; und dan auch 3tio die
denen gravatis durante armistitio an die
hand zu gehen: So viel das erste anlangen, hat
man sich dießorths mit der Kays. allergnädigsten
intention sub spe rati auf die 10 jahr verglichen
ad 2dum aber ratione der Stadt Luxenburg
befinde man sich nicht instruirt, habe also
in so wichtiger sache bedenckhen, sich etwas heraus
zu lassen, sehe aber bey morgender verlangender
post hierüber gnädigsten befelchs gewärtig, thue
wolle demnach die notturfft verbehalten, auch nicht
unterlassen, Ihrer Churfürstl. Dhl. in Bayern
Meinem gnädigsten Herrn zu berichten
aus heutiger consultation vorkommen
Es würde gleichwohlen dieß fals vernemblichen

an denen gelegen seyn, was die Cron
Spanien sich erklären werde, wobey Ihre
Kayl Mayl durch Ihre hochvermögende
interposition viel werden prästiren
können; zugleichem seye man mit
keiner instruction versehen, wie denen
gravirten Ständten in hoc contingenti nach-
trücklich zu hoffen, Es hätten aber höchstgedl.
Ihre Churfürstl. Dl. allezeit sorgfältig inten-
dirt daß durch diese Tractaten allen gra-
virten Ständten so viel möglich an die hand
gegangen werden möchte, welche indeß nun
selbst mittel vorzuschlagen, wie solches füglich
und nachbillichkeit geschehen
könne, anbey seye man doch nach-
mahls der meynung, daß diese Trac-
taten universal seyn. und hierüber
auf die real guarantie geschlossen
werden solle, weilen doch ohne deren
Veststellung kein beständiger
friede zu hoffen.

Burgund: Ob wohlen man nicht uhrsach habe zu zweiffelen
daß ihre Königl. Mtt in Spanien alles das jenige
was dem publico vorträglich sein möge sich nicht wur-
den mißfallen laßen, so hätte man doch bedencken
sich dieses mahls herauß zu laßen in ansehung
die in dieser sache so lam und leüthe concerni-
ret mit instruction nicht versehen, und deswegen
sich die nothurfft reserviren müßen, wolte sich jedoch
wan bey Hochsterer posteret was wurde einkommen aus-
führlicher heraus laßen, zu forderst aber über beede
puncten als der universalität und real guarantie
welche alß das einige fundament vor allem fest zu stellen

Magdeburg: Wohin man sich dieseits in pto Armistitij
mit der Cron franckreich herausgelaßen, ist bekant
und kan man noch nicht suchen, wie davon abzu-
weichen, weswegen man sich auff die vorige ve-
ta will bezogen haben und ~~will~~ hoffen man
werde auch die deshalben gethane Patriotische
vorschläge in gehörige reflexion nehmen und das
armistitium festsetzen, zu mahlen zu besorgen
daß die conditiones schwerer möchten fallen
wan man solches nicht beschleünigen weswegen
man selbiges nochmahls auff das beste will se-
cundiret und recommendiret haben. So viel
aber sonsten die in ansage stehende 2 Kayl.
Commissions Decreta, als wovon auch von Saltz-
meldung gethan worden, betrifft hat man S. Churfürstl.
Ehl. selbige underthänigst überschicket und soll die
darauff einlangende instruction der gebühr nach
eröffnet werden

Saltzburg: Bey denen anjetzo zur deliberation gestelten letzten
2 Kayl. Commissions Decreten müsse man wegen ihrer
hochfrey

Hochfürstl. gnd. zu Salzburg seines gnädigsten Fürsten
und Herrns forderist dem den 26t May nechst hin abge-
legtes votum hiehero wiederhohlen und nochmahls dabey
verbleiben daß die durch das armistitium allerseits intendirte
tranquillität und ruhe in dem Römreich von keinem langen
bestandt wohl seyn möge es werde dan daßelbe allgemein
und universaliter geschlossen und auch realiter guaran-
tirt wie in dem den 31t ejusdem publicirten fürstl. Con-
cluso mit mehrerem einkommen und angeführet wor-
den, dieße 2 pten also praemittirt und vorrichtig gehalten
gleich wie aus bemeltem diesseitigem voto auch erinnerlich
was massen man sich der weiteren particularien halber
dahin vernehmen lassen, daß man sich von denen vorkommenden me-
diis, mittelst deren die besagte allgemeine securität und
stillstandt ohne sonderen praejudiz und nachtheil der gesambten be-
vorabgravirten Ständte zu erheben sein möchte, sich nicht spari-
ren wolte also und nachdeme aus denen angezogenen Kayl. Commis-
sions Decreten ersichtlich welcher gestalten ihre Kayl. Mt. das
armistitium mit der Cron Franckreich auf 10 jahr ihres aller
höchsten orths aus liebe zur ruhe und friede under der Christen-
heit auf der Chur-fürsten und Standte mit belieben einzuge-
hen resolviret seye, könne man wegen hochgeachtet ihrer hochfürstl.
gnd. ob man zwar noch zur zeit specialiter hierauf nicht instrui-
ret werden mögen, jedoch dero intention zu gleichmeßigem ziel
und eme als da die erhaltung der allgemeinen beruhigung
und der Christenheit bestens seye beständig erwichtet wisse
sich subsperati mit denen proponirten Kayl. Commissions Decre-
ten nit allein kürtzlich wohl conformiren, sondern habe auch keinen
zweiffel zu tragen, daß dieselbe nicht ebenermaßen alldasje-
nige, was denen destituirt und gravirten Ständten denen man
diesseits ohnedeme niemahls im geringsten zu praejudiciren gemeint
noch mit einem vorschlag vorgreiffen wollen, so wohl zu gutem erhalten

alß auch der interims granitz und possessions puncten halber, wie nit weniger wegen verenderten standts mit Luxenburg pro temperamento dienen und er frießliches von denen interessirten selber oder sonsten von jemand an die hand gegeben werden möge, gern mit belieben werden; Im übrigen wolle man unmaßgeblich nochmahls erachten, daß man in denen stillstandts tractaten würcklich begriffen und damit in kurtzem zum ende und schluß zu gelangen, wohl hoffnung machen könne, von anderster parte der Cron franckreich der statyrei nicht mehrers turbiret und alteriret werde, daß dero wegen bey dem hier anwesenden Königl. französischen Plenipotentiarius dessen behörige remonstration dahin zu thun, auf daß von ihme bey dem allerchristl. König seinem gnädigsten herrn solche weitere vorstellung hierüber beschehe, damit sothane tractatus armistitij durch fernere thätlichkeiten nicht schwerer gemachet, oder gar impossibilitirt, und also in effectu nichts feindliches weiters attentirt, sondern die waffen allenthalben sistiret werden und bleiben möchten. Und dieses alles mit vorbehalt der ferneren nothurfft und weiteren erklärung auf einlangende gnädigste special instruction.

Pfaltz Lautern: Ihro Kays. Mtt. gebührete zuförderst vor dem Reichs Vätter vorsorge, die sie zu des Reichs wohlfahrt und dessen conservation höchstrühmlich angewandt sich allergnädigst und eifrigst nach immer angelegen seyn lassen, allerveterthänigst danck u. gleichwie allerhöchstgedachte Ihro Kays. Mtt. in der letztern Commissions decret beweglich zu erkennen gegeben, welcher gestalt alle zulängliche mittel und wege zu verbringung ferner erschadens und erhaltung des uns gesambt intendirenden Ruhestandts je länger, je nöthiger vorzukehren und zu beschleunigen wehren; Also wolte Sachen nach die unumbgängl. notturfft erfordern, daß zu erlangung dieses hertzlichen zwecks die nach unverändert erfragen

fragen circa tempus et modum Armistitium
paciscendi vor allen dingen durch einmütige zusammen
setzung, ohne einige Zeitverlierung in denen Reichs Colle-
gijs erörtert und darauf Ihr Königl. Mtt. mit dem erforder-
ten Ansuchen auffs schleunigste allerunterthänigst an hand
gegangen wurde, so viel nun die erstere quaestionem betrifft
so würde man sich dis orts nicht zuwider seyn lassen, wann ein
kürzerer, als 20. jährigen stillstand getroffen werden könte,
nachdem ohne aber mehr als bekant, daß die Cron Frankreich
von dem proponirten Termino nichts zu relachiren gedächte
wie dann auch von verschiedenen orthen verlautete, daß die ver-
einigte Niederlande diese 20. jährige Zeit in ihrer jüngsthin
dem Kön. Franz. Ambass.r gegebenen resolution wegen der Cron
Spanien in so weit bereits aggrevirt, als hielte man dis
orts weder dienlich noch rhatsam mit antragung eines kürzeren
termini, zu dessen erhaltung die geringste apparence doch
nicht vorhanden, sich ferners aufzuhalten, vielmehr aber nur
lich gethan zu seyn, daß mehr gedachte 20. jährige Zeit, so bewan-
ten dingen nach, ohne weiteren Zeitverlust zu acceptiren,
und damit hin zu erörterung der andern frage, wie und auf
was weiße nehmlich so thanes 20. jährige Armistitium
einzugehen, auch auffs beste und sicherste festzustellen wehre?
deswegen man von seiten Sr. Churf. Dh. zu Pfalz sich bereits
vor geraumer Zeit in diesem löbl. Fürsten Rath mit Magdeb.
dahin vernehmen lassen, daß weilen keine bessere conditio-
nes zu hoffen, vielmehr aber durch noch längere verzögerung,
wie Ihr Königl. Mtt. an Do allerhöchsten orth vorberuhrter massen
nicht ohne ursach selbst besorgten, noch größerer schaden
und verlust zu gewarten stunde, die Königl. Französ.
Proposition in ehe in bester pure anzunehmen, jedoch
mit vorbehalt dessen, was circa limites, modum possidendi
und sonsten nach dabey also deutlich und klar hiernächst

solches hiernächst unter denen Reichs Ständen am füglichsten
geschehen und deßwegen der Schluß des Armistitij mit
der Cron Franckreich keines weges aufzuhalten seyn.
Was im übrigen den neulich gethanen einwurff Raum uni-
versalitatis Armistitij anlangte, da würde es umb so viel
weniger difficultät geben, als die Cron Franckreich umb die
verlangende universal ruhe zu befördern sich darzu er-
bietig gemachet und noch dazu rathe mit der Cron Spanien
ebenmäßig, wie mit dem Reich entweder einen beständigen
frieden, od. einen 20. jährigen Stillstand zu treffen, wodurch
die mittel zu einer Universal Ruhe zu gelangen sich nach
Wunsch ereignen und die izo abschwebende unruhen und
inskünfftig besorgende noch größere gefahr, obschon in
verschiedenen orthen jedoch universaliter abgethan und
der Ruhestand aller orten, zum besten der ganzen Christen-
heit, bevorab bey der vergorientem noch androhender
großen gefahr, restabiliret werden könte, und damit
ich noch ferner der gemachte Scrupul circa
diversitatem locorum, in quibus armisti-
tium universale tractari debeat, auch völ-
lig benommen würde, so hetten Ihr Churfl. Dhl. zu
Brandenbg. in dero letzter voto, so sie Raum
Magdeburg ablegen lassen, ein zulänglich expe-
diens höchster leuchtet an Hand gegeben,
wodurch man vermittels eines special
Articuls in denen Tractaten zwischen
dem Reich und der Cron Franckreich
genugsame praecaution thun könte, daß
Spanien auff die mit Franckreich treffende
Conditiones in dem Armistitio mit be-

zu ehren und zu fernerer außbreitung seines nahmens
rühmlich wird auffgerichtet und erhalten werden möchte
Worzu Ihro Churf. Dl. Bey wird brachten ruhen und eigener sicher
heit in Reich, gleich wie d. hochlöbl. Verfahren und dar sey
und hazardirung guts und bluts unter und nach
wird eben diesen Erbfeind weldt berühmbter machen
zu Ihrer Vesterbl. gloire holdmütig in d. Thaten wiesen, nach
allen Kräfften zu concurriren sich zu erbieten Patriotisch erbeten
und sich hiermit nachmahls erbietig machten.

Bißantz: vacat

Pfaltz Zimmern: Wie Pfaltz Lautern.

Hoch und Teutschmeister: Dieß seits hätte man die an
jetzo eröffnete allergnädigste Kayl. intentiones
und tragende Vorsorge wegen fordersambster
errichtung eines armistitij mit der Cron
Franckreich gern angehört auch aus denen per
dictaturam publicam communicirten Kayl.
Commissions Decretis, welche auch bereits gehor-
sambst eingeschicket, von dem schon vorhero
mit mehrerem vernommen, und gleich
wie man dieß orths nicht ermanglen
würde, bey nechsterer hoffnung weiter
underthänigst zu referiren, also wäre
auch an ehister erhaltung der ver-
langten instruction nicht zu zweifeln;
In dessen aber wolte man sich auff
die von der löbl. fränckischen Creyß ver-

Sambluͤng zu Nürnberg super hac materia
bereits gemachte Conclusa, und was noch
weiters daselbst endlich geschlossen werden
möchte, ausgeländet, auch in dieser con-
formität mit der vortreffl. Österreichl. gesand-
schafft und gleichstimmenden allerdings ver-
gleichen haben, mit vorbehalt fernerer
nothurfft, dabey des hochlöbl. Teutschen Ritter
Ordens, wie in gleichem die Lottringische
so wohl als anderer hochl. mitt Ständte gravamina
bester massen recommendirent.

— — — — — —

— — — — — —

— — — — — —

Pfaltz Neüburg: Von Ihrer hochfürstl. Dhl. ist man diesseits mit
gedachter instruction nicht versehen, doch aber kan man
sich wegen der beyden in ansage gekommenen
Kayl. Commissions Decreten, wohl mit Österreich
sub rato vergleichen.

Bamberg: Hätte unterdem 28 junij in genere so viel rescri-
ret bekommen, wie dahin zu sehen daß dem Chur-
fürstl. Concluso etwas näher getretten werden möchte
was gestalt aber solches zu geschehen, wie ~~[illegible]~~ zwar
~~[illegible]~~ darin nicht gemeldet worden, Ihre hochfürstl. gedt.

aber

aber reflectirten hauptsachlich auff das jenige, was
bey dem jetzigen fränckischen Creyß Convent in ma-
teria armistitij wurde geschlossen werden biß dahin
man sich die nothurfft reserviren müße, im übrigen
hätte man sich gegen Ihre Kayl Mt vordero in ihren
Commissions Decretis bezeigte treu vätterliche
sorgfalt zu beybehaltung des Ds: wohlfahrt aller
underthänigst zu bedancken, und dabey den von Salz-
burg gethanen Vorschlag wegen cessirung der Franckischen waffen
mit belieben.

Bremen: Auff die in umb frag gestelte 2 Kayl Com-
missions Decreta, könte man aus mangel special
befelchs, den man wegen kürtze der zeit nicht
haben können, sich nicht specialiter vernehmen laßen
man müße derohalben sich auff das jenige beziehen
was man in materia armistitij vor sentimenten
bißhero geführet, nemblich daß das armistitium erstlich
vor allen dingen universal auff alle und
jede Creyße und Ständte des heyl Röm Reichs, wie
auch desselben so wohl quoad jura als situation
und bündnuß anverwante eingerichtet seyn müße
alßo und dergestalt, daß wehrender solcher
zeit von der Cron franckreich gegen dieselbe
insgesambt oder auch nur einem oder mehr derselben
weder directe noch indirecte unter was praeteat
und beystandt oder praestationen es auch sein möge
nichts vorgenommen oder tentiret würde: und
dan 2. daß ein solches armistitium mit einer
real und general guarantie zu versehen

und zu befestigen wäre; indessen solte man gleich-
wohl nicht unterlassen aus gemessenem allergnädigsten
befehl diesem hochfürstl. consessui anzuzeigen, daß
gleich wie Ihre Königl. Mt. zu Schweden biß anher
fest bey dem buchstäblichen inhalt der instrumen-
torum pacis verblieben, massen dieselbe nicht
allein als ein mittstandt, sondern auch als pars
principalis compaciscens und guarant ge-
melter friedens instrumenta zu appuyren und nie-
mand darwider beschweren zu lassen, so schuldig
als befugt und erbietig gewesen und noch wer-
dahero auch alle dero actiones und consilia
wohl am Kayl. hoff, als auch bey denen zu franckfurt
im haag und alhier vorgewesenen Tractaten
ingleichem bey vielen Chur und fürstl. höffen
darnach eingerichtet; also und nachdem aber Ihre
Kayl. Mt. und viele hohe und vornehme auch theils
mit interessirte Ds. Ständte amore quietis publicae
wie sie melden und in betrachtung jetziger an-
scheinender gefährlichen conjuncturen, davon ein
etwas abgehen, und der Cron franckreich eines
und das andere vom reich auf eine gewisse zeit
in statu quo in händen lassen wolten, wolten
zwar höchstermelter Ihre Königl. Mt. hie von sich
nicht separiren, sondern vielmehr den gemelten
Stillstandt mit höchstermelter Cron franckreich
gern mit befordern und zu standte bringen
helffen, alldieweilen aber Ihre Königl. Mt. kei-
nen Standt des reichs begehrten zu sacrificiren

umb

umb sich dardurch zu erhalten, viel weniger sich ent-
ziehen wolten derjenigen obligaon damit des
heyl. Röm. Reichs Ständte unter sich zu eines jeden
Verthädigung verbunden und obligirt wären, als
hofften sie auch von dero getreuen Mitständten
ein gleichmäßiges und wolten diesem nach höchster-
melt ihre Könige Mt. daß ihre ~~das~~ legitimo successionis
jure anerstammete und von der Cron Franckreich biß
anhero vorbehaltene herzogthumb zwey brücken in be-
trachtung daß es mit demselben eine weit andere beschaffen-
heit, als mit andern angesprochenen landt und herrschaften
hätte pendente armistitio, es seye dasselbe lang oder
kurtz zu völlicher geniessung tam quoad dominium
directum quam utile mit aller seiner zugehör tam in
Ecclesiasticis quam Politicis von Ds. wegen guarantie-
ret restituiret, oder da wieder vermuthen solches nicht zu
erhalten eine anderweitige gebührende indemnisation
dafür gegeben werden möchte, dan auch daß ihre hochfürstl.
Dl. zu Holstein gottorff wegen dero abgenommener land
und leuthen auch daraus erpresten unbeschreiblich grossen
contributionen und anderer vergewaltigung geziemende
restitution und vergeltung wider fuhre. auff solche und
dergleichen andere special conditiones, deren man theils
noch wie obgemeld per instructionem gewertig, theils
von andern gravirten mit vorkommen möchten, wie
dan ihre Kayl. Mt. selbst in dero vom 16/26 juny ertheil-
ten Commissions Decret allergnädigst und Ds. vätter-
liche erinnerung deswegen gethan, wenn man
nebst ab angeregten hauptpuncten der universali-
tät und guarantie dießseits bereit und erbietig

Laß nun so lang in deliberation stehende ar-
mistitium zu schliessen, und die zu völlicher höchst-
nötiger beruhigung und freundschafft befestigung
zwischen ihrer Kayl. Mt und dem Reich an einem
und ihrer Königl. Mt in Franckreich am andern
theil versehende friedens Tractaten in eher zu lieben
anzugehen und zu befordern; Ratione quaestionis
quamdiu? Könte man sich 7 biß 8 jahr gefallen
lassen doch wolte man bey allem ~~den~~ sich ex
presse reserviren und freye hände behalten bey
künfftig einlangender instruction hierüber sich
weiters vernehmen zu lassen.

Würtzburg

~~Brehmen:~~

Würzburg: Dieß orths ist man mit instruction nicht versehen, doch haben Ihre Hochfürstl. gnd. die Vertröstung gethan, daß sobald es zu Nürnberg zu einem Schluß kommen solte, sie mich damit gnädigst versehen wolten, im übrigen will Manden von Salzburg ins mittel gebrachten Vorschlag, daß man dem alhiesigen Könige Französischen Plenipotentiario die repraesentation thun möge damit in wehrenden Stillstandts Tractaten nichts weiters möchte von seinem König feindseliches vorgenommen, sondern die waffen sistiret werden, in allem secundiret haben.

Pfalz Zweybrücken: recommendiret seine restitution und will sich quoad tempus mit Brehmen vergleichen.

Wormbs. Wie leicht zu ermessen hat man uber die man sage-
ge kommene Kayl. Commissions Decreta nicht kön-
nen instruiret werden, nachdeme man aber daraus
ersuchen, welcher gestalt Ihre Kayl. Mt. amore boni
publici sich so weit erklähret, daß sie daß armi-
stitium mit der Cron Franckreich auff 10 jahr wollen ein-
gehen und deswegen der Ständten gutachten, auch wie
die gravirten Ständten vor ein emolumentum zu thun ver-
langen, als kan man dieses orths vermög obhaben-
der instruction sich so weit heraus laßen, daß man das
armistitium auff 10 biß 15 jahr mit belieben wolle
und weilen ohnschwer zu ermessen, daß die gravati
gerne sehen würden, wan ihnen könte geholffen
werden, als will man sich mit demjenigen so etwan
von den mehrern solte vorgut angesehen werden
gerne conformiren.

Pfaltz Veldentz: vacat:

Eystädt: Demnach die Röm. Kayl. Mt. C. aus höchst im-
portirlichen und nicht geringen ursachen der wehrten
Christenheit zum besten, vermög der den 23 und 27
dis zu emt. gehenden monaths junij per dictaturam
publicam communicirten Kayl. Commissions
Decreten sich allergnädigst erklähret, den Stillstand
mit der Cron Franckreich auff 10 jahr eingehen und unter
gewissem beding tractiren zu laßen, als kan man sich
an seiten Ihrer hochfürstl. gnd. zu Eystädt, meines gnädigen
fürsten und herrn mit obberuhrten Kayl. Commis-
sions Decreten allerdings wohl conformiren und den
inhalt in omnibus et per omnia bestermaßen secundi-
ren, nicht zweiffelent, dero übrige hohl. Mitt und ander
Ständte solche allergnädigst höchst rühmblichste Kayl.
intention auch auff alle weiße und wege müg-
lichst und huldigster maßen zu befordern mit
hin die erwünschente ruhe in denen Christl. landen

zu restabiliren

zu restabiliren, von selbsten genneigt seyn werden; jm übrigen vergleicht man sich alen fahs mit österreich: ulteriora reservando.

Sachsen Eysenach: Nachdem man an seiten des fürstl. Collegij eine nothurfft erachtet den punctum universalitatis et realis guarantiae zuforderst mittelst eines Conclusi fest zu stellen, alß laße man es dieseits dabey auch nochmahls bewenden, umb weilen es nunmehro andere, daß von der quaestione quomodo et quamdiu auch vor dieses mahl geredet werden solle, als müße man zuforderst, so viel die quaestionem quomodo betrifft bedingen, daß die possessio der acquisitorum salvo jure cujuscunq verstanden, umb keine Castell noch fortificationen an denen acquirirten umb occupirten orthen oder frontieren aufgeführet, noch die angefangene fortgesetzet, sondern alles in statu quo ohne hinderung derer commercien, aufrichtung neuer zölle, umb mauthen allerdings, wie auch das liberum exercitium Religionis frey gelaßen, umb weder in Ecclesiasticis noch Politicis etwas geendert, sondern vielmehr, in den Standt alles, wie es zeit der occupation gewesen, wiederumb gesetzet, denen gravirten Ständten auff alle thunliche umb mögliche weiße prospiciret, umb vorallendingen die übrige französische Kriegsmacht von denen gräntzen abgeführet werden möchte.

Was aber die quaestionem quamdiu betrifft, so hätte man wohl wünschen mögen, wünschet auch noch daß die Cron Franckreich sich gefallen laßen möchte eine kürtzere zeit deswegen vorzuschlagen

umb dardurch die Vereinbahr: umb endliche entschließung
Chur-fürsten umb Ständten des Reichs desto mehr zu fa-
cilitiren als welche auff eine geraume zeit in unge-
cißheit zu leben, alzu schwer fiele, doch kan man sich
mit denjenigen so des Stillstandes halber auff 8 jahr
inclinieren sich dieseits auch conformiren umb daß immittelst
alles fleißes dahin zu trachten damit das friedens nego-
tium alhier fortgesetzet umb die discussion aller contra-
venientien, nachdem bey dem franckforter Congreß
verglichenem principio regulativo vorgenommen auch
media vorgeschlagen werden, wan mißverstände zwischen
denen paciscenten sich ereigneten, wie es zu halten
in gleichem daß die Cron Engelland nebst der schweitz
von allen theilen zur guarantie zu ersuchen seyn würde
vel nachdeme auch von Saltzburg wohl erinnert worden
daß man vor allen dingen auff zulängliche mittel
bedacht seyn ~~müste~~ möchte wodurch der cursus der französischen
waffen sistiret umb alle fernere attentata abge-
stellet werden möchten, als ohne welches alle handlung
nur schwerer gemacht wurde, als zweiffelt man nicht
es werden ihre hochfürstl. Dhl. ihro alle hinzu dienliche
mittel auch gefallen lassen, ulteriora reservando.

Speyer: vacat.

Sachsen Weymar: Wie Sachsen Eysenach.

Straßburg vacat.

Sachsen Gotha: Es ist bekant was ihre hochfürstl. Dhl. in der
hauptsache sich heraus gelassen weilen man dan keine
andere instruction erhalten als muß man es dabey
bewenden lassen, wie ingleichem ist man noch zur zeit über
beede in ansage gekommene Kayl. Commissions decre-
ta nicht instruiret kan also biß zu einlangung der-
selben

selben sich nicht vernehmen lassen. im übrigen kan man sich wohl mit dem von Salzburg gethanen vorschlag, daß man bey dem alhiesigen französischen Plenipotentiario remonstration thun möge damit wenigstens pendentibus tractatibus armistitij die waffen sistiret und nichts feindliches möchte vorgenommen werden, conformiren.

Costanz: An seiten Costanz beziehe man sich allerdings auf das den 26 May jungst hin abgelegte votum aus welchem so viel erhelle, daß Sr. hochfürstl. gnd. meinung dahin gehe daß wan die 15 jahr pro armistitio worauf der schwäbische Creyß hiebevor gezielet nicht zu erlangen, und von andern Ständten auf 20 jahr angetragen werden solte, auch nicht werden mißfallen lassen, man recommendire benebens die fürdersambste ausmachung des armistitij de meliori, und vergleiche sich nicht weniger mit dem Salzburgs vorschlag, daß bey hiesigem französischen Plenipotentiario instantissime zu remonstriren, damit tempore tractatuum die arma sistiret und die sache nicht schwerer gemachet werden mögte.

Sachsen Altenburg: Wie Sachsen Gotha.

Augspurg: Als neulich in materia armistitij deliberiret worden hat man sich auf das im schwäbischen Creyß ausgefallene Conclusum bezogen, worauf man sich noch mahlen will bezogen haben, F conformiret sich übrigens mit dem von Salzburg ins mittel gebrachten vorschlag wegen sistirung der waffenzeit wehrenden Tractaten des armistitij.

F und sich hierinnen falls mit Costanz vergleichen ~~[illegible]~~

Sachsen Coburg: wie Altenburg und Gotha.

Hildesheimb: Es haben Ihre Churfürstl. Gnd. mein gnädigster herr uber die in ansage stehende treves tractaten noch jungst und unterm 1 junij ihrer gehorsambsten gesamtschafft gnd. rescribiret, daß sie einmahl nicht befinden warumb man von denen vorigen

Ad: Conclusis, wodurch auff die acceptirung des armisti-
tij umb der Cron Franckreich geschlossen worden, ab-
weichen, umb das Röm. Reich in ein höchst gefährlichen
Krieg impliciren solle, die sehen kein anders
mittel dessen ruhe standt zu erhalten, als daß
jetzo je eher je besser das armistitium mit der Cron
Franckreich in conformität des Chur fürstl. Conclusi auff
20 jahr geschlossen, umb in dessen längerer entstehung
jetz besagte Cron nicht etwan veranlasset werde die
übrige conditiones nur immer schwerer zu machen.

Brandenburg Eulmbach: Wie Österreich umb Hoch umb Teutsch-
meister.

Paderborn: vacat:

Brandenburg Ohlzbach: vacat

Freysingen: conformiret sich in pto armistitij ratione decennij
mit Österreich umb läßet sich den von Salzburg ge-
thanen Vorschlag wohlgefallen

Braunschweig Cell: Wolle sich bey dieser session noch vernehmen
laßen

Regenspurg: Wie Freysingen

Braunschweig Wolffenbüttell: Ihre hochfürstl. dhl. liessen raiae temporis
in pto armistitij ihr voriges votum wiederhohlen zugleich aber
auch ferner dahin antragen daß dieselbe zwar nebenst
andern patrioten umb getrewen Ständten nichts liebers
sehen umb wünschen mögten, alß daß einige begründete
hoffnung vorhanden, die sache in dem Standt, worin sie
inhalts der Westphäl. und Nimmägl. Friedens schlüße
sein solten, herzustellen, nachdeme aber die dermahlige
schlechte harmonie im Reich der jetzige beschwerliche zustandt
und die geringe verfassung der Cron Spanien, die große ver-
wirrung umb uneinigkeit in dem Standt der vereinigten
Niederlanden, insonderheit aber der höchst beschwer- und
gefährliche turcken Krieg, darzu fast die geringste hoffnung
nicht übrig ließe, sondern vielmehr die sache allerorthen
fast täglich schlechter umb gefährlicher würden, umb laider

so beschaffen

so beschaffen waren, daß nicht abzusehen, wie aus solchen von allen
orthen antringenden großen gefährlichkeiten und verwirrung
dermahlen füglicher zu gelangen, als daß man das armistitium der
Frankreich so gut, möglich, und wie es best wurde geschehen kön-
nen fürdersambst zum standt und schluß brächte, und dardurch
das reich auß der gefahr ~~auß~~ von einer seiten und in den standt
zu setzen seine macht gegenden Erbfeind der gantzen Christen-
heit zum besten zu wenden, müßen also Ihre Hochfürstl. Dt. bey
solcher der sachen bewandtnuß der meinung sein, daß man
das armistitium quovis meliori modo zu befördern und dar-
bey zu conditioniren habe, daß pendente armistitio alles
in statu des 6 Aug. 1681 s. Straßburg und die Kehlerschantz
als deren restitutio fürdießesmahl nit wohl zu hoffen aus-
genommen, respective herzustellen, und zu laßen: wobey
das jenige was des utilis dominij und status religio-
nis in vorigem Ihrer Dt. voto schon angeführet worden nach-
mahl wieder ~~[illegible]~~ hohlet würdt, und halten Ihre Dt. auch
für billich, daß es quoad universalitatem guarantiam
et securitatem beydem zu laßen seye, was in dem
letzeren Concluso des Fürstenraths conditioniret
worden.

Passau: Man seye zwar über die in proposition gestelte
Kayl. Commissions Decreta nicht versehen, man könne
sich doch in erinnerung dessen was Ihre Hochfürstl. gedt. vormahls
~~gedacht~~ rescribiret hätten, wohl mit Österreich conformiren.

Braunschweig Calenberg: in absentia Legati per Braunschw.
Cell. Sr. Hochfürstl. Dt. conformiren sich mit dem selben
was in materia proposita von Braunschweig Wolffen-
buttel jetz ferners angeführet worden, wegen der quaestion
quamdiu? aber seye erinnerlich, daß zwar in dem letze-
ren voto auf ein zeit von 7 biß 8 ~~[illegible]~~ auch mehr jahr an-
getragen worden, hiß gedacht Ihre Dt. wurden jedennoch
wan es gleich ~~[illegible]~~ auf ein länger zeit von etwan
11 ~~[illegible]~~ 15 oder mehr jahren ankommen solte gleich-
fals solches geschehen laßen, und darein consentiren
doch wurden die jenige Ständte, so auf solche weiß.

der

der Cronfranckreich zeit wehrenden solchen
Stillstandes verbleiben wenigst bey ihren
intraden und statu religionis
in terminis des Westphälischen
friedens unbeeinträchtiget zu lassen
oder darin zu restituiren seyn. auch liessen
es weniger nicht so viel die universalitat
des armistitij und den punctum
securitatis publicae et guarantiae
belange, Ihre hochfürstl. dhl. bey dem
letzeren derentwegen publicirten
fürstl. conclusio bewendten hierauf
werde auch folgendes votum abgelesen
wegen

Braunschweig Cell: Ihre hochfürstl. dhl. zu Braun
schweig Cell vergleichen sich allerdings
mit Braunschweig Calenberg und
müssen bey denen jetzigen sogar wie
dergen conjuncturen und bekanten

umbstand

umbständten gleichfaßt davor halten
daß dem Reich und gemeinen Wesen
das armistitium auf die maas in eher
je besser mit der Cron Franckreich zu schließen
das verträglichste sein werde. Wegen des
termini bleiben Ihre Hl. indifferent
und können geschehen laßen daß solches
armistitium auf 10. 12. 15 oder auch endlichen
auf 20 jahr geschlossen werden möge.
Übrigens seyen die letztere in diesem punct
ans Reich gekommene Kayl. Commissions
Decreta an alle hochfürstl. Braunschweig. Häuser
gehörig eingesendet worden, worauf man
weitern gnädigsten ~~underthänigsten~~ befehlcherwartet
Ihre hochfürstl. Hl. Hl. Hl. conformirten sich auch mit
denen selben welche dahin antragen, daß Ihrer Kayl.
Mayl. vor die fernere unermüdete Hr. Vätterliche sorg-
falt Wegen allerunderthänigster dancke zu
erstatten und werden Ihro auch wohl nit zuwider
sein laßen, daß die vorgeschlagene güthliche repre-
sentation bey dem Königl. französischen H. Plenipotentiario
geschehen möge

Trient: Allerdings wie Passau:
Brübenhagen: wie Braunschweig Calenberg

Brixen: demnach Ihre Hfurstl. gedt. zu Brixen eben dieser intent seyn, was zu Vor von Österreich vermeldet worden, also könne man sich darmit und denen gleichstimmenden votis vergleichen.

Halberstatt: conformiret sich mit Magdeburg ~~mit gleichen reservation~~ ~~Weimar~~ ~~das Hollstein glückstatt~~ ~~loco ordine~~ wegen.

Hollstein glückstadt: suo loco ordine vergleiche man sich sub rato mit Halberstatt, hatte sonsten vernommen was gestalten in dem jetzt abgelegten Brehmen voto im nahmen der Cron Schweden auch der Hollstein Gottorff sachen mit gedacht werden wollen, Nun hielten Ihre Königl. Mt. in dennemarck dafür, daß Ihre Königl. Mt. zu Schweden dieser sache en particulier sich anzunehmen, keine uhrsach hatten in deme bey denen Londischen Tractaten expresse stipuliret worden, daß kein theil sich in andere domestiquen sachen zu einigen zeiten einmischen wolte, daß sonst diese berührte Hollstein gottorffe sache anbetreffe, so wehre aus einem ohnlangst dieß falß getruckten scripto bekant, was es damit fur beschaffenheit hatte und daß diese strittigkeiten aus denen pacta familiae ihren uhrsprung nehmen thäten, und als domestica negotia zu keinem extraneo fo

vermöge

vermög der Erbverträge gezogen werden könten
zweiffelte man demnach nicht man würde diese
sache fürst gottorffische sache von dieser Ds. ver-
samblung gäntzlich abweisen, und referirte
sich im übrigen auf das jenige was man eins
und andern mahls denen hl. abgesanden in par-
ticulari vorgestellet und remonstriret, mit ver-
behalt aller ferneren nothurfft und was sonsten
auch noch von Ihrer Königl. Mt. weiters anbefohlen
werden möchte.

Brehmen interloquendo: hätte wahrgenommen, was der hl.
Holstein glückstättische gevollmächtigte gegen Ihre
Königl. Mt. als hertzogens von brehmen votum
sonderlich in regard des zu londen in Schonen zwi-
schen beeden Nordischen Königen gemachten frie-
denschluss anführen wollen, nun fundirte man
dieseits das brehmische votum wegen Ihrer hochfürst.
Dhl. zu Holstein und dessen restitution auf
das instrumentum pacis, darüber Ihre Königl.
Mt. wie schon oben vermeldet nicht alle in aß
Statu, sondern auch als pars compaciscens und garant
hohe und grosse ursach zu sprechen habe, die Trac-
taten zu Londen würden hiedurch im geringsten
nicht laediret, zumahlen da solche pacta fami-
lia in der welt nicht könten gefunden
werden, welche einen fürsten von land und
leuthen depossidiren ex statu immediato imperij

in non statum gleichsamb redigiren
und allergeziemenden nahrungs und sub-
sistenz mittel entsetzen solten, bey dieser
gelegenheit solte man auch wegen

Hollstein Gottorff: unangezeigt nicht lassen, wie daß
Ihre hochfürstl. Dl. jüngst gnadigst rescribiren
daß nunmehr Ihre Königl. Mt in denneman
zu völlicher thätlichkeit geschritten, und
Ihro das Herzogthumb Schleßwig eingezogen
alle beambte ab: und andere an Ihre Statt
wieder eingesetzet, und also damit verfah-
ren, auch in einen solchen stand wären ge-
setzet worden, daß sie flüchtig von land und
leüthen leben müßen, welches bey Churfürsten
und Standten des Reichs billich in considera-
tion zu ziehen, und obzwar gedachtes Herzogthum
Schleßwig nicht zum Reich gehörig, so wäre
es dennoch wegen der nahen situation
dermahlen damit verbunden auch
propter universalitatem Armistitij billich
darauff zu reflectiren

Hollstein Glückstatt: berüffe sich nochmahlen
auff das jetzo und sonst publice angeführte
auch

auch wie vorhin gedacht, das jenige so in parti
culari ein und andern Hl gesanden remonstriret
und vorgestellet worden, die interpretation so an
jetzo von brehmen des londischen Tractats gemacht
werden wollen ginge dieses nicht an. mit vorbe
halt fernerer nothürfft; so viel in specie das
hertzoglich gottorff schleßwigsche antheil an be
treffe in dessen possession Ihre Königs Mt
zu dennemarck zu setzen sich resolviren müßen
so were bekant, daß so thanes hertzogthumb ex
tra terminos Imperij gelegen, und demnach was
darin vorgenommen wurde, das reich in keiner
wege touchirte, man könte auch nicht absehen
wie ein ander in consideration des obangeführten
sich in dieser sache zu meliren.

Hollstein Gottorff: Repetirte gleichfaß proxima
und lege schleßwig eben nicht so extra
terminos imperij, daß das reich dessen nutzen
und unruhe nicht empfinden solte oder
gar nicht mit impliciret werden könte.

Basel.

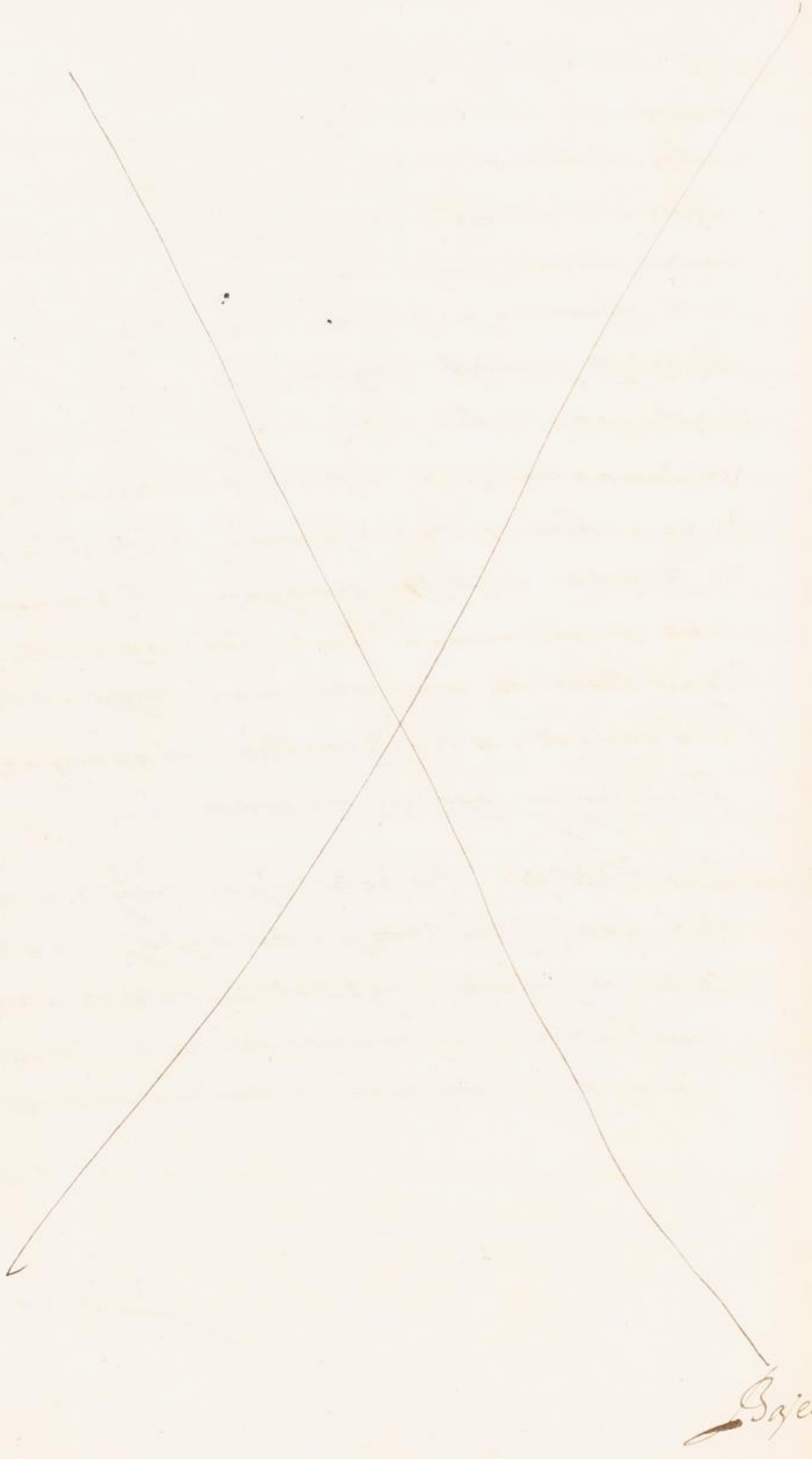

Baßell: Wie derhohlete seine offters abgelegte vota der schleünigen ausmachung des haupt werckes und weilen es scheinet daß die sache so weit kommen daß man darinnen werde endlichen zu einem allgemeinen schluß kommen, so will man sich auch mit denjenigen so auff einen 20 jährigen Stillstandt antragen, confermiren.

Vor Pommern: Wie Bremen.

Munster: Allerdings wie Hildesheimb

Hinder Pommern: Wie Magdeburg und Halberstadt.

Oßnabrück wie Braunschw: Calenberg.

Vehrden: Wie Bremen mit offtermahliger protestation gegen das Hollstein glueckstättischen votum bey Halberstadt wie nicht weniger wegen Hollstein Gottorff

Hollstein Glueckstadt: ad priora

Hollstein Gottorff in simili

Lüttig: wie Münster.

Mecklenburg Schwerin: vacat

Chur: ad majora.

Mecklenburg Gustrau: lässet es wegen ermanglender instruction bey dem vorigen protestirte wieder die hollsteinische vota

Fulda: Ex parte Fulda thue man mit denen hochverstimmenden Ihrer Kayl Mt vordero unermüdete treu vätterliche bezeigende allergnadigste sorgfalt das Römisch Reich unser geliebtes Vatterland kräfftigst zu schützen und von fernerem einbruch zu verthädigen, nicht weniger daß von Reichs wegen erkuste armistitium auff alle dienliche wege zu befordern, gleichfalls aller underthänigster danck.

gebühret erstatten, erinnerte sich dabey gutermaßen
daß den 7 junij nechsthin beliebten fürstl. Conclusi
und was circa quaestionem quomodo etc. in pto armisti-
tij universalis et quarantia realis et generalis
für ein schluß erfolget seye, dabey es zuversichtlich
annoch sein ungeändertes verbleiben haben werde,
Nachdemahlen aber auch außdenen den 23 und 27
ersagten monaths junij dictirten Kayl. Commissions
Decreten man wahrgenommen, daß allerhöchst
gedacht Ihre Kayl. Mt. zu beförderung des ruhestandes
mit der Cron Franckreich, sonderheitlich aber in anse-
hung der nothleidenden Christenheit, die, von bemel-
ter Cron selbst vorgestelte Stillstandts conditiones auf
10 jahr auf guth befinden der Chur-fürsten und Ständten
mit belieben, als wolte man sofern es die majora
dieses fürstl. Collegij geben solten, darvon sich fürstl.
Huldischentheils nicht separiren, gleichwohlen aber daß
hiebey denen gravirten und depossessionirten Ständten
in ihren juribus nicht praejudiciret, und wie es mit denen
selben durante armistitio ex parte Franckreich zu
halten, mit einem allerunderthänigsten Ss.
guthachten anhand gegangen werden möchte
Sodan auch daß oberwehntes armistitium uni-
versale, alle Ihrer Kayl. Mt. Erb Königreiche und
Lande nebenst denen 10 Ss. Creyßen, Ss. Vasallen
und Underthanen, und was immer von demselben
dependire, in gleichem dero gesambte hohe herrn
Allyrte darin begriffen und eingeschlossen zu seye
es den außtrücklichen verstandt haben solle. All-
die weilen nun auch mit der importanten
Vestung Luxenbourg es in einen verenderten
Standt gerathen, und dardurch laider der Burgun-

von denen andern Ss: Creyßen gantzlich abgeschnitten
und separiret werde; als stundte dahin wohl etwan
hierinnen für ein temperament zu begreiffen
was Ihrer Königl. Mt in Franckreich vorzustellen
sein möchte, welches sodan an mehr allerhöchstgedachte
Ihre Kayl. Mt zu bringen, und dero gemüths
meynung allergehorsambst wurde zu erwarten sein
und sodan sich das jenige mit gefallen lassen,
was in dem Obertheinischen Creyß für ein Fluß
gefasset werden möchte.

Würtenberg: Wohin das Fürstl. Hauß Würtenberg in pto
armistitij mit Franckreich super qstione quomodo
et quamdiu sich loco voti hat vernehmen lassen
das ist bekant, und gibt es auch des Fürsten Raths
Protocoll vom $\frac{16}{26}$ Maij in mehrerem zu erkennen.
dabey man es dan auch annoch bewenden lässet, was
nun die beede mit in ansage und folgents in pro-
position gekommene Kayl. Commissions Decreta
betrifft, so hat man dieselbe an gehörige orth über-
schicket, wehre aber wegen kürtze der zeit nicht in-
struiret worden.

Inzwischen aber und so viel das jüngst gemachte
und publicirte Fürstl. Conclusum vom $\frac{21}{31}$ Maij anbe-
langet, weilen die mehrere Stimmen im Ss. Fürsten
Rath wegen der in das armistitium einlauffender
conditionum sich dazumahlen nur allein dahin ha-
ben herauß gelassen, daß sothanes armistitium
universal seyn, und durch die in pto securitatis pub-
lica von Reichswegen bewilligte Verfassung ad 40
oder 60 man kräfftiglich manuteniret und guaran-
tiret werden solle; Uber die haupt puncten aber

der beyden quaestionen quomodo et quamdiu
sich ferner pro voto zu declarariren vorbehal-
ten haben, als ist indessen mir auch die Crit-
instruction dahin gehent zu kommen, daß
Ihre Churf. Dhl. mein gnädiger Herr p. zwar zu einer
universal armistitio mit beystimmen könten
jedoch also, weil man zu den universal Tracta-
ten an einem orth bißhero nicht gelangen
mögen, daßelbige gleichwohlen in separatis
locis et per separatos Tractatus abgehandlet
und nach dem hochvernünfftigen sentiment
eines bekanten hohen Standts des Reichs
von dem jenigen theil, so zum ersten ge-
schlossen die verbindlichkeit des schlußes auf
richtigmachung des andern conditioniret und
ausgesetzet. Im ubrigen aber die
guarantie auff ein so wohl als andern
Tractat gemachet, und stipuliret, auch
zu verkommung alles mißtrauens eine
gewisse zeit dem ersten schluß beygesetzet
werden möchte, worinnen nemblich wander
ander theil das armistitium, wie solches
under den hohen paciscirenden theilen
nach billichkeit und in eventum etwa
abgethan werden möchte, nicht annemen
würde, jenes dennoch seine völlige ver-
bindlichkeit haben solt, Wie nun

Durch diesen Vorschlag dem Burgundischen
Reichs Kreyß so wohl als andern confoederir-
ten ex aequo mit geschaffen werden kan;
Also zweiffelt man an seiten Würtenberg
nicht weilen die sachen mit Lüxenburg
hierzwischen dem ergangenen Ks: Decret
in den bekanten veränderten zustand ge-
wachsen, Es wurden Chur-fürsten und Ständten
ersprießlicher fallen, die Tractaty armistitij zu
beiden theilen offen zu behalten, als bey jetzigen
conjuncturen und obschwebendem Türcken Krieg
das gantze reich in offene Kriegs flamme zu bringen.

Belangent den andern puncten der real guarantie, da
bezeiget des löbl. fürsten raths protocoll vom $\frac{20}{30}$ jan.
1683 wie ihre Churfürstl. Dl. zu Würtenberg schon damahlen
solchen puncten auszumachen und zu sincherem Standt
zu bringen recommendiret haben, ob es nun wohl in-
nerhalb solcher zeit nicht geschehen so finden sie doch kei-
ne schwerigkeit warumb man solcher real guaran-
tie des reichs sich nicht praevaliren, folglich die verfas-
sung ad bo man zu reguliren länger anstehen
laßen solte. Allein wurdt dahin zu sehen seyn, daß
eines das andere nicht aufhalte, zu dem ende man auch dir-
seits nochmahls die wohlmeinende erinnerung wolte gethan
und urgiret haben, daß von dem Chur Mayntz. Reichs Directorio
eine designation der jenigen puncten zu begehren und per
Dictaturam zu communiciren wehre, welche in hac materia
defensionis interna noch ohnerörtert zurück stehen, und alsdan
wie reichs üblich annoch dießen passum securitatis publicae mit
gutem bedacht zu endlichem und gedeylichem schluß zu bringen
wie dan nicht zu presumiren ist, daß eine benachbarte
Cron zu dem jenigen etwas sprechen werde was zwischen der
Röm. Kayl. Mt. und Chur-fürsten und Ständten des reichs
pro securitate imperij auff ein und andern weg guth
befunden und jetz oder künfftig statuirt werden will.

Der Wellsteinischen votorum halber thut man sich wie
alle zeit, also auch jetzo sich alle competentia reserviren

Kempten: Wegen der Fürstl. gnde zu Kempten will man sich super quaestione quamdiu mit dem undern 27 dieses dictirten Kayl. Commissions Decret sub rato dahin conformiren, daß auf 10 jahrlang das mit der Cron Franckreich vorstehende armistitium geschlossen werden möchte, sich an bey auf das in jungster umbfrage abgelegte votum beziehent, und abermahlen die förderliche ausmachung erwehnten armistitij wie nit weniger die feststellung des pti securitatis publicae bestens recommendirent haben, so thut man sich auch im übrigen mit dem Hochfürstl. Salzburgl. Vorschlag conformiren.

Hessen Caßell: Ob er wohl in pto armistitij sich vollkommentlich instruiret befunden, nachdem aber seither, daß solche instruction eingelanget der Status in ein und anderem sich geendert, die beyde anjetzo in proposition gestelte Kayl. Commissions Decreta auch ins mittel kommen, so habe er die nothurfft zu seiner achtet auf bemelte Kayl. Commissions Decreta so wohl als in dieser gantzen sache speciale ordre gebührent einzuholen, nach deren einlangung er nicht ermanglen wolte Ihrer Hochfürstl. Dhl. seines gedachten Fürsten und Herrn dabey führende hochverleuchtete sentimenten alsdan zu eröffnen; immittelst wäre erinnerlich daß er sich beyder am 16/26 May jungsthin gehaltenen session dahin vernehmen lassen, daß das armistitium zu fordrist universal, sodan die real guarantie festgestellet, und im übrigen in statu Ecclesiastico et Politico alles in vorigen Standte gesetzet werden müße, welchem voto

und

Und darauff er folgtem fürstl. Conclusio er auch nochmahlen
inhaeriren und weilen das Churfürstl. Collegium ratione
universalitatis und guarantie sich noch nicht zu läng-
lich erklähret, so gebe er wohlmeinend zu bedencken
ob man nicht in diesem tramite verbleiben und
von hochlöbl. gedacht Churfürstl. Collegio zu vernehmen
hätte, ob sie sich ratione dieser beyden puncten
näher erklähren möchten. Im übrigen müste er
wie gemeldet vordiesmahl bis zu einlangender
special ordre circa questionem quomodo et quamdiu
welche in dem ersten Kayl. Commissions Decret
exprimiret worden, abstrahiren und die nothurfft
vorbehalten, kennen aber nicht umbhin, bey der
quaestione quamdiu dieses wohlmeinend vorzustellen
daß gleich wie das vorwesende armistitium zu dem
ende aufgerichtet werden und dessen zweck sein solle,
damit mittlerzeit ein völliger friede abgehandlet
und geschlossen werden möge, so schie man nicht
warumb eine zeit von 10 bis 20 jahren darzu erfordert
werden zumahlen bekant daß der Westphälische friede
innerhalb 4½ jahr ohngefehr und der Nimmägl. binnen
3 jahren verabschiedet worden, da doch bey jenem
ein krieg von 30 jahren und bey fast alle Po-
tencen in Europa impliciret, bey denen Nimmägl.
auch eben so viel hohe interessirte gewesen
als bey jetzigen Tractaten sich befinden,
und bey diesem alberdit die Praeparatoria we-
niger nicht zum guten theil abgethan als die
Tractaten selbsten den wercklichen anfang genom-
men, und dannenhero vermuthlich deß inner-
halb kurzer zeit die Strittigkeiten unter der
Cron Franckreich beygeleget werden können

Er wolte aber doch die sert halben wie auch andern bedingen in Conditionen die nothurfft per expressum vorbehalten umb alsdan wan die erwartende special instruction ein langen wundt, zu eröffnen nicht bevorfehlen

Elwangen: Ihre fürstl. gnd. hätten ihnen unterm 13 passato gnädigst rescribiret daß von der universalität des amnistij und der real garantie nicht abzuweichen, so ginge auch deren intention rave qstionis quamdiu dahin daß der termin zu restringiren und uber 10 jahr nicht hinaus zu setzen seye, die beede Kayl. Commissions Decreta betreffent were unmöglich daß er noch zur zeit darauff hätte können instruiret werden, dehero man biß zu einlangung der instruction die nothurfft vorbehalten müste, auch sich im übrigen mit Augspurg wegen secundirung des Saltburgischen vorschlags vergleichen wolte;

Hessen Darmbstatt: Die zeits habe es eben die bewantnüß wie mit Hessen Castell, es seyen die in proposition gestelte Kayl. Commissions Decreta gehöhrend uberschicket worden und müsse er darauff instruction erwarten, biß doch in die nothurfft reservirent, und weilen im übrigen Ihre hochfürstl. dhl. jederzeit den ptm securitatis publicae daß der verfüstellung eyfrig recommendiren lassen so wolle er auch solches an jetzo wiederhohlen, und zwar umb eben so viel dermehr weilen die hochnöthige real guarantie hauptsächlich davon dependiren

Johanniter Meister: vacat:

Baden Durlach: Die zeits will man sich auff die abgelegte jüngste vota bezogen haben und die instruction auff beyde jetzo in proposition gestelte Kayl. Commissions Decreta ~~bezogen haben~~ erwarten nebst reservation und protestation wegen hollstein glückstatt

Murbach

Murbach und Lüttlers.

Baden Baden Wolle verlassen was ihme jüngst unterm 27 junij in mãa armistitij rescribiret worden. Man hätte auff alle weiße den frieden oder Stillstandt zu befordern, den es dermahlen die conjuncturen also erfordern, jedoch daß allezeit die erträglichste conditiones zu suchen seyen werde aber ex parte imperij dahin zu trachten haben, damit die jenige Ständte, welche entzwischen ratione superioritatis an francken so lang cedirt werden möchten, wenigstan ihren particular juribus ein künfften und regalien so wenig schaden leiden, als möglich insonderheit raue des hochfürstl. hauses Baden, wegen der hinderen grafschafft Sponheimb als womit es ein gantz eigen und sonderbahre beschaffenheit hätte; also musten die confinianten mit franckreich des ihrigen so ausdrücklich und deutlich in denen Tractaten /: wie auch alles andere so man handlen wurdt :/ in allen seinen Clausulen und puncten also versichert werden, damit kein einiges aequivocum oder dubium hernechst auff die bahn gebracht werden möge, absonderlich wegen der franzöl. auff des reichs boden und den reichs Ständten auff jenem territorio habenden underthanen, deren hin und her überlauffens und sonsten habender nachtbahrlicher verträgen halber, auch wan sich ein zwispalt hierin ereignete, wie solcher zu debattiren und abzuthun. Weilen aber weder Stillstandt noch friede ohne ein starcke kräfftige effective und zu verlässige garantie so wenig einen bestandt haben, als auch das Römreich ohne conservation seiner nachtbahren /: im fall sie würden angefochten und zu unterdrucken gesuchet werden :/ nimmermehr sicher bleiben würdt noch sein könne, also wäre solcher friedt oder Stillstandt ohne umbgänglich zu garantiren, und muste universal sein, man mache solche universalität und garantie

gleich anfangs vor denen Tractaten, wehrenden selbigen oder
auch hernach, massen diese zwey Stück des gantzen Werckes
seel (ohne welche alles todt) sein werden, wie dan
auch zu hoffen, daß alle die andere benachbarte pe-
tencen in dergleichen garantie mit zu ihrer eigenen
sicherheit nöthig und also verlangen werden und
dessen umb so viel weniger bedenckens tragen kön-
nen, weilen ein solche wan sie universal (wie die
meynung wäre) propter amplitudinem et multitu-
dinem der garantierenden länder, gar leichtlich
erhoben und das ong etiamsi perpetuum allezeit
wohl wurdt können continuiret und bestritten werden
damit aber auch solche mittel umb so viel besser und
nutzlicher angeleget werden, so wäre man die seitt der
meinung, daß an seiten des reichs dahin zu trachten seye
damit nicht allein das zu solchem end auffbringende ar-
mament, sondern alle die mittel welche das reich in die-
ser garantie zu bestreiten resolviren möchte, vornemblich
auff denen gräntzen desselben employret, und die
zu demende auffbringende Völcker nicht ebenall
zumahl, in deren Churfürsten und Standten eigenen lan-
dern behalten, sondern wie gesagt auff die gräntzen ver-
legt, wie auch einige frontier orth, pässe und vestungen
ex communi aerario auffgerichtet und unterhalten
werden, dan wie dergleichen fahs man nimmermehr
in casu aggressionis die defension und die leute
darzu zeitlich gnug zu handen und dem feind
ein resistentz, wormit ihme das schwerdt in der sperr
wirdt gehalten werden, finden würde. Über
das quamdiu? seye er vordem, benantlich unter
17 junij instruiret worden, sich mit denen jenigen
zu vergleichen welche auff die längste zeit antrügen
und dieses cum reservatione ulteriorum.

Berchtolsgaden: Wie Hildesheimb.

Baden Hochberg: Wie Baden Durlach mit nochmahliger recommendirung des pt. armistitij

Probstey Weyßenburg: vacat.

Sachsen Lauenburg: Wie aus denen abgelegten votis erinnerlich hat man dahin angetragen, daß gleichwohl das armistitium so möchte eingerichtet werden, daß der dardurch intendirende Zweck möchte erhalten werden, in welcher visée man jüngsthin auf die quarantie und universalität angetragen. wegen der questione quamdiu ist man nicht instruiret, man vermuthet jedennoch daß Se. hochfürstl. Dhl. sich hierinnen von Ihrer Kayl. Mt. nicht werden separiren, cum reservatione wegen der Hollsteinischen votorum.

Hollstein Glückstatt: priora

Hollstein Bottorff: in simili.

Brim: vacat.

Münden: Wie Halberstatt und hinterpommern.

Stablo: vacat.

Savoye: vacat

Corveij: conformiret sich wiederumb mit denen majoribus und sonderlich des hochlöbl. Westphälischen Creyßfürsten und Ständten, allermaßen solches auch unterm 26 May jüngsthin geschehen.

Leuestenberg: Wie Bayern

Anhalt: Es seye hiebevor ein stummgebornen Prinz aus Schrecken eiligst redend geworden, als Er geschehen, daß sein Herr und Vatter, der König, nicht etwa gar von eigenen

Kindern, Unterthanen, oder Anverwandten, sondern zusammen
geschwornen Feinden schädlich solte umbs leben gebracht werden
Anietzo dörffte fast ein wahrer Patriot aus Erstaunen
erstimmen, da er sehe, was ein Zeither gegen das Vatter-
land, wofür das obligo und die tendresse nit geringer
als für die Eltern seyn solte, gegen die consistentz des Reichs
Corporis, und gegen jedweden desselben glieds, eigne wahr-
wohlfarth, leider geübt würde. Müsse demnach nur ge-
dencken, justa et admiranda esse Dei juticia, und allein
zum premtiu? kürtzlich sagen: Itur ad plures! anbey
die würcklichkeit des Armistitij mit Saltzburg desideriren,
und die schleunige Vollziehung des darüber aufzurichtenden
pacti nochmahls urgiren, umb also nunmehr das quo
modo, und den modum interim possidenti vorzunehmen
worzu auch Ihre Kayl. Mtt. zu trost und Erleichterung der
gravirten Ständte, selbst Reichsvätterlich antrugen, und
ein gutachten verlangten. Weilen aber sothane Commission
Decreta, zur Einholung der Instruction erst überschickt
werden müssen, und also niemand der herrn Vorstimmen-
den, noch darauff votiret, so wolle man dißmahl
nur das fürstl. Anhaltische jüngst eröffnete gravamen
weiter vorfellen und erläutern, weil Se. hochfürstl. Dchl.
zu Anhalt gerbst, nicht nur vorerwehnter massen circa
Vasallagium: sondern auch von dem Oldenburgl. Successo-
re zu grossem nachtheil des Reichs Territorial gerechtigkeit
circa utile Dominium beeinträchtiget würden; Es habe
aber hierunder diese warhaffte beschaffenheit, daß hiebevor
das hochgräfl. Hauß Oldenburg, bey abgang des Teven-
schen Mannsstammes anno 1517. zwar eine vormundschaffte
Verwaltung über die drey Javerische Erbtöchter affectiret,
allein, auf beybringung bessern fugs, darzu, den damah-
ligen Grafen von Ostfriesland, sofort davon widerumb abge-
standten, sodaß Graf Edard von Ostfriesland, als ein Mit-Jever

von Kayl. Mtt. belehnter, die Vormundschafft wurcklich exerciret, und mit denen Jeverischen hierinnen gewisse pacta aufgerichtet, wie dann auch die zwischen beyden hochgräffl. häusern, Oldenburg und Ostfriesland, nachgehends entstandene differentien durch interposition Graff Clorentz von Egnant, damahligen Statthalters der Provintz holland, A°. 1529. zu Utrecht gäntzlich abgethan worden. alß aber Jever mit Ostfriesland selbst hernach in miß verständnuß verfallen, und jenes von diesem mit Kriegsmacht betrangt worden, habe die damahlige Jeverische Regentin Maria, die Gubernantin der Burgundischen Niderteutschen lande, Königin Mariam umbassistentz ersuchet, und auf deren glückliche Erhaltung, eine beständige Schutz- und Lehens alliantz, zwischen die Provincien Graband und Jever A°. 1532. aufgerichtet, wobey es die Ostfriesische Graffen, nach einer zu Embden A°. 1638. gepflogenen Conferentz, mit denen Grabandt- und Jeverischen Ministris bewendten lassen.

Wie ingleichen Kayl. Mtt. und Reichs wegen nichts dagegen moviret worden, weil Ihnen durch Verwandlung der Allodial-qualität, an Ihrer herrlichen hochheit und Territorial-gerechtigkeit nichts de jure entzogen werden mögen. Und solcher gestalt habe die Jeverische Regentin Ihr landt 31. Jahr hernach ruhig, und biß an Ihr Ende bey einem hohen Alter von 75. jahren besessen, da sie A°. 1575. außer Ehe verstorben, und durch freywillige disposition, iedoch mit gutfinden dero landsassen, die landschafft Jever durch ein Testament, herrn Graff Joann von Oldenburg geschencket, welcher solches ohne Eintrag in besitz, und die lehen darüber von dem hochlöbl. österreichl. Burgundischen hauße, alß hertzogen zu

Brabant, genommen, Und ferner also darüber disponiret, daß dieser Neue Glücks-Zuwachß nicht mit dem alten Oldenburgl. Patrimonio confundiret: sondern von demselben allerdings separirt bleiben, Und im fall Er 2. Söhne hinterließe, einer Oldenburg. der andere Jeder intependenter beherrschen sollte; Wiewohl nun hochgemelter Graff nur einen Sohn, Und also Haeretem ex asse, nemlich den berümbten Graffen Anton Günter, nachgelassen, So habe doch dieser die Jeverische freyheit Und intependentz Und seines Herrn Vatters Testament, stets aufrecht, nach der alten teutschen Redlichkeit, observiret, Und da Er sich ohne leibeslehens Erben befunden, das Patrimonium avitum Oldenburgicum feudale, die Reichs Immediat lehen, nach Anweisung der lehenrechte, denen proximis Agnatis gelassen, von seinen allodial güttern aber Und diesem feudo novo et Imperij mediato der herrschafft Jeverns, nach belieben Und zulaßung der gemeinen Rechte disponiret, Und in specie dickbesagte herrschafft auf seiner eintzigen Frau Schwester eintzigen Herrn Sohn, Fürst Johann zu Anhalt Zerbst devolviret, so Sie auch ohne einigen widerred in besitz genommen, Und solche possession ferner auff seinen Sohn, H. Carl Wilhelmus zu Anhalt hochfürstl. dhl. gebracht, gestalten dann alles, so hierunter von Ruhmseel. gemelten H. Graffen Anton Günter Testamentlich disponiret gewesen, nicht nur vom Reich permittiret, Und von lehenherrn approbiret, sondern auch von den Oldenburgl. lehenfolgern selbst durch Tractaten a° 1649. zu Rensburg, a° 1653. zu Hamburg, a° 1669. zu Oldenburg Und sonst zuvor a° 1659. bestättiget worden. In diesem geruhigen besitz Und genuß seines Rechtens aber sey Anhalt erst a° 1675. occasione des letzteren Reichs Kriegs mit zugenöthigter Einquartirung Und äußerst excessiver Contribution bedranget worden, biß zum Riemwägl. frieden, dessen man nebst andern gravirten Ständen nicht lang Und

sehr wenig genossen, und dannenhero bey sich verspürender abermahliger gütlicher handlung überaus aufs bedachtsam gemanten seinen nutz sowohl zu befördern, seinen Notdurfft auch gleichgestalten Vorstands, nachdem Ihr Königl. Mtt. zu Dännemarck in Januario 1683. sich geschlossen, so hat derselbe Herr Obrist Graf Christian Ahlefeldt Ihro Königl. Mtt. in Dännemarck in Dero Nahmen gemacht, daß Sie das Landrecht, so die Königl. Mtt. in Dännemarck an die Herrschafft Jever, als Lehen und Graff- und Herrschafften, durch neue Französische Cession d. d. 10. Aprilis 1682. über kommen, dannenhero nunmehro die Kurtz- und Landfürstl. Lehens- und Hoheit über die Herrschafften Jever und Kniphausen zu recognoscieren, und dahero sich andere Angelegenheiten in Zeiten vorkommen möchte, Ihnen selbe und denen darauff sich respectiven Unterthanen hiermit declariret, daß selbes niemahls auf einigerley weise zu Nachtheil gereichen, sondern auch nicht anders als zu Dero und Dero Landen Nutzen, und auch ohne Dero Landfürstl. oder Lehnsherrlichen Rechten, und dannenhero die Herrschafften, welche zum praejudiz des Hauses, und des gesamten Oesterreichischen Hauses gar offenbar integritet und Colonie depreciret, sintemahl dasselbige beyderseits Nimmehr die Kayl. Mtt. als Erbherr ins Erbland auff éclatirung solcher Lesionen Cession, zu Behauptung Ihrer Territorial- und Lehnsrechten gerechtigkeit, dessen mir gnugsahme Salva guardia den Ehrsamen seines Devoirs verwahret; Als wir dessen allem angehalten, worauff der ausgang selbiges jahrs 1683. verblieben, und darauff auf des Hochgedachten Herrn Obristen Grafen Christian Ahlefeldt Hochgräfliche Excellence mir die daselbst stehende Militz niemehro worden. Obschon nun besagte Cession Lehn- und Freyheits mäßig ist, die wurde nicht weniger ihres offenbahren Nachtheils halber, als auch der Französischen eigenen offerte nach, in Dero allda immediate unter Straßburg, in statum quo d. 1. Aug. 1681. zu restituiren von selbigem hinfallen, als worunter Kayl. Mtt. das Haus

Und das gesambte hochlöbl. Hauß Österreich Ihre jura zu maiori teniren wißen werden, gestalten nicht nur Kayser Friderici III. Maximiliani I. Und Caroli V. tanquam Imperat: Lehenbriefe über die herrschafft Jevern vorhanden, sambt einer andern Investitur Und Diplomate Ferdinandi I. von a° 1558. aus welchem Kayl. Mtt. Und des Reichs jura darüber genugsamb erhellen, sondern es seye auch erweißlich, wie Jevern die Reichsversamblungen, Und in specie den auf Kayl. Verordnung a° 1540. zu Hannover gehaltenen Westphäl. Crayß Convent beschickt; Nachdem aber nunmehro sub praetextu der Oldenburgl. Successionsanhalt im Jeverischen Dominio utili selbst beeinträchtiget wurde, so mögten die löbl. Stände aus diesen Und dergleichen traurigen exempeln bemercken, wessen sie sich zu besorgen, wenn die stärckere Reichs Mitglieder so lang mit der hülff vor die schwächere zuwarteten, biß durch auffrebung dieser der agens immer stärcker, Und der patiens täglich mit schlechter reputation schwächer würde, hieße demnach auch alhier:

Helleborum frustra, cum jam cutis aegra tumescit
Poscentes videas, venienti occurrite morbo!

Hollstein Blue K statt interloquendo: Wegen der jeverischen sache beruffe man sich auff das vorige, und hätten ihrer Königl. Mt. in dennemarck noch unterm 5 hujus aus Rensburg rescribiret daß sie umb so viel weniger vermuthet, daß man fürste anhaltischer seite diese jeverische sache bey dem Reich anderweit anzubringen sich unternommen haben würde, als nicht allein die herschafft Jevern vom Reich gantz kein dependentz habe, und dennenhero die Reichsversamblung so lang es zwischen denen beeden Cronen franckreich und Spanien nicht ausgemachet, ob selbige mit zu burgund gehöre, oder nicht unter keinem

Vorwand

verwandt sich darin mischen könne, sondern auf Ihre fürstl. Dchl.
zu Anhalt mit Ihrer Königl. Mt. sich dießfalls bereits in gütliche
tractaten eingelassen, und begehret, daß dieselbe zu Endbringung
continuiret werden möchten. Weil aber Ihre Königl. Mt. daraus
darfürhalten müssen, daß dieses incidens nur umb des [illegible]
auf die bahn gebracht, und denen in und andern [illegible]
vorigen sessionibus erzehlten so suspendiret werden, damit das
friedenswerck auf allen weise und wege difficil gemacht
werden möchte. Erfordert man ferner informationes, wie der Herr
mit demjenigen selbst, so auf das streitige [illegible] beyzulegen
Abgesandter allhier, tanquam loco incompetenti,
hinwieder deliberiret und vorgebracht werden möchte, als
gut und richtig protestiret, und Ihre Königl. Mt. dero gerechtsame
und alle fernere nothdurfft dargegen bestens vorbehalten
haben wolte. Was auch das dominium utile, dessen in dem
jetzigen Anhaltischen voto wegen Jevern verschiedentlich
gedacht worden, anbelangte, so hätte [illegible] gewesene gräfin
pouvoir nicht gestanden, dessen zu disponiren und selbiges ge-
gen die verordnung und intention der fräulein Maria
von den grafschaften mit anhängender herrschaft in perpe-
tuum combiniret werden, abzusondern.

Anhalt: Was jetzo der [illegible] Gesandte repliciret
sey leichter zu avanciren als zu [illegible], würde auf
das factum mit list und gewalt leichter zu perpetriren
als zu justificiren gewesen seyn. Dieses habe man die acta
und archiva sambt der possession der Herrschaften Oldenburg
etwas auf Jevern zu extendiren, so würde das instru-
mentum pacis den extendenten [illegible] unter-
sagung a via facti ab- ad petitorium. Dieses [illegible] man
nach völliger restitution der interceptis [illegible] in foro
soli et poli die gerechtigkeit seines [illegible] und begehre
[illegible] zu behaupten, gestalten man den [illegible]
justitia [illegible] das licht [illegible]

Burgund: Wegen Ihrer Königl. Mt. in Spanien als Hertzogen
zu Brabant, beziehe man sich bloß auf das jenige

was man den 21/31 May alhier und darauff in einem perdictam
curam communicirten Memoriali außführlich vorgestellet
und wolte das Anhaltische petitum de meliori secundiren
haben.

Holstein Glückstadt: Wiederhohlte wegen Burgund ebenfalls
das jenige so jüngst angeführet worden, und hatte man
sich billich zu verwundern daß die Cron Spanien einer
so geringen sache halber so viel wesens zu machen ge-
nen schew trüge, dedeck bekanter massen Ihro Königl. Mt.
in dennemarck bey derselben annoch so ansehentliche und
auff etliche million sich erstreckende forderung hätten
und darinnen bisthero so große moderation und gedult
erwiesen, auch selbige Cron hiebevor selbsten ihro Ihro
Königl. Mt. zu dennemarck gewust, daß der Cron Frank-
reich solche competirte nicht abgeneigt bezeiget.

Burgund: Uber das anjetzo von Holstein glückstatt vorgebrach-
te wolte man fernere instruction und information ein-
holen; sonsten hatte die Cron Spanien nicht im brauch
von dero vasallen landen oder habenden andern rechten
etwas so schlechterdings hinzugeben, und wehrgleich
wohl eine genereuse sache wen Ihro Königl. Mt. von den-
nemarck eine pretension von so vielen Millionen
gegen geringe dinge compensiren liessen.

Henneberg: vacat

Schwerin: vacat.

Cammin: Wie Münden

Ratzenburg: vacat

Hirchsfeld: Wie Hessen Cassell

Nomenij Conformiret sich mit der in denen Kayl. Com-
missions Decretis enthaltenen Kayl. allergnä-
digsten intention, und recommendirte dabey
S. Hochfürstl. Dhl. ohnlängst angebrachte gravamen
und satisfactionssache de meliori, wie nicht weniger sich von Salz-
burg gethanen vorschlag de meliori secundiret.

Mempelgard

Mompelgard: Ob man zwar beyde in proposition gebrachte Kayl Commissions Decreta gebührend überschicket, als er wartet man mit nechstem die instruction darauff, doch will man sich in antecessum sub spe rati mit Hoh und Teutschmeister vergleichen, und weilen Ihre Kayl Mayl gerne sehen möchten daß denen gravatis statibus möchte geholffen werden, und deswegen ein gutachten verlangen, als will man Sr Hochfürstl Dhl zu Mompelgard beym Reich angebrachte desiderium nochmahls recommendiret haben.

Hohen Zollern vacat

Eggenberg: Wie Österreich und gleichstimmende

Lobkowitz: wie Österreich

Salm: Aus denen ad dictaturam publicam gekommenen Memoriatien und informationen würdt man zur genügen ersehen haben, unter cas Pretext und welcher gestalt Ihre Fürstl Gedt von dem parlement zu Metz beeinträchtiget worden, man wolle französischer seiten behaupten als ob das fürstenthumb Salm ein Metzisches lehen seye, da doch so klahr diesseits an tag gelegt worden, daß es ein feudum imperii immediatum, maßen es neben andern die investitura imperatoria mit mehrerem bezeigen, Ihre Fürstl Gedt hoffen daher gleich wie sie niemanden in dem geringsten zu praejudiciren begehrten, man

Ihro gleicher gestalten begegnen werde, über die pro-
ponirte 2 Kayl Commissions Decreta seye Er
specialiter nicht instruiret, bedinge alßo Ihrer fürst-
gnd alle nothurfts und erklährung.

Nassau Hadamar und Siegen: Erwartete ad propo-
sita die instruction, und zweiffelete nicht, es
werde auff die Kayl intention reflectiret werden.

Nassau Siegen Dillenberg und Dietz: Wie Hessen Castell
recommendirte die fordersambste außmachung des
hauptwercks

Quersperg: Wie Österreich

Ostfriesland: vacat.

Fürstenberg: ad majora des Schwäbischen Creyßes

Schwarzenberg: wie Nomeny und Österreich

Schwäbische Prälaten: Wegen derselben hat man
sich bereits bey jüngster umbfrage dahin herauß
gelassen, daß quoad quaestionem quomodo et
quamdiu: omnino quocunque modo das armisti-
tium zu befordern seye, so man hiemit wieder-
hohlet, und die forderliche außmachung und
feststellung des pti securitatis publicae gleich-
falß bestens recommendiret, wie nit weniger
mit dem hochfürst Saltzburgl vorschlag, sich confor-
miret haben will.

Wetterauische Grafen: Conformiren sich mit Hessen Castell
und beziehen sich zu forderst auch auff das letzte
in hac materia abgelegte votum, aus welchem
mit

mit mehrerem erinnerlich sein würt was man wegen der gravirten Ständten dieses Reichs gräfl. Collegij und deren restitution nach dem instrum: pacis Westph: beweglich vorgestellet und gebetten, welches man den anhero wiederholet haben wolte und nachdeme Ihre Kayl. Mt in beyden letzteren Kayl. Commissions Decretis auch darauff allergnädigst reflectiret, und welcher gestalt denen gravirten Ständten geholffen werden möchte, so gebühret derselben vor solche bezeigte treu vätterliche sorgfalt allerunderthänigster danck mit allergehorsambster bitt in solcher allergnädigsten und löbl. vorsorge ferner unermüdet zu continuiren wie denen vortrefflichen herrn Gesanden welche auch Ihre rühmbliche sorgfalt deswegen albereits bezeiget, gebührender danck erstattet, und hochgedachter gravirten Ständte hohe angelegenheit und interesse nochmahlen auff das beste recommendiret haben wolte.

Fränckische Graffen: Weilen des löbl. franckischen Creyß Ständte zu Nürnberg versamblet, als müste man mit selbigen Creyßes hieranwesenden gesanden auch zuforderst wahrnehmen und erwarten was daselbst in praesenti materia möchte geschlossen werden, und deswegen vorbefelch zukommen, biß dahin man alle nothürfft reservire.

Rheinische Prälaten: Wie Corvey

Schwäbische Graffen: Man hätte bereits bey voriger deliberation angezeiget, daß man dieß orths in pto armistitij auff Costanz Wurtenberg und Schwäbische Platen angewiesen, so man auch hiemit verrichten wollen.

Westphälische Grafen: per Sassen Eysenach beziehen sich auff das jüngst abgelegte votum.

Saltzburg concludendo: Weilen das protocoll zimblich weitläuffig ausgefallen, und man die intention desselben so gleich nicht observiren können als will man sich zu haus darin ersehen, und alsdan den schluss eröffnen.

quibus discessum.

Montags den 23 junij / 3 julij 1684.

Proponirte im Rs: fürsten rath.

Saltzburg: Man hätte an seiten des fürsten Directorij nicht ermanglet die jüngst ausgefallene vota zu durchgehen, dieselbe aber solcher gestalt bewant befunden, dass man noch zur zeit zu einem schluss nicht gelangen möge, als hielte man vor rathsamb, dass man noch ein und andern posttag möge zu warten, da alsdan bey anlangenden mehreren instructionen man desto besser zu einem richtigen schluss gelangen dörffte.

Ehe sich nun statt darauff vernehmen liessen meldete

Würtenberg: Über das bey vorgestriger Umbfrage abgelegte fürstl: würtenbergl: votum ist mir bey gestriger ordinari post von meines gnädigsten Hl: Hochfürstl: Dhl: der weitere befehl dahin zu kommen, dass nehmlich Ihl: Hochfürstl: Dhl: nach dem sie sich in dem entzwischen eingesandten Kayserl: Com.

missions Decret vom 12ten Jun: 56. N: so fürgestern den 19/23 ejusd: dictiret worden ersehen, haben sie selbigem dero Voto amach dieses annectiren wollen, daß die würckl. Reichs Verfassung zu Handhabung des stipulirenden Remisty zugleich mit Vest zustellen, in alle wege nöthig und des hl. Herzogen zu Lottringen hochfürstl. dhl. bey dem Reich angebrachte gravamina hiernechst in die Tractatus pacis mit zu ziehen, ganz billig seye wolle; Wegen des hl. Herzoggeorgen zu Würtemberg Mümpelgardt fürstl. dhl. aber, seye zu Erläuterung des dißeitigen Voti vom 16/26. May noch weiter anzuzeigen, wie daß mein gnädigster hl. von dero hl. Vettern dhl. zu Mümpelgardt, gefällen, die seyen und liegen wo sie wollen, die ganze Zeit hero, als der allerchristl. König das Dominium directum und die Souveraineität sich daselbst asseriret. Keines großen wehrt, weder zu Ihrer eigenen disposition, noch zu nutzen und Vortheil des regierenden fürstl. Hauses liefern oder heraus ziehen lassen, gedencken auch fürters und solange ordo successionis

nach göttlicher Verhängnuß kein anders
an die hand giebet, selbige Intraden
Ihro nicht zu appropriyren, sondern
hetten genug, wan der starcke
Vorschuß, welcher zu bestreitung
dieser und jener Notturfft der
Münpelgardtl. Linie zu besten, von
dero Vettern und Pupillen des
H. Land Freiherrn hochfürstl. durchl.
bahren mitteln indessen unkündlich
vorgeschossen worden, nur unter
der hand wieder ersetzt und nach
gebwagen werden könte. bey
welcher bewandtnuß dan des H.
Administratoris hochfrl. dhl. desto
bedencklicher vor kommen will,
daß sein H. Herzogs georgen dhl.
am hochpreißlichen Reichshoff Rath
von dem regierenden hauß
Würtemberg die alimenta als
eine Schuldigkeit noch gar reulichst
erfordern dörffen, ja gar auf
ungleiche narrata am $\frac{14}{24}$ Jung
einen Kayserl. befehl Ihro in solcher
Meynung nihiniren lassen, daß
man Se. dhl. zu Münpelgardt 12000 fl.
auf abschlag dero alimenten aus

Zahlen

haben, und wir hochdieselbe annatim
zusezen bey vorwaltender distinctiv
resolution dessen determination, ab
in einer privilegirten Sache ex
officio gewertig seyn solte, da das
das Regierende fürstl. hauß Würtem-
berg mit dessen hochfürstl. Pupillen
eigentlich nichts mit der Mömpelgard.
interims administration zu thun, sondern
in dessen Nahmen allein aufzutragen.
Artikel. wollen hierdon Ihr. H. zu
Mömpelgardt ein, eine anderer
accommodität im Herzogthumb Würtem-
geschlagen worden, und welche dero-
selben auch wohl annehmen, und welches dero,
und die beste mittel so die nicht zu gesche-
wegen dero hochseel. frau gemahlin
zu erhalten, und viel bauende, Ihro
Vorzüglich an hand zu schaffen were,
wan Sie nicht dero singulares ex-
cepten resistiren, und contra pro-
prium Commodum in Verlegenheit
laboriren hätten. In dem aber
bereits Ihr. König. Maj. gnädigst
H. für die admission höchstged.
H. Herzogs gewogen sh. zu der Mömpel-
gardl. Land und Leuthen nicht allein,
sondern auch zu deren distrib. nicht
administrirend Elsaßischen grafschaft und
herrschaften Reichenweyher und Hor-
burg, welche Ihr. H. ohe zu mit

gelassene disposition gleichsam animo
et corpore verlassen, in Comitijs
selbsten das meiste gesprochen, und
nicht zweiffeln, daß auch dieser Punct
in adjoustirung des Armistij mit
der Cron Frankreich seine verlässige
Richtigkeit bald erlangen werde;
Als ist mir auch weiters in specie gnädig
anbefohlen worden, insonderheit
dahin zu reflectiren, damit dem
regierenden fürstl. Hauß oder dessen
hochfürstl. Pupillen weder sub specie
alimentationis noch sonsten ex prae-
terito et in futurum wegen Würtenberg Mömpel-
gardt kein onus zu: oder aufwachsen, ingleichen
suo loco daran zu seyn, damit nechst Cassation alles
dessen, so mehr hochermelten H. Herzogs Georgen dh.
sub obtenta alimentorum novissimè sub: et obreptitie
erhalten, dieselbe zu disposition, ad ministration
und genuß des Ihrigen /: welches in Krafft dieses von
des H. Administratoris hochfrl: dh. und des Regierenden
Hauses weg geschehenden nochmahlig Erbietens, derselben
mit allen intraden, gefällen und acten jetzt und zu
allenzeiten ganz unvorenthalten bleibet: / in ipsis tra-
ctibus möchten verwiesen werden, wie dann mein
gnädster Herr wegen solcher in statum publicum ein-
lauffenden dinge, nomine des regierenden fürstl.
Hauses für dem Kayserl. Reichs Hoffrath zu stehen,
oder sich in absonderliche proces einzulassen, nicht
schuldig ermessen, auch es also allerhöchsten orths
der gebühr anzeigen zulassen nicht ermangeln

werden. Sonsten wolle man sich wegen des Letztern Kayßl: Commissions Decrets vom 16/26. dieses als worüber Er noch nicht habe Instruiret werden können, alle nothdurfft vorbehalten habe.

Mompelgard: Was anjetzo von seiten Würtenberg wieder Ihre Dhl. zu Mompelgard vorbracht worden: muß man wegen ermanglender instruction solches ad referendum nehmen, und die als dan einlangende instruction der gebühr nach eröffnen, daß aber Ihm Dhl. sein gnädigster herr sein land und leuth animo et corpore verlaßen würde sich nicht zeigen sondern vielmehr daß alß die völcker anmarchiret habe Würtenberg Sechfürstl. Dhl. selbsten gewarnet und sich auff seiten zu begeben angerathen.

Würtenberg: Es seye gantz klahr daß der herr hertzog das land freywillig abandonniret.

Costanz: recommendirte die fordersambste außmachung des puncti armistitij als auch securitatis publicae instantissime.

Sachsen Eysenach wegen aller Abhabenden voterum Bamberg und Würtzburg recommendirten die fordersambste außmachung des puncti securitatis de melior

Elwangen, Augspurg, Schwebische Prelaten und Kempten

secundirten das Costantzische votum

Osterreich: Man hätte so offt von der außmachung des puncti securitatis geredet, daß man fast nichts mehr davon sagen möge und wäre zu wünschen daß selbiger einmahl reassumiret und ausgemachet würde

Anhalt: Portiret wie jederzeit alß nochmahls die außmachung des puncti securitatis mit den worten des schlußes des am 20 Augs 1641 publicirten Rs: abschiedts, nemblich: Man wolle doch sein eigen wahres und beständiges beste in schuldige und gebührende obacht nehmen, sich selbst und das Vatterland mit auffhaltung der würcklichen zusammensetzung nicht in noch größern desolation und dissolution stürtzen, und hierdurch bey Gott bey dem allerhöchsten oberhaupt, bey dem reich allen deßen getreuen gehorsamen gliedern und männiglich verstandiges die schwere verantwortung des durch sich selbsten frembdem dominat und untertruckung exponirten Vatterlands auff sich und seine posterität geladen zu haben.

Hessen Cassel: Man hatt außdem protocoll wahrgenommen, daß viele der herrn Gesandten sich aber die quaestionem quamdiu herausgelassen

Nachdem

Nachdeme aber vormahls Ihre dhl mittelst der ihm gegebenen instruction auff eine Zeit von 4-5. biß 6 Jahr angetragen haben, ~~weilen aber~~ Ihre Kayl Mtt intention aber nunmehro selbst auff 10 Jahr gerichtet, als verhoffet man Ihre Churfürstl dhl würden sich davon nicht spariren.

Sachsen Eysenach und Weymar. Dieß orths fahre man auff die jungst dictirte beyde Kayl Commissions Decreta noch zur Zeit mit keiner instruction versehen, sondern erwartet selbige des nechsten.

Wie nun statt auff den von seiten des fürstl Directorij gethanen vorschlag nichts erinnerten tratten die Directoria ab und ~~brachte~~ meldete post reditum

Salzburg: Man hätte dem Chur Mayntzl Directorio angezeiget, warumb man diesseits zu einen rechten schluß nicht gelangen können, sondern noch ein und andern post tag abwarten müste, als hätte gedachter Chur Mayntzl Directorium solches dem Churfürstl Collegio eröffnet welches es dan gleichfals dabey bewenden lassen, und anbey die beförderung des hauptwerck recommendiren lassen.

quibus discessum.

Mittwochs den 25 junij / 5 julij

Ist man zwar zu rath gefahren aber nicht in das fürstl Collegium kommen.

Freytags den 27 junij / 7 julij 1684.

Proponirte im Reichs fürstenrath

Salzburg: Es seye allerseits erinnerlich welchergestalt man nach jüngst gehaltener deliberation und umbfrage über die Kayl. Commissions Secreta vorguth angesehen, weilen dazumahlen die vota nicht allein discrepant außgefallen, sondern auch noch viele instructiones abgangen, noch verschiedene post abzuwarten, und alsdan die sache zu reassumiren. Wan dennun obgedachte postäge vorbeyen verhoffentlich mehrere instructiones ein kommen seye, als wolle man gern vernehmen damit man nachgestalten sachen ein Conclusum abfassen und publiciren könne. an seiten

Fürstenrath gedancken

Salzburg: hätt man keine andere instruction erhalten müsse sich also bloß auf sein abgelegtes votum beziehen.

Österreich: Wolle sich auf sein jüngst abgelegtes votum allerdings bezogen haben. und weilen Ihre Kayl. Mayl. nochmahlen der gnädigsten intention, daß wan nur das armistitium universal und die guarantia realis und generalis sein werde, sie sich darzu in alle wege wohl verstehen könten, wie sie sich dan nochmahlen erklähret, daß sie bey Ihrer Königl. Mayl. in Spanien alle officia anwenden wolte, dieselbe zu dessen mit beliebung zu disponiren doch mit diesem vorbehalt, daß man Ihre Königl. Mt in Spanien versichern daß es nicht anderst als universale und die guarantia realis sein werde. So viel aber den terminum temporis anlangt werden Ihre Kayl. Mayl. über die 10 jahr nochmahlen Ihro nicht zu wider sein lassen, und von denen ma-

jeribus

jcribus dieses Collegij Principum sich nicht separiren
doch daß es keinen andern verstandt hätte als daß es mit in-
clusion des gantzen Reichs aller 10 Creyßen und in specie den
burgundischen, des nordt- italien und besonders was die
Cron Spanien betrifft. Stündte also dahin daß andere auch ver-
nommen würden wohin die majora zuchleten damit man
einmahl zu einem schluß möchte gelangen, und würden
Ihre Kayl Mt eben das was anjetzo von Österreich verbracht
worden durch ein Commissions Decret an den Ds: Convent
gelangen laßen, doch wüste man nicht ob es dero Commis-
sion schon ~~zu [illegible]~~ ausgefertiget.

Bamberg: Wie auß dem jüngst abgelegten voto erinnerlich
hat man sich damahls nicht über das quomodo und
quamdiu herauß laßen können weilen man kei-
ne instruction sondern abzuwarten gehabt, was zu
Nürnberg in sothaner sache möchte geschloßen
werden, nachdeme nun solche eingelanget als wolle
man dieselbe eröffnen, sodan dahin gehet daß man
Ihrer Kayl Mt intention in allem secundiren solle,
jedoch daß das armistitium universal und durch eine
real guarantie festgestellet werde

Baijern: Es seye bekant daß Ihre Churfürstl. Dhl. in Baijern sein
gedachter Herr allezeit die intention geführet daß mit dem ar-
mistitio ein schluß zu machen, und hätten demnach jüngst
rescribiret, bey diesem fürstl. Collegio die erinnerung zu
thun, daß nicht außgesetzet, sondern das werck möglichst befor-
dert werde, allermaßen sie auch selbst an Ihre Kayl Mt
abschickung und erinnerung gethan, Nachdeme dan
allerhöchst gedacht Ihr Kayl Mt sich hierüber allergnädigst
resolviret solches armistitium auf die von Franckreich offe-
rirte conditiones, wie auß dem Österreichl. voto abzunehmen
einzuwilligen, jedoch mit bedingung daß es universal
seye, und mit der real guarantie allerseits befestiget
werde als wolle man an seithen Bayern solche Kayl in-
tention allerdings secundiren, und zu dem dieses fürstl. Collegium
ersuchet haben das werck länger nicht aufzuhalten

sondern möglichst [illegible] und Ebenes[illegible]
mehrers nicht [illegible] indem die ausst Königs
reta [illegible], und die Bedencken geben cabs
mässiger Verfügung der anitzo hie Reichs Stän
gnaden Römers, Ihro Kön: Mt. dan die Er
nung resmassen recommendiret haben wolle.

Lüb: und Teutsch Meister: Wollen sich die sam abge
rechnen so lange nicht specialer sind kommen
als muß man sein abgelangt Votum ein
stellen

Bremen: Manstätte auf an die bemerkte Sum armistitio nimmehr
nichts zu sagen, als wo man bereits jüngsthin gemeldet, dass
specialia in Puncten sogen Satisfaction sie und seithero nicht
nintangen können, immittels stehet man der behandigung
ung, so wird man die völlige Vollziehung ihrer Kays Mt allergn
eilends meinung; da die übrigen des Kayl Commissarii decretor
sie sind nun gutachtlich sogen, wenn das Stadt gravati nicht gen
und indessen possessionem zu lassen sein möchte, so ist es nöthig
worden, um dasjenige die specifice herauß zu haben, was gegen
sie thäten die clausulam armistitio zu verstehen, ihre Kön: Mt in gnad
sich allergnädigst der König und sein Churfürstlichen Gnaden
Churfürsten Fürsten und Stände interessirte sich ausser stetig allen
ihnen mit Standen möglichste Fortsetzung zu thun, und denen alle
ihre gerechtsamen nochmalen Hochstens Vorsehen die sie aber nicht
mäßig und verlassen auser die sie aber nicht gnädigst
man sogen allerhöchst ermeldter Ihro Kön: Mt als sorgfältigster Wahr
nehmen sie mit sternirer protestire, alles dasjenige was ihro presen
und sogen Länder verhalben haben möchte auf alle und jede casus
durante armistitio ist zu prosequiren nicht gemeinet haben noch sein
sonsten auf die meinung haben, das unter der universalis
de armistitio, auf ihre besondere Stifter und Clöster zu gelangen
und mithin auf andere angetragene sachen mit in consideration
zu ziehen, und darauf zu reflectiren were; allermaßen man
dem in solchem verstande mit ja stimmig und bedenken armistitio
universale & guarantiam reciproci & generalem [illegible]
acht conferiren, wäre temporis dicti armistitij aber man
rung & effectus restitutionis allegiren müsse.

Sachsen Lauenb: und Wolfenbüttel: Sie Bremen Verden Lüneburg
zur Sache [illegible] zu sagen, als wo man dieses vernehmen
haben, wollen man auch [illegible] gestern
schriftlich [illegible] mit [illegible]

zu Sachß Eysenach Weymar

aß zweiffele man nicht d. Ihre Churfl. Dhl. Ihro solches auch nicht werden zu wider sein lassen, + auff die beyde ~~[illegible]~~ in ansag stehende Kayl. Commissions Decreta ~~[illegible]~~ man die gdste instruction täglich

Würtzburg: dieß orths ist man noch nicht instruirt man zweiffelt aber nicht, Ihre Churfl. gedt. werden sich nicht daß jenige so zu Nürnberg geschlossen worden nicht entgegen sein lassen, und sich demnach sub rato mit Bamberg conformiren

Magdeburg: ad priora. beziehet

Hollstein Glückstadt: ~~[illegible]~~ sich auff das so anjetzo von Brehmen wegen Hollstein Gottorff vorbracht worden auff sein voriges.

Wormbs. und Basell: ad priora und recommendiren inständig die außmachung des wercks.

Braunschweig Cell: wegen aller obhabenden votorum ad priora und wegen

Sachsen Gotha: hält man sub rato davor daß Ihre Dhl. sich mehrere jahr nicht werden zu wider sein lassen.

Pfaltzlautern. ad priora.

Fulda: ad majora.

Würtenberg: Wiederschlete sein voriges votum vel recommendirte die beförderung des armistitij.

Hessen Cassell: beziehet sich auß mangel instruction auff sein voriges doch hätte man vertröstung daß die instruction des nechsten folgen solte welche man aß dan zu eröffnen nicht ermangeln würde, doch zweiffelt man nicht Ihre Dhl. werden sich nicht von dem jenigen separiren was der hohe Hl. Allyrte und Creyß verwandte vorgut befinden werden.

Nomenij: und Schwartzenberg: Wie Östermich und wolte darbey

Ich wolle man zu fordert nothwendig expressum gehalten haben,

erinnert haben daß auff ihrer Ehl zu Lottringen restitutionis sache möchte reflectiret werden

Eystädt: ad priora

Salm: ad priora. und beziehet sich in pto restitutionis auff die resolution de anno 1684 und der Ständte erklärung de anno.

Freysingen und Regenspurg: secundiren das Bayrische votum

Costanz: ad priora.

Anhalt: habe hiebevor gemeinet wann nur der grundt der armistitij einmüthig geleget würde, das Fürstl Collegium mit dem Churfürstl ich gar wohl vergleichen könne, nach dem nun seithdem dieses sich erklähret, daß die guarantie des mit der Cron Franckreich zu entrichtenden Tractats verfasset und würcklich geleistet werden solle, auch nicht zu zweifeln selbiges hochlöbl Collegium seye conform, daß das armistitium auff das gantze Reich und also auff seine zehen Creyße und quovis titulo zum Reich gehörige zu appliciren, als werden es nun wohl rationes quamdiu a parte imperij seine richtigkeit haben, was ratione quomodo und mithin de modo possidendi deren interims grauen und sonsten zur Ehre und Sicherheit des Vatterlandes an seiten des Reichs auszumachen, darüber wolle man sich hiernechst vernehmen lassen, wan die Vorkommende dergleichen thäten, in dessen par avance nicht weniger der andern gravatorum sambt und sonder soulagement und restitution portirende als man seines bekanten gravaminis halber der gemeinen Assistentz sich versichert zu halten in contestatione ehrsach hätte.

Fränckische Graffen: allerdings wie Bamberg auch Hoch und Teutschmeister.

Würtenberg Mompelgard: So viel die anjetzo abermahlen in deliberation gekommene zwey Käyl. rescripta betreffe conformiret man sich an seiten Würtenberg Mompelgard aus mangel eingelauffener instruction sub spe rati mit dem Hochfürstl. Hoch und Teutschmeisterischen voto und wolle die restitution der gefürsteten Ohro mittelbahren Ds: grafschafft Mompelgard nochmahlen bestens recommendiret haben. Anlangent aber das jenige, so jüngsthin den 2/12 Junij der Hochfürstl. Würtenberg Stuttgardische Abgesandter in diesem Hochlöbl. Fürsten Collegio in pto. derer dem Hochfürstl. Hauß Würtenberg Stuttgard als Capiti familiae obliegender Mompelgard concernirender Process übernahm und auß führung per votum melden wollen, hatte man an seiten Würtenberg Mompelgard nicht ermanglet, dasselbe an seines gedachten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Dhl. underthänigst zu berichten und darauff gedachten befehl erhalten diesem hohen orth anzuzeigen wie folget. Es hätten Se. Hochfürstl. Dhrl. der Herr Administrator zu Stuttgard Ihnen wohl nicht befremdt vorkommen lassen dörffen, daß in dessen wirklich abgegebenem Hochfürstl. Würtenberg Mompelgardischem voto dieses, daß Würtenberg Stuttgard die Mompelgard concernirende Processe auff sich zu nehmen und auß zuführen obliege, incidenter mit berührt worden, angesehen die Pacta Serenissimae Domus Wurtenbergensis solche obligation klärlich in sich begreiffen, wessenthalben man auch dieseits der guten hoffnung lebet, man werde auff Hochfürstl. Stuttgardischer seiten hievon andere gedancken lassen und von aller weiterer opposition denen Rechten und der billigkeit gemäß von selbsten freundt vätterlich abstehen. Solte aber über alles vermuthen des Hr. Administratoris Hochfürstl. Dhrl. solcher opposition

nach ferner inhaeriren, so wolle man das Hochfürstl. Wür-
tenberg Mompelgardische Interesse und recht, welches
weil diese sache anhero auf den Rs: Convent eigent-
lich nicht gehöret, und sub loco et tempore sich hongeuglich
ausfündig machen würde; darwieder protestando
nachmahls bestens salvirt und verwahret, nichts wiedrig
ein geräumet, und solches ebenfalls ad protocollum
bedungen haben.

Würtenberg: dem jenigen so jetzo von Wurtenberg Mom-
pelgard vorbracht worden thäte man per expressum
wider sprechen, und sich die fernere nothurfft vorbehal-
ten.

Wetteräuische Grafen: beziehen sich auf ihr jüngst abgelegt-
tes votum und recommendiren ~~die beförderung des arm-~~
~~stiftes de melior~~ der grauen Stand restitution dieses gräfl. Collegii de melior.

Westphälische Grafen: ad majora.

Saltzburg Concludendo. Weilen man vernommen daß
man jetzo nur allein über das quamdiu geredet, als
wolle man nicht ermanglen, auß den jüngst und jetzo
außgefallenen votis das Conclusum abzufassen
und bey morgendem rathgang zu eröffnen.

quibus discessum.

Sonabend den 8 julij / 18 junij 1684.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Saltzburg: dem gestrigen erbiethen zu folg hätte man
ex parte Directorij zu papier gebracht was man
gemeinet ~~daß~~ auß den außgefallenen votis
vor ein schluß zu bringen gewesen seye. legebat

Magdeburg wegen aller obhabenden votorum lasse man es nach-
mahlen bey dem jenigen was ~~man~~ bereits verfiedent-
lich angezeichnet worden und weilen man wahrnehme daß
auch in specie Ihrer Königl. Mt von dennemarck in
dem jetzt verlesenen Conclusio gedacht worden seye
reservirt ~~dich~~ dich

Holstein glaubt

Gottstein glückstatt alle nothurfft und wolle nicht unter
laßen solches Ihrer Königl. Mt zu referiren auch Ihre
nachstens. daß jenige anzuzeigen, was dem
Ihme darauf möchte allergnädigst befohlen werden.

Wetterauische Graffen: So viel die beede Kayl. Commissions
Decreta in pto amnistitij betreffe, so könne man an
seiten dieses Ds. Gräflichen Collegij ohnangezeiget
nicht laßen, wie daß es hart scheine, auch nicht anders
als höchst bedenarlich vorkommen könne, daß man so viele
getreue Mitt Ständte sich solcher gestalt beraubet und
hingegeben sehen müste, und ~~hingegen~~ daß zu wünschen ge
wesen wäre, daß man gesambten Ds. wegen den pretum
securitatis publicae oder wenigstens die vorgewesene
armatur im Reich, nach dem exempel einiger in Zeiten
eingerichtet, alß daß man keine ursach gehabt hätte
obgedachte einmehro vnder frembder herrschafft seufftzende
mitt glieder solcher gestalt zu abandonniren. Nachdeme
es aber so weit gekommen, daß Ihre Kayl. Mt mit dem
Turcken Krieg sich accabliret, und von den wenigsten ad
sistiret, ja fast durch die divisiones im Reich welche immer
je mehr und mehr zu nehmen, gleichsamb darzu genötiget
sehen, so werde man gestalten sachen nach sich in dieß ge
wisse schädliche remedium auch gedultig mit ziehen laßen
müßen und ohnerachtet man zweifelte, obs franck
reich ernst seye, es anzunehmen, so lebte man dennoch
der hoffnung, wan es der fortgang gewinnen solte, daß
man auff die universalität, und eine solche guarantie

antragen werde, daß man dabey nicht gefahrt würde, gestalt den verschiedenen Creyße und in specie der Ober Rheinische alß nunmehr Franckreich zu nechst gelegene dabey am meinsten mit intressirt wäre. Im übrigen so wolte man das Reich gebührend ersuchen haben, der mit glieder des grafft Wetterauischen Collegij so unter Franckreich gewalt verfallen, sich alßo anzunehmen, damit sie zeit wehrenden armistitij ihrer jurium und einkünfften nicht beraubet, und bey künfftiger friedens handlung dero völlige restitution beschaffet werden möge. ulteriora reservando.

Nachdeme nun nichts bey dem Concluso erinnert worden, alß tratten die Directoria ab und ~~brachte~~ meldete post reditum.

Saltzburg: Man hätte nicht unterlaßen dem Chur Mayntz Directorio anzuzeigen, welcher gestalt man dieß Reichs mit einem Concluso parat, ~~und~~ seye welches sogleich dem Churfürstl. Collegio hinderbracht worden und sich selbiges darauff erklähret, daß es nicht ermanglen wolte, gleichfalß ein Conclusum zu machen, und alßdan suchen beyde in ein Commune zu bringen.

Montags quibus discessum.

~~Donaben~~ den $\frac{30}{10}$ junij / julij 1684.

Proponirte im Reichs fürsten Rath

Saltzburg: Es hätte gleichjetzo das Chur Mayntz Directorium denen fürstl. angezeiget, daß man ex parte des Churfürstl. Collegij mit einem schlußgefaßt wolte man alßo vernehmen ob man mit extradirung der Conclusorum viâ ordinaria oder per Directoria verfahren solte.

Et

Et placuit posterius.

Holstein glückstatt repetirte nochmahls sein vorgestriges, und bathe, man wolle doch die speciale benennung der Königl. Mtt. in Dennemarck aus dem Concluso lassen, zumahl die Sache hieher eigentlich nicht gehörte, man sich auch nicht erinnerte, daß über die beyde Kayl. Commissions theoreta völlig geschlossen: besonders sich die mehreste defectu instructionis entschuldiget.

Österreich hette sich darauff vernehmen lassen, womit dann auch verschiedene Stände sich conformiret.

Bremen, Anhalt, daß Holstein Gottorff zum Reich gehörte, were kündig, dahero auch hie der Ort, wo solches müste vorgenommen, und debattiret werden, mithin gar keine inconveniente Sache, die nullitates nach sich führete.

Als nun Holstein glückstatt nicht erhalten kunte, daß die Clausul heraus bliebe, protestirte er dagegen nochmahls solennissime, und bath, solches ad protocollum zunehmen.

Worauff Fürstl. Directoria mit dem Concluso abtraten, nach der Rückkunfft vermeldend, wie man beliebter maßen das Fürstl. Conclusum dem Chur Maintzl. Directorio zugestellet, und dagegen das Churfürstl., folgenden Inhalts, erhalten.

Legit.

Addendo, es were in effectu dasjenige, was die vorige

Chur-

Churfürstl. Conclusa in sich begriffen.

Bremen. Hierzu gehöre noch mehrers, als die Universalitas Armistitij, dessen real garantie, und deren gravatorum restitution, so Ihro Kayl. Mtt. in dero Commissions Decreten expressè bedingten.

Österreich. Es seye ein einseitig und Churfürstl. Conclusum allein, wann es zu Communi kommen würde, so müste in alle wege dieses Collegij, und vornemblich Ihrer Kayl. Mtt. meynung in consideration gezogen werden, als die zumahlen die gravator nicht also stecken lassen konten, wie sie dann in dero allergnädigstem Rescript vom 12. 8br: 1683. welches bereits ad protocollum kommen, sich in diesen formeln
" vernehmen lassen: Und ohne deme ja auch weder
" uns, noch dem gesambten Reich, verantwortlich zu
" übernehmen fallen solte, so viele vornehme Stände
" auf so viele jahre des Ihrigen, und theils deren
" ausser aller sustentation und nahrung zusetzen.
Zu welchem ende dann Ihro Kayl. Mtt. von denen Ständen ein Reichsgutachten verlangten, nach welchem sich hoffentlich zeigen würde, wie denen gravatis zuhelffen.

Foch. und Teutschmeister. aus mangelnder specialer Instruction repetirte man priora, jedoch konte man sich mit des löbl. Fränckischen Crayses Herrn Ständen, und allen dem jenigen, wohl conformiren, welche zu ehist möglichster erhaltung des allerseits verlangenden bestan

beständigen universal Ruhestands die zu-
länglichste mittel vorzuschlagen wissen, iedoch
dergestalt, daß auch bey dem pro interim zuschließen
vorhabenden Armistitio, dem hochlöbl. Teutschen
Ritterorden sowohl, als allen übrigen gravirten
herrn Ständen, auff alle thunliche weise und wege
höchstbillichen dingen nach, an hand gegeben werde.
Welches dann auch suo loco et ordine specialiter und
instantissime im nahmen Ihro hochfürstl. Dhl.
zu Lothringen wegen dero gefürsteten Marggraff-
schafft Nomeny gesuchet würde, und so mehr, weil
höchstgedachte Ihro Dhl. als ein ungezweifeltes Mit-
glied pro toto corpore, ja vor die gantze Christenheit,
wider den grausamen Erbfeind, wie biß anhero,
also auch fortan Ritterlich zufechten nicht erman-
geln worden, und würde wohl wunderlich zu vernehmen,
auch res pessimi exempli und von der schädlichen Con-
sequenz seyn, da die jenige, so man pro membris
Imperij erkennet, nicht garantiret, sondern die noth-
leidende membra, denen Verträgen und Reichs Con-
stitutionibus schnur gerad zuwider, abandonniret,
und gleichsamb pro victima aufgeopfert werden
wolten, welches gleichwohl von keiner ausländi-
schen Potenz zugeschehen pflege; wolte also beweg-
lichst gebetten haben, die löbl. Reichsversamblung geru-
hen mögte, denen Kayserl. allergnädigsten intentio-
nen, auch denen herrn Chur- ~~und~~ Fürsten und Ständen
gethanen sincerationibus gemeß, das schon öffters
aller-

allergnädigst begehrte Reichsgutachten hierüber in fa-
vorem unterlängst zuerstatten, die weitere Nothdurfft
in ein: so anders bestens reservirend, im übrigen
sich mit Österreich, auch nomine Ihrer Fürstl. Gnad.
zu Schwartzenberg durchgehends vergleichend.

Hildesheim bezöge sich at priora, und könte die Clausul wegen
Dennemarck, so in dem Fürstl. Concluso enthalten,
als dahin nicht gehörig, ausgelassen werden, auch solches
aus special gnädigstem befehl secundiren.

Magdeburg secundirte weniger nicht das Hildesheimische Votum,
zumahlen Königl. Mtt hierunter nicht zu praejuticiren
were.

Holstein Gottorff. Man begehre der Cron Dennemarck durchaus
nicht zu praejuticiren, wann es aber dem Verstand haben
solte, Ihre Fürstl. Thl. zu Holstein Gottorff in der mi-
serie und Verfolgung stecken zulassen, und die Unruhe
im Niedersächsischen Crayse zu foviren, so wolte man
gebetten haben, nicht allein die Clausul wegen Denne-
marck im Concluso zulassen, sondern auch dieselbe
vielmehr deutlicher zu exprimiren, sintemahlen nicht abzu-
sehen, wie der gemeinen Sache geholffen, in dem wann
die motus an einem orth gestillet, selbe anderwerts
anheben, und sich so fort dilatiren dörffte.

Holstein Glückstatt acceptirte utiliter, was Holstein Gottorff auch
gemeldet, daß man Ihre Königl. Mtt in Dennemarck
nicht zu praejuticiren begehrte, also noch vielweniger
verhindern, daß die Clausul aus mehrbesagtem Concluso
gelassen werden mögte.

Holstein Gottorff. Wann dieses kein praejutif were, einen Vor-
nehmen

nehmen Reichsfürsten von land und leuthen zuver-
jagen, und zuverfolgen, so könte Er nicht finden
was dann ein praejuticium zunennen seyn würde.

Anhalt. Hette in seinem handen habenden Instructionen
nachgesehen, und befunden, daß Er die hochfürstl.
lothringische, wie auch hoch: und teutschmeisterische restitutionssache bester maßen zusecundiren befelcht were,
und was Tevern anbetreffe, funde man nicht, wa-
rumb solches nicht hieher gehörig, in dem es eine von
Franckreich geschehene Cession were, welche hoffentlich
damit verfallen würde, in dem Ihre Königl. Mtt.
von Franckreich sich nach dero proposition erbotten, die
post 1. Augl. 1681. reunirt: und depossedirte Stände
wider zu restituiren, und weil Ihre Kayl. Mtt. wohl
befugt, durch dero ausgehende Mandata die bedrangte
Stände zu succurriren, als zweifelte man nicht,
Status Imperij würden selbige exequiren zu helffen,
gebührend behülfflich seyn.

Braunschweigl. Häuser. gleichwie man ratione gravatorum
albereit die meynung in genere entdecket, so würde
man auch, da die fürstl. lothringl., gräfl.
leiningische, und dergleichen Memorialia in förmb-
liche deliberation gestellet werden solten, sich auch
ferner vernehmen lassen, anietzo aber wegen

Braunschweig Zell und Calenberg anzeigen, Es hetten Ihre hochfürstl.
Dhl. Dhl. des herrn hertzogen zu hollstein Gottorff
hochfürstl. Dhl. bedrangnussen mit desto grösseren
leidwesen vernommen, weil es eine sache von
böser consequenz, und von gefährlichem aussehen
seyn

seyn würde, wann einem mächtigern Reichsstande
dergestalt via facti gegen den schwächern zu ver-
fahren, vergönnet seyn solte, Und wie es dann alberei
bey letzterer Niedersächsischer Crayßversambling zu
Lüneburg solcher gestalt genommen, Und angesehen worden,
daß man zu conservirung höchstgedachten herrn hertzogen
bey Ihrer immedietät Und dem ohngeschmählerten exer-
citio der jenigen jurium superioritatis Creyßes we-
gen nachdrücklich zu cooperiren, mithin darauff bedacht
zu seyn hette, damit dieselbe zu concurrirung zu des
Reichs Und Crayßes nothwendigkeiten Und hülffe, zu-
mahlen bey jetzigen anscheinenden gefährlichkeiten
nicht inutil gemacht werden mögten; als wünschten
Vorhöchstgemelt Ihre hochfürstl. Dhl. Dhl., daß sich mögen
ein mittel finden, Ihre Königl. Mtt. in dennemarck
zu bewegen, daß Sie davon abstehen, Und mehr-
höchstbesagten herrn hertzogen zu hollstein Gottorff weiter
nicht beschwehren wolten, allermaßen Ihre Dhl. Dhl.
Ihro dasjenige gerne mitgefallen laßen, mithin
auch befordern helffen würden, was nach Inhalt der
Reichs- Und Crayßsatzungen, zu des herrn hertzogs zu hol-
stein hochfürstl. Dhl. Und dero landen Sicherheit, Und
befreyung von denen theils schon zur würcklichkeit
Und execution gebrachten, Und ferner angedrohten
ohnerträglichen beschwehrungen Reichs wegen vorgut
angesehen werden mögte.

Braunschweig Wolffenbüttel. Ihre hochfürstl. Dhl. hetten weniger nicht
solche des herrn hertzogen zu holstein Gottorff bedrang-
nüßen

müßen mit sonderbarem leidwesen vernommen,
Und wie sie von hertzen wüntschten, daß sich ein
mittel finden mögte, damit Ihre Fürstl. Dhl.
bey dem Reichs immedietät Und dem Ihro zustehen-
dem exercitio Iurium superioritatis ohngekränckt
erhalten, Und mithin dem Reich ein so Vorneh-
mer Standt nicht entzogen, noch durch frembde
gewalt zu denen Reichs: Und Creyß praestationes
inutil gemachet würde; also würden sie Ihro
solches nicht allein gerne mitgefallen laßen,
sondern es auch nach möglichkeit secundiren
helffen.

Sachsen Gotha. Ihre hochfürstl. durchl. könten
Ihro wohl gefallen laßen, daß des herrn
hertzogen zu hollstein Gottorff Dhl. in dero
wider die Cron Dennemarck habenden
befugnuß pro justitia causae nach mög-
lichkeit assistiret würde, also das holstein Got-
torffische desiderium bestens secundiren, Und
würde man sich auch weniger nicht, wann
von denen übrigen gravatis ferner förmb-
lich geredet werden solte, weiter vernehmen
laßen.

Baden Durlach und Hochberg behielte sich gleichfalls ferner
Noth-

Rathsurfft bevor, wann von der gravato-
rum Angelegenheit förmblich solte geredet wer-
den.

Mompelgard, wie hoch: und Teutschmeister und gleichstimmen-
de, recommendirte dabey die beförderung des
zu deren gravirten Ständen restitution von
Kayserl. Mtt erforderten Reichsgutachtens.

Österreich, Sachsen Eisenach, Saltzburg, Burgund, Bamberg, etc.
Wolten allen gravatis gerne geholffen sehen,
und solte man die Sache nur vor die hand nehmen
und das zuerstatten habende Reichsgutachten be-
fordern, und were man bereit, wann andere
dergleichen thun könten, sich deßwegen vornehmen
zulassen.
Statg verlangten hierauff nach weiter hinc inte-
gepflogener discursen der gravatorum, com-
munication der extradirten und verlesenen Con-
clusorum, weßwegen sich fürstl. Directoria zum
zweyten mahl hinaus begaben, und meldete
post reditum das

Saltzburgische, Es hette sich der Chur Maintzische Herr
Director erbotten, die verlangte beeder höhern
Collegiorum Conclusa diesen nachmittag publi-
ce dictiren zulassen, worauff man dann
allerseits voneinander gangen.

Conclusum Collegij Electoralis

den 30 junij / 10 july 1684.

Nachdeme in dem Churfürstl. Collegio die
am 25 und 27 junij jungsthin per
Dictaturam publicam communicirte, hinter-
haltung des mit der Cron franckreich vorhabenden
armistitij betreffende beyde Kayserl. Commissions
Decreta in berathschlagung gezogen worden, hat
man geschlossen, daß erstlich Ihro Kayserl. Mayt. selbsten, dar-
für derselben hiermit allerunderthänigst gedanckt
gehalten wirdt: daß vermög obgedachter Decreten und
auß denen darinangeführten erheblichen ursachen
auf 10 jahr und darauf nach lauth des anfangs dictirten
noch auf mehr jahr das armistitium mitzubelieben
sich allergnädigst geneigt bezeigen, man umb so
viel mehr ob beydenen hierbevor in dieser Reichs-
handels sachen albereits verschiedentlich publicirten
Churfürstl. Conclusis und sonderlich dem 30ten junij in
Re- und Correlatione ergangen worden, bewenden zu
lassen, und also solches armistitium auf die in den-
selben enthaltener maaß confirmirten Vergleich den Ex-
cugen anzunehmen, und darauf zuschliessen auch
hinter dem allhiesigen Königl. französischen Pleni-
potentiario unverlängte apertur, auf daran zu thun
damit alle eingriffe und thätlichkeiten einge-
stellt bleiben mögen.

Conclusum per Salzburg den
8 julij 1684.

Daß im Reichsfürsten Rath die den 23 junij nechst hin
dictirte Kayl. Commissions Decreta das mit der Cron Frank-
reich tractirende armistitium betreffent den 4 und 7
dieses in behörige Berathschlagung gezogen worden
that man nechst aller gehorsambster erstattung Ihrer
Kayl. Mt. gebührenden danckes vordero continuirende
Ds: vätterliche Vorsorge sich mit dero allergnädigster
öffneten intention à potiori dahin vereinbahret und
geschlossen, daß bedeutes armistitium jedoch dasselbe
nach mehrerem inhalt des nechstvorigen fürstl. Conclusi
vom 31 may in alle wege universal seye und mit
realer guarantie befestiget werden solle quoad quaestio-
nem quamdiu auf 10 oder auch mehr jahr zu acceptiren
seye, anbelangent aber die ferneren Conditiones wie
nemblich unter wehrendem Stillstandt biß zu er-
folgendem frieden, denen von der Cron Franckreich
und dennemarck entsetzet und ladirten Ständten
nach Ihren eingebracht und noch weiter vorzubringen
habenden gravaminibus zu hoffen und die interim
grantz und possessiones zu reguliren, auch wo
sonsten noch ferners zu beobachten sein möchte
gleich wie sich dießfahs noch zur zeit die wenigste
vernehmen lassen, also hat man sich vorbehalten
und bedungen hiernechst weiter davon zu reden
und sich gleichfahs eines gewissen darüber zu er-
schließen

Mittwoch

Mittwochs den $\frac{2}{12}$ julij. 684.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Saltzburg: Nachdeme jüngst hinzwischen beeden höhern Collegijs die Conclusa extradiret und perdictaturam communiciret worden, alß würde es andeme seyn sich über das Churfürstl. Conclusum vernehmen zu lassen, und den auch über das fürstl. Conclusum der Churfürstl. erklärung erwarte, die discrepantien seyen bekant, und so viel man ersehen so verharren die Churfürstl. in ihrem Concluso ratione quaestionis quamdiu annoch auf 20 jahren, die fürstl. hingegen nur auf 10 jem. mehrere jahr herausgangen, stundte also zu vernehmen ob man sich mit ihrem vergleiche oder aber daß man suche, ob sie sich mit dem dürstigen wolten ~~vergl~~ confermiren, zweytens ist auch auß dem ~~Chur~~fürstl. zu ersehen gewesen daß man die universalitat und real guarantie eingebracht, wie auch daß wegen der gravirten ständten annoch solte geredet werden, von welchem in das Churfürstl. schluß nichts ein kommen, also daß sie sich annoch darüber würden zu erklären haben, drittens ist in das Churfürstl. Conclusum mit in fine ein kommen daß man dem Königl. Frantzos. Plenipotentiario alhier möchte parte geben ~~wie~~ ~~weil man kommen~~ damit alle eingriffe möchten eingestellet verbleiben. so ist bekant daß man vorhin auch sonder meynung gewesen

über anlass principium man verstehen thue
difficultäten massen anrede.

Herrn D. der Churfürstl. vom 10ten Hujy, und dessen relato vom 7. Hujy restitio fundationis des
Churfürstl. stifts des Armistitium auf 20. jahr zugelassenes bleibt, deßwegen et pactum
Principium auf 30. jahr, oder auf wie weiters Zeit in genere angetragen wurde.
Österreichischer verlesen, im majorenbey diesfalls beygefügtem, und dahin seine
rung sumaciren, könne also gestellet lassen, was à parte vorgeht wurde angeführt und
dann zu Ende ersehen, seine des Churfürst. jüngsters Conclusi mehrung, dass den alt
seinen königl. französ. Plenipotentiario beharrlich aperture fortsetzen, damit
also hingegen die Publicationes nicht gestellet bleiben dürfen. Es wird in dem
Churfürstl. Conclusi zwar nicht gedacht, Maßgebung aber der vorgestellt. Articul sum
mäßig Kayl. Commissions Decret gleichfalls darauf abzielle, so darinnen nun
nun werde sie nun schlechterdings nicht abgehen können; gestalten nun dies ohnehin
bedenklich sah, dass Churfürstl. Kayserl. beständigst Commission, wann sie
nicht genau ausgeführt werden, oder dass real nächstes ausgeben könne, als dass
der völlige Schluss hierauf stehen thue, besagtem seinem Plenipotentiario selbe dahin
gestellt gegeben, und dahin die hinstellung aller weiteren attentatis nöthig befunden
werden. dargegen referirt sich auf dem Churfürstl. Conclusi vom 31. May nechsthin
dem jüngsthin vom 8. Hujy, dass die annehmung des Armistitij auf die universal Articul
und dann auf die general und real Guarantie conditionirt: dahin die Churfürstl.
abstrahiren, und schalten noch darüber fürerklärten sabas, äußerstandlichen vorgedenken
vorsorgt in dem Kayserl. Commissions Decretis, als glaubet dass Churfürstl. Conclusi
vom 31. May jüngsthin vorgestellten Beschaffenheiten der Churfürstl. zugedenken beygefügt
seine bedenklichen tragen werden. Hierauf referirt sich Herr auf dem Churfürstl. letzten
Conclusi vom 8. Hujy: dass, wie denen von der Cron Frankreich und dem
unterzogt: und bedürftigen Klagen, ergangenen gravaminum, zu halten, und die inter
nis gründigen und possessionem fürzugulieren, auf welchen seinen Fuß sich
anhero sorge wurde, weiters zu reden sorge: / Hierin nichts neues, wie der Con
clusi Electoralis, publicirt in re: & correlatione vom 7. Hujy restitio ingressus
unsere in verbis formalibus / ratione limitum, modi possidendi, und darüber
specialitäten selber, welche bey solchen Armistitio intra non subsistendum
sorge wurden, die sache fürderlichst zu weiterer berathschlagung zu setzen: /
unthulich auf nicht different sorge, sonders dieses Churfürstl. / in gefallen lasse
dann collegial berathung darüber anno 48 fürzunehmen, deßwegen durch
Directorium mit communicirung gethan, und nicht weniger auf in diesem Colleg
Anwesenheit dahin gerne verstanden thäte. Was die Österreich anbelangt, das
bey diesem passu bereits für ungemäß angezeigt / : dass Kayl. des gan
zen Hauses in irgendwen sie prejudiciren nicht gemeinet, als deroselben die
Churfürst. möglichst gehaltes für sehr verlangen, und von Churfürstl. Gnaden
Räthes darüber die dienstgutachten erwarthe: / dafern man die postulata ohne
vorgreift gar genau trennung will, und pro expedienti in vorschlag kömen möge, dass
fürstenthum gravirte state abinteriori zu consoliren, und dahin die insonderheit sorge
alle zu beförderung anderen in dem vorgeschriebenen fürtrefl. sorg. und treuen sincerität
Comenirend die vorgestellten schädlichen consideration und wenigstens motivis
sie nun dem besten massen ungern österreichischer Seiten will Ulteriora reservando.

Bremen: Man halte auf an diesem ort mit den daß
und österreich Directorio vorgenommen
jenigen so dass in dem Churfürstl. Conclusi

müste also dabey halten ehe man weiter gehe daß
man vernehme wie weit sie sich wegen der 3 puncten
als universalitas, real guarantie und der gravirten
Ständen wegen wurden erklähren und weil man ex
presse hiemit bedungen haben daß man noch von denen
gravirten zu reden hätte uber welches man sich sündlich
könte heraus lassen.

Sachsen Eysenach und Weymar: Wie Bresmen

Sachsen Gotha und Braunschweig Hauser: in simili. und könten
wohl geschehen lassen daß die clausula finalis des
Churfürstl. Collegij Conclusi dem Fürstl. möchte inseri
ret werden

Sachsen Eysenach und Weymar in simili

Bresmen: aber mit dem verstandt wie von Österreich an
geführet worden.

Braunschweig Hauser: conformiren sich ratione termini
mit denjenigen so auff 20 jahr herausgangen.

Baden Durlach: hätte sich ratione termini, hin vernehmen
lassen, was wegen man das letztere votum wieder
hohlet haben wolle.

Magdeburg: Wiederhohlte in pto armistitij priora
und recommendirte die fordersambste ausmachung
auff das beweglichste, zumahlen man vernom
men daß ein expresser von Franckreich an kom
men wie auch daß ein neues Memoriale
eingegeben werden solte.

Hollstein Glückstatt: in pto armistitij ad priora
und wiederhohlet was es im nahmen ihrer
Könige Mt alß deren anheuthe wieder gedacht
worden, zum öfftern angezeiget, so viel

aber die Holsteinische Deputirte Ihnen jederzeit sagen
können, Sie wären niemahlen gesinnet, daß sie
in der materie des Stillstandes weiter mit der Crimpfhaltung
Ihnen das selbige auf dem wege nicht in Haagen oder
das gantze selbst hinderlich zu verursachen, sondern
verschiedentlich expediendo hindern würden die dem
Reiche auf seo loco abgenöthigten Cörter
in Ihro Hochfürstl. Dl. zu Brandenburg den effec
suivant anzu Sie erbitten

Holstein Deputirte: ad primo: um [illegible] Ihnte als reindrand
Ihro Königl. Mt. Schuldige guarantie die angebl.
Dl: engen bey seiner unterredung nicht [illegible]
exigirt haben, Ihnen guarantie selbst [illegible]
nicht [illegible] wäre.

Ad secundo: Nimmt der Holsteinische requisition sey, und stunde
billig auf das selbe nicht dubium das Ihro Hochfürstl.
mit dem Reiche zu erringen, das die Reichs
gravamen sistirt geschehe, ratione
aber jetzender Zeit die Reichsfolge die engen anzusinnen und die engen
Ihro Land mit Costen überträgt, wie sie jetzo Vendre Confederirte
seye, ja man habe ja in dieser Stadt nechstens Mysterie Vorfallenheit
Stadt die zerrüttung und belagerung des Glocken jeverm damit eine
Sachsenmarck als raumen Ihrer Fürstl. Durchl. nach seine
nachste das sie spectira[illegible]. Dessen ohnedem mit dem jure
suadiren und wider dem Brabant Hannoverschen Tractat nur jemand nicht
dienen stipuliret seye, gnädigst nun sinnen möge gnädigst
secisse putat, das cathurdinfranzösische cessum Vergnügen werden möge
darüber zu beschweren, wie Ihro Excellenz in einem memorial Dero klage
eigentlich remonstriret als anfalle dienen selbst einkommen nun sendum
collatum eine wahre ledigen essicen nicht dürfen haben könte Dero gab man
Hürestabrien in statum et steyl 681 sintemahlen billig zu urgiren eine ruhigen
pace neomagensi gravirten Standten nicht anstehen dürfte Ihro Königl.
an seiten der Cron Schweden offeriret werden würde mit der Königl.
angetragenen remissorium amplectiret, ja man selbst sich nunmehr einig
den Fall nicht allein in Ansehung die Lande der Crone territoria vasallen
mediatos et immediates Standte glieder, subalternos und communiter zu gehören
zu apprehendiren. Recommendire sie alle Ihro geschehen hochmögl. die angelegen
heit um die schleunigung des Stillstandes Tractaten dero nachstehende sich
nicht bisher Vor nöthigen gravate, wurde intendiret werden und weiter
plene nicht auch sogar die gravatorium interesse Ambts und Landes Fürsten
so habe man sich Schwedischen ohnsichtbar selben Memoriales schleunig sich ehe
Vorzu vermeiden und schonen des Modus libri oder Deputatos selbst Cam
nehmen, gnädigsten Könte man gnädigster Herrschaft bey mit dem
Ihro Königl. Mt. zu Schweden ohnsichtbar, sie anjetzo allerdings die gnädigsten observanz

Holstein Blückstadt: ad priora.

Burgund: Diesseits secundiret man das Anhaltische petitum wegen Jevern und beziehet sich auf sein in dieser sache übergebenes Memorial recommendiret dabeneben der gravirten Ständten hohe angelegenheiten

Hochemt Teutsch Meister: Wäre dies orts befehlichst die Kayl allergnädigste intention möglichst zu secundiren wohin nun selbige anziehlen, wäre bekant und weilen zu mahlen Er auf des franckischen Meyßes schluß verwiesen worden, als hätte Er sich in denen letzten abgelegten votis billich darauf berufen so auch dahin erläutert worden, daß man sich mit denen sorrae qtionis quamdiu auf 15 bis 20 jahr antragen wohl vergleichen könne, betreffend der herrn Ständten gravamina wolle man das vorgestrige abgelegte votum repetiret und sich auf selbiges Protocoll beziehen, derenthalben dem Teutschen Ritter orden auch Ihrer hochfürstl. Dhl. von Lottringen die nothurfts vorbehalten, übrigens aber sich wegen des herrn Hochemt Teutschmeisterischen als auch wegen Nomeny von Schwartzenberg mit Österreich conformiret haben.

Würtenberg: läst es bey denen ad protocollum gegebenen votis in pto armistitij nochmahlen bewenden als woraus zu ersehen wohinaus die gedancken gehen, wegen der quaestionum quomodo et quamdiu, sodan was wegen der universalitat, guarantie und gravirten Ständten angeführet worden

Hessen Cassell: Ob Vorgestern angezeiget worden, dass man
die Cognaten Hessen Cassel nicht in diesen setze könne
als wo nechst darüber gesagen, Ob jetzo dise dem nach auch
dem beyfall gebe, dass man aber dem universali
tati und realgarantiae recommendire? Als Ja? Erwo
rin nehmlichen Hessen dem fürsten Conclusi beizutreten
sei auch das dem graviirten Ständten müsse ge
stehen werden, und wären neu specialiter dar
über gerathen werden, als Offt man dise bei dem
dem nechsten reservirt haben

Sächsischen Braun Schweig Lüneburg Ihr Ld. haben dise abstim
gegender graviirten Ständten in Vorigen sess
gnug dan, woraus man die neu machen beizu
Fl. klagt sich über Hessen Cassel gut finden
mögte. Vnd secundirten den Vorschlag, dass die graviirte Stände dise zusammen
Vorschlag, dass die graviirte Stände dise zusammen W. griffen

Bremen, Basica Hyacinthi Mel. Weyrauch: in scriptis

Bayern: Es hätte dises orts allezeit die meynung gehabt, dass man den
graviirten Ständten zu Judiciren nit beigestanden, und abendtheu
rinnen Vorschlag gutfinden sache was dessen sonderbare meynung
sein möchte, sonsten nit unnöthig erachte, das mehrbe
virte Stände sich in Vorgefunden voten weitläuffig gestehen dise
sammen thun, und ein summarisch projectum machen, was sie
thun graviaminibus möchte gestossen werden, in der selben mandat
dass selbe derogestalt einzurichten damit nit etwan gleich in dem
die Vorhabende gute intention des amnistiy übel genommen
werde. Können aber anbey die Churfürstl. Conclusi inventionis
mäl nicht, die sage derowegen circa medium suspendendi verbleiben
und dass die nechste circa capita amnistiy andere angelegen
der eingenden selben amnistitie die graviirte Stände nit
lich gelassen, indemassen widerumben die Stände Landes
ihren gnädigsten herrn nechste, neue aerta, und dessen neuerung gleich
in rotem gewinnen mögen. Vnd die Churfürstl. Gesandten
hier thun gehorsamen, und dass, wenn möglich, der Jüngste
finden.

Burgund: Ratione termini hätte man Anima in Briefen
recommendirte dass die universalität und realga
rantie, ohne einige fernere Anima stündigen
cere? zu setzen.

Nürnber

Münster: Wie Magdeburg: und recommendirte an bey den außdenen angeführten ursachen die beschleunigung des werckh, wie nicht weniger was wegen Hilfstein Osterfeld verbracht worden ~~hat es~~ sich auf sein vorigs bezogen.

Bamberg: Nachdeme die hier subsistirende höchstansehentliche Kayl. Commission, vermittelst der vorgestern und den 27. passato dictirten Decreten zuvernehmen gegeben, wie daß Ihre Kayl. Mtte kein bedencken trugen, die von der Cron Franckreich selbst vorgestellte Stillstands Conditiones anzunehmen, wann nur gedachtes armistitium universale realiter garantiret, und gesehen würde, wie den gravirten geholffen, und am wenigsten praejudicirt, sodann die interims Gränitz- und possessionspuncten regulirt werden mögten. Alß könte man nicht anderst gedencken, dann daß auch allerhöchstgemelt Ihre Kayserl. Mtte sich, da man per majora auf 20. jahrendlichen gehen, und darmit dem Churfürstl. Collegio beytretten solte, es nicht mißfallen lassen würden. Maßen das vorgestrige Decret im Munde führe, daß sie ratione termini ad quem, wann auch selber über 10. jahr beliebt werden solte, keinen Anstoß oder hinderung machen wolten, secundirte es auch hiemit solchen falls.

Wegen der gravirten Ständte erwarthe man special Instruction, in dessen könne man sich mit Gayern wohl vergleichen, daß die gravirte

virte, Vorschläge thun mögten, doch daß
alle weitläufftigkeit darbey zu verhüten.
Die finale Clausul des Churfürstl. Conclus
seye bereits in dem vorgestigen Decret ein kom
men, Und könne man sich damit
wohl vergleichen.

Wormbs: Man hätte sich diesseits auff 10 und 15 jahr ratio
termini herauß gelassen, nachdeme man aber wahr
genommen daß verschiedene sich der Hl. gesan
den auff 20 jahr ~~her~~ hätten vernehmen lassen als
könne man sich damit auch wohl conformiren.
Und wie man öfters contestiret daß man gerne
möchte sehen daß denen gravirten möchte ge
holffen werden als wolle man gerne ~~mittel~~ vorschläge er
hören wie sie möchten darzu gelangen, worauf
man sich alsdan ferner heraus lassen könte
~~anbey~~ Im übrigen auch den Anhaltischen Vorschlag vorgethan
gesehen.

Würtzburg: Von Sr. Hfürstl. gnd. zu Würtzburg seye man
auff die Kayl. intention angewiesen worden

Eyeldstätt: Wan man endlich auff 20 jahr antragen solte
würden Ihre Hochfürstl. gnd. sich davon auch nicht
pariren

Pfaltz Neuburg: Weilen man von Sr. Hfürstl. Dhl. mit speciali
instruction nicht versehen, so kanne man sich doch in
rato mit Österreich vergleichen.

Costantz: Wessen sich Sr. Hfürstl. gnd. zu Costantz in pto armis
superstitione quamdiu herauß gelassen seye belegt
und hätte sich dazumahlen mit den mehrerendes Schwäbischen
Creyßes conformiret wobey man es nochmahlen bewenden
lasse.

Freysingen

Freysingen und Regenspurg: conformiren sich mit Bayern
daß die gravirte Stände sich möchten zusammenthun
und ihre gravamina projectiren

Augspurg: Wegen Sr. Churfürstl. gnd. zu Augspurg hatte man
sich circa questionem quomodo bereits vernehmen
lassen, worauff man sich nochmahlen bezogen
haben wolle, ratione questionis quamdiu conformiret
man sich mit denjenigen so auff 20 jahr ange-
tragen.

Lempten: Vergleicht sich ratione termini mit Österreich.

Corveij und Schwäbische Prälaten ad primum

Wurtenberg Mompelgard: Vergleicht sich mit dem Hoch und Teutsch
Meisterischem voto, und wolle sich auff sein den 24
8br. 1683. übergebenes memorial wie auch auff
das den 16/26 May abgelegte votum bezogen haben.

Baden Baden: Dieseits hatte man sich über das quomodo ver-
nehmen lassen, wie auch ratione quamdiu sich mit
denjenigen conformiret so auff 20 jahr angetra-
gen, worbey man es nochmahlen bewenden lasse.

Elwangen: ~~Ihre Fürstl. gnd. bezieht sich auff~~ lass sich bey denjenigen so
in ~~ihrem~~ vorn nahmen fügt votiret worden

Fränckische Grafen: Vergleichen sich mit Hoch und Teutsch
Meister.

Wetterauische grafen: recommendiren der gravirten Ständen
hohe angelegenheiten mit bitt gebührende
reflexion darauff zu machen, damit sie ~~etwelche~~ einige
consolation erlangen mögen, daß die Clausula

so im Churfürstl. Concluso enthalten, dem fürstl. möchte in-
seriret werden. Könne man an seiten dieses Hochw. gräfflichen
Collegij wohl geschehen lassen, und weilen verschiedene
der gravatorum Memorialien alschon dictiret, so
~~wolte man gerne sehen~~ daß selbige möchten mit
in die ansage und proposition kommen, und die jenige
so noch nicht dictiret, zur dictatur möchten befördert
werden.

Hauptbrief der löbl. Ehrenmagistr. Directorio die erinnerung zu thun seyn

Basell: ad priora

Westphälische grafen: ad majora, und können wohl geschehen
lassen daß die Churfürstl. Clausula des Concluso dem
fürstl. möchte inseriret werden. wie nicht weniger
daß der gravirten Ständten Memorialien möchten
dictiret werden, und alsdan in ansage und propo-
sition kommen.

Passau Trient und Brixen: wie Östermich

franckische grafen: wolten gleichfalls gerne sehen daß
denen gravirten möchte geholffen werden

Sachsen Lauenburg: wie Östermich

Salm: ad priora.

Saltzburg concludendo: Man hätte aus der jetzigen erklär-
ung so viel vernommen daß man sich mit dem
Churfürstl. Collegio ratione termini per majora ver-
gleiche, wie nicht weniger daß Mr Verjus möchte
parte gegeben werden damit die französische Waffen
sistiret und keine thätlichkeiten möchten vorge-
nommen werden. im übrigen liesse man es rave uni-
salitatis et realis guarantia bey dem fürstl. Con-
cluso bewenden, wie auch daß wegen der gravatorum

und des modi possidendi et limitum und was noch weiter darbey zu beobachten seyn möchte, noch solte geendet werden. als wolle man solches dem Churfürstl. Collegio hinderbringen und dessen resolution erwarten.

Worauff die Directoria abgetretten und brachte zu rauch.

Salzburg: Man hätte nicht unterlassen dem Chur Magnifice Directorio anzuzeigen was in dem fürstl. Collegio beliebet worden, welches es dem Churfürstl. Collegio hinderbracht und darauff rapportirt. 1 Es seye das armistitium wie es von Franckreich vorgeschlagen auff 20 jahr anzunehmen, und so fort rec. gravatorum modi possidendi, et limitum, wie auch anderer specialitäten wegen, sich mit dem alhiesigen Königl. Franckr. Plenipotentiario zu tractiren, und sich zu vergleichen 2 so viel die universalität belange, so seye selbige auff das gantze Reich, dessen 10 Creyße und Standte, Vasallen und angehörige zu verstehen. 3 belangent die real guarantie seye selbige wie gemeldt auff das gantze Reich zu verstehen, und unter sich selbsten ein zu richten, so dan zu erwarten, wer das Reich umb die guarantie ansprechen oder wen es umb leistung derselben ersuchen werde wovon man des nechstens weilen doch anjetzo dir zeit verflossen zu reden haben würdt.

quibus discessum.

Freytags den 4/14 Julij 1684.

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Saltzburg: Es seye allerseits erinnerlich welcher gestalt sich das Churfürstl. Collegium auff die diesseitige vorgestrige anzeige erklähret, und weilen man damahls vor nötig erachtet, der sachen innet was nach zu dencken, umb sich alsdan auff heuth vernehmen zu lassen, also wolte man der hl. Gesandten gedencken darüber vernehmen.

Saltzburg: Diesseits siehet man das werck so an, daß es in einen andern Standt kommen würde, daher man dan bey gestriger ordinaire post Ihrer Hochfürstl. gnd. gehorsambsten bericht erstattet, konte sich also ohne vorhero eingelangten gedachten befehl nicht herauß lassen, müste es also bey seinem vorigen voto und darauff per majora ausgefallenem fürstl. Concluso allerdings bewenden lassen.

Östermich: hätte sich gleichfalls in der Churfürstl. erklährung ersehen, und dieselbe also bewandt befunden, daß noch zur zeit keine hoffnung zur vereinigung schiene, zu mahlen so viel die universalität betreffe, so seye bekant wohin man diesseits abgezielet, und demnach vor unnöthig achte selbiges zu repetiren, nemblich daß dieselbige mit inclusion aller Ihrer Kayl. Mayl. erblanden der 10 Reichs Creyßen, in specie des burgundischen, Ihrer Königl. Mt. in Spanien und was dero selben zustehet, ingleich ein gantz Italien, Norden, darbey dan auch Ihrer Kayl. Mt. gesambte Allyrten begriffen, zugleich auch der general guarantie halber dieselbe nicht anderst alß nach dem fürstl. Concluso vom 30 Maij und denen darauff gefolgten Kayl. Con-

missions Decreten aus trucklich zu verstehen, davon
dan auch albereits an Ihre Kayl. Mt. die gehorsambste
nachricht ist erstattet worden, und man demnach so lang
bey denen diesseits abgelegten votis muße ver-
bleiben ~~[illegible]~~ biß von Ihrer Kayl. Mayl. dero Österreichl.
gesamt hafft ein anderweiter befehl, davon man noch
zur zeit keine nachricht hat, möchte zu kommen
welches umb so viel eher zu gewarten, alldieweil
allerhöchstgedacht Ihre Kayl. Mt. sich in der nähe befin-
den, im übrigen würdt man an seiten Österreich ger-
ne vernehmen, wan von denen HH. gravirten vornehmen
Ständten einiges mittel möchte vorgeschlagen
werden ~~und~~ dardurch denen selben so viel möglich
adsistiret werden könte. ulteriora reservando.

Burgund: Hätte sich vorhin schon erklähret daß er uber die
specialitäten nicht instruiret, und sich deswegen alle
nothurfft reserviret, was aber die universalität
belange so würde verhoffentlich niemand sein
der nicht gerne die allgemeine ruhe verlangte
und wan man den genium Galliae recht an-
sehen wolte, würde man finden, daß allezeit
fomes belli in der asche bleibe, und bethe zu
consideriren und die alte teutsche freyheit
besser in acht nehmen, und von selbiger
nur noch nicht was spühren lassen, damit es
hieße omnia si perdas famam servare
memento.

Hochwurd. Teutsch-
meister.

furth eingezogenen Ritter und Commenden, wo nicht
in totum, saltem in tantum, und doch wenigst
quoad proprietatem et dominium utile resti-
tuiret werden möge. Was 2.tio die universa-
litatem Armistitij anbelangt, wann selbige auff das
universum Imperium und alle zugehörige, wie abbe-
ruhrtes Churf. ~~Conclusum~~ Erklärung lautet, einfolglich auch, auff Ihro
Kays. Mtt. als des Reichs allerhöchsten Oberhaupts hohe Hh.
Allyrte in specie die Cron Spanien, Italien und Vorderr.
zu verstehen seye, könne man sich damit dißorths ganz
und gar wohl vergleichen, und er gestalt aber und wie
sodann ein beständiger Ruhestand im Röm. Reich nicht
zu erwarten, also könte man sich darzu umb so viel weni-
ger einverstehen, je mehrer es der Röm. Kays. Mtt. allerg-
ersten intention und dem jüngsten Fränckh. Creyßschluß zu
widerwehre, da man doch ex pacto ordre habe, daß man sich
von seiten dieses hohen Ritter ordens in Conformität aller-
höchstgedachten Ihro Kays. Mtt. allergnädigsten intention und verwandelten
Creyßschluß gemäß halten solte. Betreffend 4.to pt. und die real
guarantie, da haltet man dafür, das hochlöbl. Churf. Collegium
sehr wohl daran zu seyn, daß selbe, so viel das Reich
concernire, unter denen Stände des Reichs einzurichten
seye, Gleich wie aber dadurch dem Werck nicht aller-
dings geholffen, wann solche guarantie nicht zugleich
general seyn würdet, also muß man noch weiters
auff erstgemelte qualität gedencken, benebens
auch sorgfältig dahin trachten, damit die für das
Röm. Reich suchende realguarantie entweder auff den
Fuß, des hiebevor schon offt angezogenen pti
Securitatis publicae eingerichtet, oder ein
anders reales mittel, wodurch solche zu erhalten,

vorgezeiget und beygebracht
werde; und wie bestens, wan das
Reich umb die guarantie an-
sprechen wird, allererst zu erwar-
ten und davon hiernächst zu reden seyn
wird, also ist vor allen dingen zu sprechen
wan das Röm. Reich umb leistung der
guarantie ersuchen und welchergestalt
es ihme sonsten prospiciren wolle, und dis auf ein-
gangs berührte Churfürstl. Erklärung, übrigens
mich nachmahls auf Ihr Röm. Kays. Mtt. Unsers
allergnädigsten Herrns allergnädigste intention
auch mehrerwehnten Fränckh. Creyß Schluß
beziehend. ulteriora reservando.

Pfalz Neuburg: Wie Österreich

Bamberg: Nachdeme man sich jüngst so wohl über die Ost-
nem quomodo? als quamdiu? herausgelassen, als wie
man sich noch mahlen dahin bezogen haben, so viel
die gravirte Ständte betreffen thäte so hatte Ihr
hochfürstl. gnd. noch mit heutiger post gedacht rescri-
bire, daß dieselbe bey ihren interims possessionen und
fegen einkünfften ungekränckt machten gelassen
werden. und leiten auch auß der vorgestrigen
fürstl. erklärung so viel zu ersehen daß die meiste
difficultät auf der universalität als auch garan-
tie hatte, so wolte man doch hoffen daß wan man mit
dem einen würde richtig sein, das andere schon
bald geben würde.

Wurtzburg: Wie bamberg

Bremen. Marggr. Joh. Jo. Ferdinand. Anlangen seithero dem Primo Ordinario Herrn Commendatorn Pöppen wegen der Verzug in hac materia abgelegten Votorum, auch die von dem löbl. fürstl. Collegio gemachte Conclusa darinnen man sich beruffen, explicirt und solche dannenhero einfach der meynung des löbl. fürstl. Collegii mit der Herr fürstl. erklärung neben so deutlich möglich gegeben. Wan man aber die selbe nicht annehmen, so könte man nicht anders als Primo contradiciren selben entgegen setzen, das armistitium eine beschwerliche vergnügliche unerhörte und grave gravatorium modi possidendi sine fine und andere specialitäten selber ausmachen wollen, anlangend alle conclusa so die Contribuendenmässige vorgeschlagene vorgravamina vor dem löbl. fürstl. Collegio erlangt worden und man die selbige anhero zu nehmen, und neue darüber machen könte. Es were nicht schon das man in diesem fürstl. Collegio von armistitium und zwar per majora angenommen, wie auch man die seith rude tempore nicht mehr ist und vorgeschützt, als man vor dem angeführet, wie man ab aber angenommen dessen versichern, nicht allein ihrer stage, weil die königliche und lande, sondern auch das ganze reich in allen seinen Creysen ganz wieder particular schritte: das fürstl. wurde sich vor nicht allein nicht conniviren condition, sondern auch von den löbl. Creysen und Landsassen das fürstl. Collegium anstatt mit einer gar gerne die vorschrift würde und zwar auf besseren rathe schluß gar abtreten, wo sie anjetzo angetroffen: das fürstl. Collegium wolte per majora das andere gravatis als primo condicto eine quaerere zu selbsten ordnen möchte, das fürstl. Bedenken dahin lauffende per appendicem. Hierbey man auch darvor halten das dem fürstl. Collegio die strittigkeiten möchten vorgestellet und sie gebeten den fürstl. rähten bey zu treten, dieselbe darüber ihre meynung eröffnen, anlangen man diesfalls darüber ihre ferner ratione stimme anhero, warum dem löbl. fürstl. Hause gänzlich argument beyfallen könte, warum dem fürstl. selbigen abzu ersehen.

Sachsen Ernestin. Jenach und Weymar: Man hätte die Zeit ersuchs aus dem fürstlichen Calso Protocollo mit mehrerm auf genommen was gestalt die meynung des löbl. fürstl. Collegij auf ein zu jetzigen armistitium mit der Herr fränckischen angetragen worden, gleich wie man nun an seiten des löbl. fürstl. Hauses Sachsen Weymar alles das jenige beygetragen, was zu des fridens beförderung nöthig und dienlich, also zu der sonderung einiges strittigen reputirlichen und beständigen mittels gerichten könnte, also wäre man der beständigen meynung, und hielte dafür, das die zu vorgehende pro jetzigen armistitium des adaequate mittel der sache zu langen, sein solte, welches dann die sache

Jenach

Eysenach und Weymar Ihro solches auch nicht wer-
den zu wieder sein lassen, jedoch daß vor allen
dingen nach anleitung des fürstl. Conclusi die uni-
versalität und reale guarantie festgestellet,
weniger nicht denen gravirten Ständten wegen
dero jurium und utilis Dominij F bestmöglichst prospe-
ciret werden möge.

F. de Instrumento pacis gemäß

Sachsen Gotha: Altenburg und Coburg: Ihre hochfürstl. Dhl. hätten
nach beyhentiger fast gestalten sachen nach reconsiderirt daß sie dafür halten
müssen daß der Stillstandt mit Frankreich zu befor-
dern seye, wan er nur dem von unterschiedlichen ge-
sandtschaften gerühmbten Französischen eigentlichem er-
biethen nach, universaliter eingerichtet und zu länger
guarantiret würde, nicht weniger wegen der gravirten
Ständten des Reichs auf maaße als in dem neulichsten
Österreichl. voto mit mehrerem exprimiret und von vier
andern gesandten conformando sich darauf bezogen wer-
den zu verlaßige Versehung dabey geschehe. So könten Ihre
hochfürstl. Dhl. sich in ende mit denjenigen was Ihre
Kayl. Mt. nach bewantnus jetziger und hiernach
sich weiter ereignender conjuncturen hierunter für
rathsamb befunden werden, auch conformiren.

Baijern Weilen jüngstlich rāve acceptationis et temporis armistitij
Conclusum gemachet worden, würde es dabey sein bewenden
haben und anjetzo weiters an deme gelegen sein, wie man
die beede Conclusa in demübrigen puncten reconciliren und
vergleichen möchte, welches so schwer nicht wäre als wan man
wolte, so viel die real garantie betreffe, wäre man
weitseinig, daß selbiges realiter festgestellet würde,
anlangent aber die universalität hätte das Churfürstl.
Collegium etwas specificè projectiret und communiciret.
Man hätte also im hochlöbl. fürstenrath zu überlegen
solches projectum dergestalt annehmblich und der
Kayl. intention gemäß, und was darüber zu er-
innern wäre. Wan die Status gravati sich
zusammen theten und einen Vorschlag wie Ihre
durante armistitio zu schaffen geben wolten

würde man dieß orths gerne vernehmen hülte
aber dabey, daß solches gleich wohl also glimpflich ge-
schehen solte, daß nicht das armistitium dardurch
wiederumb über einen hauffen geworffen würde,
cum reservatione ulteriorum.

Magdeburg: Wegen allerabhabenden rotorum: dieses
orths wüste man zu dieser materie nichts mehrers
zu sagen, als was man bereits öffters wieder-
holet, und läst es bey der gestrigen Churfürstl.
erklärung allerdings bewenden.

Hessen Cassell: ad priora, und müste es billich bey der uni-
versalität sein verbleiben haben, weilen das
absehen dahin gerichtet, dardurch in ruhe und
frieden zu kommen, so aber nicht anderst als
durch ein universal werck zu erlangen ist, also
würde das Churfürstl. Collegium auch umb so ce-
niger bedenckens dabey haben, weilen wie
von Burgund gemeldet worden, Ihre Königl.
Mtt. in Franckreich selbsten darzu sich bereit ge-
machet, und selbige auch noch nicht ausplagen
werden. wegen der general garantie müste es gleich-
falls bey dem was in dem jüngst abgelegten rote
als auch darauff ausgefallenen fürstl. schluß
enthalten. So viel die gravirte Ständte
belanget, so seye jüngst also auch jetzo von ver-
schiedenen veranlasset worden, daß derselben
gesandschafften sich solten zusammen
thun, und dero gravamina aufsuchen, würde
also an deme sein, daß selbiges geschehe
da sich dan zeigen würde wie ihnen zu
helffen sein möchte, und was ihrentheilen
weiters zu thun wäre.

Hildesheimb: Wer mit Bayern der meynung
daß man das werck schwerer machen als er an
sich selbsten seye

Vergleiche sich allerdings mit demjenigen, was vorgestern das Churfürstl. Collegium erinnert, weilen die universalität dorm so wohl exprimiret ~~werden~~ als es des Reichs Convenienz zu erfordern ~~sein~~ scheine, wie nicht weniger seye die guarantie von Bayern F ~~wohl~~ erklähret werden. ubrigens repetiret man priora und vergleicht sich mit des Churfürstl. Collegii ~~Conclusio~~ [illegible]

F garnicht auf ~~des~~ jenige applicirt werden, wo es nemblich mit der Cronfranckreich würde geschlossen werde.

Braunschweige Hauser: hatten sich alschont in der Haupt sache vernehmen lassen, wie auch rationes gravatorum worauf man sich bezogen haben wolte.

Costanz. Ihre Fürstl. gedr. würden gerne sehen wan die Cron Franckreich zu einem universal armistitio könte disponiret werden, solte aber gedachte Cron dahin nicht zu disponiren seyn, so seyen Ihre Fürstl. gedr. der meinung daß man sich mit der universalität nicht lang auf zuhalten hätte doch daß ~~es~~ respectu des Kayserns und des gesambten Rom: Reichs der Stilbstandt müste geschlossen werden. ratione ~~gravatorum~~ garantie müste man auch mit dem Churfürstl. Collegio der meinung seyn, daß die Ständte solche unter sich selbsten zu vergleichen hatten

Freysingen und Regenspurg conformiren sich mit denjenigen so dahin antragen daß das armistitium universaliter zu ~~setzen~~ schliessen ratione gravatorum aber mit Bayern, daß nemblich die gravatorum sich möchten zusammen thun und ihre gravamina projectiren, und einen Vorschlag thun wie sie glaubten daß ihnen zu helffen sein möchte, weilen doch die gravamina ad pacis Tractatus gehöreten so viel die universalität betreffe könte man wan man meinet daß ~~[illegible]~~ eligen in Churfürstl. Conclusio so sehr restringiret noch was beysetzen, und suchen ob man auß beyden eines könte

Wormbs. ad priora.

Augspurg, Elwangen, Eÿchstädt haben es beÿ dem bewenden wie in vorigen votis angeführt worden.

Eystadt. Wie Österreich

Baden Durlach. recommendiret die fürdersambste ausmachung des pti amnistiae, und halten [illegible]
[illegible] in hac materia [illegible]

Fulda: ad protocollum, und conformiret sich ratione universalitatis et realis guarantiae mit den Ober Rheinischen Craÿsstands Ständen.

Anhalt: [illegible] die auf dem Chursürstlichen [illegible] in das Churfürstliche Collegium gebrachte [illegible] also beschaffen, daß die [illegible] instantiam als eine materia primaria [illegible] instrumenti [illegible] anzusehen, [illegible] der acceptation der vorgeschlagenen amnistiae auf Ryswick dem Könige [illegible] Plenipotentiario [illegible] vergleichen [illegible] [illegible] worden [illegible] man [illegible] project der Tabellarum [illegible] Churfürstliche [illegible] [illegible] [illegible] die französische [illegible] [illegible] [illegible] frieden [illegible] [illegible] auf Ryswick [illegible] amnistiam [illegible] universal amnistium in dem [illegible] Reich [illegible] [illegible] [illegible] guarantiren [illegible] übernommen werden, [illegible] die gravamina der gravirten Ständen belangen thäte, so würden selbige am [illegible] [illegible] können [illegible] werden, als die Memorialien der gravatorum in [illegible] [illegible] werden [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gravatis [illegible] [illegible] in possession der französischen [illegible] gewesen.

Kempten ad priora

Schwäbische Prälaten: Wie Costantz und recommendiret die schleunige ausmachung des haupt werckhs.

Corveij: ad priora

Mompelgard: Vergleicht sich mit dem hoch und Teutschmeisterischem voto, und will sich übrigens auff sein den 18/28 May abgelegte votum wie auch auff sein den 28 Xbr. 683. übergebene memorial, bezogen ~~haben~~ wie nicht weniger Ihrer hochfürstl. Dhl. zu Mompelgard angebrachtes petitum de meliori recommendiret haben.

NB.

Sachsen Lauenburg und Salm. ad priora

Wetterauische grafen: bezögen sich ad priora, und können sich auch mit schlechten Brehmen vergleichen, auch nochmahls bitten daß bey dem Churfürstl. Collegio eine beweglichste instance zu machen, daß es mit dem fürstl. Concluso sich conformiren, und näher zu tretten gerechnet mögen, und weilen man sich erinnert daß von einigen dahin angetragen worden, daß die gravati zusammentretten und etwas projectiren möchten, so seyen man poral darzu, ~~stündte~~ ab es aber in diesem Collegio oder in der neben stuben geschehen, selbst stündte sich zu vergleichen, übrigens wolte man gerne sehen daß ~~beyde~~ Chur Mayntz directorium dahin zu disponiren daß es die jenige Memorial so noch nicht dictiret worden zur dictatur möchte befordern, und selbige nebst denen so verlängst dictiret in fordersamste ansage und proposition bringen möchte

Schwäbische Grafen: conformiren sich mit Wurtenberg Costanz und Schwäbischen Prälaten und weilen man sich erinnert daß den 1 julij von Wurtenberg ein vorschlag rae universalitatis et quarantie geschehen, so gebe man zu bedencken ob nicht darauff zu reflectiren seyn

Braunschweig Häuser, Bremen, Sachsen Eysenach und Weymar, wolten gerne sehen daß der gravirten Ständten Memorialia möchten dictiret und in proposition kommen

Burgund Das gantze Haupt wesen bestünde in denen 3 wochen in instrumento Pacis Westphal

Fränckische Grafen: conformiren sich mit Hochum Teutsch meister, und sehen gerne daß der gravirten Ständten Memorialia mochten ad dictaturam und den in proposition kommen.

Münster: conformiret sich mit Hildesheimb, und bittet daß man tempora pretiosa möchte considerieren, ne Respublica fratiat detrimentum

Leüchtenberg: Wie Bayern, und recommendiret die beförderung der sachen, und wan man in genere nicht vermöchte zu recht kommen, man das werck mehrers in die enge treiben könte.

Lobkowitz und Auersperg: wie Österreich, und hielten davor daß wan es franckreich ein ernst seye zu tractiren ~~wurden~~ ich nicht zu wiedersein laßen, wurde daß das armistitium universaliter möchte geschlossen werden sonsten ~~es~~ derkring nur von einem orth an den andern transferiret würde

Salzburg: concludendo Man hat auß denen erklärungen so viel vernommen daß man sich fast alle ad priora bezogen, und daß dem Churfürstl Collegio vorzustellen seye, wie es sich rave universalitatis noch in etwas möchten näher herauß laßen, insonderheit weilen die Cron franckreich

sich selbsten vernehmen lassen, daß sie den friedt
und ruhe standt ~~den~~ gantzen Europa gönnen wolte
was aber die guarantie betreffe, so wurde sich selbige
desto leichter ergeben, wan das armistitium univer-
saliter eingerichtet sein würde, anlangent aber
die gravatos, so suchte man davor, daß dieselbe sich möchten zu sammen
thun vil einen verschlagen hand geben ~~hatten~~, wie
sie vermeinen daß ihnen möchte zu hoffen sein
überdieses so hätte man bey dem Chur Mayntz
Directorio die erinnerung auf zu thun daß der grav-
ten Ständten ihre memorialia machten ad dictaturam
kommen und alsdan auch in den ~~Raths~~ Raths ansage
gebracht werden.

Welches dem Churfürstl. Collegio zu hinderbringen
die Directoria abgetretten und meldete
post reditum.

Saltzburg Das Churfürstl. Collegium hätte sich erbotten
weilen die zeit hinter verflossen bey morgender
deliberation davon zu reden, was aber der gra-
virten Ständten Memorialia belange, so lasse
sich das Chur Mayntz Directorium keines zu
entsinnen so nicht dictiret seye worden

quibus discessum.

Donnabendt
Freytag. den 5/15 Jul.

Sonabent den 5/15 julij 1684.

Proponirte im Reichs fürsten Rath.

Salzburg: Der gestrigen veranlassung nach hatte das Churfürstl. Collegium, sich über die gestrige gethane anzeige folgender gestalt erklähret. legebat.

Wegen der universalität hätte man sich gestern allbereits vernehmen lassen, wie nemblichen das armistitium auff das universum imperium alle dessen 10 Creyße, Ständte, Vasallen und zugehörige nullo excepto zu verstehen, hingegen aber die exteros betreffent, hätten selbige mit diesem armistitio nichts zu thun, keiner sich angemeldet, auch alhier niemand vollmacht noch instruction, gleich wohl seye ein Churfürstl. Collegium der meynung, daß man hiernechst ab sonderlich alle officia anzuwenden, damit auch außerhalb des Reichs unter den Christlichen Potentaten friend erhalten werden möge; das Churfürstl. Collegium hätte den Chur Mayntz Directorem ersuchet ein project zu machen, wie das armistitium einzurichten, so alßdan denen Collegijs communiciret werden solte.

Bremen: So viel man auß dieser verlesenen erklährung vernommen, so hält man exparte des Churfürstl. Collegij davor, daß die Exteri zu dem armistitio nicht gehöreten, nun wolte man verhoffen, daß man nicht also in generalibus die Exteros aus-

schliessen würde, zu mahlen bekant wie Ihre Königl.
Mayl. in Schweden zwar exterus aber pars compa-
ciscens principalis und garant des Westphälischen
friedens seye und also Ihre Königl. Mt. als ein Exterus
nicht könten ausgeschlossen werden, hoffte also
ein Churfürstl. Collegium würde darauf ~~als welche~~
~~[illegible]~~
reflexion machen und nach dem fuß des instru-
menti pacis, sothanes armistitium schliessen.

Burgund. liesse dahin gestellet seye wen die Churfürst.
durch die exteros verstünden und seye erinnerlich
daß zu Nimmägen einem jeden frey gestanden
die jenige zu benennen welche mit in den
frieden haben wollen eingeschlossen seyn
sehe man nicht warumb man Ihre Königl.
Mt. in Spanien pro extero halten solte
es seye dan daß man das jenige was man
ein mahl geschlossen nicht mehr halten
wolte, welches dan bey der posterität eine
ewige blasme verursachen würde.

Österreich, vergleichet sich mit Brehmen und Burgund
und seye aus dem instrumento pacis zu ersehen
daß Schweden pro extero nicht könte gehalten
werden und dahero Ihre Kayl. Mt. das werck
wohl überleget, auch dero gesamthafft dahin an-
gewiesen, daß sie in specie Norden mit benen-
nen solten, im übrigen so were auch in der Chur-
fürstl. erklahrung gemeldet worden daß sich
mandhin vinden exteris angemeldet, nun seye bekant daß
Cron Spanien ihr gantzes intresse Ihrer Kayl. Mt. ab-
geben ~~[illegible]~~ also selbige auch pro extero nicht
könte gehalten werden.

Hildesheimb: Dieß seits glaubet man, daß ob schon das armistitium nur ein interimis tractat seyn, vermuthlich salvo instrumento pacis Westphalici geschlossen werden dürffte, die nun in diesem instrumento pacis mit comprehendiret, denen würde dardurch nichts prajudiciret werden. Vergleiche im übrigen sich mit der Churfürstl. gestern gethanen erklärung.

Magdeburg repetirte wegen aller obhabenden votorum priora, und seye die frage was unter der universalitat zu verstehen.

Sachsen Eysenach und Weymar: Wegen Ihrer Hochdt. zu Sachsen Eysenach und Weymar hätte man sich dahin vernehmen lassen, daß so viel die universalität betreffe, alle Crohnen Standten und Standte in das armistitium so in letzterem Kriege vel directe vel per indirectum impliciret gewesen begriffen und ein geschlossen werden müssen, worauff man sich auch nochmahls bezogen haben wolte.

Sachsen Gotha beziehet sich auff sein letzteres votum und vergleichet sich übrigens mit Oesterreich.

Hoch und Teutschmeister, Braunschweige Häuser, Würtzburg und Hessen Cassell ad priora.

Wormbs recommendiret die fordersambste außmachung des hauptwerckh und repetirte priora.

Eystädt: conformiret sich mit Oesterreich.

Costantz, lässet es bey der Churfürstl. gethanen erklärung bewenden.

Freysingen und Regenspurg. ad priora.

Schwabische Graffen wie Costantz.

Anhalt, Weilen die universalitat dubios gemacht werden wolle, als hält man davor, daß man

specificè verlahre wer in selbigen solte begriffen werden, sehe nicht wie die jenige so in dem lehen krieg impliciret gewesen von der universalität könten ausgeschlossen werden

Kempten ad priora

Schwäbische Prälaten. ein Costanz

Wetterauische Grafen lassen es bey der universalität und recommendiren ihre hohe angelegenheiten demetiori

fränckische Grafen in simili

N3. Passau ad priora und gabe zu bedencken daß weilen die universalität der fuß wer abman nicht dem Churfürstl. Collegio nachmahlige repräsentation thun wolle, daß es ihm mit dem Churfürstl. Conclud möchte vergleichen.

Bremen, Es seye klahr daß alles nach dem instrumento pacis müste gerichtet werden.

Salzburg: Diesseits müste man sich auff die vorige fürstl. erklärung beziehen, und vergleiche sich mit Österreich, und gäbe zu bedencken weilen man mit dergleichen erklähr- und gegen erklährungen, das erste nur mehr in- als extricire ob nicht sache daß man in via Regia bliebe und sehen daß man zu einem auffsatz des communis conclusi mogte gelangen wobey man alsdan monita machen könte

Bayern bezoge sich ad priora, und hätten ihre Churfürstl. Dhl. noch jüngst rescribiret, daß auff der universalität ohne welche weder beständigkeit noch sicherheit zu hoffen zu bestehen.

Salzburg: concludendo: Man hätte dem Churfürstl. Collegio zu hinderbringen, daß man an seiten des fürstl. Collegij darvorhielte, daß ohne die universalitat nichts könte geschlossen werden, doch aber das werck mehrers zu befördern, solte das Chur Mayntz Directorium ein project des communis conclusi aufsetzen, da man als dan monite darbey thun könte.

Worauff die fürstl. Directoria abgetretten und bracht zu rück.

Salzburg: Das Chur Mayntz Directorium hätte dem Churfürstl. Collegio die die seitige meynung hinderbracht, vl darauff sich vernehmen lassen, daß wan das fürstl. Collegium bey der universalität ferners würde bestehen, so würde auß dem armistitio nicht allein nichts werden, sondern man würde auch nicht auß der sachen kommen. Sehe also nicht, worzu der auffsatz des communis conclusi nutze, weilen man doch, wan man auff den passum der universalität kommen, mehrere difficultaten machen würde.

Brehmen: Man möchte doch gern wissen, wan das Churfürstl. Collegium pro Eatero hielte.

Directoria: Schweden in specie.

Brehmen: Man möchte ad protocollum nehmen, daß weilen das Churfürstl. Collegium Schweden pro Eatero hielte, so wolte man demselben das instrumentum pacis objiciren, und wan es die Cron Schweden von dem instrumento Pacis exsolviren wolte, so würde sein König wissen, wie er respectu des Reichs zu concurriren habe.

Montags den 7/17 julij 1684

Proponirte im Reichs fürstenraths ~~Saltzbur~~

Saltzburg: Es seye erinnerlich in was stande sich die sachen befinden, ~~und~~ was der Conclusa ~~und~~ und berathschlagung aus dem Churfürstl. Collegio kämen ~~und~~ die weilen man dißmahls nichts vernehmen lassen, was daran das Chur Maijstl. Directorium zu bringen seyn möchte, so hätte man das erste nicht ermanglen der sachen weiter nachzudencken und befunden, daß einige noch der kürtze halben ang. seyn aus einander zu kommen, wan man nach dem stylo die Conclusa und berathschlagungen gegeneinander hielte und suche solche zu combiniren. Die erste hätte man selbige gegeneinander gehalten und befunden, daß man quibusdam additis, quibusdam omissis, noch erst könte aus der sachen gelangen und sich mit dem Churfürstl. Collegio vergleichen, und zu dem ~~ende~~ gewisse monita gemachet, die weilen aber der sensus gar schwerlich zu vernehmen, so hätte man den gantzen contextum ~~und~~ wie man vermeinet, daß man sich weiter mit dem Churfürstl. Collegio dürfte vergleichen, zu papier gebracht, und were man erbietig wan kein bedencken dabey, solches zu verlesen und dan vernehmen, ob noch weiteres zu der ergetzlichkeit seyn würde. Legebat wie folget.

Demnach nach anleitung deren am 23 und 27 Junij nechsthin wie auch am 10 dieses dictirten Kayserl. Commissions Decreten zu fest stellung des mit der Cron Franckreich vorhabenden Armistitij die quaestiones quomodo et quamdiu in gehörige berathschlagung gestellet worden, hat man nach allergehorsambster

erhaltung

erstattung Ihrer Kayl. Mayl. gebührenden Dancks vor-
dero continuirende Sr. Vätterliche Vorsorge, dabey gehalten
daß das von der Cron Franckreich offerirte 20 jährige armisti-
tium von Sr. wegen umb dergestalt anzunehmen, daß
gleichwie Ihre Kayl. Mt. mit Churfürsten umb Ständten des
heyl. Röm. Reichs hiedurch nichts anderst als eine solche
sichere umb beständige ruhe, biß zu immittelst verhoffen-
dem frieden selber intendiren umb suchen, welche weder
directe noch indirecte gekräncket oder turbiret werden
mögen, umb den von höchst besagter Cron Franckreich eben
dieße löblichste intention, wie daß sie nemblich nichts
mehrers als die abthu umb aufhörung aller die be-
ruhigung in Europa turbirenden differentien zu gemüth
nehmen, ja der gantzen Christenheit die tranquillität
umb frieden Ihres orths zu gönnen umb zu geben mehr-
mahls offentlich declariren laßen, also so thanes armisti-
tium auff den fuß des Westphälischen umb Nimmägl. frie-
dens schlüßen eingerichtet, dahero Ihre Kayl. Mayl. Erb-
Königreiche umb lande das Röm. Reich, dessen 10 Creyße
~~und~~ umb dem darunter bißhero am meisten be-
druckten Burgundischen Sr. Creyß, jede des Reichs
Ständte, umb Vasallen, nullo excepto begreiffen, umb
zu gemeltem ende auch in specie die Cron Spanien
Schweden umb Italien mit einschließen, nicht weniger
aber mit genugsamber real guarantie, welche so viel
das Röm. Reich betrifft ohne allen längern verzug im-
mediate mittelst der vorlängst geschlossenen Sr. ver-
faßung auß zu machen, umb zum zuverläßigen Standt

zu bringen, bestettiget werden sollen. Anlangent aber
die in imperio sich angegebene oder noch angebende grava-
tos, den modum procedendi, und andere specialitä-
ten hat man der höchst billich erachtet, daß bey inserirung
der gravatorum vorschläge sich, wie es ferners vor nötig
ersehen werden, deßwegen allerhöchst dero allergnädigsten ap-
probation ihrer kayß. Mt. mittelst dero höchstansehnlicher com-
mission, dem alhier liegenden Königl. französischen Ple-
nipotentiario hierdurch unverlängte apertur auf dessen
zu thun, damit aller weiteren eingriffe und thät-
lichkeiten eingestellet bleiben mögen.

Magdeburg: bathen communication des anjetzo vorha-
benen projects, umb sich darauf zu resolviren und
vernehmen zu lassen.

Saltzburg: Man hätte anbey noch weiters zu melden, welcher
gestalt ohnlängst von dem Königl. französischen Ple-
nipotentiario alhier ein Memorial ad dictaturam ge-
kommen, worinnen derselbe notificiret, daß man
an seiten des königs zum schluß des armistitii noch
einen monath zeit haben, selbe und zwar ge-
determinirt à die subscriptionis des zwischen der Cron Franck-
reich und denen General Staaden getroffenen
Stillstands Tractats anzurechnen, wie aber leicht
zu erachten, daß solcher termin gar zu kurtz
sein möge, auch wieder die dignität des Reichs
lieffe, so hielte man davor, daß man es anders
von reden, und durch die höchstansehnliche Kayßl.
Commission dem französischen Plenipotentiario
vorstellung thun solte, daß man in materia armistitii

und im werck wircklich begriffen, auch sich angelegen seyn liesse solches zum schluß zu bringen, seye aber ohnmöglich alles in so kurtzer zeit zum schluß zu bringen und auszumachen.

Magdeburg: bathe nochmahlen umb communication des vorher verlesenen projects, anlangent aber die prolongirung des termini, deßmandes wegen dem alhiesigen frantzösischen Plenipotentiario remonstration thun solte, muste man dieß orths anstehen weilen es sich nicht würde practiciren lassen, und ob auch gleich Mr. Verjus einen expressen so bald expedirte wurde derselbe vor endigung des termins nicht einmahl wieder zurück kommen können, recommendirte demnach das werck auff gesetzten termin zum schluß zu bringen.

Österreich. Dieseits liesse man es dahin gestellet sein ob das anjetzo verlesene project von dem Churfürstl. Collegio solte vorgut befunden werden, doch seye es wie man vernommen denen majoribus dieses Collegij conform. So viel aber den kurtz praefigirten terminum anbelange, hätte man ersehen daß derselbe von zeit an der Hagischen geschlossenen Tractaten zwischen Franckreich und denen General Staadten zu rechnen seye, so seye bekant daß in solcher zeit sich nichts thun liesse, und seye auch dem Reich schimpflich einen termin sich setzen zu lassen, und ginge das Reich nicht an was die Cron Franckreich mit denen General Staadten tractiret hätte, und derohalben die Staadten solten melioris conditionis als das Reich sein, man setzete einen solchen kurtzen

termin von etwan 10 biß 16 tage, dadoch bekant daß
wan eine intricate und schwehre materie vorkommen
die Ständte, ~~biß~~ 6 biß 7 wohe haben müßen ehe sie
die instruction darauf erlangen könten, könte also
wohl geschehen laßen, daß dem franzoischen Plenipo-
tentiario möchte eine remonstration gethan werden
daß man sich nicht so könte adstringiren laßen, wolte
sich auch nicht versehen, daß franckreich viâ facti
procediren würde.

Burgund. Es seye erinnerlich daß verschiedene Ständt sich
formaliseret und beschweret, als man im Haag ein project
wollen machen, nun aber hätte man sich umb so viel
mehr zu beschweren. daß man sich an das jenige
binden laßen was die Staedten mit dem Konig in Frankreich
tractiret.

Oesterreich. Man müste dem Reichszeit laßen und seye beschwer-
lich daß man das armistitium solte ausmachen
wie es einige haben wolten.

Sachsen Eysenach und Weymar: Dieß orths kan man sich mit der
vorhabenden meynung wohl confermiren. daß bey
dem franzoischen Plenipotentiario die remonstra-
tion wegen des kurtzangesetzten termins geschehen
möge bezöge sich übrigens auf die vorige abgelegte
Sachsen, Gotha, Altenburg und Coburg in simili

Burgund. Man möchte doch das Trierische Memorial zur
proposition kommen laßen, wolten es periculum

Bayern: wie burgund.

Braunschweige Häußer. ratione universalitatis et guarantie
hatten sie sich allbereits vernehmen laßen, wolten
aber wegen der übrigen specialitäten nicht instruiren
so müste man die instruction erwarten doch zweifle
man nicht es würden sich ihrer dahl den hinderßen weg
zum schluß zu gelangen, auch nicht zu wider sein laßen

Hessen Cassel: ad priora. Und weilen er beyde Conclusa uberschicket, als wolle er sich biß zu eingelangter instructione alle nothurfft reserviret haben, und umb communication des anjetzo verlesenen projects gebetten haben, wie nicht weniger daß man dem französischen Plenipotentiario remonstration thun möge wegen des angesetzten termini, zumahlen das nicht andas gebunden seye was zwischen den general Stadten geschlossen worden, und seye res inter alios acta, was im Haag geschehen.

Costanz: Weilen man besorget daß die Cron franckreich post lapsum termini einen ein bruch thun werde, als wer man der meynung daß man ante lapsum termini suche die sache zum fluß zu bringen.

Freyfingen und Regenspurg halten mit den vorstimmenden davor daß dem Comte de Crecy der kürtze termin zu remonstriren seye, auch anzubringen, daß man sich an das jenige was im Haag tractiret worden nicht wolte binden lassen.

Hildesheimb: ad priora, und können wohl geschehen lassen daß das verlesene project möchte communiciret werden. anlangent aber den angesetzten termin, wolte man davor halten, daß wan man die sache nur continuire, man in 17 tagen nach weit avanciren würde.

Pfaltz Neuburg: confermiret sich mit Österreich.

Bremen: An diesem orth wolte man communication des jetz verlesenen projects bitten, umb ein und andere gedancken beyzusetzen, so viel den andern punct betreffe, wegen des in dem französischen Memorial angesetzten kürtzen termins, so seye bekant, daß in solcher zeit das memorial nicht einmahl konte an

seinen Könige geschicket werden, weniger instruction darauff ein kommen, das werck auch von tag zu tag sich verneüere und endere, könte also wohl geschehen lassen, daß bey dem Comte de Crecy die vorstellung könte gethan werden, wie wohlen man glaubet, daß es wenig helffen werde.

Hoch und Teutschmeister bezoge sich ad priora, und verlangte communication des projects.

Bamberg und Wurtzburg bezogen sich ad priora in pto unicae salitatis et quarantia bathen umb communication, und liessen sich den Salzburge vorschlag gefallen, wegen der bey Mr. Verjus zu thun habende remonstration.

Braunschweigshauser und Sachsen Gotha verlangten communication.

Baden durlach: und Hochberg recommendirten die fürdersamste außmachung des armistitij, und hätten ihrer Hochfürstl. Gnaden wan man nur in negotio armistitij fortfahre, sich noch wegefinden werden, füglich aus der sachen zu kommen.

Baden Baden in simili

Schwäbische Prälaten: wie Costanz.

Worms: ad priora und verlangte communicationem des verlesenen projects.

Anhalt. Es seye bekant, was in der Conferenz zwischen der Kaye Commission und dem französischen Plenipotentiario veranlasset worden, daß man unausgesetzt, in negotio armistitij verfahren wolte, nur wäre man ja würcklich darin begriffen, könte also nicht sehen, worumb man sich wolte an einen termin binden lassen, was unter andern wegen des termini gesetzet und gemacht worden, ginge das tag nicht an, und solte man nur fortfahren, so würde der König in 2 oder 3 tage nach verfliessung der zeit nicht brechen, liesse sich sonsten den von Salzburg gethanen vorschlag gefallen, und bathe umb communication des verlesenen projects.

Kempten: Conformiret sich mit dem aufsatz des verlesenen projects, und verlangte communication davon, wie nicht weniger sich gefallen daß die remonstration an Mr. Verjus beschehen möchte.

Rheinische Prelaten wie Costanz.

Anhalt: hielte davor daß dem französischen Plenipotentiario mochte zu wissen gemacht werden, daß man das armistitium amplectiret und wäre man anjetzo in denen Articulis begriffen, weilen aber ein und andere incidentien darzukommen, so würde man mit schließung derselben nicht sofortlich all verfahren können.

Eyßstädt. Passau. Trient und Brixen: Wie Österreich.

Mompelgard: conformiret sich nochmahls mit Hoch und Teutschmeister, und mit denjenigen so davor halten daß Mr. Verjus die kürtze des termins zu remonstriren seye.

Wetterauische und fränckische Grafen, sind sich den vorhabenden vorschlag gefallen.

Fürstenberg: ad majora des schwäbischen Crayßes.

Saltzburg Concludendo: Weilen communication des jetzt verlesenen aufsatzes verlanget werden als wollen man selbigen unterderhand communiciren, im übrigen aber den Chur Mayntze Directorio zu wissen thun was gestalt man an seitens des fürstl. Collegii vornoch erachtet, dem Königl. Französ. Plenipotentiario remonstration zu thun wegen des in seinem memoriale allzu kürtz angesetzten termins, und daß man ja in materia armistitii nicht rich verfahre und ferner nicht aussetzen wolte in so kürtzer zeit aber seye unmöglich alles zur richtigkeit zu bringen, damit alle thätlichkeiten verhütet bleiben möchten.

Worauff die fürstl. Directoria abgetretten und meldete postreditum in der nebenseiten

Saltzburg: Man hätte nicht ermanglet dem Chur Maynzl. Directo-
rio, die diesseitige fürstl. erklärung zu hinderbringen, welche
dan auß dem Churfürstl. Collegio zurückgebracht, wie daß
1. von solcher remonstration kein effect zu hoffen, 2. die
Zeit verlohren, 3. der schluß auffgehalten, 4. die gefahr ver-
größert, 5. die Königl. resolution in so kurtzer Zeit nicht
einlangen, und wan sie schon einkäme, dahin stehe,
wie sie lauten würde, dieses aber könte gleichwohl dem
Königl. französischen Plenipotentiario angezeiget wer-
den, wie daß man in beeden höheren Collegijs das ar-
mistitium auff 20 jahr beliebet, mit dem zusatz, daß man
ratione limitum, modi possidendi und anderer specialitäten
halber auch reden wolte.

Quibus discessum.

Mittwochs den 9/19 Julij 1684.

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Saltzburg: Es were allerseits bewust, was dieß orths bey nechster
zusammenkunfft vor ein wohlgemeintes und unvorgreiffl.
project wie etwan beyder höherer Collegiorum Conclusa
möchten combiniret werden, verlesen worden, und wan
man damahls communication davon verlanget, ~~[illegible]~~
selbige auch alsbald darauff erfolget, als wolle man
nun mehro vernehmen, was etwan darbey zu erinne-
ren sein möchte.

Bremen: Man sagt zu forderst dem löbl. Saltzburgischen Directorio
gebührenden dancke, daß solches die mühe über sich neh-
men wollen, und beyder höherer Collegiorum Conclusa und
erklärungen zu durchgehen, und auß denen selben
einen aufsatz eines communis Conclusi zu projectiren,
gleich wie man nun quoad essentialia alles dasjenige
darinnen begriffen zu sein vernommen, was beyder höhe-
rer Collegiorum intention mit sich führet, also könne
man

man sich damit wohl vergleichen. und wolte allein
circa verbalia dieses ~~[illegible]~~ vorstellen weil sonst
derlich der passus wegen der universalität scheinet einen
mißverstandt zu erwecken. als auch impressiones auf beeden
seiten zu geben, damit man nur zum ende komme und
zu einem einmüthigen schluß gelangen möge
so könte seines wenigen davorhaltens ~~[illegible]~~
~~werden~~. post verba auf den fuß des Westphal und Nim
megl friedens schlüßen gesetzen werden und ~~[illegible]~~ in selbigen con
firmirten ~~[illegible]~~ Tractaten eingerichtet post verbum dahero
addant zu forderst die in instrumento pacis Westphalica nebst
der Cronfranckreich engagirte hohe compaciscirende
Cronen ihrer kayl. Mt. auch Königl. Mt. Erb Königreiche &c.
und könte hernach schweden wo es kompt außgelaßen
werden, und seye dieses alles dahin angesehen
daß man keine andere quarantie praetendire, als
das instrumentum Pacis außsaget. ferner post verbum
vasallen addatur und andern quovis modo zu behörigen
Im ubrigen aber sich gantz damit vergleichen und die
nothurfft bestens reserviret haben.

Österreich: Man hätte das vom Saltzburgischen Directorio verlesene
project empfangen deswegen den vor ~~[illegible]~~ communication gebührender danck erstattet werden.
~~[illegible]~~ auch den aufsatz also befunden, daß man sich wohl
damit vergleichen könne, als der einmittel
seye außer sachen zu kommen doch hätte man circa finem die
ses verbale monitum beybringen und anzeigen
wollen, daß post verba die Cron Spanien möcht
addiret werden: sambt allen dero Königreichen und
landen, und könne man sich mit denen von Bres-

man beschehenen monitis wohl conformiren, und seye gleich
viel wan man nur die universalität observire, und
alle die jenige einschliesse, welche von Ihrer Kayserl. Mt.
in dem Commissions Decreto benennet worden. Ob dem
Fränckischen Plenipotentiario ~~deshalben~~ raue termini die gutsbefun-
nen remonstration zu thun, wäre man diesseits der meinung, daß nach
warten wessen sich das Churfürstl. Collegium auf den vorhabenden aufsatz
erklären würde.

Hessen Cassell. Es seye erinnerlich wie daß man an seiten
Hessen Cassell bisher sich defectu instructionis cir-
ca armistitium und in specie circa qstionem quomodo
et quamdiu entschuldiget, nachdeme aber dieselbe
bey verwichener post eingelanget, alß hätte man
dieselbe diesem löbl. Consessui zu eröffnen, welche
dan dahin gehen. Daß sich Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Hessen Cassell
mit den Kayser Commissions Decreten vom 17 juny und 20
allerdings conformiren, wie in gleichem auch auf
das jenige was bey dem zu Nürnberg jüngst gehalte-
nen Fränckischen Creyß Convent geschlossen worden
sich beziehen. Im übrigen was den aufsatz des fürstl.
Conclusi betrifft, so wolle man gleichfalls dem löbl.
Salzburgs directorio vor die darin genommene
mehr gebührende danck erstatten, und dieses
unmaßgeblich erinnern ~~wollen~~ ob nicht in dem
passu davon der beständigkeit gehandlet wirdt ~~gesetzet werden möchte~~ post verbum welche
gesetzet werden möchte. Von keinem theil oder
Allyrten. weder directe noch indirecte ~~und~~ wan was
à potiori weiter solte beliebet werden würde man
sich solches dieß orths auch nicht mißfallen lassen.

Sachsen Eysenach und Weymar: Conformiren sich mit dem
von Salzburg beschehenen aufsatz, und wan man
die von schweden Brehmen beschehene monita
solten vorgulden angesehen werden können mar

Sich solche auch gefallen lassen, weilen sie dem instrumento pacis gemäß.

Sachsen Gotha, Altenburg und Coburg: Conformiren sich mit Österreich und beziehen sich auf Ihro vorhin abgelegte vota

Braunschweig Häuser: ad priora.

Hessendarmbstatt: Ohnerachtet man von Ihrer Hl mit keiner instruction versehen so werden sich dieselbe doch nicht von dem jenigen separiren, was zu des Reich besten und wohlfarth solte geschlossen werden.

Burgund: Conformiret sich mit Österreich, übrigens aber ad priora.

Pfalz Neuburg: Wie Österreich

Bayern: Weilen man befunden daß das von Salzburg verlesene project Sr Churfürstl Hl intention ganz gemäß, also könne man es auch dabey bewenden lassen.

Magdeburg: Dieß orths hätte man das von dem löbl Salzburgl Directorio abermahls in proposition gestelte project also befunden daß selbiges mit dem auß diesem in das Churfürstl Collegium gebrachten Conclusio überein komme, gleich wie man aber mit des Churfürstl Collegij erklärung als welche er der dießeitigen gemäß befunden sich conformiret alß müste man es nochmahlen dabey bewenden lassen, sonsten könne kein diener ohne expressen befehl seiner herrn obligiren daß can wenn exteri unter sich krieg ~~führen~~ anfingen derselbe gehalten sein solte hoffen zuschicken oder sich des Kriegs theilhafftig zu machen, man erinnerte sich auch auß den Protocollis daß die majora keinen standt in materia collectorum

Zu einem gestarum = können binden, viel ~~mehr~~ weniger hätte dieses Statt
wissen.

danicht von 100 oder 1000 fl sondern von Krieg gehandlet
würdt, so eine unerträgliche summe gelds erfordern
Ihre Churfürstl. Dhl seyen erbietig ihm officia möglichster
maßen anzuwenden daß man in der gantzen Christenhaus
frieden erhalte, seyen auch bereit das armistitium
mit der Cron Franckreich ~~[illegible]~~ zu schließen
~~zu garantiren~~ und nichts anders ~~mit Franckreich~~ einzumischen
realiter zu garantiren

~~Hochum~~ Teutschmeister: Gempach nach anleitung deren am
23 und 27 Juny nechsthin wie auch 10 dieses dictirten
Kayl Commissions Decreten zu feststellung des mit der
Cron Franckreich vorhabenden armistitij die quaestiones
quomodo et quamdiu in gehörige berathschlagung gestellet
worden hatte man nebst aller gehorsambster erstattung
Ihrer Kayl Mt gebührenden dancks vordero continuirende
Vätterliche vorsorge davorgehalten daß
das von der Cron Franckreich offerirte 20 jährige ar-
mistitium von Deswegen und dergestalt anzunehmen
daß gleich wie Ihre Kayl Mt mit Chur-fürsten und Stätten
des heyl. Röm. Reichs hindurch nichts anders als eine
solche sichere und beständige ruhe biß zu immitten
verhoffendem

Hochum Teutschmeister: Man hätte dieses orths nicht
unterlassen den communicirten aufsatz des gemein-
sahmen Conclusi zu consideriren und gleich wie solcher
wohl eingerichtet, also könne man sich damit wie auch
mit denen anjetzo beschehenen monitis allerdings con-
formiren im fall aber des hochlöbl. Churfürstl. Collegium
weitere difficultäten machen solte wie bekant selbige
weder von der universalität noch auch von inserirung
der so genanten Laterorum nichts wissen oder hören wollen
als stündte dahin ab nicht zu der sachen facilitirung solcher
aufsatz noch mehrers generat gestellet werden möchte

Und zwar ungefahr und gantz unvorgreifflich folgender maßen.
Und weilen das zwischen Ihrer Kayl. Mt. und dem heyl. Römisch
an einem, dan der Cron Franckreich am andern theil zu errichten
vorsegendes armistitium, weder ein noch dem andern aus denen
paciscirenden theilen cum effectu beständig angedeyen kan,
wan nicht quavis meliori modo verhindert würde, damit die
paciscentes in Ihren oder außerhalb derselben territorien vel
directe vel per indirectum in einige neue Kriegs empörungen
nicht eingeflochten werden; alß ist geschlossen worden, daß
sothanes armistitium dergestalt eingerichtet, damit utrinque
kräfftigst versprochen werde, daß nicht nur kein theil den andern
durante armistitio künfftighin befehden und mit Kriegsmacht
überziehen, sondern daß auch alle und jede derenselben so wohl
in dem Westphälischen alß Nimmägl. friedens instrumentis
bereits begriffen, und noch weiters includiret zu werden ver-
langende compaciscenten, quaranten und Potenten,
von allen Kriegs trangsahlen und beunruhigungen aller-
dings befreyet stehen und verbleiben mögen, also zwar
daß weder die Cron Franckreich zeit dieses armistitij Ihre
Kayl. Mt. und das Römisch obvermelte dero compaciscen-
ten, quaranten und adhaerenten noch auch vice versa auch
hingegen Ihre Kayl. Mt. und das Römisch solang alß dieses ar-
mistitium wehret die Cron Franckreich dessen compacis-
centen, quarante und adhaerenten auff keinerley weiße
immediate vel mediate mit neuen Kriegs qualen plagen
und betrüben, sondern allerseits mit rechtmeßigen und nach-
truck gleich so bald dahin allaboriret und getrachtet wer-
den solte, damit dem gantzen Europa des aller Christ. Königs
öfteren ~~gethanen~~ contestationen gemäß ein aufrechter
beständiger friede vollkommentlich beygebracht und
erhalten werden möge.

Pfalz Lautern: Wie Magdeburg:

Hollstein Gottorff: conformirete sich mit Dresden und
berieffe sich auff seine vorige vota und reservirte

Seine nothurfft beydem pto der gravatorum.
Hellsam glückhafft: priora.
Preysingen und Regenspurg. Wie Bayern
Costanz: ad priora
Bamberg: cave universalitatis ad priora: mit vermelden daß durch gestriges erhaltenes rescript erdes erechts bey ihm befordern und recommendiren solte so viel aber das von Salzburg verlessene project belangen thäte könte man sich wohl damit vergleichen, solte man aber vorgut befinden daß es so eingerichtet werden möchte wie es von dem hoch und Teutsch Meisterischen anjetzo vorbracht worden, könte man sich gleichfalls sub rato damit conformiren.
Wormbs: Dieß orths sichet man vor gut an daß das project dem Churfürstl. Collegio möchte communiciret werden damit man dessen Erklahrung darauf ~~möchte~~ vernehmen
Eystädt: Wie Österreich
Hildesheimb und Münster conformiren sich mit dem auf sich des Churfürstl. Conclusi weilen es dessen intention gemäß
Würzburg: ad priora
Anhalt: Dieß orths läßt man sich den von Salzburg gethanen vorschlag gefallen, solte man aber auß dem anjetzo verlessenen hoch und Teutschmeisterischen voto können was zu gutt dem selben inseriren wolte man solches auch portiren und allein dieses verbale monitum thun welches in denen friedens Tractaten sich öfter befindet, post verba des Reichs Standts addatur territoria und Vasallen.
Brandenburg Culmbach: Ihre dhl. hätten unterm 5 dieses nach reserviret das negotium armistitij besser mögen zu befordern könte sich demnach mit dem hoch und Teutschmeisterischen Österreich und Bamberg votis Cassel conformiren
Nassau Siegen Dietz und Dillenberg. Wie Hessen Cassel.
Baden durlach Augspurg und Elwangen recommendiren die fördersamste außmachung des haupt erechts.

Kempten

Kempten: ad priora
Passau Trient, und Brixen: Wie Österreich.
Nomenij und Schwartzenberg: in simili
Baßell, ad priora.
Würtenberg Mompelgard: läßet sich den von Salzburg gethanen Vorschlag gefallen, und conformiret sich mit denen von Bremen Cassell und andern beschehenen monitis wie nicht weniger mit dem hoch und Teutschmeisterischen aufsatz, wiederholet übrigens priora.
Wetterau und fränckische Kraffen conformiren sich mit dem Salzburge aufsatz cum monitis.
Sachsenlauenburg: ad priora.
Eggenberg: ad priora.
Westphälische Kraffen: ad majora.
Schwäbische Kraffen: Wie Costanz.
Leuchtenberg: Wie Bayern: und hielte davor daß der aufsatz nicht weiter zu extendiren sondern zu restringiren seye, jedoch daß Ihrer Kayl. Mtt. in deren Commissions decreten enthaltene intention darbey observiret werde.
Salzburg Concludendo: Man wolle nunmehro den gantzen contextum verlesen und zu sehen ob die beschehene monita recht inseriret ~~worden~~.
Als solches geschehen seind selbige placidiret worden darauff die Directoria davon dem Churfürstl. Collegio communication zu thun sich hinaus begeben quibus discessum.

Vom 11/4 julij an biß (inclusive) auf den 19/29 julij (exclusive) zwar allemahl zu denen rationes armistitij zur ansage gebrachten materien zu rath angesaget im fürstl. Collegio aber biß auf den 25/30 nichts proponiret worden von denen hl. gesandten aber remotis protocollistis in der so genanten nebenstuben aber eines communis Conclusi sich folgender gestalt verglichen wie der buchstab sub lit. A. mit mehrerem besaget darauf man dem reichsstädtischen Collegio davon parte gegeben welche sich dan nach deme sie ein und das andere dabey zu erinnern gehabt hatten endlichen doch mit gewisser reservation mit beyderseitiger Collegiorum Conclusis verglichen welche auch so bald per dictaturam publicam communiciret worden nachdeme nun solches geschehen hat das Chur Mayntz Directorium das reichsgutachten so bald dictiren und der Kayserl. Hofstanschen Commission umb dem alhiesigen Königl. Französischen Plenipotentiario davon unverlangte apertur zu thun insinuiren lassen, und lautet das reichsgutachten wie sub lit. B. zu ersehen folgender massen.

Commune Conclusum 15/25 Julij 1684.

Beyde höhere Collegia halten davor, daß nomine Imperij, vermittelst eines förmlich Sas. gutachtens an die Kayserl. Commission in antecessum fürderlich zu bringen seye, wie nemblich das armistitium mit den von d. Cron Franckr. vorgeschlagenen Conditionen auf die 20. Jahr salvis tamen de caetero per omnia instrumentis pacis tam Westphäl quam Neomagensis von Sas weg anzunehmen, jedoch mit dem austrücklich vorbehalt und bedingung daß gleich so bald ratione gravatorum modi possidendi, limitum, loci tractatuum ad ipsam pacem, quarantaine und anderer specialitäten halber dem dem Kayserl. Französ. Plenipotentiario allhier ein nahmen

Kayl. Mtl. und des Römisch. Rs. vermittelst der höchst ansehnl. Kayl. Commission tractiret, und dahin mit geschloß werde, daß neben Ihrer Kayl. Mtl. erbkönigreich und Land auch die von Spanien, wegen des zwischen dero und der Cron Franckreich gemachten 20. Jahrig Stillstandes so bald solcher von beyden Cronen ratificiret seyn wird, mit comprehendirt und von Reich realiter quarantiret werden solle.

Reichs Städtische Conclusum.

d. 19. Julij. 1684.

Nachdeme die in anfang gebrachte materi den vorhabenden Stillstand oder Waffen mit der Cron Franckreich betrl. und sonderlich die darüber eingelangte den 23. 27. Junij. 10. Julij. perdictaturam publicam communicirte Kayl. Commissions Decreta von seiten des Rs. Städt. Collegij in proposition und berathschlagung gestellet worden, ist nechst erstattung allergehorsambsten dancks, so der Römisch. Kayl. Mtl. für die treu Vatterl. Vorsorge so dieselbe zu beruhigung des Reichs und Gemeinen Vatterlandes unermüdet anwendet, billich gebühret, dafür gehalten und geschloß, daß mit höchst besagter Cron Franckreich ein Armistitium auf 10. oder mehr jahr, jedoch solcher gestalt einzugehen, daß solches 1. universal seyn und nicht nur das gesambte Römisch. Reich, dessen 10. Creyße, auch alle und jede desselben Stände, Vasallen und glieder, keines außgenommen, mit begriffen, sondern zugleich auch die Kayl. und Königl. Spanische Erbkönigreich und Lande, den Staat von Italien und die Nordische Cronen mit einschließen, 2. von gesambten Reich realiter quarantiret, zu solchem Ende der pbg securitatis publicae nach Inhalt deren zum Theil darüber schon gemachten Reichsschlüssen Vest-

gestellet und wid alle und jede so quocunq;
modo hierwid handlen und die gemeine Ruhe
zu turbiren unternehmen würden, würcklich ge-
braucht, auch 3. damit alle anlaß und gelegenheit
worüber man sich zu ombragiren aus dem mittel
gethan und aufgehoben worden, die frembde Völcker
gleich nach geschlossenen stillstand so wohl von dem
Rs. boden, als deren mit includirten stände
Landen abgeführet, und alle fernere fortificationes
in denen der Cron Franckr. durante Armistitio,
ad bis zu erfolgenden Fried überlassenden
Reichs-Landen so balden sistirt und weiter
damit nicht fortgefahren werden mögte, und
weilen es bewebens die meinung, daß in-
zwisch mit mehr höchst ernanter Cron Franckr.
ein beständiger sicherer fried tractiret
werden solle, als erachtet man 4. nöthig
zu seyn, daß solche tractaten so balden vor-
gekommen die gravamina der betrangten
und destituirten Stände gehöret und niemand
daran gehindert, sondern 5. darüber amicabiliter
conferiret und die obschwebende differentien nach
dem Grund und verstand der friedens
Instrumenten hingelegt und gehaben. Inmittels
und 6. aber alle weitere reuniones, Irrung-
und beeinträchtigungen, gänzlich eingestellet
7. berührte stände sambt und sonders wärmster
in specie auch die 10. Elsaßl. vereinstättl. die
Metz, Tull und Verdunckh. vasallen begriffen
in freyen besitz und genuß ihrer jurium

Recht und Gerechtigkeiten, wie es das Instrumentum pacis Westphal. mit sich bringet, und die solches vor d. union und occupation unter dem Reich genossen, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis gelassen, was darin geändert in vorig stand gestellet, auch die Commercia zwischen dem Reich und solchen Landen ganz ungehindert, frey ohne einige fernere beschwerde, wie es vor d. occupation gewesen, conserviret, hingegen 8. das jenige so nach dem 1. Aug. 1684. unter Frankr. gebracht allerdings restituiret und zurück gelassen, und da ferner solches ja ratione d. Statt Straßburg nicht erhaltlich seyn würde es mit derselben gleichwohl in dessen wie mit d. übrig No. 7. gehalten werden möchte.

Reichsguthachten.

Dictat. Rat. die 16/26. Julij 1684.

Der Hochstansehenl. Kayserl. Commission dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn Marquarden Bischoffen p. Kayl. Principal Comissaris, und dem hochwohlgebohren Graffen und Herrn Herrn Battlieb des Heyl. Röm. Reichs Graff von Windischgrätz pp. Kayl. Mit Principal repre-sentanten haben Ihrer Fürsten, Fürsten und Ständen dis Orts anwesende Räthe, Pott-schafften und Gesandten hiemit in antecessum gebührend nicht berg wollen, wie man in allen

3m. Reichs Collegiis dafür halte, daß das Armi-
stitium mit denen von d. Cron Franckr. vor-
geschlagenen Conditionen auf 20. Jahr / salvis tamen
de Caetoro, per omnia Instrumentis Pacis tam
Westphäl: quam Neomagensis von Rs. weg anzu-
nehmen, jedoch mit dem ausdrücklich vorbehalt
und bedingung, daß gleich so bald ratione gravatorum
modi possidendi, limitum guarantiae loci tractat
tuum ad ipsam pacem und andern specialitäten
halber mit dem Königl. Franzl. Plenipotentiario
allhier im nahmen Jr. Kayl. Mtl. und des Reichs
Rs. versamblung mittels d. höchst ansehenl.
Kayl. Commission tractiret und dahin mit ge-
schlossen werde, daß neben Jr. Kayl. Mtl. Erb-
Königreich und Lande, auch die Cron Spanien wegen
des zwischen dero und der Cron Franckr. gemachten
20. Jährig Armistitij, so bald solches von beyden
Cronen ratificiret seyn wird, mit comprehendirt
und vom Reich realiter guarantiret werden
solle, und dieses alles mit widholung abig
vorbehalts, wobey man die höchst ansehenl. Kayl.
Commission geziemet ersuchen haben will,
hieran dem allhiesig Königl. Franzöf.
Plenipotentiario unverlängte apertur auch
Forcumb zu thun, damit die Königl. Franzöf.
Völcker fördersambst aus dem Reich abge-
führet und alle weitere eingriffe
und thätlichkeiten eingestellet bleiben
mag. Womit höchst besagter
Kayßl. Commission Chur-Fürsten, Fürsten

Stünd alhier anwesende Rhäte Pottschafften
und Gesandte sich besten Fleisses
und geziemend empfehlen. Sign:
Regenspurg den 26. Julij 1684.

(L. S.) Churfürstl. Maintzl. Canzley.

Dontags den $\frac{20}{30}$ julij 1684.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Saltzburg: Es were erinnerlich was vor einigen tagen ex parte des Churmäyntze Directorij vor puncta in der Stillstan des sache communiciret worden, weilen man den vorguth angesehen sich zusammen zuthun umb die erinnerungen so verkommen darüber anzuhören umb solche zusammen zu tragen, als hätte man ex parte Directorij nicht ermanglet solches zu vollziehen, weswegen man solche nochmahlen verlesen wolte umb zu vernehmen ob die intention recht eingenommen, legebat ~~ut infra~~ addendo. man wolle verhoffen das alles observiret und nichts außgelassen worden seye:

Status verlangten darauff extraditionem ehe aber solches geschehen. Zeigeten an.

Bresmen: Dieß orths wolte man nur dieses darzuthun was albereits in der neben stuben erinnert worden daß weil nemblichen von ihrer Königl. Mt in Schweden sonlüber

alle die beÿ specialitaeten keinen ÿnstruction hatte
Anhero kommen mag, die notturfft dero selben referi
und ÿe ante ratificationem verfassung thun, und der
meynung sÿe resolviren nichtermangeln werden.

Braunschweig Lüneburg: Wollen ihnen
auff das sie der sachen principalen überschicken, und den
instruction darauff zu warten, und reserviren pro alla ratification

Magdeburg: Es sÿe zimmerlich wahr gehalten ihnen längst in
pleno Collegio abgelesen Concilio angesetzter Königl.
Wtt in dennemarck gnedigst worden, anlangend was dem
man Ihro Königl. Wtt befehl sonder[lich] grossen sachen halber
in offenen formation gnedigst resendiret. Dasselbe schrei
ben sie grossen beschwerung gemeine, als sie in andern nicht
andere schlüsse können, das sie in ihrer Collegium in dem
an nein ist, sie hetten dabeÿ in wenig wochen in Cadiz[ano] Concilio
denn benachbarten orthen andere nach kommen und anleitung anhero
gelangen sie in massen Ihro Königl. Wtt ja mit denen zu wissen den beÿ
der sehr schwachheit dieser abgestorbenen bösen zeiten und beschaffenheit
leben und wandel und viel andere landtäugen im gebrauch sein
dieselbe nicht einiger gemeiner gute sachen, auch dahin gemeinige gute
vorsehung zu nötigung Ihrer Königl. Wtt in dem
inmassen beschehen, da solche mit allerseits Ihrer Königl. Wtt in dem
selben abgefassung, ein mit eingang jetzigem verfangen worden als sie
so eatenus in[ter] ipsos geschehen, das sie in keinem eigen concilium und
allein auf den stuhl Petri genommen und gesandet würden die sachen selber
selbsten, wie sonst allhier bekandt die sachen nicht allein einige streitige
meynung der catholischen sondern auch gantzen Reichs sondern auch
lange her die gute[n] interessirten der beiden Churfürsten die dasselbe und
brandenburg Churfürst Churfürst Königl. Wtt selbsten ein und Churfürst Königl.
auf sie eigen unter gnedigsten credit[ive] eigenen abgenommen Churfürst
zu Holstein aber in Ihro recreation und zu klagen worden. Nachdem
nemlich Ihro Königl. Wtt erbietten nach Verfassung, das man die in
pleno Collegio fürhero niemal bessern zu scheiden, und in sachen so nach
Wtt tage nicht gehören, sie es einig einiger cognition dem anzusetzen
als dergleichen ihnen indicirten dinge auf einander das andern eindringen
nutzen also sol angeben, in die Concilia einschicken zu lassen und
zu machen Ihro Königl. Wtt sachen mit einer protestation zu stehen
sie würden Versehung thun dass, wan ja einiger streitigkeit
tung der übrigen streitigkeiten abgetzogen werden sollen
Wtt sagen dero sie dem nach auf Königl. Ring selbsten ein
tentionen, nemlich satisfaction zugeben und die selbige nicht
ein

denen Tractaten inseriret würde. Massen Ihre Königl. Mt. dan auch Ihro solche forderung allerdings reserviret haben wollen, und bißhero bloß umb des willen solche zu regen angestanden, daß sie des friedens werck dardurch nicht aufhalten oder schwerer machen wollen, welches man hiemit dem allergnädigsten befehl gemäß anzeigen sollen.

Bremen wegen Hollstein Gottorff: bezoge sich auff die bißhero abgelegte votum und darin beschehene petitum, wie nemblichen Ihre dhl. zu Hollstein Gottorff als ein treues mitglied in des reichs guarantie und protection zu nehmen und Ihro das, was Ihro ab extero zugestossen worden wiederumb restituiret werden möchte, so viel das hertzogthumb Schleßwig anbelanget, seye selbiges nomineteng in dem instrumento pacis mit begriffen, alßo der reichshöffe sich auch getröstete, weilen wan eine unruhe in Schleßwig solte entstehen nicht nur gantz Hollstein, sondern der gantze Nieder Sächsische Creyße mit angegriffen würde, gleich wie man aber darzu eines absonderlichen abgeschickten gesandens gewärtig, als wolte man Ihrer Churfürstl. dhl. bißdahin alle behörige nothurfft reserviret haben.

Anhalt: Der auffsatz könne abgelesener massen dem Churfürstl. Collegio wohl extradiret werden, reservire jedoch mit andern vor der ratification sich die nothurfft. Was sonsten abermahl von jevem gedacht worden, in dem von dem herrn gluckstättischen rescripto, dargegen repetire man priora, weilen ohnedeme die wahrheit am tage liege, und das reich am besten wisse, was zu seinem Corpore gehöre, und sich nicht durch eines Exteri assertion seine territorie absprechen ließe, wie nicht weniger dieser löbl. reichsfürsten rath von selbsten wohl so bescheiden wisse, was und wie er zu concludiren.

Hollstein Glückstatt: wiederhohlte seine vorige abgelegte vota und wolte daß man sich gegen einen solchen Potentaten der spitzigen reden enthalte.

Magdeburg: ad priora.

Wetterauische Grafen: hätten ~~das~~ nichts bey den verlesenen Pten zu erinnern, wolten jedoch noch dieses hinzu thun ob nemblichen nicht nötig sein wolte daß der pty in der appellations Sache noch möchte insinuiret werden, sonsten die gravati umb geringe summen alsobalden ad tribunalia Gallica möchten gezogen werden. Vor das andere, daß noch möchte beobachtet werden, wie es mit den Durchzügen und einquartierungen solte gehalten, ~~und~~ daß ein gewisses deswegen möchte gehalten gemacht werden. Wo von man alsdann in der neben stuben etwas gedacht, und deswegen die nothdurfft beobachtet ein gewissen punctum hätte.

Nomeny: reservirte seiner hochfürstl. dhl. zu Lottingen wegen dero herzogthumb Lottingen alle nothdurfft wie nicht weniger wegen des teutschen Ritter ordens, und bezoge sich auf das jungster tage übergebene Memoriat und die darin enthaltenen gravamina, und wolte hoffen daß solches ad dictarum kommen würde.

Hildesheimb: Weilen in diesem Stillstandts sachen proceß des Nimmäge friedens gemeldet worden, als wie man die ~~von~~ von ihrer Churfürstl. dhl. zu Cölln bey aufrichtung des Nimmäge friedens gethane reservationes in der neben stuben wegen des herzogthumbs Bremen wiederhohlet haben.

Bamberg: Wurtzburg, Costantz, Kempten wegen aller abhabenden votorum recommendirten die fordersambste außmachung des amnistitij.

Burgund: reservirte sich die nothurfft mit schwedischen Kreßmen.

Mompelgard:

Pfalz Lautern: Weilen in abwesenheit des Würtenbergs Gesandten ihme das votum zu führen auf getragen worden, als wolle man ihrer dhl zu Würtenberg alle nothurfft reservirt haben.

Salzburg concludendo man wolte nicht ermanglen den Chur Mayntz Directorio das project sambt denen erinnerungen zu extradiren und dabey mündlich anzeigen, daß man sich fürstl. theils biß auf die ratification desselben allerthürst reservirt hatte.

Worauf die Directoria abgetretten und meldet postreditum.

Salzburg: Das Chur Mayntz Directorium hätte gleich jetzt die Churfürstl. monita aufgesetzet, und solche denen fürstl. Directoriis zugestellet welche man dann beschaffen befinden, wie die subducirte linea des aufsatz mit mehrerem zeigen, worauf man dem Stättischen Collegio da Vingleich falsparte gegeben, welches dan wegen der Statt Straßburg einiges monitum gethan, so man auch attendiret. womit man damahls voneinander gangen.

Die unter denen zen Ss. Collegijs verfertigten Stillstandts Articuli

Wirdt das vom Königl. Mayt. in Franckreich auf 20 jahr vorgeschlagene armistitium mit seinen unter folgenden conditionen angenommen.

In diesem Stillstandt seind pro fundamento die Westphäl. und Nimmäge Friedenschlüsse alß wan dieselbe von worth zu worth alhier inseriret weren, zu halten, und darinnen ist alles die consortes Pacis Westphal. fordrist die

Dem Kayl. Mt. mit dero Erb Königreichen
und landen, das universum Imperium
dessen 10 Creyße, und in sonderheit die
darunter bißhero am meisten betrang-
te Chur Rheinische, burgund. und ober
Rheinische Reichs Creyße, alle und jede
Reichs Ständte, Reichs Creyße Ritterschafft
Vasallen, Territoria und zugehörige in
Teutsch und Welschen landen nullo ex-
cepto, sambt dero landen und under-
thanen, sondern auch die Cron Spanien
gleichfahs mit dero Königreichen, Pro-
vincien und landen, zu begreiffen
und reciproce würcklich zu guarantiren

Churfürstl. monitum

Restituiren Ihre Königl. Mt. in Franck-
reich alles dasjenige cum omni
causa was nach dem 1. Aug. 1681.
in dero selben nahmen oder auff
dero selben anweisung im Reich oc-
cupiret oder vermeinter repressalien
weiße in territorio Gallico erhoben
oder mit arrest beschlagen ist. wurdt auch
unter obgedachter restitution begriffen
was ante dictum 1. Aug. 1681. durch special
arrest oder urtheil nicht reunirt oder
occupirt sondern nur als wan es per-
tinentien von denen reunirten Stücken
vor alters gewesen von den Huissiers
oder ausgeschickter manschafft de facto
eingezogen worden, jedoch wurdt von

Städtisches monitum

so besagter restitution die Stadt
Straßburg deren fortification und Kehl
ganz ausgenommen als welche der Cron
Franckreich zeit wehrenden armistitij in
eben solcher arth und qualität wie
die übrige ad interim zurückgelassen
der flecken aber Kehl verbleiben
mit allen rechten und gerechtigkeiten

3

Exerciren Ihre Königl. Mt in Franckreich
in denen landen und orthen welche
sie vermög Stillstandes ad interim
in possession behalten die superioritat
wie Ihre Kayl. Mt um das Röm. Reich
solche exerciret, daß ein folglich die in
dem reunirten district gelegene eygen
thümbliche land orth und güther, deren
eygenthümbs herrn nicht entzogen
in specie auch die lehen die vorher
unter Ihrer Kayl. Mt und des Reichs superi
rität beschehen, von denjenigen Stand
welche dieselbe zu vergeben haben
forthin gebührent empfangen werden
und die lehenleuth pro stand zu
gehalten seyn sollen.

4

Lassen Ihre Königl. Mt in Franckreich die
eygenthümbs herrn und deren rechts
mäßige erben, successores, verein

andere Städte und männiglich im übrigen allerdings in dem vollkommenem genuß, Standt und exercitio in Ecclesiasticis et Politicis, wie das Instrumentum pacis Westphal. mit sich bringet, und es vorder so genanten reunion und occupation gewesen.

5.

Was darin bißhero verendert soll forder sambst in vorigen Standt restituiret und insonderheit quoad Ecclesiastica in statu de ao 1624 allerdings gelassen werden, in Politicis aber solcher gestalt, daß obgemelte eygenthumbs herrn, successores, verein und andere Städte, bey allen dero hergebrachten landsherrlichen rechten und nutzungen, tam in Civilibus quam in criminalibus, wie dieselbe bey der occupation sich befunden unbeeinträchtiget bleiben, auch ihnen und ihren unterdassen, seyen wohnhafft wo sie wollen, unverwehret seyn, ihre güter zu administriren, oder zu veralieniren, wie es ihnen selbst gefällig sein würdt.

Seind die limites und gränzen zwischen dem reich und der Cron Franckreich alßo balden, wie solche durante armistitio seyn sollen, eygentlich zu ziehen und zu setzen, auch der modus abzureden.

Ihro Fürstl. Excellentiae

Seind die Friedens Tractaten nach deren endigung, dieses armistitium mitt

allen hiegesetzten Conditionen
fället, selbsten so fort anzufangen
und hat man sich des orths und Zeitsch-
ber alhier zu vergleichen.

8

Renuncijren Ihre Königl. Mt. in Franckreich
allen Pretensionen ans Reich, dessen Stand-
glieder und zugehörige sie nehmen
wo sie wollen und in specie allen ap-
pertinentien, dependentien, connexen, ver-
trägen, protectionen, also genanten reunio-
nen und was vor Praetexten einigerley
weise erdacht werden können.

9

Werden die Commercien zwischen dem
Reich und der Cron Franckreich und in
sonderheit in denen bey wehrendem ar-
mistitio in Französischen handen ad inte-
rim verbleibenden Stadt und landen
frey gelassen, kein neue Zöll zu Wa-
und land oder dergleichen angelegt
auch die alte im posten nicht erhöhet
die nach dem Nimmäge friedensschlu-
angelegte wiederumb abgethan.

10.

Sollen keine neue Vestungen in die
ad interim nachgelassenen Stadt und
landen angelegt, noch die alte im
posten nicht erhöhet und extendiret
sondern auch hierunter, in den statum occu-
pationis wiedergesetzet, also folglich alle
fortificationes gebäu, dess und jenseits

und im Rhein eingestellet, so viel
aber die einquartirungen und durch
züge in obgedachten Städt und landen
betrifft, es nach anweisung der Reichs
Constitutionen und instrumenti pacis
Westphalicae gehalten werden.

11.

In Processsachen solle die cognitio
appellatio et executio causarum bey denen
Reichs Tribunalien verbleiben
alwo vor zeit der sogenanten reunio-
nen lispendens gewesen, weniger
nicht die zwischen beydertheil under-
thanen vorhandene vertrag observiret
und bey deren hiernechst daraus
oder sonst etwan entstehenden Strittig-
keiten des rei forum den gemeinen
rechten nach, wo dem actore agnosci-
ret und gefolget, viel weniger die
nicht mit unter sogenanter Reunion
begriffene Reichs Ständte, auch dero un-
derthanen wegen, der von denen Franzo-
schen Underthanen und angehörigen
etwan erhandelter Schulden oder an-
dern pretensionen vor fremde gericht ge-
zogen, noch sonsten auf einige weise
angefochten, oder executirt, sondern
coram competente ordentlich belanget
werden.

12.

Bleibt dem Römischen Reich in alle wege frey
dieses amnistitium welches von der
Cron Franckreich Allyrten nicht

Anniger genau zu observiren, nach eig-
nem belieben unter sich zwischen
Kayl. Mt. und den Ständten contra
quamcunq turbationem vel directam
vel indirectam realiter zu guarantiren
auch zu so thaner real und general
guarantie andern auswertige Chr.
Potencen zu requiriren

13.

Desgleichen soll auch das zwischen den
Cronen Spanien und Franckreich auf die
von dieser vorgeschlagen und von Ihrer
Kayl. Mt. in Spanien angenommene
Conditiones geschlossene armistitium
von Kayl. Mt. und gesambtem Reich
realiter guarantiret werden.

14

Stehet beyden theilen bevor in den nechsten
3ten monathen von ratificirung dieses
Tractats seine fernere includendos
ex communi consensu zu benehmen

15

Schließlichen sollen die etwan uber dieser
armistitz recess oder sonsten sich ereignen
dubia und Stuttigkeiten nicht via facti
vel armorum, directe vel indirecte nec per
se nec per alios, sondern amicabiliter
instrumento Pacis Westphal. gemäß
erörtert und abgethan werden

Montags den 21/31 julij 1684.

Proponirte im Reichs fürsten Rath

Saltzburg: Nachdemme man über die articul in allen dreyen Reichs Collegiis einig, als hette das Chur Maintz. Directorium ein Reichsgutachten verfertiget, darin diesem gutachten gemäß abgefasset, welches der hochansehnl. Kays. Commission per Dictaturam extradiret solte werden, und lautet selbiges folgender gestalt.

Der hochansehnl. Kays. Commission, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Marquarden Bischoffen zu Aichstätt, dem hoch Wohlgebohrnen Graffen und Herrn Herrn Gottlieb des Heyl. Röm. Reichs Graffen von Windischgrätz, Kays. Principal Commissario, representanten gesambter Chur-fürsten und Ständen des Reichs, dies orths anwesende Räthe, Botschafften und gesandte hiemit gebührend zu vernemmen, wasser maßen sie sich in seiten aller dreyen des Collegiorum in pto armistitij Gallici unter sich vermög hierbey gelegten Articuln verglichen und gelangt solchem nach an dieselbe hochansehnl. Kays. Commission der alhie seyenden Reichs Versamblung gehorsambstes ersuchen, dieselbe sich gefallen lassen wolte, weilen Ihro Kays. Mt allergnädigste Resolution darauff so bald nicht erfolgen kan, selbe ad interim zu genembhaltung derselben, dem alhier subsistirenden Königl. frantzösischen Plenipotentiario, Comte

de ~~Crecy~~ Versur fordersambste nachricht zu geben und thun damit höchstbesagte Kayl. Commission der Churfürsten Fürsten und Stendten alhier anwesende Räthe Pottschaften und gesandte sich bester fleiss und geziemend empfehlen. Signatum Regenspr. den 31 julij 1687

(5) Churfürstl. Mayntz Canzley

Status Das sezo verlesene Ds. gutachten wäre der höchstan sichel Kayl. Commission per deputationem Imperij zu insinuiren und seind die deputati nachfolgende ~~[illegible]~~ gewesen.

Im Churfürstl. Collegio die Ordinarij

Mayntz
Bayern
Sachsen.
Brandenburg.

Fürstl. Catholischen theils

Osterreich
Salzburg
Kempten
Elwangen
Bayern
Schwäbische Prälaten

Evangelischen theils

Pfaltzlautern
Bremen
Sachsen Weymar
Braunschw: Cell
Hessendambstatt.
Wetterauische grafen.

Rheinischen Stättischen theils

Rheinischer Banck.
Aachen.
Franckfurth

Schwäbischer Banck
Dunckelspiel
Nürnberg.

Nachstdiesem zeigete Salzburg ferner an, welches gestalt
es bekant daß Ihre Kayl Mt eine herliche Victorie
gegenden Erbfeind abermahlen erhalten, und solche per
decretum notificiren lassen, als hätte ein Churfürstl
Collegium davorgehalten, daß der convenientz gemäß
seye Ihrer Kayl Mt von Reichswegen darzu ~~[illegible]~~
aller unterthänigst zu gratuliren und zu dem ende einen
gratulations aufsatz begriffen, welchen man verlesen
wolte.

Der höchstansehnl Kayl Commission dem hochwürdigsten
Fürsten und Herrn H. Marquarden Bischoffen Kayl
Principal Commissario und dem hochwohlgebohrnen
Grafen und Herrn H. Gottlieb, des heyl Röm
Reichs Grafen von Windisgrätz Kayl Principal Mitt
Repräsentanten, erstatten der Churfürsten, Fürsten und
Ständten des Reichs dieß orths anwesende Räthe Volt,
schaften und gesandten hiemit gebührendenach, durch
das am 29 Hujus dictirte Kay Commissions Decret
der alhiesigen Reichs Versamblung beschehene notifi-
cation deren bey Offen und Veronitiza wider den
Türcken erhaltenen zweyen herlichen victorien.
Und gleich wie sie sich ~~[illegible]~~ dessen höchstens erfreyen
also wünschen sie auch von herzen daß Gott der
allmächtige die Kayl Waffen gegenden Erbfeind
Christl nahmens zu trost der gantzen Christenheit noch
ferners segnen und beglückseligen wolte, wo-
mit höchstbesagter Kayl Commission, der Churfürsten, Fürsten
und Ständten alhier anwesende Räthe Volt schaften und gesandten
sich bestens fleißes und geziemens empfehlen. Signatum
Regenspurg den 21 Julij 1684.

(L.S.) Churfürstl Mayntz Canzley

Costanz Magdeburg Münster Schwäbische Prälaten et alij recommendirten die heutige aussantwortung des Stillstandes articul an Mr. Verjus de melior.

Worauff die Directoria abtratten und vermeldeten dem Chur Mayntz Directorio welcher gefalt man an seiten des hochfürstl. Collegij sich die verlesenen gutachten gefallen liesse, und dass selbige noch heuth ~~möchten~~ von Mr. Verjus ~~extradiret~~ nostra parte gegeben werden. und brachten pass reditum zurück

Salzburg. Man hätte nicht ermanglet beede aufsätze dem Reichs Stattischen Collegio zu extradiren, welches sich dan auch damit conformiret. nechst diesem so seye ~~auch~~ erinnerlich dass noch ein Mehlenbürger Schwerinisches ~~Memorial~~ gutachten derkayl. Commission zu insinuiren seye, ~~und~~ als hätte das Chur Mayntz Directorium dahin gehalten, dass es occasione dieser Zweyeiniger auch geschehen könne welches auch von deren Standten placidiret worden.

Costanz vnd Schwäbische Prälaten urgirten nochmahlen die heutige aussantwortung des Stillstandts articul an Mr. Verjus.

quitq. discessum.

Mittwoche den 23 julij / 2 Aug. 1684.

Ist man zwar zu rath gefahren, in das hochfürstl. Collegium aber ad proponendum nicht kommen.

Freytags den 2[illegible] / 4 [illegible]

Freytags den 25 julij / 4 Aug. 684.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Saltzburg: Man hätte fordersambst nachrichtlich anzuzeigen, wie daß verwichenen Montag die 3 Dis: guthachten per Deputationem der höchstansehnl. Kayl. Commission nachmittags umb 4 uhr seyen extradiret worden, da sich den obgedachte höchstansehnl. Kayl. Commission nechst erstatteter danckhsagung erbotten, selbige Ihrer Kayl. Mtt. durch eine eygene staffetta allerunderthänigst zu überschicken, Inzwischen aber so viel die verglichene Stillstandts articulos betreffe, hätten die höchstansehnl. Kayl. Commission selbige dem alhiesigen Königl. Französischen Plenipotentiario durch den Concommissarium zu stellen lassen, wie auf was weiß nun solches erfolget, daß seye aus denen ad dictaturam gekommenen Kayl. Commissions Decretis zu ersehen, worauff man sich brevitatis gratia bezogen haben wolte. Im übrigen, so würde man auch diejenige articulos so das Chur Mayntz in das Lateinische versetzet, empfangen haben, und des wegen nötig sein wolte zu vernehmen was dabey zu erinnern. an seiten des Directorij hätte man selbige also befunden daß nichts dabey zu erinnern seye

Österreich: hätte nicht unterlassen die lateinische articulos gegen das teutsche zu halten, und dafür gehalten, daß es fideliter et probè vertiret seye worden allein circa verbalia wolte man nur dieses erinnern, daß in principio

cipio post verbum restituit möchte addiret werden et respective relaxat. ibidem: pro verbo sive ponatur aut. qa magis exprimat.

Bremen, Sachsen Eysenach, Weymar Bamberg und Würtzburg et alij hätten solche vertirte articulos durchgangen, und dem teutschen gantz conform befunden, weswegen man nichts dabey zu erinnern.

Braunschweig Cell: hätte bey denen versetzten articulis nichts zu erinnern. allein wolte man wegen

Mecklenburg Gustrau anzeigen, wie daß ihre Hl. daselbst rescribiret, daß sie davorhielten, daß das armistitium zu eylendem end zu bringen wäre, jedoch daß es universal seye, und denen gravatis wenigstens ratione utilis Dominij möchte prospiciret und geschehen werden, ratione temporis ließen sie es bey deme was verglichen worden bewenden.

Costantz: und Schwäbische Prälaten recommendirten die fürderliche außmachung des Stillstandts.

Salzburg. Man weiter nichts dabey zu erinnern wolte man solches dem Chur Maynzl Directorio hinderbringen, worauf die Directoria abgetretten und brachte zu nach

Salzburg: Man hätte dem Chur Maynzl Directorio angezeigt was diesseits moniret worden, übrigens aber nichts dabey zu erinnern hätte, darauf man dem Reichs Stüttischen Collegio davon parte gegeben und hätte selbiges folgendes dabey moniret als articulo 4. pro verbo usus fructus ponat fructuum, artic: 5 post verba territorialia jura ponat et emolumenta, art. 12 post verbum ~~add~~ realem add et generalem wobey

Munster erinnerte daß er es bey dem Chur Maynzl auf sich gar wohl lassen konte und nichts dabey zu erinnern hätte

Salzburg. das Chur fürstl. Collegium hätte die beyderseits beschehene monita zu inscriren placidiret ~~und~~ stündte also zu vernehmen was dabey zu erinnern

Status ließen sich solche auch gefallen und zeigten darauf

Saltzburg. Es hätte das Chur Maintz. Directorium denselben nicht gleich vom Kays. Commissions Decret, so zu stellen, so ihnen ~~allen~~ neben den vorschlagischen Kays. Commissionen überschicket worden, dass sie ermeldetes Decret albereits im Churfürstl. Collegio seye dictirt worden, anlegt man doch hiermit anstehen wolle, begebet nachdem selbes dictirt, meldete das Saltzburg. directorium, weiln dieses dem Chur Maintz. Directorium überlassen, solches die heut mittag dictiren zu lassen. wie auch die vergleichenen materialien artikul der hohen Kays. commission ratificiren. Justus Articulus.

Kays. Commissions Decret.

Dictat. Ratisbonae d. 25 July / 4 Aug. 1684
p. Moguntinum.

Der Röm. Kayserl. Maj. zugegenwärtigen Ihr. Kays. allermächtigste höchst ansehnliche Kays. Commission der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Marquard Bischof ? und der hochwohlgebohrne Graf und Herr, Herr Gottlieb des Heyl. Röm. Reichs Graf von Windischgrätz ? Vollenbringen Ihrer Churfürsten, Fürsten und Stände alhier anwesenden, vortrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten, hiermit nicht verhalten, was massen dieselbe allerhöchst gedacht Ihr Kays. Maj. des unterm 26. vorigen Monats July, eingefallenen Reichs gutachten zu dero allergnädigsten approbation unterzüglich geschickt, und darauf anjetzo durch eigenen Courier die allergnädigste Resolution erhalten habe, wie dass demnach dieselbe so erwünschte Reichs gutachten hiermit kraft der Kays. Concurrenz auch nach folgender weis genehm haben, und allergnädigst approbiren wollen,

Weilen das darin vermeltes Armistitium mit denen von der
Cron Franckr. vorgeschlagenen Conditionen auf 20 Jahr
anzunehmen, daß so thane Conditiones summatim speci-
ficiret und angeführt werden können, insonderheit, daß
man pro basi et fundamento beede Westphäl. und Nim-
wegr. Frieden schlüße dergestalt ex pressis verbis stelle
und Vestsetze, daß nehml. durch dieses treffende Armistitium
denenselben in nichten deragiret, sondern alles was
darinnen, so wohl was ratione in dudendorum als der
Haupt puncten selbsten und materialien statuirt und
vorgesehen, Ihren eigentl. wahrhafften Verstand gemeß
ungeändert gelaßen, auch dem gesambten Reich, und dem
Stand oder Rt. Mitglied alle darauf zu kommende
gerechtsamkeiten künfftig unwiederspreckl. verbleiben
und vorbehalten seyn sollen, und daß man bey stifftung
eines universal, friedens prounica norma et Cynosura
ermelte restabilirende Friedens schlüße haben und halten
wolle, wie nun auch mehr allerhöchst ermelt Ihr
Kayl. M. zu sonderbahren allergnädigsten gefallen gereicht,
was wegen der Cron Spanien, an Sie die 3. Rt. Collegia
einstimmig und guthächtlich in unterthänigkeit gelangen
laßen, also wollen Sie deren Churfürsten und Stände hie-
mit nicht verbergen, was maßen Ihr Kayl. M. von dem
Catholischen König eine absolute Vollmacht empfangen, mit
aller Christlichsten König das Armistitium zu schließen, Inmaßen
selbe der alhiesigen höchst ansehentl. Kayl. Commission origina-
liter zu dem ende zu gekommen, auf daß die Comprehension
aller und jeder der Cron Spanien Königl. Lande, und dependen-

tien gleich

einzo und einigen Covertum sedde prosenti den Armistitio so den Päpst
M. und Schweden wegen, mitler Zeit tractirt geschlossen worden, wie darbei, und
beneben zu alleiner guarantirch sonder Ihre allermassen sie Päpst M. sich zu Prosß
obgt Schlesien und wie nahmen sie Königl M. in Frankreich lassen
zu klagen, dass sie alle die jenige so wegen der zwischen seiner
und der Päpst M. Crone Königl M. M. angestellten Armistitij
den dem H. Comte d. Franz der zu Ryswyk, Mayland 5. und 7.
Jung dieses jetzt, wie sag Henrich worden sie Päpst M. sich
willigen, und dieß falls mit geschlossenen Armistitio die beiden
Catholischen Königl principalen in Teutschland form und
in eam Casum Ihr Ihro Päpst Land habender ratification zu stradiren
versichen, wie nun stund die guarantia Italien zu Frankreich
H. angehen, und Zwischen Zeit und gliedern wie gemeldet sey
selbe so lange das Frieden der Päpst M. und Ihr Mayestäten
Länder und Stände ungriffen bleiben als die nun mehr wehren
wollende, und die sich denselben anmelden werden, denn Ihr Mayestäten werde
Treuen gehalten aber die beständigkeit des Armistitij in Italien guarantiren
Päpstliche Ordinanzen sie Päpst M. allerseits, dass der Päpst Sec: Stuhl
guarantiteren zeit dahin, sie die Sach gewiss were, man habe gesetzt der
Landen, und noch nit und Ehrer die Armistitium zu ratificiren Termin
angesetzt worden, damit nunmehr sich gleichsfalls darnach zu richten
und dem gemeinen Ruhestand in sicherheit gemeinen möge Maylandt und Flandern
Ihr Mayestäten Staaten solchen gestalt best möglichst, und nach eigenen Ihrer
Ordinanzen besorgen, sintemahlen die Frantzosen den Zeitpunct Päpstlich
H. allein ihre einzige Intention gelassen, worden solches aber an
Confederirten dieselben Päpstlich die allgemeine Christenheit angehend gesetzt
mehr und mehr auf dem Spiel Ihre negotien, verwirrend sehr weiten
ganz unbillig, als wird Sonderlich H. Herzog angelegen sein wird restituiren
auf seinem beweglich klagen einzustellen, und es selbe durch nachdrückliche
Recommendation dorfamen, da vergen an die Confederirte nachdrücklich
gebracht worden, damit die sehr schwere Ihr restitution mag und ausgeführt
mit gewünschter effect ehrist erfolgen möge. Maylandt allen obgesetzt gros Herzlichen
Päpstl Commissarien d allhier sitzten Herzlichen Ihr Handlung wünschlich zu sein
Erfolgen, mit sehr Wohlmeinst zu sagen zu wissen, Verbleibe

Signat: Regenspurg den 3. May 1684.

Marquard

Sedlnitz gros Päpst Comissarius
gratis

Sonabend den 26 julij / 5 Auge 1684.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Salzburg: Man hätte nachrichtlich anzuzeigen daß das Chur Mayntze Directorium denen fürste zu vernehmen gegeben hatte, wie daß gedachtes Chur Mayntze Directorium diesen morgen bey Ihrer hochfürste gnedigen gesten, und derselben die translatirte Articulos insinuiret mit dem ersuchen, dem alhiesigen französischen Plenipotentiarius Comte de Crecy davon parte geben zu lassen, damit man die seine in lateinischer sprach gleichfalls bekommen möchte, darauff höchstgedachte Hochfürste gnedig gemeldet daß diesen morgen umb 10 uhr der Kayl Commissarius zu Ihro wurde kommen, da es dan gelegenheit wurde gegeben die außlieferung zu thun.

quibus discessum.

Montags den 28 julij / 7 Auge 1684.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Salzburg: Es hätte das Chur Mayntze Directorium so gleich angezeiget wie daß es nun mehro auch die jüngst von Mr. Verzies extradirte französische Articulos in lateinischer sprach vertiret von der höchst ansehnlichen Kayl Commission erhalten, so man hiemit verlesen wolte, legebat.

Holstein Bottorff: per Bremen: Man wolte bey dieser gelegenheit das Holstein Bottorffische moratorium denen löbl. Ständten bestens recommendiret haben und bitten daß doch solches propter summum

in mora periculum möchte verwilliget werden weilen das gantze Fürstenthumb Ditmarsen so mit Ihrer Königl. Mt in dännemarck pro dimidia parte besessen auff dem sprung verlohren zu gehen stuedte, und dieses auff keiner anderen ursach, als daß Ihre Königl. Mt alle alte schulden an sich handelten und mit hindern gantzes an theil an sich zögen, und sie auß der possession setzten doch wolte man das armistitium dardurch im geringsten nicht hindern, zumahlen die sache in einer ¼ stundt kunte auß gemacht werden.

Salzburg: Man hätte dem Chur Mayntz Directorio albereits nachricht davon ertheilet, welches sich den erbotten dem Chur Fürstl. Collegio solches zu hinderbringen, und dessen meynung zu eröffnen, welche man zu erwarten.

Hollstein gluecksstatt: Wiederholete das jenige was erdenen Hl. gesanden mündlich vorgestellet, und wolte sich des wegen wan die sache solte vorkommen, weiters vernehmen lassen, inzwischen aber Ihrer Königl. Mt in dennemarck alle gerechtsamte reservirt haben.

Mompelgard: Weilen man wahrgenommen daß in denen armistitij articuln nichts wegen der contumacia geslacht werden, als wolte man an seiten Mompelgard ersuchet haben, daß bey künfftigen Tractaten möchte inseriret werden, restituant etiam qui ex capite contumaciae gravati sunt.

Status verlangten communicationem der jetzt verlesenen Articul

darauff die Fürstl. Directoria abtretten und bracht zu rueck

Salzburg: Es hätte sich das Chur Mayntz Directorium erbotten solche articuln umb 2 uhr mittags dictiren zu lassen

quibus discessum.

Mittwoche den 30 julij / 9 Augt 1684

Proponirte im Reichs fürsten Rath in Circulo

Salzburg: Das Chur Mayntze Directorium hätte gleich jetzo denen fürsten angezeiget, welcher gestalt dasselbe das jenige was ex parte aller 3er Ds Collegiorum beliebet worden nemblich dahin die höchstansehnl Kayl Commission zu vermögen damit die veranlaßte conferenz mit dem französischen Plenipotentiario möchte so bald fortgesetzet werden der höchstansehnl Kayl Commission als eben Ihre hochfürstl gedt. und derhl Graffen von Windischgrätz Stadt beysammen gewesen hinderbracht, welche es dan nicht allein wohl aufgenommen, sondern dabey gemeldet, daß sie suchen wolte das werck möglichst zu befördern.

Nechst diesem so hätte man auch anzuzeigen, daß man ex parte jedes fürstl Collegij vorguth angesehen sich über das in der ansage gestandene Holsteinische moratorium im re- und Correlationsaal seines gewissen zu vergleichen, damit dan à potiori da vorgehalten daß Ihre hochfürstl Dhl zu Holstein Bottorff in dem billichmäßigen petito, dem salvis clausulis consuetis zu deferiren seye, welcher meynung dan das Churfürstl und Reichs Städtische Collegium gleichfaß gewesen und deswegen das Chur Mayntz Directorium sich erbietig gemacht beyneben zusammen kunfft das Reichs guthachten abzustradiren.

Holstein Glückstadt: Wegen Ihrer Königl Mt in denen repetirete man das jenige was man bey vorgewesener deliberation im re- und Correlation Saal verlesen und demnach Sr Königl Mt alle behörige nothurfft reservirt.

Holstein Bottorff: priera.

Mompelgard: Hätte pro memoria noch eine anzeige zu thun, vermöge deren dem hochlöbl. Dis Convent das hochfürstl. Mompelgardische interesse bey jetzo curentlich angehender armistitij Tractaten nochmahlen bestens recommendiret und geziemend gebethen würde, was wegen dahinzu propiciren, daß die geforstete unmittelbahre Dis grafschafft Mompelgard zusambt deren appertinentien in den Armistitij Tractaten zu verhütung aller künfftigen Schwürigkeit und irrungen nicht allein specifice (: dergleichen auch ehe dessen anno 1648 in dem Münsterischen instrumento pacis geschehen :) mit benennet, sondern auch in denen von Dis wegen entworffenen Articuln in eo passu wo von denen hl. gravatis gemeldet würdt, auch in specie inseriret werden möchte restituantur etiam qui ex capite contumaciae gravati sunt item daß wo in denen könige frantzösischen 9. Articulis armistitij art. 3. stehet à Camera Metensi, ut et à Camera Brisacensi, beygefüget werden mochte, ut et à Camera Vesontina: Nicht weniger die Würtenberg Stuttgardische administration zu Mom-

Pelgard ausdrücklich aufgehoben und cassiret und des Herrn
Georgen Herzogen zu Wurtenberg Hochfürstl. Dhl. also / wenn ja vor
dißmahl nicht anderst sein könte / gleich andere ante
Augl. 1681. gravirt und depossidirten Ds. Ständten durch
armistitio das dominium utile mit allen Regi-
lien wie dieselbe es unter dem Reich ante tempus
occupationis genossen, bey behalten werden
möge.

Nomenij: Ihrer Röm. Kayl. Mt. gebühret fordrist aller
Derthänigster Danck wegen der grossen Vorsorge so
selbe vor Ihre Hochfürstl. Dhl. den Herrn Herzogen von Lottringen
seinen geistlichen Fürsten und Herrn jederzeit getragen
und gleich wie auch die sammentliche Herrn Churfürsten
und Ständte Ds. Hochfürstl. Dhl. wegen dero habenden hohen
meriten und der gantzen werthen Christenheit bestendig
getreuer diesen, vor welche sie auch der eusserstenleibs und
lebens gefahr heldenmüthig exponiret Stundten, so
hoffentlich alle verlangende consolation in ihrem
billichmässigem desiderio gern vergönnen werden, also
wolte man auch gebührenden fleisses gebetten haben
ein hochlöbl. Reichs Convent geruhen wolte, die Kayl. allerh.
gnädigste intentiones bestermassen und mit nachdruck
zu secundiren, auch dieser Lottringischen restitutionsdag
halber die nothurfft an den aller Christl. König und
züglich bewegliche gelangen zu lassen, solte aber neben
diesem ein anderes mehrers zulänglich und ersprie-
liches mittel an dieses Land gegeben werden können
solchen fleiss würde gleicher gestalten gebetten solches
zu ergreiffen, und darauff bey diesen vorseyenden
armistitij Tractaten zu reflectiren, wie man auch

Sind orths die von dem gesambten Röm. Reichs versprochene
guarantie und schuldige protection in omnem eventum
vorbehalten und derentthalben alle behüfftigen nothurfft
vor jetzo und in das künfftige semel pro semper in optima
forma reserviret haben.

post discessum et redi

Status à potiori Wan die hochfürstl. Lottringi-
sche Memorialia und das Commissions Decret solten in
proposition gestellet werden, seyen sie bereit sich
darüber vernehmen zu lassen

post discessum et reditum meldete

Salzburg: Das Chur Mayntze Directorium hatte denen fürstl.
sogleich hinderbracht, ~~sie~~ daß die höchst ansehnl. Kayl.
Commission besagtem Chur Mayntze Directorio anzeigen
lassen, wie daß sie nicht ermanglet ihro das werck
bestmöglichst angelegen sein zu lassen, damit ~~ein~~ nemblichen
dasselbe möchte promoviret werden, und deswegen
ein expediens erfunden, wie sie nemblichen zu-
sammen kommen könten, auch albereits heuth
und gestern in conferentz beysammen gewesen
wo bey sie den die vom Reich beliebte und extra-
dirte articulos armistitij ~~vorgenommen~~ und zwar den 1. 2. und 3 durchgangen und über-
leget, da sich den zwar einige differentz gefunden, so
sie aber zu experiren verhofften, inzwischen aber die Chan-
nische articulos vorgenommen, und darin es so
weit gebracht, daß sie vermeinte, noch diesen tag
damit zum ende zu gelangen, ~~und~~ so bald bey

bey denen übrigen articulis Imperij was berichtwürdiges solte vorkommen die nicht ermanglen wolte solches so bald dem Reich zu wissen zu machen.

Quibus discessum.

Dreytags den 1/11 Augt. 1684.

Zeigete im Reichsfürstenrath an

Salzburg Es hätte das Chur Mayntze Directorium das Reichsgutachten des jüngst vorgehabten und resolvirten moratorij Ihrer Fürstl. Dl. zu Hollstein Gottorff nicht allein abgefasset sondern auch im Chur Fürstl. verlesen so auch darin approbiret worden also man solchen hiemit auch verlesen wolte legatum ut infra.

Hollstein Glückstatt repetirte priora mit protestation daß es den aufsatz des Ss. gutachtens nicht beliebe könte noch wolte mit reservation aller Ihrer Königl. Mt. competirenden nothurfft

Hollstein Gottorff: thate sich gegen die löbl. Städte bedancken, daß sie ~~sich~~ die Hollstein Gottorffschen noth angesehen, und dero hochbenötigten petitum zum estat bringen wollen

Worauff die Directoria abgetretten und zeigete post reditum an

Salzburg: Auff beschehene communication des Ss. gutachtens dem Ss. Städtischen Collegio hätte selbiges es gleichfaß bey dem aufsatz ~~des~~ bewenden lassen ~~[illegible]~~ darauff sich das Chur Mayntze Directorium erbotten das verlesene Ss. gutachtens nachmittags umb vier dictiren zu lassen

Donabent.

Donabend den 2/12 5 Augt 1684

Zeigete im Reichs Fürsten Rathan

Salzburg: Es hätte das Chur Mayntz Directorium gleich jetzo denen Fürsten zu vernehmen gegeben, wie daß es nicht ermanglet, der Höchstansehnl. Kayl. Commission das beliebte Sachsen gestern zu extradiren, welche sich den erbotten hätte, solches Ihrer Kayl. Mtt. so bald zu überschicken. Nechst diesem hätte die Kayl. Höchstansehnl. Commission besagtem Chur Mayntz Directorio anzeigen lassen, wie daß die Stillstandes sache zwischen der Cron Spanien und Franckreich hätten zur richtigkeit gebracht, und seye bekant daß sie nun mehro täglich zusammen kämen, und die vom Reich extradirte pta amnistiy vornehmen, worinnen sich aber raue ordinis noch einige disordre und difficultäten erzeigeten, so sie aber zu superiren verhofften, und wolte sie nicht ermangeln das jenige so notabel solte vorfallen dem Reich so bald ~~parte~~ zu notificiren.

Montags den 4 Aug 1687

Zeigete im Reichsfürstenrath nachmittags umb 2 uhr

Saltzburg: Die höchstansehne Kaye Commission hatte gleich
dem Chur Mayntze Directorio ein Kaye Commission
Decret umb die nachricht in was terminis die ad
mistitij sache bestündte zu geschicken, und
weilen solches albereits im Chur fürst
Collegio seye verlesen worden, so hatte der
Chur Mayntze selbiges auch hierinnen zu
verlesen, den fürst Directorijs zugestellt
welches man den hiemit thun wolle, lege
ut infra.

Addendo der Chur Mayntze Director hatte
vermeinet, daß ~~man~~ es morgen um
6 uhr ~~morgens~~ könte ad dictaturam pu
licam kommen, damit man hernach um
8 uhr so gleich zusammen kommen und
davon reden könte.

Der Röm Kaye Mt Vesters allergnädigsten Kayser
umb herrn zu gegenwertigem Ostag gevoll
mächtigte höchstansehne Kaye Commission, der hoch
würdige fürst umb herr H Marquard bischof

Und der hochwohlgebohrne Graff und Herr Herr Bottlieb
des heyl. Röm. Reichs graff von Windischgrätz, Sollederen
Churfürsten und Ständten alhier versambleten vor-
treffl. Räthen, bottschafften und gesanden, hiemit nicht
verhalten, welcher gestalt den 10 dieses vorlauffenden
monaths zwar ein armistitij Tractat zwischen beyden
Cronen Spanien und Franckreich errichtet, jedoch dabey
bey ausdrücklich bedinget worden, daß sothaner
Tractat ehender nicht unterzeignet werden solle
biß auch das armistitium zwischen Ihrer Kayl. Mayl.
und dem Reich, und der Cron Franckreich unter-
schrieben worden seye würde, gleichwie nun auch die
höchstansehnl. Kayl. Commission sich möglichst dahin
bearbeitet, auff daß erstermeltes armistitium wei-
ters alß es geschehen hätte vortgetrieben werden können,
alß ohnt man dargegen sehr viele und große difficul-
täten gefunden, welche von dem alhier subsistirenden
Könige Französischen Plenipotentiario, bey denen von
Reichs wegen herausgegebenen 15 articuln movi-
ret worden, in deme derselbe, nicht nur darinnen eine
andere ordnung desideriret, und daß das jenige so sein
König durante armistitio innen zu behalten alß ein
regul fordrist gesetzet, das jenige aber so Sr. aller
Christ. Könige Mt. zu restituiren als exceptiones à regu-
la hienach collociret haben, sondern auch von dem

Burgundischen Ds: Creyß in specie nichts gemeldet, es
ferners die retention so sein König ante 1 Augusti
occupiret, alzu weit extendiret, hingegen die zu thun
habende restitution viel zu enge eingeschrencket,
so denen modum possidendi dahin außgedeutet
haben wollen, daß er die superiorität in locis re-
tentis nicht also, wie es ihre Kayl. Mayt. und das Röm.
Reich sich bißdahero gebrauchet, sondern wie es in
franckreich gegen selbigen underthanen herkommen
zu exerciren hätte, dahero auch gedachter Plenipoten-
tiarius die geringste maas oder verordnung in den
Tractaten wegen deren fortalitien oder mauth und zöl-
len, gedulten wollen, benebens sich mehrmahlen
dahin verlauten lassen, daß morgigen tags derselbe
von seinem König zugelassener terminus ad tra-
tandum auslauffen werde, und expressè beordert
am nechsten mittwoche darauff, einen Courrier
den General feld Marechal von Schomberg welcher
albereits in dem Elßaß mit einer großen Cavalle
sich befindet, auf auff ein und andern fall König
ordre hätte, abzufertigen. Ob man nun zwar an sich
der höchst ansehnl. Kayl. Commission alle dienliche
remonstrationes darwieder einzuwenden bemühet ge-
wesen, auch dieses armistitij werck zu deren Chur-
fürsten und Ständten guter vergnügung und vol-
zu erheben, sich angelegen seyn lassen, gestalt
man

so wohl vor: als nachmittag ja so gar die nacht
hinzu angewendet, so hatt man es aber doch
bißdaher zu bessern und weitern Articuln, als
der anschluß zeiget, nicht bringen können: Welches
man den der alhiesigen hochlöbl. Reichs Versamblung
länger nicht bergen wollen, auch weilen sie sich
heüthe der beschehenen anzeige nach des wegen
beysammen befindeten, die übrige, wie weit sie
jetz nachmittag zu bringen seyn werden, com-
municiren will. Und verbleibet anbey die
höchst ansehnl. Kayl. Commission, deren Churfürsten
fürsten und Ständten p.p. Signatum Regen-
spurg den 14 Aug. 1684

Marquard
L.S.

Gottlieb Graf von Windisch-
graf
L.S.

Dinstags den 5 t Augt 1684.

Ist man so wohl von alß nachmittag biß 12 uhr des nachts zu rath beysammen gewesen im fursten rath zwar nichts proponiret worden in denen zen Rs Collegijs ~~jedoch~~ sich mit denen zwischen der Kayse höchstansehnl Commission und dem frantzoischen Plenipotentiario verglichenen armistitij articuln, ohnedaß noch einige monita dabey beschehen, so auch von Mr Verjus attendiret worden confermiret, darauff dan das armistitium geschlossen und die gratulationes von beyden seiten ~~einander~~ F geschehen und abgeleget worden.

in Reund Com latuns Saal

F der Kayse Commission und Mr. Verjus

quibus discessum

Mittwochs den 6 t Augt 1684.

Ist man zwar wiederumb zu rath gefahren im fursten rath aber nichts proponiret worden ~~außer daß die anzeige geschehen daß die verglichenen Articuln~~

Freytags den 8 t Augt 1684.

Proponirte im Reichs fursten rath

Österreich: Es seye erinnerlich welcher gestalt die frau Abtissin des Stiffts Ober Münster alhier umb ringerung ihres matricular anschlags der 24 fl. einfachen Römer monaths mittelst eines Memorials bey hiesiger Löbl. Reichs versamblung einkommen, und gleich wie man ~~bey~~ nun in allen zen Rs Collegijs geschlossen daß derselben auß denen in besagtem Memoriali beschehene uhrsachen, eine interim moderation wohl zu gönnen seye, und ich des quanti halber auch bereits verglichen, alß hatte das Chur

Mayestät Directorium deßhalben das Reichsgutachten
abzufaßen, und solches denen fürstl. Directorijs zuzustellen
mit vermelden, daß es bereits im Churfürstl. Collegio
also beliebet worden, welches man dan hiemit auch
~~[illegible]~~ bedeuten und vernehmen wollen, ob was dabey zu
erinnern seyn möchte. Legebat ut in fine.

Als nichts dabey erinnert worden, ist dem Reichs Städti-
schen Collegio communication davon gethan worden, welches
es der gleichfalls dabey bewenden laßen, darauff
des Chur Mayestät Directorium sich erbotten, solches
nach mittag per dictaturam publicam zu communi-
ciren.

Reichs gutachten.

Der Höchst ansehnl. Kays. Commission, dem Hochwürdigsten
Fürsten und Herrn Herrn Marquarden, Bischoffen, Kays.
Principal Commissario, und dem Hochwohlgebohrnen
Grafen und Herrn Herrn Gottlieb, des Heyl. Röm. Reichs
Grafen von Windischgrätz, Kays. Concom. mit repraesentanten
gebender Chur-Fürsten und Ständen des R. R.: dero
orths anweßende Räthe, Bottschafften und Gesandten, ob
dem in abschrifft hiebey gefügten Memoriale gehor-
samst zu vernehmen, auß was beweglichen ursachen
bey Ihrigem Hochlöbl. Convent Fraw Maria Theresia Ab-
tissin des weltlichen Kays. Freyen Stiffts Ober Münster alhier
umb moderation Ihres matricular anschlags der zwölf
nunhabenden Römer Monath sich instendig anzumelden

und gebetten, nachdeme man nun nicht ermangle
solch Memorial und die darin enthaltene Motiva
gebührnach in allen 3ten Rs Collegijs zu überlegen
als ist in consideration so wohl derselben, als auch
der von denen hh ausschreibenden Fürsten des bayrischen
Creyßes inhalts der beylage ein gelangten recommen-
dation dahin geschlossen worden, daß vorgemeltem
Stift Ober Münster eine interims moderation
wohl zu gönnen und zu solchem ende die Röm.
Kayl. Mayl. unser allergnädigster Herr, massen
hiemit beschiehet, allerunderthänigst zu ersuchen
seye, beydenen ausschreibenden hh Fürsten oberlegten
Creyßes, die allergnädigste Verfügung zu thun
auf das von berührtem Stift Ober Münster matri-
cular anschlag der 24 fl interims weiße und biß
zur rectification der allgemeinen matricul 4
fl abgezogen und bey künfftigen Rs: und Creyß
anlagen, auch allen andern gemeinen beschwer-
den, ein quartierungen und repartitionen
nur auf die restirende 10 fl reflectiret und nach
proportion von besagtem Stift erhoben werde, jedoch
daß solches andern Creyßen und Ständten ge-
praejudiz und beschwerde seye, auch im übrigen wegen
rectification der Matricul beydem im jahr 1690 den
19 Augt gemachten Rs schluß, sein ungeändertes
verbleiben haben solle. Wormit p. Signatum Regensburg
den 18 Augt. 1684.

Churfürstl. Mayntz. Canzley

(5)

Donaberg den 9/19 Augs. 1684.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Saltzburg: Man hätte gleich jetzo von dem Chur Mayntz Directorio ein Kaye Commissions Decret sambt beylagen des geschlossenen Armistitij ex parte Caesaris et Imperij und der Cron Franckreich wie auch des jenigen so zwischen Spanien und Franckreich verglichen worden, erhalten, und hätte sich das Chur Mayntz Directorium erbetten solche nach mittags umb 2 uhr per dictaturam zu communiciren

Mompelgard: Hiesigem hochlöbe Fürstl. Collegio wurdt zweiffels frey annoch wohl in gutem angedencken gerathen und weiset solches das Protocollum mit mehreren, daß nechst verwichenen dienstag den 5/15 Augs. unter andern bey adjoustirung deren Armistitij Articuln beschehenen monitis von seiten Wurtenberg Mompelgard auch monirt und gebetten worden art. 3. welcher aber bey letzterer locirung der 4te geworden post verba tribunalium Metensis et Brisacensis folgende worte ut et Vesontini außen zu lassen dieselbe aber unterm art. 6. als loco magis congruo oder in fine suo modo de restitutione auch ante 1 Augs. 1681 gehandlet wirdt einzurucken und solches so wohl von diesem Hochfürstl. als auch Chur Fürstl. Collegio nicht weniger von der höchst an sich Kaye Commission und dem Könige Französischen Plenipotentiario ja von dem Chur Pfältzischen H. abgesanden selbsten so wohl collegialiter als sonsten approbiret und obgedachter articuly

mit auslassung derer worth ut et Vesontini nechstfolgenden
Dinstags nachts umb 11 uhr von dem Chur Maynzl. HC Directo
deutlich abgelesen und darbey allen zur Ds Collegiis
bedeuttet worden, daß wie mandie Articulos armistitij
ablesen gehöret, dieselbe zwischen höchstgedachter Kayl.
Commission und dem Könige HC. französischen Plenipoten-
tiarium also beständig beliebet und das armistitium
darauff zwischen Ihrer Kayl. Mt. dem Römischen und der
Cron Franckreich biß auff allerhöchst ernanten Kayl. Mt.
allergnädigste approbation ratification würcklich ge-
schlossen worden were.
Ob ich nun wohl nicht anderst als versichert glauben
sollen und können es würde bey solchen von allen
seiten adjoustiret und beliebten Articuln alles sein
gänzliches verbleiben haben und weder ein noch das
andere geendert werden, so hätte ich doch nicht ohne
wunder und bestürzung vernehmen müssen, daß der
pfältische herr abgesandte ohne mein vorwissen und
vorhero beschehenes communiciren, welches doch gantz
billich und nötig gewesen were, unternommen
im nahmen des fürstenhauses Würtenberg Stuttgart
wohl mehrhöchst ernante Kayl. Commission als dem
Könige französischen Plenipotentiarium nechstfolgenden
mittwoche darauff dahin zu ersuchen ob allegirten
articulo 4. post verba: tribunalium Metensis et Bu-
sacensis, die von mir außen zu lassen gebettene wo-
ut et Vesontini zu inseriren und solches auch mit nicht hin-
zusetzung derer worte: in imperio erhalten. Was
aber solches umb so viel mehr ein ungeziemen
und gantz unverantwortliches unterfangen

also man wohl weiß, daß das hochfürstl. hauß Würtenberg
Mompelgard bey gegen wertigem hochlöbl. Reichs Convent
bißhero seinen eygenen gesandten gehalten, und mit
der gantzen gerechten welt nicht wirdt gebilliget werden
können, hinterrücks eines gesandten so selbsten præ
sens, in einer sache wie diese ist, darinnen desselben
gedachten hohen Principaten hochfürstl. Dl. selbst höchst interessiret
seindt, etwas an so hohen orthen clandestine zu nego
tiren, als will ich zwar abstrahendo ab illo ob die be
schehene insertio verborum, ut ex Vesontini in imperio
in besagtem articulo 4to höchst gedachten meines gedachten
fürsten und herrn hochfürstl. Dl. sich judicirlich seind oder nicht
nur allein wieder solches ungerechtes unternehmen
an diesem hohen orth solennissime protestiret, und
daferne meines gedachten herrn Principaten hochfürstl. Dl. zu
welcher zeit es auch sein möge, es wäre aber kurtz
oder über lang, daraus das geringste præjudicium
zu wachsen solte, wieder das fürstl. hauß Würtenberg
Mompelgard Stuttgard umb des wegen allen schaden
künfftig hin an daß selbe zu suchen, alle nothurfft omni
meliori modo vorbehalten, und diese protestation
ad protocollum zu nehmen geziemend gebetten
haben.

Auff das jenige so das fürstl. hauß W. Stuttgard jüngst
hin den $\frac{16}{26}$ julij in der neben stehenden vom Reich pro
jectirten amnistiæ puncten zu inseriren angesuchet, daß
nemblich kein Standt des Reichs wandern selben etwas
wandern jenigen darauff er an land und leuthen

den jurisdiction solche von selbsten annulliret und dahero
sonder zweiffel (: wie gleich anfangs bey auffwerffung
solcher conditionen in der neben stube gantz billich
geschehen :) von Chur fürsten und Ständten auch künfftig
hin nicht in die allerwenigste consideration werde ge-
zogen werden, so hätte man doch dieseits diesem hoch
löbl. fürstl. Collegio nur dieses in specie gebührent anzeigen
wollen, ~~und~~ auff was und wie vielerley arth und
weise unter diesen auffgeworffenen Würtenberg
Stuttgard. conditionen Sr. gedachten fürsten und hl. dh.
interesse und nothfürstl. periclitire, und welche höchst nach-
theilige consequentien daraus nothwendig entstehen
müssen, und zwar solten Sr. gedachten herrn Principalen
Churfürstl. dh. vermöge dieser Stuttgard. conditionen weder
befugt sein, einigen dero selben quocunq jure zu-
stehenden regress, eviction oder indemnisation von je-
manden zu fordern, weder bey ihrer Kayl. Mt. sich deswegen
zu beklagen, weder von dero selben im geringsten
hierüber anzuhören sein, so subsumiret das fürstl.
hauß W. Stuttgard. ferner und in specie daß dieses
ein vortreffliches expediens und medigtemmung
aus vielen difficultäten daraus man sonsten
so leichtlich nicht kommen könte, zu gelangen
were. den solcher gestalt wurdt presupponiret

H. daß seines gnädigsten fürsten und herrn hochfürstl.
dh. diedem fürstl. hauß Wurtenberg Stuttgard vermöge
des haupt vertrags de ao. 617 und vielfältiger
selbsteigener geständtnus nach zu leisten oblie-

gende eviction der jenigen process so aus der Orten
burge Streitsache herrühren, anjetzo da sich der casus eben
in terminis mit dem hl. grafen von Poitiers vel consorten
ergeben umb mandanmachen Mompelgardischer seiten
von 7 vorkeffl. herschafften, nahmentlich Blamont
Clemont Hericourt Chastelot Granges Clerval
Pasavant die reveniuen entbehren muß, so dem
nicht an das fürstl. hauß Wurtenberg Stuttgard mühen
weniger auff den verweigerungsfall, bey aller hochge
gedachter Kayl. Mt. sich deswegen angeben und be
gen dürffen, sondern dessen allen vi huius consequentis
entbehren ~~müssen~~ müssen.

II Wurdt auff solche weiße von dem fürstl. hauß Wurten
berg Sto. subsumirt, daß bey antretender pos[illegible]
der gefürsteten ohnmittelbahren Sts. grafschafft Mom
pelgard Sts. gedachten fürsten und herrn hochfürstl. Dl.
keine rechnung der von W. Sr. angemaßten
weiße bißhero geführten administration über den
Mompelgardischen Staat von des herrn Administra
tors zu Stuttgard dhl. fordern oder einst wan man da
rüber ursach sich zu beschwehren und satisfaction
zu begehren nicht sach haben würde, mompelgardi
schen man nirgents gehöret werden und al
und jedes allein mit der gedult, wie bißhero ver
schmertzen solte.

III Diese dieses dem fürstl. hauß W. Stuttgard zu der bes
entschuldigung bey Ihrer Kayl. Mt. anstatt daß der
Kayl. d. d. Wels den 4 May huius anni in pto alle
tationis

tationis ergangenen allergnädigsten befehl un-
terthänigst schuldigste parition.

IV. Der allergrösste Vortheil aber welchen das Fürstenhaus
Wurtenberg Stuttgard aus diesen unanständigen con-
ditionen zu haben vermeinet und warumb es demsel-
ben sonder zweiffel am meisten zu thun sein mag
ist dieses: Es haben mehr allerhöchsternante Kayse
Mtt in dero oballegirtem Rescripto d.d. Wechs den
4 May dieses jahrs ein ebenmässig allergnädigsten
Kayse befehl in pto compromissi, kraft welches sich
ausfindig machen würde, daß das Fürstenhaus Wurten-
berg St. die bereits über 100 jahr auf allerhand
arth vermindene eviction nicht nur allein in specie
sondern auch in genere in und ausser rechten dem Fürst-
haus Wurtenberg Momp. zu pstiren schuldig seye, an
das Fürstenhaus Wurtenberg Stuttg. ergehen lassen. gleich
wie aber dergleichen Compromiss sentenz das Fürste
haus W. Stuttgard nicht gern erwarten will, also ist
wohl nicht zu zweiffeln, daß selbe suchen ex dissidentia
causa umb solchen zu entgehen, mit dergleichen
vortheilhaftig: aber höchst präjudicirlichen inven-
tionen und conditionen occasione dieser armistitij
Tractaten zu höchstem ruin und unersetzlichen schaden
Seiner gnädigsten Fürsten und Herrn dhl. sich bestens
zu verwahren.

Wan nun aus diesem über die obbesagte Fürstl. W.
Stuttgardische conditiones angeführte anmerckungen
klar genug zu ersehen, daß dieselbe alle gravirte

Montags den 11/21 Augs 1684.

Zeigete im Fürsten Rath an ~~denen Secretarijs~~

Salzburg: ~~denen Secretarijs~~ ~~weilen~~ ohnerachtet die Ihr gesandten nicht in das Collegium kommen, wiedoch daß Ihro Mayestät Directorium nicht ermanglet das letzt verglichenen Gutachtens in pto Moderationis Matriculi die Frau Abtissin von Ober Münster betreffend der Hofstanschen Kayl Commission vergangenen Sonnabend zu extradiren welche sich dan erbotten solches mit nechster ordinaire Ihrer Kayl Mtt zu alle Schicken

Quibus discessum.

Mittwochs den 13/23 Augs 1684

Ist zwar zu denen in ansage stehenden materien und dem am 19 Augus dictirten Kayl Commissions Decreto zu rath angesaget im Fürst Collegio aber deswegen nichts proponiret worden

Freytags den 15/25 Augs 1684.

Ist gleichfaß zu rath angesaget worden man ist aber ad proponendum nicht in das Fürst Collegium kommen.

Sonabendt den 16/26 Augt 1684

Meldete im Reichs Fürstenrath in Circulo

Saltzburg: Nachdeme bewusster massen gestern auf dem Rath
und Correlations Saal vorgutthangesehen worden
auf die in ansage gekommene Kaye Commis-
sions decreta ein Vorguthachten an die Kaye
höchstansehnl. Commission abzufassen, als hätte
das Churmagnetische Directorium nicht ermanglet, sich
hes zu verrichten und wieder aufsatz bereits
im Churfürstl. Collegio verlesen und nichts dabey
erinnert worden.

Legit. ut infra.

Und wie es auch fürstl. theils allerdings dabey gelassen
würde, auch beliebet, daß die extraditio per directo-
rium Moguntinum zu verrichten were, gab

Wurtenberg nachstehendes ad Protocollum und wardt ein-
mens des H. Churpfältzischen als fürstl. Wurtenberg
gewollmächtigten durch Magdeburg verlesen.

Bey neulichem rathgang, benantlichen 9/19 dieses
hätte man nicht ohne sonderbahre befremdung
vernommen, was gestalt der fürstl. Wurtenberg Mar-
schalgardt gesandte mit vielen umbschweif-
den und theils injuriosen worten, sich wieder
das jenige heraus gelassen, was auf seiten

des regierenden Hochfürstl. Hauses Würtenberg bey
denen vorgewesenen armistitij Tractaten
wohlmeinent und nützlich erinnert und ver-
handlet worden, darauff man anjetzo weil man
seithero derzeit in das fürst. Conclave nicht kom-
men, die nothurfft zu beobachten sich gemüssiget
befunden, es bestündten aber die weitläuffig
angeführte beschwerden kürtzlich darin

1. Daß man anfänglich dieseits fur guth befunden, die
worte im §3. vel nunc. 4. uter Vesontini auszulassen,
hingegen dieselbe art. 6. als loco magis congruo
alleinig einzurücken, so auch geschehen und
observiret worden wäre, neülichen mittwoche aber
hätte man dieseits ohne sein verwissen und
vorher beschehene communication, welches doch ganz
billich und nötig wäre gewesen, ungeziemend
und ganz unverantwortlicher weise hin-
terruchs und clandestine unternommen die
worte: uter Vesontini und zwar mit dem zusatz
in imperio, inseriren zu lassen, und deswegen
zu negotiiren. Ob aber so thane insertion in
ermeltem art. 4. seinem gdsten hl. praejudicirlich
seye oder nicht davon wolle man abstrahiren

jedoch aber eventualiter dieses ungerechten unter-
nehmens halber solennissime protestiret habe
de non praejudicando.

2 Beschweret sich derselbe abermahl mit sehr empfind-
lichen harten worten, umb zwar wieder das hochfürst-
hauß Wurtenberg Stuttgard als caput familiae
selbsten, daß selbiges den $\frac{16}{26}$ julij jüngst hinschrifft
umb nachgehends mündlich angesuchet, damit
denen amnistitij puncten einverleibet werden
möge, daß kein Standt raube der von der Cronen
mich seither des Nimmägl frieden pluß entzogen
landen, wederan das gantze mich noch andere fam-
lie auff einige weiße etwas zu suchen befugt
seye solle,

So viel den ersten punct betreffs, so ist nicht gar
daß man dieseits den $\frac{5}{15}$ Augt bey denen beschehe-
nen monitis ad articulos amnistitij darin
consentiret, daß die worthe ut ad resentiendum
art. 4 ausgelassen werden könten, weilen
dem 6. Articulo umb dessen 15. si quid vero ex
parte imperij heylsamblich versehen wäre quod
omnia quae NB. cum vel sine authoritate
à Rege Francia ante 1. Augt. 1681 occupa-
ta fuerint, restitui debeant, welchen falls der gefor-

Grafschaft Mompelgard genugsamb prospiciret
gewesen, nachdeme aber der Königl. französische
Plenipotentiar die worth cum vel sine nicht ad
mittiren wollen, sondern nur die worth sine au
thoritate passiren lassen, so ihm auch des nachts
umb 11 uhr nachgegeben worden, alß hat man
dießeits nachderhand re adhuc integra in reiffer
überlegung der sache befunden, daß auff solche weiße
die insertio verborum uti et resonantis in dicto §. 6
bekanter maßen der grafschaft nicht nur keinen
vortheil, sondern vielmehro ein praejudiz zuzöge,
in dem nachdem verstandt et secundum regulam
des §. 6. selbsten mehrgedachte gantze grafschaft
gäntzlich zurück blieben wäre, wan man nicht
anderwertliche versehung gethan hätte, daher was
Hr. Wurtenberge gevollmächtigte
neulichen donnerstag gegen 11 uhr berichtet
wurde, daß die paciscirende theile sich hin versamb
let hätten und die Tractaten alßobalden zu un
terzeignen hätten, sich auffs allereilfertigste
umb der subscription vor zukommen; so die
sich aber gewisser ursachen halber länger ver
zogen alß man vermeinet, in das Dominica
ner Convent verfüget, und der höchstansehnl. Kayß
Commission sein anbringen eröffnet, welcheden
selben nicht allein zuchtwillig angehöret, sondern

daß der Könige französische Plenipotentiarius
sich nach überstandenen verschiedenen difficultäten
bey dieser sache in die insertion des worths Rechentini
und zwar mit dem zusatz in imperio eingewilliget
welches die höchstansehnliche Kayl. Commission zum besten
des gesambten hochfürstl. hauses Würtenberg vorguth
mit befunden, und als er Wurtenberge gevollmäch-
tigte dabey erwehnet, daß er ob periculum in
mora nicht zeit gehabt mit dem fürstl. Mompel-
gardischen Abgesandten zu conferiren, wie wohlen
Er in der that seines gedachten herrn interesse mitt
beobachtet hätte, so hätte der Kayl. herr Concommissarius
guthwillig übernommen mit demselben des
wegen zu reden, und die nöthige remonstration
zu thun, nichts desto weniger hätte ~~der~~ Er des andern
tags früh dem hl. Mompelgardischen von dem was den
vorigen tag passirt part geben wollen, so bald
er aber vernommen, daß ihnen sein vorwissen
was vorgangen, seye er zu weiterer anhörung
nicht zu bringen gewesen, sondern hätte zum
öfftern repetirt, daß seinem gedachten herrn durch
die beschehene insertion zum höchsten praejudiciret
worden, dagegen er nechstens protestando ein-
kommen müste, welches dan auch den 9/19 dieses
wie wohlen loco incompetente erfolget in dem

Anlangent aber die eingemischte injuriose worth
so erinnerte man sich nicht daß vom fürste abgesandten
bevorab an diesem hohen orth und ingegenwarth
so vieler hoher fürsten und Ständten des H: vertreffl:
H: abgesandten dergleichen harte worth zu brauchen
und eine auch bekanter massen Characterisirte
Persohn und darzu gantz unverschuldeter weise
wie der oben erzehlte wahrhafte verlauff klahr
vor augen stellet, anzutasten pfleget, würdte
nicht leicht erhöret worden und dahero diese
exorbitantz umb so viel mehr abzumahnen sein.
Wogegen man sich diesseits die fernere nothurfft
und gebührende satisfaction omni meliori modo
vorbehalten haben will.
Das übrige bey diesem 4ten puncten würdt
beflissener kürtze halber und in ansehung daß
dasselbe von selbsten zerfället mit stillschweigen
vorbey gangen. wie man den auch nicht gesinnet
sich in mehrere weitleüfftigkeit einzulassen
gestalten dergleichen auch anhero nicht gehörig
und obiges alles bloß pro informatione facti nur
vor dieses mahl geschehen;
Auff den 4ten beschwehrungs puncten wäre zwar
auch genug materie vorhanden, die gegentheiligen
unfug vorzustellen, nachdem aber bereits
bey dem damahls abgelegten voto die wohl-

meinente intention Ihro hochfürstl. Dhl. zu Würtenberg
Stuttgard deutlich wie auch sonsten mündlich mit
mehrerem angeführet worden, mit derzeit auch
sich weisen würde, ob es nicht rathsamb und
nützlicher gewesen wäre, wenn man dieser
Clausul dem Stillstandts instrument generell
ein verleibt hätte, und den bey diesem punct
von dem Mompelgardischen abgesandten sich
viele harte worth und extravagantien wie
einige ungeräumbte schlüsse und anders
enthalten, zu deren fernerer beantwortung
man zu vordrist gnädigsten befehl einzuhohlen vor
nötig erachtet, als behälte man sich diesseits alle
fernere nothurfft dagegen bis dahin bevor.

Würtenberg Mompelgard: hätte vernommen was rave Würtenberg
Stuttgard verlesen werden wollen; contestire nochmahls
daß er in die jüngstlich geklagte insertion nicht consen-
tiret, was dieß orths derentwegen vorgebracht seye und
begründete vorstellung, wolte das anjetzo verlesen
auf dessen communication gehorsambst referiren
und sich dargegen alle nothurfft vorbehalten haben.

Würtenberg: müste sich gleichfalls alle fernere nothurfft reserviren

quibus discessum.

Reichs guetachten.

Der höchstansehnl. Kayl. Commission, dem hochwürdigsten
fürsten und herrn Hrn. Marquarden Bischoffen
des heyl. Röm. Reichs fürst zu Eystädt, Kayl. Spat. Comm.

Vnd dem Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn Herrn
Gottlieb des heyl. Röm. Reichs grafen von Windischgrätz
Kayl. Mitt. prpal. repraesentatenz. haben der Chur-fürsten
und Ständten dieses Orths anwesende Räthe Pott-
schaften und gesanden hiemit gebührent unverhal-
ten sollen, nachdeme man aus dem am 1. c. hujus
dictirten Kayl. Commissions Decreto auff der alhiesigen
Versamblung geziemendes ansuchen nicht allein
deren zwey Collegiorum unter sich verglichene
Stillstandts articul dem hierselbsten subsistirenden
Königl. französischen Plenipotentiario communicirt
sondern auch hernach besag, deren unterm datis den 17.
und 18. ejusdem extradirten 2ten anderweiten Kayl.
Commissions Decreten mit gedachtem Plenipoten-
tiario in würcklichen Tractaten darüber geschritten
und anbey der zwey Collegiorum nachgehends ge-
thane monita dergestalt beobachtet, daß vermög
des am 19. hujus per dictaturam publicam commu-
nicirten letzteren Decreti Caesareae Commissionis da-
rauff im nahmen Ihrer Kayl. Mt. und gesambten
Reichs das armistitium mit vorerwehntem Königl.
französischen Plenipotentiario würcklich geschlossen
worden, alß hat man an seiten des alhiesigen Ver-
Convents nicht ermanglen sollen, der höchstansehnl.
Kayl. Commission so wohl so thaner apertur halber
alß auch vor die bey den vorgewesenen Tractaten
so ohnnachlässig gehabte mühewaltung hiemit ge-
bührenden Danck zu erstatten, und dieselbe daneben

geziemet zu ersuchen, der Röm. Kayl. Mt. Unsern allergnädigsten Kayser umb Herrn dem Stylo gemäß hinwiederum allerunderthänigste parte zu geben, mit demangehengten erbieten, daß man nicht unterlassen werde, uber die vorderselben in berührtem jüngern Commissions Decreto noch ubrige desiderirende puncten hiernegst mit einem allerunderthänigsten Ss. guthachten ferner anhaben zu gehen. Wo mit Signatum Regenspl. den 26. Augt. 1684

L.S.

Churfürst Maynz Canzley

Montags den 18/28 Aug. 1684.

Zeigete im Ss: fürsten Rathan

Salzburg: Das Chur Mayntze Directorium hätte gleich jetzo denen fürsten angezeiget, wie daß es nicht ermanglet das jungsthin beliebte Ss: guthachten der höchst ansehnl. Kayl. Commission zu extradiren, welche es den gar wohl auffgenommen, daß man ihro vor ihre angewandte große bemühung danckh erstatten wollen, auch darbey contestiret, ~~daß die~~ und wünschen mögen, daß auff die vom Reich extradirte Articuler und darbey beschehene monita mehrers hätte können reflectiret werden, es wäre aber das werck nicht weiter zu bringen gewesen, wie in denen Commissions Decreten bereits gemeldet worden. Nechst diesem hätte sie auch die erinnerung ~~thun~~ gethan wie abermahl auß dem Commissions Decreto ersichtlich, daß ihre Kayl. Mayl. verlangten daß der pto securitatis publicae vorgenommen und würcklich außgemachet werde und solches umb so mehr, weilen man sich anseiten des Reichs erbotten solchanen ptum sobald als das armistitium würde geschlossen seyn, vorzunehmen und außzumachen, worauff aber der Chur Mayntze Director geantwortet und gemeldet, daß man bereits ~~in~~ darin begriffen und in denen actis nachschlagen wolte da sich denzeigen würde was noch zu erörtern seyn, in zwischen wolte man nicht zweiffelen, es werden in dessen die ratificationes einlangen und das armistitium also völlig zur richtigkeit gebracht werden.

Und wie gedacht so hätte der Chur Mayntz Director bereits in denen actis nachgeschlagen und befunden daß bereits ao 1682 den 24 7br. gewisse puncta seyen dictiret worden nun seyen ihm bereits verschiedene erörtert verschiedene aber noch zu erörtern welche er diesen mittag unter der hand communiciren wolte mit vermelden daß die jenige so unterstrichen bereits erörtert die ununterstrichene aber zu erörtern seyen, welche man den wurdt zu erwarten und nachgehends davon zu reden haben.

quibus discessum.

Vom Mittwoche an den 20/30 Augt biß auff den 27 Augt/6. 7br inclusive ist zwar allemahl zu dem am 19 Augt dictirten Kayl Commissions Decret zu rath angesagt auch jedesmahl zu rath gefahren man ist aber ad proponendum in das erste Collegium nicht kommen.

Freytags den 29 Augt/8. 7br. feyreten diehl Catholische das fest Mariagebürth ist man also nicht zu rath kommen.

Von abent den 30 Augt/9. 7br 1684.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Saltzburg: Es seye auß dem den 19 Augt ad dictaturam gekommenen Kayl Commissions Decreto bekant welcher gestalt Ihre Kayl Mayt allergnädigst verlangen daß das geschlossene armistitium nunmehro durch ein Ersguth achten ratificiret werden möchte

Vnd weilen nunmehro die Zeit herbeynahete daß die ratificationes solten ausgewechselet werden, alß wolte man nicht zweiffelen es würden indessen die instructiones darüber eingelanget seye zu welchem ende dan auch das Churmaynzische Directorium in omnem eventum einen aufsatz des Reichsguthachtens aufgesetzet vnd abgefasset, so in dem Churfürstl. Collegio bereits seye verlesen vnd darbey gelassen worden.

Bresmen: Dieß orths hätte man unmöglich können instruiret werden können könte also zu allem diesem nichts sagen.

Auff die vom Salzburgs Directorio beschehene proposition haben sich theils positive, theils aber wegen ermanglender instruction, sub sperati vernehmen lassen vnd zwar positive.

Osnabrück: Baden durlach, Bamberg Würtzburg, Magdeburg wegen aller obhabenden Votorum, Augspurg, Uwangen Wormbs, Baßell, Costantz, Fraysingen, Regenspurg, Mecklenburg, Bystrau, Baden Baden, Wurtenberg, Salzburg, Eystädt, Osterreich, sub rato aber.

Sachsen Altenburg, Coburg, Braunschweig, Cell vnd Wolffenbüttel, Hildesheimb, Hessen Cassell vnd Darmbstatt, Sachsen Eysenach, Hoch vnd Teutschmeister, Passau, Trient, Brixen, Salm, Anhalt, Sachsen Lauenburg, Neuburg vnd Burgund ad majora aber

Lobkowitz vnd Auersperg, Wetterau, Franckisch vnd Westphälische Graffen. ~~ad majora~~.

Wurtzburg: Nachdeme Ihre Hochfürstl. Gnaden von Wurtzburg Hr. Wilhelm Conrad von Wertenau den 5 9bris st. n. morgens gegen 3 uhr im Herrn sanfft und seelig entschlaffen, dessen sehle Gott trösten und pflegen wolle, als hatte er eine nothurfft solches diesem Hochlöbl. Concessui anzuzeigen erachtet, und anbey auch daß ein Hochwürdiges Thomb Capitel seine gnädige Herrn ihme bey vergangenen Freytags ordinaire den gewalt biß zu ersetzung der Stelle nicht allein zugeschicket, sondern auch selbigen so bald dem Chur Mayntz Reichs Directorio insinuiren lassen.

Hollstein Gottorp: Von Ihrer Hochfürstl. Dhl. ist man aber das getroffene armistitium noch nicht instruiret, man wolte aber denen Hochlöbl. Ständten das, nahmens Ihrer Hochfürstl. Dhl. dem Reich übergebene Memoriat bestens recommendiret haben, umb so viel mehr weilen die noth nicht abzuwarten mehrers zu nehmen, bestens recommendiret haben.

Hollstein Glückstadt: priora.

Würtenberg: Diesem Hochlöbl. Reichsfürstenrath wirdt annoch innerlich seyn, daß man dieseits bey seiner den 16/26 Augusti zum voraus gegebener erläuterung und antwort sich, das den 4/19 ejusd. geschehene Mompelgardische anbringen sich anbey reserviret, davon gehörigen orths zu reseriren, und die weitere nothurfft auf einlangenden gnädigen befehl geziemend zu eröffnen, welche dan mit letzter post vermittelst eines Hochfürstl. Rescripti folgenden inhalts einkommen.

Des Herrn Administratoris zu Würtenberg Hochfürstl. Dhl. hätten auß denen eingeschickten berichten und beygefügten instrumentis Armistitij mit mehrerem

ersehen, wie weit ein- und anderes zu bringen ge-
wesen, und daß man wegen der auffm Verzug gestan-
denen gefahr, nahmens der Röm. Kayl. Mt. und des heyl.
Reichs mit der Cron Franckreich endlich geschlossen, auffarth
und weiße wie besagte Articul inständlicher zeigen;
dabey dan höchstgedacht Ihre Fürstl. Dhl. wahrgenommen daß
dero gevollmächtigter in seiner negotiation dextre ver-
fahren, nach der Ihm ertheilten instruction alle sorgfalt
angewendet, damit des Parlements zu Besançon in
denen tabulis armistitij mit gedacht und folglich dem
Hochfürstl. Hauß Würtenberg der weg zu weiteren Tractaten
wen es zu der friedens handlung selbst kommet, ohn
versperret gelassen werde. Sr. Hochfürstl. Dhl. erachten darauff
eine nothurfft zu thun daß auch Ihrentwegen die
weitere declaration bey denen Acten geschehe, wie die
dero Vettern, Herrn Herzoch Georgen zu Würtenberg Fürstl.
Dhl. durch die ertheilte instruction daran zu seyn da-
mit des Parlements zu Besançon in denen Tabulis
armistitij auch nomineteny gedacht werde, keines
wegen zu graviren, sondern vielmehr zu subleviren,
begehrt, und solchergestalt hätten dieselbe gleich
nach publication des plein-pouvoirs so die beyde
Könige Plenipotentiarij zu Fürth den 12. Decembr.
1681. der Kayl. Gesamthafft und Sr. Deputation
exhibiret, wahrgenommen, daß die Tractaty concor-
dia allein über die Sachen ergehen solten, welche

beÿdenen beÿden Tribunalien zu Metz und Breÿsach
angesponnen, und ventiliret worden; Weilen aber
alles das, so dem herrn Vettern fürstl. Dl. auff eine
gleiche manier, wie anderen Ss. Ständten zu Metz und
Breÿsach aberkant und auff ein- und andere wege
alteriret worden, für dem Parlement in Burgund
geschehen; Alß hätten des herrn Administratoris hoch
fürstl. Dl. Ihrem fürstl. Hauße gleichdemahlen für gantz
bedenck und nachtheilig gehalten, und durch eygene
Staffetta solches in continenti beÿ ein- und andere
gesandtschafft zu Fürth movirt, auch folgents beÿ
gens abgeschicktem Ministro gehöriger orthen weiters
remonstriren lassen, da es dan insonderheit ge-
heißen daß man special instruction hätte, sich des
Mompelgardt beÿdenen Tractaten anzunehmen
welches auch alß sich der locus et modus Tractatuum
nachmahl mutirt an hohen orthen weiter also ver-
siechert worden; Und hätten Ihre hochfürstl. Dl. sich billig
die hoffnung gemachet, es würde beÿ ankunfft
eines eigenen Gesandten von Würtenberg Mompel-
gardt hierin weiters vigiliret und beÿdenen hoch-
löbl. Ss. Ständten die mehrere remonstration
gethan worden, daß so lang man keiner andern
Plenipotentz beÿ dem Reichs Convent sich verglichen
und darin die extension auff das Parlement zu
sancon gemachet worden, dem fürstl. gesambten
Hauß Würtenberg zu gutem in denen bevorhabenden

Armistiz und friedens Tractaten nichts beständiges würde
gestifftet werden können. Wie man aber dergleichen den
noch weder aus dem Mompelgardischen Memoriat vom
24 8br. 1683. so den $\frac{2}{12}$ Decembr. alhier dictiret worden,
noch bey maturirung der Tractaten selbsten wahrgenom-
men, sondern geschehen, daß Würtenberg Mompelgard
für sich und des hochfürstl. gesambte hauß so nicht vigilire,
wie es seyn solte und darauf dem Königl. französischen
Plenipotentiario den $\frac{17}{27}$ julij hujus anni Ss: wegen
angezeiget worden, daß man in omnibus tribus
Collegijs das armistitium unâ cum conditionibus per
Coronam Galliae propositis Imperij nomine anzu-
nehmen hätte, in denen articulis selbsten aber welche
man den $\frac{21}{31}$ julij Ss: wegen extradirt, ohnerachtet viele
andere expressiones auf dis und jenes gravirten
Standtes erinnerung, majoris dilucidationis causâ
mit geschehen, der gefürsteten Grafschafft Mompelgard
wie etwan des Chur- oder Ober Rheinischen Creyßes, ausdrück-
lich nicht mitgedacht worden, da es doch wohl nötiger, als
jenes geschienen, so hätten mehr höchstermelt des
Herrn Administratoris Fürstl. Dhl. umb so viel weniger
zu denen formatien welche der Königl. französische
Plenipotentiarius in seinem ersten gegenproject
vom $\frac{2}{24}$ Huge julij art. 2. gebracht, alß allwo Erder Cancerae
Metensis et Brisacensis allein gedencket, umb der
anverwantschafft willen stillsitzen, sondern das pretiose
momentum in achtnehmen, und damit man nicht
aus künfftigen friedens Tractaten gar bliebe, oder

tempore intermedio keine regulam wisse oder hätte, des Tri-
tis Vesontini, als von wannen die fürste Mompelgardi Ge-
vamina herrühren, congruo loco mit zugedencken, wieder
per eygene staffetta erinnern wollen; gestalten nun die
Hochlöbliche Kayß Hn. Plenipotentiarij und übrige bey
adjustirung der instrumenten concurrirte Chur- und Fürst-
Gesandten Hauß Würtenberg und nicht zu dessen um-
ständten ganz erleuchtet angesehen; also hatte man
sich dessen was ein ungeschickter tadler nicht begreif-
fen könne, wenig anfechten zu lassen und zumahlen keine
ursache über das jenige, so in die künfftige friedens
Tractaten, zu Wohlfahrt Chur-fürsten und Ständten des Reichs
zu bringen, die information aus einem so verwirrten
hirn herzu nemmen, wie man dan auch nicht gemeinet
seye nichtige folgereyen auff ein- oder anderen tralo ge-
meinte monita dis orths zu examiniren. Genugsam
daß Ihre Hochfürste Dhl. die im Mompelgardischen voto mit
gezogene und vor vortrefflich angegebene Sieben Herr-
schafften Henricourt Blamont Clemont Chastelot
Grange, Clerval und Passavant, so zu dero Hn. Vettern
Dhl. damahlen noch würcklich geführter Regierungs-
zeit verlohren, und dem Graffen von Poitiers und
Consorten zugesprochen worden, nunmehro da dieselbe
unter dessen der sache sich gar nichts mehr angenommen
noch annehmen wollen, also daß Ihrenthalben alle
in des gegentheils possession noch immer fort geblie-
ben wäre per sententiam in possessorio und zwar noch
ratione fructuum perceptorum mit grossem avantage
nach etlichen jahren gelehrten herrn process würcklich

F gesandten diese insertion zum verstandt des fürste

wieder erhalten, und also Ihre Fürstl. Dl. zu Wurtenberg
Mompelgard dero revenuen solcher Herschaften wan sie
nur wollen nicht entbehren müssen.

Ob nun des Herrn Administratoris Hochfürstl. Dl. mit dem
aufrichtigen und wohlgemeinten freundl. Vetterl. affection
ohn absehen oder suchung des geringsten nutzens auch hie-
runter angewendeter Sorgfalt und grossen mühe
anstatt huldigen danckes verdienet, in offentlichem
Hochlöbl. Reichsfürstenrath also, als wan dieselbige
wieder alle natürliche billichkeit, teutsche Patriotische
Liebe und eygenschafft und was dergleichen mehr
zusammen geschmiert worden, gegen dero Herrn
Vettern zu handlen begehrten, diffamirt und ausgeschrien
zu werden, liessen Ihre Hochfürstl. Dl. alle vernünfftige
menschen gerne judiciren, wüsten aber an bey dero
Fürstl. Hauß zu keiner eviction dessen, so Ihres Herrn
Vettern Dl. entweder durch den zwischen der Cron Spa-
nien und der Cron Franckreich zu Ammagen hiebey
aufgerichteten frieden oder occasione desselben ver-
lohren, verbunden, verificirte sich aber nirgents wie
gleichwohl in dem splendido consessu des Hochlöbl. Reichs
Fürstenraths am $\frac{20}{30}$ julij und jetzo wieder das zweyte
mahl jactiret worden, daß das regierende Fürstl. Hauß
zu einer eviction oder indemnisation in Krafft
des andern seits angezogenen vertrags de ao. 1657
sich verstanden hätte, seye auch dem Hochlöbl. Reichs
Hofrath wie der Mompelgardische votant gedachten
$\frac{20}{30}$ julij under andern conglomerirten nichtigen
dingen ganz unbegründet angezogen wohl nicht

zu sein kommen, bey dorth gesuchter interimes alimentation eine solche ~~be~~ praejudicirlichen Vorbescheidt, der die eventionem sieben in litem der orths niemahls gezogener herschafften involviren solte, wider die erection des Hochfürstthumbs Würtenberg, und dessen auff ewig incorporirte lamt und leuth de plano Ihrer Hochfürstl. Dl. allerdings ungehört zu ertheilen, oder dero herrn Vettern und Fürstl. Pupillen jura so superficialiter anzusehen, wie es in dem Mompelgardischen voto damahlen gelautet, Dach welchem man zwar wohl noch ein- und anders weiter zu andenhätte; sintemahlen aber die Armistitii Tractaten immittelst geschlossen worden, und in Krafft derselben Articul Ihre Fürstl. Dl. zu Wurtenberg Mompelgard dero axiomata jetzo wenigst ad interim zu reguliren habe, benebens auch suo loco sich schon zeigen werde, wo von denen Mompelgardischen Regnungen, die mandirt Ihrer Dl. oder denen Ihrigen auff jedesmahliges Verlangen vorzulegen selbst offerirt, item denen alimenten wegen welcher man auch ausser schuldigkeit allein aus pure affection zu einem nahmhafften anerbotten und einem compromissilichen austrag zu reden: So wolte man es dismahl dabey bewenden lassen, anneben jedoch sich wieder alle ungeziemendes anmuthen bestermassen verwahren und quaevis competentia dargegen vorbehalten, inzwischen aber obiges hiemit ad protocollum gegeben haben.

Salzburg Concludendo Weilen man vernommen, daß die majora dahin ausgefallen, daß das mit Franckreich getroffene armistitium zu ratificiren, und durch ein ablassendes Rauch

guthachten zu befestigen seye, alß wollen man den vom Chur Mayntz extradirten aufsatz verlesen, und vernehmen ob was darbey zu erinnern seyn möchte. Legebat.

Nachdeme nun derselbe verlesen zeigete an.

Osnabrück. Wie daß er bey den Essentialibus des verlesenen Guthachtens nichts zu erinnern hätte, wolte aber nur zu bedencken geben, ob nicht daß welcher in dem den 19 Aug. per dictaturam communicirten Kayl. Commissions Decret und in dem Reichsguthachten angezogenen Kayl. Commissions Decreto mehr puncta enthalten ob nicht post verba Commissions Decret zu setzen seye under andern, und pro verbis bestimbte Zeit beyderseits beliebte Zeit und dan die final Clausula formalia des Kayl. Commissions Decreti.

Welches nachdeme es fürstl. theils placidiret worden hatt das Salzburgische directorium dem Chur Mayntz davon parte gegeben, welches nachdeme es vom Chur fürstl. Collegio so wohl, alß nachgehends von dem Stättischen (ohnerachtet deßelbe einige monita wegen der 10 Vereinstädt im Elsaß dabey thun wollen, so aber nicht attendiret worden) genehm gehalten worden hat man deßelbe nachmittags umb 2 uhr per dictaturam publicam communiciret und durch eine Deputation der höchst ansehnl. Kayl. Commission den folgenden Sontag darauf insinuiret worden.

Reichsguthachten in pto Armistitij ratificationis mit der Cron Franckreich.

Der höchst ansehnl. Kayl. Commission, dem hochwürdigsten

Fürsten und Herrn, Herrn Marquarden Bischoffen zu Aych-
stätt, Kayl. principal Commissario, und dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn
und Herrn Herrn Gottlieb, des heyl. Röm. Reichs Gra-
fen von Windischgräz, p. Kayl. Mitt principal Representanten, ge-
der Churfürsten, Fürsten und Ständten dero orths anwe-
sende Räthe, Botschafften und Gesandte hiermit ge-
bührent zu vernehmen, Nachdem man auß dem am
19. Augusti jungsthin dictirten Kayl. Commissions Decret
unter andern ersehen, welchergestalt nunmehr
andeme seye, oder, daß die nahmens Ihrer Kayl.
Mayt. und des heyl. Röm. Reichs am 11. ejusdem durch
die höchstansehnliche Kayl. Commission mit der Cron
Franckreich geschlossene Stillstandts Articul auf
der allhiesigen Reichsversamblung vermittelst eines
allerunderthänigsten Reichs-Gutachtens zu bestättigen
und zu ratificiren, auch die darzu beederseits be-
liebte Zeit herbeynahet; alß haben der Churfürsten,
Fürsten und Ständte abgesandte, dero orths anwe-
sende Räthe, Botschafften und Gesandte nahmens
dero gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, auch
Obern und Committenten, nicht ermanglen sollen,
solche geschlossene Armistitij Articul hiermit ge-
bührent zu ratificiren, und anbey allerhöchstgemelt
Ihrer Kayl. Mayt. ein hiermit beschehendes aller-
underthänigst zu ersuchen, dieselbe allergnädigst
geruhen wollen, dero ratification, falls die
noch nicht eingelangt seyn solte, demnach
auch

auch darüber einzusenden, damit solchem nach dem Könige
frantzösischen Plenipotentiario alhier gehörige part davon ge-
geben, und darauf die ratificationes instrumenta beider-
seits gegeneinander zeitlich ausgewechselt werden
mögen. womit verbleibt höchst besagte Kayl. Commission
Regenspurg den 9. 7bris 1684.

(45) Churfürstl. Mayntz Canzley.

Montags den 1/11 Septr. 1684.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Saltzburg: Man hätte ad protocollum anzuzeigen welchergestalt
vergangenen Sonabendt beliebet worden, das in pto ratifi-
cationis armistitij verglichenen Ss. gutachten per deputa-
tionem der höchstansehnl. Kayl. Commission zu extradiren, vel
seyen die deputirte gelesen, und zwar

Auß dem Churfürstl. Collegio die ordinarij. als

Mayntz
Bayern
Sachsen
Brandenburg

Auß dem fürstl. Collegio Catholischen theils

Saltzburg
Österreich
Bayern
Berchtolsgaden
Nassau Hadamar
Schwabische Prälaten.

Evangelischen theils

Magdeburg
Pfalzlautern
Bremen
Sachsen Eysenach
Anhalt
Fränckische Grafen.

Auß dem Reichsstädtischen Collegio

Heinischer banck.

Cölln
Wormbs

Schwabischer banck

Regenspurg
Augspurg

Wie man nun an seiten dieser deputation nicht er-
manglet, sothanes Sr. gutachten gestern nachmittag umb
4 uhr der Kaye hochstansehnl. Commission zu extradiren, ohne die-
selbe es mit danck angenommen, daß man die mit einer
so solennen Sr. deputation beehren wollen, dabey gemeldet
wie daß die Kaye ratification ständtlich erwartet würde, nicht
weniger auch den ptm securitatis publicae dermahlen auszu-
machen nochmahlen recommendiret, worauff der Chur Mayntz
Director die versicherung gethan, daß so bald die ratificatio-
instrumenta gegen einander würden ausgewechselt seyn
er sobald zu gedachtem pto securitatis zu rath ansagen
lassen wolte.

quibus discessum.

Mittwoche den 3/13 Septbr. 1684.

Ist zwar zu denen in ansage stehenden materien
und sonderlich dem am 9/19 Augusti per dictaturam commu-
nicirtem Kaye Commissions Decreto zu rath angesaget
worden, man ist aber ad proponendum nicht in das fürste
Clave kommen.

Freytags den 5 Septbris 1684

Würde zwar abermahl zu rath angesaget, aber im fürste
Collegio nichts proponiret worden.

Sonabendt den 6/16 Septbris 1684

Meldete im Reichsfürstenrath

Salzburg: Das Chur Mayntz Directorium hätte so gleich
denen fürste zu vernehmen gegeben, wie daß es gestern
abendts umb 6 uhr ein Kaye Commissions Decretum
erhalten, so im Chur fürste Collegio bereits verlesen
worden, und hätte besagtes Chur Mayntz Directorium solches
fürste Directorijs auch im fürste Collegio zu verlesen zugestellet,
welches man denselben mit auch verlesen wolte, legebat
infra, und meldete post lectionem weiters

Salzburg: Der Chur Mayntze Director hätte weiters angezeiget, wie daß die von Mr Verjus verlangte translation der im Commissions Decret enthaltenen Ds gulchachten bereits wäre extradiret worden.

Hessen Cassell Anhalt Brandenburg Culmbach Nassau Siegen Kempten Corvey und Braunschweig Wolffenbüttel liessen sich vernehmen, wie nemblichen dero instructiones beylegter post dahin eingelauffen, das mit Franckreich geschlossene 20 jährige armistitium zu ratificiren und zu helffen alles zur rechtigkeit zu bringen

Sachsen Eysenach und Weymar: Ihre hochfürstl. Dhl. Dhl. werden auch ihres orths gerne vernehmen, daß das armistitium werck mit der Cron Franckreich dermahlen zum richtigen Standt gebracht worden, und wünschen daß der vorgesetzte zweck nemblich den fried und rehestandt im Reich zu erhalten, dardurch möchte erreichet werden

Worauff die fürstl. Directoria abgetretten, und dem Reichs Städtischen Collegio gehörige part des verlesenen Kayl. Commissions Decreti zu thun und meldete post reditum

Salzburg: Es seye dem Reichs Städtischen Collegio die extraditio des Kayl. Commissions Decreti beschehen, und wolte selbiges der dictatur erwarten, wieder zu solcher dictatur der Chur Mayntze Director auff den nachmittag erbotten. quibus discessum.

Kayl. Commissions Decret

Dictirt den 6/16 7bris 1684.

Der Röm. Kayl. Mayl. zu gegenwertigem

13 Jan. 1683 an uns des letzern interim y currente aus
gefallene Weitläufftigkeiten in den Lateinischen sprach stante
latiret, durch die höchstgedachter Kayß. Commissarius ausgelaufert
werden möchte, allermassen man indem Wandt begehrten
selbe verlangte communication morgens und mithin
die vorausläufige des ratificationes termini zu bewerck-
stelligen, und verbleibet erwehnte. Signatum Regenspurg
den 14 7bris 1684.

Marquard (L.S.) — Gottlieb Graff von Windischgrätz (L.S.)

Pleinpouvoir à Mr. le Comte de Crecij.

Louij par la grace de Dieu de France et de Navarre:
à tous ceux qui ces presentes lettres verront salut.
Comme nous ne souhaitons rien plus ardement que de
voir le repos de la Chrestienté solidement estably, et que
si les differens, qui pourroient le troubler ne peuvent estre
des à present terminez par une paix ferme et estable
ils soijent au moins appaisez par un Traitté de Treve
pour cette fin voulons bien de nostre costé ne rien obmettre
de toutce qui depend de nous pour procurer le repos à
la Chrestienté, qui se trouve d'ailleurs deja fort affligée
Nous avons à cet effet commis ordonné et deputé le
Sr. Comte Crecij, Conseiller ordinaire en nostre Con-
seil d'Estat et privé Secretaire de nostre Cabinet
et nostre Plenipotentiaire à la diete de Ratisbonne
le commettons ordonnons et deputons par ces presen-
tes, signées de nostre main et luij avons donné plein
pouvoir Commission et mandement special pour en la
dicte qualité de nostre Plenipotentiaire convenir

avec les Plenipotentiaires de nostre tres cher et tres
aimé Frere l'Empereur des Romains, munis de pou-
voirs suffisants tant de nostre dit Frere que de l'Em-
pire, suivant la Conclusion de la dite du 17 Jan.
1683. soit d'un Traitté de paix ou d'une Treve en
conclure et signer le Traitté avec les dts Plenipoten-
tiaires ou l'un d'eux en l'absence des autres par ma-
ladie ou autre empechement et generalement faire
negotier promettre et accorder tout ce qu'il estimera ne-
cessaire, le tout avec la même authorité que nous
faisions ou pourrions faire si nous y estions presens
en personne encore qu'il y eust quelque chose qui re-
quist un mandement plus special non contenu
en ces dites presentes, Promettant en foy et parole
de Roy de tenir ferme et accomplir toute ce par le
dt Sr Comte de Crecy aura esté stipulé promis et
accordé et d'en faire expedier nos lettres de ratifica-
tion dans le temps qu'il aura promis en nostre nom
de les fournir. Car tel est nostre plaisir en tesmoing
de quoy nous avons fait mettre nostre scés à ces
dites presentes. Donné à Versailles le 2me
Aoust l'an de grace 1684 et de nostre
Regne 42me

Louys

Par le Roy

Colbert.

Montags den $\frac{8}{18}$ Mittwoche den $\frac{10}{20}$ Freytags den $\frac{12}{22}$ Sonnabend den $\frac{13}{23}$ Montags den $\frac{15}{25}$ Mittwoche den $\frac{17}{27}$ Freytags den $\frac{19}{29}$ Sonabend den $\frac{20}{30}$ Septembris Wurde zwar zu rath angesaget und ist man auch auff dem rathhauß zu kommen nicht aber in das fürste Collegium und das zu proponiren kommen.

Montags den $\frac{22}{2}$ $\frac{7bris}{8bris}$

Proponirte im reichsfürsten rath

Österreich: Weilen man äusserlich verstanden daß verschiedene der hl. Gesandten auff das den $\frac{9}{19}$ Augt jüngsthin dictirte Kayl Commissions Decret mit instruction noch nicht versehen, als wolte man mit der consultation noch einige festtäge abwarten in welcher zeit dan die verhoffende instructiones ein kommen würden.

Mittwochs den $\frac{24}{4}$ $\frac{7bris}{8bris}$ Freytags den $\frac{26}{6}$ $\frac{7bris}{8bris}$ Und Sonnabend den $\frac{27}{7}$ $\frac{7bris}{8bris}$ 1684. Ist man zwar zu rath kommen aber wegen noch nicht eingekommenen instructionen nichts vorgenommen worden.

Montags den $\frac{29}{9}$ $\frac{7bris}{8bris}$ 1684.

Würde das fest Michaelis Archangeli celebriret und deswegen kein rathtag gehalten

Mittwoche den $\frac{1}{11}$ 8bris 1684.

Ist man zwar auff dem rathauße zusammen kommen in das fürste Conclave aber nicht gangen.

Freytags den $\frac{3}{13}$ 8bris 1684.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Österreich: Es hätte das Chur Mayntz Directorium zu denen in ansage stehenden materien und dazu verschiedenen Kayl. Commissions Decretis und Memorialien wie dan auch noch zu dem, den $\frac{30}{10}$ 7bris 8bris ad dictatum publicam gekommenen Commissions Decret und dictirten Holstein Bottorffischem Memoriali zu rath angesaget. Nachdemahlen aber bekant, welcher gestalt das armistitium an seiten des heyl. Römischen Reichs der Cron Spanien und Franckreich, völlig geschlossen, auch von ihrer Kayl. Mayt. auf beschehenes allerunderthänigstes ansuchen in ihrem und des Reichs nahmen ratificiret worden, als wolte es ein Dame sein, daß man zu denjenigen puncten so zu dem armistitio gehören, ~~[illegible]~~ wie und welchergestalt die Commissarii zu der gräntzscheidung bey welcher es daran armistitio sein verbleiben haben solte, mögten benennet werden wurcklich schreite und vornehme, sondern auch das jenige was zu restituiren exequiret vollziehe, und die jenige fremde Potences so zu garantirung dieses Tractats zu bemühen und zu ernennen ersuchet mögten werden, wie nicht weniger auch angelegentlich die garantie wurcklichen vornehmen und selbige feststelle, als ohne welche kein friede und ruhestandt zu erhalten vielweniger daraus zu gedencken, und wolte man hierüber der

gesandte

Gesandten meynung anhören, und gerne alle-
beriren helffen, was das gemeine wesen befördern
mögte, und daß das Ds: gutachten an Ihre Kayl. Mt.
über jetzt gedachte puncten abgefasset und ein
geschicket nöthig werden. Ob nun dem Hl. Gesandten
beliebig, solches durch eine ordentliche umbfrag oder in circu-
lo sich heraus zu lassen stellete man zu bedencken.

Vorauf es endlich beliebet worden, den ersten punct
ratione Commissariorum ad limites durch eine umbfrage vorzunehmen
und selbigen vor allen anderen auszumachen,
weswegen zu erst mahl auffgerufen wurde

Salzburg: Über den jetzo proponirten pctm limitum
sich heraus zu lassen, hätte man von Ihrer Hochfürstl. gnd. ein gnä-
digstes rescript dahin erhalten, daß sie in hoc pcto
indifferent seyen, und sich deswegen mit denen
majoribus vergleichen könten, zweifelte auch nicht, wan
es à potiori solte beliebet werden, wie man den
bereits eüsserlich so viel verstanden hätte, daß
diese Commission Ihrer Kayl. Mt. allerunderthä-
nigst zu überlassen, wie sie den das haupt werck
im nahmen des Reichs tractiret, und dieses eine
dependentz von selbigem seye, Ihr Hochfürstl.
Gnaden sich dahinauf nicht separiren würden
sondern diesen modum gerne amplectiren.

Baijern: So viel die gränitzscheidung betreffen
thäte, seye ein underscheidt zu machen
zwischen der vergleichung der limitum
und deren auszeig- oder ausmachung

Österreich: An seiten Österreich seye man von Ihrer Kayserl. Mt. ~~dahin~~ instruiret, daran zu seyn, damit ein fordersambstes guthachten zu diesem und dem armistitio gehörige puncten ~~aber~~ underthänigst abgefasset, und dero selben eingeschicket mögte werden zu welchem guthachten man gerne wolle beytragen, was zu beförderung dieser sache dienlich ~~solte~~ könte erachtet werden.

Magdeburg: So viel den ~~pt~~ von bestellung der Commissarien zu determinirung der gränzen durante armistitio zwischen dem Römischen Reich und der Crone Frankreich betreffe, seye man zwar specialiter nicht instruiret, doch wolte man davor halten, daß dieser punct vor allen anderen auszumachen seye. Die ursachen anzuführen seye unnötig, als welche ohnedeme jedermann bekant.

Burgund: Hälte vor nothwendig diesen punctum auszumachen, und ob man zwar darüber nicht instruiret, so könne man sich doch mit denen vorstimmenden als Salzburg und Bayern gar wohl vergleichen, und dan so hielte man auch davor daß die guarantia mögte ausgemachet werden, sonsten diese sache all umbsonst seye wie es die erfahrung bezeigen würde.

Pfaltz Lautern: Was den in deliberation stehenden puncten von determinirung der limitum anbetrifft, so halten Ihm Churfürstl. Dt. zu Pfaltz an dem ihrem orth ebenfalls vornötig, daß zu vollziehung der stillstandes Tractaten zu fordrist

gewisse Commissarien ad designandos limites ernennet werden. Raue forma aber, wie und welchergestalt die Commissarien anzuordnen, auch welche zu Commissarien zu ernennen, da werden hochgedachte. Ihr Churfürstl. Gnaden jenigen was man per majora für guth befinden wirdt sich nicht absondern, sondern allerdings, sich damit conformiren.

Bißantz: vacat

Pfaltz Simmern: Wie Pfaltz Lautern.

Hoch und Teutschmeister: vacat.

Pfaltz Neuburg: Dieß orths seye man nicht instruiret, könne sich doch sub rato mit denen majoribus conformiren.

Bamberg: Anseiten Bamberg wolle man zu fordrist den ptm garantia auß zu machen recommendiret haben, weilen man durch ein fürstl. rescript unterm 10 hujus dahin anzutragen, angewiesen worden, anlangent aber die Commissarios zur gränzscheidung, so hielten Ihre hochfürstl. Gnaden davor, daß Ihre Kayl. Mayl. solche Commission in Ihrem und des Reichs nahmen zu übernehmen, mögten ersuchet werden, auch den befund weitläuftig an das Reich kommen zu lassen, umb sich darnach reguliren zu können.

Bremen: Auff das in proposition gestelte Kayl. Commission beeret, und zwar dessen erstes membrum raue limitum sich kürtzlich zu erklähren, findet man sich genüßig jüngst vorbehaltener maßen noch vorhero zu [illegible]

daß nach dem nicht unterlassen Ihr. Königl. Mt. seinem aller
gnädigsten Könige und herrn das alhier getroffene armisti-
tium unterthänigst zu überschicken, man dero gedachtes senti-
ment hierauff dahin erhalten hätte, diesem hochlöbl. Consessui
vorzustellen, daß gleich wie allerhöchstermelt Ihr Königl. Mt.
nicht allein als eine obrigkeit dem heyl. Röm. Reich, vermög
des Instrumenti Pacis höchst interessirende nachbarliche
Cron, sondern auch als ein treues mitglied und Ds:
Standt desselben verhoffentlich von allen und jeden
dero des Reichs treuen mitt- und nebenständten das
gerechte gezeigniß zu haben verhoffen, andern orths
nichts unterlassen oder sich einiges entzogen zu haben
was zu befestigung des heyl. Röm. Reichs ruhe und wohlstandes und
conservation der so theuer erworbenen friedenschlüssen
zu stifftung treuen und aufrechten vernehmens und ein-
mütige vereinigung und zusammensetzung des
heyl. Reichs höchsten oberhaupts und gesambten glieder
desselben immer ersprießlich seyn können, massen
den die mit Kayl. Mt. und vielen vernehmen Ds. glie-
dern eingegangene verbündnüsse alle bißherige
negotiationes in- und außerhalb des Reichs, wie auch
die dies orths abgelegte und in denen Protocollis be-
findliche vota, dieses ein genugsames zeigniß geben,
alles in dieser wohlgemeinten intention und vorhaben
mit allerhöchstermelter Ihrer Kayl. Mt. und gesambten
Ständten des heyl. Reichs dahin sonderlich bedacht und
einstimmig zu sein, wie so wohl ins gemein
allen andreyenden unwesen, und dasselbe von
des heyl. Reichs gränzen abzubringen, als auch
insonderheit die mit der Cron Franckreich entstandene

Worms: Weilen seine erhaltene instruction mit dem Salzburgl. und Bayrischen voto überein käme, als könte man sich auch wohl damit conformiren.

Pfaltz Zweybrücke: Wie Bremen: mit verlangen daß die limites wohl bestellet und auch garantiret möchten werden.

Würtzburg: Man seye von einem hochwürdigen thomb Capittel nicht instruiret, zweiffelte jedoch nicht es würde sich selbiges alles gefallen lassen was man an seiten des Reichs hierin würde vor guth befinden.

Pfaltz Veldentz: vacat.

Eychstädt: Ihre hochfürstl. gnd. würden sich mit gefallen lassen, wan man à potiori solte dahin antragen daß Ihre Kayl. Mayt. ratione Commissariorum ad limites von Ds. wegen aller underthänigst möchten ersuchet werden.

Sachsen Eysenach: So viel den in proposition gestelten pntm. betreffe, seye man darüber nicht instruiret und seye man des gedachten befelchs täglich gewärtig, welchen man als den zu eröffnen nicht ermanglen wolte.

Speyer: vacat.

Sachsen Weymar: Wie Sachsen Eysenach

Sachsen Gotha: Wolte vor allen dingen die general und real garantie recommendiren, daß die selbe nicht länger außgesetzet bleibe, sondern ehistens fest gestellet werde, weilen an diesem panet dem Römisch am meisten gelegen

auff den in proposition gestelten puncten befinde man sich nicht instruiret, muste sich also die nothurfft vorbehalten.

Costantz: Über den in proposition gestelten punctum seye man nicht instruiret, und wolte nicht unterlassen den von Salzburg und Bayern gethanen Vorschlag zu referiren, in dessen subsperati dabey halten, daß Ihre hochfürstl. gnad. sich davon nicht separiren würden.

Sachsen Altenburg: Wie Sachsen Gotha.

Augspurg: Dieß orths seye man zwar ad limites nicht instruiret, wan aber die majora auff den von Salzburg und Bamberg gethanen Vorschlag solten auffallen, zweiffelte man nicht Ihre fürstl. gnad. würden sich solchen auch nicht zu wider seinlassen.

Sachsen Coburg: Nachdemahlen herr herzog Albrechten und herr herzogs Bernhardten zu Sachsen Coburg hochfürstl. dhl. mit dem ältesten hl. brudern hl. herzog Friedrigen hochfürstl. dhl. unterandern dahin verglichen, daß sie beyderseits und hochfürstl. descendenten bey gegenwertigem Reichstag in Augspurg jederzeit das Coburgische Votum im Reichsfürstenrath in beyder gesambter nahmen absonderlich führen lassen und mögten, die Ihre dhl. von ~~[illegible]~~ höchst gedachten seiner wenigkeit so thanes votum zu vertretten mit vorwissen und gnädigster einwilligung Reverend. Serenissimi nos gedachten herrn und herrn in gnaden auffgetragen, alß hätte er darzu mittelst behöriger vollmacht beym Chur Maynzischen Directorio sich albereits legitimiret, welchen diesem löbl. Consess hiemit gewöhnlicher massen anzeigen wollen, im übrigen denen hl. Gesandten offerirung seiner Stats geflissenen dienste zu beharrlicher affection, sich bestens empfehlen und von herzen wünschen, daß durch das neu erlangte künftig à parte de S. Coburge so wohl alß andere obhabende vota, Fürderung des gemeinen wesens wohl auch etwas möchte contribuiren und beytragen können. Anreichent die propositionen Commission oder execution des mit fünfch getroffenen Reichsmistitz, so muste man noch zur zeit defectu instructionis

excusiren und derentthalben die nothurfft vorbehalten man verhoffte aber in kürtzem mit gnädiger speciel instruction darüber versehen zu werden wan man sonst alle die in dem an nähern dinstag dictirten Kayl. lateren Com: Decret enthaltene puncta zu gleich zu brechschlagen hette vornehmen wollen hätte man sich aberam und anderes weiter gegen Graus lassen welches anjetzo ausgestellet bleibe.

Hildesheimb: Uber den in proposition gestelten punct seye man nicht instruiret, müste sich also die nothurfft reserviren.

Brandenburg Culmbach: vergleicht sich mit Bamberg

Paderborn: vacat.

Brandenburg Onolzbach: vacat.

Freysingen: Wie Bayern

Braunschweig Cell: Ihre hochfürstl. dl. zu Braunschw. Cell können ~~[illegible]~~ wegen bestellung der Commissarien ad limites indiferent seyn wan nur darin dem Reichs Stylo gemäß verfahren werde

Regenspurg: vergleicht sich mit Freysingen

Braunschweig Wolffenbüttel. Ihre hochfürstl. dl. hätten gnädigst rescribiren lassen, daß sie das mit Franckreich getroffene armistitium in allem ratificirten ad materiam propositam aber würden sie sich den jenigen modum mitgefallen lassen, so zu des Reichs besten würde ersonnen werden. vergleichen sich demnach mit Br: Cell:

Passau: Weilen das jenige so der fürstl. gnädigst untem 9 huius rave Commissariorum ad limites gnädigst rescribiret, mit dem jenigen so von Bamberg vorbracht worden überein kämen, als könte man sich auch damit conformiren.

Braunschweig Calenberg: Nach geschlossenem und ratificirten armistitio würde zu fordrist und vor allen dingen solcher

armistit Tractat wie art X dicti Tractatus abgeredet
zur execution zu bringen, das ist eine Commission zu ver-
ordnen seye, mittelst welcher die grantzen so zwischen dem
Rein Reich und der Cron Frankreich bey wehrendem Stil-
standt seyn solten zu ziehen wären, auch all das jenige
was vi hujus Tractatus restituiret oder sonsten exequiret
werden müste, und woran es ein oder andern theils noch
ermanglete, sein implementum und seinen voll-
kommenen effect erreichen möchte. Welcher maßen
und aus was mitteln die Commissarij von Reichs wegen
zu benennen, darin könte man dieseits wohl indifferent
sein jedoch dergestalt und also, daß in alle wege die
jura statuum imperij sambt und sonders dabey
unge kräncket zu erhalten und denen selben auf
ein oder andere weise darunter nicht zu praejudiciren.

Trient: Wie Passau.

Braunschweig Grübenhagen: Wie Br: Calenberg.

Brixen: Wie Passau

Halberstadt: vergleiche sich mit Magdeburg, wegen
Hallstein Kleuckstadt sub loco et ordine conformiret
sich gleichfals mit Magdeburg und Halberstadt
und hette anzuzeigen, nachdem auch Ihr Königl.
Mtt. zu Dennemarck das den $\frac{21}{31}$ Aug dicti-
te und nunmehr in anfang gebrachte Kayserl.
Commissionsdecret, wegen der zwischen Ihr
Königl. Mtt. und Ihrer Fürstl. Gl. Herrn Her-
zog Christian Albrechten zu Hallstein Rotten
obschwebenden Irrungen allerunterthänigst ub-
schicket worden, hetten dieselbe darauf fol-
gender gestalt rescribiret, daß sie zwar
dahin gestellet seyn lassen müsten, was die

Kayser

Käyserl. Commission, in dergleichen Hartes
und fast in ungewöhnl. Terminis verfastes
Decret an das Reich in dieser Sache zu über-
geben, veranlasset haben möchte, da zumahlen
Ihr Käys. Mtt. in einem noch neulichst an Ihro
Königl. Mtt. abgelassenen Schreiben sich
ganz anderer expressionen gebrauchet
und bloß in terminis von recommendiren
vorblieben. Uber dem auch solche Sach Liebe-
vor selbsten vermög allerhöchst gedacht
Ihr Käys. Mtt. an dero Löbl. Österreich. Ge-
sandtschafft ertheilten Instruction
Subdato Wien den 21. Aug. 1678. für
ein privat angelegenheit und so ad uni-
versales Tractatus nacher Niemägen
nicht gehörete, erkennet. Wann aber
Ihr ~~Käyserl.~~ Königl. Mtt. durch berührtes Decret
zum höchsten sich gravirt befindeten, sie
auch umb Ihr Käys. Mtt. und das Reich der-
gleichen harte und ungewöhnl. Bezeigung
nicht meritirt, als wehrer man befehlicht,
denen anwesenden Gesandtschafften zu
reprochentiren und über vorberührte
in dem dictirten Käyserl. Commissions-
Decret enthaltene anzügliche aufflag
Ihr Kön. Mtt. wegen sich ernstlich zu beschwe-
ren, mit der anzeige, daß Ihro darunter

Wiewohl unbefugter Klagden ferner gänzl.
abgewiesen werden. Widrigen unverhofften
fals aber würde man nochmahlen gegen alles
so Ihr Königl. Mtt. zum praejudiz darunter
vorgehen möchte, als eine offenbahre nulli-
tät zu protestiren und Ihr Kön. Mtt. alle
fernere notürfft deßfals vorzubehalten,
habender Instruction nach verursachet
werden.

Österreich. interloquendo: Was anjetzo von dem vor-
treffl. Magdeb. Herrn abgesandten, wegen
Ihrer Königl. Mtt. in Dennemarck angeführet
worden, muste man dahin gestellet seyn las-
sen, jedoch Ihr Käys. Mtt. die notürfft vor-
behalten, weilen sie wohlwüsten, worumb
sie das angeregte Commissionsdecret
in solchen terminis hetten abgehen lassen,
auch wie weit die Justiz es zuliefe, daß
Hallstein Rottorff gehalffen würde.

Eystedt. Nachdem der Höchstansehrl. Käyserl.
Commission in dem Hallstein Reuterstädtl.
voto gedacht worden, so muste man nur
dieses melten, daß selbige schon wissen
würde, was sie Authoritate Caesarea et
nomine Commissionis zu thun hette, man
wolte Ihr Hfl. gnd. davon referiren

und derselben in specie die notürfft re-
servirt haben.

Hollstein Kleurkstadt: Ein anders wehre die Hoch-
ansehnl. Kays. Commission, ein anders die
Österreich. Gesandtschafft; was wegen des
allegirten Commissions Decreti anizo vorge-
bracht worden, wehre auff expressen spe-
cial befelch Ihr Königl. Mtt. zu Denne-
marck geschehen, dessen Ihr Königl. Mtt.
wie angeführet, genugsame Ursach hetten
und würden sie verhoffentlich von niemand
den darin auff einige weise verdacht
werden können, dann das werck ieder-
man vor augen liege, massen auch un-
läugbar, daß gleichwohl allerhand ungeb-
liche formalia in dem Commission s decret
gebraucht worden, und bliebe es im ub-
rigen nochmahlen dabey, daß die offt-
allegirte bekante strittigkeiten nach Ihr
Kayserl. Mtt. einmahligen allergerechtest-
auffspruch, privata et domestica
negotia wehren, wobey es auch verbleib-
be. Man hette auch Sr. Hochfürstl. Gnd.
von Eystadt selbst solches in behörigen
terminis repraesentiret, auch izo alles
in geziemenden respect angezeiget, wo-

der

er also Sich niemand füglich zu beschwehren
Ursach haben können. Der Löbl. Österreich.
Gesandtschafft hette man nur nach an-
leitung des allegirten Extracts in gene-
re, der hiesigen aber gar nicht, als gesagt,
gedacht, wehre also auch unnötig des-
halben etwas weiters zu antworten.

Österreich. Liese es dahin gestellet seyn und wiederholte
Priora und wehre es allemahl in diesem
Collegio der gebrauch gewesen, wann eines
Principal touchirt worden, man
demselben die notturfft reservirt hette.

Hollstein Gottorff. Man hette auch diesseits, als wegen
Ihr Hoch. Hochf. zu Hollstein Gottorff vernommen
was der H. Hollstein Kleurkstädtl. Gevoll-
mächtigte gegen ein Kayserl. Commissions-
Decret, welches hohen Kays. Ambtswegen
in faveur I. Hoch. Hochf. zu Hollstein Gottorff
ad Statu gebracht worden, angeführet,
Nun liese man zu förderst das Jenige
was gegen dessen form und expressiones
angebracht, höchst ermelt höchst ansehnl.
Kays. Commission zu selbst eigener genugsamen
verantwortung anheimb gestellet, Indessen

könte man doch nicht umbhin, weilen dabey von
Ihr. Hochf. Dhl. zu Hallstein Retorff selbst mel-
tung geschehen, als wehren dieselbe in Ihren
wohlfundirten Klagden von dem Reichsconvent
abzuweisen, vornehmbl. aus diesen Ur-
sachen 1°. daß das Herzogthumb Schleswig
nicht zum Reich gehöre, 2°. daß J. Hochf. Dhl.
als Herzogen zu Hallstein nichts entzogen,
sondern alle Völcker abgeführet 3. daß
die Herzogl. Gravamina Cantor Dome-
stica und dahero unbefugte Klagden
wehren, diesen Hochvortreff. Consess allein
dieses dagegen anzuzeigen, daß was das Her-
zogthumb Schleswig anbetrifft das Inste-
bacis Westph: klar genug dessen Compre-
hension exprimire und dahero dasselbe
eben so wenig, als einig ander Fürstenthum
des Reichs in seiner ruhigen possession
dörffe, oder könne, ohne sich an das gesamte
Reich zu vergreiffen, gehindert, vielweniger
der possession ganz depossedirt werden,
gegen den andern punct wolle man die of-
fenbahre notorietät, ja alle berichte und
so gar Zeitungen sprechen lassen, die genug-
sam zeigen würden, daß Ihr Hochf. Dhl. von

Land

Land und Leuthen abkommen, und ob gleich nur
zu lezt die Frembde Völcker aus dem Hollstein
abgeführet, dennoch mit den Contribution-
en continuirt, auch dieselbige militariter
~~erprobet~~ erprobet wurden, was 3.° von re
domestica vorkommen, davon wehre schon
so viel gegen remonstraon geschehen, daß
davon überflüssig zu reden und dem au-
ditorio und Ihn beschwerlich zu hören
wehre, in dem ia kein domestique Sach
in der Welt seye, die einen Reichs Fürsten
in ohnerkanter Sache von Land und Leuten
abtreiben und aus einem immediat
Stand einen Vasallen und mediat
machen könte.

Hollstein Bleuckstadt: Man hette vernommen
was ihro vom Hollstein Rattorff. bevolmäch-
tigten abermahls wegen der bekanten
differentien vorgebracht werden wollen
nun würde man diesseits davon gewiß
nicht erwehnet haben, wann es nicht ac-
casione des allegirten Käyserl. Commissions
decreti geschehen müsten, zumahlen no-
torium daß die zwischen Ihr Kön. Mtt.

in Dannemarck und Fürstl. Hl. zu hallsten
Rottorff obschwebende differentien hieher
nicht gehören, auch solches schon zum öfftern
remonstrirt worden, welches man anjetzo
nicht wiederholen mag, weilen man nicht
gerne wolte, daß die Papier mit un-
nötigen dingen angefüllet werden sollen,
betreffend aber bemerkens das von höchstgedachten
Ihro F. Hl. Herrn Rottollmächtigten un-
längst eingegebene und noch im Augusto
dictirte, auch mit zur ansag gekommene
Memoriale, so halten Ihro Kön. Mtt. ganz
unnötig formaliter etwas zu antworten
hätten auch nicht vermuthet, daß nachdem
diese zwischen Ihro und Ihro Fürstl. Hl. ob-
schwebende domestique angelegenheiten
von den Armistitz Tractaten gänzlich abge-
wiesen worden, man das angezogene memo-
riale ad dictaturam, oder in ansage
wurde gebracht haben, vielweniger erwol-
ten Sie nochmahlen hoffen, daß darauff ei-
nige reflexion von Ihrer wegen gemacht,
noch selbiges in einige berathschlagung an-
gezogen werden, allenfalls aber und da
solche

solches geschehen solte, wolte man wegen Ihr
Königl. Mtt. abermahl gegen alles das
ihenige, so zu Ihrem praejudiz darun-
ter vergehen möchte, als nichtig und null
solemniter protestirt und Ihro dieser-
nere notturfft und alle competirende
jura vorbehalten haben. Das aber
das Amt Trittau in specie anlangte,
gleichwie Ihr Königl. Mtt. die possess-
sion desselben von des Herzogen zu
Hollstein-Plöen Fürstl. Dl., deren Ihr
Fürstl. Dl. Herzog Christian Albrecht
solches abt gewisser forderung halber zur hypothec
gestellet cediret worden, als könten auch letztermelte
Ihre Fürstl. Dl. so lange solche forderung nicht abgetragen
und das unterpfandt wiederumb eingelöset, sich mit
fuge nicht beschweren zumahlen hierunter nichts be-
schehen, als was Ihrer eygenen verschreibung gemäß
auch in dero willkühr stündte gegen erlegung der gell
summe wofür solches ambt verhaftet, selbiges wie-
derumb einzulösen.

Holstein Bottorf: Man verlangte sich dieseits in keinen weit-
leuftigen wortwechsel einzulassen zumahlen diese
materie hieher nicht gehörig, wolte aber doch in dessen
gerne wissen, ob der hl. Magdeburgl. gesandte von S. Königl.
Mayl in dennemarck, als könige in dennemarck weil

Sonnabends den 4/14 8bris 1684.

Wurde die bey gestrigem gehaltenem rathgang nicht absolvirte session continuiret und folgete in der ordnung

Bassell: welcher sich ad majora bezogen.

Mecklenburg Schwerin: vacat

Lüttig: Wie Hildesheimb.

Mecklenburg Gustrau: Ihre Churfürstl. Dhl. werden Ihro denjenigen modum wegen der gräntzscheidung auch gefallen lassen welcher dem Reichs Stylo und herkommen gemäß wurde erfunden werden, dabey die nothurfft sich wegen des hilfsteinglückstättischen uti reservirt.

Osnabrück: Wie gestern Braunschweig Calenberg

Verden allerdings wie Brehmen mit reservation der annectirung des hilfsteinischen uti bey Halberstadt.

Münster: confermirte sich mit Hildesheimb

Würtenberg das regierende hauß Würtenberg zu Stuttgard seye an dero hohem orth, so viel die benennung der Reichs Commissarien zu denen limiten zwischen dem Rom Reich und der Cron Franckreich ad interim uberlassenen landen betreffe, des dafürhaltens, daß auß deren Ds Ständten landen die an Franckreich gräntzen, und durch die reunion am meisten gelitten

möglichst zu befordern waren, die Commissarij aber zu solchen
Tractaten mögten von seiten des Reichs billich auß allen
zu desselben Collegijs genommen und benantlich denen
jenigen so bey dem friedens werck zu sforth albereits bemühet
gewesen committiret, durch dieselbe sothanes negotium
bestens erörtert, und ihnen absonderlich in instructione mit
gegeben werden, es dahin zu vermittelen, damit die beschwer-
te Stände mit ihren gravaminibus nach nothurfft gehö-
ret, und ihnen nach gestalt der sachen sublevation geschaffet
werden mögte, wegen des hollstein gluckstatt voti repetirte
man die schon mehrmahlen eingewante reservation.

Fulda: thate sich mit dem jenigen conformiren was ins-
gemein würde beliebet werden.

Baden Baden: Ihre hochfürstl. Dhl. vermeynen daß wegen der Com-
mission ad decemendos fines et limites neben denen
Kayl. Commissarijs auch ein oder ander fürst und Standt
derer landen die confinien welche man scheiden wolte
machen hüffen, gezogen werden solten in massen
man bereits einige zu denominiren instruiret seye
nachdeme man aber auß der gestern und heuth
abgelegten votis vahrgenommen daß alia majora
auff eine andere meynung gingen, als muste man
es auch dahin gestellet seyn lassen und glauben Sr. Hoch-
fürstl. Dhl. sich ein solches auch nicht würden entgegen
seyn lassen weilen es jedoch ohne zweiffel die intention
haben würde daß denen gravirten freye und offen
stehen, ihre nothurfft entweder durch eigene abschickung
oder einen anderen weg bey dieser Commission
beobachten zu lassen. wegen annectirung des hollsteinischen
gluckstättischen voti thut man die gewohnte reservation

Kempten: Wan davon solte gehalten werden daß diese Commission Ihrer Kayl Mayl allerunderthänigst aufzutragen, alß könne man sich auch damit hic rato conformiren.

Baden Hochberg: Wie Baden durlach.

Ellwangen: ad propositam materiam seye man nicht instruiret, glaubte indeß daß Ihre Fürstgnd. den von Salzburg gethanen Vorschlag Ihro nicht würden mißfallen lassen.

Vor Pommern. allerdings wie Brehmen und Verden.

Hollstein Gottorff suo loco et ordine: Würde circa propositam materiam sich das jenige mitgefallen lassen, was die majora vorguth, practicirlich auch dem Reichs Stylo und herkommen gemäß ansehen würden, und gleich wie man an seiten Hollstein glückstatt bey gestriger consultation gantz zu genötigter weise in deme mãa plane diversa unter der consultation gewesen, auch vorhero nicht die geringste gelegenheit oder occasion darzu gegeben, tractiret, und das in vergangenem Kugl dieseits auß unumbgänglicher noth und bedruck übergebenes Memoriale angefochten werden, alß wolte man allein zu seiner höchstbenötigten Verwahrung und mit dieser bedingung sich anjetzo in dignitat ō einzulassen, das zu fordrist das jenige anhero ... tiren, gleich balden gestern reponiret werden, anbey allen im Hollstein glückstätte rito gegen Ihrer Fürstl. Dhl. zu Hollstein Gottorff enthaltenen widrigen contradiciren, und dasselbe alß loco et tempore incompetenti vorgebracht auff seiner nullität beruhen lassen, umbs dieser mehr alß gegen alles, so Hollstein glückstättischen seiten gegen das Hollsteinische memorial angeführt

Sachsen Lauenburg notwendig zu erinnern, daß ob das
fürstliche Hauß Anhalt vnderm 30 Januarij Anno 1689
Ihr Lbden Herrn Hertzog Augusten zu Braunschweig
Lüneburg Herrn Administratorn des Stifts Ratzeburg
Ihre contribuiones nach wie vor contribuiren wurden und dörfen
Ihro Lbden Herr Hertzog Augusten zu Braunschweig Lüneburg
Administratorn des Stifts Ratzeburg nicht darbey gehalten wer-
den restituiren zu helffen und dahero sie wider Vollkommaner
rechtmäßigen gebrauch der zu collectirenden mandaten
andern regalien sie die Ihrigkeit vor sich, sonsten gehabt
vnd gebraucht, mit verhaltung der contributionen, dadurch gleich
restituiret wurde, vnd langen also das fürstliche Hauß
Anhalt vnd die andern fürstlichen Häuser vnd
Landen des hochlöblichen Creyß wo eine regimente, denen
einerley fahnen gleichfalls und gutherzige Bündten.
Immaßen einem jeden Vorbehalten seine
prærogativ zu thun jedoch so viel gedachtes fürstliches
expressis verbis vnd garantia sacri Imperij hin: tragen, zu
schweigen das Ihro Lbden Herrn Hertzog Augusten
zu Braunschweig Lüneburg Ihro ältesten Herrn Sohn
Printzen Anthon Ulrichen zu Braunschweig Lüneburg
in Ihro Hochfürstlichen Durchl. Nahmen vor einen
Gesandten und mit dem Character eines Ambassadeurs
an Ihro Königliche Majestät in Dännemarck abgefertiget
haben; als Ihro Königliche Majestät in Dännemarck
gnädigst geruhet auf das inständigste, daß ersagten allen
also auch Ihrer Hochfürstlichen Durchl. gleichfalls hätten
gratificiren möchten, als regretiret omnia aufgenommen
werden, welche jederzeit zu demselben in angehörigen Ehren
damit Ihro Hochfürstliche Durchl. auf dem
gröste Vertrauen zu einer hohen Friedensmittlerin
dem Vernehmen nach gestanden, ohnerachtet man
Mexicanischer mühe Vorgangen, und sich sonsten
einen einen absonderlichen gleichmäßigen mit Ihro
Hochfürstlichen Durchl. gesuchet und gepflogen
Correspondentz rühmen und geschmeichelt, als solches man

Kayl Mayl mittelst eines
allerunderthänigsten Reichs guthachtens
denen Ds satzungen gemäs
die abhelffliche maas geben ulte-
riora reservando.

— —

Österreich interloquendo: Es hätte auch die höchst ansuchende
Kayl Commission bey denen fürstl. Directorijs erinnern
lassen, welcher gestalt ihro zu ohren kommen, was ge-
stalt gestern an seiten Halberstadt Ihrer Königl. Mayl
in Dennemarck harte beschwernisse des jüngst er-
gangenen Kayl Commissions Decreti vorbracht wor-
den, und glaubte demnach nicht, daß der halberstättische
solte befehl haben von Sr. Churfürstl. Dhl. solches in dem
fürstl. Collegio vorzutragen und der Kayl Commission
ziel und maaß setzen, wie sie ihre Kayl Commis-
sions Decreta solte einrichten, wolte sich demnach
biß zu weiterer ersuchung in dem Protocollo die ferne-
re nothurfft vor resentiment vorbehalten haben.

Hollstein Glückstadt: Man hätte jetzo abermahl vernommen
was an seiten Hollstein Gottorff wegen des diesei-
tigen gestrigen Vortrags retorquiret werden
wollen, man könte Hollstein Gottorffischer seiten
nicht allegiren, daß man glückstättischen theils
zu weitläuffig gewesen, wohl aber, daß gottorffischer
seiten weitläuffige dinge wieder glückstatt wären

vorgebracht worden wie vorhin bekant seye, berieffe sich jetzt
nur auff das so wohl gestern als heüthe angezeigte
wäre auch nicht befehlicht sich in weitläuffige disputa
einzulassen und wolte eventualiter gegen das jenige
so wieder Ihre Königl. Mt. in dennemarck vorbrachte
und geändert worden sich die nothurfft vorbehalten haben
was man auf Holstein gottorffischer seiten von gewissen particulären
versuchen einigen gesagt ginge Holstein glückstatt nicht an, auch
nichts hierin dergleichen dinge, sodann gestellet sein was die lobl. Ost
Hessendorff im nahmen der kayl. Commissarien vorgebracht dawolten
sie hoffen das wegen des gestrigen halber statt würde und was imputiret
werden, berieffe sich auch auff dasselbe wäre auch Ihre Königl. Mt. in dennemarck
[illegible] Ihre Königl. Mt. [illegible] das jenige [illegible] dexterität als dabey zu beobachten, wolte doch
auf tragen [illegible]

Österreich: repetirte nachmahlen priora. allein referiren.

Holstein Gottorff: Man seye nicht gewillet sich in einige
worthwechselung einzulassen wan aber es genug wäre
sich über seine beschwerde nicht heraus zulassen kan
allem bald abgeholffen werden, und nur die frage
wie billich und recht es sein würde.

Holstein glückstatt: Es wäre alles cum protestatione geschehen

Johanniter Meister: vacat

Hinder Pommern: Wie Magdeburg und Halberstadt.

Murbach und Lutters: vacant.

Hessen darmbstatt: Über den in proposition gestelten
Commissariorum seye man nicht instruiret
hielte jedoch dafür, daß Ihre hochfürstl. Dl. von denjenigen
was vorgeuth befunden werden solte, sich nicht
würden separiren, jedoch aber sich die nothurfft in allen
vorbehalten haben wolte mit gewöhnl. protestation
wegen annectirung des Holstein glückstatt

Berchtolsgaden: Wie Heldesheimb

Hessenlasse

Hessen Cassell: Ihre Hochfürstl. Dhl. hätten ad materiam propositam gnädigst rescribiret, daß sie wohl geschehen lassen könten, daß die jenige Ständte mögten deputiret werden, welche die majora geben würden mit welchen man sich auch hiemit conformiren wolte, doch aber daß die jura statuum darbey mögten observiret und in acht genommen werden, übrigens wolte man nicht ermanglen von denjenigen vorschlägen zu referiren, so verkommen wären, und mit Hessen Darmbstatt wegen des Hollstein Glückstätt, ihren voti, die gewöhnliche reservation vorbehalten haben, und wiederhohlet haben.

Probstey Weyßenburg: vacat

Sachsen Lauenburg: So viel die Commissarios zur gränzscheidung betreffe, könne man sich mit Saltzburg und Bamberg wohl conformiren, mit gewöhnl. protestation und reservation wegen des Hollstein Glückstätt voti.

Hollstein Glückstatt repetiret priora.

Hollstein Gottorff in simili

Brim: vacat.

Münden: wie Magdeburg und Halberstadt und umb so viel mehr, wan man nicht bald den punctum guarantie außmache, die gravirte sich solches Stillstandes in langer zeit noch nicht würden zu erfreyen haben

Stablo: vacat

Savoyen: vacat

Corvey: subrato ad majora.

Leüchtenberg: Cur Bayern

Inhalt: Nachdeme der mit der Cron Franckreich aufgerichtete Friedens
allerseits ratificiret worden, so gienge nach andeme Ihro Churfürstl
Dl. ansetzo zu würcklicher Vollziehung und möglicher Ihro Landen
Ihro Churfürstl. Dl. anderweithen conversation zu gelangen, die
mißtrauische indeme fernambleibende Zusammenkunfft, die Zusammen
setzung der Räthe und Völcker auf beyden theilen allerhand Endwürffen und
Gerüchten Anlaß gegeben, als ob Ihro Churfürstl. Dl. dem gesambten
Reich nicht andershin, als zu Ihrer Churfürstl. Dl. Landen, und dem
daher entstehenden der Cron Schweden Ihrer Königl. Majestät
Königl. Landen, den [illegible] aber dasselbe weder einige Gefahr
Ihro Churfürstl. Dl. selbsten nicht, noch dero Landen, und Leuten
o. Bey gegenwärtigen Ihro Churfürstl. Dl. gliedern in gesambte reise nicht
einer gestalten unter und voneinander die verlangende Vergnügung
beyderseits und der wohlbestellte Valtenland und der nahen Gränitzen
Ihro Churfürstl. Dl. verlangen wurde: dannenhero freylich vorerst dringen
die selbe gegen der versicherung der Ihro Churfürstl. Dl. Landen
nicht ermöglich die innerliche garantie ernstlich anzubringen
dann selbige auf den grund dieser Ihro Churfürstl. Dl. versicherung zu
den sehr Ihro selben observanz gebührende mittel ernstlich
zu nehmen, oder selbige nemlich Ihro zu vergleichen, Ihro nimmehr
die selbe zu übersenden Vor Candidat, daß gesetzt der Cron
mittel dem nicht eben so gar Ihro zu verbinden Candidaten
sey, Ihro darauf sie applicieren, daß die mehren der Churfürsten
Churfürsten wenigstens gänzlich damit cessiren indem offenbahr
Sache, daß die innerliche ohne beyziehung ausländischer Ihro
Volcker mit Ihro anzuschaffen die vorgenen dem sey nun
unsere das centrum einer der Ihro selben alter comitial Ihro
Klagungen Ihro selben anlaß und gliedern gebrechen, Ihro selbe
gemeinen und einander Ihro selben Ihro, einen augenscheinlichen
schädlichen Ihro abgaben oder unerschwingliche steuren Ihro
Ihro anlangen aber die selbe auf der Ihro selben unbegrenzten
Ihro nachfolgenden Succession, da sey Ihro auf Ihro Ihro inclusive
und garantie Ihro sey Ihro einrichtung mit Ihro gedachten Ihro selben Ihro
Ihro verfügen daß Ihro Ihro vigores Tractaty Ratisbonensis Ihro
Ihro gänzlich und völlig wiederherzog hiebey Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Landen durchaus gesendet, und
ein folglich die interessirenden aufgetragene und
determinirt werden, dahingegen Ihro

nötig, umb darnach sein re defensions-mesures reguliren
zu nehmen: Es seye das Ihro verlangen, die gravirten der
inhalt des löbl. in proposition gehaltenen decrets und der Cron
Frankreich garantierten begehren selbst, das auch solches selbst
per Commissarios übrig geschehen sollen, indem in diesem
Tractat klar versehen, der Weeg aber ex gemeinen sehr richtigen
auch allerhand e vestigiis compatientium gehaltener andern
besorglichen und schwürigkeiten unterworffen, kürtzlich recht
zu überbringen, die seits hielte man jedoch subrato dafür, das
Ihr Kays. Mt. gebührend zu ersuchen, eine commission [illegible] ungesäumt
auf die confinen mit Zuziehung der in loco gravatorum dem
Landfriedensschluss und der Stände juribus conform allergnädigst
anzuordnen, welche nicht nur obangezogene restitution befürdern, sondern
auch umbständlichen bericht erstatten, damit also den dieselben
beschluss der sachen ihr geschicktliche maaß gegeben werde zu erhalten
weder das jenige so hiernechst in dessen status Sächsischen und
Würtembergi votis angetragen worden, man in [illegible] in conside-
ration zöge, würde per majora nicht zulänglich erfunden, sondern
man sei bey nützlicher erweisung des decreti genes mit obberührten
bericht übergeben [illegible] und zum theil
dass vielleicht ein unterschied stehen zwischen die consentes
e complacicentes die im amnistitio weder [illegible] S.W.
schon selbsten pro inclusis zuhalten und die [illegible] des
amnistiij zu inseriren und zu derselben garantie zu ersuchen
mögende Herrschafften und Potentaten. Welche auch bei den
Nimwegischen Frieden geschehen, und der generale comprehension
aller R: Stände und glieder einen und andern specifica-
tion zu dessen besseren behueff ihres particulier interesse belieben
werden. So weiln Ihr Churf. Dchl. zu Anhalt [illegible] sich hier
mit gantz angemeldet haben, wäre auch hier falls
des am 17/22 7bris jüngsthin dictirten Anhaltischen
Memorials et diss de jure [illegible] selbsten verstanden,
Also man nun hac occasione, jenes in propositione
und die [illegible] in eventum nachdrücklich zu bringen, dero
löbl. mitständen nochmahls angelegentlich wolte
hiermit recommendiret haben.

Hollstein Blueckstatt interloquendo: gegen das jenige was anhero wegen jevern, ohnerachtet es nicht genennet worden, doch aber gemeinet seye, vorbracht worden wolle man nicht weitläuftig seyn, und nur das jenige melden, was Ihro Königl. Mt. in dennemarck jüngst allergnädigst resentiret, wie daß sie sich nemblich wunderten, daß man anhaltischer seite davon so viel wesens machte, daß die sache in güthlichem vergleich stündte.

Anhalt: Es wäre zu wünschen daß die sache zu einem güthlichen vergleich könte kommen, und solle nur statt finden übrigens ad priora sich bezogen.

Schwerin: vacat

Cammin: Wie Magdeburg.

Katzenburg: vacat.

Hirschfeld: Wie Hessen Cassel.

Nomenij per Bastell: Man wäre von dem Hochwohl Teutschmeisterischen auf Nomenischen gesandten requiriret worden weilen er wegen gewisser verhinderung nicht erscheinen könte, sich mit Osterreich zu conformiren.

Mompelgard: vacat.

Hohen Zollern. vacat

Eckenberg: Wie Saltzburg.

Lobkowitz: in simili

Salm. similiter.

Nassau Siegen und Hadamar: dieß orths seye man mit instruction nicht versehen, doch zweifelte man nicht Ihro fürstl. gnd. würden sich nicht von denen majoribus separiren.

Nassau Siegen Dietz und Dillenberg: allerdings wie Hessen Cassell.

Auersperg: Wie Salzburg.

Fürstenberg.

Ostfriesland } vacant.

Schwarzenberg: Wie Nomenij

Schwäbische Prälaten: subrato ad majora.

Schwäbische Gräfen: Man seye dieß orths nicht instruiret könte sich doch subrato mit denen majoribus vergleichen.

Rheinische Prälaten: Wie Corveij.

Wetterauische Gräfen: Es wäre ohnschwer zu ermessen daß nachdem dieses reichsgräfl. Collegium vor anderen merecklich bey dieser Sache interessiret also gerne sehen vernehmen würde, daß dieser punctus limitum vor allen andern als das vornembste Stück praemittiret und ausgemacht würde, wegen zu welchem ende man dessen beförderung de meliori recommendiret haben wolte, und ob man zwar anseiten dieses Rs: gräfl. Collegij mit einer specialen instruction nicht versehen, so zweiffelte man doch nicht es würde sich dasselbe von denen majoribus, was dieselbe würden vorgut finden, nicht separiren lebte jedoch dabey der zuversichtlichen hoffnung daß es dabey keine andere intention haben würde, als daß man die gravirte werde so die beste information geben könten. ulteriora reservando.

dieselbe vernehmung, wo alles hier gestalt beobachtet werde, ie es dieselbe vor als ich interesse erfordert;

Fränckische Gräfen, conformirten sich wegen ermanglender instruction mit denen majoribus.

Westphälische Gräfen, in simili ad majora.

Österreich concludendo: Man wolle sich aus denen ausgefallenen votis zu hauß ersehen und bey nechsterem rathgang anzeigen wo die majora hingangen, quibus discessum

Montags den 6/16 8bris 1684.

Reponirte im Reichsfürstenrath

Österreich: Man hätte nicht ermanglet das jüngst außgefallen Protocoll zu durchsehen, und davorgehalten, daß das Conclusum in nachfolgenden terminis sich ergeben. Begebet ut infra.

Magdenburg: bathe communicationem des verlesenen Conclusum

Sachsen Eysenach und Weymar: Dieseits müsse man sich die nothurfft zu einlangender instruction reserviren.

Hildesheimb: repetirte priora.

Baden Baden: Man seye zwar mit einer instruction versehen, wie man aber nunmehro wahrgenommen auff einen andern modum außgefallen, alß müsse man es auch dabey bewenden lassen.

Oßnabrück: hielte davor, daß loco congruo zu inseriren seye, in Ihro und des Reichs nahmen, und dan in fine und beobachtung Ihrer nothurfft

Baden durlach: inserantur in fine mit genugsamber anhörung

Nachdeme nun diese insertion placidiret worden, trettet die Directoria ab, umb das diesseitige Conclusum gegen das Chur fürstl. so sie demit parat, zu extradiren, und bracht das directorium solches des nachfehenden inhalts zu machen.

Conclusum per Österreich den 6/16 8bris 1684.

Alß man nach anleitung der geschlossenen ratificirten Stillstandts Tractaten in dem fürstl. Collegio Krafft ergangenen Kaye Commissions Decreti vom 19 und auff instandiges anhalten deren beyder grantzscheidung vor andern interessirten Ständten, so thanen punct in deliberation gezogen, hat man vorguthangesehen und geschlossen, daß gleich wie Ihre Kaye Mayt

in dero und des Reichs nahmen, das haupt werck selbsten, nemblich das armistitium wollen dieses eine dependentz seyn tractiret hatten, man auch dero selben obberührte grantzscheidung welche durante armistitio zwischen dem heyl. Röm. Reich und der Cron Francken reich seyn solle, und was sonsten von diesem armistitij Tractat noch dependiret, und zu adimpliren bevorstehet, mit genugsamer anhörung der interessirten Standten und beobachtung ihrer nothdurfft möchte überlassen, und dieselbe allergehorsambst ersuchet werden, daß sie sothane Commission in ihrem und des Reichs nahmen zu übernehmen, und von dem befund und verlauff der alhiesigen Ds: versamblung communication zu thun allergnädigst geruhen wolten.

Conclusum Collegij Electoralis.
den 16 8bris 1684.

Nach deme man in dem Churfürstl. Collegio die den 19 Augt. und 10 hujus dictirte Kayl. Commissions Decreta und zwar die darinnen enthaltene puncten wegen benennung der Commissariorum ad limites in behörige berathschlagung gestellet, ist dahor gehalten worden, daß ihre Kayl. Mayl. aller underthänigst zu ersuchen, dieselbe dero zu denen gräntzscheidungen verordnenden Kayl. Commissarium auch aus denen beyden am meisten informirt: und gravirten Chur- und Oberrheinischen Ds: Creyßen neben

Chur Mayntz noch einen Bestandt mit beobachtung der religions parität von Reichs wegen zu adjungiren sich allergnädigst gefallen lassen mögten, welches ein Churfürstl. Collegium Vorschlagungs weiß umb ohne jemandes prejudiz wohlmeinend zu bedencken geben wollen, umb würde diesen nach schiffens von der instruction zu reden seyn.

Mittwoche den $\frac{8}{18}$ 8bris 1684.

Ist man zwar zurath kommen aber nicht in das fürstl. Conclave zu proponiren gangen.

Freytag den $\frac{10}{20}$ octobr. 1684.

Seind die herrn Gesandte nicht in das gewöhnl. Conclave kommen sondern in der sogenanten nebenstuben sich verglichen wie das Reichsguthachten an Ihre Kayl. Mayt. wegen der commission ad decernendos limites imperij ein zurichten, darauf dem Bestättischen Collegio parte davon gegeben worden, welches dann so bald dem Conclusum perdictaturam publicam communiciret

Sonnabend den $\frac{11}{21}$

Sonabend den 11/21 8bris 1684.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Österreich: Es hätte das Chur Mayntz Directorium sogleich denen fürsten den aufsatz des Reichsguthachtens zu gestellet, mit dem vermelden, daß selbiger bereits im Churfürsten Collegio des undenstehenden inhalts wäre verlesen worden. legebat ut infra, und meldete postlectionem ferner, daß man an seiten Österreich dahin müste gestellet sein lassen, was das Chur Mayntz Directorium in diesem Stuck in die Collegia hätte bringen wollen, nachdeme aber dieser modus gantz neuerlich und in imperio niemahls practiciret worden, als müste man erwarten, wie Ihre Kayl. Mayt. diese deputation aufnehmen und wessen sie sich darauf erklähren werden.

Wetterauische Straffen: Nachdeme man gestern durch ein gewisses incident verhindert worden, der in der sogenanten nebenstuben gantz ohnvermuthet angestelten deliberation bey zu wohnen, und dan erstlich so wohl von dem gefasten schluß, als auch jetzo aus dem verlesenen aufsatz hätte vernehmen müssen, was gestalt man in beeden höhern Collegijs dahin à potiori antrage, daß nebst Ihrer Churfürstl. gnd. zu Mayntz 2 aus dem fürsten Collegio observata paritate Religionis, und einer aus dem Reichs Stättischen zu deputiren, und denen Kayl. Commissarien bey undersuchung der gränitzen zu adjungiren seyen, so könne man an seiten des Reichsgräfflichen Wetterauischen Collegij hiemit ohnangezeiget nicht lassen, wie daß man sich

sich alle die jenige mittel so zu beschleunigung und
beförderung dieses werckh gereichen können auch a
tion vorgeschlagen sehen werden zwar auch mit ge
fallen lassen und davon sich nicht separiren werden
wan dieselbe nurt nicht einem tertio praejudicirlich
und nachtheilig seyn, und nachdeme der Cölle grafen
standt hiebey auch merckhlich interesciret und so viel
an sichel mitglieder dieses Collegij und das am
tium mitgefallen also man der zuversichtlichen hafte
lebte es die intention nicht haben werde (dadurch von
verschiedenen Ständten deputirte erkiesset werden wolte
dem selben dardurch zu praejudiciren vielmehro auch mit
zu deputiren umb die nothurfft mit beobachten zu helffen
wolte also umb sich indem aufsatz mehrers zu ersehen
umb communication gebetten und alle nothurfft
reserviret haben.

Oßnabrück, Braunschweig Cell und Hildesheimb: Weilen der
aufsatz des verlesenen Bedenckhens mit dem gestern
vergleich ubereinkäme, so könte man sich auch dem
wahl vergleichen.

Saltzburg: Man müste das jenige so gestern in dem ebenso
ben verbracht werden wiederhohlen, und weilen
Se hochfürstl gnd dem im fürstl Conclusio enthalte
nen modum Ihro gnedigst gefallen liessen, also könte
te man weiters nichts zu der sachen reden, doch aber
anbey die majora nicht h. indem wünschen
daß der intendirende zweck dardurch möchte erreichen
werden, weilen aber eine novität allezeit eine
difficultät nach sich zöge, so müste man es auch
an seinen orth lassen gestellet seyn, dabey halte

daß weilen von denen andern deputirten außer Mayntz keiner genennet worden man auch von benennung Chur Mayntz zu abstrahiren hätte.

Bamberg: beriefe sich auf das jenige so bereits von ihme bey gehaltener umbfrage seye ad protocollum gegeben worden

Schwäbische Prälaten: beriefen sich auf das jenige so gestern gleichfalls seye in der nebenstuben vorrichtung seye erwehnet worden wolten sich auch alle zulängliche mittel mit gefallen lassen so ins gemein würden beliebet werden weilen aber die Schwäbische des Prälaten bey dieser Commission gantz praeteriret werden wolten, so wolte man denenselben alle nothürfft vorbehalten haben, doch daß dieses ihnen praejudiz und consequentz sein mögte

Wetterauische Grafen: Man wolle nicht hoffen daß es die intention haben werde die herrn grafen auszuschliessen zumahlen dieselbe bey der sache so hoch interessiret wären.

Status à potiori verlangten darauf communicationem des verlesenen aufsatzes umb sich darinnen besser zu ersehen.

Oesterreich Concludendo: Man wolte dem Chur Mayntz directorio die anzeige thun daß man dieseits communicationem des verlesenen aufsatz verlangte

Worauf die fürsten directoria abtratten und brachte postreditum

Oesterreich: Es hätte sich das Chur Mayntz directorium erbotten gedachten aufsatz unter der hand zu communiciren.

Aufsatz Reichsgutachtens

Project des guthachtens den 11/21 8bris 1687.

Der höchstansehnl. Kayl. Commission dem hochwürdigsten fürsten und
herrn H. Marquarden bischoffen Kayl. Prpal. Commissario und
dem hochwohlgebohrnen grafen und herrn H. Gottlieb des heyl. Röm.
Reichs grafen von Windischgrätz Kayl. Mitt: Prpal. Repraesentanten
bleibt hiemit gebührent unverhalten nachdeme man die am
19. Aug. und 10 Aug. dictirte Kayl. Commissions Decreten
und besonders den darin enthaltenen punct wegen be-
nennung der Commissariorum ad limites designandos
in behörige berathschlagung gestellet, ist in allen dreyen
des Collegijs dafürgehalten und geschlossen worden, daß denen
von ihrer Kayl. Mt. zu der mit Franckreich vorhabenden grän-
scheidung verordnenden Commissarien auch neben ihrer Mag.
aus denen nechstangelegenen des Creyßen noch 3 des Stände
nemblich 2 aus dem fürst und einer aus dem Reichs Stett-
schen Collegio mit betrachtung der Religions paritäten
sine charactere von des wegen zu adjungiren seyen
mit deren zuziehung vorerwehnte Kayl. Commissarij
auf eingenommenen augenschein und nachgenommener
anhörung der interessirten Ständten ihrer nothdurfft der sachen
befindung an alhiesige höchstansehnl. Kayl. Commission
von zeiten zu zeiten zu referiren und diese alsdan der
samblung hieselbsten ungesäumbte parte davon zu geben
umb sich darauf ferner zu entschließen und die grän-
scheidung so zwischen dem heyl. Reich und der Cron Franckreich
rante armistitio zu behalten, festzustellen, worbey allerhöchstgedachte
ihre Kayl. Mt. maßen hiemit beschiehet allerunderthänigst
zu ersuchen dieselbe allergnädigst geruhen wollen
an die Creyß ausschreibende fürsten die verordnungen
gehen zu lassen, damit dieselbe von denen vigore armistitij
restituendis statibus ihre gravamina fordersambst einzu-
fern, und solche zum alhiesigen des Convent demnach
einschicken mögen. Womit etc. signatum regens
den 11/21 8bris 1687.

Mittwochs den 15/25 8bris 1684.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Österreich: Es wäre erinnerlich, daß der in materia der gräntz scheidung herausgegebene aufsatz des guthachtens neülich in diesem fürstl. Collegio abgelesen und selbiger zu bedencken genommen worden. Österreich seits bleibe es nochmahlen dabey daß man erwarten müsse, wessen sich ihre Kayl. Mt. darüber resolviren würden.

Saltzburg: hätte noch keine andere instruction empfangen, inkarirte dahero annoch seiner vorigen meynung wie wohl er die majora nicht hindern könte; vermeinte aber jedoch es seye noch zur zeit von denominirung der deputirten zu abstrahiren.

Bamberg: Es seye bekant daß derselbe neülich dahin angetragen daß ihre Kayl. Mt. allerunderthänigst ersuchet werden möchten, indem und des Reichs nahmen die Commission ad decernendos limites allergnädigst zu übernehmen, nachdem aber die majora ein anders gegeben und den Churfürstl. Vorschlag beygetretten, so müste man es dahin gestellet sein lassen, hätte gleichwohl nicht ermangelt den, nach denen majoribus ausgefallenen aufsatz des guthachtens zu durchgehen, und pro 1mo befunden daß die von Saltzburg beschehene erinnerung umb noch zur zeit von denominirung der deputirten zu abstrahiren anzunehmen seye; 2. gebe er zu bedencken ob nicht denen worten: mit beobachtung der Religions paritäts zu addiren were: jedoch alle 4. sine charactere legati: weilen herkommen daß die Commission von allem referiren solte, ob darin nicht eine erläuterung höchst nötig seye, indem die intention allerseits dahin gingen, worzu sich Franckreich im Armistitio erbotten ohne weiter referiren zur execution bringen solte, idq. subrate

Braunschweig Calenberg: Könte das Soltzburgische monitum
ungeändermahliger unterlassung der Deputandorum benennen
wohl secundiren, und dahero erstlichen d. ehrsamen
postverba: verordnenden Commissarien: zu setzen aus
denen nechst angelegenen SS. Creyßen 4 Ständten
einer aus dem Churfürst 2 aus dem fürst und einer aus
den Reichsstedtischen Collegio etc: 2do ließe man sich
Bambergische monitum bey denen wüten: mit beobachtung
der religions parität wohl gefallen. 3tio Conformirte
man sich in so weit ferner mit Bamberg, daß postverba
von zeiten zu zeiten, addiret werden könte in etwa vor
fallenden dubijs und novis emergentibus. 4to vermeinte
man es were der d. finalis zimblich obscur, und ehrsamen
leutern daß postverba: an die ausschreibende fürsten der jenigen
Creyße worin gravirte, und nachdem inhalt des mit Franckreich
geschlossenen SS. Armistitij restituirende Ständte sich befinden
etc. et paulo post proverbis dieselbe von denen Franckreich
hochgedachte ausschreibende von sothanen vigore etc.

Würtzburg: zeigete solitis curialibus an wie daß den 16 durch
gegangene ordentliche wahl der hochwürdigste fürst und
H. Johan Gottfriedt zum bischoffen des hohen Stiffts Würtzburg
und hertzogen in Francken bestättiget worden, welcher auf
angetrettener regierung zu continuirung der alhier fürsten
Churfürst voti ihn mit einer vollmacht versehen, wie
sich auch bereits beym Chur Mayntze directorio gebührend
legitimiret hätte, quoad proposita hätte der hochfürst gnd. ihnen
gnädigst rescribiret, wie sie vermeinten der sachen am besten
gerathen zu sein, wan es nach dem fürst Concluso und dessen
darin enthaltenem modo gehen würde, weilen aber der
Status sich per majora geändert, so müste man es dabey bleiben
den lassen

Hessen Cassel: Nachdeme man sich bey der jüngsten session auf die mayntz
bezogen, und der Churfürst vorschlag a potiori zeithero beliebt
worden, so könte man sich so wohl damit, als denen sich

gekommenen monitis allerdings conformiren. sonsten stellete
man dahin ob nicht auch dießmahl der zu Nimmäg practicirte modus
zu observiren wäre, als wo so gleich nach geschlossenem frieden
die Kayl und Könige Frantz HH gesandte sich zusammen gethan
und das jenige was zu exequiren zu papier gebracht welches
man alhier gleichfalls beobachten und per Commissionem Caesaream
mit dem Frantzösischen Plenipotentiario darüber conferiren könte.

Sachsen Coburg. Es wäre erinnerlich daß wie von verordnung einer
Commission zur interims gräntzscheidung in diesem Collegio
durch eine ordentliche umbfrage berathschlaget worden
man diesseits noch nicht instruiret gewesen und deswegen
die nothdurfft vorbehalten; als nun dieser tagen gedachte instruc-
tion eingelanget so wolte man aus derselben diesseitige
meinung dahin eröffnen, daß mit bayern zwischen der gräntzen
vergleich und deren auszeigung ein underscheidt zu machen
wovon das erstere nicht wohl anderst, als bey hiesigem Concent
auf vorgängig genugsame information zu resolviren zumahlen
es eine sache von großer importanz, wo bey nicht nur einz-
len gravirten Ständen, sondern dem dabey interessirten gantzen
Röm. Reich zum höchsten gelegen, solche information nun zu
bekommen, wenn ihre Kayl. Mt. allerunderthänigst zu er-
suchen, daß sie zu dero behuefft einen Commissarium zu verordnen
allergnädigst geruhen wolten, welchem einige vom Röm. Reich
adjungiret und deputiret werden könten in rem praesentem
zu gehen, die gräntzen in augenschein zu nehmen, einen
abriß davon zu machen, und solchen neben einer außführlichen
relation wie sie statum rerum befunden, anhero einzuschicken,
worüber man alsdan hieselbst weiter zu deliberiren und sich
zu entschließen hätte, wie und welchergestalt auch das andere
nemblich die außzeigung der gräntzen förderlichst und
amfüglichsten werckstellig gemacht werden könte.

Anhalt: secundirte die vorgekommene monita, des dafürhaltens
wan von denen gravirten zeitlicher bericht wurde eingelanget
sein man sodan in der sache mundesto besser procediren könte

Sachsen Eysenach und Weymar: wenn noch nicht instruiret, reserv-
ten sich daher nochmahls die nothurfft. wegen der
Wetterauischen Grafen: Wenn er ~~mit~~ mit Salzburg der meinung
daß von denomination deputandorum noch zu abstrahiren
müste sonsten seine jüngstere instanz wegen mitzu-
hung dieses gräfl. Collegij in die vorhabende deputation
hieher wiederholen, und sich alle competirende nothurfft
reserviren.

Passau: Wie Salzburg

Hildesheimb: ließe es bey dem aufsatz des Reichs gutachtens bewen-

Costanz: Er wartete zwar noch der instruction wenn aber wegen
dermahliger ~~alle~~ abgehung von benennung der deputandorum
mit Salzburg einig.

Hessen Darmbstatt: vergliche sich mit dem was in communi-
gut befunden würde

Braunschweig Cell: und Wolffenbettel: Conformirten sich mit denen
von Bamberg und Braunschweig Catenberg gethanen
monitis, und fahs auch das gräfl. Wetterauische Collegium
insistiren solte aus ihren mitteln jemand bey dieser
Commission mit zu haben, so wolte man ihnen darum
gar nicht zu wider sein, gestalten man nicht intentio-
net wäre demselben zu praejudiciren.

Eystädt: Wie Salzburg und Bamberg.

Wormbs: Könte sich die angegebene monita auch gefallen lassen

Schwäbische Prälaten: Ad priora mit dem anhang daß wenn der gräfl.
Wetterauische gesandte weitere instanz machen solte, mit
bey der deputation zu sein, so könte man dieselbe sich
so weniger ausschließen lassen, weilen man so den ob-
tatem religionis dabey sein müste.

Magdeburg: ließe es bey dem aufsatz des Rs: gutachtens bewen-
den zweifele auch nicht, es würde aller orthen die meynung
ben niemanden dadurch zu praejudiciren.

Bremen: reservirte wegen allerobhabenden votorum uberdiese particularia die nothurfft per expressum.

Fulda: Wie Bamberg.

Domeny, Schwartzenberg: Wie Saltzburg

Pfalzzweybrücken: Dieseits bethe man die Commission der gräntz scheidung ehe außgesetzet vor sich gehen zu lassen weilen seit geschlossenem armistitio von Franckreich grosse neuerungen so wohl in Ecclesiasticis, als Politicis eingeführet worden wieder unter andern die Schatzungen, Zoll, Frohndiensten und dergleichen, denen eygenthumbs herren, als dependirte solches von dem supremo Dominio abgesprochen worden.

Oesterreich: Concludendo. Wolte zwar dem Chur Mayntz Directorio von denen in diesem fürstl. Collegio beliebten monitis nachricht geben, jedoch aber Ihre Kayl. Mt. alle competirende nothurfft nochmahlen reserviret und an diesem außsatz keinen theil haben.

Post discessum et reditum.

Man hätte nicht unterlassen dem Churfürstl. Collegio die hier placitirte monita beyzubringen welches sich dar dar mit allerdings conformiret und weilen die zeit verflossen als wurde das Reichsstättische Collegium bey nechstem rathgang auch darüber zu vernehmen seyn.

Quibus discessum

Freytags den 17/27 octobris proponirte im Reichs fürstenrath

Oesterreich: Es hätte das Chur Mayntz Directorium jetzo gleich das Commune Conclusum beyder höherer Collegiorum denen fürstl. Directorijs zugestellet, und die neulicher zeit verglichene monita dem selben ein verleibet ~~[illegible]~~ und melde weiter weilen das Reichs guthachten darnach eingerichtet, als wolte man dem Reichsstättischen Collegio davon auch parte zu geben nicht ermanglen.

Sachsen Eysenach und Weymar: Es wäre erinnerlich, wie daß
wegen Ihrer Fürstl. Dhl. Dhl. zu Sachsen Eysenach und Weymar
zu gegenwärtiger materie, die entscheidung der gräntzen
zwischen dem Römischen und der Cron Franckreich betreffend
auch was vor Commissarien zu gebrauchen? man aus man-
gel benötigter instruction nichts habe sagen können, nachdem man
aber bey heutiger ordinaire under andern darauff gedacht
instruiret worden, als wolle man solches hiermit noch erst
und ~~gef~~ ginge des Fürstl. Hauses Weymar meynung dahin
wie daß ob denen in dergleichen fällen ergangenen reichs
Actis leichtlich abzusehen, daß hierbey nicht allein sehr
ungleiche meynungen hervorkommen und neben dem
unschätzbahren Zeitverlust von einem und andern mit
Standt einige praeeminentz gesuchet, sondern auch
durch wie fast in allen dergleichen begebenheiten
liche Collisiones verursachet werden dörffen, welche
aber so viel möglich zu verhüten, ein iedergetreuer
Patriot sich billich angelegen sein lassen solle und
diesem nach das rathsambste achten, daß die Römische
Mt. mittelst eines Reichs guthachtens allerunderthänigst
ersuchet werden möchten, daß sie durch verordnung ge-
wisser der landen an dem Rheinstrom wie auch der alten
und neuen situation und jurium kündiger Mi-
nistrorum und Commissarien diese gräntzen und mar-
gen vedersuchen, und in gewisse Tabellen delineiren
sodan nechstdenen Könige Frantzösischen Abgeordneten
beziehen, und wie solche in richtigen Standt zu setzen
auch alle künfftige mißverständte zu evitiren mit
einander überlegen, und wan sie damit zu ende
gehenckt von allem was vorgangen, und sonderlich

wegen der bey denen limiten interessirten oder gravir-
ten Chur-fürsten und Standten bedenckliches observi-
ret worden mit ihren umbständten an das Reich ver-
mittelst Kayl allergnädigsten Decret gelangen zu
lassen gerechen wolten da man den nach gutt befinden
einen schluß zu machen der ferner nothwendigkeiten
zu beobachten hätte.

post discessum et reditum meldete

Österreich: Man hätte anzuzeigen daß das Reichs Stättische
Collegium mit seinen monitis nicht fertig wer-
den könte, muste also die sache biß auff künfftigen
montag einen anstandt haben.

~~Andere Reichs~~ project Reichs gutachtens.

Der höchst ansehne Kayl Commission dem hochwürdigsten fürsten
und herrn herrn Marquarden bischoffen p. Kayl Spat Com-
missario und dem hochwohlgebohrnen grafen und herrn
herrn Gottlieb des heyl. Röm. Reichs grafen von Windischgrätz
Kayl Mitt Spat Repraesentanten bleibt hiemit gebührend
unverhalten Nachdeme man die am 19 Aug. und 20
Aujus clictirte Kayl Commissions Decreta und besonders
den darin enthaltenen punct wegen benennung der
Commissariorum ad limites designandos in behörige be-
rathschlagung gestellet, ist in allen dreyen Ss Collegijs
dafür gehalten und geschlossen worden daß denen von
Ihrer Kayl Mt zu der mit franckreich verhabenden
gräntzscheidung verordnenden Commissarien auß denen
nechst angelegenen Ss Creyßen 4 Ständte nemblich
einer auß dem Churfürstl. Zwey auß dem fürstl.

und einer aus dem reichs Städtischen Collegio ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ mit beobachtung der Religions parit
jedoch alle 4 sine Charactere legati von reichs Ang
zu adjungiren seyen, mit deren zuziehung vorerwehnte
Kayl Commissarij auf eingenommenen angesicht
und nach genugsamer anhörung der interessirten
ten ihrer nothurfft der sachen befindung an alhie
höchst ansehnl. Kayl Commission von zeiten zu zeiten
in etwa vorfallenden dubijs und novis emergentibus
zu referiren, und diese alsdann der Ds: versamblung
hie selbsten ungesaumbte parte davon zu geben und
sich darauf ferner zu entschliessen und die gränzhe
dung so zwischendem heyl reich und der Cron franckreich
durante armistitio zu behalten festzustellen wobey
höchstgedachte ihre Kayl Mayl massen hiemit beschicht
aller underthänigst zu ersuchen dieselbe allergnädigst
geruhen wollen an die Creyß ausschreibende fürsten
derjenigen Creyße worin gravirte und nachdem
inhalt des mit franckreich geschlossenen Ds armistitij
restituirende Ständte sich befinden die verordnung
ergehen zu lassen damit hochgedachte ausschreibende
fürsten von so thanen vigore armistitij restituendis statibus ihre
gravamina fordersambst einzufordern und solche
zum alhiesigen Ds Concent demnechstens einschicken
mögen. Womit verbleibt etc. Signatum Regenspurg
den 17/27 8br. 1684.

Sonnabend den 18/28 8br

Sonabend den 18/28 8bris 1684.

feyreten die hh. catholische pstum simonis et judae
wurde also des wegen kein rathgang gehalten.

Montags den 20/30 8bris 1684.

Proponirte im Reichs fürstenrath

Ysernich. Es were erinnerlich daß man letzthin dem Reichs Städtischen
Collegio den aufsatz Reichsguthachtens zugestellet, und
daß selbige damahls mit seinen monitis nicht zu ende
kommen können, hätte also nunmehro solche zu papier
gebracht, und wären des unten stehenden inhalts.

Legebat

Ob man nun zwar angefangen ein und anderes mo-
nitum zu erwegen, und darüber die meynung zu ent-
decken, so wurde doch, weilen sich viele specialitäten darin
befunden und einige von denen gravatis sich erhiel-
ten, diesen monitis weiter nachzusinnen mithin
dieselbe mit dem Armistitij Tractat selbst vorhero zu
überlegen, endlich resolviret, daß solchen monita möchten com-
municiret werden, welches auch nachmittags per dictatu-
ram publicam geschehen, und ist man darauff allerseits
von einander gangen.

Reichs Städtische monita uber das den
27 8bris 1684 extradirte project Reichs
guthachtens in pto limitum signandorum

1. post verba Kaye commissarij: ponatur so wohl vor
und bey einschmendern augenschein

2. post verba: nach genugsahmer anhörung. ponat. und vernehmen der interessirten Ständten ihrer nothurfft.

3 post verba interessirten Ständten: ponat. und darunter auch der 10 Verein Städt im Elsaß denen sambt und sonder zur mund- oder schrifftlichen eröffnung.

4. post verba: ihrer nothurfft: ponatur und gravaminum der frey und ungehinderte zu tritt zu verstatten, alß auch nach möglichster einziehung nothwendiger informationen von dem zustandt der abwesenden und nicht erscheinenden

5. post verba allergnädigst geruhen wolten. ponat. an gedachte Commissarios die verordnung ergehen zu lassen damit vigore armistitij art. 6. & 7. die jenige Ständten und örther welche nach dem 1 Aug. 1682 oder ohne der französischen gerichte zu Metz Breysach und Bisantz sentencen occupiret und durch repressalien aufgehalten oder sonsten wider das armistitium in Ecclesiasticis & politicis graviret seind, alßo bald restituiret werden möchten.

Mittwoch den 22

Mittwochs den 22 8br. / 1 Nov. 1684.

Feürete man Römisch Catholischen theils das fest Aller heyligen, und wurde dahero kein rath tag gehalten.

Freytags den 24 8br. / 3 Nov. 1684.

Meldete im Reichs fürsten rath

Österreich: Nachdeme man jüngsthin communication von denen des Städtischen monitis verlanget und erhalten, so würde es jetzo andeme seyn, sich uber dieselbe vernehmen zu lassen, und zu resolviren, wie weit selbige zu attendiren.

Hochmt Teutschmeister: Es wäre erinnerlich, welcher gestalt des vorigen herrn hochmt Teutschmeisters hochfürstl. gnd. bereits den 9 7bris zu Breslau dieses zeitliche gesegnet: Demnach nun dem hochwürdigst durchlauchtigsten fürsten und herrn, Hrn Ludwigen Anthon Administratorn des hochmeisterthumbs in Preussen, Meistern des Teutschen ordens in Teutsch und Welschen landen, Pfaltzgraffen bey Rhein in bayern, zu julich Cleve und berg hertzogen, graffen zu der Marck, Mörs und Ravenspurg, herrn zu Ravenspurg und Eulenburg, als er wehlt und bestättigtem Coadjutorn des hoch und Teutschmeisterthums heimbgefallen, so hätten Ihre hochfürstl. Gnd. seiner wenigen persohn von neuem gnd. committirt, dero stim und stelle in diesem hochfürstl. Collegio zu continuiren; zu welchem ende dan Er die empfangene legitimation dem Chur Mäyntz Directorio gebührent hätte zu stellen lassen, so man auch hinsigenorths anzeigen, und sich dabey bestermaßen recommendiren wolle.

Magdeburg: hätte anjetzo vernommen, was der hoch und Teu-
meisterische in dem angebrachten Titul wegen Preuß
gedacht: Nun könten aber Sr. Churfürstl. Gnaden dergleichen
niemand gestehen, dahero man dem selben hiemit wi-
derspruchen, und höchstgedacht Sr. Churfürstl. Gnaden alle dero hie-
runter zu kommende gerechtsame bestens verwahren
haben wolte.

Hoch und Teutschmeister: Protestirte wider die Magdeburgische Con-
tradiction, und berieffe sich auff die notorietät mit ebenmäßiger reservirung der nothurfft.

Magdeburg: priora

Sächsische häuser: Excipirten gleichfalls wider den von hoch und
Teutschmeister gebrauchten Titul des Hertzogen von Jülich
Cleve und berg und wiederhohlten ihre dieser wegen hiebevor
mehrmahls gethane reservationes.

Hoch und Teutschmeister: berieffe sich auff die dem hochfürstl.
hauße Pfaltz Neuburg dießfalls zu kommende gerechtsa-
me.

hierauff verlaße

Österreich: Die reichsstädtische monita nochmahls nach der ordnung
mit dem vermelden, daß so viel das erstere anbetreffe
ein Churfürstl. Collegium selbiges vor unnötig hielte.

Das 2te anlangende erachtete man Churfürstl. theils gleich-
falls vor überflüßig, weilen anhörung und vernehmung
gleichsamb synonima weren, und wan man einen ar-
rete, denselben zugleich auch vernehme.

Quoad tertium: hätte das Churfürstl. Collegium melden lassen
was gestalt erinnerlich seyn würde, daß alß die reichsstädte
bey den vergliechenen armistitij Articulis eben dieses
nitum wegen der 10. vereinstädte im Elsaß gethan

rathsamb were erachtet worden, dessen pro nunc zu abstrahiren
und gedachten so Städten bey künfftig anzustellen haben den friedens
tractaten zu prospiciren, wobey es dan nochmahlen würde zu
lassen und diese remonstration bey dem reichsstädtischen
Collegio zu wiederhohlen sein.

Sachsen Eysenach, Anhalt et alij: hielten dafür, daß es damahls eine
andere beschaffenheit gehabt, indeme die Articuli Armistitij
mit dem Könige frantzösischen Plenipotentiario verglichen
worden, das anjetzo abzulassende haben Ds gutachten aber
an ihre Kayl. Mt. gestellet würde, worin dan gedachter so
verein Städte, welche es so inständig begehret wurde, ~~zu ihrer consolation~~ gar wohl meldung ge
schehen ~~könte~~, und zu dem consolation inseriren könte.

Bremen: Wie Sachsen Eysenach und Anhalt: umb so mehr da besagte
Elsassische verein Städte, absq. praevia sententia Tribuna
lium von der Cron franckreich ~~ein~~ gezogen worden und
also billich inter restituendos zu rechnen weren.

Br: Catenberg: secundirte Bremendarin daß mehr gemelte
verein Städte inter restituendos zu rechnen; hielte jedoch
anbey davor, daß wan man derselben specifice gedencken
wolte auch die übrige gravirte expresse würden zu benen
nen sein

Costantz: Schlug pro temperamento vor daß post verba interessirten
gesetzet werden könte: und aus allen dreyen Ds
Collegijs gravirten Städtens.

Andere hielten ~~davor~~ rathsamer in generalibus zu
verbleiben und zu setzen aller interessirten Städte
und glieder, weilen sonsten wan man bloß die Ds:
Collegia nennete die Ds Ritterschafft, als welche in
denselben nicht mitt begriffen, excludiret würde.

Hildesheimb und Magdeburg: wahren der meynung, es were von
diesem 3ten monito zu abstrahiren, weilen man doch

schwerlich damit anjetzo durchdringen, und solches besser bey künfftiger friedenshandlung sich beobachten lassen wird.

Nach langem discouriren aber wardt zu letzt insonderheit auff des Österreichs Directorij zu sprechen und recommendation sich der Ss. Städte anzunehmen à potiori beliebet dem Ks. Städtischen Collegio hierin zu deferiren und zu sehen wie weit das werck zu bringen.

Anlangent das 4te monitum, vermeldete Österreich daß ein Churfürstl. Collegium selbiges auch vor überflüssig ansehe.

Bremen, Sachsen Eysenach, bey. Cell, Anhalt, Wetterauische Grafen et Alij erachteten dieses monitum vor sonderbahr nötig, zumahlen viel weren so sich nicht würden anmelden dürffen, und also wider willen abcesent sein müsten, weshalben man sich derselben damit sie doch einige consolation und trost vom Reich hätten ex officio anzunehmen hätte.

Auff diese und dergleichen remonstrationes, ist hierauff seitt auch dieß 4te monitum per majora applaectiret worden.

Hierauff schritte man ad 5. monitum, worbey Österreich anzeigete, daß ein Churfürstl. Collegium selbiges genehm gehalten, jedoch also daß es vermeinte wer post verba Art. 6 et 7. zu addiren. 8 et 9.

Österreich et alij: vermeinten daß dieses monitum wohlkommen attendiret werden.

Bremen: bathe nicht also zu particularisiren zumahlen sich thane particularisationes gemeiniglich nur anlaß zum disputiren und streiten zu geben pflegten, man hätte also in generalibus zu verbleiben, und die particularia in die instruction künfftig zu bringen, und die Kayser Commission nicht nur Art.m 6. et 7.m sondern alle jedes

gantze armistitium zu exequiren, in betracht unter denen gravirten sich einige befunden, so nicht eben aus gedachten b. ed. sondern andern Articulis zu restituiren und nicht allein denen, welche post 1 Aug. 1681. sondern auch so vor demselben nicht zwar per sententiam Tribunalium jedoch pp contumaciam contra armistitium graviret worden zu helffen. Ihre Königl. Mt in Schweden wären wegen Pfaltz Zweybrücken, als welches hertzogthumb Ihro sub praetextu contumacia non vero per sententiam aut modum repressalionum, entzogen worden, so sehr als ein ander Standt interessiret: wan man also setzen wolte, daß nur denjenigen so per sententiam aut modum repressalionum graviret wären, solten geholffen werden, würde man Ihro praejudiciren, weshalben man nochmahlen von denen specialitäten zu abstrahiren gebethen, und Ihr. Königl. Mt auff allenfall die nothurfft, und freye hände reserviret haben wolte.

Wormbs und Anhalt: secundirten die anjetzo gethane Brehmische erinnerung, daß nemblich von denen particularitäten zu abstrahiren, und in generalibus zu verbleiben.

Österreich: Es könte nicht schaden daß die worth sentencen repressalien mit eingerücket würden, zumahlen täglich neun gravamina sich hervorthäten, vermeinte also mit dem Churfürstl. Collegio daß annoch zu inseriren Art. 8 et 9. und immediate zu annectiren, und andere

Sachsen Eysenach und Weymar: dies orths vermeinte man daß wohl zu distinguiren seye, was die fermalia ante et post 1am Aug. under die französ. reunion gesetzt, und der passg solcher gestalt anderst einzurichten, daß was #

Br. Cell und Wolffenbüttel: Könten alles geschehen lassen wie es nur immer die gravirten zu ihrem besten verlangten und haben wolten.

ante primam Augusti sine sententia Cameræ Metensis, Brisacensis et Vesontinæ via facti reuniret, so wohl als jenige was post primam Augusti occupiret wurd, nach dem inhalt des Armistitij Tractats sobald restituiret wurd mögte wordurch das alle ex quorum capite sich gravirt befindende Stand genugsam prospiciret seye.

307.

Oesterreich: Wan dan dieses 5ten meritum also bleiben solte, hätte man dieseits dabey zu erinnern, dass nach verbum bey diejenigen Ständte und orther: zu addiren: Ein[künf]ten und güther: ingleichen post verba, oder dieses repressalien zu setzen jedem frantzösischen gebieth oder dem werth, aufgehalten zu annectiren oder veramp[...] und endlich in fine post verbum restituiret beyzufügen und relaxiret.

Nach diesen und dergleichen discoursen nachrichtlich [...] befunden werden dieser passum des Reichs Stadtschen citi also einzurichten; welche so als der [...] nach dem Augusti 1681 geganden inhalt des armistitij erst ander ehender frantzösischen gerichte zu Metz, Breysach und Besanz sentenzen occupiret?

Baÿern per dominum Johan Rudolph Wampeln geheimben rath

Demnach ihre churfürstl. Dl. in Bayern dero gnädigster churfürst herr, sich gnädigst resolviret dero vorigen gesandten aus erheblichen ursachen nacher hof zu avociren, und ihme anbefohlen dero sessiones und vota so lange bis dem churfürst. abgesandten nachfolger zu vertretten, auf ihn hierzu mit nothwendigem gewalts(brieff), [illegible] hätte er hiemit an dem churmayntz. directorio behörig anzeigen gethan, nicht zweiffelend, es würde [illegible] aus demselben directorio gleichmässige insinuation wieder ahnen ergehen lassen dem [illegible] gesandten zur gebührenden nicht hinterbringen und denen selbigen sich zu [illegible] faveur gantz dienstlich recommendiren. allein das unterhanden habende [illegible] betreffend hätte er sich gedacht [illegible] Churfürstl. Dl. [illegible] gestrigen ordinarie gnädigsten befehl erhalten, daß dieselbe gedacht [illegible] ihme [illegible] in [illegible] allernechst zuzuschicken, und bis zu einlangung de[...]

er die nothurfft reserviren solte, wie hiermit beschehe, infallmaen aber weiter und zum schluß kommen würde, hatten Ihre Chur fürstl. Gnd. befohlen, dero jura die sie so wohl bey denen extra als ordinar. Deputationen hergebracht, zu reserviren, in maßerer derselben solche hiermit solenniter vorbehalten, ulfeuerlich verwahret, auch gebetten haben, wolte ein solches ad protocollum zu nehmen.

Salzburg: Reservirten Ihr Hochfürstl. Gnd. als ordinario deputato gleichfalls dero jura ratione deputationis

Bremen, Sächsisch und braunschweigische Heyßer. Item dessen Wurtzburg: Wetterauischen und Frankischen Grafen behielten ihnen so wohl als übrige Ständte wegender deputation die nothurfft bevor.

Österreich: Müste wie neulichen angezeiget abwarten, wie Ihre Kayl. Mt. diese Commission ad designandos limites aufnehmen, und was sie darauff vor instruction dero Österreichischen Gesandtschafft ertheilen würden, biß dahin man sich die nothurfft reservirte.

Hoch und Teutschmeister. Item. Nomeny were ad propositam nicht instruiret, wolte inzwischen Ihrer Hochfürstl. Gnd. des Hochmeisters und Teutschmeisters, wie auch des Hochfürstl. Hochstifts zu Lottingen bekante gravamina nochmahlen omni meliori modo recommendiret haben

Hierauff trattendie fürstl. Directoria ab, umb dem Chur Mayntze Directorio zu hinder bringen, was bey denen Ostädtischen monitis vorgekommen, und meldete post reditum.

Österreich: Daß man dem Chur Mayntze Directorio angezeiget, was man fürstlicher seits über die Ostädtische monita erinnert, und von demselben darauff zu vernehmen gehabt, daß ein Chur fürstl. Collegium die diesseitige erinnerungen abwarten, und seine meynung dabey als den eröffnen wolte.

quibus discessum

Sonnabend den 25 8bris / 4 Nov. 1684.

Seind die herrn Gesandten nicht ad Collegium Principum kommen, sondern haben sich mit dem Churfurste Collegio auf dem so genanten Re: und Correlations Saal über die denselben extradirte Stättische monita folgender gestalt extra Collegialiter verglichen.

Primum et secundum monitum Civitatensium omitt. post verba interessirten adduz. Ss: Ständten und glieder zur mund und schrifftlichen eröffnung.

quartum placet.

Damit der sensus also heraus komme.

Allergnädigst geruhen wolten an obgedachte Commissarios die verordnung ergehen zu lassen, damit vigore armistitij Art. 6. et 7. 8. et 9. und andere diejenige Ständte und örther, wie auch jura, renthen und gütter welche so wohl nachdem 1 Aug. 1681. als vordem selbe entweder ohne und über der frantzösischen Cammer Metz Breysach und Disantz sententien vel via facti vel per praetensas sententiarum extensiones aut contumaciam occupiret, oder durch repressalien in dem frantzösischen gebieth auf gehalten oder verarrestiret oder auch was sie gedachten gravirten in Ecclesiasticis so wohl als Politicis in bemeltem armistitio zur sublevation versehen restituiret und respective relaxiret werden möchten.

Welchen aufsatz man denen Stättischen extradiren lassen, welche sich aber damahls wegen Kürtze der zeit darüber nicht vernehmen lassen sondern ihre meynung ad proximam differiret.

Montags den 27 8bris / 6 Novembr. 1684.

Ist man zwar der Stättischen resolution gewärtig gewesen, man hatt aber selbiger noch nicht theilhaftig werden können, sondern ist damahls wieder von einander gangen.

Mittwoch den 29 8bris / 8 Nov. 1684.

Proponirte im Reichsfürsten Rath.

Österreich: Es hätte das Reichsstättische Collegium sogleich denen Churundfürstl. Collegijs angezeiget, daß es sich mit denen monitis beeder höherer Collegiorum endlich vergleichen könte. wan zuforderst in dem 3ten monito post verba. genugsahmer anhörung: addiret würde: aller und ieder wieder das armistitium und die darin confirmirte instrumenta Pacis Westph.ca et Vermagensis gravirt und sonsten interessirten Rs: Ständten und gliedern und wie wohlen gedachtes Rs Stättische Collegium darauf bestanden, und gerne gesehen hätte daß die 10 Verein Städt in specie wären benennet worden, nachdeme man aber demselben zu vernehmen gegeben, daß weilen kein gravatus in specie benennet, man auch bedenckens hätten der Rs: Städt nomineteng zu gedencken, in erwegung unter dem worth gravirten Ständten die 10 Verein Stätte mit begriffen wären, und ~~hätte~~ man sich an seiten beeder höherer Collegiorum erbotten hätte, daß wan gemeltes Rs Stättische Collegium loco attestati einen Extractum Protocolli verlangen solte, daß die 10 Verein Stätte man keines weges pro cessis halte, man damit auch deferiren wolte.

Hollstein Glückstatt Erinnere sich, daß wie die fürstlichen
ta in pto des vorhabenden bekanten Gutachtens
man sich am Sonnabend darüber auf dem grossen
Re- und Correlations Sahl verglichen, die worte wie auch
jura mit eingeflossen; Nun seye nicht weniger
was deshalben oder rave der ovorte et imperij wie es
geheissen in der deputations Stuben als man von den
culis Armistitij selbsten gehandelt vorgekommen wo
man sich Holstein glückstattischen theils specialiter bezogen
und solches ad notam zu nehmen gebethen haben wo
hätte dieses ehender angezeiget, es were aber bekant
man ~~darfinder~~ immittels nicht in dieses Conclave gekommen

Sachsen Gotha: und Altenburg: Es seye erinnerlich daß
jüngsthin von der gräntzscheidung gerede worden man
sich ob defectum instructionis nicht hätte vernehmen lassen können
Nachdeme aber diese gestrigen tages sub dato Altenburg
den 15 Xbr. eingelaufen als wolte man nunmehr
solche hiemit ad protocollum geben wie nemblich dieselbe
dahin eingerichtet, daß die natürliche ordnung derselben
selber zu erfordern seine, daß zuförderst der nunmehr
ratificirte Stillstandts Tractat s: dessen genehmhaltung
bestättigung Ihre hochfürstl. Gn. sich in allem mitgefallen
lassen: zur vollkommenen würcklichen executio
zu befördern und zu solchem ende die beliebte Commission
zu vergleichung und fortstellung der gräntzen zwischen
der Cron Franckreich und dem Reich fordersambst anzu
ordnen seye: und damit wegen der Ständte welche zu
dieser Commission zugebrauchen umb so viel weniger

Schwürigkeiten bey denen Ss: consultationen entstehe, bedüncke
S. Fürstenthl. das rathsambste zu sein, daß entweder die Röm. Kayl.
Mt. ersuchet würde vor sich et nomine Imperij solche Commission
zu übernehmen, die beschwerte Ständte mit ihren gravamini-
bus darbey genugsamb zu hören, und ihre gravamina nach bil-
lichkeit zu erörtern, zumahlen aber auch von dem jenigen
so vorginge der Reichs Versamblung Communication wie-
derfahren zu lassen, und in erheblichen fällen getreuestes
guthachten allergnädigst einzuholen, oder daß, allenfalls
S. Kayl. Mt. Commissarien aus jeglichem mittel der 3en
Ss: Collegiorum, daferne sich ohne besondere difficultät
darüber zu vergleichen eine persohn salvâ paritate
Religionis zugeordnet, und die communication an die
Ss. Versamblung wie obgedacht gleichfalls beobachtet werde.

Addendo: Weilen nun dieses votum angehörtermaßen
alternativ als könte man sich das projectirte Ss. guth-
achten mit gefallen lassen.

Anhalt: Conclescendirt in den jetzo angehörten Vorschlag
des Reichs Städtischen Collegij, zumahlen dieseits niemahls
eine andere meynung gehabt. Was sonsten von
Holstein glückstatt erwehnet worden, wegen des jüngst
vorgekommenen moniti ratione des wortleins jura
so erinnere man sich noch wohl, daß es in dem ersten
Ss: project des armistitij Tractats sich gefunden, als
aber von dem Könige Französischen Plenipotentiario
regeriret worden wie ihme nicht wissent seye, daß sein
König jura occupiret hätte, dieseits tanquam à praetenso
non-ente in tantum abstrahiret worden, Nachdem

aber nunmehro bey der Execution des amistity tract
ein exempel bey der universität Freyburg finde, daß
jura von der Cron Franckreich intercipiret worden, so könne
es außer zweiffel mit derselben restitution keinen
anderen verstandt haben, als rave restitutionis locorum
außerdem nun habe sich jüngstens consideration er-
eignet über die specification dieses per arresta in-
tercipirten juris, und dehat man wohlmeinentlich zum
expedient vorgeschlagen, daß in genere der jurium gedacht
würde, liesse also dahingestellet sein, warumb Holstein
Glückstatt bey dem Österreich interesse sich formativiret
welches doch ohnedeme seine abhefftliche maas reprim-
ret hätte.

Holstein glückstatt repetirte nochmahlen priora

Sachsen Eysenach und Weymar: Es seye erinnerlich daß man
ohnlängstens in diesem fürste Collegio angetragen, daß
Ihrer Kayse Mt die sache möchte aller underthänigst an-
getragen werden, nachdemen nun aber ein anderer
modus beliebet worden, als zweiffelte man nicht Ihro
Churfürstl. Dhl. würden sich solchen auch nicht mißfallen lassen
und wünschen
~~wan~~ nur daß der ~~[illegible]~~ intendirte zweck erreichet werde

Badenduclas: Dieseits were man zwar auch einer ander-
meyeung gewesen, doch wurden sich Sr. Churfürstl. Dhl. die-
sen modum auch nicht entgegen sein lassen.

Österreich Concludendo: Wan man es dan bey dem jetzo angezeig-
ten liesse so wolte man dem Churfürstl. Collegio nachricht deß-
ertheilen.

postreditum.

Österreich Man hätte nicht unterlassen dem Chur Mayntze Directorio die
diesseitige erklärung zu hinderbringen und von dem selben
zu vernehmen gehabt, wie daß ein Churfürstl. Collegium nicht
völlig mehr beysammen, wolte also bey nechstem rathgang
dem selben solches hinweg öffnen.

quibus discessum.

Freytags den 31 8br. / 10 Nov. 1684.

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Osterreich: Es hätte das Chur Mayntz Directorium denen fürsten Directorijs zu vernehmen gegeben, daß ein Chur fürsten Collegium es bey denen Ss: Städtischen monitis gleichfalls bewenden ließe, und hätte er Chur Mayntz Director das Reichsguthachten folgenden inhalts abgefasset. legebat ut infra.

Pfaltz Neuburg: Protestirte wieder die ~~von denen fürsten Sächs-~~ ~~schen Häusern~~ jüngst beschehene contradiction der Sächsischen Häuser wegen des bey dem Ich und teutsch-meisterischen voto annectirten tituls Julich Cleve und berge.

Sächsische Häuser: repetirten priora und reservirten alle zukommende gerechtsame.

Magdeburg Conformirte sich mit Pfaltz Neuburg wegen des Tituls julich Clev. und berg.

Als nun bey dem verlesen an Ss guthachten nichts erwinnert worden. hatten die Directoria ab, solches denen Ss Städtischen zuzustellen und brachte zurück

Osterreich: Es hatte der Chur Mayntz Director das Reichsguthachten dem Reichs Städtischen Collegio zugestellet welches dan in desselben ablesung annoch begriffen wäre, jedessen hätte dasselbe den aufsatz loco attestati denen Chur und fürsten wie sie es verlanget, zu eingehändiget, und wäre selbiger folgenden inhalts:

Nachdeme man von seiten des Ss Städtischen Collegij verlanget, daß in dem Ss: guthachten den

puncten der gränitzscheidung mit der Cron
Franckreich, und benennung gewisser Commis-
sarien darzu betr: der 10 Vereinstädt im
Elsaß specialiter mit gedacht werden mögte, auf
daß selbige auch wie andere beydem Armistitio in-
teressirte Rs: Ständte, mit ihren gravaminibus gehöret
und künfftig restituiret werden könten, die beyde
höhere Rs Collegia aber dafür gehalten, und sich dahin
erklähret, daß gleich wie alle andere wieder die Instru-
menta Pacis Westphalica et Neomagensis gravirt: und zu
restituiren stehende Ständte ohnerachtet sie specia-
liter in solchem armistitio nicht benambst, dennoch
darin begriffen seyen; als gehören auch besagte
10 Vereinstädt darzu, und seyen so wohl als alleinig
gravirte in genere und virtualiter unter den in ein-
gangs berührtem Rs: guthachten enthaltenen Wort
Reichsständten. verstanden, damit sie den
effect des armistitij darbey geniessen mögen
Alß haben dieselbige auch dem Rs: Stadt-
schen Collegio zu desto besserer nachricht dieß
per modum extractus Protocolli, unter des Erz-
Österreichs Directorij Hand und Siegel da-
ber ertheilen wollen. So geschehen Regenspurg
den 31 8br. / 10 Nov. 1684.

Magdeburg: Man hätte neülicher Zeit verstanden daß dem
Reichsstadtschen Collegio loco attestati ein extractus Pro-
tocolli solte ertheilet werden und also diese meynung
nicht gehabt selbsten einen aufsatz zu machen wie sie
es haben wollen.

Als nun dieser verlesene aufsatz beliebet, tratten die
fürstl. directoria ab solchendem Churfürstl. Collegio zu extradiren
umb dessen erklärung auch darüber zu vernehmen, und brachte
zum andern mahl zurück

Österreich: Weilen die Sache nunmehro ihre richtigkeit erlanget
als wolte man anjetzo nur vernehmen wie die extradition
des Reichsguthachtens geschehen solte, ob man solches durch eine
Ds. Deputation oder durch das Chur Mayntzl. Directorium bewerck-
stelligen solte.

placuit posterius.

Reichs Guttachten:

Der höchst ansehnl. Kayl. Commission, dem hochwürdigsten
fürsten und herrn herrn Marquarden Bischoffen, Kayl.
Principal Commissario, und dem hochwohlgebohrnen grafen
und herrn herrn Gottlieb des heyl. Röm. Reichs grafen von Win-
dischgrätz, Kayl. Mitt Principal Representanten, bleibt
hiermit gebührent ohnverhalten, nachdeme man die
am 19 Stuge und 10 8bris jüngsthin dictirte Kayl.
Commissions Secreta, und sonderlich den darinnen halte-
nen punct wegen benennung der Commissariorum
ad limites designandos in behörige berathschlagung ge-
stellet, ist in allen 3en Ds. Collegijs dafür gehalten und
geschlossen worden, daß denen von ihrer Kayl. Mt. zu der mit
der Cron Franckreich vorhabenden gräntzscheidung verordnen-
den Commissarien aus denen nechstgelegenen Creyßen
4 Ständte nemblich einer aus dem Churfürstl. 2 aus dem
fürstl. und einer aus dem Reichs Städtischen Collegio mit beo-
bachtung der religions parität jedoch alle 4 sine Charactere

legati von Reichswegen zu adjungiren seyen, mit derenzuziehen
vorerwehnte Kayl. Commissarij auf eingenommenen augen-
und nach erstattetem freyen und ungehindertem zutritt auch gnä-
sahmer anhörung aller und ieder wieder das armistitium und
die darin confirmirte Instrumenta Pacis Westph. etc. et Neomagnen.
gravirt: und sonst interessirten Händten und gliedern Ihrer
mund: oder schriftlich eröffnender notturfft und gravaminum
wie nicht weniger nach möglichster einziehung nothwendi-
ger information von dem zustandt der abwesenden und eich-
erscheinenden der sachen befindung an alhiesige höchst an-
sehnl. Kayl. Commission von zeiten zu zeiten in etwan vor-
fallenden dubijs et novis emergentibus zu referiren, auch sonsten
von deme was vorgehet, nachricht zu ertheilen und diese
alsdan der Reichsversamblung hieselbsten ungesäumt
part davon zugeben, umb sich darauf in benötigten fall
ferner zu entschliessen, und die gräntzen so zwischen dem
heyl. Röm. Reich und der Cron Franckreich durante armistitio
zu behalten, fest zu stellen, worbey allerhöchstgedachte
Kayl. Mt. massen hiemit beschiehet allerunderthänigst
zu ersuchen, dieselbe allergnädigst geruhen wollen,
an obgedachte Commissarios die verordnung ergehen
zu lassen, damit vigore Armistitij Art. 6. 7. 8. 9. und
anderer, die jenige Händte und örther wie auch jun-
renten und gütter, welche so wohl nach dem 1. Aug. 1680
als vor demselben entweder ohne und über der Französ-
schen Cammern zu Metz, Breysach und Bisantz sen-
tentien vel viâ facti vel per praetensas sententiarum
extensiones aut contumaciam occupiret oder durch

repressalien in dem frantzöischen gebieth auffgehalten arrestiret, oder auch was sonsten gedachten gravirten in Ecclesiasticis so wohl als Politicis in bemeltem Armistitio zur sublevation versuchen restituiret und respective relaxiret werden möchten. Wormit hochst besagter Kayl Commission. ff. Sigl. Regenspeden 31 8bris / 10 Novembr. 1684.

Churfürstl. Maynzl. Canzley.

Sonnabend den 1/11 Novembr. 1684.

Feüerten die herrn Catholische das festum Martini Episcopi wurde also kein rath tag gehalten.

Montags den 3/13 5 9br.

Montags den 3/13 8. Novembr. 1684

Proponirte im Reichs fürsten Rath

Österreich: Es hätte das Chur Mayntze Directorium denen fürste
so gleich zu vernehmen gegeben daß es das jüngste adjoun-
te Ds gutachten in pto Commissariorum ad designandos lim-
tes obgedachter maßen Ihrer fürste Gnd. gebührend über-
reichet die sich dan dahin erbotten solches mit nechster
ordinaire Ihrer Kayl Mt zu übersenden und zweiffelten
nicht Ihre Kayl Mt alles daßelbe belieben würden.

Vnd nachdeme auch das Chur Mayntze Directorium zum
öfftern zu dem den 15/25 Augs jüngsthin ad dictaturam
gekommenem Memoriali die fürste Holstein Gottorf-
sche angelegenheit betreffend, zu rath ansagen lassen
man auch heüth entschlossen darüber in allen dreyen
Ds: Collegijs zu deliberiren, also auß gedachtem Memo-
riali mit mehrerem zu ersehen, was es mit dem herzog-
thumb Schleßwig und Holstein vor eine bewandtnus
habe, auch was vonzeiten zu zeiten zwischen denen
marck und Holstein vor verträge aufgerichtet wor-
den, und wie daß die regierende herzoge zu Holstein
Ihre hoheiten und Regalia pari passu exercire
hierin keiner vor dem andern einiges praerogativ
gehabt biß endlich Ihre Könige Mt in denen meinen
zugefahren und in beeden herzogthumber, das jus Ad-
cis et belli, collectandi und andere Regalia nach
lieben exerciret und endlich Ihre dt von land und
leüthen zu weichen genötiget und sich in die possessionen
herzogthumbs via facti eingesetzet, welches eine
sache

sache von großer consequentz wer, welche denen Westphälischen auch Nimmäg. frieden und Ds: Constitutionibus zu wider lieffe, daß alß Ihrer Hochfürstl. Dht. als ein vornehmer Mitstandt des Reichs Ihre zuflucht zu Ihrer Kayl. Mt. als dem allerhöchsten Oberhaupt auch Chur-Fürsten und Ständten des Reichs genommen und gebetten daß man sich derselben denen Ds. Constitutionibus gemäß möchte annehmen und auf zulängliche mittel trachten, daß Ihro zu Ihrer würcklichen satisfaction und vollkommenen restitution in beeden Irrenherzogthümbern als welche sie melden gewisser maßen sub communi regimine Ständten und quoad effectum sich nicht separiren ließen möchte verhoffen und das Reichsguthachten an Ihr. Kayl. Mt. abgelassen werden, welches man vermeinet der inhalt des Memoriats zu seyn.

Hollstein Rottorff: per Schweden Rechnung: Reich wie Hollstein Rottorff mit sonderbahrer hoher Anerkennung erkennet die geneigte Willfährigkeit, mit welchen dieses Hochlöbl. Fürstl. Collegium Ihr. Hochfl. Dht. zu Schleswig Hollstein Rottorff, gesambten Reich vorgestellte höchst importirende angelegenheit in Berathschlagung zu ziehen gesonnen ist, mosten zu solchem ende durch das löbl. Oesterr. Directorium die proposition dahin geneigt und dannenhero abgelegt worden, also will man, umb diesen löbl. Consess

also lebt man diesseits der Vesten zu versicht, es
werden gesambte Stände dieses negotium
dessen Wichtigkeit nach, nicht als eine particu-
lar Sach, die Herzogthumber ~~Hollstein~~ Schleswig
Hollstein allein betreffend, sondern vielmehr
als ein: das gesambte Reichs Corpus mit impli-
cirendes Werck ansehen, und sich daher umb
so viel eifriger und nachdrucklich zu rettung
Ihr Hochf. Dhl. als eines treuen Reichs Stands und
Mitglieds zu appliciren geruhet, als nach
und nach kund worden, wie allen von den
Königl. Deutschen Ministren hin und wieder de-
bitirten Sublevation und erleichterung, ver-
gelacht Ihr Hochf. Dhl. nicht allein des Herzog-
thumbs Schleswig gänzlich entsezet, sondern
auch die Contributions last in dem Fürstl. Holl-
stein J. ämbtern continuiret, manu militari exe-
quiret und damit alle Fürstl. Domainen, pensio-
nes und Einkommen gänzlich absorbiret, folgl.
Ihr Hochf. Dhl. alle sustentations mittel-
wirckh. entzogen werden.

Die zu gewieriger erhebung dieser Sache er-
fordernde media zeigen die Reichs- und Creyß-
ordnungen und giebt dieselbe die im
Instrumento Pacis Westph.ae als einer prag-
matica Imperij sanctione gegründete quaran-

tia genugsam an die hand, daher man vor
überflüssig hält, diesem erleuchten Consess
daraus einige Vorschläg zu thun, sondern
will allein sich und seine in aller Billichkeit
und Recht gegründete angelegenheit zu er-
haltung obiger intention hiermit besten fleiß
zum gedeylichen Schluß und dahin recommendirt
haben, damit Ihre hochfl. Dl. zu Schleßwig Hall-
stein Gottorff itzgedachten Westphälf. und
anderer Friedens Instrumenten gemäß
sowohl in dero Herzog Thumbern und Landen
als auch das exercitium Ihrer Regalien und Regalien
Rechten, in specie was das jus collectandi betrifft
geschützet und Röm. Kayserl. Mtt. nebens des
Ober- und Niedersächs: Creyses ausschreibenden
Chur- und Fürsten von Reichswegen möchten er-
suchet werden, solchen Reichs Schluß zur Wirklich-
keit zu bringen und auff beeurstenden fall Ihr
hochfürstl. Dl. die Hülffe widerfahren
zu lassen.

4

Wie solches in dem jüngst des löbl.
Niedersächs. Creyses Schluß bereits
vor billich erkent, restituirt, vor den
erlittenen grossen Schaden satisfaction
gegeben, auch bey allen dem,,

Hallstein Kleinschm

Holstein Glückstadt: per Magdeburg: hätte vernommen
was massen das in ansage gewesene Holstein
gottorffische Memorial anjetzo in proposition ge-
stellet, auch was dabey von dem löbl. österreichischen Direc-
torio vorgebracht werden wollen. Nun sage erin-
nerlich und zum ersten klar und deutlich remonstri-
ret worden, daß die zwischen Ihr. Königl. Mt. zu dennemarck
und Ihr. hochfürstl. Dl. zu Holstein obschwebende differentien
vor diese Ds. Versamblung ō gehöreten, und dieselbe
dahero unterkeinerley vorwant, ich darin mischen
könte, jedoch was das herzogthumb Schleswig angehet
dasselbige extra terminos Imperij belegen, und demnach
was darin vorgangen und Ihr. Königl. Mt. zu verhängen
unumbgänglich gemüssiget worden, das reich im geringsten
nicht concernirte, jedem herzogthumb Holstein aber Ihr. hoch-
fürstl. Dl. H. Herzog Christian Albrecht nichts entzogen wor-
den so einer restitution bedürffte, massen dan auch
dero ämbter bereits von aller einquartirung entledigt
worden, und was die übrige Stättigkeiten belangete,
selbige aus denen pactis familia, und mit andern
puissancen aufgerichteten friedens instrumenten
Ihren ~~[illegible]~~ ursprung nehmen und herrührten, und
als privata et domestica negotia, davor sie Ihr. Königl. Mt. ver-
möge dero vorigen gerechten declaration selbst erkant, vor
diesen Ds. Convent ō gezogen werden könten, deswegen
auch Ihr. Königl. Mt. nachmahlen verhoffen, es würde von
dieser dingen dahier nichts geredet noch etwas darinnen
vorgenommen, sondern Ihr. fürstl. Dl. zu Holstein mit ihren auch
unvermeintlich habenden, wie wohl unbefugten klagten

Schleswig

Hollstein Gottorff: Man wolte wie schon gemelt diesem hochlöbl. Consess mit weitläuftigen repraesentationen gegen die schon offt gethane Holstein glückstättische Vorstellung, sonderlich was das Herzogthums Schleswig und die negotia domestica anbetreffe, so beschwerlich fallen, man bezüge sich vorhero auf die vorhero mund: abschrifftlich darüber gegebene Erklärungen welche meistentheils alle in Druck kommen und der gantzen welt damit gezeiget worden mit was separation des Herzogthums Schleswig pactis familiae negotijs domesticis, und andern dergleichen scheingründen vor ein bekant muß habe, man lebe demnach der gäntzlichen zuversicht es werde dieses hochlöbl. Collegium vielmehr auf die vorangezogene Ds. Vol. Creyß ahnungen, auch Kayl. Commiss. decreta die gezimmerde reflexion machen und ihr hochfürstl. Dl. billichmäßiges petitum zu secundiren, vielmehr geneigt sein.

Holstein Glückstatt: Wolte gar nicht weitläuftig sein, sondern wolte bloß wiederhohlen was bereits gesagt worden, könte auch versichern, daß wan Gottorffischer seiten man crambem bis coctam nicht wiederhohlet hätte, man glückstättischer seite nichts würde gedacht haben wolte sich also wegen Ihrer Königl. Mt. in dennemarck alle gerechtsambe vorbehalten haben.

Hollstein Gottorff: priora

Holstein Glückstatt: in simili.

Weylen nun beede interessenten more consueto einen abtritt nehmen müsten alß gabe ante abscessum noch ad protocollum

Bremen: wegen aller obhabenden votorum: An seiten aller Ihrer Königl. Mt. seines allergnädigsten Königs und herrns teutschen Ds. provincien finde man

ahsherzogen in Holstein anzuwenden geruhen mögten, da
mit höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Dl. zu Schleswig Holstein gotterfr.
in Krafft des Westphälischen und andern darauff erfolgenden
Friedens instrumenten und regalien, wie sie dieselbe vor
1675 besessen und genossen, nebenst dero bedienten und un-
derthanen plene restituiret, auch dero selben vor den erlittenen
grossen schaden billichmässige satisfaction gedeyen, folglich
alle zu besorgenden habende weitläufftigkeiten und unruhe
von des heyl. reichs gränzen abgekehret werden mögen. ulte-
riora reservando

Holstein glückstatt: wiederholte seine vorhergethane reserva-
tiones

Magdeburg wegen aller obhabenden votorum, anlangend
die Hollsteinische sache, da heten Ihre Churfürstl. Dl.
zu Brandenburg, wan hiervon in denen Collegijs
gesprochen und votirt würde, befohlen die güte
darunter zu recommendiren und anzurathen,
daß per viam amicabilis compositionis und an-
wendung guter officiorum die sach gehoben werden
möchte, warzu sie Ihres orths bis hero alles so in
dero vermögen gewest bereits angewendet
und ferner anzuwenden, nicht unterlassen
würden. Heten sonsten so viel nachricht,
daß man königl. dennemarckh. seiths wegen
Schleswig, als welches zum Reich nullo jure gehörte,
Ihrer Königl. Mtl. und des Reichs interuention, oder
cognition nit annehmen, weniger sich derselben
unterwerffen mögte, auf dem Hollstein gottl.
weren alle königl. dähnl. Völcker abgeführet, und
käme aller übriger streit auf die Landsteuern
und Contributiones grösten theils an, deren par-

ticipation von Ihrer Fürstl: Dhl: zu Rottorff pre-
tendirt würde. In welcher materi aber Ihre
Königl: Mtl: zu Dennemk: außer Zweifel
des Rs. und einiger wohl intentionirten
Stände interposition und gute officia wozu
Sr. Churfürstl: Dhl: sich auch anerbotten, ~~[illegible]~~ ver-
mittiren würden; Wünschend im übrigen
nochmahlen daß daß ganze werck zu beyder
Theil guten vergnügen förderlichst beygelegt
werden möchte. mit vorbehalt

Pfalzkautem: von Pfalz Zimmern: suo loco et ordine. Ihr Chur-
fürstl: Dhl: zu Pfalz hatten die bißherige
zwischen Ihr Königl: Mtl: zu Dennemk: p. und dem
Hochfürstl: Hauße Hollstein Rottorff p. ent-
standene differenzien mit sonderbahren lieb-
wesen vernommen, und gleich wie sie nichts
mehrers wünschten, alß daß dieselbe
ehistens in der gute beygelegt, und das
vorige wohl vernehmen zwischen so hohen
und nahen anverwandten Königl: und Fürst-
hauß dem restabilirt werde, wozu dermahl
umb so viel mehr hoffnung hervor schiene,
alß durch den errichteten armistiz tractat
mit der Cron Franckr: die universal Ruhe
im Reich nunmehro gestifftet, und solchem
nach diese particular strittigkeiten durch
zulängliche compositions-mittel desto ehe-
und leichter zu erheben seyen. also wolten
Ihre Churfürstl: Dhl: zu beförderung dieses
heylsamen zwecks alles nach möglichkeit ge-

beytragen, und dißfalls mit dero herren Mit-
ständen zu concurriren, nicht ermangeln,
damit dieser sach hiernechst in der güte at-
geholffen, mithin mehreren weitherungen vor-
gebogen werdte.

Würtenberg: Ihro Hochfürstl. Dhl. zu Würtenberg,
hetten ubn. daß vor einiger Zeit per Dictaturam
Communicirte und anizo in proposition ge-
telte Fürstl. Hollstein Gottorff Hr. Memoriale
ihre meinung per rescriptum dahin eröffnet,
daß sie sich dißfalls mit allen denen
fürkommenden güthlichen expedientien so
dem Hochfürstl. Hauß Hollstein Gottorff
zustatten kommen könnten und mögten,
gern Conformiren wolten, und nichts liebers
wünschten, als daß Hochgedl. Fürstl. Hauß
dero Contentement erreichen mithin in
den verlangten Ruhe und Wohlstand wird
gesezet und dabey beständig erhalten werden möge.

Holstein Gottorff: Man wäre bereit den abtritt zu nehmen
und wolte nur noch mit wenigem anzeigen, welcher gestalt
Ihre Kayl. Mt. unterm 28 Augt. an Ihre Königl. Mt. in denen
marck ein schreiben abgehen lassen, wie nicht weniger
auch an Chur Sachsen, Churbrandenburg und braunschweig
Cell umb dero kräfftige interpositiones gebetten.

Holstein Glückstatt: Wolte seinen abtritt gleichfalls nehmen
wolte nur noch sagen daß man diesseits von Hollstein
Gottorff angeführten schreiben noch keine information
weniger einiges gesehen hätte.

Österreich. Wolte vernehmen ob man die umbfrage wegen
spate derzeit anfangen, oder ob man selbige biß nechst
differiren solte, wan selbige zu continuiren, wolte man
den umbfrage zettul zur hand nehmen und den anfang
~~nehmen~~ machen.
Worauff nach einigen gefehrten discursen beliebet wurde
der selbige biß auff den nechsten rathgang zu verstellen

quibus discessum.

Mittwoche den $\frac{5}{15}$ Nov: 1684.

Wurde Ihrer Kayse Mt nahmens tag celebriret
und umb deswegen kein rathtag gehalten.

Freytag den $\frac{7}{17}$ Nov

Freytags den 7/17 Nov. 1684.

Verrichtete im Reichs Fürstenrath

Österreich: Nachdemme vergangenen montag die propo-
sition in der Hochfürstl. Saltzburg. Ravenspergischen angele-
genheit bereits abgeleget worden, also man
anjetzo der herrn Stimmen gedancken darüber
vernehmen wolte, und würde demnach zum ersten
abzulegen.

Saltzburg: Ihr Hochfürstl. gnd. zu Saltzburg sein gnädigster herr hätten
auf Ihrer underthänigsten eingeschickten hochfl. saltzburgischen memo-
rial und Kays. Commissions Decret, aus fürstendigen under Cron
Dennemarckh dem Hochfürstl. Stift zu Saltzburg und betreff zugefügte schwere
betruckungen mit mehrerem vernommen und ihnen darauf vorgetragen, wie
die Hochfürstl. Gnd. mit eigener Gnd. dero
anklagen eingewendt mißhelligkeiten anhero zuberichten
aufzuheben vermittelst zu halten, wobey man sich daran gelegen
damit selbiger hierdurch in keine weitere gefahr gesetzt werden
möchte und dass man denen anklagern gegen die ursach solcher dinge
fördersamb abthun und schlichtung selbiger beschwerden mit ge-
sambter hand anzunehmen. Wan man dann allerseits
gute intention und inclination hierzu gehabt, dem nicht zu
zweifeln sein, so gleich auch die gute hoffnung leicht haben
würde, es würde die Cron Dennemarckh auf die von Kays.
Mt. Chur-fürsten und Ständen, auch andern Cronen und
Potentzen bey derselben ungesäumbt hierunter er-
folgenden einwendungen der authoritet und interposition
der billigkeit der sachen noch statt zu thun allerdings
geneigt sein, also würden Ihr hochfürstl. gnd. an
ihrem orth gerne zu allem concurriren und wie die
Lage, neben andern gutem Mittl standen würden ...

damit Sr. Fürstl. Dl. zu Holstein Gottorff anderumb zu den
ihrigen mit aller möglichster vergnügung fordern
sambst gelangen und also auch das heyl. Reich
sicherheit und tranquillität selbigerseits recht stabi-
liret werden mögte. ulteriora reservando.

Bayern: Von wegen Bayern hätten Ihr Churfürstl. Dl. sein
digster herr ihme gedacht auffgetragen, uberden in
der mahlige umbfrage gestellten puncten und dass
von Sr. Hochfürstl. Dl. zu Holstein Gottorff ad restitutionem
et satisfactionem contra die Crandermemarck gemachte
petitum dieses kürtzlich ad protocollum zu votiren.
Weilen die Reich Kayl. Mt. an ihrem allerhöchsten orth
von das Holstein Gottorffische petitum für billich erkennen
und derent wegen efficaciter das seyn ad effectum restitutio-
nis et satisfactionis dasselbige zu secundiren, allein
ermessen auch in dieser formalität das Ss. guthachten
abgefordert, so seye vor allem allerhöchstgedachte Ihr Kayl. Mt.
vor diese dero Ss. vätterliche obsorg underthänigster
von Ss. wegen zu erstatten. Und demnach könte
Ihr Churfürstl. Dl. an ihrem orth an der justitia causae so
Holstein militire umbso weniger zweiffelen, sondern
wollen vielmehr die meynung haben, man werde
von Ss. wegen einig sein, Ihr Hochfürstl. Dl. zu Holstein
Gottorff zur satisfaction Ss. constitutions mässig
zu verhelffen, sie müsten allein bey diesen jetzigen
conjuncturen nur de modo etwas ansehen, dann
nicht etwan dermahlen in praesentiarum statu
solcher weg ergriffen werde, der vielmehr derhalb
sage, als auch dem Reich selber einen praejudi-

effect nach sich ziehen thäte, zu machen aber Ihre
Kayl. Mt. von selbsten auff den Ang. der güte
allergnädigst angetragen, so liessen Ihr. Churfürstl.
Dhl. ihnen auch denselben gefallen und könten
demnach indifferent sein, obmanndieses negotium
zu der vormahls schon allergnädigst decretirten Kayl.
Commission nochmahlen remittiren und nachfolglich
von dessen wegen recommendiren, oder sonsten per ami-
cabilem interpositionem auffmachen zu lassen
belieben wolte: Weil hielten ihres orths dafür, es
werde zu einem und andern höchstnothwendig sein
Ihre Kayl. Mt. zu belangen daß dieselbe in ihrem aller-
höchsten: als imperij nomine ein nachtrücklich schrei-
ben an die Cundennemarck ergehen und in demsel-
ben mit umbständten diese holsteinische merita in spe-
cie ad effectum restitutionis et satisfactionis vorstellen
liesse, dieses seye ein solcher passus, welchen die Cun-
dennemarck vor sich nicht übel nehmen: wohl aber auff
das gesambte Reich eine mehrere reflexion schöpffen
hingegen aber dem Reichselber und keinem Standt
davon in particulari das geringste praejudicium nicht
gebohren könne. Nachgestaltsamb nun die Königl.
Mt. zu dennemarck sich hierüber resolviren und die
communicatio in ordine geschehen were, hätte man
darüber weitere instruction einzuholen vel von
sogen mehrers zu deliberiren. Solten aber noch
zu länglichere vorschläge ins mittel kommen, wolle
man sich noch weiters resolviren und indessen die
nothdurfft vorbehalten.

Österreich: [illegible]

offentlichen Kriegen auß schlagen könten
solchem nach dahin sorgfältig zu trachten, wie denen
friedens schlüssen und Ausatzungen gemäß
die Cron Dennemarck zur billichen satisfac-
tion und gänzlicher restitution oberwehnter bey-
der herzogthumber Schleßwig und Holstein gottorff
in der gute, oder den weg rechtens zu disponiren und
zu dem ende aller höchst gedachter Ihr Kayl Mt mit
rüthlichem gutachten /: allermaßen sie es allergnädigst
verlangen thun :/ allerunderthänigst anhand zu
gehen were, welche sodan Ihres allerhöchsten tragen-
den Kayl ambts halber das jenige gern beytragen
werden, was nur immer zu verlangender conso-
lation mehrhöchst gedacht Sr hochfürstl dhl möchte
gedeyen können. ulteriora reservando.

Magdeburg vide supra.

Burgund: Pramissis Curialibus. Quanti
(Praestantissimi Domini Legati) toti Sa-
cro Romano Imperio intersit ut ad
normam Instrumentorum Pacis pacto-
rum, constitutionumq Imperij conve-

nientibus medijs eò laboret Imperium ut
non tantum in Serenissimi Ducis Got-
torffiensis ditionibus attentata sistantur, ve-
rum etiam illata damna ad justitiae re-
gulam debitè reparentur, dictoq; Duci liberum
rerum suarum uti antea relinquatur arbi-
trium, illud rationibus Commissionis Caesareanu
per 29 Augusti, et 11 Septembris expressis
abundè constat, indeque nemini non perpen-
dendum esset, ecquid non solatij sibi conferri
optaret, si à potentiori vicino impeteretur.
Dolet jure merito illius vices Regio et eo quo
fidum decet Imperij conci-vem animo, Sa-
cra Regia Catholica Majestas ~~Majesta~~
Rex ac Dominus meus Clementissimus. Et quan-
doquidem non proprio tantum, verum etiam
eo quod exinde in Imperium redundat Imme-
dicabili Damno, dum ab occlusis ad Circu-
Burgundici calamitates et iteratas tot ma-

morialibus petitiones auribus debitum remedium
efflagitaret, sexperta sit non posse non dissolvi
totius imperij et necessariae mutuae inter ejusdem
Status ac membra amicitiae ac guarantiae debi
tae compaginem, nisi instrumenta pacis, Consti
tutionesque Imperij ad amussim in mutuam servent
securitatem, eorumque leges executioni mandentur.
hinc eadem Regia Catholica Majestas illorum
non immemor, ad quae pro securitate communi
quâ Sacri Romani Imperij concivis sese obtulit,
ijs omnibus medijs lubenter accessura est, quâ Sacra
Caesarea Majestati et totius Sacri Romani Impe
rij Statibus huic malo medendo consentanea et
tempori accommoda videbuntur, Et quo major
aliquando ex parte Imperij quam hactenus
Regiae Catholicae Majestati, alijsque oppressis
vel opprimendis Imperij Electoribus Principibus
ac Statibus hactenus obtigit non tantum Serenissi
mo Domino Duci Gotterffiensi, sed omnibus alijs
afflictis solatij spes affulgere queat hac occasio
ne è re Imperij esse certum est, Ut Directorium Mo
guntinum ex parte hujus Collegij interpelletur, quate
nus curare velit, ut quemadmodum ex parte Collegij
Electoralis promissum fuit, quamprimum subscriptis
armistitij legibus postridie absque cunctatione ne
gotium securitatis ac guarantiae, quo nihil magis
necessarium est, ulteriori deliberationi in Collegijs

serio proponendum iri, illud ita postpositis alijs pro-
moveatur, atq; sedulo perficiatur. Ne rursum majori
facilitate et eo quo minime putabitur tempore, ob-
ruamur et omnia ad libitum in Sacro Romano imperio
exterorum arbitrio ad extremam fidorum imperij Statu-
eversionem antecedentibus longe deteriorem prostituan-
tur. Ulteriora reservando.

Pfaltzkautern: vide supra.

Bisanz: vacat.

Pfaltz Zimmern. wie Pfaltzkautern.

Hoch Vnd Teutschmeister: Die Verhinderung des Hochund Teutsch-
meisterthumbs, wie auch andere mit unter geloffene uhr-
sachen hätten verhindert, daß man mit behöriger instruc-
tion nicht hätte können versehen werden, gleich wie
aber Sr. Hochfürstl. Dhl. Ihr Dhl. zu Hollstein Gottorff alle
billichmäßige satisfaction gerne gönnen werden
also man sich sub rato mit Saltzburg confermiren
und Ihrer Dhl. alle nothurfft vorbehalten haben wolte.

Pfaltz Neuburg: sub rato wie Österreich.

Bamberg: Ihre Hochfürstl. Gnaden gnädigster Herr hätten so wohl an
ad dictaturam gekommenen Kayl. Commissions-
Decreten und Hollstein Gottorffischen Memorialien
als auch sonsten mit mehrerem Vnnemmen, was Ihr
Dhl. an alhiesigen Sr. Convent desiderirten und ver-
langten. gleich wie nun fordrist Ihre Kayl. Mt. vorderst
so wohl in dieser als andern sachen tragende beständige
Vätterliche Vorsorge billich allerunderthänigster Dank
zu sagen und dan Ihre Hochfürstl. Gnaden ihme unterm 17 7bris uhr
gegenwertige deliberations materie gnädigst rescribiret haben
das Hollstein Gottorffische desiderium der billichkeit nach
de meliori zu secundiren als könte er sich den bayrischen

Verschlag dahin wohlgefallen lassen, daß Ihro Kayl. Mt. zu ablassung eines nachdrucklichen schreibens in dero und des Reichs nahmen an die Cron dennemarck gebührend zu ersuchen. Nachdeme wir er noch mit heutiger postgedt. befehlichst, die ihr vornehm- und außmachung des pti garantia bestermaßen zu recommendiren zu mahlen bekant, was nicht allein deshalben bey dem armistitio vor ein verlaß genommen worden, sondern auch was an feststellung dieses puncti männiglichen gelegen, zu ubrigen wiederholen er außhabenden gedtsten special befehl. Die vordere wiederhol. und teutschmeister in pto praecedentia abgelegte protestationes anhero ad protocollum.

Hoch und teutschmeister: Wegen der von Bamberg beschehenen protestation wolle man sich reprotestando bestens verwahret, und sich auff die mehr als anderthalb hundert jährige possessionem vel quasi bezogen haben.

Bamberg: priora.

Bremen: vide supra in der montags deliberation

Würtzburg: Uber die anjetzo proponirte restitutions sache Ihro Hochfürstl. Dhl. zu Holstein Gottorff, gegen Ihro Hochfürstl. Gnd. zu Würtzburg seines gedtsten herrn intention dahin nachdeme die quaestio an sich von selbsten richtig mache, und es also nur auff den modum oder das quomodo ankomme, daß Ihro Kayl. Mt. von dem wegen aller underthänigst zu ersuchen sich bey Königl. Mt. in dennemarck des herrn hertzogens dergestalt beweglich anzunehmen, auff daß der Dhl. förderlichst wiederumb restituiret und über denen Königl. Dähn. und Holstein Gottorffischen seiths gegen einander habenden praetensionen hiebey friedlich gehandlet werden mögte. Sonsten wolle man sich auch die beförderung des pti garantia bestermaßen mit Bamberg recommendiret haben

Pfaltz Zweybrücken: Wie Bremen.

Worms: Ihre Hochfürstl. Gnaden befinden es der höchsten billigkeit zu sein, daß sich Ihrer Hochfürstl. zu Holstein Gottorff in dero restitutione sache nach denen Sr. Constitutionibus auf das kräfftigste anzunehmen, auch zu vigiliren, daß in künfftig dergleichen harte proceduren gegen die schwächere nicht mochten in consequentz gezogen werden.

Pfaltz Veldentz: vacat.

Eystädt: Gleich wie das petitum Ihrer Hochfürstl. zu Holstein Gottorff in dem Westphäl. friedens instrumento, in denen Sr. Constitutionibus ja in der billigkeit selbst fundiret und gegründet seye; also glaubten Sr. Hochfürstl. Gnd. es würde niemand sein, welcher nicht erkennete, daß das Reich sich Ihrer Hochfürstl. billich anzunehmen gestalten man zu allem überfluß das holsteinische petitum bestermaßen wolle recommendiret haben und könne sich das in vorschlag gebrachte schreiben gar wohl mit belieben lassen. Übrigens wäre aus denen Protocollis bekant wie mannigfaltig und beweglich Ihre Hochfürstl. Gnd. die ohne eingestellte außmachung des puncti securitatis et garantiae erinnern lassen, so man nachmahlen anhero wiederhohle.

Sachsen Eysenach: Gleich wie Ihre Hochfürstl. Gnd. zu Sachsen Eysenach mit allen nothleidenden und gravirten Ständten eine große compassion hatten und denen selben gerne geholffen sehen, also könte Er sich so hoch ex mandato Generali Principis, als auch speciali in dieser Sache wohl doch nicht nehmen lassen, daß wie Ihrer Hochfürstl. zu Holstein Gottorff desideria und angelegenheiten in der höchsten billigkeit gegründet Ihre Hochfürstl. Gnd. zu Sachsen Eysenach dieselbe beydero betrengten zustandt so wenig

ohne sonderbahres mittheilen ansehen, alß solche ohne verlangende secundirung zu lassen vermögen, und weilen diese sache wohl zu vergedacht, so wohl auf aufseinander billigkeit alß großer consequenz beruhet, alß könte man sich dießmahl mit denenjenigen vorstimmenden wohl conformiren, daß Ihr. Kayl. Mt. deroselben wegen dieser sache allerunterthänigst de meliori recommendiret werden möchte, auf solche zulängliche expedientien zu gedencken, damit Ihr. hochfürstl. Dhl. zufolge [illegible] wider ungerechte anforderung und gewalt geschützet, und krafft des dispositiv des instrumenti Pacis Westph. allerdings restituiret und in ruhigen stand gesetzet werden möchten, und weilen die erhaltung dessen securitatis publicae et garantiae [illegible] [illegible] ist, daß reich und alle dessen Stände und glieder bey ihren würden, libertät und gerechtsahme zu conserviren, als wolle man gleichfalß die bewerberung durch vorschläge [illegible] ~~gleichfalß~~ mit den vorstimmenden secundiret haben und im übrigen nicht [illegible] daß wan des Weimarischen interposition gebrauch [illegible] und andere [illegible] in Dennemarck [illegible] schreiben a potiori [illegible] werden solte [illegible] zu dem Sachsen Eisenach [illegible]

Speyer: vacat. [illegible] beyzutreten.

Sachsen Weymar: Ihre hochfürstl. Dhl. Herr Herzog Wilhelm Ernst vergleichen sich allerdings mit Sachsen Eisenach.

Straßburg: vacat.

Sachsen Gotha: Repetirte sein hiebevor schon occasionaliter abgelegtes votum, insonderheit des Herrn Herzogen zu Holstein Gottorff hochfürstl. Dhl. wider die Cron Dannemarck habende befugnus ex justitia causae nach möglichkeit zu assistiren, und wolte man das Holstein Gottorfische desiderium und die deswegen ertheilte Kayl. Commissions Decreta dahin bestens secundiren, daß zu fordrist von Ihr. Kayl. Mt. vor sich und im nahmen des Reichs an die Königl. Mt. in Dennemarck ein zulängliches schreiben abgelassen, und umb solche ablassung Ihre Mt. der Kayser durch ein Reichsgutachten allerunterthänigst ersuchet werden möchten.

Costantz: Ihre Hochfürstl. gnd: halten das Holstein Gottorffische
Desiderium secundum narrata prout narrantur vor rechtl.
und billich auch daß Ihro mit nachdruck möchte an hand
gegangen werden, Nachdeme aber die Constitutionen
und die instrumenta Pacis vor allen andern an die hand
geben daß man die güthliche mittel vorhero tentiren
solle, also man sich mit den jenige conformiren
könne, welche dahin antrügen, wie auch mit dem anjetzo
von Bayern beschahenen Vorschlag wegen eines an Ihro Königl.
~~Mt. ein schreiben möchte abgelassen werden und~~
mit in dennemarck ablassenden schreiben
~~des wegen man sich mit bayern wohl vergleichen~~
~~könne~~.

Sachsen Altenburg: Wie Sachsen Gotha.

Augspurg: Gleich wie man vormahls contestiret hatte
daß Ihre Hochfürstl. Gnd: verlangen daß allen gravi-
ten möchte geholffen werden, also können sie
sich auch mit dem in Vorschlag gekommenen
schreiben wohl conformiren, anbey auch die fordern
sambste außmachung des puncti securitatis bestens
recommendiren ~~[illegible]~~.

Sachsen Coburg: Es gingen die seitige gedancken dahin daß so wohl
im nahmen der Versamblung als Ihrer Kayl. Mt. dem Königl.
in dennemarck schrifftlich und beweglich mit mehrerem zu re-
presentiren, wie man zu Ihrer Königl. Mt. generosität sich versichern
wolte, sie würden eines jeden Ds: und insonderheit ihrer
nahen anverwanten fürsten, standt und zugehörige lande und
rechte, lieber von bisherigem flor und auffnehmen erhalten
helffen, auch selbige auf die posterität zu bringen gern
gönnen, als wieder ein oder andern ein widriges verhangen, die
auch etwan habende zu sprüche lieber per viam amicabilis compo-
nis als armorum auß zuführen geneigt sein. Solcher gestalt und
auf andere glimpfliche weise könte man zu fordrist die güte ver-
suchen und müste man hoffen daß solches nicht ohne effect sein würde.
Im übrigen wolte man die von einigen vorsummenden beschehene
erinnerung, daß der punctus guarantiae et securitatis ohnverweilt
vorgenommen und völlig außgemachet werden möchte, gegen alle
obhabender fürstl. Sächsischer votorum ~~[illegible]~~ auffs beste secundiren

Hildesheimb: Solte dahin angetragen werden daß Ihre Kayl. Mt. umb interposition gütlicher officiorum bey der Cron Dennemarck ~~Königl. Mt. gütlich~~ zu ersuchen, so wolte man sich mit dem vortrefflichen Magdenburge voto conformiret haben.

Brandenburg Culmbach: Weilen sonder zweiffel die majora zu Ihrer Hochfürstl. Dhl. zu Holstein Gottorff consolation ausfallen werden, als wolte man sich mit selbigen auch conformiret, und die ausmachung der garantie fleißigst secundiret haben.

Paderborn: vacat

Brandenburg Onolzbach: vacat.

Freysingen: Vergleicht sich mit Bayern.

Braunschweig Cell: Wegen der Hochfürstl. Holstein gottorffischen Betrangnus welche Ihr Dhl. sein gnädigster Herr mit sonderbahrem Leyd wesen ansehen, hüttendie selbe albereits den 10 July dieses jahrs aus underschiedlichen ~~ursachen~~ welche anhero wortlich wiederholet werden, dahin antragen lassen, es seye, wie man dan albereits bey letzterer Nieder Sächsischen Creyß Versamblung zu Lünneburg davor gehalten darauff zu gedencken, wie Sr. Dhl. zu Holstein Gottorff bey Ihrer Ds. immediatät und dem ohngeschmählerten Exercitio jurium superioritatis erhalten, und zu des Reichs und Creyßes necessitäten zu concurriren nicht inutil gemachet werden mögen, verlange also Ihr Dhl. sein gnädigster Herr nichts mehr als daß ein mittel möge ausgefunden werden die Cron Dennemarck zu commoviren, daß sie höchst gedt. Ihrer Dhl. zu gottorff weiter nicht beschwähren wollen und werden Ihre Fürstl. Dhl. zu Cell solches mittel nicht allein applaudiren, sondern wolte auch

gerne mit befindenden sachen wörtlichen tenor des R. und
Crayß Constitutionen zu des herrn hertzogen Dl. und dero land
sicherheit und befreyung der denen albereits würcklich erlitte-
ten und ferner bevorstehenden unerträglichen beschwerungen
[illegible] länder möchte. Würtembergiae aber die aussprache
des puncts garantia [illegible] comprendire und [illegible] zu
Regenspurg: Wie Freysingen. [illegible] vorbehalten haben.

Braunschweig Wolffenbüttel: Ihro hochf. Dl. meinung [illegible]
[illegible] bekantnüß habe [illegible] den [illegible] julij [illegible]
[illegible] albereits publice angezeiget [illegible]
[illegible] mit [illegible] vermögen
[illegible] dass man [illegible] mittel [illegible]
möge [illegible] bey ihrer Dl. immedietät und dem
exercitio juris [illegible] senioritatis [illegible] zu erhalten
[illegible] nicht [illegible]
[illegible] zu denen des N. Crayß praestationen [illegible]
[illegible] mögen [illegible] mittel
[illegible] mit [illegible] möglich [illegible]
[illegible] secundiren [illegible] cum reservatione ulteriorum und gleich-
mäßiger recommendation der beförderung des pti. securitatis.

Cassell: [illegible] umb den modum [illegible] zu
[illegible] vollkommen restitution und satisfaction zu verschaffen
zu thun und zu solchem ende in vorschlag [illegible]
Kayserl. Mayt. allerunterthänigst ersuchet werden möchten [illegible]
der [illegible] an ihre Königl. Mt. [illegible]
nachdrückliches schreiben abgehen zu lassen, [illegible] könne
man sich darin auch [illegible] conformiren. [illegible]
[illegible] des puncti garantiae [illegible] man
ob nicht die [illegible] directoria bey der Kays. Mayt. [illegible]
[illegible] erinnerung thun wollen.

Braunschweig Zellenberg: Man [illegible]
langende [illegible] specialordre, in genere [illegible]
die [illegible] albereits [illegible]
unter andern [illegible] mitgefallen
[illegible] mit [illegible] anderen [illegible]
des R. und Crayß [illegible] in sonderheit [illegible]
des [illegible] Crayß Recesses zu des herrn hertzogs [illegible]
[illegible] hochfürstl. Dl. und dero landen [illegible]

und befreyung von denen theils schon zur würcklichkeit gebrachten theils etwan noch zu gewarten habenden beschwerungen des wegen vorguth möchte angesehen werden. ulteriora reservando.

Trient: lässet sich alles das jenige gefallen was zu ihrer dhl landen sublevation per majora würdt beliebet werden. und recommendiret die vornehmung des pti garantia bestens, jedoch dabey die bekante reservation wegen des beytrags wiederholet haben.

Bry. Grubenhagen: Wie Bry. Calenberg.

Brixen: compatire mit allein ihrer dhl zu holtzstein Bottorff üblen zustandt, sondern lasset sich auch mit gefallen das von denen dhl vorstimmenden vorgebrachte schreiben an könige Mt in dennemarck

Halberstadt: ut supra.

Bassell: Ihre fürstl. Gnaden lassen ihro die jenige mittel mit gefallen so zu ihrer dhl satisfaction werden vorkommen und können sich demnach mit dem das von Bayern in vorschlag gebrachten schreiben wohl secundiren.

Würtenberg: vide supra. bey gehaltener montags deliberation.

Hessen Cassell: dies orths seye man nicht instruiret müste es also auff das ankommen lassen was per majora würdt beliebet werden, wolte also mit denen vorstimmenden wünschen dass ein solcher modus und expediens möchte vorkommen damit zu beeder hoher seiten contento aus der sache zu kommen sein möchte, wolte nicht unterlassen von dem jenigen vorschlag so vorkommen under thänigst zu referiren und den befehl darüber erwarten sonsten wolte man sich rave garantia mit Bamberg Würtzburg und gleichstimmenden vergleichen.

Oßnabrück: conformiret sich mit Bey. Calenberg und recommendiret anbey mit Bamberg die außmachung des pti garantiae nicht allein wegen Oßnabrück sondern auch wegen Br. Calenberg und grübenhagen.

Vehrden: ut supra Wie Bremen.

Lüttich: Wie Hildesheimb.

Hessen Darmstatt: ad majora. wie Hessen Cassell.

Chur. wie Österreich.

Baden durlach Ihre Hochfürstl. Dhl. liessen das hollstein Gottorffische desiderium hiemit bestens secundiren, hielten jedoch das vorträglichste zu sein, wan dero mit Ihrer Königl. Mt. in Dennemarck habende differentien durch Ihrer Kayl. Mt. allerhöchste interposition und vermittelung hingelegt und abgethan werden könten, solte aber von andern ein zulänglicher Vorschlag hierunter auf die bahn gebracht werden, liessen Ihre Hochfürstl. Dhl. denselben sich auch keines weges mißfallen als welche das jenige was zu des herrn Hertzogen zu hollstein Gottorff Hochfürstl. Dhl. restitution, satisfaction und beruhigung immer gereichen könte, jedesmahls gerne befördert sehen mögten, conformirten sich sonsten mit denen selben welche die außmachung des pti garantiae recommendiren.

Fulda Gleich wie Ihr. Hochfürstl. Gnd. dendermahligen unglückseligen Standt Ihrer Hochfürstl. Dhl. zu hollstein Gottorff sehr betauret, also hielten sie auch mit denen HH. Vorstimmenden dafür, daß sich derselben als in causa communi Principum et Statuum denen des Constitutionen gemäß anzunehmen und mittelst eines gewichtigen gutachtens Ihrer Kayl. Mt. gebührend zu ersuchen weren, bey Königl. Mt. in Dennemarck sich nachdrücklich zu interponiren auf daß hochgedachte Hr. Dhl. als ein so vornehmer Constatus Imperii zu Ihrer billichmäßigen satisfaction und beyder deß-

fürten

tuirten Herzogthumber und landen restitution wiederumb
möchten gelangen können, Nachdeme auch wieder alle
geschöpffte bessere zuversicht der pti garantie nach längst
geschlossenem armistitio mit Frankreich würcklich nicht ver-
genommen würde, daran doch dem Röm. Reich vielgelegen
zumahlen es auch alle nichtige mittel zu seiner rechtmässigen
defension in händen hätte, alß thun man wohlmeinent
erinnere in communi daran zu sein, auff daß die
hand würcklich angeleget und dieses so nützliche
verfassungs werck quovis modo fest gestellet
werden möchte.

Baden Baden: In der Holsteinischen restitutions sache seye
man instruiret sich mit denen zu confermiren
welche ein expediens anhand geben werden
wie dieser sache möchte abzuhelffen seyn. re-
commendirte anbey die fordersambste außmachung
des pti securitatis.

Kempten: Dr. Hochfürstl. gnd. würden auch ihro alle zulänglich
liche mittel mit gefallen lassen, wie Dr. Königl.
Mt. in dennemarck in der güthe disponiret wür-
den, damit Dr. Hochfürstl. Dhl. zu Holstein Gottorff zu dero
satisfaction gelangen möchten, auff solche weise man
dero selben desiderium hiemit secundirte, und
mithin sich mit dem bayrischen vorschlag
daß nemblich von Dr. Kayl. Mt. in dero und des
Reichs nahmen ein schreiben an die Cron denne-
marck abgelassen würde, confermiret ~~hätte~~ haben
und die außmachung des puncti securitatis
auf de meliori recommendiren wolte.

Baden Hochberg: Wie Baden durlach.

Ellwangen: Gleich wie man nicht unterlassen Ihr fürstl.
gnd. von dem ad dictaturam gekommenen Memoriali zu

referiren, also dieselbe unterm 5 7bris gnädigst referiren
dahin zu trachten daß diese sache durch gütliche mittel
möchte beygeleget werden.

Meßlenburg Schwerin: vacat.

Johanniter Meister: vacat

Meßlenburg Gustrau. Nachdemahlen Sr. Hochfürstl. Dhl. zu Meß-
lenburg gestrau Ihre Dhl. zu Holstein Gottorff ungemein
wieder die des Constitutiones beschweret zu werden
also lassen sie dero desiderium bestens recommen-
diren wie nicht weniger auch die aufmachung
der garantie.

Murbach und Lutters: vacat

Vor Pommern: ~~Wie Magdeburg~~ ut supra. wie Bremen

Berchtolsgaden: Wie Hildesheimb.

Hinder Pommern: ut supra wie Magdeburg.

Probstey Weyßenburg: vacat

Sachsen Lauenburg: Nachdemahlen man aus denen abge-
legten votis wahrgenommen daß Ihr Dhl. wegen
Kayl. Mt. möchte allerunderthänigst ersuchet werden, nio et imperij nomine
an Königl. Mt. in denne morck ein interposition
schreiben ~~möchte~~ abzulassen ~~werden~~ also man sich auch
an die majora dahin selten ausfallen, damit con-
formiren wolte. recommendiret an beyd. ptm garantie

Brim vacat.

Munden: ut supra wie Magdeburg.

Stablo: vacat.

Savoyen: vacat.

Corvey: Ihre Fürstl. gnd. würden sich gefallen lassen alles das-
jenige was zu Ihrer Hochfürstl. Dhl. gewährigen satisfaction
würde apotiori belieben werden.

Leuchtenberg: Wir Bayern.

Anhalt: Es gebe vielleicht bey dieser ~~gelegenheit~~ deliberation
gute gelegenheit an, und auszuführen, daß viel unheil so
das teutsche Reich seit dem Westphäl. frieden erlitten und alles
gefährliche, womit es sich gegenwärtig unterminiret befindet,
grösten theils daher rühre, daß über solch friedens und Recon-
ciliations Instrument nicht mit gesambter hand in allen seinen
puncten gehalten, sondern umb eben absehen willen nebenwege
gesuchet und insonderheit vorlängst die gränzen nicht besser
respiciret und versichert worden. Es müsse der teutschen ge-
meinschaftliche subsistenz und ehrsambt ihres Stats wohl-
farth unfehlbahr zerrinnen, wan denen nachbahren so im-
merhin nachgesehen würdt unter allerley meinstens
nichtigen vorwendungen im Reich den fuß fort zu setzen
und demselben nicht immerdar zu spotten, als zu schaden,
welches sonst keine einzige nation in Europa leicht er-
dultet, dannenhero auch keine als die unsrige empfin-
de, daß von allen ihren gränzen ansehnl. und fast die
considerableste stuck, als unter andern die See-Küsten
hätten und schiffbahre Ströhme ostia seyen, in außwer-
tige hände gerathen. Allein damit es nicht scheine ob
dieseitige participation von dergleichen klaglichen
zustandte, und als oder dolor domesticus mehr, als
die behertzigung des gemeinen bestens, so allein die Visée
des Reichs raths seyn solte, zu solcher fürstellung den
trieb gebe, so wolle man lieber vor dieses mahl damit
zurück halten und kürtzlich quoad propositam materiam
sich mit denjenigen conformiren, welche der gerechtigkeit
zu steüer, und zu verhütung dersambt und sonders schadlichem
consequenz nicht weniger erkennen, als anmercken
daß Sr. Hochfürstl. Gl. zu Schleswig-Holstein-Gottorff an-
bringen in facto et jure wohl gegründet, sie dannenhero
allerdings vollkommlich zu restituiren, ihro zu diesem

Henneberg: vacat.

Schwerin: vacat.

Cammin: Wie Magdeburg.

Ratzenburg: vacat

Hirschfeld: Wie Hessen Cassell.

Nomenij: Wie Österreich recommendirte an bey die fordersambste aufmachung des puncti garantiae wie nicht weniger Sr. Churfürstl. Dhl restitutions sache

Arenberg: vacat.

Hohen Zollern: vacat.

Lechgenberg: conformiret sich mit Österreich und wolle die fordersambste aufmachung des pti garantiae bestens recommendiret haben.

Lobkowitz: Wie Österreich.

Salm: ad majora recommendiret ptum garantiae.

Nassau Hadamar und Siegen: ad majora recommendirte die schleunige vornehmung des garantie werckes

Nassau Siegen Dietz und Dillenberg: recommendirten Ihrer Dhl restitution auf das beste wie auch ptum garantiae.

Auersperg: Wie Österreich:

Ostfriesland: vacat.

Fürstenberg: ad majora des Schwäbischen Creyses

Schwartzenberg: ad majora.

Schwäbische Prälaten: gleich wie man dieß mit gerne sehen möchte daß Ihrer Dhl alle billichmäßige satisfaction wiederfahren, so man sich mit denen ~~ma~~ jenigen ~~jenigen~~ conformiren ~~[illegible]~~ welchen in expediens wie Ihr Dhl darzu gelangen könten, anhand geben werden.

Wetterauische Grafen: Dieseit were man befehlicht Ihrer Kayl. Hoheit
stein Gottorffsche angelegenheit bestens zu recommendiren, und
seye bekant was die Constitutiones hierin zeigeten, solte der Vor-
schlag wegen des Schreibens an Könige Mt. in denen mare ob vor
länglich gehalten werden wolte man den selben secundiren
auch die fordersambste außmachung des pti garantiae recommendiren haben

Rheinische Prälaten: Wie Corvey

Schwäbische Grafen: ad majora: recommendiren anbey
die außmachung des pti garantiae

Fränckische Grafen: conformiren sich mit denen Wetter-
auischen hl. grafen.

Westphalische Grafen per Br: Calenberg: secundirten die ab-
lassung eines Kayl. Schreibens an den Königin denen
mare ob pro Holstein Gottorff, wie auch die bam-
bergische erinnerung ohngesäumbter vornehm
und außmachung des puncti generalis garantiae
ac publicae securitatis.

Österreich: interloquendo: Nachdeme man wahrgenommen
daß von den meinsten des puncti garantiae wegen an-
regung geschehen, man auch dieseits in diesem Colle-
gio offters angebracht daß selbiger möchte ohngesäumt
zur hand genommen und würcklich außgemacht
werden, also man sich bloß auff das jenige so bereits vorbracht wolle bezogen
haben, sonsten aber hätten Ihre Kayl. Mayt. wegen der in-
cludendorum ein allergnädigstes rescript ergehen lassen
und ernstlich verlangten daß dieser punct möchte auß-
gemacht werden zumahlen die zeit verliefe und er
noch nicht instruiret seye möchte trachten daß dieselbe
des nechstens einkommen ~~möchte~~. übrigens wolte
man sich in dem Protocollo ersehen und den schluß nechstens
eröffnen:

~~quibus discessum~~.

Worauff die Directoria abgetretten umb dem Chur-
fürste Collegio von dieseitiger deliberation parte zugeben
und daß man morgen das Conclusum zu publiciren
gesinnet, dargegen sich das Chur Mayntze Di-
rectorium vernehmen lassen, wie daß ein Churfürste
Collegium wegen eines gewissen incident nicht
hatten mit der deliberation verfahren können.

Sonabend den 8/18 Nov. 1684.

Daß man an seiten des fürste Collegij umb das von denen
fürste Directorijs abgefaste Conclusum in der Holstein Bottorffe
sache in dem gewöhnlichen Conclavi anzuhören zusammen kommen
hatten beyde Holsteine gewöllmächtigte an den Direc-
torial tisch und repetirte der gewöllmächtigte von
Holstein Glückstatt nochmahlen priora. wegen
Magdeburg aber: hätte man viam amicabilem vorgeschlagen
und weilen es nun an deme zu sein schiene, daß man in
diesem Collegio ferner verfahren und etwan das Con-
clusum publiciren mögte, dieseits man aber nicht wissen
könte wie daselbe eingerichtet weilen man der delibe-
ration nicht bey wohnen können, also man bitten wolle
daß die sache in glimpflichen terminis möchte eingerichtet
werden, solte aber die schärffe dabey gebrauchet
werden, wolle man dieselbe dissuadiret und abgerathen
haben, damit es in denen Nordischen Creyßen zu keiner
weitleuttigkeit und troublen mochte ausschlagen.
Holstein Bottorff bathe mit der publication des Conclusi
zu verfahren.
Worauff sie ihren gebührenden abtritt genommen
und meldete darauff

Österreich: Ex parte Directorij hätte mann nicht unterlassen sich in dem außgefallenen Protocollo zu ersuchen und Ratio dafür gehalten daß à potiori dahin angetragen wurde wie man das jetzo verlesende Conclusum abgefasset. legat

Addendo man wolle davorhalten es seye der inhalt der außgefallen majorum.

Bamberg: Weilen in den meisten votis der fordersambsten außmachung des pti garantia gedacht worden, alß hielte man davor daß man ex parte des fürste Directorij dem Chur Mayntze Directorio zu hinderbringen hatte damit selbige möchte mit in ansage kommen.

Hildesheimb: Man könne dießeits die majora nicht hindern wolte aber doch daß alle gütliche wegen gebrauchet und auff das glimpfflichste eingerichtet werden

Status à potiori hielten davor daß es auff das glimpfflichste eingerichtet worden.

Österreich: Weilen man äußerlich vernehmet daß ein Churfürste Collegium von dieser sache noch nicht geredet, also man vernehmen wolte was mit dem Concluso anzufangen

Status: man hatte dem Chur Mayntze Directorio noch mahlen zu hinderbringen daß man dießeits mit einem Concluso gefaßt seye und der hoffnung lebte ein Churfürste Collegium wurde mit gleichmäßiger deliberation verfahren damit man zu einem Communi Concluso gelangen und das reichsgutachten an Kayse Mt abgelassen werden möchte

Darauff die fürste Directoria abgetretten post reditum aber vermeldet

Österreich: Es seye erinnerlich daß man gestern in diesem Collegio angezeiget daß wegen eines gewissen incidentis ein Churfürste Collegium nicht deliberiren können, und vermeldet gleich jetzo der hl Chur Mayntze Director daß dieses incident annoch staure, hoffte also ein Churfürste Collegium man wurde dießeits so lang in gedult stehen biß man zu einem gemeinen Concluso gelange.

Ob Brabrück Ihr Kay. Mayt. Verlangen Ihr man das jetzo Verlassene Conclusum Lambdanum vtrii communicirein möchte vmb das protocoll Zu complitiren.

Statt Directoria abergnädigsten Vermainen Ihr Kay. Mayt. das Conclusum noch nicht Zu publiciren, sondern solches so lang, bis ein Gutachten Collegium mit dem Reichs Gutachten gleichsam gnädigst gemacht würde, Zu rueck Zubehalten.

Quibus discessum.

Conclusum per Osnabrück den 28 Aprilis 1654.

Nachdem in dem fürstl. Collegio auf das den 25 dieses angesetzte ad audiendum gutachtliche fürstl. Lüneburgische Memorial vnd die darauf gefolgte Kay. Commissions Decreta in proposition vnd Verlesung gebracht worden, hat man nochmahlen alle gegen einander habende Motiven Ihr Kay. Mayt. Verordnung continuirende, vnd Vätterliche Vorsorge die Religion Zu conservation des Reichs Landfriedens immer Zeit Ihrer Regierung billich gebühret, à portionis vorgetragen, vnd darin gar Gleichen, das man Ihnen darinnen enthalten gerechtigen Motiven vnd Ihr fürstl. Durchl. Herrn Herzog Christian Ludwig Herzog Zu Braunschweig vnd Lüneburg, auch das Ihr Kay. Mayt. Verordnete Commissarien darüber vnd Ihrer Kay. Mayt. Vermittlung gemacht anbringen vnd Ihr Kay. Mayt. Vermittlung einer allergnädigsten vnd gutachtlichen Beylegung zu suchen vnd Ihr Kay. Mayt. darüber allergnädigst ertheilten Befehl in Ihrem vnd des Reichs nahmen an Ihro Königl. Mayt. in Dennemarck Ihr man nochmahlen nachdrücklich Zu schreiben vnd die sache dahin gleichsfalls ernstlich Zu treiben vnd alles immer möglich Zu vermitteln, auch das von Ihr Kay. Mayt. Ihro Königl. Mayt. in Dennemarck Ihr Erbkönigreich Norwegen Ihr selbs wieder gottlos ist vnd das gute Land Schonen vnd Ihr völlige possession eine gantz ohnverhoffte Sache sey, vnd Holstein mögten restituiret vnd also billigmäßige Satisfaction gegeben werden, nochmahlen die Alte Beschwerden vnd Ihr Kay. Mayt. Verordnete Commissarien Ihr Kay. Mayt. Instructiones vnd Ihr Kay. Mayt. Verordnung gemäß gleichwohlen andern gutachtlichen Reichs Rähten Ihr gutachten Zu geben anheimb gestellet.

Montag den 10/20 Nov.
Mittwoche den 12/22 Nov. } 1684.
Freytag den 14/24 Nov.

Wurde zwar zu voriger materie zu rath angesaget man ist aber nicht in das fürste Conclave kommen.

Sonnabent den 15/25 Nov. 1684.

Feyrten die hl. Catholische festum Catharinae weswegen kein rathtag gehalten worden.

Montag den 17/27 Nov. 1684.

Ist man zwar abermahl zu rath gefahren doch in das fürste Collegium ad proponendum nicht gangen.

Mittwoche den 19/29 Nov. 1684.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Saltzburg: Es seye bekant daß schon mehrmahlen zu dem am 10 8bris dictirten Kayl. Commission Decret unter andern zu rath angesaget werden auch bewust wie Ihr. Kayl. Mt. allergnädigst verlangt daß die übrige pta so zum armistitio gehören, auch ausgemachet werden mögten, unter welchen

Daß derjenige ratione includendorum der
nechste seye, die Zeit ~~auch~~ bereits zu ende ginge,
also man vernehmen wolte, ob man in hoc
puncto instruiret und zu einem schluß gelangen
könte, so viel Sr. Hochfürstl. Gnad. zu

Salzburg anbetreffe, so ließe man sich gefallen, was Ihre
Kayl. Mayl. und die Reichs Collegia vor guth befin-
den würden, solte die meynung dahin gehen, daß
man Ihr. Kayl. Mayl. diesen punctum möchte
übergeben, würde man sich zu beförderung der Zeit
auch damit vergleichen

Österreich: hätte davor halten wollen, daß ~~daß~~ gleich
wie in dem Hauptwerck der Tractaten Chur-fürsten
und Standte zu Ihr. Kayl. Mt. das vertrauen gesetzet
und es Ihro überlassen, also auch dieses als
ein accessorium Ihro anheimb zu geben, damit
dieser punct auch mögte observiret werden.

Bremen: Weil man auch in dieser materie vor die-
sem sich schon vernehmen lassen, daß es die inten-
tion mit dem armistitio hätte, damit das Reich
an allen orthen und gräntzen in sincherheit
gesetzet, also man nicht anderst finde, als daß man
zu Ihr. Kayl. Mayl. das vertrauen stelle und derosel-
ben dieser punctum als ein accessorium des armisti-
tij Tractats überließe und anheimb gebe, umb zu
sehen wie man mit Franckreich kommen werde

Bamberg vnd Würtzburg: So viel den punctum includendorum betreffen thäte seye man zwar specialiter instruiret, nachdeme man aber aus denen jetzt abgelegten votis vnd sonsten wahrgenommen, daß gleich wie Mt das haupt werck überlassen worden, also ihro auch dieser punct als ein accessorium ihro anheimbgegeben worden zu füllen seye, also vnd könte man sich demnach sub rato gar wohl damit vergleichen.

Sachsen Eysenach vnd Weymar: Dieselbe befinde man dieß den proponirten punctum includendorum in das armistitium mit keiner instruction versehen, hielte doch dafür subsperati, daß die includendi sich selbsten anzugeben hatten, vnd zweiffele jedoch nicht ihro dhl dhl würden sich auch hierin mitt gefallen lassen, was Kayl Mt vnd das reich vorgut befinden werden vnd wurde wohl das beste seyn, vorhersteuelt ihrer Kayl Mt gleichfals dieser punct als ein accessorium armistitij zu überlassen.

Burgund. Augspurg. Neuburg. Passau. Trient. Brixen. Wormbs. Kempten. Schwäbische Prälaten conformirten sich mit denjenigen welche dafür halten, daß dieser punct als ein accessorium armistitij Ihr. Kayl Mt gleichfals zu überlassen seye.

Osnabrück. Br. Calenberg vnd Grubenhagen. haben sich ob defectum instructionis dahin vernehmen lassen, wie daß sich nicht zweiffelten pracht wurde sich die majora nicht entgegen sein lassen.

Sachsen Gotha: Ihr Fürstl. dhl seyen der meyeung, daß man diejenige Christl. Potencen so in dem armistitio includiret zu seyn verlangten, zu admittiren hätte, als nemblich die Cron Spanien, Schweden vnd Hellsteinen wegen Schleswig vnd andere.

Sachsen Coburg. daß über die in dem armistitio benennete compaciscenten sich die andere includendi anzugeben hätten, wolten sich auch nicht zu wieder sein lassen daß man die Cron Schweden so sie darin verlangete in specie includire ~~[illegible]~~

Eichstädt: Ihre Fürstl. Gnd. vergleichen sich mit denen jenigen so dahin antragen daß dieser punct als ein accessorium Ihr. Kayse Mt von Wegen überlassen werden mögte und ließen die fordersambste außmachung des pti guarantiae nochmahlen bestens recommendiren.

Braunschweig Cell. Baden durlach und Mecklenburg Güstrau. Weilen man dieß orths mit keiner instruction versehen, als zweiffelt man nicht Ihr. Dhl. Dhl. werden sich nicht entgegen seyn lassen was hierin a potiori solte beliebet werden. und dieses mit vorbehalt fernerer nothürfft.

Hessen Cassel und Darmbstadt: in simili

Bayern: Wäre in materia proposita sowohl ratione includendorum als modi nicht instruiret, gleich wie aber der modus also beschaffen daß kein praejudicium zu besorgen wan er nemblich nach dem Conclusio so anno 1689. gemachet, eingerichtet wurde als zweiffele man nicht Ihr Churfürstl. Dhl. werden sich solchen auch nicht zu wieder sein lassen.

Magdeburg: Man praesupponiret zu fordrist daß der pti guarantia et includendorum von einander zu unterscheiden, diesen eun fest zu stellen hätten Ihr Churfürstl. Dhl. dero gehorsambsten gesandschafft befohlen der includendorum wegen

keine schwürigkeit zu machen, sollte aber der in denen votis vorgeschlagenen medium beharret werden, man auch sehen mögen, daß man ihme solches gefallen, damit man darin als in einem werck von großer consequenz Chur fürstl. gesandtschafft halber nicht schlüßen können man wolte aber nicht unterlaßen, Ihro Chur fürstl. Dhl. ein und anderes vorgekommen unterthänigst zu berichten, sollen aber nun die majora auf dieses neue medium ausfallen, so würde es deßen keine andere verstand haben, als daß es nach dem vor diesem bey dem armistitio gehaltenen modo und dem Conclusio auf dem selben enthaltenen formalien den Ao. 1685 geschehen.

Costanz. Ihre hochfürstl. gnd. können indifferent seyn, und demnach sich mit denen majoribus vergleichen, daß alle Potences müsten includiret werden, deshalben selbe die in specie gemelt rescribiret daß wan die Cron Schweden die inclusion verlangen solte, es solches secundiren solte. wegen des heutigen vorschlags seye man zwar nicht instruiret, könne dißfalls sub rato mit denen vergleichen, welche dafürhalten daß dießer punct Ihr. Kays. Mt. zu überlaßen seye

Freysingen und Regenspurg in similj.

Baden. ad majora.

Hildesheimb. dießorths seye man mit keiner instruction versehen, doch werden Ihr Chur fürstl. Dhl. ihr gefallen laßen was zu stabilirung des gemeinen

ruhe und also auch des armistitij gedeyen könne
doch supponirte man mitt Magdeburg daß es
keinen andern verstandt würde haben, als daß die
guarantie von der inclusion zu distinguiren und
verlangte demnach zu wissen wohin sich die includen
di gegen das Reich und das Reich gegen sie zu obli
giren hätte:

Anhalt. hätte jederzeit davorgehalten und bald anfangs
eröffnet daß zwischen denen includendis und
denen Potentaten so zur garantie des armisti
tij Tractats zu ziehen, ein considerabler underscheidt
seye, jene weren insgemein die jedentheils
freund und Adhaerenten und welche dergestalt bey
dieser negotiation interessiret, daß weder diesei
tiger compaciscens ohne inclusion sothaner zuge
hörigen, noch auch diese ohne jenem der ruhe ihres
establissements geniessen könten. Nachdemen nun
Sr. Kayl Mayl so wohl als dem Reich bereits bekant
wer dergleichen seyen, so were etwan derselben
nur anheimb zu geben, auch dieses bisongo zum
gemeinen besten zu versorgen. Sonsten hätte
man auch hiebevor bereits gemeldet wan ex
ipsis statibus imperij quacunque de causa in
specie etliche zur inclusion benennet wer
den solten, wie beym Nimmägl friedens ie
mahls geschehen, man dieseits als ex armi
stitij lege restituendus sich auch wohl zum überfluß
mit benennen lassen könte.

Wetterau und fränckische Grafen: liessen sich sub rato gefallen, daß Ihr Kayl Mayl dieser puncty als ein accessorium des armistitij Tractats gleichfals möchte überlassen und anheimb gegeben werden.

Sachsen Lauenburg und Schwäbische Grafen in simili sub rato ad majora.

Holstein Glück: dieß orths seye man über diesen punctum nicht instruirt, was aber die andere sage anbetreffe, da wiederhohlte man priora.

Westphalische Grafen sub rato ad majora und wolte nicht unterlassen, sondern ins mittel gebrachten Vorschlag gebührend zu referiren.

Salm: Nassau. Fladamar. ad majora.

Leuchtenberg: Wie Bayern.

Saltzburg: concludendo: die mehrere meynungen und der schluß gingen dahin daß gleich wie Ihre Kayl Mt das hauptwerck und das armistitium selbst sub et imperij nomine mit der Cron franckreich tractiret und geschlossen also auch gleicher weise dieser pecuniae includendorum mit franckreich auß zu machen, deroselben von deswegen überlassen werden mögte.

Worauf die Directoria abgetrettem dem Churfürstl Collegio dieseitigen schluß zu hinterbringen und vermeldete post reditum.

Saltzburg: Man hätte nicht ermanglet dem Chur Mayntz Directorio dieseitige meynung zu hinderbringen und von selbigem verstanden daß ein Churfürstl Collegium davorhielte daß dem jenigen modo nach zu kommen, so in dem hauptwerck selbsten

observiret vnd juxta Conclusum vom 17 jan. 1 68 vrschaft
möchten beylassen werden. ~~[illegible]~~ seye also in substantia mit dem
diesseitigen einig, vnd curde nun die sache an das
Stättische Collegium zu bringen seyn.

postreditum.

Salzburg: Man hätte anzu zeigen daß das Reichs Stätti-
sche Collegium mit beeder höherer Collegiorum mey-
nung verglichen vnd sich die selbe gefallen lassen
vnd hätte sich das Chur Mayntze Directorium erbetten
in conformität derselben den aufsatz Reichs guth
achtens des nechsten in die Collegia zu bringen

quibus discessum

Freytags den 21 Nov. / 1 Dec:
Sonnabend den 22 Nov / 2 Obr.
Montags den 24 Nov. / 4 Dec:
Mittwochs den 25 Nov / 6 Dec:
} 1 6 84.

Ist man zwar jedesmahl zu rath gefahren, nicht
aber in das fürstl. Conclave ad proponendum kom-
men, sondern es haben die hhl Gesanden von
völlicher adjustirung des obbemelten Reichs guth
achtens in der so genanten nebenstuben ~~[illegible]~~
deliberiret.

Freytags den 28 Nov. / 8 Dec: 1 6 84.

Feyrten die hhl Catholische des fest der Maria
empfängnus wurde also umb deswegen kein
rath tag gehalten

Sonnabend den 29 Nov. / 9 Dec:
Montag den 1 / 11 Dec:
Mittwoche den 3 / 13 Dec.
Freytag den 5 / 15 Dec.
} 1 6 84.

Seind die herrn Gesanden ebenfalls nur in der nebenstuben zusammen getretten und über bemeltes Rs: guthachten rave includendorum in das armistitium sich berathschlaget

Donnabend den 6/16 Dec: 1684.

Zeigte im Reichsfürstenrath an

Saltzburg: Es wäre allerseits bekant welchergestalt man sich über die einige Zeit vorgehabte materie in pto includendorum in das armistitium in der nebenstuben meinstens verglichen, damit nun aber der schluß desto besser ad protocollum komme, wolte man das Reichsguthachten hierin verlesen. und ad protocollum des folgenden inhalts geben.

Der höchst ansehel Kayl Commission, dem hochwürdigsten fürsten und herrn herrn Marquard Bischoffen, Kayl Prpal Commissario, und dem hochwohlgebohrnen Grafen und herrn herrn Gottlieb, des heyl Römischen Reichs Grafen von Windischgrätz Kayl Mitt Prpal Repraesentanten geben der Churfürsten, fürsten und Ständten des orths anwesende Räthe, Pottschaften und Gesanden hiemit gebührend zu vernehmen welchergestalt man nicht ermanglet, zu folg des am 10 8br. jungsthin dictirten Kayl Commissions Decrets, wegen benennung derjenigen, welche in das an seiten Ihr Kayl Mayl und dem Reich mit der Cron Franckreich unlängst getroffene armistitium beyde theil noch ferner eingeschlossen haben wollen, gehöriger maßen

berathschlagen, da dan in allen dreyen Rs: Collegijs dafür gehalten und concludiret worden, daß die 4 Cronen Engelland, Dennemarck, Schweden und Pohlen, wie auch die 3 Republiquen Venedig, Holland und Schweitz jedoch per separata instrumenta et salvo cujusq ordine ac ulteriori denominandorum reservatione in obtenentem armistitio zu includiren, und deswegen die sache nach inhalt des Reichsguthachtens vom 13 jan. 1683 in Ihrer Kayl Mt und des Reichsnahmen durch die alhiesige höchstansehnl. Kayl Commission mit dem Könige Französischen Plenipotentiario hier selbst abzuhandlen und zu vergleichen seye. Wormit höchst besagter Kayl Commission Churfürsten, Fürsten und Standten, Sig. Regenspeden 6/16 Dec: 1684

(L 5) Churfürste Mayntz Cantzley.

Anhalt: Wolte hier kürtzlich sein suffragium so ergestern in der nebenstuben bey praparirung des im jetzo verlesenen guthachten begriffenen Conclusi dieses Reichs Collegij abgeleget, wiederhohlen, nemblichen daß Sr. Kayl Mayl allergnädigst beliebet, den ihro anhemb gegebenen appendicem inclusionis des armistitij-Tractats auß Reichs Vätterlicher Vorsorge denen lobl. Ständten zeitlich zu erläutern, und dieße darauff guthgefunden, Hacteng nur einige exteros zu benennen, weil denen Statibus gravatis cujuscunq

conditionis sambt und sonders teutlich genug in ip.
Inclusionum Tabulis prospiciret werden und daran
seiten des Reichs man dich so wohl allerdings zu halten
als die zuversicht zur loÿ auté des andern partis com-
paciscentis zu tragen, es werde nunmehr angeregter
Tractat in allen und inden puncten accurat auch
seines orths exequiren; So könte man umb so wirs
mehr mit dem vortreffl. Österreichl. Voto subrato
sich conformiren, nachdem zu fordrist die Cron schweden
als auch Pars compaciscens des durch dieses
Armistitium sehr alterirten Instrumenti Pacis West-
phalicæ zum überfluss exprimiret werden und übrigens
vieler considerablen Votorum nach diese inclusio pu-
honoris causa absq ulla obligatione Garantiæ geschehe
in solcher consideration nun dringe man nicht eben
vorjetzt in die diesseitige special-benambsung wie
wohl-bekanter massen und da es nötig wäre befunden
werden, man so wohl der Kayl. Mayl. allergnädigsten
approbation und der Majorum je gleichsamb unanimum
der löbl. Mitt-Ständte versichert sey und weilen
zu mahl hierunter im gegenwertigen gutachten
reservation geschehen, so verhoffte man seine beruhigung
laut des am 12/22 Febr. schlichtirten Memorials auß denen 6.
und 15 Artic: Armistitij Cæsareo-Gallici übrigens
die fordersamere bewerckstelligung der execution
des gantzen Tractats und der äusserst nöthigen
innerlichen sicherheits verfassung oder mehrer
und

besserer befestigung mutua inter Status Garantia besten fleisses recommendirent, damit sodan die garantia der außwertigen und benachbarten Potentaten desto füglicher requiriret und erhoben werden möge. ulteriora reservando.

Salzburg Weilen das verlesene gutachten dem verglich gemeß, also man vernehmen wolte wie es rate extraditionis solte gehalten werden

placuit durch das Chur Mayntz Directorium.

Worauff die fürstl. Directoria abgetretten umb solches dem Reichs Stättischen Collegio gleichfahs zu communiciren, welches sich dan vermög der von Salzburg beschehenen eröffnung mit beyder höherer Collegiorum schluß in allem conformiret, und das Chur Mayntz Directorium sich erbotten solches nach mittag umb 3 uhr ~~nachmittag~~ dictiren zu lassen.

quibus discessum.

Montags den 8/18 Decembr. }
Mittwochs den 10/20 Decembr. } 1684.

Ist man zwar zu rath gefahren ad proponendum aber nicht ad Collegium kommen.

freytags den 12/22 Decembr. 1684.

Ist im Reichsfürstenrath nichts vorkommen und landete der anzag zettel also:
Morgen umb 8 uhr zu denen in anzage stehenden

Montags den 1 jan 1685 / 22 xbr 1684.

Ist man wegen Celebrirung des hl Catholischen newen jahrs nicht ad Collegium kommen.

Mittwoche den 3 jan 1685 / 24 xbr 1684

Freytags den 5 jan 1685 / 26 xbr 1684.

Donabend den 6 jan 1685 / 27 xbr 1684

Cessirten wegen der Weynachts feyen der hl Evangelischen die publica deliberationis

Montags den 8 jan 1685 / 29 xbr 1684.

Kahme man zwar allerseits auff dem rathhauß zusammen, kahme aber in publicis nichts vor

Mittwoche den 10 jan 1685 / 31 xbr 1684.

Ist mann wegen des hl Evangelischen newen jahrs tags so den donnerstags darauff gefeuret würden nicht zu rath kommen.

Reichs-Fürsten Raths
Protocoll
De Anno
1685.

J. N. S. S. T.

Reichs Fürsten Raths Protocollum de Anno 1685.

Freytags den 2/12 januarij 1685.

biß

Mittwochs den 28 jan / 7 febr 1685

Ist zwar allezeit zu denen den 19 Decembr. jüngsthin in ansaage gebrachten und bißhero darin gestandenen Materien zu rathangesaget worden, im fürsten Collegio aber deswegen nichts proponiret.

Freytags den 30 jan / 9 febr. 1685.

und

Sonnabend den 31 jan / 10 febr. 1685.

Lautete die ansage folgendermaßen.

Morgen umb 8 uhr zu denen am 19 Xbr. jüngsthin in ansage gebrachten und noch darinnen stehenden materien, wie auch dem am 8 Martij 1680

dictirten Chur Brandenburgs Memoriali zu rath
Es ist aber damahlen auch zu keiner proposi-
tion im fürstl. Collegio kommen.

Montags den 2/12 febr. 1685.

Wardt Evangelischen theils festum purifica-
tionis Mariae celebriret, und also umb deswegen
kein rath tag gehalten.

Mittwochs den 4/14 febr. 1685.

Proponirte im Reichs fürsten rath.

Österreich; Es seye bekant, auß was erheblichen ur-
sachen man denen publicis deliberationibus ein
anstandt geben müßen: Nachdem mahlen nun das
lobl. Chur Maynzl. Directorium zu denen man
stehenden materien, mithin auch denen am
8br. 22 Nov. und 10 Decembr. nechst verwiechenen
jahrs ad dictaturam gekommenen Kayl. Commis-
sions Secretis, die allgemeine Türckenhuf
betreffent, zu rath ansagen laßen, alß wirdt man
auß denen selben mit mehrerem vernommen
haben, was gestalten Ihre Kayl. Mayl. ganz bewegt
vorstellen laßen, daß nicht anderst zu vermuthen

alßdeß in jetzt bevorstehendem frühling der grau-
same Erbfeind Christe nahmens, umb seine
rache zu verüben, abermahlen mit seinen unzuhl-
bahren Europaisch: Asiatisch: und andern Barba-
rischen Völckern ein brechen, und Ihrer Kayl.
Mayl. Erbkönigreiche und landen, wohl auch die
gantze Christenheit besonders aber das benachbar-
te teutsche reich in unsägliches elend jammer
und noth stürtzen würde wan nicht in zeiten die
genugsame mittel zur vigoureusen resistentz solten
anhand gebracht werden. Es setzten zwar
Ihre Kayl. Mayl. zu dem allmächtigen Gott
das vste vertrauen es würde derselbe die Christe
waffen dergestalt segnen damit dieser ver-
derbliche krieg dermahlen zum glücklichen ende
ausschlagen möchte, sie geben aber allergnädst
zu erkennen, wie dieselbe auß Ihren albereits
erschöpften Erbkönigreich und landen kaum den
unterhalt vor dero eygene Milich ziehen könten
und also die übrige darzu erforderende
unbeschreibliche nothurfft zu bestrei-
ten Ihro gantz unmöglich fiele, dahero sie
eine allgemeine hülffe auß der
Churfursten und Ständten eygenen
mitteln höchst benöthiget wehren, mit
dem ersuchen dieses wichtige werck

ohne Zeitverlust zu resolviren, der getröstete
zu versicht, man werde Ihrer Kayl. Mayt.
zu der bevorstehenden Campagne mit
proportionirter Volck: und geld hülffe
deren vorfahren löbl. exempel, und von
hindenen erzeigten eyffer nach, beyspringen
also auch an Ihnen zu vorkommung dieses
antrohenden grossen übels nichts wurden
erwinden lassen. Wolte man demnach
der hhl. Gesanden gedancken mittelst
einer ordentlichen umbfrage hierüber
vernehmen.

Hierauff wurde zum erstenauffgeruffen

Osterreich: Es lehreten uns die Hungarische Kiste-
rien und hätten wir es mit grossem leid-
wesen ao 1683 selbst gesehen und erfahren
was vor ein unaussprechliches Elend mit auffrich-
tung ~~von~~ so vielen theüren Christen bluts und
manchen tapferen helden, mit so grausamer
verwüstung vieler ansehnl. Christlichen länder
und mit hinwegführung so vieler 1000 Chri-
stenlen in die harteste Dienstbarkeit, dieser
abgenöthigte Krieg wider den grausamen

Erbfeind Christ nahmens den türcken, und seinen
mächtigen anhang nach sich ziehen thäte, kun
auch keine andere gedancken sich zu machen
dan daß auf das herzu nahende frühjahr dieser
grausame feind aller aus der türckey und
dem Königreich Pohlen erhaltender sicherer
nachricht zu folge abermahl mit seinen Barbari-
schen in etlich $\frac{m}{100}$ bestehenden Völckern einzu-
brechen, und wiederumb gantze länder und Pro-
vincen zu uberschwemmen, zu verhergen und
gäntzlich zu verderben suchen würde wo
nicht in zeiten die darzu gehörige grausame
gegen wehr von gesambtem Röm Reich vor die
hand genommen, und diesem grausamen
beginnen mit großem ernst und eyffer nach-
drucklich begegnet werden solte.

So nun Ihre Kayl Mayl mittelst der an
Chur-fursten und Ständte allergnädigst
abgelassenen höchst beweglichsten Kayl Com-
missions Decreten alschon vor 3 monath
treu vätterlich, sathsamb und mit allen
umbstanden beweglich hätten vorstellen
lassen auch dabey die allergnädigste
versicherung gegeben, daß sie an ihrem

allerhöchsten orth. nichts erwinden lassen
werden, was nur zu der gesambten Christen-
heit und des gemeinen Reichs wesens
besten noch weiter zu praestiren ihro immer
möglich würde sein können gestalten
sie dan wiederhohlter letzthin unter-
m gbr. dero löbl. Österreichl. Gesandtschaft
folgender massen allergnädst rescribiret.

Nachdeme sich auch der punctus securi-
tatis publicae wieder bessere hoffnung und
zu versicht allzu lang verweylet dargegen
der Erbfeind sich in eine allzu starcke kräfftig-
ge verfassung zu setzen im werck begriffen
unsere Kayl. Armada aber durch die unglück-
belagerung der Stadt und Vestung offen-
dergestalt abkommen daß uns bey eygen-
bereits häuffig angewendeter mittel un-
möglich fallet zu dessen wiederstandt lang
zu subsistiren, sondern bey ermanglung
eylfertiger Reichshöffe gemüßiget bl-
ben demselben thor und thür in das hertz
des Röm. Reichs ein zu brechen offen zu lassen
als haben Wir unserer Kayl. Commissi-

gnädigsten befehl ertheilet, auff dergleichen
eyl fertige Reichshüffe; es seye nun solche
gleich an geld Volck umb anderen Kriegs
nothwendigkeiten; ganz beweglich zu instiste-
ren, Euch solchem nach gnädigst committirend, daß
Ihr auch Euers orths tam extra quam intra colle-
gium darauff eyfferigst antragen, und hieran
ja nichts erwinden lassen sollet.
So dan jüngsthin unterm dato Wienn den
27 jan: umb habt Ihr auff die eyl fertige Volck
und geldhüffe nachdrückl anzutragen, zumahlen
Uns das geld umb so vielmehr vonnöthen
weilen uns zu anschaffung des proviants mu-
nition, artillerie auch anderer unzuchtbahrer
erforderlicher Kriegs außgaben ein immensum
oblieget, auch gewißlich kein dz ander-
werthshin, alß zu bestreitung der benötigten
türckischen Kriegs außlagen angewendet
werden solle.
Dabey dan Ihre Kayl Mayl allergnädigst
gemeschentheten, daß diese Turcken hüffe
auff den albereits verglichenen fuß der
60000 man eingerichtet, und also kein
Standt vor den andern beschweret werden
möchte, nicht zweiffelent, Chur-fürsten und

Standte dieß Werck solcher gestalt consideriren
würden, daß allerhöchstgedachte Ihrer Kayl.
Mayl. darob eine allergnädigste consolation
haben mögten.

Nechstdeme wolte man den punctum
securitatis und die beyschließung des armisti-
tij so hoch versprochene Vaalguarantie bestens
recommendiret haben, weilen damahls die Ver-
tröstung geschehen, daß nach geschlossenem solch-
nem armistitio gedi puncten gleich anderen
tages vorgenommen und festgestellet werden
solten, nun wehre aber bekant daß man
es bißdato noch nicht dahin hätte bringen kön-
nen, die gefahr und noth gleich wohlen von
allen orthen und enden dem heyl. Röm. Reich
bevorstündte; Ich wolte man ex parte Chur-
reich dafür halten, daß bey dem Chur Mayntz
Directorio zu insistiren, damit ohnaufs Chur
zu obbesagten materien angesaget
die selbe reiflich überleget
und zum allgemeinen schluß
gebracht werden mögten, welches
das Reich in mehrere Sicher-
heit und einen jeden das seinige
in ruhe zu genießen setzen würde. Vel
reservando.

Bayern. Gleich wie Ihre Churfl. Dhl. bekondermaßen sich
die 2. vergangenen Campagnen der gemeinen
Christenheit zum besten bey gegenwertigem türcken
krieg sehr eyfrig erzeiget, und so gar dero
eigenen hohen persohn nicht verschonet, also wurden
dieselbe nicht weniger bey der bevorstehenden
Campagne das Ihrige nochferner zu praestiren
nicht ermangeln, indessen aber hetten sie Ihme
folgendes ad literam zu notiren gnedigst anbe-
fahlen, daß sie zwar allezeit gewünschet, man
solle sich beymlich alhier, nach dem nunmehro
auff gerichtetem Armistitio mit gesambter hand
dahin bearbeiten, daß der so theure punctus
securitatis publ. seiner wichtigkeit noch, wie man
allerseits vor dem schluß ermelten Armistitij
an einander dessen sinceritet eines auch zum
stand gebracht werden, dann es seye ohne noth,
eine weitläufftigkeit zugebrauchen, was dem
Römb. Reich an diesem werck heilsamblich gelegen,
so das vornehmbste dieses daß dieselbe
von allen dergleichen gegen den andringenden
gefährlichen conjuncturen, wie es praesens rerum
facies nur gar zu viel am tage giebet, umb so
mehrers befreyet sein könten, oder doch auff
den würckl. invasions fall bastant und gewachsen
genug wehre, denenselbigen junctis viribus
nachdrücklich zubegegnen und nicht erst in statu

ische der widerwertigen vor fallenheiten, und langen
seind und Zeit praesenter gefahr je länger nicht ohne
alles verlohren Gott ist zu deliberiren. Demnach
und mit diser occasion wollen Ihr Churfürstl.
Dhl. obgemelten punctum securitatis, und dessen
einmahlige außmachung widerumb auf das
beste recommendirt haben. Vermittelst ab
liebe die vor augen erwachsende [illegible] gefahr
keinen verschub, sondern erhalten Ihrer Chur
fürstl. Dhl. ihres erbietens vor die höchste unumb
gängl. Nothdurfft, Ir Kay. Mt. mit einer
ansehenl. und der gefahr proportionirten
gemeinen Hülffe auff alle weise, und schleu
nigst möglich, zu assistiren. Solchem nach auf
mittel und weege zugedencken, welcher gestalt
einen sämbtl. Ständen des Reichs dieser benötigte
succurs an allen orten ohne verzüglich ergeben
und in solcher bereitschafft aufgebracht und er
halten werde, damit man sich in dem [illegible]
zeitlich in defension stellen, und dem Erbfeind
verstärkung abgewinnen möchte, gestalten Ihr Chur
Dhl. als getreuer Churfürst zu diensten der
werthen Christenheit, auch Ir Kay. Mt. aller
in denen nechst vergangenen zwey feldzügen
erkhleckliches thätlich gethan, und sogar ihrer
eigenen Person dabey nicht verschonet hatten
Liebe

Liessen aber dieselbe über alles dieses denen
Säubtl. Ständen des Rs. hiermit unverhalten,
daß sie nochmahlen resolviret, auch den bevor-
stehenden S. Feldzug noch allen Kräfften zu secundiren,
und hetten albereit dero wegen mit allerhöchst gedl.
Ihr Kayl. Mtl. von Neuen sich dergestalt verstanden,
daß hieraus Ihr Churfl. Dhl. für das gemeine
Christl. wesen, beständig tragende vorsorge,
und zu Ihr Kayl. Mtl. auch mithin zu dem Reich selber
ganz aufrichtig führende Patriotische intention
verhoffentlich zur gnüge abzunehmen sein werde.
Dieses alles aber in keiner andern meinung, als
daß sie nicht allein Ihrer gegen Gott und Ihr Kayl.
Mtl. in dergleichen Conjuncturen tragender obli-
gation ein vergnügen thun, und zugleich denen
Constatibus ein Exempel zur nachfolge geben wollen,
Demnach stünde man diesseits bereith, wan zu vor
die quaestio an. fest gestellet sein würde, auch
an das werck selber die Hand dergestalt mit an-
zulegen, daß nehmlich dasselbe efficaciter und
förderlich bewerckstelliget, und mithin der Kayl.
desiderirten billigen assistenz völlige satis-
faction praestiret, und durch ein ordentliches
Reichs gutachten befestiget werde.

Burgunds. Ad materiam propositam circa quaestionem an.

deliberare super vacaneum erit, cum eam jam
dudum deciderit extrema necessitas, qua Xra
laborat Res publica, et ubi praesentissimum
si unquam alias toti Romano Imperio immin
periculum. quo ad modum verò quo S. Caes. Mti
ad aequata periculo auxilia ferenda sint, cum
palam sit Regiam Cathol. Mtem nihil unquam
antiquius habuisse, quam innato quoad ser
vandam rem Christianam fertur affectu, in id alle
borare, ut sufficientibus medijs ac viribus Christiani
nominis hostis domari possit, quod nuperis inducijs
toti Christiano orbi testatum fecit, cum Christianae
Reipubl. calamitatibus permota, eas non aliâ
intentione incredibili jacturâ inire, tantisque
ditionibus orbari non detrectavit ut inde sedatis
gallicis motibus /: uti bonâ fide sperabatur :/ et
liberius junctis viribus et unanimi impetu immun
hosti ex parte Imperij occurri posset. Hinc
S. Regia Cathol. Majtas sacrae Caes. Mti sufficientis
milite, nummo, commeatu, alijsque necessarijs
quibusvis medijs ad illius intentionem succurrendum
esse nihil dubitat, praestabitque illa cum coeteris
sacri Romani Imperij Statibus. ad normam
transactionis Augustanae, alijsque modis
et pro viribus ad omnia concurrere co
bitur, quatanto hosti repellendo necessa
commun

communi s. C.to judicabuntur. Ulteriora reservando
Interea etiam sum̄e necessariam securitatis
publicæ defensionis communis et realis garan-
tiæ materiam obnixè commendatam velit.

Magdeburg. So viel die proponirte Materie von
der Türcken hülffe anbetrifft, da zweiffelte
man nicht dis orths, es werde das Reich und
die darin armirte Stände Ihr. Kayl. Mtl. wider
den Türcken gegen das bevorstehende frühjahr
gern und nach möglichkeit mit einer frey
willigen erklecklichen hülffe an hand gehen,
wan man sich nur hergegen zu billigen Con-
ditionen erklären, und wegen subsistenz
der Trouppen, und daß denenselben mit
benöthigten lebens mitteln besser als
bishero geschehen, handreichung thun, und
anstalt machen würde.

Salzburg. Auff die nunmehro zu würcklicher propo-
sition gebrachte verschiedene Kayl. Commissions
Decreta die verlangte Ds. hülffe wider den Türcken
am volck und gelt betrq. könte man sich wegen
Ihr. hochfl. gnl. dermahlen quoad quæstionem an?
wohl allerdings affirmativè und benebenst
dahin erklären, daß gleich wie dieselbe in be-
herzigung der algemeinen Noth bishero der
lieben Christenheit und dem hoch Löbl. Erzhauße

nicht entziehen, sondern als ein getreuer Chur
fürst des Rs. dero Landen iezt bekandten
zustande nach damit an hand gehen.

Bisantz vacat.

Pfaltz Simmern. Die Pfaltzlautern.

Hoch: und Teutschmeister. Man wehre zwar dieserths
in pto subsidij Turcici mit special Instruction
nicht versehen, vielleicht weiln der fränckl:
Creyß anizo dieser sache halber beysammen
wehre, Es seye aber nicht zu zweifflen.
Sie hochfürstl: Dhl würden wegen dero Teutschen
Ritter ordens dabey nach möglichkeit con-
curriren, könte sich jedoch sub sperati mit
den jenig conformiren, welche auff eine er-
kleckliche Volck, od gelt hülffe antrügen;
Ingleich wolte man auch die beförderung
des pti securitatis secundiren.

Pfaltz Neuburg. Wolte Königl: Mtl: intention so
wohl d Türckenhülffe, als des pti securitatis
halber secundiret haben.

Bamberg. Es hätten Ihre hochfl: gnl: sowohl aus denen
ad Dictaturam gekommenen Königl: Commiss: Re-
cretis als sonsten mit besonderer ge-
müths bewegung wahr genommen, in was
vor einen höchst gefährl: zustand es mit dem
Grausamen Türcken gerathen, so daß Ihr

Kayl: Mtl: daselbst hero und in Consideration
der so wohl auff das frisch jahr wieder an
drohenden höchsten gefahr, als auch dero Erb
König Reich und Landen erlittenen nu-
schäzbahren Eins sich genüßiget gefunden
an Chur Fürsten und Stände des Reichs
eine zu längliche hülffe an volck und
gelt zu gesinnen.

Wie nun in alle wege billig, Ihr Kayl:
Mtl: mit volck und gelt unter die
arme zu greiffen; Alß zweiffeln Sr.
Hochf: gnd: nicht der gesambten wehrten Christenheit
vor augen schwebender höchster gefährlichkeit
Ihr Kayl: Mtl: mit allen ersinlichen assistenz
bey springen, maßen dieselbe sich alberecht
unterm 6. Xbris vorigen Jahrs gegen Kayl:
Mtl: erbiethig gemacht, deroselben eben die
jenige treue und willige hülffe, die sie
so viel bey entsetzung der Stadt Wien würde
geleistet, als auch vergangenen Jahrs, wan es
d. an dem nöthigen fahr gezeug und darzu ge-
hörigen Leuten zu überbringung des volcks gewan-
hette, zu leisten vorgehabt, zu praestiren, wegen vorne-
und ausmachung des pti Sec: et garantiae wie die
vorstimmende.

+ es werde mönig in beherzigung

Erwehnen

Bremen: Ein seiten Ihrer Königl. Mayl. zu Schweden
Teutschen Reichs Provincien findet man sich zwar
der anjetzo proponirten materien wichtig und dürftig-
keit nach mit genugsahmer special instruction
u. versehen allermaßen aber allerhöchstermelte
Ihre Königl. Mayl. dero zu des Reichs Wohlfarth und
besten abziehlende eyfferige begierde und
intention zu mehrmahlen kund thun lassen
als wenn nicht zu zweiffeln es würden dieselbe
als ein treuer mitt Standt mit und neben
denenselben das jenige auch amplectiren
und ins werck setzen helffen was von gesambtem
Reich bey diesen nicht allein denselben sondern
auch der gantzen Christenheit androhenden und
imminirenden höchstgefährlichen conjuncturen
mittelst einmüthiger zusammensetzung
rath und kräfften, würde vorguth befunden
werden und in aequitabler proportion auf ge-
dachte Provincien fallen könte. Diesemnach
wolte es der höchsten billichkeit seyn, daß gleich
wie zu ferdrist Ihre Kayl. Mayl.; als welcher vorder
Ss. vätterliche treue vorsorge und vigilantz, so sie
ohnermüdet mit darsetzung Ihrer tapferen mann-
schafft und kostbahren mittel zu der Christenheit
schutz bis anhero angewendet von Ss. wegen
aller underthänigsten danck zu erstatten ist
mit kräfftigen und nachdrucklichen beystandt
unter die arme zu greiffen, also die jenige
hülff dergestalt Ss. satzungsmäßig ausgefunden

umb eingerichtet werden auff daß diese hochnöthige harmonie inter status bestärcket mithin dieselbe den nahmen umb effect einer wahren umb nicht apparenten Reichshülffe davon tragen möge, Wobey der hochstnötige Reichs securitäts punct auff das aller inständigste recommendiret würde, ulteriora reservando.

Wormbs: Ihrer Kayl. Mayl. gebühre forderist wegen der die gesambte Christenheit unaussetzlich tragenden Vätterliche sorgfalt aller underthänigster dank in schuldigster erkant dessen dan umb nach dem allerhöchst besagte Ihre Kayl. Mayl. durch unterschiedene dero Commissions Decreta genugsamblich zu erkennen geben wie allergnädigst die resolviret seyen, der waffen wieder den Verbrechenden allgemeinen Erbfeind mit allem ernst unermüdet fort zu setzen, zu dem ende sie dan an das gesambte Reich allergnädigst gesinnen wollen, ihro zu bestreitung dieses Christlich umb Kostbahren vorhabens mit einer ergiebigen beyhülffe einhand zu gehen, solchem nach könten ihrer Fürstl. gnd. zu Wormbs nicht anderst dan gäntzlich vermuthen, als werde man mehr allerhöchst gedacht Ihrer Kayl. Mayl. in dero höchst billichen petito nicht allein gantz willig deferiren sondern ihro auch mit einer der bevorstehenden gefahr proportionirten Volck umb geldhülffe gnädigst begegnen, sie bedauerten aber an nur höchlich, daß sie durch die ihrem hochstifft jemand

zu stossende uberschwere betrangnuß sich solcher gestalt
außer Kräfften gesetzet sehen müsten, daß die auch
nicht ihre führende treu meynende intention sowohl
in hac occasione als auch bey künfftiger feststellung
des so hoch nothwendigen pt. i securitatis publica
durch eine real prestation verificiren hoffen könten.

Pfaltz Zweybrücken: Wie Bremen.

Würtzburg: bezoge sich zu ferdrist auf das jenige votum
so bey der in ao 1683 wegen entsetzung der
Stadt Wienn gehaltenen umbfrage abgeleget
worden, und hätten nicht allein die damahls in
Regierung gewesene und unterdessen aber
abgelebte hochfürstl. gedt. Ir. Kayl. Mayl. mit einer
ansehnl. Volckhüffte unter die armegegriffen
sondern es were vergangenen jahrs eingleich
mäßiges beschehen, wann nicht die in dem Bam-
berg. voto alschon angeführte ursach eine hin-
derung darein gebracht, die jetz regierende hoch-
fürstl. gedt. blieben in denen löbl. sentimenten
dero herrn vorfahren, daß nemblich Ihrer Kayl. Mt.
wieder den Erbfeind mit Volck und geld nach-
trücklich zu adsistiren; im übrigen ratione puncti
securitatis et guarantia wie Bamberg und gleich
stimmende

Pfaltz Veldenz: vacat.

Eychstädt (per Bamberg. hl. von Sauer:) Die ihrem hoch-
löbl. Consessui wurde noch in zur genügen bekant
seyn, was massen der göttlichen allmacht belie-
ben wollen, mittwochs den 18 passato den hochwür-
digsten hochgebohrnen fürsten und herrn herrn
Marquarden bischoffen und fürsten zu Eychstädt

der Röm. Kayl. Mayl. zu diesen noch wehrenden Con-
tion verordneten höchst ansehnl. Spiritual Commis-
sarium in dem 80 jahrs ihres alters und in dem
49 dero fürstl. Regierung aus diesem zergänge-
hoffentlichen in das ewige leben zu versetzen.
Wan nun durch solchen hintritt die Regie-
rung und administration des hochstifts Eych-
einem hochwürdigen domb Capitul daselbst
zu einer anderweiten wahl heimgefallen,
habe auch dasselbe ihme bamberg gesanden zu
continuirung des voti bereits mit einer ander-
weiten gewalt, welchen er auch dem Chur Mayntz
Directorio insinuiren lassen, versehen, und da-
benebens dieses zu melden in Commissis geben
daß gleich wie am tage lege, mit was ohnermüd-
tem eyffer ihre hochfürstl. gedt. höchstseeligster gedächtnus
die publica imperij negotia Ihr. Kayl. Mt. und des ge-
sambten Reichs anliegenheit zu befordern bis
auf den letzten odem jederzeit gesuchet hatte
gestalten dieselbe unaussetzlichen die rechte ein-
trächtigkeit die maam securitatis publicae und
subsidij Turcici so wohl privatim als publice fleissig
recommendiren lassen, als lebte auch ein hochwürdi-
ges thomb Capitul der guten zuversicht, es würde
Kayl. Mayl. Chur-fürsten und Ständte Sr. hochfürstl.
gedt. erworbenen grossen verdienst so wohl beher-
tzigen als auch auf das dermahlen viduirte hoch-
stifft Eychstädt derenthalben allergnädigst und
gewürdige reflexion machen. Ad materiam re-
sitam seye man mit denen herrn vorstimmen
dem

dem gantz einig daß sie alle arge ihrer Kayl.
Mayt. mit Volckh und geld bey zu bringen ge-
staltman sich deßelben auf daß eyngehende fran-
tzl. Kriegß Concursum tyhigen haben wolte.

Nachgehents Eyßenach: So viel die von Kayl. Mayt. allergnädigst
verlangende Turckenhilff betrifft, so haben Ihro hoch-
fürstl. Durchl. allschon untern 8. octobr. 1684 deßwegen gnä-
digst rescribiret, welcher gestalten es keines ~~[illegible]~~
weitläufftigern anführens bedürffte, wie und die
Turckhen daß bißher der Ihr. Kayl. Mayt. zu dero
abwendung nicht nur Ihre Völcker mit so großem
Kosten unterhalten, und höchstrühmblich wider den
Erbfeind agiren lassen, sondern auch nachdemnach
allerhöchste Gott dero Waffen bishero mercklich
gesegnet, die in dero höchstrühmblichen Regiment
und Vorsorge nehmen hat zu dancken bedacht
seind, würde demnach nicht zu zweifeln seyn
daß alle getreue Stände solches Werckh zu
hertzen nehmen und Ihr. Kayl. Mayt. in dero
begehren so viel die quaestionem An? betrifft
allergehorsambst an hand gehen, auch ratione
modi den vormahls mit elaborirten ptm. secu-
ritatis publicae mit eheistem Effect und nach-
druckh ungesäumbt reassumiren, und selben
zum wenigsten auf den fueß des triplums wäre
ein solches quantum alsobalt beyder löbl. Reyßen
repartirt und reguliret mit hinwegräumung
der zum theil nicht gegründen oppositionen.
Versehe sich gefallen lassen, auch von solcher

Dritthel, valorum, einigs [illegible]

Reichs Armée eine der gefahr und dem zustand der operationen in Ungarn conformes detachement formiren, und mit behöriger nothurfft versehen an orth und enden wo es künfftig die nothwendigkeit erfordert, ein zuschicken beliebe werden. ulteriora reservando.

Speyer: vacat.

Sachsen Weymar: Wie Sachsen Eysenach

Straßburg: vacat

Sachsen Gotha: Ihre hochfürstl. Gnaden willig und bereit das jenige an manschafft zu der türckenhülff nach proportion bey zu tragen was nach dem alhier außfallendem Conclusio die betreffende würde, die reassumption des pti securitatis hätte man zum öfftern testibus Protocollis bey englich vorgestellet, wolte sich also mit österreich conformiren, daß deshalben bey dem Chur Mayntzischen Directorio nöthige erinnerung geschehen möge.

Costantz: Wüste ad materiam propositam dermahlen nichts zu sagen, weilen Ihre fürstl. gnd. rescribiren hätten, daß diese subsidien sache zu dem gesamten Creyß gehörig seye, und daselbst hierüber deliberiret werden müste; wan nun auf ihrer ao huius ein Creyßtag außgeschrieben were, als würde dessen schluß zu erwarten stehen, und man diesseits nicht ermahlen, so denselbige so fort nebst Ihrer hochfürstl. gnd. meynung zu eröffnen.

Sachsen Altenburg: Wie Gotha.

Augspurg: Auff die jetzt proponirte materiam Turcicam hätten Ihre Hochfürstl. gnd. ihme unter dem 10 jan. dieses jahrs gnädigst rescribiret wasmaßen bey dem Schwäbischen Creyß eine große angelegenheit obhanden seye, wie die nacher Ungarn abgeschickte zwey Creyß Regimenter zu fuß wieder in erforderlichen Standt gebracht, und mithin solche treu müthige hülffe continuiret werden mögte, wie nun zu diesem ende noch im febr. ein allgemeiner Creyßtag angesetzet, bey welchem sich zeigen würde, wie weit man mit denen recrouten neben andern, was zu aufrechtstell- und conservirung der Regimenter gehörig würde auslangen können, alß könten sie sich noch zur zeit in particulari nichts entschließen, sondern würden ihme von dem erfolg ad statum votandi zeitliche nachricht wiederfahren laßen.

Sachßen Löburg: Stellete die questionem Anno in materia proposita außer zweiffel, ratione quantiet modi were er specialiter nicht instruiret könte, denn noch vorgängig wohl so viel versiecherend daß Ihre Hochfürstl. Dhl. sich des alhier beliebenden beytrags der Schlüsse ihres orths nicht entziehen würden, Im übrigen wolte er sich ratione reassumptionis puncti securitatis publ.ae mit Sachsen Gotha conformiret haben.

Hildesheimb: Ihre ~~hochfürstl.~~ Churfürstl. Dl. hätten gnädigst rescribiret ad materiam propositam anzuzeigen, daß sie resolviret wehren Ihrer Kayl. Mayl. mit 8000 man wieder den türcken zu adsistiren, welcher ansehnliche succurs hoffentlich in consideration kommen dero patriotischen eyffer zu rechnen geben, und mehr andern ständen ein Capel sein würde.

Brandenburg Culmbach: Nachdeme der fränckische Reyß Ihrer Kayl. Mayl. ein gewisses offeriren und würcklich leisten würde, also ließe man es sub rato dabey bewenden.

Paderborn: Herr Hildesheimb Hr. von Plettenberg: Zeigt solitis curialibus an, wie daß Ihre hochfürstl. gnd. Hr. Herman Werner bischoff zu Paderborn Ihre zu führung dero voti gnädigst legitimiret welches er auch dem Chur Mayntz Directorio gebührend intimiret, quoad proposita erkennete hochstemelt Ihr. fürstl. gnd. eine nothurfft zu sein daß Ihr Kayl. Mayl. in dero verlangenden Türckenhülffe anhand gegangen würde, darin man zu vonden majoribus dieses Collegij nicht separiren wolte.

Brandenburg Onolzbach: vacat.

Freysingen: Ihre hochfürstl. Dl. hätte Ihme gnädigst rescribiret, was gestalt Ihre Kayl. Mayl. an dieselbe wegen einer Volck und geldhülffe allergnädigst geschrieben, worauff sie antworten wolten, wie er nun nicht zweifelte daß

solche

solches bereit geschehen oder doch noch geschehen würde
Ihme aber nichts weiter befohlen worden, so könte
er auch ad proposita nichts sagen.

Braunschweig Cell: Man stellete außer allen zweiffel
daß wohl kein Reichs Standt seyn würde, welcher Ihrer
Kayl Mayl und der Christenheit in jetzt bevor-
stehenden grossesten gefahr wieder den Erbfeind
nicht gerne nach vermögen anhand gehen und
dienen wolte. Seines gnädigsten herrnhofs fürstl.
Dchl. hätten zwarten Ihr Kayl Mayl eine gewisse
Volckshülffe dieser behuefft offeriret, dennoch
aber müsten dieselbe davorhalten, daß man Ihrer
Kayl Mayl mit einer beyhülffe an geld durch
ein gewisses quantum an Römer Monathen
umb davon nach ihrer conveniencie entweder einige
manschafft anzuwerben, oder von andern welche
mit tüchtigen bereits disciplinirten Völckern ver-
sehen dieselbe zu erlangen, anhand gegangen
werden wolte Ihro damit wohl besser, als wan einem
jeden Standt sein contingent an manschafft nach
Ungarn schicken würde, gedienet sein möchte,
zumahlen auß der erfahrung bekant daß ein aus
so vielerley mehrentheils neu geworbenen
und unexercirten leüthen zusammen geflicktes
Corpus so wenig in behörigem Standte und disciplin
zu erhalten, als damit bey vorfallenden gelegen-
heiten etwas rechtschaffenes auszurichten seye;
Were also dieselbe verlangte turckensteuer auß
ob angeführten ursachen, nicht an Volck sondern
an gelde zu verwilligen und zu praestiren

gestalt dan seines gnädigsten herrn hochfürstl. dl.
Ihro demjenigen was dieser wegen würde ge-
willigt und für ein quantum beliebet wer-
zu conformiren nicht ermanglen wolten.

Regenspurg: Wie Freyßingen.

Brl. Wolffenbüttel: quoad propositam materiam mus-
Ihre hochfürstl. dl. halber Er hiemit eröffnen daß Ihr
Kayl. Mayl. dieselbe auch ein ansehentliches
von ihren auf den beinen habenden Völckern ge-
den Erbfeind offeriret, als müsten Ihre hochfürstl. dl.
was von dero Hrn. Mitständten deßfalls wol-
geschlossen werden, denenselben anheimb an-
gleichwohl außer zweiffel stellen, daß wohl nie-
mand sein würde, so bey dieser occasion
Ihr. Kayl. Mayl. und der werthen Christenheit
nicht anstand stehen würde, Ihre hochfürstl. dl. müsten
inzwischen davorhalten, daß diese von Ihr. Kayl.
Mayl. verlangte Türcken steuer aus denen
von brl. Cell angeführten ursachen gestalten sa-
chen an Völcker, sondern an gulden, als womit Ihr.
Kayl. Mayl. viel besser als mit einer von so vie-
lerley leuthen zusammen geflickter Völcker-
hüffe gedienet zu verwilligen und zu ge-
ren seye.

Passau: Ihre hochfürstl. Gnaden weren würcklich begriffen
dero contingent nach Ungarn zu recrutiren
Was die geldhüffe betreffe, hätten sie de-
wegen noch keine instruction ertheilet, man
wolte unterdessen vernehmen was dieses

die majora geben würden, und davon referi-
ren; inzwischen aber die außmachung des pti
securitatis publicae mit denen herrn vorstimmen-
den bestens secundiret haben.

Braunschweig Calenberg: Anlangent die in propo-
sition gestelte Volck ~~[illegible]~~ geld und anderer
beyhülffe, wider den Erbfeind Christenahmens
so würde solches allergnädigstes begehren hiemit
bestens secundiret, allermaßen dan auch höchst
billich und nothwendig were, Kayl Mayl
in vertheidigung der periclitirenden gantzen
Christenheit wider einen so gewaltigen und
mit aller macht gegen die künfftige Cam-
pagne sich rüstenden grausahmen feind zu länge
unter die arme zu greiffen, Ihre Hochfürstl. Dhl.
sein gnädigster herr hätten in erwegung
dessen, mit Ihrer Kayl Mayl einer gewissen
in etlich tausent man bestehenden Volckhülffe
zu Roß und fuß besonders tractiret und sich da-
bey dergestalt angegriffen, daß Ihre Mayl solchen
Ihrer Dhl vordero und der gesambten Christenheit
dieß erzeigten treuen eyffer mit gnädigster ge-
fälligkeit und guten vergnügen erkant und
angenommen hätten, weil aber mehr aller
höchst gedacht Ihrer Kayl Mayl und der gesambten
Christenheit besser und eher durch einen geld
beytrag, als durch ein von vielerley unbekanten
und nicht auff einerley weiße theils auch wohl
gar nicht exercirten leuthen zusammen ge-

stuckte Volckhüffe gerathen werden könte
alß wolten sie Ihrdhl. dasjenige, was dieser
wegen vom Reiche würde gewilliget werden
Ihro gerne mitgefallen laßen.

Trient: Secundirte auff special befehl Ihrer Kayl. Mayl. in-
tention auff alle weiße und wege doch mit reser-
vation der Disposition des Reichs Abschiedts d.
ao. 1548

Brf. Grubenhagen: Wie Brf. Calenberg.

Brixen: Wie Trient.

Halberstatt: Wie Magdeburg

Hollstein gluckstatt: suo loco et ordine: Gleich wie die
gantzen Christenheit und insonderheit dem Reich
daran gelegen, daß des Erbfeindes blut dürstiger
vorhaben unterbrochen, und die Kayl. Kriegs
operationes nachdrücklich secundiret wurden, auch
zu demende Ihrer Kayl. Mt. billich mit einer
freywilligen hüffe unter die arme zugreiffen
seye, also würden Ihre Königl. Mayl. auch wohl die-
jenigen beyfall geben, die in Ihren votis auf
einen Volckhüffe antrügen, und darzu wegen
dero hertzogthumbs Hollsteins mit concurriren.

Basell: Were ad propositam materiam o. instru-
ret, wolte sich gleichwohl sub rato versehen, Ihre
fürstl. gedt. würden nach den exempel anderer
Ihrer mitt standten pro ratâ das Ihrige gern
mit beytragen.

Hessen darmbstatt: Gleich wie Ihrer Kayl. Mayl. vorder
zu des allgemeinen wesens und eines

insonderheit beschutz- und beruhigung tragende
Vätterliche höchste wachsambkeit auch zu desselben
einiger consolation und ihro eigenen unaus-
leschlichen nachrumb gereichende preiswürdigste
intention allergehorsambster danck gebührete, also
were im werck selbsten nichts nötiger und billicher
als allerhöchst gedacht. Ihrer Kayl. Mayl. mit der aller-
gnädigst desiderirenden Reichshülffe wider den
hochtrabenden Turcken bey heran nahendem frühling
aller möglichkeit nach zu succurriren und unter
die arme zu greiffen, gestalten Sr. hochfürstl. Dl. zu
Hessen darmbstatt Ihr schuldigkeit dabey trewlich
leisten würden, und die bevorstehende nothwendig-
keit darzu diesfalls auffs beste in alle wege secun-
diret auch sich mit denen meisten stimmen ver-
einiget haben wolten. Wegen hollstein
glückstatt thäte man die vorige reservation
wiederhohlen.

Lüttig: Wie Hildesheimb.

Hessen Cassel: daß zu hintertreibung der dem teutschen
Vatterland, ja der gantzen Christenheit von der otto man-
nischen macht anscheinenden grossen gefahr die
von Ihrer Kayl. Mayl. allergnädigst verlangte hülff
höchstnötig, daran were so wenig zu zweiffeln
als viel mehr das werck selbst am tage lege,
wobey man also auch dieseits Ihrer Kayl. Mayl.
diesfalls ans Reich gebrachte allergnädigste desiderium
hiemit bestens secundiret haben, und neben an-
dern vorsitzenden dahin mit einstimmen, daß dero
selben von Reichs wegen mit volck und geld unter

Osnabrück: wie bey Lalenberg.

Verden: Wie Bremen wegen des Holstein glückstatti-
schen voti annection bey halberstatt priera.

Münster: Wie Hildesheimb.

Würtenberg: Es wäre ßkündig, daß die 2 letztere feldzüge
welche die Schwäbische Creyßmittel in ungarn gethan
albereits so viel bezeiget, daß fürsten und Ständte
dieses Creyßes, auß liebe und trieb zu dem gemei-
nen Christl. wesen, und besonderer devotion gegen
die Röm. Kayl. Mayl. sich die rettung der Christl. Vor-
mauer treuerfferichst angelegen sein lassen,
dahero Ihre hochfürstl. Dhl. sich von einem gemeinen
ßschluß so viel die würckliche Volckhülffe be-
treffe nicht separiren wolten, der versicherung
daß alßdan des löbl. Schwäbischen Creyßes contingent
sich weit nicht so hoch als die bisherige freywilliche
subvention erstrecken würde, wie dan Ihre hoch-
fürstl. Dhl. so wohl vor sich als auch Ihre löbl. Mitt-
Ständte in Schwaben zu bedingen, daß diesem Creyß
zu keinem praejudicirlichen eingang oder con-
sequenz gereichen solte, was derselbe nicht allein
mit einer nahmhafften anzahl geworbener man-
schafft, und deren gantz kostbahren verpflegung
sondern auch in alle wege freywillig constiret. We-
ßen aber fürsten und Ständte des löbl. Creyßes
wan es auf eine continuation etwan sich entschlie-
ßen mögten, solches stündte bey einem anstellenden
gemeinen Creyß Convent allererst zu vernehmen

Chur: Wie Hochmeister Teutsch Meister. stem Pfl. Neubu[illegible]
Meeklenburg Schwerin: vacat.

Fulda: Man hätte aus der jetzo abgelegten proposi[illegible]
mit mehreren vernommen, was gestalt Kayl. M[illegible]
den obschwebenden nothstandt in Ungarn treu[illegible]
lich vorstellen und eine allgemeine R. hö[illegible]
an geld und Volck wider den Erbfeind Christ[illegible]
nahmens den Türcken allergnädigst verlangen
thäten, nachdemahlen nunmehr dan zu wohl be-
kant, welchermaßen allerhöchst gedacht Ihm Kayl. M[illegible]
so wohl in vorgewesener belagerung der Resid[illegible]
Wienn als auch in denen darauff gefolgten Cam-
pagnen mittstellung gantzer ausgerüsteter A[illegible]
meen vor das gemeine wesen und der gesam[illegible]
Christenheit zum besten allbereit viele Millionen
angewendet hätten; nun aber zu fortsetzung die-
ser kostbahren schweren Türcken Kriegs noch
unaussprechliche auffgelagen erfordert würden
alß hielten auch Ihre fürstl. gedt. mit denen herrn
vorstimmenden gäntzlich davor, daß in alle weg
mehr allerhöchst gedachtes Ihrer Kayl. Mayl. all[illegible]
Underthänigst mit Volck und geld anhand zu
hen seye, allermaßen dan die erwarten wolten
wie das werck weiters anzugreiffen, und da
bey Ihres theils als ein treu gehorsamer Stand
des Reichs und mitglied des Oberrheinischen
Creyßes so dan bezeigen, und gar gerne in
dieser noth mit und neben dero mitstünden
auff das eüßerste sich angreiffen wolten. salv.
ulterioribus.

Meklenburg Gustrau: Quoad propositam materiam liessen Ihre hochfürstl. Dhl. die Kayl. allergnädigste intentiones, wie sie von der löbl. Österreichl. Gesandtschafft eröffnet worden, allerdings secundiren.

Als nun das Österreichl. Directorium hierauff meldete, daß es bereit sehr spät, und mit der umbfrage nicht zu ende gereichet werden könte, ging man mit dem verlaß voneinander dieselbe künfftigen rathgang weiter fortzusetzen.

Continuatio Sessionis vom 4/14 febr. 1685.

Freytags den 6/16 Febr. 1685.

Vermeldete im Reichsfürstenrath

Österreich mit wenigen, daß weilen man vorgestern mit der umbfrage biß auff das Meklenburgl. Gustraul votum inclusive gekommen, man in derselben anjetzo ~~in derselben~~ weiters fortfahren wolte und würde demnach ad votandum auffgeruffen.

Kempten: Ihre fürstl. gnd. zu Kempten theten die durch die so übel ausgeschlagene letzten Campagne bevorstehende große gefahr gleichfalls beherzigen

wiederhohlter die förderliche außmachung
und vorstellung des pti securitatis publicae re-
commendirt haben.

Vorpommern: in absentia legati per Sachsen Eysenach wie
Vehrden, wegen

Holstein Gottorff aber wolle man suo loco et ordine die
Kayl. intention auff das beste ex speciali Com-
missione secundiret haben.

Ellwangen: Ihre fürstl. Gnaden hätten jederzeit die türcken
gefahr dergestalt apprehendiret, und sich zu gemüth
gezogen, daß sie nicht allein schon vor 2 jahren
sondern auch das jüngst vergangene den con-
tingent an Manschafft neben andern fürsten
und Ständten des hochlöbl. schwäbischen Creyßes
zu Ihrer Kayl. Mayt. und der wehrten Christenheit
diensten in Ungarn abgeschicket und weilen
bey nechst verstehenden schwäbischen Creyß
Convent die materia der Türckenhüfft wie-
der auff das tapit kommen werdte, alß stehe
dessen schluß billich zu erwarten.

Hinderpommern: Wie Magdeburg.

Johanniter Meister: vacat.

Baden durlach: Nachdemahlen Ihre hochfürstl. Dhl. zu Ba-
den durlach mit andern fürsten und Ständten
des löbl. schwäbischen Creyßes Ihr angebuhr zu
Roß und fuß ao 1683 und die zu fuß wie-
der in vorigem jahr nach Hungarn gegen den Erb-
feind mit sonderbahrem kosten geschicket

Und die zu pferdt nicht weniger immerfort pa
gehalten, auch bey verschiedenen Creyß tagen
vermehrung der mannschafft auf ein merckli
iedesmahl recommendirt, und mithin ihre Patriot
intention biß auf alle möglichkeit zu bezeigen
nicht unterlassen haben, also auch noch ferner
so lange es die nothurfft erfordern und Gott
krafft verleyhen würdt, zu continuiren nicht
ermanglen wolten; Also verhofften ihre hochf
dhl. ihren beytrag damit an volck und geld nach
vermögen praestiret zu haben, übrigens hielten
ihre dhl. davor, daß man den pt. tm securitatis pub
ca ohnezeit verlust in richtigkeit und zu verlas
gen standt zu setzen habe, und würdt würdt wegen
der Volksteine: votorum die vorige protestation
wiederhohlet

Murbach und Luders: vacat

Baden Baden: halte überfließig ihrer Kayl. May
allergnadigstes desiderium und gesinnen
denen löbl. Ständten viel zu recommendiren
zumahlen von selbsten am tage, was dem heyl
röm. reich und dergesambten werthen Christenh
an conservation des Königreichs Ungarn gelegen
weniger nicht seye bekant, und in dem Kayl
allergnädigsten Commissions Secreten mit
mehreren außgeführet, was schwere kosten ihr
Kayl. Mayl. zu obigem ende aufgewandt
Nun seye zwar außer allem zweiffel zu setzen
Es werde mehr allerhöchst besagter ihrer Kay
May

Mayl zu sonderbahrer consolation gereichen
daß sich albereith so viel vornehme Chur-fürsten
und Ständte zu ansehnl: Volckhüffte erbietig
gemachet, gleich wie aber die lange experienz
weiße, daß kein Krieg ohne geld: geführet
werden könne, alß hielten Ihre hochfürstl: dhl darvor
daß von dem, Ihrer Kayl Mayl von Reichs wegen
verwilligenden hülff quanto $\frac{2}{3}$ an geld und
$\frac{1}{3}$ an Volck oder wenigst die helfft an geld
geliefert und die andere helfft an Volck gestellet
werden mögte, Ihre hochfürstl: dhl hätten ⁊ allein
dero quantum an Volck gleich anderen schwäbischen
fürsten und Ständten gethan, nachmahl einander
nacher Ungarn geschicket, sondern zu Ihrer Kayl Mt
und der sämbtlichen Christenheit diesen dero eigene hoch-
fürstl: nicht verschonet, sondern selbe denen Kriegs
hazarden exponiret. Gegen der holstl: votorum auff
die vorige voto.

Bernholtz Baden: allerdings ein hildesheimb: bathe an
bey dem vorgestert abgelegten Paderbornischen
voto folgendes zu annehmlichen anlangent die in proposi-
tion gestelte allgemeine hülff wider den all-
gemeinen Erbfeind Christnahmens thue man sol-
bige bestermaßen secundiren und denen majoribus
beyfflichten, rōne modi aber und ob alsolche hülffe
an Volck oder geld zu prestiren seye, darüber seye
man zwar mit special instruction ⁊ versehen, man
habe aber so viel nachricht, daß Ihre hochfürstl: gnd: höchst
ermelt gegen den Kayl abgesandten hl grafen
von dauer erklähret habe, mit determinirter man-
schafft, und zwar über ihr circular gtingent zu
concurriren, also man außer zweiffel setze, es würde
der modus anbey völlich abgethan sein

Baden

Baden Hochberg: Wie Baden Durlach.

Probsteÿ Weÿßenburg: vacat.

Sachßen Lauenburg: Es seye o allein bekant sondern notorium, daß Ihre hochfürstl. Dhl. in umb allzeyt so viel an ihrem orth der Römischen Kayl. Mayt. o wohl in einem alß andern gantz willig bey zu tretten intentioniret, auch in hoc passu der vorauß schwebenden tercken gefahr unter dem arme zu greiffen, sich keines weges zu entziehen gedencketen, wann sie helle am tage dero fürstenthumb nicht allein durch mißwachs, sondern auch durch verschiedene andere zugestoßene trangsahlen totaliter erschöpft worden, dessen allen aber ohngeachtet, könten Ihre fürstl. Dhl. ehe umb bevor dero Creyß-Mitt Ständte etwas resolviren, außer was dero contingent betreffe: / kein mehr zu geben weilen die ohnmöglichkeit ein solches von selbsten verbiethe, keines weges herauß lassen, so viel aber besagt dero contingent betreffe, wurden dieselbe mit abführung oder hergebung dessen nicht der letzte sein, wegen der holstl. volontair wiederholet man hiebevorige protestation.

Holstein Glückstatt: priora

Holstein Gottorff: per Sachsen Eysenach. in simili.

Brim: vacat

Münden: Wie Magdeburg.

Hablo: vacat.

Savoye: vacat.

Corvey Man hat St. fürstl. gnd. zu Corvey

beyde Kayl Commissions Decreta die bevor-
stehende türcken gefahr betreffent, fleißig
und gehorsambst überschicket jedoch hierauff noch
keine instruction erhalten zweiffelte zugleichwohl
nicht höchstgedachte Fürstl. gnd. werden sich zu erwehnten
hochbenötigten türckenhülff möglichst angreiffen
und alles dasjenige auch pstiren was a pochori würdt
beliebet und geschlossen werden.

Leuchtenberg: Allerdings wie Bayern

Anhalt: Das fürstl. Hauß Anhalt findet guth die
gelegenheit der Barbarischen gefahr sich zu
entschütten diesmahls gesambten Reichs we-
gen zu ergreiffen, und will an seinem orth
nach möglichkeit mit Volck und geld auff
den fuß der 40 oder 60 man gerne concurriren
gestalt dan sein contingent seither der
ersten resolution der Reichsverfassung fer-
tig auch vorige Campagne würcklich
bey der Kayl armée gehabt zweiffelte hin-
gegen nicht Kayl Mayl würden allergnädigst
geruhen solche Reichs Vätterliche sorge zu tragen
damit diesen feldzug über in einem und an-
dern bessere anstalt verschaffet werden, umb
den heylsamen zweck zu erreichen.

Henneberg: vacat.

Schwerin: vacat.

Cammin: Wie Magdeburg.

Ratzenburg: vacat.

Hirschfeld: wie Hessen Cassell. und wolle gebetten
haben, daß diesem wie auch dem hessendarmbstatt
voto die hiebevor beschehene reservationes wegen
holstein Gottorff angehenget werden.

Nomenij: Ihre hoch fürstl. dhl. von Lottringen werden
sie bis dahero, also auch inskünfftig alle ihre
und selbst eigene hohe persohn der Christen
zum besten aufzusetzen, gewißlich nicht erm
und würden versichert auch geld und Volck
nach allermöglichkeit willigst contribuiren
wan ihro zu wieder erlangung dero herzog
mit ersprießlichem nachdruck an die hand
gegangen werden solte, allermaßen dan
das hiebevor derentwegen emanirte Kayl.
missions Decret in die behörige Sr. deliberat
nechstens zu bringen instantissime gebetten wird

Arenberg: vacat.

Hohenzollern. vacat

Eggenberg: Ihre fürstl. Gnaden wolten nicht
mangeln Ihrer Kayl. Mayt. anhand zu sehen
lebten aber anbey der hoffnung, daß Ihre Kayl.
Ihro würden anhand gehen und verfügen daß
die Graciscanische Ständte möchten zur Collec
tation mit angehalten werden.

Lobkowitz: per Osterreich: Es hätte Ihre fürstl. gnd. zu ver
men gegeben welcher gestalt Ihre Kayl. May
Ihro selbsten den lamentirlichen zustandt in Ul
garn berichten lassen, und darauff dem selben
anbefohlen daß wan diese materia verkommen
würde daß man die Kayl. intention auff das
secundiren solte, und hielten davor daß Ihre
Kayl. Mayt. mit Volck und geld anhand zu gehen
seye.

Salm: habe außdenen ad dictaturam gekommen
Kayl. Commissions Decretis ersehen, was Ihre
Kayl. Mayt. an gesambte Chur-fürsten

Standte der Reich in sothaner durchlauchtigst gesinnen lassen, gleich wie nun allein billich sondern auch hoch nöttig daß dieselbe in einem solchen eilfertigen und gerechten sache, nicht nur mit einer ergleichen Stück sondern auch geleisteter eilfertigst unter die arme gegriffen werden, zumahlen wan darin einiger Rüstung selbe gestrafet werden, also der gantzen christenheit zum höchsten praejudicium und schaden gereichen dörfften, also wolte man solchem nach Ihrer Kayl. Mayl. intention und desiderium bestermaßen secundiret und recommendiret haben.

Naßau Hadamar: und Siegen: Ob woll ihr bekant, daß dieses fürstl. Hauß landt undt leuth, so woll von denen durchzügen, einquartierungen und marchen alß auch wegen der auf denen bey- nomhabender Mannschafft, wozu noch der dieß jährige Mißwachs kommen gekommen, so wolle man jedoch dißen denen geschehen Ihr. Kayl. Mayl. bey jetzigen Ansangenti nicht aufhalten gehen, sondern sich nach euserister kräfften angreiffen.

Naßau Siegen diez und dillenberg: aberat.

Quernfurt: wie Lobkowitz

Ostfrießland: vacat.

Fürstenberg: Sind zwar wie man mit keiner instruction versehen, wollen aber dieser materie ihren

tages ihr Schwabischen Creyß vorkommen würde
als zweiffelte man nicht, es würde der Schluß
zu ihrer Kayl. Mayl. satisfaction ausfallen.

Schwarzenberg: Ihre Hochfürstl. Gedn. von Schwarzenberg hat
denselben dahin instruiret, daß ihrer Kayl. Mayl.
bey abermahls bevorstehendem türcken Kriege
mit der benötigten Volck und gelt hochfr. Vorschub
wegen, fleünigst an die hand gegangen
werden mögte, und ob sie zwar bereits den vor-
mögens Steuer ~~[illegible]~~ 20000 fl. wie auch ein anzig
darlehen würcklich bey getragen und vor-
schossen hatten, so wolten sie jedoch zu beförderung
des gemeinen wesens mit aller möglich-
keit ~~zur beförderung des gemeinen wesens~~
weiters zu concuniren nicht unterlassen
betr. den pltm. securitatis publica und quarantaine
wolle man sich mit denen vorstimmenden auch
daß die mesure nach dem quanto der vorn
genommen werden mögte mit dem vortreffl. Schw.
voto allerdings conformiret haben.

Schwabische Prælaten: Man seye erbötig, als bey
sich gegen ihre Kayl. Mayl. seine allerunder-
thänigste schuldigste devotion jederzeit nach
ersten Kräfften zu bezeigen, und dabey die
hoffnung solche, mit und neben denen fürsten
und andern löbl. Ständten des höchlöbl. Schwäb.
Creyßes die vergangene zwey jahr nach ein-
der realiter erwiesen zu haben. Und gleich
dieses Schwabisches Reichs Prælatisches Collegium

noch mit und neben höchst und wohlgedachten Constatibus
von der von Sr. Kayl. Mayl. allergnädigst erfor-
derten hülffe gegen den Erbfeind extreme
sich anzu greiffen entschlossen, also würde dasselbe
von deme, was bey dem nechst bevorstehenden
Creyß Convent mit einem durch gehenden schluß
beliebet werden möchte, so lang es die Kräfften
zu lassen sich nicht separiren, auff welchen schluß
sich man dieß orths gelendet, zu mahlen auch
die recommendation der außmachung und feststel-
lung des pti securitatis publicae wieder-
holet haben wolte.

Schwäbische Kraffen: Es seye nicht allein außdem den 11
Xbr. vorigen jahrs ad dictaturam publicam gekommenen
Kayl. Commissions Decreto bekant, wie beweglich die Röm. Kayl.
Mayl. gesambten Chur fürsten und Ständten des Reichs
die vorstehende türcken gefahr vorstellen und eine zu-
längliche volck und geld hülffe verlangen, sondern
es hätten auch allerhöchst gedacht Ihre Kayl. Mayl. solch Ihr
desiderium durch ein absonderliches allergnädigstes Rescriptum
an dieses Reichs gräffl. Collegium, wie vermuthlich auch
an andere Status imperij geschehen sein werde, gelangen
lassen, nun hette Er darauff von hochgedacht Reichs gräffl.
Collegio in instructione erhalten, diesem hochlöbl. Reichs
Convent vorzustellen, was gestalten die von etlichen
jahren her bey der Röm. Kayl. Mayl. und alhiesiger Reichs
versamblung von einigen Ständten des löbl. Schwäbi-
schen Creyßes erhaltene moderationes Ihres Reichs Ma-
tricular anschlags bey dem in ao 1683 gehaltenen
allgemeinen Schwäbischen Creyß Convent da die Repar-
tition des quanti circularis ander von gesambten
Reichs wegen ad bo man resolvirter Reichs verfassung

vorgenommen worden, eine solche confusion nach sich ge-
gen, daß ohngeachtet allerhöchstgedachte Kayl. Mayl. d.
von beeden Creyß ausschreibenden Hl. Fürsten auf Ve-
anleitung der an die Vorseiten dieses Reichsgräfl.
Collegii gethanen Vorstellung zuvor aller underthänig-
gegebene declaration wie solche moderationes in d.
Creyßen und denen Collecten zu verstehen, damit
denen non moderatis ohne praejudiz und nachtheil
seyn könten, dahin allergnädigst ertheilet, daß die ab-
nehmende quanta denen übrigen getreuen Stände
weder zugeben noch sonst in gemeinen Creyß ange-
legenheiten und Collecten ein mehrers ab 1720
zu wachsen, sondern solche erhaltene moderationes d.
tertio in allewege unpraejudicirlich seyn sollen, sy-
stalten in allen und jeden moderations gutachten
dergleichen clausula salvatoria zu finden seyn wer-
den, ein folglich auch ihren effect und würckung ha-
müßen: sich nichts desto weniger die also particu-
riter und respectu istius Circuli in dispropertionate
moderati in possessionem derselben gesetzt, diejenig
aber, welche sich inter gravatos et moderatos ange-
ben sich selbst moderiret haben, also daß damit d.
ihnen abgegangene quanta theils nicht gestell
theils andern aufgebürdet, und mithin anstatt d.
dem löbl. Schwäbischen Creyß an der Reichsverfassung
zu geschriebenen zehenthen theils pro 6000 man all
5000 aufgebracht, und nichts desto weniger diesem
Reichsgräfl. Collegio an denen völligen 6000 man
sein quantum matriculare nemblich fast durch gehe
ein Triplum zugeleget worden, welches daßel
zwar amore boni publici und zu verhütung deren
angeschienen treuung vornemblich aber auf zu
sprechen der damahls in einem dessen Commem-

bestandener Kayl. Commission übernommen, anbey aber nicht
allein eine Verwahrung, daß es allem vor diesmahl
gemeinet, und in das Künfftige citra omne praejudicium
et consequentiam seyn solle, ad protocollum Circuli gege-
ben, sondern sich auch bemühet daß ~~der~~ dem damahligen
Creyß Recess nachfolgender passus eingerücket worden
/: jedoch nach der nochmahligen Verwahrung dermehren
daß man hierunter keine neue matricul aufgerecht
sondern in Kraft dieses abschiedes einander versie-
chert haben wolte, daß diese proportion künfftighin und
in andern anlagen ohne consequenz gemeinet
seyn solle./ bey welchem allen gleich wie man anseiten
dieses freyen Ss: Collegij die nicht ohnzeitige beysorge
getragen, es möchte demselben seine in dem ad tempus
übernommenen Verfassungs quanto erzeigte aller
Underthänigste devotion in das künfftige zu einer höchst
praejudicirlichen consequenz gezogen werden bevorab
sich bey dem hernach wegen des Rendevous und ab-
schickung nacher Ungarn deren aufgestelten Völ-
kern angesehenen anderwertigen Creyß Convent
nachdem der Röm. Kayl. Mayl. auf dero aller ~~underthä~~ gnä-
digstes Verlangen, zu mahlen eine quantitäts
proviants, meel verwilliget worden auch nach
solcher proportion zu concurriren zu gemüthet werden
wollen; also habe sich auch dieses Reichsgräffl. Colle-
gium bemüßiget befunden, den Verlauf zu sei-
ner höchstnöthigen Verwahrung occasione der aller
Underthänigsten beantwortung des obangezogenen
allergnädigsten Rescripti an die Röm. Kayl. Mayl. umb-
ständlich zu bringen und dieselbe aller underthä-
nigst zu ersuchen, es nicht allein allergnädigst vorent-
schuldiget zu halten, wan daselbe bey dermahliger

Kayl. Commissions Secret in behörige deliberation
gezogen, und darüber ein allgemeiner Schluß
gefasset werden, also wäre man expresse angewie-
sen gegen diesen hochlöbl. Consess zu contestiren,
daß zwar dieses Reichsgräffl. Collegium an seiner
aller underthänigsten devotion nichts erwin-
den lassen, sondern dem ergehenden Schluß conform
zu halten eüfferigst angelegen sein lassen werde
jedoch darbey auch bey allen künfftig weitern Ver-
fassungen und Collecten nach dem dermahligen
fuß gantz nicht, sondern nach seiner gethanen
reservation concurriren könne, gleichwie aber
die vorangezogene contestation der aller under-
thänigsten devotion sich mit dem ergehenden
Reichsschluß conform zu halten, hoffentlich nie-
mand ad impossibilitatem, ad quam nemo
tenetur, verstehen werde,
also getröste sich auch das Reichs
gräffliche Collegium man werde
dasselbe wiedrig nicht ver-
denecken, wan es mit dem
gesambten Schwäbischen
Creyß /: bey welchem an dem

im junio Voriger Jahrs
zu Ulm gehaltenen allge-
meinen Creyß Convent eben
die dermahlen in deliberatio
kommende materie der aller
gefl. anbegehrenden Volck und
geldhüffte dem darbey gewesten
Kayser Commissario H. grafen
Frobenio von Fürstenberg durch
ein eingehebenes Memoriale
angelegentlich recommendiret und
darüber mit der nacher Ungarn abge-
schickten Volckhüffte der 2 Regi-
menter zu fuß, wobey auch die
2 Regimenter zu pferdt, wan man
derselben verlangt hätte, in
bereitschafft gestanden, gleich-
wurcklich aller underthänigst
an die

an die hand gegangen, wegen
des gulden beytrags aber, theils respectu
impossibilitatis, theils ex defectu
instructionis die benöthigte entschuldi-
gung eingewendet, auch dabey acquies-
ciret worden, alle nothurfft vorbehalten
und sich umb so mehr ad impossibilita-
tem beziehen, weilen nicht allein dasselbe
durch das amore boni publici übernom-
mene quantum vor andern praegraviret
seye, sondern auch der gesambte Creyß
die hoffnung zu machen hette, daß
zwischen demselben, als welcher
bey hiebevorigen funffjährigen
winterquartiern ganz enervirt wor-
den, und sich biß anhero
nicht wieder hohlen können,
sondern mit der obhaben-
den Creyß verfassung
hart belästiget: und andern
Reichs Creyßen, welche under

die winter quartier außgestanden, noch bey
anhero in verfassung gestanden, ein
gebührender underscheidt werde gemacht
werden.

Reinische Prælaten: Dieß seits hätte man
beyde eingeschickte Kayl. Commissions
Decreta, die von S. Kayl. Mayl. allergnädigst
erforderte hüffe wider den Erbfeind bey
in folgenden formalibus instruction erhalten
Was Ihre Kayl. Mayl. wegen würcklicher hülff
an geld und Mannschafft gegen den Erbfeind
verlangten, deme seye mit dem Rheinischen
Reichs Prælatischen voto, wie hiermit beschieden
bester gestalt bey zu pflichten, zu mahlen sich
auff der höchsten billichkeit beruhete.

Wetterauische Graffen: So viel die in propor-
tion gestellte Kayl. Commissions Decreta
und die vornemblich darin enthaltene geld
und volcks hüffe betreffe, so erachte man
an seiten dieses Reichs gräffl. Collegij vor
höchst nöthig und der schuldigkeit gemäß
zu sein Ihro Kayl. Mayl. und die Christen-
heit kräfftiglich zu unterstützen, und gleich wie
gräffl. Wetterauische Collegium seine treu ge-
meinte sorgfalt darin schon eines theils
spühren lassen, als continuiret selbiges noch dar-
und würdt in der that solches bezeigen des

trauen, daß andere Ständte gleichmäßig sich willig
erweisen, und Ihro Kayl. Mayl. nach allem vermögen
assistiren und unter die arme greiffen werden. Im
übrigen so wolle man mit denen herrn vorstimmenden
den pt.m securitatis publicae und guarantiae de meliori re-
commendiret und dieses auch denen sachsen Eyße-
nachischen und Weymarischen votis annectiret ~~annecti-~~
~~ret~~ haben cum reservatione ulteriorum.

Fränckische Graffen: Dieseits erachtete man ohn-
nötig mit weitläuffiger Vorstellung sich auff
zu halten und ist zur genüge bekant was der löbl. Fränck.
Creyß neun etliche jahr zu beförderung des gemeinen
wesens besten, absonderlich aber, der dahin abziehlenden
höchstpreißwürdigsten Kayl. intentionen gethan, wie hart
man sich angegriffen, wie viel man bereits zu solchem
ende mit hindansetzung aller angetrohten, und
zu weilen zimblich nahe gefundenen gefahren an- und
auffgewendet, wie sehr man die arme Underthanen
dabey enerviret, ja was ansehnl. hülffe man alschon in
vorigen jahr geschicket, dahingegen andere dergleichen
nicht gethan, auch sonsten diesfalls aller beschwerung und
ungemachs überhoben geblieben, als wolle man die-
seits verhoffen, die Röm. Kayl. Mayl. werde in aller mil-
dester dessen erwegung hierauß wohlermelten dieses löbl.
Fränckischen Creyßes und also auch dieses mit darunter be-
griffenen gräffl. Collegij treu und devotion sattsamb verfüh-
ret haben, dannenhero mit der bereits von demselben aller-
underthänigst zugesagt, aber biß auff das in stunde fahrende
jahr suspendirt und verschobenen Volckshülffe sich aller-
gnädigst contentiren lassen und einen weiteren
geld beytrag nicht verlangen gestalten man dan
was Ihne betrifft, sich dieseits in solche bereitschafft
stellen wirdt, damit das gräffl. contingent auff
erfordern so bald mit abmarchiren können. Im
übrigen so recommendire man die fordersambste auß-
machung des pt.i securitatis publicae und guarantiae
gleichfalls de meliori, und erwartet dieseits

auch in sonderheit was der löbe fränckhe Creyß zu Nürnberg vor einen schluß machen werde.

Westphäl Graffen: Seind der meynung daß Ihrer Kayl Mayl auf alle weiße mit gut zu adsistiren seye.

Österreich concludendo: Man wolte nicht unterlassen das protocoll zu hauß zu durchgehen und sehen was vor ein Conclusum außfallen würde, umb selben nechstens zu eröffnen.

quibus discessum

Sonnabends den 7/17 febr. Ao. 1688.

Meldete im Reichsfürstenrath

Österreich: Man hätte ex parte des fürstl. Directorii so gleich von dem Chur Mayntz Directorio verstanden daß ein Chur fürstl. Collegium über die materie der Turckenhülff die deliberation vorgenommen, und darmit zu ende kommen seye, und weilen das Chur Mayntz Directorium den außgefallenen schluß zu verfassen, und alß den zu publiciren nicht ermanglen wolte, alßo man auch umb die conformität zu halten und auch stylis seye die publication des Reichsfürstenraths Conclusi biß solang verschieben und wan man alß den künfftigen monat etwas früher wolte zusammen kommen wolte man selbige gegen einander extradiren

Montags den 9/19 febr. 1685.

Meldete im Reichs Fürstenrath

Österreich Es wäre bekant daß bey letzterm rath gangauß der ursache das dieseitige fürstl. Conclusum nicht publiciret worden, weilen das Churfürstl. damahls erst mit der deliberation zu end gekommen, nachdeme man aber nunmehro von dem Chur Mayntz Directorio verstanden daß das Churfürstl. Conclusum anjetzo im Churfürstl. Collegio solte publiciret werden, also man dieseits usitato modo das fürstl. hiemit auch verlesen und publiciren wolte. legebat ut infra. addendo.

Es seye auch erinnerlich daß man in denen außgefallen votis fast durchgehents die erinnerung gethan bey dem Chur Mayntz Directorio die instanz zu machen den punctum securitatis dermahlen in die ansage zu bringen, alß hielte man davor daß bey extradirung der Conclusorum solches geschehen könte, damit dieser hohe nöthige punctg dermahlen bewerckstelliget und zur perfection möchte gebracht werden.

Magdeburg repetirte Rechter dinge priora.

Freyßingen und Regenspurg Munster, Baderborn, Durlach bezogen sich similiter auf ihre diesfalls abgelegte vota.

Oßnabruck Braunschweig Hauser Bamberg Würtzburg Paßau Eychstädt et alij liessen es bey dem abgelesenen Concluso bewenden.

Würtzburg: Demnach letzmahl extracollegialiter der Ver-
laß genommen worden, daß von Würtzburg in pto mo-
rationis matriculae übergebene memoriale anheu-
in proposition zu stellen, alß wolle man denen
herrn Gesandten solches desiderium hiemit be-
recommendiret und die herrn Directoria ersuchen
haben solche noch in proposition zu stellen.

Österreich: Weilen doch sonderzweiffel das Churfürstl. Col-
legium in verlesung seines Conclusi würde be-
schäftiget sein, alß wolte man vernehmen ob die
herrn Gesandten sich in dem Standt befinden
sich über sothane fürstl. Würtzburgische Moderation
sache herauß zu laßen.

Saltzburg: hielte davor daß weilen man anjetzo mit adjus-
tirung der Conclusorum zu thun solche biß nechstens zu
differiren seye.

Österreich: dießeits könne man indifferent seyn und sich
proponirung desselben vernehmen laßen könte.

Magdeburg Munster Sachsen Eysenach Hessen darmb statt vern
zwar nicht instruiret wolten aber selbige dennoch nicht
hindern.

Hessen Caßell Bamberg wegen aller übrigen votorum
Hildesheimb Kempten, Schwäbische Prelaten et al-
weren instruiret und könten sich alßo bey Verbe-
mung derselben vernehmen laßen.

Endlich wurde beliebet weilen die zeit bereits
verflossen solche materie nechstens vorzunehmen

Darauff die fürstl. Directoria umb dem Chur-
Mayntz das fürstl. Conclusum gegen das Churfürstl. zu extra-
diren abgetretten. und brachte post reditum

Österreich: Man hätte praesupponiret daß es die intent

in diesem Collegio haben würde die Conclusa ad partem ohne Vernehmung einer solennen Re- und Correlation gegen einander zu extradiren, und hätte man also das Churfürstl. Conclusum in diesem Collegio des untenstehenden inhalts zu publiciren empfangen. addendo.

Das fürstl. Conclusum gingen auf Volck und geld zugleich, das Churfürstl. hergegen seyn nur auf Volck allein gerichtet. Stündte also zu vernehmen wesen man sich zu verhalten.

Status verlangten hierauf communicationem derselben. darauf das Osterreichl. Directorium abgetretten umb von dem Chur Mayntz. directorio die zeit der dictatur zu vernehmen und zeigte nach der rückkunfft mit wenigen an

Osterreich das Chur Mayntz. Directorium hätte sich erbotten die Conclusa nachmittag umb 2 uhr dictiren zu lassen.

quibus discessum.

Conclusum Collegij Electoralis.

vom 19 Febr.

Auff die am 2. 8br 23. 9br und 18 Xbr des jüngsthingelegten 1684 ihrs dictirte und im Churf. Collegio in berathschlagung gezogene die allgemeine hülff und den Türcken betreffende Kays. Commissions Decreta, hat man geschlossen, daß Ihr Kays. Mtt. nebst erstattung allerunterthänigsten dancks vor die unermüdete Reichsvätterl. Vorsorg, welche sie zu abwendung der bevorstehenden grossen Türckengefahr, so höchstrühmlich und allergdst bezeigen an seiten des Reichs mit einer freywilligen Beyhülffe zu assistiren und an Hand zu gehen seye, massen gegen dieselbe man sich theils schon auf ein gewisses anvolck Wirckh. erklärt, mit theils aber die Tractaten desthalben noch bevorstehen, daß also allerhöchst gedt. Ihr Kays. Mtt. an sothaner gdste Vergnügen hoffentl. tragen werden.

Conclusum Collegij Principum p. Ostmarch.
publ. den 19. Febr.

Daß man im fürstl. Collegio die im nechst vorig
jahr ad publicam dictaturam gekommene Ka
Commissions Decreta die verlangende turckenhu
betreffendt, und wie die anscheinende abermahl
große gefahr durch dienliche mittel und wege
von denen vorhero schon puniret und erschöpften Kay
Erbkönigreichen und landen und dem benachbar
ten heyl. Römischen Reich durch manchaffte gegen wehr möch
abgewendet werden können, in mitte de libera
tion gezogen, hat man fordersten eine hohe schuldig
keit zu sein erkennet, daß Ihro Kayl. Mayl. wegen
dero immerfort continuirenden Sr. vatterlichen
Vorsorg aller underthänigster Danck, wie hiermit
beschiehet, zu erstatten seye, sodan auch in ansehen
vor allerhöchst Ihr Kayl. Mayl. nun 21 jahr den schweren
last dieses verderblichen Kriegs getragen und von
selbst eygenen mitteln viele Millionen aufgewen
det haben, die quaestionem An. vorgantz billig geh
ten und darauf geschlossen, daß derselben nach
proportion der jetzmahligen vor augen schwebenden
noth und gefahr wieder diesen so mächtigen Fürsten
Christenahmens zu mehrer sicherheit des Christenthums
mit volck und geld nachdrücklich beyzuspringen
in allewege eyßeristen Kräfften und Vermögen
von Sr. wegen anhand gegangen werden solle
in quaestione quomodo aber haben zwar verschiedene Stände
auf einige specialitäten sich herauß gelassen
andere aber auf die noch erwartende allgemeine
Crüßschluß sich bezogen und die nothersten vorbehalten.

Mittwoch

Mittwoche den 11/21 Febr. 1685.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Saltzburg: Es wäre erinnerlich daß man jüngsthin veranlasset hätte, auf heuth das den 23 Jan. 85. dictirte Hochfürstl. Würtzburgs Memoriale in pto moderationis Matricula in proposition und deliberation zu stellen, wie nun daraus ersichtlich was vor motiven angeführet worden, und daß sie mit andern nicht nur eine gemeine, sondern noch andere special uhrsachen hatten, deswegen sie sich über die disproportion, und des alzuhoch angelegten matricular anschlags graviret befinden, so zweifelte man nicht, es würden die hohe herrn Prpalen darauf reflexion, und folgent dero herrn Gesandten favorabiliter instruiret haben, und hielte man demnach vor unnöthig, umb das werck mehrers zu befordern, darüber eine umbfrage zu halten.

Würtzburg: Daß was hohen uhrsachen Ihro Hochfürstl. gnd. unumbgänglich gemüßiget worden bey alhiesigem Reichs Convent umb nachdrückliche ringerung der alten, ohne dem jederzeit disproportionirt und so hoch gewesenen matricular anschlag anzulangen, solches gebe das ad Dictaturam gekommene und anheuth in proposition vondenen fürstl. Directoriis /: derentwegen man gebührenden danck zu sagen :/ gestelte Memoriale mit mehrerem zu erkennen, wie nun höchst gedacht Sr. fürstl. gnd. sich festiglich promittiren, es werde auf die erheblichkeit der diesseits angebrachten offenbahren

gravaminum genugsame reflexion genommen
und darbey auch dieses in nachdrucksame
consideration gezogen werden, daß nicht allein
die aequität und billigkeit erfordere, sondern
auch dem heyl. röm. reich und in particulari der
franckischen Creyß daran merckhlich gelegen
daß der hochstifft Würtzburg unter seinem alten
beschwerlichen quanto matricularis nicht erliegen
bleibe, sondern gebettener maßen erleichtert
und aufrecht erhalten werde, also machten sich
Sr. hochfürstl. gnd. die zuverläßige hoffnung einer
favorablen und dahin gehenden Conclusi, daß der
hochstifft Würtzburg an seinem übermäßigen Sr.
Matricular anschlag, wo nicht $\frac{2}{3}$ doch wie bereits an
dem Standten denen man es von hertzen gönnen
wiederfahren, wenigst die hochstifft abgeschrieben
würde, und also mehr nicht als 728 fl. verbleiben sollen.

Freyßingen: Weilen der hochfürstl. Würtzburg. Gesandte wegen
seines abtritts, ihme seine obhabende vota in
diesem Collegio abzulegen, zu gestellet, also man
selbige hiemit ablesen und ad protocollum
gegeben haben wolte.

Bamberg: So viel das in proposition gestellte fürstl. Würtz.
Memoriale anbetrifft, seye er befehlich
dasselbe auf die abnahm der hochstifft zu secundi-
ren, hielte anbey davor daß andere
auch gleichmäßig dahin anzutragen
nicht ermanglen würden.

Passau. Ihre hochfürstl. Gnaden hielten die von dem löbl. hochstiffts Würtzburg angebrachte motiven und moderations ursachen von solcher relevant, daß sie ihn gesanden dahin instruiret das hochfürstl. Würtzl. desiderium von derselben wegen de meliori zu secundiren.

Trient. Wie Passau.

Ellwangen. Ob wohl die diesseitige intention ratione moderationis bekant, so konte man sich doch in consideration ~~aber~~ daß fast alle Constatus dieses Creyßes eine nambhaffte moderation erhalten, und dardurch wie es nach diesseitiger schon öffters gethanen remonstration nicht anders sein könne, der hochstiffts Würtzburg merckolich graviret worden, alß könten Ihre hochfürstl. gedt. so wohl in dieser alß andern considerationen wohl geschehen lassen, daß gedachten hochstiffts desiderium circa questionem Rn. affirmative circa quomodo aber mit dem hoffentlich vor solches außfallenden majoribus secundiret werden möchte jedoch mit dem anhang daß Se. hochfürstl. gedt. von Ellwangen wegen dero fürstl. Stiffts ein gleichmäßige moderation zu suchen gewillet und ob paritatem rationis von dem Reich zu erhalten verhoffen.

Baden Baden: Können Ihre hochfürstl. Gnaden die moderation gern gönnen jedoch mit denen in dergleichen materijs angehengten bedingungen.

Sachsen Lauenburg: Hätte unterm 9 hujus von Sch. hochfürstl. dhl. die instruction des inhalts erhalten:

die annoch beym Sr. Convent suchende hochfürstl. Würtz-
deration zu secundiren, umb Sr. hochfürstl. gnedl. diesseitigen
votum kräfftiglich beyzulegen, umb dahin abgegeben
haben wolte, daß derselben andere matricular an-
schlag die hechtt abzunehmen freye.

Salm: Könte sich mit deme sub rato vergleichen, und
zu Ihrer hochfürstl. gnedl. vergnügung würde geschlossen
werden, umb sich auch die abnahm der hechtt gefallen
lassen.

Nassau Hadamar: Dieses fürstl. Hauß begehre Ihrer fürstl.
gnedl. nicht außer handen zu gehen, könne also wan
die majora auf die hechtt solten antragen, es auch
wohl geschehen lassen.

Schwäbische Grafen: hätte zwar das Memoriale über-
sam, aber keine instruction noch zur zeit darauf
erhalten, wolte jedoch die sache nicht hindern.

Eichstädt: Ob wohlen man von einem hochwürdigen Domb
Capitul über das in proposition gestelte hochfürstl.
Würtzbg. Memoriale in pto moderationis super
quanto specialiter nicht instruiret, so könte man
jedoch so viel versicheren, daß ein hochwürdiges
Domb Capitul ~~Sr. hochfürstl. gnedl.~~ sich gar gerne der-
jenige mit gefallen lassen werde, was zu
Sr. hochfürstl. Gnedl. intentions erreichung würde ge-
schlossen werden.

Augspurg: hätte mehrmahlen contestiret, daß Ihre
hochfürstl. gnedl. allen umb jeden gravirten gerne
eine billichmäßige moderation gönnen, welche
man dan in gegenwertigem casu so mehr
zu melden hätte, weilen nicht allein die in der
fürstl. Würtzbergs Memoriali enthaltene rationes
motiva sondern auch billich dieses in consideration

kommen, daß das gesuchte an sich selbst keine moderation sondern eine parification betreffe, wenn also nach diesseitigem ermessen die abnahm der gestalt einzurichten und zu proportioniren damit gleichwohl Ihro Fürstl. gnd. des intendirenden zwecks geniessen mögen, und dieses sub rato

Eggenberg: Wehre befehlicht das Würtzburgische desiderium cum solitis clausulis bestens zu secundiren.

Brixen: Könne das Fürstl. Würtzburgische desiderium sub rato wohl secundiren, hätte auch kein bedencken dabey auff die abnahm der helffte zu votiren

Fulda: Ex parte Fulda möge man dem Fürstl. Hochstifft Würtzburg aus vielen angeführten sehr erheblichen motiven die suchende moderation auff $\frac{2}{3}$ oder die helffte an dessen d: Matricular anschlag gantz wohl gönnen, in getröstetem zuversicht daß hiernechst das Fürstl. Stifft Fulda, so in fast grossen ruin und abgang gerathen zu seiner billichmässigen sublevation ebenfalls verholffen werden, solchem nach sich von dem nicht entziehen so in communi dem vormahls ernanten Hochstifft zum besten möglich geschlossen werden.

Magdeburg: Wegen aller obhabenden votorum: man ist einig daß das hochfürstl. Stifft Würtzburg zu moderiren seye, weswegen man solches desiderium auch hiemit secundiret.

Pfalz Lautern: Würtenberg: diesseits ist man nicht mit der instruction versehen man wolle dennoch aber das werck nicht hindern.

Brandenburg Culmbach: Were instruiret das Würzb.
desiderium quoad questionem An. zu secundiren
quoad quomodo aber wolte man referiren und
alsdan den befehl eröffnen

Holstein Glückstatt: Seye nicht mit der instruction
versehen, wolte also davon referiren.

Salzburg: hätte nichts mehrers verlanget als das in
dem matricular wesen möchte eine rechte pro-
portion eingeführet werden, welches dan wan sie auf
diesem fürstl. Würzburgl. Memoriali die grosse
disproportion ersehen hätten könten sie wohl fast
die majora selten auf den abnahm der hechte
antragen, dieselbige secundiren.

Österreich: Wolte den jenigen accediren so dem hochfürst.
zum besten sich würden vernehmen lassen

Burgund wie Osterreich:

Pfalz Neuburg: Seye dahin instruiret, daß ob zwar be-
kant was ihre hochfürstl. dhl. bey dergleichen solchen
andern Ständten sehr schädlichen moderationen selbst
gleich von anfang und noch zu gemüth gegangen
bey sie noch verblieben, so mögten sie dennoch
geschehen lassen, daß dermahlen noch ihr hochfürstl. gnd. zu
Würzburg zu erreichung ihres intents secundiret wurde
Wobey man jedoch annectiret haben wollen daß ihr
hochfürstl. dhl. zu dero sämbtlichen Mitt. Ss: Ständten
das feste vertrauen setzeten, es wurden dieselbe
auf dero nechsten tagen bey dem Chur Mayntzen
Directorio in pto moderationis ebenmäßig über-
reichendes Memoriale mit gleichem allerun-
thänigstem gutachten an ihr Kayl. Mt. nicht
Sr. hochfürstl. dhl. gerne willfahren, sondern auch

wegen verschiedener ahro in jüngsten Kriegs jahren auf Millionen
gewaltthätiger weise erlittenen Schäden eine gänzliche
indemnisation und erhohlung mit bedencklich gönnen,
damit sie selbsten umb desto leichter [illegible] an
der Mittständen in eodemque satisfactorie benito
beschehenen anbringen billichst petitum secundiren.

Hoch und Teutschmeister: Wenn unterm dato Mergentheimb
den 19 Jan: jüngsthin ihme gemessen anbefohlen wor-
den Hochfürstl. gnd. zu Würtzburg desiderium umb soer
auf die abnahm derselben der matricular anschlag
betreffend zu secundiren und [illegible] antrag des gewünschten
vertrauens weilen dero Ritter Orden nicht nur wegen
der im Kriegswesen erlittenen grossen ruins ... gemeinen
moderations [illegible], sondern umb deren [illegible] eingange
ner [illegible] collectation sein zu übertragung des
Ordens matricular anschlags sonst gehöriger Balleyen
wollen [illegible] derzeit und dasselbe Commenden
in Lothringen auch im Elsass [illegible] und Breisgau
viâ facti entzogen und denen Ritter des Hospitals
St. Lazari zu Paris dem [illegible] tractat zu[r] anschlags
[illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible]
[illegible] eingeraumet worden wollen eine rectifica-
tion umb so mehr zu suchen gemüssiget würdt zu
mahlen derselbe die zu dato des insgemeinsamen
$\frac{1}{3}$ erhaltenen moderation nicht zu übertragen sondern
[illegible] zu contribuiren hatte folglich an
statt [illegible] sublevation würcklich pregravirt
ist, [illegible] dem Ritter orden in so billigmässigen
ansuchen [illegible] deferiret werden.

Worms: Wolte vermög erhaltenen special befelchs des hochfürstl.
Würtzburg. desiderium auf das beste secundiren damit
demselbe [illegible] die suchende moderation auf die [illegible]
würcklich angedeyen möchte

Baßell. Wäre zwar nicht instruiret wolte jedoch sub rato Wurtzburge desiderium bestens secundiren.

Costantz: hätte die instruction erhalten das Wurtzburgische desiderium salvis consuetis et usitatis clausulis zu secundiren weilen in dem übergebenen Memoriali solche Kreyßge motiven enthalten, die auch theils in denen Reichs Abschieden denominiret worden.

Freyßingen und Regenspurg: Wäre mit morgender post der instruction gewärtig zweiffelte jedoch nicht weilen Se. Hochfürstl. Dhl. sich allezeit gegen die gravatos favorabiliter zeiget, sie würden sich auch das verlangende fürstl. Wurtzburge desiderium zu secundiren nicht angegeben seyn laßen:

Sachßen Eyßenach und Weymar: so viel das in proposition gestellte hochfürstl. Wurtzburge Memoriale in pto moderationis matricula betreffe, so befinde man sich derzeit mit specialem instruction nicht versehen, hätte also wohl wünschen mögen daß so wohl in ansehung Ihrer hochfürstl. Dhl. zu Eyßenach einige zeit nicht in dero Residentz sich befunden, als auch wegen der beym hochfürstl. Hauß Weymar in pto moderationis führenden bekanten sentimenten dieser sache ein geringer anstandt hätte gegeben werden mögen, damit man auch ein mehrers darzu hätte sagen können, nachdem man aber so viel wahrnehme, daß die mehrere ob sich zu Ihrer hochfürstl. gnd. zu Wurtzburg faveur sich herauß gelaßen, und dan dero selben desiderium bey der löbl. fränckischen Creyßes bekanten zustandt so beschaffen, daß es mehr auf eine pacification als moderation angesehen, als zweiffele man nicht, es werde das hochfürstl. Hauß Weymar sich auch dasjenige nicht mißfallen laßen, was man a potiori vorguthansehen und schließen werde, und dieses sub rato.

Braunschweige Häußer, Sachsen Gotha, Altenburg, Löburg, Osnabruck, Hessen Caßell, Corvey, Rheinische Pfalz haben sich ob defectum instructionum nicht vernehmen laßen können, und seind der eintragenden gedachten instructionen bey allen posten gewärtig.

Baden

Baden Durlach: Nachdeme Sr. hochfürstl. Dhl. dero Mitt Ständten eine billichmäßige sublevation gerne gönnen, ~~[illegible]~~ die auch dieses hochfürstl. Stiffts Wurtzburg ansuchen demeliori secundiret haben wolten

Hessen Darmbstatt: ad majora.

Kempten: secundirten das Wurtzburg desiderium aller dings

Schwabische Prälaten: in simili salvis tamen consuetis clausulis.

Lobkowitz Auersperg: Wie Österreich:

Wetterauische Grafen: Dieseits seye man so wohl wegen Kürtze der Zeit als auch abwesenheit des herrn Directoris ~~noch~~ mit behöriger instruction noch nicht versehen, wolte sich also cum majoribus sub rato vergleichen.

Fränckische Grafen: Wenn eben falls ~~nicht~~ mit ~~der~~ benötigter instruction noch zur Zeit nicht versehen worden, zweifelte jedoch nicht es würde sich das löbl. Fränckische Collegium mit denjenig conformiren, so auff die abnehmen des [illegible] angetragen. und dieses sub rato.

Saltzburg: concludendo Man hätte aus denen abgelegten votis wahrgenommen, daß die majora dahin gangen Ihrer hochfürstl. Gnaden zu Wurtzburg die helffte von dero matricular anschlag ~~abzu~~ jedoch salvis consuetis et solitis clausulis abzunehmen seye. also wolte man ex parte Directorij dem Chur Mayntz Directorio gehörige parte davon geben.

Worauff die fürstl. Directoria abgetretten bey der rückkunfft aber vermeldete

Saltzburg Man hätte nicht ermanglet dem Chur Mayntz Directorio daß dieseits ausgefallene Conclusum

zu hinterbringen und anbey von demselben zu vernehmen gehabt daß ein Churfürstl. Collegium die quaestionem an in dieser materie auch affirmative resolviret hätte rationem quanti aber davor gehalten daß dem Hochstifft vor dessen matricular anschlag der 1456 fl. 556 fl. abzunehmen und auff die übrige 900 fl. nur reflexion solte gemachet werden. Stündte also zu vernehmen was zu thun und ob man nicht bey dem Churfürstl. Collegio weitere instantz zu machen hätte daß es bey den 800 fl. mögte gelassen werden

Statt ließen sich die weitere zu thun haben die instantz gefallen. und ~~gingen~~ tratten darauff die fürstl. Directoria nochmahl ab. post reditum aber zeiget an

Saltzburg: Man hatte dem Churfürstl. Collegio nochmahlige remonstration thun lassen, von dem Chur Maintzl. Directorio aber zu vernehmen gehabt daß ein Churfürstl. Collegium bey seinem Concluso verbliebe und seyn bereits eine ergiebige abnahm geschehen. F Stündte also dahin ob man nicht wofern das Churfürstl. Collegium sich nicht nachmittwoch solte erklähren, gedachtem Churfürstl. Concluso solte accediren.

F und wolte ein Churfürstl. Collegium im fall man nicht dabey acquiesciren solte von der sache referiren.

Hierauff seind gedachte fürstl. Directoria nochmahlen zum Chur Maintzl. Directorio abgetretten und zeigete post reditum an

Saltzburg: Weilen das Churfürstl. Collegium von seinem Concluso nicht weichen wollen, alß hatte man demselben zu vernehmen gegeben daß man dan fürstl. theils sich mit dem Churfürstl. conformiren wolte. darauff man dan dem Reichs Stättischen Collegio beyder höhern Collegiorum schluß angezeiget. welches den der meynung gewesen dem Hochstifft ⅓ abzunehmen daß sich endlich beyder höhern Collegiorum schluß mit gefallen lassen

quibus discessum.

Sonnabend den 14/24 febr. 1685.

Feyrten die herrn Catholische das festum Matthiae Apostoli, ward also umb deswegen kein rath tag gehalten.

Montag den 16/26 febr. 1685.

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Österreich: Es wäre auß dem Protocollo erinnerlich daß man das den 19. dieses im fürstl. Collegio außgefallene Conclusum publiciret, und so fort solches mit dem Churfürstl. commutiret, auch ex parte Directoriorum nicht unterlassen hätte sich zusammen zu thun umb zu sehen wie etwan die sache einzurichten damit man zu einem gemeinsamen Concluso gelangen möchte, maßen sich den das fürstl. Sich gegen das Churfürstl. zu erklähren hätte, und hielte man davor daß etwan in antecessum auff nachfolgende weiße demselben möchte anhand gegeben werden. Legebat addendo

Mann vermeinet es wäre auff solche weiße dem Chur und fürstl. Concluso gemäß sein, und hätte man nun zu vernehmen was das fürstl. Collegium dabey zu erinnern.

Status verlangten daß man solchen auffsatz dem Churfürstl. Collegio zu extradiren hätte umb dessen resolution darauff zu vernehmen.

Hierauff tratten die fürstl. Directoria ab und vermeldete nach der rückkunfft

Osterreich. Man hätte nur mitt wenigen anzeigen wo
daß ein Churfürstl. Collegium wegen abwesenheit
des Chur Bayrischen und Churpfaltzischen seine reu-
tion ad proximum differiret.

Projectum Collegij Principum wie das Commun
Conclusum einzurichten.

Auff die am 2 8br. 25 9br. und 18 Decembr. d.
jüngst hingelegten 1684ten jahrs dictirte und
Churfürstl. Collegio in berathschlagung gezogene die all-
gemeine hülff wieder den türcken betreffende
Kayl. Commissions Decreta hat man geschlossen daß
Ihro Kayl. Mayl. nebst erstattung aller underthänigst
danckh vor die unermüdete Sr. vatterliche Vorsorg
welche dieselbe abwendung der bevorstehenden grossen
türcken gefahr, so höchst rümblich und allergnädigst
bezeigen an seiten des reichs nach proportion der jetz-
mahligen vor augen schwebenden noth wieder dieser
so mächtigen Erbfeind Christl. nahmens mit volck
oder gelt nachdrücklich beyzuspringen und in allen
wege eyßeristen kräfften und vermögen nach an-
hand zu gehen seye maßen gegen dieselbe man
sich theils schon auff ein gewisses an volck würcklich
erklähret, theils aber noch weiters an volck oder
gelt zu erklähren und mit allerhöchst gedachter
S. Kayl. Mayl. darüber sich fordersambst verg-
men und zu vergleichen haben, daß also dieselbe
an sothaner bezeigung eine allergnädigste ver-
gnügung hoffentlich tragen werden.

Mittwoche den 18/28 febr. 1683.

Ist man zwar zu rath gefahren doch aber im fürstl. Collegio deswegen nichts proponiret worden, sondern es haben die Chur und fürstl. Directoria extracollegialiter rave Conclusorum sich zu vergleichen gesuchet, auch von dem Chur fürstl. Collegio eine gegen erklärung denen fürstl. Directorn zugestellet, so auch unter der hand communiciret worden, und zwar dieses inhalts:

Auff die am 2ten 8br. 23ten 9br. und 18 xbris des jüngst hingelegten 1684ten jahrs dictirte und im Chur fürstl. Collegio in berathschlagung gezogene die allgemeine hülffe wider den türcken betreffende Kayl. Commissions Decreta, hat man geschlossen, daß Ihrer Kayl. Mayt. nebst erstattung aller underthänigsten danckes vor die unermüdete Rs: Vätterliche vorsorge, welche sie zu abwendung der bevorstehenden grossen türcken gefahr so höchstrümblich und allergnädigst bezeigen an seiten des reichs bey jetzmahliger vorangeschwebender noth wider diesen so mächtigen erbfeind Christenahmens mit einer freywilligen beyhülffe an volck oder geld billich zu adsistiren, und an hand zu gehen

seye, maßen gegen dieselbe man sich th[illegible]
schon auf ein gewisses an Volck würcklich erk[illegible]
ret, mit theils aber die Tractaten wegen ob[illegible]
rührter beyhülffe an Volck oder gelt oder sonst[illegible]
noch bevorstehen, und man sich mit allerhöch[illegible]
gedachter Sr. Kayl. Mayl. darüber zu vernehm[illegible]
und zu vergleichen haben würdt, daß also die[illegible]
an so thaner bezeigung ein allergnädigste ve[illegible]
gnügung hoffentlich tragen werden.

Freytags den 20 Febr. Martij 1685

Proponirte im Reichs Fürstenrath

Österreich: Es würden die herrn Gesandte auß den[illegible]
empfangenen abschriften ersehen haben[illegible]
cher gestalt man sich ex parte Directorium
beflissen die Chur- und Fürstl. Conclusa
dergestalt zu concilijren daß man zu einem
Communi möchte gelangen, und ob wohl
man vermeinet es bey denen worten
so in dem Fürstl. Conclusio nachdrucklich
exprimiret und gantz guth gemeinet gelesen zu [illegible]

so hätte man doch ex parte des Churfürstl. Collegij
sich nicht allerdings darzu verstehen wollen,
sondern, daß es bey seinem aufsatz wohl verbleiben
könte, davorgehalten, jedoch daß nach den worten
mit einer freywilligen beyhülffe könte gesetzet
werden: nach möglichkeit an volck oder geld: und
den post verba zu adsistiren und: zu setzen kräfftig
anhand zu gehen. Wan demnach nichts wei-
ters dabey zu erinnern wolte man dem Chur-
fürstl. Collegio solches anzeigen, damit ein Com-
mune Conclusum gemachet und dem Reichsstätti-
schen Collegio extradiret möge werden.

Braunschweig Cell: In seiten S. Hochfürstl. Dhl. hätte man
gerne gesehen daß die Kayl. allergnädigste in-
tention besser were secundiret worden

Bremen: hätte gleichfalls gerne sehen mögen, daß auf
eine rechte formale Reichshülffe mit determini-
rung eines gewissen quanti an volck und geld
were angetragen worden, wolte also an sothaner
irregularitat kein theil noch schuld haben.

Österreich: Es wäre bekant, daß man auf allergnädigsten
special befelch auf 130 Romer monath oder auf
den fuß der von man reflectiret hätte, und auch
alle möglichkeit angewendet man hätte
aber gesehen, daß die vota nicht dahin

außgefallen wie auch daß das Churfürstl. Collegium
nicht dahin zu bringen gewesen wäre.

Hessen Cassell. und Burgund. wiederholeten ihr
in dieser materie abgelegte vota.

post discessum et reditum vermeldet

Österreich: Man hätte nicht ermanglet dem Chur Mayntz
Directorio anzuzeigen, daß man es fürstl. Theils
bey dem Churfürstl. aufsatz bewenden ließe, wie auch
daß das Chur Mayntz Directorium das Commune
Conclusum verfassen möchte, worzu dan selbiges
sich so bald resolviret, auch eventualiter dem Reichs
Stättischen Collegio solches anzuzeigen, damit an
ihrer seiten das werck nicht länger verzögert werden
möchte, welches sich dan erbotten morgen
halb 9 uhr deswegen zusammen zu kommen, damit
mit ihrer seits kein mora entstehen möge.

quibus discessum.

Sonnabend den 21 febr. / 3 Martij 1685

Zeigete im Reichsfürsten Rath an

Österreich: Es hätte das Chur Mayntz Directorium
von dem verglich beeder höherer Collegiorum
ein commune Conclusum verfassen
und solches denen fürstl. Directorijs folgen
inhalts zugestellet. legebat:

Chur

Chur und Fürste Conclusum.

publ:m den 21 Febr / 3 Martij 1685.

Nachdeme die am 28br. 23 9br. und 18 Xbr. des jüngst zurückgelegten 1684ten jahrs dictirte die allgemeine hülff wieder den türcken betreffende Kayl. Commissions Decreta in denen beyden höheren SS: Collegijs zur berathschlagung gezogen worden, hat man geschlossen, daß Ihrer Kayl. Mayl. nebst erstattung aller unterthänigsten dancks für die unermüdete SS: vatterliche Versorge, welche sie zu abwendung der bevorstehenden grossen türcken gefahr so hochstrümblich und allergnädigst bezeigen, anseiten des Reichs bey jetzmahliger vorangen schwebender noth wieder diesen so mächtigen Erbfeind Christenahmens mit einer freywilligen beyhülffe nach möglichkeit zu adsistiren, und kräfftig anhand zugehen seye, massen gegen dieselbe man sich theils schon auf ein gewisses an Volck würcklich erklähret, mit theils aber die Tractaten wegen obberührter beyhülffe an Volck oder geld, oder sonsten noch bevorstehen

Und man sich mit aller höchst gedachte Ihrer Kay. Mayt. darüber zu vernehmen und zu vergleichen haben würdt, daß also dieselbe an thaner bezeigung ein allergnädigste vergnügung hoffentlich tragen werden.

Hierauff tratten die fürste Directoria ab umb dem Reichs Städtischen Collegia solche gemeinsahme Conclusum zu extradiren, und meldete nach der rückkunfft.

Österreich. Es wäre das commune Conclusum dem Rs: Städtischen Collegio zu gestellet worden, so sich aber annoch darauff zu erklähren hätte, indessen aber hätte gedachtes Rs: Städtische Collegium den fürste Directorijs sein in hac materia abgefaßtes Conclusum, und zwar dieses in halbe extradiren.

Reichs Städtisches Conclusum vom 21 febr. / 3 Martij 685.

Nachdeme man die den 3ten 8bris 25 und 18 Decembr: nechstabgewichenen jahrs per Dictaturam communicirte Kayl. Commissions Decreta die von Ihrer Kayl. Mayt. allergnädigst verlangende allgemeine Beyhülff betreffent, in dem Reichs Städtischen Collegio

Collegio in proposition und berathschlagung
gestellet, ist der schluß dahin ergangen, daß
gleich wie die vor augen schwebende noth und
gefahr die quaestionem An. von selbsten resolvi-
ret, also allerhöchst gedl. Ihrer Kayß Mayß nechst
allergehorsambsten hierbey erstattenden dancks
für die dem Römreich und Christl. wesen
zu consolation so unaussetzlich führende Reichs
Vätterliche vigilant mit allergetreuester
adsistentz ferners an die hand zu gehen, dem-
nach auch die Erbahre Frey und Reichs Städt
des allerunterthänigsten erbietens seyn
bey gegenwertiger hoher necessität, so viel Ihnen
über die bereits viel jahr nacheinander auß
gestandene schwere last, winterquartier und
andere Kriegs unkosten übrig und möglich sein
würdt, das Ihrige mit einer freywilligen hülff
entweder an volck und dessen unterhaltung
oder an geldt, wie es einer jeden zustandt
leiden und man sich zumahlen in denen
Creyßen noch etwan vergleichen würdt zu ret-
tung des Vatterlandes trewlich beyzutragen,
In hoffnung daß durch gemein ahme zusam-
mensetzung und außer zweiffel stellende
gute ordnung und anstalt des Erbfeindes

dabwütiges beginnen mittelst Göttlicher gnad
verleihung werde unterbrochen, und die werthe
Christenheit in ruhe und securität gesetzet und
erhalten werden können, und will man in
übrigen die endliche feststelle und außmachung
des pti securitatis publica alles angelegenen
fleißes anbey geziemendt recommendiret haben

addendo: der inhalt und substanz des jetzt ver-
lesenen Städtischen Conclusi kahme mit
beyderhöherer Collegiorum schluß allerdings
überein

Bremen: hielte davor daß auff die feststell und
außmachung des pti securitatis publicae ein-
ge reflexion möchte genommen werden, weil
nicht allein desselben in fast allen votis er-
wehnung geschehen, sondern das Hr. Städtische
Collegium auch selbsten solches an hand gab

Österreich: Man hätte albereits des wegen jüngst bey
dem Chur fürstl. Collegio die erinnerung
gethan, wäre aber nicht darauff reflectiret
worden, wolte also ex parte Directorij solchen
nochmahlen zu erinnern nicht ermanglen

Worauff die fürstl. Directorio zum andern
mahl einen abtritt genommen und
zeigete post reditum an

Österreich: Man hätte anzeigen wollen, daß das
Städtische Collegium davor gehalten es zeg

beyder höherer Collegiorum Conclusa mit dem
Ihrigen einerley intention nach sich, deswegen
sie sich auch mit demselben wohl conformiren
könten. Den ptm securitatis publicae be-
langent hätte man die erinnerung gethan
und hätte das Churfürstl. Collegium dafür gehal-
ten daß dieses eine ganz à parte sache wäre
und ließe es demnach bey seinem Concluso
bewenden zumahlen solches zur Türckenhülffe
nicht gehörig; so hätte sich auch ferner das
Chur Mayntz Directorium erbietig gemachet
das Commune Conclusum wie auch das Reichs
Städtische, nebst dem Reichsschluß nachmittag
umb 2 uhr per dictaturam publicam zu pub-
liciren.

quibus discessum.

Reichs Schluß publicirt den 3 Martij
1685.

Nachdeme die den 3. 8br. 23. 9br. und 18 Xbris des
jungsthin zurück gelegten 1684ten jahrs dictirte, die
allgemeine hülffe wieder den türcken betreffende
Kayl. Commissions Decreta in denen Sr. Reichs Colle-
gijs zur berathschlagung gezogen worden hat man
geschlossen daß Ihrer Kayl. Mayt. nebst erstattung aller
underthänigsten dancks vor die unermüdete Ks:
Vatterliche versorge, welche sie zu abwendung der
bevorstehenden grossen türcken gefahr so hochstrümblich
und allergnädigst bezeigen, an seiten des Reichs
bey jetzmahliger vor augen schwebender noth

wider diesen so mächtigen Erbfeind Christenahme
mit einer freywilligen beyhülffe nach möglichkeit
an volck oder gelt zu assistiren, und kräfftig an hand zu
gehen seye, massen gegen dieselbe man sich theils zu
auff ein gewisses an volck würcklich erklähret
mittheils aber die Tractaten wegen obberuhrter beyhülffe
an volck oder gelt oder ersten noch bevorstehen
und man sich mit allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Maj.
darüber zu vergleichen und zu vernehmen haben wird
daß also dieselbe an sothaner bezeigung ein allerdi-
gste vergnügung hoffentlich tragen werden.

Montags den 23 febr. / 5 Martij
und
Mittwochs den 25 febr. / 7 Martij } 1685.

Ist man wegen der Catholischen eingefallenen faßnachts ferien nicht zu rath kommen.

Freytags den 27 febr. / 9 Martij
und
Sonnabend den 28 febr / 10 Martij } 1685

Ist man zwar zu rath kommen ad Collegium aber ad proponendum nicht gangen

Montags den 1/11 Martij 1685

hat man wegen der eingefallenen faßnachts ferien alten Stili nicht keinen rath tag gehalten.

Mittwochs

Mittwoche den 4/14 Martij 1685.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Saltzburg: Es wäre erinnerlich daß man sich neulicher zeit in pto der Würtzburge Moderations sache würcklichen verglichen hätte, weswegen das Chur Mayntz Directorium die meynung dergestalt wie man anjetzo verlesen wolte, abgefasset. legebat ut infra.

addendo post lectionem: hielte davor daß es dieseitiger intention gemäß eingerichtet worden. Und hätte man nechstdeme ex discursu jungst vernehmen müssen, als ob das worth Reichshluß eine zeithero nicht im gebrauch gewesen und deswegen eine neuerung wäre, also man veranlasset in denen Actis nachzuschlagen und befunden daß hiebevor und zwar im anfang dieses Reichstags das worth Reichshluß oder Conclusum trium Collegiorum promiscue wäre gebrauchet worden. Die weilen aber nun das Churfürstl. Collegium contestiret daß es seines theils keine andere intention hätte als daß es solche worth pro synonimis hielte, und daß darauß wie hiebevor geschehen das Reichsguthachten in ordine ad Caesarem solte gemachet werden, also man ~~ob~~ ~~in~~ ~~seits~~ auch keine andere intention hätte und es dabey, wan das Reichsguthachten darauß

solte gemacht werden, und bewenden lassen kön

Österreich: hätte bey der Churfürstl. gethanen erklärung kein bedencken wan es die meynung hätte, daß solches in ein Reichs guthachten in ordine ad Caesarem gebracht werden solte, doch aber nicht eher verbindlich sein solte als biß solches geschehen und die Kay. allergnädigste intention darüber eingeholet und eingelanget sein würde.

Bremen: Weilen man damahls als dieße fürstl. Würtzb. moderations sache in diesem Collegio vorkommen nicht praesens gewesen, also man hiermit wol anzeigen, daß ihre Königl. Mayt. in Schweden gnädigst rescribiret, daß ihrer hochfürstl. gnd. die moderation, in ansehung daß sie allein in allen zu tragen fällen das ihrige beygetragen, sondern auch wegen parification des Creyßes, wohl zu gönnen seye.

Anhalt: in simili.

Hessen Cassell: Es wäre erinnerlich, daß als die Würtzb. moderation in diesem fürsten Rath vorgekommen man sich sub spe rati ad majora vernehmen lassen, nachdeme nun inmittels die Churfürstl. resolution darüber eingelanget, so thanes ihrer hochfürstl. gnd. desiderium bestens zu secundiren, also man solches hiermit wol gethan und ad protocollum gegeben habe.

Baden Durlach: Ihre hochfürstl. Durchl. verlangten daß der punctus limitum et executionis amnis

dem

dermahlen vorgenommen und zum Stande
gebracht werden möchte, weswegen man solches
alles bestens recommendiret haben wolte.

Pfalz Zweybrucken Sachsen und Braunschweig Heyser
Anhalt hoch und Teutschmeister et alij recom-
mendirten gleichfalls dieser ambsten vornehm-
mung des pti limitum und übrige zum
armistitio annoch gehörige unerörterte pten.

Würtenberg: Nachdeme des herrn Administratoris Hoch-
fürstl. Dhl. auß dem neulichst underthänigst ein-
geschickten Reichsfürstenraths Protocollo
ersehen, wie weitläuffig die herrn grafen
des schwäbischen Creyßes sich wegen Ihres ma-
tricular anschlags, wer daß man sie anno 1
83 bey dem Creyß so hoch angeleget, und an-
dere Creyßstände sich eigenwillig moderiret
hätten, in publico beschwehret, alß hatten höchster
melt Ihre Hochfürstl. Dhl. vor guth angesehen occasione
dessen dem publico diese information zu geben, daß
sie unter denen nicht seyen, die sich dem gräfl. Colle-
gial voto nach eigenwillig moderiret, sondern eine
mehrere last alß dero vormundschafft herzogthums
der matricular proportion und dem churfürstl. an-
schlag nach gebühret, amore boni publici unter eben
der limitation und reservation temporaliter
übernommen, wie es das Reichsgräfl. Colle-
gium auch gethan, dahero dan Se. Hochfürstl. Dhl.
und das herzogthums Würtenberg so wenig

als ihnen Collegium an solche quotam matricularem et exorbitantem gebunden seyn und diese ihre Erklärung und reservation hiemit auch in dem Lobfürstenrath zu dessen mehrerer Versicherung ad hoc collum gegeben haben wolte.

Saltzburg: Concludendo: Man wolte nicht ermangeln, so wohl den verlesenen aufsatz dem Reichsstättischen Collegio zu extradiren, als auch von dem übrigen dem Chur Mayntze Directorio zu referiren.

post discessum et reditum.

Saltzburg: Man hätte den verlesenen aufsatz dem Reichsstättischen Collegio überbracht, welches sich dan eyllen es denselben seiner intention auch gemäß befunden, damit conformiret. So [illegible] auch die andere gethane erinnerung dem Chur Mayntze Directorio beschehen, welches sich dan in denen actis nachzuschlagen, wie weit man darinnen kommen seye, erbotten.

Reichs-Schluß

vom 4/14 Martij 1685.

Demnach man ~~das~~ in allen Dreyen Reichs Collegijs das am 23 Januarij jungsthin dictirte Fürstl. Wurtzburge Memoriale pro moderatione quanti matricularis in behörige deliberation gestellet, ist geschlossen worden, daß auch dem hoch Stifft Würtzburg eine interimis moderatio

billich zu gönnen, und zu solchem ende ihro Kayl. Mayl. allerunderthänigst zu ersuchen seye bey des fränckischen Creyßes herrn ausschreibenden fürsten die allergnädigste Verfügung zu thun, auff daß von ermelten hohen Stiffts Würtzburg matricular contingent der 1456 fl. interims weiße, und biß zur rectification der allgemeinen matricul 556 fl. abgezogen und bey künfftigen Reichs und Creyß anlagen auch allen andern gemeinen beschwerungen einquartierung und repartitionen nur auff die restirende 900 fl. reflectiret und nach proportion von besachten hohen Stiff Würtzburg erhoben werde jedoch, daß solches andern Ständten und Creyßen ohne prejudiz und beschwerde seyn auch im übrigen wegen rectification der Matricul beydem in Anno 1670 den 19 Augl. gemachten Reichsschluß sein ungeendertes verbleiben haben solle.

Dreytags den 6/16 Martij
Sonnabends den 7/17 Martij } 1685

Ist man zwar zu rath gefahren doch aber ad Collegium nicht kommen; und lautete der ansagszettel folgendermaßen.

Morgen umb 8 uhr zu denen in ansage stehenden Matenen und dem am 19 t. Augusti

1684. auch nachgehends dictirten die execution des armistitij umb in specie die gräntzscheidung betreffenden Kayl. Commissions Decreten zu rath.

Montags den $\frac{9}{19}$ Martij 1685.

Wurde an seiten des hl. Catholischen festum josephi celebriret, also umb deswegen kein rathtag gehalten.

Mittwoche den $\frac{11}{21}$ Martij
freytags den $\frac{13}{23}$ Martij 1685.

Ist in publicis consultationibus nichts vorkommen.

Donnabend den $\frac{14}{24}$ Martij 1685.

Ist die anzeige geschehen welcher gestalt Ihrer hochfürstl. gnd. zu Passau Ihre Vollmacht wegen des von Ihrer Kayl. Mayl. Ihro allergnädigst conferirten Prpal Commissariats durch den hoff Marschallen eingesandt hatte welches das Chur Mayntz Directorium dem fürstl. pro notitia angezeiget.

quibus discessum

Montags den 23 Martij / 2 April. 1685.

Ist man zwar abermahl zu rath kommen in publicis aber nichts vorgangen.

Mittwoche den 25 Martij / 4 April. 1685.

Celebrirten die herrn Augspurge Confessions verwanten das fest der verkündigung Mariae, wurde also kein rathtag gehalten.

Freytags den 27 Martij / 6 April. 1685.

Sonnabend den 28 Martij / 7 April. 1685.

Montags den 30 Martij / 9 April. 1685.

Mittwoche den 1/11 April. 1685.

Wurde zwar zu rath angesagt auch allerseits zusammen kommen ist Collegialiter aber nicht vorgenommen worden sondern es haben sich beyde höhere Collegia auf dem sogenanten Rec- und Correlations Saal wegen der gräfte Viernenburge Moderation verglichen.

Freytags den

Freytags den 3/13 April. 1685.

Proponiste im Reichsfürstenrath

Saltzburg: Es were wissent daß nach deme der
gräffe Wertheimische Memoriale pro moderatione der graffschafft Viernenburg in die
rathsansage und mithin in Circulo in
liberation kommen, auch geschlossen worden
daß gedachter graffschafft 25 fl von ihrem
vorigen alten matricular anschlag ab
zuschreiben, und nur noch 15 verbleiben
solten, also das Chur Maintzl Directorium
ubersolchen schluß einen aufsatz, so man
hiermit verlesen wolte, verfasset, legi
bat ut infra.

Magdeburg: bedinget ausdrücklich daß durch
das jenige so von der graffschafft Viernen
burg matricular contingent abgenom
men werden mögte S. Churfürstl. Dhl.
landen im Westphäl. Creyß (: welche ohne
zu hoch angeschlagen :) das geringste nicht
cresciren, sondern solches dem gedachten Creyß an
seinem quanto Circulari, nach des herrn
Graffen von Wertheimb den 16/26 April. vor
gen jahrs dictirten Memorial abgeschrieben
werden solte.

Pfalz Neuburg: Wiederhohlte seiner neulich angehörig
orth gethane erklärung, und weilen er nicht
stuiret, als reservirte er sich mit andern die nothwendig

Oßnabrück: in Omnibus wie Münden

Verden, Cell. Seyen Cassell. reservirten sich auch alß glieder des Westphälischen Creyßes alle notdurfft.

Magdeburg: Es seye bekant, was so wohl Sr. Churfürstl. Dhl. alß auch andere vornehme Mitt Ständte bey hiesiger Reichsversamblung wegen der so genanten Laxenburgs Allianz vor diesem alhier vorstellen laßen, dergleichen auch an andern orthen hin und wieder geschehen, und welcher gestalt man sich darüber insonderheit beschweret, daß das arbitrium pacis et belli im Reich, so doch dessen fundamentalsatzungen nach, in sachen, wobey de universo Imperij corpore gehandelt würdt, nicht einem oder andern statui in particulier, sondern dem gantzen Reich zustehet, von einigen wenigen usurpiret werden wolte, dardurch die sache gar leichtlich mit den benachbahrten zur weitleüfftigkeit kommen können, Sr. Churfürstl. Dhl. auch und andern vornehmen Ständten des Reichs gleichsamb auferlegt werden wollen, Armeen bey 20 und mehr tausent man in ihrem unterthein gelegene lande aufzunehmen und ihnen station und quartier darinnen zu verstatten. Sr. Churfürstl. Dhl. hätten zwar vermuthet, daß nachdemahl solches alles oberwehnter maßen remonstriret und vorgestellet worden, über dem auch das armistitium mit der Cron Franckreich durch göttliche verleyhung geschlossen

glimpfflich vorzustellen, und dabey allenfalls
ausdrücklich zu contestiren anbefohlen, daß wan
man in diesem praejudicirlichen und weit
aussehenden Concert dergestalt solte weiter
fortfahren, und nicht alleine Sr. Chur Fürstl. Dl.
und andere dero Mitt Ständte dardurch so
hoch gefährden, sondern auch den mit der
Cron Franckreich kaum establirten ruhestandt
in neue unsicherheit gleichsamb setzen wollen
daß sie alsdan nicht allein an allem daraus
erwachsendem übel entschuldiget seyn wolten
sondern sich auch gemüßiget befinden würden,
zu Ihrer und Ihres Churfürstl. Hauses securität
behörige mesures dargegen zu ergreiffen. Es
wäre bekant, was wegen des pti garantiae secu-
ritatis publica alhier biß anhero vorgekommen
und müste die sicherheit des Reichs durch er-
örterung und abhandlung solcher beyden
puncten festgesetzet, nicht aber durch dergleichen
praejudicirliche und gantz wiedrige effect brin-
gende mittel und wege gesuchet, und erhalten
werden.

Oesterreich: Was anjetzo von dem vortreffl. Herrn
Magdenburgischen Gesandten wäre verlesen
worden davon seye der Österreichische gesandt-
schafft nichts wissent wolte jedoch nicht un-
terlassen, Ihrer Kayl. Mayt. davon aller
underthänigst zu berichten und wolte man
davor halten, daß so wenig Ihre Kayl. Mayt.
einem und anderem Standt ziel und
maas geben Alliancen in oder außer

dem Reich zu machen, so wenig man auf
Ihrer Kayl. Mayl. verdencken würde, wan
zu Ihrer und des Reichs securität auff ein
oder andere alliances reflectirten, Man hat
bisdato gesehen, daß von Zeit Ihrer Kayl. Mayl.
Regierung sie keinem Standt zu nahe
getretten, sondern sich allezeit angelegen
seyn lassen, wie der Fried und Ruhestandt im
Röm. Reich unge kräncket erhalten würde
wobey sie auch noch continuirten, und sich nicht
Ziel oder maas geben liessen wie und mit
wem sie Alliancen machen könten
reservirte sich indessen alle competirende
nothurfft.

Magdeburg: Es hätte ein jeder macht Alliance
zu machen, wie es die nothurfft erforderte
allein käme keinem Standt in parti-
cular zu dinge so ad arbitrium statuum
gehörten an sich zu ziehen und wüste man
wohl was der pltg guarantia vermöchte.

Osterreich: Wüste nichts davon, müste sich also noch
mahls die nothurfft vorbehalten, und wäre
erinnerlich daß man bey schliessung des Ar-
mistitij sämbtlich dahin angetragen daß gleich
des andern tags nach getroffenem armistitio
man den pltm guarantia et securitatis publicae
wolte vornehmen und zum ende bringen
allein es wäre über allen angewandten
fleiß nicht darzu zu bringen gewesen, wie
auch noch diese Stundte nicht.

Burgund: Man hätte gar gerne vernommen daß in dem Magdeburg voto vom pto securitatis einiger erwehnung geschehen wäre, es wegen man die außmachung desselben recommendiren und also gedachtes votum hierin secundiren wolte.

Bamberg: in simili:

Hessen Cassell: Es wäre erinnerlich was in diesem fürstl. Collegio wegen der Laxenburg Alliance vorkommen dabey dan auch ohnentfallen seyn würde, was die jenige so bey dieser Alliance intressiret vor eine intention dabey geführet, wobey man es auch nochmahlen bewenden ließe, und hätte davor gehalten daß es dabey sein verbleiben haben würde, nachdeme man aber derselben wiederumb meldung thäte wolte man sich die nothurfft hierinnen reservieren und mit Ostermich davor halten, daß kein Standt sich maas und zieb setzen ließe was er vor Alliancen machen solte. recommendirte anbey ptm securit.

Bamberg und Würtzburg: Wolte gleichfalls von dem jenigen was von Magdeburg vorbracht umb anzeiget worden reserviren und sich die nothurfft vorbehalten haben

Bremen: Wie wohlen von der Laxenburg Allianz etwas zu negotiiren weder locq manaus

davon oder darzu etwas zu reden nicht befehlen
doch wan der continuation derselben so Kayse Mayse
Chur fürsten umb äusseren Potences getroffen, solte
wiedersprochen werden, wolte man diesem
allem contradiciret haben.

Sachsen Gotha Altenburg und Coburg: Wie Bar-
berg hessen Cassell und gleichstimmende

Eychstädt: Demnach auff die den 13 vorigen monath
erfolgte ordentliche wahl der hochwürdigste hoch-
gebohrne fürst und herr herr johann Euchari Bischof
des heyl. Röm: Reichsfürst zu Eystädt, nunmehro die
Regierung dero hochstifts würcklich angetretten
wobey ihme zu führung des voti mit einem
neuen gewalt, welchen er dem Chur Mayetz Di-
rectori insinuiren lassen, versehen, alß hätte er
solches denen vortrefflichen Gesamtschafften hiemit
notificiren, und von wegen Sr. hochfürstl. gnaden
denenselben dero freundgünstigen gruß ver-
melden anbey versiecheren wollen, daß
höchstgedacht Ihre hochfürstl. gnd. nichts mehrers
wünscheten, alß daß Gott der allmächtige
der vortrefflichen gesamtschafft consilia seyn
und das liebe vatterland teutscher na-
tion in langwüriger beständiger ruhe
erhalten wolle, massen Ihre hochfürstl. gnaden
gantz erbietig zu diesem so heylsamen
und nützlichem zweck gleichfalß zu concur-
rieren und Ihres orths nichts unterlassen was zu Kay.
Mayse und des Reichs besten und frommen immer
gereichig seyn könne. So viel die Laxentur

Allianz betrifft, so were bekant, daß ihr hoffnung gewe-
ßen im gliedt des fränckischen Crayß. Crayß were auch abgesehen
were, wolte dannach dessen umbständts referiren, und
ihr die nothurfft reserviren.

Anhalt: Es were nur diese Laxenburger Alliance
ad interim, und biß zu richtigmachung des pacti
securitatis auffgerichtet, solte nun dieses richtig
gemacht und zum standt gebracht werden,
würde diese allianz so baldt cessiren.

Sachßen Eißenach: Man hätte ungerne, was anjetzo von dem
H. Magdenburg wegen der Laxenburger Allianz
vorbracht werden, vernommen, man wolte sich in dem protocollo ver-
sehen und nicht unterlassen, Hochfürstl. Dhl. zu Sachßen
Eißenach, als auch beiden hochgräfl. Collegijs Wetterau und
Franckhen dessen zu berichten, und die nothurfft sich
mit [illegible] gleichsamb [illegible] reserviret haben.
post discessum et reditum

Saltzburg: Man hätte nicht ermangelt beider
höherer Collegiorum schluß dem Reichs Stätti-
schen Collegio zu hinderbringen, welches
sich dan damit conformiret, und hätte sich
das Chur Mayntzl. Directorium erbotten nach
Mittag umb 2 uhr den schluß aller dreyen
Reichs Collegiorum dictiren zu laßen.

Conclusum aller dreyer Reichs
Collegiorum vom 3/13 April.

Daß man die den 26 Aprilis 1684 umb 6
hujus per dictaturam publicam communicir-
te beyde gräffl. Westphälischer pro modera-
tione des der graffschafft Viernenburg zu-
stehenden matricular anschlags der 40 fl. Rö-

Donnabend den 4/14 April 1685.

Man zwar allerseits zu rath zusammen kommen, im fürstl. Collegio aber nichts proponiret worden.

Montags den 6/16 5 Aprilis 1685.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Österreich: Es hätte das Chur Mayntze Directorium neben anderen materien zu dem den 30 Martij ad Dictaturam gekommenem hochfürstl. Bamberge Memoriali dessen moderation betreffend auch mit zu rath ansagen lassen, auß welchem man dan mit mehrerem würde ersehen haben, was maßen Ihre hochfürstl. gnd. zu Bamberg gemüßiget worden an dero anschlag der 682 fl eine proportionirte moderation zu begehren, zu mahlen sie dabey angeführet daß albereits dero Creyß Mitt Ständte auß eben denen uhrsachen so sie in Ihrem Memoriali angeführet nach und nach eine proportionirte moderation angediehen seye, ihß da eine erlittene brandschäden, winterquartier, marsch und remarche große landes verderben, dar durch der hochstifft in eine große schuldenlast gerathen, wäre trügen demnach zu Chur fürsten und Ständten das sonderbahre vertrauen, man

würde die unter der last des alzuhohen an-
gegen andere nicht erlingen lassen, sondern
dahin sehen, daß der hochstifft Bamberg zu des
besten conserviret und das seinige noch fer-
ner praestiren könte, und weilen man sich
daß man zu keiner ordentlichen umbfrage
kommen alß könte man anseitten

Osterreich: dieses melden, welcher gestalt Vorhöchstgedachte
Ihre Hochfürstl. gnd. zu Bamberg Ihre beschwerden
bey Ihrer Kayl. Mayl. allerunderthänigst
angebracht, und anbey angeführet, daß sie
allein in dem fränckischen Creyß bey ihrem
unmoderirten quanto bißdato werengelassen
worden, nun hätten sie aber eben die ursachen
so ihre Creyß Mitstände auch hätten mitmehrern
bey gebracht, und Ihre Kayl. Mayl. ersuchet daß
man ihro hierin adsistiren möchte, demnach hätte
mehr allerhöchstgedacht Ihre Kayl. Mayl. in
mehrerer erkantnüß der sachen selbst, und
daß Ihre hochfürstl. gnd. nicht allein bey dem Creyß
Convent, sondern auch aller orthen das ihrige ge-
treulich bey getragen, dero Österreichische gesandt-
schafft allergnädigst rescribiret, daß wan diese hoch-
fürstl. moderations sache in proposition und de-
liberation komme solte dahin anzutragen,
sie zur billichen moderation gelangen, und
ein gedeyliches Gutachten an sie gebracht
werden möchte.

Bamberg: Nach deme Ihre hochfürstl. Gnaden zu Bamberg Sr. gnedigsten fürsten und herrn jetzmahliges gesuch keine moderation sondern eine parification, auch in alle wege billich seye, daß die ehen dessen gedachten hochstiffts Bamberg der Kerntischen herrschafft halber welche mehr als 1/3 des gantzen hochstiffts betragen aus reichs abschiedts mäßigen ursachen zu erkante rectification in ihrem valor verbleiben, gestalten der löbl. fränckl. Creyß vermittelst dessen ad dictaturam kommenen schreibens solches alles wohl beherzigt und gebilliget habe, als getrösteten sich hochst. gedt. Sr. hochfürstl. gnd. umb so mehr daß Ihro begehrter maßen ~~als die vortreffl. gesamtschafften zu geneigen wüsten~~, werde deferiret werden, begehrte diesem hochlöbl. Consessui mit anführung der diesseits habenden unwiderdreiblichen motiven nicht überlästig zu fallen, sondern beziehe sich auff das in proposition gestelte Memorial und recommendirte daselbe bestermaßen.

Saltzburg: Ihre hochfürstl. gnd. könten Sr. hochfürstl. gnd. zu Bamberg den effect der suchenden moderation gantz gerne gönnen, daß dieselbe gegen andere dero Creyß Mitstandte in eine gleichheit möchten gesetzet werden ~~möchten~~ dahero sie ~~gnedt~~ rescribiret das hochfürstl. Bamberge desiderium bestens zu secundiren damit dieselbe

gegen andere nicht mögten gravirt werden
wünschten anbey daß dardurch der allerseits
intendirente zweck erfolgen möchte

Magdeburg: Wan mit moderationen das Römreich wieder
in besseren flor gebracht werden könte, so wer
ein jeder schuldig dieselbe auff das beste zu be-
dern, daß aber dem Reich damit nicht gehoffen bedörffe
keinen ausführens. Se Churfürstl Dhl hatten dero
hersambsten gesandtschafft deshalben alhier vorzustellen
anbefohlen daß wan das Reich mit denen matricula
moderationen wie bis anher also noch ferner continuirt
würde, daß dardurch nothwendig eines von diesen
beyden erfolgen müsse, entweder daß dem Reich
an seiner durch die vorige matriculen vestgesetzten
verfassung so viel als durch die moderationes nachgelassen
würdt gantzlich abgehen oder doch denen übrigen Stadten
wieder zu wachsen müste; deren keines aber dem
Reich und einem jeden Standt ins besonder zu trag-
sondern vielmehr auffs eusserste schädlich und beschwer-
fallen würde, allermaßen man dan auch dies orth
ausdrücklich und solenniter ausbedingen muß, daß
Se Churfürstl Dhl auch von dero landen die ohnedem in also
hohem anschlag stehen und mehr als andere auch noch bey
jüngstem kriege gelitten, nach der proportion der moderation
ten das Ihrige beytragen wolten. wegen
Hilfstein gluckstatt: secundirte er das desiderium de meliori
Pfalzlautern und Simmern: similiter
Wurtenberg: Were mit keiner instruction versehen, wolte
jedoch das werck nicht hindern.

Baijern: Ihre Churfürstl Dhl hätten gnädigst rescribiren
im nahmen derselben das fürstl Bamberg
desiderium bestens zu secundiren, ratione quam
hätte er zwar keinen special befehl, so zweifle
er nicht Se Churfürstl Dhl würden sich mit der
vergleichen, was der fränckische Creyß schreiben

Deßhalben an das Reich gebracht.

Leuchtenberg: suo loco et ordine wie Bayern

Bremen: Es hätten Ihre Könige Mayt in Schweden gleichfalls die ursachen und motiven so Ihre hochfürstl. gnd. zu der suchenden moderation veranlaßt vor höchst kräfftig erkant, zumahlen nachdeme sie vernommen, daß Sr. hochfürstl. Gnaden von zeit vorig erhaltener moderation bey dem Reich alß ein getreuer Stand das Ihrige wohl und löbl. praestiret, und sich dergestalt meritirt gemachet, daß Sr. Könige Mayt allergnädigst anbefohlen wegen aller dero obhabenden votorum das hochfürstl. Bamberge Memoriale zu secundiren und denen löbl. Ständten zu recommendiren

Holstein Gottorff: in simili.

Braunschweig Cell Wolffenbüttell und Mecklenburg Gustrau: Wären der instruction täglich gewartig

Badenderlach: seye gnädigst befehlicht das fürstl. Bamberge moderations gesuch bestens zu secundiren.

Westphäl. Grafen: ad majora.

Hoch und Teutschmeister: Gleichwie Ihre hochfürstl. Dl. der herr hoch und teutschmeister, dem gnädigsten fürst und herr des hl. bischoffen zu bamberg hochfürstl. gnd. die ringerung dero hochstifftischen anschlags gantz gerne gönnen, alßo haben auch dieselbe ihm bereits unterm 23 jan. nechsthin gnädigst anbefohlen solches desiderium mit dem in dero nahmen abgebendem voto nachmöglichkeit secundiren zu hoffen, des gesicherten vertrauens man werde dem ritterlichen teutschen Orden bey jetzmahlich bekanten harten betrückung und vorhero schon erlittenen großen ruin halber, einige weitere moderation gleicher gestalten willig wiederfahren lassen, wie nicht weniger uber das den 13 Kuyg und vorher dictirten Memorialia nothurfftig und ohne anstandt berathschlagen auch auff alle immer zulänglich: und ersprießliche weiß und weg

desselben fernere verderblichkeiten zu praecavi-
eyfferichst trachten, zu dem ende man auch dieses
die, von dem vortreffl. Magdeburgischen abgesandten am
nechst vergangenen freytag geschehene erinnerung wegen
außmachung der garantia und feststellung des pti securitatis
publicae wie vorhero allezeit geschehen bestermaßen secun-
diret haben wollen, ulteriora reservando.

Burgund: Wie Österreich.

Pfaltz Neüburg: Es wäre bekant was Ihre hochfürstl. dhl.
vor diesem vor meynungen beyden suchenden
moderationen geführet, weilen es aber schiene daß
es fast ein durchgehendes werck ~~damit~~ werden
wolte, so könte man solches clericorum mit Oster-
reich und Bayern doch mit vorbehalt gleichmäßi-
gen beneficij moderationis, wohl secundiren und
wolte anbey die fordersambste außmachung des
pti guarantia et securitatis publicae bestens recom-
mendiret haben

Braunschweig Calenberg. Oßnabruck, Sachßen Gotha Alten-
bourg und Coburg: Erwarteten gleichmäßig
der instruction

Wormbs: Se. hochfürstl. gnd. hätte die fürstl. Bamberg.
moderations uhrsach so befunden, daß sie ihnen
scribiret sothanes petitum bestens zu secundiren

Baßell: ingleichem

Costanz: Se. hochfürstl. gnd. hatten ihme gnd. rescribiren
das fürstl. Bamberg. petitum zu secundiren
jedoch daß die sonst gewöhne Clausula dem
guthachten möchten inseriret werden, ratione quan-
ti aber wolte er sich mit denen majoribus
verglichen haben.

Freyßingen und Regenspurg: Se. hochfürstl. dhl. verglichen
sich in sothanem moderations gesuch mit Bayern
jedoch daß das darüber zu verfertigen habende
Ds guth cum consuetis et usitatis Clausulis
ein gerichtet werden

raius contra conclusa circulorum et imperij

Würtzburg: Könte in die suchende moderation wohl stimmen müsten aber dabey dieses mit anfügen daß Sr. Hochfürstl. gnd. zu Würtzburg einer weiteren moderation der ihm neülich von den Ständten guten theils abnoscirter absetzung biß zur hefft sich gleichfalls getrösteten, und sich solches ausdrücklich reservirt haben wolten.

Eysstädt: Ihre Hochfürstl. gnd. gönneten Sr. Hochfürstl. gnd. zu Bamberg die moderation gerne, und falls die majora auff die abnahm eines $\frac{1}{3}$ collimiren solten, könten sie sich damit auch wohl vergleichen.

Augspurg: Ihre Hochfürstl. Gnaden sehen sonders gerne daß Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg nach billichkeit dero desiderij, und zu möglichster proportions erhaltung gehofften würde seyn, also er befehlicht dieses votum nach solcher billichmäßigen intention einzurichten, welchem nach er das proponirte Memoriale bestens secundiret haben wolte.

Passau: Wer von Sr. Hochfürstl. gnd. bereits unterm 27 febr: gnd. instruiret worden das Hochfürstl. Bamberge moderations gesuch bestens zu secundiren.

Trient: Dieseitige instruction ginge dahin daß er eyffrig cooperiren solte damit Ihre Hochfürstl. gnd. zu Bamberg und dero Hochstifft hierin consoliret und in ihrem begehren willfahret möchte werden.

Brixen: hätte bereits unterm 10 Martij instruction bekommen des Hochstiffts Bamberg desiderium in alle wege zu secundiren.

Ellwangen: Gleich wie Ihre Hochfürstl. gnd. das Hochfürstl. Bamberge ansuchen gantz billich und der Käye hierüber ergangenen mehrmahligen

declaration umb des gesambten Reichs intention
gantz gemeins zu seyn befunden, als were er an-
gewiesen, sich bey vornehmung dieses Memo-
rials in favorem gedachten hochstifts heraus zu lassen
massen dieses gantz vor keine moderation sondern
bloß eine restitution in pristinum statum und
einige gleichwöllung gegen anderer Mitt-
creyß Ständte were.

Fulda: dieses orths könte man dieses modera-
tions gesuch bestens secundiren

Baden Baden: bezohe sich auf die hiebevor in materia
moderationis abgelegte vota, und wurden ihre
hochfürstl. dht. Sr. hochfürstl. gnd. die suchende moderation
gerne gönnten, jedoch mit denen in der-
gleichen materien angehengten bedingnüssen

Sachßen Lauenburg: könte das Bamberge moderationis
desiderium sub rato wohl secundiren

Eggenberg: hätte die instruction erhalten das hochfürstl.
Bamberge Memorial cum solitis clausulis zu
secundiren.

Salm: Wolte Sr. hochfürstl. gnd. zu Bamberg begehren
nicht abhanden gehen, sondern sich das jenige
was zu dero vergnügen werde geschlossen
auch wohlgefallen lassen

Nassau Hadamar und Siegen: Were instruiren
es zu secundiren.

Schwäbische Graffen: hätte auf das Bamberge
Memoriale noch keine instruction erhalten
verlangten aber das werck nicht zu hindern

Hildesheimb: Ihre Churfürstl. Dhl. zu Cöllen hätten auf das fürstl. Bamberge Memorial gnädigst rescribiret daß sie derselben aus denen darin angeführten ursachen nebst übrigen dero Mitständten eine moderation und sublevation gemeinen, und weilen in dem Memorial auf die halbscheide angetragen, das Schreiben aber des fränckl. Creyßes an die Reichsversamblung reflectirte nur auf $\frac{1}{3}$, so seye nicht zu zweiffeln wan es darauf ankommen solte, sich solches Sr. Churfürstl. Dhl. auch nicht würden mißfallen laßen, und dieses wegen aller obhabenden votorum

Chur: Wolte das fürstl. Bamberge desiderium auch hiemit secundiret haben

Sachßen Eyßenach und Weymar: Wäre von Sr. Hochfürstl. Dhl. mit keiner special instruction versehen were aber derselben rechtens gewertig und wolte solche alßdan zu eröffnen nicht ermanglen

Wetterau und fränckische grafen: secundirten insimili das fürstl. Bamberge petitum

Hessen Dambstatt: Were befehlicht ad majora anzutragen solten nun dieselbe auf $\frac{1}{3}$ reflectiren so zweiffelte man nicht Sr. Hochfürstl. Dhl. würde ihro solches nicht zu wieder sein laßen.

Hessen Cassell: Wer zwar specialiter nicht instruiret wolte jedoch davorhalten, daß wan Sr. Hochfürstl. Dhl. würden vernehmen daß die majora in favorem würden außfallen, sie sich solche auch nicht würden mißfallen laßen.

Kempten: secundirte das fürstl. Bamberg. Memorial
und petitum cum solitis et consuetis clausulis

Schwäbische Hr: Prälaten: in simili

Corvey und Theinische Prälaten: Man hätte zwar das fürstl. Bamberg. Memorial
überschicket, wegen Kürtze der Zeit aber diese Instruction noch einte-
gen können, und wolle man sich daher mit denjenigen Erbhof-
ernanten Hr. Hochfürstl. gnd. zu Bamberg moderations gesuch mit hin sub-
und mit den bekanten und andern moderations angehefften re-
vationen conformiret haben; Sonsten hat man aus dem Protocollo
vom verwichenen Freytag ersehen, was maßen die
stimmende des hohlöbl. Westphäl. Creyßes wegen der gräfl. Wie-
nenburg. moderation sich per expressum wiederhohlter reserviret
daß solche hochernanten Creyß und in specie ihren
hohen herrn Principalen ohne praejudiz sein solle
und ob zwar nun dergleichen reservation wegen
Hr. Fürstl. gnd. zu Corvey, und denen Theinischen herrn Reichs-
Prälaten vorhero schon auch daraußen auf dem Saal
resolvirung dieser moderation beschehen, so wolle man dieselbe
anhero wiederhohlet, und ad protocollum zu nehmen
gebetten haben.

Auersperg und Lobkowitz: seye befehlicht das fürstl.
petitum de meliori zu secundiren.

Anhalt: Es wäre erinnerlich daß des hochfürstl. Hauses
Anhalt meynung jederzeit dahingangen
daß die moderationes dem Reich mehr schädlich
als verträglich wären, nichts dowenigen
aber weilen Kayl. Mayl. solches hochfürstl.
Bamberg. petitum selbst vorgeuth befunden
die Regenten des hochstifts Bamberg sich auch
eine zeithero dergestalt bezeiget, daß ihnen
eine moderation zu gönnen, als wolte man
sothanes petitum auch sub rato secundiren

Brandenburg Culmbach, und Nassau Siegen-
berg secundirten solches auf special-
fehl

Österreich

Österreich: Es hätten die hl. Gesandten von selbsten vernommen welcher gestalt die majora auff das fürstl. Bamberge petitum außgefallen, ratione quanti aber sich nicht positive vernehmen laßen, deswegen man anfragen müste, ob es nach des francke Creyßes gethanem recommendation schreiben auff $\frac{1}{3}$ zu verstehen, wie auch Bayern angeführet, falß es nun diese meynung haben solte, wolte man an seiten

Österreich derselben accediren, wie ingleichem auch wegen Lobkowitz und Auersperg

Status à potiori ließen sich die abnahm des in gedachtem Creyß ~~gethanem~~ schreiben gemeltem $\frac{1}{3}$ theils gefallen.

Österreich Concludendo: Weilen dan die majora auff $\frac{1}{3}$ angetragen, alß wolte man dem Churfürstl. Collegio parte davon zugeben ermanglen

Hierauff tratten die fürstl. Directo ab. und zeigete post reditum an

Österreich: Man hätte anzuzeigen daß so wohl das Churfürstl. alß Reichs Stättische Collegium in quaestione an, alß auch ratione quanti auff $\frac{1}{3}$ sich mit dem fürstl. vergleichen, zu welchem ende das Chur Mayetz Directorium den schluß zu papier gebracht, so dieses nachstehenden inhalts nachmittags per dictaturam publicam denen Ständten communiciret worden.

Reichs Schluß von 16 April 1685.

Auff das den 30 Martij jüngsthin dictirte
und in allen dreyen SS: Collegijs immittelst
proposition und berathschlagung gestelte fürstl. Bam-
berge Memoriale hat man in erwegung deren
darinnen enthaltenen motiven zu mahl aber
des vom gesambten fränckl. Creyß derenthalben
mit eingekommenen recommendation schreiben
dafür gehalten und geschlossen, daß dem fürsten
Stifft Bamberg über die demselben hiebevor den
20 Augs 1677 intuitu dessen im fürstenthum
Kärndten gelegenen, dem hochlöbl. Erzhauß Oster-
reich aber mitt reyßfolg Steuer und andern
ribus superioritatis ein und zugethanen herr-
schafften von dem alten maticular ~~anschlag~~ quanto
1088 fl biß auff 682 fl bereits beständig ange-
diehene noch eine fernerweite, indeß nur in
terminis moderation ex capite vormahls erlittener
Kriegs schäden darüber contrahirter schwerer
schuldenlast und letzthin ausgestandener Win-
terquartier und durch marchen gleich andern ge-
dachten fränckl. Creyßes fürsten und Ständen
geschehen auch billich zu gönnen, und zu solchem
ende JS. Kayl Mayl aller underthänigst
zu ersuchen seye, an jetzt erwehnten fränckl.
Creyßes herrn ausschreibende fürsten die allen
gnädigste verfügung ergehen zu lassen

damit von obberührter Stifft Bamberg bißherigem
matricular contingent der 682 fl ein drittheil
nemblich 227 fl 20 xr interims weiße umb biß
zur rectification der allgemeinen matricul
abgezogen, umb bey künfftigen Stürmb Creyß
anlagen auch allen andern gemeinen be-
schwerden, einquartierungen umb repartitio-
nen nur auf den restirenden $\frac{2}{3}$ nemblich
454 fl 40 xr reflectiret umb nach proportion
von besagtem Stifft Bamberg erhoben werde jedoch
daß solches andern Ständten umb Creyßen ohne
praejudiz umb beschwerden seyn, auch im übrigen
wegen rectification der Matricul bey dem
den 19 Aug 1670 gemachtem Reichs schluß
sein ungeendertes verbleiben haben solle.

Vom 6/16 Aprilis exclusive biß auff den 9/19 Maij inclu-
ist Collegialiter nichts vorgekommen doch haben
Ihr gesandte die hochwol teutschmeisterische Memo-
rialia die von der Cron Franckreich dem teutschen Ritter
Orden entzogene Balleyen und Commenden
betreffent in dem so genanten neben zimmer
vorgenommen, und sich nachgehends dieses nach-
stehenden schlusses in allen dreyen Reichs Colleg.
verglichen.

Conclusum trium Collegiorum Imperij
de d. 9/19 Maij 1681.

Daß man in allen dreyen Rs: Collegijs durch
31 Martij und 13 April jungsthin dictirte fürstl. teutsch-
meisterische Memorialia zu behöriger berathschlagung
gezogen, ist auß denen darin enthaltenen motivis
dahin geschlossen worden, daß dem petito gemäß
nicht allein Ihre Kayl. Mayl. vermittelst eines
aller underthänigsten gutachtens von Reichs
wegen zu ersuchen, in des herrn hochwol
teutschmeisterl. fürstl. Dhl. und dessen ritterl.
teutschen ordens desiderio angelegentlich
sich zu interponiren, sondern auch anseiten des Reichs
das verlangte besondere recommendation schrei-
ben an Ihre Königl. Mayl. in Franckreich
deswegen abgehen zu laßen seye.

Von Montag den 11/21 Maij biß auf Mittwoche den 20/30 Maij ist man in denen Collegijs noch nicht erschienen, in der so genanten neben stuben aber hat man an seiten des fürstenraths Jhrem Limitum vorgenommen, umb sich darinnen ratione Deputandorum so wohl Catholisch als Evangelischen theils vergleichen, wie nicht weniger ratione loci umb darzu die Stadt Speyer nochmahl darzu denominiret.

Freytags den 22/1 Maij junij

Proponirte im Reichs fürstenrath in Circulo am Directorial tisch.

Österreich: Es hätte gleich jetzo das Chur Mayntzische Directorium gegen denen fürstl. Directorijs erinnert daß nach dem Ihre hochfürstl. Gnd. der herr Bischoff von Passau, als nunmehro höchst ansehnl. Kayl. Prinzipal Commissarius dero ankunfft denen hochfürsten und Ständten notificiren lassen, sich auch von Deswegen gebühren wolte, dieselbe zu deren bewillkommung dem herkommen gemäß mit einer Deputation zu honoriren; würde man sich also nun hierzu, der Deputandorum halber zu vergleichen haben. Worauf beedes die hochl. Catholische und die hochl. Evangelische Ständte etwas beyseyten getretten, umb mit einander unterredung gepflogen, da dan nach einer kleinen weyle das Österreich. Directorium anzeigete, wie man

ex parte Catholicorum zur vorhabenden Deputation resolviret hätte.

Salzburg
Oesterreich
Bamberg
Bayern
Auersperg
Schwäbische Prälaten.

Schwäbische Graffen wiederhohleten ihre gewöhnliche reservation, bey denen Deputationen mit zu seyn, und davon sich nicht excludiren zu lassen.

Auff dieses meldete N.

Magdeburg: Von seiten der herrn Evangelischen heber man zu beneventirung ihrer hochfürstlichen Gnaden zu Passau dieses mahl deputiret

Magdeburg, Schweden, Bremen
Sachsen Weymar, Braunschweig Cell.
Hessen Darmbstatt und Fränckische graffen

Hierauff seind die fürste Directoria abgetheilt nach deren zurückkunfft im Collegio anbracht.

Oesterreich: Man hätte ex parte Directorij nicht unterlassen die in diesem fürste Collegio benannte Deputirte dem Chur Mayntze Directorio anzuzeigen und demnechst auch darüber das Reichsstatt Collegium zu vernehmen, und darauff verfahren wie es ein Chur fürste Collegium bey seinem

bekanten 4 Deputandis ordinarijs nemblich Chur Mayntz, Chur Bayern, Chur Sachsen und Chur brandenburg bewenden liesse, das Reichs Stättische aber deputiret hätte Catholischentheils die Städte Cölln und Augspurg, und anseiten der herrn Augspurge Confessions verwanten die Stadt Regenspurg und Speyer.

Addendo: Es habe mehr ernantes Chur Mayntze Directorium zu ihrer hochfürstl. gnd. zu Passau geschicket, umb sich wegen einer gewissen Stundt zur bewerckstelligung der bewillkommungs gratulation zu erkundigen, worzu demnechst von S. hochfürstl. gnd. die zeit auf heuthe nachmittag umb halb 5 uhr bestimmet worden.

quibus discessum.

Sonabends den 23 May / 2 Juny 1685.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Österreich: Es seye vorhin bekant daß gestern nachmittag dieselbigen vormittag resolvirte formale deputation an den anwesenden höchst ansehnl. Kayl. Principal Commissarium den hohen Bischoffen zu Passau, zu dessen benevontirung vollzogen worden were, dessen hochfürstl. gnd. gegen die hochansehnl. Deputation sich gnädigst bedancket, und zu verstehen gegeben hätte, wie sie sich mit denen herrn gesanden bekant zu machen werden

erfreyen thäten, und die von denen selben eng-
gene ehr Ihrer Kayl. Mayl. allerunderth-
nigst anzurühmen, wie auch Ihnen Hm. ab-
sanden in particulari, alles liebes, gute
und allen geneigten willen, nach mög-
lichkeit zu bezeigen, nicht ermangeln
würden.

quibus discessum.

Montag den 25. May / 4 junij 1685.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Salzburg: Es wäre bekant wie daß vor einig-
zeit ein und anderer Reichsschluß und
Conclusa trium Collegiorum imperij abge-
fasset worden, weilen nun die nothurf
erfordere daß solche in ein Reichs gut-
achten gebracht würden, also daß Chur Mayl.
Directorium solches nicht allein bewerckstel-
get sondern auch des nachstehenden in-
denen fürst. Directorijs zugestellet.

Mecklenburg Bystrau: Es wäre bewust daß alß neul-
zeit ~~den~~ hoch und Teutschmeisterische Mem-
lia in proposition gestellet worden, da-
man ~~sich~~ damahls defectum instructionis
allegiren müßen, wie nun dieselbe

zwischen eingelanget, also dieselbe dahin gehet
gedachtes hoch und Teutschmeisterische desiderium
bestens zu secundiren, also man solches hiermit noch
eröffnen und ad protocollum gegeben haben wolte.

Schweden Bremen: wegen aller obhabenden votorum
secundirte similiter seinen er neülicher zeit ab-
gesetzt gewesen; das sach und Teutschmeiste-
rische petitum de melioni

Sachsen Eysenach und Weymar: Es were erinnerlich
daß alß ohnlängst Ihrer hochfürstl. gnd. zu Bamberg
Memoriale in pto moderationis in deliberation
und proposition gestellet worden, man wegen
ermanglung special instruction nichts zur sache
sagen können, nachdeme nun aber dieselbe
hierüber eingelanget, also man hiermit eröff-
nen sollen, wie daß Ihre hochfürstl. dhl. dhl. zu Sachsen
Weymar und Eysenach Ihrer hochfürstl. gnd. die
verlangende moderation nicht allein gerne gönnen
sondern wünschen daß solche Ihro und dero Stifft zum
besten gereichen möchte.

Salzburg concludendo: Mann hätte zwar die gemeinschaftl.
Conclusa nicht beyhanden, man glaubt aber
daß solche den Reichsguthachten recht eingerichtet
seyen; begaben sich darauff die fürstl. Directoria
hinauß und referirte post reditum

Salzburg: Weil wie man es dieß orths beydenen verlesse-
nen Ds guthachten bekenden lassen, also hätten
auch die Ds. Städte nichts dabey zu erinnern ge-
wust, und weilen die Churfürstl. der meynung
weren besagte Ds guthachten durch eine solenne
Deputation der höchstansehnl. Kayl. Commission
zu extradiren, so würde man es in diesen

Collegio gleiche intention haben solte, an deme sey
die seitige Spruhander zu denominiren.
Solchem nach wurden, in deme es bey denen Chur
fürstl. ordinarijs alß.

Chur Mayntz — Chur Sachsen
Chur Bayern — Chur brandenburg

sein verbleiben, die fürstl. auch angegeben. nemb

Catholischen theils — Evangelischer seiten
Österreich — Magdeburg
Saltzburg — Bremen
Wurtzburg — Sachsen Eysenach
Worms: — bey Wolfenbüttel.
Bayern — Hessen Cassell.
Schwabische Prälaten. — Wetterauische grafen.

Die SS Städte haben auß dero mittel benen

Von der Rheinischen banck. — Von der Schwabischen banck

Aachen. — Ulm.
Goßlar — Biberach.

Zu extradirung der vorabgelesenen SS: guthachten
wurde von der höchstansehnl. Kayl. Commission die
gende Stundt umb 10 uhr vormittags benennt
und von dem Chur Mayntzl. Directorio verlassen
die 5 SS guthachten selbigen nachmittag umb 2 uhr
zur dictatur zu geben.

Reichguthachten die allgemeine Reichs
hülff wieder den türcken betreffend.

Der höchstansehnl. Kayl. Commission dem hochwürdigsten
und herrn herrn Sebastian Bischoffen, und des heyl.
Röm. Reichs fürsten zu Passau Grafen von Pöttinge
und Erbburgraffen zu Lienz Kayl. Pyrpal Commis
sario, und dem hoch wohlgebohrnen Grafen und
herrn herrn Gottlieb, des heyl. Röm. Reichs graf

von Windischgrätz freyherrn von Wallenstein und im thal
herrn der herrschafft Trautmansdorff, götzendorff und
St. Peter in der Au Pfand inhabern der herrschafft
Bernstein, der Röm. Kayl. Mt. geheimbten rath, Cammerern,
Obristen Erbstallmeistern in Steuer, auch Rittern, Kayl. Mitt.
Bpal. Repräsentanten bleibt im nahmen Chur-fürsten
und Ständten dieß orths anwesenden Räthen Pfalz-
schafften und gesanden hiemit gebührent unverhalten,
nachdemme die am 2 8bris 23 9bris und 18 xbris des
jüngst hingelegten 1684ten jahrs dictirte die allge-
meine hülff wieder den türcken betreffende Kayl.
Commissions Decreta in denen 3 Reichs Collegijs zu berath-
schlagung gezogen worden hat man geschlossen, daß
Ihro Kayl. Mayl. nebenst erstattung aller underthä-
nigsten dancks, vor die unermüdete Vätterliche vor-
sorge, welche sie zu abwendung der bevorstehenden
grossen türcken gefahr so höchst rühmblich und aller-
gnädigst bezeigen, an seiten des Reichs, bey jetzmahliger
vor augen schwebender noth wieder diesen so mächtigen
Erbfeind Christ. nahmens mit einer freywilligen
beyhülffe nach möglichkeit an volck oder geld billich
zu assistiren, und kräfftig anhand zu gehen seye, massen
gegen dieselbe man sich theils schon auff ein gewisses
an volck würcklich erklähret, mit theils aber die Trac-
taten wegen obberührter beyhülffe an volck oder geld
oder sonsten noch bevorstehen, und man sich mit aller
höchst gedachter Ihro Kayl. Mayl. darüber zu vernehmen,
und zu vergleichen haben würdt, daß also dieselbe
an sothaner bezeigung eine allergnädigste ver-
gnügung hoffentlich tragen werden. Womit höchst
bedachter Kayl. Commission. ff. Signe Regensbl. den 4
junij 1685.

(L.S.) Chur-fürstl. Mayntz Cantzley

Reichsguthachten in pto moderationis matricul[illegible]
vor des herrn bischoffen zu Würtzburg fürstl. gn[illegible]

Der höchst ansuchende Kayl. Commission, dem hochwürdigsten fürsten
und herrn herrn Sebastian bischoffen, und des heyl. Römischen Reichs fürsten
zu Passau p. Principal Commissario, und dem hochwohlgebohrnen
grafen und herrn H. Gottlieb des heyl. Römischen Reichs grafen v.
Windischgrätz p. Kayl. Mitt. Prpal. repraesentanten, gebender Chur
fürsten, und Ständten des Reichs dieß orths anwesende g[illegible]
Räth Rottschaften und gesandten Vermögens in abschrifft hiebey ge
fügten Memorials mit mehrerem gebührend zu vermeldt
aus was vor beweglichen und trifftigen ursachen des herrn
bischoffen zu Würtzburg fürstl. gnd. bey alhiesiger Reichs
versamblung umb einige moderation ihres hohen stifft
matricular anschlags der 1456 fl. geziemende ansuchen
thun lassen, nachdem man nun nicht ermangelt
solches Memoriale in allen dreyen Rs. Collegijs zu behöriger
berathschlagung zu ziehen, als ist davor gehalten und geschlossen
worden, daß auch dem hohen Stifft Würtzburg eine interim
moderation billich zu gönnen, und zu solchem endtzweck
Kayl. Mayl. wie hiemit beschiehet, aller underthänigst
zu ersuchen seyn, bey des fränckischen Creyses herrn
ausschreibenden fürsten die allergnädigste Verfü
gung zu thun, auff daß von ermelten hohen Stifft
Würtzburg matricular contingent der 1456 fl. interim
weiße, und biß zur rectification der allgemeinen
matricul 556 fl. abgezogen, und bey künfftigen
Rs. und Creyß anlagen, auch allen andern gemei
nen beschwerden, einquartierungen, und reparti
nen nur auff die restirende 900 fl. reflectiret und nach
proportion von besagten hohen Stifft Würtzburg erheben
werde, jedoch daß solches anderen Ständten und Creyß
ehen praejudit und beschwerde seyn, auch im übrigen
rectification der matricul bey dem in anno 1670 d.
19 Augt. gemachten Reichsschluß sein ungeändertes
verbleiben haben solle. Womit pp. Sigre Bergen
den 4. Juny 1688.

(L.S.) Churfürstl. Maynzl. Cantzley

Reichsguthachten

In ~~[illegible]~~ moderationis matricula vor des herrn bischoffen zu ~~Würtzburg~~ Bamberg: fürstl. gnd.

Der höchstansehnl. Kayl. Commission

Dem hochwürdigsten fürsten und herrn herrn Sebastian bischoffen und des heyl. röm. reichs fürsten zu Passau graffen von Pöttingen pp. Kayl. Principal Commissario und dem hochwohlgebohrnen Graffen und herrn herrn Gottlieb, des heyl. röm. reichs graffen von Windischgrätz pp. Kayl. Mitt principal repraesentanten, haben der Churfürsten, fürsten und Ständten dieß orths anwesende Räthe, Pottschafften und gesanden hiemit nicht bergen sollen, welchergestalten sie nicht ermanglet das den 20 Martij jungsthin dictirte und in copia hiebeygefügte fürstl. Bambergl. Memorial in gehörige proposition und berathschlagung zu stellen, da dan in allen dreyen Ss: Collegijs geschlossen worden, daß in erwegung der in jetzgedachtem Memoriali enthaltenen motiven, zumahlen aber des von gesambten fränckl: Creyß derenthalben mit eingekommenen recommendation

dem fürstl. Stifft Bamberg über die demselben
hiebevor den 20 Aug. ans 677. intuitu
Lesten im fürstenthumb Kärndten ge-
genen, dem hochlöbl. Erzhauß Österreich
mit Reiß folge, Steuer und andern ju-
bg superioritatis zu gethanen herrschafften v.
dem alten matricular quanto der 1088
biß auff 682 fl bereits gediehene, anno
eine fernere weitere, inclusive nur interim
moderation ex capite vormahls erlittene
Kriegsschäden, darüber contrahirten schwer-
schulden last und letzthin außgestandenen
winterquartier und durchmarsch
gleich andern gedachten fränckischen
Creyßes fürsten und Ständten geschehen
auch billich zu gönnen, und zu solchem
ende Ihre Kayl. Mayl. maßen hiemit gesch-
het aller underthänigst zu ersuchen seye
jetzerwehnten fränckischen Creyßes
herrn außschreibende fürsten die allergnäd-
verfügung ~~zu thun~~ ergehen zu laßen, damit
von obberührten Stifft Bamberg bißherigen
matricular contingents der 682 fl ein d.
theil nemblich 227 fl 20 kr interims weiß und

biß zur rectification der allgemeinen matricul abgezogen und bey künfftigen Reichs und Creyß anlagen auch allen andern gemeinen beschwerden, einquartierungen und repartition nur auff die restirende $\frac{2}{3}$ nemblich 454 fl 40 Xr reflectiret, und nach proportion von besagtem Stifft Bamberg erhoben werde, jedoch daß solches andern Ständten und Creyßen ohne praejudiz und beschwerde seyn, auch im übrigen wegen rectification der matricul bey dem den 19 Augl 1670 gemachten Reichsschluß sein ungendertes verbleiben haben solle; Wormit höchst besagter Kayl Commission p. sigl Regenspl den 4 junij 1688.

Churfürstl Mayntzl Canzley.

Reichs Buthachten

Der hochst ansuchnl Kayl Commission dem hochwürdigsten fürsten und herrn herrn Sebastian Bischoffen, und des heyl Röm Reichs fürsten zu Passau p. Kayl Kpal Commissario p. und dem hochwohlgebohrnen Graffen und herrn herrn Gottlieb, des heyl Röm Reichs

grafen von Windischgrätz p. Kayl. Mitt. Sp.
Repraesentanten haben der Churfürsten und
Ständten dieß orths anwesende Räthe
schaften und gesanden hiemit nicht bergen
welcher gestalt mann die den 26 Aprilis
und 6. hujus Aprilis per dictaturam publica
communicirte beede gräffl. Wertheimisch
pro moderatione des der grafschaft Vier
berg zu stehenden matricular anschlags de
40 fl. Römermonaths ansuchende Memorial
in gehörige berathschlagung gezogen, ist
allen zen Ds. Collegijs dafür gehalten und
geschlossen worden, daß in erwegung deren in
gedachten Memorialien sonderlich aber in letzten
angeführten erheblichen motiven der grafschaft
Viernenburg eine interims moderation auch bill
zu gönnen, und zu solchem ende ihre Kayl. Mag.
aller unterthänigst zu ersuchen seyn, an den
Westphäl. Creyßes herrn außschreibende fürsten
allergnädigste verfügung ergehen zu lassen
ermelter grafschaft Viernenburg matricular
contingent der 40 fl. interims weiße, und biß
rectification der allgemeinen matricul 25 fl. ab
nommen, und bey künfftigen Ds. und Creyß
anlagen, auch allen andern gemeinen
schwerden, einquartierungen und repartition
nur auf die überbleibende 15 fl. reflectire

und

Vnd nach proportion von besagter grafschafft Wiernen
burg erhoben werde, jedoch daß solches andern Ständten
vnd Creyßen ohne praejudiz vnd beschwerde seyn, auch
sonsten wegen rectification der matricul beydem
in anno 1670 den 19 Aug. gemachtem Schluß
sein ungeendertes verbleiben haben solle. Wormit
hochbesagter Kayl. Commission. signe Regenspt. den
4. junij 1681.

(L.S.) Churfürstl. Maynzl.
Canzley.

Reichsguthachten

Die hoch vnd teutschmeisterische an-
gelegenheit contra francreich
betr.

Der höchstansehnl. Kayl. Commission, dem
hochwürdigsten fürsten vnd herrn herrn
Sebastian bischoffen, vnd des heyl. röm.
Reichs fürsten zu Passau, grafften von Pöttingen

Vnd Erb burggraffen zu Lienz, Kayl. Princ.
Commissario, vnd dem hochwohlgebohrnen gr.
Vnd herrn, herrn Gottlieb des heyl. Röm. Reichs
von Windischgrätz p. Kayl. Mitt. Pspal. repraesen-
tanten, sollen der Churfürsten, fürsten v.
Ständten dieß orths anwesende Räthe
Pottschaften vnd Gesandten, hiemit gehor-
halten, alß man in allen dreyen Ds. Colleg.
die am 31 Martij vnd 15 April jungsthin
dictirte fürstl. teutschmeisterische Memorialia in
höriger berathschlagung gezogen, ist auß denen
rin enthaltenen motivis dahin geschlossen worden
daß dem petito gemeß nicht allein Ihr Kayl. Mitt.
vermittelst eines allerunderthänigsten gutachtens
wie hiemit beschiehet, von Ds. wegen zu ersuchen
in des herrn hochvnd teutschmeisters fürstl.
Dhl. vnd dessen ritterl. teutschen ordens desselben
angelegentlich sich zu interponiren, sondern
auch an seiten des Reichs sich zu interponiren
das verlangte besondere recommendation schreiben
an Ihr Könige Mayl. in Franckreich des
abgehen zu lassen seye. Wormit hochst
sagter Kayl. Commission. sig. Regensb. den
junij 1685.

(L.S.) Churfürstl. Mayntz. Canzley

Mittwoch

Mittwochen den 27 Maij / 6 junij 1685.

Meldete im Reichsfürsten Rath

Saltzburg: Denen Herrn Gesandten wer bekant
was gestalt jüngst veranlasset worden, daß die
vorgestern in diesem Collegio verlesene Ges:
guthachten solten extradiret werden, gleich wie
man nun gestern umb 10 uhr die Stundt
gehabt, also man solche der höchstansehnlichen Kayl
Commission mit wiederhohlung der contentorum
extradiret, wovor sich den höchstgedachten Kayl Com-
mission nicht allein bedancket, sondern auch
den von der löbl. Reichsversamblung bezeigten
eyffer Ihrer Kayl Mayl anzunehmen ~~sich erbotten~~
~~im übrigen aber hätten sie sich~~ auch der gantzen
Reichsversamblung in particulari ~~alles~~ lieb
und angenehmes zu erweisen, sich offeriret und
ferner ~~mit hin~~ gemeldet, daß man doch die gränig
scheidung zum endlichen Standt zu bringen sich
angelegen seyn lassen möchte, wozu sich dan
auch das Chur Mayntzl Directorium erbotten
Und so viel man vernommen, so hätte ein Chur
fürstl. Collegium heuthe davon reden wollen
weilen aber der Chur Bayrische gesandte
wegen zugestossener unpäßlichkeit nicht zu
rath kommen, also es sothane deliberation
biß auff künfftigen freytag diferiret.

quibus discessum

Freytags den 29 May / 8 junij 1685.

Biß den 13/23 julij seind die herrn Bestanden wohl wegen eingefallener ferien alß auch daß sie die materiam limitum in der sogenannten nebenstuben tractiret, umb darauff anderweite instructiones einhohlen müßen ad Collegium nicht kommen.

Montags den 13/23 July 1685

Proponirte im Reichsfürstenrath

Osterreich: Es seye allerseits bekant und erinnerlich auß was anlaß man vorzuth befunden in sachen die Tractatus limitum an betreffent, etwas an sich zu halten umb sich vorhero noch weiterer instruction bey denen hohen herrn Principalen einzuholen. Weilen dan nunmehro ein und andere woche verflossen, und man ex parte Directorij nicht wissen könte, ob die instructiones dergestalt erfolget daß cum effectu darin zu progrediren were, alß hätte man anfragen wollen, was es damit vor eine beschaffenheit hette, an seiten

Osterreich hätte man anzuzeigen, daß man vollkommen instruiret seye, und sich vernehmen lassen könte, also das werck keines weges auffzuhalten begehret

Burgund: Wehre zwar auch instruiret jedoch aber auff ein und anderen anstandt noch der erläuterung gewärtig, wolte also dafür halten, es seye noch etwas zeit zu zuwarten, umb sich alßdan mit desto besserem bestandt vernehmen lassen zu können.

Fürstl. Sachsen und Braunschweig Haußer: seye dermahlen noch mit keiner instruction versehen

Saltzburg: Hildesheimb, Münster, Baden Durlach, Worm
Baden Durlach: Wenn mit ihrer instruction gefaßt, und
ten sich allezeit vernehmen lassen.

Pfaltzlautern und Simmern (per Burgundischen de la
se forge) demnach dem durchleuchtigsten fürsten
herrn herrn Philips Wilhelmen, Pfaltzgraffen bey Rh
des heyl. Römischen Reichs Erz Schatzmeistern und Churfürsten
in Bayern zu Jülich Cleve und Berg hertzogen
graffen zu Veldenz, Sponheimb, der Marck, Rave
sperg und Mörß, herrn zu Ravensteinp. auf ab
ben des weyl. durchleuchtigsten fürsten und herrn
herrn Carls, Pfaltzgraffen bey Rhein, des heyl. Römischen Reichs
Erz Schatzmeistern und Churfürsten, hertzogen in Bayern
selbige wurde, sambt denen darzu gehörigen Chur
und fürstenthumben, auch landen und leuthen
wie Reichskündig, erblich, alß vero et legitimo
successori angefallen, und ihre Churfürstl. Dhl. neben
der ihme vorhin gedachte angetragener Vertretung
ihrer in diesem fürstl. Collegio wegen der fürsten
thumb Neuburg habenden session und Stimme
anjetzo auch Kraft ertheilten gewalts und
Vollmacht, wegen beyder ihro also angefallenen
fürstenthumber Pfaltzlautern und Simmern
zu gehörige session und vota zu begleiten gedachte
mittirt, was wegen er sich auch bey dem Chur Mayn
Directorio legitimiret, alß habe er solches diesem
hochlöbl. fürstl. Collegio geziemend zu vernehmen
zu geben, nicht umb gehen sollen, und die
possession Sr. Churfürstl. Dhl. wegen ihrer beyden fürs
tenthumber, Pfaltzlautern und Simmern, alß dem
possessio

die würcklich apprehendirt hetten, in diesem
hochlöbl. Collegio alt hergebrachter gebührender
sessionum et votorum hiemit im nahmen höchst
gedacht Sr. Churfürstl. Dhl. suo loco et ordine antretten
wollen. Ihre Churfürstl. Dhl. entbiethen ferners
seinen hochgeehrten, fürtrefflichen herrn abgesandten
Ihren ganz freundlichen gruß, und hätten Ihme
dabey gedachts aufgetragen, dieselbe zu versincheren
daß sie alß ein treues Mitglied dieses fürstl.
Collegij wegen derselben angefallenen obgedachter
beyden fürstenthumber sich iederzeit höchstens ange-
legen seyn lassen würden, mit derselben hohen
herrn Principalen in aufrichtiger und vertrauter
intelligenz und Correspondenz zu leben und in kei-
nem zu ermanglen, was zu Ihrer Kayl. Mayl. Vesters
allerreinigsten allerhöchst geehrtesten Oberhaupts
und geliebtesten Vatterlandes, des heyl. Röm. Reichs
dienst, interesse, Wohlfarth, ruhestandt und Sincher-
heit dienlich, nützlich und zu reichig seyn möge,
auch sonsten in allem sich dermaßen erweisen
werden, wie es einem getreuen fürsten und
standt des Reichs geziemet und oblieget.

Bremen: Man wolle nicht unterlassen von demjenigen
was anjetzo so wohl von dem löbl. Directorio vor alß
sonsten angebracht worden, Ihrer Königl. Mayl.
underthänigst zu referiren, und dabey künfftig
die nothdurfft vorzubringen sich per expressum
vorbehalten haben.

Fürstl. Sachs. (Häuser) behalten sich wegen des Tituls
Thülich Clev. und Berge alle competentia

und gerechtsamb bestens bevor und beziehe
sich auff das was vormahls bereits dieser ege
angebracht worden

Bremen: gegen das fürstl. hauß ~~[illegible]~~ Sachsen wie
burg

Magdeburg wegen des Tituls gülich Clev und berge
ad priora

Pfaltz Lautern und Simmern: ~~[illegible]~~ begehren nieman
zu praejudiciren sondern allein bey deme so ihm
competiret zu verbleiben.

Österreich: concludendo: Weilen man vernehmen
die mehrere gesandschaften der instructionen
annoch gewertig, also man dem Chur Mayn
Directorio davon parte zu geben nicht er
manglen wolte.

quibus discessum.

Mittwoche den 15/25 julij
freytags den 17/27 julij
Sonnabendt den 18/28 julij } 1685.

Wurde zwar wiederumb zu der materie
der gränitz scheidung zu rath angesagt die
herrn Gesandten auch zu rath gefahren, ma
ist aber wegen noch nicht eingelangter instru
tionen ad Collegium nicht kommen

Montags den 20/30

Von Montag den $\frac{20}{30}$ julij 1685 biß
Freytag den $\frac{21}{31}$ exclusive Augt 1685. ist man so wohl wegen ein
gefallener ferien, alß auch daß theils instruc
tiones in materia limitum umb sonsten ab
gangen, nicht ad Collegium kommen
umb laudete der letztere anfangs zettul
folgender gestalt

Morgen umb 8 uhr zu denen in ansag stehen
den materien, umb denen am 23 umb 28
dieses monaths dictirten Kayl Commissions
Decretis zu rath.

Freytags den $\frac{21}{31}$ Augt 1685.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Österreich: Es were erinnerlich was gestalt man über das
Fürstl Holstein Bottorfische Memoriale in allen
dreyen Reichs Collegijs gewisse Conclusa gemacht
auch die communication per dictaturam be
schehen were so hätte nun das Chur Mayntz
Directorium einen aufsatz Reichs gutachtens so man anjetzo
verlesen wolte, denen Fürstl Directorijs zu ge
stellet. legebat. addendo.
Weilen es denen außgefallenen Conclusis
gemäß eingerichtet, also man nicht ermang
len wolte solches dem Reichsstättischen Collegio
auch zuzustellen welches sich dan gleichermaßen
auch damit conformiret umb nichts darbey zu
erinnern gehabt.

Holstein gluckstatt. Wiederhohlte seine den $\frac{3}{13}$ Nov. 1684
gethane protestation blosser dings.

Reichs gutachten

Sonnabend den 22 Aug / 1. 7br 1685

Ist im Reichs Fürsten Rath nichts passiret
weilen die Herren Gesandten darinn
nicht erschienen.

Montags den 24. Aug. / 3. 7br 1685

Feyerten die Augspurgische Confessions
verwandte festum Bartholomaei, deß-
wegen kein Rathgang gehalten
worden.

Mitwochs den 26 Aug / 5. 7br
1685

Biß

Mitwoch den 30. / 10. Septembr / 8br 1685

Ist im Reichsfürsten Rat nichts pas
siret; Weilen die Fürstl. Herren ge-
sandte darinnen sich nicht einig befunden

Freytags d. 2 / 12 8br

Freytags den 2/12 8bris 1685.

Zeigte im Reichs Fürsten Rath in Circulo an

Österr.: Es wurde die HH. Rosandten bereits vorgestern gesehen haben, wie daß der Chur-Mäintz. Director seinen neuen Collegam Bertram mit sich auff das Rathhauß genommen, welcher dann dabey angezeiget, daß sich derselbe nunmehro gebührend legitimiret, auch seine Credentiales des Herrn Principal Commissarij Hochfürstl. Gnd. zugestellet hette, mit vermelten daß Ihr Churfürstl. Gnd. zu Mäintz ihme denselben zu dem ende adjungiret, damit, wann er etwan mit Krankheit überfallen, oder sonst verhindert würde, er ihme in dem Directorio assistiren möchte, und weilen dann gewöhnlich dergleichen anzeige ad protocollum zu geben, als hette man solches hiemit verrichten wollen.

Sonnabends den $\frac{3}{13}$ 8br 1685.

Bis

Sonnabend den $\frac{14}{24}$ Novembr 1685.

Ist zwar allezeit zu denen in ansag gebrachten materien zu Rath angesagt worden im Fürstl. Collegio aber nicht proponiret worden.

Montags den $\frac{16}{26}$ Novemb: 1685

proponirte im Reichsfürstenthal in Circulo

Salzburg: Es hette gleich izo das Herr Mainz Directorium gegen die Fürstl. Vermelte dass erinnerl. seye was vorwichenen Sambstag für Käys. Commissionsdecreta ad dictaturam kommen, woraus man dann wurde ersehen haben, wie Ihro Käyserl. Mtt. dem der Reichsversamblung allergnädigst anheimb

heimbgeben, ob sie die vorhabende gratu-
lationes Schrifft: oder mündlich ablegen
wolten, und Weilen ein Churfürstl. Colle-
gium nach wie vor der meinung blie-
ben, daß es schrifftlich geschehen solte,
alß stellete man dahin, westen sich
die Herren Fürstl. darauff erklären wolten.
Gleich wie auch die materia congratu-
landi divers wehre, so würde solche we-
niger nicht in 2. absonderliche gutachten
einzutheilen und eines wegen der er-
haltenen victorien und des andern
des gebohrnen Käyserl. Prinzens halber,
einzurichten seyn.

Magdeburg: hette schon extra Collegium dahin gestim-
met, daß nachdem Ihr Käyserl. Mtl. die
Sache schrifftlich an das Reich gebracht, man
die gratulationes darauff auch schrifft-
lich zu erstatten, wobey man es, als wel-
ches dem Stylo ohne dem gemeinen be-
wenden liesse.

Braunschweig Zell und Wolffenbüttel auch wegen übrig obhabend votorum: hette allezeit denen dieserwegen auff dem R: und Correlationsaal in Circulo vorgekommenen deliberationen gezeiget, daß er dieser Ihrer Käys. Mtt. allerunterthänigst zu thuenden gratulationen halber, ob nehmblich dieselbe Schrifft oder mündlich geschehen solte, indifferent gewesen; weilen nun aus dem Käyserl. Dr. wegen dictirten Commissions decreto so viel wahr zu nehmen, daß auch Ihre Käys. Mtt., wann man solche annoch ablegen wolte, gleichviel wehre, ob es mund: od. schrifftlich geschehe, so könte man auch, um das werck weiter nicht auffzuhalten, weg geschehen lassen, daß solche gratulationes nunmehro durch ein Reichs Rutachten erstattet werden möchten.

Braunschw: Calenberg, Sachsen Rotha, Altenb: und Coburg Es wehre bekant wie man distrikts in Circulo außer dieser Raths Stuben sich mehrmahls vernehmen lassen, daß es gleichviel gelte, ob man

man die gratulation Schrifft: oder mündlich er-
statten, oder aber nachdem schon so viel Zeit ver-
streichen, daß vermuthlich von denen allerseit-
tigen hohen herrn Principalen selbsten
die allerunterthänigste glückwünsche bey
Käyserl. Mtt. eingeloffen seye worden,
selbige nunmehr gar unterlassen wolte,
weilen jedoch aus dem zweyten Käyserl. Commissions-
Decreto so viel erhellete, daß Ihre Käys.
Mtt. apparenter annoch eine gratula-
tion allergdst erwarteten, als könte
man sich, wann solche in Scriptis zu
thun beliebet werden solte, damit
auch conformiren.

Bremen: Seye jederzeit der meinung gewesen,
daß dem Reichs Stylo zu inhaeriren und
Ihrer Käyserl. Mtt. schrifftlich zu gratu-
liren; dieweilen man aber dafür
gehalten, ob solten abhöchstgedt. Ihr
Käyserl. Mtt. keine dergleichen schrifftliche

gratulation mehr verlangen, als habe man sich darauff die mündliche gefallen lassen; Nachdem iedoch anizo Ihro Kayser Mtt. solches denen Ständen allergdst anheimbstelleten, als wehre Ihr, wie auch nochmahls der meinung, daß es schrifft, wie herkommens, geschehen solte, wolte aber anbey die förderliche extradition des wegen Hollstein Rottorff gefertigten Reichs Bedachtens, nochmahlen bestens recommendirt haben.

Österreich: Es hette auch die meinung, daß selbiges, wie es verglichen, mit dieser gelegenheit extradirt werden solte.

Hollstein Reuckstadt: Wolte hiemit nochmahlen angezeiget haben, daß man diesseits in die extradition des Hollstein Rottorff betreffenden Bedachtens nicht willigte.

Salzburg

Salzburg, Hessencassel, Hoch- und Teutschmeister, Bam-
berg, Wormbs, Costanz, Kempten: seyen indif-
ferent, könten sich also mit denen Majoribus,
und auff ablegung schrifftlichen gratulation ver-
gleichen.

Hildesheim: Liese es bey dem Churfürstl. Schluß be-
wenden

Freysingen und Regenspurg /: durch den Stifft Regenspurgl.
Canzlar, H. Felsen :/ Zeigte Solitis Curialibus
an, wie daß auff absterben seines gedachten
herrn Höchstseel. Gedächtnus beyde hochwür-
dige Domblapitul Ihr zu Continuirung dero
votorum, dem publico zum besten, legi-
timiret, und gleichwie Er seine legitimation
dem Chur Mäntzl. Directorio durch den Hoch-
stifft Regenspurgl. Secretarium überreichen
lassen, also hette er solches auch hiemit kund
thun und sich nebst recommendirung
seiner Persohn geziemend, das gemeine we-
sen mit beobachten zu helffen, anerbietig
machen wollen. Quoad proposita ver-
gleiche man sich cum majoribus des Fürstl. Collegij.

Brixen, per Herrn von Sauer, hette gleichfalls anizo, al
worzu sich bishero sonst keine gelegenheit ge
zeiget, melten wollen, daß Ihro Fürstl. gnd.
Brixen bereits den 29. Sept: jüngsthin diese
zeitliche gesegnet, und Ihm, weilen seine ge
hte Vollmacht dadurch expeniret, selbige
von dem hochwürdigen Domblaxitel daselbst
wehre renoviret, die auch dem Hur Mäntz
gebührend insinuiret und behändiget
worden. Propositam materiam
betreffend, conformire man sich mit
denen majoribus.

Salzburg Concludendo: Er wolte dem Fürstl.
Collegio anzeigen, daß man sich wegen der
schrifftlich zu thuenden gratulationen mit
demselben auch Fürstl. theils vergliche.

post discessum et reditum

Auff die diseitige erfolgte anzeige, hette
das Hur Mäntzl. Directorium Ihnen den
unten denen Hurfürstl. verglichenen auff
saz, den glückwunsch wegen der Victoria
zugestellet, mit dem bedeuten, daß das an
dere

dere project bis über morgen auch folgen
solte, das empfangene aber wehre wie aus der
verlesung zu vernehmen, folgenden
inhalts

Legebat.

Braunschweig Calenberg: vermeinte die Conten-
ta, wegen abbrennung der Estockerbrü-
cke, und damit dem feind abgeschnittenen
Passes, wehre entweder auszulassen,
oder anders einzurichten, nachdem
bekantlich der feind die brücke sobald
repariret und damit sothanen Pass wird
eröffnet.

Österreich und einige andere: hielten dafür, daß der
§ phus gar wohl also ungeändert bleiben könn-
te, als welcher nur relativè ange-
führet, und nachdem inhalt des Kays.
Commissions Decreti lautete, sich auch
die Sache damahls also, wie sie beschrie-
ben, beschaffen befunden.

Braunschweig Calenberg: Solches hette wohl an-

gehen können, wann man mit der gratu-
tion gleich nach erfolgter notifi-
tion verfahren wehre, nunmehro
aber und nachdem dieselbe solch
Pastes halber sich wird geändert,
liese sich einmahl der glückwunsch
darauff expresse nicht appliciren,
welche erinnerung man ad pro-
tocollum nehmen möchte.

Es wurde aber doch bey solchen aufsatz
gelassen und die dictirung desel-
ben gratulations Kutachten bis zu
vergleichung des andern auff noch
folgendes Thatgang aufgestellet.

— darauff man allerseits von ein-
ander gangen.

Mitwoch den 18/28 9br 1685.
Zeigte im Reichsfürsten Rath in Circulo
an

Salzburg: Das Churmäntzl. Directorij im 9sten
erbieten gemäs, hette dasselbe nicht ermangelt,
auch d. andermaite gutachten zu ver-
fassen, wie es dann auch bereit im
Churf. Collegio verlesen und appro-
biret worden, wolte selbiges gleich-
fals ablesen und vernehmen, ob
und was dabey zu erinnern seyn
möchte.

Legit:
Und wie es dabey allerdings gelassen
wurde

Addebat
Salzburg daß auch der Chur Mäntzl. H.
Director rationis extraditionis gedacht
daß man Churfürstl. Theils dafür hielte
es wurde dieses gutachten nebst dem
andern wohl per Directorium Moguntinum
allein zu extradiren seyn.

Bäyern: Weilen man anfängl. der meinung
gewesen, daß das Gutachten pro Hall
stein Rottorff per directorium ve
gantinum solum hette sollen inhimi
ret werden und dann es sich auch mit dem
gratulationen ohne dem lange ver
zogen, wurde wohl solches das be
seye.

Status reliqui führeten gleiche meinung
und conformirten sich daher mit
bäyern.

Hierauff begaben sich die fürstl. direc
tia mit denen verlesenen gutachten
hinaus und referirte post reditum d.

Salzburgl. Nachdem man auch dem reichs Städtl.
Collegio von beeder höherer Collegiorum
intention nachricht gegeben, hette sich auch
solches nicht allein mit denen aufsätzen beder
gutachten, sondern auch ratione extraditionis
allerdings vergleichen, und wehre diesem nach
ferner verlassen, daß dieselbe nachmittag
umb 2. Uhr, per dictaturam publicam, wie
nach stehet, solten communicirt werden.

Quilibet discessum.

Dictat. Ratisb. die $\frac{18}{28}$ 9br 1685.
per Moguntin.

Reichsguttachten

Die gratulation wegen erhaltener verschiedener victorien betr.

Auß der von Kays. Mayt. zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigten höchstansehnl. Principal Commissarij des hochwürdigsten Fürsten undt Herrn Herrn Sebastian, Bischoffen undt des heyl. Röm. Reichs Fürsten zu Passau etc. denen Churfürsten, Fürsten undt Ständen des Reichs dießorths anwesenden Räthen, Pottschafften und Gesandten ertheilten, und am 23. und 28. Aug. jüngsthin dictirten beeden notifications Decreten und deren Beylagen, hat man mehreren inhalts vernommen, welcher gestalt Gott der allmächtige Ihr. Kays. Mayt. und des heyl. Röm. Reichs Christl. zusammen gesetzte und zu schutz und rettung gemeiner Christenheit wider den Erbfeind in Ungarn fechtende waffen ohnlängsthin dermaßen mildiglich gesegnet, daß zuförderist der türckische Seraskier mit seinem barbarischen Kriegsheer unweit Gran mit verlust seines Kriegsvolckhs und gantzen lagers in die flucht geschlagen, sodann die Vestung Neuhäusel mit stürmender handt erobert und endtlichen durch verbrennung der Esseker brucken dem Erbfeind der bequemste paß in Ungarn abgeschnitten worden; Nach deme nun solchem vermittelst der gnade undt beystandts Gottes (: deme derentwegen

unendliches lob und ehre gebühret; sey
tene 3fache treffliche victorie den alhie
gen Reichs Convent, wie leichtlich zu erach
höchstens erfreuet, alß hat man auch der
beschehene notification allerhöchstgedachte
Ihr. Kayl. Mayl. hiermit allerunderthä
nigsten danck erstatten, zu solchen Siegen
die schuldigste gratulation ablegen, und da
die handt Gottes Ihr. Kayl. Mayl. und der
hochpleisenden waffen wider den türcken fer
ner Siegshafft und glücklich führen und
segnen wolle, von hertzen allergehorsamst
wünschen sollen; Wormit höchstbesagten
Kayl. Herrn Principal Commissarius
hochfürstl. Gnaden deren Churfürsten
fürsten, und Standen anceßende Rathe
Pottschafften und gesandten pp. Signe Ingrossi
den 26. 9br. 1685.

(L.S.)

Churfürstl. Mayntze Cantzley

Dictat. Rat. die 18/28 Nov.
1685.
per Mogunt.

Reichs guetachten.

Die gratulation wegen des neugebohrnen Kayl. Princens betreffl.

Der Röm: Kayl. Mayl. zu gegenwertigem Reichstag gewollmachtigten höchstansehnl. Principal Commissario dem hochwürdigsten fürsten und herrn, herrn Sebastian bischoffen, und des heyl. Röm. Reichsfürsten zu Passau etc. bleibet hiermit unverhalten, demnach Ihro Kayl. Mayl. allergnädigst gefallen wollen, Ihrer Mayl. der regierenden Röm. Kayserin den 1. 8br. letzthin abermahls glücklich vollbrachte niederkunfft und genesung eines gesunden und wohlgestalten jungen Princens, vermittelst des am 8. ejusdem dictirten Kayl. Commissions Decrets der alhiesigen Reichsversamblung notificiren zu lassen, alß haben allerhöchstgedt. Ihrer Kayl. Mayl. der Churfürsten, fürsten und Ständten des Reichs dieß orths anwesende Räthe, Pottschafften und gesandten auß aller underthänigster schuldigster devotion nicht allein vor so gethane höchsterfreuliche benachrichtigung hiermit allergehorsambsten denck sagen, und zu obbemelter gebührth auß gantzem hertzen gratuliren sondern

auch dabenebens von Gott dem allmächtigen
inniglich bitten und wünschen sollen, daß
derselbe sothanen neugebohrnen Erzherzogen
Princen zu allerhöchst erwehnter Kayl Mayl
selbst verlangender vollkommenen vergnügen
der höchstlöbl. Erzhauße immer wehrenden gloire
und aufrechtmung und des heyl. Römischen
beständiger consolation in allen heroischen tugen-
den und teutscher fürsten tapferkeit auf-
wachsen zu lassen, auch Ihre Kayl Mayl mit
noch fernerer gebenedeyeter succession
mitvatterlich zu erfreuen seien allwalten-
de gnade verleyhen wolle. Und thun damit
höchst besagten Kayl herrn Bpal Commissarij
hochfürstl. gnd. der Churfürsten fürsten und
Ständten anwesende Räthe Pottschaften
und gesandte. etc. Sign. Regenstaden 28.
9br. 1685.

Churfürstl. Mayntz Cantzley.

Sonnabents.

Sonabends den 21. Nov. / 1 Decembr. 1685.

Zeigete im Fürstlichen Collegio an.

Saltzburg: Es hätte das Chur Mayntz Directorium sogleich denen Fürstl. zu vernehmen gegeben, wie daß es nicht ermanglet hätte vorgestern der höchst ansehl. Kayl. Commission sowohl die verglichene gratulations Reichszuthachten, alß auch das Fürstl. Hollstein Gottorpische gebührend zu extradiren und hätte höchstgedachte Ihr. Hochfürstl. Gnaden contestiret daß sie solche bey nechster Post Ihr. Kayl. Mayl. einschicken wolten, nicht zweiffelent, allerhöchstgedacht Ihr. Kayl. Mayl. würden solches gerne vernehmen, und insonderheit daß das Hollstein Gottorpische zuthachten dahier were expediret worden.

quibus discessum.

Montags den 23. 9br / 3 Decembr. 1685.

Mittwoche den 25. 9br. / 5 10br. 1685.

Ist man zwar wie sonst allerseits zurathgefahren doch aber im Fürstl. Collegio nichts proponiret worden

Freytags den 27. Nov. / 7. Octob. 1685.

Proponirte im Reichsfürsten Rath.

Österreich: Es wäre erinnerlich daß man vorgestern in der nebenstuben von der materia limitum hätte angefangen zu reden, da an der Schwedischen verlanget ihnen Zeit zu gönnen, daß sie sich in denen erhaltenen gemessenen instructionen ersehen möchten, umb sich alß dan desto besser zu vernehmen zu lassen, wolte man demnach erwarten was etwan ein oder anderer würde vorbringen, sodan ex parte Österreich mit dem voto nicht zurück halten.

Magdeburg: Braunschweig Cell und Wolffenbüttel Hessen Cassell wolten sich auch vernehmen lassen, wan andere dergleichen thun würden.

Burgundt: Könte sich gleichfalls vernehmen lassen, nach deme aber Bayern und Schweden Brehmen nicht zugegen, so gebe er zu bedencken ob man in einer so wichtigen materie progrediren solte, auf seinem auch wolte er wünschen daß nach der sachen beschaffenheit wohl möchte verfahren werden.

Freysingen und Regenspurg: Man wäre zwar vor diesem so instruiret gewesen, daß man sich hätte positive vernehmen lassen können, und auch vielleicht noch sub spe rati, an seiten der gesandtschafft aber hätte man vor rathsamb gehalten noch in etwas anzuhalten in ansehung ein hochwürdiges domb capitul heüthe zusammen kommen wüsten und die instruction darauff erfolgen würdte.

Oßnabrück: Es were zu verwundern, wan in so geraumer Zeit noch einige instructiones solten ermanglen und weilen so viel gravirte Ständte darunter leiden müsten, alß wolte man maturationem negotij bestens recommendiret haben

Sachßen Eißenach und Weymar: Dießeits trüge man auch kein bedencken sich wan andere dergleichen thun würden herauß zu lassen, stelte aber dahin ob nicht der sachen besser zu thun seye, wan man sich des nechstens durch eine ordentliche umbfrage vernehmen lassen würde

Hildesheimb: Costantz et alij weren bereit sich vernehmen zu lassen

Hoch und Teutschmeister similiter, solte aber vornötig erachtet werden noch in etwas an sich zu halten könte er sich solches auch gefallen lassen.

Österreich: An seiten des Directorij hätte man kein bedencken fortzufahren und sich vernehmen zu lassen, nachdeme man aber vernehme daß die mehrere deswegen zurück hielten, weilen die vorstimmende sich noch nicht herauß liessen so trüge man gleichfalls bedencken in erwegung es eine wichtige sache und vielleicht noch zu keinem zu länglichen schluß gelangen dörffte sich herauß zu lassen man hätte zwar hierbey das Schwedenbrehmische votum so aber nur eine anzeige und weder denen majoribus oder minoribus accediren würde übrigens were man vor ½ jahr schon sich vernehmen zu lassen parat gewesen.

Oßnabrück: recommendirte nochmahlen maturationem negotij und wolte andem verzug keine schuldt noch theil haben.

Bamberg: recommendirte doch nur discursive die aufsuchung der zu fürst liegenden Cameral Actorum weilen

einige partheyen ~~[illegible]~~ viel daran gelegen, dan
zum öfftern nachsuchung thun lassen.

Braunschweig Hauser: similiter.

Magdeburg: Weilen man doch allemanschen nach
in dieser limit sache nicht progrediren würde
so wolte er S. Churfürstl. Dhl. zu brandenburg pten
tirende satisfactions sache und darinnen ein
gutachten welches ja bald geschehen könte zu
lassen recommendiret haben.

Bamberg: Würtzburg Braunschweig Häuser Münster et alii
in simili.

Österreich concludendo: Man wolte dem Chur Mayntz
Directorio anzeigen, daß man zwar materiam
limitum zu reassumiren angefangen, weilen es
von verschiedenen erinnert worden, daß weil
einige vorstimmende abgingen, sie ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ sie sich auch nicht vernehmen lassen ~~[illegible]~~
~~man~~ indeß ~~nicht~~ zweiffelte man nicht, ob würde sich das
werck hiernächst schon also ergeben, daß man
zu einem erwünschten ende gelangen würde
wolte demnach dahin gestelt sein lassen, um
die zeit zu gewinnen, ob man nicht das Chur Mayntz
Directorium dahin vermögen solte, in dessen
andere materie vorzuschlagen, und solche, so
man in der andern sache mit nutzen progrediren
könte, auszumachen.

Osnabrück: wolte die reassumptionem ~~[illegible]~~ rectificationis monetarum
damit die schlimme sorten aus dem land
kommen möchten hiermit gleichfals bestens
recommendiret haben.

Braunschweig Cell und Wolffenbüttel: similiter.

Burgund: Stellete zu bedencken ob es nicht dienlich
seyn

seyn daß man den punctum securitatis publicae vor-
nehmen und selben dermahl zum Standt bringen
möchte.

Sachßen Eyßenach und Weimar, Hessen Cassel, Wetterauische Grafen et alij secundirten den von Burgundt wegen außmachung des pti securitatis publicae gethanen Vorschlag.

Hierauff tratten die fürstl. Directoria ab und vermeldete post reditum.

Österreich: „Man hätte nicht unterlassen dem Chur-
fürstl. Collegio zu hinterbringen, auß was ur-
sachen man in diesem fürstl. Collegio in ma-
teria limitum nicht progrediren könte, da-
rauff der Chur Mayntz Director vermeldet daß
ein Churfürstl. Collegium es ingleichem da-
hin gestellet seyn ließe, und hätte besagter
Chur Mayntz Director ferner zu bedencken ge-
geben, ob man nicht das jenige schreiben
so von Sr. Chur fürstl. gnd. zu Mayntz abgangen
vernehmen als worinnen sie zu verstehen gegeben daß
noch einige acta zu franckfurt befindlich
~~welche die~~ partheyen als weranischen ~~[illegible]~~ gelegen ~~[illegible]~~
inständig verlangten, wolte in dessen hoffen
es würden die instructiones so eingelauffen
seyn daß man cum effectu darinnen würde
progrediren können.

quibus discessum.

Sonnabents den 28. 9bris / 8. 10br. 1685.

Feyreten die herrn Römisch Catholisch das fest Mariae empfängnus, weswegen kein rath gehalten wurde.

Montags den 30 9bris / 10 Xbr. 1685.

Feüreten die herrn Augspurgl Confessions verwante festum. St. Andreae weswegen gleichfalls kein rath tag gewesen.

Mittwoche, den 2/12 Xbris. 1685.

Freytag den 4/14 Xbris. 1685.

Sonnabendt den 5/15 Xbris. 1685.

Ist zwar zu rath angesaget worden, man aber allerseits zusammen, doch aber nicht in das furste Collegium kommen, und laudete die ansage folgender gestalt.

Morgen umb 8 uhr zu denen in ansage stehen materien, absonderlich aber zu der limit pach, und dem am 23 Nov. datirtem jüngsthin, den 24 aber ejusdem dictirten Kayl Commissions Secret, sodan dem müntz wesen und dem am 23 febr. letzthin dictirten Memoriali des zu Comelij Münster pro moratorio zu rath.

Montag

Montags den 7/17 Xbris 1685.

Proponirte im Reichs fürsten rath

Saltzburg: Man würde auß der ansage ersehen haben wie daß unter andern materien auch zu dem müntzwesen wiederhohlter angesaget worden, gleich wie man nun vorgestern bereits in der sogenanten neben stuben davon zu reden den anfang gemachet anjetzo aber ex discursu so viel verstanden daß man zwar theils instruiret, mehrentheils aber nicht, alß wolte man ex parte Directorij vernehmen ob ein und andere Gesandten sich belieben lassen wolten ihre deßfalß habende intentiones entweder hier zu entdecken, oder aber unter der hand zu communiciren, damit man sich immittelst noch ließe instruiren, und nach denen Christferien alßdan desto besser in dieser materie progrediren möchte.

Magdeburg: Dieses orths were man mit genugsahmer instruction von S. Churfürstl. Dhl. versehen, hätte auch kein bedencken dieselbe offentlich, wann nur andere desgleichen thun werden, vorzutragen, weilen es aber scheinet daß solches vor dieses mahl noch nicht geschehen dörffte, so were man dennoch erbietig solche allen denjenigen, so solche verlangen würden, unter der hand zu communiciren

Braunschweig Cell und Wolffenbüttell: Wenn gleich
falß bereit sich vernehmen zu lassen, wann nur
von andern dergleichen geschehen würde, wer
doch bereit und resolviret ihre meynung und
vorschlag so sie erhalten zu communiciren

Oßnabrück: Braunschweig Calenberg: Könte sich gleich
gestalt vernehmen lassen, wie er den occasion
der schlimmen Hohenlohischen münz sorten weg
häuffig im reich außgestreuet worden instruiret
wäre und hätte bereits von dem von Sr. Hochfürst
dhl. führenden intention ein und anderem per
discursum parte gegeben, wäre auch erbietig wan
ein oder anderer die essentialia Rescripti ver
langen solte, demselben solche zu kommen
zu lassen, stelte dahin ob man ~~solche~~ davon refe
ren wolte Sr. Hochfürstl. dhl. vorschreiben gar sehr
daß eine Kipperey underschleichen möchte, sehr
also gern daß ein interims mittel wie nemb
lich der cursus und lauff so thaner schlimmen
sorten gehemmet würde, möchte erfunden werden

Hildesheimb, Münster und Paderborn: Dieseits wäre
man so viel den in proposition gestelten pro
moneta betreffe, nicht instruiret, wolte aber nicht
ermanglen Sr. Churfürstl. dhl. und fürstl. gnd. davon
zu referiren und so wohl das protocoll als auch
das jenige so communiciret würde einzu
schicken, zweiffelten nicht Sr. Churfürstl. dhl. und
fürstl. gnd. würden ihro das ~~modum~~ jenige
was a potiori solte verguth angesehen wer
den, nicht entgegen seyn lassen, und alle
facilität mit beytragen helffen.

Bamberg

Bamberg: So viel den punctum monetae betreffe
da were bekant daß man sich solchen allezeit angele-
gen seyn lassen auch die zerrüttung des müntz-
wesen sich sehr zu hertzen gezogen und solchen
zu redressiren gesuchet, gestalt man dan der
erste gewesen, so die abwürdigung der gering-
haltigen sorten vor die hand genommen
und hätten ihre hochfürstl. Gnaden noch unterm
21 Nov. rescribiret, wie sie bedacht gewesen die-
sem unwesen der geringhaltigen müntz
sorten zu steuren, dahero solcher punct auch bey dem
jetzo zu Nurnberg versambleten Creyß Convent
würde vorkommen und davon gerndet werden
zweifelte nicht ihre fürstl. Gnaden würden
gar gerne vernehmen wan ein zulängliches mittel könte
erfunden werden ~~darum~~ und wolte man umb
die communication solcher vorschlägen gebetten
haben.

Regenspurg per Hr. Johan Ludwig Ungeltem Capitularem
zeigete solitis curialibus an, wie daß nach abster-
ben des durchleuchtigen fürsten und herrn Sigismundi
Albertis Bischoffen zu Freysingen und Regenspurg ein hochwür-
diges domb Capitul ihme aufgetragen bey dem
hochlöbl. fürstl. Collegio die stelle des Stiffts Regen-
spurgs zu vertretten, weswegen er auch nicht er-
manglet seine legitimation durch den Stiffts
Secretarium dem Chur Mayntz Kl: Directorio zu
insinuiren, welches er auch hiermit in diesem
hochlöbl. fürstl. Collegio wolte angezeiget, und seine
persohn denen hochgesandten bestens recommendi-
ret haben: So viel den in proposition gebrachten

ptm moneta betreffe müste er noch zur Zeit defectum instructionis allegiren, wolle aber nicht unterlassen davon zu referiren, und den die ihme deßfalls zu kommende instruction hierauf zu eröffnen.

Österreich: Es were bekant daß Ihre Kayl Mayl im jahr 1680 verschiedene Edicta hätten publiciren lassen, nachdeme aber sothanes muntzwesen bis dato gestanden, als könte man sich auch nichts rechts vornehmen lassen, und were man erbietig diejenige vorschläge so in diesem fürstl. Collegio vorkommen würden Ihrer Kayl Mayl allerunderthänigst zu überschicken und sich darüber instruiren zu lassen.

Salzburg: Nachdeme man sich dießeits nicht versehen daß der puncty moneta würde vorgenommen werden, als könte man auß mangel instruction nichts darzu sagen, wolte jedoch nicht ermangeln davon zu referiren und sich instruiren zu lassen.

Pfalz Neuburg, Simmern und Lautern: Wolte nicht unterlassen von dieser sache zu referiren nicht zweiffelnt daß meine Churfürstl. Dhl. würden ihre diejenige vernünfftige vorschläge so deßfalls vorkommen würden gar gerne mit gefallen lassen.

Costanz und Freyßingen: Man hätte vernommen von verschiedenen vornehmen Reichsfürsten vorschläge in materia moneta gethan worden und ohnerachtet beydem zu Ulm angestelt gewesenen Schwäbischen Creyß Convent auch einige vorschläge vorkommen, so wolte man jedoch nicht ermangeln, von denen vorkommenden vorschläge

zu referiren und ihrer fürstl. Gnaden und dh. zu über
schicken

Wartzburg: Eyesstädt. Basell, Wormbs, Kempten, Hoch und
Teütschmeister, Sachsen Eyßenach und Weymar
Wetterau und fränckische Grafen: Wolten
von dieser sache referiren und sich über die com-
municirte Vorschläge instruiren lassen zweifelten
nicht ihre hohe herrn Principaten würden ihnen den
jenigen modum so am vortraglichsten würde
erfunden werden, gar gerne mit gefallen lassen.

Hessen Cassell: Nach deme eine geraume zeit verflossen
daß diese materie auf sich beruhet, als wolte
man nicht ermanglen davon underthänigst zu re-
feriren auch die jenige Vorschläge so vorkommen
würden ihrer dh. zu überschicken, welches dan bereits
zum theil schon geschehen.

Hessen Dambstatt: Wie Hessen Cassell.

Saltzburg concludendo: So viel man wahrgenommen hatte
man dem Churfürstl. Collegio zu hinterbringen
was gestalt man an seiten des fürstl. Collegij a po-
tiori noch mit keiner instruction versehen
were und weilen doch die Christferien vorder-
thür, so wolte man nicht ermanglen davon zu refe-
riren und sich instruiren zu lassen damit man nach
geendigten ferien desto besser in dieser sache
progrediren könte

post discessum et reditum

Saltzburg: Man hätte beeden Collegijs angezeiget
daß man sich aus mangel benötigter instructionen

nicht vernehmen lassen könte, sondern vorher resen
und instructiones einholen müste, welches dan d
Reichsstädtische Collegium auch in gleichem gut

quibus discessum.

Frey Mittwoche den 9/19 xbris 1685

Kahme man zwar allerseits auf dem Rathhaus
zusammen doch aber deswegen im fürste Collegio
nichts vorgenommen.

Freytags den 11/21 xbris 1685

Feyreten die Herrn Römisch Catholische
festum St. Thomae Apostol. deswegen kein
rathtag gehalten worden.

Sonnabent den 12/22 xbris 1685

Wurde zwar zu denen in ansag stehenden
materien, absonderlich aber zu der limitsache und
dem am 23 Nov. dictirten jungsthin, den 24 abgegan
dem dictirten Kayl. Commissions Decret, sodan der
münz wesen, und dem am 23 febr. lethin dic
tem Memoriali des Abts zu St. Cornelij Munster
pro moratorio zu rath angesaget und ist man auf
allerseits zusammen kommen, doch aber nichts
in proposition gestellet worden.

Montags den 14/24

Montags den 14/24 xbris.
Mittwochs den 16/26 xbris } 1685.
Freytags den 18/28 xbris.

Würde wegen eingefallener Römisch Cathol. Weynachts ferien kein rathtag gehalten.

Sonnabends den 19/29 xbris. 1685.

Proponirte im Reichs fürsten Rath

Österreich: Es hätte das Chur Mayntz Directorium so gleich denen fürstl. zu vernehmen gegeben wie daß es sich, weilen das neun jahr herannahete, geziemete der höchst ansehnl. Kayl. Commission darzu nomine Imperij zu gratuliren, ~~dahin stellent~~ dahin stellent ob man solche durch eine solenne Deputation wolte verrichten lassen, solte man nun anseiten des fürstl. Collegij davorhalten, daß es durch eine formelle Deputation geschehen möchte, so würde es an deme seyn, daß man sich deswegen ~~vergleiche~~ so wohl anseiten der Catholischen als

Evangelischen vergleiche, wie man den Catholischen seiten bereits mit seinen Deputirten parat wäre.

Hierauff tratten die hh. Augspurg. Confess. verwandte etwas à part, und nachdeme die Sachen Deputandorum vergliechen, vermeldete.

Österreich: Wan man sich allerseits rathe Deputandorum vergliechen hätte, so wolte man ex parte Catholicorum die seinige hiermit benennet haben als.

Saltzburg.
Österreich
Eystädt
Bayern
Fürstenberg und
Schwäbische Prelaten.

Magdeburg anseiten der herrn Evangelischen würden dieses mahl zu benennen seyn.

Magdeburg.
Schweden Bremen.
Sachsen Weymar
Braunschweig Cell
Hessen Dannbstatt und
Fränckische Graffen.

Schwäbische Graffen: Wiederhohleten ihre gewöhnl. reservation

Pfalzkautern: Wer wegen dieser Deputation des nechstens einige befelch gewärtig

Hierauff tratten die fürstl. Directoria ab umb dem Churfürstl. Collegio wie auch Reichs Stättischem von diesseitigen Deputirten behörige parte zu geben umb referirte post reditum.

Oesterreich: Man hätte nicht unterlassen dem Chur Mayntz Directorio anzuzeigen was gestalt man sich an seiten des fürstl. Collegij ratione Deputandorum verglichen darauff hätte derselbe referiret daß es bekanter massen im Churfürstl. Collegio bey denen ordinarijs sein verbleiben hätte umb wenn dieselbe.

Mayntz
Bayern
Sachsen.
Brandenburg

An seiten des Reichs Stättischen Collegij aber weren benennet worden

Catholischen theils
Cöllen
Augspurg

Evangelischen theils
Franckfurth
Eslingen.

Und weilen der Chur Mayntz Director gemeldet daß er zu ihrer Hochfürstl. Gnaden schicken wolte umb zu vernehmen was derselben vor eine Stundt belieben möchte also nach eingehohltem bericht er solches wissent zu machen nicht ermanglen wolte.

quibus discessum.

Diese Deputation hat den 31 Decembr. An. ihren fortgang erreichet

Mittwoche den 23 xbris. 1685.
2 jan. 1686.

Ist man zwar allerseits zu rath gefahren, doch aber ist nichts proponiret worden.

Freytags den 25. xbris 1685/6.
4 jan.

und

Sonnabendts den 26 decembr. 1685/6.
5 jan.

Celebrirte man an seiten der Augspurge Confessions verwanten das fest der aller gnadenreichen geburth Jesu Christi wegen kein rath gehalten worden.

Montags den 28 xbris 1685/6.
7 jan.

Mittwoche den 30 xbris. 1685/6.
9 jan.

Kahme man zwar allerseits zu rath doch aber würde nichts proponiret.

Reichs-Fürsten-Raths Protocoll.

De Anno 1686.

J. N. D. A.

Reichs Fürsten Raths Protocoll.

Vom jahr 1686.

Freytags den 8/18 jan: 1686.

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Saltzburg: Es were wissent, daß unter andern materien auch zu dem pto moneta zu rath angesaget worden, nachdeme man nun vor den Weynachts ferien den verlaß genommen, daß man die von einigen unterderhand communicirte, vorschläge überschicken, und sich derauff instruiren lassen wolte, so wolte man nicht zweiffelen, es würden die benötigte instructiones immittelst eingekommen seyn, damit man in dieser sache mit besserem effect progrediren könte, wohin nun die meynungen gehen, würden wolte man gerne vernehmen.

Hierauff geriethe man in einen weitläufftigen discurs, und wolte von den mehrern davor gehalten werden, daß weilen der, von denen dreyen correspondirenden fränckischen Bayer- und Schwäbischen Creyßen angesetzte münz probations tag in wenig wochen seinen anfang nehmen würde, man biß dahin zuzuwarten hätte, weilen man doch immittelst nichts gewisses

Magdeburg: Gleich wie man schon jüngsthin vermel-
det, daß man gemeinsame, daß das müntz werck
vorgenommen werden möchte, gestalt man dan auch
die dießeitige meynung unterderhand commu-
nicirt; Also halten S. Churfürstl. Dl. davor, daß Ihro
Kayl. Mayl. durch ein Reichsgutachten zu ersuchen,
den herrn Grafen von Hohenlohe umb andern so die
schlechte XVer. und dergleichen geringe müntze ein-
ge jahr her schlagen lassen, durch zulängliche mittel
denen Reichssatzungen gemeß dahin anzuweisen
damit dergleichen ungerechtes werck so fort eingestellet
umb behörige repartition darüber gemachet
werde, gestalt S. Churfürstl. Dl. dan auch mit denen
an dero hoff sich befindenden Kayl. und Chur Sächsi-
schen Gesandten darauß communiciren lassen, und
wer auch männiglich bekant, wo gestalt vor ein-
gen jahren sonderlich in annis 1678 et 79 wegen
des damahls zerrütteten müntz wesens, weilen
in selbigen jahren auf vielen sonderlich denen so ge-
nanten hecken müntzen sehr geringe auß ge-
müntzet, das silber biß über 44 thlr. gesteigert und
die lagio von 100 der thlr. auf etlich und 20 die reich
thlr. aber 16 und mehr thlr. gestiegen; bey dem Reichs
Convent alhier vermittelst gepflogenen vielfaltigen
Reichs Constitutionen underschidl. heylsahmen Sr. gutach-
ten elaboriret umb Ihr. Kayl. Mayl. übergeben, welche
auch durch Kayl. Secreta umb edictal mandata
nicht allein im Reich publiciret, sondern auch der-
gestalt in gebührende obsewanz gebracht, daß die
geringhaltige $\frac{2}{3}$ Stück, so auf 44½ thlr. umbtheils noch

höher auß gemünzet, auff 14 gute groschen
gewürdiget, und außer den ordentlichen Creyß mü
Städten die hecken münz Städt zu brauchen
botten welches auch so viel gefruchtet daß demle
uml geringhaltigen außmünzen dadurch ein
jahr lang gewehret, uml ein folglich so wohl das
ber wiederumb in besseren Kauff gebracht, ehe
die lagie Vorthaler uml Ducatons fast auff die
gemindert worden, all die weilen aber erstlich
die jenige münz bediente so abgedachte gerin
haltige auff 14 gute groschen devaluirte $\frac{2}{3}$ Stück
K ohne von ihrer herrschafft darzu gehabt instruction ge
münzet, ungestraffte bey dem münz wesen gelassen
die abgewürdigte $\frac{2}{3}$ Stück auch in dem fränck
uml obern Creyßen, bald nach solcher abwürdigung
wieder vor voll auffgenommen. 3 auch über die abstel
lung der hecken münzen nicht aller orthen gehalten
worden, so habe solches gemelten falschen münz
bedienten gelegenheit an die hand gegeben der
gleichen in denen nechst abgewichenen jahren
uml bißdahier nicht nur ferner zu practiciren
sondern ein solches auch ganz fälschlich unter den
alten 76. 77 uml 78 jahrzahlen zu continuiren
gestalt dan der vielfaltige bericht so wohl als
auch solche theils mit zurück gesetzter jahrzahl und
ohne einiges münz meisters nahmen in schreyb
fürstl. dt landen fast täglich in einnahm einlauffen
de ganz neu gemachte Sachsen Gothaische, Sachs
Weymarische, Anhalt Zerbstische, Jeverische, bischoffl. Lübeck

Mecklenburg Schwerinische, Schwarzenburgische, Witt-
genstein- und Hohensteinische, Corweysche, Sachsen
Wollmarsteinische und Reußen Plauische; obgleich
dieße letztere beede müntz Städte bißhero ver-
schlossen gewesen; auch andere gantze 2/3 Stück
so theils auf 13 biß 14 thlr außgemüntzet wer-
den, davon mehr als zu viel Zeugnus geben, und dem-
nach nicht unbillich zu befahren, daß wan solchem
von tag zu tag überhand nehmendem übell
(wordurch der silber Kauff nebendem lagio von neuem
über die maas wieder gesteigert würdt) nicht bald
mit nachdrück gesteüret und executive remedirt
werden solte in kurtzem nicht allein außer mehr
besagten geringhaltigen und falschen sorten gar
kein 3thel mehr würde zu finden sein, sondern auch
die einreißende zerrüttung und confusion des
müntzwesens zu dessen gantzlichem ruin und un-
wiederbringlichem schaden der commercien auflauf
und leüthen ferner außschlagen dürffte, allermaßen
Sr. Churfürstl. Dhl. dan solches nicht allein ihrer Churfürst-
lichen Sachsen nebendem hochfürstl. gesambthauß
braunschweig Lünnenburg, sondern auch denen Stän-
den unter deren nahmen so thane verwerffliche gut
sorten gemüntzet worden, sambt und sonders albe-
reit zu verschiedenmahlen mit mehrerem remonstriret
und dieselbige umb behörige remedirung instän-
digst ersucht haben, dahero ihre Churfürstl. Dhl. dießen
unwesen zu steüren vorderhand das nechste und
beste expediens zu sein erachteten Ihr. Kayl. Mayl.
durch ein Reichs gutachten zu ersuchen, dero letztern

auch eine gewisse Straffe zu dictiren
und dieselbe vor deren abstattung
denen Reichs Satzungen gemeß
zu dem müntz wesen nicht zu verstat-
ten, wie dan auch E. solche Last wie
über all wieder auffkommende
hecken müntzen nimmer weiter
zugedulten, sondern durch die Creyß
außschreibende fürsten gäntzlich
zu zerstören, und dergleichen heyl-
sahme verordnungen von Creyß
außschreibambts wegen uner-
wartet der fiscalischen
anklagen würcklichen
zu exequiren, Nach demahlen
Ihre Churfürstl. Dhl. gesinchert
daß so dan der biß anher
so hoch angestiegene Silber
Preiß neben der Lagio dergestalt
fallen würde, daß man nicht

alldiese bey dem Zinn-
schen fueß beständig verblei-
ben, sondern auch rectifica-
tionem plenariam
im müntz wesen entge-
hen zu warten könte.

— — —

— — — —

Sachsen Eisenach und Weymar: Man hätte nicht
ermangelt + beiden einigen guthachten und
~~[illegible]~~ communicirte vorschlage ge-
~~[illegible]~~ einzuschicken, ~~man~~ eyer aber darauff
noch mit gnedigster instruction nicht versehen wer-
den, ~~[illegible]~~ ob aber einen solchen zu erlangen man
gnedigste special befehl ausstellen hagen könte, so solte
man bis zu einlangung deßelben sich schlüßig
deßhalb alle competentias + befehl vorbehalten
haben.

+ erledigung vot. in pto monetae unmittelb. vor: dem, Ihro Hochf. Drl. zu Sachß. Eisenach und Weymar gehorsambst zuzusenden + und dienstschuldigst per expressum

Braunschweig Cell: Dero ~~gnedigsten~~ herrschaft hätten sonderbahr ver-
langt, daß doch in dem muntz negotio geradt werden möchte,
und hätten daran die meinung, daß weilen auf den fall
deren in dem müntzwesen je langer je mehr einreißenden miß-
bräuchen nicht zu zeiten mit rechtem nachdruck gesteuert werden
solte, man des andern landes man in kurtzem in die eusserste
schädtlich und verderbliche ~~[illegible]~~ würde verfallen
zu gewarten haben werde, und höchst nöthig erfordern
da, daß zuvorderist dem ~~[illegible]~~ verbotten, und andern
guthen dergleichen schlechte und gar geringhaltige müntz

klagen lassen, die dessen sinnahm gantz[lich] darnach gehalten
im Land bruch gethan, sie recessiren vnd ablassen vnd
im mit die gesinnen nachdem darüber gehalten, dass ihr
negotium pro rectificatione monetae vorgenommen vnd einigkeit
dieserwegen vnd sonsten des ein mehrers medium vorgebracht
sind bey jetzigen allgemeiner aufmerksamkeit der münzsorten nit
consultirlich auf[zu]halten allein vnd[ie] stände bey ihrer
des münz Regals vnd erhaltung der publicae vnd ei-
nem jeden stand ein particulier darauf bey haltung
gedachter ihrer gesinnen gehalten seyn, vnd sonsten die geringe sor-
ten reduciret werden sollen, verglichen vnd denen mehrern
sollten protestirt [illegible] Solchergestalt die Sache
sein nochstehen als 10 [illegible] 1699 vnd 16. [illegible] einiges auf
die münzen seyn erinnert, wie auch hierauf den Calenberg
ve stände der meinung sein wolten, das man sinnen
ter nach andern sorten, wann sie die marck fein à 10 t
thlr auf die münzen, dem fundament jetzigen fusses thlr [illegible]
aufrecht zu erhalten sein lassen, sondern sich damit gemei-
nen werden.

Braunschweig Wolffenbüttel: Conferiret sie in diesem negotio
über all mit denen ganz Cel, vnd Calenb[erg] also wohl
in den ober vnd Nieder Sächsischen als Westphal[ischen] Land-
ve stände (ausser den verschiedenen stände gar klagte Mangel
sich auszumachen hiesen, dem gantzlich nicht abzuhelfen
sind als den selbe, endlich ein Land verderbliche Nachtheil
daraus erfolgen dörfte, als würden ihre hochfürstl. Ge
mahlen nach, wann der dasige auf
ein bessers mittel seyn, als das sie dazu
Mayl den Reichs fiscal einen selbst
stände agiren, vnd die dabey interessi-
rende andere obrigkeit requiriren lassen
damit die dem Reichs anger allerhand
hänig zu implorien etwas.

Magdeburg: d[e]r gedachten Stifter Halberstadt vnd Magdeburg
der Stimmen vnd Anlegung ihres mit dreyen mahl
Sorten subsidii den 6 gl[eichen] a. 1699 vnd die publicirte sechs
vberallein auf ihre Lande jährlichen Volks mündanordnung
Mützen dergleichen nicht aufgeschlagen, vnd der jenige dis
falls der letzte Cam. angriffen schaden empfinden.

Sachßen Gotha Altenburg vnd Coburg: Dieße
Könte man auß mangel instruction ein mehr
nicht sagen, alß was man vormahls alß man
ßen puncten auch vorgehabt gemeldet vnd mußte
in dessen alle nothurfft vorbehalten ~~haben~~.

Hildesheimb vnd Münster conformirten sich mit M
denburg:

Hessen Cassell: Se. hochfürstl. Dhl. hätten in dem neu
essen absonderliche vnd particular edicta ergeh
lassen, mittelst welchen etliche sorten verworffen
etliche aber beybehalten worden, nachdem
aber mit dergleichen particular edicten dem pr
co nicht gehofften, alß würde es nötig seyn ein
universal werck zu ergreiffen, man hätte nicht
ermanglet die jenige vorschläge so einig
thun wollen zu überschicken, vnd hätte sein ge
digster herr solche also beschaffen gefunden, daß
einige reflexion darauff könte gemacht
werden.

Hessen Darmbstadt: Jr. Dhl. hätten ihme gedacht rescribiren
daß man zum wenigsten, biß man zu einem uni
versal werck gelangen könte, ein provisional
remedium zu ergreiffen hätte, dafern dan nun
mehrere auff der gleichen provisional werck
tragen solten, könten sie sich damit auch wohl
conformiren.

Hoch vnd Teutschmeister: Man hätte nicht ermangel
die communicirte vorschläge zu überschicken
nachdem aber von dieser materie bey dem fran
schen Creyß Convent bereits geredet worden, alß
man erwarten was auff dem bevorstehenden mi
probations tag weiter hierin werde vorgeschlagen
sehen vnd geschlossen werden.

Bayern Dise artickl in übersicht. Die Vorschläge aus der massen speciali
ter noch zu suiren, wolte das cab. gutten in die hier materie meistes in Vor
schlag kommen sindt; Denen aber müste man sagen, das mit dem remedio
naturali so gar nichts ausgerichtet, seye, wan man nit ein effectiue
effentliche Endschafft hinter gangen, ihnen das gesambte corpus gemelt
in ao 1670 fernacher in Dec: ao 1679 ao 680 alhier die Angsburgische nach gelegenheit
aus dem mittl probationis tag in Augspurg, da manche dritte gesetzt die remiss
ersten reine abschid gegeben, hingegen man sich abermahl entschlossen, das man die Eximirten
darüber nit sagen, sondern angehen, das man die Eximirten vermöge und de
clarire, wie hoch die elevation sich der hinderungsmas erstrecken und gemessen
sollen, der elevation sich des herrogardi den vorhabenden gutten Zuversicht allerdings einig
anhalt gutten gelts, das der herrogardi den vorhabenden gutten Zuversicht allerdings einig
umb die mehrere schlagen, im fall der elevation nur gröbere Fudimasia zu
legen. Dargegen sagen sie, das in mangel der gutten gelts das abgangene Credita glaubi
ger dringlichen und in verigen exekutionen also das dannoch Vergelt werden
seye, dasselbe die inferior auch ein universal exekution abtragen, ihre das solche dis
sen übel mit der zeit vorkommen, dannenhero die mainungen, man müste
noch so lang zu warten bis nach endlich conclusum ihrendo mit mehrs proba
tions tag alhier vergnügt, das dan das exekommunicato consilio debattiret
und gutachtlich gehandelt werden könte.

Saltzburg: Dises artickl wan man gewarnisirt in stui
re, könte dise aber sub rato artickl mit beyge
setzt werden.

Bamberg. Würtzburg und Eichstädt. Anmasse dem massen
sie frage ein der Summa des gemeinen ausstands
der geringhaltigen sorten zu setzen und man ca
discurrirt, was genommen das beste wäre, wäre
meisten zu suchen, das anno 680 und
das publicirte Edict zu erneuern, so hielte man
dafür das beste, das man solches auf
nicht erneuern tegen lassen, sondern
aber die fürgeschlagene bezahlte, so expe man mit
Bayern der meinung, das mit einem gen
tieulari der mirecional exekution den gemeinen
Creditoren nicht gedienet und könte sich organ
des halber sprechen, mit probation tage in der
Haupt sache nicht genaues zu sein.

Augspurg: Wegen einmanglender mit Bücherin solen
man dis artickl in hac materia ausgelassen
Conclusum des schriftlichen Amts sich zu erklären und
mit fort das exekommunicato zu recommendiren seye.

Costantz: Man wäre zwar der instruction auff die
überschickte Vorschläge gewärtig, auß dem
vergangenen Sontag erhaltenen gnädigen
Script aber hätte er so viel erhalten, was gestalt
fürstl. gnd. intention dahin gehe, daß man die
hältige sorten totaliter möchte eliminiren,
zöge sich übrigens auff die in dem Schwäbischen
Creyß außgefallene Conclusa.

Freysingen um Regenspurg: Vergleichen sich mit Bayern

Bremen: Man hätte zwar noch keine instruction erhalten
können, zweiffelte jedoch nicht Ihr. Königl. Mayt.
würden sich gar gerne gefallen lassen, was per
jora würde vor gut angesehen werden, um sich
dan darnach in dero Reichs Provincien reguliren.

Wormbs: Wüste wegen ermanglung der instruction zu sachen
nichts zu sagen, wer aber derselben ehistens auff die
communicirte Vorschläge gewärtig.

Mecklenburg Gustrau: Es wäre erinnerlich, daß Ihr. Hl. allemahl
bey vorgehabten müntzessen ganz gute und denen
Constitutionibus gemeße principia geführet, um würden
zweiffels ohne darauff verharren und gerne sehen, daß eine
beständige rectificatio in hac materia möchte können vor
nommen, auff die jüngst eingeschickte Vorschläge wäre man
mit behöriger instruction nicht versehen, wolte aber bey ein
langung derselben solche zu eröffnen nicht ermangeln.

Baden Jurlach: Ihr. Hl. hätten bekantermaßen in hac materia vorhin
mahl die bey behaltung der guten müntzen befördern helffen
obgleich auß dem letzteren Schwäbischen recess bekant, daß man
wegen völlicher rectification der vorgehalten, daß es keinen
einigen Creyßen allein seye, sondern darzu die übrige correspon
dirende auch in specie das hochlöbl. Erzhauß Oesterreich darzu gezogen
müste, also er erwarten müste, was ihme vor befehl deswegen
zu kommen würde.

Baderborn: Ihre fürstl. Gnaden würden gerne sehen
wan man ein solches expediens möchte
finden, dardurch die schlimme sorten elimi
ret, um dargegen gute eingeführet werden

Baden Baden: Wolte sich in gleichem auff das in dem Schwäbischen Creyß außgefallene conclusum bezogen haben.

Kempten: S. Fürstl. Gnd. zu Kempten lassen derselben die vordenen gleich abgewichenen Weynachtferien von denen Vortreffl. Magdeburg: und Hochfürstl. Braunschweigl. herrn Gesanden communicirte Vorschläge das müntzwesen betreffent, solcher communication halber man wiederhohlt gebührenden danck erstatt haben wolte, allerdings gefallen, hielten jedoch davor, weilen der hochlöbl. Schwäbische Creyß mit denen Ober Österreichl. landen zimblichermaßen intermisciret, und da im müntzwesen nicht auch in selbigen orthen ein gleichheit observiret, sondern die ringhaltende müntz sorten nichts destoweniger, wie vormahls geschehen, angenommen werden solten, das hierüber fassende Reichsguthachten seinen effect nicht erreichen würde, dannenhero die Röm: Kayl. Mayl. von gesambten Reichs wegen allerunderthänigst zu ersuchen weren, andero Ober Österreichl. Regierung die allergnädigste befelch ergehen zu lassen, damit in dero landen gleicher gestalten die behörige müntz Edicta außgefertiget, und so wohl in denen selben als in dem Schwäbischen Creyß die gleichheit der müntzen observiret werden möchte. Nechstdeme gieng höchstgedachter S. Fürstl. gnd. zu Kempten meinung dahin, daß umb von den jenigen Ständten so die verwerffliche sorten gemüntzet, einige satisfaction zu erheben, man solche geringe sorten, so viers seyn kan außzuwechslen dieselbe diesen Ständten zuzustellen, und sie dahin anzuhalten hätte, daß dieselbe so gehört verwerffliche sorten umb müntzen, und in bonitate, was diesen

abgangen ersetzen sollen, damit gleichwohlen der
den ex parte der schuldigen ersetzet, und solcher nu
so sehr von den schuldigen müste getragen werd
welches nicht nur denen Reichs Constitutionibus und
ältern exemplis gemäß, sondern auch vor allen, d
sonst ins künfftig wiederumb besorgenden wei
abusum viel kräfftiger, als durch bloße erneu
und vermehrung der Edicten abstellen würde
damit man auch umb so ehenter wiederumb zu g
ten sorten kommen könte, wenn nicht nur die
nige Ständte, so eigene bergwerck haben, zu verfe
tigung guter Reichsmünz nachtrücklich zu adhort
sondern auch andern die ohnedem von alters her m
dem münz privilegio begabt, zu permittiren, daß
auch außer der sonst designirten Münz Städten in
propriis territorijs wenigst einige Zeit lang gu
vollkommene münz außprägen dörffen. Höchst
nant Sr. Fürstl. Gnaden ginge dero in pto des münz
wesens führende meinung weiter und dahin
nicht allein die jenige Ständt so eigene bergw
sondern auch die, so solche bestandts: oder ad modica
weiß hetten, zu verfertigung guter Reichsmünz in
ret. 2o. war dermahlen, so wohl alte als neue gu
Reichs sorten sein, selbige also gelassen, und nicht un
gemünzet, sonderlich 3o. denen gold schmieden gel
und silber schlagern, welche viel und zwar nu
die beste sorten, so allein auff den luxum ang
hen, außzuwechseln, und zu verarbeiten, bevor
denen Kauffleüthen, welche das beste und schönste
geld in so großer anzahl in andere land zu ve
schicken

schicken, und damit zu trafiquiren pflegen, nicht permittiret, sondern solches möglichst praecavirt, und verbotten werden solte.

Weij: Man hätte S. Fürstl. gnd. von deme gebührendt und underthänigst referiret, was in dem hochlöbl. Fürstl. Collegio in materia des müntzwesen betreffent vor denen gleich zurück gelegten weynacht ferien beliebt worden, hierauff man indoch zu dato keine instruction erhalten, müste man also bis zu einlangung derselbst höchstgedachter S. Fürstl. Gnaden alle nothurfft reserviren.

Schwäbische Prälaten: Ex parte der Schwäbischen Reichs Prälaten erachtet man allerdings der nothurfft zu seyn, daß in dem müntzwesen zeitlich durchgehent und einhellich was verglichen, und ob deme alles ernstes gehalten würde, widrigenfalls wäre noch mehrere confusion und zerrüttung zu gewarten, gestaltsamb der Schwäbische Creyß mit schlimmer müntz dergestalten überschwemmet, daß der guten und besseren wenig mehr in demselben zu sehen, sondern die neue schlechte sorten hätten alda gäntzlich überhand genommen, man wäre zwar mit einer specialen instruction noch nicht versehen, indoch derselben bey nechster ordinaire gewärtig, nach deren einlangung man selbe zu eröffnen nicht ermanglen würdte, indessen wolte man dieß orths auff das jenig, so jüngst in Ulm bey den engern daselbst gewesten Creyß Convent des müntzwesen halber provisionaliter geschlossen worden sich bezogen haben.

Rheinische Prælaten: Man were von dem Rheinischen Prælatischen Collegio mit der instruction noch nicht versehen, sondern derselben bey nechstgeschwätzig, gleich wie man indeß nicht zweiffelte es werde hohgedachtes Rheinisch Reichs Prælatische Collegium absonderlich den Magdenburgischen Vorschlag ihme gefallen lassen, also wolte man sich sub rato mit demselben conformiret haben.

Osterreich: hätte es niemahlen anderst eingenommen, als daß es die intention hätte auf mittel zu gedencken wie der cursus des ferneren außmüntzens der geringhaltigen sorten existiret, und ihrer Kayl. Mayl. mit einem Reichsguthachten an die hand gegangen werden möge, versicherte, daß Ihr. Kayl. Mayl. solches gar gerne werden vernehmen, und wan es die meynung haben solte, daß die vorige Edicta wiederumb publiciret werden solten, weilen sie nicht zur execution gebracht worden, so würden sie selbige gar gerne renoviren. Könte man aber etwas bessers ergreiffen, oder aber auch davor halten, daß der müntz probations tag noch zu erwarten, könte man sich solches alles auch gefallen lassen.

Anhalt: bezoge sich kürtzlich auf die vormahls in dieser materie abgelegte vota.

Furstenberg: ad majora des Schwabischen Creyses.

Wetterau und Fränckische Graffen: An seiten der beeden Reichsgräffl. Collegiorum könne man außermanglende instruction zur proponirten materie nichts sagen, ~~man~~ ~~[illegible]~~ muthe aber daß ~~sich~~ ~~man~~ an seiten des letzteren ~~[illegible]~~ auf den nechst angesetzten müntz probations tag ~~[illegible]~~ zu warten wollen.

+ ~~darauf~~ reflexion machen, und auf ~~[illegible]~~ mitt

Baiern: Weilen in dem Kayl. Edict der punctus indemnisationis abginge, als würde bey dessen renovirung nöthig seyn daß solcher mit eingerucket würde.

Westphal

Westphälische Kräfften vergleichen sich à potiori mit Magdeburg und Braunschweigl. Häusern

Saltzburg: Hiesseits ist man zwar ~~nimmt theils~~ mit der instruction nicht versehen, wan wer aber derselben ehistens vertröstet worden, zweiffelte indoch nicht S. Hochf. gnd. würden sich alles gefallen, es werde gleich das werck provisionaliter oder auff den alten fuß gerichtet und sich deren keines zu wieder seyn lassen

Passau: vergleichet sich mit Saltzburg.

Saltzburg concludendo: Weilen man vernommen, daß einige von denen herrn Gesandten zwar instruiret theils aber noch nicht, als würde es wohl die nothdurfft erfordern, daß man noch in etwas zu warten und der sachen einen anstandt geben müste.

quibus discessum.

Sonnabents den 9/19 jan. 1686.

Kahme man zwar allerseits zusammen würde aber nichts proponiret.

Montags den 11/21 jan:
Mittwochs den 13/23 jan:
Freytags den 15/25 jan:
Sonnabents den 16/26 jan.
} 1686.

Ist man zwar allerseits zu rath gefahren, doch aber ist in denen Collegijs nichts vorgenommen worden.

Montags den 18/28 jan 1686

Proponirte im Reichsfürsten rath

Saltzburg: Es were bekant, was in pto monetae
jüngst in denen Collegijs von ein und anderer
were geredet und gemeldet worden so haupt sach
dahin gegangen, daß man davor gehalten, daß wer
die unordnung vornemblich von denen hecken münz
herrühre man auf deren abschaffung gedencken sol
wie nicht weniger daß die gar zu geringhaltige sor
ten specifice möchten verruffen werden, gleich wie man
nun ex parte der beeden höheren Collegiorum darin
darin einig gewesen, also man dem Reichsstädtischen
Collegio davon parte gegeben, welches sich zwar von
gestern bereits darüber erklähret, doch aber solche er
klährung bis auf heüthe verschoben, welche den der Reichs
stättische Director so gleich denen Chur und fürsten Directoren
eröffnet und ginge dero meinung dahin.

1. Könte sich ein Reichsstädtisches Collegium wohl durch
gehends mit dem Kaye Edict eleanno 1680 conformiren
und wünschete nichts mehrers als dessen executio
2 hielte es davor daß die hecken müntze pro nunc
alle abzuschaffen. 3 auch die ordinarie müntz stätten
nicht zu verpachten 4. auf denen ordinarie Reichs
müntz stätten keinen denen Reichs Constitutionen
ungemeße sorten weiter auszuprägen, und die
Sitte connivendo nach jetzigem valor passiren zu
lassen. 5 Weilen bereits in verschiedenen Creyß
die allzu geringhaltige sorten schon verruffen
so hielte es davor, daß solches universaliter in d
Reich geschehen könte, weilen sonsten die übrige
Creyße mit der schlimmen müntz überhäuffet wer
den, letzlichen hette es auch das haupt werck wol
recommendiren damit es dermahlen zum standt mö
gebracht werden.

Oßnabrück: Die Zeits könte man sich zu denen von dem Reichsstädtischen Collegio abgefaßten puncten und sonderlich zu dem 4ten gar nicht verstehen weilen es süße dinge so sich nicht practiciren ließen, wolte also sich auf sein voriges in hac materia abgelegtes votum nochmahlen bezogen

Magdeburg: weilen diese puncten das hauptwerck touchirten als hiene es daß sie sich anjetzo, da man nur auf ein provisional remedium wolte antragen, nicht würden practiciren lassen und würde anjetzo am thunligsten seyn daß man mittelst eines Reichsguthachtens Ihre Kayl. Mayl. möchte ersuchen durch die herrn außschreibende fürsten die hecken müntze in denen Creyßen abzustellen und anbey in bejagtem guthachten zu melden daß man nechstens von der völliche rectification reden und alsdan ein vollständiges Reichsguthachten ablassen würde.

Saltzburg: Ihre hochfürstl. Gnaden sein gedachter herr hetten niemahl von dem außdenen bergwercken erarbeiteten silber, als schlagen lassen womit sie als noch continuirten

Braunschweig Cell: Die vornembste operation were anjetzo daß man trachte wieder cursus der fernern außmüntzens möchte sistiret werden.

Hessen Cassell: Es were zu wünschen daß man das hauptwerck könte abthun, es schiene aber daß man vor dießes mahl darzu nicht würde gelangen können, zu welchem ende man auch auf ein provisional remedium hette angetragen zu diesen puncten des Reichsstädtischen Collegij wüste er nichts zu sagen sondern wolte davon referiren, und dan frühl sentiment ein pfeiffen

Nach deme man nun weiter discursive von diesen puncten gewendet, seind endlich à pa-
tiori der 2. 3. und 5. als die abschaffung der
hecken müntzstätten, die ordinarie müntzstätten
nicht zu verpachten und den die geringhaltigen
sorten zu verrufen, applaciriret worden welche
meinung das Saltzburgische Directorium dem
Churfürstl. Collegio zu hinterbringen abgetreten
und vermeldete post reditum

Saltzburg: Man hätte nicht ermanglet dem Chur Mayntz
Directorio die diesseitige meinung zu hinter-
bringen, und were das Churfürstl. Collegium der
meynung daß der Chur Mayntzl. Director deßwegen
ein project Reichsguthachtens abfassen und
solches in die Collegia bringen solte, da man
dan das jenige was zu erinnern am füglichsten
könte beygerücket werden.

quibus discessum.

Mittwoche den 20/30 jan 1686

Meldete im Reichsfürstenrath

Saltzburg: Es hette das Chur Mayntzl. Directorium den
veranlasten aufsatz Reichsguthachtens deren fürstl.
Directorijs sogleich extradiret, welches man hiermit
verlesen wolte und als dan vernehmen ob sich
sich anjetzo oder bey nechsterem rathgang darüber
wolte vernehmen lassen. legebat.

Project Reichsguthachtens.

Der höchst ansehnl. Kayl. Commission p. geben Chur-
fürsten, fürsten und Ständte dieß orths anwesende
Räthe, Pottschafften und Gesandte hiermit gelegen
zu vernehmen

zu vernehmen; Nach deme bey anjetzo mehr
als jemahlen eingeschliechenen und fast überhandt
nehmenden ausprägung deren an Korn und Schrot
viel zu geringhaltigen münz sorten, man in allen
Freyen Reichs Collegijs höchst nötig ermessen die deliberationes
in dem münz wesen fortzusetzen; Alldieweilen
man aber in dem hauptwerck dermahlen noch
nicht progrediren können, und nötig befunden wor-
den, daß inzwischen sothane außmünzung der bösen
sorten sistiret werde, als ist auff gepflogene berath-
schlagung preliminariter dafür gehalten und geschlossen
worden, daß obzwar diesfalls hiebevor verschiedene heyl-
sahme Reichs Constitutiones und Verordnungen bereits
gemachet und absonderlich noch unterm 6. 9bris 1680
ein sehr wohl abgefastes Kayl münz Edict deshalben
ergangen, nachdemahlen aber die erfahrung bißhero
gegeben, daß theils in denen Creyßen darob sehr wenig
oder fast gar nichts gehalten worden, theils auch solche
confusion und verbrechen eigentlich von den ver-
bottenen hecken münz Stätten herrühren, Ihre Kayl
Mayl durch ein allgemeines Reichsguthachten
maßen hiermit beschiehet, allerunderthänigst
zu ersuchen seyen, dieselbe allergnädigst geruhen wolte
denen hiebevorigen münz Edicten gemäß ab-
gedachte hecken münz Stätte, wie nicht weniger
die münz verpachtung nochmahlen und ernstlich
zu verbiethen, auch ebenebens allen Creyß aus-
schreibenden Fürsten anzubefehlen, damit in ihren Creyßen
sothane hecken münz Stätte fürderhambst abge-

schaffet, umb keine andere, als die ordentliche
münz stätt ferners hingedultet, umb die über-
tretter zugebührender straff würcklich gezogen, und
zur indemnisation angehalten werden mögen.
Das haupt werck aber in erwehntem münz wesen
betreffent, werde man nicht ermanglen, auch also
den vorzunehmen, umb aller höchst gedacht Ihr. Kayserl.
mit einem allerunderthänigsten Reichsguth-
ten ebenmäßig anhamb zu gehen, wie darinnen
auch eine gewisse richtigkeit umb durchgehendes
standiges wesen gemacht werde. Wormit.

post lectionem verlangte man allerseits com-
munication davon, umb sich des nechsten darüber
vernehmen zu lassen, so auch nachmittag gegen 2
uhr in der nebenstuben zu dictiren applaciret
worden.

quibus discessum.

Freytags den 22 jan. / 1 febr. 1686

Proponirte im Reichsfürsten Rath.

Saltzburg: Mann zweiffelte nicht es würden die her-
Gesandten durch die pridat Sictatur das Ob-
ject Reichsguthachten allerseits empfangen
umb sich darinnen ersehen haben, zu dem ende
man anjetzo vernehmen wolte ob etwas dabey
zu erinnern seyn möchte umb wan es dabey
verbleiben haben solte, daß die hecken münz
abzuschaffen umb die ordinarie münz stätt
nicht zu verpachten, so hätte man nichts dabey
erinnern

zammen. Dass aber darbey halber Cölln Dass
in Im Kayß Edict de anno 680 noch andern
freÿ stehen dasselbe entschalten, Dass Ihro Kayß Mayt
mögten ersuchet werden, dass dem Schluß in omnib
et per omnia Ihr respective, ausser und die sonnen
ordinantz Münzung bestehe, dabey wolte man nochst
vor nöthig halten, Ihro Kayß Mayt Ihro Commissarien
nach Regenspurg zu schicken

Braunschweig Cell: könte es erst bey dem ausschreib
gülten lassen, allein sonsten man dahin dass
noch verbis. Gnugs in denen Münzen Ihr Ihro dass
Gnugs in einigen Münzen, und dann abzustam
gen setzen, so Ihr vermeinen Ihr zu specificiren

Bamberg: Do Viel den jüngst Verbesserung anstatt
reichsgülten bestehe, so hätten man einzusehen
wegen, dass man einige sorten Ihr devaliren
benennen sollen, und bey dem Cöln. Münz
Kayß Recess in hac parte näher zu richten als einige
einige geringhaltige sorten vermeinen werden
allein man aber darauf nicht anzutragen sey
wisse man sich selbst auf zu halten habe ꝛc.

Baÿern: Man könne sich hierbey erstmahl abgeschaffen von Commandirter
ausschuß erstlich zu erholen, dass der selbe als dann Ihr gutachten anstatt Kayß Mayt pro
ponirten münzsorten dermaßen also moderate abgefaßt, und sie an Churfürstl
darauf der selbe man adspecialia setzen möchte, sonsten nicht entschließen kan: Der Schlesier
münzen besser, und nach den Schlesier sorten in gradu auszusetzen gedenken wer
Crautza zu einzelnen Ihr man dissfalls in generali zu bleiben, und Ihr
hierbey nicht nöthig zu erachten, sich einiges zu erklären und Ihr
gar allzu viel zu engen in medium zu gehen, dass Ihro anbefohlener
nach sonderbaß dero gemüths ursachen Kayß Ihro nöthige und bequeme
rechte sorten güldiner abgefaßt haben, dann sonsten die Commissarien
die nothwendt dero gemüthes eigentl observiren werden, so zu sein instruiren, und
gutachten wer man sich zu Ihro mehr nöthig befindt zu sein. Wie also
Kayß Mayt nicht allerunterthänigst zu bitten, das ingesamt
zu Ihro Churfürstl
680 abgefaßten und sonsten Kayß Ihro gnädigst
den allergnädigst ertheilen, und hoc ipso das reichsgesetzl Schlesier münz
zu münzen verstehen, und hoc ipso das reichsgesetzl Schlesier münz
sorgfältigen Immediaten mahnen dero ursprung zu nehmen, solchergestalt man dann
nicht eine ordt, wo zu suchen der rahten zu reduciren zu gülten anfang und Ihr
nicht eine ordt, wo zu suchen der rahten zu reduciren zu gülten anfang und Ihr
pasty, und wo ihro dem die interessirten Churfürsten und fürsten alberaten in
dieser materie nicht zu cessiren man dann ohne zweifel die zu berechtigte Ihr
der gülten ordnung nach dero gemüthe gnädigst, Ihro aber nur andere specification
verändert hätte man selbige gleichwohl recommendiren.

Magdeburg: Dieß theils ließe man es bey dem proje
bewenden und könte sich anbey wohl mit dem
braunschweig Cellischen verbal monito vergleichen so
die verruffung der geringhaltigen sorten betrifft
so hätte Se. Churfürstl. Dhl bereits per edicta einig
in dero landen würcklich verruffen lassen und
besorgte sich wan man einige so zu verruffen
im Reichsguthachten wolte benennen, man
in größere weitläuftigkeit gerathen würde

Burgund Pfalz Lautern, Simmern und Neuburg: vergleichen
sich mit dem von Bayern abgelegten voto.

Costanz: Wolte sich mit denjenigen vergleichen so dafür
halten daß dermahlen die geringhaltige sorten zu
precisiren und gar zu verruffen, wenn weilen solches den
Schwäbischen in hac materia außgefallenem Con
clusio und darüber errichteten Recess allerdings ge
mäß.

Freyßingen und Regenspurg und Leuchtenberg wie Bayern

Oßnabruck: hette gleichfalls mit Braunschweig Cell. wür
chen mögen daß man gleich zu verruffung und
devaluirung der geringhaltigen münz sorten gr
schritten were, weilen aber à potiori die inclina
tion dahin nicht ginge, alß müste man es dahingestellt
seyn lassen und bliebe es immittelst bey der
jenigen devaluation so Se. Churfürstl. Dhl in dero la
den vorgenommen, übrigen wolte man das
braunschweig Cellische monitum daß pro verbis theils
in denen Creyßen gesetzet würde, theils in einigen
Creyßen secundiret haben sodan hielte man davor daß pro verbis
essen in fin. möchte gesetzet werden durch gehende
beständige ordnung:

Würtzburg und Eystädt, ließen es weilen es schien daß
das werck nicht weiter zu bringen bey dem auf
satz Reichsguthachtens bewenden.

Hessen Cassel

Hessen Cassell: Wan die von denen Braunschweig
Besanden gethane monita solten applaciti-
ret werden, könte man sich damit auch wohl con-
formiren, so viel aber die verruffung einiger
sorten und dass sothane verruffung weilen es
eine sache so sehr nötig were, gleich geschehen möchte
könte man sich solches auch nicht mißfällig seyn
lassen zumahlen da ihre Hl. seine gnädigsten herren
bereits verschiedene edicta und zwar noch anno
1680 hetten herauß gehen lassen, in welchen die
verschiedene sorten gar verruffen, einige aber
noch bey behalten hätten, und wan man
hiernechst ad specialia gehen würde, wolte
man sich alsdan weiter vernehmen lassen.

Sachsen Eisenach und Weymar: Weilen man an-
noch mit specialer instruction nicht versehen
worden, also könte man auch nichts zur sache sagen
sondern wolte Sr. Hochfürstl. Hl. die nothurft per expressum
vorbehalten haben.

Sachsen Gotha Altenburg und Coburg, reservir-
ten sich similiter wegen ermanglender instruc-
tion alle nothurfft.

Augspurg: Ellwangen Baden Baden und
Schwäbische Graffen: Conformirten sich mit dem auff-
satz reichsguthachten, und bezogen sich übrigens
auff das in hac materia außgefallene Schwä-
bische Creyß Conclusum.

Baden Durlach und Meeklenburg Gustrau: Wolten
nicht unterlassen von demjenigen so vorkom-
men zu referiren, immittelst aber sich die nothurfft
reservirt haben.

Hildesheim: Conformirte sich mit Magdeburg und hielte
anbey davor daß pro verbis in princ: alldieweil

aber: ~~[illegible]~~ zu setzen werden. Und aber:

Hessen Darmbstatt: bezoge sich auf sein jüngst abgegebenes votum.

Saltzburg concludendo: Man vernehme aus den jetz abgelegten votis daß es außer etlicher einiger monitorum bey dem aufsatz Reichsgutachten zu lassen, und wolte man dem Churfürstl. und Stattischen Collegio parte davon zu geben nicht ermangeln.

post discessum et reditum.

Saltzburg: Man hätte anzuzeigen daß das Churfürstl. Collegium bey denen fürstl. seiten gethanen monitis kein bedenckhens hette, und were dem Stättischen Collegio solcher aufsatz auch extradire worden, so viel nachricht aber von selbigem erhalten, daß weilen es eine sache von großer wichtigkeit were, könte es sich anjetzo darüber nicht vernehmen lassen.

quibus discessum.

Sonnabendts den 23 jan. / 2 febr. 1686.

feyreten die herrn Römisch Catholische festum purificationis Mariae, wurdte deswegen kein rathtag gehalten.

Montags den 25 jan. / 4 febr. 1686.

Ist man zwar allerseits zusammen kommen, es ist aber in denen Collegijs nichts proponiret worden, außer daß von dem Reichsstattischen Collegio nachgesetzte monita, auf den demselben extradirten aufsatz Reichsgutachtens, denen beyden herrn Collegijs insinuiret worden, welche man aber so wohl wegen verflossener zeit als auch des vorgeschützten postages nicht in deliberation gestellet

sondern der sache biß nechstens einen anstandt gegeben.

Reichsstädtische monita

Loc: voc: eigentlich: ponatur nicht nur

post verb: verbottenen hecken: addat: sondern auch von vielen ordinarie und gerechten.

post verb: müntz verpachtungen: add: neben allem ferneren ausmüntzen geringhaltiger sorten, es geschehe gleich auff was vor müntz stätten es wolle ohne underscheidt.

post verb: übertretter: add: und außmüntzere ringhaltiger sorten aber ins gemein

post verb: indemnisation angehalten: addat: und im übrigen nach benambte gar zu geringhaltige und ungerechte sorten in dem gantzen Römisch erstlich und bey straff der confiscation verbotten hingegen aber auff denen ordinarie und gerechten müntz stätten keine andere als Reichs Constitutions gemeße sorten ausgepräget.

post verb. das haupt werck aber in erwehnten müntz wesen add: und was noch ferner darzu gehörig.

Mittwoche den 27 jan / 6 febr. 1686.

Kahme man zwar allerseits zusammen es wurde aber in denen Collegijs nichts verabhandlet.

Freytags den 29 jan / 8 febr. 1686.

Ist abermahlen in dem fürstl. Collegio nichts vorkommen.

Donnabend den 30 jan / 9 febr. 1686.

Proponirte im Reichsfürsten Rath.

Salzburg: Es were denen selben allerseits erinnerlich seye, was das Reichsstättische Collegium ohnlängst vor monita über den aufsatz Reichsguthachtens herausgegeben, nun hätte man von dem Chur Mayntzischen Direct. vernommen, daß man an seiten des Churfürstl. Collegii über sothane Reichsstättische monita geredet und dahin gehalten, daß das 1 monitum zu corrigiren und loco voc. eigentlich zu setzen were, mehrentheils, und der nach unnötig were, daß man die ordinarie münz benennen thäte, ferner so were die übrige monita alle außen zu lassen, und nur in monito quinto die worte post verb: indemnisation angehalten: und in übrigen nachbenambte gar zu geringhaltige sorten in den gantzen Römischen Reich ernstlich und bey straffe der confiscation verbotten: bey zu behalten ~~were~~. Stündte also nun dahin wesen man sich hierauff an seiten dieses Collegii wolte vernehmen lassen.

Braunschweig Calenberg: Könte sich wohl mit dem Churfürstl. Collegio vergleichen, daß quoad primum monitum loco verb: eigentlich möchte gesetzet werden, mehrentheils, dan auch daß in dem 5 monito die letztere wehrte, welche in das haupt werck einliefen, könten außgesetzet werden, ferner hielte man davor daß man das 3 und 4te monitum das Reichsstättische Collegium hierin zu satisfaciren bey behalten könte.

Bayern: Es were dieses nur ein praeliminar werck ~~und~~ könten demnach das Reichsguthachten wieder gefasset wohl an Ihr. Kayl. Mayt. abgelassen werden, und were ~~auch~~ die Reichsstättische monita nicht zu attendiren außer daß vermögen des 5 monitis die specification geringhaltiger sorten mit könte beygelegt werden

Magdeburg: Weiste zur sache weiter, ausser das man die
nicht vorgebracht, nichts zu sagen, hette sich demnach erklärt
dem Sächsische Collegio beyzutreten, auch dasselbe einige
sorten sich zu geringhaltigen zu müssen specificiret haben

Brandenburg Culmbach: Verglichen sich ratione specificationis
der geringhaltiger sorten mit Magdeburg.

Nürnberg: Hette sich erst mit dem Sächsische Collegio und
dann Verglichen

Bamberg: Gleich wie man nicht unterlassen, die Hochlöbl. Gesandten von dem
Ihrigen Verlangt die deliberationen in stomachete und Ihrige
relation abzuthun, also hette Hochgedachte Hochlöbl. Gesandte
nacht gute reserviret das zwar in allen gravaminibus sich die
freien münz Städte durch einverleibung derselben vorigen Zeigen
dicts niedergelassen, und die verfassung dieselbe der ab-
probirten münz ordnung abgehalten hätte, so lang man sich
aber vergleichen abgehandelt nicht resolviren könne, dab
dannethero münz ordnung anfangs fundamental mit
angezogen, und die vorige alte münz ordnung mit
fest wirklich einsehen zöglich der eigentlichen Reichs Thaler und
Reichsgemächte ausprägung nit füglich in abrede zu
Vergleichen, solange man sich des Reichs Thalers
gutten effects mit nachdruck versichern könne, man mögte
auch darinnen continuiren oder provisionaliter verfahren, so hette
nach Hochlöbl. Gesandten der meinung, das demnach ein jeder
mit bester hinlänglicher sicherheit, das das man der ausfuhr
ein maal recht anhalten und, wie obige dem allen zu
steuren thätlich münz ordnung der massen einrichten sich
lassen auf den medio personali erfolgte dergleichen ein temperament
um ein müste nur einen confusion zu end sein, und ein
abrede abthuung doppelte Thaler und Reichs Thaler ein bis angeben,
auch den Reichs Thaler Reichs städtische monitores ausgeben

Sachsen Weimar: Es were zwar nützlich, das man einige
Zeithero aus mangelgnädigster instruction zu dem
werke sonderbahres ins mineta nicht zur sache
thun sagen können, sondern die nothdürfft reserviren
müssen, were man nun der sachen weiter nachsinnen
zu Weimar sothane Hochlöbl. subsidio Weymar zur Weissenthal
dieses dem Hochlöbl. Gesandten gnädigst inscribiret, das selbe man

wertiger Zeit die zu geringhaltige sorten so wohl auff
ordinarie, als auff hecken müntz Stätten sich über alle
maße hauffen, in deme man bey dem neulich daselbst
gehaltenem marck, nichts anders als gantz neue sachsen
Bothaische und Weymarische, item Mechlenburgische Anhalt.
Zerbstische, bischöffl. Lübecke, Corveyische, Schwartzenberge und
Stadt Nordhäußische güldiner, deren letztere doch nicht
über 30 Xr. werth seyn sollen, gesehen.

Und wan 4to das verbott nicht auch auff die ordinarie müntz
Stätte dirigiret werden solte, so würde es das hochbeleckte
ansehen gewinnen, als wan die auffsolbigen geprägte
sorten ins gemein für passirlich gehalten würden, und dörffte
also die neuhöhenlohische funffzehener, welche doch ihre Kayl.
Mayl. selber verbotten, und andere dergleichen auff approbirten
müntz Stätten ringhaltig außgeprächte müntzes
keines weges ohne gefahr verruffen, noch auch wan die wie-
der solches verbott eingeschleicht oder unter den gemei-
nen unverständigen mann verschoben werden wolten
confiscirt, und hinweg genommen werden, da doch solches
alles in denen hievorigen müntz Constitutionibus und
sonderheitlich in der müntz ordnung von ao. 1559 § hierauff
setzen 162 et seqq. wie in gleichem auff dem Deputations
abschiedt zu franckfurth von ao. 1572 § aber damit 16 et § 31
R. I. de ao. 1576 § wan aber 79 et R. I. de ao. 1594 § damahlen
104. und dan in dem Kayl. Müntz Edict von anno 1596.
allen Churfürsten, fürsten, Ständten und Obrigkeiten nicht nur
allergnädigst erlaubet sondern auch ernstlich anbefohlen
worden, und zwar so wohl, als daß ein iedes Stand die jeni-
ge so verschuet darzu gegeben, gebührent abstrafften
solle.

Zum fünfften müste man auff diesen alle müntzmeister
und Wardein, die hetten gleich pflicht und aydt auff die reichs

Münz Constitutiones abgeleget oder nicht passiren lassen
da doch solches ganz klar wider solche constitutiones
lauffet oder man müste denen beeydigt und verpflich-
ten zulassen impune wider solche eydt und pflicht a-
zu müntzen welches ja eben so wohl, weder verantwortlich
noch auch zu rathen ist.

Vor das sechste. Siehet man bereits vor augen wie ha-
es bey diesen praeliminar puncten dermahlen dahin ge-
het welche doch schon vorlängst et toties quoties unanimi vo-
seine richtigkeit gehabt, weil nun die dermahlige zeit
und conjuncturen also beschaffen, daß man sich eben nicht
sicherer kan ferner und usq. ad finem mit der müntz ce-
berationibus zu continuiren, so behielten ja die ordinarie und
gerechte müntzstätte den ohnzimblichen schon vielfaltig
höchstens verbottenen und dem gantzen Rön. Reich zu schaden
gereichenden vortheil ringhaltig auß zu müntzen in den
handen welches ja dan eben so wohl höchst schädlich und nach-
theilig wäre und zumahlen wider alle bißherige richt-
müntz ordnungen und Kayl. Müntz Edicta und verbott
lauffen würde.

Belangent am andern den pt. indemnisationis wegen
der ringhaltig außgemüntzten sorten und das darüber
außgestellte monitum, so ist es ein schon vorlängst durch alle
alte und neue Reichs Constitutionis und Kayl. Müntz
Edicta außgemachte sache, daß den schaden die müntzern
ins gemein, sie haben gleich ordinarie oder hecken müntz
Stätte zu ringhaltigem außprägen gebrauchet, ersetzen
sollen, dahero man den Reichsstättischen theils keine er-
hebliche ursach findet von solcher heylsamen verordnung
abzuweichen, weil gleich wohl auch dieser punct bißer zu be-
höriger execution gebracht werden kann wie ohne schwer
zu ermessen, noch viele mühe arbeit, ungelegenheit
unkosten, weiterungen und difficultäten nach sich führen
würde

würdt, so findet man endlich reichsstädtischen theils rathschmer
seyn selbigen dermahlen biß zu vornehmung deshaupt
wercks auß zu setzen.

Betreffent drittens die specification der zu verbiethen
stehenden alzu ringhaltigen sorten, so kan man reichs
stättischen theils wohl geschehen lassen, daß etwan die grosse
und kleine lamb und andere kleine schmid-müntzen
welche sich in dem fränckl. und stadt augspurg. verboth befin-
den, darauß bleiben mögen, in deme doch einem jeden stadt
frey gestellet bleiben würdt in seinem territorio noch
mehrere mit welchen er etwan am allermeisten gedruckt
und beschweret würdt und die auch sonsten nach verordnung
der reichs Constitutionen nicht außgemüntzet seindt, zu ver-
ruffen und zu verbiethen; solte man aber thür und
fürstl. theils einen bequemern vorschlag sich ~~gefallen~~
zu thun belieben lassen, so würdt man reichsstättischer
seits gestalten sachen nach sich darmit zu conformiren kei-
ne difficultät machen.

Viertens und so viel das monitum betrifft, daß man schier
hin lauter gerecht und reichs Constitutionsmäßige sorten
außmüntzen solte, so hält man reichsstättischen theils davor
es könne zu künfftiger erheb- und außmachung deshaupt
wercks auch dessen baldester execution und zugleich der kih-
ferey den rechten und stärckesten hertzstoß zu geben kein
nützlicher und bequemers und auch schleüniger und zu-
länglichers mittel ersonnen werden, als wan man die-
ßen vorschlag ungesaumbt bewerckstelligte, vorab da
man bey vornehmung deshaupt wercks als dan das
surrogatum meinstentheils schon in handen hette, und den
silber kauff wieder auff einen billichmäßigen werth
bringen könte. Entzwischen könte man doch solche gerechte
sorten also in bonitate extrinseca valviren, daß sie von

denen juden umb Kippern gesichert bleiben mi
gleich wie bey den Dugaten auch frantzösischen, bey
schen umb andern dergleichen thalern auch geschi
umb so viel den modum betrifft, selbiger von ihrer
fürstl. Dht. zu Bayern vermittels außmünzung gre
goldgülden und reichsschrott umb gemesser klei
landmünz bereits gezeiget, und practiciret wo
Weilen nun solcher vorschlag eben so wohl denen
vorigen in ao. 1680 und hernach gemachten reichsgu
achten und vorher umb nachgegangenen Kayl. mun
Edictis von ao. 1677 und ao. 1680 nicht zuwider, um
zumahlen am allerleichtesten zu practiciren, so ver
meinet man reichsstadtischen theils gleicher
gestalt genugsamen ursach zu haben, bey diesem
monito zu verbleiben.

Extract Churfürstl. Conclusi vom 15 Martij 1680

Ex. p. Umb zu solchem ende denen außschreibenden Fürsten sambt
umb sonders von allerhöchstgedt. Ihr Kayl. Mayl. allergn
umb ernstlich aufzutragen seye, daß sie in jeden Creyß
bey allen müntzstätten eine genaue visitation
ohnverzüglich vornehmen, die hecken müntzstätt nieder
werffen, die dabey befindliche müntzmeister, derer hechte
umb gesellen in verhafft nehmen, und wider dieselbe
obbemelte reichssatzungsmäßige straffen, eintes jeden
verbrechen nach, alsobalden vollenziehen, das müntzgut
aber confisciren, umb dan bey denen zulässigen
müntzstätten mit mehrerem fleiß umb nachdruck da
scherfsolten, wofern sich daselbsten excessus zeigeten, da
solche, wie auch die verhaftung der müntzstätt alsobald
abgestellet, umb wo wider oft gedachtes Edict notori

excediret worden, die benambsete straff ohne process und respect darauff exequiret und sich künfftige der müntz-ordnung völlich nachgelebet werde.

Extract Fürstl. Conclusi vom 15 Martij 1680.

Alß nach befindung, daß seiter dem: von der Röm: Kayl. Mt. an das Reich außgelassenen und den 17 jan 1677 dictirten interims Edict in verschiedenen orthen, so wohl die hecken müntzen, alß auch die verpachtung oder bestandts verlassung der müntz stätten, wider dessen klahren inhalt und verbott continuiret, weniger nicht von theils ständten mit außprägung ringhaltiger sorten, zu des Röm. Reichs und jedes standes in particulari auch den underthanen allzugroß und fast unwiderbringlichen schaden noch weiters verfahren werden, man vor nötig ermessen forderist in berathschlagung zu ziehen etc. wie interim und praeliminariter biß zu erfolgenden ferneren schluß sothanem außmüntzen ringhaltiger sorten ungesäumbt zu steuren seye; So hat man in dem Reichs fürsten rath davorgehalten und geschlossen, daß gleich wie sothane übertrettung wider Ihr Kayl. Mayl. und des Röm. Reichs höchste authorität und schuldigsten respect lauffe, solche auch des fast gantz zerfallenen müntz- und commercien wesens der einige quell und ursprung ist, ohne dessen verstopffung der schade und das übell noch immer größer und ärger werden müste, etc.

weniger nicht bey denen approbirten müntz stätten die befindende excess und mißbräuche alßo bald abzustellen.

Item Reichsguthachten vom 20 Martij 1680.

1/3. Alßo hat man geschlossen, nachdem obberührtes Kayl. interims Edict alß das fundament gemelter Reichs delibe-

ration deren verordnung gethan, wie nemblich der damahligen münz gebrechen zu steuren, und die über zu straffen seyn, und aber derselben Edict bis dato nach gelebet, sondern auß eingangs erwelten Münz Recess solches wahrgenommen worden, was gestalten verächtlicher und höchst straffbarer hindansetzung des allergnädigsten Kayl. Edicts so wohl die hecken münz als auch die verpachtung der münz stätt denen Reichs satzungen zu wieder dennoch continuiret, und weniger nicht von theil Ständten mit außmünzung der geringhaltigen sorten nicht nur unausgesetzet verfahren, sondern auch zu bedecken ihren straffbahren vortheils die jahrzahl auf denen münzen zurück gesetzet worden, daß bey solcher der sachen beschaffenheit. Als werden allerhöchsternandt Ihr Kayl. Mayt. hiermit aller underthänigst gebethen, allergnädigst zu geruhen, der dieß fuß höchstnöthige Kayl. praeliminar verordnung und ernstlichen befehl dem gemeinen wesen zum besten an die Creyß außschreibende Fürsten fordersambst ergehen zu lassen.

4. Extract Kayl. Resolution über die 3 erstere münz puncten vom 5 Maij 1680.

1. Wann nun Ihr Kayl. Mayt. sich hierauf allergnädigst resolviret zu dem bereits von allen dreyen Reichs Collegijs beliebten münz Edict, ein folglich obgedachten deliberirten 3. ersteren münz puncten wie nemblich 1. interim und praeliminariter biß zu ergehenden feneren Reichsschluß dem außmünzen der ringhaltigen sorten ungesaumbt zu steuren.

5. Extract Chur- und Fürste Conclusi vom 15 Junij 1680.

1. Inzwischen in allen denen Creyßen wo es noch nicht

geschehen zu ausprägung reichs ordnungs mäßiger münz
in denen zulässigen münz stätten ohne verzug würcklich
geschritten und von fernerer ausmünzung ringhaltiger
sorten bey verlust des münz regals auch anderer statuir-
ter straffen gänzlich eingehalten und abgestanden
werden solle.

Extract Kayl. resolution vom 6. 8br. 1680.

Wan auch nechst diesem dieselbe dermahlen am
nöthigsten zu einer ermessen, daß alß bald und vor allem
ohne verzug das ringhaltigen außmünzen alß der brun-
quell alles übels gestopfet, und bey würcklicher ein-
lieder- und verkehrung deren in denen heyl. ahmen
reichs ahzungen vorgesehener und verordneter straffen
einige ringhaltige sorten ferner nicht außgemünzet
werden; also werden sie nicht allein wie obgedacht
die eingerathene münz edict von neuen publiciren
lassen jedoch und so lange die einstellung der ferne-
ren außmünzung, wie auch andere dieß falß von reichs
wegen gemachte heyl. ahme veranlassung nicht vor-
hero im heyl. röm. reich zum effect kommen, so können
ihre Kayl. Mayl. sich nicht wohl zu einiger nachfolge er-
klären.

Extract Reichsguthachtens vom 2. 8bris 1680.

7. = Ihre Kayl. Mayl. aller underthänigst zu ersuchen seyen
= weil denen reichs constitutionen zu wider mit gewinn
= sichtiger außmünzung ungerechter sorten noch immer
= ungescheuet continuiret und denen übertrettern in
= verbleibung gebührenden scharffen einsehens zu ihrem
= unzulässigem besuch nur mehrer anlaß gegeben, auch

=Ferdem gemeinen ~~mann~~ wesen daraus zuwachsen
=unersetzliche schade solchergestalt von tag zu tag gro-
=wirdt, allergnädigst zu geruhen, damit so wohl die vertro-
=verfügung ungesäumbter expedition, deren bereits
am 1. besagten monaths Maij resolvirten mandat
=als auch nothwendige remedirung wegen durchgehend
=ab- und einstellung des ferneren geringhaltigen auf-
=munzens, so dermahlen erfolgen möge.

Freytags den 5/15 febr.
Sonnabents den 6/16 febr. } 1686.

Ist abermahl nichts publice vorkommen
weilen das reichs Stättische Collegium von seinen
gethanen monitis nicht abgehen wollen.

Montags den 8/18 febr.
Mittwochen den 10/20 febr. } 1686.

Nahme man abermahl doch nur auf den
Re- und Correlation saal zusammen umb
weilen das reichs Stättische Collegium bey seiner
gefassten meinung verharrete, als hat das
Chur fürstl. Collegium ein temperament wie
man auß der sachen zu kommen seyn möchte
geschlagen, darüber des reichs Stättischen Colleg.
resolution zu erwarten stehet.

Der raths ansag zettel war also einge-
richtet.

Morgen umb 8 uhr zu denen in ansag stehenden
materien

materien, insonderheit aber der limit sache, dan zu dem am 22 jan: jüngsthin dictirten Kayse Commissions Decreto die Römer monath betreffend, und dem am 2 ejusdem per dictaturam communicirten Churpfaltzen Memoriali, wie auch denen den 27 octobr. 1683. 28 Augs und 29 ejusdem vorigen jahrs dictirten fürste Mechlenburge Schwerinischen moderations Memorialien und darauff erfolgten recommendations schreiben zu rath.

Freytag den 12/22 febr. 1686.

und

Sonnabendt den 13/23 febr. 1686.

Ist abermahlen weilen das Reichs Städtische Collegium sich zu keinem andern verstehen wollen, publicè nichts verhandlet worden.

Montags den 15/25
und
Mittwoche den 17/27 1686.

Wurde wegen eingefallener Fastnachts feyen kein rathtag gehalten.

Freytags den 19 febr. / 1 Martij
Sonnabendt den 20 febr / 2 Martij
Montags den 22 febr. / 4 Martij
} 1686.

Ist publicè abermahl nichts verabhandlet worden.

Mittwoche den 24 febr. / 6 Martij 1686.

Celebriten die herrn Augspurgs Confessions verwandten festum Mathiae Apostoli wurde nach kein rathtag gehalten.

Freytags den 26. febr. / 8 Martij 1686.

Ist gleichfalls nichts in denen Collegijs verabhandlet worden. umb wurde damahls den morgenden tag in specie zu denen Römermonathen zu rath angesaget.

Sonnabendt den 27 febr / 9 Martij 1686.
Montag den 1/11 Martij 1686.

Ist man zwar der hoffnung etwas in pto der Römer monath zu verabhandlen allerseits zu rath gekommen man hat aber vor räthlicher erachtet die ankommende post des andern tages noch zu erwarten weilen ein umb andere der noch ermangelnden instructionen gewartig gewesen. Also damahls auch nichts proponiret worden.

Mittwoche den 3/13 Martij 1686.

Proponirte im reichsfürstenrath.

Osterreich: Nachdeme man anheute in pto der Römer monath zu rath angesaget als wurde die herrn Gesandten außdem am 22 jan des jahrs

des jahrs ad dictaturam publicam gekommenem
Kayl Commissions Decret wahrgenommen haben
welcher gestalt Ihre Kayl Mayl zu danckenehmigem
hohen wohlgefallen aufgenommen hetten, daß
man Ihro bey annoch wehrendem Turcken Krieg
mit einer beyhüffe an Volck oder geld adsisti-
ret und nach eüsseristen Kräfften an die hand
gegangen werden solte, welchen schluß sie auch
darauff allergnädigst approbiret, und bald
darauff von theils Creyssen und Ständten zu
dero immerwehrendem nachruhm eine ansehnl
beyhüffe erhalten mittels deren sie das vergan-
gene jahr so stattliche und ansehnl victorien wie-
der den Erbfeind erlanget, Es hetten aber aller
höchst gedachte Ihre Kayl Mayl dabey erfahren müssen
daß gleich wohlen viele ständte auff die sorgeleiste-
ten beystandt wenig reflectiret, und nichts gethan
so dahero müste kommen seyn, weilen kein ge-
wisses quantum außgeworffen worden, und auch kein
nachdrückliches hüffs mittel erhoben werden können
Nachdeme aber leider gewiß ist daß der grimmige
Erbfeind bey vorwendung des verlangenden frie-
dens alle seine Kräffte zusammen ziehet und
mit einem grausamen Kriegsheer sich auß-
rüstet hingegen Ihre Kayl Mayl neben dero bundts
verwandten auff guter huth stehen, umb die Ver-
mauer in Ungarn nach eüsseristem vermögen
zu künfftiger sicherheit des teütschen reichs vor allen
Barbarischen invasionen zu beschirmen und zu zu-
bevestigen, als hetten sie auch sich eüsserist an ge-
griffen umb den Krieg fortzusetzen, und zu dem
ende eine fast unerschwingliche summa gelds auffge-

Salzburg.

daß die mildeste gute gottes die zusammen gesetzte Christ-
waffen bekanter maßen mit herlichen siegszeichen
biß anhero gekrönet. Wan dan nun allerhöchst besagt
Ihre Kayl. Mt. beneben allergnädigst vorstellen lassen, man
auch wohl allerseits keiner andern meinung werde
sein können, also daß unverantwortlich wäre, die vom
himmel herab verliehene vortheil und glückliche ge-
legenheit zu fortpflantzung Gottes ehre, aufnehmung
der Christenheit und künfftiger sicherheit des Röm. Reichs
und Teutschen vatterlandes außer acht zu lassen, die
dero wegen in zuversicht des himblischen beystandes zu fort-
führung des Kriegs wider den Erbfeind zum frühe zeitigen
feldzug die gehörige anstalt gemachet, worzu freylich
unzahlbahre und unbeschreibliche außgaben erfordert
werden, zu deren bestreitung sie demnach von Chur-fürsten
und Standten einen weiteren beytrag von so Römer
monathen zu begehren bewogen worden. Also erkennen
Ihre hochfürstl. Gnd. in Underthänigster devotion gegen Ihrer
Kayl. Mt. nicht allein dero rühmblichste und Gottgefäl-
lichste intention und vorsorge vor die Christenheit, wofür
derselben allergehorsambster danck gebühret, sondern
befinden auch dero allergnädigstes verlangen und
begehren von gesambten Chur-fürsten und Ständten
wegen gemelten beytrags zu beförderung der allge-
meinen Christ. wohlfarth und des Röm: Reichs sicherheit
vor so billich als nöthig, quoduis enim corpus wie jener
vorlengst wohl erkant und gesagt, cujus multi-
plex est necessitas, multiplex obsequium
requirit, et nisi ab universis simul par-
tibus et membris hoc accipiat, salutem
suam tueri minus potest. Seye also un-

zweiffelich zu hoffen, man werde insgesambt gegen cooperiren, auff die so heyl sambe Kayl allerg intention würcklich erreichet, und zu dem erwünschten effect gebracht werden möge, wozu ihre hochfürstl. gedt. sein gedachter herr ihres orths wirthschaft nach allermöglichkeit zu ihrer Kayl. Mt. allergnädigsten satisfaction und vergnügung beyhen, ferner ihr eüsserstes zu thun nicht unterlassen werden. Ulteriora reservando.

Bayern: Ihre Churfürstl. Dl. erkennen ihrer orts ohne weitere anführung vor ganz billich und nöthig ihrer Kayl. Mayl. in consideration wo dieselbe bey dem schwer vorgewehrten Türckenkrieg ganz willich beygetragen, und noch ferners hin beyzutragen hetten, mit den 50 Tonnen mermonath zu bestreitung der überaus grossen und fast unerschwinglichen Kriegskosten und spesen, vornemblich aber zu prosequirung der von Gott verliehenen gloriosen victorien von gesambten Reichs wegen fordersamst und allerunderthänigst der ~~bey~~ beystand geleistet werden, allermassen ihre Churfürstl. Dl. diese Patriotische intention als ein getreuer fürst des Reichs auch ihres orths würcklich zu secundiren nicht ermanglen wollen.

Osterreich: In was vor einen höchst gefährlichen stand noch immer forth die sache in dem Königreich Ungarn wegen der bekanten grossen macht des Erbfeindes sich leider befinden thun, und daß ihme dem Türcken seiner in mund fahren den friedens begierden nicht zu trauen seyn

Das werden die löbl. Stände, die ßeßhürste Collegij
auß dem anjetzo in proposition gestelten letzteren
Kayl. Commissions Secret sattsamb wahr genommen
haben, und sich annoch guter maßen zurück erin-
nern daß im jahr 1663. bey damahligem vorgewe-
ßenem gefährlichen türcken Krieg, ebendergleichen
falsche vorstellung, alß ob die Ottomannische Porta
wo nur St. Job und die vestung Zekitheidt möchten
rasiret werden, sie den frieden annehmen wolte, bald
darauff aber, alß auch solches Christ. seiten nachge-
geben worden, der damahlige groß Vezier mit
einem erschröcklichen Kriegsheer herfür gebrochen
keine Tractaten mehr angesehen, sondern so weit er
seine Tyranney erstrecken können, barbarischer
weiße mit morden, senge und brennen verfahren
und damit einen solchen jammer und schrecken
erwecket, daß man fast nicht genugsamb zu retten
gewust hat, und sichs auch schon damahlen gezeiget
hat, daß in dem Krieg wider den türcken nach
inhalt des Nurnberge Ts: abschiedts de anno 1543.
§ 8to. mit kleinen subsidijs dem hauptwerck nichts
geschaffen, sondern hierdurch und auff solche weiße
allein die reputation der Teutschen Nation ver-
lohren werde, Ein folglich dan und damit was nütz-
liches auß gerichtet werden könne, höchst nothwen-
dig seyn wolle, daß den lobwürdigsten Exemplis der
vorfahren nach geeyffert werde, welche ihrem Oberhaupt
mit gesambter hand zu rettung des Vatterlandes
teutscher Nation in dergleichen schweren begeb-
nüßen jedesmahls mit ersprißlichen hüfften bey

Wan nun aber ganz kundbahr ist welchergestalt
mehr allerhöchst gedt. Ihre Kayl. Mayl. auß treu
vätterlichem eyffer in beherzigung der gesambten
Christenheit grösten nothstandes albereits eine grosse
anzahl millionen mit Ihrer und Ihrer Erblanden
höchstem beschwernus und unglücklicher erstreckung
würcklich auffgewendet, und jetzo nun schon
in das dritte jahr einen solchen last auff sich ge-
habt haben, daß sich in allewege zu verwundern
wie sie bey eyßerister verwüst- und gantzlicher
erschöpffung dero Erbkönigreich und landen die-
ßen last bißhero auff sich behalten können, hingegen
aber auch dardurch in den stand gesetzet worden
daß sie weder auß dero Cammer mitteln noch
auß ihren vielen und grossen Erbkönigreich und
landen die unbeschreibliche außgaben zu aber-
mahliger außrüstung eines so starcken und gro-
ßen Kriegsheers ohne genugsamen ferneren bey-
standt der getreuen Churfürsten, fürsten und
Ständten des Reichs bestreiten können. Sie müsten
dan das Ihrige alleinig zu salvirung des gemei-
nen Christen wesens gäntzlich auffopffern. Ihß
werden die lobl. Ständte in beherzigung
solcher umbstandt sich belieben lassen
zu fortsetzung dieses abgenötigten Kriegs
oft allerhöchst gedt. Ihrer Kayl. Mayl. mit dem
an sie gnädigst begehrendem beytrag von
50 Römer monats de praesenti unter die armen

arme zu greiffen und dergestalt
nehmen zu lassen, daß man
derlich zu einem schluß gelang
und also Ihro Kayl Mayl besagte
dieses subsidium noch verantwort
dem feld zuch zu statten kommt
und die befordrung gemeiner
wohlfarth gedeyhen möchte.

Magdebur

Magdebürg: Gleich wie der gegenwertige züstandt des
Reichs wiederumb durchaus dergestalt beschaffen und bewandt,
daß hochsten Ihr Kayl. Mt. und seiner Christenheit wiederumb dem un-
glaubigen feindt in dem Königreich Ungarn bishero so glück-
lich und ... progressen verliehen, daß man billich der-
selben zu ausbreitung der ehre gottes und bestimmung der-
jenigen Vormauer, welche das Römische Teutscher Nation
bisshero an gedachtem Königreich Ungarn gehabt,
nützlich zu bedienen, allermaßen Ihr Churfürstl. Dhl. dan
auch zu beforderung dießes heylsahmen Zwecks, künfftiger
campagne geliebts Gott Ihr Kayl. Mt. einen ansehnl.
theil ihrer auf den beinen habender mannschafft zu hülff
zu schicken entschloßen; also befinden Ihr Churfürstl. Dhl. auch
allerdings nötig und dienlich, daß man sich an
seiten des Reichs nicht entziehe mit dem geld subsi-
dio der 50 Römermonat Ihr Kayl. Maytt. mit dem aller-
forderlichsten zu hülffe zu kommen, wozu man sich auch aller-
seits verhoffentlich umbso viel ehender resolviren würde, bis
bevor jenige was vor einiger zeit bey noch verwesender
Reichs Versamblung dießfalls bewilliget worden, auch
einige freywillige hülffe, worzu jeder seinem selbst
eigenem gefallen nach concurriren möchte, schon geleistet
und also sonder zweiffel derschiedene ansehnl. Stände
sich befinden, welche zu einem so nützlichen auch auf
gewisse maße schuldigen werck annoch nichts bey-
getragen haben würden. welchemnach also dießen punct
hiemit bestens secundiret haben.

Burgund: Ex parte Serenissimae Domus Burgundicae
justissimae petitioni Sacrae Caesareae Mtis omni
modo esse annuendum censet Regia Catho-
lica Mtas.

Pfaltz Lautern: Nach schuldigster danksagung gegen Ihr
Kayl. Mayt. daß dieselbe sich ihre Reichsväterliche
sorgfalt nach der beständigen auffsicht und sicher-
heit der allgemeinen Christenheit sonderlich

des geliebten Vatterlandes teutscher Nation
ihro unermüdet angelegen seyn lassen
und da bekant wie der allerhöchste dero agt
gegen den Erbfeind des Christnahmens bisher
gesegnet, durch welche so viel tausent unter der
Turcke joch seufzende seelen errettet worden, sie
nicht ohnzeitig zu vermuthen es werde dieser Barb
schefeind alle seine Krätten und macht anwenden
gegen die Christenheit zu rechen trachten, Sr. Churfürstl. Dl.
zu Pfaltz hochstnothwendig zu seyn, mit allen mitteln und
zu einem vigoureusen Widerstandt und ferneren glück
progressen ihrer Kayl. Mt. von Reichs wegen anhand
gehen, damit die Christenheit in mehrere tranqu
lität könne gesetzet werden, und wollen also dero selbe
gehen mit einwilligung der 50 Römer monathen bester
sen secundiret und befordert haben.

Bisantz: vacat

Pfaltz Simmern: wie Pfaltz Lautern

Hochund Teutschmeister: Ihre Hochfürstl. Dl. erachten der
höchsten billichkeit gemäs zu seyn, daß ihrer Kayl.
Mayl. allerunderthänigst an die hand gegan
gen würde so wie aber die land Comme
tur zu Altschaussen belange, so verlange
sie angelegentlich daß dero anvertraute
Balleyen im Elsaß ultra quantum modera
nicht möchten graviret werden.

Pfaltz Neuburg: Wie Pfaltz Lautern

Bamberg: Auff das anjetzo in proposition gestelte
Kayl. Commissions Decret hätten ihre Hochfürstl.
Gnaden ihme unterm 21 febr. gnädigst rescribiren
das Kayl. desiderium positive zu secundiren
welches man auch hiermit gethan und sich
denen herrn Ständten bestens recommendiren
wolte haben.

Bresmen: aberat.

Würtzburg: Von Ihrer hochfürstl. gnd. wäre man inge-
nere instruiret Ihrer Kayl. Mayl. allergnädigsten
befehl beyzustimmen.

Pfalz Zweybrücken: aberat.

Worms: Gleich wie nicht zu zweiffeln es würde
diese Last Ihr. Kayl. Mt. allein zu tragen zu
Ihrer fallen, als hette er befehl solchen Kayl.
intention bestens zu secundiren.

Pfalz Veldenz: vacat.

Eyes städt: Es wäre die höchste billichkeit der Röm:
Kayl. Mt. bey diesem dem gantz Christ. wesen
höchst importirlichen Kriege mit ersprießlicher
hülffe anhand zu gehen, dannenhero gleich
wie Ihre hochfürstl. gnd. neben verschiedentlichen
Chus-fürsten und Ständten nicht nur de praeterito
ein weit mehrerers als 50 Römer monath inferiren
beygetragen, sondern auch würcklich annoch in so-
herem concurs begriffen, als könte und
wolte man nicht glauben, daß jemand auch
von denen übrigen Chus-fürsten und Ständten
die nicht allhier in dergleichen concurrenz
stündten, einen bey trag von 50 Römer monath
difficultiren werde.

Sachsen Eyßenach: Auß der anjetzo von dem löbl. österreichl.
directorio beschehenen proposition hätte man diesseits
auch mit mehrerem vernommen was gestalt denselben
beliebe wollen, der beschehenen ansage zu folge
das den 12/22 jan: per publicam dictaturam erhaltene Kayl.
Commissions decret zu fortsetzung des türcken Kriegs
allergnädigste verlangte sub sicium der 50 Römer
monath betreffend in behörige deliberation und

umbfrage zu stellen, Nun wolte man zu forderst
Kayl Mayl vor die bißhero bezeigte treue vatterliche
sorge, liebe und wachtsambkeit, und daß Ihre Kayl
Mayl pro bono imperij die last so viele jahr
guten theils allein getragen, und hierdurch
tels göttlichen beystandes verursachet daß al
feindlichen einbruch kräfftiglich gesteuret, d
die Standte in ruhe und frieden leben können
mit denen hl. vorstimmenden auch den allerun
thänigsten danck hiermit abgestattet haben
mit allergehorsambster bitte, in der vor das ge
ne vatterland in die gantze Christenheit vo
geneten löbe intention nicht zu ermüden a
maßen dan nicht zu zweiffelen, es werde de
allerhöchste zu fernerer fortsetzung zu dergleich
gerechten krieg gegen den Türcken, als der
seines nahmens ehren und der Christenheit zu
besten gereichet, seinen segen geben, und die
Kayl waffen dergestalt mit ferneren siegen
ohrönen damit ein beständiger sicherer ver
reputirlicher friede dieseits erzwungen und
die Christe vormauer in Ungarn, zu des Röm. Reich
und des teutschen vatterlandes künfftiger mehr
rer sicherheit befestiget werden möchte, alldieweil
len aber Ihre Kayl Mayl under einer grossen last
und zumahlen bey erfolgtem grossen reintheils der
landen entkräfftiget worden, und es künfftig sol
chergestalt sperlich länger aus stehen können, so hielt
man anseiten Ihrer hochfürstl. dt. in allewege höchst
nötig und billich, daß Ihre Kayl Mayl allerunder
thänigst mit nothwendigen medijs anhand gegangen
und beygesprungen werde, so viel nun Ihre hochfürst
dt. betreffe, so ist ohne weitläufftiges anführen bekan

ja reichskündig, daß nachdeme der francke und Ober Theini-
sche Creyße sich in verfassung gestellet so viel jahrkost
bahrlich darinnen beharret und noch, auch mit der Röm.
Kayl. Mt. als dero höchst geehrtestem Oberhaupt sich würcklich
alliiret, Ihre hochfürstl. Dhl. mit ihrem contingent in beyden
Creyßen würcklich concurriren wie sie dan allemahl
willig und parat gewesen mit dero pro quota jeder-
zeit wie noch in guter bereitschafft gehaltenen völckern
die versprochene hülffe zu leisten, woraus dan ohnschwer zu er-
messen daß Ihr hochfürstl. Dhl. diese geraume zeit über
ein ansehnliches auff solche volckhülffe müße verwendet
haben, welches daneben so viel gewesen wie noch, als
ob man sich würcke mit der Röm. Kayl. Mayl. und dero
Armee hette conjungiret gehabt, nachdem nun Sr. hoch-
fürstl. Dhl. unter der anzahl begriffen, welche sich zum
höchsten und stärckesten mit angegriffen, als lebte man
der zu versichtlichen hoffnung, es würden die jenige
hochlöbl. Stände so noch nichts beygetragen Ihrer Kayl.
Mayl. und dem Vatterlande zum besten, sich auch an-
greiffen und das ihrige thun, damit die vorgesetzte
löbl. intention erreichet und den effect umb so viel
mehr zu verspühren haben möchten, wie man dan un-
ter vorgedachter distinction Ihrer Kayl. Mayl. deside-
rium bestens secundiret, und sich ratione quanti
ad majora bezogen haben wolte.

Speyer: vacat.

Sachßen Weymar: vergleicht sich mit Sachßen Eißenach.

Straßburg: vacat.

Sachßen Gotha: Wolte sich bey Sachßen Coburg ver-
nehmen lassen.

Costantz: Ihr hochfürstl. Gnd. zu Costantz gelebender aller
underthänigsten hoffnung daß es an seiten Ihro Kayl.

Sachßen Altenburg: Wahrt bey Sachßen Lobürgischer Pfaltzen.

Augspurg Ihr Churfürstl. Gnad. suchte Vorgang billigmäßig, daß Ihr Kay. Mt. wenigst mit so viel Comitat, als vermög der gülden Bull einem Churfürsten im Reich gebürt, begleitet, und Ihro auf etwa eine gute Meil Wegs entgegen gangen, und Ihro auf Ihr anbringen Ihr gnädigst Verlangen, Verhoffen und gnädigste Meinung, daß Ihr Kay. Mt. Verleihung Ihro Churfürstl. Gnaden Ihrer Churfürstl. Würde halben die Versicherung thun, auch gnädigst ertheilt, und dann so viel mehr mögen Ihr Churfürstl. Gnaden Ihro Kay. Mt. Ihre Churfürstl. Dienst, und die darzu gehörige Lehen, requisita anbieten und reichen, nachdem sie dann gnädigst zu reichen, in expreß begriffen worden.

Sachßen Coburg: hat wie der Bolsa um Altenburg Session angenommen, sich gegen Ihro Kay. Mt. Commissarien, Herrn Reichs Vice Cantzlern, auch die principalia mit nichts verfahren, von Coburg aber die nachmittag verfahren, die auf einige der abgefahrn und anderwärtig Kündigen selbst anzeigen, auch die Collegialia in der Taxe anzeigen, Federation unter andern mit begriffen, gebeten, Ihro Kay. Mt. Ihro Session, nicht allein bey ratification der Kay. Reichs Stadt Wien, sondern auch gute Hoffnung, daß mit Ihro Kay. Mt. bessern Unterhaltung, dessen sie sich zu Ihro Kay. Mt. gnädigsten Inclination in specie sich getrosten, die Collegialia in Ihro Kay. Mt. gnädigsten Hoffnung nicht eine geringe Last bis auf den fernern Beytrag zu tragen haben, erbieten demnach sich gegen Ihro Kay. Mt. als Ihrer Churfürstl. Gnaden, auch sonsten zu allen andern, die mit Ihro Kay. Mt. Churfürstl. Gnaden Verwandnus haben, mit Ihro Kay. Mt. auf alles, die arma gegriffen und mit einer Ihro Kay. Mt. gnädigsten Summ bis zu Ihro Kay. Mt. gnädigsten Ordnung, alle Jura reservando gegen Sachßen Altenburg.

Hildesheim: Ihr Churfürstl. Gn. Collegium kommt mit drey Pferden und Churfürstlichen Trabanten, Jungen, Mohren, gegangen, die erste Churfürstl. Gn. Person selbsten, nach Ihro Kay. Mt. gnädigsten Verlangen, Ihro Kay. Mt. gnädigst und ehrerbietig gethan, und Ihro Kay. Mt. selbsten, wie auch Ihro Kay. Mt. Commissarien

zu underschiedlichen mahlen contestiret hetten. Höchstgedachte
Churfürstl. Dhl. hielten auch vor billich, daß von andern
den dergleichen geschehe, und allerhöchst gedachte Kayl.
ferners unter die arme gegriffen werde, wie die dar-
wie auß denen bißhero eingelangten gedachten Rescriptis ab-
nemen, da die majora auff die 20 römer monath. außfallen
dahonsich zu separiren nicht gemeint weren, man wolte doch
den fall mehrhöchst ermante Ihre Churfürstl. Dhl. in dieser Mat.
mehreren gedachten special befelch ertheilen solten, dero selb
die weitere erklahrung per expressum vorbehalten habe.

Brandenburg Culmbach: Wie wohlen keine gedachte
instruction vorhanden, so were dennoch nicht zu zeit, ...
es würde seine hochfürstl. Dhl. zu Brandenburg Culmb.
Ihrer bekanten unaußsetzlichen devotion nach gegen die
Kayl. Mt. auch in dero jetzigem proponirten allergnädigsten
deno sich willfährig bezeigen, und mit dem hohlen
fränckl. Creyße wie zeit wehrenden gegen-
wertigen kürocken Kriegs rümblich geschehen
ferner würcklichen beystandt leisten, und
ihrige darzu gern contribuiren. sub rato.

Paderborn: Gleich wie Ihre hochfürstl. Dhl. gedachte zu Paderborn
in praeteritum so getreu eyfferich und nützlich zu führen
des Kriegs in Ungarn bey gesprungen, daß Ihre Kayl.
Mt. auch selbsten dero allerhöchstes wohlgefallen, und
wie weit sie darob vergnügt seyn, allergnädigst erhe-
let haben, also umb ebenergestalt, Ihro hochfürstl. gn.
auf gantz billich erkennen, daß von andern dero
ständten dergleichen geschehe, mehr allerhöchst besagte
Kayl. Mt. zu allergehorsambstem respect und in betra-
der allgemeinen Christenheit anfortsetzung des
Kriegs gar viel gelegen, mit den in proposition
brachten 20 römer monath von übrigen Reichsständen
anfangen gegangen werde, und wolte man zu solchem
die allergnädigste Kayl. intention hiermit bestermaßen sauen.

Freysingen: An seiten des fürstl. hochstiffts Freysingen
und dermahlen eines hochwürdigen Regierenden
Capituls alda, wurde höchstens bedauret, daß man
bey ermeltem hochstifft, und dessen in den Kay.

Erblanden

Hollandern under schindlich haben wollen, hierüber
mame, ohne expiriert Verantwortung zu fall, in welchen nun
und erbaumbeschen zu Landt gratzen, da dann alle acte o
allem nach jährlichen in die 2000 fl. ordinarij ein Com
mun entgehen und jährlich bleiben, sondern noch eine
1000 fl. andere ordinarij genommen und sind gegründet
den mögen, damit die noch einige ganz verarmte und ele
nen Unterthanen mit Einquartierung nicht allein hierdurch
und extraordinari abgehen, sondern auch die abgebrannte ord
und Güter nach und nach wieder aufbauen und mit
Erhaltung einiger Zeit ihre successive bezahlen
können, dann sonsten wo anderen man dann alle
ihnen Hayl Protestanten auflegen und sie gleichen
allen auch gar schweren Landtauflagen so auch die jenige
sich nicht weigern, von den ihnen eigenen zu contribuiren, als auch
ihre Pfarrherr und Kirchendiener das ihnige zu
als andern ganz gebührlich beytragen, ja noch von
obengemelten ihren minderen Gütern die mittel Zeit
Gütern müssen, wan man andere nothwendige Fachen
und die tam Sept. C. gesetzte executiones mit to plenti
verfahren wollen. als gnädigsten man de parte Reveren
Primi Capitüli hierüber gehört, der allerdings ihre
Forderung das exilium ihrer Hayl. Mt. die zeit allerd von
selben genug zu declarire, und die sie einhalten zu
lassen gedachte Thumb Capitulares zu jetzen an andern be
nachbarte Stände und Vendiziren anhang zu thun
den übrigen an heimgen Cassen, wie es dann gnugsam
Schrifftlich gelangen, der eignen Cassen, die selbe heimbringen
den in Kinder ordentlichen Hof und Landts zinsen Exitus und respective doppelten heim
trag auch selbigen Summa restringen möge. als der selbe
dem mit legato Ferdinandeo zu andern nothexitus und dessen
zu Ersetzung, intendiret haben erinnert das man auch selbi
gen orths und der maßen sich einiger gnug müssig ge
machen, als nur extraordinarie Fälle einfallen, ersuchen
sich auf separate die zu Ihr Hochfürstl. Gnaden
selber anlage gravirten Unterthanen zu
gnädigst und so viel nicht können anlegen
bey allen Anlagen und Contributionen jederzeit moderando
verwahren, das man sich solcher weiß in deßen

consequentz Jhrsten, oder in hoc casu gentzlich vorsi-
entlich grosser noch dahingestalter Zuträgk Hand-
haben lassen erachten, Man erachte aber mit der Hin-
setzung dergleichen Protocolli einiges gefer[ge]lichen
verfahren, und gar vnbillich vorgenommen zu haben.

Braunschweig Cell: Jhre Kay: Mayt: gebiethet nochmahlen
allen vnderthänigsten danck Vor die in vnermüdeter Vä-
terlicher Vorsorge anhero Jhr nochmahlen zu abwen-
dung der grossen Vrsachen gethane trage, gleichwie
dieselbe sich gantz gnädigst zu ersinnen
Vnd sich Jhrer Kay: Mayt: allerseits nach-
barlichen Vertrags zu versehen angegriffen, und gantz gehorsamst
Da allerseits gnedigst Jhre Kay: Mt: die darzu nöthige gnedigste
Hülffe vnd allmächtigen Gott mittelen wolle Jhnen
laiten Vermögen ab Jhro zu sonderbahrer Hochheit gar wohl
nachsinnen Jhre Kay: Mt: an seiten andere Chur-fürsten
und Stände sich vnterthänigst zu dienstlichen gnedigsten Vn
gnedigst Jhre Kay: Mt: allergnedigst intention sich gehorsamst

Regenspurg. ohne recommendation.

Ein newes zimblich fürträglichen Jtzigen Reichstags Ca-
pitulo zu Regenspurg geschlossen vnd etlichemahl confirmiret vnd
nachmahls auch die von Jhr Kay: Mt: im Jahr 680. zu gnedigster
abschickung dreyer Chur-fürstlichen Räthen vnd Gesandten
Vngnädigst begehrter Chur-fürstlicher Rath vnd gutachten
Verhaltungs Vorschrifft, für bitter fürsichtigen vnd nöthigen
Jnhalts mit dem angehängten Conclusi vnd Vorschlag
für damahlen, ungeschmälert ihrer daselbsten permadum subsi-
dij voluntarij, et citra praejudicium et consequentiam zu halten
man gantz nach absonderlich vorhin vnd zu Jhrer Kay: Mt:
zu stehen dahin gestellter Meinung zu Jhrer Kay: Mt: gesandten
ergangen Rechtfertigen vnd dem Hochlöblichen Chur-fürstlichen
Jhrer Kay: Mt: Verwilligung, und darauf dem allhie liegen-
den Principal Gesandten communiciret worden. Vnd
die selbe Participirte dasselbe sämmtlich gnädigst wie-
derumb zu hinterbringen gebeten. Dieselben aber dieses
vberschickten original quittung nicht alsofort von sich
zu thun sondern dasselbige zu Jhrer Kay: Mt: gnedigsten Archiv
sich erbothen man ex parte Reverendissimi Capituli Hal-
berstadensis nicht vnbillig befunden, Vnd darauf einen gnädigen
information einzuholen, und die andere vorhergehende an-
trägk der mehrentheils aber hochlöblichen Capitularen da
nöthig zu deliberiren sich Vorbehalten auch demnächst
jetzige erbothene fürstliche Resolution in der Jhrer Kay: Mt:
Commission an seiten dero gesandtschafft gethane referi-
ren

Braunschweig Wolffenbüttel:

Cäsari:

Braunschweig Calenberg:

allerhöchst ermelter Ihrer Kays. Mt. zu desto glücklicher
fortsezung dero sieghaffter Waffen gegen [illegible] in
der Campagne nachdrückhl. unter die armen zu greiffen, gestalten
maßen man ~~aller~~ Ihrer Mt. hierunter allergnädigste und vätter-
liche intention verehre, denselben allerunderthänigster
danckh gebühre, hiermit bestens secundiert haben wolte.

Trient. Man bedankt [illegible] ~~[illegible]~~ bey disem türckhen krieg
[illegible] ermanglet [illegible] und [illegible]
gegen die [illegible] Kays. Mt. ihre devotion zu praevisiren und [illegible]
Campagne bereits eine solche hilffe der Kays. Mt. zu tragen [illegible]
daß dieselbe damit allergnädigst wohl zu frieden, und [illegible]
bey der proportion nach die summ, die Kays. [illegible]
[illegible] werde.

Grubenhagen: Wie Braunschweig Calenberg.

Brixen. Nachdeme der hochwürdigste fürst und herr herr Johan Francisco
die ~~[illegible]~~ [illegible] nach vorhergegangener ordentlicher wahl [illegible]
[illegible] Thumb Capitul angetretten [illegible]
[illegible] bey [illegible]
welcher [illegible] quoad propositum ma-
teriam mit Trient verglichen haben.

Halberstadt. Wie Magdeburg.

Basell. Man were zwar mit behöriger instruction
über die propositiones nicht versehen, nachdeme aber
Ihre höchste gnad Ihrer Kays. Mayt. eine conside-
rable summen zum beytrag von 150 Römermonath
zu [illegible], also solte man nicht zweiflen
es werde [illegible] selbe Ihr Kays. Mt. nach seinem an-
sehnlichen [illegible] nicht ermanglen.

Baden Durlach: Ihr hochfürstl. Durchl. halten mit denen vorstimmenden
vollends, daß Ihr Kays. Mt. vor die beständige vätterl. Vorsorg in
abwendung der der Christenheit [illegible] türckhen ge-
fahr [illegible] allerunderthänigster danckh zu [illegible]
[illegible] Ihr Kays. Mt. [illegible]
[illegible] bekant, [illegible]
auf vorgang billich daß [illegible] jeder getreue Chur- fürst und
Stand [illegible] zu greiffen gantz ge-
neigt seye, wolten aber [illegible] zu versicht haben, [illegible]
andere die [illegible] Länder so bereits [illegible] mit Volckh
[illegible] gethan, auch noch [illegible]
[illegible] gantz billich seindt, vor die [illegible] mehr aller-
gnädigst übersehen, und mit [illegible]
verschont werden.

Munster: Wie Hildesheimb.

Baden Baden: Es seyen wie ihre Churfürstl. Gnd. das Kayl. Begehren billich befindeten, umb das höchst besagter Ihr Kayl. Mt. allergnädigste intention, so einig und allein ad conservationem imperij et boni publici gereichet, auf das kräfftigste secundiret werden mögen allen möglichen fleiß anwehren werden, alß hetten sie auch ihme sub dato den 20 gbr. vorigen jahrs daß in instruction derwegen abzulegen habendes votum dergestalten einzurichten auch sich mit andern dieß fahß zu unterreden, damit durch ein gemeines Conclusum das begehrte quantum verwilligen, und Ihr Kayl. Mt. bey so unerschwingl. unkosten, und auß gar so in bey führung dieses schwerenkriegs thun müßen, in zeiten die hand gegangen werde.

Oßnabruck: wie Braunschw. Calenberg.

Vehrden: aberat

Lüttich wie Hildesheimb:

Baden Hochberg: Wie Baden durlach.

Chur: hält das Kayl. petitum vor billich und wacht.

Vorpommern aberat.

Fulda: Es werde bekant was ex parte Fulda in diesem Türckenkrieg praestiret worden, und an deme daß daß dieseitige contingent neben andern oberrheinischen Troupen kräfftige Campagne würckl. gegen den Erbfeind wieder sollen angeführet werden, weilen dan leicht zu erachten was der Türckenkrieg erfordert, und daß dessen bestreitung Ihro Kayl. Mt. so nicht allein zu zumuthen, alß auch unmöglich seye. So hielte man vorgang billich, daß derselbe mit den verlangenden 50 Römer monathe der die arme gegriffen werde.

Hinterpommern: Wie Magdeburg.

Kempten: Man habe dieses orths das heuth in proposition gestelte Kayl. Com: Dec: Sr. hochfürstl. Gnd. zu Kempten gebührent überschicket, auf welches noch dato keine instruction eingelanget, gleich wie jedoch höchstgedachte Ihro Fürstl. Gnd. bißanhero zu dem noch wehrenden Türckenkriege das ihr getreulich bey getragen, also seye nicht zu zweiffelen, daß es werden solches zu allerunderthänigsten Diensten Ihro Kayl. Mt. und gesambter Christenheit zu guthem nachmöglichkeit

noch ferner praestiren, man wolte von heutiger Con-
sultation geziemende Relation erstatten und die
darauff erfolgende instruction zu eröffnen nicht ermang-
len, ultimo recessendo.

Hessen Cassell: Es hätten Ihre hochfürstl. Dl. ihme in pro-
posita materia dahin gedacht rescribiret daß Ihr Kayl.
Mayl von Reichsangen mit einem subsidio unter
die Arm zugreiffen und mit 20 Römer monath
anhaml zugehen seyn, nach deme aber Sr. hochfürstl.
Dl. nun verschiedene jahr zu dienst Ihrer Kayl. Mt.
eine ansehnl. mannschafft auff den beinen gehalten
davon sich auch annoch einige Trouppen in Ihrer Kayl.
Mayl erblanden befinden, und auff eigenen Kosten
unterhalten, welches dan des jahrs mehr als 100 Römer
monathe austrage, so hielten sie davor daß die jeni-
ge Ständte so bißhero an der volck noch gelt bey-
getragen mit einer erglöcke summ Ihrer Kayl.
Mt. an alle Arm zugehen hetten und gleich ain Ihre
Kayl. Mayl gegen Sr. hochfürstl. Dl. ein allergnädigster
contento bezeiget, als lebten sie der hoffnung, daß
auch zu dienst Ihrer Kayl. Mt. besagte ihre Trouppen das
ihre getrücklich praestiren würden, im übrigen wolte man
sich wegen der an Kayl. Mt. abzustatten habenden
allerunderthänigsten danckzagung mit den vor-
stimmenden verglichen haben.

Ellwangen: Es were bekant was Ihre fürstl. gnd. Ihrer Kayl.
Mayl vor beyhülffe geleistet und das jenige
so sie würcklich an volck praestiret mehr als 20
Römer monath ausgetragen, welches sie auch die-
ses jahr mit fürsten und Ständten des Löbl. Schwä-
bischen Creyses zu continuiren resolviret.

Hessen Darmbstatt: Gleich ain Ihre hochfürstl. Dl. dennoch-
falls allen fleißes erwogen, also sie ihn dahin an-
gewiesen sich mit den jenigen so auff die 20 Römer
monath angetragen, zu conformiren.

Johanniter Meister: vacat.

Meeßlenburg Schwerin: vacat.

Murbach und Lutters: vacant.

Meeßlenburg Gustrau: conformiret sich mit denen selben, welche auf seine Jr. Kayl. Mt. wegen der encontinuation zu rettung der Christenheit tragenden Vatterlichen sorgfalt zu erstattenden Unterthanen danckhsagung angetragen. Und obgleich ea proto coll. d. 4/14 febr. vorigen jahrs 85. erinnerlich, welcher gestalt Ihr Fürstl. Dl. dann wie in gnoren von einer Türckenhülffe deliberiret worden, Jr. Mt. gedachte intentiones, wie sie von dero lieben Österreich gesandt hätten, erinnert worden, secundiren lassen, so kan doch jetzo wegen dieses Ihr Kayl. Com: Decret. und darin befindenden specialitäten ein mangelgedachter instruction annoch mich nicht vermehren lassen, sondern muß Ihrer Fürstl. Dl. hierunter führende meinung kürtzlich annoch vorzubringen, mir vorbehalten.

Berestolsgaden: allerdings wie Hildesheimb, conformiret sich wegen ablegung der danckhsagung mit denen vorstimmenden.

Würtenberg: vacat.

Probstey Weisenburg: vacat.

Sachsen Lauenburg: Wer mit benötigter instruction noch nicht versehen, könte aber so viel sagen, daß Ihrer Fürstl. Dl. sunterm 21 jan: ihme rescribiret Ihrer Kayl. Maye mit so viel als es der zustandt dero Landt eurt zu lassen, unter die arm zugreiffen.

Brim: vacat.

Münden: Wie Magdeburg.

Stable: vacat.

Savoyen: vacat.

Corvey: behielte sich wegen ermangelnder instruction die nothurfft bevor.

Leuestenberg: allerdings wie Bayern

Anhalt: Ob man wohl mit special instruction über die in proposition gestelte materie nicht versehen, gleich wie aber des hochfürstl. Hauses Anhalt gegen Ihre Kayl. Mt. dem noch führende patriotische intention dahin bekant, daß man der seits jederzeit das jenige so zur sicherheit des reichs dienet secundiren lassen, also zweiffelt er auch nicht

nicht dafern auff ein willigung der allergnädigst verlangten so römer monath per majora angetragen werden solte man dieß seits sich nicht davon separiren werde und wolle sich also denen majoribus beygestimbt haben.

Henneberg: vacat.

Schwerin: vacat.

Cammin: wie Magdeburg.

Ratzenburg: vacat.

Hirschfeld: Wie hessen Cassell.

Vomeni, vergleicht sich per omnia mit dem Österreich abgelegten voto.

Ehrenberg: vacat.

Hohenzollern: vacat.

Eggenberg: Ist instruiret dahin anzutragen Ihrer Kayl Mayl mit den so römer monath anhand zugehen

Lobkowitz: hält gleichfalls vor gantz billich daß man Ihrer Kayl Mt mit so römer monath anhand gehe.

Palm: secundirte die Kayl intention in simili

Nassau Hadamar und Siegen: similiter, lebt an beyder hoffnung daß Ihre Kayl Mayl das jenige was man bereits an Volck unterhalten davon defalciret würden.

Nassau Dilleburg, Dietz und Siegen: Wie hessen Cassell

Eversperg: allerdings wie Lobkowitz und Österreich.

Fürstenberg: beziehet sich ob defectum instructionis ad majora des schwäbischen Creyßes.

Ostfrießland: vacat.

Schwartzenberg: Wolte auch die Kayl intention bestens secundiret haben.

Schwäbische Prälaten: Gleich wie bekant das gestalt dieses löbl. Collegium sich dieße jahr her mit würckl. gestelt: und als geschickter mannschafft auch angegriffen, als würde hoch erwähntes Collegium das seinige pro posse und nach möglichkeit ferner beytragen und machte man mit Costantz gern vernehmen, ob die Kayl allergnädigst in

tention die 50 Römer monath betreffent, auch gegen
jenigen vermaint, welche bißhero volck abgeschicket
und solches etwan ferner noch zu thun gedächten. an bey
man dieses orths allen obhabenden votis auch den ge
renden allerunderthänigsten danck annectiret haben.

Wetterauische Graffen: Was die Röm Kayl Mayl
Unser allergnädigster herr wegen des beytr
der 50 Römer monath zu bessern unterhaltung
Armee und fortsetzung des Kriegs gegen den
feind an Churfürsten und Ständte allergn
haben gelangen lassen, solches hat man auch die
seits auß dem den 12/22 an dictirtem und anjetz
in proposition gestelltem Kayl Commissions Decret
mit mehrerem vernommen, gleich wie man nun
an seiten dieses Reichsgräffe Collegij, biß daher
allem vermögen cooperiret, was zur erfüllung der
Kayl Mayl allergnädigsten intention, und des
prosperität gedeülich seyn können auch seine
derthänigste devotion gegen ihre Kayl Mayl und
gemeinen wesens wohlfarth und bestentragen
sorgfalt auch hierin im werck selbst albereits be
get, also auß denen in dem Österreiche voto ange
zogenen sehr erheblichen motiven ohnschwer zu ver
sen, daß Ihrer Kayl Mayl der last einer so kostbahren
verfassung gegen den Erbfeind weiter allein zu
erhalten, zu schwer, ja ohne eine allgemeine
durchgehende Reichshülffe unerträglich fallen wer
de, daher man dieseits umb so viel mehr vorbe
und höchst nötig achtet, daß Ihrer Kayl Mayl eylig
und ohne auffenthalt allerunderthänigst anhan
gangen werde, zumahlen es vorhin und vermög des
den 21 Febr / 3 Martij 1685. an Ihre Kayl Mayl albereits abge
lassenen allerunderthänigsten Reichsgutachten
eine geschlossene sache ist, gleich wie nun dieß

nichts gräffe Collegium, und der anzahl würcke be-
griffen, welche sich nach des landes und der Underthanen
beschaffenheit der vorigen zeiten und letzterm
Kriegher an vielen orthen noch nicht wieder erlangten
kräfften zum höchsten und stärckesten angegriffen, und die
nechst verwichene jahr mit einer kostbahren volckhüfft
Ihrer Kayse Mt allerunderthänigst anhand gegangen,
auch zu erhalt- und recrutirung der in ihrer Kayse
Mayse Erblanden stehenden Cmyß Regimenter und dero
darbey habenden contingents, neben verpflegung der
~~im~~ oberrheinischen Cmyß zurückgebliebenen volcken
ein merckliches und weit mehrers angewendet, in
mißlicher betrachtung diese Völcker zu werben, zu ~~am~~
armiren, mit aller nothurfft zu versehen, und angehörige
orthe zu bringen und zu unterhalten ein sehr grosses
gekostet, als lebt man der zu versichtlichen hoffnung
allerhöchst ermelt Ihre Kayse Mayse diese allergehor-
sambste bezeigung und frey willige volckhüffte in
Kayse gnaden nicht allein auff und annehmen, son-
dern es werden auch diejenige hohlöbe Ständte, so
noch nichts gethan, ein gleichmäßiges und der Kayse
allergnädigsten intention gemeß nicht geringers
nachzutragen allerdings bedacht seyn. Im übrigen so
wolte man auch diesseits der Kayse Mayse vor die bis-
hero bezeigte treu vätterliche sorgfalt zu erstatten
habende allerunderthänigste danckhsagung ~~auch~~
hiermit abgestattet haben.

Rheinische Prælaten: gleich wie bey Corvey verstanden.

Schwäbische Graffen: Weren in hac materia nicht mit der
instruction versehen, indessen were bekant was an

seiten dieses Collegij bey erhenden türcken
praestiret worden.

Fränckische Graffen: So viel das anjetzo in pro-
sition gestelte Kayl. Commission Decret ~~[illegible]~~
die darin enthaltene 50 Römer monath bey
so wolte man zu forderst der Röm. Kayl. Mayl. vor
bißhero unermüdete reichsvätterliche vorsorg
welche sie zu abwend: und zurücktreibung der
vorstehenden grossen türcken gefahr so höchst rum
und allergnädigst bezeigen, auch die künfft
sicherheit des gemeinen Christl. wesens noch
der eüßersten kräfften nach zu salviren allergn
intentioniret, mit denen herrn vorstimmenden gl
fahs auch den allerunderthänigsten danckerst
haben, mit herzlichem wunsch daß der allerhöch
die wiederden grausamen Erbfeind erlangte
liche siege hinkünfftig zu glorwürdigster verherlich
dero Kayl. Regierung noch ferner reichlich vermehr
und zu fernerer gänzlichen dämpffung dieses
Christenfeindes gewichen und aus schlagen lassen
wolte, und gleich wie man an seiten dieses
gröste und herlichen Collegij bey allen occa
nen und insonderheit bey der unlängst hervorg
brochenen türckengefahr seine allerunderthä
nigste devotion ~~[illegible]~~ gegen Ihr Kayl. Mayl. und
des allgemeinen wesens beste, im werck selbst
bezeiget, und wie Ihr Kayl. Mayl. ehedessen
sten allergnädigst erkant, mit und nebst dem
Creyß eine nicht geringe volckhülffe, auff welche
grosse, und vorhin ungewöhnl. kosten verwend
werden müssen, geleistet, auch diesseitige m
schafft biß noch in Ihrer Kayl. Mayl. Erblanden, zu
künfft

künfftig, also sicherem feldzug subsistiren und hy-
bernieren, also auch noch ferner und so viel die übrige
kräfften bey der verschiedenen jahr zu ihrer Kayl Mt
und des reichs diensten continuirten Kostbahren
armatur zu lassen werden, sich solcher gestalt er-
weisen, daß ihre Kayl Mayl noch weiter ein aller-
gnädigstes gefallen hierin schöpffen werden, und nach
deme die hülffe gegen den türcken inhalt des reichs
abschiedts de anno 1530 ein gemein Christl. werck
ist, welches männiglich zu schutz und trost kombt, ein-
folglich zu des röm. reichs und gantzer Christenheit
wohlfarth gereichet, und mit der türcken gefahr
die beschaffenheit hat, daß nicht allein die Kayl.
Erb: sondern auch nach beschaffenheit der leüffte,
und wann nicht in zeiten kräfftiger widerstandt
gethan würdt, die reichslande ergreiffen könne
daß hält man anseiten dieses reichs gräffl. Colle-
gij in allewege verhöchst nöthig und billich daß kei-
ne zeit und stundt zu verabsaumen, wie man ver-
mittels auß werffung der 50 römer monathen
ihrer Kayl Mayl, welche den bißherigen türcken
krieg, wan nicht einige Ständte vom reich singu-
latim concurriret hetten, meistens mit ihren Erb-
landen bestritten, so eyffrig und schleunig an
hand gehen möge, als des heyl. röm. reichs, der gantzen
Christenheit, und eines jedwedern particulier in-
teresse dabey versiret.

Westphälische Gräffen: dieß mit wolte man auch
mit denen vorstimmenden den allerunder-
thänigsten dank erstattet, und die Kayl. intention

bestens secundiret haben.

Österreich concludendo: Weilen die Zeit bereit derlauffen, alß wolte man nicht ermanglen das Protocoll zu hauß zu zu durch gehen, und den Schluß nechstens eröffnen.

quibus discessum.

Freytags den 6/16 Martij 1686

Proponirte im Reichsfürsten rath.

Österreich: Man hette ex parte Directorij nicht unterlassen das protocoll zu durchgehen und zu sehen wie sich die vota nacheinander angelassen und befunden daß etwan folgender gestalt das Conclusum hette können herausgebracht werden. legebat.

addendo. Man dermeine es seye alß die Substanz der außgefallenen votorum der vorgestrigen tags gehabten deliberation nicht begriffen worden und im fall nichts dabey solte erinnert werden wolte man dem Churfürstl. Collegio dato parte geben.

Freyßingen und Regenspurg: Anseiten dieser beeder hochstifter thäte man sich auff die den 3/13 dieses abgelegte vota nochmahlen beziehen, und könte auß denen darin angeführten wichtigen motiven und ursachen zu einem beytrag sich nicht obligiren.

Alß nun bey dem auffsatz nichts erinnert worden, tratten die fürstl. Directoria ab

ter

meldete pro reditum.

Hierauf: Man hette dem Churfürstl. Collegio angezeiget daß man dieseits mit einem Conclusum parat und nun gegen das Churfürstl. seinen Schluß zu extradiren were, so hette aber das Churfürstl. melden lassen, daß weilen anjetzo die Zeit bereits verflossen, als wolte man morgen zu Re- und Correlation schreiten und suchen auß der sache zu kommen.

quibus discessum.

Re- und Correlatio.

Sonnabend den 7/17 Martij 1686

Proponirte im Re- und Correlation Saal.

Das Chur Mayntz Reichs Directorium was gestalten denen Churfürstl. und Fürstl. Herrn abgesandten allerseits bekant seyn würde, daß Ihre Kayl. Mayt. von Churfürsten Fürsten und Ständten des Reichs vermittels des den 22 jan. jungsthin ad dictaturam gekommenen Commissions Decret zu fortsetzung des annoch continuirenden Türcken Kriegs einen beytrag von 50 Römer monath begehret, nachdem nun ein hochwürdiges Churfürstl. Collegium nicht ermanglet besagtes Kayl. Commissions Decret in deliberation zu stellet, als darinnen nachfolgendes Conclusum abgefasset worden legebat.

Dict. Ratisb. die 6/16 Martij 1686.

Conclusum Collegij Electoralis vom 15 Martij 1686.

Nachdem man das am 22 jan. jungsthin dictirte den von Ihr. Kayl. Mt. zu fortsetzung des Kriegs

Conclusum per Osterreich den 15 Martij 1686.

Ass man in dem hochlöbl. fürstl. Collegio das am 22 jan. jüngsthin ad Dictaturam gekommene Kayl. Commissions Decret den beytrag von 50 Römer monath betreffend in ordentliche deliberation umb umbfrage gestellet hat man dafür gehalten dass förderist Ihrer Kayl. Mayl. wegen der für das gemeine wessen höchst rühmblich continuirenden treu vätterlichen sorgfalt allerunderthänigster danck zu erstatten seye; Sodan aber umb was die in denen rotis ausgefallene erklärungen belanget haben einige ex defectu instructionis sich noch keines endlichen vernehmen lassen, die übrige aber ins gemein vorgang billich umb recht zu seyn erkennet dass aus denen in obberührtem Kayl. Commissions Decret angeführten wahrhafften umbständen in alle wege Ihrer Kayl. Mayl. mit dem salvo praeterito bey denen saumigen allergnädigst an das reich begehrten beytrag von 50 Römer monath fordersambst anhand zu gehen seyn, worbey sich jedoch verschiedene wegen geleisteter umb noch leistenter Volckhs hülffe, oder auch gethanen vorschuss die defalcation reserviret haben.

Nach verlessung beeder Conclusorum wurden dieselbe von denen Directorijs gegeneinander extradiret, umb tratten beede hohem Collegia ein jedes in circulum zusammen umb ass man fürsten theils wargenommen dass ratione praeteriti

in dem Churfürstl. Concluso nichts gedacht worden, a
demselben solches hinterbracht weilen aber das
Collegium quoad hunc passum nicht instruiret ge
ßen, und demnach sich nicht darzu verstehen wolt
ist es endlich fürstl. theils nachgegeben, und darauf
das Commune Conclusum von Chur Mayntz ab
fasset und des nachgesetzten inhalts verlesen
worden.

Conclusum bey der höhern Reichs Collegion den 6/16 Martij 1686.

Nachdem man das am 22 January jungsthin de
lirte, den von Ihrer Kayl. Maye zu fortsetzung des
Kriegs wider den Erbfeind an Chur-fürsten und
Standten des heyl. Röm. Reichs allergnädigst beg
renden beytrag von 50 Römer monaten betreffen
de Kayl. Commissions Decret in behörige delibe
ration gestellet, ist nebst allerhöchst gedachter Ihrer
Kayl. Maye wegen dero für das gemeine Wes
sen immerfort höchstrehmblichen continuirenden
treu vätterlichen sorgfalt allerunderthänig
sten danckhs erstattung in beeden höhern Reichs
Collegijs dafür gehalten und geschlossen worden,
daß in erwegung dieses jetzt erwehnten Kriegs
nothwendig erfordernde Kosten allerhöchst ge
dachter Ihr. Kayl. Maye auß dero eigenen mit
teln allein zu bestreiten und zu schwer wo nicht
gar unmöglich fallen würde, dero selben
solchem nach von Reichs wegen dieses
billich möglichst unter die arme zu greiffen
und allergnädigst verlangender
massen mit einer freywilligen beyhülf
von 50 Römer monathen allerunderthänig

anhamt zu gehen seye damit dardurch dem Erbfeindt
mit desto kräfftigerem wiederstandt begegnet
und die in nechst vorigen jahren bereits er-
haltene gloriose Victorien vermittels göttlicher
Gnade noch ferners vermehret werden
mögen.

Als nun dieses Conclusum beeder höherer Colle-
giorum verlesen worden, wurde dem Reichsstätti-
schen Collegio solches angezeiget und wan sie
mit einem Conclusio parat weren könte die
re- und Correlation mit demselben sogleich auch
vorgenommen werden, hierauff nun kahmen
die Reichsstädtische Deputirte auß ihrem ge-
wöhnl. Conclavi auff den Re- und Correlationsaal
an ihre gewöhnl. stelle und zeigete denselben
das

Aus Mayetze Directorium an daß nachdem man in be-
den höheren Collegijs das den 22 jan. jüngsthin ad
Dictaturam gekommene und die von Kayl. Maye
allergnädigst verlangte 50 Römer monat betreffen-
de Kayl. Commissions Decret in behörige berath-
schlagung gestellet, als hette man sich solcher ge-
stalten darinnen wie sie anjetzo vernehmen wur-
den verglichen, verlaße das vorgesetzte Com-
mune Conclusum nochmahlen, nach dessen ver-
lesung aber weiter meldent, daß man an-
jetzo an seiten dieser beeder höherer Collegio-
rum vernehmen wolte, wessen sich ein Erbahres
Reichsstädtische Collegium sich würde herauslassen.
darauff dan der Reichsstättische Director anfing
des heyl. Röm. Reichs, hochwürdiger Man hätte
in gleichem anseiten des Reichsstädtischen Colle-
gij nicht ermanglet bemeltes Kayl. Commissions
Decret, als darinnen ihre Kayl. Mt. zu fortsetzung

Reichs Städtisch Conclusum
Am 13 Martij 1686.

parat zu haben in dieser allerunderthänigsten
zu versicht erbietig seye, daß mehr allerhöchst ge-
dachte Ihre Kayeß Maye vor erwehnt bereits vorez-
lichen jahren her geleistete und dieß jahr wiede-
rumb, nach möglichkeit stellende und unterhaltende
Volckhülffe dero hoch anlauffenden importanz nach so
wohl in praeteritum als anstatt der allergnädigst begehrten
sechs Römer monath anzunehmen und die gutwillige
Ständte bey zumahlen so lang anhaltender Kriegs
beschwerde mit doppelter bürde zu verschonen, umb
so mehr allergnädigst geneigt seye werden als man
im übrigen nicht zweiffelt, daß die jenige Ständte
welche ob angezogenem Reichsschluß die effect biß
hero nicht gegeben, anderer exempel folgen und
die convenienz beobachten werden, indoch an bey
dafür haltent in deme ja viel die Reichsstädte be-
trifft denn einige theils von vorigen unglückseligen
Zeiten her sich depauperiret, theils aber in praesens mit
schweren bequartierung: und contributionen hart be-
drucket, und biß zu erfolgender höchstbillich und sehn-
lichst verlangender Reichs Constitutions meßiger liberation
wer zu dieß sich angelegentlichst recommendiren zu dergleichen
bey trag bisdahin untüchtig befinden, verschiedene andere
auch sonsten eine erleichterung wohl vonnöthen, und unter die-
ser hoffnung die fernere tüncken hülff einigwillig et
haben, daß ratione der an Volck oder geld vorheuer
zu thun habender concurrenz gleichwohl einer der aequi-
tät convenable und zu ertragen mögliche proportion
observiret werden möchte.

post lectionem wurden beede Conclusa gegeneinan-
der extradiret und tratten abermahl die herrn
Gesandten ein jedes Collegium à part zusammen
und weilen man vernommen daß besachtes
Conclusum mit dem Communi in etwas different
und sich darinnen bedungen, daß gleich wie die mehr-
ere Reichs Stadt das jenige was den 4 junij 80 von
gesambten Reich geschlossen worden so wohl vorher als nach

gehenckt in erfüllung gebracht, also auch bey jetzo bei-
stehendem Ungarischen feldzug, weiters zu bezeigen ihr
Völcker parathielten, der hoffnung lebent, es würde ihr
Kayl Mt eben so angenehm sein mit Volck als mit
geld ihro anhand zu gehen, nachdeme aber von den
Directorijs der beeden höheren Collegiorum denselben re-
monstriret worden, daß ihm Kayl Mt anjetzo vermög
des Commissions Decreti kein Volck sondern einen
trag an geld verlangten, als zweiffelte man nicht
das reichs Stattische Collegium würde sich hierin mit
den beeden höheren vergleichen, und würde denselben
freystehen in particulari ihrer Kayl Mt ihre noth-
thurfft vorzubringen welche sich dan darauff erklähren
würden womit ihro anjetzo am besten gedienet, es
hatte sich aber damahls das reichs Stattische Collegium
nicht wollen darzu verstehen und gebetten die alterna-
tiv entweder mit Volck oder geld doch daß solche
der summ der 50 Tonnen monath adequat wäre, dem
reichsguthachten zu inseriren, nachdeme nun da-
mahls die Zeit verflossen als wurde dem Stattischen
Collegio angezeiget sich darauff zu bedencken und
nechsthin die meinung zu eröffnung. womit man
damahls voneinander geschieden.

Montags den 8/18 Martij 1686

Ist collegialiter nichts vorkommen außer daß
Civitatenses bey dem communi Concluso einige
monita denen fürstl. unter der hand com-
municiret und zu bedencken gegeben.

Mittwoche den 10/20 Martij 1686.

Proponirte im reichs fürstenrath

Österreich: Es wäre erinnerlich, wie daß bey der vergangenen

Sonnabend

Sonnabendt gehaltenen Re- und Correlation noch einige
Different gewesen, daß man sich ~~[illegible]~~ nicht vergleichen
können, ~~[illegible]~~ daß darauff das Reichs Städtische Collegium
einige monita begriffen und unter der hand herauß
gegeben, als nemblich: post verba: anhand zu gehen
omittat: seye, et ponat: und nicht zu gestatten seye, daß
einiger Standt durch andere quartirung und con-
tribution welche förderlich denen Reichs Constitutionen
gemeß abzustellen, davon abgehalten werde.
so dan post verba: ferners vermehret. add: und ratione
der zu vermeidung doppelter bürde, an Volck oder
geld, nach denen bißherigen und ferneren Creyß ver-
anstaltungen solch freywilliger hülff halber vor
heuer zu thun habender concurrenz gleichwohl eine
der aequität convenable und zu ertragen mögliche
proportion observiret werden möge. So viel nun das
erstere monitum betreffe, so thete ein Reichs Stättisches
inständigst bitten daß man solches attendiren möchte
zu mahlen ja alles ganz generaliter gesetzet und keine
Stadt, Churfürst oder Fürst genennet worden, so viel aber
das andere belange, so hette besagtes Reichs Stättische Colle-
gium vermeldet, daß diese clausul etwas anstößig
schiene und demnach ~~[illegible]~~ kürtzer und etwan
folgender gestalt könte verfasset werden: post ver-
ba Römer monath: add: an Volck oder geldt nach deren
in verfassung stehenden Creyßen bißherigen und
noch ferneren veranstaltungen, zu mahlen alle zweyn-
fache bürde zu verhüten. s. addendo. Man könte wohl
an seiten Österreich melden, daß ihre Kayl Mayl
intention nicht seye einigen Standt mit doppelter
bürde zu beladen, wie dan auch bereits einige wohl
vermögliche Städte ihrer Kayl Mayl mit Volck anhand
gegangen auch annoch erbietig weren, das jenige
was respectu der 50 Römer monath noch abginge, zu er-
setzen, welchem nach man wohl geschehen lassen könte
daß von denen 50 Römer monathen respectu solcher Volck
hülffe eine defalcation erfolge.

Oßnabrück Calenberg und Grubenhagen: Weil nicht allein in dem Kaye Commissions Decret vom 12/22 Jahrs Jungsthin von quartierung und contribution nichts, noch weniger in dem fürste Collegio davon etwas proponiret am allerwenigsten darauff in denen Chur und fürste Conclusis davon gedacht worden, per consequens es unförmblich heraus käme, dergleichen in Reichsgutachten zu tragen, es auch von der nothwendigkeit nicht were: zu mahlen ohne demnicht zu vermuthen, daß ein Standt den andern von gebührender praestation abhalten würde, und wan es gleich geschehe, Kaye Mt selbsten authoritat und macht genug hetten solches zu remediren. Alß wolte man davor halten auch gebethen haben, das erste Reichsstättische monitum, als alienum et ad rem non pertinens nicht zu attendiren. Bey dem zweyten Städtischen monito gebe man zu bedencken, ob man nicht vor Creyß Veranstaltungen setzen wolte, Creyß umb andere Veranstaltungen. maßen bekant, daß in etlichen Creyßen eine zeither keine Creyßtäge gehalten worden oder werden können, und denn nötige anstalten gemachet werden müßen.

Magdeburg: Secundire wegen des Reichsstädtischen monitis das Braunschweig Hanoverische votum und were billich zu consideriren, daß dieses were nicht in die ansage gebracht, in der proposition nicht davon gedacht, auch in dem Churfürste so wenig als fürste wie auch dem gemeinsamen schluß nicht das geringste erwehnet worden, würde es sich also auch nicht schicken, hinvon in dem Reichsschluß zu setzen, es hätte sich auch niemandt deßhalben beym Reich angemeldet, und sich publice beschwert oder angegeben, man erinnerte sich daß vor dieß ein umbanderstandt auch wohl begehret, dieses oder jenes in dieß Reichs Conclusa kommen zu lassen, aber abgeschlagen worden.

Oßnabrück

Osnabruck: Man hette vorhin das prig monitum Civitatense bloß umb allein ex capite impertinentiae impugniret, umb dasselbe gar nicht nötig auff sich zu ziehen, den ob zwar Ihr. Hochfürstl. Dhl. gleich mit einigen Ihro Mitt Ständten sich eines leidentlichen beytrags halber zu conservation und besserer unterhaltung dero Troupen in der güte verglichen hetten, so were ihro doch solches eben so wenig zu verdencken, als es anderen Ständten verdacht werden könte, wen sie sich nicht nur, wie dieseits geschehen, mit ihren constatibus sondern auch gar cum exteris confoederirten, und von denen selben prosecuta publica subsidien zögen, höchstgedachter Ihr. Dhl. würde man die geringe sublevation verhoffentlich umb so ~~mehr~~ lieber gönnen, je mehr sie sich bißhero umb noch bey letzterer Campagne in Ungarn umb das publicum verdienet gemacht hetten, damit dero vor des Reichs besten fernerführende beständige intention hierunter favorisiret, und im wenigsten verhindert werden möchte. Wie dan auch Ihr. Dhl. mehr höchstgemelt keines weges intendirten, daß denen Reichs und Creyß Pstandis durch die seitige gantz leidliche umb auff geringe Zeit beschehene belegung etwas abgehen oder entzogen, zu geschweigen ein ~~und~~ oder anderer Standt daran verhindert oder gar inutil gemacht werden solte, maßen solches in deinen verschiedenen von handen dahier eingelangten rescripten ohsuntem dato den 16 Decembr. 1685 den 3t ejusdem und den 9 Jan. an. cur. versichert wäre.

~~[illegible]~~

Baijern: Möchte wünschen, daß man so viel Zeit gehabt hette, sich

uber dieser Reichs Städtischen
Zeey enorita instruiren zu lassen
weil aber Ihre Churfürstl. Dhl. sein
gnädigster Herr Ihme gnädigst auf-
gegeben, das Reichsgutachten wegen
der 50 Römer monath auf alle weise
befordern zu helffen, und zumahlen das
erste monitum so generaliter genommen
und denen claren Reichs Constitutionen
gemäss, und consequenter ganz inno-
cent seye, so wolte er praesumiren, es wurde
nicht wieder Ihre Churfürstl. Dhl. sein, wann sich
mit den nachstimmenden conformiren
welche dafür halten, daß gedachtes
monitum attendiret, und dem Reichs
gutachten beysetzet werden solte
das 2te monitum betreffend, blieb
er simpliciter bey seinem den
13 huius abgelegtem voto.

Hildesheimb: Munster: Lüttich und Bürstolsgaden
Weilen im Reichs Stättischen Concluso der passus wegen
abstellung der eigenmächtigen einqua-

trierung mit ein Kommen, als wolte man anseiten Ihrer Churfürstl. Dl. seines geistlichen Herrn Bruders secundiret und gebethen haben, in dem abfassenden Ss. gutachten Ihro Kayl. Mt. umb derenpfleunige abstellung aller underthänigst zu ersuchen, zumahlen Ihre Churfürstl. Dl. sehr nachdencklich hielten, daß ein Standt den andern eigenen gefallens und zwar auch in andern Creyßen dergestalt bequartiren, auch zu besorgen, daß dergleichen eigenmächtiges verfahren und daß man anseiten Ihrer Kayl. Mt. und des Reichs dergestalt stillschweigent zusehen thäte, zum exempel angezogen werden dürffte, dahero Ihre Churfürstl. Dl. desto nöthiger erachteten, daß gegen alle dergleichen gewaltthaten eine vigoureuse revolution zu verhinderung künfftiger mehrerer ungelegenheiten unverzüglich zu nehmen.

Ostrey: Secundiste das hildesheimische votum de melion

Bamberg: So viel das erste Ss. Stadtische monitum betreffe, so hette man darauff noch nicht instruiret werden können, weilen es aber eine sache die den Reichs Constitutionibus entgegen, als könte man sub rato geschehen lassen, daß es dem Reichs gutachten inseriret würde, ratione des 2ten moniti beziehet man sich auff sein den 3/17 Martij jüngst abgelegtes votum. und dieses wegen aller obhabenden votorum.

Freyßingen: Man wolte sich mit denen Ss. Stättischen monitis sub sperati conformiret haben, so viel aber das erste betreffe, so könte man solches wegen Costanz secundiren, wegen der zwey Stifter Freyßingen und Regenspurg aber wolte

noch denen Chur und fürste Conclusis etwas enthal-
ten, weil aber das 1ste monitum einigen in
diesem fürste Collegio abgelegten votis nicht
ungemeß auch davon in dieß seitigem Concluso an-
regung geschehen, alß konte man selbiges quoad
substantialia wohl secundiren

Magdeburg Wegen des 2. Reichs Stättischen monitis lasse
man es nochmahlen bey seinem in der jüngsten umb-
frage abgelegtem voto bewenden, alß weshalber
er weiter nichts sagen konte, vale des ersten ver-
bleibe es gleichfalß bey dem was erst jetzo ange-
zeiget worden, und wolte hoffen man würde auff
die darin enthaltene relevante rationes gebühr-
ent reflectiren.

Vetterau und Francke grafen: ~~Grafen dem bedencken~~ die Reichs
Stättische monita de meliori zu secundiren.

Kempten: Rhein und Schwäbische Prälaten: secundir-
ten das erste monitum sub rato, das 2te aber
wegen seiner 4 votorum.

Schwäbische Grafen: Weilen man neulich über die-
se materiam der Römer monath auß mangel
der instruction sich nicht herauß lassen können
und aber selbige entzwischen eingeloffen, alß wolte
man deren inhalt mit wenigem ad protocollum
geben, und würde bekant seyn was nicht alle in
dieses Ds: gräfl. Collegium von underschiedlichen
jahren her in winterquartieren durchmarch und
andern großen beschwerden auch mit entkräfti-
gung der underthanen von welcher sie sich bißhero
nicht erholen können, erlitten, und was es noch mit

dermaßiger Verfassung eine beschwerlichen [illegible]
gegen andere ganz disproportionirten Lastaufs
sich hette, sondern auch daß bey der Volckhöffe
des Creyßes Cassam zu mahlen eine ansehnliche
geldhöffe, in deme die Völcker in expeditione
quartieren sumptibus statuum zu bezahlen und
verpflegen gegeben werde, und damit neben
besagter Volckhöffe auch concernirender geldhöffe
eine absonderliche zu pstiren nicht möglich seye. Im
übrigen wolte man das 1 Rs: Stattische monitum
de meliori secundiret, auch sich mit dem 2ten con-
formiret haben.

Saltzburg: hette bey dem 1 Rs: Stättischen monito kein
bedencken, zu mahlen man jederzeit instruiret
seye nach dem jenigen was die Rs: Constitutiones
verordnen sich zu reguliren und könte er nicht ab-
sehen warumb dieses Reichs Stattische Begehren
hieher nicht gehörig, sondern extra materiam
propositam sein solte, in deme sie die Städte ja
anzuzeigen befugt, warumb theils derselben
in abführung deren von Kayl Mt allergnädigst er-
fordernden Römermonathen wieder die Reichs
Constitutiones gehindert würden. das 2te mon-
tum könte er gleichfalls secundiren.

Hildesheimb: daß das Reichs Stattische erste monitum
anhero gehörig und davon gesprochen werden kön-
ne, thäte er mit Saltzburg in allen weiß dafür
halten quod sic, und dahero noch mahlen de melio-
ri recommendiren, damit selbiges attendirt
werde.
Was aber sogleich in dem fürste Osnabrücke voto
erwehnet ist, daß Ihr ~~Chur~~ hütze dh. dem Reich
zum besten wider den türcken großen manschaft

entretenirt, und billich were, daß zu deren conserva-
tion andere dero Nebenstände concurrirten, darüber
haben Ihr Churfürstl. Dhl. unterm 24 januarij gnd.
rescribiret, daß wan dergleichen rationes gelten kön-
ten, die derer sich viel mehr als andere zu bedienen
hetten, da Ihro Kayl. Mt. sie unentgeltlich und
so ansehnlich assistirt, hingegen andere für ihre
geleistete hülffe große geldsummen empfangen
hetten: man wolte dahero nochmahlen de meliori
das Reichs Stättische erste monitum secundiren.

Innabruck: Ihro Kayl. Mayl. hätten in Ihro eigenen aller
gnd. hand brieffen, und sonsten, seines gnd. Herrn
Hochfürstl. Dhl. dem gemeinen wesen, ja der
gantzen Christenheit geleistete nutz und er-
spriesliche diesen selbsten danckenehmig erkant
und würde verhoffentlich sich keiner mit fung
unternehmen können, solches meritum, welches Ihr
Dhl. so rühmblich erworben zu extenuiren oder in zwei-
fel zu ziehen, dan ob sie Ihr Dhl. schon zum behuff
der letzt vorigen campagne etwas geld bekommen
so hetten sie jedoch aus eigenem säckel ein
großes, ja ein weit mehrers auff jetzt angeregte
Campagne verwendet, als man wolte nicht
sagen 50 sondern viel mehr römer monathen
austrugen.

Osterreich: Dieseits kan man sich quoad primum moni-
tum wohl mit Bayern und Saltzburg vergleichen
zumahlen das petitum in denen Reichs Constitu-
tionibus gegründet und also dem Reichs Stättischen
Collegio nicht zu verdencken, daß es bey dieser
gelegenheit solches erinnert, weilen solcher pro-
tus dasselbe am meisten concernirte, es were das
monitum so general gesetzet, daß nicht ein einige
Stadt noch Standt benennet worden, es were

zu wünschen daß das werck so beschaffen were da
kein Standt ursach habe sich von dem beytrag
von Kayl Mt allergnädigst begehrten 10 Römer mona
zu entschuldigen. So viel das andere monitum
treffe so hette es zwar die meynung gehabt daß Ihre Kayl
Mt vormahls den beytrag an Volck und geld
gehret, und des wegen auch erhalten, indeß aber were
Kayl Mt intention gar nicht einigen Standt mit
doppelter bürde zu beschweren, indemeschon viele
und die vornembste das Ihre schon praestiret, könn
man also dasselbe auch attendiren und secundiren

Oesterreich concludendo. Es würden die herren Gesandten all
seits verstanden haben, das man das erste Stattsch
monitum dem Reichsguthachten zu inseriren vorbillig
gehalten, so viel aber das andere betreffe, so wer
aus denen angeführten ursachen demselben gleich
fahs zu deferiren.

Oßnabrück: reservirte sich alle nothdurfft per expressum

Magdeburg: in simili.

Hierauff tratten die fürstl. Directoria ab umb
dem Chur fürstl. Collegio diesseitigen ausgefal
nen schluß zu eröffnen, und vermeldete pos
reditum

Oesterreich: Man hätten nicht ermanglet dem Churfürstl.
Collegio die diesseitigen per majora ausgefal
nen schluß zu eröffnen und von demselben
durch das Chur Mayntzl. Directorium zu vernehm
men gehabt, daß es sothane monita in
gleichen applaudiret hatte, und würde das
Chur Mayntzl. Directorium den aufsatz Reichsgut
achtens des nechsten in die Collegia bringen
quibus discessum.

Freytags den 12/22 M

x

Freytags den 12/22 Martij 1686

Zeigete im Reichshörstenrath an.

Österreich: Nachdeme man bekanter massen in allen dreyen Reichs Collegijs sich jüngst eines gemeinsamen Schlusses verglichen, als hätte der Chur Mayntze Director nicht unterlassen den Reichsschluß abzufassen, und solchen denen Hörse Directorijs so gleich zugestellet, vermeinet solchen deren ausgefallenen conclusis gemeß abgefasset zu haben.

Reichsschluß vom 22 Martij 1686.

Nachdem man das am 22 Jan. jüngsthin dictirte den von Ihrer Kayl Mayl zu fortsetzung des Kriegs wider den Erbfeind an Chur Fürsten Fürsten und Ständte des heyl. Röm. Reichs allergedst begehrenden beytrag von 50 Römermonath betreffende Kayl Commissions Decret in behörige deliberation gestellet, als ist nebst allerhöchst gedachter Ihr Kayl Mayl wegen der vor das gemeine wesen immer forthöchstrümblich continuirende treu vätterliche sorgfalt allerunderthänigster Danckerstattung in allen dreyen Reichs Collegijs dafür gehalten und geschlossen worden, daß in erwegung die zu jetzt erwehnten Krieg nothwendiger forderte Kosten allerhöchst gedachter Ihr Kayl Mt aus dero eigenen mitteln allein zu bestreiten dermahlen viel zu schwer wo nicht unmöglich fallen würde, dero selben solchemnach von Reichswegen dißfalls billich möglichst unter die arme zu greiffen, und allergedst verlangender massen mit einer freywillichen Beyhülffe von 50 Römermonathen angeb. oder volck. nach deren in verfassung stehenden Creyßen bißheriger und noch ferneren veranstaltungen

zu mahlen alle zwey fache bürde zu verhüten
aller underthänigst anhaml zu gehen, und
zu gestatten seye, daß einiger Standt durch
der werte quartierung und contribution, welche
forderlich denen Reichs Constitutionen gemeen
abzustellen, davon abgehalten werde damit die
durch dem Erbfeindt mit desto kräfftigerem wider
standt begegnet, und die in nechstvorigen jahren
bereits erhaltene gloriose victorien vermittel
göttlicher gnade noch ferners vermehret werden
mögen.

Freyßingen: Anseiten der von einem hochwürdig Re-
gierendem thumb Capitul zu freyßingen zu gegen-
wertigem Reichs Convent gnädig bevollmäch-
ten gesondtschafft hat man auff ein gesandtes
protocoll und erstattete Relation folgende instruc-
tion erhalten. Daß ob wohlen anseiten dieser
fürstlichen Hochstifts freyßing als eines mit doppelter
anlage gravirten Standts man ursach über ursach
gehabt hette, so wohl wegen der deswegen nit obho-
benden obligation, als auch anderer in dem unter
13 Martij nechsthin abgelegten voto enthaltenen
motiven, und von neuem vorgefallenen emer-
gentien, sich mit der zu gleich allegirten impossibi-
lität, noch ferners zu entschuldigen, jedoch hoch wohl
gedachtes Regierendes thumb Capitul bey dieser
noch anscheinent gefährlichen zustandt, und noch
ferners zu besorgen habenden Kriegs invasionem
citra tamen praejudicium et consequentiam
auch dem privilegio Ferdinandeo in allen weg
unnachtheilich, zu denen abgelegten sto Ro-
menathen, jedoch mit nachfolgenden conditionen
eingewilliget haben wolle, daß erstlichen solcher
beytrag bey dermahlig dem Umbreich in mehr
weeg betrachtlich anscheinenden gefahren, und
ziemblich

verauten zu stendt, ein universal werck sein solle
und vor das andere, bey dergleichen erfolgent allge-
meinen Reichs Conclusio, ermelt fürstl. hochstifft frey-
sing, in erwegung daß der Röm. Kayl. Mayl. zu ab-
treibung des mächtigen Erbfeindes auß dero Kayl.
Erblanden, Ihro hochfürstl. Dhl. der nechst abgeleibt Re-
gierente herr höchstseelichster gedächtnus, vermög zweyer
vorhandenen quittungen datirt den 18 9bris und 29.
xbris anno 1683. in nahmen dero anvertraus ge-
west beeden fürstl. hochstiffter freysing und Regenspurg
8000 gulden, alß ein begehrt subsidium volunta-
rium mit diesem austrücklichem beding und vor-
behalt in paarem geldt bezahlen lassen, daß sel-
bige von denen künfftig vom Reich bewilligten Rö-
mer monathen wieder sollen abgezogen werden
über abzug der 4000 fl. welche der fürstl. hochstifft frey-
singen an obigen 8000 fl. für seinen halbentheil
zu defalcirenhat, den verbleibenden abgang jedoch
alleinig secundum obtentam moderationem
alß der Römer monath zu 103 fl. angeschlagen
in paarem geldt gegen ordentliche quittung er-
setzen und erstatten lassen wolle, jedoch mit diesem
austrücklichem beding und reservat daß dieser
freywillige beytrag dem fürstl. hochstifft freysingen
alß einen notorie doppelt gravirten Reichsstandt
bey dergleichen künfftig anbegehrenden subsidio
Turcico wieder das habende privilegium Ferdi-
nandeum, auch der Kundbahren Reichs- und
Creyß observantnach, in keine weiß praejudicirlich
noch in einige consequenz gezogen, dagegen
aber derselbe mit anbegehrenter stellung eini-
ger weiteren manschafft, und davon dependiren-
ten außgeben, lediglich verschonet werden solle,
derent willen man sich in omnem eventum
mit zierlichster protestation bestermaßen ver-
wahret haben will.

Österreich: Weilen bey dem aufsatz des verlesenen Reichsschlusses nicht erinnert würdt, als wolle man jetzt dem Chur fürstl. Collegio hinterbringen

Worauff die fürstl. Directoria abgetretten und vermeldete post reditum

Österreich: Es hette der Chur Mayntz Director in gegenwarth der fürstl. Directorn dem reichsstättischen Collegio den reichsschluss ~~zuhg~~ zugestellet, welcher den ebenfalls nichts weiters dabey zu erinnern gehabt, und were darauff von besagtem Chur Mayntz Directorio das reichsguthachten in folgenden terminis abgefasset worden.

Reichsguthachten:

Der höchst ansehnl. Kayl. Commission dem hochwürdigsten fürsten und herrn herrn Sebastian bischoffen und des heyl. röm. reichs fürsten zu Pasau, Kayl. Principal Commissario, und dem hochwohlgebohrnen Grafen und herrn herrn Gottlieb des heyl. röm. reichs grafen von Windischgrätz, Kayl. Mitt. Principal Repraesentanten, geben des heyl. röm. reichs Chur fürsten, fürsten und ständten dieserthalb anerstellte räthe, pottschafften und gesandte hiermit gebührent zu vernehmen: Nachdeme man das am 22 jan. jüngsthin dictirte den von Ihr Kayl. Mt. zu fortsetzung des kriegs wider den Erbfeind an Chur fürsten, fürsten und ständten des heyl. reichs allergnädigst begehrenden beytrag von 50 römer monathen betreffende Kayl. Commissions Decret behörige deliberation gestellet, als ist nebst allerhöchst gedachte Kayl. Mt. wegen dero für das gemeine weiss

immerfortschöpfstrumblich continuirenden treu vätter-
lichen sorgfalt allerunderthänigster danckhs er-
stattung, wie hiermit beschiehet, in allen dreyen Ks:
Collegijs dafür gehalten und geschlossen worden, daß
in erwegung die zu jetzt wehrendem kriege nothwendig
erforderte kosten, allerhöchstgedachte Ihr Kayl Mt. aus dero
eigenen mitteln allein zu bestreiten, wie zu schwer
wo nicht gar unmöglich fallen würde, dero selben sol-
chemnach von reichswegen dißfalls billich möglichst unter
die arme zu greiffen, und allergnädigst verlangender
maßen mit einer freywilligen beyhülffe von 50
römer monath an volck oder geldt, nach deren in
verfassung stehenden creyßen bißherigen und noch
ferneren veranstaltungen zumahlen alle zweyfache
bürde zu verhüten, allerunderthänigst anhand zu gehen
und nicht zu gestatten seye, daß einiger standt durch
andere werte quartierung und contribution, welche forder-
lich denen reichs Constitutionen gemäß abzustellen
davon abgehalten werde, damit dardurch dem Erbfeind mit
desto kräfftigerem wiederstandt begegnet, und die in nechst
vorigen jahren bereits erhaltene gloriose victorien vermittelst
göttlicher gnade noch ferners vermehret werden mögen. Wor-
mit höchst besagter Kayl Commission der Churfürstenfürsten
und Standten anwesende Räthe Pottschafften, und gesandten
sich besten fleißes und geziemend empfohlen. Sig. Regensb.
den 21 Martij 1686.

(25). Churfürstl. Mayntz Canzley.

Post lectionem. Es würde nun noch allein an denen
erwünden wessen man sich in beeden höheren Colle-
gijs der extradition halber vergleichen möchte.

Pfalz Lautern: Möchte gerne sehen daß die extradition
per deputatos ordinarios geschehe, damit etwan
denjenigen so das jus darzu hetten nichts pre-
judiciret würde, welches man ad protocollum
zu nehmen gebetten haben wolte, und sich alle
jura und nothurfft damit es nicht in consequenz

möchte gezogen werden, reserviret haben.

placuit tandem daß die extradition per Directorium Moguntinum der höchst ansehnl. Kayl. Commission geschehe. und wurde der verlaß genommen besagtes Reichsguthachten des nachmittags per Diaturam zu communiciren.

quibus discessum.

Sonnabends den 13/23 Martij 1686.

Zeigete im Reichsfürsten Rath an.

Oesterreich: Es were erinnerlich, daß man gestern in diesem Collegio vorguth angesehen daß das Reichsguthachten per Directorium Moguntinum könte extradiret werden, darauf dan das Churfürstl. Collegium sich vernehmen lassen, wie daß es alß heuthe von der sache reden wolte, es hette aber anjetzo das Chur Mayntz Directorium angezeiget, daß ein Churfürstl. Collegium nicht in dem Standt were daß es sich ratione extraditionis vernehmen lassen könte.

Montags den 15/25 Martij 1686.

Feüreten die herrn Comiss: Catholische das festum annunciationis Mariae wurde alß oder wegen kein rathtag gehalten.

Mittwoche den 17/27 Martij 1686.

Ist man zwar allerseits zu rath gefahren in meinung sich ratione Deputationis zu vergleichen, es hat aber das Chur Mayntz Directorium denen fürsten auf dem Re: und Correlation saal zu vernehmen gegeben, wie

daß

daß ein Churfürstl. Collegium sich annoch nicht
im standt befinde ratione insinuationis sich
zu erklahren, auch nicht wie bald es geschehen
könte, und könte man immittels eine
andere materie vornehmen, und solche suchen
zu erörtern.

Der ansagzeltus laudete damahls also.

Morgen umb 8 uhr zu denen in ansage stehen-
den materien sonderlich aber der limit sache, dan-
den am 2 januarij jüngsthin umb 12 huj.
dictirten Churpfaltzl. und Königl. frantzösischen
Memorialien, wie auch dem den 15 8bris 1684
per dictaturam communicirten Kayl. Commissions
Decret die introduction Ihrer fürstl. gnd. zu Wal-
deck ad sessionem et votum im Reichsfürstenrath
betreffent zu rath.

Freytag den 19/29 Martij
Sonnabends den 20/30 Martij } 1686

Ist wegen des darzwischen gekommenen
incidentis publicè nichts vorkommen.

Montags den 21 Martij / 1 April 1686

Zeigete im Reichsfürstenrath an

Österreich: Es were allerseits noch erinnerlich seyn
was gestalt man in diesem fürstl. Collegio
resolviret, daß das Reichsguthachten in pto der

verwilligten 50 Römer monath per Directorium Moguntinum der höchstansehnl. Kayl. Commission möchte extradiret werden, nachdeme aber das wer bißdaher einen anstandt gehabt, alß hette man jetzo von dem Chur Mayntz Directorio zu vernehmen gehabt, daß ein Churfürstl. Collegium es vor dießmahl geschehen lassen könte, daß besagtes Reichsgutachten per Directorium Moguntinum möchte extradiret werden, zu dem ende er anjetzo von Ihrer Hochfürstl. gnaden vernehmen lassen wolte, ob es ihr noch heuth oder morgen würde gefällig sein das Reichsgutachten zu acceptiren.

Pfalz Lautern: repertirte ratione ordinariae deputationis sein jüngst abgelegtes votum.

Sachßen Gotha und Altenburg: Es were erinnerlich daß man jüngst wegen ermanglung benöthigter instruction sich die nothurfft hette vorbehalten müßen, nachdeme aber nunmehro Ihre Hochfürstl. Dl. Hl. ihme unterm 22 Martij gedachte rescribiret wie daß sie so viel dero Hochfürstl. Hauß betreffe sich gegen Ihre Kayl. Mt. zu dero verhoffenden allergnädigsten vergnügung erklähret hetten, alß wolte er hiermit auch die Kayl. allergnädigste intention bestens secundiret, und dieses ad protocollum gegeben haben.

quibus discessum.

Mittwoche den 24 Martij / 3 April 1686.

Meldete im Reichsfürsten rath.

Oesterreich: Man hette nur anzuzeigen daß der Chur Mayntz Director denen Fürstl. Directorijs sogleich zu vernehmen gegeben, was gestalt er gestern der höchstansehnl. Kayl. Com

Kaye Commission das Reichs gutachten die 50 Römer monath betreffend gebührend behändiget, die sich dan auch erbotten solches Ihr Kaye Maye allerunderthänigst einzuschicken, und anbey anzuruhmen die löbl. willfährigkeit der Ständten, daß sie Ihrer Kaye Maye so willfährig mit einer ansehnl. hülffe anhand gehen wollen.

Bremen: Weilen man in nöthigen geschäfften Sr. Königl. Maye eine kleine zeit abgewarten, und sich dahero ratione der von Kaye Mt an das Reich allergnädigst begehrten 50 Römer monath Sr. Königl. Maye intention nicht bey bringen können, so finden man doch der nothurfft zu seyn hiermit ad protocollum zu geben, daß Sr. Königl. Mt. dafür hielten Ihrer Kaye Maye billich in diesem beschwerlichen türcken Krieg nicht allein mit 50 Römer monath, sondern noch mit einem mehr erglöcklichen, wan sie es begehren würden anhand zu gehen, darzu dan Ihr Königl. Mt. wegen der teutschen Reichs Provincien gerne concurriren würden.

Kempten: Diesem hochlöbl. Consessui würdte aus dem Protocollo vom 13 passato erinnerlich beywohnen, wie daß man sich dieß orths bey damahls gehaltener umbfrage in pto der von Kaye Maye anbegehrten 50 Römer monath propter defectum instructionis sich nicht specialiter und positive hätte vernehmen lassen; nun hätte man bey jüngster hoff von Sr. Fürstl. Gnaden von Kempten folgendes erhalten, was massen nemblich man vorhächt billich erachte, daß bey gegenwertigen des gesambten Römischen Reichs und gantzer Christenheit wohlfarth gereichigem werck Ihr Kaye Maye von allen

allen umb in den Reichsgliedern aller underthänig
anhand gegangen werde, gegen allerhöchst ermel
Sr. Kayl. Mayl. hatten höchst ermelt Sr. fürstl. gnd. Ve
kempten dero orths neben andern des hochlöbl. Schwäb
Creyßes fürsten umb Ständten in vorigen jahren dem
wegen umb zwar dergestalten ihr. allerunderthäni
devotion bezeiget, daß Sr. fürstl. Gnaden an volck und
geldt sonsten mit einem mehrerem als worzu dieselbe
die matricular repartition verbunden hatten concu
ret hatten, auch die volckhöffe neben andern zu con
nuiren gedächten, seine fürstl. Gnaden zweiffeln
auch nicht es werde von allen übrigen fürsten und
Ständten das seithero adjustirte Reichsguthachten de
gestalt bewerckstelliget werden seye damit aller
höchst besagte Ihro Kayl. Mayl. die allergnädigst verla
gende 20 Römer monath in effectu auff ein oder an
dere weiße umb bezeiten erhalten mögen.

Schwäbische Prälaten: Gleich wie bekant was maßen der
hochlöbl. Schwäbische Creyß umb in demselben das
Schwäbische Reichs Prälatische Collegium in jüngst ver
wichenen jahren der gemeinen Christenheit zu
gutem umb Kayl. Mayl. zu allerunderthänigsten
dienst mit abschickung einiger volcker wider
den Erbfeind sich möglichst angegriffen, alßhalte
man ex parte höchst ermelten Schwäbischen Reichs Prä
latischen Collegij vor billich umb höchst nötig, daß
auch anheuer allerhöchst gedachte Sr. Kayl. Mayl.
von Reichs wegen wider den Türcken mit volck oder geld
anhand gestanden werden wolle man daher mit
denjenigen sich conformiret haben, welche auff so ver
standene höffe nemblichen an volck oder geldt in
ihren votis angetragen haben mit dem ersuchen bey
de vota ad protocollum zu nehmen.

quibus discessum.

Vom 26 Martij / 11 April. biß auff den 12/22 April. ist Colle-
gialiter nichts proponiret oder abgehandlet
worden außer daß man an seiten der beeden
höheren Collegiorum die Königl. Französische
und Churpfaltzl. Memorialia in pto Succes-
sionis Palatinae auff dem so genanten Re-
und Correlation saal in proposition gestellet
und hat das Churfürstl. Collegium sein Conclu-
sum folgender gestalt, denen Fürstl. extra-
diret.

Churfürstl. Conclusum vom 22 April
1686.

Nachdem man nicht ermanglet die am 12
Martij jüngsthin und 19 hujus dictirte respective
Königl. Französische und Churpfaltzl. Memorialien
zu gebührender berathschlagung zu ziehen, alß ist
im Churfürstl. Collegio dahingeschlossen und dahin
gehalten worden, daß dem Königl. Französischen
Plenipotentiario alhier die declaration von Reichs
wegen dahin zu ertheilen seye, daß die annua
possessio weder Ihrer Churfürstl. Dhl. zu Pfaltz zum vor-
theil allegiret werden noch der Herzogin von Orleans
hoheit zu praejudiz gereichen solle.

Mitt diesem Churfürstl. Concluso hat sich das
Fürstl. allerdings conformiret.

Chur und Fürstl. Conclusum vom 22 April.
1686

Nachdeme man nicht ermanglet die am 12
Martij jüngsthin und 19 hujus dictirte respective
Königl. Französische und Churpfaltzl. Memorialien zu

gebührender berathschlagung zu ziehen, alß ist in beeden höheren Reichs Collegijs dahin geschlossen und dafür gehalten worden, daß dem Könige Frantzöischen Plenipotentiario alhier die declaration von Reichswegen zu ertheilen seye, daß die annua possessio weder Ihrer Churfürstl. Pfaltz zum vortheil allegiret werden, noch der herzogin von Orleans zu praejudiz gereichen solle.

Alß man nun besagtes commune Conclusum dem Reichsstättischen Collegio extrahiret, hat sich daßelbe auch allerdings damit conformiret und hat das Chur Mayntze Directorium darauff das Reichsgutachten verfasset, und den 12/22 April mittags um 2 Uhr publice dictiret worden.

Reichsgutachten in causa successionis Palatinae

Der höchst ansehnl. Kayl. Commission dem hochwürdigsten Fürsten und herrn, herrn Sebastian Bischoffen und des heyl. Röm. Reichs Fürsten zu Passau Kayl. Principal Commissario, und dem hochwohlgebohrnen Graffen und herrn H. Gottlieb des heyl. Röm. Reichs graffen von Windischgrätz, Kayl. Mit Sym. Repraesentanten, geben Churfürsten, Fürsten und Ständte dieß orths anwesende Räthe Pottschafft vel gesandten gebührent zu vernehmen, nachdem man nicht ermanglet die am 12 Martij jüngsthin und 14 hujus dictirte respective Königl. Frantz. und Churpfaltz. Memorialien zu behöriger berathschlagung zu ziehen, alß ist in allen dreyen Reichs Collegijs dahin geschlossen, und dafür gehalten worden, daß dem Königl. Frantz. Plenipotentiario alhier die declaration von Reichswegen

dahin

Jahrin zu ertheilen seye, daß die annua possessio weder Ihrer Churfürstl. Dl. zu Pfaltz zum Vortheil allegiret werden, noch der Herzogin von Orleans Hoheit zum praejudiz gereichen solle. Wormit höchst besagter Kayl. Commission.

Sigl. Regenspurg den 22 April. 1686

(L.S.) Churfürstl. Maynzl. Canzley.

Mittwoche den 14/24 April. 1686.

Begingen die Herr Catholische feuerlich das festum Georgij deswegen kein rathtag gehalten worden

Freytag den 16/26 April
Sonabent den 17/27 April
Montag den 19/29 April
} 1686

Mittwoche den 21/1 May Celebrirten die Herrn Cathol. festum Philippi jacobi. weswegen kein rath gang gehalten worden.

Freytags den 23 April/3 May ist nichts passiret.

Sonnabent den 24 April/4 May 1686.

Wurden in allen dreyen Reichs Collegijs extra Collegialiter auf dem Re- und Correlation Saal die Fürstl. Mahlenburg Schwerinische Moderations Memorialia vorgenommen und ein gewisses geschlossen.

Montags den 26 April / 6 Maji 1686.

Proponirte im Reichsfürsten Rath.

Österreich: Nachdeme man sich in allen dreyen Collegijs über die in ansage gebrachte fürstl. Mecklenburgl. Moderations Memorialia den ptm moderationis betreffent eines gewissen Verglichens, als hat das Chur Mayntze Directorium nicht ermanglet den aufsatz zu papier zu bringen, und zu communiciren, da verhaltent daß derselbe dem jenigen gemeß eingerichtet, so man jüngst verglichen und demnach nichts dabey zu erinnern seyn. legebat.

Als nichts dabey erinnert wurde, tratten die fürstl. Directoria ab umb dem Reichsstättischen Collegio besagten Reichsguthachten zu insinuiren und vermeldete post reditum

Österreich. Man hätte nicht ermanglet dem Reichsstättischen Collegio die gebührende extradition zu thun, welches dan gleichfals nichts zu erinnern gehabt und werde verlassen nachmittags umb 2 uhr das Reichsguthachten ad dictaturam kommen zu lassen.

Reichsguthachten die Mecklenburg Schwerinsche moderation betreffent.

Dictat. Ratisb. die 26 April / 6 Maij 1686.

Der höchst ansehnl. Kayl. Commission dem hochwürdigsten fürsten und herrn herrn Sebastian bischoffen und des heyl. Römreichs fürsten zu Paßau Kayl. Principal Commissario, und dem hochwohlgebohrnen Graffen und herrn herrn Gottlieb, des heyl. Römreichs graffen von Windischgrätz Kayl. Mitt. pp. Repraesentanten, bleibt hiermit gebührent unverhalten, was maßen besag abschrifftlich hier angeschlossenen

Memorialien umb deren beylagen, des herrn hertzogs zu Mechlenburg Schwerin fürstl. Dhl. bey alhiesigem Reichs Convent die geziemende ansuchung gethan, daß weilen die zum hertzogthumb Mechlenburg Schwerinischen hauses hiebevor gehörige Stadt umb ämbter Wißmar, Poel umb Neuen Closter vermög des Westphäl. frieden schlusses an die Cron Schweden abgetretten worden, sie von dem sothaner Cedirter ortherhalber biß anhero zu den Reichs Steüren übertragenem quanto gäntzlich erlediget umb befreyet werden möchten. Gleich wie man nun nicht unterlassen solches in allen ver. Reichs Collegijs ordentlich zu überlegen, also ist dafür gehalten umb dahin geschlossen worden, daß S. fürstl. Dhl. zu Mechlenburg Schwerin, als welche obernante orth nicht besitzen, das auff denen selben haftende quantum abzunehmen umb im übrigen die sachen wegen sothanen abgangs an den Niedersächsischen Creyß zu verweisen, umb daselbsten zu rectificiren umb zu reguliren seye. Wormit höchstbesagter Käyl. Commissiren, Churfürsten, fürsten umb Ständten dieß orths anwesende Räthe, Pottschafften umb gesande sich besten fleißes umb geziemend empfehlen. Signat. Regenspurg den 6 May 1686.

L. S.

Churfürstl. Maynzl. Cantzeley.

Mittwoche den 28 April / 8 Maij

Freytag den 30 April / 10 Maij 1686.

Ist publice nichts in denen Collegij vorgenommen noch abgehandlet worden.

Sonnabendt den 1/11 Maij 1686.

Celebrirten die herren Augspurgl Confessions verwandten das Festum Philippi jacobi, es begeben kein rath gehalten worden.

Montag den 3/13 Maij
Mittwoche den 5/15 Maij
Freytag den 7/17 Maij
Sonnabendt den 8/18 Maij
Montag den 10/20 Maij
Mittwoche den 12/22 Maij
1686.

Kahme man zwar allerseits auf den so genanten Re- und Correlation saal zusammen es wurde aber in denen Collegijs gleichfalls nichts proponiret.

Freytag den 14/24 Maij 1686

Proponirte im Reichs fürstenrath

Salzburg: Es were vorhin bekant welchergestalt

verschiedentlich

verschiedentlich zu dem am 4 dieses dictirten Kayl
Commissions Decret die admission ihrer fürstl. gnd. von die-
terichstein ad sessionem et votum im Reichsfürstenrath
betreffend, die ansage beschehen, und wie man
daraus ersehen auch wissent was maßen dem löbl.
fürstl. hauß Dieterichstein bereits anno 1653 die
admission in dem Reichsfürstenrath ad sessionem et vo-
tum zugelassen und gegönnet worden, und was
gestalten ihr Kayl. Mayl. zu adimplirung der con-
ditionen ihr fürstl. gnd. von Dieterichstein eine herr-
schafft mit aller jurisdiction eingeraumet und selbe
ihr fürstl. gnd. sich auch zu einem nahmhafften Reichsanschlag
und zum unterhalt des Kayl. Cammergerichts zu
Speyer auch eingewisses übernommen und dem-
nach veranlasset worden daß sie ad sessionem et votum
solten gelangen, zweifelte man also nicht es wur-
den die instructiones dergestalten eingelauffen seyn,
daß man cum successu von der sache würde reden können,
stelte dahin ob man darüber eine ordentliche umb-
frage halten oder absq. ordine sich vernehmen lassen
wolte.

Hierauff wurde beliebet, weilen doch verschiedene
mit den instructionen nicht versehen gewesen sich
extra ordinem herauszulassen.

Bayern: hette expressen befelch von seiner Chur fürstl.
Dt. empfangen, daß fürstl. Dieterichsteinische desi-
derium wan solches vorkommen solte nicht allein auff das beste
zu secundiren, und denen herrn gesandten zu recom-
mendiren sondern auch dem Kayl. allergnädigsten
verlangen hierin zu deseriren und solches zu secun-
diren

Saltzburg: Wer expresse instruiret, daß wan solche

materie in proposition solte gestellet werden solche
auff das beste zu secundiren, insonderheit wie
die conditiones durch erlangung einer gewissen
schafft adimpliret worden.

Magdeburg: wegen aller obhabenden votorum secund
das fürstl. dieterichsteinische desiderium de melio
wie auch wegen.

Brandenburg Culmbach item sub rato wegen
Holstein Glückstatt suo loco et ordine

Leüchtenberg: suo loco et ordine wie Bayern

Österreich auß der anjetzo ex parte Directorij Princi
pum von Salzburg gethanen proposition hatte
man mit mehrerem vernommen, daß nach an
leytung des am 4. dieses ad dictaturam publi
cam gekommenen Kayl. Commiss: Decreti von
der fürstl. dieterichsteinischen admission ad sessio
nem et votum in das hochlöbl. fürstl. Collegium
solte geredet werden.

Nun were aus dem letzt vorgewesenen Reichstag
abschiedt im jahr 1654. bekant, welcher gestalt
Weylant fürst Maximilian von dieterichstein
mit gebräuchlichen solennitäten in dieses hoch
löbl. fürstl. Collegium würcklich introduciret
und ad sessionem et votum gelassen worden
jedoch mit diesem gewissen bedingnus und
damahls außgestelltem Revers daß nach denen
worten besagten Reichs. abschiedts dieses ben
ficium sessionis et voti auff dero Erben und
Successoren nicht extendiret werden solte
sie haben sich dan vorhero mit unmittel
bahren

bahren Reichs güthern versehen.

Nachdem aber Ihre Kayl. Mayl. unser aller seits gedachter herr nunmehr des durchleuchtig hochgebohrnen Ferdinandt fürsten von Dieterichstein Ihres Kayl. geheimbten raths und Obristen hoffmeisters treu gehorsambste devotion auch Ihro, nicht weniger dem Reich, und Ihrem hochlöbl. Erzhauß täglich bezeigende ersprießliche dienste in gnädigste consideration gezogen, und seiner fürstl. Gnaden als rechtmäßigen fürstl. Dieterichsteinischem successeren durch abtrett: und übergebung der herrschafft Trasp sambt der vestung mit aller zugehör und einräumung der hochen landesfürstl. Obrigkeit die gelegenheit gemachet, oberwehnte condition zu erfüllen, und für sich und dero fürstl. nachkommen die erlangte vätterliche possessionem in diesem Reichsfürstenrath hiermit anzutretten, und deren sich zu erfreuen. Als wolte man anseiten Österreich der zuversicht leben, daß nachdemmers blößlich in erfüllung der hiebevorgeschriebenen condition bis dahero gehaftet hat, solche aber nunmehro mittels übernehmung eines gewissen Reichs Matricular anschlags als anderer praestandorum halben zu genügen purificiret, und vollzogen werden können. Es werden die löbl. herrn Ständte von selbsten incliniren, damit hochgedachte seine fürstl. gedachte des erlangten beneficij sessionis et voti möchten würcklich erfreulich genießen, und dadurch Ihrer Kayl. Mayl. die verlangte consolation gegeben werden.

Bamberg: Wäre gemessen befehlichst dieses Ihre
fürstl. Gnaden von Dieterichstein suchendes Desi-
derium bestens zu secundiren, und alles dasjenig
was zu erreichung der intention dienlich bey zu
tragen.

Würtzburg und Eychstädt wie Bamberg.

Augspurg, Cassau, Trient, Brixen, Ellwangen, Bad

Baden, Sachsen, Lauenburg und Salm, Eggenberg, wäre
similiter dahin angewiesen Ihre fürstl. Gnad
von Dieterichstein begehren zu secundiren.

Fulda: bezoge sich auf sein vorigen abgelegte vot

Nassau, Hadamar und Singen: hätte zwar bereits
den 28 Febr. von dieser sache referiret, wäre
ihme aber dato nichts darauf zukommen.

Hildesheimb: secundirte absolute das fürstl. Dieter-
steinische desiderium, doch daß dieses admission
der burggrafschaft Strehmberg nichts praejudiciren
möchte, zumahlen auch derentwegen schon ein
Kayl. Commissions Decret vorhanden und die-
ses wegen allerobhabenden votorum.

Paderborn: in simili.

Passell und Wormbs: hätte zwar nicht ermanglet das
Kayl. Commissions Decret gebührent zu überschi-
cken, wäre ihme aber darauf noch nichts rescribiret wor-
den, wolte jedoch das fürstl. Dieterichsteinische ge-
such hiermit sub rato secundiret haben.

Hoch und Teutschmeister, Schwartzenburg und Nomen
secundirten similiter die Kayl. allergnädigste
intentionde meliori

Sachsen, Eysenach und Weymar: so viel die jetzo in
proposition gestelte fürstl. Dieterichsteinische

introduction in den Reichs fürsten rath betreffe, so hetten Ihre
hochfürstl. Dhl. Dhl. unterm 13 febr. dieses laufenden jahrs
gnädigst rescribiret, daß wan zu forderst eine zuverlässige
designation der im Reich immediate habenden und mit
einem fürstenmäßigen nach denen majoribus beliebten
Reichsmatricular convenablen anschlag versehener
herrschaften und zuther exhibiret und vor sufficient
erkant werden, so dan das jus voti et sessionis nach
inhalt der Kayl. concession Ihre fürstl. gnd. zu dieterich
stein gar wohl zu deferiren seye, nachdemmen in dem
den 24 April / 4 May 1686. dictirtem Kayl. Commissions
Decreto mit mehrerem enthalten, welcher gestalt
Ihre Kayl. Mt. hochgedachter Ihrer fürstl. gnd. zu dieterich
stein die herrschafft Trasp mit aller zugehör, wie
solche im österreichl. Creyß gelegen und einraumung
der hohen landesfürstl. Obrigkeit abgetretten, Ihre
fürstl. gnd. zu Dieterich stein sich auch auf einen
beständigen anschlag eines Römer monaths zu 76 fl.
gerechnet erklähret, alß könnte man das desiderium
auch wohl secundiren.

Sachsen Gotha und Altenburg: Die fürstl. Dieterich stein-
sche anjetzo in proposition gestellte zulassung zur
session in Reichsfürsten rath anbetreffend, so würde
es vermuthlich derentwegen umb so viel weniger
bedencken haben, weilen seiner fürstl. gnd. herr
Vatter bereits bey vorigem Reichstage, unter der
bedingung welche die Ihre fürstl. gnd. jetzo zu adim-
pliren erbiethig weren, in den Reichsfürsten rath auf-
genommen worden auch nicht zu zweiffelen, es
würden die Ihre von Kayl. Mt. abgetrettene lande

von der beschaffenheit seyn, daß dieselbe einen
genugsamen fürstl. matricular anschlag sistiren
und abgeben könten, würde demnach vorangeregtes desiderium admissionis ad sessionem in
gio Principum hiermit bestens secundiren.

Sachsen Coburg erwartet der instruction annoch, wie
wegen

Osnabrück: und ohne erachtet man das Kayl. Commissions Decret gebührent überschicket, so were man
dennoch, vielleicht wegen abwesenheit Ihrer Hochfürstl.
Dhl. von dero Residentz darauf mit der instruction
nicht versehen worden, wolte jedoch nicht ermangeln bey einlangung derselben solche zu eröffnen.

Braunschweig Cell, Wolfenbüttel, Mecklenburg Gustrau
und Baden durlach: seind gleichfalls der instructionen gewärtig

Costantz und Freysingen: similiter nicht instruiret, weil
es aber bey vorigen Reichstagen ~~einer~~ einer
bereits verabscheidete sache were, als zweifelte
man nicht man würde sich mit denen majorum
wohl vergleichen und dieses sub rato.

Regenspurg: were instruiret das fürstl. Dieterichsteinische
desiderium absolute zu secundiren.

Hessen Cassell und Darmbstatt: hette nicht ermangeln
das Kayl. Commissions Decret gebührent zu
überschicken, gleichwie aber Ihre Dhl. sein gedachter
herr von Hessen Cassell eine gewisse reise an
getretten und deswegen denselben nicht in
struiren können, also er nicht ermanglen wolte
solche hiernechst zu eröffnen.

Kempten, Corvey und Schwäbische Prälaten secundirten
das verlangte Dieterichsteinische petitum de
melion.

Lobkowitz und Auersperg: Wie Osterreich wolte jedoch
davorhalten es werde keinen anderen verstandt
haben, als daß Ihrer fürstl. gnd. der orth und stelle
werde zu kommen welcher dero herr Vatter be-
kleidet und vertretten, und dieses wegen Oster-
reich.

Otterauische Grafen: Wer quoad propositam materiam
mit specialer instruction noch nicht versehen hette
auch wegen kürtze der zeit nicht wohl seyn können
zweiffele aber nicht des nechstens mit einer favo-
rablen instruction und befehl deswegen verse-
hen zu werden, bey welcher occasion man auch Ihrer
fürstl. gnd. zu Waldeck introduction denen löbl. Stän-
den bestenfleisses recommendiret haben wolte
auch verhoffet hette, daß nach dem beyde introductio-
nes im Kayl. Commiss. Decreto enthalten und
conjungiret worden man die Waldecke auch zu
Ihrer fürstl. gnd. faveur zugleich mit vorgenommen
und affirmative würde resolviret haben und erachte
man ohnnötig von hochgedachter Ihrer fürstl. gnd. zu Waldeck
hohen meriten und wonder gegen Ihre Kayl. Mt. und
das reich in der zeit bezeigten devotion und treu
viel zu melden, weilen solches alles ohne dem
bekant were.

Fränckische Grafen: Befinde sich zwar auch wegen dieses
reichsgräfl. und herrlichen Collegij wegen kürtze der zeit nicht
instruiret zweiffele aber gar nicht, es werde daselbe sich alle das
jenige gefallen lassen, was zu Ihrer fürstl. gnd. von dieser
stein faveur mögte resolviret werden.

Hessen Cassell Lambstatt Magdeburg Sachsen Go-
[illegible] Altenburg, Eysenach und Weymar können
sich gleicher gestalt wegen admission Ihrer fürstl. gnd.
von Waldeck vernehmen lassen und dero desiderium
bestens secundiren.

Salzburg: Man hette von dem Chur Mayntze Directorio vernommen, daß es auf morgen auch in specie zu der Waldecke introduction wolte ansagen lassen, und wer anjetzo nur von der Dieterichsteinischen introduction allein zu reden, und ohnerachtet in dem ersten Kayl. Commissions Decreto auch die erinnerung wegen Ihr. fürstl. gnd. zu Waldeck geschehen, so wer aber bekant daß deswegen bereits ein eigenes Kayl. Com: Decret vorhanden, wer also an deme daß man morgen auch von dieser sachen reden würde.

Salzburg: concludendo: Man hette vernommen, daß ob ser wenigen so noch nicht instruiret gewesen, aber das werck zu hindern nicht vermeinen, das fürstl. Dieterichsteinische desiderium de meliori sed diret worden, wolte demnach dem Churfürstl. Collegio parte davon zu geben nicht unterlassen.

post discessum et reditum.

Salzburg: Man hette dem Chur Mayntze Directorio die seitigen außgefallenen Schluß hinterbracht, und dargegen von demselben zu vernehmen gehabt, daß man anseiten des Churfürstl. Collegii Ihrer fürstl. gnd. von Dieterichstein petitum und desiderium ingleichem zu dero faveur resolviret, erwilen man dannen anseiten der beyden höheren Collegiorum hierin richtig, alß hette sich das Chur Mayntze Directorium erbotten den auffsatz beyden höheren Collegiorum gutachten morgen in die Collegia zu bringen, über dieses hette bemeltes Chur Mayntze Directorium nochmahlen vermeldet, daß er auff morgen auch zu dem fürstl. Waldecke Decreto auch wolte zu rath ansagen lassen, damit es gleichfalls in proposition kommen möchte.

Donnaben 8.

Sonnabendt den 15/25 Maij }
Montags den 17/27 Maij } 1686.

Ist ohnerachtet man dem verlass gemäss die fürstl. Würtembergische admissions sache zu ende bringen und die fürstl. Waldeckische proponiren wollen, in denen Collegijs nichts vorkommen.

Mittwoch den 19/29 Maij 1686.

Proponirte im reichs fürsten rath.

[Salz]burg: Erhalte der Kayl. Mayt. Directorium denen fürstl. herrn beyhero am rathstage das zu sachen beederseitigen Collegiorum zu gr... fallet, erlangen aber damahls die zeit hinterlassen gewesen, also hatte man die eröffnung desselben so baldt auffschieben und lassen das selbe dergestalt wie in stirne zu sehen.

[Braunsch]weig: man hätte aus dem jüngst verlesenen aufsatz vernommen, dass man in dem fürstl. Collegio nach der intention und mainung des Kayl. Commissions Decreti in der fürstl. Würtembergischen admissions sache, dieses auch verwenden wollen, und dass es keinen andern verstandt haben solte, als wie es ihre Kayl. Mayt. mit klahren und deutlichen worten vorgestellet hätten, hätte aber nur dabey zu erinnern, ob nicht das wort hochgeehrte auszulassen, und an dessen statt zu setzen, wenn ihre fürstl. gnd. weiter es ... denen andern introductionen und sonderlich der Schwarzenbergischen also observiret werden, pro secundo dass nach denen worten: fürstl. nachkommen, zu addiren seye, in die habende vätterliche vollenmachung, weil sie ... des jüngsten reichsabschiedts de anno 1654 gemäss zu admittiren seye.

Nach deme nun dieses beede monita von vielen fürnemen ständten secundiret worden, den ...., aber daraus nicht gemeldet, als solle man auf das ... ausdrücklich inseriret werden.

Baijern: Obwollen seiner Churfürstl. Dlt. generaliter befehlen, so wohl in regard ihrer Kayl. Mayt. als auch ihrer fürstl. gnd. selbsten, das conclusum zu secundiren, so viel aber die 2 gethane monita betreffe, könte er sich dieselbe wohlgefallen lassen, zu machen, weil dadurch ... betreffe

so wer bekant, daß es keine neue introduction
sondern nur eine bloße admission wer, umb bill
die Wätterliche stelle einzunehmen hatten.

Salzburg: Könte quoad primum monitum indiferent,
so viel aber das andere betreffe, wer man der meinung
daß diese clausul demgutachten wohl könte inserire
werden, in ansehung dieselbe nicht allein denen pro-
tocollen als darauff erfolgtem reichs abschiedt a
anno 1654 ganz gemeß.

Costanz und Freyßingen: Wie Bayern.

Bamberg: Hieße sich die von Österreich gethane monita gleich
andern gefallen.

Österreich: Es hette der burgundische herr Gesandte beyse
nacher Nürnberg gethanen abreiße ihme hinterlassen
daß wan die fürste dieterichsteinischer admissions sache
in diesem fürste Collegio vorkommen solte, er dieselbe
so wohl wegen.

Burgund als auch Pfalz Neuburg, Simmern und Lauter
bestens secundiren solte.

Hessen Cassell: Weilen jüngst das Conclusum in der fürste
dieterichsteinischen sache per majora zu faveur hoch
besagter Ihrer fürste gnd. ausgefallen, also man sich
nunmehro damit auch conformiren wolte.

Wetterauische Graffen: Dieseits wolte man dieser
Gesandte gebührend ersuchet haben, daß nach der
die fürste dieterichsteinische admissions sache ab-
mative resolviret, und in so weit zur endschafft ge-
kommen, man doch auch zugleich die fürste Wal-
decke introductions sache darauff vorzunehmen
geruhen mögte, indeme es eine sache so gar
leicht könte resolviret werden, auch im hohlöbl.
Churfürste Collegio albereits zu Ihrer fürste gnd.
zu Waldeck faveur wer resolviret worden.

Hierauff wurde per majora ja ferè unanim
resolviret, ohnerachtet die zeit bereits verflossen

gewesen, solchen materie noch in proposition
zu stellen, und mit würcklicher deliberation zu ver-
fahren, nachdeme nun die Directoria die stelle
gewechselt.

proponirte sogleich

Oesterreich: Es würden dieselbe unterm 1. Xbris 1684 und 4.
dieses ad dictaturam gekommenen Kayl. Commiss.
Decretis mit mehrerem ersehen haben, welchergestalt
bey Ihrer Kayl. Mt. des herrn Fürstens von Georg Frie-
derichs von Waldeck Fürstl. gnd. nachdeme sie aus dem
alten grafen in den Reichsfürsten Standt erhoben
worden, allerunderthänigst angesuchet, sie zu sitz
und Stimme in diesem hohlöbl. Fürsten rath Chur-
fürsten und Ständten allergnädigst zu recommendiren,
Nun hetten allerhöchstgnd. Ihr Kayl. Mt. sich seiner Fürstl.
gnd. so wohl bey derselben, als dem gemeinen wesen
durch die waffen erworbenen stattl. meriten ganz wohl
erinnert, und sie wogen dieselbe nicht weniger
aller dessen im werck gerne geniessen zu lassen
was dieser neuen würde anhängig seye, verlangtem
demnach allergnädigst Chur-fürsten und Ständte hierauff
anzutragen sich belieben lassen möchten, auff das mehr
hochgedachte Sr. Fürstl. gnd. was sie ihnen gegönnet
in der that selbsten geniessen lassen wolten,
zumahlen dan auch dieselbe mit unmittelbahren
Reichsgüthern genugsamb versehen, und sich allbereits
zu einem determinirten matricular contingent
und Schwäbischem Cammergerichts unterhalt
anerbietig gemachet hetten, und also die darzu
erforderte requisita sattsamb zu praestiren ver-
mähten solchemnach man die von denen hohen
Principalen habende instructiones gerne ver-
nehmen wolte.

Oesterreich: Anlangent Ihre Fürstl. Gnd. von Waldeck, ist dero

beständige allerunderthänigste devotion und treu
so die gegen Ihr Kayl. Mt. dero hochlöbl. Erthauß und
Dasheyl. Röm. Reich iederzeit scheinen lassen, sattsam
bekant, massen sie dan Ihr habende große expe-
rentz in Kriegssachen, und mithin dero dapfferen
valor und conduite sonderheitlich und nechst vor-
gern und diesem noch wehrendem schweren tüncke
Kriegs der welt erwiesen, und dardurch sich so gros-
meriten erworben haben, daher dan Ihr Kayl. Mt.
unser allergnädigster herr, gerne sehen werden wo
dieselbe allergnädigst recommendirter massen in de-
ser hochlöbl. Fürstl. Collegium auf genommen und
fordersambst mittels der gewöhnl. introduction
ad sessionem et votum gelangen und darin cons-
tirt werden möchten.

Bayern: Seine Churfürstl. Dhl. hätten ihnen gedachte
anbefohlen das Fürstl. Waldeck desiderium
in ansehung der dem Reich so treu geleisteten
dinsten auf das beste zu secundiren, und zu recom-
mendiren.

Salzburg: demnach in gleichem Ihr Hochfürstl. gnd.
seiner Fürstl. Gnaden zu Waldeck meriten genug-
sambt bekant weren, also er befehlicht dero deside-
rium de meliori zu secundiren.

Magdeburg: wegen aller obhabenden votorum: We-
gleicher gestalt befehlicht das Fürstl. Waldeck
desiderium auf das beste zu secundiren, welches
man hiermit auch gethan haben wollen
doch würde das werck so einzurichten seyn
daß Ihrer Fürstl. gnd. von Öttingen, als welche
vor einiger zeit schon zu sothaner dignität ge-
langet auch bey dem löbl. Schwäbischen Creyß
ein

ein fürstl. votum schon geführet, sothane introduc-
tion nicht praejudicierlich seyn möchte.

Von Cassell und Darmstatt: Können ihrer
fürstl. gnd. die verlangte introduction gantz
gern, es wegen er befehlicht, sothanes fürstl.
desiderium bestens zu secundiren.

Brandenburg Culmbach: similiter.

Eytlein Blückstatt per Magdeburg: secundirte
die fürstl. Waldecke introduction sub rato

Hildesheimb: wegen aller obhabenden voto rum
secundirte es gleichfalls, außer daß er wegen
Münster angezeiget, daß diese introduction
der berggrafschafft Stromberg nicht praejudiciren
möchte

Hessen Eyßenach und Weymar: Wer ingleichem von
ihrer hochfürstl. dhl. dhl. befehlicht das fürstl. Waldecke
desiderium bestermaßen zu secundiren.

Bamberg: Würtzburg und Eyerstädt: secundirten
die fürstl. Waldecke introductions sache vermög
gemessenen befelch, auf das beste.

Augspurg: hette unterm 16 Jan. ein rescript erhalten
vermög dessen er Ihr fürstl. gnd. verlangendes desi-
derium bestens secundiren solte, welches er hier-
mit auch gethan, und anbey angezeiget haben
wolte daß diese introduction dem fürstl.
hauß Öttingen unpraejudicierlich seyn möchte.

Osnabrück, Calenberg, Braunschweig Cell und
Wolffenbüttel, wie auch Mecklenburg Bustrau
ließen sich ob defectum instructionis nichts
vernehmen.

Sachßen Gotha und Altenburg: Demnach er gnd. instruiret worden Ihre Fürste Gnaden von Walleck introduction ad sessionem et votum in den Reichs-Fürsten rath helffen zu befordern, als wolte er solches hiermit gethan auch bestens recommendiret secundiret haben.

Sachßen Coburg: Von S. Hochfürste Dhl. wer ihme gnd. rescribiret worden, die von Ihrer Fürste gnd. gesuchte und von Ihrer Käye Maye recommendirte introduction dem Reichs Stylo gemeins helffen zu bewerckstelligen.

Passau, Basell, Worms, Hoch und Teutschmeister und Nomeny secundirten gleichamlein das Fürste Walleck desiderium de meliori.

Baden Durlach: similiter doch mit der erinnerung daß weilen das Fürste Hauß Öttingen bereits vor 10 jahren in den Fürsten standt erhoben worden, sothane introduction demselben unnachtheilig seyn möchte.

Fulda und Brixen:

Costantz: Wer befehlicht das Fürste Walleck desiderium bestens zu secundiren, zumahlen da sich hoch besagte Ihre Fürste gnd. erklähret, daß diese introduction dem Fürste Hauß Öttingen ohne prejudiz seyn solte: wegen.

Freyßingen und Regenspurg: Könte man auch die sachen bestens secundiren.

Ellwangen: similiter und vergleicht sich übrigens mit Augspurg.

Baden Baden: Wolte das Fürste Walleck suchen in ansehung Sr. Fürste gnd. bekanten meriten und ab onderlichen ehr. Dhl. hetten auf das beste secundiret haben.

empten: Corbeij, Schwäbisch und Rheinische Prälaten: secun-
diren dieses ansuchen absolute.

ungund Pfalz Neuburg, Lautern und Simmern, similiter
per Österreich.

Schowitz und Querspery: wie Österreich.

Herau und Fränckische Grafen: dieseits wenn
man in gleichem beschlicht Ihrer Fürstl. gnd.
suchendes desiderium de meliori zu secundiren.

Hirtenberg: similiter.

Herweich concludendo: Es würden die herrn Gesandten
aus denen ausgefallenen votis vorgenommen
haben, daß zu faveur Ihrer Fürstl. gnd. fere die unani-
mia dahin gegangen wären, daß Ihre Fürstl. gnd. adsessio-
nem et votum im Reichsfürstenrath zu admittiren seyen,
solchem nach man nicht ermangeln wolte, dem Chur-
fürstl. Collegio gebührende nachricht davon zu ertheilen.

post discessum et reditum.

Elzburg: Man hatte nicht ermanglet dem Chur Mayntz
Directori die in diesem Collegio verglichene mo-
nita, in der Fürstl. Dieterichsteinischen admissions
sache zu intimiren, und von demselben hinwieder-
umb zu vernehmen gehabt, daß ein Churfürstl.
Collegium dieselbe sich auch gefallen ließe und kein
bedencken dabey hette.

Herweich: Es hette der Chur Mayntz Director vermeldet,
gestalt ein Churfürstl. Collegium bereits auch
über die Fürstl. Waldecke introductions sache
geredet und solche gleicher gestalt in favorem
Ihrer Fürstl. gnd. resolviret hette.

quibus discessum.

Der beyden höheren Collegiorum gutachten
in der Fürstl. Dieterichsteinischen admission
dahe.

Der höchstansehnl. Kayl. Commission, dem hochwürdigen
Fürsten und Herrn, Herrn Sebastian Bischoff, und des heyl.
Röm: Reichsfürsten zu Passau p. Kayl. Principal Com-
missario, und dem hochwohlgebohrnen Grafen
und Herrn, Herrn Gottlieb des heyl. Röm: Reichs
Grafen von Windischgrätz p. Kayl. Mitt. Principal
praesentanten, bleibt hiermit unverhalten, o
maßen man nicht ermanglet, das an
4. huius dictirte Kayl. Commissions Decret in beyden
höheren Reichs Collegijs zu behöriger berathschlagung
zu ziehen, da dan dahin resolviret und geschlossen
worden, daß Ihrer Kayl. Mt. geheimer Rath und
jetziger Bischoffmeister Ihre Fürstl. gedl. Herr Ferdinand
des heyl. Röm. Reichsfürst von Dieterichstein zu Nicol-
burg, Freyherr zu Hollenburg, Fünckenstein und
Falberg, Erbschenck in Kärnten, Ritter des guldenen
Flusses, in betrachtung derselbe durch die von alt-
höchst gedl. Ihrer Kayl. Mt. Ihme mit aller zugehör und
höher landesfürstl. Obrigkeit abgetrettene im Österreich.
Creyß gelegene Herrschafft Trasp die bisherige Desiderirte
Condition der unmittelbahren Reichsgüthern nun-
mehro adimpliret, auf zu übernehmung des mar-
cular anschlags zu 76 fl. Römermonat und 16 fl. zu
des Cammergerichts unterhalt sich anerbotten, anjetzo
nun vor sich und seine Fürstl. nachkommen
in die habende Vatterliche stelle nach anleitung des
jüngeren Rs. abschiedts de anno 1654. im Rs. Fürsten rath
ad votum et Cessionem würckl. zu admittiren seye
Wormit höchstbesagter Kayl. Commission Churfürstl.
Fürsten p. Signe Regensp. den 19/29 May 1668

(L.S.) Churfürstl. Maynzl. Cantzley.

Freytag den 22/31 May

Freytags den 21/31 May 1686.

Vermeldete im Reichsfürsten rath

Herreich: Es were bekant daß man jüngst in der fürstl. Wal-
decke introductions sache das Conclusum mündlich
ausgesprochen, nachdeme man aber vernommen,
daß das Churfürstl. Collegium das seine schrifftlich abge-
fasset alß man auch gleicher gestalt in diesem
Collegio verfahren wollen.

Conclusum Collegij Principum.
den 29 May 1686.

Daß man in dem fürstl. Collegio das den 25 Xbris
1684. dictirte Kayl. Commissions Decret in behörige de-
liberation gezogen, hat man per unanimia geschlossen
daß ihre fürstl. gnd. herr Georg Friedrich von Waldeck
in ansehung dero bekanten hohen meriten ad ses-
sionem et votum in diesem Reichsfürsten rath
zu admittiren und dem herkommen gemeß
fordersambst introduciret werden möge.

Als es nun nichts darbey zu erinnern gewesen
wurde dasselbe gegen das Churfürstl. ausgewechselt
dieses inhalts:

Conclusum Collegij Electoralis.
den 31 May 1686.

Nachdem man in dem Churfürstl. Collegio das den
15 Xbris 1684 dictirte Kayl. Commissions Decret

in besseriger deliberation gefallet, ist beliebet
geschlossen worden, daß ihre hochf. gn. herrn George
Friderich fürst zu Waldeck ad votum et sessionem
in hohen rath admittiret, folglich auch die introduc-
tion derselben dem Reichs herkommen gemeeß
würcklich vollzogen werden möge.

Addendo. man dernechst ob seyr dem einig
[illegible] fürstl. außgefallen in allem gemeeß
hinarbeit hatten die fürstl. Directoria ab und
traueten das vom Chur Maintzl. Directorio begriffen
gutachten beeder höheren Collegiorum folgenden
inhalts zurück.

Dictat. den 21/31 May 1686 per Moguntin.

Beeder höheren Collegiorum gutachten
die fürstl. Waldeckl. introduction betr.

Der höchst an ihre Kayl. Commission dem hoch-
würdigsten fürsten und herrn herrn Sebastian
bischofen zu Passau, der Kayl. Mayt. geheimen Rath,
Kayl. Principal Commissario, und dem hochwohl-
gebohrnen Grafen und herrn herrn Gottlieb
des Heyl. Röm. Reichs grafen von Windischgrätz,
Kayl. Mayt. Principal repraesentanten, geben der
Churfürsten, fürsten und Ständen des Heyl. Röm.
Reichs Collegiorum alhier anwesende
Räthe, Bottschafften und Gesandten hiermit ge-
horsamst zu vernehmen, ob über das obgehaltenen
den 15 xbris 1684 dictirte und [illegible] in delibe-
ration gestelte Kayl. Commissions Decret man
beliebet und geschlossen, daß ihre fürstl. gn.
herrn George Friderich fürst zu Waldeck in ...

dero bekanten meriten ad votum et sessionem im Reichsfürsten rath admittiret, und folglichen die introduction derselben dem herkommen gemeeß, würcklichen vollzogen werden möge. Womit höchstbesagter Kayl. Commission der Churfürsten Fürsten und Ständten beyder höherer Reichs Collegiorum alhier anwesende Räthe, Pottschaften und Gesandten sich bestenfleißes und geziemend empfehlen. Signe Regensp. den 31 May 1686.

(L. S.) Churfürstl. Mayntz Cantzley

quibus discessum.

Sonnabend den 22 May / 1 Juny 1686.

Würde wegen der instehenden heyl. Pfingst ferien kein rath gehalten.

Mittwoch den 26 May / 5 Juny 1686.

Ist abermahlen nichts in denen Collegijs vorkommen die anjage zu rath laudete folgender gestalt.

Morgen umb 8 uhr zu dem am 19 Aug. 1684 umbnachgehends dictirten die execution des amnistitij, sonderlich aber die gränzscheidung betreffenden Kayl. Commissions Decretis, die auch denen seither anno 1679 und bißhero per dictaturam communicirten Churbrandenburgl.

Fürste Bamberg, Würtzburg, Paderborn, Münster, Bra-
hweig, Lünneburg, Baden Durlach, Mecklenburg, gesch-
holstein gluckstättischen und anderer die satisfa-
tion wegen der bey letzterem Krieg aufgewendeten
unkosten, und sonsten erlittenen Schadens, sodan zu
denen am 29 Augt 681. und 30 Martij 22 April
und 30 Maij dieß jahrs dictirten Fürste Mecklen-
burg Schwerinischen, Fürste Corveyschen und
gräfte Tecklenburge Memorialien, die einquar-
tierung betreffend, zu rath.

Freytags den 28 Maij / 7 junij

Sonnabends den 29 Maij / 8 junij

Montags den 31 Maij / 10 junij

Mittwoch den 2 / 12 junij

Von dem 4 / 14 junij inclusive biß auf den 18 / 28 Augt
exclusive, ist ohnerachtet zu verschiedenen materien
und sonderlich zu der execution des Armistitij und
der limit Tractaten zu rath angesagt worden,
in denen Collegijs nichts proponiret und abge-
handlet worden.

Mittwoch den 18 / 28 Augt

Mittwochs den 18/28 Aug. 1686.

Prosequatur im Reichsfürstenrath an.

Plenaries. Es wäre bekant, was gestalt man von einigen Zeiten her verschiedene Reichsgutachten an Ihre Kays. Mayt. auß gewissen ursachen, dieselbe an Ihre Kays. Commission nicht hetten insinuiren können, und gleichwie man in dieses Churfürstl. Collegio damahls resolviret, daß sothane insinuation per Directorium Moguntinum geschehen könne, also [illegible] der Chur Maynzl. Director denen fürstl. die anzeige gethan, wasmaßen man in dem Churfürstl. Collegio gleicher meinung wäre, daß selbe pro nunc durch das besagte Chur Maynzl. Directorium möchten extradiret werden, und zu dem ende zu Ihrer Hochfürstl. gnaden geschicket, und dieselbe umb [illegible] ersuchen lassen, dessen resolution man auch annoch gewärtig wäre.

Sachsen Coburg. Es sey dem fürstl. Coll. wann durch vorgefallene [illegible] uneinigkeiten bishero verhindert worden, daß diesem eigenen Fürstl. Hauß zu dieses seine admission zur Session und Stimme in diesem Reichsrath nicht [illegible] gedeyen können. Nachdem nun sothane introduction ohnlängstens [illegible] also [illegible] besagter Fürstl. [illegible] von denen [illegible] standen [illegible] admission [illegible] Sachsen Coburg auch in allen [illegible] approbiret, und folglich [illegible] Fürstl. [illegible] desiderium [illegible] secundiret [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] verbehalten.

Wetterauische Grafen: Es were bekant daß von
diesen Reichsgutachten auch das jenige wegen
introduction Ihrer Fürstl. Gnaden zu Waldeck in
Ursachen befindtlich wäre, weilen nun bey so gestalten sachen
nichts mehr übrig, als daß bey der höherer Collegio
rum Conclusio zu folge der actus introductionis
dem herkommen gemeß fordersambst bey
verrichtet werde, als wolte man die höchst
Fürstl. Directoria gebührend ersuchet haben
bey dem Chur Mayntz Directorio die erinnerung
zu thun, damitt die höchst ansehnl. Kayl. Commission
~~zu ersuchen~~ ~~damit~~ daß sie an den Reichs Marschall Herrn Graf
von Pappenheimb ohne längeren anstandt ansehen
~~beschreiben~~ damitt sich derselbe alhir einfinden möchte, zu schreiben
und de die introductionis ~~bey~~ ~~höhern~~ den Reichs Collegijs ~~damitt~~ ~~und~~ die nothwendt
wegen darin beobachten zu können, notification zu thun ~~wolten~~ gerufen wolte,

Anhalt: Wolte so wohl die Fürstl. Dieterichsteinische ad-
mission als Fürstl. Waldeckische introduction in den Reichs
Fürstenrath, wie auch das jenige was wegen des Fürstl.
Hauses Öttingen von Sachsen Coburg gemeldet worden
hiemit secundiret haben.

Magdeburg: ad priora.

Sachsen Eisenach und Weymar: Wolte sich auch wan solche
Fürstl. Öttinge introductions sache in diesem Colle-
gio in ordentliche proposition solte gestellet werden
in favorem derselben vernehmen lassen, wo
den rang anlanget da hätten ja Ihr Fürstl. Gnd. zu Waldeck einen Revers
gestellet, daß Öttingen solches nicht prejudiciren solte.

Baden Durchlaucht: Ließe sich auch das jenige gefallen, was
in diesem Collegio zu faveur Ihr Fürstl. Gnd. Gnd. ge-
schlossen worden, gefallen salvis tamen juribus der
alten Fürstl. Häuser.

Österreich: Was wegen der Fürstl. Waldeckische introduction
jetzo erinnert worden wolte man dem Chur Mayntz
Directorio zu hinterbringen nicht ermangeln.

post

post discessum et reditum.

Lerwich: Mann hette nur allein anzuzeigen, daß ihre Hochfürstl. gnd. dem Chur Mayntze Directorio zu wissen thun lassen, daß sie mit Ihr. Hochgräfl. Excell. dem Herrn Grafen von Windischgrätz parte davon geben ~~wolten~~ und alsdan die Stundte wissen lassen wolten, so vermuthlich heut noch dorffe gegeben werden.

quibus discessum.

Freytags den $\frac{20}{30}$ Auge 1686.

Meldete im Reichsfürsten Rath.

Lerwich: P.C. Es hette gleich jetzo der Chur Mayntze Director angezeiget wie daß er vorgestern als Mittwochen den $\frac{18}{28}$ Auge die bis dato sich gehäufte Reichsgutachten, als das in der Chur-Pfaltze sache der Madame d'Orleans praetension betreffent, dan das Fürstl. Mecklenburge in pto moderationis, das Fürstl. Dieterichsteinische in pto admissionis und den das Fürstl. Waldecke in pto introductionis übergeben, und hätten ~~Ihr~~ höchst ansehnl. Kayl. Commission Ihr. Fürstl. gnd. sich dessen bedancket und ~~anbey~~ erbotten, solche Ihr. Kayl. Mayl. allerunderthänigst zu überschicken, anbey den fleiß der Standte angerühmet und adhortiret, daß man in denen Reichssachen fuhrohin weiter ergötzlich fortfahren möchte.

quibus discessum.

Sonnabendt den 21/31 Augt
Montags den 23/2 Augt 7bris
Mittwoche den 25/4 Augt 7bris
Freytags den 27/6 Augt 7bris
} 1686.

Wurde zwar iedesmahl, zu denen in ansage stehen-
ten materien und sonderlich der execution des Armi-
ty und pro Armitum, zu rath angesaget, in den
Collegijs aber nichts proponiret, und abgehandlet.

Sonnabendt den 28 Augt / 7 7bris 1686.

Zeigete im Reichsfürstenrath an.

Österreich. Es hätte, gleich jetzo der Chur Maynz Direc-
tor denen fürsten bedeutet, welcher gestalt die
höchst ansehnl. Kaye Commission ihme diesen mo-
gen ein Kaye Commissions Decret die erobe-
rung der haupt Stadt und Vestung Offen in
Ungarn betreffend, ~~folgenden~~ des untenstehen-
ten Inhalts zu stellen lassen. Legebat.

Addendo: obbesagter Chur Maynz Director hätte auch an-
bey vermeldet, wie daß mann in dem Churfürstl. Colle-
gio bereits von der danckhsagung, ob solche schrifftlich oder
mündtlich geschehen solte geredet, so viel man
sich aber an seiten Österreich erinnere werden
gleichen danckhsagungen vormahls schrifftlich geschehen
und weilen dieses gleichwohl eine importante
sache were, so hielte mann davor daß solche gleich-
schrifftlich abzustatten seye.

Statu

Status liessen sich dein von Österreich beschehenen Vorschlag gefallen, umb wurde anbey beliebet, daß sothane Danckhsagung pro nunc durch das Chur Mayntze Directorium ~~beschehe~~ der höchst ansehnl. Kayl. Commission zu insinuiren seye

post discessum et reditum.

Österreich: Es hätte das Chur Mayntze Directorium so gleich den aufsatz der danckhsagung folgenden inhalts denen fürstl. Directorn, mit dem vermelden daß solche noch heute insinuiret werden solle, zugestellet. legebat ut infra. welchen aufsatz sich das reichsstättische Collegium gleichfaß gefallen lassen.

Stat: Ratisb: die 28 Augt / 7 Septr. 1686.

Der Röm: Kayl. Mayl. unsers allergnädigsten Kaysers umb herrn zu gegenwertigem Reichstag gevollmächtigte höchstansehnl. Kayl. Commission, der hochwürdigste Fürst umb herr, herr Sebastian Bischoff umb des heyl. Röm: Reichs Fürst zu Passau. Umb der hochwohlgebohrne Graff umb herr, herr Gottlieb, des heyl. Röm. Reichs graff von Windischgrätz. Sollen deren Chur Fürsten Fürsten umb Ständten alhier anwesenden vortreffl. Räthen, Pottschafften umb Gesandten hiermit nicht verhalten, welchergestalten der Göttlichen güte gefällig gewesen der Kayl. umb übrige vor Offen zusammen gesetzte Christl. waffen dergestalt zu segnen, daß den 2 dieses fürlauffenden monaths Septembris selbige höchst

im portirliche Stadt umb Vestung mit stürmender
Hand erobert umb aus des Erbfeindes Tyran-
nischen rachen gerissen worden. Wie nun
hierdurch allerhöchstgedachter Ihr Kayl. Mayl.
umb gesambter Christenheit eine sonderbahre höchst-
freude zu gewachsen; also hat man auch der alhiesi-
gen hochlöbl. Reichsversamblung davon schleunigst
parte geben wollen, umb damit dieselbe
sich obsothanem glücklichem successu gleicher ge-
stalt erfreuen möge. Womit verbleibet ob-
höchstgedachter höchstansehnl. Kayl. Commission.
Signe Regenspurg den 7. Septr. 1686.

Sebastian Bischoff zu Passau. (L.S.)

Gottlieb Graff von Windischgrätz. (L.S.)

Dictat: Ratisb. die 28 Augs / 7 Septr. 1686.

Reichsgutachten.

Der höchstansehnl. Kayl. Commission dem hoch-
würdigsten Fürsten umb Herrn, Herrn Sebastian
Bischoffen umb des heyl. Röm: Reichs Fürsten zu Passau
Kayl. Principal Commissario, umb dem hochwohl-
gebohrnen Graffen umb Herrn, Herrn Gottlieb
des heyl. Röm: Reichs Graffen von Windischgrätz
Kayl. Mitt Principal Repräsentanten, geben
Churfürsten, Fürsten umb Ständte, dieserths anwesen-
Räthe, Pottschafften umb Gesandte hiermit gebühren
zu

zu vernehmen, wie höchst erfreulich dieselbe aus
dem anheuth insinuirten Kayl. Commission Se-
cret verstanden, daß vermittels Göttlichen beystan-
des von den Kayl. und übrigen zusammengesetzten
Christl. waffen die höchst impertirliche Stadt und Vestung
Offen den 2. dieses fürlauffenden monaths septem-
bris mit stürmender hand erobert, und aus des Erb-
feindes Tyrannischen rachen gerissen worden.
Gestalten nun allerhöchstgedachte Ihro Kayl. Mayl. für so-
thane zu der gantzen Christenheit sonderbahrem nutzen
und consolation gereichende sehr angenehme aller-
gnädigste notification schuldigster danck gebühret
also hat man denselben auch allergehorsambst hier-
mit abzustatten, anbey zu solcher eroberung von her-
tzen zu gratuliren und mehr allerhöchst berührter Ihro
Kayl. Mayl. und übrigen oberwehnten Christl. waffen
ferneren glücklichen progress inniglich anzuwün-
schen, nicht ermanglen sollen. Womit
höchstgedachte Kayl. Commission Churfürsten, Fürsten
und Ständten anwesende Räthe, Pottschafften und
gesandte sich bestenfleißes und geziemen empfehlen.
Signat. Regenspurg den 7. Septr. 1686.

(L. S.) Churfürstl. Mayntzl.
Cantzley.

Montags den 30 Augt / 9 Septr. 1686.

Zeigete im Reichsfürsten Rath an.

Österreich: Es hätte sogleich der Chur Maynz Director denen Fürsten zu vernehmen gegeben, welchergestalt er gestern das gratulations compliment bey der höchst ansehnl. Kayl. Commission wegen erobern der Stadt und Vestung Offen, abgeleget, dieselbe besagte Kayl. Commission hetten sich dessen bedanket und versichert, daß sie es ihrer Kayl. Mayt. underthänigst einsenden ~~wolten~~ und annehmen wolten, daß man die gratulation so geschwindt hette ablegen und abstatten wollen.

quibus discessum

Mittwoch den 1/11 Septr. 1686.

Ist in denen Collegijs nichts vorkommen.

Freytags den 3/13 Septr. 1686.

Es were bekant wie daß anheuth unter denen einzeithero in der ansage gestandenen materien auch zu denen am 23. jan. dictirten Fürstl. Fuldaischen ~~[illegible]~~ und dem am am 3 julij gleichfalls dictirten Statt Ist-schen Memorialien zu rath angesaget worden, in welchen beyden umb moderation ihres allzuhoch angesetzten matricular anschlags angesuchet und gebetten worden, und zwar aus denen in dem ersten

angeführten ursachen wegen abgang der helffte an land
und leuthen, bey dem andern aber wegen erlittenen
brandt und anderen schaden, Nachdem man nun von
dem Chur Mayntz Directorio zu vernehmen gehabt
daß man bereits in dem Churfürstl. Collegio solche in delibera-
tion gestellet, als zweiffelt man nicht man würde in diesem
hochlöbl. Collegio dergleichen zu thun sich gefallen lassen
dahin stellent, ob man solches durch eine ordentliche umb-
frage oder nur circulariter thun wolte.
hierauff wurde der letztere modus beliebet.

Alda. Es seye aus diesseitigem Memoriali bekant, in was vor einen
höchst empfindlichen schaden dieser fürstl. Stifft nach errichtung der
ehen das übermäßigen Reichs Matricul gerathen, indeme der
selbe nicht allein an landen, sondern auch leuthen einen solchen
abgang erlitten, daß dardurch die helffte der hievorigen revenuen
ohngemeldet der in andere weg zugestossenen wangsahlen zu
nichts gegangen, wan nun aber die Reichs abschiede klar immun-
de führen, daß so einem land und leuthe abgingen, nothwendig
auch der anschlag moderiret, und darnach proportionirt werden
müste: also gelebe man diesem nach die hoffnung Chur-fürsten und
Ständte das diesseitige gesuch de meliori zu secundiren, belie-
ben tragen werden.

Ezburg: So viel Ihre hochfürstl. gnd. betreffe, hette man auff
die eingeschickte Memorialien so viel erhalten
daß nemblich seine hochfürstl. gnd. einem jeden gra-
virtem Standte eine billichmäßige moderation
gern gönnen, doch also damit die Reichs matricul nicht
gar zu vergeringert und unproportionirt eingerich-
tet werde, können also auch Ihrer fürstl. gnd. von Fulda
aus denen in dem Memorial angeführten ursachen
in ihrem petito wohl deferiren, daß Ihro ein proportionir-
te abnahm geschehe, ratione quanti conformiret man sich
mit denen majoribus.

Österreich: Es were bekant, daß mann öffters angezeiget, daß
doch einmahl von denen übermäßigen mo-
derationibus abstrahiret und solches biß zur rectifica-

tion der Reichs Matricul verwiesen werden möchte, zumal
solches in denen Creyßen große confusiones und ab-
cationes verursachte, es were zwar bekant daß man
mit ganzer Creyße moderiret, und deswegen ihr
fürstl. gnd. von Fulda nicht zu verdencken, daß sie
wegen einer moderation nachsuchung gethan, man
hette wünschen mögen, daß man auf das eingeschickte
Memorial mit einer instruction were versehen
worden, indeß were es nicht zu zweiffeln, daß wan
Kaye Maye die in besagtem Memoriali angeführte
ursachen hinterbracht wurden, sie auch damit compe-
tiren, und derselben eine moderation gern gönnen
wurden, wolte man also erwarten was in diesem Collegio
vor ein schluß werde genommen werden, und sich
so dan sub rato ad majora beziehen

Burgund: Könte wegen ermanglender instruction
sich nicht heraus lassen

Bayern: ad majora.

Magdeburg wegen aller abhabenden votorum secundi-
te quoad quaestionem: das Fuldische desiderium ra-
quanti aber wolte er sich noch vernehmen lassen

Bremen: Wie Bayern.

Münster: Wer auf das in proposition gestellte fürstl. Fuldische
Memorial nicht mit behöriger instruction versehen
worden zweiffelte, indeß nicht seine Churfürstl. Gnd. wurden sich
denen majoribus nicht entziehen

Paderborn: secundirte das fuldaische petitum de melioni.

Costanz: demnach in dem fürstl. Fuldaische Memoriali solche ur-
sachen angeführet und vorgestellet, welche in denen
Constitutionibus imperij wohl fundiret, als könte man
sothanes desiderium indeß solitis et consuetis clau-
sulis wohl secundiren und zwar ratione quaestionis, sed
ratione quanti were man zwar nicht instruiret, wolte sich
die majora nicht hindern.

Creyßingen: secundirte gleich den vorigen das fürstl. fuldai-
sche anfuchen bestens.

mberg und Würtzburg secundirte gleich anderen ihrer fürstl.
gnd. von Fulda petitum cum solitis clausulis.

Stadt: Circa quaestionem an: affirmative, rave quanti aber
~~[illegible]~~ auf 1/3, oder 1/4 theil.

Gau: gönnete ihr fürstl. gnd. eine billichmäßige moderation
gerne.

xen und Trient: ad majora.

Saungen. Was ihre fürstl. gnd. bey den moderationen vorgedancken
führten, were bekant, wobey die noch ungeändert verblieben
und den 5 febr. rescribiret hatten, daß es nun anjetzo an der zeit
were, daß die thür zu dergleichen sachen gäntzlich geschlossen würde,
maßen sich dardurch kein anderer effect als eine große con-
fusion in denen Creyßen äußerte, daher dergleichen petita
an die Creyß directoria zu verweisen.

den Baden: Were nicht instruiret.

ßen Lauenburg: Eggenberg, Salm, und Nassau Hada-
mar ad majora.

übische Grafen: wer nicht instruiret.

mbt. Müste wegen ermanglender instruction sein vo-
tum suspendiren.

Bell. secundirte quoad qstionem an: et quanti das fürstl.
fuldaische desiderium, doch daß solches denen Ständen
des Oberrheinischen Creyßes zu keinem praejudiz gereichen
möchte.

Braunschweig Cell. bezoge sich wegen ermanglender in-
struction auf seine vor diesem in Rißen moderationibus abgelegte
vota, und wolte die einlangende instruction hiernächst
eröffnen.

ßen Eißenach und Weymar: Wäre quoad proposita materia
nicht instruiret, zweifelte jedoch nicht ~~[illegible]~~
~~[illegible] ich die majora nicht entgegen seyn lassen~~
als negstens mitt gnedigster instruction darauf versehen zu werden, welche man als-
dan zuerst nicht mangeln wolte,

Vetterauischen Grafen: wären zu faveur ihrer fürstl. gnd.
zu fulda instruiret

Fränckischen Grafen sub rato ad majora.

Oßnabruck, Br: Calenberg und Grubenhagen: gönnen Ihrer fürstl. gnaden eine interime moderationes so weit gerne, als sie den Westphäl. und Niedersächsischen Creyßen nicht nachtheilig

Sachßen Gotha und Altenburg: Circa questionem An: a majora solitis tamen reservationibus

Sachßen Coburg: so wohl circa questionem An: als quanti majora, mit angehenckter erinnerung, daß man dermahlen von dem übermäßigen moderiren abstrahiren möchte und die Zeit hiermitt nicht zu bringen, sondern die moderandos auf den jenigen weg welcher in einem gewissen reichs gutachten vorgestellet worden verweisen

Anhalt: Es were bekant was das fürstl. Haus Anhalt vor vota in dieser moderationis materie hette ablegen lassen, hette man also mit Pfaltz lauter eine weitere erläuterung gerne haben mögen nicht weniger auch gerne sehen, daß von dieser materie dermahlen abstrahiret würde, weilen jedoch anjetzo sothane materie dermahlen in proposition kommen, so wolte man aus mangel instruction das fürstl. Fuldaische ansuchen sub rato secundiren und sich von denen majoribus nicht separiren

Regenspurg: Wolte gleich andern Ihrer fürstl. gnd. von Fuld billichmäßiges suchen gleichfals de metiori secundiren haben

Kempten. Corvey und Theinische Prälaten: gönnen similiter Ihrer fürstl. gnd. die nachsuchende moderation gerne

Nassau Siegen: similiter, doch daß solche denen andern Ständten im Oberrheinischen Creyß nicht zum praejudiz gereiche.

Saltzburg: concludendo: Aus denen anjetzo abgelegten votis ergebe sich der schluß dahin, daß Ihr fürstl. gnaden aus denen angebrachten Ursachen eine moderation zu gönnen, ratione quanti aber wolte man vernehmen wesen sich das Churfürstl. Collegium entschlossen, wolte man also ein und anderes dem Churfürstl. Collegio hinterbringen.

hierauff proponirte ferner.

Salzburg: Demnach auch bekanter massen der Stadt Ysny Memorial in eadem moderationis materia in die rathsansage kommen auch bereits darüber in dem Churfürstl. Collegio deliberiret worden, also zweiffelte man nicht es würde in diesem Collegio die meinung auch haben sich auch anjetzo darauff vernehmen zu lassen. so wird

Salzburg: betreffe so hette man gewünschet daß man dermahlen von sothanen materien abstrahirte, indeß aber auch denen gravirten Ständten gerne geholffen sehen, und demnach der Stadt Ysni zustandt so beschaffen daß sie einer ringerung des matricular anschlags hochbenötiget, also gönnen ihr hochfürstl. gnd. auch besagter Stadt gerne eine billichmässige moderation.

Lemnis: Were gleicher gestalt nicht mit der instruction versehen, weilen aber der Stadt Ysni zustandt bekant und man solchen in consideration kommen lassen so zweiffelte man nicht ihre Kayl. Mt. würden darauff reflectiren, und gerne sehen daß ein reichs Standt in dem standt ~~in dem standt~~ bleibe daß er die onera ferner tragen möge, wolte also derselben sub rato eine billichmässige sublevation gönnen.

Braunschweig Cell. und Wolffenbüttel: Wolten sich ob defectum instructionis solitis et consuetis tamen reservationibus ad majora bezogen haben.

Baden Durlach: ad majora.

Osnabrück, Braunschw: Calenberg und Grubenhagen ~~und~~ ~~[illegible]~~: bezogen sich auff das bey Fulda abgelegte votum wegen

Sachsen Coburg: und Gotha aber ferner specialiter nicht instruiret

Magdeburg: Hoch und Teutschmeister, Hildesheim secundirten das Ysnische petitum de melior.

Paderborn: similiter subrato.

Anhalt: Weilen es bey denen Städten eine andere bekantnus hette, und selbe in dem anschlag ad hoc angesetzet, auch darauff sehr herunter kommen, so könne man der Stadt Ysni die verlangte moderation auffgönnen.

Sachsen Eysenach und Weymar: hetten insonderheit den elenden zustandt der Stadt Ysni in consideration gezogen und weilen sie schon längst inter depauperates Status gerechnet worden, als wurde man gernsehen, wan die majora in faren derselben wurden ausfallen.

Wellenauische Grafen: similiter.

Fränckische Grafen: ~~subrato ad majora~~ secundirten in gleichem das Stadt Ysnische petitum.

Burgund: Were nicht instruiret.

Pfalz Lautern und Simmern: Es were bekant wan man in dieser sache vor principia führen, wol indoch die majora nicht hindern.

Regenspurg: Wie bey Fulda.

Worms und Basell. Costanz, Bamberg, Würzburg, Eychstädt, Passau secundirten das Ysnische petitum gleichvorigen.

Mecklenburg, Gustrau, Augspurg, Baden Baden, können sich wegen ermanglender instruction nicht vernehmen lassen.

Trient, Brixen, Sachsen Lauenburg, Salm, Nassau Hadamar: ad majora.

Schwäbische Grafen: cum consuetis reservationibus.

Kempten, Corvey und Rheinische Prälaten. Könten sich schon lassen, daß der Stadt Ysny eine moderation cum consuetis et solitis clausulis zu kommen

Salzburg concludendo: Mann hette vernommen daß der Stadt Ysny aus angeführten ursachen eine moderation indeß solitis clausulis zu schönen welches man dem Churfürstl. Collegio zu hinterbringen nicht ermanglen wolte.

post discessum et reditum

Salzburg: Mann hette dem Chur Mayntz Directorio dißseitige resolution hinterbracht, und hingegen von demselben zu vernehmen gehabt daß man solche 2 moderationes im Churfürstl. Collegio affirmative resolviret hette, vice quanti aber morgen zu reden entschlossen were.

quibus discessum.

Sonnabendt den 4/14 Septr. 1686.

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Salzburg: Nach deme mann gestern wie beauß das fürstl. Fuldaische desiderium affirmative resolviret und anbey der verlaß geschehen, daß man sich an heuthe vice quanti auch resolviren wolte, alß wolte man nunmehr die intention der herrn Besonden vernehmen anseiten

Salzburg: hielte man davor daß vielen der abgang an land und leuthen sich biß auf die hefft erstreckte, also der aequität gemeß daß man Ihrer fürstl. gnd. die hefft der matricular anschlags auch abnehmen wolte sich jedoch die majora hierin auch gefallen lassen.

Osnabrück hielte davor daß der abnahm auf die hefft die groß seye solte mann also auf ein geringers und wie die Reichs Matricul zu erhalten gedencken

Costanz: ad majora.

Magdeburg: hatte sich rave quaestionis. An Affirmative her-
gelassen quoad quantum aber wäre er nicht instruiret
wolte sich doch so viel als es immer möglich seyn würde
vernehmen lassen und möchten die löbl. fürstl. Dire-
ctoria einen vorschlag thun wie viel sie glaubten
daß der hochstifft zu moderiren seye.

Hierauff meldete

Salzburg der völliche anschlag des fürstl. hochstiffts belauffe
sich auff 404 fl. und so man vermeinte daß die
abnahm der hochstifft zu viel seye so hielte er davor daß
von besagten 404 fl. 150 fl. abzunehmen seyn möchte
und nur auff die übrige 254 fl. inskünfftig zu reflectiren
seyn möchte. Stellete jedoch solches denen herrn
Gesandten zu weiterer überlegung, worauff man
anseiten der Ständten sich dem von denen Dire-
ctorien gethanen vorschlag gefallen lassen. und
anbey auch geschlossen daß der Stadt Ysni secun-
dum petitionem zu deferiren und dieselbe usque
ad quartam remanentem zu moderiren seye also
daß von denen 80 fl. des gantzen matricular an-
schlags 60 fl. abzunehmen.

Welches alles die fürstl. Directoria dem Chur-
Mayntze Directorio zu vernehmen gegeben
und hingegen von demselben zu vernehmen
gehabt wie daß man sich anseiten des Chur-
fürstl. Collegij mit des fürstl. Collegij außgefal-
lenem schluß so wohl wegen des hochstiffts Fulda
als wegen der Stadt Ysni, conformire

Die Reichsstädt hingegen haben zu verstehen
gegeben wie daß sie zwar das fürstl. Fuldaische peti-
in genere affirmative resolviret hätten, wolten sie
jedoch der beeden höheren Collegiorum schluß nicht
zu wider seyn lassen wie ingleichem was wegen
der Stadt Ysni resolviret worden auch anbey ihre
übrige moderandos bestens ferner recommendiret
haben und wurde man also 2 gutachten
von dem Chur Mayntze Directorio zu gewarten haben
quibus dis cessum.

Montags den 6/16 Septembr. 1686.

Zeigte im Reichs fürsten rath an

Saltzburg: Nach dem jüngsthin in allen zen Reichs Colle-
gijs resolviret worden, daß Ihrer fürste Gnaden zu Fulda
umb der Stadt Ißni ein gewisses von Ihrem matri-
cular anschlag abzunehmen seye, als hette der Chur Mayntz
directo sogleich den aufsatz der Reichsguthachten denen
fürste, umb zwar den ersteren raone Fulda dieses
nachstehenden inhalts zugestellet.

Reichsguetachten.

Stat: Ratisb: die 6/16 7br.
1686.

Der höchstansehne Kaye Commission dem Hochwürdigsten
fürsten umb herrn, herrn Sebastian Bischoffen umb des
heyl. Röm: Reichs fürsten zu Passau Kaye Principal Com-
missario, umb dem hochwohlgebohrnen Graffen umb
herrn herrn Gottlieb des heyl. Röm: Reichs Graffen von
Windischgrätz Kaye Mitt Pspal Repraesentanten geben Chur-
fürsten, fürsten umb Ständten des Reichs, dieß orths anwe-
ßende Räthe, Pottschafften umb Gesandte, vermög hierbey
kommenden Memorials gebührent zu vernehmen, aus
was vorerheblichen motiven des herrn Abtens zu Fulda
fürste Gnaden umb moderation des Ihro anvertrauten
Stiffts abzuschnerfallenden Matricularanschlags der 400 fl
bey alhiesiger Reichsversamblung anzusuchen bewo-
gen worden; Nach dem mann nun nicht ermangelt
sothanes Memorial in allen dreyen Reichs Collegijs
zu behöriger deliberation zu ziehen, als ist davor gehalten
umb geschlossen worden, daß Sr. fürste gnd: und dero Stiffts

Fulda eine interims moderation wohl zu gönnen, und
solchem ende ihr Kaye Maye, wie hiermit beschiehet, sel
underthänigst zu ersuchen seye, bey des Oberrheinischen
Creyßes herrn ausschreibenden fürsten die allergnädigste
verfügung zu thun, auff daß von ermeltem fürste Stifft
Fulda matricular contingent der 404 fl interimscr
und biß zur rectification der allgemeinen mast
154 fl abgezogen, und bey künfftigen reichs und Creyß
anlagen, auch allen andern gemeinen beschwerden
einquartierungen und repartitionen nur auff die
restirende 250 fl reflectiret, und nach proportion von bi
sagtem fürste Stifft Fulda erhoben werde, indoch daß
ihr andern ständten und Creyßen ohnprejudiciell und
beschwerde seye, auch im übrigen wegen rectification
der Matricul bey dem in ao 1670 denigstuge gemachten
Reichsschluß sein ungeändertes verbleiben haben solle
Womit höchst bejagter Kaye Commission, Churfürsten fürsten
und Ständte p. signe tegenspaden 16. 7br. 1686.

(L.S.) Churfürste Maynze Canzley.

Dictat: Ratisb: die 6/16 7br.
1686.

Reichs gutachten.

Der höchst ansehne Kaye Commission, dem hochwür
digsten fürsten und herrn, herrn Sebastian, Bischoffen und
des heyl. Röm. Reichs fürsten zu Passau p. Kaye Principal Commis
sario, und dem hochwohlgebohrnen Grafen und herrn
herrn Gottlieb des heyl. Röm. Reichs grafen von Windisch
grätz p. Kaye Mitt Principal Repraesentanten, bleibt
mit gebührent ohnverhalten, was massen inhalts
liegenden memorials des heyl. Röm. Reichs Stadt Ysn

wegen ihres auff 80 fl. belauffenden matricular contin-
gents bey alhiesiger Reichsversamblung sich höchstens
beschweret, und umb moderation gebetten, gleichwie nun
ersehntes Memorial in behörige berathschlagung ge-
stellet worden, alß hat man aus vorgebrachten bewegl-
uhrsachen auch in consideration des, von des schwäbischen
Creyßes herrn ausschreibenden fürsten vermög der nebenlag
eingelangter recommendation, in allen dreyen Reichs
Collegijs dahin geschlossen, daß gedachte Stadt Ysni die gebet-
tene interims moderation wohl zu gönnen, und zu solchem
ende Ihr Kayse Maye: gestalten hiermit beschiehet, allerunder-
thünigst zu ersuchen seye, an obberührten Creyßes herrn
ausschreibende fürsten die allergnädigste verordnung
ergehen zu lassen, damit von gedachter Reichs Stadt Ysni
Matricular anschlag der 80 fl. interims weiß und biß zur
rectification der allgemeinen Matricul 60 fl. abgenommen
und bey künfftigen Reichs und Creyß anlagen, auch
allen andern gemeinen beschwerden, einquartierungen
und repartitionen, nur auff die verbleibende 20 fl.
reflectiret, und nach proportion, von erst gemelter Reichs
Stadt Ysni erhoben werde, indoch daß solches andern
Ständen und Creyßen ohne praejudiz und beschwerde
seyn, auch sonsten wegen rectification der matricul bey
dem den 19 Augs. 1670 gemachtem Reichsschluß seyn un-
geändertes verbleiben haben soll. Womit höchstgedachte
Kayse Commission p. Signe. Regenspr. den 16 7br 1686.

(5) Churfürste Maynze Canzley.

Nachdem nun nichts dabey erinnert worden,
hat man anseiten der fürste Directorn dem Reichs Stätti-
schen Collegio gleichergestalt zugestellet, welches sich dan

gleicher gestalt solche gefallen lassen. Darauff
das Chur Mayntze Directorium erbotten, des nachmittags
tiren zu lassen, so auch geschehen, auch anbey allerseits
der Verlaß genommen worden, daß besagte Reichsgutachten
per Directorium Moguntinum der höchstansehnl.
Kayse Commission möchten extradiret werden.

Quibus discessum.

Mittwoche den 8/18 Septr. 1686.

Meldete im Reichsfürsten rath

Salzburg: Mann hette allein nachrichtlich anzuzeigen, daß der Chur Mayntze Director gestern nachmittags
umb 4 uhr die beede jüngst adjustirte Reichsgutachten der höchstansehnl. Kayse Commission extradiret,
welche sich dan erbotten, solche mit nechster gelegenheit zu überschicken, und obzwar dieselbe wohl
außen daß Ihr Kayse Mayst an dergleichen moderations gutachten keinen gefallen trüge,
so zweiffelten sie doch nicht, daß Ihr Kayse Mayst
auff die darin angeführte Ursachen reflectiren
und sodan approbiren würden.

Quibus discessum.

Vom 10/20 Septbr. biß auff den 22 Septr./2 8br. 1686.

Ist zwar iederzeit zu denen schon längst in anstand
gestandenen materien und zwar zur execution
des armistitij und pto limitum, wie nicht weniger
zu dem am 23. jan. dieses jahrs dictirten Stadt
Eßlingischem Memorial in pto moderationis matricula zu rath angesaget worden, es ist aber ohnerachtet
mann zu rath gefahren, in denen Collegijs dennoch
nichts proponiret worden.

Freytags den 24/4 8

Freytags den 24. Septr. / 4 8br. 1686

Proponirte im Reichs fürstenrath

Hennich: Nachdem von dem Chur Mayntz Directorio heüth
wiederumb zu dem am 23 jan. dieses jahrs ad dic-
taturam gekommenem Stadt Eßlingischen Memorial
zu rath angesaget worden, als wirinnen bemelte Stadt
sich sehr über dero über 1½ hundert jahr alzu hochtragen
den matricular anschlag der 220 fl beschweret, auch
solches gravamen bey allen Creyß und Reichs anla-
gen angebracht, und darüber geklaget, aber nie-
mahlen zu einer abnahm gelangen können
nachdemahlen die Stadt durch erlittenen Krieg
einquartierung brandt, und andere dergleichen
ungelegenheiten wie die beylage sub N. Actis
außweißen, in einen solchen verderblichen standt
und schwere schuldenlast gerathen, daß wofern ihr nicht
eine erglöckliche moderation wiederfahre, sie in
einen solchen abnahm gerathen dörffte, daß sie
sich schwerlich wieder werde erholen können, und also
das gemeine Stadt wesen in einen solchen standt
kommen werde, daß es weder die Creyß noch Reichs
anlage inskünfftig mehr werde tragen können
bittet demnach inständig ob man an erst besagtem
alzu hoch angelegtem anschlag in ansehung der
vorgetragenen beschwerden, welche sie augenschein-
lich darthun könte, ein gewisses abnehmen und
usque ad tertiam remanentem moderiren möchte.
Mann wolte demnach vernehmen wessen sich die
herrn gesandten ein und andererseits würden
heraus lassen.

Bayern: Es were bekant daß Ihr Churfürstl. Dhl. in und allezeit
wieder die moderationes gefredet, und gewünschet
daß mann dieselbe auf einen Deputationstag verwiesen, nachdeme aber dero selben aus
diesem memorial ~~ref~~ underthänigst referiret wor-
den und ersehen, daß in besagtem Memorial solche
motiven enthalten, daß besagter Stadt ~~Stadt~~ Eßlin-
gen eine leidentliche moderation wohl zu gönnen
so hetten sie dero gesamthafft gnädigst ~~auf getragen~~ anbefohlen
bey vernehmung dieser sache auf eine leiden-
tliche moderation und abnahm anzutragen zumahl
da bekant, daß der schwäbische Creyß saltem à poten-
ri were moderiret worden, consequenter sie nicht
schen könten ~~daß~~ warumb die Stadt Eßlingen dar-
solte außgelassen werden, und dieses rave quaest-
nis Art. und wan man sich auch wurde rave quant
heraus lassen, wolte er in gleichem sich vernehmen
lassen.

Österreich: Es were bekant daß gleich wie mann zum öfftern
angezeiget welcher gestalt Ihr Kayl. Mayl. mit allen
gravirten Ständen eine compassion trugen, also
zweiffelte mann auch nicht, daß wan allerhöchst besagt
Ihr. Kayl. Mayl. die von der Stadt Eßlingen vorge-
brachte beschwerte wurden vorgetragen werden
daß sie auch besagter Stadt zu ihrer zeit eine propor-
tionirte moderation gerne gönnen würden, nach
demahlen aber scheinete daß kein ende mit
dergleichen moderationen gemachet würde, so
hette mann zu erinnern daß dergleiche petito
wegen der nachdencklichen consequenz etwan
auf künfftige rectification der allgemeinen
matricul verwiesen möchten werden, man wol
jedoch erwarten was wegen bemelter Stadt Eßlin-
gen von ein und andern möchte vorgebracht werden

Nechst

Nachdeme hette mann anzudeuten, daß weilen das
jüngst abgeschickte Reichsguthachten wegen Ihr fürstl.
gnd. zu Dieterichstein in pto admissionis ad votum et
sessionem von Ihr Kayl. Mayl. allergnädigst approbiret
worden, also der durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und
Herr Herr Ferdinand des Heyl. Röm: Reichs Fürst von Dieterich-
stein zu Niclasburg, Freyherr zu Holmburg, Funcken-
stein und Dollberg, Erbschenck in Kärndten, und Ritter
des guldenen Vellus, der Röm: Kayl. Mayl. würcklicher ge-
heimbter Rath und Obrischoffmeister, Ihme dero stelle in
dem löbl. Reichsfürstenrath zu begleiden gnd. aufgetragen,
mithin den erforderenden gewalt eingeschicket, auch
selbigen bereits dem löbl. Chur Mayntz Directorio behändigen
lassen, und also sich dem herkommen gemeins legiti-
miret, ferner hetten ihme seine fürstl. gnd. gnd. anbe-
fohlen, denen Vortreffl. Herrn Gesandten deßhuldig gebühren-
den danck zu erstatten, und mithin anzudeuten, daß
wo sie dero Hochgeehrten Principalen, oder einem iedern
in particulari angenehme dienstgefälligkeiten er-
weisen könten, sie sich allezeit bereit und willig
finden lassen wolten. und nachdeme anheuth auch
Dieterichstein mit zu rath angesaget worden, als wolte
mann quoad propositam materiam suo loco et ordi-
ne dafürhalten, daß der Stadt Eßlingen eine billich-
mäßige moderation wohl zugonnen seyn

Fredmen: Nachdem allen ~~so wohl~~ in dem Stadt Eßlingischen
Memorial so trifftige Ursachen enthalten, warumb
sie einer moderation benötiget, ~~als~~ und auch selbsten
von dem Vortreffl. Bayrischen Gesandten angeführet
worden, als wolte mann sich mit Bayern per omnia
conformiret haben.

Magdeburg: Dieß theils halte mann dafür, daß der Stadt Eßlingen aus denen in dem Memorial enthalten ursachen eine moderation könte ertheilet werden, volte also quoad questionem Andero petitum secundiren, ratione quanti aber sich hernach vernehmen lassen.

Salzburg: Ihre hochfürstl. Eminenz hetten zwar lieber gesehen daß mann dergleichen moderationen dermahlen entübriget were, indeß weilen die keinem gravirten Standt im wege stundten, so können sie geschehen lassen daß auch der Stadt Eßlingen eine billichmäßige moderation wiederfahre.

Hochum Teutschmeister: Wer auf das eingesandte Stadt Eßlingische Memorial gnädigst befehlicht dem desiderium zu secundiren.

Nomeny und Schwarzenburg: ad majora.

Burgund ratione questionis Ari ad majora.

Pfalz Neuburg, Simmern und Lautern ad majora solitis tamen reservationibus.

Bamberg, Würzburg, Eichstädt: ließen sich mit andern die majora auch gefallen.

Augspurg: Ihre fürstl. gnd. hette ihme noch unterm 30 passato gnädigst rescribiret, daß sie der Stadt Eßlingen angeführte motiven und beschwerden vor relevant befinden und deswegen gerne sehen daß ihr eine leidliche moderation angedeyhe, ratione quanti aber ad majora des Schwäbischen Creyßes.

Passau, Wormbs und Basell: secundirten similiter der Stadt Eßlingen desiderium.

Sachsen Gotha, Altenburg und Coburg: ad majora solitis tamen reservationibus.

Costanz: Seine fürstl. gnd. hetten ihme specialiter anbefohlen dahin anzutragen daß mann die Stadt Eßlingen in terminis habilibus et salvis consuetis clausulis moderire, ratione quanti aber, wolte er sich mit denen majoribus conformiren.

Freysingen

Freyßingen: Wie Bayern.

Sachsen Eyßenach und Weymar: S. Hochfürstl. Dhl. Dhl.
zu Sachsen Eyßenach und Weymar, hätten quoad
propositam materiam unterm 6. Febr. jüngsthin gnädigst
rescribiret, wie daß die verlangte moderation der
Stadt Eßlingen, im fall die majora, bey hierüber
vorkommender umbfrage vor dieselbe außfallen
solten, wohl zu gönnen seye.

Deßheimb gegen aller obhabenden rotorum: Wie gnädigst
befehlicht der Stadt Eßlingen gesuch zu secundiren.

Oderborn: in simili.

Hanabruck, Hanover und Calenberg: gönnen der Stadt
Eßlingen gerne die verlangte moderation, doch
nur auf eine gewisse zeit, und citra praejudicium
anderer Creyß und Ständten.

Regenspurg: Trient und Brixen: eren in simili in favorem
instruiret.

Braunschweig Cell und Wolffenbüttel: Wenn zwar in
hac materia mit gehöriger instruction nicht vere-
hen worden, zweiffelte doch nicht S. Hochfürstl. Dhl. Dhl.
würden sich dasjenige so die majora ausgeben
würden, nicht zu wiederseinlassen solitis tamen re-
servationibus

Anhalt: Man wiederholet gleichfalls die sentimenten welche
das Hochfürstl. Hauß Anhalt bey diesem werck geführet
nicht desto weniger weilen die Stadt so bündtliche
ursachen angeführet, die meiste Ständte des Schwäbi-
schen Creyßes auch bereits moderiret worden, so
würde man gerne sehen daß ihr eine moderation
wiederfahre und denen andern Städten darin gleich
gemacht werde.

Nassau Dillenburg: in simili

Baden durlach: gönnen gleichfalls der Stadt Eßlingen eine
moderation, so weit sich nemblich den andern Ständten

des schwäbischen Creyßes nicht praejudicirlichst.

Fulda: Wie Bamberg.

Ellwangen: beziehet sich auf seine in dieser materie abgelegte vota.

Meeslenburg: könte wegen ermanglender instruction nichts zur sache sagen.

Corvey Kempten, Schein und schwäbische Prälaten, gönnen in gleichem der Stadt eine proportionirte moderation gerne.

Lobkowitz: Circa quaestionem An. ad majora.

Baden Baden similiter subrato, et cum consuetis clausulis.

Wetterauische Grafen: Nach dem mann anseiten dieser Reichsgräfe Collegij die von löbl. Stadt Eßlingen angeführte rationes und motiven von solcher erheblichkeit gehalten, als wer mann befehlicht, dero selben desiderium bestens zu secundiren.

Franckische Grafen subsperati ad majora, und gönnen löbl. Stadt Eßlingen eine billichmäßige moderation gerne.

Westphäl. Grafen: ad majora.

Eggenburg, Sachßen Lauenburg und Salm ad majora.

Österreich concludendo: Mann hette vernommen, daß circa quaestionem An. die majora dahin ausgefallen, daß der Stadt Eßlingen in ihrem petito zu willfahren und eine moderation zu gönnen seye.

Nechst diesem hette mann auch anzuzeigen, wie daß das jüngst überschickte Reichsguthachten in der fürstl. Waldecke introductionssache von Ihr. Kayl. Mt. allergnädigst auch wer approbiret worden, und daß es nun mehr nur an dem erwinde, daß dem stylo gemäß das Chur Mayntze Directorium bey der höchst ansehnl. Kayl. Commission die erinnerung thue, damit der Reichs Marschall anhero beschreiben werde, umb die introduction zu verrichten.

Wetterauische Grafen: Nach dem Ihrer Fürstl. Gnad. zu Wa-
dreck introduction in beyden höheren Collegijs nicht allein
bekantermaßen mittels des den 31 May adjustirten
gutachtens affirmative resolviret sondern auch die aller-
gnädigste Kayl. approbation nunmehro würcklichen
eingelanget, und denen löbl. Ständten per dicta-
turam publicam communiciret worden, als wenn nichts
mehr übrig, als daß, wie von dem Vortreffl. Herrn Österreich
gemeldet worden die höchst ansehnl. Kayl. Commission
durch das hochlöbl. Chur Mayntz Directorium gebührent er-
suchet werden möchte, den Herrn Reichs Marschallen grafen
von Pappenheimb fordersambst per Decretum anhero zu
convociren, und Ihrer Fürstl. Gnaden zu Waldeck intro-
duction in den hochlöbl. Reichsfürstenrath dem Herrn Kommen-
gemeß zu verrichten, deren Beförderung und daß zu solchem
ende ein gewisser tag benennet werden, bestenfleißes
recommendiret haben wolte.

Hierauf nun wurde von Österreich vermeldet daß wei-
len bekantermaßen die quaestio An. in der Eßlingischen
moderation sache affirmative resolviret worden würde also
an deme seyn daß man gleicher gestalten sich rate
quanti vernehmen lassen möchte. oder ob man dem
petito deferiren und ihro 2 tertias abnehmen wolte.

Bayern: Der gantze anschlag beliefe sich auf 220 fl. hielte
also dafür daß wan man ihro ~~[illegible]~~ tertias abnehmen
~~[illegible]~~ es in denen Creyß zimbliche confusion verursachen
würde, wolte also dafür halten, daß man ~~ihro~~ die bis zu 90 ~~[illegible]~~ 100
fl. ~~abnehm~~ moderire

Bremen: Wie Bayern biß auf 90 fl.

Costantz ad majora.

Darauf hat man sich unanimiter verglichen
besagte Stadt biß auf 90 fl. zu moderiren, welches dan

15. Jan.

die fürstl. Directoria dem Churfürstl. Collegio hinte-
bracht, und von demselben zu vernehmen gehabt,
daß man an seiten des Churfürstl. Collegij gleicher
gestalt nicht ermanglet ~~hatte~~ diese moderation
materie vorzunehmen, und solche quoad questionem
An affirmative resolviret hette, ratione quanti aber
wolte es sich mit dem fürstl. Collegio gefermiren. Welch
schluß den dem Reichsstättischen Collegio gleichergestalt
angedeutet worden welches dan similiter der
Stadt Eßlingische Gesuch affirmative resolviret
quanti aber anfänglich davor gehalten daß man
ihro wohl zwey tertz hette abnehmen können
nachdemahlen aber beyder höherer Collegiorum
schluß biß auf 90 fl. sich ergebe, so könte ein löbl.
Reichsstättischen Collegium solchen nicht hintern
sondern wolte sich auch damit verglichen haben

quibus discessum.

Sonnabendt den 25 Septr. / 5 8br. 1686.

Zeigete im Reichs Fürstenrath an

Österreich: daß nachdeme mann gestern in der Stadt Eß-
lingischen moderation sache sich auch ratione quanti
verglichen, ohß hette das Chur Mayntze Directorium
darauf den aufsatz Reichsguthachtens begriffen
und denen fürstl. zugestellet mit vermelten, daß
solches bereits im Churfürstl. Collegio were verlesen
und nichts dabey erinnert worden welchen man
gleicher gestalt auch hiemit verlesen wolte
legebat ut infra.
post lectionem addendo mann vermeinte daß solch
dem gestrigen genommenen schluß in allem gemäß
mehro eingerichtet seye. und wolte mann nun
mehro

mehro dem Reichsstattischen sachen gleichergestalt zu stellen

post discessum et reditum.

Ostermus: Mann hette nicht ermanglet dem Reichsstattischen Collegio den aufsatz Reichsguthachtens zu zustellen welches dan nach verlesung desselben gleichergestalt nichts dabey zu erinnern gehabt

Reichsguthachten.

Dictat. Ratisb. die 25 Xbr / 5 8br 1686

Hier Mogunt.

Der höchst ansehne Kayl. Commission dem hochwürdigsten fürsten und herrn herrn Sebastian Bischoffen Kayl. Principal Commissario, und dem hochwohlgebohrnen Graffen und herrn herrn Gottlieb des heyl. Röm. Reichs graffen von Windischgrätz p. Kayl. Mitt Principal Representanten sollen deren Churfürsten fürsten und Ständten des Reichs dieß orths anseßende Räthe, Pottschafften und Gesandte hiermit gebührent nicht bergen, welchergestalt bey alhiesigem Reichs Convent des heyl. Röm. Reichs Stadt Eßlingen umb moderation des allzugroßen matricular anschlags der 220 fl besag inliegenden Memorials und derselben beygefügten beschwerten inständigst angesucht und gebethen; Nachdem man nun nicht unterlassen in allen dreyen Reichs Collegijs darüber der gebühr nach zu berathschlagen, als ist in erregung sothaner erheblichen gravaminum dafür gehalten und geschlossen worden, daß gedachter Stadt Eßlingen die verlangte interims moderation

wohl zu gönnen, Ihre Kayl. Mayl. maßen hiermit
beschrieben, allerunderthänigst zu ersuchen seyn
andes schwäbischen Creyßes herrn ausschreibende
fürsten die allergnädigste Verordnung ergehen
zu lassen, damit von erwehnter Reichs Stadt Eßlingen
matricular contingent der 220 fl interim weiß
umb bis zur rectification der allgemeinen ma-
tricul 130 fl abgenommen, umb bey künfftigen
Reichs und Creyßanlagen, auch allen andern
gemeinen beschwerden, einquartierungen
umb repartitionen, nur auff die restirende 90 fl
reflectiret umb nach proportion von mehrbesagter
Reichsstadt Eßlingen erhoben werde, jedoch daß solche
andern Ständten und Creyßen ohne praejudiz und
beschwerde seyn, auch sonsten wegen rectification
der matricul bey dem in anno 1670 den 19 Aug.
gemachten Reichsschluß sein ungeändertes ver-
bleiben haben solle. Womit höchst besagter
Kayl. Commission pp. signe Regenspfl. den 5 8br.
1686.

(S) Churfürstl. Mayntz Cantzley

Von dem 27. 7br / 7. 8br. biß auff den 16 / 26 8br. 1686. ist mann nicht in das fürstl. Collegium etwas darinnen zu proponiren gekommen, sondern es haben sich die fürstl. Gesandten in das sogenante nebenzimmer exclusis Secretariis zusammengethan, und darinnen den punctum executionis Armistitij et limitum, wie auch securitatis publica vorgenommen, und denenselben des Churfürstl. Collegij Erklärung darüber zu deliberiren folgenden Inhalts zugestellet worden.

Churfürstl. Erklärung.

Nachdem mann in dem Churfürstl. Collegio von des Armistitij Execution und limit Tractaten, mithin auch von der Stände beschwerden gerecht und deliberiret, hat mann dafür gehalten und geschlossen, daß obwohlen vermög Reichsguthachten vom 10 9br. 1684 Cuper executione Armistitij et limitibus anderswo und zwar per Deputationem zu tractiren beliebet, dennoch aber nach der sachen reiffer überlegung anjetzo aus erheblichen ursachen rathsamer seyn, daß sothaner Tractatus executionis Armistitij et limitum in hiesiger Stadt Regenspurg fordersambst und würcklich vorgenommen werden solle, da dan die materia gravaminum sich herfürthun und derselben am allerfüglichsten abzuhelffen seyn werde, In zwischen seyen mittelbeines gewöhnl. Reichsguthachtens Ihr. Kayl. Mayl. allerunderthänigst zu ersuchen, in sothane alhier vornehmende executions und limit Tractaten auch Ihres allerhöchsten orths ein zu willigen, und annebenst allergnädigst zu geruhen

in ihrem umb des heyl Reichsnahmen an ihr Könige May
glimpfflich zu schreiben, umb solche der Reichs Ständte
habende gravamina durch ihren zu Pariß subsistirenden
abgesandten vorhöchstgemelt Sr. Könige Maye nachtrue
umb beweglich vorstellen, auch zu dem ende dem alhie
sigen Könige Frantzösischen Plenipotentiario die mun
remonstration thun zu lassen.

Nachdem nun von sothaner des Churfürstl. Collegij erklahrun
denen Ständten durch das Österreichische Directorium parte geg
ben worden, hat es ferner gemeldet, was gestalten an
seiten

Österreich: öfters were contestiret worden, daß mann sich ratione
loci mit ihrer Kaye Maye weiterem vorschlag ad locum te
tium verglichen hette nachdem aber solches seine difficul
täten bekanter maßen gefunden, so würden auch Kaye
Maye endtlich diesen orth ihro nicht zu wiederseyn
lassen, wan nemblich solches ordentlich an die würde ge
bracht werden.

Status verlangten hierauff communicationem der vor
henten erklahrung, so ihnen auch wiederfahren, bey
ihrer occasion dan insonderheit von denen wohl inte
tionirten erinnert worden, daß der passus angenom
men umb adjoustirung des pti securitatis publi
inseriret werden möchte, nachdem aber ein Churfürstl. Col
legium davorgehalten, es möchte der Cron Frankreich
ges ombrage verursachen, alß solches durch ein à p
tes Reichsguthachten zu thun versprochen umb daß die
pcutio Armistitij umb pt. limitum wie auch der pt. se
curitatis publicae concomitanter umb pari passu tr
tiret umb ausgemachet werden solte, als mann
nun solches hat gefallen lassen, so ist mann doch darauff be
den, daß dan zugleich auch der andere auffsatz nichts ge
achtens mit communiciret, umb mit obigem adjoust
werd

werden möchte, worauff der Chur Mayntz sich erklähret, daß er auch zu dem pto securitatis publicae wiederumb zu rath ansagen lassen wolte, und wurde darauff die ansage folgender gestalt gestellt.

Morgen umb 8 uhr zu denen in ansage stehenden materien, sonderlich aber der execution des Armistitij und der gränitz scheidung, so dan denen am 22 Martij 1683. und hernach verschiedentlich, absonderlich aber den 27 ejusdem dieß jahrs dictirten die vassumption des pti securitatis publicae betreffenden Kayß Commissions Decretis zu rath.

Daß mann nun in der sogenanten Nebenstuben die deliberationes über sothane materie fortgesetzet hat, Oesterreich verschiedene monita bey gedachter erklährung gethan, sonderlich aber daß das worthglimpflich außgelassen werden, weilen ihr Kayß Mayß als hon ohne dergleichen erinnerungen wissen würden, die nothurfft zu beobachten welche monita den das Churfürstl. Collegium theils applacitiret theils aber vorüberfließig gehalten, doch wegen des worthsglimpflich unter denen Directorijs sich dahin verglichen worden, daß zu setzen glimpflich und dahin bewegtlich, und hat darauff das Chur Mayntz Directorium das Commune Conclusum folgenten inhalts denen fürstl. zu gestellet.

Chur und fürstl. Conclusum

Nachdem mann in denen Chur- und Fürstl. Collegijs von des Armistitij execution und limit Tractaten, mithin auch von der Ständen beschwerungen geredet und deliberiret, hat mann dafür gehalten und geschlossen, daß obwohlen vermög reichs guthachtens vom 10 Nov. 1684 seiner executione Armistitij

et limitis anderswo, und zwar per Deputationem zu tra-
tiren beliebet; dennoch aber nach der sachen reiffer über-
legung anjetzo aus erheblichen ursachen rathsamer seye,
daß solcher Tractatus executionis Armistitij et Limitum
in hiesiger Stadt Regenspurg fordersambst und aus-
vorgenommen werden möge, dadan die materia grav-
minum sich hervorthun und derselben am allerfü-
glichsten abzuhelffen seyn werde, worüber mittels ein
gewöhnlichen Reichs guthachtens Ihr Kayl. Mt. allerunder-
thänigst zu ersuchen, in solchem alhier vornehmen
executions und limits Tractaten auch Ihres allerhöchsten
orths einzuwilligen, und annebenst allergnädigst zu ge-
ruhen, inzwischen in Ihrem und des heyl. Reichs nahmen
an Ihr. Königl. Mt. in Franckreich glimpfflichen und doch be-
weglichen zu schreiben, und solche der Reichs Creyß Ständten und
glieder habende gravamina in Ecclesiasticis et Politicis
durch Ihren zu Paris subsistirenden abgesandten vorhöch-
gelehrten Sr. Königl. Mt. nachtrücklich ~~und beweglich~~ vorstellen
und deren billiche remedirung begehren, auch zu dem
ende dem alhiesigen Königl. Frantz Plenipotto die mün-
dliche remonstration thun zu lassen.

Nach demahlen mann nun es an seiten Collegij Prin-
cipum dabey bewenden lassen hat mann solches dem
Reichsstättischen Collegio zu gestellet, welches dannach
schehener deliberation denen Directorijs zu vernehmen
gegeben, was gestalten es ersehen daß mann von den
guthachten dem 10 Nov. 1684. ratione modi gäntzlich abge-
gen, und solcher gestalten denselben praejudicire
werden wolten, verhofften demnach daß mann es dabey
werde bewenden lassen, als nun demselben remonstrirt
worden, daß die enderung bloß ratione modi et depu-
tandorum zu verstehen seye, hatt ~~[illegible]~~ es zwar dabey an-
bewenden lassen, doch anbey gebetten solches dem Reichs
guthachten loco congruo zu inseriren welches auch geschehen
worauf des Chur Mayntze Directorium auch den erfor-
den auf ist wie das Reichs guthachten in pto securitatis
einzurichten seye möchte, zugestellet welcher dan nem-

contradicente applacitiret und darauff das Commune folgenten inhalts adjcutiret worden.

Ratis 6. die 15/26 8br. Chur und Fürstl. Conclusum den 25. 8br. 1686.

Auff die den 22 Martij Anno 1683. und hernach verschiedentlich, absonderlich aber den 29 ejusdem dieß jahrs dictirte, und in den Chur- und Fürstl. Collegijs zur deliberation gezogene, die reassumption des puncti securitatis publicae betreffende Kayl. Commissions Decreta, hat mann geschlossen, daß mit und neben des Armistitij Executions und limit Tractaten, auch jetzt gedachter puncta securitatis publicae concomitanter alhier zu reassumiren und abzuhandlen seye.

Sonnabendt den 16/26 8br. 1686.

Hat mann beyde Reichsgutachtens folgenten inhalts verglichen und hier dictaturam communiciret.

Ratis 6. die 16/26 8br. 1686. Reichsgutachten in pto executionis Armistitij et limitum.

Der höchst ansehnl. Kayl. Commission, dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Sebastian Bischoffen des heyl. Röm: Reichs Fürsten zu Passau p. Kayl. Principal Commissario und dem hochwohlgebohrnen Graffen und Herrn Herrn Gottlieb des heyl. Röm: Reichs Graffen von Windischgrätz p. Kayl. Mitt Principal Repraesentanten, sollen der Chur Fürsten, Fürsten und Standten dieß orths anwesende Räthe Pottschafften und gesandten

deren billiche remedirung begehren, auch zu dem
ende dem alhiesigen Königl. frantzös. Pleni-
potentiario die mündtliche remonstration thun
zu lassen, im übrigen lasset es bey obgedachtem
dato 3tio Aprilis 1684. dictirten Reichsgutachten aller-
dings sein bewenden. Womit höchstgedachter
Kays. Commission [illegible] gnädigst [illegible]
1686.

Ex Churfürstl. Maintz. Cantzley.

Dictatum Ratisbonae die 16/26 8br.
1686.

Reichs Gutachten.

In pto securitatis publicae betreffend.

Der höchst ansehnlichen Kays. Commission dem hochwür-
digsten Fürsten und Herrn, Herrn Sebastian Bi-
schoffen zu Passau Kays. Principal Commissario und dem hoch
Wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Gottlieb
Amadeo Windischgrätz Kays.
Mit Principal Repraesentanten geben des Chur-fürsten
Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe,
Bottschafften und gesandte hiermit gebührend zu ver-
nehmen, wasgestalt auff die den 22 Martij
1683. und hernach verschiedentlich absonderlich aber

den 23 ejusdem dieß jahrs dictirten und in allen
dreyen Reichs Collegijs zur deliberation gezogene d
reassumption des puncti securitatis publicae betr
de Kayl Commissions Decreta, mann geschlos
daß mit und neben des Armistitij executions und
limit Tractaten auch jetzgedachter punctus secu
tatis publicae betreffende Kayl Commissions De
ta, mann geschlossen, daß mit und neben de
Armistitij executions und limit Tractaten a
jetzgedachter punctus securitatis publicae con
mitanter alhier zu reassumiren, und abzuhand
seyn, welches höchst besagter Kayl Commission d
Churfürsten, Fürsten und Standten gegenwertig
Chur, Pottschafften und gesanden hiemit gebühren
nicht verhalten sollen. Dero sie sich beneben
besten Fleißes und geziemens empfehlen sign
Regenspfl den 26 8br. 1686.

(L. S.) Churfürstl Mayntz Canzley

Mittwochen den 20/30 8br. 1686.

Meldete im Reichsfürsten rath

Österreich: Es hette der Chur Mayntze Director denen fürsten sogleich angezeiget, was massen er verschienenen Montag die in der nebenstuben vorgliechene Reichsgutachten in pto executionis armistitij et securitatis publicae, der höchst ansehnl. Kayl. Commission insinuiret, welche dan solche nicht allein angenommen, sondern anbey auch sich erbietig gemachet solche der höchst ansehnl. Ihrer Kayl. Mayl. noch selbigen tag allerunderthänigst einzuschicken, bey welcher occasion dan auch besagtes Chur Mayntze Directorium vonder in diesem Collegio jüngst gethanen erinnerung die introduction Ihr. fürstl. gedl. von Waldeck betreffent, der höchst ansehnl. Kayl. Commission parte gegeben, nicht weniger hette auch vorhöchstbesagte Kayl. Commission erinnert, wie daß Ihr. Kayl. Mayl. inständig verlangten, daß hinkünfftig die Reichsgutachten nicht ferner per Directorium Moguntinum, sondern dem stylo gemeß per ordinariam Deputationem möchten extradiret werden, und möchte man auff zulängliche mittel gedencken, wie man sich etwan hierinnen verglichen möchte

quibus discessum.

Freytags und Sonnabends den 22 8br / 1 9br. 23 8 / 2 9
1686. Celebrirten die Herrn Römisch Catholische
der Feste allerheyligen und aller Seel
weswegen kein rath tage gehalten worden

Montags den 25 8br / 4 9br.
Mittwoche den 27 8br / 6 9br.
Freytags den 29 8br / 8 9br.
Sonnabends den 30 8br / 9 9br.
} 1686.

Ist zwar in specie zu denen eingekommenen die
eygenmächtige einquartierungen betreffenden Me
morialien zu rath angesaget worden, mann ist aber
dieser wegen nicht ad Collegium Principum
kommen, sondern mann hat sothane materie in
der so genanten Nebenstuben vorgenommen
sich eines gewissen Conclusi verglichen.

Montags den 1/11 Nov. 1686.

Feyrten die Herrn Römisch Catholische das
festum Martini Episcopi, deswegen mann
nicht zu rath kommen.

Mittwoche den 3/13

Mittwoche den 3/13 Nov. 1686.

Zeigete im Reichsfürstenrath an.

Salzburg: Es were erinnerlich welcher gestalt mann jüngst in der sogenanten Nebenstuben die materiam des eygenmächtigen einquartierungen vorgenommen auch sich deswegen eines gewissen Conclusi anseiten aller dreyer Collegiorum verglichen hette nachdeme nun das Chur Maynzer Directorium den aufsatz Reichsguthachtens denen Fürste sogleich mit vermelten daß solcher bereits in dem Churfürste Collegio verlesen und dabey gelassen worden zugestellet also mann gleicher gestalt denselben hiemit verlesen wolte.

Ehe nun solches geschehen meldete

Magdeburg: Es were bekant, was mann wegen des quartiercessens jüngst in der nebenstuben vorgestellet worauff mann sich nochmahlen bezogen und folgentes auch ad Protocollum gegeben haben wolte.

Man begehre zwar keinen Standt zu hindern daß seine Memorialia oder desideria bey hiesigem Reichs Convent vorgetragen würden, wie dan seine Churfürste dt. dero geliebten Nebenständte anliegenheiten bißhero möglichster maßen befördern helffen, auch die Chur Brandenburge gesandtschafft lauth der Protocollen, dann und wann ohne opposition geschehen lassen, daß auch die jenige Memorialia, darinnen gegen dieselbe etwas angebracht worden ihre expedition erlanget und dardurch

Ihre bescheidenheit zur genügen an den tag gegeben. So
solcher bewantnus nun desiderire, sie zu forderst billich,
behörige ordnung in vornehmung der Memorialien m
observiret, und also was älter auch ehender in berathsch
gung gezogen, und die von Ihr eingegebene nicht e
negligiret werden, gestalt dan notorisch, daß mann dieß
Ihr vor vielen jahren auch verschiedene Memorialia w
seiner Churfürstl. Dl. suchenden rechtmäßigen satisfact
eingegeben, welche demnach auch wie recht und billich e
vorzunehmen, wie dan überflüßig bekant, was Sr. Churfü
Dl. vor das reich gethan, und dabey gelitten, auch wo
das reich sich hergegen denselben verbindtlich gema
deshalben mann sich auff sothane eingegebene Me
rialia, auch vielfältig abgelegte vota beziehe, und noch
mahlen dieser sache ohngesaumbte außmachung auf
beste recommendire, und solche jetzo vorzunehmen und
zu expediren gebetten haben wolte: zumahlen selbige
auch einquartierungen in Sr. Churfürstl. Dl. landen un
satisfactions materiam betreffen. Mann setze bey so g
stalten umbständten in der aequanimität der löbl. Sta
das sichere vertrauen, sie würden die angeregte Me
morialia der Chur Brandenburgischen Gesandtschafft, welch
sich viele jahre patientiret, nochmahlen nicht länger zurü
stellen, sondern wie billich und recht und wie mit
dern geschehen, ohne ferneren verzug in berathschlag
ziehen, und eine denen darinn enthaltenen des
ligs gemäße resolution fassen.
Anlangent die in propositione gebrachte mater
so beruffe mann sich zu forderist auff das jenige, wa
vorhin deßfalls hinangezeiget worden, daß mann
unter die dem werck kein particular interess

sondern die beförderung des gemeinen bestens und die bevestigung des so theuer erworbenen friedt und ruhe Standts im Reich gesuchet, absonderlich auch dabey intendiret sich desto capabler zu machen: wie wohlen die einquartierte Völcker nur in etzlichen Compagnien bestanden und also von geringer consideration: wegen der vom Erbfeindt noch immerhin bevorstehenden grossen gefahr, Ihrer Kayl. Mayl. zu adsistiren, welches mann auch stattlich und wercklich mit grossem effect geleistet. So seye auch bekant, daß sich einige motus an denen Chur Brandenburg gräntzen damahlen ereignet, und demnach Sr. Churfürstl. Dhl. nicht zu verdencken, daß dieselbige in sicherheit zu erhalten einige Compagnien alß gedacht in die nachtbarschafft verleget: Nicht weniger seye notorisch, daß mann keinen einzigen mann in denen Mechlenburg Schwerinischen landen mehr habe, und die darin gestandene leuth schon vor geraumer zeit gäntzlich ab- und zurück geführet worden, welches mann wohl und vorandern zu consideriren bitte, müste mann sich also billich verwundern, daß des wegen noch so viel querulirens gemachet werden wolle, welches Sr. Churfürstl. Dhl. billich gantz beschwerlich vorkommen müste, und daß immittels dero justissima desideria noch ferner zurück gesetzet bleiben wolten, Mann ersuche demnach schließlichen die löbl. herrn Ständte, wie vorhin umb gleichheit und ordnung in vornehmung der Memorialien zu observiren.

Osnabrugg, Braunschweig: Calenberg: und Grüben hagen (per Braunschweig Cell:) Ihre hochfürstl. Dhl. würden wohl nicht mehr geglaubet haben, daß diese quartier Memorialia noch würden in proposition gestellet seyn, hette also auch in einiger zeit davon

würde, und im übrigen sothane orth in solchen han-
den weren, wovon Ihr Kayl. Mt. und das Reich getreue
und er Priesliche dieße ferner zu gewarten. Und
würden auch auff absonderlich Ihr Fürstl. Dhl. hinterlassenen
gnädigsten befehl in denen quartieren gehörige scharffe
und gute ordre gehalten würde also hoffentlich in re-
gard des von höchstermelter S. Dhl. mit unerzwinglichem
kosten und höchsten unstatten Ihrer lande vor das gemeine
beste, und Ihr Kayl. Mayl. und des Reichs dienst bekanter
maßen erwiesenen patriotischen eyffers der bißherige
geringe quartier genoß derselben umb so weniger
würde mißgönnet werden, je weniger derselbe
gegen jenes in einige proportionirliche considera-
tion kommen könte, und daß vielmehro S. Dhl. zu dero
sämbtlichen Mitt Ständten das gute vertrauen behiel-
ten, daß dieselbe die von Ihro und dero gesambten
durchleüchtigstem hauße vor andern nützlich erwiesene
Zele, und vor des Reichs wohlfarth hoch- und sicherheit
mit rath und that treu eyffrigst erwiesene sorgfalt
bey ereygender gelegenheit zu billichmäßiger erkant-
lichkeit in gutem und willfährigem gedächtnus
halten, und sie und dero gantzes fürstl. hauß dessen
gedeyliche würckung wiederfahren lassen würden.
Weilen nun bekantlich der beytrag gantz leidtlich
auch theils verglichen, und an einigen orthen ver-
mindert worden, so könte Er nicht wissen, in was zustandt
es mit solchem werck eigentlich jetzo seye; als wer
schon vorigen Montags davon daß nemblich darzu de
novo wieder angesaget worden, unterthänigst nach
hanover berichtet worden, ersuchte Er also die sämbtliche
herrn abgesandte inständig und allen fleißes hierunter

nicht vorzueylen, sondern wenigstens solange a[illegible]
standt zugeben, biß der darauff erwartende gnd[illegible]
befehl einlauffen könte, welchen mann ihm dan [illegible]
das fordersambste vermuthet were, wolte sich dem
nach hierunter gewieriger willfahrung getrösten.
nechstdiesem so wolte mann auch des gesambten hoch
fürstl. hauses Lünneburg vor längst gesuchte satis
factions Memorialia zu deren erörterung bestens
recommendiret haben.

Magdeburg: similiter wie Braunschweig Cell.

Corvey: dieseits hätte mann in gleichem die nothurft
in der nebenstuben vorgestellet, worauff man
sich nochmahlen hiemit bezogen haben wolte, un
were bekant wie und welchergestalt mann mit
denen armen underthanen verfahren.

Nachdeme nun hierauff die interessenten all
den gebührenden abtritt genommen, verlaß
Salzburg das vorgemelte reichsguthachten dieses inhal

Reichsguthachten.

Der höchst ansehnl. Kayl. Commission dem hochwür
digsten fürsten und herrn herrn Sebastian bischoffen
Kayl. Principal Commissario, und dem hochwohl
gebohrnen graffen und herrn herrn Gottlieb
des heyl. röm. reichs Graffen von Windischgrätz
Kayl. Mitt Principal Repraesentanten, geben
Chur fürsten, ~~und~~ fürsten und ständten dieß orth
an ansehnde Räthe, Pottschafften und gesandten
hiemit gebührent zu vernehmen, Nachdem man
nicht ermanglet, die bey alhiesigem reichs Conc

wegen eigenmächtiger einquartierungen und exac-
tionen überreichte fürstl. Mecklenburg Schwerinische und
Corveysche, wie auch gräfl. Tecklenburgische in abschrifft
hinbey gehende Memoriale in behörige delibera-
tion zu stellen, alß ist in allen dreyen Reichs Collegiis da-
fürgehalten und geschlossen worden, daß Ihre Kayl. Mt.
wie hiemit geschiehet durch ein allgemeines Reichs
gutachten allerunderthänigst zu ersuchen seyen, die-
selbe allergnädigst geruhen wolten die nachtrückl.
verordnung dahin ergehen zu lassen, damit all diejeni-
ge Ständte, so mit dergleichen eigenmächtigen einquar-
tierungen und exactionen noch würcklich beladen,
davon befreyet, und künfftig hin kein Standt mehr
wieder die Reichs Constitutiones damit beschweret
werden möge. Womit höchst besagter Kayl. Commission
der Churfürsten, fürsten und Ständten anwesende Räthe
Pottschafften und gesandte sich bestenfleißes und ge-
ziemend empfehlen. Signat. Regenspt. den 13 9bris.
1686.

(5) Churfürstl. Maynzl. Canzley.

Nachdem nun bey verlesenem auffsatz nichts er-
rinnert, und dem genommenen Verlaß gemeß
eingerichtet befunden worden, hatten die fürstl.
Directoria ab solchen gleicher gestalt dem Reichs
Städtischen Collegio zu extradiren, und vermeldete
post reditum

Salzburg: Es hette sich ein Reichs Städtisches Collegium
den auffsatz gleichfalß gefallen lassen, und hätte
sich das Chur Maynzl. Directorium erbotten solchen

Reichsgutachten nachmittag umb 3 uhr dictiren
lassen, so viel aber die extradition betreffe, so
es wohl allerseits die meinung haben, daß solche
per Directorium Moguntinum geschehe, nechst dieß
so hette auch erwehntes Chur Mayntz Directorium
denen fürstl. Directoriis zu vernehmen gegeben, daß
erstlich nechstkünfftigen Freytag Ihrer Kayl. Mayt.
nahmens tag ein fiele, so wolte er umb des ange-
ceilen sothaner tag Ihrer Kayl. Mt. zu ehren celebriren
würde, nicht zurath ansagen lassen.

quibus discessum.

Freytags den 5/15 Nov. 1686.

Ist mann zwar allerseits zu rath gekommen
doch aber in denen Collegiis nichts proponire
worden. und lautete damahls die rath ansagen
folgender gestalt:

Morgen umb 8 uhr zu denen in ansage stehenden
materien, denen Chur und fürstl. Collegiis aber
nochmahls zu würcklicher introduction Ihrer
fürstl. gnd. zu Waldeck

Freytags den 5/15 Nov. 1686.

Ist mann wegen des eingefallenen festi Leopoldi
zu rath kommen folgenden Sonnabendt aber zu den
in ansage stehenden materien denen Chur und fürstl. Col-
legiis aber nochmahls zu würcklicher introduction Ihrer
fürstl. gnd. von Waldeck ad sessionem et votum in
dem Reichsfürstenrath zu rath angesaget worden

Sonnabendt den 16 Nov. 1686.

Proponirte im Fürstl. Fürstenrath

Hessen: Kayserl. Curialibus: Ob sogleich mann hergangener Mittwochen die introduction Ihrer fürstl. gnd. von Waldeck gerne vollzogen gewesen hette, so were doch sodann, daß wegen des Fürstl. Hauses Hessen gutachtlich berichtet, und hierauf adjustirung mit denen andern Fürstl. Collegijs Schluß gefast worden, und also nöthig, verwichenen Dienstag zu anstandt gegeben worden müßen; Nachdem dan nun in diesem fürstl. Collegio auch rathsam befunden worden, daß mittels des Herrn Kayserl. Commissarij, die introduction vorgenommen werden, Ihro Kayserl. Maytt. hierüber allergehorsambst berichtet, und dero allergnädigste Kayserl. approbation darüber eingeholet werden möchte, damit alsdann die introductions solennitäten desto eher vorgenommen werden könten, Alß hat man sich deßwegen mit dem Herrn Churfürstl. Mayntzischen Directorio dahin verglichen, und dan alsbald nach geschehener, der Fürstl. Hauß Hessen in dieses fürstl. Collegium, der Fürstl. Hauß Waldeck introduction, Ihro Excell. Herrn Churfürstl. Mayntzischen Directorio underthänigster Bericht, und Kayserl. approbation darüber eingeholet werden solle, Alß ist Ihro Excell. Herrn Churfürstl. Mayntzischen Directorio solches hiemit gehorsambst zu hinterbringen.

Kayserl.: Es were auch denen Herren Churfürstl. Mayntzischen Directorio nicht zu verdencken, daß in fall in diesem fürstl. Collegio eine introduction vorgenommen werden solte, daß mann anfänglich die Herren Churfürstl. Mayntzischen Directorio darüber vernehmen thete, Alß dann aber Ihro Kayserl. Maytt. so offt in particulari, als eine angehet, allergehorsambst berichtet, und dero allergnädigste Kayserl. approbation darüber eingeholet werden müßen, Alß were Ihro Excell. Herrn Churfürstl. Mayntzischen Directorio gehorsambste proposition dahin zu vernehmen, daß Ihro fürstl. gnd. zu Waldeck auf dasigen gegangenen Fürstl. Schluß, und vorgenommene solenne introduction, Ihro Kayserl. approbation darüber einholen

introduciret werden sollen, so hette mann sich er-
schlossen den alten vestigijs zu inhaeriren, und na-
stehentes ad protocollum zu geben.

Es were erinnerlich daß mann von wegen und in-
nahmen der sämbtl. hohen fürstl. weltlichen häuß-
hiebevor schon dieß orths contestirt, daß ihro fürstl. g.
von Waldeck auff ihre vorgangene erklärung in
alle wege ad votum et sessionem zu admittiren, al-
gantzbillich seye, daß ihrem desiderio, umb für das gr.
meine wesen angewendte bemühung hierin-
falß an die hand gegangen werde. So wolle man
aber expresse dabey bedungen haben, daß dieß
admission, insonderheit denen alten fürstl. hohen hä-
ßern an ihren competirenden juribus, praerogativis
und gebührendem respect ohne praejudiz seye, und
zu solchem ende, neben andern in specie das jenig
was so wohl bey nechst vorigem Reichstag in anno
als auch diesem jetz noch fuhr wehrendem, wegen des
sitzens, und votirens erinnert worden, observiret
und die session und votum anderer gestalt nicht
genommen: oder abgegeben werde, als illo loco
et ordine, wie die anweisung demselben geschehen,
und dieses wolle mann im nahmen aller
hohen fürstl. häußern vorgestellet, in specie auf
wegen Bayern sich darauff bezogen, und ad pro-
tocollum zu nehmen gebetten haben.

Magdeburg wegen aller obhabender votorum Wolte man
sich schlechter dingen mit dem vortreffl. H. Bayrischen
conformiret haben.

Bremen, Zweybrücken, Vehrden, Vorpommern per omnia
wie Bayern

Pfalz Neuburg Lautern und Simmern: similiter

Deßheimb, Lüttich, Münster und Paderborn, fürstl. Braun-
schweigl. Häußer, Mecklenburg Gustrau, Baden durlach
Bamberg, Würtzburg und Anhalt, verglichen sich
gleicher gestalt ~~wie andern~~ mit Bayern.

Zweich: Anseiten Österreich lassemann dahin gestellet
seyn, was anjetzo von dem vortreffl. H. Bayrischen no-
mine der fürstl. Weltlichen häußer ad protocollum
gegeben worden, man wolle nicht unterlassen
davon Ihrer Kayl. Mt. aller underthänigst zu referiren
und derselben die nothurfft vorzubehalten ~~haben~~.

Nachdem nun der H. Reichs Marschall seinen ge-
wöhnlichen orth occupiret hat, das Österreichische Directo-
rium demselben angezeiget, daß weilen bey so
gestalten sachen nichts mehr übrig seyn, derselbe
sich nunmehro belieben lassen mögte den Waldeckischen H.
Abgesandten in dieses fürstl. Collegium zu intro-
duciren und demselben seine gewisse stelle zu
assigniren; hierauff begabe sich der herr Reichs
Marschall ~~[illegible]~~ Graf von Pappen-
heimb als gevollmächtigter von seinem herrn
Brudern, welcher wegen zugestossener unpäßlich-
keit persönlich nicht erscheinen können, hinaus
und führete den fürstl. Waldeckischen Abgesandten H. Fabri-
cium in das fürsten rathsgemach und assignirte

demselben unter wehrendem stehen der sämbtlichen
herrn Gesanden, auff der weltlichen fürstenbanck
mit dem in handen gehabtem reichs Marschallen
Staab seine ~~gewöhnliche~~ stelle nach Schwartzen
berg, alß nun der hr. reichs Marschall darauf
seinen gewöhnlichen orth ~~wider~~ occupiret und
mann sich allerseits widerumb gesetzet außer
dem Waldeck Gesanden [als wunder durch das östrich Directorium] ~~welchem~~ gleichfalls
stehent im nahmen des gesambten fürstl. Colle-
gij vorgetragen ~~wurde~~ ~~per~~.

Österreich: Nachdem dan auch denen vortreffl. herrn gesan-
den sattsamb bekant war welcher gestalt Ihr. Kayl. Mayl.
unser allerseits gnädigster herr, den durchleuchtigen
hochgebohrnen fürsten und herrn herrn Georg Friedrich
fürsten zu Waldeck etc. in ansehung der, bey gesambtem
heyl. röm: reich, auch dero Erzherzoglichem hauß Österreich
geleisteter ersprießlicher diensten, und dardurch erworbe-
nen grossen meriten, in den reichsfürsten standt erhoben
und dero selben gegönnet, daß sie ad sessionem et
votum in universalibus Imperij Comitijs krafft der
allergnädigsten verordnung introduciret worden
~~möchten~~, alß thete mann von wegen des Directo-
rial ambts ~~wegen~~ hiemit im nahmen der höchst und
hohen herrn Principalen dieses Collegij Ihrer fürst.
gnd. von Waldeck respective geziemend und unde-
thänig gratuliren, von hertzen wünschent, daß Ihr
fürstl. gnd. solche erlangte hohe dignität und pro-
rogativ zu des heyl. röm: reichs auffnehmen, und der-
selbst eigenem vergnügen und splendor noch
viele jahr erfreylich geniessen mögten.

Waldeck: Herr dorsch guter maßen bekant, was ge-
stalt die Röm: Kayl. Mayt. unser allergnädigster
herr, den durchleuchtig hochgebohrnen fürsten und
herrn herrn Georg Friederichen fürsten zu Waldeck
Grafen zu Pyrmondt und Culenburg, freyherrn zu
Pallant, Witten und Werth, dem herrn zu halter-
statt des St. Johanniter Ordens Seniorn und Commen-
datorn zu Lagau, der Röm: Kayl. Mayt., wie auch des heyl.
Röm: Reichs, und der Vereinigten Niederlanden Ge-
neral feldtMarschall, Gouverneurn zu Mastrich, und
dessen männliche eheliche descendenten, der vor
siebenzehn jahren in den Reichs fürstenstandt aller-
gnädigst erhoben, auch darauf das gehörige no-
tifications decret pro admissione ad votum et sessionem in dem hochlöbl.
fürstenrath dem Chur Maintzl. Reichs Directorio ge-
bührendt insinuirt, und jüngsthin in beeden hö-
heren Collegiis in würckliche deliberation gezo-
gen worden, daß nun die löbl. fürstständte aller-
höchstgedachter Ihrer Kayl. Mayt. zu ehren, Ir. fürstl.
gnd. zu Waldeck besonderem ansuchen gratifici-
ren, und die würckliche introduction dergestalt zu
befordern, geruhen wollen, dero eigen thut mann
gebührenden danck erstatten, und werden ihr
fürstl. gnd. sich angelegen seyn lassen, solches gegen
dieser herrn Principalen in andern begebenheiten
nach möglichkeit zu verschulden, denen ferner andern
aber alle angenehme gefälligkeiten zu er-
weisen, und gleich wie Ir. fürstl. gnd. bis dahero nicht
allerdatjenige was zu des heyl. Röm: Reichs wolfarth
ehr und reputation erspriesslich seyn mögen, ihro

ersl

407

nach allem Vermögen beygetragen, also auch da-
ferner continuiren und alle und jede reichs ne-
tia bestenfleisses mitbeobachten zu helffen, nicht
ermanglen werden mit dem angehengten treu-
hertzigen wunsch, daß der allerhöchste die vorhaben-
consilia dergestalt segnen wolle, damit ve-
mittels der so rühmblichen als nothwendigen
einmüthigen zusammensetzung ein beständiger
reputirlicher und universal friede erhalten, das
Röm: reich also ~~wieder~~ in den beständig ruhe und wohlstand
gesetzet, auch im übrigen der jenige zweck erreichet
werde, nach welchem die consultationes dieser
reichsversamblung abzielen.

Im übrigen so thue man auch wegen der, von dem hoch-
löbl. Österreichl. Directorio beschehenen congratulatio-
den gebührenden danck erstatten, und denen vor-
treffl. Hl. Gesandten allerseits sich zum dienstlichsten
empfehlen.

Salzburg: Man hette auch hiermit anzuzeigen wa-
gestalten das Chur Mayntzl. Directorium nicht erman-
lethette das jenige reichs zu thachten, das eigenmäch-
tige quartier ersten betreffent, vergangene donner-
tag der höchst ansehne Kayl. Commission zu insinuiren
welche dan solches nicht allein acceptiret, sondern auch
anbey sich erbietig gemacht solches mit nechstem Ihre
Kayl. Mayl. allerunderthänigst einzuschicken.

Magdeburg ~~und~~ Braunschweig und Calenberg Wiederholete
Ihre bey dieser materie abgelegte vota nochmahlen
quibus discessum.

Vom $\frac{6}{16}$ Nov. inclusive biß zu ende dieses 1686ten jahrs ist mann zwar jedesmahls auff dem sogenanten Re- und Correlation Saal zusammen, nicht aber ad Collegia gekommen und ohnerachtet zu denen am 8 Martij und 14 Dec: 1680 dictirten Chur-Brandenburg Braunschweig Cell und Hanoverischen Memorialien die Lochumbische sache betreffend zurath angesagt worden so ist doch solche dato noch nicht in proposition weniger zu einem schluß gebracht worden.

Montags den $\frac{19}{29}$ Xbr. 1686.

hat mann sich anseiten aller dreyer Collegiorum extra Collegialiter verglichen ff der höchst ansehnlichen Käye Commission zu dem bevorstehenden neuen jahr der convenience nach zu gratuliren nachdeme mann aber wegen der mit Pfaltz Lautern entstandenen difficultät in pto ordinariae Deputationis zu einer solennen Reichs Deputation nicht hat gelangen können alß ist beliebet worden solche gratulation per directorium Moguntinum abstatten zu lassen welches dan auch den $\frac{20}{30}$ Xbr. darauff erfolget.

Reichs-Fürsten-Raths
Protocoll

De Anno

1687.

Reichsfürsten Raths Protocollum de Anno 1687.

Vom $\frac{3}{13}$ jan. biß auff den $\frac{13}{23}$ Aug. inclusive ist mann niemahlen ad Collegium gekommen sondern ein und andere materie in der so genanten nebenstuben remotis secretarijs debattiret.

Montags den 18/25 Augt. 1687.

Meldete im Reichs fürsten Rath.

Österreich: Nach deme mann fürstl. theils sich in Circu
verglichen daß dem Chur Mayntz Directori anzuzeigen seye, daß mann an seithen des fürstl. Colle
vorguth angesehen daß auff die, von der höchst ansehn
Käyl. Commission beschehene notification wegen
erhaltener grossen victorie wider den turcken
in Ungarn, auch die gebührende gratulation
beobachtet werden mögte, alß hätte der Chur Mayntz
Director nicht ermanglet das Reichsguthachten zu
verfassen und denen fürstl. zu gestellet, welches
mann hiermitt verlesen und anbey vernehmen
wolle, ob demselben noch was zu inseriren seye
mögte.

Legebat:

post lectionem meldeten Status à potiori daß man
vorguth hielte, wan demselben dieser passus
wegen der continuirenden Reichs Vätterlichen Vorsorge
könte inseriret werden.

Worauff die fürstl. Directoria umb dem Churfürstl.
Collegio davon parte geben zu lassen abgetreten
und brachte post discessum zurück

Österreich: Mann hätte nicht ermanglet dem Chur Mayntz
Directorio davon parte zu geben und von der

selben zu vernehmen gehabt, daß sich ein Churfürstl.
Collegium sothanes monitum auch gefallen lassen.
Nachdemnun solches dem project gutachtens in-
seriret worden haben die fürstl. Directoria solches
dem Reichs Städtischen Collegio zu gestellet und nach
verlesung von demselben auch zu vernehmen gehabt
wie es sich zwar den aufsatz gefallen ließe hielte
aber davon daß mann das Käyl. notifications
Decret an dienlichen orthen in etwas recapitu-
liren mögte welches dan auch von beeden höheren
Collegijs attendiret und von dem Chur Mayntz Di-
rectorio der passus wie in dem gutachten zu sehen demselben inseriret worden.

Dictatum Ratisbona.
die 11/21 Augt. 1687.

Reichsgutachten.

Der höchst ansehnl. Käyl. Commission dem hoch-
würdigsten Fürsten und Herrn Herrn Sebastian
Bischoffen des heyl. Röm: Reichs Fürsten zu Paß auch
Käyl. Principal Commissario. Und dem hoch wohl ge-
bohrnen Grafen und Herrn Herrn Gottlieb des
heyl. Röm: Reichs grafen von Windischgrätz Käyl.
Mitt Principal Repraesentanten p. erstatten Chur-
fürsten, Fürsten und Stande dieß orths anwesende
Räthe, Pottschafften und gesandte hiemitt gebührenden
Danck, von dir, denenselben vermittels des am
20 hujus dictirten Käyl. Commissions Decrets
beschehene notification, der den 12 eiusdem

wieder den türcken abermahlen so herlich erh
nen victorie in dem nemblich der Erbfein
nicht allein mitt verlust vieler, und zwar dem
genschern nach in 8000 mann bestehender tod
in eine schändtliche flucht zurückgetrieben so
auch 100 seiner stücken groben geschützes an
aller bagage und völligen lagers verlustiget
den; Gleich wie nun dardurch der alhiesig
Reichs Convent zum höchsten erfreuet worden
also thut derselbe auch deswegen Ihr Kayl Ma
nebenst allergehorsambsten danckhsagung v
die annoch continuirende Reichs vätterlich
Vorsorge hiemitt allerunderthänigst glückwün
schen und gratuliren, anbey auch Gott den al
mächtigen eyfferigst bitten, mitt seiner starcken
hand denen Kayl und übrigen conjungirten
Christl waffen ins künfftig noch ferner dergestalt
gnädigst zu assistiren und dieselbe zu segnen
Wormitt höchst besagter Kayl Commission de
Churfürsten fürsten und Ständten anwesende
Räthe, Pottschafften und gesandte sich bester
fleisses und geziemend empfehlen. Signat
Regenspl den 25 Augt. 1687.

(L.S.) Churfürstl Maynzl Canzler

Vom 15/25 Augt exclusive biß auff den 29 Augt/8 7bris inclusive ist mann nicht ad Collegia gekommen, und lautete der Ansagzettel also: Morgen umb 8 uhr zu denen in ansag stehenten materien, und dem am 10 Martij dieß jahrs dictirtem Käye Commiss: Decret die Römer monath betreffl, wie auch denen am 19 Jan. 1681 und 21 Maij jüngsthin per dictaturam publicam communicirten fürstl Mecklenburgk Schwerinischen Memorialien, zu Rath.

Mittwoche den 31 Augt/10 Septr. 1687.

Proponirte im Reichsfürsten Rath nach allerseits geruimmenen sessionen.

Altburg: Es wäre dießem Hochlöbl Consessui vorhin bestermaßen erinnerlich, welchergestalten die Röm Käye Maye mittels dero höchst ansehnl Commission Chur-fürsten und Ständten per decretum schon vor geraumer Zeit, nemlich den 10 Martij instehenten jahrs mit mehrerem die erhebliche uhrsachen und motiven vorstellen lassen, auß deren dieselbe bewogen ~~worden~~ und gemüßiget worden, von Chur-fürsten und Ständten eine fernere allgemeine beyhülffe von 100 Römer Monathen wider den Erbfeind Christl nahmens allergnädigst zu begehren. Wann mann sich nun wohl versichert halten könte, Chur-fürsten und Ständte sothane vorstellung tieff zu gemüth und hertzen gefaßt haben werden, alß hätte mann auch nicht zu zweiffeln dieselbe dero anwesende vortreffliche gesandtschafften der erkennenten billich-

Zeit und notturfft nach, solcher gestalt darauff gnädigst und gnä
instruiret haben werden, daß darunter eine allgemeine ver
ligung der besagten 100 Römer monathen zu schließen mit
hin die allerseitige treu gehorsambste devotion lieb u
eyffer zu dem Vatterland und Christl. wesen auch in dem
absonderlich erhellen möge, daß gleich wie die große und sta
hand Gottes sich immerfort und stets bey den Christlich
waffen wider den Erbfeind augenschein und handgre
lich sehen lasse, also auch kein getreuer Standt von der
zu erhaltung einer recht beständigen sicherheit so sorg
faltigen Oberhaupt seine eigene hülffliche hand ein
ziehe, sondern vielmehr nach allen eüßeristen Kräfften
außstrecke, und darmitt Ihro Kayl. Mayl. allergnädigst
verlangter maßen rechtschaffen unter die arme greiffe
Mann wolle demnach die herrn gesandte hierüber mitt
Ihren eigentlichen instructionen gerne vernehmen, welche
sie der ansage und jüngster veranlassung zu folge un
zweifflich anjetzo zu eröffnen belieben werden.

Salzburg: Daß es dieß orths das anjetzo proponirte Ka
Commissions Secret nach davon erhaltener commu
cation per dictaturam Weil. Sr. hochfürstl. Eminenz hochseel.
gedächtnus eingeschicket, hätten dieselbe gleich
bald darauff Ihn dahin gnädigst instruiret, daß er bey der
Vornehmung publice contestiren und anzeigen solte
wie daß sie die von Ihrer Kayl. Mayl. alß dem
das liebe Vatterland und der Christenheit bestes
so wachsamb- und sorgfaltigen oberhaupt, welche
hievor nicht genugsamer danck gesagt wer
den mögte verlangende allgemeine beyhilf
von 100 Römer monathen wider den Türc

auß denen in besagtem Decret angeführten gro-
ßen motiven und andern ursachen mehr für höchst
billich und nothwendig erkennen, dahero dan
so thanes allergnädigstes desiderium und begehren
Ihres orths bestermaßen secundiret haben, auch nicht
unterlassen wolten, solches zu Ihrer Kayl. Mayl.
allergnädigstem Vergnügen gebührent zu
adimpliren, der ungezweiffelten zuversicht
dero getreueste mitt- und nebenständte würden
in gleichmäßiger beherzigung der auß
solcher allgemeinen hülffe auch erfolgenden all-
gemeinen wohlfarth sich hierzu ebener gestalt
willfahrigst erklähren. Wie nun dem allerhöchsten
seinem unerforschlichen willen nach gefällig
gewesen höchst gedachte S. hochfürstl. Eminenz
nach einigen wochen darauff von dem zeit-
lichen in das ewige zu sich abzufordern, so hätten
nicht nur ein hochwürdiges Thumb Capitul
S. gnädige herrn daselbst ihn in hoc puncto auff
vorbesagte instruction gnädig angewiesen son-
dern es hätten solche auch die seithero durch gütl.
disposition zum Ertzbischoffen bekanter maßen
erwehlete hochfürstl. gnd. sein gnädigster
fürst und herr allerdings gnädigst confirmiret
und dahin bestättiget, daß dieselbe der gemelten
guten intention propublico. Ihrer hochfürstl. Eminenz

Dero Herrn Antecessoris hierin-fahs nicht m
zu inhaeriren und dardurch die allgemeine bestan
ruhe und aufnehmen der Christenheit Ihres
mitt zu befördern in allerlege zum höchsten verlang
so mann hiemitt gebührent anzeige
sollen.

Bayern: Es wäre bekant, welchergestalt Ihre Churfürstl. D
zu Bayern dem vorgewesenen und annoch wehr
schweren Türcken Krieg in die 5te Campagne mitt eig
nerhöchster persohn beygewohnet und kön
Jahro das beste zeignus geben was Ihre Kayl. M
hierunter vor unbeschreibliche Kosten und spesen
angewendet, und pro bono publico consacrire
hätten, nach dem aber es zu einem so glorieuse
effect gediehen, daß das gantze Röm: Reich davon zu pa
ticipiren und zu geniessen hätte, also hielten Ihre
Churfürstl. Dl. vorhöchst billich Ihrer Kayl. Mayl. mit e
nem ergiebigen quanto anhand zu gehen zu dem
ende Ihnen auch gnädigst aufgetragen worden
nicht allein die quaestionem Ant. sondern auch das
quantum der 100 Römer Monats Specialiter et re
liter einzuwilligen, auch im übrigen den Consta
bg auff das beste zu recommendiren.

Österreich: Ausdem anjetzo von dem löbl. Salzburgl. Direc
tio in proposition gestelten Kayl. Commission
Decret vom 10ten Martij jüngsthin seye, wie allbereit
wohl gemeldet worden mitt mehrerem zu vernehmen

welcher

gestalt Ihre Kayl. Mt. über die, in nechst vori-
gem Jahr Ihro ganz treüherzig gewilligte 50. Römer-
Monath gemüßiget worden, bey für währendem schwehren
und kostbahren Türckenkrieg in eine weitere freywil-
lige, und zu mahlen austrägliche Beysteüer, Chur-Fürsten
und Stände allergnädigst zu belangen, zu mahlen
wie Reichs kündig seye allerhöchst gedacht Ihre
Kayl. Mt. von besagten 50. Römer Monathen fast
wenig genossen, diesen 4. Jahr über dem Vat-
terlande und allgemeinem Christl. Wesen
zum Besten, die in Ihrem Erbkönigreich und Landen
sich befundene sehr grosse Baare Mittel ganz
gutwillig und Vätterl. beygetragen, und aber
wie ohnschwehr zu erachten dardurch sothane
Ihre jetzt gemeldte Erbländer in einen so unver-
möglichen äusseristen Nothstandt gesetzet hetten,
daß, wo Ihro nicht von Zs. wegen mit nachdrückl.
Eyffer und erklärlichen Baaren Mitteln beyge-
sprungen werden solte, sie vor sich allein (: al-
lermassen in dem Kayl. Comissions-Decret
specificè angeführet wäre :) dero eigene
ansehnl. Armada in wessentl. Standt zu er-
halten und zu recrutiren, dann das unent-
behrl. ansehnl. proviant und Munition
bey zuschaffen, die schwehre Artillerie zu
ergänzen, Fuhr und Schiffwesen bey zu-
behalten, und die viele Besatzungen in denen
durch göttl. Beystand dem Erbfeind mit dar-
setzung so vielen Christen Bluts abgedrungene
grosse Vestungen und Gränz Orth gebührend
zu versehen, vieler anderer unzehlbahrer
Nothwendigkeiten, so einen unaussprechlichen
Unkosten erfordern thäten, zugeschweig
allerhöchst gedl. Ihre Kayl. Mt. wie schon
oben gemeldet worden, bey Abgang anderer

länder zurück gehalten, und das unter so harter
Turckischer Sclaverey seufftzende edle Königreich Un-
garn durch den göttlichen beystandt als die Vor-
mauer des heyl. Röm: Reichs wiederumb in seine alte
freyheit gesetzet, und der Erbfeind von den gräntzen
des Röm. Reichs abgehalten, mitthin bey jetzmahliger
abhandener grossen hoffnung etwan das heyl. Röm: Reich
in etlichen seculis mitt wunderlicher reichung dergleichen
grosser hülffs mittel verschonet werden könte. Nachdemahlen
dan Sr. göttlichen allmacht die Christl. waffen so weit
avanciren und in so mannigfaltigen schweren bela-
gerungen, und offenen feldschlachten jedesmahl sieg-
reich prævalieren lassen, und dadurch dieselbe dem
feind zum schrecken, in so grosse reputation gesetzet
hatt, die weitern Kriegs operationes aber, von denen
die künfftige sicherheit oder gefahr des Vatterlandes han-
get, ohne die darzu gehörige proportionirte mittel mitt
rechtschaffenem nachdruck nicht fortgesetzet werden kön-
ten. Als lebeten mehr allerhöchst gedl. Ihro Kayl. Mayl.
gegen Chur-Fürsten und Ständten des heyl. Röm. Reichs
der gebüsteten gnädigsten zu versicht, ersuchten
auch nach den exempel Ihrer Vorfahren am Reich
wie aus denen Reichs abschieden de annis 1576.
und 1582 zu ersehen, dieselbe hiermitt gantz
mitt vätterlich gnädigst von Ihren und in das 4.
Jahr zu unsterblichem nachruhm preiswürdigen

und dem lieben Vatterlande und ge-
sambtem Christlichem wesen erwiesenen
liebe, treu und devotion nicht außzusetzen
sondern zu bestreitung dieses abgetrungenen
schweren Turcken Kriegs, wie es die
vor augen liegende höchste noth und gefahr
erforderte, Ihro mitt ein Römer monathen
gutmüthig beyzuspringen, und einen ge-
deyglichen einhelligen schlüß ehist möglichst
zu befordern sich belieben lassen. gleich wie
nun hieran Chur-Fürsten und Stän-
de zu würcklicher abwendung des Ihro Kayl. M.
und dem Röm: Reich auch gemeiner Christen-
heit abstehenden unheils mitt reichung
der erforderlichen resistenz mittel anjetzo ein
sehr nutzbahren und ersprießlichen dienst erwiesen
also würden auch gott allerhöchst gedl. Ihro Kayl.
Mayl solches ~~t alles~~ bey allen occurrentien
hin wiederumb in Kayl. gnaden
erkennen, und sorgfältigst darob seyn, dann
der Erbfeind Christ nahmens zu annehmung
eines leidentlichen, und der werthen
betrangten Christenheit erträglichen
sincheren frieden oder nehr standes ver-
mögt werden mögte.

Magdeburg: Ihre Churfürstl. Dhl. zu Brandenburg hätten sonder zweiffel unter andern aus denen anjetzo von Österreich angeführten trifftigen motivis dero gehorsambsten gesandtschafft gnädigst anbefohlen, daß wan diese materie in proposition gestellet werden solte, sie dieselbe auch ihres orths bestens dahin secundiren daß ihre Kayl. Mayl. mit denen verlangenden 100 Römer monath doch citra praejudicium et consequentiam an hand gegangen werden mögte, und hielte mann unnöthig mehrere uhrsachen als anjetzo schon von denen herrn vorstimmenden geschehen anzuführen, es erfordere communis utilitas daß das Reich ab Oriente in sicherheit gesetzet, dahero es auch communi opera et sumptu geschehen müste.

Burgund: Legationem Serenissimae Domus Burgundicae censere non solum aequissimae petitioni Suae Sacrae Caesareae Mitis omnino annuendum imo etiam eandem coeteris Constantibus et solidae quietis actrix quillitatis publicae amatoribus demeliori recommendandam esse.

Pfalz Lautern: Wegen Pfalz Lautern wolle mann nicht allein das Kayl. desiderium aus denen in dem Commissionis Decreto enthaltenen starcken motiven secundiren sondern auch bestens recommendiret haben, und dieses auch. ergen

Pfalz Simmern: suo loco et ordine.

Pisanz: vacat.

Schwab Teutsch Meister: Ohne weitere an und ausführung wäre vorhero überflüssig bekant, die uhrsachen derent wegen ihre Kayl. Mayl. bewogen worden, an dero getreuste herrn Chur-fürsten und Ständte 100 Römer monath allergnädigst zu begehren, und zu mahlen dan auff solche hülffe zu des heyl. Reichs

...ohnstatt Von der gn: ambten Gesandtschaft Zum ...
...eiden den Churfürsten angenehmb Endtschlich, ...
...aus Ihr Churfürstl: Dl: Dorth stehenden Teutschmeister Zum ...
...nahst gnädigsten Befelch mitgeben lassen, Dahero dann ...
...ioo Cämmermonath Zuverabsolviren abzugeben erbotig ...
...Hiermit beschehen, in die Vorsichtliche bestimung zu ...
...nicht weniger den übrigen samb mit stand der sitten ...
...und schuldigkeit die Probation tragen.

Pfaltz Neuburg: Wie Pfaltz Laudam.

Bamberg: Præmissis Cæterum Dab anjetzo in proponendo ...
...gestalten Kayl: Commissions Decret Dahin stehe, ...
...Ihr hochfürstl: gnaden Ihre Erneuerte Credentz ...
...gnädigst rescribiret Dab Kayl: desiderium Und ...
...si Ihr secundiren, erbotig wie mit stand ...
...erbe.

Bremen: Nach dem alles Dasjenige ab gnädigste ...
...Kayl: Mayt: an das gesambte Hauß Oesterreich ...
...der ioo Cämmermonathen ...
...ex intention, Dahin Von gott dem allmächtigen ...
...Zu Vnterschiedtlichen Malen ...
...Verderblichen nachtheil des Kayl: und des Reichs ...
...net und bestättiget, als auch ...
...gründen und motiven, wie anjetzo mit mehrerem ...
...Vorhin stehe Directorio auf dem erlangten Kayl: ...
...Commissions Decret vorgestellet werden, ...
...die Vorigen obligirende gebühr die gebührliche ...
...gung Von selbsten ein, und gehe dahero nach ...
...Ihr allergnädigster König und Herr, Herr ...
...Provincien bey Vorgehe quanto der ioo Cämmermonath ...
...cemiren umb so Viehr Ihre Erneuerte Credentz ...
...der Kayl: Mayt: und des Reichs Constitutions, bey allen und jeden ...
...Vorfallenheiten dergestalt das jenige, nicht unterlassen würden ...

Cölln: Gleichwie Das proponirte Kayl: desiderium an ...
...selbst billigkeit Vorhanden, Das man Dahero nicht ...
...anders als Ihren Thun, als Das Ihro Kayl: Mayt: allen ...
...Vnterthänigst deferiren und mit den Verlangenden ...
...ioo Cämmermonathen anfangen gehen werde ...

...solle

Demnach Ihre Fürstl. gnd. zu contestation Ihrer devotion die Kayl. intention de metiori zu secundiren, anbefohlen.

Walz Zweybrücken: Würdt bey denen Reichs angelegenheiten alles das jenige mitt praestiren, was mann bey dem bekanten zustandt billich mäßig fordern kann.

Würtzburg: Gleich wie die von Ihrer Fürstl. gnd. unterm 8 junij erhaltene instruction der Fürstl. Bamberge gleichförmig als wolle mann sich auf das Bamberge bezogen haben.

Walz Veldenz: vacat.

Eyschstädt: brevitatis ergo wie Bamberg und Würtzburg.

Sachsen Gotha: Es gebühre zu forderst Ihrer Kayl. Mayl. von Reichswegen aller unterthänigster danck vor die continuirliche vor das Reich nicht alleine, sondern auch vor die werthe Christenheit tragende Vätterliche sorgfalt. Und liessen übrigens Ihre hochfürstl. Dhl. dieses Kayl. proponirte desiderium mitt Ihren votis bestens secundiren.

— — — —

Speyer: vacat.

Sachsen Altenburg: Wie Sachsen Gotha.

Straßburg: vacat.

Sachsen Coburg: Praemissâ pariter gratiarum actione ad Caesarem hielten Ihre hochfürstl. Dhl. wegen der proponirten 100 Römer monatsen dawor

daß Ihrer Kayl Mayl allergnädigstes begehren
denen noch zur Zeit bewandten umbständten nach
so nötig, als der gesambten Christenheit verträglich
zu seyn schienen, also in Ihrem gnädigsten desiderio
alle wege so viel möglich allerunderthänigst unter die
arme zu greiffen seyn wolle. So viel aber das quantum
oder den vlangten numerum der römer monathen betreffen
wollen Ihr Fürstl. Gnadt sich mit denen majoribus hierunter anfo-
ren, jedoch dergestalt, daß diejenigen Fürsten und Ständte, welche er
oder eine wurckliche Volckhöffe schicken, oder doch mit
Costanz Ihrer Kayl Mayl in einer besondern allianz stündten
und mannschafft darauff zu halten hetten, von solchem
geldt beytrag befreyet seyn mögten.

Costanz. Ihre hochfürstl. gnd. von Costanz beziehen sich auff das an
Ihre Kayl Mayl den 8 May von des löbl. Schwäbischen Creyß
zu Ulm angestelt gewesten engeren Creyß Convent eben
auch in hac materia allerunderthänigst abgelassenes
schreiben, und unterm 15ten ejusdem darüber erfolgte
allergnädigste declaration, und gleich wie nun alle
höchst gedachte Kayl Mayl die von besagten Creyß beschehene
repraesentation, und dabey gethane weiteres offerte
auch bey dem gar zeitlich angetrettenem ungarn feldzug
wiederumb 2 Regmts zu fuß und 2 zu pferdt zusammen
in die 4000 mann auff eigenen unkosten zu stellen
und unterhalten allergnädigst wohl auffgenommen, und solch-
maßen dahin antwortlich erklähret, daß ein hoch auch
dieselbe bey dem annoch continuirent schweren kriegs-
last und erschöpffung der Erblanden von dem gesam-
ten Reich und dessen Ständten eines ergiebigen
beytrags vonnöthen seyen, sie dennoch in gnädigste
erkantnus der von dem löbl. Schwäbischen Creyß bißanhero
und nunmehro in das fünffte jahr treu geleiste

frey willigen beyhülffe, denselben mitt weiterer anforde-
rung der in verwichenem jahr vom Reich verwilligten
oder noch dieses jahr verwilligenden Tomermonathen einiger
gestalt beschwerlich zufallen, nicht gemeinet seyen, son-
dern dieselbe davon allerdings ledig und los gezehlet
haben wollen, als lassen Sie hochfürstl. gnd. bey solch aller-
gnädigst Kayl. declaration /: welche auch bey dem
letzt gehaltenen allgemeinen Creyß Convent mitt
allerunderthänigstem danck / acceptiret wor-
den :/ nachmahlen lediglich bewenden, wollen
aber anbey nicht zweifelen, es werde auch von
denen übrigen des heyl. Röm: Reichs Churfürsten und
Ständten Sr. Kayl. Mayl. allergnädigste decla-
ration und ansinnen gemeß Ihro mitt volck
oder gelt hülff wider den Erbfeindt gemeiner
Christenheit zu assistiren sich niemandt zu
entziehen begehren, sondern derselben nach
dem löbl. exempel theils anderer Creyßen auf
einen oder andern weg gleichfals unter die arme
zu greiffen von selbsten gemeinet seyn.

Wessen Weymar: So viel das anjetzo in proposition gestellte
Kayl. Commiss: Secret betreffe so hätten Ihre hochfürstl. dht.
albereits unter dem 16 Martij dero gesandtschafft darauf
dahin gnädigst instruiret, daß gleich wie die Kayl. aller löb-
lichste intention den Erbfeind durch dero von Gott gesegnete
waffen von den vormauern des Reichs immer weiter ab-
zutreiben, sie allerdings vor löbl. erachteten, also wan-

Diese materie vorkommen würde, dero allerunderthän
devotion gegen die Röm: Kayl Mayl und liebe zu de
allgemeinen Vatterland auff beste zu contesti
auch das desiderium, wie es der Kayl meynung gem
ist zu secundiren hätte, welches mann hiermit gehorsa
verrichtet, und im übrigen wegen der Kayl Mayl zu
statten habenden allerunderthänigsten danckschagu
vor die bißhero bezeigte treu vätterliche sorgfalt, mi
denen herrn vorstimmenden sich conformiret auch a
das an Ihr Kayl Mayl von Ihrer hochfürstl. Dhl abgelassen
allerunderthänigste antwort schreiben bezogen hab
wolle.

Augspurg: vergleicht sich mit Costanz.

Sachsen Eysenach: allerdings wie Sachsen Weymar.

Hildesheimb: Ihre Churfürstl. Dhl. erkennten auß denen
dem Commiss: Decret enthaltenen motiven v
billich, daß Ihrer Kayl Mayl weiter kräfftigst anhan
zu gehen, hätten demnach Ihrer gehorsambsten gesa
schafft anbefohlen, das Kayl desiderium der ivo
mer monath auff das beste zu secundiren und zu recomm
diren.

Brandenburg Culmbach: vacat.
Paderborn: ⚲ Onolzbach vacat.
Freyßingen: Ob wohlen die jenige ursachen nicht
cessiren, sondern wegen der in denen Kayl Erb
landen /: alwo der fürstl. Hochstifft vordem ao
1683. angefangenen: und noch continuirenden
Türcken krieg die beste und sicherste mittel
gehabt :/ durch den Tartarischen einfall theil

abgebrent und sehr übel ruinirten herrschafften, auch nun
mehro in das fünffte jahr beygetragen habente schwere
so wohl ordinari als extraordinari anlagen, von jahren
zu jahren ergrössert werden. Allermassen man dan
vor diesem schon öfters und noch in ao 1665 bey dem
damahls auch vorgewesenem türckenkrieg ver-
standener ursachen willen, als ein mitt doppelter
anlage gravirter Standt, dem privilegio Ferdinan-
deo zu wider sich zu einig weiterem beytrag an
volck oder gelt aus einer schuldigkeit garnicht be-
kennen, sondern sich in dergleichen fällen bey denen
Reichs und Creyss Conventen solch doppelter anlage halber
protestando bestens verwahren, auch wegen des von alters schon
verhandenen grossen und bey diesen betrübten zeiten im-
mer hin vermehrten schuldenlast, dan ander von neuem vorge-
fallenen emergentien noch erst vor einem jahr lauth des unterm
13 Martij elender damahls an begehrten 50 römer monath halber
abgelegten voti (: welches man brevitatis causa hieher aller-
dings repetirt haben wolle :) auf die hierauß entstandene im-
possibilität beziehen müssen, wie dan zu dessen mehrerer beglau-
bung auß denen herrschafts rechnungen von der Creyssinge
hofcammer ein extract gezogen worden, daß von denen in
den Kayl Erblanden habent: und dem fürstl. hochstifts Creyssingen
angehörigen herrschafften von ao 1683 biß auf das instehent
1687te jahr respective durch die herrschafft selbsten auß ei-
gemem säckel als auch deren underthanen an allerhand
ordinarie und extraordinarie anlagen 148304 fl
20 xr beygetragen, und weilen die durch so lang
würiges kriegswesen auch hin und hermans der
Kayl und andern auxilior völcker, dan die auß ge-
standene winterquartier gantz auß gesaugt, und

ruinirte Underthanen Ihr contingent niemahls
Völlig zu bezahlen vermögen, die gelter von
dem anderwertig hochstifftischen mittel zu evitirung
der mitt 10 per cento privilegirten landschafftl. execu-
tion dargeschossen, und deswegen wir auch zu wind
aufhelffung der von denen Tartarn abgebrenter
gütter neue schulden aufgenommen, und die gel
hinab gesendet werden müssen, und dannenhe
mann uhrsach über uhrsach hette, mitt der vor einem ja
schon allegirten impossibilität sich nochmahls aller
underthänigst zu entschuldigen. So will mann sich d
aber zu bezeigung der gegen Ihr Kayl. Mayl.
tragent aller underthänigsten devotion von we
gen des fürstl. hochstiffts freyßingen, jedoch mitt ge
wissen nach folgenten conditionibus un
allein per modum subsidij volientarij
auch ins künfftig citra praejudicium et con
sequentiam dahin erklähret haben,
daß derselbe sich von demjenigen was von dem
zu Regenspk. annoch subsistirendem Reichs Con
vent wegen der von allerhöchst gedachte
Kayl. Mayl. verlangten hundert
Romer monats irs gemein ge
schlossen werden mögte, in totum zu ent
ziehen nicht begehren.

Braunschweig Cell: Die sämbtliche regierende herrn
Hertzogen des hochfürstl. Hauses Braunschweig Lünneburg
halten mit denen vorstimmenden mitteinander dafür daß Ihr Kayl. Mt.
Reichswegen vor die noch fernerhin tragende unermüdete
Reichs Vätterliche Sorgfalt allerunderthänigster dank er-
stattet werden müste, im übrigen aber wurdt quoad ma-
teriam propositam zu erkennen gegeben daß gegen
Ihr Kayl. Mayl. Ihre hochfürstl. Dl. Dl. selbsten gestalten
sachen nach in einem an dieselbe abgelassenem
schreiben in dieser materie unterthänigst sich ver-
nehmen lassen, worauff man sich gehorsambst be-
zogen, wann aber noch etwan nähere instruction ein-
lauffen solte, mann dieselbe alsdan ferner zu eröff-
nen nicht ermanglen wolte.

Regenspurg: Anseithen eines hochwürdigen annoch regierenden
Thumb Capitels des fürstl. hochstiffts Regenspurg beziehet mann
sich auff das den 13 Martij nechstverwichenen jahrs
eben in hac materia der damahls anbegehrten 50 Römer
monathsalber abgelegtes votum und darinnen ent-
haltene ursach, warumb mann alß ein mitt doppelter
anlag gravirter standt wegen der in unter Österreich ent-
legenen herrschafft Pehlarn und darzu gehörigen ämb-
tern /: von welchen diese nechstere 5 jahr hindurch nicht al-
lein von dem fürstl. hochstiffts ex proprio sondern auch von
dessen underthanen jährlichen tausent gülden, der
außgestandtenen winterquartier auch marsch und re-
marchen zu gescheigen an allerhand contribution und
anlagen, bey getragen und noch darzu denen unver-
mögenden zu evitirung der mitt 10 percento privilegirt
landschafft execution die gelter vorgeliehen werden
müssen :/ dem privilegio Ferdinandeo von selbsten

gemeet, sich von allweiterem beytrag an Volck und
wozu man sich auch bey denen vorgehenden Ungarn fell
Louth der gehaltenen Reichs und Creyß Bothocollen eadem
oder deswegen einig obhabender obligation nicht allein
kann, noch wollen, wohl in totum und zwar umb so viel mehr
entschuldigen können, weilen ermelter herrschafft Pöhlarn
und anders ambt durch den in ao. 681 erfolgt Tartarische
einfall schrubel ruiniret, und zum theil gar abgebrent, m
hin dem fürstl. hochstifft nicht allein seine ordinarie einkünf
geschmälert, sondern dasselbe denen ruinirten underthan
anderwertig hülff zu leisten bemüßiget worden; derweilen
aber dessen allen ungeachtet hochgedl. Regl. thumb Capitul
zu bezeigung seiner gegen ihre Kayl. Mayt. wie auch dem bo
publico tragent allerunderthänigste devotion dannoch
sich angegriffen, und nicht allein die vor einem jahr gestr
mannschafft wiederumb recrutiret, sondern zu heurigem feld
noch mit 20 köpffen verstärcket, und tam in ordinario quam
tra ordinario zu unterhalten erklähret; als gelebt man
auch hingegen der allerunderthänigsten hoffnung, es wer
allerhöchst Ihr Kayl. Mayt. diesem fürstl. hochstifft Regenspurg, a
welcher sich citra obligationem ohnedem prospesse und je
crüfften nach angegriffen, bey denen angeführten ursach
einig weiteren beytrag angelt, weder directe noch indir
zumuthen lassen wollen, wie man sich dan dieser sch
willigen concurrentshalber hochstifftischer seits bestermaß
und dergestalt verwahret haben wolle, daß es demselben
einem mit doppelter anlage gravirten standt, künf
in dergleichen fällen mit nichten praejudicirlich sein, n
dem privilegio Ferdinandeo zu wider, zu
einiger consequenz gezogen werden soll
fre übrigen gleich wie der alhiesige ho
stifft ungehindert der aus vielen trifftigen
ursachen vorzu anden gehabten entschuldigung

bey diesem annoch continuirendem feldzug dan-
noch das jenige getreulich contribuiret, was dessen
schlechter zustandt immer zu gelassen, also will mann
auch diesseits nicht zweifeln, es werden die jenige Chur-
fürsten und Ständte, welche mitt der volckhöffe verschonet ge-
blieben, hingegen von der anbegehrten geldhöffe sich zu ent-
ziehen keines weges begehren, sondern nach dem löbl.
exempel theils anderer Creyssen, sich auch nach möglichkeit
anzugreiffen von selbsten geneigt sein, ulteriora reservando.

Braunschweig Wolffenbüttell: Wie Braunschweig Cell.

Ossau: Praemissis Curialibus gleich wie mann zu Kayl. Mayl. diensten alles
mögliche so wohl von anfang als annoch wehrenden türcken
Krieges beygetragen, also wolle mann auch anjetzo das
Kayl. desiderium bester massen secundiret, und recom-
mendiret haben.

Braunschweig Calenberg: Wie Braunschweig Cell.

Trient: Praem. Cur: gleich wie mann vormahls angezeiget, was
es mitt diesem hochstifft vor eine bewantnus habe so
auch aus dem Reichs Abschiedt de ao 1548 § nachdem auch
in ringerungs: zu ersehen, und mann sich erinnern
daß mann sich allezeit darauff bezogen, so wolle mann
auch anjetzo sich darauff beruffen haben.

Brixen: Allerdings wie Trient.

Halberstadt: Wie Magdeburg: und ominire von jüngster
victorie viel guthes, und wünsche Kayl. Mayl. dergleichen
herliche Siege noch mehr. übrigens wäre er von dem
Holstein glückstättischen ersuchet worden, dessen votum abzugeben
welches mann auch hiemitt nachfolgenter massen wolle
gethan haben.

Holstein glückstatt: suo loco et ordine: gleich wie die gantze
Christenheit und insonderheit das Röm: Reich mitt im-

mer wehrendem danck zu erkennen uhr sach hatt
Ihre Kayl Mt des türcken blutdürstiges Vornehmen
zu hintertreiben, Und die von demselben der Christenheit
angeschienene gefahr, je länger je mehr zu entfernen
sich mitt so unermüdetem tapfferen eyffer, bißhero ange-
gen seyn lassen, auch ungeachtet der Ihren Reich
und Erblanden daher zugewachsenen und noch obliegenden
grossen beschwerlichkeiten, darinnen weiter
zu continuiren entschlossen seindt, also zweiffelen Ihre
Königl Mayl auch nicht, Churfürsten, fürsten und Stände
des Reichs Ihre Kayl Mayl dahin weiter kräfftiglich
unter die arme zu greiffen sich nicht entlegen wer-
allermassen dan auch Ihr Königl Mt Ihres orths sich
mitt zu befordern, und Ihr Kayl Mt auch hierunter
alle mögliche willfahrung, wann auch andere fürsten
und Stände des Reichs Ihre gesandschafften sich darauff ge-
wührig zu erklähren beordret, zu erweisen geneigt
seyndt.

Basell: Ob mann wohl mitt gehöriger instruction nicht ver-
sehen, so könte mann doch bestermassen contestiren
Ihre fürstl gnd. sich von dem ausfallenden Conclusio nicht
separiren würden.

Vorpommern: allerdings wie Brehmen: und wolle sich angen
bey halberstatt angehengten hollstein glückstättischen vor-
~~wegen~~ bestermassen verwahrt haben.

Hollstein glückstatt per Halberstatt: Wolle sich auff das was ration
des Vorsatzes öfters angeführet worden, auch anjetzo beziehen

Lüttich: allerdings wie hildesheimb.

Hinterpommern: Wie Magdeburg.

Osnabrück: Wie Braunschweig Calenberg und Grubenhagen

Verden: Wie Brehmen, und wolle wegen

Hollstein gottorff

Holstein Gottorff. sub loco d. d. ine. dürfte angezeigt haben, daß die mit andern der Stadt Lübeck, die etwas Kayl. Vatterliche Verfügung rechtmäßig, und auf die Kayl. Intention, so viel als der Königin Majestät secundiren wollen.

Münster. Allerdings Wie Hildesheim und Lüttig, und dergleichen

Osnaburg. Oldenburg Oberstein: vacat.

Lüb. Nach Curiat Commun Dürfte Baltheser Klar Gemäß Vice Canzlar Denselben abgemüßiget, Hätten Ihro Fürstl. Gd. denselben requisitet, Ihre voten dahin abgefaßet zu vernehmen, welches Sie auch angenommen und sich darauf bey denen Ihro Kayl. Majestät Directorio legitimirten Gesandten Ihro Fürstl. Gd. Ihre Gedanken Ihro Kayl. Majestät Vatterlichen Intention gemäß recommendiret haben wollen, so viel Sie wie Länger nonacy Erinnert, wolle man sich mit Ihnen conformiret haben.

Hessen Cassel. Eytrand: Ihro Fürstl. Gd. hätten Einigermaßen dem angetragen, Ihro Kayl. Majestät der in continuirenden Vätterlichen Sorgfalt allen und jeden darunter stattha[illegible] nigen, die propenirten materie halber hätten Ihro Fürstl. Gd. vorlängst gnädigst resolviret daß Ihro Kayl. Majestät Ihro Fürstl. Gd. mit Ihrem vote dann allerunterthänigst gefallen wollen, als wolle Ihro Fürstl. Gd. selber dieselbige der Verlangten Ihro Länder renovation damit gestimmet haben, und hin hinzu Ihro Fürstl. Gd. dabey die Ihrem Fürstl. Hauß ex instrumento Pacis Westphalica sirmenter competirende Hoheit und Superioritet. gleichfalls pro Grafschaft Holstein Schauenburg mit Schaden Ihro Länder gesetzig conservirt wissen.

Fulda: An seiten Ihro Fürstl. Gd. Von Fulda hätte dann Ihro Fürstl. Gd. wegen, daß dato zu Friedens ingroßirung gehöriger Omissorum Decret [illegible] Ihro in diesem deliberation gesetzen vorsatz mit Ihro Kayl. Majestät Ihro Gemahlin Ihro Gnädigsten Herrn hätten Können Instruiren unter die arma zu gehen, und mit

einer zuweichenden wurckhe hüffe beygesprungen werden, sintem
ohnschwer zu erachten, daß allerhöchstgedachte Ihr Kayl. Mt. aus derentheil
minirten theils durch die unaufhörliche contributiones, ertragen
winterquartier, marches und remarches ganz erschöpften Erbkö-
reich und ländern die zu diesem kostbahren türckenkrieg
fordernde so große spesen nicht erzwingen, ein folglich der
überschwerenlast dieses anhaltenden türckenkriegs aller-
zu ertragen nicht vermögen würden; In welcher consideration
dan Ihr hochfürstl. gnd. von Fulda umb denen an sie abgega-
genen allergnädigsten ersuchschreiben eine vollkommene
parition zu leisten sich eyfferigst haben angelegen seyn lassen
Ihrer Kayl. Mayl. allergerechtiste intention Ihren eyßersten
crafften nach zu secundiren, und Ihre schuldigste aller underthänigst
devotion in derthat selbsten zu erzeigen, gestalten sie dieses jahr
des wehrenden türckenkriegs sommer und winter mit stellung
unterhaltung Ihrer Miliz zu roß und fuß zu Ihrer Kayl. Mt. dienst
und des gemeinen wesens besten effective mehr als 100 römer monat
nach völligem schwerem altem matricular anschlag willigst fast
vermögen jährlich beygetragen hätten, so sie auch mehr aller hoch-
gedachte Ihr Kayl. Mt. mit umbständen aller underthänigst zu be-
nen gegeben, daß ein mehrers von derogeringem stifft mit fuß
nicht könne begehret werden. Solchem nach mehr hochfürstl. gnd.
fürstl. gnd. nicht zweiffelen wolten, es würden auch andere dero g-
liebte mitstände diesem Ihrem guten exempel nachfolgen
die vorangen stehende leyder? nur zu viel bekante eyß-
noth ferners beherzigen, und Ihrer Kayl. Mayl. mit dem gr-
angesonnenem quanto der 100 römer monats treuherzig
allerunderthänigst anhand gehen, damit die sonstem
heyl. röm: reich unserm geliebten vatterland im
vorstehende gefahr des grausamen türckischen überzugs mit
abgewendet werden können.

Würtenberg: vacat.

Kempten: Auß denen vorstimmenten des hochlöbl.
Schwäbischen Creyßes votis, und sonsten wäre
vorbewust, welcher gestalten Sr. Kayl. Mayl. mitt
des hochlöbl. Schwäbischen Creyß zu Ulm vorgewesten
engern Creyß Convents ergangenen schluß

ergen

ergeben Verschlag beschehener abstiftung
der Vorderen selbiger namhafft zu machen und
hierüber allergnädigst conferiret und dessen erklärung
haben, deßwegen in anhoffung sie gesetzten abmaßlig
frey zeitlichen Volck schusses Vorderen Creyß angelegen
sein möchte, daß den 26 dem Herrn Calendern
Creyßobristen gnädigst befohlen, die Herren, deß
diesigen Stands sich mit der Volck stellung dieses
jahrs zu vergleichen, Ihr Kayl Mayt mit seiner gehorsamsten
aller underthänigst an die hand gehen wollen.

Baden Durlach: Ihr hochfürstl. Durchlaucht sie sonderlich mit allen
denen jenigen, welche auf seiner Kayl Mayt und des heyl.
immer conservirenden hochlöblichen hauß Oesterreich
underthänigsten Danck sagung abstatten, und bezeugen ist mit einigen vor
kommenden zu fordrist quasi propositam materiam auch das vorgeschlagene
Creyß Obristen amt Ihr Kayl Mayt den 21 April / 1 May dieß jahrs abgelegte
allerunderthänigste schreiben und darauf den 10 May e. s. anher erfolgte
Kayl allergnädigste und vergarsten Creyß accessorie gemachte anschaffung
gehalten, denselben zufolge Ihr hochfürstl. Durchl. ganz patriotisch auf dieß
jahr ihro quote zu den 4000 mann an gutes mannschafft abermahl mit
contentiren lassen, im übrigen lassen Ihro hochfürstl. Durchl. Ihr Kayl
Mayt verlangen dahin gehend secundiren, nicht zweifflend, es werden
alle andere hauß Stände, wo das ihrige etwann nachstehen lassen, ihrer
Kayl Mayt bey dieser angelegenheit mutig unter die arme greifen,
ihr gnädigst abgesinnet sein. Wegen [illegible] an den Herrn Commissarium
gehörigen orts mit Bremen condoliren werden.

Elwangen: Demnach der hochwürdigsten hochlöblichen
den 26 abgeraisten monaths diß jahrs gehaltene
und diesen nach die Regierung einen hochwürdigen
Dom Capitul aufsetzen gehaltene anstehen auf mittel
mäßige Volcksmacht Vorschlag auf Ihr Kayl Mayt gnädigst
Maijrzle directorio begehret hätte, quoad
propositam materiam cörmann nach erfolgten Ledi
vacant mit seiner instruction herkommen, man könte

sich dennoch auff die in hac materia vorhero erhaltene Scripta beziehen, und sich mitt Costant und gleichstimmen vergleichen.

Baden Baden: Es hätten Ihre hochfürstl. Dl. die gefahr der kostbahren Türcken Kriegs so zu gemüth gezogen, daß nicht allein Ihr quantum abgestattet sondern auch Ihre hoheit ersche dabey selbsten hazardiret, wolte mann nach sich auff das was bey dem Schwäbischen Creyß Conv. vorgekommen bezogen ~~habe~~ auch im übrigen sich ceg der holsteinischen votorum verwahret haben.

Holstein glückstatt: priora.

Holstein gottorff: priora.

Johanniter Meister: vacat.

Baden Hochberg: wie Baden durlach.

Murbach und Lutters: vacant.

Hessen Darmstatt: aberat.

Berchtolsgaden: allerdings wie Hildesheimb und Münster.

Hessen Cassell: aberat.

Probstey Weyssenburg: vacat.

Sachsen Lauenburg. Die von Ihrer hochfürstl. Dl. unterm Martij eingelangte instruction ginge dahin daß man sich mitt denen majoribus vergleichen ~~solte~~ übrigen sich wegen des holsteinischen votorum bestens verwahren ~~thäte~~ solte.

Briem: vacat.

Münden: Wie Magdeburg und Halberstatt. Und hätte mann mit Fulda wünschen mögen daß mann diese materie lang vorgenommen hätte.

Stable: vacat.

Savoye. vacat.

Corvey. Man vermöge sich in ermanglung instruction, bey dieser wichtigen materie nicht heraus zu lassen.

Lüestenberg: Wie Bayern.

Anhalt: vacat.

Henneberg: vacat.

Schwerin: vacat.

Pommern: Wie Magdeburg.

Ratzenburg: vacat.

Hirschfeldt. aberat.

Ermeny: Wie Hoch und Teutschmeister.

Ebenberg: vacat.

Hohen Zollern. vacat.

Hagenberg: Wäre ratione quanti instruiret sich mit denen majoribus zu conformiren, insonderheit daß seine mitt geld abzustatten.

Lobkowitz: Es erkennen Ihre Fürstl. gnd. von Lobkowitz sattsamb aus was großwichtigen und erheblichen ursachen Ihro Kayl. Mt. bewogen worden bey so lang anhaltenden schwerem türcken Krieg von Chur-Fürsten und Ständen, eine weitere ergiebigkeit zu begehren, zweiffelen auch nicht daß man allerseits in ansehung der obhandenen gefahr sich nach vermögen angreiffen werde, nachdem Sr. Fürstl. gnd. diese jahr über mitt stellung und unterhaltung Ihrer mannschafft zu dem lobl. Bayrl. Creyß quanto treulich concurriret, und sich von deme nicht nehmen werden, was den Mitt Ständen besagten Bayrl. Creyßes zur satisfaction allerhöchst gnd. Ihrer Kayl. Mayl. in communi resolviren werden. und dieses sub rato. ulteriora reservando.

Solm: Ihre Fürstl. gnd. hielten die in dem Kayl. Commissions Secret enthaltene motiven von solcher wichtigkeit, daß sie bewogen worden Ihrer Kayl. Mayl. intention bestens zu secundiren.

Dieterichstein: Wie empfindl. und unerträglich der unbeschreibliche großen last, des noch immer fort anhaltenden türcken Kriegs Ihrer Kayl. Mt. bey erschöpften und außgesogenen dero Erbkönigreich und landen fallen müße, werden Ihre hochfürstl. gnd. von Dieterichstein am besten bezeigen können, daher sich nicht zu befremden, daß allerhöchst gnd. Ihre Kayl. Mayl. sich zu Chur-Fürsten und Ständen des Reichs wenden und von denselben einer erklöcklichen beyhülffe allergnädigst begehren thun in welcher consideration dan Sr. hochfürstl. gnd. nach äußeristen Kräfften

Ihro ander angebogen ihren Lasten, die allergnedigsten
Verthön mit Inhalt ehrerbietigen Ihnen darob Ihr Kayl.
mit allergnedigsten Vergnügen ander Sachen können. Das übrig

Nassau Hadamar: Vergendab seye Laydt auch allen mann
allergnädigsten Kayl. Intention bestendt secundiren
haben, könten aber dabey ungemeldt nicht lassen,
nachdeme Ihr Churfürstl. gnd. in dem Oberrheinischen Creyß
das ihrige jederzeit beygetragen, und dahero ihnen
ihnen gnedt beytrag Rüthen nicht vermogten, so wolten sie
Kayl. Mt. alle beschützen, und dahero beyständig
verbleiben, ob man dann mit einer neuen beytrags
Schatzung gründ beantrag, mit allergnädigstes contentiren.

Nassau Dietz und Dillenberg: vacat.

Auersperg: ghnädig Herrn, ich mit concurrent mit oneribus imperij ertra
jedoch möchte bitten, sie offerirte getrauen Mitstandt Ihr Churfürstl. Gn
nach allen möglichen Treuen zu erstatten; also auch mann auf nicht gerichtl
beyzutragen verstand, ob letzter allerhöchsten Kayl. Mt. mit allen
gnädigsten contento nachkommen werden, sich resolv.

Fürstenberg: Vergen abwesenheit Ihr Churfürstl. gnd. dem mann
mit deiner instruction beyzutreten, Juri stelle jedoch
re curren sich Ihrseits das jenige nicht mit schaden
lassen, und in dero Corpo Mitstandten (Churfürstl. Gn.
curen.

Hirschfeld: vacat.

Schwartzenberg: Wie Salzburg ostenmissend ghnädigstimmende.

Waldeck: Auf der anjetzo von dem Cole Salzburg Directorio
Ihnen imposition, hätte mann mit mehrerm
nehmen, calculirt demselben beizutreten, und der
Ihnen anjetzo Folge, das am 10 Martij perdicta diran
publicam resultirenden Kayl. Commissions Secret
beisorgen deliberation und umbfrage Ihr halten, nun
te mann besonders Ihro Kayl. Mayl. mit denen sehr
verstimmenden, beyde bisshero beigetragene treu väterlichen
Sorgen sinds und ernstsambsait, und das Ihr Kayl. M
pro bono imperij die last so bisshero sehr gnädigen theils getrag
und fernerhin beizutragen, das allermehrist einträch
häftiglich gesinnet, das die Stände in mehrerm gehorsa
haben

leben können, gleichfalls den allerunderthänigsten danck erstattet haben, und halte vorbillich und höchst nötig, daß Ihrer Kayl Mayl hierzu, da der allerhöchste dero waffen bißhero mitt so vielen herlichen und glucklichen successen gesegnet, mitt nothwendigen medijs behülfflich anhand gegangen werde, zu welchem endemann das allergnädigste Kayl desiderium auch hiermitt bestens secundiret haben wolte, und gleich wie Ihre fürstl. gnd. zu Waldeck bey allen occasionen so wohl bey vorigem als noch fuhrwehrendem türcken Krieg dero allerunderthänigste devotion gegen Ihre Kayl Mayl und zu des allgemeinen wesens wohlfarth und besten tragende sorgfalt genugsamb bezeiget, auch unter denjenigen Ständten wurcklich mitt begriffen, welche Ihr contingent an Volck nun in 3en Campagnen zu Ihrer Kayl Mayl diesten in Ungarn gehalten und noch würcklich unterhalten, als lebtemann der tröstlichen zuversicht, Ihre Kayl Mayl ein allergnädigstes gnügen daran haben und damitt zu finden seyn werden.

Nöbische Prälaten: Es wäre voran bekant, mitt was nahmhafter Kriegshülffe zu pferdt und fuß der hochlöbl. Schwäbische Creyß auch wiederumb vor gegenwertiges jahr zu aller underthänigsten diesten S. Kayl Mayl wieder den Erbfeind sich angegriffen und nach Ungarn abgeschicket, und gleich wie allerhöchst gnd. Ihr Kayl Mayl diese und vorige allerunderthänigste treu geleistete freywillige beyhülffe dergestalten allergnädigst umb hochermelten Creyß erkennen, daß dieselbe mitt weiterer anforderung der in verwichenem jahr im Reich verwilligten Römer Monathen diesem Creyß einiger gestalten beschwerlich zufallen gantz nicht gemeinet sein; als thäte mann so verstandtene allergnädigste reclahrung von seithen des Schwäbischen Reichs Prälatischen Collegij mitt allerunderthänigstem danck annehmen

und derselben allerdings inhaeriren, und zu mahlen
darvorhalten, was maßen es die billigkeit, aller un-
thänigster respect, und die gleichheit erfordere, d
von den übrigen Ständten, welche annoch von gegenwärt
jahr S. Kayl Mayl mitt volck keine beyhülffe gel
solches jedoch mitt gelt beschehen möchte.

Schwäbische graffen: Wie Costanz Augspurg und gleichstimmende

Rheinische Prälaten: Das löbl. Rheinische Reichs Prälatische
Collegium erachtet zwar allerdings vorbillich, daß S.
Kayl Mayl an die Reichsversamblung allergnädigst
gestalt, und in die Imposition gebrachte gesinnen
allerunderthänigst zu deferiren seye, sich auch ermelten
Rheinisch Reichs Prälatische Collegium hierzu nach mög-
lichkeit gern und willigst angreiffen wolte, so befin-
den sich aber einige dessen glieder durch die vorige an-
dringe Kriegs leiffte dergestalt unvermögen, absonderlich
die zwey respective Reichs: und Fürstl. Stiffter Werden
und Chor bevorab auch daß dritte beede anderwerthe
immerhin so wohl zu monathlichem beytrag angelegt
als auch zu würcklicher einquartierung zu concurri-
ren angehalten werden, daß also dieselbe an diesem
allergnädigsten ~~ange~~forderten in Tomer monatsch wo
bey zu tragen nicht vermögen.

Wetterauische graffen. Hielten vorhöchst nothwendig und be-
daß der Röm: Kayl Mayl mitt einer ergiebig und zu
länglichen hülffe anhand gegangen werde, und zwar
aus denen in dem vortreffl. Österreichs voto angezogenen
sehr erheblichen motiven, weswegen mann dan auch befehl
das allergnädigste Kayl desiderium bestens zu secun-
ren, bey welcher occasion mann dan auch ohnnötig
achten

achtet, weitläuftig zu deduciren, wann daß dieses löbl. gräfl. Collegium nicht allein von zeiten des Nimmägl. frieden schlusses an, in der bekanten extraordinair verfassung mit großer beschwerde und kosten zu ihrer Käyl. Mayl. und des Reichs dienstes bißhero gestanden, und noch stehe, sondern auch welcher gestalt es seine völcker schon in dreyen Campagnen zu der Christenheit und des Vatterlandes dienstes in Ungarn gerne und willigst gehalten und theils noch gegenwertig unterhält, auch über das jüngst zu diesem feldzug sehr kostbahr recrutiret; gleich wie mann nun hierdurch seine allerunderthänigste devotion gegen ihre Käyl. Mayl. und zu des allgemeinen wesens besten im werckselbsten erwiesen, also das allergehorsambste vertraun hatt, ihre Käyl. Mt. werden und wollen damitt allergnädigst zu frieden seyn.

Fränckische Graffen: Wegen der Käyl. Mayl. zu erstatten habenden allerunderthänigsten dancksagung vergleicht mann sich mitt denen Mitvorstimmenden, und were befehlicht nicht allein das Käyl. desiderium bestens zu secundiren, sondern auch allerdienlichen orthen zu recommendiren.

Westphäl. graffen: (per Braunschweig Calenberg) Praemissa gratiarum actione ad Caesarem. Were ad proposita anzuzeigen, daß gegen ihre Käyl. Mayl. die hohe herrn Principalen in eigenen allerunderthänigsten schreiben dieser materie halber sich albereits vernehmen lassen, worauff mann sich bezögen; Wann indessen noch weitere instructiones dieser wegen erfolgen solten so were mann weniger nicht erbötig dieselbe als alsdan ferner schuldigst zu eröffnen.

Saltzburg Concludendo: Mann wolte nicht ermanglen sich in den außgefallen votis zu ersehen, und dan bey nechsterm rath das außgefallene Conclusum eröffnen, einmalts aber dem Churfürstl. Collegio von vorgehabter deliberation parte geben:

post discessum et reditum.

Saltzburg: Mann hätte nicht ermanglet dem Churfürstl. Collegio das Churf. Mayntz Directorium von diesseitig vorgehabter deliberation parte zu geben, und von demselben zu vernehmen gehabt, daß ein Churfürstl. Collegium mit gleichmäßiger deliberation verfahren hätte, und das Conclusum auf denen abgelegten votis des nechsten eröffnen wolte.

quibus discessum.

Freytags den 2/12 septr 1687

Freytags den 2/12 Septr. 1687.

Proponirte im Reichs fürsten Rath

Salzburg: Anseiten der fürstl. Directorn hätte man nicht ermanglet die jüngst außgefallene Erklärungen und vota zu durchgehen, und einen Schluß des untenstehenden Inhalts abzufassen.

Uber dieses hätte der fürstl. Hessen Cassellische gesandte, welcher wegen zugestossener unpäßlichkeit so wohl bey ihm als auch jetzo nicht zu rath kommen können, die fürstl. Directoria ersuchet dessen abzulegen habende vota ad protocollum zu geben, welches man auch hiermitt gethan und verrichtet haben wolte.

Hessen Darmbstatt: Auff das bey vorgestrigem rathtag in proposition gebrachte Käyl. Commissions Decret die 100 Römer monats betreffent, hätten Ihre Hochfürstl. Dhl. Ihre dahin gnädigst instruiret, daß wann diese materie vorkommen solte dieselbe gegen die Röm. Käyl. Mayl. unsern allergnädigsten herrn, auff dero anhöchst beyagte Ihre Dhl. ohnlängst in specie wegen der 100 Römer Monats gelassenes gedenckstes schreiben in conformität der vor wenig jahren bey dem Reich verwilligten 50 Römer monathen ertheilten resolution Ihres orths sich erklähret und bezogen haben wollen.

Hessen Cassell: Nachdeme Ihre Hochfürstl. Dhl. sein gnädigster herr vor billich erachtet daß man Ihrer Käyl. Mayl. unsers allergnädigsten Kayserlichen herrn allergnädigste desiderium der 100 Römer monats halber bestens secundiren, als wolle man solches hiermitt abgestattet haben, anbey der tröstlichen zuversicht geleben Ihre Käyl. Mayl. auch anhöchst ermelt Ihrer fürstl. Dhl. bis dahero bezeigten allerunderthänigsten devotion ein allergnädigstes genügen haben, oder damit zu frieden seyn würden.

Hirschfeldt: Wie Hessen Cassell:

hierauff nun verlasse das Saltzburgische Directorium abgefaßte Conclusum, und vermeldete nach verlesung des

Hildesheim: Mann hielte vor besser zu sein, daß mann vor die a[illegible] grösten theils setzen mögte alle.

Magdeburg: hingegen wolte vor besser halten, daß mann anstatt werthe grösten theils setzen mögte alle wenig außgenom[illegible] Es würde aber weder eines noch anderes beliebet sondern a potiori vorgeth befunden eines mit dem andern zu lassen.

post discessum et reditum vermeldete.

Saltzburg: Mann hätte dem Chur Mayntzischen Directorio von diesem Concluso und daß mann damitt parat wäre eines gegen das andere außzuwechselen parte gegeben und zu vernehmen gehabt, daß ein Churfürstl. Collegium davor hielte die re- und Correlation anzustellen, welches auch fürstl. theils beliebet worden, und verfügten sich hierauf die fürstl. herrn gesanden in den Re- und Correlation Saal, und nach allerseits genommener session

Re: und Correlation.

Proponirte das

Chur Mayntzische Reichs Directorium: Nachdeme mann nicht ermahlet über das den 10 Martij jüngsthin dictirte Kayl. Commissions Decret die von Kayl. Mayl. allergnädigst verlangte 100 Römer monats betreffend, in dem Churfürstl. Collegium gehöriger deliberation zu verfahren, hätte sich auß denen außgefallenen votis, nachstehender Schluß ergeben.

Churfürstl. Conclusum vom 12 Septr.

Daß mann das am 10 Martij letzthin dictirte Kayl. Commissions Decret die von Jr. Kayl. Mayl. allergnädigst verlangte 100 Römer monats betreffend, zu gebührender berathschlagung gezogen, ist in consideration der in jetzt gedachtem Commissions Decreto angeführten höchst wichtigsten motiven und umbständen dafür gehalten und geschlossen worden, daß Jr. Kayl. Mayl.

Mayl vor dero, dem gemeinen wesen und sambtlicher Christenheit zum besten höchst rühmblichst continuirende treu vätterliche sorgfalt allergehorsambster danck zu erstatten, so dan zu desto besserer bestreitung derer bey noch fürwehrendem Türcken Krieg erfordernder schwerer kosten, allerhöchst gedachter Ihrer Kayl Mayl in dero allergnädigstem desiderio billich allerunderthänigst zu willfahren, und mitt einer nochmahligen freywilligen beyhülffe von 100 Römer monathen von Reichswegen würcklichen anhamt zu gehen seyn, umb dardurch Churfürstl seiten die grosse begierde zu bezeigen, Ihrer Kayl Mayl und übrige Christl wider obgemelten Erbfeind bißhero glücklich geführte waffen fernerhin noch siegreicher machen zu helffen.

Nachdeme obbemelter Chur Mayntz Director besagter Churfürstl Conclusum verlesen, meldete er gegen die Fürstl Directoria daß man nun auch vernehmen wolte, wessen sich ein Fürstl Collegium erklähret.

Worauff

Salzburg gemeldet: Anseiten des Fürstl Collegij hätte man nicht ermanglet das Kayl Commissions Secret vom 10 Martij in behörige deliberation zu stellen, da sich dan auß deren außgefallenen votis folgender schluß ergeben.

Conclusum per Salzburg publicirt den 12 7bris 1687.

Alß das den 10 Martij instehenten jahrs per dictaturam communicirte Kayl Commissions Secret in dem Fürstl Collegio zur gewöhnlichen proposition und umbfrage gelanget, hatt man Ihrer Kayl Mayl allergerechtist- und rühmblichste intention auch dero continuirende Reichs vätterliche sorgfalt zu stabilirung einer rechten beständigen sicherheit gegen den Erbfeind Christlichen

nahmens durchgehends mitt allem underthänigstem der
erkennet nechstdeme sich auch dahin erklähret und geth
daß allerhöchst besagte Ihrer Kayl Mayl auß denen in gedag
dero Commissions Decret angeführten erheblichen motiven
und ursachen, mitt denen an Chur-Fürsten und Stände alle
gnädigst angesonnen und begehrten 100 Römer monathen
zu deroselben allergnädigstem Vergnügen in alle weg
und billichst unter die arme zu greiffen, mitthin des heil
Röm: Reichs und der gesambten Christenheit wohlfarth, zu
mahlen bey so augenscheinl: und handgreiffl. göttlichen
beystande, wo vor dem allerhöchsten ewiges lob und dancke
gebühre, kräfftigst mitt zu befordern seyn.

Nach dessen verlesen wurden beyde conclusa gegen
einander außgewechselt, und tratten beyde Collegia
jedes absonderlich in Circulum zusammen, und nach einem
kleinen unterredung meldeten die Chur: und Fürstl.
Directoria daß in denen Conclusis keine discrepantia
quoad substantiam zu finden seye, weswegen beliebet
werden solche nachmittag umb 2 uhr per dictaturam
publicam zu communiciren, so auch erfolget.

quibus discessum.

Sonnabendt den $\frac{3}{13}$ 7bris 1687.

Meldete im Reichs Fürsten Rath.

Salzburg: Nachdeme mann bey gestrig gehaltener Re- und Correlation in denen beyden Conclusis keine discrepant befunden, also hätte das Chur Maynze Directorium das Commune abgefasset und denen Fürstl. so mann jetzo verlesen wolte zugestellet.

Conclusum beyder höherer Reichs Collegiorum den 13 7bris 1687.

Als das am 10 Martij letzthin dictirte Kayl. Commission Secret, die von Ihrer Kayl. Mayl. allergnädigst verlangte 100 Römer monath betreffend in denen beyden höheren Reichs Collegiis zu gebührender Berathschlagung gezogen worden, hatt mann allerhöchstgedachtes Ihrer Kayl. Mayl. allergerechtist und rühmblichste intention auf dero continuirende Reichs Vätterliche Sorgfalt, zu stabilirung einer rechten beständigen Sicherheit gegenden Erbfeind Christl. nahmens, mitt allerunderthänigstem danck erkennen, sodan in consideration deren in oberwehntem Commissions Secret angeführten höchstwichtigsten motiven und umbständen sich dahin erklähret und geschlossen, daß zu desto besserer bestreitung deren bey noch fürwährendem Türcken Krieg erforderten schweren kaffen, allerhöchstgedachtes Ihr Kayl. Mayl. in dero allergnädigstem Denderio billich allerunderthänigst zu willfahren und mitt einer nochmahligen freywilligen beyhülffe von 100 Römer monathen von Reichs wegen würcklich anhand zu gehen seye, umb dardurch Churfürstl. und Fürstl. seiten die grosse begierde zu bezeigen, Ihr Kayl. Mayl. und übriger Christlicher wider obberührten Erbfeindt bißhero unter so augenschein und handgreiffl. beystandt gottes (: wo vor demselben ewiges lob und danck gebühret :) glückl. geführte waffen fernerhin noch siegreicher machen zu helffen.

Freyßingen: bezoge sich auf sein vergangene Mittwoche abgelegtes votum.

Nachdeme es nun dem inhalt beyder Conclusorum gem befunden, also manns dabey gelassen und nichts m niret worden. Worauff man sich wiederumb in den e und Correlation Saal verfüget umb denen Reichsstättisch beyder höherer Collegiorum Conclusum zu eröffnen gegen das Ihrige zu extradiren. welches dan auch nach allen seits genommenen sessionen vom Chur Mayntz rectorio publicè erfolget und hatt das Reichsstättische rectorium sein Conclusum folgenter gestalt eröffnet und publiciret.

Continuatio Re et Correlationis die 3/13 Septr.

Reichsstädtisches Conclusum den 2/12 7bris 687.

Nachdeme das den 10 Martij dieses jahrs zur dictatur kommene Kayl Commissions Decret die von Ihr Kayl Mayl zu fortsetzung des türcken Krieges ferner allergnädigst begehrende hülff betreffent in dem Reichsstädtischen Colleg in gebührende berathschlagung gezogen worden, ist der schluss dahin erfolget, dass gleich wie allerhöchst gedachte Ihre Kayl Mayl durch dero vor die gemeine securitat bisher so unermüdet continuirte treu vätterliche vorsorge das gesambte heyl Römisch und die gantze Christl posterit zu Ihrem unsterblichen ruhm und immerwehrenden hiemit allerunderthänigst erstattenten danck verbunden, auf dahero verschiedene des heyl Reichs Ständte in conformi gewisser Creyss veranstaltungen Ihre allergehorsamste devotion mitt bereits vorheuer wiederumb abgeschickt und aus eigenen mitteln unterhaltenden volck als schon würcklich erwiesen haben, also es bey solcher geleisteter volckhülffe /: in massen Ihre Kayl Mayl sich gegen gewisse Creyss selbsten allergnädigst damitt zufrieden zu seyn bereits erklähret haben :/ ohne einige weitere an oder abrechnung gelassen, hingegen aber von allen denen jenigen so keine subsidia an volck gestellet, mehr allerhöchst besagt Ihr Kayl Mayl wie gantz billich vor dieses jahr auff ein oder andern weg allerunderthänigst und effective an dieselben gegangen

gegangen, dabey aber, weilen unter denen Ständten sonderlich
denen Erbahren freyen Reichs Städten sich eine starcke dis-
proportion bezeiget, und einige sich noch von vorigen un-
glückseligen Zeiten herr entkräfftet, andere mit allzu
grossen matricular anschlägen belegt, theils auch mit
andern schweren zufallen, sich beladen befinden, und die
geklagte einquartierungs beschwerden auch noch nicht
durchgehends cessiret, auf das, was jedem zu praestiren
möglich ist, bey diesen ohne dem freywilligen türcken
hülffe reflectiret, und im übrigen denen, erwehnten Ein-
quartierung und exactionen halber den 22 Martij und
13 gbris nechst verflossenen 1686 jahrs gemachten Reichs
schlüssen nachgelebet werden mögte.

Demnach nun das Reichs Städtische Conclusum von
dem Communi Concluso sehr discrepant befunden
worden, alß hatt dasselbe nachfolgende rationes warumb
es sich mit dem gemeinsamen nicht conformiren könte
unter der hand heraus gegeben.

Hätte mann Reichs Städtischer Seits die vota nach denen, a Dnis
Principalibus erhaltenen instructionen eingerichtet, und auß solchen
votis das Conclusum gezogen, dahero aus denen instructionen
und deren intention, nicht geschritten werden könte.
Versirte mann in einer solchen materie, worinnen sowohl guthen
theils im hochlöbl. Fürstl. alß durchgehends im Reichs Städtischen Colle-
gio hinbevor Reichs actenkündiger maßen die reservation
geschehen, daß mann in pto Collectarum oder concludendo
noch exequendo an die majora gebunden seyn wolte, dahero
3tio bey der anno 1663. in deliberation kommenen türcken
hülff die damahlen sehr discrepant außgefallene Conclusa
ja sogar die in votis curiatis different geschehene Erklärungen
dem Reichs gutachten sambt denen hinc inde ad protocolla
gegebenen bedingnüssen, juxta observantiam stili Impe-
rialis einverleibet worden wären.
Hätten die mehriste Reichs Städt biß auff etliche wenige von
dem Entsatz der Kayl. Residentz Stadt Wienn an zu allen nachgefolgten
Türckenzügen, und auch zur heurigen Campagne Ihr Volck hülff

Jahr verlängt eindrucks abgeschrocken und sonsten ungros Ihro
Mayt. recrutirt werden als in ordinario und extraordinario
Jahren dasselbe Sommer und Winter verlegt und Standigen
Falten, mit sonderbahrlich 100 Comer monats valider prestiren
5 welcher ohnfehlbahr name Ihro Mayt. Mayt. nachendige
selbst gegen einigen Mayt. Verlust sechen allergnädigsten
rath das allerunderthänigste Vertrauen setzen, dass dieses
Ihnen selbst gutfallig und den vesten Städten mit Ihrer
Stand Volck verbinden, und dessen man sich im 6. Jahr
5 so offene und sauber Land verlegt stellet, der andern sich
Christen Exempel Ihnen allenfalls so einiger in der
Fürstl. Vorsicht abgeschlossen einder dir, obnachsten nachsten
Ihnen Ihnen Vorschlagungen und Ihnen observant gemes
gehalten, und in der acten publica gebrachte principale
10 sein. Und in dem 7. Ihr Verwilligung eine, dass
gleichen anfahl der 100 Comer monats, sage 8 ohnfehlbahr
aus grosser die prosperitet der Lande moderirt und nach
unmoderirten Stands und Stadt, dass unmittelbar die mittelbar moder
nam die mit Ihnen moderirten aequali numero der 100 Monats
concurriren müssten, sehr gravirt worden und die welchen
8. 8° was dieses sein Land, dass nicht nur mehr Ihnen Stadt
lich und Ihnen allirten und Volck gelitten, einige sein nun
mehr Stands befinden, sondern auch mehr Ihnen einigen
Jahr lang mit der pauperator gehalten worden, und auch
Ihnen allen noch mit der impossibilitet bestehen, Ihnen
aber, ohnerachtet der Ihnen dergestalten grossen calamitaten
Ihro Mayt. Mayt. gleich wohlen gewisse Summen gebührig
mehr haben und mehr Ihnen dieselbe nachsuchen
wird, verschonen, praestiren wird, wie man dann Ihro
Mayt. Mayt. Mayt. all dahin gehorsamst gemeinen
sambst gemeint, wollen dergleichen unterthänigsten Vorgeben
vorgetragen. Dass man dieselbe aber in hac collectarum
materia exipere, majorin partin vatando, auch gewisse Summ
der materietät nach müglich summen obligiren solle, dabei wird
mit obnerachtet observant und Ihnen habenden instructionen
incompatibel, mässen ab Religionem mandati contrarium
seyn.

Montags den

Montags den 5/15 7bris 1687

Ist mann zwar zu rath aber nicht in die Collegia gekommen, und weilen mann an seiten des Reichs Stättischen Collegij sich mit dem Communi Concluso nicht conformiren wollen, als hatt mann an seiten der beyden höheren Collegiorum vorguth befunden nachstehende Clausul dem Communi Concluso zu inseriren davorhaltent, es würde ein Reichsstättisches Collegium damitt sich contentiren lassen weilen es aber damitt nicht satisfait gewesen sondern sich erbotten eine andere Clausulam heraus zu geben also mann bis dahin der sachen einen anstandt gegeben.

post verba Römer monath: add. nachgestalt denselben bereits hierüber allergnädigst ~~und ehemaligst~~ ertheilten declarationen und der Ständte vermögenheit

Mittwoche den 7/17 ~~Aug~~ 7bris 1687.

Zeigete im Reichsfürstenrath an

Salzburg: Praemissis Curialibus Were erinnerlich welcher gestalt ein Reichsstättisches Collegium bey letzterem rathtag sich erbotten eine gewisse Clausul ihrer discrepantz dem Communi Concluso zu inseriren heraus zu geben, also dasselbe solche bey heutigem rathtage dem Chur Mayntze Directorio extradiret, und von demselben denen fürste Directorijs nachstehenden inhalts zu gestellet worden.

In dem gemeinsahmen Chur- und fürste Concluso loco verborum: beyhülffe von 100 Römer monathen zu setzen. Chur- und fürste seits zwar auff 100 Römer monath determinirte, von denen Erbahren und freyen Reichsstätten aber auff kein gewisses quantum sondern nebst diesem vorbehalt, daß die jenige Ständte welche bißhero und auch vor heuer wiederumb solche ge-

schicket, oder das Ihrige sonsten gestiret von obbemelt
100 Römer monathen, und aller an- und zurechnung
über, s: massen Ihr. Kayl. Mayl. selbsten dergleichen
gnädigste declarationen gegen verschiedene Creyß
Ständte gethan: befreyet seyn sollen, auff die mög-
keit gestelte beyhülffe etc.

Nachdeme nun von ein und andern gewisse vorschlag
gethan worden, wie solcher passeg etwan zu inserire
seyn mögte, so ist doch endtlich die vergangene
Montag den Reichs Stättischen Collegio zugestelte
Clausul, ohne daß derselben einige verba noch inserire
worden, beliebet worden. und zwar dieses inhalts

= post verba 100 Römer monath. Nach gestalt der sachen
= ~~darüber~~ bereits hierüber allergnädigst ertheilte
= auch dießfalls noch zu erwarten habende declaration
= und der Ständte vermögenheit.

Freytags den 9/19 Septr. 1687.

Proponirte im Reichsfürsten Rath.

Saltzburg: Es wäre allerseits erinnerlich was vorgestern in diesem Fürstl. Collegio vor ein monitum beliebet und dem Churfürstl. Collegio zu gestellet worden welches dan sich solches auch gefallen lassen, nachdeme man nun selbiges dem Reichs Städtischen Directorio überbracht ~~hätte selbiges es ad referendum~~ und ~~[illegible]~~ vorhaft gehabt es würde sich damitt vergleichen, so hätte es aber bemelter Reichs Städtische Director nur ad referendum genommen, und anheuthe darauf dem Chur Mayntz Directorio ein ander weites monitum zu gestellet so aber mitt der jüngsten aus dem Reichs Städtischen Collegio gebrachten Clausul in substantialibus uberein kommen und bestünde dasselbe in nachfolgentem.

loco verborum: in dem gemeinschaftlichen Concluso: beyhülffe von 100 Römermonathen

Chur- und Fürstl. seits zwar auf 100 Römermonath determiniret, von dem Reichs Städtischen Collegio aber auf kein gewisses quantum, sondern mitt bedingnus derer von Ihrer Kayl. Mayl. selbsten gegen einige Creyß und Ständte bereits allergnädigst gethan, und ex paritate causae auch denen übrigen Ständten so bißhero und vorheuer wiederumb volckhülffe oder das ihrige sonsten praestiret billich zu statten kommende declaration auf die möglichkeit gestellte beyhülffe.

Bremen: könte endtlich wohl geschehen lassen daß die Städte nach Ihrer möglichkeit contribuiren mögten.

Als Mann ~~könte~~ sich nun nicht so bald entschließen könte wurde von Salzburg vorgeschlagen, daß es nicht

undienlich seyn würde wan mann der sache umb
selben besser nachzudencken, einen anstandt bißmorg
gebe, welches auch beliebet und dem Churfürstl. Cöl
hinterbracht worden, post reditum aber meldete
Saltzburg: das Churfürstl. Collegium wäre hierinnen fal
ganz indifferent und hätte gern gesehen daß mann
vergleichen könte, im falle es aber nicht geschehen so
könte es geschehen lassen daß mann des Reichs Stättischen
Collegij Conclusum dem gath Communi beylegte.

Nach einigen hinc inde geführten discursen und
gethanen Vorschlägen wurde endtlich eine andere
clausul auf das Capit und zwar dieses inhalts
gebracht.
post verbum quantum: in dem Reichs Stättischen monit
zu setzen: sondern auf die möglichkeit gestelte be
hülffe nach anleitung derer gegen einige Reichs Cr
und Ständte albereits gethan und noch zu erwarten ha
benden Kayl. expressen reservirten declarationen

Hierauf wurde von Paderborn erinnert daß mann die
sem project die worth in denen Collegijs inseriren
mögte welches auch von
Freysingen und Regenspt. secundiret worden
allein hat mann darauf nicht reflectiret sondern à pe
tiori davorgehalten daß es ohne deme den Verstand
hätte, und mann besser thäte wann mann gar davon a
strahirte und ad protocollum nehme, daß auch der
fürstl. Ständte declarationes darunter verstanden wer
den.

Worauf die fürstl. Directoria abermahlen umb
dem Churfürstl. Collegio davon parte zugeben abgetr
und

und vermeldete post reditum.

Salzburg: Es hätte sich das Chur fürstl. Collegium diesen aufsatz auch gefallen lassen, und solchen dem Reichs Städtischen Directorio zugestellet welches aber denselben weilen die zeit bereits verflossen gewesen ad referendum genommen, und wurde mann demnach ihrer Reichs Stätte resolution morgen zu erwarten haben.

quibus discessum

Sonnabends den 10/20 Septr. 1687.

Ist mann zwar allerseits zu rath gefahren in das fürstl. Conclave aber nicht kommen, sondern es hatt das Chur Mayntz Directorium bey dem Reichs Stättischen vernehmen lassen, ob ein Reichs Städtisches Collegium sich mit dem Chur und fürstl. seitens verglichenem und demselben gestern extradirtem monito oder clausul vergleichen, oder was dasselbe ferner zu thun gemeinet seye, worauf besagtes Reichs Städtische Directorium denen Chur und fürstl. einanderes extradiret welches mann aber keinen weges vor zu länglich zu seyn befunden, sondern vielmehr vor gut erachtet besagten Reichs Stättischen Collegij gestriges monitum zur hand zu nehmen und suchen ob etwan mitt inserirung einiger verborum ehr auf der sachen zu kommen seyn mögte, welches auch in dem Re- und Correlation saal in Circulo geschehen, und bey de hohen Collegia beliebet daß sothanes monitum solcher gestalt ein gerichtet werden mögte.

In dem gemeinsamen Chur und fürstl. Concluso loco verborum beyhüfte von 100 Römer monath zu setzen. Chur und fürstl. seits auf ~~kein gewisses~~ quantum 100 Römer monath determinirten von dem Reichs Stättischen Collegio auf kein gewisses quantum doch allerseits mitt bedingnus deren

von Ihrer Kayl Mayl selbsten gegen einige Reichs Cr[illegible]
und Ständte bereits allergnädigst gethanen und expan[illegible]
causa auch denen übrigen Ständten so bißhero Volck[illegible]
oder des ihrige sonsten praestiret billich zu statten kommende
declarationen, auff die möglichkeit gestelte beyhalten.

Nachdeme man nun anseiten beyderhöherer Collegio[illegible]
dem Reichs Städtischen Collegio solchen extradiret und
bey vorgestellet daß es sich ohne einziges bedencken damitt
formiren könte, alß hatt daßelbe nach gepflogener reiffe
deliberation solchen endtlich beliebet, und ist auff solche [illegible]
der sache ein ende gemacht worden

Montags den 11/21 Septr. 1687.

Zeigte im Reichsfürsten Rath an.

Salzburg: P. Curialibus. Es were allerseits erinnerlich
daß man sich jüngst in dem Re- und Correlation [illegible]
allerseits vergleichen, wie nun der Chur Mayntz
Directer den auffsatz Reichsguthachtens inmittelst
begriffen und anjetzo solchen denen Fürstl. Directo[illegible]
zugestellet, mitt dem vermelten daß solches im Chur
fürstl. Collegio beliebet und nichts dabey erinnert
were worden, also man selbigen hiemitt auch vorlesen
wolte,

post lectionem alß man solchen in gleichem dem
vergleich ähnlich befunden, ist selbiger dem Reichs
Stättischen Collegio zugestellet worden welches sich
gleicher gestalt damitt conformiret.

Reichsguthachten. in pto der 100 Römer monat

Dict: Ratisb. die 12/22 Septr. 1687.

Der höchstansehnl. Kayl. Commission dem hochwürdigsten
Fürsten und herrn herrn Sebastian Bischoffen, und des heyl.

Röm: Reichs Fürsten zu Passau Kayl. Principal Commissario
und dem hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn Herrn Gottlieb
des heyl. Röm: Reichs grafen von Windischgrätz Kayl. Mitt Prin-
cipal Repraesentanten, geben der Churfürsten, Fürsten und Ständten
dieß orts anwesende Räthe, Pottschaften und gesandte hiemitt ge-
bührent zu vernehmen, welcher gestalt als das am 10 Martij
letzthin dictirte Kayl. Commissions Secret, die von Ihr Kayl.
Mayl. allergnädigst verlangte 100 Römer monath betreffend
in allen dreyen Reichs Collegiis zu behöriger berathschlagung
gezogen worden, mann allerhöchstgedl. Ihrer Kayl. Mayl.
allergerechtist und rühmblichste intention auch dero conti-
nuirende Ss: Vatterliche sorgfalt, zu stabilirung einer rechten
beständigen sicherheit gegen den Erbfeind Christ nahmens, mitt
allerunderthänigstem danck, ainhiermitt geschiehet, er-
kennet hatt, sodan in consideration deren, in oberwehnten
Commissions Secret angeführten höchstwichtigsten motiven
und umbständen sich dahin erklähret und geschlossen, daß
zu besserer bestreitung, deren bey noch fürwehrendem schweren
Türcken Krieg erforderten schweren Kosten allerhöchstgedl.
Ihrer Kayl. Mayl. in dero allergnädigstem desiderio billich
allerunderthänigst zu willfahren, und mitt einer nochmahligen
freywilligen Churfürstl. und Fürstl. seits auf 100 Römer monath
determinirten, von dem Reichsstättischen Collegio auf kein
gewisses quantum, doch allerseits mitt bedingnus deren
von Ihr Kayl. Mayl. selbsten gegen einige Reichs Creyß und
Ständte bereits allergnädigst gethan, und ex paritate
causa auch denen übrigen Ständten, so bißhero Volckhöfte
oder das ihrige sonsten praestiret, billich zu statten kommen-
den declarationen, auf die möglichkeit gestelte bey-
hülffe, von Reichsaegen würcklich an hand zu gehen seye,
und dardurch der Churfürsten, Fürsten und Ständten große
begierde zu bezeigen, Ihrer Kayl. Mayl. und übrigen

Christl. wider obberührten Erbfeind bißhero unter so
gen schein und handgreiffl. beystandt Gottes; wo
demselben ewiges lob und danck gelähret; glücklich
fürbrachten, fernerhin noch vergreiffer machen zu helffen
Wormitt hochstbesagter Kayl. Commission. p.
Sigel Regenspeden 22 Septbr. 1687.

(L. S.) Churfürstl. Mayntz Cantzley.

Vom 13/21 Septbr. an biß zu ende dieses 1687sten jahrs
ist mann in die Collegia ad deliberandum nicht
kommen, und läutete von der zeit an wie auch
hervorhin die rathsanjage folgender gestalt

Morgen umb 8 uhr zu denen in anjag stehen
materien dan denen am 9 jan. 1685 und
21 May dieses jahrs dictirten fürstl. Mey
lenburgl. Memorialien zu rath.

Kriegs-Fürsten-Raths
Protocoll
De Anno
1688.

Reichs fürsten Raths Protocoll

de anno 1688.

Von dem 2/12 jan: biß auff den 28 july / 7 Augt inclusive ist mann wegen ein und anderer vorgekommener differentien und sonderlich wegen abwesenheit des Kayl. Principal Commissarij ad Collegia nicht, sondern nur auff den sogenanten Re- und Correlation saal kommen und darinnen von denen vorgekommenen materien in circulo geredet, ~~in keiner sache aber etwas concludiret worden~~ und solche debattiret ohne daß deswegen etwas ad protocollum in Collegio gegeben worden.

Montags den 30 july / 9 Augt 1688

Proponirte im Reichsfürsten Rath.

Österreich: Es erinnerlich, daß Ihre hochfürstl. Ihr Herr Marggraff Hermann von Baaden zu diesem noch fuhr wehrendem allgemeinem Reichs Convent von Ihrer Kayl. Maye unserm allergnädigsten herrn zu dero höchst ansehnl. Principal Commissario erkiesset worden, zu demnach die auch die von Kayl. Maye Ihro ertheilte Vollmacht und Credentiales dem Chur Mäyntz Directorio zu stellen lassen, welche letztere auch bekanntermaßen per dictaturam publicam denen Cöleständten communiciret worden, Nun hätte mann nicht unterlassen dem herkommen gemeß auff eine gewisse Deputation bedacht zu seyn, umb Ihrer Ihl. zu beobachtung des Kayl. allerhöchsten respects zu gratuliren, zumahlen sich so wohl bey der ordinari Deputation als auch andern gethanen vorschlägen, sonderbahre difficultäten ereignet welche verursachet, daß mann nicht so bald zu einem schluß hette gelangen können, Nach dem

mann sich aber Collegialiter zusammengethan
hätte mann sich vereiniget, daß ad hunc solum actum
nachfolgende ganz extraordinari Deputation anzu ord-
nen und zu amplectiren, seye ~~[illegible]~~ nemblich
Cathol theils wären zu deputiren, Evangl theils aber.

Österreich
Bamberg und
Costanz

Magdeburg
Bremen und
Ostfriesslandt.

Gleich wie mann aber davor gehalten umb nicht in ge-
neue difficultät zu gerathen eadem via noch eine an-
dere Deputation zu extradirung der noch rückstellige
beeden Reichsguthachten in pto der ao 1687 verwilligten
100 Römer monath, und gratulationis wegen der bey Mo-
erhaltenen herrlichen victori wieder den Türcken, zu mach-
als seyndt Cathol theils deputiret worden, Evangl theils a-

Salzburg
Augspurg und
Bayern

Sachsen Weymar
Braunschweig Cell und
Hessen Cassell

hingegen were ad protocollum zu nehmen, daß dieses
alles salvo jure ordinarionum et citra praejudicium a-
cunq zu verstehen seye, und in keine consequentz gezog-
mitthin keinen andern verstandt haben, daß dieses nur eine
ganz extraordinarie Deputation seyn solte.

Wetterau und fränckische Grafen: haben sich alle
petentia jura reserviret, und daß diese Deputation zu
keinen Zeiten zu einigem praejudiz oder consequentz alleg-
werden solte oder kinne, ad protocollum sich hiemit verwahret

Schwäbische Prälaten reservirten sich in gleichem ihr jus ordinari-
bey denen Deputationen

Pfalz Lautern similiter

Hoch und Teutschmeister: An seiten Ihrer Hochfürstl. Dhl. des
Herrn Hoch und Teutschmeisters H. Hättemann wohl wünschen
mögen, daß die vorhabende Reichs Deputation ehender
bewerckstelliget worden wäre, gestalten dann des orths
derselben beförderung ein und andersmahl recommendiret
worden seye; Nachdem sich aber hiebey allerhand difficul-
täten ereignet, auch die Herrn Fürstl. von ihrem jüngsthin
gemachtem Concluso selbsten wieder abgetretten, und theils
derselben des Herrn Bischoffen zu Bamberg Hochfürstl. gnd. pro
Deputato extraordinario ad hunc actum vorgeschlagen hätten,
dero dann auch als einem vornehmen Reichsfürsten billich
aller respect gegönnet wurde, so hätte man jedoch aus
habendem special befelch nicht umbhin gekönt, des hohen
Teutschen Ritter ordens hiebey verirrendes interesse
bestens zu beobachten, und diesen einseitig gemachten sehr
praejudicirlichen schluß kräfftigst zu wiedersprechen, aller-
maffen man auch nicht hoffen wolte, daß weder der Vor-
tretter Salzburgs, noch andere Herrn abgesandte von Ihrem gedachten
Herrn Principalen gemessen instruiret seyn wurden, durch die
praeterition Ihrer Hochfürstl. Dhl. an dem jure quaesito und Rs.
kündigen praecedent, wiederjetzt noch in das künfftige
einigen hochbeschwerlichen eingriff zu thun, allenfalls
und zu mehrerer verwahrung der diesseits hergebrachten
gerechtsamb, hinwieder solennissime protestirent, und
allfernere rechts befugige notturfft per expressum
vorbehaltent.

Salzburg: Dieses orths hätte man Bamberg keines weges
vorgeschlagen, sondern die Herrn geistl. gesandte hätten es also be-
liebet und vorgut angesehen

Bamberg: Wolte nicht ermanglen von dem was anjetzo von dem
Hoch und Teutschmeisterischen vorgebracht worden under-
thänigst zu referiren.

Hildesheimb: Nach deme dieser Stifft durch todt hintritt Sr. Churfürstl. Dhl. zu Cöllen vacant geworden als wolle er sich todtsfall vorhöchst ermelt Sr. Churfürstl. Dhl. zu Cöllen nicht allein angezeiget, sondern auch ad protocollum gegeben haben, daß derselbe darauff von einem hochwürdigen Domb Capitul daselbst mit neuer legitimation wie versehen worden, wie ingleichen auch ingen

Münster:

Als nun nichts mehr erinnert oder vorgebracht worden tratten beyde Directoria ab, denen beyden als Churfürstl. Reichsstättischen Collegijs von diesseitigem Schlüß parte zu geben und eröffnete nach seiner rückkunfft.

Oesterreich: Mann hätte nur mit wenigem anzuzeigen, daß mann bekhöchenen rapport von dem Churmayntze Directorio vernommen hätte, daß mann es in dem Churfürstl. Collegio bey selbigen ordinarijs bewenden ließe. anseiten aber des Reichsstättischen Collegij ~~aber~~ hätte mann benennet und zwar zur ersten deputation

Catholtheils	Evangeltheils aber
Dunckelspiel	Nurnberg
Augspurg	Dortmunde

Bey der andern deputation aber

Aachen	Ulm.
Dunckelspiel	Brehmen.

Brehmen: Ob zwar ~~gleich~~ Brehmen durch den Habenhausischen Vertrag ad deputationem ~~zwar~~ admittiret ~~werden~~ so wäre doch so viel mann wisse derselbe an seiten der Stadt noch nicht adimpliret worden, daher mann solchen jure huius Tractatus in Ihre deputation nicht gefehlen könte.

Oesterreich: ratione temporis und wan Ihm dhl. solche deputation anmeldet worden, hätte mann sich zu erkundigen, hingeschicket werden, also zu erwarten wan der Chur Mayntze zur deputation ansagen würde.

quibus discessum

Mittwoch den 1/11 Aug. 1688.

Meldete im Reichsfürsten rath

Oesterreich: Mann hätte gewöhnl. massen anzuzeigen, daß nachdem er von Ihrer Dhl. zu der Beweichstelligung beneventation dem Chur Mayntz Directorio vergangene montag ~~[illegible]~~ die stundt umb ein uhr auff den folgenden dinstag gegeben worden, hätten die herren Deputirte kurtz vorhero sich auff dem Rathhauß eingefunden und zu Ihrer Dhl. sich erhoben ~~[illegible]~~ alwo selbige dergebuhr nach empfangen von Ihrer Dhl. in dero Zimmer geführet, und von dem Chur Mayntz Directorio das beneventations und gratulations compliment wie obgeleget worden, welches dan Ihre Dhl. nicht allein wohl auffgenommen, sondern auch solches Ihrer Kayl. Mayl. anzurühmen sich erbotten hetten; Übrigens hette auch der Chur Mayntz Director gemeldet, wie daß er wegen der andern Deputation morgen zu ihrer Dhl. schicken und auff folgenden freytag eine stundt ausbitten wolte.

Gleichschreibend

Pfalz Lautern per Burgund: hette jetzo von dem lobl. Oesterreichl. Directorio vernommen, was gestalten die erste aus denen zeigen vorgestrigen tags vorgeschlagenen Deputationen bey der höchstansehnl. Kayl. Commission verrichtet worden, und die andere wegen extradirung einiger gutachten, ingleichem vorgenommen werden solte: Mann könte dieß ein nach prioribus in haerendo nicht unterlassen, im nahmen Ihrer ~~[illegible]~~ Churfürstl. Dhl. zu Pfaltz wegen dero fürstenthumb Pfaltz Lautern als Deputati ordinarij ad protocollum zu geben, daß diese beyde ob wohl gantz extraordinari Deputationes Pfaltz Lautern zum nachtheil gereicheten, indeme dieses zu einer deren zeigen hette gezogen werden können, ohne daß es eben nötig gewesen wäre, bey jedwederer zwey geistl. gegen einen weltlichen ~~[illegible]~~ zu benennen, indeme von denen andern weltlichen Catholischen noch mehrere vorhanden, ohne daß gantze haus Pfaltz

zu praeteriren, dieses könte bey der noch verrichtenden Deputation wohl geändert werden, welches alhier zu nachricht nicht verhalten sollen, cum ulteriori reservatione.

Österreich: Was Pfaltz Lautern anjetzo angeführet, seye schon endlich auf dem Re- und Correlations saal angehöret, und ad protocollum genommen worden.

Saltzburg: Dieseits hält man davor, daß es bey deme zu lassen, was ordentlich in dem Re und Correlation saal verglichen worden, und hätte man amore boni publici diesen gantzen extraordinari modum ergreiffen müssen.

Pfaltz Lautern: Es stunde dahin ob es ordentlich seye hergegangen, auch ob nicht die herrn Catholische Weltl. ursach hätten sich vor zu sehen, wann allemahl 2 geistl. und nur ein Weltlicher wolte deputiret werden.

Österreich: Die ursach were genugsamb bekant, warumb solches geschehen und wofern man hätte zu warten wollen biß die vorgekommene strittigkeiten und difficultäten were beygeleget und verglichen worden, wurden ihm dhl. noch eine geraume zeit ohne reception beneventation alhier haben subsistiren müssen.

Gräfl. Wetterauß. und Fränckische Collegia wiederhohlten ihre vergangene montag gethane reservation mitt nachmahliger verwahrung ad Protocollum.

Schwäbische und Rheinische Prälaten, similiter.

Ellwangen. ⸸ Bamberg: Weilen es sich bißhero nicht gefüget in diesem Fürstl. Collegio anzuzeigen, daß nach dem am 2 8bris nechst vorigen jahrs beschehenen, und auf die jetz regierende Fürstl. gnd. denhalb würdigsten Fürsten und herrn, herrn Heinrich Christoph des heyl. Röm. Reichs Fürsten, Probsten und herrn zu Ellwangen auß gefallenen wahl von derselben er mitt neuem gewalt versehen worden. Als hätte er solches mitt wenigem hiemitt verrichten, und anbey contestiren wollen, daß

S.

deren fürstl. gnd. Gerechtsame zu conserviren niemahlen er-
mangeln würde, dabey Ihr Kayserl. Röm. Reich allstäts auf
einigerlay weise ersprießlich, und dero Ihro fürstl. gnd. als
einem getreuen Landts Rathe erforderlich seyn möge.

De caetero wollen mann auch wider Kempten in pto prae-
cedentiae protestirt haben mitt bitte solches ad protocollum
zu nehmen, und auch dagegen dahero Kemptischen statum mitt-
zutheilen.

Kempten: reprotestirte gegen die von Ellwangen gethane pro-
testation, mitt bitte solches gleichergestalt ad protocollum
zu nehmen.

p. Dr Kramm

Sachsen Lauenburg: Weilen demselben an der bishero beobachteten
von angelegenheit gefehlet bey seiner allhiesigen ancunfft
die Session im fürstl. Collegio zu nehmen, so hatte er solche
nicht unterlassen wollen, denen hochfürstl. sambtl. gesandt-
schafften, allermaßen er bey den gesandten sämbtlichen bereits
notificiret, und re- und visiten auch gratulationes hinc inde
abgeleget worden, zu intimiren, welcher gestalt der durch-
lauchtigste Fürst und Herr, Herr Julius Franz, Herzog zu Sachsen
Engern und Westphalen, sein gnädigster Herr, zu diesem
annoch fortwehrendem allgemeinem Reichs Convent im
nahmen dero Hochfl. votum et sessionem zu continuiren, able-
giret hette, gestalten solches dann dero beym hochlöbl. Chur Mayntz.
Directorio übergebener Mandatum und Vollmacht mitt meh-
rerem und sogar expresse vorlagen würde, daß, falls Ihro hoch-
fürstl. Dhl. nach Ihrem gnädigsten guthbefinden, dann und
wann denselben zu relevieren zu gebrauchen und zu ver-
hinderhatten, er nebst andern Gesandtschafften vermög der habenden
Clausul substituendi dessen sich zu bedienen, und so lang
haben möchte, bis einsten Ihro hochfürstl. Dhl. ihn völlig zu Ihrer
anderwärtigen diensten zu avociren belieben möchten,
bis dahin bliebe es bey der übermachten Vollmacht. Ferner
were auch bekant, daß nachgesetzte begebenheiten sich ergeben
beym hochlöbl. Chur Mayntz. Directorio einige wichtige Nego-

nal Vollmacht, Er sich auch unnehmen der hochfürstl. Nass.
Evange. lineen als salv. Tit. plenissi. herrn Henrichen fu
zu Dillebürg, herrn Wilhelm Mauritzen fürsten zu Siegen
und frauen Albertinen als Regentin und verwittibten
fürstin zu Dietz legitimiret hätte, welches er hiermit g
bührlichst notificiren, und sich zu beständiger wohlgewog
heit recommendiren wollen, mit bitte solches praesentib
sam Dnn. Secretarijs ad Protocollum zu nehmen.

Ostfrieslandt. Es würde allerseits bekant seyn, was gestalten Ihr
Ihl. frau Christina Charlotte verwittibte fürstin zu Ostfriesl.
Vormünderin und Regentin in Vormundtschafts nahmen Ihr
herrn Sohns des durchleuchtigsten fürstens und herrn H. Christian
Eberhards, ihn gesanden anhero abgefertiget hatte, dennoch
es aber keine gelegenheit gegeben solches bey einer ordent
lichen umbfrage zu eröffnen, als hätte er solches anjetzo thun
und ~~denen~~ ~~vortreffl~~ allerseits vortreffl. herrn gesanden Ihrer hochfürstl.
geneigten willen und freundtschafft versichern, denen
sohn aber zu beständiger affection und wohlgewogenheit
recommendiren sollen.

quibus discessum.

Freytags den 3/13 Augusti 1688

Sa[e]
Freytags den 3/13 Aug. 1688

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Salzburg: Mann hätte hiermit anzuzeigen, daß nach dem jüngst hin verglichen und geschlossen worden, beyde noch rückständige Reichsguthachten der höchstansehnl. Kayl. Commission per deputationem zu extradiren, als hätten sich die herrn Deputirte heuth umb 10 uhr zu ihrer Ihl erhoben, und der Chur Mayntze Director beyde Reichsguthachten ~~derselben~~ der höchstansehnl. Kayl. Commission geziemend extradiret, ~~der~~ höchstermelte Kayl. Commission hätte hierauf vermeldet, daß sie solche ihrer Kayl. Mayt. gebührend einschicken, nicht zweiffelnd, die solches ~~ihr Kayl. Mayt.~~ vergnügt und allergnädigst vernehmen ~~würden~~ auch daß man an seiten dieser hochlöbl. Reichsversammlung in diesem bezeugten eyffer ferner hin continuiren würde.

Magdeburg: Wolte seine bey diesem Deputations werckhabende jura bestermaßen auch reserviren, zumahlen demnach aus dem Protocollo ersehen, daß darinnen einige special reservationes geschehen.

Bremen: hielte vor unnötig seine jura zu reserviren, weilen dieses ein modus gantz extraordinarius seye.

Braunschweig Cell. Weilen dieses ein gantzes extraordinair werck, so hätte er vor unnötig geachtet sich ad protocollum zu verwahren, sonsten er wegen aller obhabenden votorum seine reservationes gethan haben würde.

Vetterau und Franckische grafen repetirten priora.

Schwäbische Prälaten, wiederhohlte ihre vorigethane protestation und reservation nochmahlen.

Quibus discessum.

Vom $\frac{3}{13}$ Augl inclusive biß auff den $\frac{25 \text{ Augl}}{4 \text{ Septr.}}$ 1688 exclusive ist, denen Collegijs nichts verabhandlet worden.

Vonnabents aber den $\frac{25 \text{ Augl}}{4 \text{ Septr.}}$ 1688

hatt mann sich ex parte aller dreyer Reichs Collegionum in pto moneta praeliminariter eines gewissen Reichsguthachtens auff dem so genanten Re- und Correlation Saal, ohne daß man deswegen an seiten beyder höherer Collegionum ad Collegia gangen, verglichen, bey welchem aber die herrn Reichs Stättischen einige monita demselben zu inseriren verlanget, mann hat ihnen aber dermahlen darinnen nicht deferiret, weilen solche zu dem haupt werck gehören, auff ihr inständiges anhalten aber solche dem Reichsguthachten beyzulegen sich erbotten, und dennach auch des herrn grafften von Windischgrätz Excell. sich selbigen tag per Decretum Commissionis von der sämbtl. Reichs versamblung beurlaubet, die convenience aber erfordert ihro zu bevorstehender reise ex parte Imperij zu gratuliren, als hatt mann sich einer solennen Reichs Deputation verglichen, und zu selbiger auß dem Churfürstl. Collegio die ordinarios genommen als.

Chur Maynze
Chur Bayern
Chur Sachsen und
Chur Brandenburg.

In dem fürstl. Collegio hatt mann, weilen die mitt Pfaltz Lautern bevorseyende differentien ratione ordinariae Deputationis noch nicht gehoben, sich des ordinis ambulatorij verglichen und hatt mann deputiret

Fürstl. Cathol. theils	Fürstl. Evangel. theils
Österreich	Magdeburg
Saltzburg	Bremen
Hildesheim	Sachsen Eisenach
Bayern	Braunschweig Cell.
Pfaltz Lautern und	Ostfriesland. und
Schwabische Prälaten	Wetterauische grafften.

Reichs Stättischen

Reichs Städtischen theils

Rheinischer banck	Schwäbischer banck
Cölln	Rothenburg
Franckfurth	Dünckelspiel

Die Stundte zur extradition dieses verglichenen Reichs gutachtens haben Ihre hochfürstl. Dhl. folgenten Sontags uns 11 uhr gegeben, welche man dan observiret und occasione dieser extradition, die verglichenen gratulation beyde herrn grafen von Windischgrätz Excell. auch abgestattet, welche sich dan solchegar hochgedachte Excell. gar hochbedancket und sich erbotten, deren herrn gesanden en particulier alle dinst gefallichkeiten zuerweisen, worauf dieselbe den 1/11 septr von hier wercklich abgereiset.

Reichsgutachten in pto moneta.

Datum Ratisbona 20 Aug. 4 Septr. 1688.

Der höchstansehne Kayl. Commission dem durchleuchtigsten fürsten und herrn herrn Hermann Marggrafen zu Baaden (tot tit) Kayl. Principal Commissario auch dem hochwohlgebohrnen grafen und herrn herrn Gottlieb des heyl. Röm. Reichs grafen von Windischgrätz (tot tit) Kayl. Mitt. Spral Repräsentanten, geben Chur fürsten fürsten und Ständten des orths anwesende Räthe, Pottschafften und gesanden hiemitt gebührent zu vernehmen, Nachdem bey der anjetzo mehr als jemahlen eingeschlichenen und fast überhandt nehmenden ausprägung deren an korn und schrott viel zu geringhaltigen müntz sorten mann in allen dreyen Reichs Collegijs höchst nötiger messen die deliberationes in dem müntz wesen wie-

richtigkeit und durchgehends beständige ordnung ge-
macht werde; Im übrigen würdt mann die hiebey ~~gehende~~ kommende
Reichs Städtische monita, als welche zu dem haupt werck gehö-
rig, bey dessen nechster vornehmung zu erwegen nicht ermang-
len; Womitt höchst besagte Kayl. Commission der Churfürsten
fürsten und Ständten dieß orths anwesende Räthe, Pottschafften
und gesandte sich bestenfleißes und geziemens empfe-
len. Signe Regenspl. den 4 septr. 1688

(L. S.) Churfürstl. Mayntz Cantzley.

Reichs Städtische monita

Loco vocabuli: mehrentheils p. ponat. nicht nur

Post verbum hecken add: sondern auch von vielen ordinarie und
gerechten.

Post verbum verpfochtung add: nebenallem ferneren aus-
müntzen geringhaltiger sorten, es geschehe gleich auf was
vor müntz Städten es wolle ohne underscheidt p.

post verb: übertretter p. und aus müntzern ringhaltiger sor-
ten aber insgemein.

post verb. indemnisation angehalten add: auch im übrigen
nach benambste gar zu ringhaltige und ungerechte sorten
in dem gantzen Röm. Reich ernste und bey straff der confiscation
verbotten, hingegen aber auch auf denen ordinarie und ge-
rechten müntz Städten keine andere als Reichs Constitutions
gemeße sorten ausgeprägt.

post verb. müntzgesetzen add: und was noch ferner darzu ge-
hört.

Durch die in dem letzteren Reichs Stättischen monito an-
gezogene gar zu geringhaltige und ungerechte sorten werden
die jenige verstandten, welche in denen zu Augspurg und
Nürnberg in annis 1684 und 85 gemachten abdrucken
enthalten seyn.

Vom 28 Augt / 1 Septr. 1688 biß zu ende dieses jahrs ist man nicht in Collegia wohl aber alle rathstage auff dem sogenanten Re- und Correlationsaal zusammen und der zeit mit discuren zugebracht, kommen, und zwar die ansage den 27 Dec / 6 Jan folgender gestalt heraus gegeben.

Morgen umb 8 uhr zu denen in ansage stehenden manen, und dem am 1 Nov. dictirten Kayl. Commiss. denen auch denen am 15. 8bris 3 und 21 erst gemelten gbru, und dandem am 28 Xbris nechsthin gelegten jahrs, und gestern per Dictaturam Communicirten, des Kayl. und des Reichs Cammergerichts translocation betreffenden Memorialien zu rath.

Mittwoch den 2/12 Jan 1689

Reichs-Fürsten-Raths
Protocoll
De Anno
1689.

Reichs Fürsten Raths-Protocoll.

de anno 1689.

Mittwoche den 2/12 jan. 1689.

Wurde zu denen in ansage stehenten materien, und sonderlich dem am 1 Nov. dictirten Käyl. Commiss: Secreto, auch denen am 15 8bris 3 und 24 erstgemelten Nov. und dandem am 28 Xbris nechst hingelegten Jahrs und den 30 jan dieses jahrs per dictaturam communicirten des Käyl. und des Reichs Cammergerichts translocation betreffenten materialien zu rath angesaget, und hatte mann darauff diese translocations materie zwar in der sogenanten Nebenstuben exclusis Secretarijs vorgenommen, die majoren auch auff die Stadt Francokhurth unter gewisser reservation und restriction ausgefallen, mann hatt aber umb deswegen zu keinem gemeinsahmen fluss gelangen können, weilen ein Churfürstl. Collegium vor nötig erachtet nähere instruction einzuhalen, ist also in diesem wenck demahlen nichts resolviret worden.

Freytags den 4/14 jan.
Sonnabent den 5/15 jan.
Montag den 7/17 jan.
Mittwoch den 9/19 jan.
} 1689.

Hierauff wurde die ansage geendert und folgenter gestalt eingerichtet.

Morgen umb 8 uhr zu denen in ansage stehenten materien, so dandenen am 1 und 13 9bris 16 Xbris nechst hingelegten und

8 jenner dieses lauffenden jahrs dictirten Käyl. Comm.
Secretis, wie auch denen am 3 8bris und seithero per dictaturam
publicam communicirten Churpfaltze, Fürstl. Württembergl. Ch.
Trierischen, fränckischen Creyßes, Stadt Franckfurth, Ulm und
lingischen Memorialien, den frantzösischen feindl. ein fal
betrefftens zu rath.

Freytags den 11/21 jan.
Sonnabends den 12/22 jan 1689.

Ist mann zwar gewöhnlicher massen zu rath gefahren, m
hatt aber in dieser materie nichts vor, sondern den verlaß gene
men, daß mann künfftigen montag praecise umb 9 uhr in rath erscheinen
und mitt denen publicis deliberationibus verfahren wolt

Montag den 14/24 jan 1689

Montag den 14/24 Jan. 1689.

Proponirte im Reichs Fürsten Rath.

Österreich: Praemissis Curialibus Was Sowie ansuchen zu [illegible] und 13 Nov. 1688 bis jüngsthin gelegten und 8 jenner diß lauffenden jahrs dictirter Kays. Commissions Decrets, wie auch denen vom 8ten und seithero per dictaturam publicam communicirten Chur Pfaltz. Chur Trierischen fürstl. Würtenbergl. fränckischen Crayßes, Statt Franckfurth, Ulm und Überlingischen Memorialien, ~~[illegible]~~ den französischen feindlichen Einfall betreffent, zu Rath angesagt worden. alß werden die Anwesenden darauß mit mehrerem zu sehen und vernommen haben, welcher gestalt die Cron Franckreich ohne einig Ihro dazu oder an seiten Ihrer Kays. Maye. unsers allergnädigsten Kayßers und Herrn, noch auch von dem Röm. Reich gegebene anlaß und ohn fast gantz friedtbrüchiger weise, das Röm. Reich mitt grosser gewalt überfallen, die Vestung Philipsburg in ermangelung zeitlichen succurs überwältiget und erobert, die diß und jenseits Rheins gelegene Reichs Stätte, Chur fürstl. Pfaltz. Stifter und Lande unter grosser und schwerer betrohung unter sich gebracht, die gegen Schwäbische, fränckische, wie auch die Ober und Nieder Rheinische Crayße mitt sengen und brennen und andern grausamkeiten verfahren nicht wenige auch bey nicht gefundenem widerstandt, die Nieder Rheinische Chur fürstenthumber mehrentheils mitt grosser macht bezwungen, auch die angräntzenden fürstenthumber und landen, als Gülich, Cleve und Berg mitt scharffer execution annoch unter feuer und schwerdt betrohe und obschon die Cron Franckreich ihr böses Vorhaben gegen das Reich je länger je mehr an tag gebe, und dahin zirle, mitt ihren waffen weiter in das Reich einzuführen, umb dasselbe so viel möglich übern hauffen zu werffen und zu einem Steinhauffen zu machen; die allerdings Vorsehen nach die höchste nothwendigkeit erfordern, die allerdings [illegible] Memorialien in denen betrangten Ständten eingekommene

450

Reichs Collegij fordersambst vorzunehmen und den vom Re-
ichs empfundenen alß angekündigten anfall recht zu be-
ligen, dem frantzösischen gewalt mit allen von gott verliehenen
Kräfften hertzhafft entgegen gehen, und unter göttlichem beystand
die betrangten Stände zu retten eyßerist angelegen seyn lassen
solle, alß hätten Ihre Kayl. Mayl. aus unermüdeter Reichs vä-
terlicher sorgfalt, diesen Lobl. Reichs Convent dessen nachträ-
glich zu erinnern und zu versicheren allergnädigst anbefohlen
daß sie an Ihrem höchsten orth, alles was zur reichung dieses
heylsamen zwecks dienen möchte, beyzutragen nicht ermangeln
würden, allermaßen dan Ihre Kayl. Mayl. allschon im werckhel
erwiesen, indeme sie Ihre ansehnliche und beste Regimenter
von denen eyßersten gräntzen des Königreichs Ungarn bey
dieser üblen und beschwerlichen jahrszeit, dem heyl. Röm. Reich zu
trost und hülffe anzuziehen beordret, auch Ihre sorgfalt alle-
reits mit auslassung der mandatorum Avocatoriorum et in-
hibitoriorum ergehen lassen hätten, und nun von Churfürsten
und Standten mittels eines Reichs guthachtens Ihro anhandt
zu geben verlangten, wie diesem unheyl vorgebogen und
alß oder friedt und ruhe Standt im Röm. Reich beybehalten werden
mögte. und zweiffelte mann nicht, mann würde sich allerseits
von denen hohen herrn Principalen so instruiret befinden, daß
mann anjetzo sich ad propositum genugsamb würden vernehmen
lassen können.

Hierauff würde zum ersten auffgerufften.

Österreich. Es wäre allerseits zur genügen bekant, welcher gestalt Ihre
Kayl. Mayl. sich zeit Ihrer angetrettenen Kayl. regierung der-
selben sorgfaltigst hätten angelegen seyn lassen, alle diejen-
ge verträge, so fide publica im heyl. Röm. Reich seyen geschlossen
worden, heylichst zu halten, auch, obwohl schon viel faltige grosse
ursachen gehabt hätten, sich wieder so mannigfalte von seiten
der Cron Franckreich verübte contraventiones und infractiones

so wohl des Münster- und Osnabrückischen: als auch des Nimmägl.
Friedenschlusses, und den 1r Aug. 1689 alhier auf 20 jahr ge-
machten Armistitium, höchstens zu bekhüeren; so hatten sie dennoch
aus ihrer angebohrnen gütigkeit und zu bezeigung ihres friedt-
fertigen gemüths so vieler immer fort fast täglich sich ge-
häufter übertrettungen biß auf diese Stundt in höchster ge-
delt, umb nur keine neue molg in dem Reich zu erwecken
übertragen, der getrösten zu versicht gelebent, daß die
Cron Franckreich auf so viel fältige ihro inn- und außerhalb
des Röm. Reichs bekhehene gründtliche remonstrationes der ganz
unverantwortlichen proceduren so sie gegen ein- und andern
Standt des Reichs mit denen unerhörten reunionen und was
sie sonsten allerorthen zu wasser und landt, ohngeacht aller
ihro entgegen gestandener pactorum, mit grossem gewalt
und unrecht eigenmächtig an sich gebracht hätte, sich es endlich
werde zu gemuth tringen lassen, und das heyl. Röm. Reich, nicht
abermahls ohne die geringste ersinliche ursache, in einen so höchst
verderblichen Kriegs involviren, bevorab zu einer solchen zeit,
da ihre Kayl. Mayl. mit dero eigenen und andern ge-
treuen Reichs auxiliar völckern in starcker verfassung
gegen den Erbfeindt des Christlichen nahmens den Türcken,
wie bekant an den eusseristen gräntzen des Königreichs Ungarn
bey Belgrad gestandten, und also die zu bedeckung ihrer eigenen
und des Reichs landen sonsten anderhandt gehabte ansehnliche
mannschafft (: des ohnlängst gemachten 20 jährigen Still-
standts sich versehent :) umb so viel williger, und aus recht
Christlöbl. eyffer dorthin anziehen lassen, weilen sie und
die gantze welt hetten sehen und erkennen müssen, daß
der allmächtige gerechte Gott die Christl. waffen wider diesen
mächtigen und grausamen feindt, augenscheinlich bey

allen: gegen denselben nur vorgenommenen schi-
resten impressen, segen thun; Solchem nach dieser Ge-
hätte geschöpfft werden können, daß das geliebte Vat-
landt teutscher nation, und mitthin die gesambt-
ehrte Christenheit mitt so handtgreifflichem göttl-
beystandt, aus der, so viel jahr gehabten erschrecklichen
forcht und öfters erlittenen so barbarischen und gro-
samen landt verderben, mitthin wegführung in die
hartteste dienstbarkeit so vieler 1000 Christ: seelen
anjetzo würde gesetzet werden, und zukünfftigen Zeit-
die nachkömblinge das Ihrige in beständiger sicherheit
und guter ruhe genießen können.
Wann nun aber, aus denen den 1 und 12 Nov: auch 8 d-
ses ad dictaturam publicam gekommenen Kayl.
Commissions Decreten, in specie aber aus dem sogenant-
Antimanifesto Gallico, und denen jüngst ins Reichs public-
ten Kayl. Avocatorien, ganz umbständig zu ersehen wer-
welcher gestalt die Cron Franckreich ohne einige, wider an-
ten Ihrer Kayl. Mayl. noch des heyl. Röm. Reichs Ihro darzu ge-
gebenen ursache und anlaß stupendo apud posteros ex-
plo, gegen so vielfaltige öfters wiederhohlte Königl.
versicherungen, auch die mitt Ihr getroffene Westphäl. und
Nimmägl. Friedenschlüsse, und letzlich dem aufgerichteten
Armistitio schnurstracks zuwider, das Röm. Reich mitt würc-
licher großer Kriegs macht angegriffen und überzogen
die Kayl. Vestung Philipsburg, mit manglung zeitigen
succurs weggenommen, der Churpfälzischen Vestungen, hu-
stenthumber und landen sich bemächtiget, die Schwäbisch-
fränckisch Ober und Unter Rheinische Creyße, nicht weniger
viele dies- und jenseits Rheins gelegene Reichs Stätte

gebrandtschatzet, geblündert, und in contribution gesetzet,
das Kayl. Cammergericht mit hinwegnehmung der Camoral
Acten zerstöret, deme doch bey denen hiebevorigen Reichskriegen
von allen belligerirenden theilen jederzeit sein ungekränckter
Lauff, und zu solchem ende Ihro der Stadt Speyer der neutralitäts
Standt zugelassen worden, ingleichem die Rheinische Chur
Fürstenthumber sambt angränzenden Hertzogthumbern und
Landen mit Volck angefüllet, unter Entrichtung schwerer und
brandts betrucket, und eben noch de praesenti selbe sambt den
Clevischen unter ~~militarischer~~ militarischen execution und gänz-
licher verhergung betrohet, die unschuldige Reichs vasallen
ohne underscheidt in und ausser des Räm Reichs aufgefangen
und verarrestiret, auch noch immerfort mit den armen Reichs
underthanen hin- und wieder unchristl. und grausamb ver-
führet, also aller orthen nichts unterlässet, was nur zu einem
feindl. vorhaben gehöret, und zu gänzlicher untertruckung
der getreuen Reichs Ständten, und zu vernichtung deren libertät
und freyheit, Ihro von boßhafften leuthen anhandt gege-
ben würdt, vollziehen lassen, solchem nach ipso facto sich pro
hoste imperij selbst erklähret; alßhätten allerhöchstgedt. Ihre
Kayl. Mayl. in betrachtung der unsicherheit aller mit der
Cron Franckreich bißhero gemachten tractaten und friedt-
brüchigen derselben procedurer, und hintansetzung Ihrer ei-
genen bekanten ansehnlichen zu prosequiren gehabten
acquisten an Ihrem allerhöchsten orth nichts unterlassen,
nebst denen in Ungarn gestandenen Reichs auxiliar
auch einen theil dero eigenen Kriegs völcker ~~von~~ mit
großem von dem eingefallenen Schnee und Regen
cetter entstandtenen beschwerden und schaden anläuthen

und pferdten ins Reich heraus zugehen beordret, mit
den Ständten, wie wissent wäre gegebenen versicher
daß denenselben noch eine ansehnliche vollständige Arme
bey angehendem Frühling der Campagne folgen würde
und also bey gleich wohlen noch fürwährendem Türckenkrieg d
jenige biß dato vorgekehrt, was zur gegenwehr, hilf-
rettung des Reichs und dessen immermögl. conservation dienen
mögte, worzu sie an gemeltem dem allerhöchstem orth, noch ferner
das eyßerste bey zu tragen festiglich entschlossen, und mit der
gesambten macht: wann sie mit der Ottomannischen Posten
eluctiren, und zu einem reputirlichem, und der gantzen Christen-
heit absonderlich aber dem Röm: Reich avantageusen beständigen fri-
den oder friedens anstandt, errichten könten: dem Reich und dessen
betrangt: auch guten theils durch das große unrecht, ja fried-
brüchiger weiß niedergeworffenen Chur-Fürsten und Ständten
zu succurriren, mitt hin denenselben zu ihrer restitution und
indemnisation, auch dem gesambten Vatterlande zu erhalten
seiner consistentz und teutscher freyheit zu verhelffen, nicht ermah-
len lassen würden, sich zu Chur-Fürsten und Ständten versehen
dieselbe dieses große werck, wie es an ihm selbsten wäre in gebühr-
de consideration ziehen, und einhelliglich als getreue und gut-
gesinnete Ständte mitt und neben denselben für einen man
stehen, mitt hin alle von gott verliehene mittel und kräfften
sothanem ungerechtestem feind gewalt entgegensetzen
und dieser so friedtbrüchigen Chron Franckreich ambition
zu dämpffen, daran strecken, umb durch gottl. beystandt und
hertzhafter zusammensetzung der allgemeinen Reichs-
waffen denen von gott und der welt nimmermehr
verantwortlichen frantzösischen attentaten zu begegnen, alle

frembder gewal

gewalt von dem Reichsboden abzutreiben zu schuldigster satisfa-
ction gebung denen beleidigten theilen anzuhalten, und mitthin
Landt und Leuth zu erretten, auch die allgemeine ruhe und sicherheit
zu verschaffen und zu stabiliren, unter andern aber auch sorgfaltig ist
dahin anzutragen, damit die Stadt und Vestung Coblentz und Ehren-
breitstein, mitthin der gesambte Rhein strohm, als woran dem Röm:
Reich bekanter massen so viel gelegen, beybehalten werden
möge, gestalten dan solches dem profan frieden, und darauf gegrun-
deter executions ordnung, und andern Reichs Constitutionen aller-
dings conform ist; zu welchem heyl sahmen zweck aber zu
gelangen, das zu länglichste mittel seyn werde, wann man
an seiten Churfürsten und Ständten des Reichs allen und jeden
~~[illegible]~~ unter was scheinbahren praetexten es immer seyn mag ihnen
anmuthenden Neutralitaten, und betrüglichen französischen promessen
fürohin kein gehör mehr geben, alle mittselbiger Cron verdächtige
correspondencen gantzlichen unterlassen, und nunmehro bey solcher
bewantnus sie die friedtbrüchige Cron Franckreich deren anhangiger
ster und helffershelffer, gegenwertige und künfftige, nahmentlich den
Cardinal von Fürstenberg sambt seinem anhang mittels eines
gemeinsahmen abfassenden Reichs Concluri, als vor sich selbst durch
unmenschliche hostilitäten auf geworffene Reichsfeinde mit denen
formalien des Reichs abschiedts von 1544 und gegenwertigen Krieg hal-
ten, und dafür in das Reich publiciren, und declariren, auch gegen
dieselbe alles vollziehen werde, was in denen altern und
neuen Reichsschlüssen und satzungen gegen den türcken selbst
und anderer Reichsfeindt guth befunden worden, wohin dann
allerdings dienlich und nöthig erscheinet, alle des Reichs Kräfften
zu mahlen aber die teutsche mannschafft bey sammen im Reich
zu behalten, allenfalls nirgents als wo selbige gegen den ge-
meinen feindt würcklich gebraucht und angeführet wirdt
zu lassen, frembde werbungen im Reich zu verhüten und abzu-

zu stellen, auch ferner bedacht zu seyn, und sich zu ben-
hen, daß auswärtige gewalt, unter andern auch d
Eydtgenossenschafft von feindl. bündtnüssen abgehalten
deren hülff so nicht allein gegen die mit dem Reich un
dem Erz ~~[illegible]~~ tobe haiß ~~[illegible]~~ habende pacta streben, sin
auch zu ihrer selbsteigenen suppression successive gereich
dem uhrheber aller unruhe in der Christenheit entzogen, u
vielmehr dem Reich zugewendet werden, auch ihrer Kayl. May
anhandt zu geben, wie die bereits erlassene Avocatorie
noch ferner geschärfft, die französische wahren efficaciter
außer Reichs gehalten, und alle mittels der Nachtlacht
oder anderer Neutraler länder damitt befahrender unt
schleiff verhütet, zumahlen dan mehr allerhöchst ged
ihre Kayl. Mayl. albereit in ihrem Erbkönigreich und
landen die sothane französische wahren und manufactur
gänzlichen zu verbiethen die wünckliche verordnung ge
und nechstens die Patenta ausfertigen und publiciren
lassen werden, sodann mit denen hin- und wieder im Reich
sich befindenden französischen flüchtingen unter denen offt
die gröste aus spur- und verrath ~~[illegible]~~ begriffen gewisse
unterschiedt ordnung und aufsehung gepflogen die
übertretter der Avocatorien und anderer Sanctionen
zu nachtrücklicher exemplarischer straff gezogen werden
mögen, dann endtlichen, und abzwar Reichskündig ist, daß
die von denen Reichsversamblungen abcessende, oder a m
joribus dissentirende Ständte an die mitt hülff der ancess
den gemachte Reichs Conclusa und Sanctiones, wenige
nicht, als die ancessende expresse consentirende selb
gebunden seyen, wollen jedoch gegen wertiges der Cur
Franckreichs verfahren von gantz ohngewöhnlicher und
Christlich

christlicher beschaffenheit, so würde [illegible] zu vermuten
seyn gestellet, aber nicht zu bezeigung mehrern deß Reichs Ständte
billich geschätzter animosität und beständigen eyffers und zusam
men ziehung gegen einen so unbilligen feindt dienlich seyn
möchte, die dermahlen abwesende oder Gesandtschafften ermangelnde (?)
differentirende Ständte deß Reichs schlüß dahin anzuweisen und zu hal
ten, damit auch die innerhalb 2 monath der gestellmäßigkeit oder
wenigst durch schriftliche genugsame versicherung sich verbündtlich erklä
ren, daß sie Frankreich mit allem seinem anhang nach außweis
deß Reichs schlusses für einen offenbahren feindt halten und sich ge
gen solchen mit gemeinsamen Ruf eintretten, und in allen concur
riren wollen und sollen, gestalten dann allerhöchst gedacht Ihr
Kayl. Mayt. sobalden (?) Vertrauen zu gott [illegible]
setzen, sie werde die, und dabey [illegible] friedtbrüchigen einfall
allerglaubten (?) Christenen Cron Frankreich züchtigen, auch [illegible]
und [illegible], und Ihr und deß Reichs feinde zu schanden
machen. [illegible] zu [illegible] in denen [illegible] nach
folgenden [illegible] unzulänglichen vorschlägen
den gemeinen cassa zum besten, und zu aufrechthaltung
der uhralten teutschen libertät, auch der Ständten hoheit und pri
vilegien auf das Tapet und ins mittel gebracht werden, will
man dieselbe nicht allein eventualiter secundirt: sondern
sich pro re nata allerseiths [illegible] vorschlägen zu können
per expressum reservirt haben.

Bayern. Ihre Churfürstl. Dhl. in Bayern, dem gnädigsten
Herrn, hetten zwar mit [illegible] übrdie, nachdem der
Röm. Kayl. Mayt. unsers allergnädigsten Herrn [illegible]
proposition und ertheilte [illegible] Kayl. Commissions Decreto
de dato [illegible] 12 9bris 1688, die [illegible] Cron Frankreich
für einen Reichsfeindt declarirt, und keine Neu
tralität in dem Reich zugelassen werden möchte, [illegible] und
zurückgehalten, [illegible] rächlicher (?) [illegible] hätten

454

Ehe mit denen Cantzlen und der Ritterschaft Hülffe und ihren
Nutzen Raich zu gehen pflegt, welches man derselben abgeleget und
die Stärcke durch die Cassen gehen: und effectualiter Ihnen dann, in
die denen so offt Bevorgangen, als die benachbahrten Crayse und Co-
lonallanden und desensions mittahl verfolget gantz entblösset
gestanden, selbe aber nunmehro von einer gantz andern
man, als Ihnen selbige vor diesem recrutirt und remontirt
worden; dessalben Dieselbe Zeit Verlohren: sondern mag ihnen gutwil-
ligerweis der Ursach der Regierende dem Vatterlandt möglichst zu succe-
riren / diesfolgende Conditiones cediren:

Ehe mehr Ehgedachte sich mit allerhöchst mehrant Kayl: Mayt: auch den
im Teutschen Reich enthaltenen ihres Ortes und motiven accordiren
conformiren, Ehe die Cron Franckreich der ersten Aggressorn und Reichs
feindt zu declariren.

Hiernechst einiger und Vordabsetzung, daß die Neutralgemeinten nicht, und
gleicher Gestalt auch die Verfolgung, und subjugation deß gesambten
Reichs Teutsch zu thun seye, dann Neutralität, unter was pretext
immer vorgewandt, alles ihnen verbotten, und Reichs zu Reichs
feye, sondern männiglich obligirt werden solle, die Cassen einer jeden
müssen die ergreifen, als zu welcher das derselbigen Landts, welcher sich dem die
Neutralität, oder in andere gegen Landt gemeine sichere Zuflucht zu
sein wolte, eben darumb selbst Vermög deß stands zu salviren, und
solang Sie darzu tractiren wären, sich der Feindtseligkeit damit Verschonet.

Und anlangend Ihro Land, Ehe die Cron Franckreich meister worden
und artificium in dem Ehestand deß die in Reichs glieder einzunehmen
die Collidirte und einzuschlaffen gehabt: wie sich die Religion ge-
meinigklich zu Aufstand Ehe sache gebraucht werde: Ehe also zu Verhütung
alles mißtrauens und der Zuflucht der bisherigen diversion der gleichen
Cargimenten ergen periclitirung der Religion Ihnen ergetzlich
darzu geben, sondern das einige absehen auf die Region und con-
servation deß gemeinen Reichs, und die gleiche entledigung ihrer
Landen, und respective Ihnen friedens zu gedencken.

Gemeldte Ihro Land in der allgemeinen Verfassung nicht be-
einig, der zu ihrer ungleichheit und disproportion zu verstehen
Crayses und Nachbarn sie aber kommen, dessalben Ihre Churfürstl:
Ehl: in Bayern nicht vorig zu sein - es manuten Lobbe-
erlassen zu Reichs quantum dieser allgemeinen Conclusion

einig

wenigst auff die 60 mann: welche verfassung die gegenwertige
gefährliche conjuncturen und höchst nöthige rettung des zu der zeit
von einem so mächtigen feindt unverantwortlich angefochtenen
und überfallenen Vatterlandes höchstens erfordern wolten: / würckli-
chen determiniren, wornach alß wann alle Creyß und Ständte, sonderbahr
aber die Potentiores einen gewissen fuß, wie auch ihr particu-
lar freywilliges quantum und verfassung desto besser nehmen
könten, einfolglich auch dardurch hauptsächlich praecavirt würde, daß
nicht der gantze last des nothwendigen defensions wenck auff die willige
und mächtigere Ständte allein ankommen, und auff ihnen liegen
verbleibe; unterdessen aber, wer eines weges, und ohnerwarter ge-
malter determination, mitt denen ferneren werbungen, und an-
dern kriegs praeparatorien auff das eyfferigste zu verfahren,
damitt man zeitlich in dem feld erscheinen, und dem Frantzösischen
so starck intentirendem praevenire, vorkommen möge; zu welchem
ende Ihre Churfürstl. Dhl. nicht allein mitt denen recrou-
tirungen und remondirungen, sondern auch mitt gantz neuen
werbungen instandig verfahren lassen.

Zumahlen auch fünfftens Ihre Churfürstl. Dhl. zu Bayern
von verschiedenen vornehmen Reichs Ständten und Stätten
vielfaltig und beweglich imploriret werden, daß sie mitt
Ihren Völckern förderlich in Schwaben zu bedeck- und schützung
selbigen Ständten hinausrücken mögten, so hätten Ihre
Churfürstl. Dhl. allbereit sich in selbst eigener hohen Ver-
sicht dahin begeben, und denen allort theils schon betrangten
theils aber noch sehr periclitirenden Ständten würcklich die hülffa-
liche handt möglichst zu biethen, resolviret, durch welches nicht
allein die hoffentlich Ihr Patriotisches gemüth und

Magdenburg: Wäre der meynung, daß fordrist Ihrer Kayl Mayl
vor dero bey diesen gefährlichen und gefährlichen conjuncturen
tragende Reichs vätterliche Vorsorge zu conservation des
heyl Reichs Sicherheit und wohlfarth allerunderthänigster
danck zu sagen, und dero selben hierunter bezeugender
höchst rühmblicher Eyffer von Reichs wegen bestens zu secun-
diren; und wie wohlen man sich sonsten zu denen in
puncto principali, ratione declarationis belli in ansage
und proposition gekommenen Commissions Decretis zur
genüge instruiret befindet, jedennoch aber wegen
vieler dabey unterlauffenden umbständten noch ferne-
re instruction gerne hätte erwarten mögen, so wolte
man dennoch, damit dem publico durch weitere ver-
weilung nichts abgehen möge, theils in Krafft abstruck-
lichen befelchs, theils aber subsperati hiemitt sich folgender
gestalt votando vernehmen lassen: daß ob wohlen
inhalts beyder am 1 und 13 Nov. st. n. jüngsthin
perdictaturam publicam communicirten Kayl Com-
missions Decreten, die von der Cron Frankreich ohnver-
warnter Sachen wider das Reich und dessen getreue
Ständte neulicherzeit vorgenommenen thätlich-
keiten also bewant, daß es keiner weiteren de-
claration bedörffte, weilen aber auch ohnedem in
Instrum. Pacis Caesareo Suecico bekantlichen ent-
halten, daß in Ecclesiasticis, et quae in tuitu Ecclesiasti-
corum in Politicis mutata sunt stets und un-
veränderlich der Statu respective des jahrs 1618 und
1624 so wohl ratione bonorum Ecclesiasticorum

als Exercitij Religionis cum annexis et dependen-
tibus gehalten werden solte, selbige puncta auch in Instrum-
to Pac. Caesareo Gallico § cum etiam 46. dahin bestät-
get, daß sie auch von der Cronfranckreich eben so fest und
gültig gehalten werden solten, als wären sie de
verbo ad verbum in dem Instrum. Pacis Caesareo Gallico
wiederholet und begriffen, und dessen ungeachtet die
Cronfranckreich gleich nach dem also genanten Nimmäg-
frieden, und darauff erfolgten occupationen des Elsaß
insonderheit aber der Stadt Straßburg, wie auch denen da-
rauff erfolgten angemaßten reunionen in der Pfalz, ge-
dachtem Elsaß dem hertzogthum Zweybrücken und Sim-
mern, wie auch verschiedenen andern derorthen gelegen-
nen landen, graff- und herrschafften die reformation
in Ecclesiasticis in verschiedenen orthen aurecklich vorge-
nommen, in deme mann theils leuthe mit eitelen ver-
sprechungen von ihrer Religion abwendig gemacht, andern
mit schweren belegungen und bestraffungen
ihre Religion zu verlassen, gezwungen, Pfarherrn und Schul-
meister fort gejaget, kirchen weggenommen, auch deren
so wohl, als andere geistliche reditus und einkünfften
den rechtmäßigen besitzern entzogen, und ihnen selbst zu-
geeignet, oder anderwerths verwendet; wie solches alle
aus denen vielfältig hier so wohl beym gesambten Reich
als insonderheit den Evangel. Ständten eingekommen-
nen Memorialien umbständlich angezeiget, und
noch erst

noch erst bey wehrender Philipsburgs belagerung in der
Stadt Speyer durch auskhaffung des daselbst gewesenen Refor-
mirten Pfarrers aus seiner wohnung und occupirung der
Kirchen, unzehlbahre bekantliche contraventiones Instrum.
Pacis begangen worden, anderer dem Instrum. Pacis Caesareo-
Suecico Artic. 12 § quod deinde primo, sodann art. 3 § in denen
hochfürstl. Häusern Braunschweig Wolffenbüttel und Mehlen-
burg Schwerin zu wider entzogenen Canonicaten des Stifts
Straßburg und dergleichen mehreren infractionen zugeschweigen,
die Cronfranckreich Inhalts Instrumenti Pacis Caesareo-Gal-
lici § qui verò propriâ suâ condemnatione poenam fractae pa-
cis ipso jure et facto verwürcket, und also wider selbe re-
stitutio et praestatio imperij decerniret werden sollte, also wäre auch
der ursachenhalber keiner absonderlichen declaration belli con-
tra Franckreich nötig, ~~indemnoch~~ indennoch aber auf Ihrer Kayl. Mayl. aller-
gnädigstes gewinnen, hielte mann dieseits dafür, daß nicht
allein der König in Franckreich, wie ehedessen, für ein allge-
meiner Reichsfeindt zu declariren, sodann alle commer-
cia, correspondentien und zufuhr nach dessen lande zu ver-
bieten wären, sondern auch alle diejenige, welche directè oder
indirectè solcher wider das Reich hülffe und beystandt leisten,
oder auch einen Reichsstandt und Allyrten inn- oder außer-
halb des Reichs feindt angreiffen, und hierdurch solche Ständte
schwächen oder inutil machen würden, wenigerecht als ein
Reichsfeindt zu achten, und in dieser declaration mit be-
griffen seyn solten, denn zu folge dann alle Neutrali-
täten der Reichsständte (: gleich wie dieselbe ratione
der Waldstätte und an die Schweitz angränzende

örther Ihre Kayl. Mayl. sodann auch Sr. Churfürstl. Dhl. zu Bra-
denburg zwar generaliter angesonnen, aber von Ihnen respective
Reichs Vätterlich und Patriotisch ausgeklagen worden: Ihnen
gänzlich verbotten und abgeschafft, und gegen solche Neu-
listen inhalts der Reichssatzungen, nach allerschärffe verfah-
ren werden solte. Und gleich wie ohnerachtet allen erbi-
thens und betrohung, so Sr. Churfürstl. Dhl. von der Cron
Franckreich, umb selbige zur Neutralität zu beleg-
gen geschehen, dieselbe dennoch bey Ihrer Kayl. Mayl. und dem
Reich festzustehen, auch auff restitution aller entsetzten
Reichs Ständte, in specie des Teutschen Ordens, so wohl in Eccles-
iasticis, als Politicis zu halten entschlossen; also versehen sich
Ihre Churfürstl. Dhl. hinwiederumb, daß nach anleitung des Instrum.
Pacis Caesar Gallici § Pax vero 114 cum seq. Ihre Kayl. Mayl.
und gesambte Reichs Ständte sine Religionis dis-
tinctione, dem wörtlichen inhalt nach, junctis consilijs viribus
nicht allein Ihre Churfürstl. Dhl. schützen, beystehen, und
Ihro die garantie wiederfahren lassen, sondern auch dem
Westphälischen gemeß die Augspurgische confessions ver-
wandte und darunter verstandtenen Reformirte in Ecc-
lesiasticis ac Politicis, et quae illorum intuitu in Politicis
mutata sunt, in den standt, wie sie respective ao 1618 u.
1624. auch theils vor diesem letzteren feindl. überfall
der Cron Franckreich gewesen, wiederumb restituiren
und einsetzen helffen würden; Und nach demahlen
der allmächtige Ihrer Kayl. Mayl. waffen wi-
der den Erbfeindt so mildiglich gesegnet, daß Ihre Kay-
Mayl.

Mayl. eines beständigen rühmblichen und vortheilhafften
friedens mitt demselben gesichert seyn könten: daß wäre dero-
selben von Reichswegen anzurathen, solchen zu beschleunigen
damitt sie alle ihre macht mitt desto grösserem nachtruck wider
den neulich eingebrochenen Reichsfeindt wenden und alsodem
Röm: Reich einen reputirlichen und sicheren frieden erwerben
mögten: zu welchem ende auch dienlich seyn würde, wann Kayl
Mayl ihro allergnädigst wolten gefallen lassen, mitt denen
Reichsständten sich zusammen zu thun, und eines gewissen Concerts
vergleichen, was zu forderst ihre Kayl Mayl und dan gemelte
Ständte, auff ein oder andere weise zur defension des Reichs zu con-
tribuiren und bey zu tragen hätten. Ubrigens und was das
in proposition gestelte, auch im Österreichl. voto erwehnte Chur
Trierische Memorial anlangete; so findeten ihre Churfürstl.
zu Brandenburg der höchsten raison und billichkeit zu seyn, daß
höchst besagter ihrer Churfürstl. gnd. zu Trier zu unterhaltung
dero Vestungen Coblentz und Ehrenbreitstein wegen des grossen
interesse welches das gantze Reich bey conservation dieser
örther hätte, von Reichswegen ein erklöcklicher zu schub ge-
schähe.

Zburg: Es hätten ihre hochfürstl. gnd. zu Salzburg sein gnädigster
fürst und herr aus denen bereits in deliberation gestelten Kayl.
Commiss. Secreten und der verschiedener betrangter Ständten ein-
gereichten Memorialien mitt höchstem bedauren und mitleyden
des mehreren verstandten, auch sonsten von zeit zu zeit nur als zu viel
vernommen, welcher gestalten die Cronfranckreich anstatt der schuldi-
gen vollziehung des mitt derselben ao 1684 aufgerichten still-
standts gleich mitt offener that vielfaltig dargegen zu handlen
angefangen, auch je länger je weiter in solchen ihren contra-
ventionen verfahren, und gar dahin gekommen, daß es auch die
ehe vorige so theuer erworbene Nimmäge und Münsterische
friedens schlüsse, ja alle weltliche, geist- und göttliche rechten

Völlig beyseits gesetzet, und wider dieselbe gantze Churfürsten
Thumber, landt und leüthe gewaltthätiger weiße dem Römreich
abgerissen, und alles so viel und weit es nur möglich war mit feuer
und schwerth unchristlich angegriffen und überfallen, Wann dan
also die Vonseiten Franckreich so ungerecht und unverantwortlich
thaten leider nicht nur ein geringes glied des Römreichs, sondern
schon gantze Creyße desselben jämmerlich betroffen, solche auch mit
unmenschlicher grausambkeit annoch verfolget werden. So kan
Ihre Hochfürstl. gnd. Sein gnädigster herr, und Ihres ungezweifelten
ermessens, auch alle getreue Churfürsten und Ständte sothanen
unversehenen Frantzösischen überfall und verübendte mehr dann
feindtliche gewaltthaten, nicht anders als vor einen allgemeinen
Reichskrieg ansehen oder erkennen, dahero sie dann auch
erachten, daß solcher von gesambten Reichs wegen hiervor offentlich
zu erklären, ein folglich sothanen vergewaltigungen
mitt durch gehends zusammengesetzten eyßeristen kräfften
und zwar ohne daß einige separation, neutralität, oder
der weite ausnahm dargegen eingewendet, oder zugelassen
werden möge zu begegnen, mitthin das liebe Vatterlandt bilig
unitis consiliis et armis zu retten seye, in maßen höchst gedachte
Sr. Hochfürstl. gnd. sich dießfalls mit denen Kayl. Commissi
Decreten allerdings conformiren.

Und gleich wie nechstdem Ihre Kayl. Mayl. dero allerhöchstes Kay-
ambt und beharliche Reichsvätterliche sorgfalt, wo vor dero se-
ben allerunderthänigster danck gebührete hierunter allschon
in verschiedene wege höchst rühmblich bezeuget, anbey auch
allergnädigst communiciren lassen was dieselbe bey so
offenbahrem Reichskrieg für Mandata Avocatoria
und Inhibitoria allenthalben zu publiciren vor höchst
nöthig befunden, und noch weiters allergnädigst gern
vernehmen wollen, was der Ständten meynung na-

zu des Reichs beschwerung undt der feindt, wie auch
Feindschaften und Freundtschaften zu ihrem abbruch ge-
reichen, und zu verbotten seyn möchte, obschon man zwar dieser
orths ergnädigsten instruction hierüber annoch ge-
wärtig, könte aber inmittelst berichtet werden, daß Ihro
hochfürstl. gnad. alles das jenige, was zu besagtem endte von dero
getreuen unterständten vermittelst an die handt gegeben worden
möchte, nicht weniger gerne mitt placidiren, undt ihres orths
vollziehen helffen würden, ob von deroselben dieser
wegen verordnung bereits dahin ergangen, daß die
den angeregte Kayserl. Avocatoria und inhibitoria
in dero Erzstifft also baldten durch offentlichen
trommelschlag publiciret und angeschlagen, auch
von denen nachgesetzten Obrigkeiten vestiglich
darob gehalten werden solle. Ulteriora reser-
vando.

Pfaltzlautern: Ihro Kayl. Mayst. seye des fürtreff-
lich von dero noch fernert tragende gantz ohnver-
minderte Reichs vätterliche allergnädigste
Vorsorge vor des heyl. Röm. Reichs und dessen
gesambten Ständten conservation
schutz und wohlfahrth underthänigster
dank zu erstatten. Vo... nun die

459

occasione der zu diesem zweck hinsigen
Reichs Convent verschiedentlich insinui
kage Commissions Secreten an jetz
in proposition gebrachte materien betreffe
so finde man bey der vors erste zu determi
ren vorgestellten frage? ob die Cron Frau
mich pro hoste imperij zu declariren, gantz ke
difficultät, warumb solches nicht geschehen
solte, nach demselbige Cron schon vorlängst du
den frieden und Armistitz bruch, auch darauff ver
te, und annoch continuirende grausam
hostilitaten wider das Reich ipso facto sich selb
dargestellet, ohnerachtet dero selben die
geringste ursache darzu nicht gegeben wo
den, Jemassen der bisshero vonettlichen wider
besser wissen und gewissen, zu beschönun
dieses so widerrechtlich, und ohne einigen
fuess angefangenen Kriegs herfurgesucht
praetext, und ohn gütliche imputationes, ob sol
wider die Catholische Religion, und zu dere
abbruch gefährliche machinationes und consili
unterderhandt geführet werden so grundt
falsch, als ohnverantwortlicher weiss redicht
und dahero von jedermänniglich handgreiffl

zu erkennen seyn, daß dergleichen zu lauter
intriquen dienliche negotiationes, bevorab die Cathol.
Ständte mit denen protestirenden zu collidiren
kein anderes sehen, als des Reichs völliges verderben
und untergang haben, deme in zeiten vorzubiegen no-
tig seyn würde, nicht allein die bißherige vertraulich-
keit zwischen dem allerhöchsten Oberhaupt des Reichs
und dero gliedern, wie auch dieser unter sich selbst
ferners auffs beste zu cultiviren, sondern auch zu desto kräfti-
ger abtreibung, des sich auff geworffenen allge-
meinen Reichs feindts, deme es bekantlicher
maßen nicht umb die Religion, sondern vielmehr
umb die Region zu thun, und daher zu Patriotischer
rettung des lieben Vatterlandes aus der bevorstehenden
großen gefahr ein zu längliche einmü-
thige gegen verfassung auffs schleu-
nigste und beste ins werck zu richten, mitt hin
ein völliges vertrauen gegeneinander
zu sehen, und sich keines weges dardurch irr
oder abwendig machen zu lassen, was von
andern friedthüßigen orthen zu eigenem
unzimblichem, dem Reich aber höchstschädtlichen
interesse, eingestreuet werden wolte, gestalten
mann sich versichert wüste, daß Ihre Kayl.

Mayl. und alle getreue Reichs Stände
sambt und sonders einig und allein auf
rettung und conservation des gemeinen
lieben Vatterlandes, wie auch auf beständig
handthabung aller fundamental gesetzen
und friedens schlüssen, ohne einigen andern
fehrenden abseitlichen zweck abzielen und
deswegen zu der Evangel. Lutherisch- und Evan
gelisch Reformirten Religion zugethanen Chur
fürsten und Fürsten, auch andern Standten, ein
viel bessers Vertrauen trüge, als andere bas
hafterweise vor ~~bilten~~ zu bilten suchten, und
würde mann im übrigen sich dieß seits
nicht ermüden mit rath und that, so viel
dero beauste zu standt zu liesse, gern und
Patriotisch darin zu concurriren, was zu ab
bruch des feindes, und hingegen zu beförderung
des Reichs und der alliirten Vortheil vermittels
eufflicher Verordnungen und anstal
ten immer an dienen, und von Ihro Kayl.
Mayl. und dem Reich guth befunden werden
mögte. ulteriora reservando.

Eisenach: vacat.

Hall in Schwaben: Wie Ulm.

Heilbronn: Abwesen Jacob Prosselius nicht instruirt
sich hierüber jetzo weiters zu erklären, sondern
bringt alles dasjenige ad referendum, was
Ulm alles dasjenige gutachten wird, auf welchen
Fall er mit seinen Collegen gleichmäßig stimmen
wolle.

Hall in Schwaben: Wie Ulm und Nürnberg.

Neuburg: Wie Ulm und Nürnberg.

Bamberg: Obwohl auch dieses mit mehrerm bestehende Verhinderungen und
besonderer einiger Fond massen, derentwegen Sie Sponheimische Gesandten
Herren, als Churfürstl. auch den dictirten Satz, communi decreto secundum
et secundum zu ingredimini nicht annehmen können, sondern
Herrn Principalen darüber allerunterthänigst Bericht
und Befehl suchen müssen, als ist ihnen recht, dass
Churfürstl. die aufgesetzte Contributiones, Brandschatzungen und
unchristliche Mordbrennereyen, auf gänzliche ruinir- und Verderbung
der Churfürstenthümer, Reichslande und Städte, zu gnugen anfangs gelegten
Reichsfriedens gar sinnlich abgeändert, dem nun nicht also wesentlich
sey, als dieselbe ins gemein und ein jeder insonderheit
zu mehrer Fortsetzung, zu abexendirung mehr ein treuen gemeinen Wesens
gemeinen Abtragen allzeit möglichst mit allen Fleiß zu befördern schuldig
erachten, sich nachstmöglichst mit allem Fleiß zu bemühen
dessen anzunehmen, selbiges ungetrennten gradatim zu befördern und in
Effect zu setzen, und gedenke Sie der seinen Churfürstlichen Hauses
Freund, Gutachten und ein so andern zu dem Abschied zu setzen ist
Sie gutachtlich zu declariren: als dann sich selbigen Tag ihro facto zu
accommodiren; einiger nicht in dem Sinn, dass neutralität
Assistenz leisten: einiger nicht in dem Sinn, dass neutralität
mässig gehalten, sondern sich auf alle correspondenz, communication
commercien aufhebung, Verbot, und allen andern wahrenden contrebande
und sonsten gegen die einsetzung der schädlichen manufacturen und gewächsen
die verbieten, und abzustellen, einen gemeinschaftlichen Reichs
gutachten Herrn Churfürsten alles dasjenige mit allem
und gutem Herzen contribuiren helfen wollen, was sonsten andern
den Churfürsten des Reichs gemäß jeden Land und Leuten conservation

Ihr Churfürstliche Gnaden anfangs gebe, und andere dazu
Ihrer Reichs Erb-Advocatien communicierten, als stracks
Ihr selbe zu schärffen, und die ausserige Instanz zu verfolgen
Endlich dieß zu ziehen, und dann Ihr dahin Vorbitten
einen mit nachtruck zu einerley Zeit zu bringen. Ob pri
sata nam offenbar gebliebe dabey, daß Ihr dazu Mayt. von d
allerunderthänigst Fürsehen, wegen Ihrer Churfürstlichen und Landen
cial avocatorien, im fall die selbe dort nicht remittiret würde, nochmahl
so wurde es auf ofterwehnte Ihr meynung haben, daß nicht allein d
der Confoederirte sondern auch Ihre allhiesige dieser Churfürstl
ret werden sollen, dann sie also klare Allianz mit dem Reich ne
nicht gebrochen, ob wohl dem obgesetzten Alliantz intra certum termi
aufgesagt und cassiret würden, so sey nicht genug, daß dem
selben gegen dazu Mayt. und das Reich, sondern auch gegen dero Allyir
in und ausser Reichs selbe in dienstbarsten gebrauchen lassen sol
Mann derowegen selbe Churfürstliche Advocatorien vom 9 July 1675 und ander
selbe angeführte Clausulam: Wir befehlen und gebiethen dahero nochmahl
hiemit, so ernstlich dazu Mayt. von d gegen alle und jede Churfürsten
die selben dem Fiscali anzubefehlen und die abtrettung zu agiren
und sein amt dabey thun. Ob wohl Churbayern bey allhiesiger Conferentz
grosse Gnade zum Reich zu gewinnen und weil sie die Churpfältzer gegen
ihren interesse Confoederirte und dahero Reichs gebrauchen wollen, daß dem
Churfürsten, daß dem dazu Mayt. ob: ergehen zu lassen, und
alle allergeschwindt zu belangen, in ihrem und des Reichs namen an die
selbige ernstliche Verfügung zu thun, die zu schreiben, daß die ihre in so
hochschädlichen Reichs rationales avociren sollen insgleichen an die
Cron Portugall, Italianische Fürsten und Grafen und Herren, auch selbige zu
rer allianz zu bringen, insolle mann dann auch dahin, daß nicht auch
Italianische Vasallen zu reflectiren und zu suchen sey, damit Churbay
selben der Confoederirten nicht einige erste Ursach Verschuldet vorstell
re, sey, ernstlich gegeben sondern Churbayern Kayl. und Ihro ung
gnädigsten Freyheit anhandt gegangen und, ein abredt
eigentlich zu incaminiren, wan dazu Mayt. seine Gnädigste. gl
ein auf dazu Mayt. und dem Reich daran hangende sache gebrauch
mann erstes mag, erstem mann sich auch die Churbayerische zu verhalt
Als sahe mann dazu Mayt. zu erbitten, daß Ihro wann jenige Instanz
die sie neuer nicht erklärt, daran zu seyn damit die sich erklären
wollen; Da sie mann auf solche weise, so würden dazu
Mayt. sich nicht entgegen seyn lassen, in ihrem und des Reichs

nahmen

nehmen an die Conföderirten zu schreiben, selbige zu bestalter Sach
mehr mit denen Banquiers zu machen, derenthalben eine ungleiche
Verfassung dabei abzumachen.

Ad 6. Wenn auf das meiste darauf ankommen, daß auf denen Zoll-Stätten
strikte observirt und andern getragen werde damit unter
andern nachtheilige Praxis französischer exactionen eingeführet werden, und allein die
Graf-Staaten Breitenburg der französischen Waaren ergehen lassen könte
sein, ohnmöglich einen strikten Zug in Engelland und in der Fleis
verglichen bestehen möge, da damit mehrere französische Waaren
eben kommen könte gestalt mine allerhand Zuschlägen Zoll-Erhöhungen
und damit in diesen praetext neue Beschwerungen auf die Seelen
zu gegen erfolgen zu annotiren, und allen dem commercium
so viel große reiche und Republiquen in florem gebracht, sonderlich
hiesiger Stadt nicht wenig schädlich seye, auch dessen in arte peritis
zu gutachten erfordert würde ein mann ex parte des Com-
merz mit denen banquiers zu commercii tractaten
mit exclusion Handwerks, auf cassirung dessen, sobald
man in der andern Staaten in particulari mit gedachter
Crone, des commercii halber, geschlossen, massen, und die jähr-
lich vorfallene streitigkeiten, und erhobene Klagen adjustiret
gemacht hätte, absonderlich gegeben möchte, auch bey den Land-Zölle
tag in puncto commerciorum vorgenommen.

Und die Beschwerde, daß man über die in anno gravaminis Rayß-
Commissr. Decreta und Memoriales zu nehmen vermeinte
mehrere Zeit in übigen nicht stehen, und darüber nachsuchung
des Verfahrens seyl. Hochmögenden Staats in Verschlag kommen,
wolte man sich darüber die Erklärung vorbehalten
haben.

Bremen: Hätten Ihr. König. Maye. zu Schweden dem allergnädigsten
König und Herrn, so offt auch einen Tag Anlaß hingelegenheit, und anje-
tzo in der Umfrage zu halten Kayß. Commissional Decreten, als einiger
Gestalten, und darüber Memorialen als auf andern nachsuchen
Verfügungen zu stand kam, dasjenige so Ihr. Hochfürstl. Durchl.
mütter als Unterschriebene Herr den gravaminibus in Teutschland
contra, der jetzo sich befindet, mit sonderbahrem Eifer zu nehmen
und ergehen müssen, als die hiesige Herr ao. 1684 getroffene
Accordata in denen sogenannten reconcilirten offenen Fürstl. Häu-

einhergehet vorgenommene Verrichtungen, darunter der angestellte Patrimonialgerichtsstand Irrungen, nebst andern in Eccles
ein quam solebeis gegenden expresenteten die inhaltenden Streitigkeiten
Ihro päpstlichen Heiligkeit und Ihro gläubsame erklärende gl
gezogen, exspectanz manglung jetziger Verfassung und ferne
der inwerfen circa genuinam executionem amicably gemeldeten
Bündt, in einen solennement der Preambule hingegossen, d
dardurch allein der ganze Heimbsuchung, und den selben anklingend
4 Churfürstenthümben und andern Lande, sondern auch den angränzen
Reichs Creyße über stammet, und zu absorbiret, ein solches wid
mysterium in der Vertzeichen Stymme, so anstatt proportion und
aus dem Magdeburge angezogen Orden und jedes Jahr Jahrs
Christenheit die Ihro gelegenheit ohnzugestanden, die Conventionalmäßig
gottgeheiligt gleichsam Ihro Kayserl. Majestät dergestalt secund in
das andere der Ehrenbreitsche nachmahl Jahr einigen über Lengen selb
stehenden Ordnen können, gleichsam und ganz ehrerbietig zu melden
lassen eilig, ein alle diese vorgenommene attentata der mißgesinnten
treuen und H. Patrioten ansehen in dem so wohl die natur, göttl
Welthe ja aller Völcker recht die Form und Ordnung sein selb
und der einigen, von denselben nun und ein tergang anrechte
als auch der Reichs Ordnungen stimmen gnug
me Jahr und nachgeben, ohne rechtmäßig exparte Ihrem
terder Christenigkeit dann dieses Verstimmende, die Ihro Kayserl. Majestät
in obangedeuteten Commissions Decreto, auf Ihro gnädigsten
Vätterlichen sorgfältig gethane Vorstellung der französischen tendaven
tionen, und dabey gethane cordate und treuste anmahnung zum
allgemeinen Reichs Krieg zu decernieren und mit zu kommen
ihro macht dem einigen, so gegen sie, und Reichsfeind opponiret, entge
zu gehen, ohne auf die communication der prealablement verlassen
avocatorien, mit allgemeiner respectueuser ansagung, un
ist bereit mit und neben allen rechtgesinnten Patrioten, und den
Fürsten dem Reichsfesten Ständen, Ihro Kayserl. respect, Ruhestand
aufrechtstellung und tranquillität, nach denen in dem Ryswickischen
Friedenschluß bestätigten fundamental reglen quoad meliorandum
Ihro ordnung und Ihro Reichs Gesetzen.

Wann nun dahin das Vermischung selbsten gereicht anfänglich treuen
Ihro Vorfahren zum Reichs Consultation, Verantwortlich sich in diesen
Puncten resolviret, daß ein allgemeiner Krieg gegen denselben
Vorinnen allgemeinen sein declarirten Reichs feindt, so tolerirt und
geschehe, das Concert und die media abgefunden, wodurch
jetzgemelte declaration erst constituiret, dann die, so allen

Singen

in dato gesambte dise abgelesene gegenbe avocatoria, zimmetzig ab
gelesen und angenommen, endtlichen, als könte man die streit
gegen primum scheinbaren der hinterlassenen Casse vorgehaben, ein
universeller Reichs Krieg-Execution decernirt, und die ein Stand
einige Neutralität der correspondentz abgeschnitten, praetexte obange
gegenmäßiger Zugehaltenen processen, darüber die reuirten so erst als reuirten
prospectoraliter nachgesehen werden. 6) Ist die declaration ihrer mögen der
Reichs Cor Executions auszuschreiben, und die Stände beneben Executoren anzuge
ordnen, und hierüber fortzuschreiten aggressores der clage und der reichs stände
abgesetzten und Cayserl Mandata calcandirt, schon die in puncto sic dem Stände
vielen der abgenommenen desseinen nothwendigen und billigen auf
ersten genugsame versicherung geben, und 7) die nothwendige erhaltung der
Contravention nach dem Armistitio vorgenommen, und manutenirung der
remedien, gegen die schwere thätliche und feindtselige, welche evelper
alier dem Armistitio zuwider vorsetzlich angestellt worden, und sich einer
dem diese indicirt, allerdings in dem stand der Westphäl. friedens tam in eccle
siasticis quam politicis künftighin restituirt werden möge, quoad secun
dum, als mann ihr gelieben, auffschalber mit denen Vorsitzte Osnabrück
und Danzigischen votis conformirt, und die jenige media und vorschläge
secundirt haben, so zu mehrer beförderung obangezogten zwecks, nemblich
die einige declaration mit gnugsamen vigeur zu maintenirung und
nach dem Reichs gesetzen selbe immer thunlich zu prosequirung, dessen
nöthig vorgetragen worden, anbey aber ihr expressum Vorbehalten
hinnach, die anstehende Armistitio articul also und dem mit
den wohlgemeinten vorschlägen beyzukommende gedanken
zu eröffnen, und auch hernach der Stände gutbefinden dem Con
clusio beyzurucken.

Ihnen hochgeehrtesten haben auf mehrbemelten
der avocatorien halber, inzwischen alle nammaussen in d.
nam Ihrer Bayrl. und Pfalz Lautersischen oder respective
contestationes, das mann die artificien schon ehen
fürsten seiten der religion ergehen einzustellen
geruhen, auch verkommen, und sich darnach
Ihnen selbe, Ihnen beschwerden, anbey von
Königl. Mayst. ergehen, Ihro einsenden, Ihro mit
Ihnen mehrenden ihren underthänigsten der religion

in beständigem gutem vernehmen und eintracht leben
und keine uhrsache niemahlen geben werden einige sonder
çon von Ihro zu fassen. ulteriora reservando.

Würtzburg: Es erfordere in alle wege dieselbe stehende billich-
keit, daß man das feind Französische procedere nach seiner
qualität nehme, folglich besagte Crone vor einen offentlichen
Reichs feind declarire: gleich wie aber die verbal decla-
ration nicht genug, sondern es auf eine feste beständige zusammen-
setzung, recht schaffene gegen wehr, und abschneidung alles dessen
was der Crone Frankreich immer nur zu einem vortheil dienen
kan, als Neutralitäten und dergleichen an kommen, als
werden Sr. Hochfürstl. gnad. andere selben nichts verwenden lassen, son-
dern alles der zu dienliche mit recht Patriotischem eyffer
angehen, und wolle man sich mit Bamberg
und gleichstimmenden conformiret und ~~conformiret~~
was in dem Bayre und Pfaltz Lauterischen votis gedacht
worden, daß man sich von fester zusammensetzung, prae-
text der Religion nicht irre machen lassen, solle secundiren
haben, mit bitte dieses letztere auch dem Bamberge voto
zu annectiren.

Pfaltz Zweybrücken: Wäre, wie vorbey Brehmen verstand
unter denjenigen betruckten, so hilfft und rettung
von der so viel jährigen Schwerenbetrangnüs,
von Laye Maye und seinen tapfferen und
wohlgesinneten Mitt- und Nebenständten
bitte und hoffe, Im übrigen mit Brehmen
sich vergleichent

Wormb

Wormbs: Es wen bekant in was betrübten zustandt Ihre hochfürstl. gnd. und
dero Stifft ~~gar~~ ohne verschuldeter weiß gerathen und gesetzet worden
welches dan auch wohl die verhinderung würde gegeben haben, daß sie ihre
Ihrer Patriotischen intention nach nicht instruiren können, dahero man sich a
proposita nicht vernehmen lassen könne und ihrer mitt Ihrer hochfürstl. gnd. noth und zu
[illegible] recommendiren wolte.

Pfalz Veldent vacat.

Eyckstätt: Im nahmen und von wegen Ihro hochfürstl. gnd.
zu Eyckstätt erkennen mann sich in substantialibus mitt wenig
dahin daß der Cron frankreich aperto marte hintangesetzt
des 20 jährigen armistitij und anderer vielfaltigen sinceratio-
nen offenes und wellkündiges hostiles über verschiedene Chur-
und Fürsten, Creyß und Ständte longe lateque fast universaliter
ergossen, entsetzliches nudum factum simpliciter und in se-
ner qualitat und eigenschafft vorgesambtenden wegen zu agnosci-
folglich darauff und dargegen zu stellen seye, was jure naturali
gentium an die handt geleget, alß wordurch nicht weniger die de-
ratio ipso facto sich ergebe, wie anderseits die repentina invasio
gleichsamb in viscera Imperij et facto sich eingetrungen
zu dessen ~~[illegible]~~ nachsatz so wohl durch kaye inhibitoria
avocatoria und andere poenal mandata pro qualitate
et exigentia ~~[illegible]~~ circumstantiarum insistendo prioribus con-
silijs atque conclusis die neutralitäten zu praescindiren
die teutsche wider das werthe vatterlandt brauchende mag
avocando zu eneniren, und durch sistirung aller commerci
ut gemein dem dorthero groß an wachsendem nervo belli die
vena zu stopfen.

Sachsen Gotha: Wer zwar wegen abwesenheit Ihrer dhl. von dero Resident auff das
genommene nicht instruiret, jedoch habe er doch von Ihr dhl. occasione der beym Reich
von Churpfalz neulichst eingekommenen Memorialis eingedenckes rescript erhalten
woraus Ihre dhl. meynung er hinzimblich mercken können, daß also nicht zu zweiffeln
es wunden Ihre dhl. mitt dem Sachsen Coburgerwolo sich wohl in substantia ver-
gleichen. Solte indessen ihme, gesandten etwas weiters zukommen werde solches
diesem libel confessur schuldigst vorzutragen, er nicht ermanglen, und wurde
Ihre dhl. sambt andern vorsitzenden weniger nicht mitt allergehorsambstem dan
diesen von kaye M. noch weiter unermüdete vor das vatterlandt anwendende
allergnedigste sorgfalt erkennen.

Speyer vacat.

Sachsen Altenburg wie Sachsen Gotha.

Stanz: Wann cäyßarea an seiten der hochlöbl: Catholischen gesandtschafft
informirung gestanden, ob ihr Vergnügen pro sic ihr tröstete, peccial
instruction einlauffen, selbig sie cänabre selbe würcklich, und mögte
Vielleicht die vergangene täglich in der nechsten zusamben angezeigte Ver
hinderung annoch obhanden seyn, man wolle aber die hierunter gepflogene con-sul
tation, und was sonsten circa connexitatem hujus materiæ hierunder handlen
verfolgen lassen, daß mergnügen hoch gesambt resentiren, mit dem auch
ermanglende instruction gedienend urgiren, und auf dessen noch
dienstlichen gefallen gehorsamb verharren. interim ulteriora reservando.

Coburg: Hochedler &c. Ihro Churfürstl: Dhl: zu Sachsen &c. unser gnädigster herr
alhier hat in der hochlöbl: versamblung gantze materie der Vatterlichen vorfahlen
ist ernstmahlen handen gegen und die erledigung des Vatterlandes &c. so vor
gegen hiesigen orten anlaß gegeben reiflich erwogen, darbey
selbigst anzudeuten, ob die diesem Obristen abtrunnigen
ihren redantlich gebührenden vergleich concurrirenden gebührenden
herzogen zu Sachsen Coburg und Meiningen hochfürstl: Dhl: mit der baaren be
zahlung verlassen müssen, ob die Contribution einbehalten auch restirenden
zu dem neuen jahr, erledigen daß die in ao. 634 mit Bronnigk gringern
theil eingegangenen 20 jährigen Armistitij und mit sie zu einem fürwendlichen
fürwesen des bauthandels hette dienen sollen, und gleichwohl die Ver
bundt abgeschlagen richten Kayl: Obristen und die gantze hiesige Crayß in corpore
collective, ob distributive und darüber in Vorderung gesambten membris et singulis
seyn können, gestalten anlaß darzu gegeben, neue ausreuig ist zu lang
ister pretext und schein, die meisten obsanden dieselbe nach denen princi
pijs der gött- und Weltlichen, auf der gantzen Völcker recht auch, mis
sig bestätigen und bekräfften könte Vielmehr alle Churfürstl:
und Fürn: Kayl: Mayt: in dero abgenöthigten gegenexecution
umbständlich und mit satt samen gründen alles dasjenige, so
etwan darin gegen einen andern abgelassen, gleichsfalls
zu straffen gelungen, und mit der invasion selbst gemacht nach
dem jure gentium, und unter denen Völckern üblich observirt
gewohnlich Clarigation der denuncirung combinirte feind
aggression und vergewaltigung die so theuer vergarantirte
und assecurirte Münster und Osnabrück Kayl: Mayt:
und alle dero stände und Vatterlandes treulosen auf sich,
massen übermachten greuelthaten, und allen Völckerlich schon
lange auf unter schiedenen Räthe des hochl: und dero ange
hörigen underthanen durch violente militarische depossedirung
brandschatzung, beschädigung und plünderung abbrennung

mit Liegen hätten, und folglich matriculariter darinne
mit angeleget wären, nach erheischung der executions ord
zur Hülffe zum Theil würcklich anziehen laßen, auch
zu succurriren in procinctu gestanden, wann nicht durch göttlich
fügung die damahlige gefahr sich etwas alteriret und ge
dert hätte. Was übrigens der fürstl. Magdeburgl. wege
der von Frankreich, so wohl in Ecclesiasticis als Po
ticis gedruckten protestirenden angezeiget und ersuchet,
solches alles wolte mann weg sachßen Gotha, Alten
burg und Coburg, auffs beste secundiren, und würde
Hochfrl. Dtl. Dtl. Dtl. ohne zweiffel zu höchsten gefallen ge
reichen, daß Bayern, Pfaltz Lautern Bamberg und
Würzburg, sich so cordale vernehmen laßen, daß man
die Frantzöl. Machinationes, als ob durch die zusammen
setzung einiger Evangelischen im Reich ein Religions
Krieg intendiret würde, sich durchaus nicht solte irre
machen laßen; maßen dann auch in effectu darauff nicht
sondern auff die Conservation der Region eintzig und
allein abgezielet würde: Und weil auch ein und
andere vorsitzende von außlaßung der Avocatorien,
item verbiethung der Frantzöl. manufacturen und
wahren in ihren Votis erwehnung gethan, so hielt
mann subrato dafür, daß J. J. S. Hochfrl. Hochf
Hochfrl. Dtl. Dtl. Dtl. damit sich wohl conformiren
würden.

wünsch sodann gutmeinen Ihr Standts eigene einstellige Ihr auffrichtig gesinnte
Ihr constitutionis gegründete gleichmäßige obligation zu befördern, alles
nützliche anzuordnen, und Ihrer Leibs erhaltung unserer ertheilten Pattente und Ver-
ordnungen gemäß zu leben, Ihr bey Ihrer Pflicht schuldig sein werde, erfordern nicht anders gethan
haben, Sintemahlen solche declaration, erklärung, dem klaren Inhalt
unserer allergnädigsten schon in obberührter Commiss: decreto
genugsam exprimirter intention umbandlung gereichen
Ihro Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden mit anmeldung
Ihres effectuirens, Ihr Churfürstliches gnädiges Respect
mit dem in allem rechten wohlbedachten dienstlichen gegen
gruß Ihro nur gnädigen und günstigen satisfaction
ergeben verbleiben mögen.

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Sachsen Weymar: Unsere freundliche dienste zuvor, Hochgeborner Fürst, Freundlicher lieber Vetter und Bruder, wir
sorgfältig und dienstlich Ihro Liebden Schreiben, vom 10. May. Unserer allergnädigsten Ihro
Churfürstlichen Gnaden, Ihrer Lande und Leute Beschirmung halben angelegen
sein lassen, auch alles dasjenige nicht ermangeln lassen, dadurch
Ihro Liebden Sorge und Gefahr Ihrer Lande und Leute, Beschützung und Be-
hütung Ihro mit der Churfürstlichen gestellten zu jüngsten armisti-
tio, also benannt a Cronenberg mit Ihro Churfürstlichen gnädigsten vorwissen
wissenschaften, selbige ertheilen jedesmahl genugsam bekannt, und gleich
wie Ihro May. selbige durch Ihro abermahlige anhero in progressi
stehen gestellte May. Commission decreta, auf jetzo abgelegte Ver-
richte Ostermitz Ihro nochmahlen treuherzigen gemüthlichen
abgelegten Ihro selben fürders fundabrüder und Standhaftigkeit
fortzutragende Fürstliche May. sorgfalt zu fördersamen
rath, mit allergesambter bitte, Sie allergnädigst zu continuiren
Vollmeinen Ihr Ihnen Liebden Ostermitz directorio in progressibus ge-
stellte materien, insonderheit der May. Commiss decreto 3tio Septembris
Hattmann anstatt Ihro Hochfürstlichen Gnaden wünschen mögen, es mann Ihro
dienstlich auf Ihro Churfürstlichen gnädigsten befehl öffters und bey
allen occasionen erinnert: sintemahlen solches jahr
Ihro tractirte, und Punctsamen gefaßte principal securitatis publicae
erfordert, die Ihro und Ihren gesambten Lande defension ange-

[illegible] frantzösischen krieg gebrauchten, wie sich auch jetzo zu bedienen und die nordische Cronen
[illegible] assistentz zu meritiren hätte, wie auch ihr Kayl. Mayestet und des Reichs [illegible], die
[illegible] avocatoria, so woll als verbott wieder einfuhr und feilhaltung fran
[illegible] manufacturen und [illegible], und ausfuhrung der [illegible], gewehr, muni
tion, frucht und anderer kriegs und lebens nothwendigkeiten, nicht allein ergehen
[illegible] auch alles ernstes zu machen in denen handelstätten und [illegible] am Rhein und
Mayn darob halten zu lassen, auch ferner starck zu verbiethen, daß deme [illegible]
[illegible] keine [illegible] mehr in frantzösischen [illegible] lassen
[illegible] denen frantzösischen Ministris und [illegible] emigration [illegible]
[illegible] und nachgefolgtheit [illegible], die sich [illegible] abstellen [illegible]
[illegible] national Völcker aus frantzösischen diensten zu avociren, und sich deß nicht mit
[illegible] und [illegible] mit grossem schaden [illegible],
[illegible], daß die marches und remarches, und die dabey geübte irregularitä
[illegible] und excessen, die damit [illegible] ruiniret und [illegible] gemacht haben,
[illegible] reflexion darauf gemacht, und bey [illegible]
[illegible] constitutiones und Instrumentum Pacis, mit contri
butions exactionen, [illegible]
[illegible] remediiret werden möge, gleich wie auch [illegible] fürst. [illegible] für
[illegible] wohlfahrts tragende aufrichtige intention zur genugen [illegible]
[illegible], und daß die [illegible] zur erhaltung der [illegible]
[illegible] teutschen ~~freyheit~~ libertät, auch wiederbringung [illegible]
[illegible] fürderlich angesehen werden möchte, [illegible] Patriotischer
[illegible] fürstl. hauß Sachsen
[illegible] drey Regimenter, [illegible] und [illegible] zu fuß [illegible] gebracht
[illegible] entgegengesetzet, auch [illegible]
[illegible] quanto [illegible]
[illegible], und [illegible] Trouppen, so lange [illegible]
[illegible] einquartierungen und
[illegible] und [illegible] manifestirung, daß [illegible] damit [illegible]
[illegible] fürstl. hauses matricularquantum [illegible]
[illegible] contribuiren, gäntzlich [illegible] verschont bleiben
[illegible] Magdeburg [illegible]
[illegible] 1618 und 1624 jahr re
ligions [illegible] in ecclesiasticis quam politicis [illegible]
[illegible]
[illegible].

Hildesheimb vacat.

Sachsen Eisenach: conformiret sich ~~mit~~ allerdings mit Sachsen Weymar und halten [illegible] dasjenige
[illegible] fürstl. [illegible] rescribiret, daß die [illegible] allesdasjenige
[illegible] publico [illegible]
[illegible] möchte.

Paderborn: Mann conformire sich zu Vordrist mit [illegible]
[illegible] Vertrauliches [illegible] Versammlung [illegible]

468

Mayl. für dero allergnädigste treu vätterliche Reich
sorgfalt allerunderthänigst danck zu erstatten
Uber die in proposition gestelte materie, und auff die frag
ob die Cron Franckreich für einen Reichsfeindt zu erklähren seye
achte man unnötig sich weitläufftig vernehmen zu lassen
weilen höchst ermelte Cron, so wohl schrifft- als würckl. durch
viele in den 4 monath wider das Röm. Reich verübte
und noch täglich fort setzende feindtselichkeiten sich selbst
als einen Reichsfeindt dargestellet; dannenhero man vie
mehr wünschet und recommendiret, damitt ohne zeit verlust zu
denen weiteren deliberationen geschritten werde, wie nem
lich und welcher gestalt zu abwendung alles feindl. ein und
vorbruchs, gesambte Churfürsten und Ständte in genugsamer
ad aequater seinem Neben Standte unschädlicher und nicht
gravirenter proposition sich zusammenthun, und die alte
teutsche freyheit so wohl als landt und leuthe erhalten
und die betrangte retten mögen; Ihro hochfürstl. gnd. wolten
hierzu nach Ihres geringen hochstiffts vermögen, getreulich
und Patriotisch concurriren, und gerne alles beytragen
was zu Ihrer Kayl. Mayl. allergnädigster satisfaction
und zu wiedererlangung des heyl. Röm. Reichs sicherheit
immerwürdt gedeyen können, und über dieses wäre man
erbietig mehr specialiter zu erklähren, sobald nur
über die quaestion quomodo et quibus auxiliis, wobey man
den Vortrefl. Bayre. Vorschlag de quanto der
stellenden mannschafft determinando secundiren
werdten, wie auch über das letztere Kayl. Com
missions Decret vom 8 jan. sambt beylagen
man sich vernehmen lassen wolte, sobald darüber
die gnädigste instruction eingelauffen
seyn würde, welche bis dato wegen engeder zeit
a die dictaturae et transmissionis nicht hätte zu
rück langen können.

Brandenburg Culmbach: Hierneben wäre Ihro Kayl. Mayt. Verfassung
bey Zeiten gutachtlich und erst alsdann wenn Ihro Kayl. Mayt.
Schutz und conservation in Religions Sachen Ihr gnädigst allergn.
und Churfürstl. anmuthen: Insonderheit auch wenn die Catholi-
schen Churfürsten sich nunmehro rüsten von dieser ergangenen Execution
zu desistiren, zumahl die Evangelische Churfürsten selbsten
praeventiones einer der Westphälischen Nimmiage Friedens Schlüs-
sen in politicis quam ecclesiasticis, et quae eorum intuitu in po-
litis mutata sunt etc. Ihnen ius Jura sind der Religion ge-
macht, und hat solche abscissiones facta sie einmüthig zu im-
pugniren angefangen, und ernsthafftigst gegen dasselbe solenniter
declariret wurde, Unter welcher declaration auch die jenige sonder-
bahre Stands Puncta intravelexion seines jüngsten angriffs mit
mit zu fassen. Zumahlen das declarirte Exercitium Religionis
der Lands gestalt wurde einig nicht allein mit Verbietung
alle Commercia und correspondentz mit der feindl. Con. Verbündten
und die avocatoria zu gewarten stehen, Derowegen auch
auf Zeiten mit einmüthiger festhaltung zusammen setzung allen andern mit
tel andere sind hinzu nehmen, damit denen einbrechenden gefahr
lichkeiten gesteuret, denen auch Ihro Churfürstl. Gn. nach
fürsten gedruckten Religions Päsen Schutz und rettung verspro-
chen völlig in acht genommen. Gleichwie nun Ihro Kayl. Mt.
zur consolation allergetreuen Ev: Stände an Ihro allerhöchsten Kayserl. Mt
sämtlich nichts anders wünschen, als damit mit denen selben auf-
richtig zu gemeiner Ihrer Ehre Ruhe zu gelangen sey, also ein jeder Stand des
Reichs zur erhaltung des abgezielten zwecks mit beytragen solle, da dann
Ihro Churfürstl. Dl. nach allem ihro vermögen gemeine und gebührende anstalten
einem jeden zu gelangen die dann bisanhero conjuncturen der so salutablen
intention gute gnüge gegeben, Inmassen sie selbst thätlich nach und
nach dieselbe in gewisse tractaten eingelassen, dahin dieselben gesinnet
sollten, damit mit denen Churfürsten Ihro Churfürstl. Dl. nach allen sorgfältigen
mitteln Verglichen und Ihro Kayl. Mayt. wieder in ihre Ruhe
Ihro Churfürstl. Dl. auch des Ihro von Kayl. Mayt. wichtig tragenden Generalats
über die Cavallerie nicht allein willig unterziehen, sondern auch
selben Ihro [illegible] erlangenden ding[s] experiren nach gelegenheit Verschie-
denb rationes restitutionis Protestantium in ecclesiasticis, et quae
eorum intuitu in politicis mutata, und wie Magdeburg, da Ihro
aber die gute Versicherung Ihro Religions Vicariat zu
anlangen, wie Ihnen Churfürsten und gleichstimmende.

Freysingen an seiten der hochstifft. Freysingischen Admini-
stration hatt mann die in denen subdatis den 1 und 13
st. 1688 und 8 jenner ao 1689 wiederholte Lage Comm.
Decreten und darzu gehörige beylagen, wohl aiß gefüh-
rationes et motiva von solcher wichtigkeit und erheblichkeit
befunden, daß, wann sich das Römisch successive nicht in
totum subjugiren lassen wolle, mann benotiget seye, vor
der Cron Franckreich wieder das in ao 1684 den 15 Augs beliebte
20 jährige armistitium, vorgegangenen contraventionib.
nicht allein durch eine gemeine zusammensetzung zu cassi-
ren, sondern auch das mitt gewalten tzogene zum Reich
wieder beyzubringen; Wie mann dan sich zu demende beyde
zu Wasserburg jüngst vorgewesten Jahre Creyßtag ratione
seines anmannschafft zu stellen habenden contingents solcher
gestaltener klahret, als es dessen jetzmahliger zustandt und
durch den Tartarischen einfall in ao 1683 bey under-
schiedlichen herrschafften in unter Österreich erlittener
total ruin zugelassen habe, demnach wolle mann sich erst
mit denen vorstimmenden votis doch in ver-
gleichen haben, daß Ihro Lage Mayt
unserm allergnädigsten Kayser
und Herrn vor dieselbe rühmbliche
fordern allgemeinen ruh- und wohl-
standt des heyl. Römisch Reichs bezeigen

Vollerlich

Vätterliche Vorsorge aller underthänigster
Danck zu erstatten, dan prosecundo die Cronfranck-
reich, aus denen ohnedem bekant, und so wohl
in denen Kayl. Commissions Decretis
enthaltenen, als auch in heutiger proposition
weitläufftig angeführten rationibus für einen
allgemeinen Reichsfeindt zu declariren und
ztio keinen Reichsstandt, weder auch seyn möge
sich hierinnen fuhr neutral zu erzeigen, noch
auch einige correspondenz oder commercien mitt
der Cronfranckreich, und dero untergebenen, zu verstatten
seyen. Was aber viertens die Avocatoria et inhibito-
ria betrifft, wäre man zwar dieß orths zur zeit in son-
derheit über die anheuth beschehene Vorschläge noch
nicht specialiter instruiret, man glaubte aber
sub spe recti, und cum reservatione ulteriorum
daß die höchstiffte freyßinge Administration sich alles
dasjenige würde gefallen lassen, was dem
heyl. Röm. Reich zu guthem mitt scharff und
Vermehrung der Kayl. Avocatorien, und respecti-
ve inhibitorien per majorem würden
beliebet werden

Brandenburg Onolzbach läßt sich gefallen, alles was pro defensione et conservatione imperij möchte vorgeschlagen, und geschlossen werden

Regenspurg: Ein seiten des Fürstl. Hochstifts Regenspurg hat man ebenfalls die in den zweyen dictirten Kayl. Commissions Decreten enthaltene contenta von solcher wichtigkeit und importanz geachtet, daß man nicht allein auf alle weise dahin zu trachten, wie man sich deren französischen dieser zeit hero wider alle recht und billichkeit verübten, und noch immerhin verübenden contraventionen und invasionen mit gesambter Patriotischer zusammensetzung auf das möglichste zu widersetzen, sondern auch: weilen sich die Cron Frankreich hierdurch ipso facto zu einem feind des Reichs selbsten gemacht: vor solchen auch würcklich zu declariren, dahero man auch nicht glauben wolte, noch könte, daß jemandt auf einige Neutralität gedencken, sondern vielmehr dahin antragen, und alle Kräfften anwenden werde, wie dieser so weit umb sich reißendem französischem feuer mit aller macht zu begegnen, wie man dann dieses orths je und allezeit, das jenige, was nach dem jetzigen zustandt dieses Hochstifts nur immer seye kann, gantz gerne beytragen, auch propost solches ferner zu thun erbietig. ulteriora reservand.

Braunschweig Cell: Du Forderst gebührete Leyd Mayd aller unterthänigster dank, daß sie nicht minder bey dieser wichtigen Materi, Ihre unermüthete Reichs Vatterliche sorgfalt, so rigiren verspühren lassen wollen, und wär zwar Ihr Ihr Ihrem Ostend Herrn sehr Leyd, daß es zu dergleichen extremitäten gekommen, nachdemmahl aber die Cron Frankreich Leyden bey der so unvermuthlich erfolgten infraction des Armistitij nicht gegen einen oder andern Standt des Reichs en particulier, sondern alle diejenige so dero Waffen nur ewig

Secundiren.

Wegen des Neutralitäts Fabricks ist meinung gewesen, es solle etwas dinges
damit gewesen sein, das Ihro dero Bauernschaft die declaratio wider sich
zu Ungang wie aber dero Commissarius zu gleich dawider angezogen haben,
so wird es auf sich beruhen sein, was dahero wegen die mehr dergleichen
werden, dann unten die declaration darauf mit gesandt wird.

Wegen des Churtrierischen memorials, mit beilagen dieses weil meine kleinere
sachen wie dergleichen auf baldige proposition stehen, und sich Churtrier und
mit dem dasigen churfürstlichen Hofe, mit allem Fundament einlassen
werden, adjuto Deo die Sache gegangen werden möge, mit diesen so sachen
patriotischen Gesinnungen, dero Ihro so stattlichen Sentimenten pro publico mit dem
zu verfahren. Wegen jene conformiret man sich mit Magdeburg und Hessen Darmstadt
wegen der wan sie Ihro die protestirende ansinnen, und werden deswegen Ihro
mit Satisfacit Ihro nehmen, dass von denen Vasallen Ihro Churfürstl. Gnaden
Churfürstl. Gnaden und Ihro Churfürstl. Gnaden
Churfürstl. Gnaden Churfürstl. Gnaden Churfürstl. Gnaden
division [illegible] tacit gebauete opiniones [illegible] religion [illegible] equitable [illegible]
expiration [illegible]

Was Mannigfaltigen [illegible] gegen Ihro Kayl. Majestät Churfürstl. Gnaden
gehaben glieder anstehender Confoederation seiten gravamina [illegible] und
und alle andere dergleichen feindseligkeiten, vermittels [illegible] contribu-
tion und andere dergleichen grausame Verfahrungen, dessen gänzlich [illegible] sowohl
Vorwand dahin und redlassen und dagegen thun, dasselbe nun Ihro Churfürstl. Gnaden
Ihro mehr thunlich gütlichen zu suchen, solchem declaration Ihro Churfürstl. Gnaden
Churfürstl. Gnaden Churfürstl. Gnaden Churfürstl. Gnaden
spenden, unter andern an der praetext solche nimmer sein mögen, sie mit andern
die Ihro lassen, sondern mündlichen Churfürstl. Gnaden Churfürstl. Gnaden
Churfürstl. Gnaden Churfürstl. Gnaden Churfürstl. Gnaden
Verdacht seine zu verlassen
Wie denn gnädigst möchte anbefohlen sein auch andere Potencen so
gegen einer einladung zu Ihro Kayl. Majestät und denen
Ihro als aus einer positiven verlassung halber [illegible] zu
declariren gesinnet seyn.

Was im übrigen ex parte Schweiz und Bamberg vermeint [illegible]
Hinterbringung der Advocatorien [illegible] dass ein
andere Hand zu machen: auf solche und manufacturen
Ihro Churfürstl. Gnaden, als dem Churfürstl. Gnaden Churfürstl. Gnaden
Churfürstl. Gnaden Churfürstl. Gnaden Churfürstl. Gnaden
adjustirt und dem Concluso mit beigefügt werden mögten.

Braunschweig Wolffenbüttell: Allerdings wie Braunschweig Cell:

Trient: Wie Österreich und Bamberg:

Braunschweig Calenberg: Nebst erstattung des allerunderthänigsten danck
nicht mann quoad propositam materiam anzeigen, daß nach demahlen die Könige Frankreich
Trouppes mehr als zuviel leider bekanter maßen gegen viele particular Nän
nicht alleine, sondern gantze Creyße offentliche hostilitaten verübet haben, u
damit noch weiter continuiren, mann also auf anseiten des Reichs Ihre Königl
Mayt. in Franckreich nicht anders, als pro hoste imperij ansehen und halten
kann, und das so wohl aus dem natürlichen defensions und gegen wehr
rechte, als auf der obligation, womit die gesambte glieder des Reichs einander
verbunden, mann nicht allein nicht zu verdencken seye, auf die gemeine
Reichs rettung und darzu erfordernde mittel bedacht zu seyn
sondern daß auch ein jeder getreuer Reichs Standt solches zu thun, und da
zu nach möglichkeit, das seinige herbey zu tragen schuldig und ver
pflichtet seye; Ihre Hl. wünschten wohl, sehen auch sonst übrigens
nichts liebers als daß Ihre Königl. Mayt. in Franckreich mittels abfü
rung der Trouppen aus dem Reich und gäntzlicher Einstellung
aller hostilitaten und wiederhersetzung der sachen in den standt

Brixen: Wie Trient bezeuge sich übrigens auf des Reichs Ab
schied de ao 1548 & nach dem sich im vorigen handel

Braunschweig Grubenhagen: Wie Braunschweig Calenberg

Baßell: Mann wäre ad specialia nicht instruiret, gleich
wie aber Reichskündig, daß Se. Hochfürstl. Gnd. sich jederzeit
als ein getreuer Standt gegen das Reich verhalten, also sie auch
Ihre vigilantz und treue ferner gegen dasselbe haben und
verspühren lassen würden.

Halberstatt: Wie Magdeburg:

Münster: Auf die in proposition gestellte Kayl. Commissions Decre
vom 1 und 15 9bris des nechsthin gelegten, und vom 4 jan. gegen
wertigen jahrs gebühret zu vordrist Ihrer Kayl. Mayt. allerun
derthänigster danck, vordero allergnädigste zu des gesambten
Reichs wohlfarth, rettung und sicherheit unermüdet an
gewandter

p. wie zu den die Verdrießer nichts geachtet, auf billig-
ligen indemnisirung der vergewaltigten Ständen
guter freundt und nachbarschaft mit Ihr. Kay. Maye.
[illegible] dem Reich, auf die Verhandlung einzuführen und be-
[illegible]digen und heylsamen friedens den weg zu bahnen an-
gefallen lassen möchten.

Wie nun ferner unter andern auch auf das verbott
der werbung im Reich, ingleichen der ausführung
[illegible] frucht, geschütz und munition, dann auf die publici-
[illegible] der Avocatorien mit die gedachten gesandten ihr-
[illegible] genommen, daß sie in dem an Ihr. Kay. Maye. [illegible]
[illegible] dem Reichsgutachten allen mit [illegible]
[illegible], inmaßen der [illegible] [illegible] zu-
performiren bereith seyn, [illegible] der französischen

wahren und deren Verbiethung halber alhier
werde vorgeh gefunden werden, angender
neutralität, und übrigen conformiret mann
sich mitt Braunschweig Cell

conclusa Kläglichste besorge, mit allergnädigsten Herrn Titl die Continuir
rung und Ihro Fürstl Gnaden Herrn und dero Hauß stattliche zu continuiren allergnädigst Verlauten wolle; dennoch auch seinen den nechsten zustehenden
malene sie hierunter gnädigsten Herrn gehorsamst Ersuchen, Ihro Fürstl Gnaden
Ihren gnädigsten resolvirte Gesandten Leiten der Creyßausschreib Landtägl Verfassung unterthänigsten precedenz nicht anderst als gestalten offtermelt
pacificationen und contravention-Acta mit sich bringen mögen, und demnach auf gnädigsten vorigen stattlichen offtermelten und Ihro Fürstl Gnaden allerseits nächsten erfolgten instruction Patienten sich hierauf belangenden und nochmahlig Ihro Fürstl Gnaden hierüber zu gemüth geführt auszumachen, derselben nochmahlige hierüber gnädigste erklärung einzuholen, ihnen Herrn Gesandten sich hierinnen zu bequemen und alles zu gnädigster Ruhe mittel, wenden sich hierüber erbittlichst ein Fall und der Creyß gehorsamb und nachbarlich abgetretten, und Sabgedachte Vatterlandt Friedens Instrumenten treyßner Ihrer Fürstl Gnaden possession und freyheit erhalten zu helffen
und mit anzugreyffen, und mit allen gnädigsten Ihro Fürstl Gnaden gnädigsten Herrn allerunterthänigst Gehorsamst Treu gehorsamb in bestem fleiß und allen vorfallenden gnädigsten befehlen und austrägen in bestem fleiß gehorsamb nachzukommen, auch Ihro Fürstl Gnaden
devotest so bald nur Ihro Fürstl Gnaden neue ordnungen respective publicirt und instandt gesetzt, ingleichen die nöthige veränderung getroffen, und den Herrn Gesandten
gesandt gehorsamb überschickt worden, gleichfalls die Fürstl Hessische nachbarliche
fernere question quoad contingens amendas betreffende Ihro Fürstl Gnaden vorstellung und gnädigste resolution, und determinirung dahin gnädigst gehorsamst
referiren wolle, und hierauf sodann die specialia denne declarirt werden.

Ihro Fürstl Gnaden Herrn Gesandten Commissions decret vom 8 Jan. Es stehe
in ihro fürstl gnädigsten belieben, ob sie dasjenige, was dictatur abgegangener ordinarie-post Ihro Fürstl Gnaden gnädigsten ambtsverrichtungen, derowegen dato wegen
irrung Ihro Fürstl Gnaden instruction nochmahlen zu klärlichen Nachricht, Manutenirung Ihro Fürstl Gnaden Hochlöbl Hauß Braunschweig Calenberg, und
Ihro Fürstl Gnaden allergnädigsten Herrn gesandten Ihro Fürstl Gnaden
Ihro Fürstl Gnaden allergnädigsten Herrn gnädigsten gutachten gnädigst communiciren und Ihro Fürstl Gnaden Ihren gnädigsten Herrn gesandten
Ihnen hierunter gute patriotische intention danckbahrst erkennen können
ulteriora reservando.

Bamberg: consentiret sich allerseits mit Münster

Mecklenburg Schwerin: vacat

Brandenburg: Wie Braunschweig Calenberg

Magdeburg Bremen: Hat anfangs nunmehro mit Herrn überdiß mahlen
die gnaden in Rückhalt, alß dann nach dem infall Herzogthum
Pfaltz Lautterischen ende.

Verden: Altenburg Cam— Ratzeburg

Lüttich vacat.

Vorpommern. Wie Brehmen und Verden.

Chur. Wie Österreich und gleichstimmende

Fulda. Es hätten Ihre hochfürstl. gnd.

von Fulda aus Ihro zugefertigte

Kayl. Commissains Decreten

und ins Reich publicirten Kayl.

Avocatorien mitt schmertzen

vernehmen müssen, in was vor einem

grundt verderblichen standt gantz ohn

vermuthet die Crohn Franckreich, ohn

geachtet des auff 20 jahr noch jüngst

hin selbst beliebten Armistitij

einen so grossen und sehr considerablen

theil des hegl. Römreichs benantlichen

vier Churfürstenthumber, und alle dies und

ein seits Rheins angrantzende Reichs Crayse

Fürstenthums Reichs Statte und Länder ge-

setzet habe, und noch immer fort fahre, die-

ses Ihr weit aussehendes Verhaben gegen

das Römreich und dessen getreue Standte wei-

ters mitt gewalt zu prosequiren, und

wo möglich zum standt zu bringen

führe. Solchem nach zu conservation

des Reichs

des Reichs und Verhütung undentlicher zerstörung
desselben, dan auch jeden getreuen Standtes in
particulari mehrer sicherheit höchst nötig
seyn wolle, angelegensten fleisses dahin
von Reichswegen bedacht zu seyn, wie daß diesem
ins Reich geschehenem gewalthätigen Ein-
bruch gesteurt, solcher grosse gewalt von den
Reichsgrantzen abgewendet, und mithin die be-
trangte Standte gerettet werden mögten;
und obzwar hoch Gedt. Sr. Fürstl. Gnd. geringer
Stifft albereith durch den nun etliche jahr an-
gehaltenen Kostbahren türcken Krieg mit dar-
stell- und unterhaltung Ihrer mannschafft zu Roß
und Fuß sehr erschöpfft, auch das landt durch
die eine zeit hero gehabte durch züge
erlittenen schweren einquartierungen
auch noch zu übertragen habender winterquar-
tier zu weiterem beytrag allerdings
untüchtig gemacht werden, so wolten sie doch
amore boni publici bey vorstehender dieser
enseristen noch das jenige mitt am-
plectiren, was zur beruhigung und sicherheit
des hegl. Röm. Reichs, und wiederherstellung
des friedens und rechtstandts in communi
möchte geschlossen werden. ulteriora reser-
vando

Kempten. Deiner Kayl. Mayl.
erstatten auch Ihre Fürstl. gnd. zu Kempten
allerunderthänigsten danck angen
so offenbahrer nicht allein in deren
unlängst emanirten Kayl. Commissions
Decreten sich enthaltend, sondern
auch in dem werck selbsten erwiesen
allergnädigst Reichs Vätterliche Vorsorg
welche Sr. Kayl. Mayl. angen rettung
des Vatterlandes bey gegen wertigen
frantzöischen Krieg allergnädigst tragen
und gleich ain höchst gedl. Sr. Fürstl. gnd.
zu Kempten gleich anfangs erwehnten
Kriegs, und bey dem frantzöischen in den
Schwäbischen Creyß bekhehenem Einfal
die anstalt zu einiger defension an dem
Donau und Iller strohm in conformität der
Reichs executions und Schwäbischen Creyß
Ordnung würcklich mitt befordern
haben helffen, also werden dieselbe gleich
falls in allen andern so mann zu be
rührter

rührter rettung gedl. Vatterlandts
auch wegen würcklicher hofleistung
der von der frantzösischen milit. betrangt, oder
Ihre macht nach besorgenter Ständten bey alhie-
sigem Reichs Convent fur dien sambtz finden
würdte, gerne beytretten, solchem nach wann
dieß orths der meynung daß die Cronfranck-
reich wegen sein so unvermutheten über
und einfalß in das Röm. Reich, und des in
demselben verübt, und noch conti-
nuirenden feindtlichen verfahrens
halber der einen offentlichen feindt
des Reichs zu erklähren, auch erwehnten
einbruch mitt allerhon gott verliehener
macht von gesambten Reichs wegen
entgegen zugehen, und hier-
durch das betrangte Vatterlandt
von so verstandten frantzösischem
unbillichem gewalt gäntzlich
zu befreyen, und des erlittenen

schadens halber bey der Cron
Franckreich sich völlig zu erhohlen
seye, auch niemandt, der nicht auff
recht stehet, von solchem gegen jetzt ge-
meltter Chron dergedachten Reichs wegen
fuhrenden Krieg etwa unter einer
neutralität, oder was sonsten
vor ein prætext seyn mögte
sich zu entziehen habe; in puncto avo-
catoriorum, ist mann zwar noch nicht
instruiret, mann zweiffelt jedoch
nicht, es wurden höchst gedachte Ihre
Fürstl. gnd. zu kempten, wann mann
beregten avocatorien noch was pro
bono imperij, und zu abbruch des feind
macht addiren, und selbe schärffer
machen wolle, solches mitt arrylectiren,
ulteriora reservando.

Wurtemberg: vacat.

Ellwangen: Ad intentionem des Schwäbischen Creyßes und insonderheit der geistl. Fürsten.

Hessen Cassell: Es würdte denen hl. Gesanden ohne weit leüfftiges anführen, zweiffels ohne bereits bekant seyn, was gestalt der durchleüchtigste Fürst und Herr, H. Carl Landgraff zu Hessen (tot tit.) dero alhier bey annoch obschwebendem Reichstage eine zeithero gehabten gesandten und Regierungs Rath D. Orville nunmehro selbst, wegen einer ihm zugestandenen Schwachheit, auff sein selbst underthänigstes nachsuchen denselben Kurtz vor seinem Todt zu avociren gemüßiget worden; Nachdem man hochermelte Sr. Hochfürstl. Dl. gleich wohl nicht ermangelt wollen solchen platz anderwerths wider zu ersetzen, als hätten offtermelte Sr. Hochfürstl. Dl. ihn gesanden zu demande, dann anhero weniger nicht gedachte abfertigen, als zugleich dahin befehl ertheilen wollen, alles dasjenige, was zu abthuung der nach ohnerörterten materien so dann zu heyl und wohlfarth dem heyl. Röm. Reich ein ersprießlichsten sein möge, erlangt dero andern Mitkandten und Mitglieder des heyl. Reichs mit beyzutragen, gestalt dann er, wie schuldig als auch willig nach seinem vermögen darzu erbietig seye, an bey sich zu der herrn gesanden angenehmen dürfft sich jederzeit offerirent. Sonsten ist zu mann an seiten Sr. Hochfürstl. Dl. zu forderst dero Röm: Kayl. Mayl. vor die allergnädigst Reichsvätterliche Vorsorge und höchstrühmblichsten eyffer, so dieselbe so wohl in beyforderung der declaration gegen die Crohn Frankreich als auch des allergnädigst vertrösteten Succurses bezeugen wollen, allerunderthänigst gehorsambsten danck, und nachdem dasjenige, worinnen man sich eines Reichs Conclusi zu vergleichen willens vornemblich in diesen dreyen puncten bestehet, als.

1 in materia declarationis contra Franckreich.

2 Neutralitatis. 3. Avocatoriorum, so halte man so viel
der erstere punctum betreffe vor unnötig mehr rationes die-
fals anzuführen, oder die bereits angeführte zu recapituliren
sondern man wolle sich hierauf pure und affirmative erklären
dergestalt, daß die Cron Franckreich vor einen offentlichen feind
des heyl. Römischen Reichs zu declariren seye, die neutralität bela-
gent, ob man zwar propriè hierauf nicht instruiret were, jedenmal
der vorgehende punct dieser nach sich ziehe, und tacitè in sich begreife
so wolte man dem publico zum besten mit dem Chorbrandenburg
Magdeburgischen voto allerdings sich hierinnen conformiren
auch auf das was circa materiam declarationis weitläuftiger
darinnen deduciret und in puncto restitutionis protestantium
tam in Ecclesiasticis quam in Politicis erinnert worden kurtz
sich beziehen, quoad avocatoria, were man dahin instruiret die-
selbe so viel als möglich befördern zu helffen, und deswegen
erinnerung zu thun, und wie dieselbe von Kayl. Mayl.
und den Reichs Ständten, umb der Cron Franckreich desto mehrer
abbruch zu thun zu schärffen, auch was dieß falls höchst er-
melte S. Dhl zu hessen Cassell nach selbsten
dabey zu annotiren haben würden deshalben
würde man proximè instructus erscheinen

~~Vor übrigen bekennet~~

Johanniter meister: nicht instruiret.
Hessendarmbstadt: vacat.

Der Stolbgaden

Berstelsgaden: Wie Bayern.

Baaden durlach: Müste defectum instructionis noch zur Zeit allegiren.

Probstey Weyssenburg: vacat.

Baaden Baaden Wie Österreich.

Prim: vacat.

Baaden Hochberg: Wie Baaden durlach.

Corwey. Mitt gleichmässig vorhergehent aller underthänigstem danck, welcher Sr. Kayl. Mayl. dieser abermahlig Reichs Vätterliche, obsorge halber aller underthänigst gebiret ermessen auch Sr. Churfl. gnd. zu Corvey eine unumbgänglich nothurfft zu seyn, daß man von Reichs wegen alle macht zusammen setzen, und hierdurch mitt derselben diesen offentlichen feindt aus dem Reich treiben, auch das von Ihme erobert zu ruck bringen, und hierdurch das Reich wiederumb in ein, jedoch beständigen friedt und ruhe standt setzen solle, quoad avocatoria et alia, ulteriora reservando.

Sachsen Lauenburg: vacat

Munden Wie Magdeburg: und halberstatt.

Savoyen: vacat

Leuchtenberg: Wie Bayern.

Anhalt: vacat.

Henneberg: vacat

Schwerin: vacat.

Cammin: Wie Magdeburg.

Ratzenburg: vacat.

Hirschfeldt: Wie hessen Cassell.

Nomeny: Wie Hochund Teutschmeister.

Ahrenberg: vacat.

Hohenzollern: vacat

Eggenberg: Wie Österreich.

Lobkowitz: Wegen Ihrer Hochfürstl. gedt. zu Lobkowitz beziehet man sich auf das, was in dem löbl. Bayrl. Creyß geschlossen worden, und werden sich von dem so pro salute Patriae in diesem Collegio wurde vorgutt angesehen werden nicht entziehen.

Salm: Wolle die Kayl. intention bestens secundiret haben

Dieterichstein: Allerdings Wie Österreich

Nassau Hadamar und Siegen: Were instruiret die Kayl. intention bestens zu secundiren

Nassau Siegen, Dietz und Dillenburg: vacat.

Auersperg: Allerdings wie Österreich

Ostfrießlandt: Daß der König in Frankreich des gantzen Teutschen Reichs feindt, und darfür von dessen höchstem oberhaupt und gesambten gliedern zu halten seye, kan so wenig von jemandt gezweiffelt werden, als wenig desselben Königs bißherige und sonderlich die letztere in der Proposition und einigen vorstimmenden zur gnüge angeführte von seinen armeen im Reich verübte thaten verborgen seyen, welche theils omnem hostilem imo pene barbarorum modum et morem excedirent, in deme auch denen so der vergewaltigung sich zu befreyen mitt der Frantzösischen beyfelchshabern sich verglichen und alle conditionen nicht allein erfüllet, sondern auch ein überflüssiges gethan hat, wider alle Völcker: auch unter offentlichem finden übliche reyen kein werth und ohlauben gehalten worden; auch selbst von einige seiten zu erst einige vermeintliche reden und ihr sehen, welche aber so fort im nahmen und von wegen Ihrer Kayl. Mayl. offentlich beantwortet seyen, dieser hochlöbl. Reichs versamblung übergeben lassen, warumb er die waffen gegen

Ihre Kayl.

Kayl Mayl und das Reich wider zu ergreiffen nötig geachtet
hätte und ist also die declaratio an selbiger seiten mit warth und werck
überflüssig geschehen
Wann nun der göttlichen, natürlichen und allerVölcker rechten sonderlich
zwischen Regenten und Obrigkeiten gemäß ist, und dieser ihm pflicht und
ambt erfordert gewalt mit gewalt zu vertreiben, und einem offentlichen
feindt feindt zu begegnen, so gebührete Ihrer Kayl Mayl, und denen die
auf derselben allergnädigste requisition und ~~[illegible]~~ erinnern sich vor erst mitt
Ihren habenden mannschafft wider den Riß, so viel möglich gesetzet
haben und darzu ferner im werck begriffen seien schuldigst gezie-
mender dancke und ~~thun~~ ruhm: ~~[illegible]~~ und redet zwar
solcher gestalt, das werck selbst so daß auch dieseits keiner
weiteren declaration nötig wäre, auf daß demnach alle
unmittel- und mittelbahre Reichs Stände, unterthanen und
angehörige, so bey gantze welt der allgemeinen zusammen-
stimmung des höchsten Oberhauptes und glieder des Reichs versichert
sey, so würde dienen solche offentliche Erklärung wider den
König in Franckreich als einen abgesagten Reichs feindt offent-
lich zu thun und zu vollziehen.
Wie auch ferner vermöge aller rechten und grundt regeln einer
societät und Republique, mit einem offentlichen erklär-
ten allgemeinen feindt und Friedenstörer keine besondere
gemein- oder freundschafft, noch einige handtlung und
verständtnus man pflegen solle, oder darf, sondern ein jeder
vielmehr demselben allen möglichen widerstandt
und abbruch zu thun schuldig ist, so were keines weges zu zweiffe-
len, daß durch diese offentliche declaration auch alle Neu-
tralität wie sie nahmen haben und bekhönet werden
möge zugleich verbotten und abgeschnitten, und daß
der, welcher dem feindt auf einige solche oder andere
weise anhanget, und directe oder indirecte vorschub
thun, auch vor feindt zu achten, und solches dem
Reichs schluß oder gutachten zu inseriren seye.

Wobey gleich wohl die von dem Vortreffl. Schweder
Brehmischen gesandten gethane erinnerung, daß
denen von Frankreich reunirten oder reinirten Ständen
einiger maßen nach zusehen seye, in acht zu nehmen
ist. jedoch mitt dem beding, daß man sonst Ihres aufrichtig
guten willens versichert seye.
Daraus dan weiter folget, daß verwunderlich in feindlichen
diensten und landen ist, oder demselben mitt einiger zu-
und abfuhr, kauffen oder verkauffen, behülfflich ist, und
nach vorhergehender verwarnung nicht davon absteht, auch
vor einen feindt des gemeinen Vatterlandes zu hal-
ten seye, so wirdt ferner nöthig seyn, damitt sich nie-
mandt mitt der unwissenheit entschuldigen könne,
die gewöhnliche Avocatoria in desto schärfferer form erge-
hen zu lassen, als größeren vortheil der feindt bißhero
in viele wege von der teutschen mannschafft, pferdten,
gelt und wahren, so hernach wieder das Reich selbst
gebraucht worden, genossen hatt.
Was aber für nothwendige ~~nicht~~ heylsame Clausulen
zu der bereits von wegen Ihr Kayl Mayl verfasseten
und communicirten Avocatorien, auff eigene veran-
lassung der vortreffl. Österreichs gesandtschafft durch
ein und anderes vernünfftiges, und aus der erfah-
rung genommenes monitum können hinzugethan
werden, darin lasset man ihm dieses orts auch ge-
fallen, daß solches bey wohl gedachter Österreichs ge-
sandtschafft oder Directorio geschehe, und von
demselben die mehr unbeschwerth genommen
werde, solche monita sub loco zu inseriren, oder in
ordnung zu bringen, und zu öffentlichem ein-
mühigem

dieses darnechst weiter vorzutragen, erwartten ferner auch de modo gerendi belli secundum Constitutiones Imperij zu handlen und zu deliberiren nötig seyn würdt.

Worbey man dan sonderlich dem löblichen Bayr. und einigen andern ausschreibenden fürsten die vota Cölln, Bayern, Pfaltz quantum an mannschafft festgestellet, und damitt vermög der Kriegsverfassungen und executions ordnung verfahren werde.

ferner referirmet man dancknembarlich, und approbiret auf die seits der mühen liche contestationes, einzustellen von den löblichen Chur Bayr. Pfaltz Lautrischen und Bambergischen, sonderlich Brandenburg Magdeburg Schwedischen, Bremischen und andern nachfolgenden gesandtschafften gegen die falsche einstreuungen und verdacht, daß dieses auf einen Religions Krieg angesehen wäre, geschehen sindt ingleichen conformiret man sich mitt dem von der löblichen Brandenburg Magdeburgl. gesandtschafft gegen die französischen contraventionen und turbationen in ecclesiasticis wieder den Westphal. frieden schluß und das armistitium vorgangen sindt, und gegen die fälle gehören die satisfaction und restitution hergestellet und von andern nach folgenden gesandtschafften secundiret und recommendiret werden.

Fürstenberg vacat.

Schwartzenberg: Wolte die Kayl. allergnädigste und gerechteste intention hiemitt aufs beste secundiret haben.

Waldeck: Daß denen von frembder gewalt bedrangten Ständen des Reichs zu helffen, wie auch zu zeiten zu ... erfordern solches die Reichs Constitutiones, das Instrumentum Pacis, und viele jahr tractirte und gemachte verfassung, wie auch die mutuelle schuldigkeit des Reichs gegen einander, daher Ihre Kayl. Mayt., daß dieselbe ihro allerväterlich und Kayserlich mitt unaußgesetzten die conservation der teutschen libertät, auffrichtig und rettung der bedrangten Ständen des Reichs mitthin die wiederbringung eines sichern und beständigen friedens sich so eiferig angelegen seyn lassen, zuforderst auff das allerunterthänigste danck zu erstatten würde und weilen alle friedens stillstands und andere Tractaten in dieser zeit nicht mehr geschlossen werden, also seyen sie zu Waldeck der beständigen meynung, und praesupponiren, daß niemandt den Reichs Ständen seyn werde, anders rathsam erachten, als nach ... die sache damitt auß führen und solcher gestalt sich mehrere sicherheit verschaffen solle, solches

aber die medicabligatis, mustan selbst adequata etcalia seyn, i
Könte wann sich die Zeit nit mit denen Verstimmenden anna
Vergleichen, erforderenden nothwendigen Tagsatzungen und ein
nützige Zusammen setzung Jarsüber allerhöchsten Orts au
und selben mit gliedern, angetragen, und das mit Ehrerbietig
gemüessen underthänigsten die Offerta und summa wie etwas s
die kirchen, stembde gravamina der Religion beden abzuthun
und die so sehr beleidigte und betrangte Stände Augs
burgischer gnedig, und summa gemüeth einhelig und Verglichen
abgeordnete werden mögten, gestalten dan die sach nun
mehro in einen solchen stand gesetzt, das realitäten und
fleissige nehrung erfordert, und in allgemeiner gesatz
allgemeine nehrung und zusammen gesetzte acten Vernoth
seye. gleichwie nun ferners gesagt: an seinen orth alle das jenige mit beyst
gen werden solle, was zu der betrangten und unterdrückten religion
sicherheit und nehrung derenselben Constitutionibus und systemente sacri
gemäs ersprüeslich und nötig finden, also auch ihro im übrigen gestalten
sachen werden solle, damit dem publico zum besten trey deren clagenden
theils neu anstatt Verfügliche mittel theten werde.

Inmittelsen so will mann aus dessen gnedigsten mit beyrath secundiren, wollen Bayrn
Bamberg und Würtzburg Lobl. und dessen Repräsentirete wenden, Ihr mann Bayrn
ertheilte abgedrungenen declaration, in den puncto der religion nit weg
abrogirt, die conservation der religion und die beybehaltung selber jenige
vorderist nichts anderes gesuche und intendiret werde, als dem drucke, unrechtmäsig beschwe
rden stände sicherheit und diversion anzustellen, gleichwie nun der regierende Churfürst
grose sorgfalt trage, also die Lobl. conclusiones, dessen eben und billichmäs
gemässen zu befördern gedencken, einiger nicht gesinnet man sich auch mit denjenigen
ersten magistratus stunden bestatten und nachkommen, wie religionis und verbesserung
schwabische puncta. Es haly decisive sey will man vorhero wegen der zu malen
vorseyenden

Und sag Seq:

Wetterauische. Ihr gelten: den sitzen die stimb Churfürstl. Collegij
Collein mann hierorts auf der Herr Kayl. Maytt. Ihrem
allergnädigsten befehl, vor die hiesige bedienste eine stattliche

und

Schwäbische Prälaten: Was die löbl. Reichs Stiffter des hochlöbl. Schwäbischen Creyßes bey dem Französischen neuen einfall in Schwaben unschuldig auch bereits erlitten, solches wehre vor an kundt, und aus deme, auch, wie die Cron Franckreich gleichfalß gegen andern Rändten verfahren, offenbahr, daß gedt. Cron Franckreich hierdurch de facto selbsten sich vor einen offenen Reichsfeindt erwiesen, und ein solcher mitthin keiner weiteren declaration ersagter Cron vor einen Reichsfeindt, sondern viel: und nunmehr von nöthen seye, daß mann conjunctis irribus derselben entgegen stehe, wolten daher hochernante Schwäbische Reichs Prälaten sich keines weges von denen separiren, welche in Ihren abgelegten votis dahin antragen, daß alle macht zusammen gesetzet und hierdurch diesem feindt resistiret, auch das Reich von Ihme wiederumb befreyet werden möge, und deme zu gegen keinen standt mitt einer Neutralität, oder andern vorwanth sich von so verstandener Reichs conjunction zu entziehen zu lassen seye solle

Belangent die ad dictaturam
gekommene beschwerd- und ansuchs Mem
oriatia aurmann von Löbe Reichs Prälat
tischen Collegio instruiret, absonderlich das Chur
fürstl. Trierische Memoriat, wie hiemit a
geschehen thun, zu secundiren. in pto avoc
torionum ad majora, und wolte mann
auch angender Schwäbischen herrn Reichs Präla
ten gegen Schaye Mayl der vondenen Vorstre
menten schon vielfaltig angerühmbt allergnä
digsten Reichs vätterlichen Versorge halber aller
underthänigsten danck hiemitt abgeleget
haben ulteriora reservando.

Vnd dage sorgfalt mit denen stellen stimmenden glaichfalls der
allerundertheinigsten danckh ersatten thabe, mit allem gehorsamb ver-
bitte dann allergnädigst ferner zu continuiren, quoad proportion
materiae, der beyfüegte wann sich auch die Constitutiones Sub Instrumento
pacis und ad executionem ordnung, und daß die niemandt dergestalt
imp. adrogiren, bleibungen könte, sich daranfallen, und darbey in
dispositive, ermelt, als kenne und verdamm sich auf den vorigen
stehe nicht absonderm, gehorsamb auf der beysatzung - Drumb thue
sein fleissig, nothurfft der betrangten Vernehmen Chur-fürsten und Stands
Ständten auf anbringung einer reputierlichen beständigen und sich
vergleichenden genugsamb und verbesserlich und gütlichen einhelligkeit
ermann dan ex parte dieses reichs gegen allegij nit vermag den
würdt beyfügten gehorsamen zumüthigen zusammen setzung
des seinige nachzukommen vermögen, dem nach dieses Constitutionen
der gestalten ordnung und billigmäßigen proportion vorsehen treulich
beytragen. Inmaßen sich auch die Churfürstl. Brandenburgische Gesandte
die hochlöbl. gegen Collegium bey der Churfürstlichen Gesandtschaft ohne gehabt, und
dieselbe ansuchen, wenn die Landen selbe angriffen werden, conservirt sich also mit
Kraft zugleicher billigkeit das aufgesetzte Quantum auf Ersten requisition und
reichlichen, wann sich beyfall mit dabey fügen möge, und secundirt mit Waffen ex voce
religionis Verachtung einiger zumuthung gehorsamb, lesen und collationirt.

Schwäbische Prälaten: thun sich der allerundertheinigsten
danckhsagung, wie dann gebührt, mit
denen verstimmen, und in dessen gepropositen
materie mit denen majorib. dergestalt Ihr gefallen
beyfall consentiren.

Schwäbische Grafen: Wann vermög abt. beyfügung an
dass die gegenwärtige Reichs Constitutiones in dergleichen
fallen, zu ordnen, und secundiren die daigentlich möglich.
Fränckische Grafen: erklären sich mit denen stellen stimmen, ihr
beyfall, und conformiren sich quoad pro
posita mit dem Wetterauischen Grafen, und erklären alles das pro
salute imperij möglich zu beförderen und zu secundiren

Westphälische Grafen: conformiren sich mit denen fürsten Sächs. Braunschweige und Hessen Cassälischen abgelegten votis.

Österreich: Nachdem die vota zimblich weitläufftig ausgefallen, als wolte man nicht ermanglen selbige zu Hauß zu durchgehen, und das daraus sich ergebende Conclusum, bey rechtem rathtag zu eröffnen.

quibus discessum.

Mittwoch den 16/26 Jan. 1689

Ist mann zwar zu rath gefahren, doch aber ad Collegium nicht kommen, weilen die bey vorgestriger sessionen geschehene vota, wegen derer weitläufftigkeit nicht beyhand ~~gebracht~~ und ad protocollum gebracht ~~werden können~~ weniger das Conclusum abgefasset werden können.

Freytags den 18/28 Jan. 1689

Proponirte ~~Oster~~ im Reichs Fürsten Rath

Österreich: Praemissis Curialibus: Ex parte Directorij hätte mann nicht unterlassen, so viel es die Zeit leyden wollen, das zur handt gebrachte Protocoll zu durchgehen, da mann dann das vorgehalten, daß nachstehendes Conclusum hätte daraus können begriffen werden, weil seyen zwar in denen per majora ausgefallenen votis einige monita nicht enthalten, gleich wohlen aber weilen die zu abbruch des feindes auch abzuhalten, die mehrerste sich ohne demauch mit Österreich conformiret hätte, als hätte mann selbige dem Concluso auch beyfügen wollen

Sachsen Coburg: Ist Herrn Churfürsten zu Trier Chur-
fürstl. Gnd. zum andern mahl erlittene harte Pelthen
und derselbig Landen vom Ao 1672. Her verfeiten der
Cron Frankreich. auf verschiedene Urth und Weise zu
gefügte überaus grosse schade, meritire in alle Wege
completion, also hingeg die unverrückte Bestän-
digkeit dieses vornehmen Churfürstl. Mitstandes
einen sonderbaren Nachruhm, wan auch allen rechten
und denen Heyl. Reichs Constitutionen gemäs, daß
Ihro communi Imperij nomine unter die Arme
gegriffen werde, welchen nach man dahin stellete,
ob die Kanz. Kayserl. Mtl. bey der gegenwärtig
Bewandnüß in dem Churkheinischen Creyß die Hl.
Ausschreibende Fürsten und Directorn in denen confini-
renden Oberkhein und Westphal. Circulis, nach dem In-
halt der Executionsordnung allergdst. animiren
wolten, die beyde importante Glanz plätze und Vestung
Coblenz und Ihrenbreitstein mit einer zulängl. Mannschafft in
zulängliche Sicherheit zu stellen, oder es anderen von deren Hl. Mon-
folderaten, die dorther und dermahlen einige Volcker ver-
leget haben, vorsorglich übertrag wolten, und wolle man anne-
lenst nicht zweifelen, es würde die Consentanten dergestalt
sich anders anschicken, daß hochermelten Hl. Churfürst. dero Landes
intraden hinwieder gefolget werden können, sich auch mit
Zeit zu wieder auffhelffung deren abgebrandt und minirten
Unterthanen ein mittel an die Hand finden, worzu man dann
gar gerne mit behülfflich seyn wolte.

Nach vorher abgelegtem Sachsen Coburg. voto aus der
von Österreich folgendes Conclusum abgelesen.

Aufsatz Reichsfürsten Raths Conclusi.
Vom 17/28 Jan. 1689

Als mann in dem hochlöbl. Fürst. Collegio den 24 dieses die
bey dem Reich ad dictaturam publicam eingekommenen
Kayl. Commissions Decreta, und der betrangten Ständten
Memorialia den von der Cron Frankreich in das Röm. Reich ge-
thanen unvermuthen einfall betreffend, in deliberation
und umbfrage gestellet, hatt mann aus dem inhalt derselben

das Kayl. Cammergericht mitthin wegnehmung aller
daselbst noch befundenen Cameralacten, zerstöret, ingleichem die vier Rheinische Churfürstenthumber, sambt angrantzenden Hertzogthumber und landen mitt volck angefüllet und unter betrohung schwerdt und brandts noch de praesenti selbige, sambt dem Clevischen unter militarischer execution und gäntzl. verhergung betrohet, die unschuldigen Reichs Vasallen ohne underscheidt, in- und ausser des Röm: Reichs, auffgefangen, und verarmstiret, auch noch immerfort mitt denen armen Reichs underthanen hin und wieder unchristlich, und grausamb verfahret, und also nichts unterlasset, was nur zu einem feindl. vorhaben gehöret, und zu gäntzlicher untertruckung der getreuen Reichs Ständten und zu vernichtung deren libertät und freyheit Ihro von baßhafftenleuthen ihr anhand gegeben würdt vollziehen thut, solchem nach sich pro hoste imperij ipso facto selbsten erklähret, anbey aber auch zu nicht geringer consolation aus obbemelten Commiss. Decretis ersehen, welcher gestalt Ihr Kayl. Mayl. umb diesen frantzösischen ungerechten Einbruch in das heyl. Röm. Reich hertzhafft zu begegnen, und die betrangte Ständte zu retten, allerseits die beste anstalten gemachet haben, und was Ihr höchstes Kayl. ambt erfordert, daran nichts erwinden lassen wolten.

Ich hatt nann nicht unterlassen jetz allerhöchst gedt. Ihr Kayl. Mayl. fordrist vorderen bey diesen so geschwinden und gefährlichen conjuncturen tragenden Reichs Vätterlichen Vorsorge, welche die durch abschickung so verschiedener Regimenter neben emanirung so heylsamer Avocatorien zu conservation des heyl. Röm. Reichs sicherheit und wohlfarth bezeiget, allerunderthänigsten danck zu sagen,

und dieselbe allergehorsambst zu bitten, die Ihres alle-
höchsten orths geruhen mögten, noch ferner mit bezeugun-
der höchstnuhmblichen eyffers allergnädigst zu continuiren
so dan bey erwehnter bewantnus, und in betrachtung
deren bis auff diese Stundt unaufhörlich und unauß-
setzlich unter Christen und morigerirten Völckern im-
mer fort verübenden unerhörten grausamen, und mehr
den türckischen procedüren gegen das heyl. Röm. Reich
und dessen getreue Rändte und underthanen sich dahin
mit einander vereinbahret und geschlossen, daß
umb diese verübte und noch verübende unwiderstreb-
liche feindtthätlichkeiten abzuwenden und zu nicht
zu treiben, von gemeinen Rüwegen, alle noch inhab-
denhabende mittel, kräfften und vermögen ohngesäumt
vorkehren und daran strecken, unter vorwendenden
boßhafft und falschen französischen praetexten der Relig-
ion machen zu lassen, sondern diesen ungerechten
französischen gewalt mit herzhafter zusammensetzung
entgegen gehen, und unter göttlichem beystand
nach anweisung der Reichs Constitutionen tam in
Ecclesiasticis quam Politicis und der friedens schlüsse
deren sich die Cron Franckreich verlustig gemachet, die
betrangte und nothleidende Rändte eyßerstenfle-
ßes retten solten, den könig in Franckreich, als den
uhrheber aller in der Christenheit erweckender unruhe
an ehe dessen ad normam des Reichs abschiedts de
anno 1544, nicht weniger als den türcken selbst
in ansehung der mit diesem habenden verfänbt-
nus auch mit sengen und brennen, und hinwegschlep-
pung der underthanen im Reich verübten, mehr da
türckischen procedüren, für einen allgemeinen
geschwornen offenen Reichs feindt dengegen
wertigen

wertigen Krieg als einem allgemeinen Reichs Krieg
declariren, und durch das Reich publiciren lassen sollen
dessen anhang helfter und helfters helfter gegenwertige und
künfftige, nahmentlich den Cardinal von Fürstenberg als
sich selbst aufgeworffenen Reichsfeindt, sambt seinem
anhang, ebenmäßig fur abgesagte offentliche feindt und
friedens störer ~~des Reichs~~ des Reichs erklären, nicht weniger
all die jenige welche directe oder indirecte einen Ks
Standt und Mitglieder in und außerhalb des Reichs feindl
angreiffen, und hierdurch solche Stände schwächen und inutil
machen, ebenmäßig als Reichsfeinde zu achten, und in dieser
declaration mitbegriffen seyn sollen, gegen dieselbe auch
alles vollziehen, was in denen alten und neuen Reichsschlüssen
und satzungen gegen des Reichs feinde vorguth gefunden
worden, demnach folge dann auch alle Neutralitäten, Ar
respondencen der Reichsständten, unter was vorwandt es
immer seyn mag, gäntzl verbiethen, und abschaffen, auch ge-
gen solche Neutralisten, als desertores des gemeinen heyls
und besten, inhalt der Rs. satzungen, nach aller schärffe ver-
fahren, wohin dan auch allerdings dienlich und nötig zu
seyn scheinet, alle des Reichs kräfften, zumahlen aber die teut-
sche mannschafft bey sammen im Reich zu behalten, allen-
falls nirgent, als wo selbige gegen den gemeinen feindt
würcklich gebraucht und angeführet würdt, zu lassen,
frembde werbungen im Reich zu verhüten, und abzustellen
auch ferner bedacht zu seyn, und sich bemühen, daß auß wärtige
gewalt, unter andern auch die eydtgenossenschafft von
feindl bundtreüßen abgehalten, zu pflegung guten
nachtbarlichen vernehmens dieselbe ermahnet, deren
hülffe so nicht allein gegen die, mitt dem Reich und dem
hochlöbl. Erzhauß Oesterreich habende Pacta streben, sondern
auch zu Ihrer selbst eigenen suppression successive ge-

schlüsse für einen offentlichen feindt halten, und alsdann
gemeine schlossen mit dem übrigen Reich einhalten, und in allem
concurriren sollen und wollen. Wannenhero dann nicht
undienlich diesseits, die Italianische Reichs Vasallen
zu exhortiren und zu vermögen, dass sie bey dem
schluss der contribution bestendig verharren, und die
von Sr. Fürstlichen gnaden Bischoffen zu Salzburg gutachtlichen vernehmen, und da
die erforderliche Verfälle zeitlich abzustatten, und Ihre Kayl.
Mayst. in dero und des Reichs nassen an die anbefohlene
Crayssen, Potencen und Republiquen sich mehrers zu bemühen,
zu überschreiben etc.

Welchemallem nach auf Ihr Kayl Mayst. von Reichs wegen ein
zu ratschlagen, den feinden mit allen contributionen sich möglichst zu
widersetzen, damit die Teutsche Ihre mayst mit Ihro
grossern nachdruck gegen den neülich offtermanten
Reichsfeindt, denen, und dem dass unbefugten abhanglichen
auf gutem theils dero abgesagte unruhige feindt Französischen
arm in niedergarstetten Ehrfurchten und Händten saccumi
ren, mithin denenselben zu Ihrer restitution und in erms abtre
ten, mithin denenselben zu Ihrer restitution und in erms abtre
auf dem gesambten Vatterlandt zu verhaltung seiner
conservation und thätlicher freyheit Ihre besten vorsichten
und dem feyndt vom Reich einen beständigen respectirlichen
frieden verschaffen zu helffen, dergestalten zu thun sich, obgedo
dergemeine gute, ist allerdings gedacht Ihr Kayl Mayst. und das
Reich einen solchen feindt thätlichen ernst allerdings glaubt
Vorgestalten Crayssen schützen, auf ruck und fürsten
stehen, und Ihre und des Reichs feinde zu schanden machen
Derselbige sey auf Reichs wegen dahin zu ersuchen
damit die Stadt Philippsburg Coblentz und Ehrenbreit
stein, als welche dem feindt vom Reich bedrohete orter
so bald gelegen, beygefallen, und Ihre Churfürstl gnaden
der trier zu erglöcklicher zu stand angelegen
Reichs wegen zu eröffnen etc.

Ad Brevem postscriptum: dass sich ein mann anbemelten orts
gezogen, und demnach der conclusum einzugreifen

Schweden – Bremen, Sachsen Weymar, Braunschweig Celle und fast die mehrere verlangten, daß man das Conclusum werden mann alle contenta doch das bloße lassen nicht allerdings fassen können, communiciren möge.

Bayern: Weilen einige puncta darinnen enthalten, worüber es noch instruction benötiget seye, so muste er gleich andere die communication begehren und wolte er nicht unterlassen die benötigte instruction so viel möglich zu urgiren und könten alsdan bey der re- und correlation noch ein und anderes inseriret werden.

Pfalz Lautern: Sehe gerne, daß man das werck beschleunigt und zu endt bringen möge, damit nicht durch fernere aufhalt, etwas verhinderlich vorzwischen kähme, dadurch man genötiget werden möge, die sache noch weiter auszustellen.

Magdeburg: Hätte zwar in substantialibus nichts zu erinnern, weil aber das conclusum ziemblich weitläufftig ausgefallen und dahero alle puncta so genau nicht hätten observiret werden können, so würde dienlich seyn, daß man es communicire, und sich darin weiters zu ersehen.

Österreich (per herrn grafen von Lamberg) Es waren zwar einige puncta darinn enthalten, so eben per majora nicht einkommen wären, weilen sie aber zu mehrerem abbruch des feindes gereichig, so würde wohl unnötig seyn, darüber erst instruction einzuholen, und könte man sich wohl damit conformiren.

Bamberg: Könte es umb so mehr bey dem Conclusio bewenden lassen, als er gesander noch erst unterm 26 huyg ein Rescript erhalten, daß er alles aus nur pro bono publico, Caesaris et imperij und contra Franckreich seye, nach der Kayl intention in dem voto secundiren solte.

Hierauff würde doch endlich das communicatur beliebet, auch verlassen daß solches nachmittags um 3 uhr in der sogenanten Nebenstuben dictiret werden solte, und trattendie Kayl Directoria hinaus

umb

umb dem Churfürstl. Collegio Ihr Fürstl. Gn. Ihr mann
nunmehr allerhandt mehrern mueth der deliberation
Verfassen, sondern auf eine Conclusum tag nit stehen und
im Fürstl. Collegio Verbleiben, auch etwas Ihro
Fürstl. Gn. communicationem
Verlangen thätten, und Crafft ihro Credition Ihr neuer
Herrn. Mannsatta allein die Verantwortung zeigen, Ihr mann
nunmehro im Fürstl. Collegio Verdrüßlichen
Conclud und Ihro Verlangter communication
parte zu geben hätte, so hätte doch Ihr Mayrhl. Directo
riums gemelt, Ihr mann im Fürstl. Collegio gleichs
falls Conclusum publicirt hätte und Verlangte
Copey abermahl gleichmäßig communicirt Verlangt
worden.

Fürstl. Diœcesium.

Vernabunth den 19/29 jan. 1689.

Hätte Herr Abt Verschrieben Project Fürstl. Conclusi celebri
ret werden sollen, nach dem aber die meiste Herrn Gesandten
schon lang gern nach Haus kommen wären, als hat obiger frequentiam
Senatus nicht abgewartet werden.

Memmingen den 21/31 jan. 1689.

Gegenirte im Fürstl. Collegio

Mayrhofen: Ihr communication Ihrem projecturten Fürstl. Con
clusi Verlangt werden, mann selbst auf in Fürsten Cantz
ley nun selbe mann selbe mussen, aber dem Abzug
schmelzen ihn als bald mann selbe mussen, aber dem Abzug
Ihr einen und andern zu nennen, sey n mögte.

Ingelheim: hätte nit ermangelt, Ihr communicirte project mit Ihr
Principalen, und Ihrendem Ihrem Ihr mit allen gleichsambergan
genen mitag ein Ihr Directorium Reichstermelt, nicht
nur allein Ihr Hinderniß particulier puncten zu halten
als auch die majora nit gegeben. Sondern Ihr neue Erklärung
auch die unbeandt incliniren Ihr Corrugiren Ihr Ihr
kommen. Mann satta Ihr mag ein Fürstl. mögen, Ihr mann
Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr principal scopo Ihr Ihr Ihr declaration
Verbleiben wäre, und Ihr Ihr Ihr particularitäten Ihr
medium concernirten nach Ihr Ihr ab thatire thätte, auch
mann Ihr Ihr nicht nit thätte Ihr Ihr, und Ihr
mann Ihr Ihr nicht annoch nit thätte Ihr Ihr, und Ihr

Ja Chur allenfahls Directorialische mentz darüber äuß
massen wissen, womit wann sich erst nach langen ausschalten
[illegible] Tirolisch: gar die Arbeit um so sorgsamer dorthin a
nachlassen ein Fürstlich Collegium in seinem Concluso in
exist und auf alle dergleichen specialitäten nicht schlechterdings
gangen seye. Wann dann Ihro Excellenz dessen und aufmerken
der obmannschaft das Catholische Directorium bey dem
Fürstlich Collegio anfangen wollte, in den anderen sich in
dem Concluso selbsten mit enthalten können, und obbesagten
nach zu Wien mit allen dergleichen particularitäten nicht erdrückt
Churfürsten. allenthalben reservando.

— Bremen: conformirt sich mit Magdeburg, und schaltet an dem nächsten
in seinem votto reservirt, es examinando de modo circa
Corpus wann sich dann auf erster abstimmung ergeben, sind
Einmaß Ihro Magdeburg Vorschlag ex medium gar bequem
es nemblich bey dem Fürstlich Collegio selbst anfangen stehen
dann solle ob ein Fürstlich Collegium auf [illegible]
selbsparticularien, mit einem Concludo zu schließen, selbsmann
darauf gut gründ das dieses Concludum aufstehen
nun zu den sonsten: wie aber nicht, womit man meapere
Bremen anstehen, wisse ein Corpus zu gelangen, wie darin sey
Concludum mit selbigen existigen specialitäten, erst zu Fürst
Fürstlich nochmit secundiren selbsten, und die exclusiven
selbsten.

Clemens: Es parte Directorij, sehe man sich selbsten contestiren
mann bey einem und andern im Concludo anstehen
kein andere abschen gesetzt, es wäre dabey Ordnung der sonsten
Ablauf obstehen drohen. das Vergleichlich und medium letzt
selbsmann in seiten nicht Ihro Excellenz einen selbsten anfangen
dem Fürstlich Collegio zu thun einen Corpus Collegia
Concluso mögten völlig adjustiren selbsten, wie man auf
et cancelationem schreiben könne. ein Fürstlich Collegium
mögte wohl einen Fürstlich Directorio auf selbsten ungemeldet
frage, gar einen antwortsgebenden.

— Magdeburg: Bremen: Es seye die meynung nicht, selbsmann
einem Fürstlich Collegio in selbsten Concludi ante
et cancelationem zu assistiren, sondern allein, es mann
nur frage, ob es über allen im Fürstlich Concludo zu halten
Italia pünctlich gleichsorgfältig gestalt. der principal Corp
bey der deliberation eine gnädigsten, declaratio [illegible] cor ha fallo
et prout bis

et prohabitio neutralitatis, ob [illegible] proiectirte Conclusum
selbe nicht nur allem quaestionem ben: übrigen diese Reden puncta
affirmative in sich, sondern begriffe auch noch darzu auf Erinnerung
denjenigen medium, wann sie fürsten Collegium dasselbe gern
können, absatte wann sie denenselben zu befragen.

misc: Wer bey einem andern puncto die Conclusa thun könte
denen selben mögte, dessen abzuhelfen, und im fall mann es
per majora würde placidiren, so achten diese directoria dar
nach zu richten, da mann aber dessen einig oder andern particulier
meynung das ganze Conclusum selbe zu nichten machen lassen
da könne nicht sein, das ganze zu reiffen sage nicht das einzelne
zu projecte, wie auch etliche des Rathes selbe

Salzburg: Jer. stehe ganz nicht, das ein proiectirt fürstl. Conclusum nicht
solle fassen, sie aus guter intention thun können, und dem [illegible]
Ehre Schädigung, auf einen guten effect haben dörfte, allein
wie auch gleiche offt Schädliche dinge, so alliens indagine und da
sie mann ihnen special inspection nicht consentiren könte, so
müsse mann hierbey allen und jeden Ehrbaren Gesandten ad pro
tocollum protestiren, und alle actiones nochmahl sich vorbehalten,
ernstl. auf expresse zu notiren die protocolli Extenz zu suche wenden.

Lüneburg: Was bey dem vergangenen Freytags sessione vorgetragen und nach
gehends dictiret fürstl. Conclusum nicht zu nehmen, wie mann sich dar
mit, und allem dem, was ihr Königl. Maye und Churfürstl.
Gnaden wieder jene bruchen, und gebrauchen können conformirt
habe, [illegible] demnach mann primo auf das Churfürstl. Schreiben
de anno 1689 d. 28 Aug. 1. mo nochmahlen thun 2. die ad
calenis, auf alles dasjenige, da in Sachen der Contribution wegen per
amplificatum: - desgleichen sich vorhin abgefasten Nimmwegischen und
Westphälischen per tot pacis tractaten Verglichen gemacht,
ad tempus gelassenen landen, und sich in franzos. oder dem Allier
den Dinge nicht hindern, extendiren. Und gleichwie mann die ob
bespielte einige Ligue in Contemplation [illegible] auch
Frantzösischen Staten, als Königl. und gar zu einer solchen
Sache begangen, so einem jeden Christ zu müssen obliegen
gereichen will mehr ermahnen sollen, mit Königl. Maye, und dero
conjungirten achten, einerley den feindl. Christ nachmahls diesen
mann zu setzen, als selbige dessen eingemuth, und der ersten nahmen
zu schaden loss Closter angemasset, die nahmen der wegen zu distrahiren
mit sich die aufbringung dessen gottes und des Christen nahmens zu
verhindern: Vermeine offenbaren des feindes Fürstl. lassen

Hinxtes Reichs Stationen Landgrafen, Hofmann
Fürstl. Hauß und Regierung, auch insgemein, wie es gegen Hamburg Ministrem
Hofdienst und Ceremonien gehalten, daß Fürsten und Stände
Hyperion Excellenz Kaiserl. andern, als der Churfürstlichen Gesandten
die mündlichen Anbringen zugehauen, wegen Ungleichheit auf
Ihrer Majt. wegen Capitulation Vornehmen dem Majestät
Hofgesandten, und die Churfürstlichen unserer reputation-
und Ehrengrenzen Vorbehaltenfahr

Derbem und Münster: Wollen warum in dem suche Conclusi einige
specialitäten Lassen, Ihr Mayt. warum nicht instruiret, sie
Ihr Hinder warum sich gravirlich, dem daß Hofmeyer zu sprechen
und sich darüber Ihrer sich zu erklären.

Sax Weymar und Hessen Cassen: Ungrund sich auch Ihm abgelegte Vota
und Exclusa warum anbetten, Von dem Lobe Fürstl. Directorio auch
abgegeben Conclusi, so Ihr auch genommen hätte, Ihr Hochfürstl.
Exc. und andern, so warum in voto angeführt, Gemalt Ihre
Conclusi, als hätte er dabey sein Vicendes, was dasselbe aber Von
Ihrem Gesandten Vorkommenden einige Bedenken Hielten, mit Ihrem
Lobenden mentis sich Hofmeister Hofmeister zu lassen, als reservirte warum
sich gleichfalls das Recht, und auch sich auf Ihre Instruction
Vornehmen lassen.

Und Teutschmeister und Prior Vota

Magdeburg: Nach dem an dem sich abgelegten Bamberger Voto warum
abermahlen neue particularitäten als Landtags diensten Ihrer
Ihrer Landtag und Fürsten Ministri an sich Ihr assignirung
so stelle allen auch dabey Bedenken Vorhabende warum sich Ihrer
Ihrer instruction Ihrer Ihre reclassire: confirmire sich Ihrer nach
mit Ihrer, als warum Ihrer und andern Vorkommenden
Sitzen reserviren auch, Ihrer sich Ihrer declaration dem
Belli Ihrer Ihrer anfang Ihrer punct Ihrer Ihrer Neutralität, sich Ihrer
Fürsten sich, nicht accurriren, sondern will Ihrer Ihrer Ihrer
Fürsten Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer
als vorgenommene Ihrer und dergleichen, sich Ihrer Ihrer
einigen Zeit Ihrer Ihrer Ihrer.

Braunschweig Cell: sind nicht anniger mit Magdeburg und andern
als in Ihrer Conclusi Hülfspuncten ein Verstanden,
warum Ihrer nochmals special in Ihrer Fürsten,
nicht Ihrer können, Ihrer sich Ihrer nicht Ihrer
reservirte sich Ihrer ad protocollum Ihrer nach Ihrer

eröffnen, was ihme hiernechst solcher dinge halber vor be-
fehl zukommen werde.

Hessen Castell: Beziehe sich auf sein Votigs Votum: was aber ei
materialia in das Conclusum weitläuftiger gebracht, dan
wolle man sich, die deswegen einhohlende instruction sein
zeit anzuzeigen, per expressum hiemit vorbehalten haben.

Österreich Pfalz Lautern: mögten doch gerne vernehmen, wie innen
dann die, von einigen auf der weltlichen banck jetzo ange-
führte bedencken, bey dem Conclusio, bestündten.

Magdeburg: habe endl. des Fahrs keinen scrupel seine monita hier
zu eröffnen, jedoch mit diesem ausdrücklichem reservat, das
er sich alteriora wolle vorbehalten haben.

Wie nun Magdeburg sich anschickte, seine monita abzulesen
kahm ein Vorschlag, obeicht besser und zu beförderung der sachen
dienlicher, wann die jenige herrn gesandten, welche bey dem Conclu-
sio etwas zu erinnern, solches schriftlichen an Directorijs zu stellen
mögten, damit dieses es gegen das Conclusum halten, und sehen
könten, welcher gestalt eines und anderes loco congruo zu be-
dachten.

Weilen man diesen Vorschlag allerseits guth befunden, hing-
gen aber auch das werck gerne bekhleiniget sehen wollen,
vergleiche man sich andern tags, wie wohlen es sonst eben
kein rathtag war, dennoch zusammen zukommen,
und zu sehen, wie das Conclusum zu adjustiren, und dieses
mögten die herrn monirende gesonden ihre erinnerungen
den an Directorijs einsenden, wobey es auch dieß mahlen
geblieben, außer daß allein Österreich nach genommenem
abtritt mit Salzburg bey der wiederkunfft angezeiget
ein Churfürstl. Collegium wäre mit seinem Conclusio
fertig, und begehrte in der re- und correlation keine
remoram zu machen.

Dinstags den 22 Jan / 1 Febr 1689

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Österreich: Es bleibt wie zu folge gestriger Veranlassung denen
fürstl. Directoriis underschiedliche monita eingeschicket
worden, umb solche locis congruis dem Concluso einzutragen.
Alß so hätte mann auch nicht ermangelt, sich in denen selben zu er-
sehen, mit gehöriger orthen zu beobachten, deßwegen solche
von denen gesambten fürstl. Hl. gesanden würden approbiret
werden, mann wolte demnach das projectum Conclusi
nochmahlen verlesen, und zugleich dabey anzeigen was
vor monita bey ein und andern orthen vorkommen.
Weilen nun diese handlung nicht besser begriffen werden
kann, als wan mann erstl. das project fürstl. Conclusi
so sich in dem Protocollo vom 18/28 Jan befindet, ansehet
und mitt demselben die monita collationiret, so würde
sich zeigen was hiervon in dem neu eingerichtetem Con-
cluso attendiret, und wovon abstrahiret worden, dieses
aber vor allem noch zu gedencken, daß bey dem passu
des projects, daß die Cron Franckreich vor einen urheber aller
unruhe in der Christenheit genennet, und anbey noch be-
schuldiget würde, daß sie in Verständtnus mitt dem
Türcken stehe, und solchen zu weiterem Krieg gegen die
Christenheit anreitze. Bayern, Magdeburg und andern
bey dergleichen formalien bedencken zu haben bezeiget,
in deme mann von solchen accusationibus noch zur zeit
keine legale wissenschafft hätte und dannenhero die
formalia des Reichs abschiedts de ao 1544 § 4 sich hieher
nicht wohl applicirenließen, als in welchem dergleichen
vor eine notorietät debitiret und praesupponiret werde.
Österreich sagte hierzu es seye beedes genugsamb notorie

verstehe es aber allein dahin, und nehme es also an, daß
alles darin befindende, salvo Instrum: Pac. Cas. Suec: §
gaudeant zu verstehen, ingleichem auch daß das Instrum.
Pac. Cas. Gall. nicht weiters als es wieder die Cron Franck-
reich angezogen worden, geändert und auffgehoben seyn
solle.

Die Communication des vergleichenen Conclusi wurde
auch biß nach gehaltener Re und Correlation ausgestellet

quibus discessum.

Mittwoche den 23 Jan / 2 Febr. 1689

Wurde wegen des eingefallenen Catholischen Fest Mariaklein-
gung oder Lichtmeß, kein rath gehalten.

Freytags den 25 Jan / 4 Febr. 1689

Proponirte im Reichs Fürstenrath

Preuß. Praemiss. Curiat. auff gutbefinden, der herrn gesandten hätte mann
nicht das jüngst vergliechene Fürstenraths Conclusum, nochmahlen
verlesen wollen, wurde demnach sich zeigen, wie es wäre einge-
richtet und verfasset worden. legebat, ut infra, post lectionem
ohnerachtet es nun in substantia mit dem jüngst vergliechenen über
eins kommen, wolte mann dennoch noch einmahl vernehmen, ob ein
oder der andere, was möchte dabey zu erinnern haben.

Magdeburg: Brehmen: hätten weiter nichts zu erinnern, außer daß mann
wahrgenommen, wie in der enarration der Französischen contraventionen
die allegirung des §. 8. Instrum. Pacis bey dem passu in Ecclesiasticis
et Politicis wäre vergessen worden. Sodann circa finem hätte mann
ingleichem wahrgenommen, daß dem König in Franckreich das
praedicat Ehrloß unter andern auch wäre zugeleget worden,
hielte mann demnach davor, daß statt dieses ein ander wort
möchte gesetzet werden.

Jenaich: frachte ob dieses praedicat in erwegung aller seiner thaten, dan
zu viel wäre, doch wolte mann anstatt dieses Ehrenloß, friedt-
brüchig setzen, wie auch bey obiger passage den artic. Instrum Pacis.
wann mann es allerseits vorgutfinden solte, einrücken, welches

dann auch also vorgenommen gehalten worden, und verfügte sich darauf die fürstl. Directorium zu dem Churfürstl. und selbigen Collegio zu hinterbringen, wie daß man diesseits parat seye der Re- und Correlation anzutretten. ~~[illegible]~~ Vorhero aber melde Bayern, wie er zwar über alle puncta nicht instruiret seye, jedoch was die majora gegeben, könte man nicht hintern.

Nach einer kleinen Zeit brachte die fürstl. Directorium zu ruck, daß ein löbl. Churfürstl. Collegium gleichfalls parat seye zu der Re- und Correlation zu schreiten, mögten sich demnach die herren gesandten in den sogenanten Re- und Correlation Saal zu befügen gefallen lassen.

Re- und Correlation.

Nach allerseits genommenen sessionem meldete

Chur Mayntz: P. Curialibus wie man nemblichen anseiten eines löbl. Churfürstl. Collegii nicht ermangelt hatte, die den Frantzoischen feindl. einfall in das Reich betreffende 2 Kayl. Commission Decreta zu gebührender Berathschlagung zu ziehen, sich auch deswegen eines gewissen Conclusi dieses folgenden inhalts vergliechen. legebat:

Conclusum Collegii Electoralis vom 31 jan. 1689

Daß die den feindl. Frantzoischen Einfall ins Reich betreffende materien und absonderlich, die deshalben am 1 und 13 Nov. jüngst verwichenen 1688sten jahrs dictirte beede Kayl. Commission Decreta in dem Churfürstl. Collegio zu gebührender Berathschlagung gezogen worden, hatt man dafür gehalten, daß zu forderist Ihr Kayl. Mayt. vordero bey gegenwertiger dem Reich zugestossener gefahr, auch angetroheten ruin und subjugation tragende, und albereits zu dessen schutz und conservation im werck bezeugende Reichs Vätterliche sorgfalt, hoher und geziemender danck abzustatten, und selbe von Reichswegen allerunderthänigst zu ersuchen seyen, deren allergnädigst zu continuiren, und dero kräfftigste assistentz und protection denen betrangten Reichs Ständten ferner gedeyhen zu lassen, worbey geschlossen worden, daß allerhöchst gedachter Kayl. Mayt. in jetzigen

frangenti

frantzen, sonderlich sonsten alle gnädigste intention und zeigende
nützliche den Reichs angen Bestand zu secundiren, und sein glückseiger Re-
gierung, darauf Ihr Kön. Majestät in Ecclesiasticis et Politicis
bisdaher einerley mit dem Reich, in sancte aufgerichtete armisti-
tium, und versiegelte Reichs Münster und Osnabrück Friedensschlüs-
se gegangene conservation und in facienes, auf der jetzo und bis
ohne die geringste dargegebene wesentliche ursach und bis
gesuchten feindl einbruch, und auf alle weis artund einer
Reichs notorischen unfriedlichen hostilitäten, dem eintlichen inhalt
nach, der Ex tum Imperii Caesar Galli ipse jure et facto pacis
facta incumbet und sich selbsten Reichs feindt erzeigte Ab-
sicht nunmehro auf separate Imperii formaliter dergestalt zu declari-
ren, der abgenöthigte Krieg, einer der, Reichs Krieg zu seyn,
alles zu thun: und colludirung der gemeinen Reichs sonderen,
ten, oder auf zu machen angen periclitirung der religion zu machen bös-
ser intendirten impression mit wachsenden zu mühsig, fortsetzt
und unfortwährlicher zusammen setzung aller dergestalt Reichs
mast rüstung und taxten, nach den neun endigen exempel dero
gleichen fürsten und Ständen, erlaß auch trau meinen dem reich
und einb zu dem gemeinen besten bis zu mehrer concurrenz
und fortsetzung des Reichs der Vaterlandt schreiben nicht ohne gü-
ten success zu vernehmen, allerley angebrachten, und der seitig ver-
spürten, ungleichmäßigkeiten, so in der Reichs Verfassung
stehet, zu tragen zugefallen, sich occupirten, oder in Ecclesiasticis
et Politicis grauirten zu der schuldigen pflicht und gemeinen sicher-
heit zu thun, und in allen und jedigen der Reichs
fundamental gesetzen und friedensschlüssen gemessen standt zu setzen
zu gleicher bestimmung, sothanen zu recht auf allen neutralität
unter das prätext und verändt es immer sein könte zu kön-
nen zu lassen, jedermänniglich obligirt seyn sollte, die ersten
einer der rauberischen durchgehen, dergestalt der jenige standt
erlesse sich der neutralität, oder in andere wege der gemeinen
sicherheit thätlich, einen feindt mit volck, proviant, munition,
munition, proviant, oder durch andern ersinnlichen mittel beyzuspringen

abandonnirt selbst vor einen Reichsfeindt so lang diese ...
bestrafft dise straffwürdig seiner schuldigkeit damit abgestan...
haben auch, nicht einigermaßen diejenige aussertige Retence...
ersten der Cron Franckreich zum vorschein, als wir vnbedacht einige dive...
eben zu machen, ein Reichsglieder seindt vbergiessen auch...
sagen das Reichsfeind zu nennen abzuschaffen wären, Wormit da...
auch ihre Kayl Mayst allergnedigst hierinnen stracks allergn...
gstalten suchten mit den Reichsständen einen gnedigen ...
certo und quanto sie zu bringen, als sie auch ihre Kayl Mayst ...
als auch ihnen selbsten, auf ein oder andern weis dise zu defension ...
des Reichs in gegenwertiger nöthigkeit zu contribuiren, und ...
dazu die hand zu bieten, also allergnädigst darauf zu sinnen, damit ...
sichern und reputirlichen friedt, mit dem nunmehr gnedigst ...
Reichs gottes gnaden und ihrer victorieuse waffen gnedigst ...
feindt Crone nachmahl, den Turcken gestossen, und die mit ...
in gehorsamster, maßen schonachbarlichen den Krieg gegen ...
handlung setzen, und sobgesambt Reichs und die Turckische ...
sie der Vorstrangetrosten unterdruckung und suppression ...
nechst göttlichem beystandt indicieren und alles mögen ...
hierauf nun meldete Herr Mayntz erster, man were nun ...
einzutretten, erstlich sodann zu der schlesischen Collegii ...
vorgenommen hatte.

Ostermid: ingleichen das furst Collegij hette man nechsthin ...
der Kayl Commissions Decreta und schreiben von den andern ...
den Ständten einige denominirte Memoriales den sachen ...
selben einfall in das Reich betreffend, in vmbfrag und delib...
rationis gezogen, auf allen vorgang wie und ständen nach sich ...
zu vergleichen, einiges den anfang der bishero gehaltenen Con...
also zu continuiren sein würdt. Negebat.

Conclusum per Ostermid.

Als man in dem fürstl. furst Collegio den 24 Julij stylo vet...
demselben ad dicta turam publicam einige denominirte Kayl ...
Commissions Decreta und der übrigen Ständten Memorial ...
den Landes Contribution in das fürstl. Dom. Reichs gesanten ...
nechsten einfall betreffend in deliberation und umbfrag ...
gestellet hette man auf den infall der Kayl Commission ...

agr.

castgenommen, ex uno nicht nur die Cron Franckreich, den mittler Zeit Anno 89 auffgerichteten Stillstandt, sondern auch alle gethanen anspruch und remonstrationes gäntzlich fallen lassen, sondern auch alle und jede daselbig dargegen mit der That gehandelt, denselben zum theil newe demanden mit gewalt eingenommen, unterschiedliche Stätt und Vestungen gar auff die Seite gesetzt, etliche abgebrochen, andere aber gantz und gar geschleift, etliche aber gar verbrennt, mit denen ungrentzten gewaltthätigen reunionen, standt und brauch an sich gebracht, einerseits die Articul des Instrumenti Pacis Cæsar. Suecici. art. 5. et Cæsar. Gall. & cum eliam 46. sodann des nechsten Münsterischen art. 8 in denen sogenandten reunirten und sonst occupirten örthern, und sonderlich die Bestettigungen, die sonsten alle andere ligende Länder eine andere ungleiche reformation in Ecclesiasticis et politicis vorgenommen, und dann mit Hindansetzung aller gött- geist- und weltlichen rechten der Münster und Nimmegischen Friedens Schlüssen, auch angedeuteten andern Reichs Constitutionen, sich gegen ihre Landsassen zum öfftern einen hochst tyrannischen Vorbringungen, nunmehro überall die grose und viele ungereimbte barbarische feindtsäligkeiten, gantz unbarmhertzig verübet und verursacht, dahingegen Ihro Königl. Mayst. zu Franckreich, die Vestung Philipsburg, die Stadt Mayntz und den Rhein abgenommen, der Churfürst, Churfürstin und Churprintz Mayst. respective Städt und Vestungen, sambt angräntzenden Fürstenthumb und Landen, nicht einiges dem Reichs- und dem Hauß Oesterreich gehörige Reichs Landt, über Hallen, den Fränckischen Creyß und Churrheinischen Creyß, gar brandtschatzt, geplündert und darinnen mit sengen und brennen, abscheulicher ärgerlicher unthaten und grosen grausamkeiten verfahren, das Cammergericht mit seiner ruhestörung der beschwerden deposita und gar dramm gelber, allermassen dasselbe Churfürstliches Cameral Archiv, der Stadt und Vestung Philipsburg sambt angräntzenden Fürstenthumb und Landen, mit Volck angefüllet, und unter Churfürstlich Pfaltz und Brandts auf die gegenwärtig gelegte sambtliche Churfürstliche unter Militarischer execution und gäntzlicher Abstellung Ihro Churfürstlichen unschuldigen Reichs Vasallen ihren underthanen, in- und ausser Churfürstlichen Reichs auffgefangen, und dermassen hart auf gepreßt

mit denen armen Reichs Vnderthanen hin- und wieder, unchris-
und jämmerlich verfähret, und also nichts unterlässet, was zuga-
licher untertruckung der getreuen Reichs Ständten, und zu vereichtun-
deren libertät und freyheit immer gereichen kann, solchem na-
sich pro hoste imperij ipso facto selbsten erklähret, und aller dero a-
denen tractaten zu kommenden vortheilen verlustig gemachet, g-
wie mann aber auch hingegen zu nicht geringer consolation
aus obbemelten Commissions Secretis ersehen, welchergestalt
Kayl Mayl umb diesen französischen ungerechten einbruch in d-
heyl Röm: Reich hertzhafft zu begegnen, und die betrangte Ständte g-
retten, die beste anstalt gemachet, und was ihr höchstes Kayl amb-
erfordert, daran in nichts ermangelt haben, massen sie dann a-
bereits das gesambte Reich versichern lassen, daß sie demselben über-
so mann bey diesem Krieg zu hülffe senden wollen, wann gleich
wieder bessers vermuthen der friede mit der Ottomannischen Pfa-
ten nicht solte zu erheben seyn, also will mann nicht unterlassen
wie hiemit beschiehet, allerhöchst gedl. Kayl Mayl, fürdero bey di-
sen so gekhwinden und gefährlichen conjuncturen tragenden Reg-
Vatterl. vorsorge, welche sie durch emanirung solcher heylsamen
avocatorien und abschickung so verschiedener Regimenter
zu conservation des heyl Röm: Reichs sicherheit und wohlfar-
bezeiget, aller underthänigster danck zu sagen, und dieselbe
aller gehorsambst zu bitten, die ihres allerhöchsten orths geruhen
mögten noch ferners mitt bezeugung dero höchst nehmblichen eyffer
allergnädigst zu continuiren, was wegen mann dan in betrachtu-
deren von denen Christen und mengerirten Völckern unerhörten
und noch biß auff diese stundt gegen das heyl Röm: Reich und
dessen getreue Ständte und underthanen deren hin wegschleppen
auch mitt sengen und brennen verübten grausamen
proceduren sich dahin vereinbahret und geschlossen, daß man
umb diese verübt: und noch continuirende unwiderstreich-
feindtthätlichkeiten, abzuwenden, und zurück zu treiben, vo-
gemeinen Reichs wegen, alle noch in handen habende mittel
kräfften und vermögen, ungesaumbt vorzukehren und dara-
zu strecken, unter vorwendenden boßhafft und falschem französ-
pretext

praetext der Religion keines weges sich irre machen zu lassen
sondern diesen ungerechten Französischen gewalt mitt herzhafter zusam-
men setzung entgegen zu gehen, und nach außweiß der Reichs Con-
stitutionen und frieden schluß, tam in Ecclesiasticis quam Politicis
die betrangte und nothleidende Ständte eyßeristen fleißes zu
retten, der König in Franckreich, als einen uhrheber, aller in der
Christenheit erweckender unruhen für einen allgemeinen geschwor-
nen Reichsfeindt, den gegen wertigen Krieg für einen allge-
meinen Reichs Krieg zu declariren, und durch das Röm: Reich
zu publiciren habe und dessen anhang, helfter und helfters helfter
gegen wertig und künfftige, ebenmäßig vorabgesagte offentliche
feindt, und friedens stöhrer des Reichs erklähren, nicht weniger
alle diejenige, welche bey wehrendem diesem Krieg hiernechst directe
oder indirecte einen Reichsstandt oder Klöster in- und außer-
halb des Reichs feindt angreiffen, mitthin dieselbe schwächen und
in util, auch dardurch Franckreich lufft machen werden, eben-
mäßig als Reichs feindt achten und in dieser declaration mitt
begriffen seyn sollen, gegen welche ebenermaßen alles zu vollziehen
was in denen Reichssatzungen, wieder des Reichs feinde für guth
befunden worden, denn zufolge dann auch mitt offt ermel-
ter Cron Franckreich und deren gegen wertigen und künfftigen
anhang alle Neutralitäten, correspondencen der Reichs
Ständten, in gleichem auch alle außführung der pferdte, proviant,
munition, gewehr, und andern Kriegs nothwendigkeiten
unter was verwandt es immer seyn mag, gäntzlich zu verbiethen
und abzuschaffen, auch gegen solche Neutralisten als deser-
tores des gemeinen heyls und besten, inhalts der Reichssatzun-
gen, nach aller schärffe zu verfahren, wohin dann auch aller-
dings dienlich und nötig ist alle des Reichs kräfften, zumahlen
aber die teutsche mannschafft beysammen im Reich zu behalten
allenfalls nirgent als woselbige gegen den gemeinen feindt
würcklich gebraucht und angeführet würdt, zu lassen, frembde

Ständte an die mitthülff der übrigen gemachte Recht Conclusa
und sanctiones, weniger nicht, als die an ersten expresse
consentirende Ständte zu binden, und durch Reichsschlüsse dahin
anzuweisen und zuhalten, damit auch sie innerhalb 2 monath
a dato resolutionis Caesareae anzurechnen, durch gevollmäch-
tigte, oder wenigst durch schriftliche genugsame sincerirung
sich verbündtlich erklären, daß sie Franckreich mit allem seinem
anhang nach außweiß der Reichsschlüssen, für einen offen-
bahren feindhalten, und also gegen solchen mit dem übrigen
Reich eintretten, und in allem concurriren sollen und wollen,
Mann erachtet auch nicht undienlich zu seyn, deßhalb
Römischen Fürsten und Vasallen in Italien efficaciter zu ex-
hortiren, daß von ihnen kein Vorschub an Volck, gelt, oder
einige andere weise, weder directe noch indirecte der Cron
Franckreich, sondern vielmehr dem Römischen, beschehe, gestalten
dann auch Ihr Kayl. Mayl. in dero und des Reichs nahmen
nicht allein an die obgedachte, sondern auch andere außwer-
tige Cronen, Potencen und Republiquen zu schreiben, selbige
zu halten gutem nachbahrlichen vernehmens zu ermahnen
und da sie was ungleiches vorhätten, davon zu dehortiren
zu überlassen wäre.

Welchem allem nach auch Ihr Kayl. Mayl. von Reichs wegen
allerunderthänigst zu ersuchen, den frieden mit
dem Türcken so viel möglich zu beschleunigen,
auff daß dieselbe alle ihre macht mit größerem nachtruck
wieder den offtbenanten Reichsfeindt wenden, und dem Reich
und dessen betrangten, auch guten theils durch großes un-
recht friedtbrüchiger weise niedergeworffenen Chorfürsten
und Ständten zu succurriren, mithin denenselben zu ihrer
restitution und indemnisation auch dem gesambten Vatter-

landt zu erhaltung seiner consistentz und teutscher frey-
heit desto besser verhelffen, und dem heyl. Römischen Reich einen
sicheren beständigen reputirlichen frieden erwerben wegen
getrösteten zuversicht, es werde der gerechte gott offt allerhöchst
gedt. Kayse Mayse und das Reich wieder so friedt brüchiger
einfall alleglaubens vergessener Cronfranckreich schützen
auch rath und hülffe schicken und ihre und des Reichs feinde
zu schanden machen.

post lectionem meldete Österreich: Mann were beederseits in sub-
stantialibus einig, ausser daß in dem Churfürste des quanti wegen
anregung gethan worden, muste mann sich also ofts wegen zu
vergleichen suchen.

Hierauff wechselten die beede Chur- und fürste Di-
rectoria die Conclusa gegen einander aus und hatten jedes Collegium
beyseit in Circulum zusammen, und wurde auch von Österreich
dem Chur Maynze zu verstehen gegeben, daß mann die allega-
tion des Reichs Abschiedts de anno 1544 §. 4 biß auff
die ke und Correlation außgestellet, im fall nun ein Chur-
fürste Collegium bey der anführung kein bedencken
hätte könte selbiger in dem Communi Concluso angeführet
werden, wogegen aber der Chur Maynze vermeldet
daß ieden mann doch communication der Conclusorum
verlange und sich darinnen zu ersehen könte dieser pos-
tulat morgen, da mann endtlich von der sache reden wolte
noch außgestellet werden, womitt mann also nach genomme-
nem verlaß die Conclusa des mittags dictiren zu lassen
von einander gangen.

Sonnabendt den
26 Jan.
5 Febr. 1689.

Sonnabendts den 26 Jan. / 5 Febr. 1689.

Proponirten im Reichs fürsten Rath

mies: Curialia. Wäre nunmehr ab zu dancken gewesen, weg der Chur- und fürstl. Conclusa wegen Ratification Re- und Correlation etwan Ihro zu thun communication erfolgt worden, nach dem man aber die dicta hierauf also erfolgt als anderstwan zu setzen gemandat Chur- fürstl. conclusum ausgefertiget, dasselbe etwa dann zu ersehen und andern gestalt darinnen zu setzen möchte

legeba

nis: hätte darüber gesaltzen, es were verba [illegible] tracta pacis inumiret? ?

Addiren sege: und were zu erklähren sich Ihrer Eigenschaft gemäst

pro verba entgegen zu setzen. ade nihil nur

pro verba wiederumb gantz kurtz pandt. pena et debitum deb Reichs- fiscalischen setzen, sondern auch den Jus gravaminum et Jus abstrahendi und gnugthuung und das Jus ultionis ausgelassen, nicht einiges Jus leistung executivum hätte zu setzen, sub die künftige anzuhalten und dessen bey seiner mission gedenken were

pro verba: solang Ihr selben [illegible] pax: pena. Primo schuldig sie zu restituiren, und sich gebührlich darauf gefasset zu machen habe

pro verba diversiem zu machen: ade, auch ab und zu gesetzten, sein möge, wie Kriegsglieder und Völker, so gesetzten sein etc. auch sein möge, wie Kriegsglieder und Völker, in- oder ausser Reichs, ungeachtet die Königl.

ler interloquendo: Ob man so inquiriret, da jemig ein in seinem voto zu einem nebenmässigen Reichs Fürsten declariren erlassen, sich mit der Contrahent nicht primum declarirten Reichs Feindt allirten auch, dass man den selben Allirten ausserhalb angreifen und seine Vestungen auch den Reichs fürsten selbe dahin äusserste primo gnädigsten Ihro wollen stein nicht müste, sich also defectu in subjectionis et schuldigkeit.

verberg: dann were dem nicht allein gestatten, die allgemeine Feindtschafften vor Reichs Feinde zu declariren, sondern man müste den selben angreifen, ehe man sich setzen, und nicht warten bis er in das Reich einbräche.

lewis: Was den letztern passum des Churfürsten Conclusi betrifft, wäre Ihro Mayt. Eigenmann à postea ob dass sie determiniren angetragen quantum nicht allein nicht in scriptis, sondern nur etwan der Churfürst. etwan in denen Vogel Commissions decretis, natürlicher nur also in deliberation gestellet worden sind Eigenmann dennoch dabey

auf solche dispositiones zu abstrahiren sein, es mann de nouo
entworffen werde.

Brauschweig: Remonstrirt, es hette alhier in denen Cräyssen zu
terminiren stehe.

Hessen Cassel und Hessen Rheinfels: Hielte schlechterdings nöthig zu sein, ein gewisses
Pauschquantum zu determiniren, dessen man sich hernach
zu richten hette, wann angetragen, solche Contributiones nach der
Churfürstl. Conclusion in hac passu aufzubringen.

Costantz und Brysgau: Wann man sich anjetzo mit determinirung eines
gewissen quanti solte einlassen, könnte es gefährlich sein,
dass man die länge müste differiren, und so bald nicht zu rahten
kem.

Hessen Cassel: begehrte sich auf sein jüngst abgelegtes votum, ein ausge-
schabtes ab der Osnabrück gemeldte abgeordnete Räthe spiritu equa-
dedecorum instructione ermahnt nicht vorgreiffen zu lassen.

Braunschweig Cell: conformirete sich mit Oesterreich und andern, es
einer oder andern ordentlich alte gebräuche erinnern, alsdann alsbaldt
helffen.

Oesterreich: Es were allerdings nöthig, dass mann jüngst dahingegen abgegangene
allegirung des Reichs Abschiedts de anno 1648 in dem
Collegio verkommen, dass auch die Re- und Correlation satzungen
eines jeden mann nun im streitigen were, so were nöthig solche
nochmahlen zu tractiren, ob mann anno 1654 bey einigen meinung
bleiben, oder solche allegation in dem Communi Concluso mit
solcher gedancken erwegen, und ob mann dasselbe stehen solte, dass
einer oder andern gravation zu helffen, oder mann darüber eine und
gutachtliche Conta mann ab die stelle gehörigen lassen.

Magdeburg: hielte sich die obstreitige gestalten, und in dem terminis prioribus.

Statt Lipsien: Remonstrirte, es were gar hoch gerathen, dass sie
dann jeder theil sich temperirte, hierbey verbleibende
Conta abreichte und auch solche critische Zeiten mann nicht zu exa-
minirung ganze zu lange, auch der Münster Vorgutachten
sehen, ob dasselbe abschiedtlich nachzukommen stehe oder nicht.

Magdeburg Bremen: Wann hierüber mit denen in streitigen Punctis
den jedes theil mann erst davon abtractiren könte, alsdann jeder
ein majora anstellen.

Hessen Cassel und Hessen Rheinfels: Were zwar auch nicht von
abrede, mann sich auf die allegation des Reichshabdts
gegründet, man auch sonsten bereit, mann sich
nicht separiren

Sachsen Wolffe, Altenburg und Coburg: mitt deselben instruction allegiren

Essen Cassell. Were zu rauffziehen nicht instruirt, vermeinte jedoch dieselbe zu sein, dann mann dahin abstahirte

Pfaltz Neuburg: hielte nicht vor nöthig dieselbe zu sein, der formalien der Reichs Constitutionen sich zu gebrauchen.

Bremen: Wollen die majora articuli inserendo des Reichs Abschieds de anno 1654 angezogen, sonsten mann sich bey dem Chur fürstl. Collegio einnehm, damit selbiges in dem communi Concluso möchte zugetragen werden.

Essen: gleichs ahnmann nicht Juris sei, der Coburg allegirung des Instrumenti Pacis Westphalicae, und ahn sich selbe so viel anbringe betrifft in acten zu setzen, die gegenwärtige ohnvorgreiffliche intention allerseits zu declariren, und dabey Ihr König Mayt zu Schweden, als Principalis pars compaciscens custos et garanta auch in dero schutz consideration gezogen, und Ihr dabey habender fus calculum conveniret anders, als wehre mann des selbigen gestalt sie mit zu protocolliren expresse bedingen und sich vorbehalten, wegen dieses puncts in das Conclusum nicht zu willigen, sie auch hiezu als dürfftig nicht anders als salvo hoc jure verstanden, viel weniger Ihr Königl. Mayt zu Schweden nicht als Status Imperij, sondern mann als zum nächsten compaciscirenden Crin, dabey Ihr gerechtsame in salvo erhalten werden möchten.

Magdeburg: Es müste die Clausul andern Änderung mit dem Instrum: Pac: als Succession vorgenommen werden als sie dem Instrumento Pacis verfassungsmäßig gemäß seye.

Bremen Concludendo: Mann wolte nunmehro dem Churfürstl. Collegio hinterbringen, Ihr mann ex parte Collegij Principum der meynung seyn wolte, die stemmata von der determinirung eines gravaminis zu abstahiren, und selbiges dann mann modo rem non turbire, Ihr zu stellen. Vor dahin wehre Ihr mann per majora für gutt befunden den dritten Abschnitt des anno 1654 in dem Reichsschluß zu allegiren, übrigens abzustatten mann zu resolviren, wobey dessen Mayt. Ihr reservirten, wie dann auch Ihr mann zu thun

ob diese Beschehene monita bereits darinnen begriffen
wonicht, könte mann es erinnern

Sachsen Weymar und Eysenach: Wolten verhoffen, daß es keine
andere intention haben ~~werde~~ als daß mann ohnstreitig de
quanto auch reden werde.

Worauff die fürste Directoria den abtritt nahmen
und zeigete, nach deren rückkunfft an

Österreich: Ex parte Directorij hätte mann nicht unterlassen dem Chur
Mayntze Directorio anzuzeigen, wie daß mann das gestern
communicirte Conclusum Collegij Electoralis durchgangen
hätte, auch daß dabey einige monita vorkommen seyen
und nun erwarten wolte, wessen sich ein Churfürste Collegium
über das fürste erklähren mögte, da hätte mann von dem
Chur Mayntze Directorio zu vernehmen gehabt, daß mann aber
in dem Churfürste Collegio im werck begriffen seye, das fürste
Conclusum zu durchgehen, auch einige monita verfasset, als an
denen monitis derselbe eingewissen project formiren ~~wolte~~ und
dem fürste Collegio zu stellen wolte, dann mann dan sehen würde
wessen sich das Churfürste Collegium so wohl wegen allegirung des
Reichs abschiedts, als auch ratione quanti erklähren werde
zu welchem ende mann künfftigen montag zeitlich zusammen
kommen mögte, umb obgemeltes project zu durchgehen
und zu sehen, ob die jenige monita, so mann dieseits gethan
~~vor~~ attendiret werden seyen oder nicht, meiste mann als
das project erwarten, da sich dan zeigen würde, was dabey
erinnern seyn mögte.

quibus discessum

Montags den 28 jan.
7 febr.

Montags den 28 jan. / 7 febr. 1689.

Ist mann zwar allerseits zu Rath gefahren der hoffnung
von seiten des Churfürstl. Collegij den aufsatz communis Conclusi
zu erhalten, weilen aber hochgedachte Churfürstl. Collegium annoch in
der deliberation begriffen gewesen, auch mittselbiger nicht zuende ge-
kommen, wurde der Verlgs genommen, umb das werck bestens fleisses
zu befordern, den folgenden Dinstag, ob es hon, sonsten kein rath
tag ist, zusammen zu kommen.

Dinstags den 29 jan. / 8 febr. 1689.

Nahme mann allerseits dem genommenen Verlgs gemeß
zusammen, in hoffnung das vorgemelte project gemeinsah-
men Conclusi zu erhalten, nachdem aber ein Churfürstl. Collegium
mitt der gestrigen consultation nicht zuende gekommen, sondern selbi-
ge heuth reassumiren müssen, als thate der Chur Mayntze Director
denen fürstl. die anzeige gegen 12 uhr, wie nemblichen ein Chur-
fürstl. Collegium sogleich mitt der deliberation und project fer-
tig werden, weilen es aber vorhero müste mundiret werden,
so wolle mann selbiges morgen communiciren, wo mitt mann
also auch wieder voneinander gefahren.

Mittwoch den 30 jan. / 9 febr. 1689.

Proponirte im Reichs fürsten rath

Ostensis: P. Cur. Es hätte gleichjetzo der Chur Mayntze Director das
jüngst veranlaßte project gemeinsahmen Conclusi denen fürstl. Di-
rectoribus zugestellet, mitt vermelten, daß solches wie mann anjetzo
verlesen wolte, im Churfürstl. Collegio, were applaudiret worden.

Projectum Chur- und fürstl. Conclusi

Nachdem die den feindl. französischen Einfall ins Reich auch ver-
schiedene andere contraventiones betreffende materien, und absonder-
lich die deshalben am 2 und 13 9bris jüngst verwichenen 1688sten

gangsten, und zwaller Churfürstlichen, sambt angehörenden
fürstlichen und Tändern mit Verletzung Pflicht, und unterbau
ung schuldiger Treuen, dato nit desgleichen, in Hessen, sürsnil
tzaiser execution und gänzte Vertilgung ehrer Heiligen Con-
stitutionen regierlich, die unsere, unsers Reichs Vasallen, Freunder
seider, in unser aigner, des Römischen Reichs Stadt angriffen, und be
wehret, also vor immerdar mit seinen armen, dem Reich und
seinen sin- und andern unschuldigen und jämmerlich verlassen,
und sonsten nichts unterlassen, dadurch gänzte Zerrüttung
ergehenden Reichs Ständten und Zerrüttung dem Liberta
und Freyheit immerzu verursachen, Ehrfahrt man dergleich
gehalten, Ehrfordert ihr Kayserliche Majestät Vorderist gegenen
wärtigem Reichstag hierüber gepflogen Rath und Gutachten
in Ansehung tragender, und allbereits gedrohter Gefahr und conservation
in Ernst obligender Reichs Väterlicher Sorgfalt, und Ehrenge
mässen gutem anstalt, insonderheit da die dato gesambte Reich
allergnädigst vorstehende Ehrfahrenheiten, Ehr die ihnen selbsten, sonderlich
auch die Ehrbahrmachen Ehrbande mit der Ottomannischen Porten
nicht allein zu erhalten Ehrsuchen, sondern über die man hierdurch
Krieg nicht suchen, sondern allein Ehrsuchen und gedrungen dazu
abgestalten, und selbe in Reichs eigen allerunderthänigst
zu verspüren Ehrsuchen, damit allergnädigst zu continuiren, und ihro
Kayserliche assistenz und protection denen betrangten Reichs
Ständten ferner gedeihlichen zu leisten, wobey dan gnädigsten er
der, Ehr allerhöchst gedacht Kayserliche Majestät, in ehrigem tangenti
Ehrst möglichst Ehrender allergnädigste intention, und be
dingender ihrer Vorsicht angenehmb zu secundiren, mit
hin gleich auch die Vorhandene Ehrsachen, Ehrs abzuhelffen ihr un
gelegen in Ecclesiasticis et Politicis Ehrsachen, auch dato
mit dem Reich se sancte acht gerichtete Administrium und Exercitio
gesambten Reichs Ehrster und Ehrnahmen Ehrsachen Ehrsuchen, gegen
dero contravention- und inactiones, auch dem Ehrsuch
Ehrer Ehrmyrmidonischen gegebenen unstimmigen Ehrsach inb

Reich gethanen feindl. Einbruch, und auf allerley arth und
verübte mehr als unchristl. Hostilitäten, dem wörtlichen inhalt
nach des Instrum. Pacis Caesareo Gallici §. qui vero ius ipso
et facto poenam fractae pacis incurriret, deren genüsse
sich verlustig gemacht, und sich selbsten vor einen Reichs
feindt dargestellet, also selbe nunmehro auch ex parte imp.
formaliter darfur zu declariren, der abgenötigte Krieg wieder
die vorerwähnten allgemeinen Reichskrieg zu halten, einfolg
derselben, mit verwerffung aller zu trennen und Collidirung
der gemüther ersonnenen Sparsimenten, und zumahlen wegen
periclitirung der Religion zu machen boßhafft intendirten im-
pressionen, mit rechtschaffen, einmüthig, herzhafft und unzertren-
licher zusammensetzung aller von gott verliehener macht, eyl-
fertig und tapffer, nach dem ruhmwürdigen exempel deren Chur-
fürsten, Fürsten und Ständten, welche aus treu meinendem eyffer
und liebe zu dem gemeinen wesen, biß zu mehrerer concur-
rentz und verfassung des Reichs, des Vatterlandes defension, nicht
ohne guten success zum voraus albereits angetretten, und der
heftigen impetum, daß er nicht weiter biß in die eyßerste Creyß
vorgebrochen sistiret, entgegen zu gehen das occupirte, der in
Ecclesiasticis et Politicis geänderte zu der betruckten Ständte
und deren underthanen consolation wieder zu retten, und in
alten und vorigen denen Reichs fundamentalgesetzen und frie-
dens schlüssen gemeßen standt zu setzen, auch den feind zu ge-
bührendem abtrag und genugthuung vor die zugefügte unsägl.
schäden, nicht weniger zu leistung wercklicher sicherheit, fürs
zukünfftige anzuhalten, zu desto bessere erhaltung so thanen
zwecks auch keine Neutralität, unter was praetext und
vorwandt es auch immer seyn könte, ingleichem keine cor-
respondencen mit Frankreich, weniger einige Ministri und
deren anhang von solcher Cron im Reich zu zulassen, sondern
männige obligirt seyn solte die ersten wieder Frankreich

zu ergreiffen

zu ergreiffen, dergestalt, daß derjenige Standt, welcher sich durch
die Neutralität oder in andere wege der gemeinen Hülffe entziehen,
oder dem Reichsfeindt mitt Volck, Pferdt, Kriegs ammunition
proviant, oder durch andere ersinliche mittel beyspringen wolte, eben
darumb selbst vor einen Reichsfeindt so lang zu halten, biß er seine
schuldigkeit praestiret, und sich geziehment ausgesöhnet haben
würdt. Nicht weniger die jenige ~~die jenige~~ außwertige Potencen
welche der Cronfranckreich zum vortheil, oder umb etwann einige
diversion zu machen, aus was ursache, oder unter was gesuchtem
schein es auch seyn möge, ein Reichsgliedt oder Allyrten, feindl.
angreiffen würden, eben falls vor Reichsfeinde zu halten wehren
so erachte man auch nicht undienlich zu seyn, die Fürsten und
Republiquen in Italien nachtrücklich zu exhortiren, die jenige
aber, welche vom heyl. Röm. Reich einige lehen tragen, bey verlust
derselben, daß man zu weissen, daß von ihnen kein vorschub angelt
Volck, oder einige andere weise weder directe noch indirecte
der Cronfranckreich, sondern vielmehr dem Röm. Reich beschehe, gestal-
ten dann auch Ihr Kayl. Mayl. in dero und des Reichs nahmen
nicht allein an die obgedl., sondern auch andere außwertige Cronen
Potencen und Republiquen, bevorab aber andere Eydtgenossen-
schafft zu schreiben, selbige zu haltung guten nachbarlichen ver-
nehmens zu ermahnen, damit derenhalb, so nicht allein gegen
die, mitt dem Reich, und dem hochlöbl. Erzhauß Österreich habende
Pacta streben, sondern auch zu ihrer selbst eigenen suppression
successive gereichen, der friedtbrüchigen Cronfranckreich entzogen
und vielmehr dem Reich zugewendet werde, und da ein oder an-
dere was ungleiches vorhätten, davon zu dehortiren, zu über-
lassen würde; wornechst dann auch Ihr Kayl. Mayl. allergehor-
samb zu ersuchen, ihro allergnädigst gefallen zu lassen mitt
denen Reichsständten eines gewissen concerts sich zu vergleichen
was so wohl Ihre Kayl. Mayl., als auch gesambte Ständte auff
ein oder andere weise, zur defension des Reichs in gegenwer-

Oesterreich: So viel mann wahr genommen seyen ein und andere
puncta so mann in das fürste Conclusum ein kommen zu
lassen vornötig erachtet, gäntzlich praeteriret worden.
stündte demnach dahin was mann dabey zu erinnern haben
mögte.
Statur verlangten hierauff schrifftliche communication
umb sich darinnen besser ersehen zu können, welches auch
nachdeme die Directoria dem Churfürste Collegio dabey parte ge-
geben applacidiret und nachmittags in der so genanten
nebenstuben dictiret worden. worauff mann mitt dem ver-
laß morgen als donnerstag ohnerachtet es kein rathtag
ist, wiederumb und zwar praecise umb 9 uhr wieder zu sam-
men zu kommen, von einander gangen.

Donnerstag den 31 Jan. / 10 Febr. 1689

Proponirte im Reichs fürsten Rath

Oesterreich. P. Cur: Nachdeme gestern das project Chur- und fürste
Conclusi per dictaturam privatam communiciret worden,
so wolte es nötig seyn, daß mann solches nochmahlen in diesem
fürste Collegio verlesse, und sehe, was bey ein und anderem
mögte zu erinnern seyn.
legebat das project wie es bey gestriger vorgewesener
Reichs consultation befindlich

Bremen. hielte vor dienlich und nötig, daß mann der ~~gravirten~~ betrangten Ständten
Memorialia so auch mitt in die anfage gebracht worden, nach
deren wortten Käye. Commissions Decreta auch mellung
thäte, so auch folgenter gestalt beliebet worden, daß

Citum. 1. post verba Commissions Decreta: zu addiren: und der betrang-
ten Ständten Memorialia.

Oesterreich: Vermeinte, daß post verba gewaltthätigen zu addiren seye
Monit. 2. vermeintlichen

Monit. 3. post verba Münster add: Oßnabrückische

Mon. 4. pro verbo depost. ponat deponirte

Monit. 5. pro verbis angetrohetenrum ponatur: auch von frankreich a gemeßen.

Mon: 6 post verbum conservation: add Mitt herauffsendung so verthe denen Regimenter zu Roß und fuß.

Mon. 7. pro verbis hoher und geziemender danck ponat hoffgeziemender danck.

Mon. 8 post verba mitt dem Reich add: auffgerichtete und zu halten sancte versprochene.

Mon. 9 post verba Münster und Oßnabrücke add Nimmäge auch a dern davon dependirende friedenschlüße

Monit. 10 post verba derengenußes add: und aller deren aus denen Tractaten ihro zu kommenden vortheilen.

Mon: 11 post verba dafür add: und deren anhang, helffer und helffer helffer jetzige und künfftige.

Mon: 12. post verba zu halten add: und ins Tüm: Reich zu publiciren

Mon. 13. post verbum geänderte. ponat. so viel das Reich unter sich betr

Mon. 14. post verba von solcher Crohn add: dero Allyrten und Adhaeren

Mon. 15. loco verbi männiglich ponat alle Nändte

Osterreich Erinnerte hiebey daß der passus wegen der Leutkhenmannschafft, daß solche nirgents wo zu lassen, als wo selbige gegen den gemeinen feindt angeführet würde, gäntzlich prolaret worden. stundt demnach dahin ob man solches inseriren oder es dabey lassen solte.

Magdeburg: Es seye bekant, daß ohnerachtet man sich anfänglich verglichen von diesem passu zu abstrahiren, wer er dennoch in dem abschreiben wieder in den aufsatz kommen, als man es aber erinnert gehabt hätte man sich ferner verglichen solchen insuper so zu lassen, und dessen bey denen Avocatorien zu gedencken hielte demnach nochmahlen davor daß davon zu abstrahiren und das werck deswegen nicht zu accrochiren wäre

Bremen: Man könte dessen thun in fine wo von denen avocatorij geredet würde auch gedencken und alles per Clausulam aliquam salviren.

hierauff

Herrnhut auch der Vorgieß angeschen pro nunc die gantze passum in
suspenso zu lassen, und sonderlich, daß man Marcelow, Sabin, Jürnitz
reliqua
Illyrien Reichsgliedt oder klöster add. päße oder Marchtigs
pro verba damit dem fürsatz: omittant sequentia, sonst sollen, usq;
ad verbum genisse exclusive.

Welcher Gestalt man den passum von einem gantzen Reichs Tage Mayestät
und dem Ständten Reichsgliedern habenden concert wegen quanti zur künfftigen allgemeinen Reichs Versicherung anders anstatt, in dem daß bey
dabey schon projectirte species gedächte, und darüber klage und erbiethig
were zu deduciren, dahingegen Magdeburg mit allerhand sonderbahren
Gravamina manutenirt in diesem Collegio permaniren, daß
sondern quanto determinando ohne weiter Zeit zu abstrahiren, es bey
sein verbleiben haben möchte, und man von einem gleichen conclusio nicht
weichen solle, auch daß die allgemeine ordnung des Reichs standts
viril ein gesetzendes mittel erfunden, als daß die gesandschafft quantum
sollen accrochiren lassen, und nicht anderen mehr dürfte, gestalt mit
einem verdruß, so lang zu machen könne, es mann es nicht all
gemeinen Reichs quanti streglichen zu setzen andre mäßig zu Standt
gesetzen noch vorhin nicht allen, und zum voraus tagster angriffen
müßten, sonst dergleichen allen sollen einen schlüssel zu gewünschter
gewarten haben, endlich auch societas Rezina wären, sintemahl nicht
der daß sie Reymarisch gesandt zu allgemeinem Reichs quantum
beytragen allein umb so viel nöthiger gemacht, als mann in diesen beyden
voto nicht allein auf das quantum der 60 mann expecte sintemahl auf
tragen gemessen zu haben scheinet, sondern damit auf die gemeine
Caßa und Standt es dermahl zu regulirung einiges fundament
zu fodern auf die Reichs Constitutiones gesetzt, und jeder Standt
einiges stellen habendes Reichsquantum wissen, und alle desorgende
dispositionen verhütet werden möchte, zumahlen sodann Sr. Churfürstlichen
gnaden Churs Mayntz auf 40 mann angetragen, das übrige
andern auf 60 mann in reverentiser Verfassung stünden, wie
nun Ihr. Königl. Mayestät zu einem mehrern quanto sich allergnädigst
erklärten, so könte es sich nicht anders thun, als mann man
einen abtheilung und reglement mit Recht verlangte, es mann sich
nicht auf ein mehrs gewissen quanti Reichs oder Creyß abtheilung ver-

gleichen mögte; Wie nun solches von Sachsen Eysenach, Walden
Wetterau und Fränckischen grafen secundiret, worden also
darüber in einem zimblichen disputat eine gute weile gerathen
endlich aber dahin aus gangen, daß, weilen die mehrere Stände
noch zur Zeit auf ein gewisses quantum nicht instruiret, man den
mahlen davon zu abstrahiren hätte, gleichwohl aber in fine Conc
si noch gedencken wolte, daß man sich eines gewissen concert
zu des Reichs sicherheit des nechstens vergleichen wolte, worbey auch
der Sachsen Weymarn gesandte acquiesciret, jedoch mitt aus
trücklichem ad protocollum gegebenem reservat, so von Mayntz
secundiret worden, daß noch künfftig von dieser sache solte ge
redet werden, wie es dann auch also an das Churfürstl. Collegium
referiret worden.

Monit. 18. post verba allergnädigst gefallen zu lassen, usque ad verba
allergnädigst daran zu seyn, intermedia omittantur

Monit. 19 post verba desto nach trücklicher denckrieg add. Mitt und neben Chur
fürsten und Ständen des Reichs.

Monit. 20 post verba noch mehrers geschärfft add und extendiret.

Nach also durchgangenem Concluso, ist noch mahlen erinnert
und ad notam gegeben worden, daß von beybehaltung der Reich
mannschafft, und einstellung fremder verlungen im Reich
bey denen Avocatorien weiter solte geredet werden.

Hierauf begaben sich die Directoria hinaus, diese zu sam
men getragene monita, durch das Chur Mayntz Directorium
ad Collegium Electorale referiren zu lassen, und zeigte
post reditum an.

Österreich: Es hätten im Churfürstl. Collegium die ihme zugestellte
monita ad notam genommen, wolte sich darin ersehen
und seine erklärung morgenden tags darüber zu thun
nicht ermangeln.

quibus discessum

Freytags den 1ten Jan. 8

Freytags den 1/11 Jan 1689

Proponirte im Reichsfürstenrath

Österreich: P. Curial. Nachdeme die monita des lobe fürste Collegij bey dem project communis Conclusi, gestern dem Chur fürste Collegio durch das Chur Mayntze Directorium zugestellet worden, hätte sich selbiges darauff folgender gestalt wie mann anjetzo verlassen wolte, vernehmen lassen.

legebat die fürste monita, welche bey dem gestrigen Protocollo befindl. und zeigete bey jedem an welches beliebet oder verworffen worden. als.

Monitum 1. placet.

Monitum 2. placet.

Monitum 3. loco Münster und Osnabrucke ponat. Westphälische

Monitum 4. placet

Monitum 5. placet

Monitum 6. placet.

Monitum 7. placet.

Monitum 8. placet

Monitum 9 placent verba Münster, Osnabruck und Nimmege reliqua displicent, weilen mann ex parte Collegij Electoralis keine nachricht hätte, wan mann unter denen anderen wortten vor Tractaten verstehe, weren ihnen auch sonst keine wissent.

Bremen: Könte in die omission der in dem monito 9 enthaltener wortten anders nicht consentiren, als so fern mann solche vor uberflüssig ~~halte~~ und davorhalte, daß solche unter dem Nimmege frieden begriffen seyen, womit sich auch Braunschweig Cell conformiret

Monitum 10 placet in so weit daß loco deren zu setzen solcher

In monito 11 placent verba, helffers helffer reliqua displicent.

Monitum 12 placet.

Monitum 13 non placet

Monitum 14 non placet.

Monitum 15. placet

Monitum 16. non placet

Monitum 17 placet.

ratio weilen es sich ohne dem verstehe und darin begriffen seye hingegen erwehnte Magdeburge daß es die meynung nicht hätte daß mann keine conquesten machen solte, und ~~[illegible]~~ erklärte es Bremen besser und zwar daß das occupirte und reunirte solle restituiret werden, nicht aber der occupans id est Franckreich.

Monitum 18. placet: Welches aber durch das so mann jetzo verlesen wird
ersetzet und lautete selbiger passus also.

Schließlichen wurdt guth und höchst nötig seyn je eher je besser
eines gewissen concerts wie die verfassung zu führung
und continuirung des jetzigen Kriegs wider die Crohn Fran-
reich beste massen einzurichten seye, sich zu vergleichen
wie mann dan auch nicht ermangeln wurde Jr. Kayl Mayl.

Monitum 19 placet

Monitum 20 placet

Als nun weiter nichts dabey erinnert worden verfügten
sich die fürstl. Directoria zu dem Churfürstl. umb bey dem
selben zu vernehmen ob einem Churfürstl. Collegio gefällig
wäre annoch diesen mittag wie wohlen es bereits halb drey
uhr geschlagen, mit dem Reichs Stättischen Collegio zur re-
Correlation zu schreiten bey der rück kunfft aber zeigten
an

Oesterreich: Es hätte ein Churfürstl. Collegium dafür gehalten
daß weilen die zeit zu kurtz seye die monita dem aufsatz
communis Conclusi zu inseriren und solcher gestalt
einzurichten daß mann jetzo noch ad re- et Correlation
schreiten könte, so mögte mann solches biß auff morgen
differiren, und gegen 11 uhr allerseits zusammen
kommen.

quibus discessum.

Sonnabendt den 2/12 febr.

Sonnabendt den 2/12 febr 1689.

Re- et Correlatio

Nach allerseits genommenen Sessionen der herrn Chur- und Fürste Gesandten wurde denen Erbahren frey und Reichs Stättischen Gesandten zu wissen gemacht, wie daß man an seiten beeder höheren Collegiorum mitt dem Concluso ~~parat~~ zur Re- und Correlation mittselbigen zu schreiten parat, daher sich derselben beyzuwohnen sich in den sogenanten Re- und Correlation, sodaß verfügen mögten, deren sie dan auch alß nach gekommen, und bliebe der Reichs Stättische Director nebst denen 3 Deputirten von hiesiger Stadt an deren Franckfurt stehen, die andere gesandten aber nahmen ihre gewöhnliche Sessionem, und ~~fingen~~ proponirte darauff an dem Directorial tisch, stehent

Für Mayntz: Der freyen Reichs Städte viel geehrte herrn abgesandten.

Alß mann die den feindl. Frantzösischen Einfall in das Reich betreffende Kaye Commissions Decreta, und der betrangten Ständten Memorialia in beeden höheren Reichs Collegijs zu gebührende deliberation gestellet, hätte mann sich in selbigen nach verschiedenen gepflogenen Re- und Correlationen, eines Chur und Fürste Conclusi wie anjetzo zu vernehmen seyn würde, verglichen.

Chur und Fürste Conclusum vom 11 febr 1689.

Nachdem die den feindl. Frantzösischen Einfall ins Reich auch verschiedene andere Contraventiones betreffende materien, und absonderlich die deshalben am 1 und 15 Nov. jüngst verwichenen 1688sten Jahrs dictirte beede Kaye Commiss: Decreta, und der betrangten Creyßen und Ständten Memorialia, in denen beyden höheren Reichs Collegijs zu gebührender beratschlagung gezogen worden, und daraus so wohl, alß sonsten leyder? mehr dan zu viel bekant, wie wenig die Crohn Franckreich nicht nur den mitt ihr am 15 Aug. 1684 auffgerichteten stillstandt, ohne erachtet alles gethanen ansuchens und remonstrirens, bißhero vollzogen, sondern auch wie offt und vielfaltig dieselbe dargegen mitt der that gehandelt dem Reich einen orth nach demandem mitt gewalt hinweg genommen,

unrechtliche Pressungen gar auf das Reich ausstehenden Boden, angriffige Bauchen über den Rhein gebauet Wälderung stet, mit denen gerechtig Armaturen reunirten Lande und Hus angriffgebracht, andern Klassen aufgedrückten Buchstaben als Imperium Sac. Cesareo Gallici et Cesareo Gallici Columeliam 46, sodann denen zu Ryswick armistitz et 8 in denen sogenannten reunirten ausserst occupirten örtern nebst andern Bedrückungen Hochstifter Bischoffen der Landstände in dieser mystische Observationen in Ecclesiastici et Politici Negotiorum und den mutwillen Anzahlung allergötzgrisse und Rechtlichen nachtheiligen Westphäl. Schlusses erworbenen und bestätigten Reichs Rechten, auf angezogenen armistitz, so gegen so vielfältige dem ersten einhellig Königs Versicherungen, nunmehro überalle diese und viele andere angemasste Barbarische Hinderthätlichkeiten ganz unverschuldet das jetzige Reich friedbrüchiger weise mit grossem gewalten zugesetzen, die Pfalzgrafschaft Hessen Darmstadt und Baden Durlach abzunehmen, der Churpfalz Churtrier, und Churmaynz respective Landstädt und Pässungen, sambt angränzenden fürstenthümer nicht weniger die diesseits und jenseits Rheins gelegene Reichsländer überfallen, verheerdet, geplündert, und darinnen mit sengen und brennen ausstehung ärgerliche unthaten und grossgrausamkeit verübt, Festungen, als Landau, Hammerstein mit andern Festungen Umgebung Bedingung Despositen- und sogar der armen gelder, auf allen Pfälzischen noch stehenden Cameralacten gerathet, annicht weniger andern westphälischen, auch churfürstl. et Hochfürstl Collen aufgefallenen und verhaßte Reichs confirmirte Canonische Capitul den Cardinal von Fürstenberg mit gewaltthätigen churfürsten, denen jetzigen Reichs Fürstingen sich angemasset, und remittelst Churfürstenthum ämter angränzenden Herrschaften und Landen mit Volck angefüllet und unter Bedrohung Schutz und Brandts noch die gewöhnliche Contributiones, die militarische execution und gänzliche Verheerung, ohne jemanglichs contribuiren zu wissen, den unschuldigen Reichs Vasallen und unterthanen in und auf dem Reichsboden Reichsanstoß zu geben und verursachet verursachet, auf nechstimmer stehe mit der ganzen Reichs

Reichs underthanen hin und wieder unchristlich und jämmerlich ver-
fähret, und alß nichts unterlässet, was zu gantzlicher undertruckung
der getreuen Reichs Ständten, und zu vernichtung dero libertät und frey-
heit immergereichen kann; Alß hattmann dafür gehalten, daß
zu forderst Ihrer Kayl Mayl vordero bey gegenwertiger dem Reich zuge-
stossener gefahr und von Franckreich angemaster subjugation, tragende
und albereits zu dessen schutz und conservation mitt herausstendung
so verschiedener Regimenter zu Roß und fuß im werck bezeugende
Reichs vätterliche Sorgfalt, und schon gemachten guten anstalt, in son-
derheit da sie das gesambte Reich allergnädigst versicheren lassen,
daß sie demselben, wann gleich wieder besseres vermuthen der friede
mitt der Ottomannischen Porten nicht solte zu erheben seyn, dennoch
aber so man bey diesem Krieg zu hülffe senden wollen, höchst ge-
zimender danck abzustatten, und selbe von Reichswegen aller
underthänigst zu ersuchen seyen, darin allergnädigst zu continuiren
und dero kräfftigste assistenz und protection denen betrangten Reichs
Ständten ferner gedeyhen zu lassen, wobey dan geschlossen werden,
daß allerhöchstgedt. Kayl Mayl in jetzigem frangenti höchstrehmlichst
führende allergnädigste intention und bezeugende regierung von Reichs-
wegen bestens zu secundiren, mitthin gleich wie die Cron Franck-
reich durch obangeführte Ihre unzehlige in Ecclesiasticis et Politicis
biß daher wieder das mitt dem Reich auffgerichtete und so sancte
zu halten versprochene Armistitium, und vorhergeschlossene Münster
Osnabrück- und Nimmägen friedenschlüsse begangene contravention
und infractiones, durch den jetzo endlich, ohne die geringste darzu ge-
gebene rechtmäßige Ursache, ins Reich gethanen feindl. Einbruch
auff allerley orth und weise verübte mehr alß unchristl. Kosti-
litaten dem wörtlichen inhalt nach des Instrum. Pacis Caesareo
Gallici §. qui vero 113 ipso jure et facto poenam pacis fracta
incurriret, deren genüsses, und aller aus solchen Tractaten
Ihro zu kommender vortheilen sich verlustiget gemacht, und sich
selbsten von einem Reichsfeindt dargestellet, also selbe undt

...ben Parlaments selbst darinnen Rätsglieder, so lang die Sachen [illegible]
eine Feldigkeit practiciren, und sich gegen niemand aufgeben, sondern
nicht einigerley die jenige außerliche Potenzen erkennen, noch
Jemandtheil, oder sonsten einige Correspondenz machen, auch das ihnen
oder unter das gebrauchen, sein abzuschicken, noch dessen glieder oder
Allyrten einiges übel suchen oder, noch sonsten handlungen
oder suchen etwas; sondern mannen nicht unanständig sein
sie sich der und Republiquen in Italien nachrichtlich zu erkundigen,
die jenige aber, welche vorsätzlich Raum: Rath einige Person tragen
oder sich selbsten das in anzuerbieten, sich ihnen Raum Vorsatz
angelt, Volck oder einige andere exiss, auch direct noch indirect
der Crone Frankreich, sondern vielmehr demselben Interesse, gestalten dann
alles sie dagegen mögen in die und der Nachbarschaften, mit allen andern
abgedacht, andern auch andern auf artige Crone Potenzen und Re-
publiquen, in sonderheit aber die Eydgenossenschaft zu stehen, sich
abzugesellen gütlich nachbarlichen vorgemeldt hier noch andern
Innhalt der hiebevorigen Constantzischen Bundgenossen, und sich
nochdem dem zu gemeldten, und da ein oder mehrern
gleichen Verfahren, dahin zu declarirn, zu überlegen cön; Vorauf dann
auf ihr dagegen mögen allergnedigst zu resolviren, ihro allergnädigst
gefallen gütlich an daran zu kehren, damit ein sicherer und reputirlicher
Friede mit den raumpfen gütlichen Fried dessen gemeldt gnedig vermittelt
den verlorenen orten, gedemütigtem Churfürstl Schirmsverwandten
den tüchten, gestiften und die mit der Churfürstlichen mayst. Ihro nachbarlichen
lichen den Krieg mit und neben Churfürsten fürsten und Standt des Reichs
gegen Francreich führen, und das gemeldte Reich und die benachbarten
Eydgenossen angetroffen der unterdrückung nechst gottlichen Hülf,
handt indicieren und allen mögen ergetzlichen Hilfe, ob
vorgedachtes gantz Reich gott allerseits gedachte mayst, und das
Reich einer so friedtbrüchigen einfall allerglaubend vorgenommen
Crone Francreich suchen auf nachsuchen, sich rathen, und das Reich
handen zu stehen mussen.

Offlich schließen, und ganz unbeschwerlich sein, sie gemeldten und

gewissen concerts, wie die Verfassung zu führ- und continuirung d
jetzigen Kriegs wider die Cron Franckreich bestermassen einzurichte
seye, sich zu vergleichen, wie man dann auch nicht ermangle
werde Ihr Kayl Mayl hiernechst noch ferner allerunderthänigst
anhandt zu geben, wie die bereits erlassene avocatorien noch
mehrers geschärfft und extendiret, insonderheit nach aller höchst
gedachtes Ihr Kayl Mayl in dero Erbkönigreich und landen gemach
ten rühmwürdigen Verordnungen, alle Französische waaren und
manufacturen allerseits ausser Reichs gelassen, als contrebande
verbotten, und zu dem ende auf denen zollstätten mit visitirung
fleissigste obsicht angewendet werden mögte, auf daß solche unter
anderem praetext nirgends ins Reich eingeführet, und also al
mittels der nachtbarschafft oder andern neutralen ländern, dann
befahrender unterschleifft verhütet, sodann wegen deren hin und wi
der, unter allerhandt praetexten sich aufhaltenden und befinden
den Französischen, oder sonst verstellten ausser- und verräther, gewis
zu längliche Verordnung und aufsehung verfüget, die über
tretter der avocatorien zu nachtrücklicher exemplarischer
Straff gezogen, und wider dieselbe fiscaliter, oder sonstenden
Reichs Constitutionibus gemeß executive verfahren werde.

Post lectionem meldete der Chur Chur Mayntz Director, wie d
mann nach jetzo publicirtem Churfürstl. und Fürstl. Conclusio auf
der freyen Reichs Stätte Conclusum zu hören verlangte.

Worauf der Reichs Stättische Director Praemissis Curialibus a
zeigete: Wie mann nemblichen Reichs Stättischen theils nich
ermangelt hätte, so wohl die von der höchstansehnl. Kayl Com
mission abgegebene verschiedene Decreta als auch der betrang
Ständen eingebrachte Memorialien zu gebührender berat
schlagung zu ziehen, welcher gestalt und wohin mann nun derselb
genommen, were auß nachfolgendem zu vernehmen seye

legebat.

Reichs Stättische

Reichs Rattisches Conclusum vom 28 jan. 1689.

Nachdem die am 1 und 19 9bris 16 Dec. des ersten gelegten, und 8 jan. dieses lauffenden Jahrs dictirte Kayl. Commiss. Decreta wie auch die seit dem 19 8bris 1688 per dictaturam publicam communicirte Chur Pfaltz, Chur Trierisch: Fürstl. Württenbergl. Fränckl. Creyßes, Franckfurth: Ulmisch und Uberlingl. Memorialien aller seits den Französ. feindl. ein- und überfall betreffent, bey dem Reichs Rättischen Collegio in beratschlagung gestellet worden, hatt dasselbige geschlossen, daß gleich wie Ihro Kayl. Mayt. als das höchst geehrteste Oberhaupt Ihro Christ Kayl. bewegung über die nicht ohne sonderbahre gemüths bestürzung bißhero zu vernehmen gewesten feindt brüchige, und so gar bey noch wehrendem schwerem türcken Krieg vorgenommene Französische feindtthätlichkeiten und dem teutschen Vatterlande dardurch angetrohten untergang gegen gewertigem hochlöbl. Reichs Convent nachtrücklich vorstellen, beneben Ihro hierunter tragende unermüthete Reichs Vatterliche Sorgfalt und kräfftigste assistenz zu allerseits hohen consolation und unvergeßl. hiemitt auch Reichs Rättischer seits abstattenden aller underthänigsten danck aller gedt contestiren und versicheren lassen, also auf allen und jeden getreuen gliedern des Reichs mitt bey seitssetzung der neutralitäts compactaten in alle wege obliege, allerhöchstgedt. Ihres Oberhaupts glorwürdigstem exempel zu folgen, und die sich von selbsten aus natürlicher einpflanzung insinuirende Kriegs und defensions Declaration wieder die Cron Franckreich mitt hertzhafftester zusammensetzung und teutsch redlicher gemüths vereinigung nach ordnung der heylsamen Reichs Constitutionen und executions ordnung dergestalt realiter zu erweisen, damitt denen von der Cron Franckreich tam in Ecclesiasticis quam Politicis bißhero geschehenen contraventionibus et innovationibus kräfftiglich gesteuret, selbige allerdings

verfügten sich nicht Collegium, und nach gepflogener unterre-
dung kahmen sämbtliche Stättische gesanden wieder und zeigten
denen Chur Mayetze Directorio das Stättische an, Wie man nemblichen
Reichs Stättischentheils nicht ermangelt hätte das von beeden hiesigen
Collegijs ~~[illegible]~~ abgefaßte und extradirte Conclusum nochmahlen
zu durch gehen, und vorgeschlagen befunden, sich mit dem darin enthaltenem
heylsahmen Fluß zu conformiren, anbey aber zu melden, wie daß sie
aufgenommen, daß von ein und andern specialitäten als nemblich
von verkehrung der reuniirten Ständten, 2 von eigenmächtigen Ein-
quartierungen, und dan 3. von dem puncto securitatis publica
in dem Communi concluso nichts enthalten gleich wie man aber
in fine ersehen, daß in der daselbst befindlichen Clausula enthalten
daß man sich mit Kayse Mayet noch wegen eines gewissen concerts
wie die verfassung ein zu richten seyn vergleichen wolte, als hätte
es auch dabey, umb die hiesige ansehnl. Kayse Commission nicht zu remo-
ren, sein verbleiben der zuversichtlichen hoffnung lebent, daß
man auch als dan darauf reflectiren und ihrer desfalls zu thun
habende monita attendiren wurde, inzwischen wolten sie gebetten
haben, nur dieses einzige monitum ad notam zu nehmen, und dem Com-
muni Concluso zu inseriren, nemblich in 8 Schließlichen post verba
wieder die Cronfranckreich konte addiret werden: in conformität
der Reichs Constitutionen, und executions ordnung. Worauff der
Chur Mayetze Director gemeltet, wie er von diesem monito beyden
hiesigen Collegij parte zu geben nicht ermangelten wolte, welches dan
auch so fort geschehen, und man solches allerseits vorgenehm-
gehalten, ~~und ist~~ wo mitt man also nach vorher genommenem
verlaß die Conclusa nachmittag per dictaturam publicam
zu communiciren von einander gegangen.

Montags den 4/14 febr. 1689.

Proponirte im Reichs Fürsten Rath.

Österreich: Praem: Cur: Es hätte so gleich der Chur Mayntze Director
denen fürsten den aufsatz des Reichs guthachtens mit dem ver-
melten, daß selbiger im Churfürste Collegio verlesen und
unbedencklich befunden worden zugestellet, sonder es den
nach andern seyn derselben in dem fürste Collegio auch zu verlesen
und sehen ob etwas nach was dabey möchte zu erinnern seyn
legebat. und als vorermelter Director an den Schließlichen
Kahme that selbiger die anzeige daß das von dem Reichs
Stättischen Collegio bey gestriger gehaltenen Reu und Correlation
gethanen ~~[illegible]~~ und allerseits vor genehm gehaltenes mori-
tum, nemblich daß post verba wieder die Cron Franckreich möchte
addiret werden in conformität der Reichs Constitutionen und
executions ordnung, auch wer inseriret worden.

Bamberg: Gebe zu bedencken ob nicht loco congruo möchten den
aufsatz beyde worth allerseits und einhelliglich inseriret
werden

Österreich: Es were bereits dieses monitis alber bey dem Chur Mayntze
Directorio die erinnerung gethan, und hätte ermelter
Director dahon zu referiren übernommen vermeinte es auch
der ein Churfürste Collegium dabey kein bedencken haben

Als nun bey dem verlesenen aufsatz weiter nichts erin-
nert worden begaben sich die fürste Directoria zu dem Chur-
fürste, umb demselben, die nachricht an das Churfürste Colle-
gium zu referiren, zu hinterbringen, auch den aufsatz dem
Reichs Stättischen Collegio zu zustellen, und brachte post
reditum zurück.

Österreich: Es hätte der Chur Mayntze Director die anzeige gethan
wie daß man ~~[illegible]~~ im Churfürste Collegio das für-
hielte, daß in dem passu wo von der Kriegs declara-
tion gehandelt würde bey denen worten ex parte impe-
rij noch addiren möchte, und zwar nach allerseits einhelli-
gem schluß formaliter etc. über dieses würde es an dem seyn
daß man sich ratione extraditionis vergleiche, ex parte Colle-

zu Electoralis hätte es bey denen ordinarijs sein verbleiben 07

hierauff pfloge man so wohl Cathol als Evangl theils eine aparte unterredung und wurden darauff benennet

Cathol theils	Evangl theils
Saltzburg	Magdeburg
Österreich	Bremen
Paderborn	Sachsen Weymar.
Bayern	Braunschweig Cell
Pfaelzlautern	Hessen Cassell
Schwäbische Praeleten.	Fränckische grafften.

Diese beschehene denomination wurde dem Chur Mayntz hinterbracht, welcher dargegen gemeltet, daß man an seiten der Reichs Stätte benennet von der

Rheinischen banck	Oberlandischen banck
Cölln	Nürnberg
Franckfurth.	Sünckelspühl.

Endl. und zu letzt ist verlassen worden, das Reichs guthachten nachmittags umb 2 uhr per dictaturam publicam zu communiciren, da dann auf die nachricht gegeben werden soll, wann der actus extraditionis vor sich gehen solle.

Reichs guthachten.

Dictatum Ratisbonae die 4/14 febr. 1689.

Der Röm: Kayl. Mayt. zu gegenwertigem Reichstag gevollmächtigtem höchstansehl. Principal Commissario dem durchleuchtigsten Fürsten und herrn herrn Hermann Marggrafen zu Baaden (Stob. lit.) geben der Chur Fürsten, Fürsten und Ständen dieß orths anwesende Räthe, Pott Hafften und gesandte hiemit geziemet zu vernehmen: Nachdeme die den feindl. Frantzösischen Einfall ins Reich auch verschiedene andere contraventiones

Entstandene materien und absonderlich Landtsachen am 1 und
[illegible] jüngst Anno 1688 den jahrs die letzte Landt Tagk Com
missions Decreta, und der Extrangirten Cröysen und Nünder R
monialia in allen Dreyen Räthen Collegijs fürgebürender Vor
klagung gezogen werden, und darauf [illegible] wohl, als sonsten bis
nechsthin darüber berahtt, die einigh die recht hauptsächlich nöthi
den mehrer am 11 Tage 689 abgefertigten Schlußabtt, oder nach
allergnädigst anbefahl und remonstrirens, bestendtlich zu
sondern auch ein oder mehrmahlig die selbe darzugen mit d
thal gehandelt, sondern man etzliche andere mit zu
sin eingenommen, unterlaubte Extünngen gar auf den nig
unbedingtem boden aufgerichtet, brüchen über den Rhein gebau
waldt reserbirt mit der zugehörigen Dörffern reunion
land und Leüthe an sich gebracht, einerden Elsaß und
bestetigen, de Instrum. Pacis Caesar. Succici art. 5. et Caesar. Gall
cum etiam 46. sodann den nächsten armistitij art. 8. in den
so genanten reunirten, und sonst occupirten örthern, unbrauch
bar machungen zu setzen. Ein Hurde den Landt Städte zum a
dermahlig reformation in Ecclesiasticis et Politicis vorgenomm
und dan mit fortsetzung, allergöttl. gesetz und Policeyen w
der Mysnen und Nummage schauen wiederbringen und erhalten
helfen, auf angezogenen armistitij, so gegen selbig
saltzige sum öfftern eingeloffene Königl. Verordnungen, nun
mehro überall die [illegible] und viele andere ungerechte barbarische
Landtsfäthliche Acten ganz unbesonnen, das sie Commissarij hin
dürfftig erfolt mit grossem gewalt angegriffen, die Extung
Philippsburg Ihro Kayl. Mayt. und dem Reich abgenommen, drey Chur
Chur Trier, und Chur Mayntz respective, Landt Städten und Extung
sambt angränzenden Fürstenthumben, nicht einiges dra
dürfftig und gar feindl. gelegene Reichs Städte über falle
den ständigen, schrecklich und abscheulichen Reichs gebrauch
geblendet, und darin mit gewalt und Waffen auszuüben
ärgerlichen einfahen und grossen gewaltsamb Eingriff Ihro
Kayl.

Das Kayl. Cammergericht mit anbefohlener hinwegnehmung
der besoldungs-Deponirten, und sogar der armengelter, auch aller
daselbst noch befundener Camerat Acten, zerstöret, wie nicht weni-
ger wieder die rechtmäßig, auf ihre Churfürstl. Dhl. zu Cölln aufge-
fallene, und vom Päbstl. Stuhl confirmirte Canonische wahl, den
Cardinal von Fürstenberg mit gewalt zum Churfürsten, dem heyl. Röm:
Reich aufzutringen, sich angemaßet, und reuelt Churfürstenthums
sambt angränzenden Herzogthumb und Ländern mit Volck ange-
füllet, und unter betrohung schwert und brandts noch de praesenti
aus selbigen durch militarische execution und gänzl. verheerung
ohnerschwingl. contributiones erhebet, die unschuldige Reichs Vasallen
ohne underschiedt: in und außer des Röm. Reichs aufgefangen und ver-
arrestiret, auch noch immerfort mit denen armen Reichs underthanen
hin und wieder unchristlich und jämmerlich verfähret, und ohnnichts
unterlässet, was zu gänzl. unterdrückung der getreuen Reichs
Ständten, und zu vernichtung dero libertät und freyheit immer
gereichen kann, ohnschattmann darfür gehalten, daß zu forderst ihrer
Kayl. Mayl. von dero bey gegenwärtiger dem Reich zugestossener
gefahr, auch von Franckreich angemaßter subjugation tragende, und
allbereits zu dessen schutz und conservation mit herausschendung
so verschiedener Regimenter zu Roß und Fuß in Carack bezeu-
gende Reichsvätterliche sorgfalt, und hingemachten guten an-
stalt, insonderheit da sie das gesambte Reich allergnädigst versichern
lassen, daß sie denselben wann gleich wieder besseres vermuthen
der friede mit der Ottomannischen Porten nicht solte zu erheben seyn
dennoch über so mann bey diesem Krieg zu hülffe senden wollen
höchst geziemender danck, wie hiermit beschiehet, abzustatten
und selbe von Reichs wegen allerunderthänigst zu ersuchen seyen
darin allergnädigst zu continuiren und dero kräfftigste assistenz
und protection denen betrangten Reichs Ständten ferner ge-
deyhen zu lassen, wobey dann geschlossen worden, daß allerhöchst-
gedachte Kayl. Mayl. in jetzigen frangenten höchstrühmlichst sehende
allergnädigste intention und bezeugender seyn, ihre Reichswegen
bestens zu secundiren mithin gleich wie die Cron Franckreich
durch abangeführte ihre unzehlige in Ecclesiasticis et Politicis
bis daher, wie der das mit dem Reich aufgerichtete und so sancte

aller Stände obligirt seyn, ehe die erstern wieder Franckreich
zu ergreiffen, dergestalt, daß derjenige Standt, welcher sich der Neu-
tralität, oder in andere wege der gemeinen sach entziehen, oder dem
Reichsfeindt mit Volck, geldt, kriegs ammunition, proviant
oder dergleichen andern ersprießlichen mitteln beyspringen würde, oder denen
selbst darinnen Reichsfeindt [illegible] zu halten, [illegible] seine schuldig-
keit practicirt und sich [illegible] ausgeschlossen haben würde, nicht
weniger die jenige auch etliche potentzen welche der Cron Franckreich
zum vortheil oder umb selben einige diversion zu machen
[illegible] oder contrario [illegible] auf seyn möge
ein Reichsglied oder Alliirten, feindlich überziehen würden, [illegible]
vor Reichsfeinde zu nehmen und zu halten seyn. Vornemblich man
auch nicht undienlich zu seyn, die Fürsten und Republiquen in Italien
nachdrücklich zu exhortiren, die jenige aber welche von ihnen ein oder
einige [illegible] beygetragen, [illegible] von
ihrem [illegible] angeldt volck oder einige andere [illegible] weder di-
recte noch indirecte der Cron Franckreich [illegible]
[illegible] auf Ihr Kays. Mayst. [illegible]
nicht allein [illegible] sondern auch andere [illegible] potentzen
und Republiquen in sonderheit aber die Eydtgenossenschafft zu [illegible]
[illegible] guten nachbarlichen vernehmen zu [illegible]
dem sich der friedt zwischen der Cron Franckreich entzogen und viel mehr
dem Reich zugewandt werde, und da ein oder andere [illegible]
vorfallen, dieselbe zu dehortiren, zu überlegen wäre [illegible]
auch Ihr Kays. Mayst. allerunterthänigst zu ersuchen, Ihro allergnädigst
gefallen zu lassen, [illegible] damit ein sicherer und respectirlicher
friede mit dem [illegible] durch gottes gnade vermittels
der victorieusen waffen [illegible] friedt [illegible]
dem türcken geschlossen, und die mit [illegible]
[illegible] den krieg mit und neben Churfürsten, Fürsten und Ständen
des Reichs, gegen Franckreich führen, und das gesambte Reich und die
teutsche freyheit [illegible] nechst göttlichem
beystandt vindiciren und retten möge, [illegible]
[illegible] gott [illegible] allerhöchst gedacht Kays. Mayst. und das
Reich wieder [illegible] friedt [illegible]
Cron Franckreich [illegible] und des Reichs
feinde [illegible] machen.

Schließlichen wurde guth und höchstnötig seyn, je eher je besser ei-
ge wissen concerte, wie die Verfassung zu fürs und Continuirung
des jetzigen Kriegs wieder die Cronfranckreich bestermaßen in con-
formität der Reichs Constitutionen und executionsordnung bester-
maßen einzurichten seye, sich zu vergleichen, wie man dan auch
nicht ermanglen werde Ihrer Kayl Mayl hiernechst noch ferner
allerunderthänigst anhand zu geben, wie die bereits erlassenen
avocatorien noch f. mehrers geschärfft, und extendiret, insonder-
heit, nach allerhöchstgedl. Ihr. Kayl Mayl in dero Erbkönigreich
und landen gemachten rühmwürdigen Verordnungen aller franz-
sche wahren und manufacturen allerseits außer Reichs gelassen
als contrebande verbotten, und zu dem ende auf denen zollstätten
fleißigste obsicht angewendet werden möchte, auf daß solche uns
anderm pretext nirgents ins Reich eingeführet, und also alle
mittels der nachbarschafft oder andern neutralen ländern damit
beyfahrender unterschleiff verhütet, sodann wegen deren hin
und wieder, unter allerhandt pretexten sich aufhaltenden
und befindenden französischen oder sonst verstellten aus spör
und verräther, gewisse zulängliche Verordnung, und aufhaben
verfüget, die übertretter der avocatorien zu nachtrücklicher zu
nachtrücklicher exemplarischer Straff gezogen, und wieder die
fiscaliter oder sonsten denen Reichs Constitutionibus gemeß
executive verfahren werde. Wormitt höchstbesagten Kayl Bepo
Commissarij Hochfürstl. Dhl. der Churfürsten, Fürsten und Ständten
dieß orths anwesende Räthe, Pottschafften und gesandte sich
bestenfleißes und geziemend empfehlen. Sigel Regenspl.
den 14 febr. 1689

(L.S.) Churfürstl. Mayntzl. Canzley.

Mittwoch den 6 Febr.

Mittwoch den 6/16 febr. 1689

Wurde zu denen in ansage stehenden materien absonderlich aber zu denen am 17 Xbris 1688 dictirten Churfürstl. Trierischen Memoriali zu rath angesagt: mann erschiene auch zwar allerseits auf dem Rathhauß, es wurde aber nichts in denen Collegiis vorgenommen.

Freytags den 8/18 febr. 1689.

Ist mann zwar allerseits zu rath gefahren, ad Collegia aber nicht gekommen, sondern mitt dem Verlust voneinander gegangen, daß mann morgen das Chur Trierische Memorial, wie auch das Kayl. Commissions Secret vom 16 Xbris 1688 in aurat-liche proposition und deliberation stellen wolte.

Sonnabendt den 9/19 febr. 1689

Proponirte im Reichsfürsten Rath.

Salzburg: Praemiss. Curial: Dem ansag zettul und gestern bereits beschehenem anlaß zu folge hätte mann heuth über das den 17 Xbris dictirte Churfürstl. Trierische Memoriale, wie auch den 15 Xbris nechst hingelegten jahrs per dictaturam publicam communicirte Memorial Kayl. Commissions Secret zu deliberiren, wie nun ohne weitere anführung die contenta bereits überflüssig bekant und die zeit auch guten theils verflossen, wolte mann sich mitt deren recapitulirung nicht weiter aufhalten sondern durch eine umbfrage vernehmen, wohin die meynungen gingen mann zweifelte nicht, es wurden die instructiones darüber so ein gekommen seyn, daß Ihrer Kayl. Mayl. dem allergnädigsten verlangen nach der schluß durch ein Reichsguthachten ehistens mögte überbracht werden können.

Salzburg: Ihre Hochfürstl. gnd. Sein gnädigster herr bedauerten den bekanten erbarmblichen zustandt des Erzstiffts Trier zum höchsten und fürnden anbey, ohne fernere anführung wie höchstrühmblich Ihre Churfürstl. gnd. zu Trier in diesem schweren zustandt sich bezeuget

und weil dieses Orth durch den Rhein nicht erhalten, so ganz billig
und nötig, daß die Stadt Coblentz, wie auch die Vestung Ehrenbreit-
stein dem Reich wegen besetzt und unterhalten, zu gleich auch Ihre
Churfürstl. gnd. möglichst unter die arme gegriffen werde, sollen wir
hierzu beydenen Herrn nachstimmenden ein practicirliches mittel
ansamdt gegeben werden, wohlmanns allenfalls Ihren Verhalt-
nisse referiren, und die daraufhin erfolgende resolution hierauf erwarten,
Inmittelst aber wohlmeinendt ohnmaßgeblichen meynung, daß
bey Ihro Kays. Mayt. allerunterthänigst zu ersuchen seyen, die Ihro
allerhöchsten orthen daran seyn wollen, daß die Stadt Coblentz und
Vestung Ehrenbreitstein nach anleitung der Reichs Constitution
und executions ordnung genugsamb in sicherheit gesetzt
und dem Reich beybehalten werden möchten.

Bayern. Es seye so viel aus dem Kays. Commiss. Decret de dato 16 Xbr.
alß auch bey den Ihro Churfürstl. gnd. zu Trier bey allhiesigem löbl.
Reichs Convent übergebenen Memorialien von 12 Nov. und
17 Xbr. beyde des abgewichenen 1688. Jahrs, ein mehreres
gnugsamb bekant, mit was unverantwortlichen
überfallung dem ganzen Churfürsten- und Erzbisthumb Trier
von der Cron Franckreich begegnet, unerschwingliche contribu-
tiones denselbigen erpresset, die Stadt Trier selbsten occu-
piret, nicht weniger Coblentz und die Vestung Ehrenbreitstein
mit erschröcklicher bombardirung meistens devastirt worden.
Unerachtet dessen allein über das ~~Ihr~~ hochermelt Ihro Churfürstl.
gnd. Ihre Patriotische standthafftigkeit sich rühmblich erzeiget,
und lieber dero Landt und Leuth gänzlich ruiniren als sich von
dem Röm. Reich haben wollen separiren lassen; zumahlen nun
dan so viel dero generose bezeugte affection gegen dem Vatter-
landt höchstens meritiret, alß auch die Reichs Constitutionen
selbsten solches erfordern, daß derselben in gegenwärtiger
bedrangnus würcklich soll unter die arme gegriffen
werden: alß hätten Ihro Churfürstl. Dchlt. zu Bayern, nach

dem sie aus mehr hochersagt Sr. Churfürstl. gnd. zu Trier
Memorialien ersehen, daß dieselbe von dem gesambten Reich
mit einer ergiebigen beyhülffe umb so wohl die höchst imper
tirliche Plätze Coblentz und Ehrenbreitstein dem Reich beyzu be
halten, als mit einer nochmahligen erschrecklichen bombardi
rung oder gar einer würcklichen belagerung verschonet blei
ben zu können, auch anderwertig wegen stanck erlittenen ruins
und schadens in etwas soulagiret zu werden, für höchstbillich er
achtet, daß mithin derselben denen Reichs Constitutionen
und executions Ordnung gemäß solle stündtlich beyge
standen werden; und in dem auch die leges imperij selbst
genugsame versehung hierinnen falls thun, wie es in dergleichen
umbständten und gewaltthätiger überfallung eines Re
standtes zu halten seye; so wollen Ihr Churfürstl. Dhl. zu Bayern
keines weges zweiffeln, es werden zu solchem ende, denselbigen
reiser benachbarte, und annoch nicht gänzlich ruinirte Creyßen
und Ständte an der hülffsleistung an ihnen selbsten nichts
erwinden lassen; jedoch aber so wenn Ihre Kayl. Mayl. zu mehr
erer vorsorge alleruntherthänigst zu ersuchen, daß sie
an dero allerhöchstem orth daran seyn mögten, auff daß
die Stadt Coblentz und Vestung Ehrenbreitstein nach anleitung
vorersagter Reichs Constitutionen und executions Ordt
nung in genugsame sicherheit mögte gesetzet und erhalten
werden. Solle man aber noch weiters ein oder andern modum
vorzuschlagen belieben auff was weiß noch ermelt Ihrer
Churfürstl. gnd. in der obetrangten standt könte zum besten
geholffen werden, so man anseiten der Chur Bayrl. gesandt
schafft des geziemenden erbiethens hierüber alsobalden
an Ihre Churfürstl. Dhl. gehorsambst zu referiren und weitere
gnädigste instruction einzuhohlen. ulteriora reservando

Spenxius

mann dieß nicht für höchst billich und höchst nötig auch der Reichs
exequtions Ordnung ~~[illegible]~~ und andern des Constitutionen aller
dings gemäß zu seyn, daß bey allen aus dem Ertz Stifft ~~[illegible]~~ tgehen,
den paaren mitteln höchstgedachte Churfürstl. gnd. in dieser grossen noth
unter die arme zu greiffen, und nach anleitung des Kayl. Commissions
Decrets Ihrem petito zu deferiren, massen dan Österreich allerdings
wende zu längliche Vorschläge gerne secundiren, und auch zu conso
lation und verlangen mehrhöchstgedachte Ihrer Churfürstl. gnd. und zu
hülffe dero getreuen bürger und underthanen immer gereichen
und gedeyhen ~~würde~~ mögte nach eyßersten Kräfften mit beyfor
dernhelffen würde; ~~gestalten mehr aller höchst ernant Ihre Kayl.~~
~~Mayl.~~ gestalten mehr aller höchst ernant Ihre Kayl. Mayl. noch
unterm 20. Nov. nächst vorigen jahrs folgentes dero Österreichische
gesandtschafft rescribiret: dahero dann ist unser gnädigster
befehl, daß Ihr mitt Eurem Eyffer und dexteritat des heyl.
Röm: Reichs Ständte aufs beste animiret, daß sie Coblentz und
Ehrenbreitstein, und mitt hin den gantzen Thein strohm
nicht lassen wolten.

Magdeburg: Ob zwar Ihre Churfürstl. Gnd. zu Brandenburg in betrachtung
der bey anfang vorigen Kriegs Ihro von Reichswegen versprochener
garantie, deren wegen aber biß annoch nicht erhaltener gebüh
renden satisfaction genugsame befugnus und ursache hätten
ehe und bevor sie in eines andern Standts vom Reich verlangende
ergänzung etwan gelittenen schadens und ferner bey hülffe
verwilligten, Ihr selbst eigenes interesse vorzuschützen, auch
dero zustehende indemnisation und vergnügung bey dem
Reich auszuwürcken, so wolten jedoch dieselbe dem publico
zum besten, und wegen der Churfürstl. Trierischen Residentz an
scheinender gefahr mitt dero sonst klahrem recht in so
weit gerne zurück stehen, daß mann Ihr. Churfürstl. gnd. zu
Trier bey dero rühmwürdig und patriotischen resolution
auf dem allgemeinen Reichs feindt gethanen
tapfferen widerstandts nicht allein mitt Kriegs Volck

auch dero unterhalt, und anderen notwendigkeiten, vor dero
eigen beysteür, sondern auch dabeneben, die andere landt verletten
grossen schaden halber einigen beytrag und erstattung thun.
Und seyen demnach Ihr Kaÿl. Mayt. allerunterthänigst, hierzu
die allergnädigste anstalt und verordnung zu machen, damit den
dem nechst angräntzenden Craysen, als in armis stehenter Reichsständ
assistenz die benötigte mannschafft und was darzu gehöre
in Ehrenbreitstein und Coblentz gelegen fern
sei auch provisionaliter aus zulänglichen craysen dammit
unterhalten werden mögen, die geldt subsidien eigen
verletteren statt betreffent, welchemnach einiger bequeme
und zu wissenden vorschlägen gewärtig und bey dem dieß selbsten
auch daraufs bedacht seyn.

Burgund: Vergleicht sich mitt Österreich.

Pfaltz Lautern: hätte nicht unterlassen, das letzt dictirte Kayl. Commiss.
Decret, Chur Trierische Memorial, Ir. Churfürstl. Dhlt. underthän.
zu überschicken, und dero gnädigste instruction darüber einzuhol
welche auch kürtzlich daraufs dahin eingelanget, daßgestalten dero
Churfürstl. gnad. zu Trier welche sich zu dero unsterblichen ruhm mitt hintan
setzung aller privat absichten und interesse, allein zu des lieben Vatter
landes besten, bekanntermassen, so treu und Patriotisch erwiesen,
deroselbigen billichmässigen verlangen, so wohl zu Ihrer Churfürstl. gn.
selbsteigener consolation, als auch zu sonsten verbleibender
der dem gesambten Reich absonderlich aber dem Rheinstrom und
angräntzenden landen noch immer annahenden gefahr, aufhal
dienlichen assistenz werckh zu willfahren seyn, damitt dardurch
die übrigen getreue Reichsständte von weitern feindt
brüch praeserviret werden mögen. Gestalten auch Ihro Churfürstl.
zu Pfaltz etc. an zu dem ende gleich zu anfang des von
Cron franckreich unternommenen friedensbruchs, ang
dero Chur- und fürstl. landen, und in specie franckenth.
Mannheimb und friedrichsberg, selber sinbeller zu ...

alß vergeb

aber vergebens umb Pfleünigen beystandt erinner- und ansuchung
gethan, durch unterlassung dessen und weilen diese importante
plätze jedoch ohnehin die Kayl. Vestung Philipsburg in zeiten nicht suc-
curiret werden, vornemblich denen Oberrhein- Schwäb: und fränckis-
chen Creyßen so grosser unersetzlicher schade zugewachsen, wie der lei-
dige augenschein genugsamb bezeüge, und ins künfftig besorglich noch
mehr zu erkennen geben dörffte, dafern diese considerable Vestungen
Ehrenbreitstein und Coblentz anderen conservation, dem gantzen
Reich so viel und merckhlich gelegen mitt genugsamer
mannschafft, proviant, munition und anderer nothurfft
nicht behöret unterhalten, mitthin höchstgedachte Sr. Churfürstl.
gedt. aus denen in dero Memoriali angeführten trifftigen
beweglichen ursachen damitt nicht beygesprungen
werden solte. Dannenhero Ihre Churfürstl. Dhl.
zu Pfaltz vor gantz nöthig erachten, daß Sr.
Churfürstl. gedt. petito nach inhalt des Kayl.
Commissionis Secreti denen Reichs Constitu-
tionen und executions ordnung gemäß
je eher je besser anhandt zu gehen
und Ihre Kayserl. Mayl. allerunder-
thänigst zu ersuchen, damitt obgedachten
beyden Vestungen prospiciret und selbige
ausser gefahr gesetzet werden mögen.

Bisantz vacat
Pfaltz Simmern an Pfaltz Lautern
Hoch und Teutschmeister. Ihre Hochfürstl. Dhl. achteten vorhöchstbillich daß
Ihre Churfürstl. gedt. zu Trier alle consolation gegeben und mitt aus edlicher
hülffe anhandt gegangen werde, wolte sich dannenhero aus ermanglung

seiner instruction mitt Salzburg und gleichstimmenden
sub rato
conformiret haben.

Pfalz Neuburg: Wie Pfalz Lautern und Zimmern

Bamberg: Auf das jetzo in proposition gestellte Chur Trierische Memor
und Kayl Commissions Decret hätten Ihre Hochfürstl. gedt. Ihme
befohlen, das Chur Trierische gesuch bestens zu secundiren
könte sich demnach mitt Salzburg darin gar wohl conformiren
und wofern andere zu länglichere Vorschläge einkommen sol
wolte man davon referiren, und die darauf erfolgende re
solution alsdan eröffnen.

Bremen: Es seye Ihrer Churfürstl. gedt. zu Trier bey dem Reich bisher höchst
rühmblich geführte Conduite so bekant, und die durch recusirung
der Neutralität und tapfere defendirung Ihrer Stadt Coblentz
erworbene merita so groß, auch das petitum Ihrer Churfürstl. gedt.
in dero Memoriat, welches Ihre Kayl. Mayl. mittels eines Commis
sions Decrets secundiren lassen von der importantz, daß ob man
schon specialiter nicht instruiret, dennoch aus dem bekanten eyffer
Sr. Königl. Mayl. gegen dero Mitt Ständte, solches gerne secundiren
wolte, wie man dan auch wohl versichern könte, daß an seiten
Bremen nun alles werde beytragen, und concurriren, aus
zu satisfaction Sr. Churfürstl. gedt. und defension dero Landen, auf der Stadt
Coblentz und Vestung Ehrenbreitstein vor medien würden aus ge
funden werden, und wolte man sich deswegen mitt Pfalz Lau
tern conformiret haben.

Wormbs: aberat.

Pfalz Zweybrücken: Wie Bremen.

Würzburg: Kurtzehalber wie Salzburg.

Pfalz Veldentz: vacat.

Eichstädt: Hielte mitt denen vorstimmenden vorbillich daß Ihrer
Churfürstl. gedt. vermög der Reichs Constitutionen und executions
ordnung anhand gegangen werde, was sonsten die particularia
betreffe, wie man befehlicht wann einige Vorschläge gethan wer
den solten, davon zu referiren, und die darauf erfolgende resolu
tion alsdan zu eröffnen.

Sachsen Gotha

Sachssen Gotha. Es hatte der durchlauch-
tigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Herzog zu Sachsen
Jülich, Cleve und Berg, Landtgraff in Thüringen
Marggraff zu Meißen, gefürsteter Graff zu Henneberg
Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein
und Tonna, Dero gnädigster Herr bey jetzigen Zeit auch
sonders gefehrlichen conjuncturen, und da solche wichti-
ge materien auffs tapit kommen, außerordentliche
Tage monitoria zursehung der beym Schluße allhiesigen
Kreiß Convent gegebenen andern Stelle derselben zu
kommen, vor nötig erachtet dero session und Stimmen derer
Fürstenthümber, Gotha und Altenburg, so bis dahero
von denen der Fürstl. Braunschweig Lüneburgischen Herrn
Abgesandten vertretten worden, vor sich und im nah-
men dero freundtlich geliebten Herrn Brüdern
der auch durchlauchtigsten Fürsten und Herrn
Herrn Heinrichen, Herrn Christian, Herrn Ernsten und
Herrn Johann Ernst, Herzogen zu Sachsen Jülich
Cleve und Berge, Landtgraffen in Thüringen
Marggraffen zu Meißen, gefürsteter Graffen
zu Henneberg, Graffen zu der Marck und Ravens-
berg, Herrn zu Ravenstein, Dero auch gnädigsten
Fürsten und Herrn, durch einen eigenen Gesandt
schafft, worzu Sie Dero ... geheimbten Rath

516

in Kleiden und fahren zu lassen, und bey den
deliberationibus publicis beyzuwohnen
und die zu des gesambten heyl. Röm. Reichs
wohlfarth, splendor, authorität und aus-
nehmen anziehlende löbl. consilia auch
was zu eines jedwedern getreuen Reichs
Standts interesse in particulari gereichen
mögte, im nahmen höchstgedachter Ihro Hoch-
fürstl. Dhl. bestmöglichst secundiren zu helffen.
Und ob er wohl beynahe vor zwey monathen
zu übernehmung dieser gesandtschafft von
gnädigster herrschafft committiret gewesen,
so were ihm doch gewisser unumbgänglicher
und höchst angelegentlichsten ursachen halber
ohnmöglich gewesen sich ehender alhier
einzufinden, des wegen seines
gnädigsten herrn hochfürstl. Dhl. gar
sehr bedauren, daß bey denen inzwischen
ins mittel gekommenen höchst wichtigen de-
liberationen wegen rechtmäßiger und nach-
drücklicher hintertreibung der so ungerechten
als barbarischen französischen attentaten
Er nicht beywohnen, und die wegen der
fürste Bothaischen und Altenburgischen voterie
in diesen materien habende treu Patriotische
instruction

instruction so fort mitt beytragen kön-
nen, die exil aber mittlerdessen ein
so tapfferes, genereuses und recht alt-
teutschmäßiges conclusum pro libertate
Patriae communis und zu hintertreibung
alles ungerechten und frevelhafften gewalts
außgefallen, daß vermittels göttlichen
segens bey dessen effectuirung der gewün-
schte successe und ausgang zum
höchsten nutzen des heyl. Röm: Reichs
und wieder ausbreitung dessen von
den löblichsten vorfahren erworbenen
hohen reputation und ansehens zu ver-
lässig zu hoffen stündte, so wären
Ihre hochfürstl. Ehl. darüber zum höchsten
erfreuet, und hätten Ihn ausdrücklich be-
fehlichet in Ihrem nahmen zu declariren
Wie Sie solchen gesambten schluß
des fürstl. Collegij nach denen bey
gebrachten monitis in allen stücken
approbirten, und sich demselben
conformirten, und zwar insonderheit
und dergestalt, daß gleich wie die franz.

zwischen ungescheuete contraventi-
nen, wieder das auffgerichtete Am-
stitium in Religion- und prophanschen
am tage liegen, und mann vieler tau-
senten darüber geführte seufftzer und
lamentationes die gantze zeithero
empfindl hören und ansehen müssen.
Uber das bekant, was vornimmer verant-
wortliche thathandlung von dieser Cron
durch Vestungs gebäude und allerhand
violentien, auff dem unstrittigen Reichsbode
vorgenommen worden, ja was endl
vor unchristliche invasion gegen die sämbt
angränzende unschuldige Churfürsten und
Ständte am Rhein und Necker, wie auch
in Francken und Schwaben geschehen,
und wie mann nichts unterlassen, was
mann nur zu ausübung der ärgsten feind-
seelichkeit, und gantzlichen desolation
solcher landt erdencken können, Ehe gar
das recht der natur an die handt, der sich
ob einen so bittern gemeinen feind
erwiesen, derselbe billich vor einen solchen
allgemeinen feindt müsse tractiret
und seiner ohnrechtmäßigen gewalt

mitt rechtmäßigen

mit rechtmäßiger defension
und gegenwehr begegnet werden;
Wie dann insonderheit Ihrer Kayl. Mt.
vor dero Reichs Vätterliche Sorgfalt
und eyfferige anstalt gegen solche
bedrückungen und feindt selich kei-
len, insonderheit auch vor die daher be-
reits ausgeflossene mandata
Evocatoria et prohibitoria, under-
thänigster danck gebühre, und würde
ein jeder treuer Randt des Reichs über
deren beobachtung schuldiger obliegen-
heit nach, nicht allein fleißig
zu halten wissen, sondern auch
von selbst ferner dahin bedacht seyn
was er in seinen landen dem
Reich zum behuefft, und dessen all-
gemeinen feinden zum abbruch
in einem und andern particulari
noch mehrers verfügen könte; inson-
derheit ~~bey~~ seye überaus heylsamb und
löbl. weilen wann wahrgenommen
daß die Cronfranckreich durch Ihre Ministros
an den mehrersten Chur und Fürstl.
höffen des Reichs alle schwache

expiscire t die semina discordiarum
meisterlich gestreuet und dardurch co-
ruptiones divisiones und separationes
angerichtet, dann auch daß durch die fran-
zösische manufacturen, und tägl. neu-
moden fast alles commercium in fran-
reich gezogen, und aus andern landen
bannisiret, frankreich dardurch reich, und
diese ann gemacht worden, daß man
diese quelle, dardurch notorie der nervus
rerum gerendarum und die größte gewal-
deren mann bißhero so schädl. mißbrauch
an frankreich kommen, gestopfet und
demnach wo möglich mittelen benachtbar-
ten Potencen zumahlen Engelland
und hollandt ein concert, wegen gänz-
niederlegung des französischen commerc
gemachet würde, wordurch allem ver-
muthen nach, frankreich, wo nicht mehr
und größeres, doch so viel abbruch aus-
geschehen können, als durch die anwen-
dung der rechtmäßigen waffen selbst
und weilen die durch allerhandt franz.
künste im Reich zu wegen gebracht
trennungen und factionen, den franzo-
progressen die ganze zeit hero ebe

daß den meisten Vorschub mitt
gethan, so seye allerdings hoch
zu nehmen daß förderhin gegen einen
allgemeinen Reichsfeindt keinem
Reichsstandt einige Neutralitat
gestattet, und daß hierüber alle der
Cron Frankreich helffershelffer welche
quovis modo einige Reichsstände di-
vertiren und anschuldigen defension
ihres Vatterlandes und suchung der
satisfaction vor sich und ihre Mitt
Ständte hintermaalten, vor gemeine
Reichsfeinde mitt erklähret würden,
und was sonsten mehr in verschiedenen
schreiblichen specialitäten in denen
nacht Patriotischen sonderlich in denen
Vortreffl. Österreichl, Bayrischen
Magdeburgl und Brehmischen, an
auch Würtzburgl votis weitleifftig
angeführet, bevorab wegen nicht
annehmung der ungegründeten sug-
gestion, als ob bey jetzigem Kriege auf einige
weise die Religion versire, dan wegen
belangung der außwertigen Potencen
zu nachbarlichem und freundtlichem
beytritt gegen den Cron Frankreich und
deren Adherenten, auch aufhebung

und herbeischaffung der commercien
mit frankreich, so auch beybehaltung
des Status Religionis et Ecclesiasticorum
nach den Jahren 1618 und 1624.
Und wie hierbey ohn ausschließung des Ih.
Röm: Kays. Mayt. der allerhöchsten wünsche,
nach in der wiederverfassung begriffen,
ob nach dem tagt die gegenwärtigen conjun-
cturen mit genugsamer sicherheit und
zur satisfaction der sambtlichen hohen
confoederirten den krieg gegen Orient
und Occident zugleich zu continuiren,
oder vermittels eines bestendigen
friedens denselben abzuthun, und alle kräffte
aufzuerlegen zu werden, als wurde
solches billich der hochsterleuchteten urthey-
lung und entscheidung hiemit überlassen.
Was die in proposition gebrachte materie an-
langt, so uns die [illegible] Patriotisch landschaft
mit Ihr Churfürstl. gnad. zu Trier, als [illegible]
[illegible] verfassungen [illegible] ja bey manchen
[illegible] angriff [illegible]
und dem heyl. Röm. Reich, [illegible]
[illegible] zuzufügen, wordurch
dieselbe bey der andern potentat [illegible] und ein
unauslöschliche gloire erworben haben, sol-
gen dero desideria deren gnädigsten
[illegible] Churfürstl. Gl. allerseits secundire
zu lassen, sich erbieten, und sich in diesem pass
[illegible] Ihr Churfürstl. gnad. vergnügen
und satisfaction mit denen majoribus
conformiren.

Magdenburg.

Magdeburg: hätte wahrgenommen, daß der Sachsen Gothaische in seinem voto den tit. Cleve und berg angeführet, weilen nun selbiger Sr. Churfürstl. Dhl. zu Brandenburg zu Kähme, wolle er dem selben hiemit contradicire haben.

Pfalz Lautern: contradicire in gleich in dem Sachsen gothaischen wegen des angemaßten Tituls Gülich Cleve und berge.

Drehmen: Es wäre bekant was seine Königl. Mayl in Schweden vor ein großes interest bey dem tit. gulich Cleve und berge hatten contradicirte demnach gleichfals dem Sachsen Gothaischen wegen des angemaßten tituls.

Sachsen Gotha: reservirte Sr. Hochfürstl. Dhl. alle competentia jura secundirten Sachsen Gotha und

Sachsen Weymar und Eysenach ~~similiter und behalte Ihrer Dhl. Dhl.~~ ~~alle competentia, wie Sachsen gotha bevor.~~ behielten ~~wie Sachsen gotha~~ Ihrer Dhl. Dhl. alle competentia jura bevor

Magdeburg, Pfalz Lautern und Drehmen: priera.

Speyer: vacat

Sachsen Altenburg: Wie Sachsen Gotha.

Postanz. P.C. Wäre zwar specialiter nicht instruiret, mann wolte aber nicht zweifelen, daß seine Hochfürstl. gedt. die quaestionem an: similiter affirmative resolviren und sich mit denen majoribus conformiren würden, so viel aber die quaestionem quomodo, und bereits vorgekommene Vorschläge betreffe, wolte mann davon referiren, und die darauff ein kommende instruction zu erofften nicht ermanglen.

Sachsen Coburg: Des Herrn Churfürstens zu Trier Churfürstl. gedt. zum andern mahl erlittene harte pressuren und derselbigen landen von ao. 672 her von seiten der Cronfranckreich auff verschiedene arth und weise zugefügte überaus großer schade meritire in allewege compassion, alß hingegen die unverrückte beständigkeit dieses vornehmen Churfürstl. Mitstandtes einen sonderbahren nachruhm, wie auch allen rechten und denen heylsamen Reichs Constitutionen gemäß, daß Ihro communi Imperij nomine unter die arme gegriffen werde welchem nach mann dahinstellete, ob die Röm: Kayl. Mayl. bey dergegenwärtigen bewandtnus in dem Chur Rheinischen Creyß die Herrn ausschreibende Fürsten

und Directorem in denen conferirenden Vorsam: und Abschaid Circul
nachdem infall der executions Ordnung allergnädigste anzimmen
erbitten die trifft im gestarte gränzplätzen und Pfänungen schleunig und
beistein mit einer zu längliche manschaft in zu längliche saumseligkeit
zu stellen anordnen: Verdinen sich die confederirten die verfahrung
Armaglan einiger Völcker Verlagtsaben da erzeigt übertragen wollen, u
allemann anmahnt zu geniehalten, so erdenden die conjunctiven hilfsgn
dalen anderb anstecken, das sich ermelten Herr Churfürsten Brandenburg
den sie an der gesetzt werden können, die acht mit der zeit zu a
straffschreibung der abgebrandten u und ruinirten underthanen
mittel an die hand finden, wo sie man dan gar ganz nicht
tunlich sein wollen

Nürnberg: sei es sehr nötig, das landen in solchen weiter zu gen
rensalandt [illegible] Städten, klöster verfahrte angrenz
damit die Pfändung schleunig und [illegible] stein in den
gemeinstand gesetzt, und mit aller celerität prosecution
sein mögen.

Sachsen Weimar: Wir haben uns mit seiner in puncten Pfälzer, man
derselben aber nicht, so wird die zeit zu saveur Ihrer Churfürst
gnädigsten Herrn abkürzen, wo man dan Vergangig
Ihrer fürstlichen Gnaden, des Herrn Churfürsten zu Brandenburg
gnädigsten Herrn, des Herrn Churfürsten zu Sachsen
posterum officium mit seiner besten conjunction Ihrer
Ihre

Hessen Cassel: Nachdem der hochlöbliche Fürst unser lieber Herr Vetter
der Churfürst zu Brandenburg die Pfändung über die Regierung des Fürst
angetreten, und die Pfändung Ihrer Liebden Fürstlichen Rathe Convent Ihr
zu ein der legitimirt, das selben nicht weniger die Vollmacht dem Churfürsten
Directore gebührend überlassen zu lassen. Als hat mir [illegible]
und dass ein Clage (commissa cecret recommendirte Churfürstliche Mem
le selben Churfürstl gnädigst rescribiret, das sie mit der Vorzu Clage mag
darunter sie mehr allergnädigsten intention gar einig und in allen
billich sein zu nehmen, das der Churfürst gnädige Herr so wohl
auf dero gehaltene Convent Tage in Leipzig, wie auch die selbe das übrige
so baldt und standhaft von die treue Kayserl und Churfürsten
essen aufgesetzt, und darauf allen anstossigen Fürsten
den Fabriken mit einem tüchtigen exempel Vorgangen, mit gnug
einer mannschaft zu Erhaltung ermelter Stadt, und der Pfalz
Frankenstein als darbey nunmehr die einige Vormauer
des Reichs

Jü aller, aufsandgegangen, so dem mitt einer ergleckt Cassenfüsst
Jü Cöln verbleibung Organisirten Standt, und der anngegri[illegible]
äuerej die Catholische Jü rer und andern dasselbige gemeine tragen, und
Ihren betrangten Mitständten Ihrem gn. mitt Ihrer Königl. May. unbefahlender
tractaten, und Ihro gefallen und acceptirter arbeitung nach zu bestem Kräfften
assistenz leisten, dann aber die ehrlangte mainung selbsten durch gedachte
Stände nicht gethan noch Jü einem gedeihlichen Ruhigen Standt gemasset wer
den könne.

Churfürst Cöln: alles dings wie das Churfürstl. Meyntz

Paderborn: Welche das dahin gehörige verthun, wie auch die abdü majo
ra geben würden, demselben secundiren.

Brandenburg Culmbach: Wer gar nicht inclinirt, welche sich dem
Churfürsten mitt denen majoribus conformiren

Pfalzneuburg: Welche sich der Churfürstl. per omnia mitt Bayern
conformirt haben.

Brandenburg Onolzbach: wie Brandenburg Culmbach.

Augspurg: Thun sich wie Bayern

Braunschweig Cell: gleich wie Ihre churfürstl. Gn. meine gnädigsten
Herrn, gleich meinen jederzeit treuen, und mitt dem gemeinen Vatter
landt wohlmeinenden Fürsten billig sich Ihrer churfürstl. Gn
Jü gemüth gehen lassen, dass dasjenige, und unter andern Ihre churfürstl.
Gn. Jü Trier den gröstlichen attentata, und sonderlichen frem
den Jüsatzen, schädlich beschehenen Verfahrungen und sin
cerationen Jü andtwort gantz ungebührlich, und unvermuthlicher
weis angegriffen und überfallen worden; also sey
Ihnen allen gegen die herzuproponirten materie der gründigen
meinung, dass anfangs ein Correspondenz gegen Churfürstl.
Gn. Jü Trier angemessen: derowegen Ihre und gemeine Landt
Ihnen angethanen güten, so wohl bischöffen und weltl. patriotischen
intention, und dass selbige, so auch Collenischen Vorgesatzten
dessein Jü austilgen, einen schweren animositäts
eyfer spüren lassen, und, wie bemelt die anfang gemachte Handlung
fortsetzen möchten, und, wie bemelt die anfang gemachte Handlung

in contribution ~~gesetzt, und~~ dergestalt ruiniren würde, daß Ihro
Churfürstl. gnd. dardurch wenig Ihre subsistenz, als die zu unter-
haltung Ihrer garnison in Coblenz und Ehrenbreitstein benötigte
mittel würden schöpfen können, gleich auch dan diesen Beyder-
seithen dardurch bedeutet wesen und so großes gelegen, so Churfürstl.
gnd. auch billig bey dieser Ihrer gefaßten so rühmblicher intention und
that animiret werden müsten, als [illegible] darauf zugedenken
wie Ihro Churfürstl. gnd. ander [illegible] ein ersprießliche beyhülf
verschafft werden möge und wan [illegible] der Cron Spanien [illegible] Ihrer Nie-
derlanden bey observation [illegible] Schlüssen [illegible]
interessiret hätte, [illegible] zu Ihrer Kayl. Mayt. allerhöchsten beliebung ob [illegible]
mehr höchstged. Ihre Churfürstl. gnd. nit allein von ged. Cron [illegible] subsidien, sondern
auch [illegible] einige beyhülfe zu [illegible]
lassen wolten, gestalten dan auch [illegible] Mittständen dieses [illegible]
[illegible] versirende große interesse [illegible] damit recom-
mendiren [illegible] Ihro Churfürstl. gnd. zu Trier [illegible]
unter die [illegible] angelegen seyn lassen. mitt der [illegible]
[illegible] Ihro Hochfürstl.
Ihnen darunter mitt nechstem particulariter gnädigst befehlen würden.

Nassau. Es were auch aus denen [illegible] vorgelegten votis bekandt,
auch [illegible] kündig, wie Ihro Churfürstl. gnd. so treu [illegible]
und standthafftig [illegible] und durch keine Abschreckung
noch Betrohungen von Ihrer patriotischen intention zu bringen ge-
wesen, [illegible] Ihro [illegible] gnd. der Churfürstl. gnd. [illegible]
eine [illegible] sublevation gönnete und sich übrigens mit
Saltzburg conformiret haben.

Braunschweig Wolffenbüttell: Wie Braunschweig Cell
Trient: subrato wie Saltzburg.
Braunschweig Calenberg: Wie Braunschweig Cell
Brixen: wie Trient.
Braunschweig Grubenhagen: Wie Braunschweig Calenberg.
Basell: abest
Halberstatt: Wie Magdeburg.
Lüttich: vacat.
Würtenberg: vacat.

Oßnabrueck: Wie Braunschweig Calenberg.

Verden: Wie Bremen.

Münster: Wolle das primum membrum des Magdenburgischen voti auch secundiret haben, und obwohlen Ihre Fürste gedachte ingleichen dero zu praetendiren habende satisfaction noch nicht erhalten, so werde doch befelcht in hoc frangenti Ihrer Churfürste gedachte nicht abhanden zu gehen, sondern denen majoribus mitt nachtruck zu zustimmen.

Baaden Durlach: Erwartet der instruction annoch

Cur: Wie Österreich

Baaden Baaden: allerdings wie Österreich

Fulda: Wie Österreich.

Baaden Hochberg: wie Baaden Durlach.

Hempten: Were befelcht Sr. Churfürste gedachte desiderium favorabiliter zu secundiren, und wolte sich demnach mitt dem Salzburgischen und gleichstimmenden votis conformiren.

Hessen Darmbstatt: vacat

Ellwangen: Wie Augspurg.

Hessen Cassell: gleich wie höchstnötig daß vor allen dingen die Stadt Coblentz und Vestung Ehrenbreitstein, als worauf der Schlüssel Römreich, um bedeßen pass über den Rhein und Mossell zu conserviren, nicht ein geringes gelegen, beschützet werde damitt der feindt nicht ferner in die viscera imperij eintringe, wie er albereits leider? durch occupirung der Churfürste Residentz Stadt Mayntz überkommen hatte, occasion haben möge, also auch billich daß Sr. Churfürste gedachte zu Trier in mehrem betracht dero Sr. Röm: Kayl. Mayt. und dem Reich bißhero erwiesenen großen treu und hochstrehmlichen standthafftigkeit so wohl mitt behöriger mannschafft zu besetzung solcher importanten örther, als auch was zu unterhaltung dieser vonnöthen seyn würde, mitt einem erglöcklichen Vonreichs angen anhandt gegangen werde. gestalt dann mann dießeits solcher

jüngsthin übergebenes Chur Trierische Memorial und darauf ergangenen Kayl Commiss: Decret bestens secundiret haben wolten mitthin sich dahin erbietend, daß dafern ein gewisser modus, wie solches desto füglicher ad effectum gebracht werden könte, vorgeschlagen werden solte, sich mit nechstem auch darauf nach einhohlung ferrerer instruction zu erklären.

Johanniter Meister: Wie hoch und Teutschmeister

Vorpommern: Allerdings wie Brehmen.

Berchtolsgaden: aberat.

Hinterpommern wie Magdeburg.

Probstey Weyssenburg: vacat

Mechlenburg Schwerin vacat

Prim: vacat

Mechlenburg Güstrau: Wie der instruction annoch gewärtig

Corvey: sub rato Wie Salzburg.

Sachsen Lauenburg: vacat.

Munden: Wie Magdeburg.

Savoye vacat.

Leuchtenberg: Allerdings wie Bayern

Anhalt vacat

Henneberg: vacat

Schwerin: vacat

Camin: Wie Magdeburg.

Ratzenburg: vacat.

Hirschfeldt: Wie Hessen Cassell

Nomeny Wie Österreich.

Arenberg: vacat.

Hohen Zollern. vacat.

Eggenberg: Es seye nicht mehr als billich, daß Sr. Churfürstl. gedt. zu Trier zu gehen dero Statt Coblentz und Vestung Ehrenbreitstein einbehiriger beytrag von Sr. ... geschehe, forderst aber seye auf genugsame quamicon in der Stadt und Vestung zu ... gelegenen Creyssen am füglichsten zu nehmen, an übrigen als denen Sr. Churfürstl. gedt. und der Stadt Coblentz zu wieder auf

Hochfürstl.

[illegible] Ihro Hochfürstl. Gnaden mann der Vorschlag machen
und sich darüber eilends rescribiren zu lassen.

[illegible]obkoarth: Allerdings an Osnabrück

[illegible]Halm: Wie Osnabrück.

[illegible]ietersheim Allerdings an Osnabrück.

[illegible]astat Fadamer und Bingen. Jubilate an Salzburg

[illegible]g Rau Bingen Dietz und Dillenburg vacat.

[illegible]uerstorp allerdings an Osnabrück

[illegible]Hirschstandt: Ist dann Vilich und nicht Ihro Churfürstl. Gnaden
Ihr Trier in Ihrem anliegen nicht allein angenehm Freud und Landt
sattigkeit, gesetzten werde, sondern auch eilen an conservation
Ihro Landt und Leuthen dem dann hierunter gelegen.
Wann nun andern Ihr mögende Stände sich zu einer Tag
thun und selbst nicht [illegible] angen geschehen würde, so würde
Hirschstandt dieselben nicht verschreiben, dann sich nur andere
Erlich zu mittel nicht verstehen werden.

[illegible]denberg vacat.

[illegible]rtzenberg: Wie Salzburg:

[illegible]deck: Ihro Fürstl. Gnd. zu Waldeck Vergnügen ist allerdings mit
denen majority, und werden gern Ihrem Ihro dabei selbst
zu faveur Ihrer Churfürstl. Gnd. zu Trier ausgefallen, wie dann
dan mit dero selben mitleiden, thanen advertiren zum
grosse compassion tragen, halten anbey vorschlg nöthig das
eilen an conservation der Stadt Coblenz und Ihrer
Thun trier stein, dem Haus zu gros gelegen, mit
mit aller nothwendigkeit mögten prospiret werden.

[illegible]Hirschfeld Palatin Wahrscheinlich anfangen an das Haus Ost namblich
Ost Ihro dero zum andern Hand garnison in Coblenz und Ihren
trier stein gelegen und dann in ersten Fall dessen Churfürstl. Gnd.
beyderseits transmitten Bürgermeister Burgers abgesandt organgen
werden möge anbelangen, wie dann in ansehung dessen Ihro
rechten gro han Patriotischen Treuen eyfert willig zu allen
und anstand zu gehen, man Hirschfeld ist obligend dass mit Salzburg
und gleich stimmenden conferiren

Schwäbische Gräfen: Were zwar specialiter nicht instruiret, könte sich jedoch hierin gefallen lassen, was die Reichs Constitutionen und executions Ordnung anhandt geben, und selbigen gemäß were.

Rheinische Prälaten: Wie Corvey.

Wetterauische Gräfen: Ex parte dieses Reichs gräflichen Collegii were mann zwar auch specialiter nicht instruiret, mann zweifelte aber nicht, es werde sich dasselbe auch gefallen lassen, was zu faveur S. Churfürstl. gedl. ausfallen mögte, zumahlen weilen sich dieselbe gegen das Reich so wohl meritirt gemacht.

Franckische Gräfen: Vergleichen sich allerdings mit den Wetterauischen Herrn Gräfen.

Westphälische Gräfen ad majora.

~~Österreich: Bathe dem Österreich voto zu annectiren: Daß nemblichen Ihre Kayl. Mayl. noch unterm 20 Nov. an die Österreich. Gesandtschafft folgendes allergnädigst rescribiret: Daß Ihro dan auf unsern gnädigsten befelch Ihr mitt Euremeyster und dexterität des heyl. Reichs Stände aufs beste animiret, daß sie Coblenz und Ehrenbreitstein, und mitthin den gantzen Rheinstrohm nicht lassen wolten.~~

Salzburg concludendo: Nach absolvirter umbfrage hatte mann den schluß folgenter gestalt abgefasset, wie er sich aus denen majoribus ergeben hatte. Legebat

Als nun bey dem aufsatz nichts erinnert worden trattende Fürstl. Directoria ab, umb dem Churfürstl. Collegio davon parte zu geben, und vermeldete post reditum.

Salzburg: Man hätte zu vernehmen gehabt, wie daß zwar ein Churfürstl. Collegium auch deliberiret, das conclusum aber noch nicht abgefasset hätte, welches künfftige mittwoch in dem Churfürstl. Collegio publiciret, und alsdan gegen diesseitiges extradiret werden solle.

quibus discessum.

Montags den 11/21 febr. 1689

Wurde wegen des eingefallenen Fastnacht gebräuchlichermaßen kein rath gehalten.

Mittwoch den 13/23 febr. 1689

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Salzburg: Mann hätte sogleich von dem Chur Mayntz Directorio den aufsatz des Churfürstl. Conclusi in vorgehabter materie erhalten dargegen mann demselben das diesseitige auch zugestellet, ~~[illegible]~~ und seyne beyde nachstehenden inhalts.

Conclusum per Salzburg den 19 febr. 1689.

Nachdem an seitendes fürstl. Collegij den 12 Nov. und 17 Dec. nechsthingelegten Jahrs dictirte Churfürstl. Trierische Memorialen nebendenglich vorher am 16 dieselben auch per dictaturam communicirten Kayl. Commissions Decret in beratschlagung gezogen worden hatt mann den darin vorgestelt und sonst bekanten höchst betauerlichen zustandt des hochlöbl. Erzstiffts Trier, in welchen dasselbe ohne die geringste schuldt oder anlaßgebung durch unsägliche gewalthaten der friedt brüchigen Cron Franckreich gesetzet worden, insonderheit aber die davor vorgenommene so grausambe bombardir- und dardurch erfogte fast gäntzl. zerstörung der Stadt Coblentz tieff zugemüth genommen, und dan in beherzigung ihrer Churfürstl. gnd. zu Trier dargegen dem Reich zum besten höchstrühmblich gefaßten, so standthafften defensions resolution auch der burgerschafft daselbst in aufsetzung guths und bluths

erwiesener so großen treu, wachtet, daß sich Ihr Churf. gnd. Ihro fürstl. gnd. Trier so notorischer unvermögenheit hinwieder andere [illegible] umb die Stadt Coblentz und Vestung Ehrenbreitstein, als vornembste Vormauren des Reichs so ahn dem theil gelegen, des Reichs gegen [illegible] zu erhalten, auß dem [illegible] armee [illegible] werden möchte, solche billig eine nothwendigkeit seye, ob mann dan [illegible]

quoad quaestionem an, in affirmativam, und [illegible] dahin geschlossen, daß ratione modi [illegible] zu [illegible] liche mittel zu ergreiffen, wann von des Reichs wegen [illegible] [illegible] zu [illegible], in dessen aber Ihre Kays. Mayt. allergn. [illegible] zu ersuchen seyn [illegible] dero allerhöchsten [illegible] allergnädigst daran zu seyn geruhen möchten, damit beede Vestungen Coblentz und Ehrenbreitstein, nach anleitung der [illegible] Constitutionen und executions Ordnung [illegible] sicherheit gesetzet, und also dem Reich [illegible] erhalten werden möchten.

Conclusum Collegii Electoralis vom 23. Febr. 1689

Nachdem mann in dem Churfürstl. Collegio die am 12. Nov. 16ten und 17. Dec. deß jüngsthingelegten 1688. jahrs dictirte respective beede Chur Trierische Memorialia, und deren halben [illegible] Kays. Commissions Decret in [illegible] deliberation gestellet, [illegible] darinnen angeführten erheblichen motiven [illegible] [illegible] und geschlossen worden, daß Ihr Churfürstl. gnd. zu Trier [illegible] [illegible] zu [illegible] nachrichten [illegible] [illegible]

patriotisch

patriotisch und standthafter wissen, in gegenwertiger
Ihrer betrangnus nicht hülfflos zu lassen, sondern derselben
nach inhalt obervehnten Käyl. Commissions Decrets denen
Constitutionibus Imperij und der executions Ordnung
gemeß von Reichs wegen und ohngesaumbt anhandt zu
gehen und beyzuspringen zu solchem ende auch Ihm Käyl.
Mayl. allerunderthänigst zu ersuchen seyen, ob periculum
in mora die allergnädigste Verordnung zu thun damitt
denen beyden Vestungen Coblentz und Ehrenbreitstein
/ anderen conservation dem gesambten Reich sonderlich
gelegen: / je eher je besser gebührent prospiciret und
selbige außer gefahr gesetzet werden mögen.

post lectionem addendo: Mann wäre quoad substantiam einig

Zeweiß. Es wäre zwar in substantia eins, aber in das fürste were doch
noch mehr einkommen

Bremen et alij Mann hätte in die seitiges fürste Conclusum einkom-
men lassen daß man de modo hiernechst noch ferner wolte
hielten ~~man~~ also davor daß solches dem Churfürste Collegio
zu hinterbringen seye, damitt ~~an~~ in dem communi Conclusio
davon auch abstrahiret werden mögte

Directorio begaben sich darauff zu dem Chur Mayntze umb solches
dem Churfürste Collegio zu hinterbringen, welches dan sogleich
geschehen, und brachte nach einer kleinen zeit zurück

Salzburg Mann hätte nicht ermangelt, das anseiten des fürste Col-
legij verlangte durch das Chur Mayntze Directorium dem
Churfürste Collegio hinterbringen zu lassen darauff dan dasselbige
rapportiret, daß ein Churfürste Collegium davon hielte
wann mann von den worten nach inhalt des obervehnten Käyl.

Commissions Decrets abstrahirte, das übrigen alles mit dem fürstl. Conclusio übereinkommen würde.

Als nun Statt sich solches auch also gefallen lassen, melden des Salzburgs Directorium, daß man dan nun dem Reichs Stättischen Collegio von beeder höherer Collegiorum Schluß welcher folgender gestalt abgefaßt worden parte geben wolte.

Chur und fürstl. Conclusum vom 23 Febr 1689

Nachdeme mann in denen Chur und fürstl. Collegiis die am 12 Nov. 16 und 17 Decembr des jüngsthin gelegten 1688 Jahrs dictirte respective beede Chur Trierische Memorialia und derenthalben erlassenes Kayl. Commissions Decret in behörige deliberation gestellet, als ist in erwegung der darin angeführten erheblichen motiven dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihro Churfürstl. gnd. zu Trier, als welche sich zu dero unsterblichem nachruhm bißdahero, so treu Patriotisch und standthaft erwiesen in gegenwertiger Ihrer betrangnus nicht hülfflos zu lassen, sondern dero selben denen Constitutionibus Imperij, und der Executions Ordtnung gemeß, von Reichswegen und ohngesäumbt anhandt zu gehen und beyzuspringen, zu solchem ende auch Ihre Kayl. Mayl. allerunderthänigst zu ersuchen seyen ob periculum in mora die allergnädigste Verordtnung zu thun damitt denen beeden Vestungen Ohrenbreitstein, so deren conservation dem gesambten Reich so merckhlich gelegen, je eher je besser prospiciret und selbige außer gefahr gesetzet werden mögen.

post reditum zeigete ferner an.

Salzburg: Nachdem beyde höhere Collegia über den Schluß einig worden hatte mann ex parte Directoriorum nicht ermangelt

solchen

denselben

Denselben dem Reichs Stättischen Collegio zu zustellen, dar
gegen mann dan den seinigen empfangen hätte und
hätte anbey das Reichs Stättische Directorium gemeldet, wie daß
mann sich mit beeder höherer Collegiorum Conclusis hierinnen
faß auch conformiren könte, bäthe aber ad protocollum zu neh
men, daß mann dasjenige aus mann in fine des Reichs
Stättischen Conclusi vom 28 jan. erinnert und recommendi
ret, hiemit nochmahlen wiederhohlet hätte.

Salzburg verlg. hierauff ermeldtes Conclusum.

Reichsstädtisches Conclusum vom 19 febr. 1689.

Nachdeme die den 12 9bris und 17 Decembr. per dictatu
ram communicirte Chur Trierische Memoriale, wie auch
das von der höchst ansehnl. Kayl. Commission den 15 Xbris nechst
hingelegten Jahrs hierunter abgegebene Decret bey dem Reichs
Stättischen Collegio in deliberation gestellet worden, hatt mann
dafür gehalten, daß Ihrer Churfürstl. gnd. zu Trier die verlangende
hülffe und Assistenz wohl zu gönnen, und solche mittels der den
14 febr. jüngsthin geschlossenen Reichs defensions verfassung
nach inhalt der Reichs Constitutionen und executions Ordnung
würcklich zu leisten, dabey ebenstaber auch denen übrigen von
der Cron Franckreich betrangten, und vor andern in gefahr und noth
begriffenen Ständten ebenmäßig zu succurriren seyn, wobey mann
jedoch dasjenige aus in dem jüngsten Reichs Stättischen Conclusio
vom 28 jan. wegen möglichster verschonung der Chur ruinirt, und
sonst in grosser calamität steckenden Ständten, enthalten
hieher wiederhohlet, und recommendiret haben will.

Saelzburg: Es hatte der Chur Mayntze aber vorgestaich angezeigt
ain ernemblich das Reichs guthachten abfassen und solches
erbsdenen Conclusis dieses mittag noch dictiren lassen
wolte. Sundte demnach dahin ain mann es ratione extra
ditionis gehalten haben wolte, ob solche per Deputationem
oder per Directorium Moguntinum geschehen solte, statt
liessen sich den letzteren modum gefallen. und wurde solches
dem Churfurstl. Collegio auch alsohin terbracht, welches sich dan
damit auch conformiret.

Reichs guthachten.

Der Röm. Kayl. Mayl. zu gegenwertigem Reichstag ge-
vollmächtigtem höchst ansehnl. Principal Commissario, dem
durchleuchtigsten Fursten und herrn, herrn Hermann Marggraf
zu Baaden und Hochberg (tot. tit.) habender Churfurstenfurst
und Ständten dieß orths anwesende Räthe, Pottschafft
und gesandten hiemit gebührent unverhalten sollen,
Nachdem mann die am 12 Nov. 16 und 17 Decembris des jüngst
hingelegten 1688sten Jahrs dictirte, in abschrifft hinbey ge-
hende respective beede Chur Trierische Memorialia, und deren
halben erlassenes Kayl. Commissions Decret in behörige
liberation gestellet, ist in erwegung der darin angeführten
erheblichen motiven in allen dreyen Reichs Collegiis dafür
gehalten und geschlossen worden, daß ihr Churfurstl. gnd. zu
Trier, als welche sich zu dero unsterblichem nachruhm biß daher
so treu, Patriotisch und standthafftig erwiesen, in gegenwer-
tigen betrangnus nicht hülfflos zu lassen, sondern dero selben

denen

Einen Constitutionibus Imperij und der Executions Ordnung gemeß, von Reichs wegen und ungesaumbt anhandt zugehen und beyzuspringen, zu solchem ende auch Ihr Kayl. Mayt. wie hiemitt geschiehet, allerunderthänigst zuersuchen seyen, ob periculum in mora, die allergnädigste Verordnung zu thun, damitt denen bey den Vestungen Coblentz und Ehrenbreitstein (: anderen conservation dem gesambten Reich so merklich gelegen :) je eher je besser gebührendt prospiciret, und selbe ausser gefahr gesetzet werden mögen. Wormitt höchstbesagten Kayl. Herrn Principal Commissarij Hochfürstl. Dhl. der Chur-Fürsten und Ständten gegenwertige Räthe, Bottschafften und gesandte sich bestens Fleisses und gezimmt empfehlen. Signe Regenspl. den 29 Febr. 1689

(L. S.) Churfürstl. Mayntz Cantzley.

Freytag den 15/25 Febr 1689.

Proponirte im Reichs Fürstenrath

Österreich. Es hätte der Chur Mayntze Director denen Fürsten an
jetzo zu vernehmen gegeben, wie daß das jüngst resolvirte
Reichsguthachten die conservation der Vestungen Cob
lenz und Ehrenbreitstein betreffend der höchstansehnl. Käye
Commission durch ihre als Directorium Moguntinum gebührend
seye insinuiret worden und hätten ihre Dl. sich gnädigst er
klähret, daß sie selbiges mit angestandener post ihrer Käye
Mayt. allerunderthänigst einschicken wolten, anbey auch
erwehnet hätten, daß man nunmehro in folgenden mate
rien auch progrediren mögte, als nemblich mit verfassung
eines Schreibens an die Eydtgenossenschafft, dann 2. daß man
sich unterreden mögte, wie die bereits erlassene Käye
Avocatoria zu schärffen, und dann 3. daß man die jen
ge Memoriale, so inmittels von dem Käye Commis
gericht ein kommen, in fordersambste deliberation stellen
mögte. Deme dan zufolge er Chur Mayntze Director zu den
den 5/15 Febr. ad dictaturam gekommenem Käye Commissions
Decret und darin angeführten beylage des Käye Schreibens an
die Eydtgenossenschafft auf heuth zu rath ansagen lassen
wurde also ~~dahin stehen~~ an deme seyn daß man fürstl. theils darauf re
flectire wie nemblich ermeltes Schreiben abgefaßt und an die
Eydtgenossenschafft abgelassen werden könte.

Bamberg. Diesseitigen unmaßgeblichen davorhaltens wäre in
dem bevorstehenden Schreiben an die Eydtgenossenschafft prim
der inhalt des Käye Schreibens an die Eydtgenossenschafft zu wie
derhohlen, und der anlaß wie anno 1641 beschehen, zu nehmen
2do der passg conveniens aus dem jüngsteren Reichs gu
achten, der auf den fall die Käye allergnädigste ratifi
tion hierzeichen einlangen würde dem guth auch sel
bsten beyzulegen. 3tio zu remonstriren wie sie sich
unvermerckter dingen durch die wegnehmung Lottringen

und der

und der freyen graffschafft Burgund durch Franckreich die Schweitz jetzo
an dreyen seiten begriffen hetten, also hätte die Cron Franckreich hieran nicht
genug gehabt, sondern umb dieselbe desto mehrers und allerdings von dem Reich
abzuschneiden, durch erbauung der vestung Hüningen, ihnen
den Riegel desto vester vorgeschoben, [illegible]
nichts dann [illegible] Franckreichs wegen der vorgehabten fortification
[illegible] Cron was nicht ausbleibe, zu der Eydtgenossenschafft deren einem
[illegible] die freundtschafft und selben zu unterhalten
desiderirt habe, sondern bloss und allein darumb, weilen die vormahlen
und dergleichen Cron durch ihre [illegible] thaten den grösten theil Europa
sich zu feinde gemachet, ihme convenient zu seyn erachtet, der Eydt-
genossenschafft durch betriegliches flatteriren und zu schmeicheln, gleichsam
aber einem für allemahl des königs Franckreich [illegible] princi-
pium seye, dass die innerliche [illegible] als durch äusserliche kriegs-
gewalten werde können, also hätten sich die Eydtgenossen derselben
[illegible] zu machen, ob sie über kurtz oder lang der Franckreich
zu gewarthen. mitt gelegenheit dieses schreibens dörffte vielleicht nicht
ungut seyn zu erinnern, dass die Eydtgenössische Underthanen [illegible]
in dem Kays. [illegible] und [illegible] anthalten [illegible] petitis, auss dem
Reich [illegible]
und selbige forthan denen frantzösischen [illegible] zuführen solten. In fine dörffte
etwan auch die Eydtgenossenschafft zu einer nähern zusammensetzung
mitt dem Römischen Reich, entweder [illegible] beständig, oder doch so lang biss die friede-
müthige Cron Franckreich in die schrancken der gebühr gesetzt, anlass
gegeben, und mitt hin [illegible] der allgemeine frieden [illegible]
allgemeinen [illegible] gemacht werden, [illegible]
dieses ein und anders, so zu erhaltung des vorhabenden [illegible]
[illegible] erinnert werden, wolte mann sich nicht allein
gern gefallen lassen, sondern es auch bestermassen
secundiren.

Bremen: hätte ratione quaestionis An? nichts zu erinnern, und hielte
gleichfalls vor guth, dass ein schreiben an die Eydtgenossenschafft
abgefasst werde und abgelassen werde, [illegible] die Kays.
intention bestens secundiren könte, [illegible]
solches aber [illegible] ein zulänglich seyn, dass mann ein

project begriffe da man dan gebräuchlicher maßen seine monita thun könte im fall solches nötig befunden werde solte.

Österreich: hielte ~~[illegible]~~ davor daß der sache noch nicht aus mögte nachgesonnen werden und wie solchenes schreiben abzufassen die ingredientia darzu geben meistentheils anhandt, der inhalt des an die Eydtgenossenschafft erlassenen Kayl. schreiben wann nun dergleichen monita wie bereits von Bamberg thun worden, noch mehrere vorkommen ~~sollen~~ und denen fürstl. Directorijs zu ~~gestellet~~ geschicket werden, solten wolte man nicht ermanglen ~~[illegible]~~ solche dem Chur Mayntz zu zustellen damit er darauf reflectiren mögte, man zweifelte nicht es würden noch ein und andere heylsahme monita ~~einkommen~~, so dem gemeinen wesen ersprießlich seyn würden, einkommen, Ihre Kayl. Mayl. hätten abermahls Ihre treu Vätterliche vorsorge und vigilantz dardurch erwiesen, daß sie nicht allein durch dieses schreiben den zustandt des Reichs, sondern der Eydtgenossenschafft selbst eigenen bevorstehenden ruin so klar vor augen gestellen lassen, und es weilen sie auch Ihres allerhöchsten orths vor guth ansehen, daß man an seiten Chur fürsten und Ständten an die Eydtgenossenschafft schreiben möge, so zweifelten sie nicht es werde solches den beyderseits intendirten heylsahmen zweck erreichen.

Würtzburg: hielte in allewege vor billich daß Ihrer Kayl. Mayl. vordero treu Vätterliche sorgfalt allerunderthänigster dar erstattet werde und könte dahero dero selben intention bestens secundiren, wie in gleichem wegen aller obhabenden votorum.

Sachsen Botha: Circa quaestionem An. könte er sich gar wohl denen vorstimmenden affirmative übrigens aber wegen verfassung eines projects mit schwedenen Brehmen conferiren, und bezöhe sich auf sein jüngst abgelegtes votum, worauf zu ersehen wie er beyfehlicht alles was zu conservation des Reichs und dessen besten nach der Kayl. Mayl. intention gereichen würde bestens zu secundiren

Sachsen Weyn

Sachsen Weymar und Eyßenach: Wolte die allergnädigste und
liebligste Kayl intention auf das beste und zwar umb so
vielmehr secundiren, nachdeme Ihre hochfürstl. Dhl. Dhl. allbereits
jüngst unterm 11 xbris gnädigst rescribiret hätten, daß mann
die Eydtgenossenschafft in der Schweitz von Reichs wegen zu er-
suchen hätte, Ihre national Völcker aus frantzösischen diensten
zu avociren, und sich des Reichs mitt assistence anzunehmen,
welches mann dann dieseits auch, wie erinnerlich seyn würde
in seinem den 14/24 jan. abgelegtem voto mitt mehre-
rem wohlmeinent vorgeschlagen, so viel aber die ingre-
dientia raue des, an obbemelte Eydtgenossenschafft
ex parte Imperij abzulassen habenden Schreibens betreffen
so würde das, von Ihrer Kayl. Mayl. allergnädigst commu-
nicirte Schreiben nicht allein sondern auch das den 4/14 febr.
verglichenen Reichs guthachten darzu gute anlaß geben
und wann das Chur Mayntz Directorium einen aufsatz
würde gemacht haben, konte mann nachgehends, noch ein und
anderes nach befindung der sache moniren, und die fernere
nothurfft beobachten.

Hildesheimb wegen aller obhabender votorum: ~~secundirte~~ rescivirte mitt denen
Hl. Vorstimmenden die quaestionem An. affirmative und hielte
vorgeschlagen daß ein Schreiben projectiret würde damann dan
~~dabey~~ ein und anderes ingrediens moniren könte ~~jedemangen~~
~~ubriger obhabender votorum~~

Mombs: Basell und Passau similiter.

Fulda: Vergleichet sich mitt Bamberg.

Costanz: Freyßingen und Regenspurg: halten davor daß es circa quaestio-
nem an. Keine difficultat haben würde, circa quaestionem quo
modo aber, erachtete mann nötig dem werck in etwas nachzudencken

Kempten: gleich wie mann in dem unterm 14 dieses abgefassten Reichs
guthachten Sr. Kayl. Mayl. allerunderthänigst überlassen, in dero

und des Reichs nahmen an die Eydtgenossenschafft zu schreiben
und das erste nach inhalt der beylage des heuts in proposition ge-
stellten Kayl. Commissions Decrets bereits geschehen, also erach-
mann dieß orths vor ständig zu seyn, daß ohne zeit verlust auch
in einem an bemelte Eydtgenossenschafft ablassendem schrei-
ben, das jenige wiederholt werde, so allerhöchst gedt. Sr. Kayl.
Mayl. in dero allerhöchstem nahmen an mehr gedt. Eydtgenos-
schafft geschrieben.

Corvey: Wan à potiori solte beliebt werden von Reichs wegen an die
Eydtgenossenschafft zu schreiben, wolte man sich wegen Sr.
Fürstl. gedt. hinwen nicht separiren.

Schwäbische Prälaten: der orths were mann auch der meynung, daß
dergleichen schreiben, wie in dem Kayl. Commiss. Decret
erkent würdt, von Reswegen an die Eydtgenossenschafft
abgehen möge.

Rheinische Prälaten: Ad majora des hochlöbl. Westphäl. Creyßes.

Baaden Baaden: secundirte die Kayl. intention de meliori

Wetterau: fränckisch- und Westphäl. grafen similiter.

Salzburg: (per Osterreich:) Es hatte der hl. Salzburg so angegeben
verhinderung der deliberation nicht beyachnen könte, ihme com-
mittiret, daß wan von ablassung eines schreibens an die Eydt-
genossenschafft geredet werden solte, anzuzeigen, daß Ihre hoch-
fürstl. gedt. Ihro alles das jenige so zu conservation des Röm.
Reichs ersprießlich vorkommen würde gefallen ließen, demnach und die majora darzu
auß gefallen, so könte er sich dieß falls mitt selbigen gar wohl
conformiren, in hoffnung es würde hierunter der heyl. Sachen zu erhalten
zu erhalten seyn.

Hessen Cassell: Mann erinnere sich dieß seits annoch gutermaßen
was so wohl in dem Kayl. Commissions Decret, als à parte des
hochlöbl. Österreichs Directorij circa materiam declarationis con-
tra die Cron Franckreich in dero proposition weitläufftiger
so wohl angeführet, als auch nach und weiter darüber beschehener
deliberation aus den beyden höheren Collegijs für ein Con-
clusum

sein Darauff erfolget, gleiss auf den unter andern particularien
abgeh Verdruss auf die Stadt mit erbauten Spanbetten auf den
Hagen Pferden und Kepublicquen auf die Hydrographische Karten mit
fug zu exhortiren sey, Freundschaftl. der Churpfaltzischen Academie mit
Solcher communication sich weiters nachmahls also dessen zum
Vorschein thun möge, im geringsten nicht zu hinderlichen sondern darin
und ferner alle Beförderung thun ab einigen Vorfall das ihnen de-
sideriren, und allerdas jenige vor die Statt angenehm zu verrichten
sey, auch mit der abschuss einer solchen friedhertzigen Cron an-
gedeyen sein möge, alsfall man nauch sein zu bedencken, ob
dem abgesandten jüngsthin ertheilten Hage-Commiss: Secrete dem-
selben die quaestionem an? bejahet, affirmative zu erklären,
Hingegen, sey zu bedencken nöthig selbst Hage sich in ver-
nehmen deßgleichen der Frisch an die Hydrographische Karten ab-
zu lassen, und darin, auch bereits circa hanc materiam à parte
Deinen Hage-Mayle andie Selbige so auch geschehe, sich auf
den vorgenommen Fall dem von Landtsperg, Tag der beylage
selbst Hage Commiss: Secrete mündlich Nachricht zu geben
den Nutzlichen zu recapituliren, und allerdas jenige neue
die selbige andern Neutralität gegen die Churpfaltz betreffe ab-
und auch die Hage Mayle und desselben Diensts sich zu halten
und dienstlich sein mag, demselben mit zu inseriren, als sey
nachst man dem selben bestmöglichst sich conformiren
könnte, ratione modi aber, wie man sich künftig nuster
zu verhalten, auf erbeten.

Mons: Steteneissein und Auerspery: Wie Ostende und Bamberg
resumen: es würde nötig sein das Schreiben de anno 1621 zu sende
zu bringen und darauf zu reflectiren

Clemens Salzburg auf das, und Könte die Hydrographische mutatis mutandis
damahls vorgeschlagen werden, übrigens auch wann dem Churfürste
Collegio referiren, ob man circa quaestionem An? allenfalls einig
auf das Schreiben, sprüchig sey auch zu projecten zu machen
und selbige in dem Collegio communiciren, da dann die
jenige mentes so dabey vorkommen mögten, auf gleiche

finden demselben könten beygerücket werden,

post reditum

Österreich: Es hätte der Chur Mayntze Director gemeldet, wie nemlichen ein Churfürstl. Collegium der meynung wäre, daß man dem werck noch in etwas nachdrecken möchte, inmittels aber wolte er Chur Mayntze einen aufsatz machen, und selbigen in die Collegia communiciren.

quibus discessum

Sonnabends den 16/26 Febr 1689

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Österreich: Es wäre erinnerlich wie daß man gestern den verlaß genommen, daß wan ein und andere monita bey dem an die Eydgenossenschafft von Reichswegen abzulassen habenden schreiben denen fürstl. Directoriis anhandt gegeben werden sollen, dieselbige dem Chur Mayntze Directorio zu stellen wolten, und einige reflexion bey projectirung des schreibens, darauf zu machen, ob nun selbiges den aufsatz bereits begriffen hätte, wäre dieß seits ohne aufstundt dem nach dahin ob ein und anderer was zu erinnern hätte.

~~[illegible]~~

Sachsen Gotha (per Sachsen Weymar) Wie man sich schon gestern affirmative quoad quaestionem Ant. nomine Serenissimi Principalis heraus gelassen, auch nichts anders intendiret wäre, daß dem einmahl declarirtem offentlichen feindt, auf was arth und weise es immer geschehen könne, ob buch zu thun, abschalte man an hiesiger fürstl. seiten dafür, daß man in dem an die löbl. Eydtgenossenschafft nomine imperij ablassenden schreiben, zu forderst von einer particular Neutralität mitt Frankreich dehortiren, und wie wenig deren geschmincktem französischen promessen und anlockungen aus der erfahrung

ung zu trauen seye, weitläufftiger remonstrire, dieselbe auch dahin
animire, alles commercium mitt Franckreich auffzuheben, deren
manufacturen in allen Cantons und incorporirten landtschafften
zu verbiethen, die ausführung der pferdt, getraides, ammunition
und vivres nicht zu gestatten, und dero national völcker so in Franck-
reich dienen stehen, und dem Reich grossen schaden zugefüget, unter
scharffen betrohungen zu avociren, auch Costanz und die übrige Waldstätte
als an deren conservation ihrem Etat so wohl als ihrer Kayl Mayl
und dem heyl Röm: Reich gelegen, in ihre protection zunehmen,
und auff allen bedürffenden und erfordernden nothfall nach
dero gelenden gewöhnlichen signalen mitt anmarchirung der
Trouppen parat zu stehen: Weilen nun dieses alles zu dero verita-
blem interesse angesehen, dan wann sonsten durch vorschub oder
connivenz Franckreichs macht sich weiter extendiren solte,
dieselbe nichts mehrers und bessers als das flebile beneficium
ordinis würden zu gewarten haben, so hoffte mann, sie würden
ihrer eigenen convenience nach dieses wohl penderiren, und
denen von undenecklichen jahren mitt dem hochlöbl. Erzhauß Oster-
reich auffgerichteten pactis conform sich bezeugen, auch ihrer
Kayl Mayl löbl. intention, und vor ihren Etat mitt tragenden
hohen vorsorge nach, sich also favorabiliter erklähren, wie das zu dem
selben gesetzte gute vertrauen gerichtet wäre. Das schreiben
könte mutatis mutandis etiam quoad ~~[illegible]~~ curialia nach der
orth wie anno 1641 geschehen abgefast werden.

Status Reliqui wollen den auffsatz erwarten, und alsdan
beyselligem die nothurfft beobachten.

Oesterreich: Mann wolte dieses votum dem Chur Mayntze zu stellen
und anbey vernehmen, obselliger das project schon gemacht,

post reditum ~~[illegible]~~

Oesterreich: hätte weiters nichts anzuzeigen, als das der Chur Mayntze
gedacht, das mann an seiten des Churfürstl. Collegij auch von
dieser sache reden wolte.

quibus discessum.

Montags den 18/28 febr.
Mittwoche den 20 febr. / 2 Martij.
Freytag den 22 febr. / 4 Martij.
Sonnabends den 23 febr. / 5 Martij.
Montags den 25 febr. / 7 Martij.
Mittwoche den 27 febr. / 9 Martij.

1689

Ist mann zwar jedesmahls gewöhnlicher massen zu rath gefahren ad Collegia publica aber nicht gekommen sondern mann hatt an seithen der gesambten fürstl. Hl. gesanden vor räthlicher gehalten das schreiben an die 13 Cantons in der so genanten Nebenstuben unter sich allein et quidem remotis secretarijs auszumachen und zu adjoutiren, damit selbiges ehe mann sich damit verglichen, nicht public gemachet und etwan gar vorderzeit in die schweiz geschicket werden mögte, nachdem mann nun dasselbe montags den 25 febr. / 7 Martij in allen dreyen Reichs Collegijs völlig adjoutiret, ist selbiges darauf mittwochs den 27 febr. / 9 Martij signiret und selbigen tags noch per expressum fort geschicket worden die communication desselben aber den freytag darauf des inhalts wie die beylage lit. A. zeiget, per dictaturam publicam geschehen.

Freytags den 1/11 Martij 1689.

Wurde in specie zu dem am 4 Martij dictirten Kayl. Commissions Decreto, die Kayl. approbation des jüngst in puncto declarationis verglichenen Reichsguthachten betreffent zu rath angesaget. es wurde aber in denen Collegijs publice nichts abgehandelt sondern in der so genanten Nebenstuben unter denen herrn gesanden verglichen, die vor einiger zeit hier eingekommenen französische schreiben anderten tags per manum Carnificis auf offentlichem marck zu verbrennen zu dem ende auch ein gewisses project Decreti gemacht so vor der execution abgelesen werden solte.

Sonnabends den 2/12 Martij
vide pagin seq:

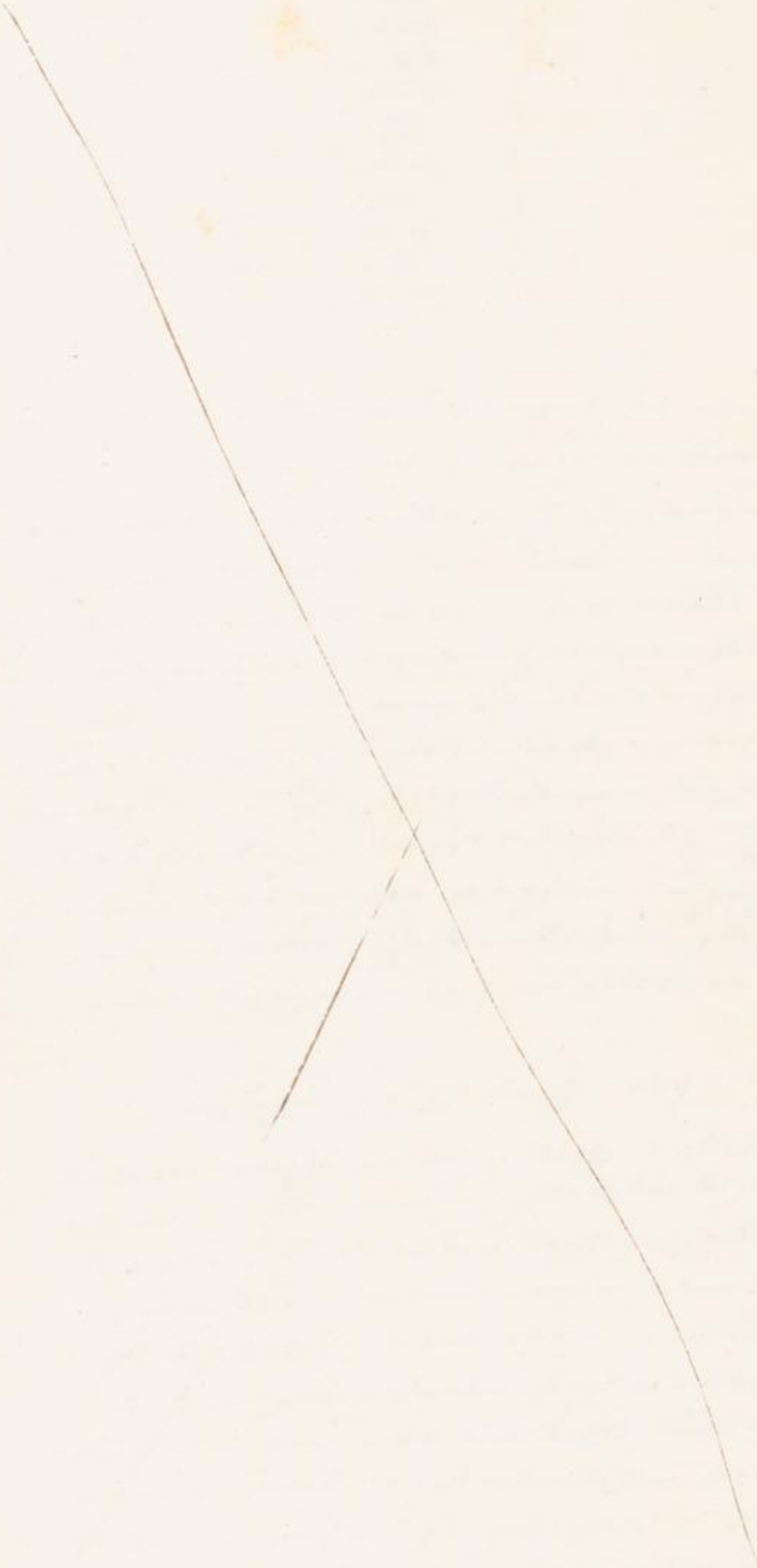

Sonnabendt den 2/12 Martij 1689.

Werde dem gestern genommenen verlyß gemeß gemelte execution der ernanten französischen Schmachschrifften würcklich vorgenommen, und hatt der allhiesige Magistratus nachstehendes Decret, per Actuarium, reitent auf vorher beschehenen trommelschlag auf den gewöhnlichen plätzen hiesiger Stadt wie auch zuletzt von offentlichem rathhauß ablesen lassen, worauf der Scharfrichter das feuer auf dem prager angeblasen und besagte schreiben, in conspectu der gantzen Reichs versamblung, und einer grossen menge von vielen wooper sonen, offentlich verbrennet.

Decretum

Demnach von verschiedenen orthen ein und andere ärgerliche Schartecken eingelaffen, und erst nach jüngst hin einige dergleichen, etlichen vortreffelichen gesandtschafften alhier, unter unbekanter handt und siegel mit der ordinari Reichspost aber Straß und Augspurg gedruckter zugesendet worden, deren eine: Reponse d'un Gentilhomme Liegeois, à la lettre d'un Conseiller aulique de Vienne, die andere aber: Lettre d'un Ministre Catholique Deputé à la Diete de Ratisbonne, écrite à Monsieur l'Evêque de S. intitulire ist; und aber solchen lästerliche Schrifften in allen Rechten, besonder aber auch in denen heylsamen Reichs Constitutionen zum höchsten verbotten seindt, als welche und sonderlich vorgedachte beede nicht allein ein und andere hohe Reichs Ständte höchst straffbahrer weise ehrenrührig angegriffen, sondern auch in dem heyl. Röm. Reich unter denen löbl. Ständten nur mißtrauen, trennungen und uneinigkeiten dardurch zu erwecken gesucht wurdt; als ist mann von ihrer Kayl. Mayl. höchst ansehnl. Principal Commissarij hochfürstl. Dhl. als auch

des gesambten hochlöbl. Reichs Convents angenommen
bewogen worden, dieß fahrt ein gebührendes ansehen zu
haben und die Verfügung zu thun, daß vor erwanten
beide Frantzösische Schmachschriften, zu bezeugung des
darüber tragenden mißfallens andern zum abscheu
durch des Scharfrichters handt, angewöhnlichen orth offen-
lich verbrennet werden sollen, mit dem ferneren bedeuten
daß dahier nebst dergleichen mehr alhier einkommen wer-
den, daß mit denen selben eben auf solche weise verfahren
weniger nicht die behörige Ant- und Bestrafung gegen
solche vergangene autheres, sobald mann selbige er-
forschen und zur handt bringen mag, ohnausbleiblich
vorgenommen werden soll. Lectae et publicatae Reg-
spurg den 12 Martij 1689.

Vom 4/14 Martij inclusive bis auf den 23 Martij / 2 April. ist man
nicht ad Collegium Principum gekommen, jedoch die
Cammergerichtliche translocation sache in der sogenan-
ten Nebenstuben vorgenommen und sich des nachstehenden
Reichsguthachtens, wie wohlen dissentientibus Civitatum
legatis, mit dem Churfürstl. Collegio verglichen, und
der Hochstanschen Kayl. Commission per Praeclarum Mogun-
tinum insinuiret.

Reichsguthachten.

Sic latum Ratisbona die 23 Martij / 2 April. 1689

Der Röm. Kayl. Mayl. zu gegenwärtigem Reichstag-
vollmächtigten Hochstanschen Pap. Commissario dem durch-
leuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Hermann Marggraf
zu Baaden und Hochberg Pot. tit. bleibet hiemit gebühren
ohnverhalten, nach dem in allen dreyen Reichs Collegiis, ang-
des Kayl. und des Reichs Cammergerichts translocation

Diedesange

Die deswegen theils ergangene Kayl. Commissions Secreta, theils
auch von ernantem Cammergericht eingekommene und sub N.is 1
2. 3. et 4. hiebey gefügte verschiedene Memorialia, in behörige berath-
schlagung gezogen worden, alß hatt mann von Reichswegen, in betrachtung
der darinnen angezogenen hochwichtigen motiven, und insonderheit
umb die justitz nicht länger administriret, und die Cammergerichtliche
personen zu des Reichs großem praejudiz nicht etwa gar auseinander gehen
zu lassen, wenigstens pro nunc auff ein interims orth bedacht zu seyn,
höchstnötig geachtet, gestalten dann auch die beede höhere Collegia dermah-
len nach reiffer überlegung und wegen vielen wichtigen ursachen
keine ~~[illegible]~~ andere alß die Reichsstadt Franckfurth darzu ausfin-
den können, jedoch mitt dem ausdrücklichen anhang und versicherung
daß erwehntes Cammergericht länger nicht alß biß auff nechstkünfti-
gen Monath Septembris alda zu lassen, auch dessen einnehmung
derselben an ihrem recht und gerechtigkeiten und statui in Eccle-
siasticis et Politicis, wie selbiger vorjetzo ist, im geringsten nicht
nachtheilig seye, oder darunter etwas innoviret werden solle, welcher
Stadt halber jedoch das Reichsstättische Collegium sich nicht conformi-
ret, übrigens hatt mann durchgehends geschlossen, daß super loco
stabili offtberichten Cammergerichts nun auch angesaumbt zu
deliberiren, und derselbe vest zu stellen seye. Wormitt höchstbesag-
ten Kayl. Herrn Prinzl. Commissarij hochfürstl. Dhl. der Churfürsten
Fürsten und Ständten gegenwertige Räthe, bottschafften und
gesanden sich bestenfleißes und geziemende empfehlen. Signe
Regenspurg den 2 April 1689

(L.S.) Churfürstl. Mayntzl. Canzley.

Nachdem auf Ihro Kayl Mayst. allerunterthänigen Bericht Comm. per Secretum Commissionis die Verfassung gemacht worden, daß Ihro der allerseits Ihro Kayserl. Gnaden Printzessin den 26 Martij Neuen Stils glücklich entbunden, und mit einer jungen Herzogl. Printzessin glücklich abgestattet worden, als hat man observanzmäßig dienlich erachtet, denselben hierüber allerunterthänigst zu gratuliren, und zu dem end nachstehendes gratulations gutachten zu begriffen und demselben beyzulegen, Ihro Kayl Commission per Directorium Moguntinum extradiret.

Reichs gutachten.

Dictatum den 29 Martij / 2 Aprilis 1689

Es dem Kayl. Maye. zu gegenwärtigem Reichs Convent gehorsamst beschehene Principal Commissions, den durchläuchtigsten fürsten und herrn herrn Hermann Marggrafen zu Baaden und Hachberg etc. Herrn der Herrschafften Rötteln und Sausenberg, Herrn zu Badenweyler und Lahr, Erbtruchsessen des Heil. Röm. Reichs Erbland Hofmeistern und Landvogten in Ober und Nidern Elsaß, Landgrafen in Sundgau, Graffen zu Sponheim, Eberstein und Lahr, Herrn zu Mahlberg, Staffort, Lichtenberg, Beilstein, Rappoltstein, Hohenack, Geroldseck am Wasgau, Herrn zu Rappoltsweyler, Ortenberg, Reichenweyer und Hunaweyer etc. Ihro Kayl. Mayst. Rath und Generalfeldmarschall, wegen Ihro Kayserl. Hoheit der Durchläuchtigsten Printzessin Sibylla Augusta, gebohrner Printzessin zu Sachsen Lauenburg, Hertzogin zu Schlesien, Jägerndorff und Troppau, Printzessin zu Hungarn und Böheim, Marggrafin zu Mähren, Hertzogin zu Luxemburg, Ober und Nidern Lausnitz, Graffin zu Glatz, Marggrafin zu Burgau, Landgrafin in Elsaß, Printzessin zu Suevia, Hertzogin zu Schwaben, Geldern, Wirtemberg und Teck, Graffin zu Mümpelgard, Montbeliard, Horburg, Reichenweyer und Hunaweyer, Frau zu Heidenheim, Justingen, Sternberg, Gundelfingen, Granheim, Hellenstein, Glatt, Herrenberg und Nellenburg, Ihro Kayl. Mayst. Rath und Generalfeldmarschall, Ihro Kayserl. Gnaden Printzessin den 26 Martij Neuen Stils glücklich entbunden, und mit einer jungen Hertzogl. Printzessin glücklich abgestattet worden, als hat man observanzmäßig dienlich erachtet, denselben hierüber allerunterthänigst zu gratuliren, und zu dem end nachstehendes gratulations gutachten zu begriffen und demselben beyzulegen, Ihro Kayl Commission per Directorium Moguntinum extradiret.

Ihro Kayl. Mayst. zu gegenwärtigem Reichs Convent gehorsamst beschehene Principal Commissions, den durchläuchtigsten fürsten und herrn herrn Hermann Marggrafen zu Baaden und Hachberg etc. Herrn der Herrschafften Rötteln und Sausenberg, Herrn zu Badenweyler und Lahr, Erbtruchsessen des Heil. Röm. Reichs Erbland Hofmeistern und Landvogten in Ober und Nidern Elsaß, Landgrafen in Sundgau, Graffen zu Sponheim, Eberstein und Lahr, Herrn zu Mahlberg, Staffort, Lichtenberg, Beilstein, Rappoltstein, Hohenack, Geroldseck am Wasgau, Herrn zu Rappoltsweyler, Ortenberg, Reichenweyer und Hunaweyer etc. Ihro Kayl. Mayst. Rath und Generalfeldmarschall, wegen Ihro Kayserl. Hoheit der Durchläuchtigsten Printzessin Sibylla Augusta, gebohrner Printzessin zu Sachsen Lauenburg, Hertzogin zu Schlesien, Jägerndorff und Troppau, Printzessin zu Hungarn und Böheim, Marggrafin zu Mähren, Hertzogin zu Luxemburg, Ober und Nidern Lausnitz, Graffin zu Glatz, Marggrafin zu Burgau, Landgrafin in Elsaß, Printzessin zu Suevia, Hertzogin zu Schwaben, Geldern, Wirtemberg und Teck, Graffin zu Mümpelgard, Montbeliard, Horburg, Reichenweyer und Hunaweyer, Frau zu Heidenheim, Justingen, Sternberg, Gundelfingen, Granheim, Hellenstein, Glatt, Herrenberg und Nellenburg, Ihro Kayl. Mayst. Rath und Generalfeldmarschall, Ihro Kayserl. Gnaden Printzessin den 26 Martij Neuen Stils glücklich entbunden, und mit einer jungen Hertzogl. Printzessin glücklich abgestattet worden, als hat man observanzmäßig dienlich erachtet, denselben hierüber allerunterthänigst zu gratuliren, und zu dem end nachstehendes gratulations gutachten zu begriffen und demselben beyzulegen, Ihro Kayl Commission per Directorium Moguntinum extradiret.

Falbes

halber, höchlich erfreuet, anbey auch höchst gedl. Kayl. Maye
darzu allerunderthänigst gratuliren, und von gott dem allmächti-
gen noch fernere benediction hiermitt inniglich bitten und
an wünschen wollen. Wermitt höchst gedl. Herrn Prinzipal Com-
missarij hochfürstl. Dl. der Churfürsten Fürsten und Ständten
Räthe Pöbelschaften und gesandte sich bestenfleisses und gebüh-
rendt empfehlen. Signe Regenspl. den 2 April. 1689

(L. S.) Churfürstl. Mayestät Canzley

Vom 23 Martij / 2 Aprilis inclusive ist mann nicht ad Collegium Prin-
cipum kommen hingegen in der sogenanten Nebenstuben
in conformität des Kayl. an die Cronpohlen abgelassenen schrei-
bens wegen ergreiffung der waffen wider die Cron Franckreich
das ex parte Imperij an ~~selbigen~~ erstgedachte Cron abzulassen gehabte schrei-
ben adjoutiret und den 26 Aprilis / 6 Maij durch die Churbrandenburg. ge-
sandtschafft an S. Churfürstl. Dl. zu Brandenburg, umb selbiges durch
dero am Königl. Pohlischen Hof subsistirenden Ministrum zu insi-
nuiren, abgeschicket, und weilen die publication und dic-
tatura mitt allerseits beliebten einige tage umb deswegen
damitt selbiges nicht vorder ~~zu~~ insinuation an orth und enden und wohl gar
in Pohlen kommen mögte differiret worden, also mann an seithen
des Reichsendl. eine nothurfft zu seyn erachtet nunmehro bey-
lieb schreiben ad notitiam statuum zu bringen und zu communi-
ciren daher vor dan den.

Mitt tag alsdan 3/13 Maij 1689

Im fürstl. Collegio proponiret

Salzburg: Es wäre ~~[illegible]~~ diesem Lit. Consessui erinnerlich, daß
mann sich jüngsthin eines gewissen an die Cronpohlen abzulassen
habenden schreibens in der sogenanten Nebenstuben und ferner in
allen dreyen Reichs Collegijs verglichen, wie es nun der convenient
gemäß zu ~~[illegible]~~ seyn scheinen wolte, der höchstansehnl. Kayl. Com-

mission davon auch parte zu geben, ohne der Chur Mayntz Directo
auch nicht unterlassen hätte, hiemit denen fürstl. ein Remiss in
forma eines Reichsgutachtens zuzustellen, und were dasselbe
folgenden inhalts:

Nachdem das von der Röm. Kayl. Mayl. zu gegenwertigem
Reichstag gevollmächtigten höchstansehnl. Principal Commissarius
dem durchleuchtigsten fürsten und herrn, herrn Hermann Marggrafen
zu Baaden und Hochberg (tot. tit.) an alhiesige Reichsversamblung
den 21 Martij jüngsthin erlassene Kayl. Commission decret
haben zuforderst allerhöchstgedachte Kayl. Mayl. von die communicatio
desjenigen schreibens so sie aus beständig tragender Reichs
vätterlichen Versorge ohnlängstens an die Cronpfohlen unterm 18
Jusdem abgegeben, der Churfürsten, fürsten und Ständten dieses
orths an wesende Räthe, bottschafften und gesandte hiemit aller
underthänigsten danckerstatten, und demnechst hiebey fügen
sollen, was allergnädigst verlangter massen, dieselbe in sothaner
conformität an jetzt gedachte Cron letzthin ahnd kurtz gleichfals ge
langen lassen. Wormitt höchstgedachte Kayl. herrn Principal Commissarius
hochfürstl. dhl. der Churfürsten, fürsten und Ständte gegenwertige
Räthe, bottschafften und gesandte, sich bestens fleisses und geziemen
empfohlen. Signat. Regenspoden 13 May 1689

(L.) Churfürstl. Mayntz Cantzley.

post lectionem mittelst ferner das

Saltzburgl. Directorium, das ob zwar die beylage zu obermeldtem
Remiss gedruckt so erforderte doch das die decret, daß man solche
der höchstansehnl. Kayl. Commission in scriptis extradiren müste
~~dahero~~ der Chur Mayntz Director vermeinte daß
~~[illegible]~~ die extradition wohl biß morgen einen anstandt haben
müste und wurde es an deme seye obmann selbiges auf dem

per Deputationem oder per Directorium Moguntinum extradiren lassen wolle.

Status universi beliebten die extradition per Moguntinum.

Bremen, Burgund, Sachsen Weymar et alij recommendirten inständigst die Vornehmung und Schärfung der Avocatorien, auch daß damitt ohngesaumbt fort gefahren werden mögte.

Passau: Nachdem nach dem unerforschlichen willen gottes, der hochwürdigst hochgebohrne herrn Sebastian Bischoffen und des heyl. Röm: Reichs Fürsten zu Passau, grafen von Pölling, Erb Burggrafen zu Lienz, als seinen gnädigsten Fürsten und herrn höchst seel. andenckens nach langwährig ausgestandener Kranckheit den 16 ohnlängst abgeschäumten monaths martij von diesem zeitlichen hoffentlich in das ewige leben zu versetzen, und dan einem Ehren regierenden hochwürdigen domb Capitul alda gefällig gewesen, die demselben Sede vacante bey der allgemeinen Reichs Comitien zu stehente sessione et votum durch herrn grafen von Salm und Ihren (gesandten:) mittels einer ordentlichen behörter orthen extradirten legitimation begleiten und betretten zu lassen. Als er sich dahin verbunden zu seyn erachtet, einem hochlöbl. Reichs Fürsten Raths Consessui auch in pleno (: wie hiermitt beschehen :) hievon parte zu geben mitthin sich zu aller hochschätzbahren gewogenheit bestens zu empfehlen.

Hierauff trotten beede Directorien, umb von dem Remiß dem Reichs Stättischen angenbeschehener recommendation und Vornehmung der Avocatorien aber dem Churfürstl. Collegio per Directorium Moguntinum parte zu geben zu lassen, ab, und vermeldete post reditum.

Salzburg: das Reichs Stättische Collegium hätte sich das Remiß an Ihre Kayl. Mayl. auch gefallen und mitthin es dabey bewenden lassen.

Österreich: Wegen der beschehenen erinnerung die fordersambste Vornehmung und Schärfung der Avocatorien betreffend hätte sich ein

Churfürstl. Collegium vernehmen lassen daß es bey morgender rathtag von selbigen zu reden nicht ermanglen wolle.

quibus discessum

Vom 3/13 May inclusive biß auf den 27 May/6 Juny exclusive ist in den Collegijs nichts vorkommen, in der sogenanten nebenstuben aber haben die hernfürstl. gesandten von Schärff und extendirung der Avocatorien geredet, auf sich eines gewissen verglichen und folgl. in das Collegium gebracht.

Montags den 27 May/6 Juny 1689

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Salzburg: Nachdeme mann sich bekanter massen in der nebenstuben aber Schärff- und extendirung der Avocatorien eines gewissen Conclusi verglichen, so hätte mann vor guth angesehen solche in publico nochmahlen zu verlesen.

legebat post lectionem addendo. Weilen die Zeit bereits verflossen, so stundte dahin ob mann dem Churfürstl. Collegio anjetzo noch parte davon geben, oder aber mitt der extradition biß künfftigen rath tag zu warten solle, placuit posterius wie auch daß die communication per dictaturam differet werden solte, biß mann das Churfürstl. Conclusum erhalten da

quibus discessum.

Mittwoch den 29 May/8 Juny 1689.

Proponirte im Reichsfürsten rath.

Salzburg. Mann hätte von dem Chur Mayntzer Directorio des Churfürstl. Collegij Conclusum wegen Schärffung der Avocatorien erhalten und dargegen die seitigen Schluß extradiret, mann wolle demnach solchen verlesen, und dörfften vermuthlich beede Conclusa nachmittag dictiret werden.

post lectionem: addendo: Es würde wohl nötig seye, daß mann sich umb dannen besser zu ersehen Schriftl. communication verlange.

Status liessen sich dieses gefallen, es wurde aber von Magdeburg und andern erinnert, daß weilen mann wahrgenommen hätte daß der aufsatz in forma eines Reichsguthachtens eingerichtet worden, nun wäre aber bekant daß kein guthachten formiret werden könte, es hätten sich dan vorhero alle drey Collegia eines gewissen verglichen, wäre demnach solches zu erinnern, damit es in forma eines Conclusi auch mögte eingerichtet werden.

Worauff des Salzburgs Directorium abgetretten umb so wohl die communication, als diese änderung von dem Chur Fürstl. Collegio zu begehren: und vermeltete nach der rückkunfft

Salzburg: Mann hätte nicht ermangelt dem Chur Mayntz Directorio diesseitige erinnerung zu hinterbringen, und zu vernehmen gehabt daß so wohl die änderung des aufsatzes, als auch die dictatur nach mittags umb 2 uhr erfolgen solte.

Datum Ratisbona
29 Maij / 8 Junij 1689

Conclusum Collegij Electoralis wegen Schärffung der Avocatorien vom 6 Junij 1689

P. P.

Daß alle in des Königs in Frankreich, dessen Allyrten auch heimblich oder offentlichen helffern und helffers helffern civil oder militar diensten allerorthen sich befindende Kayl und des Reichs sehenleuthe underthanen und angehörige nochmahlen ernstlich abzurufen und sie sich von niemandt anders als des Vatterlandes und dessen jetzigen oder künfftigen Bundesgenossen gebrauchen zu lassen, gestalten dan die jenige, so diesem befelch schuldige parition leisten, und sich bey ihren landes herrn und Obrigkeiten zu rechter zeit einfinden würden, zu vertrösten, daß sie nach billichkeit wieder accommodiret und befördert werden sollen.

Alle fremde werbung ohne ihrer Kayl Mayl und des Reichs vorbewust und einwilligung durchgehends zu verbiethen.

Keine Frantzösische Envoyés, Ministros, noch andere Vonselliger

Nation oder sonst verdächtige Personen nicht nur allein bey keinen
Churfürstl. Fürstl. und andern Höffen und Städten im Reich mehr zu
dulten, sondern auch keine Franzosen, mann oder weiblichen ge-
schlechts, geist oder Welt, hohen oder niedrigen Standtes mehr in Stifft
Clöstern oder Collegiis in diesen anzunehmen, und die jenige so sich
schon darin befinden, unter gewisser straff ohngesäumbt ab- und aus-
zuschaffen, es wäre dann, daß so viel die geistl. betrifft, daß ihm obrich-
ten, Ordinarij und Superiores derselben genugsam versichert, daß sie
wider ihre Kayl. Mayl. und des Reichs interesse durch correspondenz
oder in andere wege nichts schädlich oder nachtheiliges unternehmen
werden.

7 Ingleichen daß keinem Teutschen, werder auch und unter was nah-
men oder Verwandt es seyn möge, gestattet werde, wehren-
den Kriegs in Franckreich zu vermissen.

8 Zu gebiethen, daß gleich wie die eyßerliche Potentien sofern
zum Vortheil, unter was schein oder ursache, es auch geschehen
möchte einen Reichs Standt, oder Allyrten, jetz oder ins künfftig be-
wehrendem diesem Krieg angreiffen, dardurch also bilden wirckt
für Reichs Feinde zu halten, also auch kein Teutscher selbigen
dienen, sondern vielmehr von ihnen sich hinweg zu begeben, und
vor das Vatterlandt und dessen Allyrte gegen die gemeine
Feinde sich gebrauchen zu lassen, schuldig seyn solle.

6 Allenhandel und wandel, wechsel, correspondenz und was vor ge-
werb es auch immer seyn mag, so zu wasser als zu landt mit
denen Reichs Feinden, ohne die geringste connivenz gänzl. und zu
mahlen über allauff zu haben, und daß nicht allein die Reichs Stä-
te bey dem Eydt womitt sie ihrer Kayl. Mayl. und dem Röm.
Reich zu gethan, fest und steiff daraufhalten, sondern auch
deren underthanen Bey ihren pflichten dorzu ebenmäßig verbun-
den seyn sollen, mit der wörnung, daß wider die übertrettern
unschuldiger von denen Kayl. Reichs oder respective jedes orths
fiscalen summarie, auff hohe geldt oder leibes straff procedi-

dantlwa

Da etwas an waaren Schiffen, fuhren, Pferdten oder anderem fahr
zeug darbey ertapt wurdt, lassen alten, wie auch der geldstraff
die eine helfft dem anbringer, die andere aber dem klagenden fisco
verfallen seyn solle.

Desgleichen die einführung aller in frankreich fabricirten
waaren, wie auch französische weine, sambt andern gewächsen
und sachen, sie werden gleich immediate von dannen oder
durch andere lande ins Reich gebracht, allerorthen, und sonderlich
in denen See- und handelsstädten auffs schärffste und bey con-
fiscation, auch nach befindung Scherrleibes straff zu verbiethen,
die im Reich bereits vorhandene aber, gerichtlich zu annotiren
und zu deren hinwegbringung oder verschleiss ein termin von
3 monathen anzusetzen, und zu vermeidung alles betrugs
nicht mehr in das Reich von frembden waaren, als unter einem
beglaubten schein von dem Magistrat des orths wo dieselbe ge-
machet worden, passiren zu lassen, worbey auch denen kriegs
Generalitäten gemessen und ernstlich anzubefehlen, dass sie
ihres orths denen somitt französischen waaren handlen kei-
ne protectoria und freyheitsbriefe ertheilen, oder denen sel-
ben sachen freyzuhandlen, gestatten sollen.

Ebenergestalten nicht zuzulassen, dass einiges getraydt
pferdt, pulver, bley, schwefel, salpeter, und alle übrige
waaren von contrebande ausser Reichs nirgents wohin
~~oder~~ als sogar in Neutral oder frembdes lande, jedoch so
viel das letztere betrifft, ohne ausdrückliche erlaubnus gebracht
oder verführet werden.

9 Es wären auch alle Obrigkeiten zu ermahnen, ihren underthanen,
burgern und schutzverwanthen ernstlich anzubefehlen,
dass dieselbe sonderlich die kauff- und handelsleuthe keine
verdächtige ihnen zukommende briefe oder pacquet
übersenden, sondern solche ihren obrigkeiten zuzustellen schuldig
seyn, diese aber ihr ambt und pflichten dabey zu beobachten
haben sollen. Ingleichem wären auch alle Reichs- und

und andern Postmeister auch Postverwaltern und bottern dahin anzuweisen, daß die auf denen Posten fleißig achtung tragen, solchen einkommende verdächtige briefe und paqueten nicht abfolgen lassen, sondern selbe besser bey dem Reichstag dem höchstansehnl. Kays. Principal Commissario, anderwärts aber jeden orths Obrigkeit mit behörigen Vorsicht zu geheimer untersuchung einliefern sollen.

10. Daß einige aller Reichsstände, so dem gemachten Reichsschluß gemäß dem Vatterlandt ihre schuldigkeit ohngesaumet nicht leisten, oder mit Frankreich in particular tractaten sich verschiedentlich einlassen würden, ad privationem aller ihrer vom Reich habenden lehen und beneficien geschritten, und nach anleitung der executions- auch anderer Reichs Ordnungen mit aller schärfe verfahren werden soll.

11. Die Widerstrebenden auch alle andere, so dieser Verordnung entgegen handlen, ausdrücklich, dergestalt als Verbrecher erkläret werden an allen ihren Lehn- und Lehenschafften, anwartungen, rechten, auch haab und güter, ja auch da man sie ertappet an leib und leben, die abweichende ungehorsame aber in ihren bill nicht gestraft, ihnen und ihren descendenten ihre stamm- der ... erhaltene wappen-freyheiten nicht gestattet noch weniger in der Stift und Rittermäßig jemahls gehalten sondern insgemein in allen ihren unfähig erkläret werden sollen, mit dem ferneren zusatz, daß die von einer obrigkeit einem oder andern angesetzte straf durch das gantze Reich gültig seyn, und derselben anderseits nachricht respective allerorthen nachgegangen, und darauf exequiret werden sollen.

Dictatum Ratisbonae die 29 May / 8 juny 1689

Conclusum des fürstl. Collegij

Wegen Schärff- und extendirung der Kayl. Avocatorien und inhibitorien den 6. juny 1689

P. P.

Alle nicht nur in der Cron Franckreich allhier heimblich und offentl. wieder Ihr Kayl. Mayl. das Reich und dero bundtsverwanthen, Allyrten, helffern und helffers helffern in- und außerhalb des Reichs in Civil und militar functionen, sondern auch anderer ausländischen, mit allerhöchstgedl. Ihr Kayl. Mayl. und dem Reich entweders wieder die Cron Franckreich, oder dem Türcken nicht verbundenen Crohnen, mächten und Republiquen in würckl. Kriegsdiensten sich befindl. oder sonsten außerdiesen sich ~~befindl.~~ daselbst aufhaltende teutsche Lehenleuth und underthanen, auch alle andere des Reichs verwanthe und angehörige (: worunter die aus denen sogenanten reunirten landen entsprossene, so viel sich deren beyhöchstermelten Crohnen, Mächten und Republiquen in militar diensten befinden, zu verstehen :) unter denen in vorigen Avocatorijs und hierunter ausgedruckten poenen mit ansetzung eines zulängl. peremptorischen termins abgefordert, und dem Vatterlande nach jeder herschen beschaffenheit zu dienen angewiesen werden sollen, gleich wie hingegen diejenige, so diesen und vorigen Mandatis Avocatorijs und befehlen die gebührende paritionleiste sich aus andervertigen abgedl. diensten begeben, und bey Ihren landesfürsten, herrn und Obrigkeiten zu rechter zeit einfinden versichert seyn könten, Gegenbenertheilender amnestie, mann sie nach Ihrer geschicklichkeit und qualität möglichst accommodiren, befordern, und Ihnen respective zur bedien und nahrung, dafern aber sogleich keine dienstgelegenheit offen, biß zu deren erledigung zur geziemenden subsistenz verhelffen werde.

2 Die Vonselchen frembden mitt Jr. Kayl Mayl und dem Reich nicht haltenden Potentien im Reich vornehmende werbungen durchgehends zu verbiethen.

3. Gleich wie im heyl. Röm: Reich insgemein alle Französische hoch und niederen, geist und weltlichen Standts Mann und weiblichen geschlechts, weiters nicht zu gedulten, also wehren nicht weniger alle noch in demselbigen anhöfen, oder sonst aufhaltende Französische Ministri deren anhang und bediente, ohne underscheidt, die seyen gleich Franzosen von geburth, oder auch teutscher oder anderer Nation, und ankunfft, als exploratores und schädliche correspondenten, nicht minder die von gedt. Französischen Nation entsprossene und herumbvagirende persohnen so balden fort und abzuschaffen, noch in das künfftige in diese weiters anzunehmen, sondern wohl gar befindende dingen nach, gefängl. einzuziehen, ihre gutter zu confiscire oder sonsten gegen dieselbe der schärffe nach zu verfahren, wofern dieselbe nicht à die publicationis inner ansehender kurtzer zeit denen superioren und herrschafften unter deren jurisdiction sie sich aufhalten, die bißhero im Röm: Reich gewöhnliche respective obedienz und subjection dergestalten, daß diese auch auf Kayl Mayl und das Reich eat diret werde, und so viel die weltliche anbetrifft mitt Cörper hem eydt würcklich werden geleistet haben.

4. Ingleichem daß keinem teutschen, werder auch und unter was nahmen oder vorwandt es seyn möge, sowohl und forderiß zeit wehrenden dieses Kriegs gar nicht, als auch ins künfftig nach erfolgtem frieden, ohne absonderliche bewilligung jedes landes Obrigkeit in Frankreich zu reisen gestattet werde.

5 Zu gebiethen, daß gleich wie diejenige äusserliche Mächte so nicht nur Jr. Kayl Mayl in dero Erb Königreich und Provincie

oder ein getreues Reichsgliedt in seinen Landen, in- oder au-
ßer Reichs, sondern auch einem mit Ihr. Kayl. Mayl. und dem Reich
gegen den Türcken oder Franzosen verbundenen Allyrten, jetzt- oder
ins künfftig bey wehrendem diesem Krieg unterwas thun, oder
uhrsache es auch geschehen möge angreiffen, dardurch also balden
mit der that selbsten Reichsfeinde werden, also auch keine teuther
sich darzu gebrauchen, sondern vielmehr von ihnen hinweg begeben
und dem Vatterlande und dessen Allyrten gegen die gemeine
Feinde dienen solle.

Obwohlen 6tens in denen emanirten ersteren Avocatorien
und Inhibitorien sämbtl. Ständten und underthanen des heyl.
Röm: Reichs insgemein alles commercium, auch mittelbahre
und unmittelbahre correspondentien mit Franckreich bereits
verbotten, nachdem aber die bisherige experientz erwiesen, daß
solchem verbott nicht allerorthen, noch allerdings nachgelebet,
oder darauff gehalten worden, also wehren dieselbe nochmahls
zu wiederholen und dahin zu schärffen, daß durchgehends allerhandel
und wandel zu wasser und zu lande, es möge derselbe gleich immediate
oder mediate vermittels der angränzenden Provincien geführet
werden, auch in was vor einer handelschafft von fruchten, gewächsen
oder waaren bestehen, daß da immer wolle, absonderlich aber die
übermach- oder annehm- und auszahlung der wechsel in Franck-
reich oder andere von solcher Cron inhabende und detinirende
lande, auch von darin das Reich gäntzl. auffgehoben und ein-
gestellet seyn sollen, also und dergestalt, daß nicht allein
Chur Fürsten und Ständte selbsten, bey denen Ihr. Kayl. Mayl. und
dem Röm: Reich geleisteten pflichten, sondern auch deren un-
derthanen und schutz verwandte, bey dem jeder landes Obrigkeit
abgelegtem eydt, deme nachzukommen, gehalten und
verbunden seyn, zumahlen wieder die contravenirende Ständte
oder deren complices von denen Reichs fiscalen poenaliter
sa nach beschaffenheit der personen und umbständten
gegen die hierunter mißhandlende underthanen oder schutz

verwanthe aber von dem Domino Territorij nach gestaltsamb
der übertrettung mitt geldt oder leibes straff procediret
werden solle.

7. Wehren in specie die sämbtliche französische manufacture
und sogenante galanterien von allerhandt sorten ohne
underscheidt, sie kommen gleich immediate aus franck
oder andern davon dependirenden, auch nur per transito aus
andern landen in dem Röm. Reich gänzlich zu verbiethen, und bey
straff der confiscation auch andern befindenden dingen nach
in dasselbe weiters nicht einzuführen, und zu solchem ende an
denen confin pässen, auch zoll und mauth Rädten, alwo die
Kauffleuthe und deren gütter durchzupassiren pflegen
mitt denen allerorthen ohne respect der herrschenen vor
zunehmenden visitirung, oder sonsten in andere wege bestmögl
verordnung zu machen, auff solche verbotten, auch durchgehen
und ohne ausnahm, bevorab in denen vornehmen See und
handelstätten, in das künfftige vestigl zu halten, zumahlen zu
vermeidung alles betrugs keine dergleichen frembde aus
ländische waaren anders als unter einer beglaubten
attestation von der Obrigkeit des orths, allwo dieselbe fa
briciret worden, passiren zu lassen, wobey auch denen kriegs
Generalitäten anzubefehlen, daß sie so wenig als ander
Obrigkeiten denen jenigen in- oder ausländischen fabri
canten, so bey ihnen umblicent mitt französischen waaren
auff kurtze zeit, oder nur auff einige tage handlen zu dörffen
insinuiren würden, keine protectoria, oder freyheits brieffe
zu ertheilen befugt, wie nicht weniger keinen gesandten
oder einigen andern frembden sich in dem Reich erlau
ter weiß auffhaltenden Ministris gestattet, sondern da
sie ausgegeben ipso facto ungültig und unkräfftig
seyn, auch nicht attendiret werden sollen, als viel aber die
bereits vor publication der erstern Kayl. inhibitorien
in dem Reich vorhandenen französische waaren anbetreffen
thun

thut wäre es damitt folgender gestalt zu halten, daß wo nicht
albereits meinigen Creyßen derentwillen erforderliche an-
stalten gemacht wobey es dan zu verbleiben hätte, ein jeder
Kauffman oder Crahmer à die publicationis dieser ge-
schäfften Kayl. inhibitionen verbunden seyn solle, innerhalb oder
längstens in tagen seiner Obrigkeit ein verzeichnus allsei-
ner noch habenden frantzösischen waaren und manufacturen
bey straff deren confiscation jurato zu ediren und auszu ant-
worten mitthin zu erwarten, was vonderselbigen ihme zu deren
verkauffung in dem landt vor ein termin so ohne erhebliche
ursache nicht leicht zu prolongiren werde angesetzet werden
deme dan gehorsamblich nachzugeleben, und was ihme nach ver-
flossenem termin noch übrig verbleiben würde binnen eines
kurtzen termins auch sub poena confiscationis außer Reich
zu führen, oder sich deren sonsten abzuthun schuldig seyn solle,
dann so wäre insgemein einer jeden landes Obrigkeit an-
heimb zu geben wider ihre contravenirende underthanen
burger und schutzverwandten die bischerige anthung mitt geldt
oder leibes straff vorzunehmen, und durchgehends solche rühmbliche
und zu reichende anstalten hierunter zu machen, damitt dieser
heyl schmeckzweck zu des vatterlandes nutzen und des declarir-
ten Reichsfeindes abbruch würcklich möge erlanget und auff
dergleichen verordnungen festigl. gehalten werden.

Ingleichem wären die ergangene, und in das Reich publicirte
oder noch zu publicirende Kayl. mandata inhibitoria poena-
lia wegen verbottener verkauff und ausführung der pferde
munition, proviant, und all andere waaren von contre-
bande so einiger maßen zum krieg, es werde derselbe gleich
zu wasser, oder zu landt geführet, gebraucht werden können
zu recteriren, und nicht allein, unter voriger straff der
confiscation, sondern auch nach beschaffenheit der personen
und umbständten mitt ansetzung noch weiterer anleib
oder gluth zu schärffen, zu solchem ende auch so wohl bey denen
civil Obrigkeiten, sonderlich aber denen mauth und zoll-

bedienten, als auch der Militz Generalitäten, und andern hohen
befelchshabern, die Verordnung zu thun, daß hierauff ganz ge-
naue absicht und pflichtmäßige rigoreuse beobachtung ge-
halten, auch so offt es die nothwendigkeit fordern würde, gebührende vi-
tationes vorgenommen, und nach befindung das jenige statuirt
werden solle, was nach beschaffenheit der contravention von den
ausgestellten Judicijs rechtens zu seyn wurdt erkant werden
allermaßen im übrigen und insgemein jeder Creyß
auch in denselbigen allen landesfürsten und andern hohen
Obrigkeiten alle gutbefindende zu langliche dispositio-
nes zu machen, kraft Ihrer hohen bottmäßigkeit in allen
wege bevor bleibet.

9 Daß alle nicht unter frantzöischer gewalt stehende, und es als
zu thun vermögende Ständte, oder glieder des Reichs welche anjetzo
demselbigen mitt Ihrer macht, oder wenigstens mitt Ihrer contin-
gent und subsidio, innerhalb von Ihrer Kayl. Mayt. ansetzen-
den termins à dato publicationis, auff ein oder andere weise
nicht beytretten, oder hiernechst in Zeit dieses wehrenden Kriegs
sich vom Reich einiger maßen separiren, oder auch wegen
Ihrer in- oder außer Reichs gelegener landen, oder sonsten
unter was schein es immer seyn möge, mitt der Cron franc-
reich, deren helffer und helffers helffern, und insgemein mitt
denen, so dieses oder vorigen Avocatorij oder inhibitorij
zu wider handlen, mitthin in deren straff gefallen, oder nach
inhalt derselben für Reichsfeinde zu halten seyn, sich in neu-
tralität, oder andere particular tractaten einlassen
oder in denen, so sie bereits gemacht hätten verharren
und sich derselben, innerhalb gedachter frist nicht abthun, und die
praestanda praestiren, aller Ihrer vom Reich habenden lehen
und beneficien verlustiget, auch ipso facto, in des Reichs ach
und Oberacht verfallen seyn, und nach anleitung
der Executions auch anderer Reichs Ordnungen ohne
gestalt

gestelt mitt aller Schärffe wieder dieselbe verfahren werden solle.

So wäre nicht minder scharffe aufsicht anzustellen, wieder die jenige, welche so ärgl. und zugefährlichen collisionen gereichende Samos Schrifften, wie biß anhero hin und wieder ausgestreuet worden, noch ferner divulgiren, und unter die leuthe bringen mögten, und weilen dardurch nichts als mußtrauen, schädl. Trennung, ja wohlgar allgemeine aufruhr und empörung in einem Staat und landt erreget, die wohl intentionirte dardurch irregemachet, und von ihrem guten Vorsatz abgeleitet werden, also wehren, nach beschehener scharffen inquisitione und eingezogenen nachrichten die Verbrecher, welche dergleichen aufrührische schmach Schrifften verfasset, censiret, gedrucket, oder auch nur zum druck befordert und sonsten public gemachet, nach denen Reichs Abschieden und andern gesetzen, ohne ansehung der herschenen Standtes und würde, zu gebührender bestraffung zu ziehen, dero behuff dan, und insgemein zu verhütung aller verdächtigen correspondenz, hätten die Obrigkeiten allerorthen ihren underthanen, burgern und schutz verwanthen ernst anzubefehlen, daß selbe sonderlich die Kauff und handelsleuthe keine verdächtige ihnen eingeschlossene oder sonsten zu expediren zu kommende brieffe, oder paquets, auf die post geben, oder auf andere arth fortgenden, sondern solche ihren Obrigkeiten zuzustellen schuldig seyn, diese aber, gestalten sachen nach, die gebühr dabey zu beobachten haben sollen, ingleichen wären alle post- und bottenmeister, auch deren verwalthern, und andere, dahin anzuhalten, daß sie jeder an seinem orth, gute ob sich tragen, die annehmende brieffe und paqueten fleißig annotiren, und da einiger verdacht sich hervorthun solte, es sofort ohne verzug des orths Obrigkeit nicht weniger ihren vor-

gesetzten, zu beobachtung weiterer gebühr gebühr, an-
melden.

11 Daß insgemein alle diejenige, so dieser und in vorige
Avocatorijs und Inhibitorijs enthaltenen verordnungen
nicht nachkommen, sondern denenselben zu wiederthun, pro-
reis criminis laesae magtis gehalten und gegen dieselbe all-
in gemeinen rechten, denen Reichs Constitutionibus und
hergehenden, auch diesen neuen geschärfften Avocatorijs
et Inhibitorijs gesetzte straffen statthaben, einfolge die a-
ler ihrer lehen und Erbschafften, anwarttungen, rechten haa-
und güttern, Ehren und würden ipso facto verlustigen
auch hinführo zu einigem ehrenstandt, burgerrecht und hand-
werck, oder anderer nahrungsmittel nicht mehr zu lassen
seyn, sondern solche ungehorsame, auff betrettung gestalt-
dingen nach, gar an leib und leben, die abwesende aber
in ihrer bildtnus gestrafft, denen adelichen ihre wappen zer-
brochen, die weder in Anchen geführet, noch zu Stifft und Ritter-
mäßigen proben jemahls admittiret werden sollen, gleich-
wie auch dergleichen übertretter und delinquenten von ke-
ner Obrigkeit nirgentts zu schützen oder zu gedulten, sondern
als Rächtler überall zu verfolgen, also wehren zu solchem
ende in allen landen und gebiethen eigene leuthe
zur aufsehe und nachforschung zu bestellen, darzu auch un-
zur anzeige alle Magistratus und beambte in Städten
flecken und dörffern, und insgemein alle underthan-
anzuweisen, so offt auch eine bestraffung von einem
Standt oder gliedts des Reichs vorgenommen, solle solche
nicht nur denen ausschreibenden Fürsten des Creyßes, w-
unter dieselbe gesessen, sondern auch von diesen denen
andern Creyß ausschreibenden Fürsten sowohl, als denen
Reichs fiscalen, oder denen höchsten gerichten selbsten, ung-
saumbt

sambt berichtet werden, nicht nur davon wissenschafft zu haben
sondern auch umb so mehrers gegen die ungehorsahmen, falls
selbige in verschiedenen orthen seyschafft oder begüttert, überall
der gebühr nach, verfahren zu können.

Schließlich, wie alle hohe und nachgesetzte Obrigkeiten, Eltern
Vormündern, oder andere auffsehere solches alles dem jhrigen
so es an gehet, kundt zu machen, und sie zum gehorsamb an
zu weisen schuldig seyn sollen, überschwer, ja fast ohne
möglich fält, solche generalsatz und verordnungen
zu machen, die auff alle künfftige special fälle,
so nicht vorhero zu sehen gewesen, quadriren, also blei-
bet allen und jeden hohen Obrigkeiten in jhren landen
frey und bevor, nach gelegenheit der zeit personen, oder
anderer umbständten, sothane Avocatoria und prohibito-
ria weiter zu schärffen, und auffgemelte nicht vorgesehene
casus solcher gestalt zu appliciren, wie es salus publica
auch die hierunter führende wahre intention dem Reichs
feindt schaden zuzufügen, requiriret und erfordert, nicht
aber gantz, oder zum theil auffzuheben, sondern selbige aller
dings nach zu geleben, und solche dergestalt, als einem jeden
an gelegen ist, und seyn solle, daß er seine treu und liebe
gegen das werthe vatterlandt bezeige, und hingegen
obgedachten pienen und straffen vermeide, zu voll ziehen
oder allen falls diejenige, so dargegen eine dispen-
sation oder ausnahm anwenden suchen wollen, an das höchste
oberhaupt und das Reich zu verweisen.)

Nachdeme mann sich nun in dem aufsatz Churfürstl. Con-
clusi ersehen und befunden, daß dießseitiges besser aus-
gearbeitet, alß hatt mann solches dem Churfürstl. hinter-
bracht und begehret daß selbiges sich damit conformiren
mögte, weilen es aber in ein und anderem punct von
dem Fürstl. Conclusio dissentiret, so hatt es damit ange-
standen, und hingegen ein anderes project comme-
nis Conclusi zu verfassen sich erbotten, welches man
endl. zugestanden, doch aber begehret, daß man dem
Fürstl. profundamento nehmen solte, welches es sich auch
gefallen lassen, und hatt mann sich von articul zu
articul eines gemeinsamen Schlußes verglichen
und selbigen dem Reichs Stättischen Collegio ex-
diret, welches dan beyleschehener Dürsehung ein und
andere monita dabey gethan welche mann theils ap-
placitiret, theils aber von unnötig gehalten und sein
Dir so mann genehm gehalten in dem nachstehenden
Reichsguthachten mitt unterzogenen linien zu ersehen
wie mann sich nun allerseindt verglichen, ist erm-
tes Reichsguthachten den 21 juny / 1 july 1689. per dictaturam
publicam communiciret, und den 22 juny / 2 july per directo-
rium Moguntinum alß ein annexum des vorigen Reichsguthach-
tens der hochst ansehnl. Kaye Commission extradiret
worden.

Reichsguthachten.

Reichsguthachten.

Der Röm: Kayl. Mayl. zu gegenwertigem Reichstag gevollmächtigtem höchstansehnl. Kayl. Principal Commissario, dem durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Hermann Marggrafen zu Baaden und Hochberg pp. sollen der Churfürsten, Fürsten und Ständen alhier anwesende Räthe, bottschafften und gesandte hiermit gebührendt nicht verhalten, demnach zufolge, so wohl deren am 8 jan. und 4 Martij dieß jahrs dictirte Kayl. Commissions Decreten, als auch des Reichsguthachtens vom 14 febr. jüngsthin über die Schärff- und extendirung deren unterm 17 Dec. 1688 erlassenen Kayl. praeliminar. Avocatorien und Inhibitorien in allen dreyen Reichs Collegijs behörige beratschlagung gepflogen worden, hatt man dafür gehalten und geschlossen, daß selbige auf nachfolgende weise zu schärffen und zu erweitern wären.

I

Daß alle in des Königs in Frankreich und dessen, wieder Ihr Kayl. Mayl. das Reich und dero bundts verwanthe heimbliche oder offentlichen Allyrten helffern oder helffers helffern civil oder militair dinsten allerorthen befindl. oder sonsten sich daselbst aufthaltende Kayl. und des Reichs lehenleüthe, underthanen und angehörige, nochmahls ernstlich beydenen in vorigen Avocatorijs, und hierunter ausgedruckten poenen abzurufften, also daß sie sich vor niemandt anders, als das Vallerlandt und dessen jetzig oder künfftige bundtsgenossen, welche bey gegenwertigen Kriegen gegen die declarirte Reichsfeinde würcklichtheil nehmen gebrauchen, weniger werben zu lassen, gestalten hingegen die jenige so solchen mandatis avocatorijs die gebührende parition leisten, und sich bey Ihren landesfürsten herrn und Obrigkeiten zu rechter zeit einfinden, der billichkeit und Ihren qualitäten gemeß wiederumb accommodiret und befordert werden sollen.

2

Keine französische Enocijes, Ministros, deren anhang und bedien
noch einige vonselbiger, oder anderer nation verdächtige personen
nicht nur allein bey keinen Churfürst, Fürst oder andern höfen
und Städten im Reich mehr zu dulden, sondern auch keine fran
zosen mann- oder weiblichen geschlechts, geist oder Welt, hoch oder
niedrigen Standes, mehr in Stiften, Klöstern und Collegijs, oder
in dienste anzunehmen, und die jenige, so sich schon darin befinden
unter gewisser straff ungesaumbt ab- und auszuschaffen, es wehre
dann und so viel die geiste betrifft, daß ihre Obrigkeiten, ordinarij
und superiores derselben genugsamb versichert, daß sie wieder
ihre Kayl. Mayl. und des Reichs interesse, durch correspondentz
oder in andere wege nichts schädliches oder nachtheiliges unternehmen
werden, was aber die Weltliche und französische der Re
ligion halber entwichene anbelanget, dieselbe ihren herr
schaften und Obrigkeiten die bißhero jedes orths gewöhnl. pflicht
und subjection würcklich geleistet haben.

3

Ingleichem daß keinem teutschen werber auch, und unter
was nahmen und vorwandt es seyn möge, gestattet werden
wehrenden Kriegs in Frankreich zu verreißen.

4

Zu gebiethen, daß gleich wie die eyßerliche Potentien, so fran
reich zum vortheil, unter was schein oder ursache es auch geschehen
mögte, einen Reichs Standt, oder Allyrten, jetzt oder ins künfftig
bey wehrendem diesem Krieg angreiffen, dardurch also bald
würcklich vor Reichsfeinde zu halten, also auch kein teutscher
selbigen dienen, sondern vielmehr sich von ihnen hinweg zu beg
ben und vor das Vatterlandt, und dessen Allyrte, gegen die
gemeine Reichsfeinde sich gebrauchen zu lassen schuldig sey
sollen.

5.

Allen handel und wandel, wechsel, correspondentz und wa
vor gewerb es auch immer seyn mag, so zu wasser als zu land
mit denen Reichsfeinden ohne die geringste connivent gän
und zumahlen überall auffzuheben, und daß nicht allein
die Reichsständte, bey dem Eydt, womitt sie ihr. Kayl. Mayl.

und dem

und dem Röm: Reich zugethan, vest und steiff daraufhalten
sondern auch deren underthanen beyschren pflichten darzu ebenmäßig
verbunden seyn sollen, mit der warnung, daß wieder die über-
trettere und hehlere von den Kayl. Reichs und respective jedes
orths fiscalen summarie auf hohe geldt oder leibes straff
procediret, da etwas an waaren, schiffen, fuhren, pferden
oder andern fahrzeug, darbey erlappet würde, sollen allen
wie auch der geldt straff die ein ehelfftes dem anbringer, die an-
dere aber dem klagenden fisco verfallen seyn soll.

Desgleichen die Einführung aller in Franckreich fabricirten
waaren, und sogenanten galanterien, wie auch Frantzö-
schen wein, brandewein, öhl, sambt andern gewächsen und sachen
sie erdengleich immediate, von dannen, oder durch andere lan-
de ins Reich gebracht allerorthen und sonderlich in denen
See und handelstädten aufs schärffste, und bey confiscation
auch nach befindung schwerer leibes straff zu verbiethen und zu
solchem ende an denen confin pässen, auch zoll und mauth
Städten, allwo die Kauffleuthe und deren gütter durchzupas-
siren pflegen, mit deren allerorthen ohne respect der personen
vorzunehmender visitirung oder sonst in andere wege bestmög-
lichste verordnungen zu machen, auf solchem verbott auch durch-
gehends und ohne ausnahm, bevorab in denen vornehmeren
See und handelsstädten in das künfftige vestigl zu halten, zu
mahlen zu vermeidung allen betrugs keine dergleichen
fremde ausländische waaren anders, als unter einer
beglaubten attestation von der Obrigkeit entweder des
orths allwo dieselbe fabriciret seindt, oder wohin sie
aus der andern, dritten oder mehreren handt, unter producir
oder recognoscirung der ersteren attestation verführet werden
passiren zu lassen, wobey auch denen Kriegs Generalitäten
Obristen und andern commandirenden officiem mit nach-
drucklichem ernst, anzubefehlen, daß sie so wenig als andern

177 Obrigkeiten denjenigen in- oder ausländischen trafiquan-
ten, so sich bey ihnen umb licentz mit frantzoischen waaren auf
kurtze Zeit, oder nur auff einige täge handlen zu dürffen
insinuiren würden, keine protectoria oder freyheitsbrieffe
zu ertheilen befugt, wie nicht weniger keinem gesanden, oder
einigen andern frembden sich in dem Reich erlaubter weise
auffhaltenden Ministris gestattet, sondern da solche ausgeb-
geben, ipso facto ungültig und unkräfftig seyn, auch nicht
attendiret werden sollen, als wie aber die bereits vor publica-
tion der ersteren Kayl. Inhibitorien im Reich vorhandenen
frantzoischen waaren anbetreffen thut, wäre es damit folgen
der massen zu halten, daß, wo nicht allbereits in einigen
Creyssen derentwillen erforderliche genugsame anstalten
gemachet, wobey es dann zu verbleiben hätte, ein jeder Kauff-
mann, oder Krahmer à die publicationis dieser gekhärfften
Kayl. Inhibitorien verbunden seyn solle inner 8 oder längs
14 tagen seiner Obrigkeit ein verzeugnus all seiner noch
habenden frantzoischen waaren, und manufacturen bey straff
deren confiscation, jurato zu edieren und aus zu überaus
antworten, mithin zu erwarten, was von derselbigen ihme
zu deren verkauffung in dem landt oder in einer Stadt fe-
ein termin so ohne erhebliche ursache nicht leicht zu prolong-
ren, werde angesetzet werden, deren dann gehorsamblich nach zu
geleben, und was ihme nach verflossenem termin noch übrig
bleiben würde, binnen eines kurtzen termins, auch sub poena
confiscationis außer Reich zu verführen, oder sich deren, durch
consignation und übergebung der Obrigkeit biß auff künfti-
ge Zeiten abzuthun schuldig seyn solle.
Dann so wäre insgemein einer jeden hohen landt-
Obrigkeit anheimbzugeben, wieder ihre contravenirende
underthanen, bürger und schutz verwanthe die behörige
andung mitt geldt oder leibes straff vorzunehmen, und
durchgehends solche rühmbliche und zureichende anstalten

hierunter

hierunter zumachen, damitt diesen heylsamen Zweck zu des Vatterlandes nutzen, und des declarirten Reichsfeindes abbruch würcklich möge erlanget, und auf dergleichen Verordnungen festigl. gehalten werde.

7

Ebenergestalt nicht zuzulassen, daß einiges getraydt, pferdt, pulver, bley, schiefel, salpeter und alle übrige waaren von contrebande außer Reichs irgendt wohin, auch sogar in neutral oder freundes lande, jedoch so viel dieselbe betrifft, ohne ausdrückliche erlaubnus geschickt und verführet werden.

8

Es wären auch alle so geistlich weltliche Obrigkeiten zu ermahnen, ihren untergebenen underthanen, burgern und schutz verwandten mehr anzubefehlen, daß dieselbe sonderlich die kauff und handels leuthe keine verdächtige ihnen zukommende brieffe, oder paquet übersenden sondern solche ihren Obrigkeiten zuzustellen schuldig seyn, diese aber ihr ambt und pflichten dabey zu beobachten haben sollen, Ingleichem wären alle post und bottenmeister, auch deren verwalthere, und andere dahin anzuhalten, daß sie jeder an seinem orth gute absicht tragen, die annehmende brieffe und paqueten fleißig annotiren, und da einiger verdacht sich hervorthun solte, es so forth ohne verzug des orths Obrigkeit nicht weniger ihren vorgesetzten, zu beobachtung weiterer gebühr anmelden.

9

Daß weder alle nicht unter französischem gewalt stehende Reichsstündte und glieder, so diesen und andern Reichsschlüssen gemeet, dem Vatterlandt ihre schuldigkeit ohngesaumbt nicht leisten, oder mitt Franckreich in Neutralität, oder particular tractaten bereits stehen, oder ins künfftig sich einlassen werden ad privationem aller ihrer vom Reich habenden lehen und beneficien geschritten, und nach an lei-

lung der executions- und anderen Reichs Ordnungen auf
gemeinen rechten, mit aller Schärffe verfahren werden solle.

10

Im maßen dann auch alle andere, so dieser Verordnung entgegen
handlen, willkührlich, oder nach gestalt des Verbrechens entweder
an allen ihren Erb- und Lehenschafften anwartungen, rechten
auch haab- und güthern, ämbtern und dignitäten, oder auch
da mann sie ertappet, an leib und leben, die abwesende un-
gehorsame aber in ihrer bildnus abgestrafft, ihnen und ihren des-
cendenten ihre Stam- oder sonst erhaltene wappen ferner
mit zu führen nicht gestattet, noch weniger die Vorstifft und
Rittermäßig jemahls mehr gehalten, sondern insgemein
aller ehrenunfähig erklähret werden sollen, mit dem fer-
neren zusatz, daß die von einer Obrigkeit einem oder an-
dern angesetzte strafft, durch das gantze Reich gültig seyn
und derselben auffertheilte nachricht respective aller orthe
nachgegangen auch darauff exequiret werden solle.

11

Schließlich, wie alle hoch und nachgesetzte geist und weltlich
Obrigkeiten, Eltern, Vormündern, oder andere auffsehne sol-
ches alles den ihrigen, so es angehet, kundt zu machen, und sie
zum gehorsamb anzuweisen schuldig seyn sollen, weilen
aber ihnen ja ohnmöglich fället, solche generalsatz- und
Verordnungen zu machen, die auff alle künfftige Specia-
fälle, so nicht vorher zu sehen gewesen, quadriren, also blei-
bet allen und jeden hohen Obrigkeiten in ihren landen frey
und bevor, nach gelegenheit der zeiten, personen, oder anderer
umbständten sothane Avocatoria und Inhibitoria weiter
zu schärffen, und auff obbemelte nicht vorgesehene casu
solchergestalt zu appliciren, wie es halb publica, auch die
hierunter führende wann intention dem Reichsfeind
schaden zuzufügen, requiriret und erfordert, nicht aber

gantz

gantz oder zum theil aufzuheben, sondern selbiger allerdings
nachzugeleben und solche dergestalt, als einem jeden angele-
gen ist, und seyn soll, daß er seine treu und liebe gegen das
werthe Vatterlandt bezeüge, und hingegen obgedachte poenen und
straffe vermeide, zu vollziehen.

Womit höchstbesagten Kayl. Herrn Pr. Commissarij hochfürstl.
Chr. der Churfürsten Fürsten und Ständen dieß orths anwesen-
den Räthe bottschafften und gesandte sich bestens fleißes und ge-
ziemendt empfehlen. Signe Regensburg den 1 July 1659

(L. S.) Churfürstl. Mayntz. Cantzley

Demnach nun diese so lang unterhanden gehabte
materie ihre endtschafft erlanget, hatt das Chur Mayntz.
Directorium zu denen vorhern Präsidenten und Schlef-
sern des Cammergerichts eingekommenen den 20
May. 10 und 14 Junij auch 23 Aug. dictirten schreiben
~~[illegible]~~ und Kayl. Commiss. Secreto
ein auch dem am 9 Aug. per dictaturam communicir-
tem schreiben zu Rathansagen lassen, doch ist in dieser
materie in Collegio Principum nichts vorkommen, es haben
aber diehern Gesandten sowohl in der sogenanten Neben-
stuben als auff dem Re- und Correlation Saal von dieser
translocation sache discurriret und ein und andere vorschläge
gethan, ohne aber daß etwas schlüssiges heraus kommen,
ist mann also vom 1 July inclusive biß auff den 3 exclusive
nicht in das fürstl. Conclave kommen, nachdeme mann
nun in der Cammergerichtlichen translocation sache noch zur
zeit zu keinem schluß gelangen mögen, als hatt mann
der nothurfft zu eigne erachtet der Stadt Heylbronn beyhiesigen
Rs. Convent in verschiedenen Memorialien suchendes desi-
derium ohne daß selbige in die rathsansage gekommen
vorzunehmen, so auch erfolget.

Sonnabendt den 3/13 Augt 1689

Meldete im Reichs fürstenrath

Salzburg: P.C. Wenn denen herrn Gesanden genugsamb bekant
was vor verschiedene Memorialien von des Reichs freyen
Stadt Heylbron bey alhiesigem löbl. Reichs Convent ein
gekommen, ~~als~~ in welchen sie vornemblich ansuchen Ihre
Kayl. Mayl. durch ein Reichsguthachten anhandt zu ge-
ben, wie ihre vondenfranzosen bey dem abzug, mitt ge-
schlepte geissel der gefangenschafft erlassen und ihre
freyheit wiederumb geniessen mögten; Nachdeme nun
diese sache auff dem sogenanten Re- und Correlation
saal in circulo in beiden höheren Collegijs vorkommen und
mann kein bedencken gehabt ein Reichsguthachten dieser
wegen an Ihre Kayl. Mayl. abzulassen also zu dem ende
der Chur Mayntze Director einen auffsatz begriffen und fol-
gender gestalt, wie man anjetzo vernehmen würde, denen
fürstl. Directorijs zu gestellet.
Hierauff verlasse Salzburg den auffsatz und meldete nach
dessen verlessung, daß ein Churfürstl. Collegium dabey kein
bedencken hätte.

Bremen: Ex parte Bremen und übriger in vertrettung habender
votorum könne mann sich mit dem verlessenen auffsatz
wohl vergleichen; dabeneben unangezeigt nicht lassen
daß der durchleuchtigst, hochgebohrne fürst und herr, herr Fri-
derich Magnus Marggraff zu Baaden und Hochberg, der
wegen Baaden durlach und Hochberg in diesem hochlöbl.
Reichs fürsten Rath competirende vota die vor dem
von dem seelich verstorbenen hochfürstl. br. Zellischen herrn
gesanden Molano geführet worden Ihre Schwedenbrehm-
schen gesanden hinkünfftig bey denen consultationibus publi-
cis zu vertretten

zu vertretten gnädigst committiret, auch er solche aus
special erlaubnus Ihrer Königl. Mayl. zu Schweden
seines allergnädigsten herrn auf sich genommen, und
die darüber erhaltene gnädigste legitimation Sr. hochfürstl. Dhl.
zu Baaden durlach dem Chur Mayntz Directorio hätte über
reichen lassen; mit dem angehengtem erbiethen, wegen hoch-
besagt Sr. Dhl. alles dasjenige mitbeytragen und einrathen
zu helffen, was bey jetzigen schweren conjuncturen und sonsten zu
des gesambten heyl. Röm. Reichs besten und wohlstandt immer
ersprießen könte.

Magdeburg: Wolle hiermit auch angezeiget haben was massen
Sr. Königl. Mayl. zu Dennemarck Norwegen gnädigst ge-
fällig gewesen so wohl dem herrn von Danckelmann als ihme
Magdeburgs (von Metternich) dero bey dem Reichstag zu füh-
ren zustehentes hollstein glückstättische votum dergestalten
auf zu tragen, Ja mann solches nach halberstatt suo loco et
ordine annectiren solle und weilen Ihme Magdeburgs
allein auch Ihre hochfürstl. Dhl. zu anhalt dero votum hinführo
zu führen gnädigst aufgetragen worden, also er auch solches hiemitt
unangezeiget nicht lassen wollen.

Ehmen: Nach dem mann in der von Magdeburg wegen führung
des glückstättischen voti beschehenen anzeige wahrnehmen
müssen, Ja solches dem halberstättischen voto appendiciret
werden solle, so hätte mann wegen Vehrden und vorkommen
in regard des bekanten rangs expresse zu bedingen und
vorzubehalten, Ja die appendicirung des glückstättischen
voti andern hiebey interessirten votis unpräjudicirlich seye.

Magdeburg: hätte allein gemeldet daß das glückstättische
votum dem halberstättischen suo loco et ordine zu appen-
diciren, also zu keines präjudiz gemeinet seye.

Sachsen Lauenburg: Baaden Baaden: hätten auch hiemitt e-
nem wollen daß durch diese appendicirung des holstein glück-
schen voti nach halberstatt Ihren votis nichts praejudicire
werden mögte.

Braunschweig Cell und Wolffenbüttel. Der Braunschweig
Zell und Wolffenbüttelische gesandtersche Christoph Schrad-
trug praemissis Curialibus Ver. Es wer denen Hl gesandten
allerseits bereits bekant. Daß denen durchleuchtigsten
fürsten und herrn herrn Georg Wilhelm, herrn Rudolph
Augusto und herrn Anthon Ulrich hertzogen zu braunschweig
und Lünneburg, Seinen gnädigsten fürsten und herrn
gnädigst beliebet, nach tödtlichen intritt dero bißherigen ge-
sandten, zu mitbeförderung des heyl: Röm: Reichs ange-
legenheiten und alles dessen was zumahl bey denen
jetzt obschwebenden gefährlichen Kriegsläufften zu
des gesambten Reichs besten, der Rändte wohlfarth, und
beybehaltung der teutschen freyheit ersprießlich seyn
könte, selbigen stelle durch seine wenigkeit so fort zu
ersetzen, gestalten Er seine herrschen durch die derselben
Mayntze Reichs Directorio übergebene Vollmachten
der gebühr legitimiret, solches auch nebst dem an dieses
hochlöbl. Consess Ihme mitt gegebenen gnädigsten
grüßes und geneigten willens contestation bald
nach seiner ankunfft in der Nebenstube angezeiget
und abgelegt habe; jetzo aber damitt es gehörig ad
protocollum kommen wiederholen, denen hochansehn-
gesandtschafften sambt und sonders zu beharlicher gunst
und affection sich nochmahls empfehlen, und zu guter
correspondence und allen ablänglichen diensten
offeriren wollen.

Was

Was dann das verlesene Conclusum betreffe befinde
er solches dergenommenen abredegemäß, und habe also
dabey nichts zu erinnern, könte sich auch die jetz vorge-
schlagene addition wohlgefallen lassen.

Hessen Weymar Eysenach Hessen Cassell Münster Hildes-
heimb Paderborn und Passau liessen sich gleicher-
gestalt den aufsatz und was wegen anderer in Franck-
reich geführter geisel wegen erinnert worden wohlge-
fallen.

Brandenburg Schrafften: conformirte sich auch mit dem auf-
satz, gebe aber anbey zu vernehmen und zu bedencken
daß weilen auch andere Ministri mehr in specie der hoch-
gräfl. Erbachl. Rath und Oberambtmann gleichfalls als
geisell von denen Franzosen mitgeführet worden
und in einem loco squalido bey denen Heybrunnischen
sitze, ob man es nicht auch auf andere extendiren, da-
mit gleichfalls auf deren liberation gedacht werden
mögte, man hätte zwar solches annoch formblich nicht
gesuchet, sondern hin und wieder zu erkennen gegeben
weilen sie nun einer ursache wegen in verhafft und
hinweg geschleppet, auch ohnedeme causa favorabilis
et pia, also man dabey verhoffentlich kein bedencken
haben würde.

Salzburg Weilen man verstanden daß man auch anderer in
Franckreich mitgeführter geiseln gedencken solte, könte
man post verba vorerwehnte setzen: und auch andere
dergleichen hinweggeführte geiseln. ferner würde
der sache auch gerathen seyn wenn man in fine die worth
ohne entgelt auslieste und anderen statt setze oder auf
andere bey denen Kriegs operationibus sich ereugende dienlichen
und allerhöchstgedachten Kayl Magl allergnädigst beliebige wege-

Ellwangen: Weilen mann eine geraume Zeit hero nicht in das Collegium kommen, und dahero sich die gelegenheit nicht gefüget den am 15 Juny erfolgten tödtlichen Eintritt Ihrer Fürstl. Gnd. Herrn Heinrich Christophen des Heyl. Röm. Reichs Fürsten, Probsten und Herrn zu Ellwangen zu notificiren, als hätte mannes anjetzo verrichten wollen, mitt dem zusatz daß mann von einem hochwürdigen Capitul bereits mitt neuem gewalt versehen, welche dem Chur Mayntz Directorio behöriger maßen insinuiret worden.

Als nun weiter nichts mehr vorkommen nahmen die beede Directoria den abtritt umb dem Churfürstl. Collegio von diesseitigen monitis parte zu geben, und referirte nach der rückkunft

Salzburg: Mann hätte allein anzuzeigen daß ein Chur Fürstl. Collegium sich diesseitige monita, das Reichs Stättische Collegium aber den geänderten aufsatz sich allerdings gefallen lassen. So hätte auch der Chur Mayntz Director erwehnet wie mannes ratione extraditionis wollen gehalten haben zweiffelte nicht es werde solches per Directorium Moguntinum zu insinuiren, keine difficultäten setzen. welches mann auch vorgenehm gehalten, und wurde das Reichsguthachten nachmittags umb 2 uhr per Sixtaturam publicam communiciret

Reichsguthachten.

Der Röm: Käye Mayt. zu gegenwertigem Reichstag gevollmächtigtem höchstansehnl. Principal Commissarius dem durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Hermann Marggraffen zu Baaden und Hochberg (tot. tit.) Sreben der Churfürsten Fürsten und Ständten dieß orths anwesende Räthen, Gottschaften und gesandte aus denen in abschrift hiebey

hiebey gehenden dreyen verschiedenen am 2 Febr. 8 Martij
und 27 Juny jüngsthin dictirten Memorialien gebührent
zu vernehmen, was an dieselbe die Reichs Stadt Haylbronn
wegen deren aus Ihren mitteln von denen Franzosen gefängl.
hinweg geführten geisteln mehreren inhalts gelangen
laßen; Nachdem nun solches ansuchen in allen dreyen Reichs
Collegijs zu behöriger Berathschlagung gezogen, und dabey vor
billich befunden worden, als hatt man geschlossen, daß Ihre Kayl.
Mayl. mann hiemit beschiehet allerunderthänigst zu er-
suchen dieselbe dahin es allergnädigst zu verordnen sich
gefallen laßen wolle, damit vorerwehnte, und auch andere
dergleichen hinweg geführte geisel bey jetzigen, oder künfti-
gen wieder die Cronfranckreich vorgenommenen feldzügen
entweder durch auswechselung gegen gefangenen Fran-
zosen, oder auf andere beyderen Kriegs operationen sich
ermügende dienliche, und allerhöchstgedachte Ihr Kayl. Mayl.
allergnädigst beliebige wege Ihrer dermahligen schweren
haften erlaßen, in vorige freyheit gestellet, mitthin ob berührte
Stadt Haylbronn hin wiederumb consolirer und erfreuet
werden möge.

Wormit höchst besagten Kayl. Herrn Prpal Commissarij sich-
fürstl. Hl. der Churfürsten, Fürsten und Ständten gegenwertige
Räthe, bottschaften und gesandte sich bestenfleißes und ge-
ziemeet empfehlen. Signat. Regenspoden 13 Augt. 1689

(L.S.) Churfürstl. Mayntz. Canzley.

Montags den 5/15 Augs 1689

Celebrirten die Römisch Catholi das festum ~~[illegible]~~ Mariae, himmelfarth, wurde also kein Rath gehalten.

Mittwoche den 7/17 Augs 1689

Ist Collegialiter nichts vorgangen

Freytags den 9/19 Augs 1689

— Proponirte im Reichs fürsten Rath

Österreich: Gleich wie vorgestern auff die von den Chur Mayntze Directorio denen fürsten Directorijs auff dem Re- und Correlation saal dahin bekhehrene anzeige daß man im Chur fürsten Collegio die beklante am 9/19 Julij ohnlängst dictirte Stadt Rothenburgh angelegenheit zwar vorgehabt, darüber aber noch zum schluß nicht gelanget wer fürsten theils mit einander verlassen, daß man sothane angelegenheit an heuthe auch in diesem fürsten Collegio vornehmen wolte, abstellete mannen parte Directorij außerzweifel man werde auß dem inhalt dieser angelegenheit wer dem dicto von obbesagtem 9/19 Julij und dessen zugehörigen beylagen genugsamb verstanden haben, was die Stadt Rotenburg in ulterioris moderationis vor verschiedenen rationes angeführet hätte, so meistentheils in dem nechst vorigen jahrs von den enfranzosen erlittenen landt- und brandt schaden bestünden, welche mann weitläufftig zu recapituliren vor unnöthig hielte, maßen mann persuadiret seyn, daß solche ohnedem in denen gedancken der herrn abgesandten schweben würden, das petitum angeregter Stadt befindet sich

dahin

dahin gehent, daß Ihro über das bereits in anno 1678
nachgelassene $\frac{1}{3}$ an ihrem Sr. Matricularanschlag
von dem rest desselben, noch ein drittel wo nicht auff 10
jedoch wenigstens auff 6 jahr lang abgeschrieben werden
mögte, stündte demnach dahin ob man sich hierüber bey
einer ordentlichen umbfrage oder extraordinarie ver-
nehmen, und eines gewissen vergleichen wolle, deshalber
mann anseithen des Directorij indifferent, und zu bey-
den bereit seye.

Elßbach (per Magdeburg:) referire diesem hochfürstl. hause die no-
thurfft zu mahlen dasselbe, wo nicht ebenso viel, jedoch nicht ~~nicht~~
viel weniger brandtschaden von denen franzosen erleiden
und denen selben grosse brandtschatzung geben müssen,
damitt solchem hause, dadurch was der Stadt Rothenburg
abgenommen worden, pro rata nicht zu wachsen mögte,
und werde mann auch diesseits ~~seits~~ zu seiner zeit gleich-
mäßige moderation zu suchen wissen.

Elßburg: habe das Rotenburge Memorial Sr. gedachten herrn
hochfürstl. gedr. geführent zu geschicket, darauff aber noch
keine speciale instruction erhalten, wolle jedoch in an-
sehung der darinnen angeführten trifftigen motiven
und rationen, welche einer sublevation wohl meritirten
das petitum der Stadt Rotenburg bestermassen secundiret
haben, wie wohl mitt demanhang, daß solche sublevation
oder moderation andern Creyßen und Ständten unpra-
judicirlich seyn solle.

Bamberg: Seye instruiret das Stadt Rotenburge erlangen nach
dem inhalt des vor sie ergangenen recommendationschrei-
bens des Franckischen Creyßes ausschreibender fürsten zu secun-
diren

Österreich: Wer zwar hierüber specialiter nicht, sondern generaliter
in allendergleichen bey dem Hs Convent vorfallenden
moderations suchen dahin instruiret, daß man dieselbe
vermög der Hs Constitutionen sowohl, als auch der bey erstbe-
rührtem Hs: Convent ausgefallener Conclusorum ad
Circulos remittiren mögte; gleich wie aber in dieser
particularsache zu beobachten, daß anseiten des löbl. Franck-
schen Creyßes besage der von demselben an Ihr Kayl. Mayl.
und anhiesige Hs Versamblung abgelassener intercessi-
onalien die aequität dieser suchenden moderation selbsten
erkennet, und in effectu was die Hs Constitutiones
gleichfals erforderten erfüllet, auch insonderheit in selb-
gen intercessionalien mit angeführet worden, wie
man also von beym jüngsten Franckischen Creyß Conven-
dahin angetragen, daß die Stadt Rotenburg, so viel möglich
zu subleviren, und ihr in Ihrem gesuch, wo nicht in totum jedoch in ta-
tum zu willfahren, und dann nicht weniger zu erwegen seye,
daß diese Stadt zu denen Französischen contributionen sich nicht
verstanden, und dem publico zum besten, mit ihnen nicht ein-
gelassen, sondern sich vorden riß gestellet hette,
als habe man ex parte Österreich bey solchen
umbstanden kein bedencken, sub rato
mit denen ausschreibenden herrn Fürsten
erwehnten löbl. Franckischen Creyßes sich dahin zu
conformiren, daß mehr besagter Stadt über das
vorhin anno 1678 per ein drittel erhaltene

moderatum

moderatum, wo nicht auf die Ihrerseits
gebettene Zehen, jedoch zum wenigsten
auf nechstfolgende 6 jahr an dem rest Ihres
matricular anschlags noch ein drittel so daß
das gantze residuum annoch in 126 2/7 fl bestunde
nachzusehen, jedoch mit dem zusatz, daß die-
se moderation auf die praestanda ordinaria
des fränckischen Creyßes allein zu verstehen,
keines weges aber auf des Cammergerichts unter-
haltungs quantum zu extendiren wehre welches
die Stadt, wie bißhero, also auch ins künfftige abzu-
stellen habe. Wegen

Burgund sub loco et ordine idem.

Hoch und Teutschmeister) Wie wohl er in specie nicht instruiret
so wolle er jedoch nicht zweifelen, man werde
auch dießerseits denen majoribus beyzutretten
gemeinet seyn welche pro Rotenburg aus-
fallen möchten cum reservatione clau-
sula, daß die angedeyhende moderation
andern Creyßen und Ständten ohne pre-
judiz were.

Würtzburg. Recundirte das Rotenburge desiderium

Eyckstädt: insimili, hielte aber auch der aequit
zu seyn, daß auch dieser hochstifft, wegen
der von denen franzosen ebenfalls erlitte-
ner grossen trangsaalen, in consideratio
zu ziehen.

Hildesheimb: Consumirte sich mitt Salzburg
in deren, daß wann den Stadt Rotenburg ce Mem-
riali in etwas deferiret werden wolte, solches
denen übrigen Creyßen und Ständten unnach-
theilig seyn solte, und mußte mann dieses umbdo
mehr reserviren, weilen Ihr hochfürstl. gnd. nicht allein
sub dato den 21 julij sicher hac materia gnädigst
rescribiret, wie mann verlassen wolle (legebat
ut sequitur) Es ist auch die Stadt Rotenburg an der
Tauber beyuns eingekommen, und hatt ge-
bettlen, wir möchten, das vonderselben
beym Reichs Convent umb fernere mo-
deration der matricul gethanes ansuchen
mitt unserm voto durch euch secundiren
lassen, nun ist zwar nicht unbillich.

unbillich daß denen durch brand ruinirten Ständen
und Städten einiger nachlaß gedeüen, damit sie die
mittel erlangten, neüe gebaüe wiederumb aufzurichten,
und das jenige nachgehends in Reichs anlagen zu contribu-
iren; Alldieweil aber die desolation ein fast universal
worden, und was einer durch brand erlitten, der andere
durch die schwere Einquartierung und durchzüge ausstehen
muß, und dahero wann einem jedem nach proportion
nachlaß wiederfahren solte, der last denen übrigen Stän-
den zuwachsen, und unerträglich fallen würde, sondern
auch durch ein zweytes rescript von 11 Augt. nochmahlen
gnädigst befohlen, wie man ebenfalls verlesen wolte
Legeb: ut seq:

Wegen der Stadt Rothenburg suchenten Moderation ha-
ben wir uns schon vorhin erklähret, worbey es nochmahls ver-
bleibet, das anliegen der Stadt aber ist zwar an sich bil-
lich, aber noch zu frühezeitig, zumahlen zuforderst der aus-
gang des Krieges erwartet, und dem nechst auf eine
durchgehende beyhülffe und sublevation aller durch
brand und Kriegs gewalt verwüsteten Stände und
Städte unsers dorfürhaltens gedacht werden muß.
Solte dennoch einige Moderation per Majora resolviret
worden, seye Ihre hochfürstl. gnaden der Meinung

daß Ermelteter Stadt auf 5 Jahr die halb scheüt des ganzen Matricular Quanti remittiret werden könte.

Bremen: Wegen dieseits obhabenden votorum finde man auch mitt dem löbl. Österreiche voto das jenige desiderium so die Reichsstadt Rotenburg anhüßigen Rs Convent per Memoriale gelangen lassen aus denen darin angeführten motiven dergestalt wohlfundiret, und auch durch des hochlöbl. Fränckischen Creyß Directorij recommendation und intercession schreiben also appuyret, daß aller scrupel hinfalle, warumb der gute Stadt Rotenburg in ihrem billichen gesuch nicht solle deferret, und dasselbe nicht secondiret werden. So hette man auch dieseits vermeinet, daß ohne einige weitleuffigkeit und extraordinari umbfrage aus dieser so klahren sache wegen zu gelangen, wann man jüngsthin von des Churfürstl. Collegij Schluß informiret gewesen, wie äußerlich zu vernehmen, in proposita materia dahin gefasset worden, daß der Stadt Rotenburg in ihrem gesuch auf 6 jahr zu gratificiren, doch die entrichtung der Cammerzieler unter solcher moderation nicht begriffen, oder excipiret seyn, dann man sich alsdann hätte conformiren können, wolle man also gebetten haben, daß in dergleichen klahren sachen der kürtzeste weg ergriffen, und zwischen dem Chur und Fürstl. Collegio vertrauliche communication gepflogen, alles hinc inde wohl referiret, und damit das gute verständt aus allerseits fortgesetzet werden möge.

Magdeburg: habe auch vernommen, wie jetzo von Bremen gedacht, daß man nicht allein im Churfürstl. Collegio schon vorgestern mit einem Concluso gefast gewesen, wolle aber nichts referiret worden, sondern auch daß in andern sachen mehr die zu weilen im Churfürstl. Collegio passiret

und von

Und von denen Directorijs alhier hätten angezeiget werden sollen denen Ständten die nachrichtheiten wehre hinterhalten worden, lasse dahin gestellet seyn, warumb ein solches geschehen, gebe aber zu bedencken, ob nicht zu soulagirung der löbl. Directorionum rathsamb und dienlich, daß nach dem exempel voriger zeiten und observanz ihnen bey dergleichen re- und correferiren gewisse deputati aus denen Collegijs adjungiret werden möchten.

Von Weymar und Eyßenach: gleich wie ihre hochfürstl. Dhl. mit allen ihren betrangten und nothleidenden Ständen eine sonderbahre compassion trügen und denenselben gerne geholffen sehen # und daher wunder dem 3 Auge gnädigst rescribiret, daß der Stadt, besagte ~~Rotenburg~~ anerwegen des von dem Frankfurter Deßelben zugefügten großen Handels und verlustes nicht außer ~~in ansehung der Vorsicht angeführten motiven billich~~ sondern mitt der ihm Liebe und erhaltenen moderation noch ferner handeln zu gehen, ~~also wolle man derselben desiderium~~ iedoch nur ~~auf~~ auff 6 jahr ~~lang secundiren haben~~ zuwilfahren.

[illegible] Stadt und Tauber motiven (redeunt)

[illegible]: subrato ad majora.

[illegible]ßell secundirte der Stadt Rotenburg desiderium in ansehung des Franckischen Creyß Ausschreib ambts recommendation

[illegible]gspurg. In simili

Braunschweig Cell. hätte das Rotenburge Memorial überschicket, darüber aber die gnädigste instruction noch nicht erhalten, lasse demnach dahin gestellet seyn, was die majora geben mögten.

Hessen Cassell: Wäre ad proposita noch nicht instruiret, könte sich also darüber nicht erklähren; gleich wie aber ein Reichs Standt mit dem andern billich compassion trüge also zweifele Er nicht, es würde ihme hiernächst der gnädigste zu langliche befelch noch zu kommen, reservire im übrigen die nothurfft

Costanz: demnach anstatt des ohnlängst mit todt abgegangenen Bischoffen zu Costanz Hr. Francisci Johannis zu einem successore und Bischoffen dieses Hochstiffts Hr. Marquardus Rudolphus erwehlet, demselben auch nicht allein von dem Pabst das Placet zu geschicket, sondern auch von Ihr Kayl. Mayl. diesem neuen herrn Bischoffen allergnädigst gratuliret, und die von demselben Ihme gesandte zu vertrettung dieses voti mitgetheilte anderweite Vollmacht dem Chur Mayntz. Directorio allschon gehörigen massen überbracht worden, als hätte er von diesem allem gegenwertigem hochlöbl. Consessui hiermitt gezieren anzeigen thun, und demselben seine Person bestermassen recommendiren wollen. quoad proposita seyn er ~~nicht~~ instruiret zu eröffnen, wie daß Ihre hochfürstl. gedl. der Stadt Rotenburg ~~gebt~~ gebettene moderation auf 6 jahr lang, fast es die majora geben sollen gerne gönnen wollen, jedoch mit der clausula consueta, daß diese moderation an dem herrn ~~herrn~~ Ständten nicht praejudicirlich seyn mögte.

— Bayern: secundirte der Stadt Rotenburg verlangen wegen abnahm noch eines Drittheils von ihrem allschon ao 1678 monitum matricular anschlag auf 6 jahr lang gleichfalls, und zwar umb so viel mehr, die weilender löbl. fränckische Creyß solche abnahm allschon sich gefallen lassen und recommendiret, zumahlen dieselbe nur ein temporal werck seye, und die Stadt Rotenburg bekanter massen viel erlitten hätte.

— Baaden-Baaden: Regenspurg, Freysingen, Paderborn und Münster secundirten das Rotenburge desiderium nicht weniger auf 6 jahr lang, cum reservatione clausula consueta.

Vassau: Seye zwar der instruction annoch gewärtig wolle sich jedoch immittels denen majoribus nicht entziehen, mitt ebenmäßigem Vorbehalt, derbey der gleichen moderations angelegenheiten gewöhnlich bekanten Clausul.

Sempten: Nicht instruiret

Corvey, Rheinisch- und Schwäbische Palaten, wie auch

Sachsen Lauenburg sub rato ad majora

Vassau Siegen ad majora favorabiliter.

Waldeck: Wer zwar mitt specialer instruction noch nicht versehen, nachdem aber die Stadt Rotenburg das Ihrige pro publico rühmblichst sacrificiret, dero desiderium auch von dem höchsten Creyß aus Schreibambt secundiret und recommendiret worden, ohnzweifelle mann nicht, es werde Ihre Fürstl. gnd. das jenige Ihro auch gefallen lassen, was zu faveur dieses Stadt geschlossen werden mögte, wegen des

Wetterauischen gräfl. Collegij ad majora, und des fränckischen gräflichen Collegij halber, seye er zwar nicht instruiret gleichwohlen aber nicht zu zweifelen, es werde das jenige sich dieses Collegium, so der fränckische Creyß dieß falls vor guth ermessen, mitt gefallen lassen

Schwäbische gräfen: ad majora.

Österreich: Aus denen abgelegten votis zeigen sich, daß der Stadt Rotenburg die verlangte moderation ratione quanti noch auf $\frac{1}{3}$ tel ratione temporis aber, dieselbe Ihr der Stadt, auf 6 jahr lang angedeyhen solte, jedoch mitt der gewöhnlichen in denen moderations desiderijs allezeit gebräuchlichen Clausula salvatoriâ, et hoc addito, daß diese moderation auf die ordinar und extraordinar Reichs- und Creyß

anlagen allein, und nicht zugleich auch ad quantum Camerale, oder dem Cammergerichts unterhalts beytrag zu verstehen, sondern daß dieser alleze integraliter abzustatten:

Was sonsten das obverstandene anbringen oder anthung des Magdenburgischen abgesandten betreffe, so seye nicht ohne, daß zwischen den Chur- und Fürste Collegijs Directorijs von ein und anderen materien discursive unterredung gepflogen, von Meyuntino aber niemahlen verlanget worden, davon etwas ad Collegium Principum zu bringen, wolle man also nicht hoffen, daß man in das Fürste Directorium eine solche diffidentz, daß es nemblich einer adjunction benöthiget setzen, oder dergleichen unnöthigen anthung bedürffen werde, sondern vielmehr versichert leben wolte, daß man von allen materien, so ad Collegium gehörten, gebührend zu referiren, ex parte Directorij niemahlen ermangeln, sondern sich seines muneris jederzeit ~~[illegible]~~ ohne anderweitige andung zu gebrauchen wissen würde.

Magdeburg: Mann wäre eben nicht gemeinet gewesen eine andung zu thun, wie es der Österreichische Directorium jetzo mißdeuten wolte, sondern hätte vielmehr dieser Vorschlag zu exculpation der löbl. Directorien, weil mann nicht wüste, wer eigentlich hieran die Schuld habe, und dann auch zu deren subtevation gethan. So seye auch eine solche adjunctio nichts neues, sondern hiebevor observiret, auch in die Conclusa selbst als eine gewöhnliche sache, gebracht worden, wüste mann demnach nicht, warumb mann dieses eine unnöthige andung nenne, oder Magdeburg

vor

Kürzlich

[illegible] mit dem Verlangt, daß beide Reichs Städtische Bänke, sowohl mit dem, sich auch das Reichsstädtische Collegium conformiret, und vermittelst per Dictaturam publicam communiciret werden wolle, [illegible] [illegible].

Datum Regensburg die $\frac{10}{20}$ Aug. 1769

[illegible]

Reichsgutachten

Der Kayserlichen Majestät zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigten Höchstansehnlichen Principal Commissario, dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Hermann Marggrafen zu Baaden und Hochberg [illegible] bleibet hiermit geziemend ohnverhalten, was gestalt [illegible] gemeldtes Memorial [illegible] wie, und aus was Ursachen, die Reichsstadt Rothenburg, wegen der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] um [illegible] Moderation ihres Matricularanschlags, bey gesammtem Reichs Convent [illegible] worden. Gleichwie nun [illegible] gedachtes Memorial in behörige Deliberation zu stellen, also ist [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] mit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in consideration der [illegible]

haltung gewöhnlichen beytrags, gleich wie es bey allen modera-
tionen den verstandt hatt, ohn abbrüchig und insgemein andern Ständten
und Creyßen ohne praejudiz und beschwerde seye, auch im übrigen we-
gen rectification der matricul bey dem in ao 1 bis den 19 Augs
gemachten Reichsschluß sein ungeändertes verbleiben haben soll.
Vermitt hochbesagten Kayl herrn Principal Commissarij hochfürstl
Dhl der Churfürsten Fürsten und Ständten gegenwertige Räthe
Pottschaften und gesandten sich bestens fleißes und geziemens
empfohlen. Signe Regenspl den 20 Augs 1689

(L. S.) Churfürstl Mayntz Canzley.

Montags den 12/22 Augs 1689

Ist mann zwar gewöhnlicher massen zu rath gefahren od
Collegium Principum aber niemandt kommen und hatt
der Chur Mayntz Director auf dem sogenanten Re- und
Correlation Saal die anzeige gethan wie er nicht ermangelt
hatte, so wohl das vorgestrigen tages dictirte verglichene Rs
gutachten Ihrer hochfürstl Dhl von Baaden gebührent zu [illegible]
ren, als auch auf begehren der dreyen Collegiorum dieselbe zu
ersuchen die allergnädigste expedition in der an Ihre Kayl
Mayl allerunderthänigst erstattenden Relation allergehor-
sambst zu sollicitiren und zu recommendiren, darauf dan
hochstermelt Ihre Dhl gemeldet, daß sie das Reichsgutachten
mitt morgender ordinaire nacher Neuburg Ihre Kayl Mayl
allerunderthänigst einschicken wolten, das andere aber
betreffent, würde es keines sollicitirens von nöthen seyn
weilen die allergnädigste Kayl approbation ehistens ein-
langen würde auch bereits in fieri seye. Bey welcher occa-

Kayl Mayl [illegible] Ihren Ro[illegible]

sion dan vorhöchstermelt Ihre Dl. die anfrage gethan, was man
anjetzo vor eine materie vorzunehmen in willens seye
hätte er Chur Mayntz Director gemeldet, daß mann das
von denen Schweitzerischen Cantons anhiesiger Versamblung
erstattete antwortschreiben zu beantworten. vermeinte
welches dan Sr. Dl. nicht allein selbsten vor nötig erachtet, son-
dern anbey gedacht, daß mann sich dann derjenigen ratio-
nen welche Ihre Kayl. Mayt. in Ihrem an die Cantons gethanen
letzterm schreiben, angeführet, füglich bedienen, und hingegen Ihre in
Ihrem an den tole Reichs Convent erlassenen schreiben, ~~angeführte~~
nervose refutiren mögte.

quibus discessum

Mittwoch den 14/24 Aug. 1689

Celebrirten die Römisch Catholischen das festum
Bartholomei, wardt also kein rathtag. und wurde
die rathansage folgender gestalt eingerichtet.

Morgen umb 8 uhr zu denen vom Kayl. Cammergericht
eingekommenen und bishero in ansage gestandenen
schreiben, und dem am 23 d. julij jüngst dictirtem Kayl.
Commiss: Secreto, wie auch dem von der Eydtgenoss-
schafft auf des Reichsschreiben eingelangten, und am
13 Aprilis dieß jahrs dictirten antwortschreiben zu rath.

Freytags den 16/26 Aug.

vorschreiben wolte, wie es seine Voba selte
einrichten.

Herrich: priora, und beziehe sich auf die obsen-
vanz.

Benkastel: Conformirte sich mit Schweden Brehmen
wegen vertrauter communication zwischen deren
Chur- und Fürstl. Collegiis, und deren Directoriis,
worauf die Fürstl. Directoria abgetretten nach
deren ruckkunfft referirte das

Herrich. Wann hette dem vorhin verstandenen Fürstl.
Schluß, dem Churfürstl. Collegio hinterbringen
lassen, und von dessen Directorio darauf hin-
wiederumb verstanden, daß ein Churfürstl.
Collegium mit dem Fürstl. Collegio sich in allem
conformiret habe, daß nehmbl. der Stadt
Rothenburg, in ansehung derin Ihrem Memorial
angeführten und in des Fränckischen Creyses
ausschreibambts Ihr ertheilten recommenda-
tion Schreiben wiederhehlten motiven mit
nachsehung des zweyten drittels an Ihrem
matricularanschlag auf 6. Jahr lang zu-
willfahren, und solchem nach nun dieser
Schluß den beeden höheren Collegiorum auch dem
Reichsgädtl. Collegio, falls es auch seines theils
mit einem Concluso gefaßt, zueröffnen, son-
sten aber auch dem abfassenden Reichsgutachten
mit anzuhängen wehre, daß diese abnahme nicht

auf den Beytrag, zu erhaltung des Cammer-
gerichts mit zuverstehen, sondern die Stadt schul-
dig seyn solte, deshalb ihr quantum, wie vorhe-
jedesmahls völlig abzuführen. Cum solitis Cla-
sulis reservatoriis

Die Fürstl. Directoria haben hierauff wie-
derumb einen Abtritt genommen, nach deren
Rückkunfft

Österreich. referirt: das Reichsgädtl. Collegium
habe nichtweniger auff die proponirte Reten-
burgische Angelegenheit ein Conclusum dahin ge-
fasset, daß dieser Stadt, in ansehung ihrer
angeführten motiven, und der darauff von
dem Fränckischen Creyßausschreib Ambt von
sich gestelten Intercessionalien, über das
alschon vor diesem erhaltene moderatum
à $\frac{1}{3}$. noch $\frac{1}{3}$ ~~nachgesehen~~ und zwar auff 6.
Jahr lang, nachgesehen werden möchte, von
dem Cammergerichtl. unterhaltungs quanto
aber, seye im Reichsgädtl. Concluso zwar keine
Meldung geschehen, es hette sich aber hernach
ein Reichsgädtl. Collegium dießfalls mit denen
beeden höheren Collegiis verglichen, und würde
solchem nach nun ein Reichsgutachten hierunter a
Ihr Kayl. Mtl. abzufassen, und dasselbige bey mein-
gendem Rathsgang in die Collegia zubringen seye

Quibus discessum.

Sonnabents den 10/20 Augt. 1789.

proponirte im Reichs Fürsten Rath

Herrlich: Es hette das Churmainzl. Directorium gleich jetzo den Fürstl. Directoryis dem Aufsatz eines Reichsgutachtens über das vorgehabte bekannte Stadt Rotenburgische Gesuch mit dem vermelden, daß ein Churfürstl. Collegium ob dabey bewenden lassen, zugestellet, welchen Aufsatz man auch hiesigen orts verlesen, und, ob dabey noch etwan was zuerinnern, oder nicht, vernehmen wolte:

Nach hierauf erfolgter Verlesung sothanen Aufsatzes Statu Collegii Principum darbey acquiescirt und sofort das

Herrl. Directorium sich ferner vernehmen lassen, daß ratione extraditionis dieses Reichsgutachtens an die Höchstansehnl. Keyserl. Commission das Churfürstl. Collegium dafür gehalten, und geschlossen, es wehre dieselbe per Directorium Moguntinum, jedoch citra praejudicium et consequentiam auch dies, mahl alleine zubewerckstellig, und von demselben hac occasione bey Höchsternanter Keyserl. Commission zugleich mündlich anzusuchen, es wolte dieselbe in Keyserl. Mtl. in der an dieselbe abstattenden allerunterthänigsten Relation die allergdste expedition dero Keyserl.

Exhortatorien auch das ohnlängst abgelassene aller-
unterthänigste Reichs-Gutachten wegen dergleichen
Avocatorien und Inhibitorien eadem opera
allergehorsamst recommendiren, weil man
Verlangen trüge, dasjenige Reichs-Gutachten
zu unterstützen. Dahero nicht allerdings noch
[illegible] werden.

Sachsen

und auch dieses [illegible] bey der Kays.
Commission die Fürstl. Herren Gesandtschaft
[illegible] angezeiget, und folgends der

Böhmische Gesandte angefraget, ob er [illegible]
[illegible] in künftig vernommen werden
könte. Bet

Österreich in Antwort gemeldet, von dem Chur-Maintz.
Directorio [illegible] Gesandten
[illegible] Collegium [illegible]
[illegible] replic nach dem
ohnlängst beym Reichs-Convent eingelangten
antworts
[illegible] Schreiben, unterredung pflegen
und welches

Bremen ferner gedacht, so würden denn [illegible]
[illegible] expedientia [illegible] Herren
[illegible] zu [illegible] replic suppeditiret
werden können.

Englisch

Freytags den 16/26 Aug.
Sonnabendt den 17/27 Aug.
Montag den 19/29 Aug.
Mittwoch den 21/31 Aug.
Freytag den 23 Aug. / 2 Septr. } 1689

Ist in dem Collegio Principum ordinario nichts vor kommen

Sonnabendt den 24 Aug. / 3 Septr. 1689

Feuerte man anseithen der Evange das festum St. Bartholomaei, dahero kein rathtag gehalten worden.

Montag den 26 Aug. / 5 Septr. 1689.

Mittwoch den 28 Aug. / 7 Septr. 1689

Freytag den 30 Aug. / 9 Septr. 1689

Sonnabendt den 31 Aug. / 10 Septr. 1689

Montag den 2/12 Septr. 1689

Mittwoch den 4/14 Septr. 1689

Ist man zwar jedesmahl zu rath gefahren in das fürste Conclave ordinarium aber nicht kommen, hingegen von denen defectibus Comitiorum und deren remedirung in der sogenanten nebenstuben mit einander geredet.

Freytags den 6/16 Septr. 1689

Meldete im Reichs fürsten rath

Salzburg. Praemiss. Curialibus: Es wären den an herrn gesandten allerseits aus dem gestrigen tags dictirtem Kayse Commissionis Decreto erinnerlich, welcher gestalt des Kayse herrn Prinzl Commiss.

sary hochfürstl. Dl. aus allergnädigstem befelch Ihrer Kay. Mayl. der hochlöbl. Reichsversamblung beydes so wohl d. von des Printz Louis von Baden in Servien gegen die Türcken erhalten ansehnliche victorie, als auch die eroberung der Churfürstl. Residentz Stadt Mayntz, notificiren lassen; gleich wie die intention der herrn gesandten sonder zweiffel dahin gerichtet, Ihrer Kay. Mayl. wie bißhero geschehen, durch ein aller underthänigstes Reichsgutachten zu gratuliren, als hätte der Chur Mayntzl. Director in eventum einen aufsatz verfasset und denen fürstl. Directoriis mit dem vermelden, daß solcher bereits im Churfürstl. Collegio verlesen und nichts dabey erinnert worden seyn, zugestellet, und wiederselbe des zu endt stehenden inhalts.

Bremen et alij hätten davorhalten wollen, daß bey der passage der Stadt Mayntz, anstatt occupirte die formalia Decreti Commissionis zu behalten, und anstatt unrechtmäßiger weise occupirte, zu sehen unrechtmäßiger weise ungehabte ~~Stadt~~ ~~[illegible]~~, welches die fürstl. Directoria ad notam genommen.

Als nun weiter nichts dabey erinnert worden, vermeldete das Salzburgl. Directorium, daß man sich ratione extraditionis der Deputation halber zu vergleichen hätte.

Bremen et alij wann es bey denen vormahls schon verglichenen 6. Deputirten auf der fürstl. Weltlichen verbliebe, hätte es dabey sein bewenden, wurden daher benennet

Fürstl. Catholtheils	Evangel. theils
Österreich	Magdeburg
Salzburg	Bremen
Regenspurg	Sachsen Eißenach
Passau	Braunschweig Cell.
Bayern	Hessen Cassell.
Pfalzkautern	Nassau Siegen
Schwäbische Prälaten.	Wetterauische grafen.

Hierauf

Hierauf traten beyde fürstl. Directoria ab umb dem Churfürstl. Collegio der vorgemelten parte zu geben, und kamen post reditum zu uns

Salzburg: Mann hätte nur anzuzeigen, dass ein Ehrsamb Städtisches Collegium ihres theils zur deputation benennet hätte

der Rheinischen banck — Schwäbischen banck

Cöllen — Regenspurg

Aachen — Nördlingen.

Maintz: Es hätte auch der Chur Mayntzl. Director nachst einem Churfürstl. Collegium dafür halten wollen, dass man bey dieser extradition des Kays. gutachtens [struck: ohn] erforderung der Kays. approbation in pto der geschärften Avocatorien eine gantz glimpfliche erinnerung bey der höchst ansehnl. Kays. Commission thun möchte, daher man fürstl. theils [above: dessentwegen] man auch damit einig oder ob mann selbes nicht auf eine andere zeit [struck] verschieben wolle, weilen mann glaubet dass es sich bey dieser occasion zum schicklichsten [struck] dan mann bereits schon eine einnehmung gethan hätte, schicken auch beliebig nicht angenehm seyn würde.

Salzburg: hätten dafür halten wollen, dass mann die erinnerung biss einer andern gelegenen zeit zu verschieben hätte, ubi et Status reliqui auf gelassen.

[margin: Weil er gehalten dass mann bey occasion dass mann die Collegia erinnern, dass sie bey der höchst ansehnl. Kays. Commission erinnert möchte.]

Oesterreich: Uber obiges hätte der Chur Mayntzl. Director auch gemeldet, wie dass der von dem Stadt Wetzlarischen gevollmächtigten [struck: handen hätte], [struck: dass] die von ihm verlangte nachricht super qualitate aedificiorum der Stadt Wetzlar nunmehro [struck] erhalten [above: hätte] [struck], weilen aber darinnen ein und anders unanständiges so er nicht halten, so mann publice zu dictiren bedencklich finde, so hätte er Chur Mayntzl. dafür gemeinet, dass solche dem Stadt Wetzlarischen gevollmächtigten wiederumb zu zustellen, damit derselbe das jenige so nicht anständig auslassen [struck: möchte] auch weilen die sache ziemblich weitläuftig derselbe

3 exemplaria verfertigen lassen mögte und solche denen Directorijs der dreyen Collegiorum zu stellen mögte und ob die communication von ein und anderem der hochl. gesandten verlanget werden solte, könte von dar die sambt communicat. geschehen. welches auch hierfür theils vorgenehm gehalten worden.

quibus discessum.

Sonnabendt den 7/17 septr. 1689

Ist mayen allerseits zu rath gefahren, und nach dem hochfürstl. Dl. die stunde denen gestrigen tages denominirten Deputatis praeperij zur extradition

Reichsguthachten.

Dictatum die 6/16 septr. 1689.

Daß der Röm: Kayl. Mayl. durch dero zu gegenwertigem Reichstag gevollmächtigten höchstansehnl. Prpal. Commissarium der durchleuchtigsten fürsten und herrn herrn Hermann Marggraf zu Baaden und Hochberg p. tit. tit. vermög gestrigen tags erlassenen insinuirt und dictirten Kayl. Commissions Decret. der alhiesigen Reichsversamblung zu notificiren allergnädigst gefallen, welchergestalten nicht allein am 29 und 30 jüngst verwichenen monaths Augusti von der Kayl. Armada unterführung des herrn Marggrafen Ludwig Wilhelms zu Baaden und Hochberg hochfürstl. Dl. wider den Erbfeindt unweit der Morava einherlicher siegerhalter das in ungefehr 50m mann bestandene türckische Kriegsheer in die flucht geschlagen und dessen gantzes lager sambt bagage, proviant, ammunition nebst 105 stuck erobert, sondern auch den 8 Kuyg von denen Kayl. und des heyl. Reichs wappen, die von der Cron Franckreich unrechtmässiger

ger weiß eingehabte Churfürstl. Residenz Stadt Mayntz glücke
eingenommen worden, darfür erstatten allerhöchst gedachtes Ihrer
Kayl. Mayl. der Churfürsten Fürsten und Ständten des Reichs
dieß orths anwesende Räthe bottschafften und gesandte hier-
mitt allerunderthänigsten huldigsten danck, und gleich wie
sie sich darüber höchstens erfreuen, und gott den allmächtigen
vor seine darbey verliehene hülffe und gnade ewiges lob und
danck sagen; Also gratuliren sie auch allerhöchstmanter
Kayl. Mayl. zu solcher zweyfachen victorie in tiefester venera-
tion, und rufften dabenebenst die göttl. gütte vonhertzen an, daß die-
selbe Ihrer Kayl. Mayl. und des heyl. Röm: Reichs allergerechtesten
waffen eiderdieser beede gleiche unchristliche feinde noch fer-
ner und immerhin segnen, und beglückseelichen und dardurch
männiglichen mildt vätterlich zeigen wolle, wie unbillich
treulos, und grausamb der feinden friedtbruch und verfahren
gewesen, so starck augenscheinlich und gnädig die handt gottes
hingegen Ihrer Kayl. Mayl. und dem Reich beygestanden
und dieselbe errettet habe.

Wormitt höchstbesagten Kayl. herrn Principal Commissarij hoch-
fürstl. Dhl. der Churfürsten Fürsten und Ständten anwesende
Räthe bottschafften und gesandte sich bestenfleißes und geziemend
empfehlen. Signe Regenspurg den 16 Septr. 1689

(L.S.) Churfürstl. Mayntz Cantzley

Sonnabendt den 7/17 Septr. 1689

Ist mann allerseits wiederumb zu rath und die gestrigen tages benennete herrn Deputati Imperij aber zu Ihrer hochfürstl. Dhl. das verglichene Reichs guthachten zu extradiren gefahren, und ob wohlen ernante herrn Deputirte von dar wiederumb auff das rathhaus gefahren, so ist doch in die Collegia nichts gebracht ~~worden~~. hingegen auff dem so genanten Re- und Correlation saal die anzeige geschehen wie das Ihre hochfürstl. Dhl. Ihro diese beschehene gratulation noch allein wohl gefällig gewesen sondern es hätten sich dieselbe auch erbotten ob bemelte gratulations guthachten Ihrer Kayserl. Mt. mit nechster ordinaire allerunderthänigst einzusenden und diese der herrn gesandte über diese erhaltene herrliche victorien contestirte freude anzunehmen.

Montags den 9/19 Septr. 1689

Zeigte in der so genanten Nebenstuben an

Österreich: Es wäre erinnerlich, wie das in der letzeren rathsversamlung veranlasset worden die jüngst eingekommene specification wegen beschaffenheit der Stadt Wetzlar zu dem ende zu verlesen, damit mann daraus vernehmen möge ob sothaner orth Ihr Kayl. Mayl. pro loco stabili zu einnehmung des Kayl. und des Rs. Cammergerichts allerunderthänigst vorzuschlagen seyn mögte oder nicht stündte diesem nach dahin, ob mann es anjetzo verlesslich vernehmen oder weilen gedachte specification in 7 bögen bestündte ein jeder herr gesandter solche abhohlen lassen wolte, welches letztere dan durchgehends beliebet worden.

Mittwoch den 11/21 Sept.

Mittwoch den 11/21 Septr. 1689

Celebrirte mann Römisch Cathol. seithen das festum Mathaei Apostoli daher kein rath tag gehalten worden und weilen auch Churfürstl. Dl. vor gut angesehen das Te Deum laudamus wegen glücklicher reduction der Stadt Mayntz singen zu lassen als ist nach bethehener invitation aller derherrn gesanden in alhiesiger Sombkirche eine danckhsagungs predig und ein hohes ambt gehalten wie auch das Te Deum unter 2 mahliger lösung 24 Canonen heuche gesungen worden.

Freytags den 13/23 Septr. 1689.

Erschienen mann allerseits im Reichs fürsten Rath und alß mann bereits sessionem genommen und das Österreichische Directorium im anfang zu proponiren gewesen, schickte der Chur Mayntze Director zu denen fürstl. Directoriis und verlangte daß selbige sich umb ihnen was zu proponiren auff den Re- und Correlation zu bemühen belieben mögten welches dan hochermelte Directoria gethan und vermeldete das.

Derweiche Directorium nach der rückkunfft wie daß das jenige so der Chur Mayntze Director denen fürstl. Directoriis zu hinterbringen gehabt ~~concernirte~~ eben ~~in~~ dieser materiam translationis camera concernire und bestundte in einem analhiesigen löbl. Reichs Convent von Präsident und Assessorn hochermelten Cammergerichts abgelassenem Schreiben welches der Chur Mayntze Director in dem Churfürstl. Collegio anjetzo verlesen dessen inhalt dieser seyn solte, daß sich die herrn Camerales darinnen auff ihre vormahls Ehrenstatte

te Relationes besehen und dahero halten wollen, daß die
Reichs Stadt Wetzlar, aus denen in ihrem dießer ~~unterlegtenen~~
schreiben angeführten ursachen pro loco Camerae Imperialis ge
nugsam capabel seye, welches mann durch ablesung des schreibens
ersehen weiter zu vernehmen sein würde.
legebat ut infra post lectionem mehr dato Chur Mainz weiter: Wie daß von
~~ihm~~ dem Kay. Mayst. Directorio denen fürsten die weitere anzeig
geschehen, daß mann sich in dem Churfürstl. Collegio aller gemachten Instanz
ohngeachtet lediglich bey dem verwichenen montag in dem
selben vorkommen verendern lassen, stunde demnach dahin
ob mann mit der consultation in dem haubtwerck verfahren
oder dieselbe noch in etwas suspendiren solle, ansuchen des
Chur Mainz. Directorij solle mann dafür, daß mit dem Churfürstl. Colle
gio dem jüngst genommenen Vergleich gemäß allerseits
ohngeachtet mann mit der deliberation verfahren solle.
Vermittelst sich Staats à potiori conformiren, und sehen zu proponiren
weiter fort
Chur Mainz. Mann hatte aus ansuchen des fürstl. Directorii außer zweiffel
ob würde die Reichs Stadt gesandte aus der specification
so die Stadt Wetzlar bey dem löbl. Reichs Convent eingege
ben, und zur reception des Corporis Cameralis sich erbiettig
offeriret, sich reflexiones darüber gemacht, auch gesehen
vorgenommen, ob bey solcher beschaffenheit die Stadt Wetzlar
pro loco capaci et habili zu halten und haben mehr
an dem Ihr. Kay. Mayst. gutachtlich vorgeschlagen werden
könte, wobey an zu zeigen ~~[illegible]~~ obschon mann vergan
genen montag in beeden Collegiis ~~die specification verlesen~~ und darauß
nicht sonderlich die materiam simultanee vorzunehmen ent
schloßen in welcher meynung mann auch damahlen von
einander geschieden, so ~~[illegible]~~ hatte mann von dem Chur Maintz
Directorio verstanden, daß mann in dem Churfürstl. Collegio
das haubtwerck darüber auch ~~[illegible]~~ angegriffen und juxta formalia
directorij dahin gerichtet, sich aber dennoch [illegible]
vergleichen solle, welches mann an einem orth gestellet
seyn

F sollte mann doch angreiffen daß man auch damahls im Collegio Electorali mit der deliberation der sachen den anfang [illegible] habe

seye lässe, wer aber jetzo
~~auch~~ andern seye, dem man in die sen
fürste Collegio auf den anfang nicht und ist dergleichen
ob mann eine ordentliche umbfrag fallen drabei
jeder dem vorgehenden seine offenbare votes protestes vorbe-
endschaft, offenbar dienlich halte, der jetzo an
der medius minus delinbat und an die dasero zum ersten
abgemessen.

Demnach Ihr Kay May Gesandter Ihr Excell. gestalt nachgetrauren
menschen ausgang der verübten barbarischen excidio in gestalten dings stadt
Donawerth, allergnädigst verschrieben, was massen Ihro kay angelegenheiten wäre, Ihr
Excell. der Kays Cammergericht assessor mit gehorsamst abgefertiget
der justiz ihr lauf an deines gnädigsten mitsambt der beschaffenheit alda numehro
gänzlich gestalten sachen endlich gemacht anden möglichst auf hochgedacht Ihr
May fürmit begehren ihren hoverichtlichen vorgetragen, dass man der sein
selben verlassenen Kays Commissi: decreten die gebührliche observanz lass
lang stund gemacht werden: gleichwie aber die Gesandtschaft
nachmaligen austrag der andern in specie nicht sondern allein mündlich
verstanden ist worden, Ihr May Gesandter hierauf gegen Ihro
einen jeden ort der sache recipiren, dessen sich langwierig capabel
machen Creyssen nicht allerdings entlegen, auf solche weis da municipal stadt
und alter allein in derselben das publicum exercitium religionis Ca-
tholicae mit denen hierzu gehörigen, jedoch etwas connexis vorgenommen und in
ungehinderter übung sey, also auch mann verwarten solle in dem
für nachfolgenden vertrag etwas zu gleichem und der [illegible] städte in der
Statt Donawerth und Ihr Kay May gutachtlich vorgeschlagen anderweg
den fall mann nun auf die Statt pro ao 1608 das tag ordentlich commis-
stari ansagen und die majora dasin und selbig vorgenommen
Ihro Excell. dabei gemeldet, nicht befinden, sey mit den vor-
handlungen reservat und bedingnus dass im fall das exercitium publicum
religionis Catholicae mit andern dependentiis allem cathol. exercirt
p. p. anfänglich hinwiderum nicht in übung und wesentlich vorher
und sein herrn die vor religion zugelassen Mandata und dann die
selbe restituirende vorhin sie nicht den Cameral- oder sonsten der
praxi und dem rest nachfolgenden ordnungen observanzien der
stadt oder jemandt andern contradictiones oder [illegible] exceptiones
in dem rechtlichen platzen zu üben, respective zu introducirn
und sich zu halten, allerdings frey, auf ingesinder sey und
gelegen arten eher, ehe solches vollzogen mann abgehen
Burgundt, also das [illegible] substituire, suo loco et
ordine abgelegnet haben wäre.

— Baijern. Churfürst. Ob die Bayern hatten zwar bey ihrer ersten ...
... ihrem mit denen Churbrandenburgischen Vorhabenden Bayerischen ...
... wären auf solche Weise nicht finden können, wann sie nur ...
... allwo die Religion ohnedem der mehrern Anzahl nach ...
... selbe, alhier recipiret und also das Judicium Corporis Evangelicorum ...
... bis man gleichergestalten auf diesen einig sein dürfte. Judicium stabilem facile auch ...
... setzen mögen, gestalt dann zwischen dato nicht einig, weilen materiam de ...
... einigen recepten bey einigen Orten, als Augsburg allein und sonst eigentlich in ...
... esse und partialia setzen wäre endlich namhaft Nürnberg angetragen, ...
... hierzu selbe Verfassung selbe, inmassen dann nun auf heutigen Tage Magdeburg ...
... Brandenburgischen Collegialen sich lange gegangen und ihnen gänzlich die gutachtliche ...
... nicht conformiren wollen, also müsste man erst denen Bayerischen ...
... lassen, und einen die nächste Zeit ander mittel gefunden, als dass man ...
... auf stellen, in welchem bey diesen ohnfallsam Raum Underhalt contradicti ...
... nes beizulegen, die Translocirung ermelten Cammergerichts vor jetzigen ...
... allermassen auf sowohl auf die Stadt Wetzlar jüngsthin beschehene anerbie ...
... then dass die nemblich die Assessores so gutachtlich gepflogene accommodation ...
... suchen: alsdann auf Zero Lassen übergeben, specification der ...
... die hiesigen Catholischen alda thätlich einkommen und gefunden ...
... den die logiamenter alda best accommodiret werden können, jedoch ...
... lasse mit diesem anbringen reserviret, dass alle gute gelegenheit ...
... gesucht werden, damit in plenario exercitio Religionis Catholicae ...
... kein abgang erscheine und ob derselbe stadt, dass die Catholischen ...
... Assessores zu ersagtem Wetzlar schon dort sich auf rechtliche Zeiten ...
... nehmen gegeben, dass die Catholische keine eigene Häuser allein besitzen ...
... sondern alternative mit denen Evangelischen Häusern zu nutzen und ...
... man dann ohnmaßgeblich vorschlagen solle, dass in dem ohnlängst ...
... dass nothwendig sein gnädigster Deputirten einen Commissarium ...
... Evangelischer Religion zu benennen, damit selbige mit der Stadt ...
... Wetzlar gleichs auf vorhin mit der Stadt Regensburg ge ...
... handelt werden, wie denn schon mit denen Assessoren und Cammergerichts ...
... Officianten solche immunitäten und andern erforderliche Sachen ...
... der Vergnehmung stehen, mithin auch so viel dieses ohnes ...
... plenarij exercitij Religionis Catholicae anbetrifft, ordentlich be ...
... schwalchet Vertragen und beschrieben werden.

Magdeburg. Conformire sich sowohl wie mit Bayern und also ...
... gandbelegen wie Churfürst zu Brandenburg nochgar ernstlich ...
... herbey andrang gestalt resolviret hätten, legirt ihnen so viel und dieser ...
... sonst die unterdrückung des Cammergerichts Visitation, da würden und ...
... dass die Catholischen kommen Officianten anmassen und sie ...
... können, insonderheit die Vorsitzende jenige ist, wobey man ...

Landen Cayserl. ordnungen, sonderlich, wie darin ihrer fürstlichen gnaden
exorbitirt, mündlich für die Reservirenfall die Cayserl. Mayestät vor-
gekommen, Vollmacht und befehlig mit handt, dasjenige disponiren zu
können, so der churfürst und Churfürstl. Cayserl. Commissarien ihrer
zu eigendt logiament anfangen lassen, wie dessfalls und die optirung and-
re zu loginung tractaten Commissarien nichtzig gnädig zu gemainen
Kayserl. anlag Hierauf zu einem Römermonat, darauf ganze Reichsanlag
auch, warden Wesrüm, eyls gantz gemes mitzuschicken haben und dar-
zu concurriren.
Wasen punctum exercitij der dreyen Religionen anlangt, da churfürstl.
Gnaden, dasselbige nicht sufficient sein, dabei dieselbe anjetzo enthalten
bericht, dabei auch hierin alsbaldt mangel genugsame information schrift-
lich zu ihrer gnaden, und alsdann alsdann die beyneben der Commissarien, sofern den
mitt der Stadt Wetzlar tractiret werden, unterthänig zu geben.

Salzburg: Die bottschaft hette mann allerdings dahinigen, so in
der handlocation, alhier eingenommen und sonderlich gegen der
Stadt Wetzlar churfürstl. gnaden unterthänigst einige spiritus
vexation dem, sonnderlich die instruction, damit sie kommen, dasselbe
churfürstl. gnaden dahin zu hinterbringen, das die Stadt Wetzlar pro loco
stabili nicht tauglich sein würde, und alsdann die Stadt Co-
burg erwehlt, erachte mann aber anjetzo hierinnen das
die Stadt Wetzlar à potiori dorthin vorgeschlagen werden
solle, dieselbe mann nicht churfürstl. gnaden dessfalls
dennoch allein auf mittgesellen wollen in underthänigkeit wider-
legen mit allen nöthigen requisitis anzeigen und
vertrösten wurden, bevorab und einig gnädigst erwogen solle.

Pfalzgrafen: Wie Bayern.

Trier: vacat.

Cöln und Teutschmeister: Wenn in specie auf die Stadt
Wetzlar, sondern sie mit Ihrer gnaden zu consentiren
in haben.

Meinz: Wie Pfalzgrafen.

Bamberg: Churfürstl. gnaden hetten ihme gnädigst recommendirt
die sach einen jeden orts erstlich mit den darzu nöthigen requi-
sitis abgefasst gestellen lassen, und ist derhalben mit ihme
consentiren.

Bremen: Gleich wie mann aus dem erst abgelegten löbl. Österreichs voto Ihr Kayl. Mayl. intention über der in proposition und deliberation gestelten materie dahin verstanden daß dieselbe pro loco stabili zur reception des Cammergerichts einen solchen orth allergnädigst verlangten, der in denen Reichs Creyßen wohl gelegen, 2 keine municipal Stadt und 3 in solchem das exercitium der Religionen zulänglich zu befinden, und dan aus denen bisherigen actis et actitatis wie bekant so viel vorgekommen, auch in dem vortreffl. Chur Bayre voto genugsamb dargethan worden, daß im Röm. Reich hierzu kein bequem und gelegener orth anzutreffen, bey welchem erst berührte 3 requisita zu befinden, als die Reichs Stadt Wetzlar, also erachte mann dieselbe, daß erst ernante Stadt zu einem beständigen sitz des Cammergerichts zu erwehlen, und wurde die sache wegen eines amplioris exercitij Religionis an eine Rs: Commission, die ohnedem mit gedt. Stadt über die reception des Cammergerichts wurde anzustellen, zu verweisen, auch derentwegen sich wohl zu vergleichen seyn.

Würtzburg: Vergleichet sich mit Bamberg.

Pfalz Zweybrücken: Wie Bremen.

Wormbs: Wie Österreich

Pfalz Veldenz vacat.

Eichstädt: Ihre Fürstl. gedt. hätten zwar davor gehalten, daß der orth nicht capabel zu dieser reception seye, jedoch wolle man sich sub rato mit Österreich und mit der vonselbigem gethanen reservation gefomiren.

Sachßen Gotha: ~~absens~~ aberat.

Speyer: vacat

Costanz Ihre Fürstl. gnaden wären der meyeung, daß ratione des allerseitigen exercitij religionis noch kein bequemerer orth in vorschlag kommen

gerichts an diesen orth nicht mitt placitiren sollen, ja
es were noch anterm dato Meynungen dem beyfügl
jüngsthin expressis anhero gnaft rescribiret worden, daß
mann sich mitt denen so auff Wetlar votiren würden
wohl conformiren könte.

kommen als Erfurth, solle aber per majora ein anderer orth vorgeschlagen werden, so zweiffelte mann nicht Ihre fürstl. gnd. würden sich solchen nicht separiren wann anders das sufficiens exercitium Religionis daselbst befindlich

Sachsen Coburg: Sid. des neben blättlein.

Augspurg: Wie Bamberg.

Sachsen Weymar: So viel die in proposition gestellte materie die translation des Kayl. und des heyl. Reichs Cammergerichts betreffe, so halten Ihre hochfürstl. Dhl. davor, daß nachdeme wegen der bißhero bey allen in vorschlag gebrachten örthern sich so große oppositiones und contradictiones gezeiget, daß mann bis dato mit success nicht progrediren können, auch fast kein mittel abzusehen sich so bald des wegen vergleichen zu können, die Stadt Wetzlar der bequembste orth zu dessen reception seye, und nachdeme die Stadt Mayntz durch sonderbahre gnade gottes auch reduciret das Cammergericht daselbst auch in mehrerer und besserer sicherheit wurdt leben können.

Hildesheimb: Wolte dem Cammergericht gern alle commodität wünschen, und ließe sich auch Wetzlar gefallen, solle es aber damit noch einigen anstandt haben wolle mann entweder auf Erfurth oder sonsten einen andern orth wo es am nechsten und ohne verzug hingebracht werden könte, angetragen haben solle auch der von einigen gethane vorschlag wegen eines gewissen beytrags vorgenommen gehalten werden, kann mann sich solchen auch gefallen lassen

Sachsen Eysenach: Wie Sachsen Weymar

Brandenburg Culmbach: Wie Magdeburg.

Paderborn. Volle die Stadt Westar per majora tolerir[en] [lassen]
[wer]den, auch den Hrn Churfürsten gnz: schlechten aus mittgefallen
lassen.

Brandenburg Onolzbach: Wie Magdeburg.

Hessen Cassel: Könte ratione loci in Hessen gehen, doch mit
dem Verstandt, daß die Cassel. ihre Vocation, exercitium
religionis daselbsthalben mögen lassen, sich mit anderen Lägern
[ver]glichen.

Braunschweig Lüneburg Celle: Ihre Fürstl. Gn. haben vermeinet, es
were [ver]gangenen Jahrs in Ständig: irgirenden Sachen, wie sonsten
[ver]mög Reichs Cammergerichts ordnung eines anderen außtrags
citium evocandi gewesen, und were Ihrer Fürstl. Gn. gemüth
[ver]fasset, es were [ver]mög der Capitulation Ihr
gründen anderen falls, mitgestalten lassen. Nachdem aber
[ver]gangenen Jahrs in Vorschlag kommen, die Stadt Westar
und [ver]gleichen, so maste sie Ihro Fürstl. Gn. gnädigst die Ihrige
selbe abzuschaffen nicht [ver]meinen, sondern [ver]gnügen
gut erachten, selbe Jahrs jeder der anwesenden Ihr einigen
den Kayserl. Mandata zu separation der mauren und nöthigen
mit einem gnädigsten consilio concurriren möchte, und
sitzen, und were Ihre Fürstl. Gn. nicht
anwesende gelassen, und die nechstfürstehende optirung der
clausum publicum und Verordnung der privatlägher in Westar nechstig
[ver]änderung, worin sie auch die Ihrige nach gemachtem [ver]gleich
der Ihren ihnen nichts gefallen lassen wollen, das Ihrige optir: und auffwarten
thun, auch der Ihrige in einer Stellen gesatzt werden möge.
Gleichwie die Westar die Lägen in statu iuris dictionis und sie sich
dem Magistrat deßfalls per commissarios reguliren werden, damit
[ver]mann die streitt in eventum etwas [ver]gleichung [ver]

Regenspurg: Wie Bayern.

Braunschweig Wolffenbüttel: Wie Br: Celle: Ihro Fürstl. Gn. were nechst Cassel
[ver]meinen, es were [ver]gangenen Jahrs, wann Westar pro sede iudicij [ver]
[ver]standen worden, solche zum Nutzung der quota in den Türkischen
[ver]lassen und andere stellen werden, solche zum Nutzung der quota in den Türkischen
reparir: und einrichtung einiger gebäuden daselbsthalben ihre willigende
anlagen, [illegible]

Cassel. P.C. Hessen [illegible] Würdigste, [illegible]

graff von Lamberg den 16. Augusti die regierung des hochstiffts an
getretten, alß hätten dieselbe ihn gewandt nicht allein auffs neue legi-
timiren, sondern es hätte die legitimation auch dem Chur Mayntz Di-
rectorio 6 händigen lassen quoad materiam propositam, gter-
minirte er sich mitt Österreich.

Braunschweig Calenberg Ihre hochfürstl. Dl. sein gnädigster herr hätten
im anfang ratione loci auff Hanau und Schweinfurth alß die be-
quembste domicilia wo bey agtes hohes gericht am besten accommodiret
werden könte, am meisten reflectiret, jedoch dabey erklähret,
daß sie auch andern örther worauff das absehen von einigen genom-
men, ihro leicht mitt gefallen lassen könten, wann nur die
würckliche translocirung selbst je eher je besser, und zwar noch vor
dem winter befordert werden könte, sonderlich wissen sie ihres orths
in ermanglung eines besseren orths, die Stadt Wetzlar darzu vor
bequem halten, und schen gerne, daß dieselbe erwehlet, und pro sede
huius dicasterij declariret und ernennet, mithin durch einen
Reichs Schluß fest gestellet würde, weil auch bey dieser in vor-
schlag gebrachten Stadt mitt vorkommen, daß entweder jeglicher
Standt und Creyß vor seine präsentirte Assessores eine
eigene wohnung anschaffen und aptiren lassen, oder auch
daß zu aptirung der zum Cammergericht selbst und behuff der
Assessorn und anderer Cameralherrschaften erforderten wohnun-
gen ein simplum vom gesambten Reich verwilliget und auff
gebracht werden mögte, und dann Ihre Dl. mehrhochgemelt
was zu fordersambster wieder eröffnung dieses supremi judicij
und beförderung der lieben justitz von derselben herrühren könte
weder in der that, noch mittels deshalben mehrmahls wohlmeinent-
lich gethaner erinnerungen jemahlen etwas an ihro er-
manglen lassen hätten noch würden, alß liessen sie die zu obi-
gem ende vorgeschlagene verwilligung und auffbringung eines
Römer monaths angelde (die da practicabler alß andere
vorgekommene vorschläge erachtet) hiemitt secundiren.

graff zu Lamberg Vermög. den 25 May auf ihn ausgefallenen
cassirung der 16 Augs. würcklich angetretten, und zu dem
ende ihn gehanden auf neue legitimiret, die legitimation auf dem
Chur Mayntz. Directorio einhändigen lassen, also er konnte eine her-
ohne sich denen herrn gehanden zu erweisung alle angenehmen dieß
gefällige leiten hiemit bestens empfohlen haben wolle quoad pro-
voltam materiam conformire er sich mitt Osterach

Braunschweig Calenberg

Trient wie Österreich.

Grubenhagen wie Braunschweig Calenberg.

Brixen wie Trient.

Halberstadt wie Magdeburg.

Basell wie Österreich.

Hessen Cassell. Auf die in hac materia seinem gnädigsten Fürsten und Herrn nach und nach underthänigst erstattete Relationes ein er zwar dahin instruiret worden circa locum stabilem des hochlöbl. Kayl. und des Heyl. Reichs Cammergerichts ein und andere Städte in Vorschlag zu bringen, nachdeme er aber sehe wie die majora dermahlen auf die Stadt Wetzlar in diesem hochlöbl. Collegio gingen darauf er dann so wenig als auf das, was in dem Vorterstel. Orte des hl. Braunschweig Calenbergl. gefunden in pto des Römermonats zu accommodirung der Häuser und anderer nothwendigkeiten vor die Cameralisten ersehen worden specialiter instruiren als hielte er auch vor unnötig sich dieß fahls ferner heraus zu lassen, und wolle nur dieses dem hochlöbl. Consessui hochvernünftig zu erwegen geben, ob es nicht ere wäre, daß nach deme anjetzo auf Wetzlar als einen locum stabilem in beeden höheren Collegiis concludiret würde und demnach einen geraume Zeit erfordere ehe die reparirung der Häuser vor die hl. Assessores geschehen und übrige requisita vor das Cammergericht herbeygeschaffet werden könten, solches zu Franckfurth ad interim extrajudiciter verfahren, und denen nach der pustis so lang stehenden Partheyen dadurch in etwas succuriren möchte, erinnerte sich zwar daß sich die Franckfurter auf ein gewisses privilegium von S. Kayl. Mayl. dieß fahls beziehen, daß auch nicht ad interim das Cammergericht alsdort eröffnet werden solte, man ließe aber dahin gestellet seyn, ob solches ad hunc casum extraordinarium da mann circa locum stabilem bereits einig, und die daher oder weniger in pto receptionis gefahret wären, sich applicirenließe wolle demnach dieß nicht allein wohlmeinentlich erinnert, und denen nachstimmenden de melioni recommendiret sondern auch demjenigen was vom hochlöbl. Braunschweig Cellischen

gesandtschafft wegen der interims eröffnung zu hanau gedacht worden am kräfftigsten contradiciret auf da seines gnädigsten herrn interesse wie vormahls gedacht worden darunter mitt versirte, und sine magno praejudicio solches nicht zu geben könten quam solennissime dargegen protestiret haben.

Münster: recommendirte die fordersambste wiedereröffnung dieses gerichts, und liessen sich die in vorschlag gekommene Stadt Wetzlar auch gefallen, zumahlen die Erdermeynung daß sich die daselbst befindliche incommoditäten wohl heben lassen würden ratione exercitij Religionis wolle man sich mitt Bayern vergleichen.

Essendamb statt vacat.

Osnabrück: Wie Braunschweig Calenberg

Verden Wie Bremen: Und wolle zu denen im bremischen voto angeführten dreyen motiven auch dieses hinzusetzen, daß die Stadt Wetzlar des Cammergerichts aufnahmselbsten verlangete, und sich zu allen möglichsten commoditäten desselben erklärete, dann auch dem eusserlichen vernehmen nach des herrn Cammer Richters Churfürstl. gedt. und viele Assessores von diesem orth selbst nicht alien gewesen wären.

Lüttich vacat.

Vorpommern: Wie Bremen.

Chur ad majora ratione loci ratione exercitij Religionis wie Österreich

Hinder Pommern: Wie Magdeburg.

Fulda: ad majora der Fürstl. geistl. banck

Würtenberg: vacat

Kempten: Der Fürstl. gedt. zu Kempten erinneren sich beyfällig, was massen des heyl. Reichs Stadt Biberach nicht nur dem meditullio Imperij nahent, sondern auch dergestalten fügl. gelegen, daß sowohl die victualien angetraidt als underschiedtlichen weinen merklich daselbst ring, zumahlen auch alda paritas Religionis auch übrig zu einnehmung dieses gerichts erforderliche bequemblichkeit sich etwan befinden und antreffen lasse, stellet also zu nachdenken ob nicht auf vorgesetzte Stadt Biberach die reflexion zu nehmen. Sollen aber die majora Catholicorum eine andere Stadt benennen, und demanschen nach Wetzlar beliebet werden, wolle man sich deswegen mitt dem Vortreffl. Österreichs voto conformiren.

Baden Durlach, quoad propositam materiam ad majora der fürstl. Weltlichen banet, und dieses auch sub loco et ordine gegen Hollstein gotterfft.

Ellwangen conformiret sich mitt Österreich.

Baaden Baden. Nachdemahlen mann wahrgenommen, daß da absehen auff die Stadt Wetzlar gerichtet, so wolle mann sich solchen orth auch mitt gefallen lassen im übrigen will mann gegen die annectirung des Hollstein gotterstiffen wolibey

Baden Durlach solenniter protestiret haben.

Hessen Cassell similiter

Johanniter Meister: similiter wie Österreich

Hohberg Wie ein Baden Durlach

Bergtollgaden, Wie Bayern, wie auch mitt Bremen der angeführten puncten halber, sonderlich weilen die Stadt sich selbsten offeriret

Mechlenburg Schwerin: vacat

Probsey Weyssenburg: vacat

Mechlenburg Gustrau: vacat

Sachsen Lauenburg: conformirte sich mitt Österreich

Brim: vacat

Münden: Wie Magdeburg.

Savoyen, vacat.

Corvey ad majora mitt dem annexo daß die Cathol. das plenum exercitium Religionis haben möyten.

Leuchtenberg: Wie Bayern.

Anhalt: ad majora.

Henneberg vacat

~~Nomeny wie Österreich~~

Schwerin vacat.

Camin: Wie Magdeburg

Ratzenburg vacat

Hirschfeldt Wie Hessen Cassell

Nomeny: Wie Österreich.

Arenberg: vacat
Hohen Zollern: vacat
Eggenberg: Wie Österreich
Lobkowitz: aberat.
Salm: Wie Österreich.
Dietrichstein: aberat
Nassau Stadamer: ad majora ubrigens racae religionis
wie Österreich.
Nassau Siegendiez und Dillenburg: Wie Magdeburg
Auersperg: aberat
Fürstenberg vacat
Ostfriesslandt vacat.
Schwartzenburg wie Österreich
Waldeck: Ihre Fürstl. gnedigkhalten hochnötig zu seyn, daß man doch
an diesen hochwichtigen sachen, warandem gantzen Reich so viel
gelegen, die letzthandt anlegen, und wegen eines beständigen
sitzes, wohin des Kayl. und des heyl. R: Cammergericht verlegt
werden kinne sich vergleichen und die sonst besorgende dissolution
auf alle weisse verhuthen mögte, zu welchem ende
man befehlicht ist die beförderung dieses negotij bey allen
occasionen so wohl publice als privatim bestens zu
recommendiren, und ob man zwar mitt specialer
instruction auf diesen oder jenen orth nicht versehen
so zweifelte man doch nicht, es werden Ihr Fürstl. gnaden
sich auch Ihres orths damitt conformiren, was man a pro-
tion vor guth ansehen würdt.
Schwäbische Prälaten: ad majora der Catholischen Bank in pto Reli-
gionis aber wie Österreich
Wetterauische grafen: — Befinden sich zwar specialiter nicht
wohl aber in genere dahin instruiret alldasjenige so
zu des gemeinen Vatterlandes besten gereichen könte, mitt
befordern zu helffen, vergleiche sich also sub rato mitt Waldeck

und nachdem mann auch an dem von dem Herzog zu Braunschweig
Cellischen abgestandenen, so abgelegten volo, in die andern
auffnehmen müsten, ein des Herrn selbst ad interim auf die Stadt
Hanau angetragen, und dieselbe denen vorgeschlagen, als
zu diesem mann nicht vorhandenen gefunden samt und
sonders [...] unterhaltenen anderwerten [...], als
mann [...] privatim ~~[...]~~ zu wissen. Der
erhebliche motiven und ursachen angezeiget, aus des dieses
höchste gericht nach Hanau nicht verlegt zu werden, tanto
minus in ~~[...]~~ zu dessen reception die geringste gelegen-
heit [...] allda [...] völlig [...], und nicht ein einziges
[...] dazu gleich zu finden, nicht vorhanden, und die publica
aedificia mit denen [...] nach notdurft zustandt gegangen [...]
[...] zu finden, [...] das geringste exercitium Religio-
nis Catholicae nicht vorhanden, und dann [...] kein geistl.
Residentz [...] gehalten haben, von diesem orth zu ab-
strahieren, und auf einen andern bequemen zu reflectiren.

Rheinische ~~Prälaten~~: wie die Schwäbische.
Schwäbische grafen, sub spe rati ad majora.
Fränckische grafen: ad majora
Westphälische grafen: conformieren sich mit denen so auf die Stadt Wetzlar
das übrige aus angeführten ursachen, und nach [...] ge-
gen umbständten nicht, das [...] tribunal zu
domicilio anzu[...], gestimmet haben.
Österreich concludendo: demnach die vota different ausge-
fallen auch einige appendices ~~[...]~~ gemacht, als
wolte mann die vota zu schließen [...], und bey morgen
dem rathschlag das conclusum [...].

[...] discessum

Sonnabendt den 14. Septr. 1683

Coppenbrügge im Brunsw. fürstenthumb.

Demnach: Wannsatte bey jetzigen der fürstl. Directorium nöthig mangelt
sein den 13ten jetzigen exhibitalien ausgefallenem Protocollo
durchsehen und die vota qui consideriren, wie nachgehends also
das Conclusum abzufassen etliche mannigfalte Bedenckenheiten
begebahret ingleichen, ebenmessig addendo mannsatte daher
gefallen, daß selbiges nach seinem wesentlichen gehalten sey regulir-
fälle
mässig Calenberg etwaig fürfallen dabey daß conclusum ob nun mehr
tanto sacro imperio Christlichen standes religionis pacis
wegen zu disponiren sonnen halten möge daß Particularschlüsse
nicht zu verstandt gebracht andern Reichs mannsCommunicationem
solten die angesetzten fälle Incassanda diesem casse ein sole narium
und vollständigen exercitium religionis daß lesst anfangen anfangen
sten der Evangel mannschen aber nicht muss als secundum instrumen
tum pacis, wie sufficient fügeben solten Wie nun diesem casse
gedachten daß die mit dem rothen ausfall Conclusi nicht sonderbahren
Reinen fall der Osnabrückischen Directori gemachet, daß man innovem
tum einen andern ausfall verfassen mann dann jetzo ausfallen
lassen wolte; Wie angeführt nun derselbe inallen obigen ausführ
gesetzten fall mann ist daß nicht allerdings zu begreifen Reinen
Osnabrückischen abrüngen rathe daß die fürstl. Directoria die Conclusum
gegen das Churfürstl. Braunschweig extradiren und dieß der
nechster sessio daß neue sollen installo einstellen. Was dann
nun in jetzigem und andern puncta zu gedencken von cassen
in die jetzigem Conclusi Reinen mehring gefallen als auch die com
municatio dieß der Conclusorum gebeten so auf nachmittag 3 uhr
gut befunden die fürstl. Directoria schon daß mann sich nach
über das fürstl. Conclusum dergliesen gefaßt, die extradition
gutfinden als fallen Magdeburg und Braunschweig Calenberg dessen
nicht allein recessiret, sondern ad protocollum recessiret
daß die mit dem fürstl. Conclusi gleich ad punctum religionis nach
nachbarn und ganzen Cassel das plenarium und vollständige ex

exercitium Religionis ein die es verlangten, ~~[illegible]~~ nicht a
cordiren ~~[illegible]~~ könten und ~~[illegible]~~ hätte mann an seitenderfürstl. Directorium bis
gethan daß mann mit der extradition so lang biß mann aller
seits einige gewesen zu gewartet hätte, ~~und~~ doch ist mann endlich mit der
verlaß bey nechstem rathtage sich deswegen zu vergleichen von ein
ander gangen.

~~Durch~~ Fürstl. Conclusum

Conclusum per Österreich den 23 Septr. 1689

Daß mann in dem Fürstl. Collegio die von geraumer zeit her
in der ansage gestandene des Kayl. und des Reichs Cammerg.
richts translocation betreffende Memorialien, bericht und re
lationes auch die derentwegen successive erlassen, und dicte
Kayl. Commissions Secreten heuth dato proponiret, und
berathschlagung gezogen, ist dafür gehalten, und per major
geschlossen worden, daß aus denen zu recipirung so thanen höchst
Reichs Tribunalis in vorschlag gekommenen Städten und
orthen die Reichs Stadt Wetzlar einsmahls zu erwehlen
und Ihrer Kayl. Mayl. von Reichswegen gutachtlich vorzuschlagen
seyn, worbey ihnen aber aller in dem Westphal. Friedenschluß
zugelassener Religionen beygethanen fürsten und Stände
die vollständige übung des publici exercitij auff maa
und weise wie in obgedt. Instrumento Pacis enthalten
und verordnet, alß lang das Cammergericht alda subsist
würdt, per expressum bedungen und vorbehalten haben.

Conclusum Collegij Electoralis vom 29 Septr.

Nachdeme die bißhero in ansage gestandene des Kayl. und des
Heyl. Reichs Cammergerichts translocation betreffende
schiedene von Präsidenten, Assessoren und übrigen Camer
personen zu hiesigem hochlöbl. Reichs Convent eingeschic
schreiben und Memorialien, theils auch derentwegen erla
Kayl. Commissions Secreta in dem Churfürstl. Colle
zu behöriger berathschlagung gezogen worden, hatt mann
gehalten

gehalten und geschlossen daß erwehntes Kayl und des Reichs Cammergericht jetziger Zeit zu standt und gelegenheit nach in die Reichs Stadt Wetzlar noch vor dem herannückenden Winter fürdersambst zu transferiren seye jedoch dergestalt, daß bey denjenigen Tractaten, welche mann mitt gedt Stadt wegen reception sothanen Cammergerichts vornehmen würdt, und wor zu Chur ~~Trier~~ Maynz, Chur Trier hessen Cassell und die Stadt Franckfurth, als Reichs Deputirte, und nechstangelegene ohnmaßgebliche vorgeschlagen werden, alsdann auch das vollständige und publicum exercitium aller in instrumento Pacis Westphalicae erlaubten Religionen, so langs das Cammergericht alda subsistiren würdt zu gelassen, bey dessen abzug aber alles in den standt wie es dermahlen ist, gesetzet werden, und sowohl die häuser ~~dort~~ alda betrifft, denen Presidenten und Assessoren die wohl derselben vor andern zu stehen sollen.

Montags den 16/26 Septr. 1689

Proponirte im Reichs fürsten Rath.

Oesterreich: Mann hatte ex parte Directorij nichts mangelt die am verschienenen Sambstag dictirte Conclusa der beeden höheren Collegiorum in pto translationis Camerae Imperialis zu durchgehen und zu überlegen umb zu sehen in welchen passibus mann mitt einander einig, und in welchen mann discrepant seye, auch zu dem ende ein und ander monitum zu sachier gebracht und zwar 1 befunden, daß mann ratione loci, daß das Cammergericht einsmahls pro domicilio nacher Wetzlar zu transferiren, mitt einander einig seye.

2do das Termin betreffent, weilen zwar in dem fürstl. Conclusio nichts enthalten, weilen mann aber [illegible] der Kayl. approbation in sto loci zu erwarten, könne mann sich ex parte Österreich mitt dem Churfürstl. [illegible] und [illegible] [illegible] von dem [illegible] [illegible] [illegible] gar wohl ver-gleichen.

3tio hätte mann auch genommen, daß in dem Churfürstl. Conclusio bey dem passu von vollständiger übung des publici exercitii die in dem fürsten raths schluß befindliche worte [illegible] und [illegible], wie in obgedachtem Instrum. Pacis enthalten [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] daß von demselben auch abstrahiret, und anstatt dieser verb. sambt was demselben in crafft obgedachten Instrument. Pacis annex, und die bekante observanz mitt sich bringet, gesetzet werden könten.

4to den in dem Churfürstl. Conclusio enthaltenen passum Deputationis betreffent, weilen gleichsamb in dem fürstl. nichts en[illegible] kommen, möchte mann ex parte Österreich [illegible] [illegible] de loco, wohin nemblichen diese sach [illegible] zu transferiren seye, deliberiret, und [illegible] auf die Reichs-Stadt Wetzlar geschlossen werden, daß von dero [illegible] zu erwarten, ob und wie weit Ihre Kayl. Mayt. sich hierunder mitt dem Reich vergleichen werden, welche auch [illegible] mittlere Zu[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] würden zu einrichtung des völligen receptions werk als supremus executor der Reichsschlüssen [illegible] quoad paritatem Religionis dem Instrum. Pac. conforme Deputation anzuordnen, und sich [illegible] mitt dem [illegible] convent zu vergleichen, [illegible] mann sich [illegible] ex parte Österreich zu der in dem Churfürstl. Conclusio vorgeschlagenen Deputation so weit [illegible] [illegible] [illegible] tanquam Deputaty ordinarij, und in dem fürstl. Reichs Collegio Directer, [illegible] zu schliessen, [illegible] [illegible] Kayl. fürsten raths [illegible] [illegible]

ankommen

ankommen solle, in denominirung der Deputirten von an-
dern wollen vorgreiffen lassen: gleich man auch anseithen
desselben dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio die geringste maas
oder ordnung vorzuschreiben begehren würdt, so wenig auch der
gesamten geist. Cathol. Weltlichen Fürstenstandt würde zu oder
nachgeben können, daß derselbige von solcher Deputation
wohin ex parte Collegij Electoralis abgezichlet würde, lediglich
excludiret werden solle, gleich es auch schließlichen eine sich
selbst darstellende disproportion seye, daß aus dem Churfürstl.
Collegio, gleichsamb per modum praecipui, zwey Deputati
aus dem Fürstl. und Ds. Stättischen aber, von jedem nur einer
zu solcher Deputation benennet, und angesehen werden sollen.
Man erachte aber diesem allem nach ex parte Österreich daß in dem
zu adjustiren bevorstehenden Concluso communi beyder hö-
heren Collegiorum von dieser Deputation anordnung noch zur
Zeit allerdings möchte abstrahiret, und zuvorderst erwartet
werden, wohin sich Ihro Kayl. Maytt. über das künfftige Reichs
Conclusum und gutachten rationi loci allergnädigst decla-
riren und entschließen möchten, da es alsdann diesseitigen
ermensters nach schon die gelegenheit geben würde, das weitere
behörige deliberiren und erwegen zu können.

Ste. Mitt dem in Concluso Electorali eingekommenem
pacto, daß das vollständig, und öffentliche exercitium der in
dem Westphäl. Friedenschluß zugelassener Religionen, und so lang
das Cammergericht desselbsten subsistiren würde, admittirt
werden, nach dessen abzug aber alles wiederumb herunter
in den alten standt, wie es dermahlen seyn, gesetzet werden
solle, ist mann in effectu nicht discrepant, und kan mann
sich daher ex parte Österreich auch mitt dem Churfürstl. etl.
was mehrers extendirten aufsatz gar wohl vergleichen.

Ro. Belangent den leheren appendicem des Churfürstl. Conclusi
daß denen Präsidenten und Assessoren die wahlderhäuser
alda vor andern zustehen solle, will Österreich ohnmaß

geblich bedunckten, daß hievon in dem gemeinschaftlichen Con-
clusio beyder höherer Collegiorum, also gleicher gestalten
ad executionem gehörig, dermahlen zu abstrahiren, hin-
gegen dem Stadt Wetzlarischen Deputirten per Directo-
rium Moguntinum ad partem anzuzeigen wäre, der-
gleichen erinnerung bey seinen Committenten, daß sie
nemblichen mit austheilung derhaußer nicht vorgehen
sollen; für sich hierunter zeitlichen zu thun. Und dan-
ßen wäre das jenige so manne ex parte Directorij
bey solchem aufsatz zu moniren zu seyn ohnmaas-
geblich befunden habe, das übrige würde sich ergeben, wan
die Kayl resolution einlange.

Bremen: Seine meynung preallablement vonder sache zu eröffnen, befin-
de mann die seits am besten, daß mann nur generaliter
den locum translocationis Camera imperialis dermahlen
determiniren und Kayl Mayl einrathe, im übrigen von
andem in denen Chur und Fürstl Conclusis befindl. Specialitä-
ten abstrahire, dann wann mann sich in materiali-
en von dem vollständigen Religions exercitio, vonder Depu-
tation, dem ordinariat und andern sachen mehr, einlassen
wolte, würde mann sich also diffundiren, daß schwerlich aus
der sache zu eluctiren, glaubte also das sicherste zu seyn
wann mannes simpliciter bey der denomination des orts
bewenden liesse, und Kayl Mayl allergnädigste resolu-
tion abwartete, dieselbe würden schon denen Ständen rationl
Deputationis zu vollziehung der Camerat translocation
und reception in Wetzlar die weitere noth anhand ge-
geben.

Sachßen Weymar, Oßnabruck, Braunschweig Cell und Hessen Cassel
verglichen sich mit Bremen.

Bayern: Könte rationl Deputationis indifferent seyn so viel aber
die Commission betreffe seye selbige so nothwendig als die

translation

translation des gerichts selbsten, und dahero mann vordienlich erachtet davon in dem communi concluso etwas zu gedencken.

Als mann nun allerseits einig daß in dem communi Concluso von dem passu der Deputation zu machen keiner der hernach gesandten darauff instruiret gewesen, zu abstrahiren, daß weder passus wegen vollständigen exercitij Religionis Catholicae in Wetzlar wieder in contradiction da.

Magdeburg ad protocollum zu notiren begehrte wie das worth vollständig Evangelischen nicht auffgenommen noch verstanden werden könte von erbauung neuer schulen, gymnasien, kirchen und andern innovationen, sondern von einem genugsamen oder zulänglichem exercitio Religionis Catholicae

Oesterreich declarirte und explicirte die worth von vollständiger übung des exercitij Catholicae Religionis fürsich und nomine Statuum Catholicorum dahin daß solches exercitium bestehen müste.

1. in einer unbetheuerten übung aller sacramenten secundum ritum Curiae Romanae.
2. Allen offentlichen Processionen mit denen hergebrachten solennitäten
3. in sepultura der verstorbenen auff orth und weiße wie es bey denen Cathol. gebräuchlich, et quidem secundum ritum Curiae Romanae.
4. In aufrichtung nothwendiger schulen, bestellung der consistorien, mit vorbehaltung des juris Diocesani über die Cathol. geistlichkeit.
5. die agonisirende mit dem viatico zu versehen und zwar auch in denen der andern Religionen zu gethanen wohnungen gleich wie solches denen andern SSl Religions verwandten auch zu kähme.

Bayern et alij stimmeten solcher declaration mit bey

Bremen: Eben diese angeführte particularitäten fermirten materie zu neuen disputen, und wurde ~~[illegible]~~ die sorge seyn, ob mann

in solchem verstande ex parte Evangelicorum die worth vollständiges exercitium religionis erde admittiren können dieses werck beruhe auff Tractaten mitt der Stadt Wetzlar gehöre ad Deputationem sive Commissionem imperij und es wolte sich hier nichts darunter determiniren lassen, mann möchte das Cammergericht nacher Cölln transferiren, und deren Evangel nur ein genugsames verzulängliches exercitium darin verstatten, die wurden gerne damitt zu frieden seyn. und eben kein vollständiges begehren.

Ostennis Mann könne ex parte Catholicorum vom vollständigen religions exercitio nicht abstrahiren seyen gewissens halber darzu verbunden, und hätten es alle Cathol. ohne eine causam sine qua non angeführet.

hierüber kahme mann von neuem in contradiction, und wurden zwar verschiedene temperamenta vorgeschlagen, es wolle aber deren keines zu langen

Costanz: selbst vermeinte die sache in generalibus zu fassen und das übrige auff Tractaten mitt der Stadt Wetzlar und des Reichs ratification auszustellen.

Bremen: kiete sich darin mitt Costanz wohl vergleichen.

Bamberg et alij. Es seye nicht genug daß mann die sache nur in generalibus fasse, mann müste Cathol. seits vorhero des vollständigen exercitij Religionis alhier versichert seyn und dessen in dem Concluso zu gedencken.

Bremen: Mann lasse es bey seiner vorigen meynung, daß auf der sache nicht zu gelangen, wann mann in die materialia verfalle, es wäre einmahl das beste von allen specialitäten so wohl ratione exercitij Religionis als sonsten zu abstrahiren und in genere zu setzen, daß mitt der Stadt Wetzlar circa Ecclesiastica et Politica zu tractiren dieses wären termini dem Instrum. pacis gemeß und könten niemande bedencklich fallen.

Nach langen pro et contra geführten discursen wurde endl. von denen Directorijs gutt gefunden, daß

mann

mann ein Churfürstl. Collegium ~~sondiren~~ aber diese differ-
ent sondiren, ob vielleicht ein temperament von ihnen zu
erhalten seyn mögte, aber den passum rave exercitij Religio-
nis, welches dan auch geschehen, wie das ~~hernach~~ hernach folgende Pro-
tocoll ausweisen würdt, als daß in die communication
des Communis Concluri verwiesen, abstrahendo im übrigen
vondempto Commissionis, Deputationis, und was sonsten von
der wahl der häuser zu Wetzlar für die hl. Präsidenten
und Assessores im Churfürstl. Concluso gemeldet worden.
Worauf sich die fürstl. Directoria hinaus begaben, da
post reditum
Österreich anzeigte, daß mann dem Chur Mayntz. Directorio das jeni-
ge rescriret habe, was in diesem fürstl. Collegio dermahlen
passiret, und wie weit mann mit dem Churfürstl. Concluso
different seye. Welches Chur Mayntz ad referendum ge-
nommen, und darauf zu rück gebracht: daß mann es
Churfürstl. theils bey seinem aufsatz Concluri, und denen
dabey vorgekommenen fürstl. monitis bewenden
lasse, daß in dem hiesigen Stadt Wetzlarischen gewöhnlichen
die notdurfft wegen der häuser ~~mit~~ mündl. bedeutet werde
daß die Stadt keine vorzügliche verlassung der häuser
bis vorhero die hl. Präsidenten und Assessores accommodi-
ret vorgeschlagen mögte. 2. doch mit vorbehalt des jenigen
cas ex parte statuum Catholicorum wegen eines vollstän-
digen und publici exercitij bedungen, und vorhero per partium
enumerationes vorgestellet worden, recapitulirte solches noch
einmahl, so dem jenigen was Österreich vorhero gemeldet
in substantia gleich war, mit verwalten, solches alles ad pro-
tocollum zu nehmen, und daß denen Evangel. ein freyes
und ~~gleichmäßiges~~ vollständiges exercitium ihrer Religion
zu gelassen seyn solte
Magdeburg: begehrte es möchte sich doch das Österreichische Directorium
gefallen lassen die nomine Catholicorum circa
exercitium Religionis gethane Erklärung formaliter

ad protocollum zu geben und in calamum zu dictiren damitt mann umb so besser wissen könte, worin das vollständige exercitium Religionis Catholicae bestehen solle.

Oesterreich: Bayern: Mann habe sich albereit genugsamb explicire, wolle unmöglich fallen alle specialitäten deßfalls zu determiniren, seye genug, daß mann ad protocollum versichere, wie es Catholischeils die intention nicht habe, neue Closter zu bauen, neue ordines Religiosorum einzuführen und dergleichen mehr.

Endl. meldete das Oesterreich. Directorium, wie das Chur Mayntze Directorium sich erklahret, weilen heuthe die Zeit zu spat falle, den aufsatz communis Conclusi zu verfassen, denselben bey nechsten rathtag zu communiciren, auf daß sofort auch mitt dem des Rättischen Collegio in hac materia ad recte correlationem geschritten werden könte.

quibus discessum.

Mittwoch den 18/28 Septr. 1689

Meldete im Reichsfürsten Rath

Oesterreich: Praemiss: Curialibus: Es hätte das Chur Mayntze Directorium gleich jetzo denen Fürstl. den aufsatz communis Conclusi beyder höherer Collegiorum mitt dem bedeuten zugestellet, daß selbiger in dem Churfürstl. Collegio verlesen und unbedencklich befunden worden, wolte mann demnach selbigen anjetzo auch verlesen, und alsdan vernehmen ob dabey noch was zu erinnern seyn mögte.

Chur und Fürstl. Conclusum vom 26 7bris 168

Nachdeme die bißhero in ansag gestandene Beschwerde und

des Reichs Cammergerichts translocation betreffend, theils von Präsidenten, Assessorn und übrigen Cameralpersonen zu hiesigem hochlöbl. Reichs Convent eingeschickte Schreiben und Memorialia theils auch darnach gegen erlassene Käyl. Commissions Decreta in denen Chur und Fürstl. Collegijs zu behöriger beratschlagung gezogen worden, hat man dafür gehalten und geschlossen, daß erwehntes Käyl. und des Reichs Cammergerichts jetziger Zeit zustandt und gelegenheit nach in die Reichs Stadt Wetzlar nach vorhero herannuckenden winter fordersambst zu transferiren seye, jedoch dergestalten, daß bey denjenigen Tractaten welche man mitt gedachter Stadt, wegen reception sothanen Cammergerichts vornehmen würdt, neben andern auch das vollständige und publicum exercitium, aller in instrumento Pacis Westphalicae erlaubten Religionen, solang das Cammergericht alda subsistiren würdt, zu gelassen, bey dessen abzug aber alles in den standt, wie es dermahlen ist, wiedergesetzet werden soll.

Nach dessen verlesung meldete das Österreichl. Directorium wie daß es vermeinte demjenigen conform zu seyn was man vorgestern in denen Collegijs verlassen, dahero man sich ex parte Directorij wohl mitt dem aufsatz vergleichen könte, welches sich dan Statu Reliqui auch gefallen liessen und nichts dabey monirten.

Hierauf tratten beede Directoria ab umb dem Reichs Stättischen Collegio ~~von diesseitigem~~ das Conclusum beeder höherer Collegiorum gegen das Seine zu extradiren und brachte zu nuck.

Österreich: Man hätte an seiten beeder höherer Collegiorum Directorien nicht ermangelt dem Reichs Stättischen Collegio von dem gemein ~~schafft~~ sahmen Schluß nachricht zu geben, welches dan solchen verlesen, und hingegen ein Conclusum so es in eadem materia schrifftlich verfasset denen beeden höheren Collegijs folgenden inhalts zu gestellet.

Reichs Stättisches Conclusum vom 24 Septbris 1689.

Daß die von dem Kayl. und heyl. Reichs Cammergericht bißhero einkommene per publicam dictaturam communicirte mehrfache Memorialia und deren tangenten angenen Kayl. Commissions Decreta, die translocation lobl. gedachten Cammergerichts betreffent, bey dem Reichs Stättischen Collegio in gebührende deliberation gestellet worden, hatt man in reifer überlegung des werckes dafürgehalten, daß weil des heyl. Reichs Stadt Wezlar nicht nur wohl situiret, sondern auch sonderlich mit dem allseitigen, anderer orthen nicht leichtlich anzutreffen stehenden Religions exercitio sambt andern nothwendigkeiten und commoditäten versehen, zumahlen aber zur Cammergerichtlichen reception ailleg auch sonsten alle facilität beyzutragen erbietig ist, dieselbe solchem nach Ihr Kayl. Mayl. allerunderthänigst vorgeschlagen und zu ehister eröffnung des heylsamen justitz wesens allergehorsambst recommendiret, benebens aber mehr besagter Stadt Wezlar ratione der zur einnahm des Corporis Camerali gehöriger conditionen die nothdurfft vorbehalten werden möchte.

post lectionem addirte Österreich folgendes daß sich das Reichs Stättische Collegium mit beyder höherer Collegionum schluß anlein mann in substantia einig, conformirte nur ~~dieses~~ daß man ~~allein~~ dem communi Concluso post verba Cammergerichts vornehmen würdt dieser 2 worte eben andern zu addiren gebetten, mit welchem dann anseithen der beyden höheren Collegionum, wie in dem vorstehenden communi Concluso zu ersehen, demselben gratificiret. und begaben sich die sambtlichen gesandten auff den Re- und Correlation Saal allwo Ihnen von dem Chur Mayntz ~~Österreich~~ Directorio die ~~[illegible]~~ anzeige in Circulo geschehe

daß

Jaß es das Reichsguthachten denen gemeinsamen und Reichs Stättischen Conclusis gemäß abfassen auch solches nebenst denen andern Conclusis nachmittag ad dictaturam ~~zu~~ befordern, wolte den punctum extraditionis aber betreffend hatte man allerseits davor gehalten, Jaß solches per Directorium Moguntinum geschehen mögte, occasione deren dann der Chur Mayntz Director ~~die~~ eine glimpfliche anregung wegen beförderung der ~~gehör~~ Kayl approbation der geschärfften Avocatorien, so dann daß man ex parte imperij die fordersambste bedeckung der Obern Creyßen, vor ~~nöthig~~ nöthig erachtete, bey der höchstansehnl Kayl Commission zu thun, sich erbotten, womit man nachhero von einander gegangen.

~~[illegible]~~

Reichsguthachten.

Der Röm: Kayl Mayl zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigtem höchstansehnl Kayl Principal Commissario dem durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Hermann Marggraffen zu Baaden und Hochberg p. tot. tit. geben des heyl. Röm Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständten Räthe, bottschafften und gesandte hiemit gebührend zu vernehmen, nachdeme die bißhero in ansage gestandenen des Kayl und des Reichs Cammergerichts translocation betreffende theils von Präsidenten, Assessoren und übrigen Cameralpersonen zu hiesigem hochlöbl. Reichs Convent eingeschickte Schreiben und Memorialia, theils auch derentwegen erlassene Kayl Commissions Secreta in allen dreyen Reichs Collegijs zu behöriger beratschlagung gezogen worden, hatt man dafür gehalten und geschlossen, Jaß erwehntes Kayl und des Reichs Cammergericht jetziger zeit zustandt

Worts anwesende

und gelegenheit nach in die Reichs Stadt Wetzlar
noch vor dem herannuckenden Winter fordersambst zu
transferiren seyn, jedoch dergestalt, daß bey denjenigen
Tractaten, welche man mitt gedachter Stadt, wegen recep-
reception sothanen Cammergerichts vornehmen würdt,
neben andem auch das Vollständige und publicum exerci-
tium aller in Instrumento Pacis Westphalicae er-
laubten Religionen, so lang das Cammergericht al-
da subsistiren würdt, zu gelassen, bey dessen abzugeben
alles in den standt, wie es dermahlen ist, wieder gesetzet
werden solle. Wormitt höchst besagten Kayl. Herrn
Principal Commissarij Hochfürstl. Dhl. der Churfürsten
fürsten und Ständten gegenwertige Räthe, bollthaffen
und gesandt sich bestenfleißes und geziemens empfeh-
len. Signe Regenspurg den 28 Septr 1689

(L.S.) Churfürstl. Mayntz Canzley.

Auf die Hoch-Fürstliche Würtzburgische / und ad Dictaturam, den 15/25. Junii 1689. per Memoriale gekommene Anfrag/ Votum ex parte Nassau-Siegen Lineæ Evangelicæ.

IN gegenwärtiger/dieses ablauffenden 1689. Jahrs/ den 15/25. Junii, ad Dictaturam, und jetzo ad Propositionem & Deliberationem gekommene Materia, da Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg an diesem Hochlöblichen/noch fortwährenden allgemeinem Reichs-Convent per Memoriale gelangen/ und um Sentiment und Gutachten anhalten/ und einholen lassen wollen: „Ob die/ in deroselben Hochstifft/ oder in dero „Fürsten thum und Landen/ zu Abhaltung all feindlichen Gewalts nö„thig und zulängliche Fortification zu des allgemeinen Wesens Besten und Nutzen/ bereits an„gefangen/ weit avancirt-und fortführenden Fortifications-Bauen/ dessen Erhalt-und Bese„tzung/ erfordernde Anlagen/ für Creiß-und Reichs-Steuer/ oder denen gleich und also sämt„liche Landstände ohne Abgang/ darzu zu concurriren schuldig zu halten? Befindet man Hochfürstl. Nassau-Siegenschen Evangelischen Theils sich specialiter und umständlich instruiret: Ob zwar allen und jeden/in diesem höchstlöbl. Conessu anwesenden Churfürsten/ Fürsten und Ständen fürtrefflichen Herren Räthen/Bottschafften und Gesandten/ohne dem reifflich beywohnet. (1.) Quod omne, quicquid statuum provincialium seu subditorum intra Principis limites & ipsius Principatus fines situm est, ratione Superioritatis, regalium, ac Jurisdictionis, & consequenter ratione juris collectandi, eidem cum Principatu cedat, quia personæ & res in Territorio sitæ, ejus præsumuntur, quoad jurisdictionem, cujus est Territorium, talis quoquè intentio fundata ejus censetur esse efficaciæ, ut absorbeat actus, etiamsi adversus illam plures & antiquiores quis deduxerit, & eo casu sive superior & ordinarius sit in possessione subjectionis & juris collectandi sive non, potest, ob fundatam generalem intentionem, uti suâ jurisdictione contra illum, quousque allegans exemptionem eam probet in judicio, wie auf dem Landes-Herrn bey dem Klockio de contribut. cap. 20. num. 296. & sq. unter andern vor-und nachgehenden Probationen und Præsumptionen das Jus collectandi umständlich verificiret wird. (2.) Wie heilsam und kräfftig in Instrum. pacis art. 8. §. 1. providiret worden/ ne post hâc in statu politico controversiæ suboriantur, omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani in antiquis suis juribus, Prærogativis, libertate, Privilegiis, *libero juris territorialis, tàm in ecclesiasticis, quàm politicis exercitio, ditionibus, Regalibus*, horumquè omnium Possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti, firmatiquè sunto, *ut à nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant.* (3.) Insonderheit/welcher gestalt in dem Reichs-Abschied de anno 1654. §. 178. **Nachdem auch** ꝛc. usquè ad §. 182. **Wolte aber** ꝛc. nach Anleitung daselbst allegirten Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnungen/ von allgemeinen Reichs wegen/ wider in Creisen entstehende Gewaltthätigkeiten und Empörungen/ mit rechtem Eyffer und Fleiß/ und **auf alle begebende Nothfäll die Hülff und Verfassung unverzöglich zu bewerckstelligen**/ und diejenige/so sich zu eximiren oder zu widersetzen gedencken/ darzu angewiesen und gehalten werden sollen/einen jeden Landes-Herrn das Jus collectandi in territorio stabiliret und confirmiret worden; (4.) Zugeschweigen/ wie alles dieses in cap. Imper. art. 3. & 18. ausführlich verbunden/consentiret und assecuriret sey;

Daß dennoch um so viel weniger unentfallen seyn wird/was bey diesem Löbl. allgemeinen Reichs Convent unterm dato den 29sten Octobr. 1670. in puncto securitatis publicæ „nach diesen Fuß-und Bestellungen geschlossen/ und der Kayſ. Maj. Reichs-bedencklich vor„getragen worden/ nemlich/ daß eines jeden Chur-Fürsten und Standes/ Land-Stände/ „Landsassen/ Städt und Unterthanen/ nicht allein zu Landes Defensions-Verfassung/ sondern

„ dern auch zu Handhab- und Erfüllung/der/im instrum. pacis nicht zuwiderlauffenden Bünd-
„ nussen/wie auch nicht nur zu Erhalt- und Besetzung der nöthigen/sondern indefinitè der Ve-
„ stungen / Ort und Plätz / auch zu Verpflegung der Völcker und andern hierzu gehörigen
„ Nothwendigkeiten / ihrem Landes-Fürsten / Herren und Oberen / die jedesmals erforderte
„ Mittel / und folglich alles / was an sie / und so offt es begehret wird / gehorsam und unwei-
„ gerlich darzugeben schuldig seyn/ und daß einige Klage der Unterthanen weder bey dem Kay-
„ serl. Reichs-Hoffrath/noch Cammer-Gericht hierwider nicht angenommen/und alle Process
„ und Mandata, sowol wegen der vergangenen/als gegenwärtigen und künfftigen Zeit abge-
„ than / und aufgehoben seynd / auch denen Land-Ständen / Landsassen und Unterthanen /
„ einige Privilegia und exemptiones, wie sie auch Namen haben mögen oder zu was
„ Zeit selbige erlangt seyn möchten/nicht zu statten kommen sollen/ ꝛc. ꝛc.

Mithin dieses so viel gültiger erkennet worden / als nach Anleitung dieses Reichs Be-
denckens von Löbl. Kayserl. Commissions wegen Anno 1671. per dictaturam publicam den
„ 3. 13. Februar. im Namen der Kayser. Maj. allergnädigst versichert worden/wie selbige gern
„ geschehen lassen / daß es nicht alleine bey dem §. und gleich wie ꝛc. R. I. N. und dem/ denen
„ Chur-Fürsten und Ständen gegen ihren Unterthanen / wegen der Reichs- und Krayß-Ver-
„ fassungen / wie auch der Reichs Anlagen gebührenden jure collectandi verbleiben / sondern
„ auch wie Chur Fürsten und Ständ/ so ein mehrers/ als im vorangezogenen §. begriffen / ge-
„ gen ihren Unterthanen und Landsassen rechtmässig hergebracht / dabey beschirmet und ge-
„ handhabet/ die Landsassen und Unterthanen aber zu allem deme zu contribui-
„ ren angewiesen worden/was das Reich pro securitate publica verwilliget/die
„ execution vermag/und die Lands Defensio contra quemvis aggressorem dem
„ Herkommen und erheischender Nothdurfft nach erfordert.

Ohne ist zwar wol nicht / daß neben diesem auch die Kayserl. Majest. wegen des Reichs
neu vermeinten Vorschlags und prætendirten extension des §. Und gleichwie/ꝛc. ratione
der Chur-Fürsten und Ständ/mediat-Stänt / Landsassen und Unterthanen habenden Be-
helffe / gantz und zumalen ungehört und unvernommen so simpliciter nicht willigen / und ihre
gravamina absq; cognitione causæ an die hohe Reichs-Dicasteria entziehen lassen wollen ; al-
leine gleichwie dieses keines Weges von Nothfällen/ und da die Hülffsverfassung in
offenbahr- und unvermutheten Kriegen unverzögerlich zu bewerckstelligen/ oder
das solches durch verzögerliche und langwierige processus verhindert / weniger / daß der Landes
Herr aus der possession collectandi durante lite zu setzen/zu verstehen/indeme bey dermaligen
geschwinden Läufften/und grausam-unchristlichen Frantzösischen Proceduren/die höchste Noth-
durfft erfordert / daß alle haltbare Plätze und Vestungen im Fürstl. Römis. Reiche in Zeiten
mit aller Nothwendigkeit versehen / und dardurch aller Orten zu des Reichs und jedwedern
Standes desselben selbst eigener Conservation, dem Feind gebührender Widerstand geleistet/
und nicht so gleich freyer Eintritt in jegliche / so offtmaliger tapfferen resistentz taugliche Orte
zugelassen werde; also bleibet diese interpretation desto beständiger/ und gültiger/sintemal die
Kayserl. Majest. aus deroselben höchst preißlichen Reichs Hof-Rath in simili ac pari casu cum
cognitione causæ noch unlängst den 29. Aprill dieses Jahrs auf Hertzogl. Würtenbergischen ge-
bührenden Anbringen deroselben löbl. Landschafft/ ihrer irgend habenden Gegenhandlung un-
„ gehindert / nachdrücklich rescribiret / und injungiret/ daß indessen (id est, durante processu)
„ bey jetzigen höchstgefährlichen Zeiten sie sich juxta recessum Imperii de Anno 1654.
„ schuldigen Beytrags/ zu proviantir- und Bevestigung/auch anderen Nothwendigkeiten
„ der Landsvestungen nicht entziehen / sondern selbige gehorsamst beytragen sollen / damit in
Entstehung dessen/den darob dem publico und dem Lande entstehenden Schaden an sie zu erho-
„ len/die Kayserl. Majest. nicht verursachet werde/ꝛc. ꝛc. Nichts desto weniger wird alles dies-
ses so viel neuer confirmirter besteiffet/da/dem Verlaute nach/und/wie aus dem vortrefflichen
Oesterreichischen Voto abzunehmen ist / die Kayserl. Majestät in præsenti propositionis ma-
teria deroselben vortrefflichen Oesterreichischen Gesandschafft / glaublich nach Anleitung

sowol

ſowol des de Anno 1654. als auch anderer in dieſem beſtättigten Reichs Abſchied / und executions Ordnungen inſtruiret haben ſolle / Jhr. Hochfürſtl. Gnaden zu Würtzburg intention, welche auf nichts anders / **dann des Reichs mehrere Wolfahrt und des Landes Sicherheit ziehlet/zu ſecundiren/ꝛc.ꝛc.**

Dannenhero hiſce omnibus tàm pragmaticè pro lege ac normâ in Imperio ſancitis, ac confirmatis ſiehet man nicht / wie Jh. Hochfürſtl. Gn. zu Würtzburg / ob adducta in memoriali relevantia motiva, wegen des / über Anfangs mentionirte Anfrage / Sentiment und Gutachten von Reichs wegen auſſer Handen zu gehen ; dann obwolen (wie doch noch zur Zeit/ als ſich ſelbſten ſcheuet/ zum ordentlichen Reichs Vortrag oder Dictatur nicht gekommen) unter der Hand von wenigen renitenten einige litis pendentz oder Commiſſion im Hauptwerck/ getroffener pactorum halber/vorgeſchützet/und dadurch des Reichs Willfahrung hôc in paſſu dem Anſehen nach privatim hintertrieben werden will ; So mag doch in hoc frangenti alles ſolches und was ſonſten über dem/ex Privilegiis, transactionibus, conſuetudinibus, præſcriptionibus, oder dergleichen eingewendet werden könnte / vor jetzo nicht ſtatt haben / weniger durch langwierigen Proceſſen (doch daß denſelbigen inzwiſchen der ordentliche Lauff und Ausmachung des Hauptwercks in judiciis gelaſſen bleibe) da die Noth vor der Thür iſt / und des Hochſtiffts Würtzburg geiſt- und weltlicher Land-Stände der meiſte Theil zum vorbemeldten Reichs Abſcheids-mäſſigen Beytrag ſich beſtändig ſchuldig erkennet / verweilet werden / ſiquidem novæ & ſpeciales diſpoſitiones novum, quoq; & ſpecialem effectum habere debent, nec ſuperiorum leges publicæ per inferiores Privatas,ſeu eorum pacta, multò minus tempore neceſſitatis tolli poſſunt, wiewol auch die alten Reichs-Conſtitutiones klar gnug ſeyn / und de Anno 1555. §. **und ſollen die Unterthanen/ꝛc** 50. ibi. **ungehindert aller Verträg/** Obligationen, Statuten, **Gebräuche/Gewonheiten/ und Herkommen/ꝛc.** & præced. §. 49. **Sie ſeynd** exempt **oder nicht** exempt, **befreyet oder nicht befreyet/niemanden ausgenommen/derohalben mit Steuer zu belegen/ꝛc.** Anno 1566. §. **Dieweil nun dieſe/ꝛc.** 41. & 42. Anno 1576. §. **und nach dem ꝛc.** 11. & 12. An. 1582. §. **und nachdem ꝛc.** 10. & 11. Anno 1603. §. **nachdem es nun ꝛc.** 17. 18. 19. An. 1613. §. **nachdem es nun ꝛc.** 7. & 8. eben das jenige faſt mit mehrern **Umſtänden** verordnen / als was de Anno 1654. in §§. 178. 79. 80. 81. und 82. in præſenti caſu repetiret oder renoviret worden/habeant itaq; ſubditi, Landtaſſii,aut Status provinciales, quæcumq; velint Privilegia & pacta immunitatis ; ceſſabunt tempore neceſſitatis ac certe hîc, valitura nihilominus cæteris paribus alibi, ac tempore commodiori, finis equidem eſt legis publicæ, **die Stabilirung Fried und Rechtens im Reich und Erhaltung vor aller einbrechenden ausländiſchen Gefahr/** alleg. R. A. 1654. §. 178. cui ſaluti publicæ omnes leges & pacta privata jure meritoq; cedunt. Imò ſi hiſce in caſibus per proceſſus & Mandata Inhibitoria obviaretur intentioni ſtatuum, ipſum tam anxiè injunctum, tam neceſſarium & nullam moram ferens, negotium **der Verfaſſung/** cum periculo non illius ſolùm provinciæ , in qua immorigeri vitam agunt, ſed & totius Imperii, impediretur.

Wann dann alſo nicht alleine die ſpecial-angeführte ſehr heilſame Reichs-Satzungen/ die in medium von Jhro Hochfürſtl. Gnaden zu Würtzburg gebrachte Frage von ſelbſten erläutert/ja vor dem/ Anno 1670. von Reichs wegen/ **die Reichs- und Creiß-Verfaſſungen und Reichs-Anlagen / die** Fortifications-**Bau-Erhalt- und Beſatzung/ auch die Völcker-Verpflegung/und andern hierzugehörigen Nothwendigkeiten/** eben auf dieſe Conſtitutiones expreſſe fundiret/und vor Creiß-Reichs Steuern ſchon damals gehalten und erkennet ; ſondern auch in pari ac ſimili caſu in Sachen Würtenberg contrà die Landſchafft/die Käyſerl. Maj. durch Reichs-Hofrathliche Decretirung / doch der ordentlichen Juſtitz ohne Nachtheil/ebenfals als billich auf vorbenannte Conſtitutiones ſich feſtiglich beruffend/ reſcribiret / und anbey nachgehends die Biſchoffliche Würtzburgiſche Anfrage ermeldter maſſen

massen jetzo secundiret/also/wann noch ein Dubium oder Scrupel in dem Comissionis Decreto de Anno 1671. obenerwehnter massen/verhanden gewesen/ jetzo ohne Zweiffel auf gute Art erleutert/und das Anno 1670. abgefasste Reichsbedencken in clausulis securitatis publicæ quoad §. 180. R.I.N. nicht undeutlich zugestanden worden; Als hat man Nassau-Siegen-Evangel. Ortes so viel sicherer in propositâ quæstionis materiâ das Votum dahin/ an statt des begehrten Sentiments und Gutachten ergehen und eröffnen wollen/ **damit die/zu des Hochstiffts Würtzburg Landes Vestungen bereits weit** avancirt- **und fortführenden** Fortifications-**Bau/ dessen Erhalt- und Guarnisons-Besatzung/ zu Creiß- und Reichs-Nutzen/ erforderende Anlagen** pur **für Creiß- und Reichssteuer/ oder wenigstens denenselben gantz gleich/nach selbstigen Reichs-**Constitutionen **und Schlüssen zu erkennen/und also solche zum Hochstifft Würtzburg gehörige sämtliche Landstände ohne Abgang darzu zu** concurriren **schuldig seyn.**

Wobey schließlich/auch auf ausdrücklichen gnädigsten Befehl/diesem hochvortrefflichen Conseßui die Nassau-Siegensche Gesandschafft geziementlich vorstellen/ und ansuchen sollen/ daß bey dieser hochwichtigen Materie-Vorkommung/ die Hochvortreffliche Gesandschafften/ und dieses Hochfürstliche Hochlöbliche Collegium vielgültig zu cooperiren beliebe/ wie von allgemeinen Reichswegen bey der Käyserlichen Majestät recommendando angetragen/ und effectuiret werde/ damit dieselbe/ zumalen bey diesen gefährlichen Creiß- und Reichsläuften/ auch allgemein höchst-betranglichen Kriegs-Beschwerden/ deroselben/ und des Heiligen Reichs höchsten Dicasteriis, gemessen erinnere/ auf daß zu Folge des offtgedachten §. R.I.180. und Cæsareæ Capitul. articul. 3. & 18. circa finem, wenn ad nudam instantiam renitirender Landsassen und Unterthanen/in Sachen hoher Landes-Fürstlichen Obrigkeit und Regalien/ als in specie juris collectarum, sequelæ und dergleichen/ ehe und bevor Churfürsten/ Fürsten und Stände darüber gebührend gehöret/wider solchen heilsamen Reichs-Satzungens-Inhalt/ Procels zusuchen sich gelüstet werde/ein solches keinesweges angehöret/ sondern à limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition angewiesen/ vielweniger aber Mandata C. vel sine Clausula oder zu solcher Manutenirung auf Höhere/ nachtheilige Commissiones erkennet/und da solches oder dergleicheu alsofort erfolget/als der Parition unwürdig/cassiret und annulliret/ hingegen/woferne das Anbringen einen Schein Rechtens vor sich leuchten lassen möchte/ nach dem dickbemeldten R. A. de Anno 1654. §. 105. **Benebens** ꝛc. vorhero um Bericht an die ordentliche Obrigkeit geschrieben werde. Gleichwie nun ein solches Consequentiam pessimi exempli verhüten kan/auch an sich selbst billich/recht/und in denen Reichs-Satzungen und Capitulationen fundiret ist;also zweiffelt man um so viel weniger/es werde diesem adjungirten Petito,ex causæ connexitate, und daß andern Fürsten und Neben-Ständen dergleichen betreffen könne/desto eher von Reichswegen günstig und geneigt deferiret werden; Indessen man quævis juris competentia sich reservirend/ wider alle solche offenbare widerrechtliche von Landsassen und Unterthanen causirte und importuner Weise ad falsas preces emendicirte Verfahrungen und Fürst-verkleinerliche Eingriffe und Gravirungen protestiret/auch deßfals bey diesem allgemeinen Höchstlöbl. Reichs Convent zulängliche Hülffs- und Gutachtens-Mittel zu impetriren/ausdrücklich ausbedinget.

Freytags den 20/30 Septr 1689

Proponirte in der Nebenstuben

Oesterreich in circulo von dem Chur Mayntz Directorio vernommen zu haben, wie daß selbiges nicht ermangelt der höchst ansehnl. Kayl. Commission das Reichsguthachten, wegen der zu einnehmung des Kayl. und Reichs Cammergerichts resolvirte Stadt Wetzlar underthänigst zu überreichen, anbey die zwey beliebte erinnerungen in pto der geschärfften avocatorien und bedeckung der diesseits Rheins seyenden Creyßen und Ständte zu thun, worauf des Kayl. höchst ansehnl. Principal Commissarij dhl zu vernehmen gegeben, obgedachtes Guthachten noch mitgestriger post Ihrer Kayl. Mayl. allerunderthänigst einzusenden, nicht zweifelnde, daß ehistens darauf die Kayl. allergnädigste resolution einlangen werde; was die beede angefügte erinnerungen belange, da seye rac. primi blos durch Wien abgeschickte Kayl. hoff ursache und würde die resolution so schon expediret, ehistens folgen; im anderten were schon verfügung und versehung geschehen, gestalt dann so wohl etliche Kayl. als Chur Bayrl. Trouppen den Rheinhinauf zu marchiren und selbige Ständte zu bedecken, seyen beordret worden.

Und nachdeme man auch vor guth angesehen, daß Ihre Würtzburgl. desiderium in pto collectationis seiner Landt Ständten zu dem angefangenen fortificationsbau in denen Collegijs in deliberation zu stellen ~~und zu mehrer~~ alß hatt man auch heüthe diese sache in der sogenanten Nebenstuben exclusis Secretarijs ~~vor~~ in aureckliche proposition gestellet und sich in beyden höheren Collegijs genachstehender Conclusorum so auch nachmittags per dictaturam communiciret worden verglichen

Conclusum Collegij Electoralis vom 30 Septr. 1689

Daß in dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio über das den 25 Juny
letzthin dictirte Fürstl. Würtzburgische Memorial behörig deliberiret
worden, hatt mann geschlossen, daß die zu fortificir: besetz: und
erhaltung deren im bistumb Würtzburg gelegenen Vestungen
erfordernde anlagen, indeme dieselbe so wohl zu des allgemeinen
Reichs und Creyß nachstandes rett: und beschützung gereichendt, von
allen landtständten ermelten bistumbs nach inhalt des letzteren
Reichs abschiedts zu entrichten seyen.

Conclusum per Salzburg den 30 Septr. 1689

Demnach in dem hochlöbl. Fürstl. Collegio das den 25 Juny dieß jahrs di-
ctirte Fürstl. Würtzburgische Memorial in gehörige berathschlagung gestellet
worden, hatt mann fast durchgehends dafür gehalten und geschlossen
daß gleich wie in denen Reichs Constitutionibus, absonderlich aber in dem
jüngsteren Reichs abschiedt de anno 1654 § 180 klar und deutlich
versehen, daß jedes Chur-Fürsten und Ständten Landsassen, under-
thanen und burger zu besetz und erhaltung der einem oder andern
Reichsstandt zu gehörigen nöthigen Vestungen, plätzen und qua-
nismen, ihren landesfürsten, herrschafften und obern mitthüfftlichen
beytrag gehorsamblich anhandt gehen sollen; also das Fürstl. Würtz-
burgische desiderium in sothaner Reichs Constitution wohl fundiret
und solchemnach des hochstiffts Würtzburg Landtsassen, Ständten
und underthanen, zu dessen fortificationes besetz: und unterhaltung
kosten, und anlagen, als die zu des heyl. Röm: Reichs wohlfarth und
des Creyßes besten angesehen, und deren wegen deren Reich
und Creyß steuern attento fine et effectu wohl gleich gemacht
werden mögen, allerdings unweiger: und gehorsamblich zu con-
curriren gehalten und verbunden seyen.

Mittwoch den 25 Septr.
1 8br.

Mittwochen den 25 Octbr 1689
1686

Hasmo der Herr Bischoff zu Lavant selber Mittl nach in sein in dasiger Residenz
verordnete Zimmer sich aber seiner der Herrn Commissarien Behausung, und
dessen nur die gegen gravirten 5 Secretarien wolgedachte drey
Räthe sambt und sonders zu sich fordern, durch dieselbe Ihr
gnädigste und gnädigste Meinung die Wahl betreffend
gegen und Ihnen alle drey Stifft selbst auch dasigen Clerisey
Städt in Bisthum sässen bestermassen anbringen, nachdem man sich
gegen sonderbarer Verwilligung der Herrn Churfürstl Durchl
Pfaltzgrafen Churfürsten und der Fürstl
Durchl Pfaltzgrafen Neuburg gnädigster Bewilligung
Wage allergnädigst approbirten und restringirten successions Vor
schrift, auf inhalt derselben und die Pfaltzgrafen Churfürstl
successionis
nungen Ihro Pfaltzgrafen Churfürstl Durchl Erwartung auf gemeldt Churfürstlichen
Ihro gnädigsten, alsobald nöthig erachtet solche auf diesen
heutig Conclavi, dessen sein Secretarius, ein Brabanter von geburt
Ihro Churfürstl Durchl gnädigsten Befehlen zu thun sonder gnaden
und mehr sein gleich der possession loco competenti zu nehmen
Churfürstl Durchl Pfaltzgrafen Neuburg Pfaltzgrafen Churfürstl
Durchl, mit der criteria anzeigen, Ehe und alsdann sonsten
auch zu meldt Churfürstl Durchl Pfaltzgrafen Herr etwas anders
dessen vorgenommen endlichen nächsten sonntag solennitet
vorgehen, und Churfürstl Durchl alle competentias prä
tendirenden reserviren auf solche modalitäten zu sehen
man gutachten haben wolle.

Nemlich der Churfürstl Pfaltzgrafen
einder auf dem Churfürstl Zimmer in der Re- und Correlation
Quartier gangen, und Hasmo durch darauf also bey der Pfaltz
Directorio allein in dasiger Conclave, und meldete
das Salzburgs Directorium, sogleich vermeinen diesen
abgestalten Churfürstl Pfaltzgrafen gesinnen ungelegen
zu gehen wolle falls Ihro Churfürstl Durchl Pfaltzgrafen
Churfürstl Durchl Pfaltzgrafen Neuburg Churfürstl Durchl
in meinen Churfürstl Durchl Pfaltzgrafen Churfürstl Durchl
landen gravirenden 5 Secretarien in dasigen Conclave

Conclavi die eine anzeige gethan, und mithin possessio-
nem an der Sachsen Lauenburgestelle genommen. Nachdem
aber solches wider den Stylum und die observantzsage, indem
sich derselbe noch nicht bey dem Chur Magdeburgischen Directorio legitimiret hatte, also auch dieser ap-
prehendirte possession nicht gültig, folge dieser actus an sich
selbst null und nichtig, auch des Chur Sachsen herrn gesandten
des fahrgethanes angesehenen und begehren ad protocollum
nicht zu nehmen seye.

Do ist auch von denen fürsten herrn gesandten die am nechst
verwichenen montag suspendirte Bischoffe Würtzburgische
Collecten angelegenheit extra Collegium sive Collegium
ordinarium reassumiret, und zwischen denen selben und denen
herrn Electoralibus ein Conclusum ordinarium commune
der beeden höheren Reichs Collegiorum errichtet und verglichen
auch selbiges demnechst per Directoria des Chur und fürsten
Collegii gewöhnlicher massen dem Reichs Rattischen zu ge-
stellet worden, welches dargegen sein gleichfalls in hac
materia zu papier gebrachte Conclusum erst angeregte
Chur und fürsten Directoriis zu stellen, und so fort Dire-
ctor Moguntinus eodem die nachmittags solchen beyde
Conclusa nachstehender massen per dictaturam
publicam communiciren lassen.

Churfürsten und fürsten Conclusum vom 5. 8bris
1689

Es ist in denen Chur fürsten und fürsten Collegiis aber das
25. Junii letzthin dictirte fürsten Würtzburgische Memoriale bey
deliberire

deliberiret werden hett mann geschlossen, daß die zu fortificir-
besetz- und erhaltung deren im bistumb Würtzburg gelegenen
Vestungen erforderende anlagen in dem diesselbe so wohl zu des
allgemeinen Reichs und Creyßes, als landes rett- und beschützung
gereichen vor solche steüren zu halten, welche von Ihrer Kayl. Mayl. auch
Churfürsten, Fürsten und Ständten des Reichs vermöglichteren
Reichs abschiedts de anno 659. verwilliget werden, und also
gäntzlich, nach außweiß desselben zu entrichten seyen.

Reichsstädtisches Conclusum vom 30 Septbr. 689
auff die über das von Ihrer hochfürstl. gnd. zu Würtzburg an den hoch-
löbl. Reichs Convent und so fort ad publicam dictaturam gebrachte
Memorial die zu dem Würtzburgl. fortification gebeüe auch dessen
erhalt- und besetzung erforderende anlagen, und daß solche für
Creyß und Reichs steüern oder denenselben gleich zu halten betreffend
in dem Reichsstättischen Collegio abgehabte deliberation hatt
mann geschlossen, daß gleich wie das von höchstbesagt Ihrer hochfürstl.
gnd. geschehene ansuchen, vorgestelter beschaffenheit nach in dem
jüngsten Reichs abschiedt de anno 659 § und gleich wie dieses
hoch angelegene werck p. sich gegründet befindet; also selbiges
nach inhalt und conformität angezogenen Reichs abschiedts
zu machen aber der von Ihrer Kayl. Mayl. auff das den 29 8bris 670
gemachte Reichsgutachten hernach unterm 12 Febr. 671 aller-
gnädigst ertheilten resolution von Reichs wegen allerunder-
thänigst recommendiret werden mögte.

Nachdeme mann sich anseithen der beeden höheren Collegiorum
des vorgemelten Conclusi communis verglichen, so
gleich die re- et correlatio mit dem Stättischen Collegio
vorgegangen, und dessen Conclusum auff dem Saal in Cir-
culo verlesen werden, und obwohlen ex parte Collegij civi-
tatensis mann davor gehalten, es mögte der in sine selbigen
Conclusi allegirte § die Kayl. resolution unterm 12 Febr.

1674 betreffend dem Reichsgutachten inscriret werden, hatt man es dasselbe und fürstl. Theils vorschriftig erachtet, gleichwohlen aber auf ersuchen erst bedeuteten Reichsstättischen Collegii ad protocollum zu nehmen beliebet folgendes: daß das Reichsstättische Collegium expresse reservire, daß denen circa materiam §. und gleichwie Recessus 1654 hinach 1670 und 71 vorgegangenen Reichshandlungen nichts derogiret, noch praejudiciret werden solle.

Freytags den 27 Septr 1689.

Salzburgische Directorium in Circulo

Proponebat auf dem Re- und Correlation Saal, wie daß demselben das Chur Mayntzische Directorium gleich jetzo das Reichsgutachten mit dem bedeuten behändiget hätte, daß man ex parte Collegii Electoralis weilen es denen Conclusis gemäß befunden worden kein bedencken dabey hätte, daher man solches ebenfalls auch jetzo verlassen wolle.

Legebat ~~[illegible]~~ und gabe darauf das Salzburgische Directorium zu bedencken, obwohl ihme solchen aufsatzes anstatt des worths vervilliget, mögte gesetzet werden gebilliget, welches dann so wohl fürstl. auch nachgehends Churfürst. und Reichsstättischer Theils mann beliebet, mithin das Chur Mayntzische Directorium sich erbotten hatte das Reichsgutachten heuthnachmittags umb 2 uhr sinnigsten nachts erfolget, ad dictiram publicam kommen zu lassen, womit man von einander geschieden.

Reichsgutachten. vid pag seq: 346

Sonnabendt den 2

Sonnabendts den 28 Septr. 1689

Ist weiter nichts vorgangen, alß daß der Chur Maynzische Director gleich in circulo auf denen Re- und Correlation deren Abgesandtschafften angezeigt, welchergestalt jüngsthin Brandenburgischen Gesandten dieselbe das gestern dictirte Reichsgutachten des höchst ansehnl. Kays. Principal Commissarii hochfürstl. Durchl. gebührend extradiret, und von derselben hinwiederumb vernommen hätte, daß selbes ihrer Kays. Mayt. zu überschicken under thänigst einzuschicken erbietig seye. Übrigens hätten Ihro Hochfürstl. Durchl. Ihme Chur Maynzischen Directorio an die Handt gegeben, daß man ex parte Imperii das [illegible] schreiben in deliberation ziehen möchte, zu welchem Ende dann aufgedachtes Chur Maynzische Directorium man sich erbotten, obberührte materiam förderlichst in Vortrag zu bringen, damit dieselbe denen Gesandtschafften sowohl als die ingredientien der [illegible] Directorio zuschicken wolle. Womit man von einander gangen.

Reichsgutachten

Der Röm. Kays. Mayt. zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigtem höchstansehnl. Principal Commissario dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Hermann Marggraffen zu Baaden und Hochberg etc. tit. tit. haben deß Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte hiermit gehorsambst ohnverhalten sollen, welchergestalt dieselbe nicht ermangelt, das am 25 Junij nechsthin per dictaturam publicam communicirte, und abschrifftlich hinbey gesandte hochfürstl. Würtzburgische Memorial in gebührende deliberation zu stellen, dadann in allen dreyen Reichs Collegiis dahin geschlossen worden, daß die zu fortificir- bezahl- und erhaltung dennen [...]

584

Würtzburg gelegenen Vestungen erforderende anlagen, in
demedienselbe so wohl zu des allgemeinen Reichs- und Creyß
alßlandes rett- und beschützung gereichen, vor solche steu-
ren zu halten, welche von ihrer Kayl. Mayl. auch Churfürsten
Fürsten und Ständten des Reichs vermög des letzteren
Reichs abschiedts de anno 1654 gebilliget worden, und
alßo gäntzl. nach ausweiß desselben zu entrichten seyen.
Wermitt höchstbesagten Kayl. herrn Principal Commissarij
hochfürstl. Ist der Churfürsten, Fürsten und Ständten gegen-
wertige Räthe, bottschafften und gesände, sich bestenfleißes
und geziemend empfehlen. Signe Regenspl. den 7. 8br.
j 689

(L S) Churfürstl. Mayntzl. Canzley

Montags den $\frac{30}{10}$ $\frac{7br}{8br}$ j 689
und
Mittwoch den $\frac{2}{12}$ 8bris j 689.

Ist mann zwar allerseits zu rath gefahren, ad Collegia
aber wegen der zwischen Chur Sachsen und dem hochfürstl. Hauß
Anhalt entstandenen differentien in pto successionis des
Herzogthumbs Sachsen Lauenburg, nicht kommen zu mahlen
beyde die Sachsen Lauenburgische stelle und Stimme be-
haupten und von deren consultationibus publicis sich
nicht excludiren lassen wollen.

Freytags den $\frac{4}{14}$ 8br.

Hastings den 2/12 Aprilis 1689

Gegen Sabbaths mittags erschienen auf dem Re- und Correlationsaal der schon daselbst gesandt Herr im langen Trauermantel, Caput scholae Herr Damasy an statt und Stelle seines Herrn Principalen Herrn Churfürsten zu Sachsen Lauenburg Hochfürstlichen Gnaden, und hat alda wie gewöhnlich und den andern Churfürstlichen Gesandten Hochfürstlichen Gnaden und Herrn, Herrn Johann Georg des Dritten Herzogen zu Sachsen Gülich Cleve Berg Engern und Westphalen Churfürsten Landgrafen in Thüringen Marggrafen zu Meissen Burggrafen zu Magdeburg Grafen zu der Mark Ravensberg Herrn zu Ravenstein Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Lauenburg Hochfürstlichen Gnaden und Herrn, hiermit angezeigt daß Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen Lauenburg und dessen per tinentien und dependentien nicht zu begehren stünde, gleichwohl aber auf diesen Re- und Correlationsaal und im Fürstl. Collegio gesessen, wofern Sie possession an alle und jede, so Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen Lauenburg Hochfürstlichen Gnaden voriger und jetzigen Hochfürstlichen und die votirenden Herren Churfürstlichen Gesandten, deswegen etwa genommen haben, und derer als Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen Lauenburg Hochfürstlichen Gnaden Gesandten. Worüber Sie sich von dieser Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen rechtlich gnädigst und legitimation allerunterthänigst versehen thun, Ihro Churfürstliche Majestät Directorio gnädigst zu überhaupt so auch annoch hiesigen Congress zu befinden, Protestirte dannenhero anstatt alles und jedes obigen und künftig angezogenen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Lauenburg Hochfürstlichen Gnaden successorn oder jedwedern Herrn Gesandten hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Lauenburg etwaiges quo cunq; capite zu prätendirenden Vorgang vorbehalten, reservirte sich dero gnädigsten Churfürsten alle sonst nützliche und rechtliche competentien, wovon protestirete endlich Ihro Churfürstliche Majestät Directorio sich gedienstlichst ferner, ausser was allerunterthänigst vorstehet

überreichung der Vollmacht, den gewöhnlichen legitimation-
schein hierüber zu ertheilen sich wiederrechtlich geweigert
F nichts anders als wordurch dan F Sr. Churfürstl. Dl. hohn, so wohl in- oder mitt
dem neulichst verstorbenen herrn herzogen aufgerichteten
Erbverbrüderung und Kayl. allergnädigst ertheilten expecta-
tion fundirte und sonstenhabende jura radicata zu kränk-
ken, und durch diese verzögerung Churfürstl. Dl. einen
und andern contradicenten desgleichen bis dato kei-
ner wie bekant, so legitimatus vorhanden, zu zuziehen
intendiret würde, und glaube Er gewisser als gewis-
sen daß von Sr. Churfürstl. gnd. zu Mayntz als einem gerechten
generosen lobl. herrn dergleichen und anckbahre und ohn-
geziemendes bezeigen gegen Sr. Churfürstl. Dl. zu Sachsen, wie-
che in eigener hoher persohn mit dero gantzen armee nicht al-
lein zu liberirung des so hart betrangten verrathenen
und verkauften Vatterlandes, sondern auch zu wiedererob-
rung Sr. Churfürstl. gnd. Residenz Radt Mayntz und bedeck-
kung dero Ertzstifts und daran gräntzenden landen al-
les gethan, auch noch thun, was einem ~~wohlmeinenden~~ so grossen tap-
feren und Patriotischen Churfürsten des Reichs geziemet
und gebühret nicht werde gebillichet und approbiret wer-
den; stelle alß wolles zu des Chur Mayntze gesandtes schwere
verantwortung aus, und protestire, wie erwehnet, wie-
der den mißbrauch des Directorij, und wieder alles so hie-
raus mann Sr. Churfürstl. Dl. zu nachtheil erzwingen
wolle, worwieder Er dann alle competentia Sr. Chur-
fürstl. Dl. vorbehalten, und werde Er, der, von Churfürstl.
Dl. seinem gnädigsten herrn Ihme ertheilten instruction
und befelch gemeß, die führung des voti und sessionis
wegen des seinem gnädigsten Churfürsten und herrn
zustehenden herzogthumbs Sachsen Lauenburg alle zu ir-
zu continuiren

zu continuiren, sich dabey zu manuteniren und es zu behaup-
ten nicht unterlassen, und behalte Er sich über das, was er von jetzo
geredet und gesprochen, die interpretationem verborum sucrum
aus trücklichen bevor.

Als nun der Chur Sachsse gesandte dieses alles vorstehentermassen
sitzend proponiret, und nicht lange angefangen, setzte sich der
Magdeburge gesandte wegen Anhalt neben und über ihn auf
die fürstl. Weltliche banck nieder, und fingen nach des Chur Sachsse
gesandten gethaner rede wegen Anhalt zu protestiren an;
Worauf des Chur Sachsse gesandte reprotestirte, als wiederum ille-
gitimatum und illegitimum contradictoren, und wurde von
beeden theilen protestiret, reprotestiret und reserviret. Nach die-
sem stundt der herr von Metternich wieder auf, und bald darauf
der Chur Sachsse gesandte auch.

Wobey zu notiren, daß sobald nach dem anfang dieses actus die Chur-
und fürstl. herrn gesandte bis auf die städtische nach der fürsten neben stu-
ben zu gingen und an- und unter der thür derselben stehen blieben
woselbst sie aber alles hören und sehen können, die herrn Secretarij
auch stundten an der thür des Re- und Correlation Saals, welchen
der Chur Sachsse herr gesandte zu rufte, alles was sie von ihm gesehen
und gehöret fleißig ad Protocollum zu nehmen. Hierauf
verfügte sich der Chur Sachsse gesandte in das fürstl. Conclave und
occupirte daselbst gleichfalls die Sachsen Lauenburge stelle, denn
der Magdeburge als Anhaltischer gevollmächtigter gleichfalls
nachfolgte, und wie vorher auf dem Re- und Correlations Saal
geschehen, niedersetzten, all die weilen aber stracks nach ihrer
hineinkunfft die hl. Secretarij alle heraus geblieben
als begaben sie sich auch beederseits mit wiederhohlten pro-
testationen, reprotestationen und reservationen wieder
heraus.

Sonnabends den 5/15 8bris 1689

hatt mann an seithen beyderhöhrer Collegionum sich verabredet, daß
heuthe gar nicht zu ruch irgendiesser differentien zu kommen
erkheren, also niemandt außer der Chur Sachsen und einige von
dem Reichs Rattischen Collegio, weilen nun beyden prätenden
ten ~~[illegible]~~ Chur Sachsen Lauenburg sich nicht wollen von denen de libera
tionibus excludiren lassen, so kunte man auch das Reichs gut
achten eigender zu thun habenden gratulation der von des Prinz
Louis Chr. in Serien bey Nichten erhaltenen herrlichen victorie
nicht adjoutiren, sondern in suspenso lassen.

Montags den 1/17. 8bris 1689

Als ich etwann umb halb Eylff uhr zu rath gekommen, ist mir
da ich kaum in den Re- und Correlations Saal getretten der
Chur Sachsse gesandter entgegengegangen, mir mitt lauter
stimme zuruffent er protestirte wider mich, als Sachsen Lauen-
burgs gevollmächtigten, worauff ich ihm geantwortet, daß ich ihn
auch ihn pro tali nicht erkennete; Im übrigen aber des unnö-
tigen protestirens und renonstrirens gerne einen ende sähen
Es schickte sich nicht, daß man von dem Re- und Correlation Saal
ein Bureau d'Advocats, welches meine formalien gewesen
mache, die sache wurdt damitt nicht geschlichtet, nichts desto weni-
ger strepirte der Chur Sachsse einen weg wie den andern, ich habe
aber nichts anders verstanden als vom protestiren, reserviren und
contradiciren, dahero ich mich zu denen anwesenden fürsten ge-
sandten gewendet, dieselbe angeredet, sie solten sehen und
judiciren mitt was ungestüm der Chur Sachsse gesandter mir
zu halsse tringe und ob ich darzu den geringsten anlaß gegeben
hätte. In deme solches geschahe, wurde ich eines geschriebenen
und beyde gelten zettuls gewahr, welcher an der lehne der fürsten
weltlichen banck ohngefehr wo Sachsen Lauenburg sitzet affi-
giret war, ich machte mich hinzu, fande daß es ein ansage
zettel vor Chur Sachsen wegen Sachsen Lauenburg war, nieß
derowegen denselben ohne facon herunter, bliebe auff der stelle
sitzen, sagte dieselbe gehöre dem fürsten hauß Anhalt, und ich
wurde mich dabey quovis modo mainteniren, worauff der
strepitus vom Chur Sachsse gesandten immer grösser werden. Als
ich aufgestanden, sagte er, Er hätte mich als einen Churbranden-
burgischen Minister respectiret, sonsten aber von der stelle ziehen lassen.
Ich antwortete, daß ich auch als Anhaltischer gevollmächtigter
mich von keinem Chur Sachsse gesandten von einer stelle ziehen
liesse, wo ich recht hätte zu sitzen und solte Er dergleichen nicht ver-
suchen, unter wehrendem gelärm hörete ich, daß er wider mein

Montags den 7/17 8bris 1689

Nachdeme der fürstl. Anhaltische gesandte herr von Metternich dem herrn Chur Sachsl. gesandten notificiren lassen, wie Er gestern seine Vollmacht von dem fürstl. Hauß Anhalt erhalten und dahero heuth als Sachsen Lauenburgs gesandter zu Rath fahren würde, hatt gemelter herr Chur Sachsl. gesandter, welcher von seinem gnädigsten herrn auch ~~wegen~~ wegen Sachsen Lauenburg bevollmächtiget, den gewöhnlichen legitimations schein vom Chur Mayntz Directorio aber (ob ergleich die Vollmacht vergangene Mittwoche insinuiret:) nicht erhalten können, und in dem fürsten Rath auch Re- und Correlation Saal possess genommen, wieder des herrn von Metternich unterfangen protestiret, und wie nicht der hl. von Metternich, sondern Er Sachsen Lauenburgs gesandter wäre und sich auf alle arth und weiße bey der genommenen possession alhier (welche auch sein gnädigster herr in deren Lauenburgs landen erlanget:) manuteniren, und dem gegentheil nichts einräumen würde, ihme zu nicht verwelten lassen, auch hierauf das Reichs Erb Marschallen ambt requiriret gegenseitiges die beschwerung über den mißbrauch des Chur Mayntz Directorij, welches durch die nicht ausfertigung des legitimation scheins nichts anders gesuchet, als daß der illegitimus contradictor oder andere Prätendenten Zeit gewinnen mögen ihre Vollmachten auch zu überreichen oder instructiones einzuhohlen, und die in Chur fürstl. Hoh. hohen nahmen genommene possession disputirlich zu machen, wiederhohlet, wolte dahero als Sachsen Lauenburgs ~~gevollmächtigter~~ gesandter gebetten haben die beyde alhier befindl. Reichs Marschalls Cancellisten wollen zu manutenirung und continuation seiner possess die ihnen wegen Sachsen Lauenburg zugestelte Rath anwagen

Zettel an orth und stelle wo die fürstl. Sachsen Lauen-
burgs Session begleitet und das votum abgeleget
würdt, affigiren, welches auch nach der beylage in fine
von ihnen auf dem Ke und Correlation Saal und im
fürstl. Collegio gebührendt geschehen, als nun der Hr.
von Metternich auf dem Ke und Correlation Saal ge-
kommen, hatt er sich hinzugesetzet und es gelassen und
auf die banck hingeworffen, wie wieder der von Chur-
fürstl. Dhl. gevollmachtigter Sachsen Lauenburgs gesandt
ter heftig protestiret, sagent da nebens, wann Er den
herrn von Metternich nicht als einen von Churfürstl. Dhl. zu
~~Sachsen~~ Brandenburg characterisirten Ministrum
~~einigen~~ respectirte, wolte Er ihn als einen turbatoren
der in Churfürstl. Dhl. hohem nahmen und nimmer davor
eigenden possess mitt gewalt von der banck herunter
gerissen haben, Er solle es auch wegen Anhalt hiemitt annehmen
als ob es würcklich geschehen wäre, und wurden Churfürstl.
Dhl. zu Sachsen dieses hochstraffbahre attentatum und spo-
lium hoch zu ressentiren und satisfaction als auch re-
stitution dieser wegen zu nehmen und zu suchen ~~[illegible]~~
Er aber der gesandte die possessnehmung ferner erfreigt
und eusseristem vermögen nach zu manuteniren und zu
behaupten nicht unterlassen, ruffte auch es sollen die herrn
Secretarij alles was sie gesehen und gehöret ad proto-
collum nehmen. Hierauf trattenauch auf die beyde
dem Erbmarschallen ambt verpflichtete Cancellisten
und protestirten wieder den durch diese abreissung be-
gangenen frevel und dem Reichs Marschallambt zu ge-
fügte beschimpffung, wolten solches ihrem gnädigen
grossen und herrn Klagen thinter bringen, inmittels
aber selbigem und seinem hochtragendem Erbambt alle
competentia darwieder vorbehalten haben, wurden

ferner auch

ferner auch mitt der raths ansage vor Chur Sachsen / sie weilen
Ihnen wissent daß die legitimation bey dem Chur Mayntz
Directorio von dem Chur Sachsen gesanden richtig insinuiret
und daselbst liegent zu befinden / wegen dero herzogthumbs
Sachsen Lauenburg allezeit continuiren, worwieder der herr
von Metternich protestirte, sagendt Er erkenne den herrn Chur
Sachsen gesanden vor keinen Sachsen Lauenburgk, sondern
Er wäre es, und wären dergleichen harte worth, wie der hr Chur
Sachsen gesander gebraucht auf einem Reichs Convent zuerlich
seyn gehöret worden. liefe hernach in das Fürst Collegium und
thate dergleichen mitt abreissung des gemelten ansag zettels
worwieder dan die vorhereingewandte protestationes, repro
testationes und reservationes von dem herrn Chur Sachsen auch wegen
Sachsen Lauenburg gevollmächtigten gesanden und dem Erb
Marschall ambt scharf wiederholet, und die manutenentz
der ergriffenen possess. ausdrücklich bedungen worden.

Mittwoch den 9/19 8bris 1689

Nahmen mann zwar zu rath die Collegia aber könte man
wegen der vorstehenden Sachsen Lauenburgs Successions strittig-
keit aber nicht frequentiren, hin anbey vormalig erachtet
beeden Chur Sachsen und Fürsten Anhaltischen gesanden einen ge-
wissen Vortrag zu thun so auch folgender massen von beeden höheren
Collegiorum Directoris ihnen ~~folgender massen~~ gethan worden.

Vortrag an beede gesandtschafften.

Jede aber separatim.

Von seithen beeder höherer Collegiorum hatt mann dem herrn Chur
Sachsen gesaget, wie auch nachgehends dem Fürsten Anhaltischen
anzuzeigen, und selben zu erinnern, sie mögten ins künftige
von denen wieder den bekanten Reichs Stylum und observant
laufenden actibus abstehen und sich demnach damitt die deli-
berationes publica nicht gestecket oder gehemmet werden
der sessione e voti im Fürsten Collegio wegen Sachsen Lauenburg
(alio jure cujuscunque) dermahlen enthalten.

Nachdeme nun der Chur Sachsen gesandte darzu nicht verstehen
und den Vortrag nicht einmahl vollständig anhören wollen
hielte mann vordienlich den höchstansehnlichen Kayse Commissarium zu er-
suchen und ihro die nachricht davon zu geben, damitt ihr Kayse Mayt
geruhen wollen die sache dahin zu vermittelen, auff daß die Reichs
consultationes ihren fortgang haben und ferner nicht gehemmet
werden mögten und vergliche mann sich folgenten

Aufsatzes pro Memoria

an

den höchstansehnlichen Kayse Principal Commissarium

Nachdeme mann von seithen beeder höherer Collegiorum
dem Churfürsten Sachsen wie auch nachgehends dem Fürsten Anhalt-
schen angezeiget und solche separatim erinnert, sie mögten
ins künftige von denen wieder den bekanten Reichs Stylum
und observant laufenden actibus abstehen und sich demnach

damitt

Damit die deliberationes publicae nicht gestecket oder ge-
hemmet werden, der Schnöd und voti im fürstl. Collegio
wegen Sachsen Lauenburg salvo jure cujuscunque, der-
mahlen enthalten, der Chur Sachse gestande aber solches eins
mahls so vollständig nicht anhören wollen, sondern protestando
et reservando davongangen, hie gegen der fürstl. Anhaltische
sich sodar darzu verstanden, wann auch von dem Chur Sachse eine
gleichmäßige declaration erfolget wäre; Ihr habe beede
Ihre Reichs Collegia eine nothdurfft zu seyn befunden, der Kayl.
Herrn Spital Commissarij hochfürstl. Dhl. hievon zu dem ende ge-
lehrliche nachricht zu geben, damit Ihro Kayl. Mayt. allergnädigst
gerechen wollen, die sache dahin zu vermitteln, auff daß die Reichs
Consultationes ihren fortgang haben, und weiters nicht gehem-
met werden mögten, zu mahlender gesambten Reichsversam-
lung höchst nachtheilig seyn würde, dieser differenz halber
von denen berathschlagungen auszusetzen, und dardurch das
publicum leiden zu lassen.

NB. Dieser auff sich pro memoria ist von dem Chur Mayntz. Directori
der höchsten Kayl. Commission zugestellet worden, welche sich erbotten
bey Ihrer ankunfft zu Augspurg Ihrer Kayl. Mayt. diese sache mündl.
vorzutragen, welches auch geschehen und ist deswegen ein
Commissarius secret unterm 28 8br. / 7 Nov. anhiesige Reichsver-
sambling ergangen.

Freytags den 11/21 8br.
Sonnabendt den 12/22 8br.
Montag den 14/24 8br.
Mittwoch den 16/26 8br.
} 1689.

passirte in denen Collegijs angen vorerwehnter Sachsen Lauenburgs successions strittigkeiten nichts.

Freytags den 18/28 8br. 1689

Celebrirten die Römisch Cathol. das festum Simonis et Judae dahero kein rathtag gehalten worden.

Sonnabendt den 19/29 8br. 1689

passirte gleichfals nichts.

Montags den 21/31 8br.
Mittwoch den 23 8br. / 2 Nov.
} 1689

feyerten die Röm: Cathol. Wolffgangi und Allerseelen Lahmer mannachts nicht zu rath.

Freytags den 25 8br / 4 Nov.

Ist zwar publice in dem fürstl. Collegio nichts vor kommen jedoch in dem Re- und Correlation Saal von dem braunschweig Cellischen gesanden angezeiget worden, ausgestalten erscheinen den 18 Kuppg erhaltene legitimation von dem gesambten hoch fürstl. Haus braunschweig zu führung des Sachsen Lauenburgs wo dem Chur Mayntz Directorio insinuiren lassen NB. und fürsohn als Sachsen Lauenburgs voliren würde. diese legitimation aber ist gleicher gestalt an die Chur Sachsen und fürstl. Anhaltische insinuiret worden, d. h. weilen solche der Chur Mayntz Director nicht annehmen wollen hatt man selbige ihm auf den in dem zimmer sich befundenen tisch nie dergeleget und dargegen protestiret, daß besagter Chur Mayntz solche nicht acceptiren wollen.

NB. Occasione dieser braunschweig Cellischen anzeige hat der

der fürstl. Sachsen Bothaische auch folgendes vermög erhaltenen gnädigsten Rescripts anzeiget. Daß ergoß der erhaltenen allen anwartung, auf das durch den todtsfall des letztverstorbenen hertzogen zu Sachsen Lauenburg Dhl. erledigte fürstenthumb, und darzu gehörige lande, mann sich nicht anders versehe, als daß von Chur Sachsen hierunter alles communi nomine auch pro manutenendo jure lineae Ernestinae beobachtet werden seye, daher mann auch in solchem absehen selbigem allem wegen dieses gesambten fürstl. hauses in behörigen terminis ad hariren, alle wie einigen ansprüchen von wem auch selbige gemachet werden mögten, contradiciret und die diesseitige jura des gesambten fürstl. hauses Ernestinischer lineae dargegen verwahret haben wolle.

Sonnabendt den 26. 8br. / 1. Nov. 1689

Nahme weiter nichts vor als daß der Chur Sachsl. gesandte gegen die von dem braunschweig Cellischen gestrigen tages gethane anzeige solenniter protestiret und sich bey seiner genommenen possession zu maintenieren auch alle competentiae Dr. Churfürstl. Dhl. zu reserviren, gemeldet, wogegen aber gedt. Cellische reprotestiret, und gleicher gestalt competentiae reserviret.

Montags den 28 8br. / 7. Nov. 1689

Celebrirte mann Evangel. seithen das festum Apostolorum Simonis et Judae und Nahme des wegen nichts zu Rath.

Mittwoch den 30. Octobr. / 9. Nov. 1689
passirte abermahl Collegiatiter nichts.

Freytags den 1/11 Nov. 1689
Feyerten die Röm. Cathol. das fest Martini Episcopi
und kahme mann nicht zu rath.

Sonnabendt den 2/12 Nov. 1689
Montag den 4/14 Nov. 1689
Mittwoch den 6/16 Nov. 1689

Ist mann zwar jedesmahl zu rath gefahren der meynung
circa suspensionem voti Saxo Lauenburgici exclusis in-
teressatis einen schluss zu machen, mann hatt aber ob con-
tinuam praesentiam ~~praesentiam~~ des Chur Sachsen gesandten
zur deliberation nicht gelangen mögen. Jahrwauch
ander in dieser noch anderen materiis nichts vorgenom-
men werden können, und ~~[illegible]~~ das jahr also be-
schlossen werden müssen

Mittwoch den 1/11 jan. 69.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll

De Anno 1690.

Mittwochen den $\frac{1}{11}$ Jan. 1690

Celebrirte man an Seiten der Herrn Augsburgl. Confessions Verwandten das Festum Circumcisionis Christi und mit selbigem das angetrettene neue Jahr, dahero kein Raths tag gewesen.

Freytags den $\frac{3}{13}$ Jan. 1690.

Kame man zwar das erstemahl im Rath zusamen wegen der annoch währenden Sachsen Lauenburgl. Streit-Sache aber circa sessionis et votum, nicht ad Collegia, und wurde nachmittags im Kayl. Commissions-Decret dictirt, das von dem König William in Engelland und andern wohl intentionirten in dem Haag veranlaste grosse Concert betreffend:

Sonnabends den $\frac{4}{14}$ jan. 1690.

Ist similiter Collegialiter nichts passirt

Montags den $\frac{6}{16}$ jan. 1690.

Feyerte man Evangel. Seiten das Fest der Offenbahrung Christi, dahero man nicht zu Rath kommen.

Mittwochen den $\frac{8}{18}$ Jan. 1690.

Kame man wegen der auf den $\frac{8}{18}$ jan. zu Augsburg angesezten Röm. Königl. wahl nicht zusamen, und erfuhre man nachgehends, daß solche noch auf einige tage prolongirt und auß gestellet worden.

Freytags den $\frac{10}{20}$ jan. 1690.

Erschiene man zwar Evangelischer Seits auf dem Rath Hauß, die HH. Lathol. aber celebrirten das Kirchen fest Sebastiani

Sonnabend den $\frac{11}{21}$ jan. 1690

Montags den $\frac{13}{23}$
Mittwochen den $\frac{15}{25}$
Freytags den $\frac{17}{27}$
Sonnabend den $\frac{18}{28}$
Montags den $\frac{20}{30}$

jan. 1690. Ist man wegen Abreiße der mehrern HH. Besandten nacher Augsburg zur Königl. Krönung, gar nicht zu Rath kommen.

Mittwochen den $\frac{22 \text{ Jan}}{2 \text{ Febr.}}$ 1690.

Kame man zwar wiederumb zusamen, es ist aber wegen der bekanten Sachsen-Lauenburgl. Successions-Differenz nichts ad Collegium gebracht worden, und vergliche man sich theils daß die HH. Besandten noch nicht zu rück gelanget, theils wegen der Lathol. Fastnachts ferien vor dem 31. jan. 10. febr. nicht wieder zu Rath zu kommen.

Freytags den $\frac{31 \text{ jan}}{10 \text{ feb.}}$ 1690.

Sonnabend den $\frac{1}{11}$ febr.

Ist nichts in Collegiis passirt, weilen man wegen Abwesenheit des Churbayerl. und Chur Brandenburgl. Besandens in pto. Deputationis, zu Abstattung der gratulation ratione Regis Romanorum nicht progredi zu können.

Montags den $\frac{3}{13}$ febr. 1690.

Similiter nichts vorgangen

Mittwochen den $\frac{5}{15}$ febr. 1690.

Vergliche man sich extra Collegialiter gewisser Deputandorum zur insinuation des gratulations-Gutachtens wegen Election des Römischen Königs.

Freytags

Freytags den $\frac{7}{17}$ febr. 1690.

Hatten Ihre Hochfürstl. Durchlt. denen Hh. Deputatis die Stunde um 11 Uhr zur insinuation gemelten Gutachtens gegeben, nachdeme dieselbe aber selbigen tages medicinirt; alß liessen dieselbe denen Hh. Deputatis die Stunde biß anderen tags differiren.

Sonnabend den $\frac{8}{18}$ febr. 1690.

Fuhren die Herren Gesandten allerseits zu Rath, um 11. Uhr aber die Hh. Deputirte zu der Hochansehnl. Kayl. Comission, und von dar nacher Hauß.

Montags den $\frac{10}{20}$ febr. 1690.

Kame man allerseits wieder zusammen: Es passirte aber weiter nichts, alß daß der Churmaynzl. Director denen Fürstl. Directorijs und diese denen Fürstl. Gesandten in der nebenstuben angezeiget, daß man das gratulations Gutachten vergangenen Sonnabend gebührend insinuiret, und daß sich Ihre Hh. deswegen bedancket, und solches nebst Einschickung desselben Ihrer Kaiserl. und Kayl. Mt. anzunehmen sich erbotten.

Mittwochen den $\frac{12}{22}$ febr. 1690.

Passirte in denen Collegiis gar nichts

Freytags den $\frac{14}{24}$ febr. 1690.

Feyerten die Hh. Römisch Cathol. das festum Matthiae Apostoli daher kein Raths tag gewesen.

Sonnabend den $\frac{15}{25}$ febr.
Montag den $\frac{17}{27}$ febr.
Mittwochen den $\frac{19}{1}$ febr. Martij
Freytag den $\frac{21}{3}$ febr. Martij
Sonnabend den $\frac{22}{4}$ febr. Martij
} 1690.

Ist man zwar jedesmahl zu Rath gefahren, ad Collegium Principum aber nicht kommen, und wurde die Raths Ansage folgender gestalt continuiret:

Morgen um 8. Uhr zu der in Ansage gebrachten Materie, so dann dem am 3. 9br. jüngsthin dictirten Hochfürstl. Lottringischen Memoriali und dem am 7. und 21. ejusdem und 1. Xbr. des jüngsthin gelegten Jahrs dictirten Kayl. Comissions-Decretis und Fürstl. Anhaltischen Memoriali, zu Rath.

Montags den 24 Febr. / 6. Martij 1690.

Kame man wegen des Evangel. theils eingefallenen Festi Matthiae Apostoli nicht zu Rath.

Mittwochen den 26. Febr. / 8 Martij
Freytags den 28 Febr. / 10. Martij
Sonnabend den 1 / 11 Martij
} 1690.

Passirte in dem Reichs Fürsten Raths Collegio wegen annoch unausgemachter Lauenburgl. Differenz nichts.

Montags den 3 / 13 Martij
Mittwochen den 5 / 15 Martij
} 1690.

Ist man wegen der eingefallenen Fastnachts ferien nicht zu Rath kommen.

Freytags den 7 / 17 Martij 1690.

Erschiene man zwar wieder im Rath, und weilen man ad Collegium Principum nicht kommen könnte, gienge man mit dem Verlaß von einander vor dem 19 / 29. Martij wegen der eingefallenen Lathol. Char und Osterwochen nicht wieder zusamen zu kommen.

Mittwoch

Vertrag

So das Churfürstl. Collegium dem Chur Mayntz gesandten
engen seiner legitimation den 1 Aprilis 1690 gethan.

In Collegio Electorali den 1 Aprilis 1690

Die weilender Chur Mayntz geheimbde Rath und Minister
sich zu erinnern wissen würdt, daß Ihm vorhin genugsamb
auf nomine totius Collegij Electoralis angedeutet worden
was gestalten Er vor keinen Churfürstl. gesandten solle er-
kennet werden, biß er seine original legitimation eines
formal Churfürstl. gesandens in Collegio würde produciret
haben, worzu Ihme, umb behörige instruction einzuhohlen mann
auf 14 tage, und biß nach denen feyertägen zu warten
wolle, zumahlen er aber solchem nicht nachkommen, oder
solches zu thun, erklären wollen, ~~zumahlen er aber solchem~~
~~nicht nachkommen~~, als thut mann Ihm hiemitt nochmahlen
bedeuten, daß mann Ihn vor keinen Churfürstl. gesandten
erkennen, noch mitt selbigem in tali qualitate con-
curriren werde, biß er sich als ein Chur Mayntz gesandter
gebührendt legitimiret haben würdt. Und gleich wie mann
hierdurch Ihrer Churfürstl. gnd. zu Mayntz, oder dero gerecht-
sahm im geringsten nicht präjudiciren will, als stellet
mann auch diese reniten zu gedt. Ministri Verantwor-
tung.

Mittwochen den 19/29 Martij 1690.

Ist man wegen Abwesenheit des Chur Mäynzl. Directoris H. Heubels (: welcher das Documentum electionis Regis Romanorum nach Wien überbracht :) nicht zu Rath kommen.

Freytags den 21/31 Martij 1690.

Similiter

Sonnabend den 22 Martij / 1 April 1690.

Kame man allerseits auf dem Rathhause zusammen es passirte aber damahls auch nichts

Montags den 24 Martij / 3 April 1690.

Würde gar nicht zu Rath angesaget und zwar wegen des zwischen dem Churfürstl. Collegio und dem neuen Chur Mäynzl. Directorio in pto. Legitimationis entstandenen Streits und weiden Electoralis auf die Production gedachten Chur Mäynzl. original Vollmacht drungen, dieser aber sich vermög habenden Befehls darzu nicht verstehen wollen; Alß hatte das Churfürstl. Collegium Ihme die Declaration thun lassen, denselben so lang, biß Er Ihnen seine Vollmacht in originali vorgewiesen und sich solchergestalt im Collegio Electorali legitimiret haben würde, vor keinen Chur Mäynzl. Directorem zu erkennen, wie Ihme dann auch der Chur Sächsl. Gesandte den Sonntag vorhero den Raths-Ansag Zettul mit dieser Declaration remittiret.

Dienstags den 25 Martij / 4 April 1690.

Liese der Chur Sächsl. Gesandte vor sich auf den folgenden Tag zu Rath ansagen.

Mittwochen den 26. Martij / 5. April 1690.

Erschiene auf die von Chur Sachsen beschehene Ansage außer Magdeburg keiner von denen,

wollen, biß endl. nach verschiedenen nacher München abgeschickten Estaffetten, auch beeder herrn Churfürsten beystimmung eingelanget, darauff dannhochgedl. Churfürstl. Collegium den $\frac{5}{15}$ julij durch zwey Deputirte den Chur Trierischen und Chur Sachsl. gewanden, der höchstansehnl. Kayl. Commission hinterbringen lassen, wie nemblich selbiges nunmehro gedl. Chur Mayntzl. geheimbden Rath hl. Heubell vor einen Chur Mayntzl. gewandenerkennen und zu beförderung seines muneris Directorialis allen vorschub thun wolte, worauff die höchstansehnl. Kayl. Commission die fürstl. Directoria zu sich erfordert und selbigen von diesem beygelegtem legitimations streit parte gegeben, mit dem ersuchen daß sie solches denen fürstl. gewanden intimiren, des nachmittags ihre scribenten zur dictatur schicken, und folgenden montags wiederumb zu rath kommen mögten, welches besagte Directoria auch solchergestalt effectuiret, und des mittags als den $\frac{5}{15}$ julij ein gewisses Kayl. notification secret, daß sich nemblich der Chur Mayntzl. geheimbde Rath hl. Heubel bey der Kayl. Commission gebührendt legitimiret hatte, per dictaturam denen gesambten Reichsständten communiciret, und diesem bey 15 wochen lang gewehrten legitimations streit binnen welcher zeit mann gar nicht zu rath kommen, ein ende gemacht worden.

Montags den $\frac{7}{17}$ julij
Mittwoch den $\frac{9}{19}$ julij.
Freytags den $\frac{11}{21}$ julij
} 1690.

Erschienen mann zwar allerseits wiederum ~~im Collegio~~ auff dem Rathhauß, nachdemahlen mann aber, wegen der annoch unerörterten Sachsen Lauenburgl. differentz circa sessionem et votum, und da der Chur Sachsl. gewandte sich von denen deliberationibus in Collegio Principum nicht excludiren lassen wollen, als kante mann ~~auch~~ in das fürstl. Conclave ad deliberandum nicht gehen.

Sonnabendt den 12/22 julij 1690.

Wurde wegen des Cathol. seiten eingefallenen und celebristen Festi Mariae Magdalenae kein rath gehalten.

Montags den 14/24 julij 1690

Kahme man zwar gewöhnlicher massen, wie wohlen nur auff dem Re= und Correlation Saal zusammen wegen vorgemelter Lauenburgs differentz aber nicht in das Conclave.

Mittwoch den 16/26 julij 1690.

Erschiene man allerseits wiederumb auff dem Rathhauße, und nachdeme des Kayserlichen Principal Commissarij Hl. dem Chur Sachsen gesandten zu unterschiedenen mahlen vorgestellet, wie hochnothwendig ~~[illegible]~~ so wohl, alß Ihrer Kayse Mayt. hochstan nehmblich es seye, wann die wegen des Sachsen Lauenburgs Sitzes und Stimm im Fürstenrath eine zeithero stillgestandene Reichsberathschlagungen wieder in behörigen gang forderlich gebracht würden, so thane sitz und Stimme aber ohne nachtheil sondern mitt ausdrücklichem vorbehalt dero in possessorio oder petitorio habenden rechten biß zu dessen aus trug ausgestellet bliebe. Worüber dann Ihre Churfürstl. Hl. durch abgedachten dero gesandten sich dahin vernehmen lassen, daß wie Ihre Kayse Mayt. zu underthänigsten ehren und dem publico zumahlen bey gegenwertigen conjuncturen zu liebe, sie das Hauptwerck wehrender dieser Campagne in statu quo zu lassen, und nichts, so das gemeinsame interesse und absehen hintern könte, vorzunehmen sich erklähret, alß wollen dieselbe auf endlich wegen fahrung des Sachsen Lauenburgs voti, daß selbiges gleicher gestalt Kayse Mayt. zu underthänigstem respect, und die bey jetzigen leuffen so nothwendige

werdigt beschwerungen und amende zu begehren, dies-
seits aber, nemblich daß zu ende gegen[illegible] Campagne
in suspenso bleiben möge, gestalten gedachtem gegen des
Kays. Herrn Principal Commissarii hochfürstl. Dhlt. auch ge-
stalte schriftliche Verwahrung, daß nemblich Ihro Churfürstl. Dhlt.
zu Sachsen Verhandlungen untersagt werden, gebrauch der Sachsen-
Lauenburg. Stimm und Sitz zu prejudiz der possess oder
gewissen noch weniger allegiret, am wenigsten aber je-
mand anders sich selbsten voti anzumaßen gestattet wer-
den solle, so haben darauf Ihre hochfürstl. Dhlt. nicht ermangelt
auf deren [illegible] gehabt ihme Ihro sächsischen gesandten
einen Schriftschein zu ertheilen, und hierdurch der Kays. obste-
henden Principal Commission wegen zuversichern, daß Ihro
Churfürstl. Dhlt. dero obgedachte, diesmahlige [illegible]
oder unterlassung der Sachsen Lauenburg. session und voti
im fürsten Rath weder jetzt noch künftig zu einigem schaden
gereichen, oder jemahlen angezogen, viel weniger zu deren ein-
nahm, oder führung jemand anderer in Zeiten zugelassen
werden solle. Im übrigen jedermännig[illegible] sein recht überall
und allerwege vorbehalten, urkundlich hat gedachte Ihre Dhlt. sich ei-
genhändig unterschrieben, und Ihr fürstl. secret fürdrucken
lassen. So geschehen Regenspurg den 21 July 1690. nachdem nun
der fürstl. braunschweig-zellische gesandte solches in erfahrung ge-
bracht, hat er sich dahin vernehmen lassen; daß nachdem das hochfürstl.
hauß braunschweig und Lüneburg sich vorhero [illegible]
zu underthänigsten ehren und damit die obbemelte klagen nicht
gehindert werden mögen, dieser Sachsen Lauenburg. session und Stimm
bis zu austrag der haubtsache, und so lang andere darin [illegible]
fallen, in suspenso bleiben, so würde solche erklärung hiermit
wiederholet, jedoch mit dem ausdrücklichen beding und vorbehalt
daß diese declaration, [illegible] Churfürstl. hauß Sachsen weder zu
keinem nachtheil in einige weise gereichen, und niemanden der übrigen
[illegible] praetendenten zu selbigem sitz und voto admittiret werden
gestalt solches und daß man andern keinen einigen possess oder
befugnus darzu gestehe, bedingen, gegen alles [illegible] in optima forma
protestiret und competentia quaevis reserviret werden [illegible]
lassung der [illegible] zu meh-
rer Versicherung auf eine schriftl. assecuration von der Kays. Com-
mission verlanget so die auch erhalten, [illegible] ad
interim dieser differentz ein ende gemachet werden.

Freytags den 18/28 July 1690.

Proponirte im Reichsfürsten Rath.

Saltzburg. Praemissis Curialibus Es würden zweifels ohne die herren gesandten aus dem gestrigen tages per dictaturam communicirtem Kayse Commissions Secreto verstanden haben, welcher gestalt die höchst ansehnl. Kayse Commission dem löbl. Reichs Convent notificiren lassen, was massen dem allerhöchsten gefallen Ihre Mayse die Kayserin Ihrer bißhero getragenen gesegneten leibes bürden glücklich zu endt in den, und Ihre Kayse Mayse Mayse mit einer wohlgestalten jungen Princessin den 12/22 Huyg zu erfreuen, wann nun die decentz erfordert daß mann dero selben von Reichs wegen eine gratulation abstatte, als hatte der Chur Mayntz Director in omnem eventum eine gratulations gutachten verfasset und Ihnen fürstl. Directorijs solches zu gestellet, und zwar des inhalts wie mann jetzo verlesen wolte.

legebatur infra, post lectionem addendo.

Mann hätte anbey anzuzeigen, daß mann an seithen des Churfürstl. Collegij, davorhalte, daß mann ermelte gratulation per deputationem solennem der höchst ansehnl. Kayse Commission zu insinuiren hätte, und ~~hätte~~ es deßfalls ratione deputandorum in Collegio Electorali bey denen vier ordinarijs als

Chur Mayntz
Chur Bayern
Chur Sachsen und
Chur Brandenburg sein bewenden hätte, sollte mann sich nun auch fürstl. theils solches gefallen lassen würde es an dem seyn, daß mann sich gewisser deputandorum halber vergliche.

Hierauff

vertraut würden, nachdeme man sich den churfürstl. Vor-
schlag auch gefallen lassen benennet.

Catholischer theill.	Evangel. theill legati absentes.
Saltzburg.	Magdeburg.
Osterreich.	Bremen.
Chur	Sachsen Eisenach
Fulda	Braunschweig Cell
Bayern.	Braunschweig Calenberg
Pfaltz Lautern	Hessen Cassell
Schwäbische Prälaten.	Francken graffen

[illegible]

Hessen Cassell: Es were zweiffels ohn denen samptl. anwesenden bekandt wie gestalt, der durchleuchtigste fürst und herr herr Ernst Ludwig, Landtgraff zu Hessen, fürst zu Hirschfeldt, graff zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen, dero bey diesem Reichstag habendts votum durch seinen Antecessorem herrn Scheville jenes einen geraumen zeithero hatten führen lassen, nachdeme nun dasselbe aber durch dessen hintritt bis dato ?? vaciret, und aber gleichwolen hochstged. Ihro Dhl. dasselbe anderwerths wieder beglei-den lassen wollen, als hätten dieselbe krafft einen dem Chur Maintzl. Directorio insinuirten mandati ihme solches gnädigst wieder auffgetragen, allermaßen er dan solches pro stylo et observantia hiermit dienstl. gebührend anzeigen, als auch seiner dero faveur sich bestens empfehlen wollen.

Ellwangen: Es würde zwar schon wissendt seyn, wasmaßen der durchleuchtigste fürst und herr herr Ludwig Anthon Administrator des hochmeisterthumbs in Preüßen, meister des teütschen Ordens in teütsch und welschen landen, Pfaltzgraff bey Rheins etc. bey der den 22ten Aug. vorigen jahrs vorgegangenen fürstl. Wahl zu Ellwangen zu einem Probsten und

herrn daselbst erwehlet worden, alldieweilen Er aber sich bißdaher nicht gefüget solches anzuzeigen, alß hätte man es anjetzo ablegen wollen, mitt dem zusatz, daß man den von Sr. hochfürstl. Dl. empfangenen gewalt dem Chur Mayntz Directorio auch vor geraumer Zeit gebräuchlicher maßen insinuiren lassen. Im übrigen wolte man die gewöhnliche protestation wider Kempten des vorsitzes halber wiederhohlet haben.

Kempten generalia contra

Hoch und Teutschmeister zeigte auch an, wie daß er auff verbleibe des herrn hertzogens von Lottringen, hochfürstl. Dl. Christoffel andenckens von dero hochfürstl. frauen gemahlin Ihrer Mayt. der verwittibten Königin in Pohlen hertzogin von Lottringen und Baarn. gebohrner Ertzhertzogin von Österreich. alß Testamentarischen Vormündin dero durchleuchtigsten Eltesten Princens Leopoldi I hertzogens von Lottringen und Baarn. wegen der Reichs Marggrafschafft Nomeni wiederumb begwaltet, auch die Vollmacht bereits vor 8 tagen bey dem Chur Mayntz Directorio ausgeliefert worden wäre und dieses zu haben der nachricht, womitt Er Nomenischer Abgesandter sich auch zu beständiger affection recommendiret und seine schuldige dienstfertigkeit offeriret haben wolte.

Nachdeme nun weiter nichts vorkommen, tratten beede fürstl. Directoria ab umb dem Reichs Stättischen Collegio auch von obbemelter gratulation parte zu geben und brachte kurtz darauff zu ruck

Saltzburg: Wie daß der Chur Mayntz Director nicht ermangelt hätte dem Reichs Stättischen Collegio den aufsatz zu zustellen da sich dann selbiges solchen nicht allein ~~auch~~ gefallen sondern auch seine zur ~~deputation~~ insinuation benennete Deputatos zu stellen lassen alß nemblich von der

Rheinischen banck	Oberlandischen banck
Cöllen	Regenspurg
Aachen	Memmingen

Ubrigens hätte auch auch ermelter Chur Mayntze Director gemeldet, daß er sich bey Ihrer Hochfürstl. Dhl. der stundtshalber zur insinuation gedeckt gratulation erkundigen, und sodann solche denen Herrn Deputirten wissen ~~[illegible]~~ wie auch die gratulation nachmittags dictiren lassen wolle.

quibus discessum

Gratulations Buthachten.

Der Röm: Kayl. Mayl. zu gegenwertigem Reichstag gevollmachtigten höchstansehnl. Principal Commissario dem durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Hermann Marggraffen zu Baaden und Hochberg (tot. tit.) gebenden Chur Fürsten, Fürsten und Stündten dieserths anwesende Räthe, Bottschafften und gesandte hiemitt gebührendt zu vernehmen, welchergestalt dieselbe aus dem gestern dictirten Kayl. Commissions Decret, höchst erfreulich verstanden, daß der gütige gott Ihre Mayl. die Kayserin am 22ten dieses lauffenden monaths july Ihrer getragenen leibes burden abermahlen glücklich entbunden, und mit einer Ertz herzoglichen Princessin mildt vätterlich gesegnet hatt. Allermaßen nun der hiesige Reichs Convent vor so beschehene notification schuldigsten dank erstattet, also hatt derselbe auch sich so thaner glücklichen geburthshalber höchlich erfreuet, anbey auch allerhöchstgedachte Kayl. Mayl. darzu allerunderthänigst gratuliren, und von gott dem allmächtigen noch fernere benediction hiemitt innige bitten und anwünschen wollen. Womitt höchstbedachten Kayl. Herrn Principal Commissarij Dhl. signe Regenspurg den 28 july 1690.

Churfürstl. Mayntze Cantzley.

Sonnabendt den 19/29 julij 1690.

Erschiene mann allerseits zu gewöhnlicher Zeit auff dem Rathhauße, und nachdeme Ihre hochfürstl. Hochdenen herrn Reichs Deputirten die stundt zur insinuation des gestrigen tages verglichenen und hievorstehenden gratulations guthachten auffheuth gegen 11 uhr gegeben, alß fuhren gedl. Hochl. Deputati in Ihrer ordnung zur fürstl. Resident, und kahme außer denen Directorien keiner wieder zuruck, dahero auch weiter nichts passiret oder deßfalß angezeiget worden.

Montags den 21/31 julij.

Proponirte im Reichs fürsten Rath

Salzburg: P. C. hätte mann nur anzuzeigen daß mann verwichene Sonnabendt nicht unterlassen hätte die resolvirte gratulation wegen glücklicher nieder kunfft Ihrer Mayl. der Kayserin durch das Chur Mayntze Directorium beyderhöchst ansehnl. Kayl. Commission so wohl mundt- alß schriftlich abzulegen, höchst gedl. Kayl. Commission hatte darauff vermeldet, Ihrer Kayl. Mayl. solches gebührendt anzurühmen, und das gratulations guthachten mittnechstendero selben allerunderthänigst einzuschicken nicht zweiffelendt Kayl. Mayl. solches in gnaden auffnehmen würden, übrigens aber anwünschendt, daß mann zu mehrerer dergleichen gratulationen anlaß bekommen möge

Regenspurg

Regenspurg (per herrn Von Ungelder) Obwohlen noch erinnerlich seyn würdte in dem Neben Zimmer, ihm vorhero angezeiget zu haben, daß der hochwürdigst durchleüchtigste Fürst und herr, herr Joseph Clement Erzbischoff zu Cölln, sein gnädigster herr ihme unterm 16 8bris verwichenen 168gsten jahrs nicht allein dero hochfürstl. hochstiffts Regenspurg, sondern auch dero fürstl. Stiffts und Probstey Bergtolsgadische gesandtschafft und votum gnädigst committiret, und ihn mitt genugsamem gewalt, so bereits damahl dem hochlöbl. Churmayntz Directorio gebührendt übersendet worden, versehen, zumahlen mann aber gesehen, daß andere hl. abgesandten ihrer obhabenden gesandtschafft wegen die anzeige ad Collegium auch differiret, alß hätte mann obiges nochmahlen wiederhohlen, und gleichfalß ad protocollum geben wollen.

Freyßingen: Demnach auff zeitlichen hintritt des Weylandt durchleüchtigsten Fürsten und herrn hl. Alberti Sigismundi gewesenen Bischoffen zu Freyßingen und Regenspurg in Ober und Nieder-Bayern auch der Obern Pfaltz hetzogen (tot. tit.) Christmildesten andenckens wegen bekanter minorennität des noch in dero lebzeiten erwehlten hl. Coadjutoris hochfürstl. Dhl. die administration und Regierung des fürstl. hochstiffts Freyßingen so wohlselbiger Capitulation alß auch dem herkommen gemeß einem hochwürdigen domb Capitul alda zugestanden, welches auch seine wenige persohn zu dem annoch continuirenden Rs Convent mitt

gebührender und gehöriger orthen eingelieferten
Vollmacht, versehen allermaßen erdann etliche jahr
lang solches votum vertretten, und die davon zuständige
Session genommen hätte, in deme aber sich seither die sache
in einen andern standt und dahin kommen, daß der hoch
würdigste und durchleüchtigste Fürst und herr herr Joseph
Clemens Ertzbischoff zu Cölln (tot. tit.) sein gnädigster
Fürst und herr auf erfolgte Päbstl. dispensation die
würckliche administration und regierung des hochstiffts
Freysingen angetretten und bereits vor einiger zeit die
possession genommen, nichts dooweniger schon vorhero bey
Ihrer Kayl. Mayl. dieses hochstiffts lehen Regalien und hoheit
ten durch einige abordnung allerunderthänigst em
fangen lassen, wordurch das von einem hochwürdigen dom
Capitul zu Freysingen gehabtes mandatum expiri
ret, alßhalten Sr. Churfürstl. Dl. gnd. Ihro gnädigst ge
fallen lassen zu denen noch continuirenden Reichs Com
tijs seine wenige persohn mit einer neuen
Vollmacht dergestalt gnd. zu versehen, daß er in diesem
löbl. Fürsten rath im nahmen des hochstiffts Freysin
gen, nicht allein die gewöhnliche Session nehmen
und selbiges votum noch ferner vertretten, sondern auch
da seine hochwürden Regenspurg und Bergstolbgadische
gesandter Hl. von Ungelder nicht bey der stelle, oder sonst
anderer occupationen halber zu rath zu kommen
verhindert seyn würden, er auf solchen fall nichts
dooweniger Ihre hochfürstl. Regenspurg Bergstolbgad
sche vota zu führen haben solle; Wie er nun diese neue
legitimation dem löbl. Chur Mayntz. Directorio vor
einiger zeit bereits würcklich einliefern lassen,

also hätte er denen Vortreffl. Hl. gesandten davon ge-
ziemende notification thun, und sich zu dero hoher
affection noch ferner recommendiren, dabenebens auch
sich zu gutem vernehmen vertraulicher correspondenz
und all übriger dienstgefälligkeit erbietig machen
wollen.

Augspurg. (erhebt ein Ungelder) Nicht weniger hätte man auch anzuzeigen, wie daß
der hochwürdigst durchleuchtigste Fürst und herr herr
Alexander Sigismund Bischoff zu Augspurg, Pfalzgraff
bey Rhein tot. tit. sein gnädigster Fürst und herr nach
jüngsthin auff dem 1 April dieses annoch in stehenden jahrs
erfolgten zeitlichen hintritt des ehe zu Augspurg vorgewesen-
en regierenden herrn Bischoffs hochfürstl. gnd. Christmildester
gedächtnus, als vorhin schon canonice eligirter und confirmir-
ter Coadjutor die regierung erst gemelten hochstifft
Bistumbs Augspurg würcklich angetretten, und ihme unter
dem 9ten May dessige gesandtschafft auffzutragen
gedacht beliebet, deswegen ihme auch vollkommenen gewalt
zu kommen lassen, so consueto modo an das Chur Mayntz
Directorium überantwortet worden, damitt sich zu den
Ständte wohlgewogenheit bestens recommendirend.

quibus discessum

Mittwoch den 23 july / 2 Aug. 1690.

passirte in Collegio Principum abermahl nichts zu
mahlen die herrn Pfahl das festum portiunculae celebri-
ret, und nicht alle zu rath kahmen.

Freytag den 25 july / 4 Aug. 1690

Celebrirte mann Evangel. seithen das festum jacobi Apostoli
dahero kein rath tag gewesen.

Sonnabends den 26 Julij / 5 Augu. } 1690.

Montags den 28 Julij / 7 Augu. }

Ist Collegialiter abgemachten nicht Vorkommen
Das nassau mann den Verlag Ihro Churfürstlichen Mitverwa-
ten der fürst Lothringe Memorialia in sachen Dispositionis
Ducatus Lotharingiae wie auch Ihro proportion Ihro bezahlen

Mittoche den 30 Julij / 9 Augu. 1690.

Proponirte im Reichshofrathe

Ob Demnach: Wann nach nöthig seyn die sämbtliche Conclusa
Deputation in sachen des fürsten Lothringen anstatt indirecte liberation
mandata Memorialia, Erläuterungen Vorstellungen oder zu recapitulir
nassauischen mann nächst schriftlich stellen, oder andere ingleichen
Vorschläge gutachtlich anher einzusenden, damit Ihro
die sich aber auch dabey unumbgänglich zu erinnern seyn wie das
mann dieses Werk, und dabei in einzelnen enthaltene sachen und Umb
gen in dem rechtlichen Verstande zu sein scheinen möchte? Auch
Gutachten und Bedenken alsdan Comitia liter Vorsammlung Vermit
telst einer anher daher Ihr Churfürstlichen gemeinschaftlichen Reichs
deputirten, resolviren und schließen können hierüber anher
stand oder Volstandig Rechten nicht einigerley einige und arge
Vorgenommen, oder zu Verhandlen, oder zu ihren dann Churfürstliche Lothringe
Chur sie nicht allein zu dem tractate nadrittiret, sondern Ihro selbsten
und nicht gesonnen gebrochen Rechten antecedenter Vergleich
sondern auch Ihr selbsten mündlichen und Landt Volständig oder just
somalien es ihrerseits an einem dreimb zu gestellet; als Ihro dann
gnädig damna interim tolerata, quam proventus dem im ge
ter, Volständig satisfaction geleistet, und die sich darauf verlas
in regard dessen, Ihr Caesarea Majestät gemeinschaftlich
obligation gegen alle Stände und glieder des Reichs anstatten, als dass
sich gegen dem hochlöblichen Hauß Lothringen speciali pacto publico
und dass die bedachte Nürnberg transaction de dato 1. 7bris jüngst
sonderlich und dringlichst verbinden sollen: da denn gleichfalls
sambten tauglichen Reichs Rathen sämbtlichst und nochstandt Ihr Churfürstlichen
nen sich wohl daran gelegen sein lassen, Ihro Churfürstlichen

auf die darin gelegene ordt und stellungen auch mehr restaurirte [illegible]
rischen naturlichen formi sich gestalt mit ihren vorhandenen ligenden Canonen
desto grösser zu machen, also daß sie gebührend vor aller orth, mit ihrer
gesuchter stellung der [illegible] dem feindt Verderben bringen können
Hierauf auch andere dem Röm: Reich zu gutt aber Christen fürsten
schädliche Anlagen etc auf seiner ruhigen Grenzen, und dergleichen
mehr meiste theils umständlich etc enthalten in drey gegebenen
Memorialibus. Es wurde selbigen nach dasselbe schon, nachdem sie doch bey gemeiner
noch etwas i klein dictirte andere Memorial in der sache selbst
nicht dabey stehe, sie recapitulirte klagten dringen bey fürsten, ersten
mannschafft hinder sich zu bringen, das resolviren zu
können bey dem ordt nicht gerichtl. stehende mann ordnung, sie
mehrerfordertlicher in schriften vorstellig zu machen, und sie deswegen unbedencklich
vornehmen zu können: Worbey aber Ihnen vorgestellet
und gesagt, daß mann ex parte directij erginge, portaß der sache
und damit das conclusum de 26 Julij gemäß secundum majora zu
griffen werden möge, inclusive dessen allem circulariter zu schreiben,
alle mann der sonn gesandten gedanken zu vernehmen.
hierauf wurde die umbfrage gehalten.

Nomine Im nahmen und von wegen Ihro Mayt der Ihr allerhöchsten Königin
in Pohlen, Herzogin zu Lothringen und Bar, gebohrner Pfaltzgrafin
zu Neuburg. Ist vermeldet, daß Ihro Mayt sich Ihro gnädigsten
Intents resolvirt, Mündt dem Verbunde Directorio dasselbe schrift
liche Pro: für Handlung, sondern dabey ausdrücklich, daß
demselben beliebig seye andere Einrichtung Memoria:
lien anjetzo in ore proponiren und umbfrage zu halten: Und
gleich ein die Ursachen und die Billigkeit deßen einen andern
sein gnädigsten Kündtbar auf setzen rationes und motiven
theils in dem anno 689 publice dictirten Memoriali
theils aber und sonderheitlich in denen Ihro Mayt gemachten
Mayo Commissionis Secretorum mehrers ausführlich enthalten seyen, also
auch mann sich per omnia darauf referire, und in Hoffnung
eine gnädige Antwort haben, der gleichen auch Ihro Mayt
abgelauben Herrn Herzog von Lothringen Liebden, die Ihro
mehrsten angehörende, als erster Erb und Lehenherr
das erste Vaterlandt Teutscher nation und gesamb der Christen
heit, so offt und vielmahls schon mehrig exponirt, sachen,
in etwas fürderlich und landen schon vorlängst thätlich restituirt
werden sollen, als welches auch demnächst dem dürftigsten

Hr. Printzen Leopold Joseph Carl des nahmens hertzogen zu
Lothringen und Baar, in allem angelobigen, wann auch hier
zu Landts gesandtschafften des Reichs wegen zu unterhalten, sich aller
seits obligirt erkennen thun, allermassen beÿ künfftigen
Tractaten mitt der Cron Franckreich darauff sorgfälligst
zu respiciren, sodann auch dass selbe cum omni causa et ex
integro geschehen möchte, dieweillen die Sachen nach gestalt
aber sonsten nicht zusammen getretten werden solle, und ...
dann, dass derselbe Herr Hertzog zu Lothringen abgesandten, depu
tirten oder Ministris der freÿe access ad comparendum
et tractandum vergönnet, und zu dem ende von Ihro Maÿe
der König in Franckreich so der sicherheit und behörigen
versichert in optima forma schrifftlich ertheilet werde. ulte
riori reservando.
Und wolte man obiges desiderium von wegen des Hochfürstl.
Teutschmeisters hochfürstl. Dl., wie auch wegen Herr Johanniter
Meisters und Fürsten von Schwartzenberg bestermassen
recommendando secundiren, auch ein Gesandten dem Protho
collo suo loco et ordine inseriren zulassen, solches ge
ziemendt gebetten haben.
tractatu hiemitt ab

Umbfrage.

Osterreich: Ihro Kaÿs. Maÿst. hatten dero allergetreu und gehor-
samsten Österreichischen gesandtschafft noch unterm 18 7bris
jüngst verwichenen jahrs mitt gegeben und befohlen dass
wann das fürstl. Lothringen beÿ hochlöbl. Reichs Convent ein
gegebene Memoriale, die vollständige restitution des Herrn
des jetzt wider verstorbenen hertzogen, Ihr. Carls zu Lot
tringen hochfürstl. angehörigen Hertzogthumb und Lande
sambt was demselben anhängig, betreffende, in proposi
tion und berathschlagung werde gestellet werden, desselben
innhalt in dero seitigen votis also und dergestalt zu se
cundiren, damitt die dabeÿ führende intention möge er
reichet werden, so man nicht allein hiemitt bezeugt
stelliget

stelliget, sondern zu gleich das desiderium, allermaßen
es bereits privatim verschiedentlich beschehen, auch publice
recommendiret haben, zumahlen an dessen durchgehender se-
cundirung mann umb so weniger zweifeln will, als die gerecht-
und billichkeit der sache und sothaner von Franckreich suchen
der restitution und satisfaction nicht allein dem mehreren
theil Europae, sondern neben solchem, auch des jüngst verstorbe-
nen Caroli Herzogs Hl. Hochseelsten andenckens, dem Röm.
Reich, ja gesambter Christenheit geleistete heldenmüthige
Kriegs dienste, und dardurch Ihro, dem Fürstl. posteritäts und
gesambtem Hauße erworbenen unsterblichen meriten
mitthin zugleich allzubekant ist, wie weit sich das Römisch
gegen dem Fürstl. Hauße Lottringen, und dieses vicissim
gegen jenem nicht allein hierzu verbunden, was grossen
nachdenckens es seyn werde, davon zu recediren, wie viel
zumahlen demselben, an dessen sicherheit und ruhe standt
andern gelegen seyn, das gedl. Herzogthumb Lottringen
und die darzu gehörige lande Ihrem natürlichen herren
und landeshürsten, als suo respectu, einem unwieder-
sprechlichen standt des Reichs und mitgliedt des Oberrheini-
schen Creyßes, in der gegen dem Reich empfangenen
qualität von obgedl. Cron Franckreich cum omni causa re-
stituiret, bey derselben förders erhalten, auch die künfftige
Fürstl. posteriorn besag der Nürnberger Tractaten de
anno 1542 darbey geschützet, und dessen buchstabl. innhalt
nach, gleich andern Ständten und gliedern des Reichs bey der-
selben beybehalt, von denen garantirt, geschützet und geschir-
met werde.

Baijern (: per Osterreich :) Man hatt anseithen des von Sr. Churfürstl.
Hl. zu Baijern gewaltmächtigten gesandtschafft nicht ermangelt
das hochfürstl. Lottringe Memoriale, sobald als es am Nov

nechst verwichenen Jahrs dictirt worden. Sr. Churfürstl. Gl. un-
derthänigst beyzuschliessen, und dero gnädigsten befelch welcher auch
dem geringsten verzug gefolget seye, darüber gebührlich einzuhohlen.
Nachdeme aber bißhero verschiedene hindernüssen, ja sogar der aus
unerforschlichem willen gottes sich ereignete höchst betrübte todt-
fall Weyl. Sr. Hochfürstl. Gl. des herrn Herzogen Carls zu Lottringe
seel. andenckens selbsten ins mittel getretten, und die hier
zu erforderte deliberationes in so weit gehemmet worden
bessendl. die rath gänge wiedereröffnet, nicht weniger aber
auch Ihre Königl. Mayl. in Pohlen die verwittibte Herzogin zu Lot-
tringen und per testamentum angestellte Gerhabin erst vor
kurtzen tagen den inhalt obberührten Memorials wiederholen
lassen, wie solches nunmehro durch das löbl. Oesterreichl. Directo-
rium zur gewöhnlichen ambfrage gebracht worden.
Also erklähre mann sich dermahlen im nahmen Sr. Churfürstl.
in Bayern dahin, wie es nemblich in der höchsten billichkeit
gegründet seye, daß sich eines, nicht allein bey dem gesambten
Röm. Reich sondern auch der gantzen Christenheit so hoch meritirten
mitgliedts hinterlassener Princen und Erben bestmöglichst
angenommen, und so viel als es der eventus belli immer
zu lassen würdt dieses hochfürstl. Hauses interesse und wohl-
farth. Zumahlen es wieder alle gott- und weltliche rechte
von der Cron Franckreich ohne einige gegebene ursache so
unversehen als gewaltsamen weise aller dero Herzogthümer
und landen unverantwortlich entsetzet worden, von Reichs-
wegen kräfftigst secundiret werde.

Burgund ex Scripto: Ea continet Serenissimi quondam et glo-
riosa memoria Lotharingiae et Barri Ducis petitio
de qua agitur, ut, an illi annuendum sit! nihil hal-
lucinandum esse censeat Burgundica Legatio; Hoc enim
exigit mutua inter Sacrum Romanum Imperium et Lot-
tharingia

tharingiae Parrique Duces, ex pactis Norimbergensibus anni 1542 obligatio, fideique publicae inter Constatus servandae sollicitudo, vult aequitas suadet justissima ratio Status suggerit Amor, /: si quis adhuc super esse potest protuendo cu-sandoque Imperio :/ dictat tot malorum quibus hactenus flagellatur Imperium, fatalis experientia, urget iis serio medendi et deteriora antevertendi necessitas, imperatur denique naturalis defensio. Palam est, quod cum de tractanda pace Westphalica ageretur, ab iis, quibus cura erat Imperii salus, jam tum vaticinatum fuisse vanam prorsus futuram Imperii securitatem, novaque bella ex bello et infida pace oriunda fore, nisi Lotharingia nonnisi ac Hispania pactis ex parte Imperii ineundis includeretur ne Galliam quidem ab hoc alienam fuisse ex actis patet. Oppressa violenter, et velut ex insidiis à Gallo occupata Lotharingia patuit porta unde levi negotio Imperium horrendo illius exitio hostiles inundarunt exercitus.

Et demum ea iterum postea tuos ex parte Galliae cum Duce Carolo IV ult. Dec. ao 1531 20 junii 1532 deinde anno 1633 et 19a januarii anno 1634 Parisiis, 1641 ad montes Pyrenaeos ao 1659. iterum Parisiis 1661 et 1662. Demum Marsalii 1633. initos Tractatus infestata rursum Lotharingia occupatum fuit Imperii propugnaculum, unde deinceps, tam aperto marte, tum reunionum et dependentiarum, aliisque fraudulentis vexationum cuniculis oppugnatum iterum Imperium, expugnatisque per Lotharingiam Burgundiae et Luxenburgo Imperii vallis, quae veluti duo brachia hinc inde Lotharingiae tanquam Corpori intermedio juncta Gallicam poten-

tiam eminus avertebant, Gallo apertifuere aditus per quos ea moliri ausus est, unde nunc lachrymae quibus madet, et sacri non minus quam profani eversio deplorando Imperij detrimento, quae certa esse nemo diffiteri potuit, nisi quem Lotharingia situs latet, ejusque salutem non minus propugnando Imperio necessariam, quam ut Gallo usurpatam infestando semper Imperio percommodam esse voluerit ignorare.

Et haec quidem ex multis pauca alijs rationibus ab amplissimo hoc consessu pro sacri Romani Imperij tranquillitate solita providentia supplendis, missis quamvis ijsque gloriosae memoriae Serenissimus Carolus V.tus Lotharingiae Dux publico luctu defunctus, immortali laude dignum tam pro Reipublicae Christianae adversus immanem Turcarum hostem quam perpetuum infestatorem Gallum fortiter non minus quam feliciter et Christiane gessit, dicta sufficiant ut illis perpensis pro rebus Lotharingiae major quam hactenus ex parte sacri Romani Imperij attentio deinceps habeatur, illaque ineundis quondam Pacis Tractatibus comprehensa, restaurato hoc Imperij vallo majori securitate adversus libertati Germaniae continuo inhiantem hostem sacrum laetetur Imperium ulteriora reservando.

Magdeburg

— — — — —

— — —

Magdeburg: Ihre Churfürstl. Dhl. deroi gnädigsten hätten Ihm bereits unterm 2? Dec. vorigen Jahrs gnädigst befehlet, daß wann das fürstl. Lothringische desiderium in proposition gestellet würde, er sich dahin bearbeiten solle, damit petito gemäß in beeden höheren Collegiis ein Conclusum abgefaßet, und fest gestellet werde, daß man sich in keine Frieden Tractaten mit Frankreich einlaßen solle, es seyen dann die fürstl. Lottringe Ministri zu selbigen admittiret, und die völlige restitution der fürstl. Lottringe Landen zugestanden werden.

Saltzburg: Sie haben Befehl, daß nachdeme Ihro Herzog Carl von Lottringen Hochfürstlichen Durchlaucht Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Saltzburg seinem gnädigsten Fürsten und Herrn, schon einige Zeit hero, als dieselbe das desiderium der Reichs Versamblung allhier, durch das im [illegible] vorgelegte Memoriale mit mehrerem bekant worden, von Ihrer intention durch ein absonderliches Schreiben bekanntnüß [illegible] gegeben, und füge dabey beweglichst ersucht, daß sie ein Reichständisches dahin befördern helffen müßen, daß mit der Cron Frankreich anders kein Fried gemacht werden solle, es seye dann daß mehr Ihro Dhl. darin eingeschloßen, und derselben dero Landen Ihro wieder völlig restituirt, sie auch vollkommentlich satisfacirt werden. Wie nun Ihro Hochfürstl. Gnaden Ihro Dhl. dero gnädigsten Herrn, [illegible] Ihro Hochfürstl. Gnaden [illegible] gleichsam [illegible] bey allen [illegible] recht und billigkeit gemäß zuständig

[illegible] gesetzt [illegible] sehen mögten, auch ihre beyder wehrten
Christenheit, und gesambten Heyl. Dem Reich erwarbenen hohe
Meriten in allewey erfordern, daß man derselben hierin
falls bey möglichst an hand gehe, also habe Er Salzburg gegen
seine folgende den gnädigsten befehl erhalten, solch dero billich
mäßiges desiderium bey dessen proponirung eifrig zu
secundiren, welchen Er hiermit gehorsambst, kostlich haben
wolle, auch das weiten mehr hochgedachte Sachsen [illegible] nach dem
[illegible] willen Gottes den [illegible] und [illegible]
[illegible] selber erleben möge, [illegible] und [illegible]
[illegible] Sachsen [illegible]

Pfalz Lautern: Was dem Heyl. Reich bißhero vor un-
heil zu gewachsen, ist leider! alles durch die abrei-
stung des Herzogthums Lottringen herkommen seye
daher nötig dahin zu trachten, daß solches wiederumb zu dem
Reich kommt, seye auch zu [illegible] befehlt das Fürst. Lottring.
desiderium bestens zu secundiren, und schmitt öffentlich zu informiren.

Bißanz: vacat.

Pfalz Simmern: Wie Pfalz Lautern

Hoch und Teutschmeister: ist bey Nomeni zu ersehen

Pfalz Neuburg: Wie Pfalz Lautern und Simmern

Bamberg: Das anjetzo in proposition gebrachte hochfürstl. Lottringe
Memorial seye dergestalt in derselbst redenden billich-
keit, und allen gesetzen fundiret, daß man nicht we-
nig anstehe, ob darzu was könne gesagt werden,
welches nicht vorhin am tage liege, dann sehe man
die restitution der von der Cron Franckreich seinem
rechtmäßigen herrn gewalthätiger weise contra
jura pacta et conventa abgenommenen Lottring-
landen an, so seye das Reich nicht allein darzu durch
die General Regul, daß einem jeden das seinige gelasse

und dah auch der ruhe abgenommen auch gegeben,
sondern auch die mit denen schwedischen zu Lothringen
sonder aufgerichte Verträge und pacta und mit reciprocir-
lichen assistenz und die darzu allen gegen Reich Conventionsto
garantia gemacht, und den Kaiserl Majt allergn. approbirte
Verfassung Reichs Conclusa verbunden, nubandi tempo sonsten
jedes Reichs eigene superiorität, hoheit, Schutzherrschaft und landes
auch deren hergebrachten Rechten genissen und seinen mehrge-
dachten namblichen nachgesetzten Herrn Herzogen Carls
Ludwig durchlaucht Ihro Rechten restituiret werden, alle arti-
culirte verabredte puncten de anno 1697 gehorig und unweigerlich
hierin begriffen sein. Dem Röm: Reich Vorsitzen schuldigst dero Cron Frankr
reich sengen und brennen und in andere unchristliche arge Ver-
fahrt auch zugetragen worden.
Und achten dah Reichs Hochbetrübte Verfassung der Lothringi-
schen restitution, nichts anders mahre, als auch schuldig Do-
rechte mann überflüssig sein an zu suchen und trachten
ihre merken, die sie abgezielte fürsetzliche Absicht vor
hertung solcher Verkürzungen und Verfallung so anschein-
lich vor Augen, theils gegen Orient, und theils gegen Occi-
dent zu Ihro zeit exsrandam nachmahls erwarten haben
mögen wann sie ihnen gnugsam scharfsichtigen mehrbesagten in
allerhöchster consideration dero Vorfahren, um das publicum
nachdem meriten obligirt befinden. Sie suchen die
Von Reichs wegen mit allem nachdruck hierinnen nachthuls und
mehr an zu nehmen.

Bremen: Remissio Curialibus: Wie betrübt und klägl. andere seine
sichten auch dato in dieser angelegen gelegenheit Lothringen Neuenia
lien Ihro dreimahlige und Vorsorgsame Fürsehr obwalten, unglück
liche Landes Verfassung betreffen sagstes Lothringen, sonderlich auch da
neue Fürstenthum gar nahe, sehr, und Ihro, dessen Land und Leuth
unter andern und unrechtmäßiger Vormäßigkeit annoch gewaltsam
detinirt werden, auf schuldigst rechtmäßigen Vorfahren und Regenten, Ihro
jüngst hochseligen unsterblichen Andenkens, und das heyl. Röm. Reich
da ihr ganze Hochansehnliche Vorfahren Graf gleichen

andere Lande so schädlich verwüstet worden, als geruhet und
hätte sich der Bayrische Ihre Königl. Mayt. zu Schweden, als in casum
wunder Patriotischen Reichsfürsten, als treu gegen ehrliger des Heyl.
Röm. Reichs auch Ihro gegen dem Churfürsten Rabutirten eine
Ruh und Ehrer der Posteren und gantzen Teutschland
Rüsten des Teutschen Vaterlands sich aller Gelegenheit
eine genaue und Exacte resolution deshalb zu
genommen werde solche auf dem nächsten Convent nach allen Umständen
sich weiter, sich ein zu Lamoral de Lauot und Provincie, Vermög
wegen Reichs allgemeinen als auch specialen Reichs obligation de anno
1654 dem hochlöbl. Reich einen Beystand, mit stimmen selben eine Re
commune zu stituiren, und der beklagten grossen Schaden selber
tragenden satisfaction zu procuriren, als müsse man
dann, daß sie besonders auf Ihro Kayl. Mayt. Churfürsten Fürsten
sten daß in casu hoch und secundiren, und anbey obangeführte Lothrin
gische Memorial auf das favorable[ste] recommendiren [illegible]

Worms. Ist beschlossen Ihr Hochfürstl. Gn. Churmainz, obige
dem gravirten Hochfürstl. Lothringischen Memorial enthaltene
gnädigst dem hochlöbl. Collegio und hochpreißl. Gesandtschaft
alles allerdings best und secundiren lassen, wie sie dann
es auch der gantzen Reichs, und dessen hochpreißl. Mitstände
dienstlichst im gestrigen restituirens arrest in reciprocirlichen
consideration stehen, und ob dasjenige Immediat Hochfürstl.
damit das Hochfürstl. Lothringen eum suis appertinentiis
denen rechtmäßigen Herrn wiederumb völlig und unver
gestaltet restituiret werde und soviel nöthig
mann ohne den gegen das Hochfürstl. Haus
des Lothringen Hochfürstl. Hl. exegen seiner damaligen
expans schuldigkeit gebührenden gravaten Hochfürstl. obligatio
tragt, und ob auch dem Röm. Reich an hochfürstl. restitution
dem selben hochfürstl. gelegen, als ersuchen einen beständigen
rechten und sicherheit in Teutschland nimmermehr dienlich
Churfürstl. gnädigst Ersuchen sich aber dabey auf gegen drohl
Mittel Mandats der Verbündeten Fürsten Hochfürstl. mann etwas auch
reflexion
und bey denen sich etwan ereignenden ungrabenden Tractaten
dawohin auch dahin die völlige indemnisation alles Ge

fügten

gadnb Jn stalten Kommen mögte, wie dann d. Churfürst zu
dießem Herrn anlangenheit alßo stigen schloß Rüstl Verfahrung
Jrrungen mit mehrerm Vorzuhalten nit vnderlassen würden.

Hz Als hat zu bedenken sein gegen ertlig proponirte Churfürstl. Gedinge
Memorialien, ob Churfürstl. Jn und hinaus Jn Landsgebrechen
in einem Fürstl. Jn dem Vorm mit schmerklicher anrinnung alles
das jenige vorgebracht werde, was sonnen Vorsinn vnnachbarschaft
nachbarschaft aus gehaßen malcontenten und vnfriedsamen Jn pa-
sionirten selbst vndergelegte Jrthüm, auch Jn Landsnach-
klagen mehr, die gleichfalls d. Jn Landsh. Klöster dasselbe nicht
anders als Fürstl. Regierten und collegium anziehen, Churfürstl.
Gnaden Jnmaßen, die sie mit der Churfürstl. Gedinge und
Pacten, unter der Kayserl. Königl. Crone Böhaim nicht
möge Fr. Gd. gnädigst gleichfalls Kayserlichen Majestät die consolation
an Jn sonnen, alßo viel an Jhr ist mit beförderlichsten ad
die Jrrthümb Jn Landsh. Gelegenheit dienstfreundlichen Fürstl. Constitutio-
nes, das Churfürstl. gnädigst meritum d. Jnma Landsfürstl.
Jh mehr andächtiger gedächtnüß Vom gesamten Reich verlei-
hen, und Churfürstl. Jn Vorsitz Fürstl. Würden, und
Jhrer Erzbischöffl. Hochheit.

Würtzburg: Mann hätte mit einigen ex parte Hz vor
Fürstl. gnädigen Würtzburg die gravamina d. Hochf.
Fürstl. Gedinge de iden zu sonnen klarer Jrrt
zum theilen Vorsichtigkeit mit Jnmanhaltung
sich Vrsl. zu dissentiren, nochmal mehr aber Jnnen
abgeredten Jhr erbieten, und d. Churfürstl. Jn Jnmaßen
Churfürstl. ein freundlich gleich zu erzeigen, sondern
Fürstl. nur dienstl. machen, Hz Jn allem dem
das das Reich in praesenti negotio Jn saeculo d. Hochf.
Fürstl. Hauses, und in specie d. Hochf. Princens Hz
Jhrn Sohn Lorenz, es Vorhalten obligiret, zeigen

Pfalz Veldenz. vacat.

Eyerstädt: Es seye ein allgemeines sprichwort, quod duo vincula maxime vero tria fortigligent, quam unum wann nun das Röm. Reich nicht allein ex lege justitiae und von eigener sicherheit wegen dahin nach eusserstem vermögen anzutragen, auff daß das herzogthumb Lottringen seinem natürlichen herrn ~~und land~~ wieder restituiret werde, sondern ex lege gratitudinis, vor die umb die gesambte Christenheit so wohl als dasselbe versus orientem et occidentem von Sr. dhl. hochseel. gedachtens erworbene grosse meritum und verdienste darzu verbunden ist, als auch mann zur sache mehr reicht zu sagen dann daß das herzog~~thumb~~ Lottringische petitum bestens zu secundiren, und ihro Kayl. Mayl. auff das nachtrucklichste zu recommendiren seye.

Sachsen Gotha: ~~abberat~~. aberat.

Speyer: vacat.

Sachsen Altenburg: ~~absens~~. aberat.

Lostanz. Inzwischen ihrer fürstl. gnd. wolle mann nebst wiederhohlung der vortheils herrn gewandten machten sincerationen und contestationen das hochfürstl. Lottringische desiderium de melior secundiret und recommendiret haben.

Sachsen Coburg. Dieseils halte mann davor, daß das fürstl. Lottringische billichmässige desiderium allerdings und so viel es des Reichs wohlfarth zulasse zu secundiren seye und solches so mehr weilen ihre dhl. hochseel. andenckens sich und Kayl. Mayl. und das Reich durch ihre erwiesene grosse dienste höchst meritiret gemacht hätten.

Augspurg

Augspurg: Wer ad propositam materiam, weilen Ihre Fürstl. Dl. einige Zeit nicht zur stelle gewesen, nicht instruiret zweifelle aber nicht, daß solche ehistens einlangen und zu Ihrer Hochfürstl. Dl. von Lottringen faveur ausfallen werde könte sich demnach subsperati mitt Österreich wohl conformiren.

Sachsen Weymar: Ihre Hochfürstl. Dl. zu Sachsen Weymar hätten die dem Herzogthumb Lottringen zugestossene adversität mitt sonderbahrer compassion jedesmahls angesehen, und gleich wie sie dem durchleuchtigsten Hl. Herzogen zu Lottringen allesimmer gehrende und beständige aufnehmen, vergnügen und wachsthumb, wie auch die baldige restitution von herzen gönnen, als auch von einiger Zeit gnädigst anbefohlen, das Fürstl. Lottringe desiderium, wann diese materie vorkommen würde auf das beste zu secundiren, welches man auch hiemitt gehorsambst verrichtet haben wolle.

Hildesheimb: Es wäre nicht zu zweifelen, daß aus denen von denen herrn vorstimmenden angeführten vortreffl. motiven, und von wegen Sr. Hochfürstl. Dl. Hohen meriten seine Hochfürstl. gnd. dem Fürstl. Lottringe desiderio gerne deferiren und de meliori secundiren würden.

Sachsen Eysenach: allerdings wie Sachsen Weymar.

Paderborn: Seine Hochfürstl. gnd. hätten ihn gnädigst befehlt sich bestermaßen angelegen seyn zu lassen, damitt dem Hochfürstl. Lottringe desiderio mögte deferiret werden daher man sich mitt denen nach dero intention ausfallenden majoribus conformiret haben wolle

Brandenburg Cullmbach: Wer ad petita instruiret und conformire sich demnach mitt Österreich

Freysingen: Wer gnädigst befehlt, das Hochfürstl. Lottringe gesuch und dessen restitution so vieles stalig belli zu lassen würde, zu secundiren

– Brandenburg Onolzbach: Wir Magdeburg, Ihr Herr Bischof
tractaten angefangen erstern selben abzutun dann die
Fürste Coadjutor ministri dazelbigen admittiere, und die
völlige restitution des Herzogthumb Jüligk Landen cedire

Regenspurg: Wir Bayern

– Braunschweig Celle: Ihr Fürstl. Gnaden aus Ihrer fürstl. Gottseligen
Gn. hochlöblichen angedenkens Vorfahren Herrn Herzog Wilhelm
angefangen christ-seeligen andenkens und dero Herrn Brüdern mit und
neben selig andächtigen absterben Herrn Herzog Johann Friedrich
christ-löblichen andenkens Vetter gegen den Churfürsten und andern des
Reichs und gemeinen Vaterlands Feinden, so viel Land, Leute, Herrschaft,
jetzigen Krieg gethätig hatte consilia, gefährliche valor und Practiquen
in tag stracken offenbaret, daß sich das Reichs Herzogthum Cleve auch
nahmentlich sein andern erstreckt und nach allen möglichen dasselbe sa
samt dero Herrn sie hochlöbl. Vetter, erbaut mit unermüdend gro
Gefahr existirt Vertheidigen restituiret worden, so wäre dann ihro Fü
Liebden, auf ein Verfassung Ihrer Fürstl. Gnaden angelangte resolu
Herzog Wolfgang Wilhelm Pfalzgrafen, Ihr Vetter, desiderium Jüligk Cleve
Nov. Morgen selbe dictirten Memorial aufgenommen, solches
Ihme Herrn Secundo dirigiren, und ein Ihme gefälliges Exclusum Jülich

Passau: conformirte sich mit Österreich.

– Braunschweig Wolfenbüttel: Ihr Fürstl. Gnaden Herzog
nio bey diesen Tractaten einjenderen einigungen
gefallen befinden Ihr Fürstl. Gn. vor billich, und setzten
Ihme Abgesandten gnädigst befohlen selbe de meliori zu e
ren.

Trient: conformire sich derowegen mit denjenigen so
Fürstl. Gn. und dero Herrn Brüdern Vollkommen
restitution antragen

– Braunschweig Calenberg: Ihro Königl. Mayt. die völlige restitu
des Herzogthumb Jülich Cleve Berg in Reichs Ge
setze, also conformire man sich mit allen votis de
angen Vordrigk machen möchte, und secundire

dieses gesuch aufs allerbeste, dergestalt und so viel mehr, weilen was ex parte Lottringen verlanget würdt die justitiae an sich selbsten erfordern.

Brixen: conformiret sich mitt Osterreich-Bamberg und gleichstimmenden ¶

Braunschweig Grubenhagen: Wie Braunschweig Calenberg.

Basel: allerdings ad majora.

Halberstatt: Wie Magdeburg: Und wegen hollstein glückstatt suo loco et ordine. Wie wohlen Ihre Könige Mayl zu Dennemarck vorwegen Ihrer insonderheit auf diese materie nicht instruiret so hätten dieselbe ihm doch generaliter auf alles dasjenige, was zu des heyl. Röm. Reichs und dessen Ständten wohlfarth gereichen könte angewiesen, und wie allerhöchstgedachte Ihr Könige sich hier und anderwertz verschiedentlich erklähret dem Reich bey diesen conjuncturen mitt allen Kräfften beyzustehen, also würden sie auch zu erhaltung eines glorieusen und sicheren friedens mitthin zu der restitution des herzogthumbs Lottringen und was davon dependiret ihres allerhöchsten orths ohnzweifentlich concurriren

Lüttich: vacat.

Badendurlach: gleich wie einem hochlöbl. fürstl. Collegio der zustandt dieses hochfürstl. hauses nicht weniger als dessen treue devotion an Kayl. Mt. und das gesambte Reich zur genüge bekant, also lasse es sich von selbsten schliessen, was solches zu der in proposition gebrachten hochfürstl. Lottringe angelegenheit, dabey des Ihr Kayl. Mayl. und das gesambte heyl. Reich reellen grossen theil nehmen, sagen kan, und mitt mehrerem sagen würde wan die justice des hochfürstl. Lottringe begehrens ein vorwerth nötig hätte, all die weilen aber selbiges von denen herrn vorstimmenden genugsamb an- und ausgeführet worden, als wolle man sich denen mehreren derselben geliebter kurtze wegen conformiren, sein eigenes dabey führendes gleiches interesse bestens recommendiren und allein die verwahrung noch anfügen, daß die jetzt vernommene abermahlige annectirung des hochfürstl. hollstein ~~gottorfischen~~ glückstättischen voti, dem hochfürstl. Baadischen hause unpräjudicirlich seyn möge.

Osnabrück: Wie Braunschweig Calenberg und Hulbersagen.

Verden: In allem wie Bremen secundire anbey Baaden
Durlach Jenig drucken und alle Vorkommende gegen stehende
Bände.

Münster: Bleibt auf Ihr hochfürstl. gnd. Ihm der Churfürstlichen
Hauß Lothringen die restitution seiner Landen und
alles gute gemeingönnen, alsdann assistiren die auch Ihro
Fürstliche Gnaden majora de melioribus secundiren.

Baaden Baaden: Wollte das Ihro Fürstl. Gnaden vielmehr Bremen secundiren sa
um sogar alle in hochfürstlichen Hauß Burgund Constantz auf drey abgetheilten und
nicht mündigen Herrn wieder ihre plenarie restituiret werden, sondern auch sehr nötig sind
andern zu Teutschland bisher statt gehabt über Fallen zu werden, da und dahero ab
acht bleibt: daß der Catholischen mann sich auf die Französische sincerationes jährlich um
Gnaden Pfennig an dem Fallen zu schaden ermangle, sondern dann der Elig
effect daher zu gewarten nicht gleich folgen, sobald auch man gelder gelegt
sein, über die Franzosische conditiones noch nicht zu gewiß, die nicht bleibe, allein allemahl sol
für die Lande unter andern ein Elector zu zeugen und seyn, als wie selb
Französische alte sich nicht gnugsam an denen man sehen an dessen Cronen
sondern sogar gegen die geistl. und Weltliche ihre und der Fried mehr
der barbarische crista tyrannisiret haben. Im übrigen auch mann ea parte Baad

Hessen: ist bey Nomeni Fürstlichen. anstehender die assistendienung des
Fürstlichen Hauses protestiret haben.

Baden Durlach: Wie Baaden Durlach.

Fulda: Bey dem Ihr fürstl. gnd. Abt Fulda sich Fürstlich zu sein, gn
in erlangung der angesetzten acht dienstlichen bisherigen motiven
bey sich nechst erfolgenden frieden sich Ihr fürstl. Gn. Abt von Lothring
Hochstift anzunehmen sey, und dasero Ihro erst mit dem
jenigen calculo auf die Völlige restitution ihro so unfehlbar
entstehen Landen zu stimmen anbringen sein, nicht ermangeln werden
allerley sein vor hinwarten mit Bände, als sich nicht ver
man Landen ulteriora reservando.

Würtenberg: vacat

Kempten: In betracht der Landschaft verbunden zu ver
meiden könne man sich mit Osnabrück conformiren.

Mecklenburg Schwerin: vacat.

Pfalzgrafen: Nachdem in termino ultimae prorogationis verabredt worden, daß man in alle zugelassene billige Churfürstl. Fürsten Herren Lothringen gleichmäßigen gnädigsten gravamenten und selbe mündlich thätlich erläuterungen alle nichts weiters zu occidere mit Friedenshandlung angestellt werden solle, als haben wir zu langsamer Weitläuffigkeit einerseits billig dergegenartigen Excessen thätlicher und gewaltthätiger weise widerstehen, andererseits aber auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als dero Herrn Vettern freundlich obligirt und verbunden sein, alles dasjenige vorzukehren, was zu Erhaltung der obligation zwischen dem Röm. Reich und dessen Mitgliedern expediren, fördern mag, und weilen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Commissarii gegenwärtig in Landau sich befinden, so haben wir Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Herrn Principalen hiervon Nachricht zu geben, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Commissarii zu ersuchen, daß sie sich mit denen Ihrigen gegen Landau begeben, und mit denen Commissarien Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Neuburg sich conferiren, und was zu Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Herrn Principalen Ehre, Reputation und Interesse gereichet, befördern helfen.

Mecklenburg Güstrau: vacat ad referendum, cum plenipotentiario Ducis Megapolitani communicandum.

Johanniter Meister: ein Ehrsamb Nomen Armorum.

Hessen Darmbstadt: Ihro Hochfürstl. Durchl. ist in Commission der Hochfürstl. Lothringen, Pfalzgrafen und Fürsten vorbillig Cassa erinnere, und Fürstl. petitum de meliori secundiren.

Bergstolbgadt: Wie Fürstingen.

Hessen Cassel: Ihro Fürstl. Durchl. ist, obgedachten Pfalzgrafen Herrn in Betracht Dannoch obenden Nov. 1689 dictirtem Fürstl. Memorial einhaltig zu sein, auch mögen der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren Herrn Carl Herzog zu Lothringen und Bar, gleichwürdigsten andenkens Vaterman, regierenden Königin in Frankreich ao. 1670 zwischen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Lothringen und dero damaligen Pfalzgrafen und Churfürsten ao. 1685 contra datam fidem nicht geschehen sein und priviret werden; Dannenhero

erinnerlich ein mann bey dem, ~~[illegible]~~ auff die
ao 1672 ins Reich feindl. geschehenen Frantzösischen
invasion, erfolgten Nimmägen frieden, so wohl als
auch dem ao 1684 alhier zu Regenspurg ex parte
Sr. Kayl. Maye und dem Reich mitt dem König in
Franckreich getroffenen 20 jährigen armistitio sich
eüsserst dahin bemühet die restitution abangeführ-
ten Hertzogthumbs Lottringen halber bey dem König
in Franckreich zu erhalten, aber derselbe in consi-
ration der dem letzt verstorbenen H. Hertzog zu Lot-
gen glorwürdigen gedächtnus gantz ~~[illegible]~~ ungleich getha-
offerten wenig lust darzu bezeiget, daher dann des
Hertzogen Ihl. Hochverl. andenckens den erwünschten effec-
dinsfalls nicht erlangen können sondern biß zu einer
vorablem zeit solches ansehen müssen, und dannenhero höch-
gedl. Herrn Hertzogs zu Lottringen glorwürdigsten gedächtnus
hinterlassene Frau Willib. Königl. Maye als Tutrix ex-
mente, und im nahmen dero respective ältern H. Sohn
H. Hertzog Leopold Ihl. vermittels eines Memorialis su-
dato den 22t ~~[illegible]~~ verwichenen ~~jahrs~~ monathes July
sich gemüssiget befunden die restitution offt gedachten
~~Her~~ Hertzogthums Lottringen bey dermahligen conjuncturen
in Krafft der gegenden König in Franckreich ab Imperio
ao 1689 ~~verwichenen jahrs~~ ergangenen declaratio-
nis belli bey Kayl. Maye und hiesigem Reichs Convent
nochmahls zu suchen, als hette sein gnädigster Fürst und
Herr auff die circa hanc materiam nach und nach von
~~Ihme~~ Ihme underthänigst erstattete berichte vermög eines
vorlängst erhaltenen Rescripti ihn dahin gnädigst

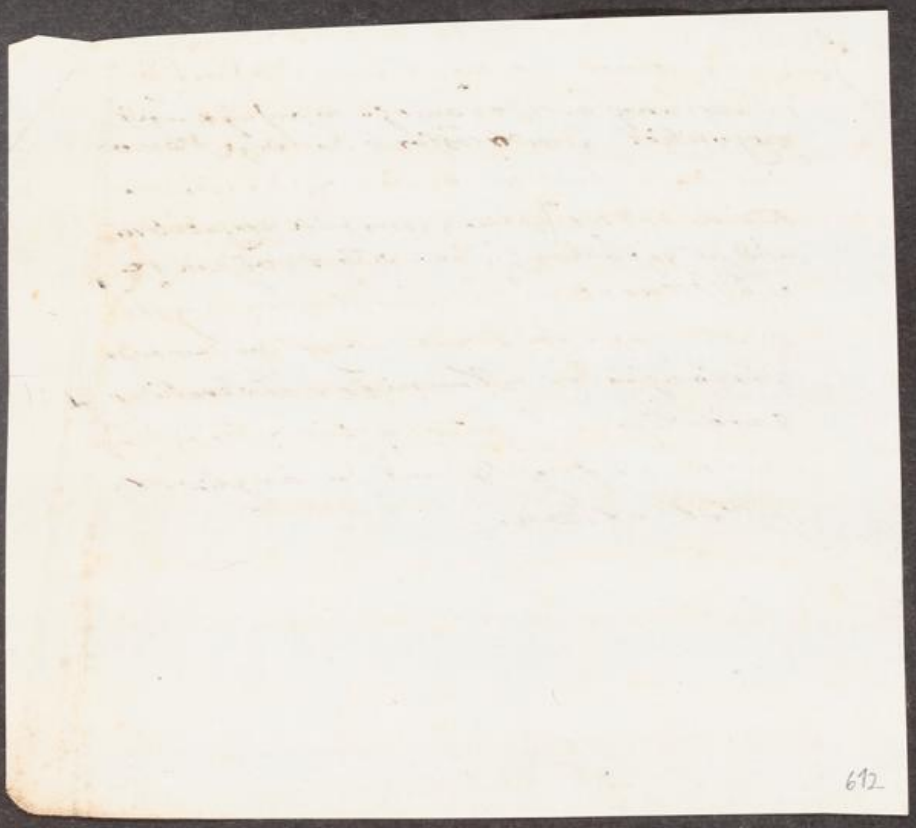

instruiret. so acht in ansehung vorangezogenen motiven, als auch der von beeden herrn herzogen zu Lottringen Dhl. Dhl. hochseel. und seel. gedächtnus zeithero der Röm: Kayl. Mayl. und dem gantzen heyl. Röm: Reich teutscher nation respective treu erwiesenen und herlich geleisteter dienste ~~in nahmen~~ in mehrern betracht, auch wie dieses herzogthumb vormahls gleichsamb eine vormauer des Reichs mitt gewesen, hingegen jetzo leider eine offenthur der feinde zu demselben, auff dieß Lottringe Memorial, und in specie auff die darin enthaltene restitution affirmative in dero nahmen zu erklähren, gestalt Er dann solches hiemitt weniger nicht votando verrichtet, als auch denen übrigen nachstimmenden de meliori solches recommendiret haben wolte.

Probstey Weyssenburg. vacat.

Vor Pommern wie Verden und Bremen auch wegen des appendicirten hollsteinglückstätt voti wie Baden durlach. Im übrigen solles aber wegen. F.

Prim: vacat

Hinter Pommern: Wie Magdeburg.

Corvey: ad majora

Münden: Wie Magdeburg

Savoyen: vacat

Leuchtenberg: Wie Bayern.

Anhalt: ad majora, und wünsche, daß das hochfürstl. hauß Lottringen dero abgezihlten [illegible] erreichen möge.

Henneberg: vacat.

Schwerin: vacat.

Cammin: Wie Magdeburg.

Ratzenburg: vacat.

Hirschfeldt: Wie hessen Cassell.

Nomeni: ist anfangs befindl.

Arenberg: vacat.

Hohenzollern: vacat.

Eggenberg: Kurtzhalber wie Österreich.

Lobkowitz: sub rato wie Österreich.

Salm: Weilen mit denen bereits abgelegten votis sovill die genugsame und hochfürstl. [illegible] zu ersehen worden, [illegible] deducieret, [illegible] [illegible] fundamental [illegible] [illegible] in dergleichen materien ergangen und von Ihr Kay. Mt. approbirte [illegible] gutachten, [illegible] [illegible] dem hauß Lottringen in [illegible] [illegible] vertrag gehalten und angewiesen seyn, als wolle man [illegible] [illegible] halber hierüber [illegible] haben mit dem zusatz und [illegible] stellung, [illegible] Kay. Mt. [illegible] allerunterthänigst [illegible] [illegible] [illegible] dispensiren [illegible] [illegible] [illegible] gemeinnützigen [illegible] [illegible] satisfaction gleicher gestalt mit eintretten und die Contrahenten [illegible] [illegible] anhalten möchten, [illegible] [illegible] [illegible] gnädigsten [illegible] [illegible] Kay. Mt. und des Reichs [illegible] resolution nachgekommen werden.

Dietrichstein: allerdings wie Österreich.

Nassau Hadamar und Siegen: wie Eggenberg.

Nassau Siegen Dillenburg und Dietz: [per Magdeburg] Hatte der herr graff von Nassau Siegen Dillenburg [illegible] Krameth [illegible] Magdeburg [illegible], daß votum [illegible] zu [illegible] [wegen Nassau Siegen [illegible] substitution [illegible]] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [Merken] Ihro fürstl. Dchl. Committirte ~~[illegible]~~ [illegible] quoad propositam materiam sich mit Magdeburg conformirten [angewiesen worden].

Auersperg: Wie Österreich.

Ostfrießland: vacat.

Fürstenberg: vacat.

Schwartzenberg: Wie bey Nomeni anfangs zu ersehen

Waldeck. Ihre Fürstl. gedt. hielten vieler respecten wegen vorbillich und recht, das Fürstl. Lottringe desiderium bestens zu secundiren, und zwar umb so viel mehr, weilen ohnedessen völlige restitution ~~dem~~ Reich und sonderlich dem ~~ober~~ Rheinischen Creyß eine keine beständige ruhe und sicherheit zu wachsen konte.

Schwabische Prälaten. Secundirten das Fürstl. Lottringe desiderium omni meliori modo.

Schwäbische Grafen. Wegen dieses Gräfl. Collegij beziehe man sich auff die Reichs Constitutiones und den ao 1542 errichteten Nürnberge Tractat und secundire das gesuch bestermaßen.

Rheinische Prälaten: Wie Corvey

Wetterauische Grafen. Befinden das Fürstl. Lottringe desiderium in der höchsten billichkeit gegründet, und weilen Reichs kündig was vor ansehen und viele membra von diesem Rs gräfl. Collegio von der Cron Franckreich auch weren abgerissen worden also wolte man den hohen interesse auch bey dieser occasion bestens recommendiret, und die ferner notturfftig vorbehalten haben.

Fränckische Grafen. ~~Wie die Wetterauische~~ secundiren das Fürstl. Lottringe desiderium bestermaßen.

Westphäl. Grafen vergleichen sich mit denen jenigen so die Lottringe restitution vor billich und nötig erkant haben.

Österreich concludendo: Nachdeme man aus denen ausgefallenen votis so viel wahrgenommen welche gestalten das hochfürstl. Lottringe desiderium bestens secundiret worden also hätte man in eventum anseithen der Fürstl. Directorium ein Conclusum zu papier gebracht und erbietig were dasselbe sogleich zu publiciren.

Osnabrück hielte davor daß solches contra stylum Imperij seye und ~~[illegible]~~ mann sich vorhero ~~sich~~ in dem Protocollo zu ersehen müste, ohnerachtet nun andere der meynung gewesen daß es zu ~~[illegible]~~ beschleunigung des wercks

dienlich seye, so würde doch à potiori beliebet, bey dem Churfürstl. Collegio anfragen zu lassen, ob selbiges in dem stande seye, dem in dieser materie abgefastes Conclusum zu publiciren und jegen diesseitiges zu extradiren, gleich wie nun aber dasselbe zu nicht vermelten lassen, daß es mit der umbfrage und deliberation zwar fertig die abfassung und publication aber ad proximam differiret, also man Fürstl. theils auch dergleichen gethan, und damitt von einander geschieden.

Freytags den 1/11 Aug. 1690.

Proponirte im Reichs Fürstenrath

Österreich: Es hätte gleich jetzo der Chur Mayntzer Director denen Fürstl. zu vernehmen gegeben, welcher gestalt man sich in dem Churfürstl. Collegio eines Conclusi verglichen und selbiges in deme albereits publiciret, weilen man nun vorgestern die publicirung des damahls schon verfast gehabten Conclusi biß auff heuthen differiret, so stehe dahin ob man dasselbe anjetzo zu vernehmen sich belieben lassen wolte.

legebat. post lectionem addendo

Es stehe dahin ob man etwann dabey etwas zu erinnern haben mögte.

Osnabrück: diesseits stehe man an dem worth theils an und zu sehen ob nicht das gantze Lottringen cum dependentijs in den Schutz und Schirm des Reichs genommen werden.

Bamberg vermeinte dienlich zu seyn sich auff den anno 154 zwischen dem Reich und dem Hertzogen von Lottringen erregten Tractat zu beziehen.

Östreich: Man könte bey dem Herrn Hof und Teutschmeisterischen gesanden als Nomenischen gevollmächtigten vernehmen ob er was dabey zu erinnern hätte.

Nachdeme nun derselbe weiter nichts gemeldet als daß

Lottringen Ein Souveraines Fürstenthumb ~~Chur~~ seye, doch aber sich auff den anno 1542 zu Wumberg errichteten Tractat bezoge, so bathe den Rang dem Directorio zu stellen

Österreich Daß er Nomenischer gewaltmächtigter dem Reichs herkommen gemeß einen abtritt zu nehmen belieben mögte, worauff derselbe nebst beschehener recommendation dieses erachts den verlangten abtritt genommen und vergliche man sich quoad hunc passum dergestalt, daß post verba einverleibt zu setzen, auch unter dessen schutz und schirm stehende Fürstenthumber und lande

Brehmen: Erinnerte ob man nicht wegen anderer betruckten Ständten von Franckreich, propter paritatem rationis loco congruo eine clausulam inseriren mögte

~~Sachsen Weymar~~

Wetterauische Grafen secundirten hierin Brehmen mit vermelten, daß es in specie in der Stadthaylbronnischen wegen liberation ihrer von Franckreich mit genommenen geißeln erhaltenem Reichsguthachten geschehen seye.

Baaden Baaden similiter.

Endlich wurde beliebet in fine folgende clausulam zu annectiren. Maßen auch andere unter dergleichen bedruck und restitution sich befindende Ständte und glieder des Reichs auff deren gebührendes ansuchen eingleichmäßiges gedeyen solle.

Nachdeme nun weiter nichts erinnert worden vermeldete

Österreich: Es hätte hac occasione der Chur Mayntze Director angezeiget, daß man wegen dieser sache richtigkeit einen solenne Re- und Correlation anstellen wolle

Re- und Correlatio

Nachdeme man so wohl anseithen der herren Chur als Fürste gefunden sich in dem ~~gewöhnlichen~~ großen Re- und Correlation eingefunden und die gewöhnliche sitze und stelle eingenommen, proponirte am

Directorial tische das

Chur Mayntze Directorium: Welcher gestalten mann anheilen
eines hochlöbl. Churfürstl. Collegij nicht ermangelt hätte
beede hochfürstl. Lottringe den 3 Nov. vorigen jahrs und etwa
dieses jahrs dictirte Memorialia in behörige deliberation
zu stellen, und nach denen ausgefallenen votis
das Conclusum zu verfassen, so mann anjetzo verlesen
wolte.

legebat ut infra und übergab dasselbe nach
dessen verlesung dem

Österreichl. Directorio, welches darauf gleichfalls das fürstl. verlesen
und dem Chur Mayntze nachgehends zugestellet. ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ darauf die herren gesandten brederhörer Collegiorum
jede à part in circulum getretten, und die conclusa nochmahlen
durchgangen dieselbe auch quoad substantiam
eins befunden ~~[illegible]~~ in dieser clausula finalendes fürstl.
Conclusi aber wollen Electorales keines wegen consen-
tiren und zwar 1 weilen sich noch keine andere bedruckte
Ständte angegeben, noch des fassen auch ~~nichts~~ etwas in die ansage und
proposition kommen were pro ado, daß auch selbsten
4 Churfürsten am Rhein von Frankreich betruckt und ruiniret
worden, und ohnerachtet da selbsten benoliget raue satisfactionis
des Reichs hülffe zu imploriren, so konten sie doch weilen deshalb noch nichts
Weilen mann sich nun damahlen nicht vergleichen konte
und beede Collegia auf ihrer opinion und resolution
verharreten so ausser die sache biß auf den andern tag
zu mehrerem bedacht zu nehmen beliebet. und ginge
mann damitt von einander. nachmittags aber aus der
beede conclusa per dictatorem communiciret.

= bey dem Reich ein gebracht worden darin consentiren

nb. hieher gehören beede Conclusa zu schreiben

Dict: Ratisb. die 1/11 Aug. 1690

Churfürstl. Conclusum.

Als die den 3ten Nov. des vorigen 1689 und den 1 Aug. jetzt laufenden Jahrs dictirte Lottringe Memorialien in würckliche berathschlagung gezogen worden hatt aus denen darin enthaltenen und mehr andern erheblichen ursachen, das Churfürstl. Collegium geschlossen, sich von Reichs wegen des Lottringe Interesse kräfftigst und dahin anzunehmen, daß von der Cronfranckreich denen von Weyl so hoch gegen das Röm. Reich und gesambte Christenheit meritirten Herrn Hertzogs Carls von Lottringen und Baar hochfürstl. Ihr hinterlassenen Princen und Erben der Ihnen bißhero vorenthaltenen landen vollkommene restitution und gehörige satisfaction beschehe, zu dem ende auch zu denen künfftigen Friedens Tractaten die Hertzoge Lottringe Ministri admittiret, und Ihnen des wegen die nöthige passe porten in bester form ertheilet werden.

Dict. die 1/11 Aug. 1690

Conclusum per Österreich den 1 Aug. 1690

Nachdeme mann im hochlöbl. Reichsfürsten Rath die den 3 Nov. nechst verwichenen und 1 Aug. dictirte Fürstl. Lottringe Memorialien, die restitution selbiger Fürstenthumber und landen, und was in denen selben ferner enthalten, betreffl. in behörige umbfrage und berathschlagung gezogen, sich dafür gehalten und geschlossen worden, mann habe sich inhalts der bekanten Reichs Constitutionen auch bey noch fuhrwehrendem Reichstag in gleichmäßigen zu fällen ergangener

Reichs Conclusorum solchener restitution von Reichs an-
gen alsoeyfftigst anzunehmen, auff daß ersagtes von
der Cronfranckreich denen herzogen von Lottringen ab-
genommene, noch wiederrechtlich detinirende, demselben
Röm: Reich würcklich ein verleibte auch unter
dessen schutz und schirm stehende, fürstenthumb und lande
des letztverstorbenen Cardi hochseelichsten andenckens
ältesten Princen, alß rechtmäßigen landes fürsten
und herrn, nicht allein an wiederumb zurück gestellet
und völlig ein geraumet, Er auch in dem besitz und genuß
ruhige gelassen, sondern deme zugleich vornemlich
Cronfranckreich wegen erlittenen schadens und so lang
vorenthaltenen einkünfftig, beydenen künfftig
mit ihro anstellenden friedens tractaten (zu welchen
die fürste Lottringe Mini: sei in alle wege zu gelassen
und denen zu solchem ende behörige geleits brieffe
zu procuriren:) gebührende satisfaction und ain-
derkehrung geleistet werden, maßen auch andere
unter dergleichen bedruck und destitution sich befin-
denden Ständten und gliedern des Reichs auff deren
gebührendes ansuchen ein gleichmäßiges gedeyen
soll.

Sonnabendt den 2/12 Augusti 1690.

~~Proponirte~~

Erschiene mann allerseits wiederumb auff dem rathhauße ehe mann aber ad Collegia gangen hatt der Chur Mayntze Directorium gegen die Fürste gemeldet, wie daß er vermeinte es würde sich noch wegen der annectirten Clausula finali ein temperament finden lassen, daß er vor aus beeden Conclusi ein gemeinschafftes gemachet und ihnen Fürste Directorijs zu stellen wolte. worauff mann ad Collegium gangen und proponirte

Österreich: Es hätte der Chur Mayntze Director gleich jetzo den beeden Fürste Directorijs ~~über die~~ aus denen jüngst in umbfrage und deliberation gestellten Fürste Lottringe Memorialien und darüber in beeden höheren Reichs Collegijs publicirten und communicirten Conclusis, ein gemeinschafftes verfasset und ihnen solches mitt dem vermelten, daß solches in Collegio Electorali verlesen und bey dem aufsatz gelassen worden zugestellet ~~und zwar folgenden inhalts~~.

Zu vernehmen gegeben wie daß er

legebat post lectionem addendo.

Es stunde nun doch in was mann etwan bey diesem aufsatz communis Conclusi zu erinnern haben möchte, an seitendes Directorij hätte mann ex tempore abgenommen daß der schiedene sache wo von mann in diesseitigem Conclusi meldung gethan, in dem communi nicht enthalten, und zwar in specie were von der Clausula finali oder appendice ganz abstrahirt worden, gebe zu bedencken ob mann loco congruo diese Clausulam noch inseriren oder auff ein anders expediens bedacht seyn wolte.

Brehmen: Mann finde bey verlesung des communis Conclusi so viel mann in der eyl abnehmen können, daß wenig oder nichts von realitäten des Fürste Conclusi darinnen halten, vielmehro andere ungewöhnliche termini eingeführet worden, jedoch sich nicht damitt auffzuhalten und zu elargiren wolte mann nur dieses erinnern, daß mann von der clau-

Sala finali seines erachtens nicht zu abstrahiren, vielmehr solche loco congruo zu inseriren hätte, und könte solches füglich in principio geschehen, nemblich daß mann post verba Von Reichs wegen setzen mögte, daß wie all anderer Von der Cronfranckreich destituirter, also auch des Lottringe interesse.

Wetterauische grafen secundirten das Brehmische monitum

Braunschweig Cell. similiter

Endlichen wurde beliebet den passum post verba Reichs wegen folgender gestalt zu inseriren: gleich wiederer Von der Cronfranckreich destituirten ständen und glieder, also auch des Lottringe interesse kräfftigst und dahin anzunehmen, daß

Uberdieses beschahen noch verschiedene andere monitt. nemblich

loco verborum ~~in denen~~ Churfürste und Fürste Collegia zu setzen: Beede höhere Collegia

post vocab. Lottringen: add. Barr.

post verba ältesten Princen add: und folgenden successum

Nachdeme mann sich nun Fürste theils solcher gestalt verglichen geben die Fürste Directoria dem Churfürste von diesseitig beliebten monitis parte, und nach beschehener unterredung in dem Churfürste Collegio und erstatteter wiederantwort an das Fürste wurde endlich das werck gehoben, ohne aber daß des wegen etwas ad Protocollum gegeben wurde, das österreichische Directorium vermeldete aber denen Secretarijs daß an Kindermachten die zeit schon verflossen, mann das jenige was bey diesem Conclusio vorkommen, bey nechstem rathtage anzeigen wolte, immittels aber solle das Commune Conclusum wie es verglichen worden nachmittags gegen 4 uhr per dictaturam communiciret werden.

NB:

Montags den 4/14 Aug. 1690.

Vermeldete im Reichsfürstenrath

Österreich: Man hätte an zwischen der Directorio allein dieses andeuten wollen, daß die vergangene Sonnabends veranlaßte dictatur des communis conclusi aus der ursache hinterblieben, weilen der Chur Mayntze Director die Fürste bedeuten lassen, welcher gestalt er in nechmahligem durchgehendes Com: Conclusi beobachtet hätte, daß circa seriem historiae einiger verstoß mit unter geloffen, indem angeführet gewesen, als ob dem letzt verstorbenen herrn Hertzog Carl das Hertzogthums Lothringen cum Appertinentijs von der Cron Frankreich abgenommen worden seye, so doch nicht ihm sondern seinem Hr. Vettern geschehen, und deswegen die dictatur bis auf theuche differiret hätte, wie er dan gleich jetzo ihnen Fürste Directorijs den corrigirten aufsatz zu gestellet, so folgenden inhalts:

legebat: post lectionem addendo.

Es hätte vorerwehnter Chur Mayntze Director ihnen Fürste ad partem zu vernehmen gegeben, wann man nett wann bey denen worthen passe porten bedenken haben solle, anstatt derselben gesetzet werden könte, pass brieffe, oder geleits brieffe.

Weilen man aber dabey kein bedencken hatte, vielmehro darfür gehalten, daß es eins seye, bliebe es also dabey hingegen vermeldete.

Brehmen. Es seye bekant was jüngsthin wegen der in dem Fürste Collegio Conclusio enthaltenen final clausul zwischen dem Chur und Fürste Collegio vorgangen seye, und weilen davon in das Protocollum nichts ein kommen, so wolle man solches hiemit ad protocollum gegeben haben. Daß die clausula finalis von dem Chur Fürste Collegio nicht gäntzlich verworffen worden, sondern man nur aus gewissen ursachen davon abstrahiret hätte.

Hierauff verfügte man sich auff den grossen Saal

der intention die re und Correlation mit dem Reichs
Stättischen Collegio anzutretten, nachdeme aber ge-
gen der in dem Communi Concluso enthaltenen
worthe hochseelichsten andenckens von Chur Sachsen und
denen Fürsten Evangel. Ständen vorkommen und verlaget
worden, daß gleich ein mann ex parte Evangelicorum
das geringste bedencken nicht hätte, also auch außer Zan-
fel stelle, daß die herrn Cathol. hiernechst auch bey rei-
genden fallen bey denen Evangel. kein dubium haben
und solche declaration thun würden, ~~nachdeme~~ weilen die sich
aber aller gethanen remonstrationen ungeachtet
darzu nicht verstehen wollen, und der Chur Mayntz und
Chur Trierische gesandten gegen 1 uhr mit vermelten daß
die zeit verflossen, und über das auch hoffstage wäre, da
und nach Hauß gefahren protestirten die herrn Evangel.
dargegen mit ~~vermelten~~ demzusatz, daß sie nicht in mora daß
~~das commune~~ die re und Correlation mit dem Reichs-
Stättischen Collegio nicht angetretten werden könte,
und gaben folgende declaration denen Evangel.
Secretarijs ad protocollum.

Actum auff dem Re- und Correlation Saal
den 4/14 Augt 1690.

Ex parte der Evangel. Chur und Fürsten hatt Chur Sachsen
vor sich und im nahmen derenselbigen bey dem Chur Mayntz
Directoris declariret und expresse reserviret, daß
gleich ein bey benennung des Lotz abgeleibten herrn
Hertzogs zu Lothringen Hochfürstl. Dhl. in dem heuthe beliebten
Communi Concluso beeder hiherer Collegiorum die for-
mula hochseelichsten angedenckens gebraucht worden
also man auch in das künfftige wann bey denen Reichs
Concluris ~~oder~~ oder gutachten der verstorbenen Evangel.
Chur- und Fürsten zu gedencken, als dann eben die vorstehen-
de formul hochseelichsten andenckens, gleicher gestalt ge-
braucht werden solte, mit bitte dieses ad protocollum
bey der Reichs Canzley zu nehmen, und davon extractus
zu ertheilen.

quibus dic cessum.

Mittwoch den 6/16 Aug. 1690.

Wurde die fortsetzung der Re- und Correlation zwischen beyden höhern Reichs Collegiis zu machen angefangen. Nachdem man aber ... zwischen denen herrn Cathol. und Evangel. ratione der in dem communi Conclusio gebrauchten worten [illegible] angedeuteten entstandenen differentien zu völliger adjustirung besagten gemeinschaftlichen Conclusi, und anbettung der Re- und Correlation mit dem Reichsstättischen Collegio nicht gelangen können, der Chur Mayntz. Directorii auf die bey jüngstem rathstag ex parte Evangelicorum projectirte reservation anzunehmen bedenken getragen, also man beyderseitigen rathstage diese sache zu reassumiren und [illegible] Catholischen ferner remonstration zu thun nicht ermangelt, da dan der Chur Mayntz. Directorii endlichen sich erbotten die in fine annectirte schriftliche reservation der Evange. nicht allein anzunehmen, [illegible] und die [illegible] ohne [illegible] gebrauchen sey, ob man nun wohl allerseits darauf gerathen gewesen mit dem Reichsstättischen Collegio zu re- und correferiren, so hat man des anruffen der fürstl. Directorien [illegible] die sache ad proximam zu differiren und alsdann alles völlig zu adjustiren.

Mercurii die 6/16 Aug. 1690.

Bey fortsetzung der Re- und Correlation zwischen denen höhern Reichs Collegiis über die [illegible] Lottringische Memorialien hat Chur Sachsen wegen und anderer anhaltende der augspurgischen confession zugethanen gesandtschaften bey dem Chur Mayntz. Directorio nochmals declariret und expresse reserviret, daß gleichwie die bey benennung des [illegible] abgeschriebenen [illegible] Lottringischen herzogs also [illegible] in dem beeden höhern Collegiis [illegible] beliebten.

619

communi Concluso die formula gebraucht werden hochseelich-
sten angedenckens gebraucht werden, also mann auch in das
künfftige wann bey denen Reichs Conclusis oder gutachten
verstorbener der Augspurgischen Confession zugethaner Chur und
Fürsten erwehnung geschiehet, alsdann aber die vorstehende
formalien hochseelichsten andenckens, gleichergestalt gebraucht
werden sollen, mit bitte dieses bey alhiesiger Chur Mayntz
Reichs Canzley gehöriger massen so wohl ad protocollum
zu nehmen als auch jedesmahl auffbegehren extractus davon zu ertheilen.

Freytag den 8/18 Augt 1690

Erschiene mann allerseits zu antrettung des Re- und
Correlation mit dem Reichs Stättischen Collegio und
nachdeme denen Reichsstättischen gesanden durch das Reichs
Marschallen amt zu antrettung der re- und correlation
mit selbigen parte gegeben worden, dieselbe sogleich da-
rauff auch erschienen, vermeldete der Chur Mayntz Di-
rector an dem Directorial tisch stehent. Welchergestalt
mann nicht ermangelt an seithen der beyden hohern Collegi-
um die den 3 Nov. vorigen und 1 Augt dieses jahrs dicte
te Fürste Lottringe Memorialia die restitution selbiger
Herzogthumbs und landen betreffent in gebührende berath-
schlagung zu ziehen und sich eines gewissen Conclusi
zu vergleichen

legebat ut infra.

Hierauff nun vermeldete Praemissis Curialibus der Reichs
Städtische Director, wie ein Löbe Reichs Stättisches Colle-
gium ingleichem obgedachte Fürste Lottringe Memorial-
ia mit zu ziehung des in anno 1683 ergangenen
Kayse Commissions Decreti, in deliberation zu stel-
len nicht ermanglet und den Schluss dahin genommen
hatte. legebat ut infra.

Nachdeme nun die conclusa gegeneinander ex-
tradiret

tradiret, und Vndenen diesen Collegijs und Jedervonjedem be-
sonder nochmahlen verlesen und insubstantialibus das Reichs
Stättische dem communi concluso gleich befunden worden,
hatt mann solches ex parte des Reichs Stättischen Collegij denen
Chur und Fürstl. Directorijs hinterbracht und ein mehrers dabey
nicht erinnert, alß daß ein Reichs Stättisches Collegium in erfahrung
gebracht, daß wegen der in dem communi concluso enthaltenen
worthen Fürstlichsten andenckens zwischen ~~beyden Chur~~
~~Collegijs~~ denen Herrn Cathol. und Evangel. einiger disputat
und differentz entstanden, weilen aber dießert wegen die
sache noch einigen anstandt und aufschub leiden dürfte, alß
hätte ein Reichs Stättisches Collegium ohnmaßgeblich davor gehalten
daß umb alle weiterung und palousie zu evitiren, mann
alß ein temperament sich der in Ihrem concluso enthaltenen
formul Christmildesten angedenckens gebrauchen mögte.
Nachdemahlen nun occasione dießes monitis die zwischen
denen Hl. Cathol. und Evangel. dießer worthen halber
bey gelegte sache wiederumb regegemacht, und dieße
Vndem Chur Mayntz. Directorio verlanget, Vnder ihme
zugestellten reservation extratus denen Evangel. unter
seiner handt und sieges zu ertheilen, derselbe aber
dabey angestanden und solches bedencklich gehalten, und
mann hingegen Evangel. theils darauff bestanden, alß
ist der sache ad proximum ein anstandt gegeben wor-
den, und darauff allerseits nacherhaust gefahren.

Dictatum Ratisbonae die
9/19 Aug. 1690.

Chur und Fürstl. Conclusum

Alß die den 3 Nov. des vorigen und 1 Aug. jetzlauffen-
den Jahrs dictiste Fürstl. Lottringl. Memorialien die
völlige restitution des Herzogthumbs Lottringen betreffendt
in ordentliche berathschlagung gezogen worden haben

aus denen darin angeführten und mehr andern er-
heblichen ursachen beede höhere Collegia darfür ge-
halten und geschlossen, daß man sich von Reichs wegen
des Lottringe Interesse kräfftigst und dahin anzu-
nehmen, damit abgerechnetes von der Cron Frankreich
denen Herzogen von Lottringen abgenommen, und noch
bisdato vorenthaltenes Herzogthums Lottringen sambt
allerhand und zugehör von erst beschagter Cron des letzt
verstorbenen gegen das Reich und gesambte Chri-
stenheit sehr meritirten Herrn Herzogs Carls Hochfürstl.
Hochfürstlichen angedenckens ältesten Princen
und Successorn völlig restituiret, und sonsten gehö-
rige satisfaction geleistet, zu dem ende auch die Herzoge
Lottringe Ministri zu denen künfftigen Friedens
Tractaten admittiret, und ihnen derentwegen die
nöthige Haß und geleits brieffe in bestehenden ertheilet
werden.

Reichs Städtisches Conclusum
vom 11 Aug. 1690.

Nachdeme die den 3 Nov. 1689 und 1 Aug.
dieses 1690 Jahrs per dictaturam commu-
nicirte Hochfürstl. Lottringe Memorialien
mitt zuziehung des schon in anno 1683 auff
damahliges petitum unterm 19 Decembr. er-
gangenen Kayl. Commissions Decreto die resti-
tution des Herzogthumbs Lottringen betreffends von
dem Reichs Städtischen Collegio in berathschlagung
gestellet worden, hatt mann allerseits darfür ge-
halten

halten und geschlossen, daß in ansehung so wohl der sachen höchsten billigkeit, als des neulich abgebetten Herrn Herzogen zu Lottringen hochfürstl. Dl. Christmildesten angedenckens, dem Röm: Reich zu gewarter grossen meriten, abermalte restitution der Herzoge Lottringe landen, nicht nur der Röm: Kayl. Mayl. von Reichs wegen allerunderthänigst zu recommendiren sondern auch durch alle dienliche mittel und wege dahin anzutragen seye, wie erwehnte restitution cum omni causa zu einem ersprießlichen und wirckhen effect gebracht werden mögte.

Sonnabendt den 9/19 Augt. 1690.

Proponirte im Reichs fürsten rath

Österreich. Bamissis Curialibus. Mann stelle von seithen der fürstl. Directorium außer zweifel, es aus denen vortreffl. herrn gesandten annoch bekant seye, aus was vor einem novo emergenti mann bißhero zu einem gemeinschmen Dis. Concluso, über die bis ad dato in proposition und deliberation gestandene fürstl. Lottringe Memorialia, nicht gelangen können, nachdemahlen aber so viel vorkommen, daß auch die hochstansehnl. Kayl. Commission davon nachricht erhalten, und mit consternation vernommen, daß mann deswegen in beschwer- und weitläuftigkeit gerathen, und dannenhero von selbiger ein vorschlag geschehen, daß mann den bekanten terminum hochfürstlichsten angedenckens auslassen, und anstatt dessen, dießen hochlöblichen ~~angedenckens~~ gedächtnus gebrauchen mögte, alßhatte mann an seithen der löbl. Directorien nicht ermangelt wollen

denen Vortrefflichen Herrn gesandten solches anzuzeigen und
dabey zu gedencken nachricht zu haben, daß solcher Vorschlag
in dem Collegio Electorali unanimiter placitiret wor-
den, und zwar umb so mehr weilen der Nomenische Herrn gevollmächtigte
selbst hinbey kein bedencken gehabt daß man diesen termi-
num anstatt des andern in des Reichsguthachten sehen möchte
stunde also zu vernehmen wessen man sich in diesem
hochlöbl. Reichsfürsten Rath hierauff entschlossen wolte
hierauff wurde erbsterstattung des gebührenden danck
an die höchstansehnliche Kayse Commission wegen des vorge-
schlagenen temperaments, solches auch per omnia
applacitiret und trattet die fürstl. Directorie hiemit
ab umb dem Churfürstl. Collegio durch das Chur Mayntze
Directorium parte zu geben, und brachte auch darauff
zu rück mit verwellen

Oppenich: Was massen man an seithen der fürstl. Directorium
nicht unterlassen hatte, den in diesem Reichsfürsten Rath
gefassten schluß über das von der höchstansehnlichen Kayse Commis-
sions ins mittel gebrachte werth hochlöbl. gedachtnus
dem Chur Mayntze Directorio gebührendt zu hinter-
bringen, gleich wie nun derselbe solches in dem Churfürstl.
Collegio referiret und man darauff befunden hatte
daß man in beeden höheren Collegijs einer meynung
seye, also man darauff mit dem Reichs Stattischen Colle-
gio zur re und Correlation geschritten, da sich dan
selbe auch alles das jenige so beede höhere Collegia beliebet
übrigens hätte der Chur Mayntze Director vermeldet
welcher gestalten in das Reichsguthachten an die höchst-
ansehnliche Kayse Commission verfasset, in Collegio Electo-
rali abgelesen und durch gehends placitiret wor-
den, wolle man demnach solches auch hiemit verlesen
und vernehmen, ob etwann die seits dabey was zu
einem

erinnern seyn mögte.

Begebet ut infra. und würde eilen mann es dem allerseits beliebtem schluß gemäß eingerichtet, befunden, dabey auch nichts erinnert, desgleichen von dem Reichs Stättischen Collegio auch geschehen, ratione extraditionis aber verweldeten die fürste Directorien, welcher gestalten mann in dem Churfürste Collegio darvor gehalten, daß die extraditio dermahlen per Directorium Moguntinum geschehen mögte, und zwar umb so viel mehr weilen mann nachricht hätte, daß die hochst ansehel Kayl Commission solches selbsten dermahlen also verlanget.

Reichsguthachten.

Dictatum die 7/19 Augt 1690.

Der Röm: Kayl Mayl unsers allergnädigsten herrn zu gegenwertigem Reichstag hievollmächtigtem hochst ansehelichem Principal Commissario dem durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Hermann Marggraffen zu Baden und Hochberg tot tit. würdt in des heyl Röm Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständten nahmen hiemitt gebührendt zu vernehmen gegeben, wasgestalten bey alhiesiger Reichsversamblung die den 8 Nov des vorigen und den 1 Augt jetzlauffenden Jahrs dictirte hinbey abschrifft gelegte zwey Lottringe Memorialien die völlige restitution des herzogthumbs Lottringen betreffendt in ordentliche berathschlagung gezogen, und aus denen darin angeführten auch mehr andern erheblichen Ursachen von allen dreyen Reichs Collegiis darfür gehalten und geschlossen worden, daß mann sich von Reichs wegen des Lottringe Interesse kräfftigst, und dahin anzu

nehmen, damitt obberachtetes von der Cron Frankreich
denen Hertzogen von Lottringen abgenommen, und nach bis
dato vorenthaltenes Hertzogthumb Lottringen sambt
aller an- und zugehör von erstbesagter Cron des letzt
verstorbenen gegen das Röm: Reich und gesambte Christen-
heit so hoch mentirten Herrn Hertzogs Carls hochfürstl. Dl. hoch-
löbl. gedacht aus ältesten Princen und Successorn
völlig restituiret, und sonsten gehörige satisfaction ge-
leistet, zu dem ende auch die Hertzoge Lottringe Mi-
nistri zu denen künfftigen Friedens Tractaten ad-
mittiret, und ihnen derentwegen die nöthige pass und
geleitsbriefe in bester form ertheilet werden. Womitt
hochstbesagten Kayserlichen Principal Commissarij hoch-
fürstl. Dl. sich der Churfürsten, Fürsten und Ständten
hier anwesende Räthe, Bottschafften und gesandte
bestenfleisses und geziehmendt empfehlen. Signe
Regenspl. den 19. Augt. 1690.

(L.S.) Churfürstl. Mayntz Canzley.

Montags den 21/22 Augt.

Montags den 11/21 Augs. 1690

Wurde zu denen am 16 und 19 July auch 18 Augs. dictirten Käye Commissions Secretis Savoyen, die Eydtgenossenschafft und das Müntz wessen betreffendt zu rath angesaget. Und zeigete darauff in Collegio an

Österreich: Es hätte gleich jetzo der Chur Mayntze Director denen Fürsten angezeiget, welcher gestalt er das in causa Lotharingica resolvirte gemeinsahme Reichsguthachten der hochstansehnl. Käye Commission gestern umb ein uhr gebührendt extradiret hätte, und hätten sich Ihre hochfürstl. Dhl. darauff vernehmen lassen, daß sie solches mitt derselbigen tag abgehenden Wiener ordinaire Ihrer Käye Mayt. gebührendt überschicken, und in der anhöchst gedl. Ir. Mayt. abzustatten habenden allerunderthänigsten Relation umb gute und schleunige expedition nachsuchen wollen, wie er Oesterreiche dann die nachricht hätte, daß oberwehntes Reichsguthachten mitt gestrigerhoff würcklich abgeschicket worden seye.

Hierauff alternirten die Directorio und proponirte

Saltzburg: Es wurde zweifels ohne denen herrn gesandten aus der heüthigen raths ansage bekant seyn welcher gestalten dieselbe zu denen dreyen Käye Commissions Secreten als Savoyen das müntz wessen und die schweitzerische wiederantworth betreffendt, geschehen seye: gleich wie man nun ex parte Directorionum nicht ermangelt mitt der Chur Mayntze deßfalls zu reden und wohin die eigentliche intention ginge, zu vernehmen, alß derselbe vermeldet, daß er eben occasione des gestern extradirten guthachtens von der höchst ansehnl. Käye Commission

verstanden hätte, daß sie dahin inclinirten, daß sie
unter diesen dreyen die Schweitzerische sache zum ersten
vorzunehmen am nöthigsten zu seyn erachteten, hielte
mann demnach ex parte Directorium dafür, daß der Chur
Mayntze ein project schreiben zu machen und in die Colle
gia zu communiciren hätte, da sich dann zeigen würde
ob und was etwann dabey zu erinnern seyn möchte.

Bremen: hätte wünschen mögen, daß nachdeme drey materie
zugleich in die raths ansage gebracht worden, daß man
zuforderst durch eine umbfrage resolviret hätte, welche
am ersten vorzunehmen seyn mögte, dann so viel die
beantwortung des Schweitzerischen schreibens be
treffe, würde wohl einer mehrere information nöthig
seyn, zumahlen da wegen des in dem Commissions
Decreto angezogenen Tractats de anno 1663.
mann die nachricht hätte daß
mann Schweitzerischen theils selbigen niemahls ratifici
ret, ja theils gar demselben contradiciret hätte,
sehe also nicht wie mann ohne mehrere nachricht, als
in dem Kaye Commissions Decreto enthalten, mit
success würde progrediren können, übrigens könte
mann auch ex parte Imperij den mit Franckreich
und denen Schweitzern getroffenen Tractat pro
argumento ~~[illegible]~~ alhier nicht anführen

Österreich. der Tractat de anno 1663. were in dem Kaye Com
missions Decreto nicht angeführet, sondern nur gemel
det, daß die Eydtgenossenschafft bey jüngster tagsatzung
geschlossen hätten, daß ihre underthanen und angehörige
nicht nur nicht wie das hegl. Röm: Reich sondern auch nicht
in denen orthen welche der Cron Franckreich nicht bereits
anno 1663 zugehöret, dienen solten, sonsten aber
würde volando schon mehrere information gegeben
werden.

Sachsen Coburg. Könte sich wegen der ingredientien in das schreiben zwar vernehmen lassen, jedoch aber verlangten Ihre hochfürstl. dhl. noch mehrere nachricht, und sonderlich was es ~~vor eine beschaffenheit~~ mit jüngst des ~~Kays~~ Augsterpaßes halber geschlossenem tractat (vor eine bewandtnus) hätte zumahlen selbiger tractat niemahlen communiciret worden.

Oesterreich So viel diesen tractat anlange so seye derselbige umb des wegen nicht communiciret, weilen derselbige in etlichen passibus noch nicht ratificiret worden, doch aber würde derselbe in hoc passu ohnfehlbahr ratificiret werden wan es nicht bereits schon geschehen.

Hessen Cassell: seye noch zur zeit auff keine von diesen dreyen materien instruiret, dörffte auch wohl zumahlen da Ihre dhl. seine gnädigster herr dermahlen nicht in loco Residentia sondern in dem lager sich auffhielten, so bald nicht geschehen, hielte jedoch mitt Schweden Brehmen davon, daß mann noch mehrere information ratione der Schweitzerischen wiederantworth zu erwarten hätte.

Sachsen Weymar und Eysenach: hielte davon, daß mann in der Schweitzerischen sache mitt success wohl würde progrediren können zumahlen da diese wiederantworth nur ein connexum der vorigen seye, auch dazumahlen die instructiones schon eingekommen weren, und würde nicht undienlich seyn, wann der hochfürstl. Mayntze Director einen ohnvorgreiffe auffsatz machen wolte, erachtete die beschleunigung dieses wercks auch umb so viel nöthiger, als bekant, was verschiedene Schweitzerische Regimenter bey der jüngst vor Fleurus vorgangenen action vorstelle, dieser der Cron Franckreich geleistet hätten.

Oßnabruck, Braunschweig Calenberg et alij hielten mitt Schweden Brehmen davon, daß eine mehrere information zu erwarten seye.

Obwohl a potiori der fürstl. weltlichen banck das

mann sich mitt Schweden Bremen conformiret
nachdemahlen aber die geistl. bancks darvorgehalten
daß mann im votiren genugsame information erhalten
würde, so tratten die Directoria ab umb dem Chur
Mayntze vorläuffig anzuzeigen, daß mann das
project erwarten wolle.

quibus discessum.

Mittwoch den 13/23 Augt 1690

Passirte im Reichs fürstenrath nichts außer daß der
Chur Mayntze Director denen fürsten auff dem Re- und
Correlation saal zu vernehmen gegeben wie daß er
mitt abfassung eines project wiederantworth schrei-
bens an die Schweitzerische Cantons zaarden anfang
gemachet, mitt demselben aber noch nicht zu ende ge-
kommen verhoffte jedoch dasselbe bey nechstem rathstag
~~solches~~ zum standt zu bringen, umb die communication
davon in die Collegia ~~zu~~ thun zu können

Freytags den 15/25 Augt 1690

Proponirte im Reichs fürstenrath

Saltzburg: Es hätte der Chur Mayntze Director veranlastermaßen
den aufsatz antworth schreibens an die Eydtgenossen-
schafft zu begreiffen nicht ermangelt ~~mitt~~ und solchen in
duplo verfertigen lassen damit solcher pari passu in beeden
höheren Collegijs verlesen werden mögte zu dem ende erdan-
denen fürsten Directoris ein exemplar zugestellet so fol-
gender Inhalts seye.

legebat.

post lectionem addendo

Wann halte davor, daß der aufsatz ~~[illegible]~~ ein-
ten er zimblich weitläuftig zu communiciren seye,
wormitt mann sich auch allerseits conformiret.

Mecklenburg Bistrau per Brehmen: Demnach der durchleuch-
tigste Fürst und Herr Herr Gustav Adolph Herzog zu Mecklenburg
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzenburg auch graff zu Schwerin
der lande Rostock und Stargardt Herr. Ihre in diesem hochlöbl. Fürst-
lichen Collegio zu stehende Mecklenburg Bistrauische Stelle
und Stimme wieder zu ersetzen, und nebst einwilligung Sr.
Königl. Mayt. zu Schweden, Seines allergnädigsten Königs
und Herrn solche commission Ihme auff zu tragen, auch zu dem
ende Ihn mit genugsamer Vollmacht zu versehen, gnädigst geru-
hen wollen, welchedem hochlöbl. Chur Mayntz. Rs. Directorio be-
reits geziehmendt übergeben worden, als habe er nicht allein
diesem hochlöbl. Reichsfürsten Rath hiermitt das von gebühren-
de part, sondern auch von höchstgedt. Sr. Hochfürstl. Gl. angen. nebst
vermeltung der affectionirten grüßes diese versicherung
geben sollen, daß sie, nebst dero des Rs. getreuen und Patrio-
tischen Mitständten alles das jenige, was bey diesen gefähr-
lichen Zeitläuften zu des heyl. Röm. Reichs bysten vortrag-
und er prießlich seye könne, gerne mitt berathen
und zum gedeylichen Schluß befördern zu helffen auf
das höchste beflissen seye werden. In dieser
Reichs-Patriotischen wohlmeynung nun hetten
Sr. Hochfürstl. Gl. ferner an zu zeigen gnädigst
anbefohlen, daß ob wohlen selbige Krafft ha-
benden rechtmäßigen anspruchs an das durch Weyl

des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn
Herrn Julii Franzen Christmildester anden
kens, erledigte Fürstenthumb Nieder Sachsen
oder Sachsen Lauenburg, worüber das Fürstl.
Hauß Mecklenburg dero gemeinschafftenhalb auch
hier aber bey dem kayß. höchsten Judicio sich anhän
gig gemachet, und mit klaren Documentis und
Uhrkunden dociret, auch noch ferner auszuführen
vermögte, und erböthig wäre, die obgedachten
Fürstenthumbs Sachsen Lauenburg zustehende
Stelle und Stimme hier, zu continuiren große
Befugnus hätten, Sie dennoch, damit dieser
Sache halber keine mehrere Weitläufftigkeiten
entstehen, und die gemeine höchst nöthige Reichs
~~[illegible]~~ Consultationes dadurch gehindert
werden möchten, Ihres orths concediren wollen
daß bis zu rechtlichem austrag der Sache, der
Clagende andere hohe Praetendenten, denen man
im übrigen sambt und sonders auch das krafftig
ste hiermit contradicirte, und ainderer
anmaaß ~~[illegible]~~ bleibt beginnen feyerlich
protestirte, dabei abstehen würden, das
Sachsen Lauenburgs votum suspendi
ret und den keinem geführet werden
möge salvo de caetero cujuscunque jure.

Braunschweig Cell: Vernehme was der vortreffl. Schwedenschwe-
mische gesandt aus einem von Frdl. zu Mecklenburg gü-
strau empfangenen Schreiben wegen der fürstl. Hauses
Vermeinten befugnüsser zu deren Sachsen Lauenburge
landen invoto anzeigen lassen, gleich wie nun diesen
hochlöbl. Consess gutermassen erinnerlich seyn würde, was er
Braunschweig Cellischer derselben von des durchleuchtigsten
Hauses Braunschweig und Lunneburg an dem Herzogthumb
Sachsen Lauenburg zu stehenden successions rechte längst
hin vorgebracht, er auch zu selbigem Herzogthumbs session
und Stimme vorgeraumer Zeit sich gehörig legitimiret
also könne er nicht umbhin obgedt. fürstl. Mecklenburge
pretension in optima forma zu widersprechen und sei-
nen gnädigsten herrn Principalen quavis competentia
zu reservieren, lasse es im übrigen bey der vorhingethanen
Erklärung, daß das Sachsen Lauenburge volum-
biß zu ausgang gegenwertiger Campagne in
suspenso bleiben möge bewenden.

Sachsen Weymar und Eisenach. Marck hätte gleichergestalt ver-
nommen, was der fürstl. Mecklenburg gestrauch ge-
vollmächtigte wegen der an das fürstenthumb Sachsen
Lauenburg vermeindlich habenden pretensionen vor-
gestellet, nun were diesem löbl. Reichs Convent vor-
hin zur genügen bekant, wie daß das hochfürstl. Hauß Sachsen
Ernestinischer linie vor einen rechtmäßigen anspruch
anbezagte Sachsen Lauenburge Lande hätte und
welchergestalt dasselbe vorgängig seine jura so
wohl hier als anderwertig durch einen sogenanten
Ausfuß aus der gründtlichen anzeige des fürstl.
Sachsen der Ernestinischen linie an dem verlediften Her-
zogthumb Sachsen Lauenburg habenden vorgängi-
gen gerechtsamb vorgestellet auch selbige in kurtzem

nochmahlen vermittels einer ausführlichen deduction
anden tag legen, und seine gerechtsame der
welt zeigen würde, wolle man also hiemit allen
andern wiedrigen ansprüchen auf das kräfftigste
contradiciret, und dem hochfürstl. Hauß Sachsen Ernestini-
scher linie alle jura competentia beste ab reservirt
haben.

Anhalt per Magdeburg: Man hätte ubermäßig verstanden
was der vortreffl. Schweden Bremische occasione der bekhe-
nen Mecklenburg Bustrauischen legitimations an-
zeige wegen vermeindl. habender pretensionen
an das erledigte hertzogthumb Sachsen Lauenburg
nahmens d. hochfürstl. Hl. zu Mecklenburg Bustrau
vor protestationes eingewendet, Man aber genugsam
bekant, was das fürstl. Hauß Anhalt vor jura und ge-
rechtsame, ja mehr und bessern, so man auch bereitgleich
anfangs heraus gegeben und deduciret, als alle an-
dern hochfürstl. Pretendenten hätte, also wolle man
demselben alle competentia so wohl wieder Mecklen-
burg Bustrau, als auch die übrige herrn Pretendenten
bestermaßen reserviret und contradicendis contradi-
ciret haben.

Mecklenburg Bustrau Priora

Braunschweig Cell. Auch wieder das jenige was im nahmen
der hochfürstl. Häuser Sachsen und Anhalt jetzo vor-
gestellet, reserviret er ihren ~~[illegible]~~ Hl.
alle zu stehende nothdurfft und wurde die nechstens
heraus kommende deduction der welt klar vor
augen legen, daß außer diesen durchleuchtigsten
Häusern Braunschweig und Lünneburg keiner
der hochfürstl. herrn Pretendenten zu solchem hertzogthumb
berechtiget

Sachsen Weymar und Eysenach. priore

Braunschweig Calenberg und Grubenhagen Wie Braun-
schweig Cell. Wegen

Sachsen Coburg aber hatte er quoad proposita vor beantwortung
des letzteren gegenschreibens der vor Eydtgenossen
Schweitzer Cantons Vnderhöchstansehnl. Kayl. Commission
nähere nachricht einzuziehen, wie weit es der orthen seith-
hero nachfolgter bewezung des Passes Augst und der
Königl. Schrift in Savoyen mit beytrettung durch die
Kayl. gesandtschafft auf der jüngsten tagsatzung zu
Baden gebracht auch wohin der Kayl. Mayl. höchster
leuchtetes sentiment darunter abzielte, und ob
dann nachfolgl. in dessen conformitat die wunder-
antwort mit vorstellung ein und anderer dien-
sahmen motiven, sonderlich aus der Eydtgenossenschafft
da der bißherigen verwüstung des Reichs und feindl.
unerhörten procedure der Cronfranckreich ihres
orths nachgesehen und ihre eigene Nationalvölcker
dazu mißbrauchet, sub flebili beneficio ordinis am
ende zu wachsen würde, einzurichten und möglichst
darnach zu trachten, daß wann sie ja thur vollständigen
partey amplectirung, so zwar auff alle weise zu unter-
bauen, nicht zu vermögen, wenigstens sie disponiret
werden, ihre überlassene Trouppen aus Frankreichen
dienstes zu avociren, die zu fuhr angefordten mu-
nition und andern controband wahren zu ver-
wen denen hohen Allyrten freye werbung zu verstat-
ten und endl. nicht zu hindern, daß nach hiernechsti-
ger emportirung der Fortresse Hünninger

dieße, zur ablehr und unterbrechung weiteren
feindl. Vorbruchs in die Viscera Imperij und
dessen verwandte Reyße gegenden feindl.
landen sich nähern, mitthin diesen declarirten
Reichsfeindt umb sonder und leichter zur raison
nablen satisfaction und billichen friedens
conditionen necessitiren mögen.

Nachdem nun weiter nichts vorkommen verfügten
sich die fürste Directoria hinaus umb dem Churfürstl.
Collegio zu hinterbringen, daß mann dieseits commu-
nicationem des projects umb sich mehrers dannenerse-
hen zu können verlange, und trachten post reditum
ein wohlen nur an die herrn gewanden allein zu nuch
daß ein Churfürstl. Collegium davor gehalten, daß die
dictatur und communication zwar geschehen solte, damitt
aber jedoch alles in secreto bleiben möchte, weres der
meynung, daß nur die jenige Scribenten und Can-
cellisten so ihre Principales hierhätten bey der dicta-
tur zu erscheinen, und nach vollendung derselben die
exemplaria dem Chur Mayntz dictatori zu zustellen
sollen, der dieselbige sodann jedem der herrn gewanden
verschlossener nach hauß schicken würde.
Welches sich dann das fürstl. Collegium auch mitt
gefallen lassen, und ginge mann damitt
allerseits nacher hauß.

Sonnabendt den 16/26. Augt
Montags den 18/28 Augt
Mittwoch den 20/30 Augt
Freytags den 22 Augt / 1 Septbr.
Sonnabendt den 23 Augt / 2 Septbr.
Montags den 25 Augt / 4 Septbr.
} 1690.

Passirte im Reichsfürsten rath nichts in der sogenanten Ueberstuben aber deliberirte mann dem genommenen Verlaß gemeers uberdas project antwortschreibens an die Eydtgenossenschafft. Nahme auch fürstentheils mit denen dabey zuthun habenden monitis zu ende und wurden selbige dem Churfürstl. Collegio hinterbracht. umb sich darüber vernehmen zu lassen, nachdemahlen mann aber in substantiatibus einig, wurde an den Chur Mayetz solthane verglichene monita dem project zu inseriren von seithen beyder höhern Collegiorum verlanget so er auch zuthun übernommen.

Mittwoch den 27 Augt / 6 Septbr. 1690.

Proponirte im Reichsfürsten rath

Salzburg: P. C. Es hätte sogleich der Chur Mayetz Director denen fürstl. Directorij, das schreiben an die Eydtgenossenschafft zugestellet, mitt vermelten, daß er die von beyden höheren Collegijs verglichene monita denselben beygerücket solches auch im Churfürstl. Collegio verlassen und dabey weiter nichts erinnert worden wolte mann also dasselbe verlassen und vernehmen ob die mitt ettwan noch aus zu erinnern seyn mögte

legebat postea addendo Mann vermeine es seye denen verglichenen monitis gemeers

Status similiter

Pfalz Lautern. Demnach Gott dem allmächtigen nach seinem
unwandelbahren, und allerheyligsten Willen gefallen
den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Philipp Wil-
helm Pfalzgraffen bey Rhein, des heyl. Röm. Reichs Erz
Schatz Meistern und Churfürsten in Bayern zu Gulich Cleve
und Berg Herzogen, Graffen zu Sedenz, Sponheim der Marck
Rattenburg und Mörs Herrn zu Rattenstein den 2 dieses
monaths [illegible] Zwischen 3 und 4 Uhren in der Frühe nach
ausgestandener 6 tägiger Schwerer unpäßlichkeit ver-
mittels eines sanfften christlichen todts aus diesem ver-
gänglichen in das ewige leben abzufordern und durch
sothanen höchsten todtsfall Weyl. Ihrer Dl. allzeit Herrn
Sohn Chur Erben und ungezweifelten Successorn den durch-
leuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Johann Wilhelm
Pfalzgraffen bey Rhein, (: tit. ut supra :) in die Pfalz
Chur Würde sambt denen Fürstenthumbern auch Landt
und Leuthen einzusetzen. Als habe er nicht unterlassen
sollen denen in hiesigem Fürstenraths Collegio
anwesenden Herrn gewanden höchstgedachtes todtsfall nicht
allein zu notificiren, sondern auch ferners dabey an-
zuzeigen, daß von gleich höchstbewagten regierenden
Churfürstl. Dl. zu Pfalz zur continuation und
führung dero in dem hochlöbl. Fürstenraths Collegio ha-
benden votorum mitt genugsamer neuen Vollmacht
alsschon versehen und solche albereits heuth dem Chur
Mayetz. Directorio geziehmendt übergeben lassen
habe, die Herrn gewande letztlichen von höchstgedachtes Chur
Fürstl. Dl. wegen versicherendt, daß gleich dero Herr
Vatter hochseel. gedächtnus dem Reich mitt seinen hoch-
erleuchten consilijs getreulich beygestanden, sie nicht
weniger diesen vestigijs zu inkariren, und aller

das

das aus Jüdes heyl. Röm. Reichs besten gedeylich seyn
mag gerne bey zutragen, höchstens geflissen seyn wer-
den; so vor dem stylo gemeeß hiemitt weniger nicht
denen herrn gesandten andeütten, als auch zu deren faveur
sich dienstl. empfehlen wollen.

Sachsen ~~Altenburg~~ Coburg: Wolle mitt wenigen seine respective
condolenz und gratulation hiemitt abgelegt an
bey aber auch gegenden von Pfalz Lautern ange-
zogenen Titul Gulich Clev und Berg wegen
Sachsen Coburg protestiret und Ihrer Hochfürstl. Dhl. alle
competentia bestermaßen reservirt haben.

Sachsen Weymar und Eysenach: hatte gleichergestalt so auff
gestern bey beschehener notification als anjetzo aus
der von Pfalz Lautern beschehenen anzeigenden Tabel-
fall Ihrer Churfürstl. Dhl. zu Pfalz mit sonderbahrem
Leydtwesen vernommen, versicherendt daß Ihre Hochfürstl.
Dhl. zu Sachsen Weymar und Eysenach nicht weni-
ger ein herzliche compassion haben würden, was aber
den von Pfalz Lautern angeführten Titul Gulich
Clev und Berg anlangete wolle man sich auff das
jenige, so dieserthalben schon öfters vorkommen be-
zogen, und höchstgedl. Sr. Dhl. Dhl. alle competentia
bestens reservirt haben.

Pfalz Neuburg: contradicirte in omnibus et per omnia
dieser unnöthigen und ungegründeten protestation
mitt aller ferneren reservation.

Nachdeme nun weiter nichts vorkommen ver-
fügten sich beyde Fürstl. Directoria auff den Re und
Correlation Saal, wie dem Churfürstl. Collegio
durch das Chur Mayntz Directorium hinterbringen.

zu lassen, daß mann fürste theils bey dem schreiben weiter nichts zu erinnern hätte, mitthin auch dem Reichs Stättischen Collegio solches zu zustellen, und referirte kurtz darauff

Saltzburg. Mann hätte den applacitirten auffsatz dem Chur Mayntze und dieser dem Reichs Stättischen Collegio zu gestellet, mitt dem vermelten, daß selliges ermeltes schreiben dem von beyden höheren Collegij beliebten schluß gemeß secretiren müste und weilen die zeit verloffen, das schreiben auch zimblich weitläufftig, wurde mann schierlich besagten Reichsstättischen Collegij resolution darauff vor jetzo zu erwarten haben.

quibus discessum.

Freytags den 29 Augt / 8 Septr. 1690

Celebrirten die Römische Catholi das fest Mariae geburth, dahero kein rathtag gewesen.

Sonnabends den 30 Augt / 9 Septr. 1690

Passirte in dem fürste Collegio nichts auff dem Re- und Correlation Saal aber verglichen mann das an die Eydtgenossenschafft abzulassen habende schreiben.

Montags den 1 Septr. 1690.

Proponirte ~~[illegible]~~ im Reichs fürsten rath

Saltzburg. Nachdeme mann brauster negsten jungsthin den auffsatz schreibens an die Eydtgenossenschafft an jetzen der ff 3en Reichs Collegionen extra collegialiter verglichen.

chen, so wurde es nun mehro andermaßen rationem ~~transmissionis~~ sigillationis sich eines gecissen zu resoluiren, ex parte Salzburg vermeinte mann, daß mann dem jenigen modo dessen mann sich vormahls bedienet gehabt vor dieses mahl zu insistiren hätte, und hätte mann damahlen das an besagte Erdtgenossenschafft abzulassen gehabte schreiben durch 7 vonder Cathol. und dir 7 deputirte vonder Evange. band signiren.

Status liessen sich gefallen, daß die sigillation durch gleichmäßigen numerum vor dieses mahl geschehen möchte, und wurden darauf benennet

Catholtheils.	Evangl. theils alle praesentes. als
Österreich	Magdeburg
Salzburg	Bremen.
Kempten.	Sachsen Weymar
Ellwangen	Braunschweig Cell.
Bayern.	Braunschweig Calenberg
Pfalzkautern	Hessendarmbstatt und die
Schwäbische Prälaten	Wetterauische Grafen.

Salzburg: Nach beschehenem vergleich ratione sigillationis wurde es nun andermaßen, daß mann sich ratione transmissionis ersagten schreibens vergleiche.

Status hielten dafür, daß mann die transmission der höchstansehnlichen Käye Commission lediglich zu überlassen hätte, wie mann dann dieselbe occasione des an dieselbe ohn dem zu stellen habenden remisses durch das Chur Mäyntze Directorium des fals zu ersuchen hätte und die fortsendung bestens recommendiren könte.

Lobkowitz (per Passau) Nachdem dem durchl. fürsten und herrn herrn Ferdinand herzogen in Schlesien Sagan des hegel-

Röm: Reichs fürsten und Regenten des hauses Lobkowitz
gefürsteten grafen zu Stern stein herrn zu Clummetz
und Raudnitz an der Elbe, der Röm: Kayl Mayt. wirckliche
geheimbden rath beliebig gewesen die führung des bey
dem allgemeinen Reichs ~~[illegible]~~ Comitiis ihrer dhe
zuständigen voti ihnen Passauischen gesandten gnädigst
zu vertrauen, wie dann die behörige legitimation bey dem
Chur Mayntze Directorio bereits extradiret worden, alsdann
er nicht ermangeln wollen solches einem hochlöbl. Reichs
fürsten raths Collegio hiemit gebührendt zu eröffnen
mithin zu allerhöchstbahren wohlgewogenheit sich dieses
geflissenst zu recommendiren.

Hierauf begeben sich die fürstl. Directoria auf der
Re- und Correlation Saal umb dem Churfürstl. Collegio
von dieseits beliebtem schluss parte zu geben und
vermeldete zu ruck.

Salzburg. Mannhütte allein anzuzeigen, daß das Churfürstl.
Collegium sich die diesseitige intention rationis transmissio-
nis ~~[illegible]~~ gefallen lassen, wie ingleichem auch das reichs
Stättische, wegen der Sepultandorum ad sigillandum
hätte es bey denen 4 ordinarijs in Collegio Electorali
seye verbleiben in Collegio Civitatum aber wolle man
sich bey nechsterem ruthgang vernehmen lassen, beyweil-
chem auch der Chur Mayntze das Remiss an die Kayl.
Commission zu communiciren sich erbotten.

quibus discessum.

Mittwoch den 15. Jan

Mittwoch den 3/13 Aug. Septr. 690.

Zeigete im Reichsfürstenrath an

Salzburg: Was gestalten sogleich der Chur Mayntz Director deren fürstl. Directorij der beeusten aufsatz Remisse an die höchstansehnl. Kayl. Commission zugestellet mit dem bedeuten, daß selbiger in dem Churfürstl. Collegio bereits verlesen und applaudiret worden.

Legebat postea, Wolte vornehmen, was man diesseits etwa dabey zu erinnern haben mögte.

Status vermeinten unnötig zu seyn das an die Eydtgenossenschafft anno 689 den 7 Martij abgelassene Schreiben und darauf erfolgte antwort, weilen solche beedes der höchst ansehnl. Kayl. Commission genugsam bekant, in forma beyzulegen, sondern nur derselben in genere zu gedencken.

Darauf die Directoria sich hinaus begaben und dem Churfürstl. Collegio davon nachricht zu ertheilen, und mittete post reditum.

Salzburg: Daß das hochlöbl. Churfürstl. Collegium sich das diesseits gethane monitum wie ingleichem auch das Reichsstättische den aufsatz gefallen lassen, und hätte das Reichsstättische Collegium zur sigillirung des Schreibens benennet vnder

Rheinischen banck	Oberlandischen banck
Aachen	Nürnberg
Franckfurth	Kauffbeuern Catholischen theils

Bremen: Wolte ohnmaßgeblich erinnert haben, daß anstatt Braunschweig Calenberg zur sigillation dermahlen sectoum tamen alternatione zu benennen seyn ~~[illegible]~~ Verden

Status a potiori der Weltlichen banck konten solches

ihres orths wohlgeschehen lassen

Braunschweig Calenberg hatte zwar dahin referiret und erwartete der instruction, weilen selbige aber so bald noch nicht anlangen dörffte, als könte er vor dieses mahl wohlgeschehen seyn lassen, daß anstatt Braunschweig Calenberg jemandt anders deputiret würde.

Salzburg Weilen man entschlossen nechstkünfftigen Freytag das schreiben zu signiren, als mögten sich die Herrn Deputati gefallen lassen ihre signeten so dann mitt zu nehmen.

quibus discessum.

Mittwochs den 5/15 Septr.

Freytags den 5/15 Septr. 1690.

Nahme in dem fürste Collegio nichts in proposition oder deliberation, auf dem Re- und Correlation Saal aber hatt mann jüngst verabredeter massen das beauste schweitzerische Schreiben durch die verglichenen Deputatos Imperij signiret.

Sonnabendts den 6/16 Septr. 1690.

Passirte eben-laß in Collegio Principum nichts

Montags den 8/18 Septr. 1690 aber.

Zeigete im Reichsfürstenrath an

Salzburg: Es were erinnerlich was gestalten vergangenen Freytag die sigillirung des beausten schreibens an die Eydtgenossen schafft, wurcklich vollzogen worden und gleich wie es die intention der beeden höheren Collegii gehabt.

deshalb, daß solches mittels eines Remissorialis an ihre
Kays. Commission ad transmittendum extradiret würde
ist solches der Chur Maintz. Director selbst bey dem hochl. Stättischen
Collegio hinterbracht, und denselbigen zu verstehen ge-
geben, daß sich bedeütetes Collegium gutachten auf-
gehalten hätten, darauff sich erwähnter Chur Maintz. Di-
rector erbiethig gemacht, solches noch heüt hochgedacht ihre
Kays. Commission zu insinuiren und dero Beschleünigung
zu recommendiren.

quibus dimissum.

Mittwochs den 10/20 Septbr. 1690

Nihil acta im Reichs Fürstenrath.

Saltzburg: Was massen der Chur Maintz. Director denen fürst-
lichen zu vernehmen gegeben, daß er nicht ermangeln hätte, zur Ex-
tradition des vergleichsamen antwortschreibens an die Eyd-
genossenschafft bey der höchstansehnl. Kays. Commission umb [illegible]
stunden nach zu suchen, und nachdem er solches gestern mittag
gegen 11 Uhr erhalten, hätte er sie dahin begehret und er-
sagtes Schreiben gebührendt insinuiret; Ihre Excell. hätten
sich darauff erbotten, besagtes Schreiben noch selbigen tags
abzuschicken, und das dargegen erwartende Recepisse
alsdann hiesiger löbl. Reichs Versamblung zu communi-
ciren.

quibus dimissum.

Freytag den 12/22 Septbr.
Sonnabend den 13/23 Septbr. } 1690
Montag den 15/25 Septbr.

Ist man in Berathung die jenigen am 17 und 19 July jüngst-
hin dictirten Kays. Commiss. Decreti Savoyen und Ost-
marck contestenten betreffendt, sodann per dictaturam am 28
July und vorhero communicirten gräfl. hohenloischen
Waldenburg. Linie und Reichs Vermanhaidischen Mode-
ration matriculae und nachständigen salarium respective
betreffenden Memorialien erstlichen nach Anfrage, gleich-
förmigsten zu rath gegangen, in denen Collegiis allen

632

deßfalls nichts in proposition und deliberation kommen
jedoch der verlaß genommen worden, bey nechstem rechtage
das Kayl. Commissions Decret wegen der von den herrn
hertzogen zu Savoyen suchenden Reichs garantie in allen
dreyen Reichs Collegiis in berathschlagung zu stellen.

Mittwoch den 17/27 Septbr 1690

Proponirte im Reichs fürstenrath

Oesterreich. Nachdeme vergangene montag der verlaß bekhehen
anheuthe das den 16 July jüngsthin dictirte Kayl. Commis-
sions Decret und den denselben beygelegten Allianz Tra-
ctat zwischen Ihrer Kayl. Mayl. und Ihrer Königlichkeit
den herrn hertzogen zu Savoyen in proposition und berath-
schlagung zu stellen, alßo setze mann von seithen der fürstl.
Directorium außer zweifel es wurden die sambtliche
anwesende vortreffliche herrn gesandten den inhalt erst an-
geregten Decrets und dessen anschlußes nicht allein reif-
lich erwogen, sondern denselben auch Ihrem bey wohnenden
hohen verstandt und prudentz nach der gestalt beschaffen zu
seyn befunden haben, daß mann sich zuversichtlich in diesem
hochlöbl. Reichs fürstenrath eines einmüthigen schlußes
gar wohl werde vergleichen können. der allerhöchstgedt.
Ir Kayl. Mayl., des heyl. Röm. Reichs. und der hohen Allyrten
gerechtesten waffen durch so thanen Tractat zu wachsender
nuß und vortheil stelle sich ohne fernere weitläufftige
an und aus führung von selbsten an das helle tages licht
und die von Sr. Königlichkeit, da sie gleichsam bey zwischen
thür und angel beedes durch die französische grosse macht
und scharffe betrohungen gesetzet gewesen, gefaßte tapf-
re resolution könte nicht anders, als höchstens gepriesen
werden, wurden sich auch Ir Königlichkeit bey künfftiger
nach welt glorieux und unsterblich machen. In dessen
ansehung dann, und gleich wie dieselbe sich hierdurch als
ein wahrhafftig getreues mitgliedt verhalten, und dem
gantzen Röm. Reich teutscher Nation und ihrem geliebten vatter-
lande

lande vergesellet, also zahlen Ihr Kayl. Mayl. außer Jezo
fel, ob andern Churfürsten und Ständen, und insonderheit hier
anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und gesandten ihren
eÿfferigst angelegen seÿn laßen, daß vermög der bekanten
Reichs Constitutionen, des I.P.W. und andern dergleichen hin und wider
sich ereügenden begebenheiten ergangener verschiedener
Reichsschlüssen solches gegen Ihro Königl. Hoheit [illegible]
möglichst erhebt und hülffleistung erdacht werden. Im übrigen
stelle mann zu dero selbsten gutbefinden und
erlaßung, ob mann sich hierüber vermittels einer ordent-
lichen umbfrage, deren mann an [illegible] hierzu Directo-
rium [illegible] sachen wichtigkeit [illegible] darauf der
[illegible] sich sonsten vernehmen laßen werde und [illegible] ein-
müthigen Schluß vergleichen werde.

Umbfrage: [illegible] ist die ordentliche umbfrage
gefallen und auch darauf abgerichtet

Salzburg: Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg hatten Ihren gesandten
über das [illegible] eingeschickte: und auf so in proposition ge-
stelle Kayl. Commiss. Decret [illegible] julÿ fol-
gendes gnädigst rescribiret: betreffend das Kayl. Commis-
sions Decret wegen garantirung der mit dem Herrn Herzogen
zu Savoÿen [illegible] geschlossenen alliance, ist Ihro Kayl. Mayl.
vor allen dasjenige, so [illegible]
höchst sorgfältigst und [illegible] getragen, aller un-
terthänigsten danck zu erstatten, und versicherendt [illegible]
die [illegible] und billichen intention [illegible]
nehmen [illegible] zu secundiren, [illegible]
hiemit [illegible] werde, ulterio-
ra reservando.

Bayern: Auß dem untern 17 Julÿ dictirten Kayl. Com-
miss. Decret, und der [illegible] Ihr Kayl. Mayl. und W.
Königl. Hoheit dem Herrn Herzogen zu Savoÿen [illegible]
bündnus [illegible], ob
[illegible] Kayl. Mayl. [illegible] auf der Cron

633

Franckreich Ihren unbillichen undt gefährlichen Zumuthungen nach Ihre
Königl. Hoheit die gäntzl. unterdruckung angetrohet, die
selbe vermittelß obangezogener tractaten dem Heyl. Römischen
Reich zu Zeiten vermögt hatten, also daß die Königl. Hoheit
sich nunmehro als ein treu aufrichtiges Reichsglied, vndt dahin
verbunden, ohne mitt einstimmung Ihrer Kayl. Mayt. undt deß
sämbtl. Reichs mitt ermelter Cron Franckreich keinen frie-
dens oder auch stillstandt einzugehen, zumahlen hinwieder
aber die billichkeit, auch nicht weniger die heylsahmen Reichs
Constitutiones in allen casu erforderten, daß demselben
von dem Röm. Reich allermöglichster schutz undt würckliche hülff
geleistet, auch die dorten zu besorgende weitere Gefahr[?]
[illegible] Ihr Kayl. Mayt. [illegible], wann
auch [?] des Reichs desselben gemeines beste [?]
daß die Königl. Hoheit mitt einem würcklichen favorablen
Reichs schluß zu assistiren[?]; gleich als man nun dießes
orths nicht ermangelt von Ihr Churfürstl. Dhl. zu Bayern
hierüber die behörige instruction einzuhohlen. Also wan
man auch dießen gnädigst beordert worden, daß so bald
ermeltes Kayl. Commiss. Decret zur deliberation ge-
bracht werden solle, ein solches neben aller underthänigster
dancksagung vor Ihrer Kayl. hierin dem publico zum besten
allermassen angewendete höchst mildest. undt Reichsvätterliche
sorgfalt von seithen Bayern dergestalt möglichst
zu secundiren, auf daß die Königl. Hoheit von gesambt-
em Reich mitt allermöglichster assistenz förder-
lich an handt gegangen, die auch nicht weniger
versichert werden, daß man sich bey vorstehenden
friedens oder stillstandts tractaten dero inter-
esse möglichst undt kräfftigst annehmen wolle,

Wie nun ein solches der natürlichen billichkeit
undt denen heylsahmen Reichs Constitutionen gemeß[?]

sich wolle, wann es nicht einiger von dr. Königl. Hoheit, alß die
selbe Ihrer Kayl. Mayt. verzulängliche mittel an die hand, Ihro zum
schütz- und kräfftigsten geschehen werden könte, vorzuschlagen
belieben möchten, ferners erwarten.

Oesterreich: Mit des Reichs vätterlicher unermüdeter sorgfalt der Röm.
Kayl. Mayt. unsers allergnädigsten herrn, ihro bestandtniß des
gemeinen Reichs wolfahrt und beste angelegen seÿe, auch von
dero allerhöchsten orth nichts, so hierzu ersprießlich und verträg-
lich zu seÿn erachtet werden hatte, vorbeÿ gelassen, ein
solches hattete in Reichskündiger notorietät, erschienen
zumahlen specialiter aus dem anjetzo in proposition
und berathschlagung gestellten höchstansehnl. Kayl. Com-
missions Decret und desselben in abgelegtem vortrag zum
theil beschehener anziehung, daß sich dann selbsten allen augen-
fällig, ein ersprießliche und nützliche zu stellen allerhöchstged.
Kayl. Mayt. sowohl des herrn hertzogs von Savoÿen Königl.
Hoheit vermittels Tractat, so wohl dero selben alß andern
hohen ~~Reichs~~ Bundts verwandten zu längst gesucht und angezielten
dessen zuwegen gebracht werden, auch wegen fürders der
feindl. Cron Franckreich bekante gefährliche gegen diese
theure Hertzogthumb, alß einem vornehmen Reichs
Mittglieder intendirte dissegni, selbiges gleich vie-
len andern vorder? bereits weggenommen, mithin auch suc-
cessive alle andere Italianische Reichslehen unter
ihren ungerechten Dominat zu bringen nicht allein
hintertrieben, sondern auch der weg und eintritt in die
itzo ernent gedl. Königreichs nachtheilig einbrechen
zu können, gesperrt, und in dem gewalt ihres rechtmäßig
natürlichen herrn und Landtsfürsten, erhalten werden;
den vilerweysen und fürderst allerhöchstged. Röm.
Kayl. Mayt. verschaffen schuldig gegen die Reichsvätter-
liche sorgfalt und dieses danckbarlichen guten parthey zu
ungeschwächten vortheil gedeÿende an endung

zu machen zu dessen mehrerer beförderung abbereits abge-
schickte ansehl. Volckshülffe, billigst der schuldigste aller
underthänigste danck gebührete und erstattete würde, selbe
auch umb die noch fernere continuation in gleicher weise
zu ersuchen ceren; daß hätten nicht weniger hochgedachte
Sr. Königl. hoheit bey so gefassten tapferen resolution
männigl. zu erkennen gegeben, daß sie lieber ihre
hohe herschaffen selbsten auch dero landt und leuthe dem
ungewissen ausschlag der waffen unterwerffen und
dem publico sacrificiren, als durch ein gef- und accep-
tirung der von ersagter Cron Frankreich mit feder
und schwerth ihro angetrohter zumuthung und überhar-
ten conditionen von der ihrer Kayl. Mayl. und dem heyl.
Römischen Reich angelobter treu abzuweichen, sich hätten ver-
leiten lassen wollen, in keiner andern zuversicht und
meynung, dann daß die Vicissim von daraus allenfalls
kräfftigst würden succurriret, und als ein getreues
Mitt gliedt zu allerzeit dem gemeinschwerdtreichs Cor-
pori beybehalten werden; bey welcher also gestal-
ter beschaffenheit dann ex parte Oesterreich man keiner
andern meynung seyn könte und were, als daß nicht
allein die natürliche billigkeit selbst erfordere
sondern auch die bekante fundamental Reichs gesetze
und das Instrum. Pac. Westph: wie nicht weniger die
hiebevor in dergleichen vorfallenheiten ergan-
gene Reichs schlüsse ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ Churfürsten,
Fürsten und Stände dahin verbinden thäten, F durch
so ungerechten aus certigen gewalt betruckten
getreu und vornehmen Mitt gliedt die würckliche

F Sr. Königl. hoheit in des Reichs schuh und pro-
tection zu nehmen mitth in derselben als ihrem

hülffliche

hüfftliche handt, also und mitt solchem effect
zu bieten, damitt derselben jetzo und alle zeit das jeni-
ge erdeyet und geleistet wurde, was ihr Sonn- Jugend
Reichs Satzungen und Schlüsse vermöchten, und in dem
errichteten Tractat enthalten were. gleich
auch mehr allerhöchstgedachte Ihr Kayl Mayl allergehor-
sambst zu ersuchen, Ihre Königlichkeit so wohl zur
schuldigst als höchstnöthigsten beständigkeit be-
weglichst zu erinnern und zu adhortiren. und gleich
wie mann Österreich theils nicht allein all jetzt angeführtes
bestens recommendirte, also wolle mann
auch zum voraus sich hiemitt erklärt haben, daß
da von ein oder andern zu mehrerer beförderung
dieses heylsamen absehens ist was ferners
an die handt geben werden, mann es eben er ge-
stalt mitt amplectiren, und beyfordern helffen
wolle. ulteriora reservando.

Magdeburg: Ihre Churfürstl. Gnd. zu Brandenburg hatten
die Savoyische Allianz, nicht allein jetzo, sondern auch ins künfftig und jeder
dem Röm: Reich
und gesambten Publico vor nützlich und nötig erachtet
hielten also vor höchst billich, daß auch von dem ge-
sambten Reich Ihrer Königlichkeit aller Schutz und Schirm
widerfahre

Burgund: Præm: Curiat: Circa materiam ex Commissionis
Cæsarea Decreto 16 July nuperrime elapsi dicto
propositam, ex parte Serenissimæ Domus Burgundicæ
sententiam dicturus, Sacra Cæs: Mjtis eâ quâ par est
submissione, pro imperiali paternaque sollicitudine quæ
Romanum incessanter curat Imperium gratias in primis
esse agendas censeo. Nihil enim in justissimâ Gallorum

irruptione, oppugnato Serenissimo Sabaudiae Duce au-
gustius è re Imperij videri potuisset, quam dum inito
cum Regia ejus Celsitudine foedere, mutuam tam
praestantis S.R. Imperij Principis defensionem Impe-
riali providentiâ stipulata est cui non tantum expar-
te Imperij accedendum, verum etiam omnibus et singu-
lis ejusdem statibus allaborandum erit, ut modis omnibus
milite, commeatu, coeterisque omnibus ad repellendum
et coercendum nunquam non alienis inhiantem hostem
necessarijs, Serenissimo Duci quantocius succurratur,
ne tantum S.R. Imperij tantique momenti quod superest
ad avertendum hostem, propugnaculum neglexisse
sero poeniteat, indeque deteriora ijs eveniant, quae quo-
huius in causa Lotharingica in hoc praestantissimo con-
sessu exposita fuerunt. Perpendit haec pro S.R. Imp. salute
Regia Catholica Majestas Rex et Dominus meus Cle-
mentissimus, hinc omnibus tranquillitatem publicam
sed firmam non gallicis persuasionibus fucatam
ut hactenus ambientibus, exemplo praesse cupiens, non
tantum cum Serenissimo Duce Sabaudico, proserio
illius, et inde S.R. Imp. propugnatione 3.a praeterit-
mensis Junij foedus pangere necesse duxit verum
promissis ibidem explendis, eo milite quem addixit
constantem exercitum, omnibus necessarijs instructum
submisit, quem alijs atque alijs copijs prout necessi-
tas, belliqui ratio exigunt, augere non cessat. Quae non
aliâ de causa hic exponere visum fuit, quam ut
cum Reg. Cath. Mjtm in nullo quae communem
cum Imperio causam concernunt, defuisse
constet, alij etiam, quorum omnium interest Re-
publicam salvam esse ad justas ferendum
suppetias permoveantur. Ulteriora reservando.

Pfalz tantum

Pfalz Lautern: Ihre Churfürstl. Gnd. zu Pfalz hielten darfür, daß nebst erstattung Ihrer Kayl. Mayl. underthänigsten danck, ergendere continuirliche Reichs Vätterlichen Vorsorge, daß gleich wie die in dero Kayl. Commissions Decret gemelte nähere Verbündtnuß mit Ihrer Königlichkeit Hertzogen zu Savoyen als einem so fürnehmen Reichsgliedt anders nicht als in sich billich, dem gesambten Reich bey so gefährlichen conjuncturen Vorträge und zu mehrerer desselben beschützung ziehlen thut, also auch Ihrer Kayl. Mayl. allergnädigsten intention zu bestmöglichster rettung hochgedachten Hertzogen zu Savoyen landen mit würcklicher garantie und ersprießlichem beystandt, mit allem was darzu nothwendig gegen allen feindl. gewalt von Reichs wegen zu secundiren sey, ulteriora reservando.

— — —

Bisanz: vacat.

Pfalz Zimmern: Wie Pfalz Lautern.

Hoch und Teutsch Meister: Obmann zwar dieß orths über die anjetzo proponirte materie keine special instruction auf dato erhalten wollen aber gleich wohl dieses Ihrer Kayl. Mt. allergnädigstes an sinnen in der höchsten billichkeit fundiret, indemnen anjetzo communicirte Savoyische bündtnuß zu abtreib und dämpfung des allgemeinen Reichsfeindes hauptsächlich angesehen, auch dann per consequens zu des gesambten Teutschen Vätterlandes wohlfarth gedeyen würde, also wolle man dieses vorgestellte desiderium nicht nur bestens recommendiret, sondern sich deßfalls mit österreich Pfalz Lautern und gleichstimmenden votis subrogato, et ulteriora reservando conformiret haben.

Pfalz Neuburg: Pfalzgrafen, Kurfürsten, Herzogen, Königl.
Majestät in Polen
Bayern Mitgliedstimmende

Hamburg: Falle mit denen Ihro Königl. Majestät in Dänemarck
Maye. ergangene unterm dato tragenden allergnädigsten Verfahl publicum, Interpallenta-
tum allergehorsambst communicirt worden, Ihro Königl. Majestät
Ihro hochfürstl. gnädigst Intention hierunter gnädigst
künftig gnädigst resentiret, Ihro die Ihro garantirung
Ihro Königl. Majestät und dem Hause Braunschweig-Lüneburg
wegen mitstatten Tractaten dem Herr: Kayserl. Principal
Ihr assistiren, und Ihro nicht allein in Ihro Intention
sondern secundiren, sondern auch de melior recommendiren
Ihro.

Bremen: Vorstehen Ihro Königl. Maye. Ihr Resident, Herr Dr. Ihro
ansage in der Unterhaltung gestalten Maye Commissarium
dem ergangen langausiger abersenden Ihro Königl. Maye.
Und Königl. Resident Herrn precise eröffnen können,
Ihro Principal resolviren nicht, nur seinen die darin enge-
gnete und mit gestiftete alliance, Ihro allgemeinen Ruhe
stand, abgehen, Ihro Königl. Maye. Ihro Hochgenei-
gter Gesinnung Ihro Ihro Maye. Ihro Ihro Ihro
Königl. Maye. Ihro Ihro mit gleiche Ihro Ihro Ihro
Ihro gern mit Ihro Ihro, auch Ihro Vollziehung Ihro
Ihro und remissung Ihro angeführten Ihro Ihro
Ihro samb und gehorsambst auch Ihro Ihro

Würtzburg: Ihro Hochfürstl. gnädigsten Ihro Ihro Ihro Ihro
nachfolgendes gnädigst describiret: Ihro Ihro Ihro
fehlen könnte Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
den würde, annebst Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
nicht allen Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro. Ratione Ihro Ihro Ihro
Ihro Maye. Ihro Hamburg.

Pfalz Zweybrücken: Wie Bremen nebst recommendirung
des jüngst per dictaturam communicirten Pfalz
Zweybrückischen Memorials wie dann nachdem es Ihro
Ihro gemeynt Ihro anhero

Worms

Worms: aberat.

Pfalz Veldens: vacat.

Eyerstädt. Gleich wie es denen Reichs Constitutionibus gemäß daß einem treuen mitstandt von dem Reich alle möglichste hülffe wiederfahre, und denen diese zwischen Ihrer Kayl. Mt. und dem hertzog zu Savoyen getroffene Alliant dem Reich sonderlich vorträgl. wäre, als wolle man diesseits alldasjenige was zu des hertzogs schutz und sicherheit dienlich Kayl. nach intention gemäß secundiren.

Sachsen Gotha: absens.

Speyer. vacat.

Sachsen Altenburg: aberat.

Costantz: Ihre hochfürstl. gnad. zu Costantz hielten vor billich und denen Reichs Constitutionibus gemäß, daß, weilen Savoyen ein wissentlicher Reichs Standt, und sich probono Imperij wider die Cronfranckreich erklärt, die zwischen Ihro Kayl. Mayl. Vorsch und im nahmen des Reichs mit dem hertzog zu Savoyen geschlossene alliant nicht allein vorgenehm zu halten, sondern auch von Reichswegen selbige Tractaten auf die darin versprochene conditiones nach möglichkeit zu garantiren wären.

Sachsen Coburg: Ihrer Kayl. Mayl. wäre vor die sonderbahre sorgfalt und bemühung in vermittelung des dem publico Imperij bono gantz ersprießlich Savoyischen beytritts in die zusammensetzung der wider den declarirten Reichs feindt verbundenen waffen allerunderthänigster dank zu erstatten, mit der angehängten allergehorsambsten bitte, sie wolten allergnädigst ohnermüden, daß in ferner zu reflectiren, damit die alienir- und abziehung des durchleuchtigsten herrn hertzogens zu Savoyen, als solchen mit gliedes, vom Reiche durch feindt, bloß zur ~~trennung~~ trennung angesehene und zuletzt vermuthlich doch evanescirende versprechungen ~~und~~ ins künfftige verhütet, und zu dem

x und, nachdem sie sich vrkundtlichen gnädigsten
auch väterlichen fahl gegen Savoije zu Ihr Vnd
Maye. Vnd Kayserlichen hauß trewlich
Kayserliche sachen. Vrsprung erben möchte sein
übrigen und da sich die Specialen umbstänt
ehe vorhin selben, reserirte nam fordern nothwendig
zu examiniren.

Augspurg: Ihr Augspurgische Gesandtschafft seye gnädigst
geneigt Ihro proposita materia sich mit dem
Vorigen ehistmöglich vrb und andern gleich sinnen
der sich conformiren.

Sachsen Weymar: Wannenhero nicht vnterlassen, daß anjetzo in proponendo
gethane Klage communiciret: Decret vnserer anhero Instruction, wohin
sich vnser Gesandter gnädigst referiren. Ob derselbe gnädigst resolvirte, ehe
vnd bevorab Ihr Kayserliche Maye Vnd dem Römischen Reich
angriffene Vnd Krieg Vnd Empörung erlöschen derselben Ursachen con
junctim zu verfolgen Römische Hülffe samblen Vaterlandes thätlich
vollstrecken, ehe nachten Wirt verbleiben, daß gedachter Printz
gegen appariren erde. Im übrigen pro eodem manendo auch Ihro Kayserl
Vnd Ihro Commissarien zu publico Fürsten continuirende Vnd
trewliche vorfall mit der ehe Ihr Kayserl Maye Vnd Reich
der ehesten dienstlich leisten.

Hildesheim: Were Jeder ad proposita materiam mit gehörigen
Instruction nicht versehen, welches jedoch zu Vnd
majoribus conformiren solen.

Sachsen Lauenburg: Wie Sachsen Weymar.

Paderborn: ad majora.

Brandenburg (Culmbach): Jubrato ein Magdeburg.

Ernestinische: Ihr Churfürstl. Gn. hette, euendrgnadigsten vrgnedigsten Kayserl
euland die Ihrige treue Maye, Vnd Ihro Kayserl. Vnd
alliant Ihr mercklichen Vorsatz Vnd Gefahr Ihro Comi publici
gefahren, Vnd mittels gütte Vrsachen, auch dessen gestalt sachen
gnedig zu ändern nicht allein Ihro Vnd de dignitate Imperiali
dem auch den Ihro Capitulationi gemeß ändern Ihro
sonder Vnd Ihro eigen Kayserl. Vnd Vnd
ingriffen endlichen.

Onolzbach: Wie Magdeburg.
Regenspurg: Wie Freysingen.

Braunschweig Cell: Gleich wie man die von dem
Herzog zu Savoyen verdrebliche und gesambten
gute parthey ergriffene tapfere resolution
billich mitt danckh zu erkennen, und dannoch
dieselbe sich aufs beste anzunehmen justitz
und billichkeit allerdings erfordert, als were
zwar zu wünschen, daß demselben auch dergleich
sofort mitt einiger volckhshülffe an handt gegan-
gen werden könte, allein weilen aber solches
bey dem itzmassigen bestanden zu standte, und
da die von Ihr Kay. May. und denen armirten
Reichsständten, sogleich [illegible]
vermögen angegriffen, zusammen gezogene
Völcker denen kriegs feinden allerorthen den
Kopf zu biethen, und desto daß [illegible] frantzen
invasion zu besetzen kaum bestand seyen
allerdings ohne möglich fallen wolle
und dorzu einigstens vorderhandts und ohne
durch verhoffenden göttlichen beystands die feindt:
armeen dergestalt daß man im Reich [illegible]
mehr als iezo geschwächt sein könte
geschwächet, nicht zu gelangen sein würde
so wären allerhöchst gedacht Ihr Kay. May. dieser
des herzogs angelegenheiten disfalls in
Kraft gutachten aufs beste und eheste zu

recommendiren, daß sie nicht allein Ihres aller-
höchsten alß mehr schermelten H. Herzog nach aller
möglichkeit ferner succuriren, sondern auch
die Italianische Fürsten, zumahlen aber die
Reichs Vasallen, zu einem gleichmäßigen, und
daß sie in betracht der Ihnen sonst imminiren-
den gefahr, und ihrer pflichte gegen das heyl Reich
derselben bestem vermögen nach assistiren
mögten, nachdrucke zu exhortiren, nicht ein-
gerbeyder Cron Spanien es dahin zu richten
geruhen wolten, damitt auch dieselbe auf Ihren
Italianischen landen das Ihrige nachdrucke mitt
beytragen mögte; ein dann auch künfftig bey
erfolgenden friedens Tractaten allerhöchst-
gedachte Kayl Mayl und
das Reich sich angele-
gen seyn lassen
lunden, damitt gott hoch-
ermeltem herrn Herzog
dabey bester massen mitt
prospiciret werden
mögte.

Passau.

Passau: Gleich wie Ihrer Kayl. Mayl. wegen der mitt Savoyen bey diesen gefährlichen conjuncturen getroffenen alliantz allerunderthänigster danck erstattet wurde, also mann auch das in dem Kayl. Commissions decret so enthaltene gesinnen bestens secundire.

Braunschweig Wolffenbüttell. Subsperati wie Braunschweig Cell.

Trient. Dieseits wolte mann sich mit denen vorstimmenden wegen des Ihrer Kayl. Mayl. zu erstatten habenden allerunderthänigsten danckes gformiren. so viel aber die ratification der alliantz betreffe hätte mann in instructione solche de meliori zu secundiren und die fernere nachkunfft sich vorzubehalten. wegen des in dem bekanten Reichs Abschiedt de anno 1542 erhaltenen beneficij vorzubehalten.

Braunschweig Calenberg: Ihre hochfürstl. Dhl. hielten davor daß von der accession des durchleuchtigsten herrn herzogen zu Savoyen kein geringer nutze der gemeinen sache und denen wider die Cron Frankreich in waffen begriffenen Puissances zu hoffen, und denselben so wohl jetzo bey noch wehrendem kriege, als künfftig bey verhandlenden und schlichtenden frieden, das jenige billich nun zu statten kommen und wiederfahren müste, was communis belli societas und das gemeinsame vinculum und interesse derer jenigen so in einer parthey wiederumen gemeinen feindt begriffen, erforderte und mitt sich brachte. Wann auch von gesambtem Reich gutt befunden werden solte daß hochgedachte herrn herzogen mitt würcklicher volck oder gelthülffe immediate beygesprungen wurde, liessen sich Ihre Dhl. solches so viel die dem Reich selbst am Ober und unterthein noch abzuwendende gefahr, und dessen eigenschafft und zustand es zuliesse, gerne geschehen und dahin gestellet seyn, wie und auf was weise dazu füglichst zu gelangen, so viel aber Ihre Dhl. selbsten betrifft, were Reichs kundig, was gestalt sie sich bey bescheriger kriege, so lang derselbe gewehret fast übervermögen, und weit über Ihre contingent angegriffen, auch noch jetzunds dem Reich zu dienste, über die vermöge tractats der Cronen Spanien in denen niederlanden

zu hülffe geschickte Trouppen, noch 4000 mann daselbst, auf ihre eigene kosten hielten, und agiren liessen, und also in dem Standt nicht ceren, ehe und bevor ihro des wegen, daß sie sich dem Reiche und dem Vatterlande zuerlesen, vor andern in kostbahre verfassung gesetzet hätten, und bißhero dann erhalten, mitt nöthigen beytrags mitteln, so wohl ratione praeteriti als futuri vom Reiche anhandt gegangen wurde, an dem einige hülffe zu leisten dannen, hero sie auch ihres theils dieserhalber allwegs zu versprechen und über sich zu nehmen, nicht vermögten, und wollen ihro desfahs die weitere notturfft vorbehalten haben.

Brixen: Gleich wie ihrer Kayl Mayl und dem Röm. Reich diese getroffene alliant sehr nütz und ersprießlich, und diese sorgfalt ihrer Kayl Mayl allein zu zu schreiben seye, also seye man befehlt nechst erstattung des allerunderthänigsten dancks, das Kayl Commissariis secret gleichandem zu secundiren, und wolle sich anbey auf dasjenige was diesem Stifft in dem bekanten Sr. Abschiede de anno 1648 zu gutt statuiret worden, zu beziehen.

Braunschweig Grubenhagen: Wie Braunschweig Calenberg.

Basell: aberat

Halberstatt: Wie Magdeburg.

Münster: Were befehlicht mitt denen vorstimmenden das jenige so dem Publico ersprießlich seyn könne zu secundiren.

Vorpommern: Wie Bremen und Zweybrucken mitt underthänigster schuldigst allerunderthänigster dankabstattung an Ihr Kayl Mt. fordern Reichsvätterliche sorgfalt.

Osnabrück: Wie Braunschweig Calenberg und Grubenhagen.

Verden: Wie Bremen und Vorpommern und wegen.

Holstein Gottorff: suo loco et ordine in respectu eius erkantnus Sr. Kayl Mayl in diesem alliant werck abermahlen erwiesenen ohnermüdeten Reichsvätterlichen sorgfalt, wie vorstimmende die zu bestmöglichstem accomplissement desselben antragen sub rato.

Lüttich

Lübeck: vacat.

Hinterpommern: ~~[illegible]~~ ein Magdeburg, dem Holstein gegen Glückstatt: sub voce eferdine.

Chur Mainz: Osterreich und Teutsch Meister

Mecklenburg Schwerin: vacat.

Fulda: Nebst allerunterthänigster Danksagung vor die unermüdete Sorgfalt Ihrer Kay. Mt. vor das Beste des und dieser Stände immerfort nützlich erhalten lassen, machte man ex parte Fuldensi den Reichs Verfassungen allerdings gemeß, sinnest keinen getreuen Reichs Stand nach möglichkeit zu seiner Verteidigung assistiren, und mittelst ~~einer~~ eines allgemeinen allergehorsambsten Reichs gutachtens Ihrer Kay. Mt. dero billich und gerechtes Verlangen allerunterthänigst recommendiret werden möchte.

Mecklenburg Güstrau: Cum majore subscribo und denenjenigen welche diese Verbindung mit gebührender allerunterthänigster Danksagung gegen Kays. Mays. erkennen und dero nachdrückliche Folge gerne befördert sehen werden.

Lengsten: conformire sich nebst allergehorsambster Danck sagung Ihrer Kays. Mays. vor dero unermüdete Sorgfalt mit Österreich.

Würtenberg: vacat.

Ellwangen: Ad propositam materiam[?] [illegible] instruiret, die gnädigste [illegible] generose resolution [illegible] [illegible] Schutz zu [illegible] allen [illegible] methode mittelst Erleitung dieser [illegible] möge [illegible] concert der operationen möge [illegible] in allen puncten an [illegible] observiret [illegible] Kays. Mays. [illegible] Kays. Mays. allerunterthänigst [illegible] Reichs Allgemeinen [illegible] sorgfalt.

Hessen Cassell: Ex parte Hessen Cassell erkenne man die von einem hochlöblichen Directorio angezogene in propositione gestellte materie de meliori Jure, und erwehnen befehligt übrigens aber protestirte er gegen die annectirte angegebene fürstliche Hollsteinische votum bey ~~[illegible]~~ hinter Pommern ~~[illegible]~~ und Verden.

Johanniter Meister: Mit Österreich und Teutsch Meister.

Hessen Darmbstatt: Mit Hessen Cassell und gleichmässiger protestation gegen die appendicirte Hollsteinische vota.

Berchtolsgaden: Wie Freysingen und Regenspurg

Baaden durlach: subrato ad majora und nach intention Ihrer Kayl. Mayl. mitt gezimmender danckhehm: und empfehlung seines und gesambten hochfurstl. Hauses dermahligen zustandes zu dero mitt Ständten gunst geneigtem andencken und gnädigen hofleistung.

Probstey Weyssenburg: vacat.

Baaden Baaden Wolle das Kayl. Commissions Decret de melior secundiret und wider die appendicirung des Holsteinischen votum protestiret haben.

Prüm: vacat

Hoxberg: Wie Baaden durlach mitt gleichmässiger protestation in allerabhaltenden alternirenden votorum nahmen wegen appendicirung des Holstein. ~~[illegible]~~ votorum ~~[illegible]~~ beyhinter Pommern

Corvey: ad majora

Münden: Wie Magdeburg

Sachsen Lauenburg: in suspenso.

Savoyen vacat.

Leuchtenberg Wie Bayern

Anhalt Wie Magdeburg

Henneberg: vacat.

Schwerin: vacat

Cammin: Wie Magdeburg

Ratzenburg: vacat

Hirschfeldt Wie Hessen Cassell

Komeni: Wie Hochund Teutschmeister

Arenberg: vacat

Hohenzollern vacat.

Eggenberg: Kürtzehalber wie Österreich

Lobkowitz subrato wie Österreich

Salm: Wie Österreich

Sieterichsteim ~~allerdings~~ Wie Österreich.

Nassau Hadamar und Siegen ~~wie Eggenberg~~ subrato ad majora.

Nassau Siegen Dillenberg und Dietz ad majora

Auersperg: Wie Österreich.

Ostfriesland: vacat.

Fürstenberg:

Schwartzenberg: ad majora.

Waldeck: Dieseits befinde man sich zwar auf das anjetzo in proposition gestellte Käye Com: Secret mit einer speciaten instruction nicht versehen, weilen bekanter massen Ihre Fürstl. gnd. nicht bey dero Residence sondern in expeditione seyen, gleich wie man aber von dero selben in der general instruction dahin verwiesen alle dasjenige, was denen Reichs Constitutionibus und dem Instrum: Pacis gemäs auf dem publico zum besten gereichen könte, jedesmahl zu secundiren, auch was zu erhaltung Ihrer Käye Mäye hohsten respects gereichen könne mitt beyzutragen und diese geschlossene alliantz dahin hauptsächlich zielte also zweifle man auch garnicht Ihre Fürstl. gnd. werden sich alles dasjenige mitgefallen lassen, was Ihr Königl. Hoheit dem Herrn Herzogen von Savoyen zum besten mögte geschlossen werden, wie man dann auch mitt denen Hochl. Vorstimmenden die Ihrer Käye Mäye zu erstatten habende allerunderthänigste Danckdagung hiermitt erstattet haben wolle.

Schwäbische Prälaten Wie Costantz und Vorstimmende des Schwäbischen Creyßes.

Wetterauische grafen. Wie Waldeck.

Rheinische Prälaten: Wie Corvey.

Schwäbische Grafen: beziehen sich auff die Reichs Constitutiones und die denen grauesten zu guth gemachte Conclusa.

Fränckische Grafen: secundiren ihrer Königl. Hoheit desiderium de melioni

Westphäl. grafen: per Sachsen ~~Wegmar~~ Eisenach Wegmar ad majora.

Österreich concludendo. Weilen dermahlen die Zeit verflossen, als wolte mann das aus denen votis sich ergebende Conclusum abfassen, und des nechstens in Collegio eröffnen.

quibus discessum.

Freytags den 19 Septr. 1690.

Celebristen die herrn Röm: Cathol. das festum Michaelis daher ockein Rath gang gehalten worden.

Sonnabend 6. den 20/30 Septr. 1690.

Proponirte im Reichs fürsten Rath

Österreich: P. Cur. hätte mann anseithender fürstl. Directorium nicht ermangelt, jüngst veranlaßter massen sich in dem Protocollo zu ersehen, und das Conclusum secundum majora zu begreiffen und zu papier zu bringen, welches sich dan des untertehenden inhalts ergeben hätte.

legebat. notea addendo. Mann hätte auch gezeiget nicht lassen sollen, was massen mann in durchlesung des Protocolls wahrgenommen, daß daß in eines Vortrags herrn gesandtes voto die erinnerung beschehen, daß so wohl die Cron Spanien wegen ihrer Italianischen landen, als auch insgemein alle Italianische fürsten und Reichs vasallen zu demende in dem Concluso angezogen werden, damit ihre Kay. Mayl.

Mayse Baden occasione r operâ müsste rysshafft werden
Bassyagla Cron und Italianische Fürsten Jür einrichtung assistenz
nachtrucklich zu excitiren und Jerinnern, glaubwürdig
nun angezeigt Chemnitz sich bereits zu dem Schreiben sattl rc
Closter, also stalle dann auch Bey dem Bedencken
Dresden weitläuffig zu secundiren, und Jemanden zu machen
einen gnaden Vorgangenen declaration Abschrifft
contra Franckreich gemacht an englische mediation Königs
in Dänemarck ergangenen Revocation zu gemachen.

Burgundt: Wab anjetzo Vor dem Cöln. Chemnitz. Directorio eigen
Abfertigen der Cur Pfaltz Jur assistenz Ihro Königl. Mayst. Ab
Schweden Von Savoyen Verkommen, dahin stalle man sich
Erstlich in seinem jüngst abgelegten votto Verbleiben lassen
stelle also Gründlich die Pfaltz und Brandenburg mit dem Conclusio
Zu gedencken, Zu massen die Pfaltz Churfürstl. Gesandte
Schreiben Erstlich eine gantze amee in Savoyen gutsicht
Jedoch mit Bedingung nur 2000 man parat stunden, auch die
Jür Jhr andreisen. Wab aber die übrige Italianische Für
sten Abwesende Princes man eigentlich vernehmen, Jedoch Von
Königl. Mayst. auf weitere assistenz mögten Abgefertiget
werden.

Bremen. stelle Bey denjenigen so anjetzo Vor dem Closter Hoyer
werde gehalten eigen Abfertigen der Italianischen Fürsten
Vorgebracht werden dem Bedencken, dann man dem
Vorschlage nach Cöln. Chemnitz. Collegium über
das gantze Corpus gehaltene speciale Täten in
umschlag Jr Gnaden stelle, damit es nicht dem mit, ein
jüngst also Geschehen, ergehen möge rc.

Braunschweig Cell. Mansfelt. Grumbkow, Bey Vorigen
Hofleute Chemnitz. Directorio auf das jenige aber
Brandenburgischer eigen Abfertigen der Cur Pfaltz
und andern, Italianischen Fürsten Jur assistenz angestellte
reflexion gemacht werden, nun stelle es nicht Gnädigster
Churfürsten nicht in mißgang, Ihnen zu Eigen Jhr
excitiren stelle sondern nur Jhr continuation der Bisshero
einrichtig geleisteten assistenz Jur erhaltung stelle, anhero
auffen

Dessen Weymar mit dem Jusatz, Ihnen nach der Cron Pfaltz Vor
gehen stelle anheim stelle dann Jhr eigen stelle, zu dirigi
ren.

Status fere omnes conformirten sich quoad hanc pas-
sum und wegen appendicirung der Italianischen Fürsten
und Reichs Vasallen in dem Concluso mit Österreich-
welches darauff zu vernehmen gabe, wie daß er Österreich
in dem Reichs Abschiedt de anno 1641 ~~[illegible]~~ ersehen daß
damahlen ~~[illegible]~~ auch dieser Fürstenhalber
meldung geschehen seye, und zwar in § 88 dieser Pasq-
ha aber folgender Pasq ~~[illegible]~~ enthalten: Wie in gleich-
em die Italianische Reichs Fürsten und Lehenleuthe zur bey-
hülffe und leistung der gebühr in dieser sie absonderlich mit an-
gehenden allgemeiner gefahr nachdrucklich zu ermahnen. . .
. . . nach denselben nun hatte man sol-
chen auch hier eingerichtet, und könte derselbe am füg-
lichsten in fine diesseitigen Conclusi annectiret wer-
den.

Nachdeme man nun solches allerseits belie-
bet begabe sich der Österreichische Directer auff den Re- und
Correlation Saal umb bey dem Churmayntze zu ver-
nehmen, ob ein hohlbl. Churfürstl. Collegium in dem
standt seye, sein Conclusum gegen diesseitiges
zu extradiren, und ob solche vermittels einer so-
lennen Re- und Correlation, oder nur per Directorium
geschehen solte; kaum darauff nun kahme der
Marschall Cancellist und zeigte denen Fürstl. an
daß ein Churfürstl. Collegium die solenne Re- und
Correlation beliebet, darauff sich dann die sambt-
lichen Herren gesunden auff selbigen Saal verfügten
umb der veranlaßten Re- und Correlation bey
zu wohnen.

Re- und Correlation.

Nach allerseits genommenen Chur und Fürstl. Sessi-
onen eröffnete der Chur Mayntzl. Directer an
dem Directorial tisch stehent, daß in dem Churfürstl.
Collegio in dieser Savoyischen angelegenheit
abgefaßte

angelegenheit abgefaßte Conclusum des in fine zu
ersehenden inhalts. dergleichen auch der Fürstl. Öster-
reichl. Director gethan, und nach verfügten sich nach
beschehener extradition der Conclusorum allerseits herrn
gesandten in ihre Collegia und verlaßen in dem Fürstl.
Österreich nachmahlen in circulo an dem Directorial tisch
das Churfürstl. Conclusum und meldete darauf, daß mann
zwar in effectu et substantia eines wäre, allein wolle doch
Österreich bedüncken, daß des Fürstl. Collegij aufsatz etwas
weitläufftiger und zum theil mehr in sich begreiffe, könte mann
also dem Churfürstl. Collegio vorstellen, ob es sich wolle gefal-
len lassen dem Fürstl. entweder zu accediren, oder wenigstens
die jenige passag davon in dem Churfürstl. nicht ein kommen zu ob-
serviren und in das commune Conclusum zu bringen
vor eines. Vor das zweyte finde mann das ratione titula-
tura ein underscheidt und in jenem dem herrn hertzogen das
praedicat könige, hoheit wäre zugeleget worden, nun rein-
nere mann sich zwar das vergangene Montag und Mittwoche
die erklärung gethan, daß mann dem Churfürstl. Collegio
nicht vorzuschreiben gedächte, was es vor eines titulus sich
bedienen wolle, allein die weilen aber gleichfalls von hochgedl. Chur-
fürstl. Collegio die erklärung gethan, daß mann sich
dieserthalben in dem communi Concluso ~~sich dieser~~
~~halben~~ nicht difficil erzeigen wolle, als wäre auch des
falls die erinnerung zu thun und dann drittens daß es
den zu sehr der Italianischen Fürsten, Vasallen weilen solches
dem gesambten publico zu gute angesehen seye gleich-
falls mit ein fließen lassen mögte. welches statt auch
applaciliret.

Hierauf hatt sich ermelter Österreichl. Director
unbeschadet dem Churfürstl. Collegio zu hinterbringen
hinaus begeben, und referirte darauf

Österreich: Was gestalten das Churfürstl. Collegium mit dem meh-
reren des Fürstl. Conclusi und sonderlich mit dem appendice

conformiret, und wurde der Chur Mayntze Director aus beyden Conclusis eines machen und in die Collegia bey nechstem rathtage ~~communiciren~~ bringen, inmittels aber beede Chur und Fürstl. Conclusa diessen nachmittag per dictaturam communiciren.

quibus discessum.

Conclusum des Churfürstl. Collegij den 27 Septr. 1690

Als das am 16 Verwichenen July dictirte Kayl. Commiss. Decret die mit dem Herrn Hertzogen von Savoyen am 9 Juny dieses Jahrs aufgerichtete alliant betreffent zur ordentlichen berathschlagung im Churfürstl. Collegio gezogen worden, hattselbiges vorbesagte Alliant dem gesambten Teutschen für nützlich befunden, mithin geschlossen, daß Ihrer Kayl. Mayt. zuforderist wegen dero Reichs Vatterlichen ~~sorgfalt~~ auch hierunter allergnädigst bezeugter sorgfalt allerunderthänigster danck zu erstatten an beyder natürlichen billigkeit, so wohl als denen Reichs Ordnungen gemeß seye, daß von Reichs wegen hochgemelten Herrn Hertzogs Königl. Hoheit mit kräfftigem Schutz und würcklicher hülffe an handt gegangen werde.

Conclusum per Österreich. den 30 Septr. 1690

Als mann in dem hochlöbl. Reichsfürsten Rath, daß den 16 July dictirte Kayl. Commissions Decret und den demselben beygelegten mit Savoyen geschlossenen Tractat in die umbfrage und berathschlagung gestellet, ist darfür gehalten und geschlossen worden, daß vorderist Ihrer Kayl. Mayt. für die unermüdete Reichs Vatterliche sorgfalt, so dieselbe zu beförderung des Reichs wohlfarth und bestenanwenden, es auch beyrichtung erstangeregten Tractats, so wohl als durch die dem Herrn Hertzogen zu Savoyen

zugeschickte

zugeschickte Volckshülffe ergießen haben, der aller
underthänigste Danck zu erstatten, und gleich wie
man solches bey des heyl. Röm. Reichs jetzmahlig bekan-
tem Zustandt ganz nutz- und vortrage, ja nothwendig
vorgenommen worden zu seyn erkennet, anbeyaber auch
befindet sich gebühren zu wollen, daß man von Reichs
wegen Hochgedachten Herrn Herzogens als eines vornehmen mitt
glieds so wohl kraft mehr berührten Tractats, als vermög
der bekanten Reichs Constitution des Instrum. Pacis Westph.
auch in gleichmäßigen zu fallen hievorergangener
Reichs Schlüssen sich kräfftigst an, und denen zufolge sie
in Ihr. Kayl. Mayt. und des Reichs beharlichen Schutz nehmen
Ihro zu wahlen nach möglichkeit jetzt und ins künfftig ap-
pitire. Alßo seye nicht weniger Sr. Kayl. Mayt. allerun-
derthänigst zu ersuchen allergnädigst zu geruhen, nicht
allein an den höchstem orth Ihr. Herrn Herzogen zu solchem
ende noch ferners empfohlen seyn zu lassen, sondern die-
selbe auch von Reichs wegen dessen allerdings zu versichern
wie in gleichem die Italianische Reichsfürsten und Le-
henleuthe zur beyhülffe und leistung dergebühr in
dieser sie absonderlich mitt angehender des Reichs
allgemeiner gefahr nochmahls nachdrücklich zu ermahnen.

Montags den 22 Septr. / 2 8br 1690.

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Österreich: Nach deme vergangen Sonnabendt dem Chur
Maynze Directori die Zeit zu kurtz gefallen nach
publicirten Conclusis aus denen selben das allge-
meine zu verfassen, dabeyaber verlassen solches
nochselbigen tag zu papier zu bringen und denen

hauptl. Directorijs zu communiciren, nachdemahlen
nun Ihm österreichl. Directori dasselbe gestern nach-
mittag zu geschicket worden, also er dasselbe zu dem
ende damitt es in diesem hochlöbl. Reichs hauptsten Rath
verlesen und anbey vernommen werden mögte, ob man
vornöthig halte etwas dabey zu erinnern und wer
dasselbe folgenden Inhalts.

Conclusum der beyden hohen Collegiorum
vom 2. 8br. 1690.

Daß das am 16 verwichenen July dictirte Kayl.
Commissions Decret und der demselben abschrifft
beygefügter mit Savoyen geschlossener Tractat
zu ordentlicher berathschlagung in beyden hohen Colle-
gijs gezogen worden hatt mannselbigen dem gesambten
Reichs gantz nützlich befunden, mitthin geschlossen
daß vorderist Ihr Kayl. Mayl. für die unermüdete Reichs
Vätterliche sorgfalt, so dieselbe zu beförderung des Reichs
wohlfarth und besten beständig anwenden, es auch
vermittels errichtung des angeregten Tractats so wohl
als durch die dem herrn hertzog zugeschickte Volckshülffe
erwiesen haben, allerunderthänigsten danck zu er-
statten, so dann von Reichswegen hochgemelten herrn
hertzogen als einem vornehmen mitgliedt Kraffts
mehr berührten Tractats nicht weniger als vermög der
bekanten Reichs ordnungen Instrum. Pacis Westpha-
licae und in gleichmäßigen zufällen hiebevor ergan-
gener Reichs schlüssen mit kräfftigem schutz und würck-
licher hülffe anhandt zu gehen, zu solchem ende auch
allerhöchst gedl. Kayl. Mayl. allerunderthänigst zu
ersuchen seyen, daß dieselbe sich der höchsten auch orths
das hertzogl. Savoyische interesse noch ferners angelegen
seyn

seyn zu lassen, anerkennt die Italiänische Reichsfürsten und Lehenleuthe zu beyhülffe und leistung dergebühr in dieser des Reichs allgemeiner und sie absonderlich mitt angehender gefahr nochmahls mitt nachdrücklicher Erinnerung zu ermahnen allergnädigst geruhen wolle.

post lectionem addendo. Ex parte Directorij erachte man daß es mehrers aus dem Fürstl. Churfürstl. Concluso genommen, und die seitigere meynung gemeinsam gerichtet seye, daher man auch kein bedencken hätte mitt selbigem sich zu conformiren.

Sodann hätte man auch anzuzeigen, welchergestalten des Kayl. Herrn Principal Commissarij Hochfürstl. Dl. Ihrem Österreichl. Directorio gestern nachmittag das derselben von dem Kayl. Ministro zu Costanz Hr. Baron von Landtsee erhaltene Original Schreiben, produciret in welchem besagter Hr. Baron angefüget, daß er das an ihn zu geschickte Reichs Schreiben an die Eydtgenossenschafft nicht allein acht erhalten, sondern dasselbe auch sogleich mitt einem expressen aus dem mittel des Rath der Stadt Costanz, an das Zürchische Directorium abgeschicket hätte, mitt dem ferneren vermelten, daß wohl besagter Hr. Landsee erachte, daß bey diesen dermahligen conjuncturen in der Schreiff vorbesagter Reichsschreiben à propos abgangen seye.

Als nun weiters nichts vorkommen, und man allerseits mitt aufsatz communis Concluri zu frieden war, begabe sich der Fürstl. Österreichl. Director seiten der Salzburge unpäßlichkeit haller nicht zu gegen gewesen, auff den Rec- und Correlation Saal umb dem Churmayntzl. zu hinter

bringen, daß man sich mitt dem in das Fürstl. Colle-
gium communicirten communi Concluso gantze
verglichen, und die Re- und Correlation mitt
dem Reichs Stättischen zu befordern, darauff dann
so balden die Fürstl. gewanden und Protocollisten
zu antrettung besagter Re- und Correlation
brüchen, wurden desgleichen auch das Reichs Stätti-
sche Collegium.

Nachdeme nun die Chur und Fürstl. Herrn gewandte
Ihre gewöhnliche Sessiones genommen, eröffnete
der Chur Mayntz Director an dem Directo-
rial Tisch stehendt, denn gleichfalls an denen
schrancken stehendem Reichs Stättischen Directorio
das vorstehende Concluum beyderhöhrer
Collegionum, dergleichen auch vorbesagter
Reichs Stättische Director mitt dem in selbigem
Collegio verfassten Concluso gethan und
zwar des nachstehenden inhalts:

Reichs Stättisches Concluum.

Vom 20 Septbr 1690

Als das den 16 July dieses 1690sten Jahrs ad
Dictaturam gebrachte Kayl. Commissions Decret
des Herrn Hertzogs von Savoyen Königl. Hoheit betreffend
bey dem Reichs Stättischen Collegio in deliberation
gestellet worden, ist der Schluß dahin ergangen
daß, gleich wie der Röm. Kayl. Mayt. vor des
heyl. Reichs und des gemeinen wessens wohlfarth
so unermüdet tragende preißwürdigste vigilantz
und sorgfalt mitt allerunderthänigstem danck zu vene-
riren; also auch höchst besagte Ihr Königl. Hoheit von Savoyen
denen Reichs Ordnungen gemeins allermöglichen
schutz

schuß und würcklichen hülffe wider die feindl. Cron
Frankreich geleistet werden mögte.

Hierauf wurden beyde Conclusa gegen
einander extradiret, und nach einer kurtzen
gepflogenen unterredung des Reichs Stättischen
Collegij Directoris mit denen übrigen
selbigen Collegij Deputirten begabe sich mehr be-
sagter Reichs Stättische Director in denen Chur-
und Fürstl. Directorijs, und eröffnete, denen selben
wie das ein löbl. Reichs Stättisches Collegium
kein bedencken hätte sich mit beyderseitigen
Collegiorum Conclusis in allem zu conformiren.

Wie nun bey sogestalten sachen nichts mehr übrig
gewesen als daß der Chur Mayntz Director das
Reichsguthachten aufsetzen und in die Collegia
communiciren mögte, wurde selbiges so gleich
effectuiret, und dem Dictatori das Commune
Conclusum, das Reichs Stättische und Reichs
guthachten nachmittags per dictaturam zu
communiciren zugestellet, und war das
Reichsguthachten des nachstehenden inhalts
eingerichtet und dictiret, mithin vorgelesen
selbiges per Directorium Moguntinum der
Hochstanwehrl. Kayl. Commission zu extradiren.

Reichsguthachten.

Was der Röm. Kayl. Mayt. unsers allergnä-
digsten Herrns zu gegenwertigem Reichstag
gevollmächtigter Hochstanwehrl. Kayl. Principal Commis-
sarius der durchleuchtigste Fürst und Herr Hr. Hermann

Marggraff. zu Brandenburg Churfürstl. Durchl. ab-
mit Savoyen am 4. Jänner dieses jetzlaufenden
Tractat Churfürsten Fürsten und Ständten sonderlich
gethan, und wir nachmahls Churfürstl. Mayt. Salig
hinnterm dato dessen Schreiben, sowohl
gis auch Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg
an d. 10 nechsthin einkommen. July dictirtem Decreto
und dessen Beylage, mit mehrerem ersehen, auch
Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg
Allermaßen nun vorgedachter Tractat, sowohl
Römischen gantz nützlich befunden, mithin gutgeheis-
sen, Ihro Churfürstl. Mayt. Unsers
Theils Mütterliche sorgfalt, sowohl zu Ihro selbst
Churfürstl. und Ihren Churfürstl. und Königl.
Mayt. Hochlöbl. Hauß, als auch
Vermittelst einsetzung des angezogenen Tractats, sowohl dem
die demselben beygefügte Puncta Publica
äußerlichen allerhand Gefährlichkeiten, einhalt gethan
hat werden können, sodann von Churfürstl. Durchl.
Churfürstl. Durchl. Mitglieder des Tractats
nicht weniger Ihro Churfürstl. Durchl.
gen Instrum. Pac. Westph. und angeführten Pacten
hierdurch ergangener Hauß Schlüsse, mit Ihro Churfürstl. Durchl.
auch Churfürstl. Durchl. ansonsten zu befahren wäre auch
Churfürstl. Durchl. allerdings Gefallen
lassen, Ihro selbst sowohl als Ihro Churfürstl. Durchl.
interesse nochmahls anzulegen, zu gutachten, an
nahmen Italianischen Hauß Fürsten und Ihro Churfürstl.
Zuneigung und Einsetzung ergangen und die Sache reiflich erwo-
gen und die abgeordnete mit angehender gefahr nachmahls
mit nachdrucklicher Instruirung zu machen, allergnädigst ge-
fallen wollen. Ob nun alsdann Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg
der Churfürsten und Ständten Lieb und Gutachten anzuhören, und
sich darüber und gefassen zu bezeugende nicht verfallen, dero selben
anderes sich gebührendes und gefallendes zu erklären
Signatum Wien 2 Sept. 1690.

(L. S.) Churfürstl. Mayntzischer Gesandter
Mollenfels.

Mittwoch den 24 Sept. / 4 8br. 1690.

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Österreich: Der Churmäyntze Director hätte sogleich denen Fürsten Directorij die anzeige gethan, welcher gestalten er das bekante jüngst verglichene Reichsgutachten die herzogl. Sawyische garantie betreffend gestrenabent gegen 4 uhr der hochstansehnl. Käyl. Commission gebührend extradiret hätte, dieselbe nun hätte darauf zu vernehmen gegeben, daß dieselbiges bey derselbigen tag abgehenden Wiener ordinaire Ihrer Käyl. Mayl. allergehorsamb einzuschicken mithin nicht ermangelten wolten derselben anzunehmen, daß diese sache so bald vorgenommen und zu gutem Schluß gebracht worden. Uberdieses sie hätte auch vorbesagter Churmäyntze Director mit denen Fürsten conferiret was nunmehro vor eine materie vorzunehmen seyn mögte, er der Churmäyntze Director hätte davor gehalten, daß das schon eine zeitlang in der raths ansage gestandene Köthische Memoriale in puncto des annoch an das gesambte Reich zu pretendiren habenden salarij vor das erste vorzunehmen seyn würde, Er Österreich. Director hätte zwar zu verstehen gegeben, daß er glaubte noch importantere materien in besagter ansage so vor dieser zu machen bey dermahligen conjuncturen vorzunehmen wäre, enthalten zu seyn, dargegen aber der Churmäyntze repliciret, daß es eine sache seye so in gar kurtzer zeit sich würde debattiren lassen, stelle man also ex parte Directorij dahin ob die herrn gesandten sich dergestalt instruiret befinden, daß man obbesagtes Memoriale zur deliberation und schluß bringen könte. anzeithen

Österreich: Wer man zwar mit gehöriger instruction nicht versehen, wolle jedoch das werck keines weges aufhalten

Magdeburg: Ob er gleichergestalt nicht auf vorgesetztes Memoriale instruiret, wann nehme jedoch Verbleiben an, daß der Chur Mayntz. Directorio eine anfrage thun, ob etwa außer dieser materie vorzunehmen seyn möchte, und wolte man dasselbe hinfüro so continuiret werden möchte, geben dahin, damit die löbl. Ständte an ihren Gesandten möglichst über auf dieser materie zu deliberiren und zu votiren seyn; die Vorgedachte Röthige Sache scheinen dear nicht von selbst zu verstandt sitzen, daß die nicht solle vorgenommen und erörtert werden können, weilen aber noch andere und zwar causas justiores hätten vorhanden, so hielte man dafür, daß solche der obigen in consideration zu ziehen seyn würden.

Bremen, Braunschweig Cell. Osnabrück, gleicher gestalt conformirten sich mitt Magdeburg.

Bamberg: Mann glaubte, daß gantze Creiß Kommen hauptsachlich auf die Jenigen exempla, so Verdrießen in der Reichs Gesandtschaften sollen geschüttet und zu Beschlung dieser und anderer nothwendiger Sachen angewendet werden sollen, an ... Bamberg und Würtzburg könte mann dieses sagen, daß solche ihr exempla ihr Verlangen gestiftet und sehr gerne, daß die übrigen auch dergleichen geschehen möchte.

Burgundt: Was die exempla anbelangt, so hätte der burgundische Craÿß nicht allein selbst, sondern auch so viel beÿgetragen.

Braunschweig Cell: Da offt auf diese materie vorkommen hatte mann allezeit angezeigt, daß gesambten fürstlichen hauses Braunschweig contestiret, daß es ebensowenige jederzeit über sein contingent beÿgetragen, und daß diese Rathsame praetension auf jeder allein Zeit von hochgedachte fürstliche hause verbittlich gefallen würde, verdrießlich were aber eradiu abschaffung nicht sondern nur einer erfolgung verlanget.

Österreich: Das ansuchen gedachten Kothen Manthe. [illegible] vermög seines übergebenen Memorials in 3 punten 1 in abführung seiner an das Reich zu fordernhabenden rückständigen gage 2 ermangelung so baldiger abführung aber 2 in einer Versicherung und dann 3 in seinem anderweit verlangendem ~~[illegible]~~ accommodement. Indessen wolle man anjetzo nur vernehmen was dem Churmäyntze Directorio anzuzeigen seyn mögte

Magdeburg: Dieses hätte man anzuzeigen, daß ~~[illegible]~~ man auf das erwehnte Köthische Memoriale mit gehöriger instructione nicht versehen seye und darfür halte, daß noch andere wichtigere materien vorzunehmen und zu erörtern seyen.

Brehmen: Weil man anjetzo vernommen daß circa materias responderet zwischen dem Chur und Fürstl. Österreichischen Directorio einige unterredung gepflogen worden, und dan die in anfang stehende Memorialien von solcher beschaffenheit seindt, daß noch dermahlen umb ein und andere vorgekommenen consideratione wollen darin cum effectu nicht zu verfahren seye, als habe man zu bedencken stellen wollen ob nicht indessen die hochfürstl. Holstein gottorfische guarantie sache, und das dreyt wegen ihm vorgeraumer zeit ad dictaturam publicam gebrachte Kayserl. Commissions Decret und jüngst darauf erfolgte Holstein gottorfische Memoriale vorgenommen und erledigt werden mögte, so man hiermit bestens recommendiret haben wolle.

Braunschweig Cell und Calenberg secundirten das Fürstl. Holstein gottorfische desiderium de meliori.

Österreich: Könte versichern daß es selbsten und zwar ehemann ad Collegium gangen dem Churmäyntze Directorio solches zu verstehen gegeben, welches sich darauf vernehmen lassen solches mit nechsten in die anfage zu bringen

Magdeburg. Wenn nicht instruiret dem holstein gottorffe gesuch sich
zu opponiren, wegen

Holstein glückstatt aber der meynung were, daß wann der hertzog
von holstein gottorff zu genauer observirung der in dem Alto-
nauischen Tractat erneuert und confirmirten unionen vom
Reich angewiesen, es alsdann keine garantie vonnöthen
haben, sondern sich darinnen genugsame sicherheit finden
würde, dafern man aber ja die sache so ansehen wolte, daß
dem herrn hertzog in seinem gesuch hierunter zu deferiren,
so trugen Ihr Könige Mayl von dennemarck das zu
verlässige vertrauen zu denen Ständen des Reichs, daß
dieselbe Ihrer bekanten aequanimität nach die gua-
rantie, wie sie ex materiei sub ohne das nicht anders
seyn könte, so einrichten würden, daß sie reciproca
were, und Ihrer Könige Mayl wieder die von holstein
gottorff und denen seinigen allenfalls vornehmende
attentaten zu stellen kommen mögte.

Holstein gottorff. Man verlange ex parte holstein gottorff
nichts mehr, als daß das gute Werck, so das Reich ange-
fangen, indeme es Ihr Kayl Mayl allerunderthänigst
eingerathen bey möglichster weise die vorgegebene
differentien beyzulegen, und selbige solches auch erbst
andern hohen interessenten insbesondere gerichtet, vollends
zu ende bey fordern, und mit dessen beystimmung und er-
theilendem Reichs guthachten bevestigen helffen wolte, ihre
hochfürstl. Dl. zu holstein gottorff wurden Ihres hohen
orths die Altonaische Tractaten heyliglich halten
und unterhalten, und praesumire man diesseits
garnicht, daß holstein glückstatt von holstein
gottorff praesumiren solte, ob wolte holstein gottorff
denen geschlossenen Tractaten contraveniren und
denenselben nicht nachkommen, verhoffe von holstein
glückstatt ein gleiches und repetire also priora.

Osterreich: Wolte alsodem Churmaynze hinterbringen, daß
man dieseits vermeine das Köthische Memoriale noch
etwas in suspenso zu lassen, zumahlen weilen die erfor-
derende instructiones darauf noch nicht eingelanget
hingegen des dafürhaltens seye, daß seine andere nö-
thigere materie zur deliberation zu stellen seyn
möchte würde.

post reditum.

Osterreich: gleich wie man anseithen des Fürsten Osterreich Directo-
rij nicht ermangelt hätte, das jenige ob rationem materia-
rum proponendarum in diesem hochlöbl. Fürst. Collegio
vorkommen dem Churmaynze Directorio zu hinter-
bringen und dieses solches in Collegio Electorali referiret
zu haben gemeldet, so darvorgehalten die hochstabilliche Kreis
zu seyn, dem Köth von Manscheidt in seinem petito zu
deferiren, in erinnerung aber, daß sich noch ein ausstandt
rationem der jenigen Simplorum bey Chur-Fürsten und Ständen
ereignen würde, so hätte sich der Chur Maynze erbotten in
retractis nachzuschlagen, inmittels aber diese sachen
in suspenso zu lassen. Die übrige materias deliberan-
das betreffendt, so hätte sich vorgedt. Churmaynze Dire-
ctor erbotten, daß er nicht ermanglen wolte jedesmahl
die wichtigste materien in die ansage zu bringen, auch darauf an-
zufragen, ehe man vorerst in deliberation zu stellen
am nöthigsten halten werde. Sonsten aber were man
in Collegio Electorali der meynung, daß anitzen ein
mundt unrichtigkeit Vintag zu tage sich vergrößere
nöthig zu seyn, derselben von Reichs wegen wo nicht in
totum dennoch in tantum zu feuren, und dahero dar-
vor halte, daß man diese materie nur praeparatorie
vorzunehmen und sich vorerst gegen einen gewissen

gewissen fußes zu vergleichen hätte, stundte demnach
zu der hohen gefunden gutt befinden, ob man diese ma-
terie vornehmen und davon reden wolte, ea parte

Österreich: Kiete man acht vorläufig so viel sagen
daß man specialiter darauff nicht in steiret seyn
gedoch auch nicht gesinnet das werck zu hintern.

Bamberg: Man erinnere sich, so viel das munz wesen be-
lange, daß man die Chur und Fürsten Directoria
bereits ersuchet in denen retroactis nachzusehen
wie weit man in dieser materie kommen, was
bereits abgehandelt und noch zu erörtern, seyn
darauff sich dan zeigen würde, wie weit dieses
werck bey dermahligem zustandt zu bringen seyn
würde.

Sachsen Weymar: Und Eßenach Der Chur Magetze Director hätte bereits
verschiedene puncta in dieser materie zu papier
gebracht, hätte man also vorderanfang schon
ein objectum deliberandi, und erforderte ein
wohl die höchste noth in diesem werck einen anfang
zu machen, und sonderlich vorgängig sich eingeneinen
durchgehenden fußes zu vergleichen, dafern man
nun aber dieses werck noch ferner aufsetzen
solte und diesem einreißenden malo kein zieht
setzen würde, dürffte man hernach in solche confusion
gerathen, daß dieses werck nicht so leicht in bes-
seren standt werde gebracht werden können
zumahlen man die sichere nachricht hätte, daß jüngst
zu Leipzig guldiner zum vorschein kommen so
in valore intrinseco nicht mehr als ein kreutzer
gehalten hatten:

Magdeburg

Magdeburg: Wolte demnach hiemitt den Leipzigischen Fuß bestens recommendiret haben

Fysten Castell, aber denjenigen sodenen Reichs Constitutionen gemeß were.

Österreich: Verlangte mann wegen sich vergleichen, ob mann künfftigen Freytag diese materie vornehmen, und sich wegen eines jetzo gewissen zu setzen habenden durchgehenden Fußes vergleichen wolte.

Magdeburg vermeinte mitt Bamberg nicht zu seyn, daß der Chur Mayntze in denen retroactiv nachsehe, ein weit mann bereits vordiesem in dieser ~~mater~~ materie avanciret seye.

Osnabrück hielte davor, daß von dieser sache acht praeparatorie Kiete geredet werden, wordurch mann sodann an Laß überkommen dürffte zu einer formal consultation zu gelangen

Pfalz Lautern und Simmern: recommendirten die fleißige vornehmung dieses werckes, und zwar daß diese materie wegen ihrer wichtigkeit vor all andern möchte in berathschlagung gestellet werden.

Österreich concludendo: Mann wolte demnach den Chur Mayntze hinterbringen, daß mann künfftigen Freytag des monatsessen vornehmen und praeparatorie dabei reden wolte.

quibus discessum.

Freytag
Mittwoch den 26 Septr / 6 8br 1690.

Ist mann Jhar allerseits der intention gewesen den punctum monete vorzunehmen zusammen kommen, es ist aber dennoch theils engen abcessen heit verschiedener HH gesanden auch anderer incidentien halber, die vorgehabte deliberation bespaust den andertentag verschoben worden.

Sonnabendt den 27 Sept / 7 8br.

Sonnabendt den 17 Septr: / 7 8bris 1669.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Oesterreich: Obmann [illegible] vergangenen Mittwoch [illegible]
tagt gehabt, daß man in allen dreyen Reichs Collegiis den
punctum moratorii [illegible] vornehmen und in berathschlagung stellen
wolte, zu welchem ende dann [illegible] das Churfürstl. Collegium
als auch das Reichs Städtische in ihren Collegiis gegangen,
nachdem [illegible] man aber [illegible] [illegible]
[illegible] gesandten [illegible] anderwerths [illegible] selbst [illegible] des fürstl.
Collegii nicht [illegible] zusammen kommen mögen, [illegible]
[illegible] ex parte directorii [illegible]
[illegible] des [illegible] fürstl. Collegii ein [illegible]
objectum speciale deliberandi [illegible]
und [illegible] weilen vom directorio [illegible]
[illegible] worden, [illegible] man anfänglich von einem
[illegible] zu determinieren [illegible] die consultation
anfangen, [illegible] man aber [illegible] Churf. Mayntz. Directorio
vernommen, daß [illegible] Churfürstl. Collegio dieser
punct nicht [illegible] angegriffen worden, sondern [illegible]
[illegible] zustandt in [illegible] puncto [illegible]
[illegible] [illegible] ex integro und [illegible]
[illegible] [illegible] zulänglich [illegible]
[illegible] [illegible] dann [illegible]
[illegible] angegriffen, [illegible] [illegible]
[illegible] einer förmlichen consultation sondern nur [illegible]
[illegible] [illegible] befunden hette, daß ein jeglicher
standt in seinem Territorio und Obrigkeitlichen bott-
mäßigkeit anfänglich die allergeringste [illegible]
[illegible] gulden [illegible] gulden und grossen [illegible]
mitt praefigirung [illegible] termine [illegible]
und dann [illegible] in seinen landen und bottmäßig-
keiten [illegible] anstalten machen, [illegible]
[illegible] [illegible]

passable ~~[illegible]~~ ausgeführet werden mögten, doch seye
deßfalls noch kein förmlicher schluß gemacht ~~[illegible]~~ sondern nur
per modum discursus davon gehalten worden. F Fundte
demnach zu derhern gesandten gutt befinden, ob man
eadem via oder per modum einer ordentlichen consulta-
tion andere zulänglichere media mittels welchen
dieser verderblichen ungesten abzuhelffen seye, ausfinden
möchte ex parte

F dieses vor gangigen werck zu sehen

Österreich: Könte mann so viel melden, daß man mitt keiner
special instruction versehen seye, jedoch außer allen zur
fall stelle, daß wann Ihre Kayl. Mayl. sehen und ver-
spühren würden, daß mann an seithen des Reichs diese
materie mitt ernst angreiffen solte, sie das gutt befunden
nicht nur effectuiren, sondern auch dero österreichische ge-
sandtschafft mitt gehöriger instruction versehen würden.

Bamberg: So vielen ptum monetae betrifft, seye genugsam
bekant, daß Ihre Fürstl. gedachte und allezeit sorgfal-
tig dahin angetragen, daß denen muntz gebrechen
vorgebogen und zur alten richtigkeit wiedergebracht
werden mögte, weilen aber nunmehro bey dermahligen
fränckischem Angst convent dieser punct mitt un-
ter die daselbstige puncta deliberanda kommen
so müste mann vor erwarten aus daselbst vor ein expe-
diens erfunden und ihme gesandten deßfalls ~~[illegible]~~ resondiret werden
mögte, wie mann dann auch dieseits nicht ermangeln
wolle vindem jenigen aus hier vor kommen den gehor-
samsten bericht zu erstatten, so viel mann sonsten ex re-
troactis befunden hatte mann sich niemahlen vergleichen
können, ob der ~~[illegible]~~ in extrinseco valore erhöhet
oder bey 1 fl 30 kr. gelassen werden solle.

Osnabrück: Mann mann ordentlich von dieser materie hätte
reden wollen, wer mann gefast gewesen sich in punct
rectificationis

heraus zu lassen, weilen man aber nur discurs
weise davon zu reden in willens, so wollen man
sich in zwischen mit dem Churfürstl. geschehenen Vor-
schlag in so weit vergleichen, daß die allerschlechteste
sorten in allen Reichs Creyßen völlig verrufen
werden mögten, wie solches bereits in Ihr. Chr. Landen geschehen seye
jedoch auch davorhalten, daß ein gewisser
fuß nach welchem die abwürdigung geschehen gesetzt
werden mögte.

Bremen: conformiret sich mit dem Churfürstl. und Oßnabrück
Vorschlag

Oßnabrück vermeinte der von dem Churfürstl. Collegio
determinirte 6 wochen termin dörffte wohl zu kurtz
seye, es seye denn, daß solcher von zeit der publica-
tion an zu verstehen seye mögte.

Sachsen Weymar: Man hätte nicht unterlassen Ihrer Hoch-
fürstl. Chr. Chr. zu Weymar und Eysenach gehorsamst zu
referiren, daß man jüngst etwas lasset hätte, dieses in pro-
position gestellten punctum monetae vorzunehmen
wann nun höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Chr. Chr. vernehmen
würden, daß man dieses punctum mit ernst angei-
gesten ~~würde~~, sie nicht ermangeln würden ihn ge-
sandten mit gehöriger instruction zu versehen, könte
sich immittels mit denjenigen gar wohl conformiren
welche davorhalten, daß ein gewisser fuß von Reichs
wegen zu setzen nötig, nicht weniger auch sich mit dem
Churfürstl. Collegio ~~conformiren~~, daß vor anfängt
alle gar zu ringhaltige sorten verrufen werden
mögten.

Münster: conformire sich auch mit dem Churfürstl. Collegio
vermeinte aber nötig zu seyn zu determiniren

erlesß dan eigentlich die Klagschrifft sorten zeigen
mögten, so ergehet an seinen gnädigsten Herrn Abwe-
senheit ebenmäßig

Osnabrück. Vor dißem seye es erlesß die gnugsamkeit zu
zeigen mögten auch manns ansuchen in Collegio Electo-
rali were, daß solches in gnädigst stehen und ob
dieß gebraucht werden mögten

Hessen Cassell: conformire sich mit dem Churfürstl. gethanen
Vorschlag

Hessen Ceburg: recommendire es nochmahlen daß einige acht
sicherer dieß alles vorgenommen zeigen, es sey dann
in nurgedachten correspondirenden Craysß einmüthig
molatione beg anhalten mögten, da dann der zeit
auch einer rectification der mängelbrieffen zu
thun seye.

Wormbs: Wann man vor die stempfel und setzung einer
gewissenschafft nehmen wolte, hette man nicht vorsehen
können, ehe man aber protocolla subscribirte, so wolte es sich gebühren mit den
Churfürstl. Collegio gethanen Vorschlag con-
formiren.

Frankfurt: Ob der Churfürstl. Vorschlag anlangend die Communication sich der
mehr erst conformiren soll etc. gnädigsten. Ob der seye zu end nach der Vor-
richtung der Klagschrifften sorten und zeigung seiner Marke der obrigkeit gefallen
Vndfällen pp. sey und ob nicht sey gleicher gestalt daß es ohne bloße Communi-
cirung der Churfürstl. Kayserl. Cayserl. Commissarien mit denen
Churfürstl. Räthen, Kayserl. und Churfürstl. Cayserl. mit denen
Churfürstl. Räthen, Kayserl. und Churfürstl. Cayserl. mit denen
werden, ob den dieser gantz Praxin, dann alsdann daß correct mit ein-
angegriffen und durch die Cayserl. Mayestät authorisirt und ein mündlich Gehör
vorhergehen und Räthe deren Cayserl. Churfürstl. Churfürstl. Churfürstl.
dieß allenfalls concurriren und alle dem beschaffen mit mittel dienen und pa-
ctionirte Verfassung sich auch zu halten seyen, wolle man mit der Land-
z. Verrichtung der geringen sorten streiten müste man zu einer nothwendi-
ten, dieselbe einzuführen ob Constitutiones an denen damahlen noch sich
Emanabor wurd, der sie gnädigst kommen auch den deliberirten
regieren. Ob auch auf das Ausschreiben und andere Patente der anhaltischen
Collegen sich hier einig verglichen, ob aber solcher reichsgesetzlichen interim
nicht von Abwesenheit authorisirt und Klagschrifften nicht in magnandt
Collegium zu recipiren gnädigst eher abzuwarten, stehen dem ob auf
Ruhig. Recess die mängelung gestabt, daß nachfolgenden mehr auf sich habe
sprechen Michaelis dem ausschreiben gemäß sorten halten. Ein gut
commendire es dahin, daß man in allen dingen so auf die eine Closter gleichmäßig
sorten mögte, daß das sich mit einem in jedigen mangen gerechtfertigt
sorten zu fallen will die sorten der Klagen denen Deputirten
Klage Mann aber hier daß gnädigst gnädigen mögte

Sess

Hessen: Cassell: hatte das verträglichste zu seyn
daß man anfänglich von einem gewissen fuß
reden mögte, und schlüge zu dem ende denjenigen
so denen Reichs Constitutionibus gemäß seye, vor
conformire sich jedoch in zwischen mit dem Chur
fürstl. Collegio, daß die allergeringste Sorten ver-
rüsten, die bessere aber ad tempus certum ver-
bleiben mögten

Pfalz Lautern: hätte vernommen was anzeithendes
Churfürstl. Collegij vor ein Vorschlag geschehen,
conformire sich mit demselben, daß ein jeder Stadt
in seinem territorio die geringste Sorten gäntzl.
verrüsten, die bessere aber noch auf eine gewisse
Zeit behalten werden mögten und dann auch
ein gewisser fuß gesetzet werden mögte.

Kempten: Konte sich wan diese materie in förmliche berath-
schlagung würde gezogen werden, vernehmen lassen
inmittels aber und biß dahin sich mit denjenigen
aus dem Churfürstl. Collegio gekommenen Vor-
schlag conformiren.

Corvey: Diesem Hochlöbl. Consessui hatte man aus spe-
cial befelch Sr. Fürstl. gedt. zu Corvey gebührendt
zu hinterbringen, was maßen den 1 July
dieses Jahrs 3 Hochfürstl. Münsterische Com-
pagnien Sr. Fürstl. gedt. zu Corvey Stadt
höchster gantz unge warneter angefallen
welche die müntz daselbst zerstöhret, alles
zuschlagen, und was sie gefunden weggenom-
men, auch den müntzmeister sambt seinen

Leuthen gleich denen ärgsten malefiz Herrschaften
gefängl abgeführet; Nun haben mehr höchstermaß
d. Fürste gedr. Vondem Kayl Khn den 21 8br. in
Augspurg aus gegangenem Dicto nichts ge-
cust, in welchem enthalten, daß solches denen Creyß
ausschreibenden Fürsten zugefertiget, und von de-
nen selben weiters an alle Creyß Stände communi-
ciret, nechstdemedarauff gehalten, ein folgl
und Vonderist ein jeder darüber gewarnet wer-
den solte, in maßen auch erwehntes Dictum erst den
ich ermelt verwichenen monaths julij vonder
höchstansehnl Kayl Commission an die Hoch-
löbl. Reichs Versamblung abgeben, allwo
hinach dasselbe per dictaturam publicam
des inhalts communiciret worden, weilen d.
Kayl Mayl gedachtes münch Dict allbereits denen
Creyß ausschreibenden Fürsten zufertigen lassen
daß wollen dieselbe solches der Reichsversamblung
in der hoffnung mittheilen, daß man allerseits
darauff halten werde; und gleich wie voran
bewust, daß bereytes Kayl Commissions Decre
erst mit eingang des abgekheinten monaths Aug
in die anfage kommen, und damahls befun-
den worden, daß viele herrn gesanden über dasselb
noch nicht instruiret seyen, dahero die erinnerung
geschehen, ungesäumbt von Ihren hochenschl. Schreiben

die nöthigen

die nöthige instructiones einzuholen, also seye
weiter bekant, daß diese sache bey der Reichs Versamblung
bis anhero extra deliberationem verblieben, so
wenig auch von denen herrn Creyß aus schreibenden
fürsten des hochlöbl. Westphäl. Creyßes in concreto
so wenig seye auch von Sr. Hochfürstl. gedt. zu Münster
von solchem dicto vorhero einige commu-
nication, oder andere warnung nacher Corvey ge-
schehen, sondern dasselbe seye erst am 11 abgewichenen
monaths Augt. von höchstgedt. herrn aus schreibenden
fürsten Sr. Fürstl. gedt. zu Corvey per posta zugeschicket
und mit solcher gelegenheit communiciret worden
welche sich gegen jetzt höchstemant Sr. Hochfürstl. gedt. zu
Münster umbsoviel mehr alles guten versehen, weil
sie ihre quamicon in der fürstl. Corveyischen Stadt hör-
ter haben, und vermög gewisser darüber getroffener
handlung der zeitl. Commendant zugleich mitt in
Sr. Fürstl. gedt. Eydt und pflichten stehen solle; die-
ßem nach ließen Sr. Fürstl. gedt. zu Corvey, welche zwar
nicht unter den vornembsten, jedoch auch nicht unter
denen geringsten Standten des Reichs begriffen, die
gantze welt judiciren, ob dieselbe solches so gestal-
ten dingen nach verdienet, und ein des heyl.
Röm. Reichs ~~mod~~ gebräuchlicher modus procedendi
seye, daß ein fürst den andern, und zwar der
vielmehr denselben zu protegiren hatte, der
gestalt beschimpfen, und longe post factum
die causas quare, erst am schicken thun,

hätten Seine Fürstl. Gnd. zu Corvey
von öfters ermeldtem Kayl. Münz Edict
zeitlich und vorher wissenschafft
gehabt, wurden, dieselbe sich nach solchem aller-
gehorsambst gerichtet, und dieses gantze
Müntzessen sogleich eingestellet haben. Man
hätte derselben von denen Reichs Advocatorien
wie auch verschiedentlichen monitis und assigni-
ten Römermonathen nachricht zu geben gelaust
wegen einstellung jedoch der müntze wurde von
so verstandener execution nichts mentioni-
ret, weniger S. Fürstl. Gnd. gewarnet
hätte man also bona fide noch einige Sorten
schlagen lassen, welche am valer größte auch vielen
Fürstl. vorgehen, und doch nicht zu hören daß der-
gleichen execution gegen andern
dieselbe beschehen, welche geldiner sehr
geringen werths schlagen lassen. ulteriora
reservando.

Addendo Mann hätte zwar so gehörten
gravamen schon vor einiger Zeit dieser
orths anbringen sollen, dasselbe ist,
doch biß auff die heuth proponirte aber
auch

auf das münz essen betreffende materie
auß stellen wollen.

Münster Was anjetzo von Corbey angebracht worden, davon
wolte er Ihrer ~~[illegible]~~ hochfürstl. gnd. gehorsamst zu
referiren nicht ermangeln, und könte er ~~[illegible]~~ wenn
nicht sagen ob Fürster eine vondenen approbirten Creyß münz
stätten seye oder nicht, wer ihme auch von hochfürstl. gnd.
Sr. hochfürstl. gnd. von demjenigen was daselbst
vorgangen keine nachricht gegeben ~~[illegible]~~ worden, Hier selbe
jedoch nicht daß dasjenige was daselbst vorgangen
authoritate Caesarea geschehen seye würde.
was sonsten von Sachsen Coburg gemeldet worden
daß nöthig seye vondenen Creyß ausschreibenden
fürsten münz probationes lauffe anzustellen, damit
könte man sich dieseits auch nicht ghommiren.

Hessen Castell gebe zu bedencken ob nicht so nöthig seyn
wolte, daß Ihre Kayserl. Mayt. ~~auch~~ in denen emaniren-
den münz Edicten denen Creyß ausschreibenden fürsten
auch die execution committiren, mögten ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~

Osterreich concludendo: So viel mann wahrnehmen gehe
die intention allerseits dahin, daß man vonden
ersten gradum zu halten, daß ein jeder Reichs Standt
in seinem territorio die gar geringhaltige sorten mit
prefigirung eines gewissen termini sub poena con-
fiscationis anrecklich zu verrufen und in keiner
zahlung mehr anzunehmen hätte, mithin auch
bereit wäre wann mann diesen materie recht
angreiffen würde sich wegen eines durchgehenden
fußes zu vergleichen, welches mann dem Churfürstl.
Collegio hinterbringen wolle, vorhero aber so viel

der destruction der frembden müntze anbelangt, sagen dass von
einigen Crayßständen in vorschlag kommen, dass zu
dieser zusammenkunfft zu reden, dass nach dem in
dem letzteren Kays. Commiss. Decreto und communi-
cirten münzedict man aufgenommen, dass in dem-
selben denen Crayßausschreibenden Fürsten von Ihrer
Kays. Mayt. ein gewisser terminus gesetzt worden,
nach welchem sie dasjenige so in demselben münz-
edict enthalten exequiren sollen, ob man nicht Ihre
Kays. Mayt. nach erstattung des immerwehrt allerun-
väterliche terthänigsten danckh vor die unermüdet tragende sorg-
falt, zu ersuchen hette, dieselbe allergnädigst geruhen möchten höchstgedachten ausschreiben Fürsten
desfalß einen gewissen terminum zu praefigiren, dargegen
genommen worden man ex parte Österreich par avance
auch so viel sagen, dass man das jenige schreiben so Ihre
Kays. Mayt. dießfalß wegen an die Crayßausschreiben-
den Fürsten abgehen lassen, nicht nur gelesen sondern
auch vernommen hette in welchem aus trewlichst ordnung
innert 3 monathen gesetzt worden
~~des gewissen terminum praefigirt~~ und Ihre Kays. Mayt.
sich allergnädigst anbefohlen, dass nach besagtes Crayß-
ausschreibende Fürsten Ihrer Kays. Mayt. von 3 monathen
zu 3 monathen deutlich berichten selben wie und welcher gestalt
sie den inhalt erwehnten münzedicts exequiret,
sodann auch daran gelegen seyn dass die gewöhnliche münz-
probationstäge vorgenommen, und was darauff
geschlossen jedes mahls die recessus ein schicken, ich
weniger auch in das künfftige Ihre hinterburger ... sollen, was
die weiter vergeblichen münz in Ihren Crayßen
gefunden, wie solche gesteuert und die remedi-
rung anhandt genommen worden seinte, welches
alles die von 3 zu 3 monathen allergnedigst zu
referiren hetten.

hierauff trette das fürstl. Österreich. Directorium ab
umb dem Chrfürstl. Collegio obige des fürstl. Erzeigung zu hin-
terbringen, und referirte post reditum

Österreich

Osterreich: gleich wie man anseithen des Fürstl. Directory nicht ermanglet, dasjenige was in diesem hochlöbl. Fürstl. Collegio in materia moneta beliebet worden, dem Chur Mayntz Directori zu hinterbringen, also hätte derselbe demselben zu vernehmen gegeben, welcher gestalten es in dem Churfürstl. Collegio mit dem in das mittel gebrachten gradu die intention nicht hätte, daß man dasjenige wegen Verrüstung der ringhaltigen sorten per modum conclusi der Reichs Collegiorum an Ihr Kayl. Mayl. zu bringen, sondern nur vorläuftig davon deren hohen herrn Principalen zu referiren und die instructiones darüber einzuholen hätte, übrigens aber möchte man durchgehends vergleichen, was nahmentlich vor species zu verrüsten wären und welche noch ferner gelten sollen, darzu dann nötig seyn würde, daß man die probire und aufziehe, die Kleinste, welche in allen Creyßen unanimiter zu verrüsten hätte, stelle man demnach ex parte Directorij dahin, ob man sich mit dieser des Churfürstl. Collegij gethanen erläuterten anzeige vergleichen oder die sache zu weiterem nachdencken ziehen wolte.

Osnabrück: hätte bereits angezeiget, daß Ihre Ehr. die Kleinste sorten in dero landen verrüsten lassen, wenn also keiner weiteren relation nötig, jedoch wolle man das Protocoll einschicken, und kähme das gantze wie kauft die Münz Wardeins an, was vor sorten in specie zu verrüsten, worauf man alsdann auch leicht zu einem fuß würde gelangen können.

Hessen Castell: wolle nochmahlen die festsetzung eines fußes recommendiret haben, nach welchem sich dann zeigen würde, was vor sorten zu verrüsten und noch bey zu behalten seyn würden.

Österreich: sehe nicht, was mann weiter den Chur Mayntz Di-
rectorio anzeigen solte, außer daß mann vorgüth
angesehen, die verrichtung der vorhaltigen sorten
[illegible] denen hohen herrn Princi-
palen zu hinterbringen und dem werck weiter nach
zu denken.

quibus discessum.

Montags den 29 Septbr / 9 8br 1690

Wurde wegen des eingefallenen und Celebrir-
ten Michaelis Festi kein rath gang gehalten.

Mittwoche den 1/11 8bris 1690.

Passirte gleichergestalt in dem Fürstl. Collegio
nichts.

Freytags den 3/13 Octobr. 1690.

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Österreich: Es würde die herrn gesandten aus dem heutigen
raths ansag zettel ersehen haben, welchergestalt unter
andern materien auch zu dem den 6 huius dictirten
hochfürstl. Würtzburgs Memoriali zu rath angesagt
auch nechst vereinhenen rathtage [illegible] lassen
worden an heuthe gedachtes Memoriale in allen
dreyen Reichs Collegiis in proposition und berathschla-
gung zu stellen; so viel nun den inhalt desselben be-
treffe, hätte mann denselben in substantia darin
bestehendt befunden, welchergestalt noch vor anno
1673

1673 beÿ denen von Zeiten zu Zeiten vorgewesenen
allgemeinen Reichs und Türckenkriegen sich die
herrn Bischoffe zu Würtzburg je und allezeit über ihr
gewöhnliches Creyß contingent mercklich nicht allein
angegriffen, sondern auch mitt Ihrer Kayse Mayl in par-
ticular alliancen getretten weren zu deren beÿbehaltung
sie dann schwere Kosten angewendet hätten; Was
nun Chur-Fürsten und Ständten in denen Reichs Con-
stitutionibus vor jura Collectandi und vigore Instru-
menti Pacis vor jura foederum und aus denselben anhängig zukommen und
gebühren, wie nicht weniger was in vorigem Jahr vor
ein Reichs Fluß in pto der Würtzburger fortifications Kosten er-
gangen und welcher gestalt derselbe von Ihrer Kayse Mayl
allergnädigst approbiret worden, were allerseits bekant
und Reichskündig, welchem allem nach dann Ihre Hochfürstl.
gnd. zu Würtzburg verlangten vermittels eines an Ihre
Kayse Mayl abzulassen habenden Reichsgutachtens
zu declariren, daß die ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ etc.
wann auch über das sonst gewöhnliche Reichs und Creyß
Contingent mit der Röm: Kayse Mayl als höchstem Ober-
haupt, wie der einen oder andern declarirten Reichs
feindt fürsothane Reichs hochnöthige rettung und mitt
defension geschlossenen Allianz und Patriotischen hoch-
bedörfftigen Verfassungen und deren bestreitung er-
forderende anlagen für Reichs und solche steuren
zu achten, welche nach anleitung der Rs Constitutionen
Ihrer Röm Kayse Mayl vor gesambten Reichs Ständten
beweiliget werden, und gefolge paratam executionem
nach sich ziehen thäten; Mann stelle demnach zu der
herrn gewanden belieben ob mann diesse materie durch

eine ordentliche umbfrage in deliberation zu stellen
oder außer derselben sich sonsten eines gemeinsahmen
Reichs guthachtens vergleichen wolle. ex parte

Österreich: Wer man Jaar mitt gehöriger instruction nicht versehen, welches dann auch wegen enge der Zeit nicht seyn können, wer jedoch erbietig sich vernehmen zu lassen

Würtzburg: Wolle forderist dem löbl. Directorio gezeichnenden danck, daß es beliebe getragen diesseitiges Memoriale in proposition zu stellen, hiemitt abgestattet haben; die merita causae belangendt erachte man diesseits überflüssig sich darinnen zu diffundiren, nachdemahlen Ihro hochfürstl. gedr. intention in denen Reichs Constitutionibus und notanter sowohl in dem letzteren Reichs Abschied, als auch dem letzteren Westphälischen Friedens Instrumento fundiret seye, nebendem, daß es dieselbst redende billichkeit dictire, daß gleich wie die von Ihro hochfürstl. gedr. herrn Vorfahren am hochstifft mitt Käye Mayen angefangene und von derselben continuirende et ultra quantum Circulare anzeigende alliant ein surrogatum der Reichs armatur, also auch die darzu erforderliche kosten gefolgig keine privat land: sondern auch Rs. steuer seyen, davon sich niemandt der contribuirenden Stündten, er seye auch sonsten exempt oder nicht, entziehen, sondern dergleichen schuldigkeiten umb alles dem publico ab der verzögerung oder ungehorsamb der contribuenten resultirende übel abzuwenden paratam executionem haben, geleben dannenhero der gesicherten hoffnung es werde in dieser sowohlen das bonum publicum mit gemein als auch eines jeden Rs Standtes interesse propter consequentiam in particulari betreffenden Sachen, niemanden

nandern S. hochfürstl. gnd. aus handen zugehen begehren
nebenandern auch darumb, daß sie bey so unvermuthetem
und gefährlichem verbruch dernachmahls zu einem offent-
lichen Reichsfeindt declarirten Cronfranckreich den hän-
de nicht sinken lassen, sondern ihr ernstes dargegen
angewendet, umb so vielmehr, als diese frage mitt
dem einfertigen jahr ausgefallenen Reichsgutachten
bereits seine erörterung empfangen, und mitt denselb-
igen für eine sache gehalten würdt.

nahme damitt den gewöhnlichen abtritt und fragte
Oste reich nochmahlen, ob man sich mittels einer umbfrage
oder eur circulariter vernehmen lassen wolte.

placuit posterius

Salzburg: Anseithen der hochfürstl. Salzburgl. gesandtschafft wolle
man ubrdas den 6 huius dictirte und jetzo in pro-
position gestellte fürstl. Würtzburgl. Memoriale sei-
lendie darüber erwarttende gnädigste special instru-
ction noch erst eingeloffen: sub voto der meyning seyn
daß die vonden hochstifft Würtzburg mitt ihrer Kayl.
Mayl. wider die allgemeine Reichsfeinde auff-
gerichte und continuirte allianz-verfassungen
und die zu derselben bestreitung erfordernde anlagen
für Reichs und solche steuer zu achten, welche nach an-
leitung der Reichs Constitutionen von der Kayl. Mt.
und gesambten Reichsständten verwilliget worden
einfüglich vonden hochstifftes Würtzburg contribuiren-
den Ständten und underthanen, denen Reichs Constitu-
tionibus gemeß, ohn weigerlich abzutragen. ulteriora
reservando.

Österreich: Ob mann zwar Österreich theils aber das in die proposi-
tion und berathschlagung gestellte fürstl. Würtzburgische Me-
morial mit keiner special instruction versehen, damitt
auch wegen enge der zeit nicht wohl versehen werden können,
so könne mann sich doch hierüber ganz kürtzlich vernehmen
lassen, welcher gestalten nemlich ex parte Österreich darfür
gehalten worden, daß die jenige anlagen, so zu erfüllung
der mitt Ihr Kayl. Mayl. und des hochstiffts Würtzburg jeweil-
gen herrn bischoffen Christmildesten angedencken, auch bisher
handt von des jetzt regierenden herrn bischoffs fürstl. gnd. ge-
troffenen allianz errichtet worden, anerwogen, daß
selbige einzig und allein zu des heyl. Röm. Reichs und
allgemeinen Vatterlandes rett und beschützung ge-
folglich auch zu einiger conservation des Stiffts Würtz-
burg steuerbahren landtständten und underthanen
angesehen und gedeihen, dahin zumahlen und anderwerth
mitt nichten anzuwenden seindt, in effectu für Reichs und
solche steuern zu achten seindt, zu deren erheb: und abstattung
ermeldten hochstiffts Würtzburg collectable Stündte, Städte
und underthanen, nach ausweis der bekanten Rs: Consti-
tutionen Ihrer landtsfürstl. Obrigkeit behülfflich und ge-
horsamblich an die hand zu gehen schuldig seindt, auch auf den
verweigerungsfall durch die im erwehnten Rs. satzungen
verordnete executions mittel angehalten werden
können.

Magdeburg: Halberstadt, hinter Pommern, Munden, Caming, Brandenburg, Culmbach,
Onolzbach, Holstein, Glückstatt, Anhalt und Nassau Siegen. Ihro hochfürstl. gn.
zu Würtzburg gereiche zu einem sonderbahren grossen merito, daß dieselbe dem ge-
sambten Röm: Reich zum besten sich über ihr contingent angegriffen, in eine
ansehnl. verfassung setzen und mitt Kayl. Mayl. in allianz tretten wollen und sey man
aus denen im proponirten Memoriat und Österreich. voto angeführten ursachen
der meynung, daß die zu denen auch über das sonst gewöhnliche Reichs und Creyß
contingent mitt der Röm: Kayl. Mayl. als hochstem Oberhaupt wider einen oder
andern allgemeinen zumahlen declarirten Reichsfeindt für solchen
Rs: höchstnöthigen rettung und mitt defension beschlossenen allianz und
patriotischen höchstbedürfftigen verfassung und deren bestreitung erfordern-
de anlagen für Reichs und solche steuern zu achten, welche nach an-
leitung der Rs: Constitutionen der Röm: Kayl. Mayl. von gesambten
Reichsständten bewilliget worden, und gefolgs paratam executi-
onem nach sich ziehen.

Burgundt: hätte wie leicht zu erachten auf das in proposition gestellte Würtzburgs desiderium mitt gehöriger instruction nicht versehen werden können, weilen aber jedoch dieses sahe ein dependens und connexum des vorigen seye, so könte es sich sub rato wohl mitt ohne mehr und gleichstimmenden vergleichen.

Bremen: Pfalz Zweybrücken, Vehrden und Vorpommern daß mann auch an diesem orth deren von Königl. Mayl. zu schaden Teutschen Provincien ~~[illegible]~~ obhabender Votorum wegen, sich defectu instructionirent schuldigen müste, entschuldige die ohnmöglichkeit selbiger erhaltung von selbsten; gleich wie aber allerhöchstgedt. Ihr Königl. Mayl. mitt Ihren votis denen jenigen getreuen Reichs Ständten, so sich eine gute Zeit hero in eine tapffere Verfassung zu des heyl. Reichs Schutz und Sicherheit gestellet, gerne bey getretten, und deren gesuch facilitiren helffen, und nun darunter Ihre hochfürstl. gedt. von Würtzburg billich ein grosses lob erwerben; also trägt mann kein bedencken, sub rato auch dieses hochfürstl. Würtzburgs desiderio mitt deren votis zu statten zu kommen, und wolte sich dahero, was die formalia belanget mitt dem vortreffl. Salzburgs voto conformirt haben.

Pfalz Lautern, Simmern und Neuburg: Were ebenfalls mitt der instructione ~~[illegible]~~ nicht versehen, in repetitione aber desjenigen was von Burgundt gemeldet worden, daß dieses ein consequentia des vorigen seye, so könne mann sich wohl sub rato dieses desiderium secundiren.

Bayern: Mann seye zwar dieses orths aber das hochfürstl. Würtzburgs Memorial eigentlich nicht instruiret zumahlen

aber darvor gehalten würde, daß dieses desiderium nicht anderst als
ein annexum zu dem vorigen aus vorhin raue der fortifica-
tions steuern hier angebracht, und derentwillen ein favo-
rables Reichsguthachten abgegeben werden zu consideriren
seye, als wenn Ihro Churfürstl. Dhl. aus Bayern Ihres hohen
orths Ihro Hochfürstl. Gnd. zu Würtzburg in dieser ange-
legenheit nicht aus handen gehen, dero wegen mann
dann, wann sich ohne das die übrige hochansehnl. gesandt-
schafften werden derentwillen vernehmen lassen, ratione
Bayern und Leuchtenberg erwehntes Hochfürstl. Würtzburgs
Memoriale, so viel als dieser dermahlige alliantz unkosten
und feuern betrifft, sub spe rati, bestens secundiret haben
wolle.

Hoch und Teutsch Meister: Wer zwar ebenfalls nicht instruiret
in betracht aber dieses ansuchen eine connexität
mit dem vorigen habe, und auch nicht zu zweifeln
~~[illegible]~~ die majora in favorem Ihrer Hochfürstl. Gnd.
zu Würtzburg ausfallen werden, also wolle mann ~~[illegible]~~ sub rato
solvitamen jure cujuscunque ~~[illegible]~~ dieses petitum
auch secundiren

8 Sachsen Weymar und Eysenach: Es wehre ohnschwer zu ermessen, daß mann aus
das den 26 Septr. 6. 86 dictirte, und jetzo in proposition gestellte
Hochfürstl. Würtzburgs Memoriale, auf dieseits wegen kurtze
der zeit mit nöthiger instruction nicht versehen seye, könne
mann zweifeln aber nicht, sondern können vorgängig
wohl contestiren, daß Ihro Hochfürstl. Dhl. Dt. zu Sachsen
Weymar und Eysenach Ihrer Hochfürstl. Gnd. zu Würtz-
burg alle dasjenige gerne werden gönnen, was
die Reichs Constitutiones hierinnen disponiren
auch durch das ohnlängst erhaltenen, und von Ihrer
Kayse Mayt. allergnädigst approbirte Rs. guthachten
derselben

derselben zum besten resolviret werden, und gleich wie
Ihrer hochfürstl. gnd. zu Würtzburg umb höchsterwelte Ihrer
Kay. Maytt. und des Reichs sonderbahren meriten reichs-
kündig, nicht weniger auch bekant were, daß denen standtlichen
und [illegible] Craysen an conservation der Vestung
Würtzburg gelegen, und das jenige so [illegible] were
pro annexo et surrogato billig zufallen [illegible] man
[illegible] ob [illegible] hochfürstl. [illegible]
mitt gefallen ließen, und zu faveur Ihrer hochfürstl. gnd.
zu Würtzburg, man hierin alß einer reservirten [illegible] und
[illegible] subiecto.

Wormbs und Basell: Obmann auch mitt der gestrigen
instruction nicht versehen, so halte man sich jedoch ver-
sichert, daß Ihro fürstl. gnd. gnd. dieses hochfürstl. Würtz-
burgische petitum gerne genemhalten werden, alle-
[illegible] subiecto secundiren.

Braunschweig Cell. und Wolffenbüttel hätte [illegible]
daß die deliberation über [illegible] vorgenommen [illegible]
gestellet, Ihre gnädigste instruction darüber ein [illegible]
[illegible] anders beliebet, vermögte er [illegible]
[illegible] selbes mit gäntzlicher [illegible]
[illegible], gleichwie [illegible] Ihrer hochfürstl. gnd. [illegible]
[illegible] [illegible] und verrichtungen pro publico Reichs-
kündig, und [illegible] dieselbe wegen der Würtzburgischen
fortification und guarnison [illegible]
verlanget, [illegible] in consideration der [illegible]
[illegible] sonderbahren umbstände, auff gnädigsten befelch [illegible]
votum dahin abgeleget, daß die [illegible] Reichs
[illegible] auffzubringende contributiones [illegible] Reichs und Crays
[illegible], so trage er [illegible]
[illegible] gefallen werden, daß auß ratione derjenigen
anlagen, welche [illegible] jetzigen Reichs-
kriegs geschlossenen Allianten [illegible] Stifft Würtzburg
erfordert, [illegible]

Bamberg: Eychstädt, Trient, Brixen, Fulda und Ellwangen, wie Österreich

Baaden Baaden, Eggenberg, Salm, Nassau Hadamar und Schwäbische Grafen sub rato wie Österreich

Augspurg. Wer zwar auch mit gemessener instruction über das in proposition gebrachte Würtzburge Memoriale nicht versehen weilen aber in simili materia bereits ein Reichsgutachten abgefasset von Ihrer Kayl Mayt auch allergnädigst approbiret worden, als wollen auch sub rato dieses petitum secundiren.

Treyssingen, Regenspurg und Berchtolsgaden. Sub spe rati in favorem.

Passau: Wer similiter noch nicht mit specialer instruction versehen, nichts desto weniger wolle man dieses hochfürste Würtzburge desiderium als welches in denen Reichs Constitutionibus fundiret und mithin dieses ein connexum der vorigen seyn sub rato mitt Österreich secundiren.

Hessen Cassell, Hessen Sambstatt und Hirschfeldt. Wer gleicher gestalt wegen Kurtze der Zeit nicht instruiret, man erinnere sich jedoch was vormahls Ihre Fürstl. auf das erstere hochfürste Würtzburge Memoriale ihm gesandte vor eine favorable instruction ertheilet, als zweifle man nicht es werde auch diese erwartende ob paritatem rationis dahin ein kommen, immittels aber wolle man sub spe rati sich mitt denen majoribus conformiren.

Baaden Durlach, Mecklenburg Trustrau und Holstein Gottorff per Schweden Bremen. Hätte man zwar ad propositam materiam auch keine instruction weilen man aber vernehme, daß die vorsitzende alle einstimmig das hochfürste Würtzburge desiderium secundiren, als wolle man sub rato mitt diesseitigen votis auch beytretten.

~~[illegible]~~
Sachsen.

Sachsen Coburg, Osnabruck, Braunschweig, Calenberg und Grubenhagen.
hätte auch wünschen mögen, daß der anjetzo in proposition gestellten materie so lang anstandt gegeben worden wäre, daß man darüber zu vor gemessenen instruction einhalten können, weilen aber solches nicht beliebet, hätte er sich in denen überdas vor einem jahr in deliberation gekommenen Fürstl. Würtzburge Memorial den fortificationsbau betreffendt erhaltenen gnädigsten instruction ersehen und befunden, daß Se. Hochfürstl. Gnd. solchem anlagen nicht allein dem Reichs interesse sondern auch denen Reichsfürstlichen juribus und Reichsjahrungen, insonderheit dem jüngeren Hr. Abschiedt allerdings gemeß erachtet, weilen er nun zwischen dem ersteren und diesem letzteren Würtzburge Memoriali keine disparitatem rationis finde, zumahlen des landes sicherheit nicht nur an Vestungsbauen und gnamionen, sondern auch darin, daß man dem feindt außerhalb entgegen gehen könne, bestehe, als wolle er hoffen, daß Se. gnädigste herrn Principalen und Committenten Ihnen nicht würden zu wiedersagen lassen, daß er das in proposition gebrachte Würtzburge Memorial denen Reichs Constitutionibus gemeß secundire. wegen Osnabruck, Calenberg und Grubenhagen wolle er wie vor einem jahr appendiciren, daß solchem Reyß anlagen auf den jetzigen Krieg zu restringiren, es werde auch verhofftentlich keinen andern verstandt haben, und wann künfftig der Krieg geendiget, dergleichen onera extraordinaria auch cessiren.

Münster: (per Corvey) hätte nicht ermangelt das anjetzo in proposition gestellte Hochfürstl. Würtzburge Memoriale Sr. Hochfürstl. Gnd. zu Münster einzuschicken, aber gleich andern darauf noch keine instruction erhalten können, daher er auch bis zu deren einlangen nichts zur sache sagen könte.

Corvey: Kempten, Rheinische und Schwäbische Prälaten similiter wie Münster

Waldeck: gleich wie Ihre Fürste gnd. zu Waldeck Ihrer hochfürste gnd. zu Würtzburg erworbene hohe meriten jederzeit insonderbahre consideration gezogen, und derselben desiderium so auch in denen Reichs Constitutionibus als der höchsten billigkeit allerdings gegründet befinden, als hätten dieselbe occasione des ersteren Memoriale ihn gesandten dahin gnädigst instruiret dieses hochfürste Würtzburge Memorial ad incentionem bestens zu secundiren, welches man also auch hiemitt gehorsambst verrichtet haben wolle.

Wetterauische und Fränckische grafen secundirten gleichfalls das hochfürste Würtzburge desiderium bestens.

Westphäl grafen ad majora

Österreich concludendo: Weilen man vernommen daß durch gehendts das hochfürste Würtzburge desiderium sub rato secundiret worden, so würde es andern seyn daß man ex parte des fürste Directorij bey dem Chur Mayntze Directorio anfrage, ob man in dem Chur fürste Collegio auch diese sache vorgenommen und sich eines Concluri vergleichen hätte, jedessen hätte man eventualiter den aufsatz Concluri vorfertiget, wie auch erbietig, solchen, wann man vernommen, daß man in Collegio Electorali gleichfalls paraseye, das seine gegen die seitiges zu extrudiren zu verlassen.

Osnabrück. hätte schon mehr mahlen eine displicent bezeiget daß man die Conclusa und Reichsguthachten vorderzeit und im Vorrath abfassen thäte, so dem Reichsstylo sonsten gar nicht gemeesseye.

hierauf tratte das fürste Directorium ab und referte

te post reditum in dem Fürstl. Collegio

Österreich. Auff die anseithen des Fürstl. Österreichs Directorij beschehene erkundigung, ob ein Churfürstl. Collegium die sache in Brathschlagung gestellet und mit einem Schluß gefaßt seye, hatte mann verstanden, daß im Collegio Electorali gleichfalls diese materie vorgenommen der Schluß abgefasset und in jedem Collegio Electorali verlassen und durchgehendts jedoch sub rato beliebet werden. Würde es demnach andere seyn daß der diesseits verfasseten abgelassen adjuciret und gegen den Churfürstl. extradiret werde, und were des Fürstl. folgenden Inhalts.

Conclusum per Österreich den 13. 8bris 1696.

Vor das Fürstl. Würzburg den 6 huius dictirte und heuth in die proposition und Brathschlagung gestellte Memorial die darin angezogene und dem gemeinen Reichs Besten zum besten geschlossene Allianz anlagen betreffende hatt mann sich in dem hochlöbl. Reichsfürsten Rath dahin resolviret und geschlossen, daß er erwehnte anlagen in effectu vor Reichs und solche Steuern zu halten seyen zu deren abstattung des Hochstiffts Würzburg Landtständte und underthanen Ihrer Landesfürstl. Obrigkeit vermög der bekanten Reichs Constitutionen beyhülff und gehorsamblich an die hand zu gehen schuldig seyn auch auff den Verweigerungs fall, durch die in denen selben verordnete executions mittel abgehalten werden können.

postea addendo, Wehe dahin ob es dabey zu erinnern seye mögte, damitt mann pro re nata dem Churmaynze davon referiren könne.

Nachdeme mann nun denselben dem Fürstl. Hauß gefallenen votis gemäß ein gerichtet befunden, und nichts dabey erinnert worden, verfügte sich das Fürstl. Directorium

In dem Chur Mayntz auff den Re- und Correlation Saal, und das Fürstl. Conclusum, gegen das Chur Fürstl. zu extradiren und bracht Kurtz darauff Jenuck.

Österreich. Ex parte Directorij hätte man nicht ermangelt das Fürstl. Conclusum dem Chur Mayntz zu überbringen und hätte man anstatt dieses des Churfürstl. Collegij Schluß erhalten mit dem vom Chur Mayntz Directorio beschehenen bedeutung, daß er das Fürstl. Conclusum in Collegio Electorali verlesen und vernehmen wolle, ob und was dabey zu erinnern seyn möchte, des Churfürstl. Collegij Schluß aber bestehe in folgendem.

Churfürstl. Conclusum.
Vom 12 8bris 1690

Bey brath Flagung des am 6 dieses monaths dictirten Fürstl. Würtzburgs Memorialis ist im Churfürstl. Collegio geschlossen worden, daß die zu jetziger mitt der Röm. Kayl. Mayt. von Ihrer Fürstl. Gnd. zu Würtzburg wider die Cron Frankreich ihß declarirten Reichs feindt, auff gerichtete Alliantz erfordernde anlagen für Reichs steuern zu halten.

Bremen. Wer gleicher gestalt der meynung, daß man vindemiatis executionis in dem Fürstl. Collegio Conclusi gleich an in dem Churfürstl. geschehen abstrahiren möge.

Österreich. Man befinde das Churfürstl. Conclusum in substantia mitt dem Fürstl. eines zu seyn, ausrechts nichts dabey zu moniren, außerdem und könte man Österreich theils endl. auch geschehen lassen, daß von dem appendice die seitigen Conclusi möchte abstrahiret werden.

Braunschweig

Braunschweig Cell und Calenberg hätten bey dem Churfürst. Concluso auch weiter nichts zu erinnern, daß man diese anlage nicht positive vor Reichs steuern zu halten, sondern dieselbe nach denen selben zu assimiliren und gleich zu halten hätte.

Österreich: So wolte man dann noch vor die Worte Reichs und solche steuern setzen in effectu.

placuit post discessum et reditum, meldete

Österreich: Man hätte nicht ermangelt dem Chur Mayntz anzuzeigen, was diesseits bey dem Churfürst. Concluso vorgekommen, und hingegen auch zu wissen verlangt, was ein Churfürst. Collegium bey dem Fürst. Schluß zu erinnern haben mögte, da man dan verstanden, daß sich ein Churfürst. Collegium gefallen lassen könte, daß die Worte in effectu, denen Worten vor Reichs und solche steuern vorgesetzt werden mögten, wie wohlen es davor gehalten, daß das Worte zu halten, das andere den effect nemblich tacite in sich begriffe. 2do könte ein Churfürst. Collegium sich auch gefallen lassen, daß die Worte in dem Fürst. Concluso: In deren abstattung des hoffstifts Würtzburg standt Stände und underthanen ihrer landes Fürst. Obrigkeit, dem communi Concluso mögten beygerückt werden, so viel aber drittens den appendicem ratione executionis, und daß solche ein pars desiderij mitt seye, solche hielte ein Churfürst. Collegium davor, daß selbe es aliqualem cognitionem judicis mitt sich führe, mithin auch in den punctum jurisdictionis hineinlauffe, wann davon zu abstrahiren hätte, wann man nun allerseits damitt einig hätte der Chur Mayntz Director, das Commune Conclusum zu machen und morgen in die Collegia zu communiciren sich erbotten.

placuit.

Wormitt man voneinander gegangen.

Sonnabendt den 4/14 Octobr 1690.

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Osterreich: Es hätte der Chur Mayntz Director sogleich dem Fürstl. Osterreichl. Directorio den aufsatz Communis Conclusi über die gestrige consultation zugestellet, mitt dem vermelten, daß solcher bereits in dem Churfürstl. Collegio verlesen, und nichts dabey erinnert worden seye, derselbe wie folgen den inhalts.

Commune Conclusum Collegij Electoralis vom 12 Octobr 1690.

Bey berathschlagung des am 6 dieses monaths dictirten Fürstl. Würtzburgs Memorials ist in bedenckhen Collegijs geschlossen worden, daß die zu jetziger mitt der Römischen Käye Mayt. von Ihrer Fürstl. Gnad. zu Würtzburg wieder die Cronfranckreich als declarirten Reichsfeindt aufgerichteter Allianz erfordernde anlagen für Reichs Steuren zu halten und zu folge der Constitutionen zu entrichten seyen.

Addendo: Ex parte Directorij hätte man zu erinnern daß bewohnender passus wegen der landtständte sonder dem Fürstl. Conclusio eingekommen bey der gestrigen tages gepflogenen Re- und Correlation beliebet worden, daß derselbe dem communi Conclusio ein verleibet werden solte, so hätte aber der Chur Mayntz Director angezeiget die nachricht zu haben, daß in dem Hochstifft Würtzburg keine landtständte seyen auch nicht so genennet würden, indeme was die immediate Reichs Ritterschafft anlangen thäte dieselbe vor keine landtstände: weniger vor contribuirende Ständte gehalten würden, sondern ein eigen

Corpus

Corpus constituirten, und in eine eigenen Cassam contribuirten, also daß in ansehung dessen in den Churfürstl. Collegio davor gehalten worden, daß davon zu abstrahiren wäre.

Similiter placuit.

post discessum et creditum

Österreich: Weilen es bey dem auffsatz communis Conclusi seyn verbleiben gehabt, so hätte man anzeithen der Chur und Fürstl. Directoriorum nicht ermangelt, das Reichs Städtische Directorium (in ab essentiel des primarij) zu sich zu fordern, und von demselben zu vernehmen, ob es sich auch mit einem Conclusio gefaßt gemacht hätte, wie wohlen nun dasselbe anfänglich so viel zu vernehmen gegeben, daß die wenigste in dem Reichs Städtischen Collegio mit instruction versehen seyen, nachdeme man aber demselben zu verstehen gegeben, daß in denen beyden höhern Collegijs auch viele instructiones ermangelt, dennoch aber in denen selben progrediret und sich eines gemeinschaftlichen Schlußes verglichen hätte, so hätte cum bejagtes Städtisches Directorium darauff in das Reichs Städtische Collegium gangen, solches angezeiget und klar darauff zu vernehmen gegeben, daß sich selbiges Collegium auch eines Conclusi vereiniget, solches denen Chur und Fürstl. Directorijs gegen das commune extradiret, und vor folgenden inhalts.

Reichs Städtisches Conclusum
vom 14 8bris 1690

Nachdeme das den 6. 8bris nechsthin per dictaturam publicam communicirte Hochfürstl. Würtzburgische Memoriale anzeithen des Reichs Städtischen Collegij in deliberation und berathschlagung gestellet worden, hatt man fürwitzig reiflich und geschlossen, daß das jenige contingent

nicht solle dasjenige, so die Kayserl. Constitutiones dictiren, disponiren, und Ihro dessfalls ertheilte Kayserl. Mayestät allergnädigst approbirte Kayserl. Privilegia zuwider etwas eine effectus gedeyen möge, sumasse dasjenige weiters gesuchte eximirte und pro annexo et regalo selbst sich zueignen, mannsetzen wordinstalt allegirte pro supponiret etwas, Ihro Churfürstl. Gnaden unterthänigst bitten, Ihro gnädigst einen dem ersten sich gleichförmige Memorial Klarmachen, Ihro Churfürstl. Gnaden die Jüdenschaft mit dem für einen so allgemeinen und schädlichen Excess gnädigst cassiren, und das schuldige contingens beytragen allergnädigst befehlen, Ihro mandirte Sache gemäss gnädigst fassen mögen, Ihro nach auch alle 136 starke Conclusa in denen mündlichen Abstrichen Landständischen Hauptbedienten Sache auch und so viel einiger Endurtheilspunkte Contra Extraneos im starke und Kayserl. Statutischen Conclusis enthalten expresse gemacht, so auch dahin sich erstrecken, dass selbige Sache primis a protocollum actis Brauns und die gantze höchste und hochlöbliche Collegia alle dem petenten zum besten reassumiret haben.

Oesterreich: Ehe und bevor man einen gutachtlichen Satz die Verordnung abgeben kann, muss gegeben und dem Publico abgenommen werden. Ihro Churfürstl. Gnaden und anlagen nicht in effectu, sondern die Churfürstl. Gnaden Intuitu und Ihro Churfürstl. Gnaden Interessirten Sachen, so mit der Publicirung Jüdenschaft so immediate stehen, Ihro Churfürstl. Gnaden Jüdenschaft.

Hannoverische Gesandten: Vermeinen gnädigst, es könne auch in dem Satz mit begriffen werden, sonsten auch weiters Ihro Churfürstl. Gnaden Interessirten Sachen extendiret werden.

Braunschweig: Vermeinte, dass in der Kayserl. gnädigsten mögte gebraucht werden, sonsten anlagen auch sothanen Satz Ihro Churfürstl. Gnaden.

Hessen: Es erfolgte Satz wäre auch mit dem Satz, wie Churfürstl. Gnaden Publicirung auf gnädigstem gutachten Ihro Churfürstl. Gnaden.

Reichsguthachten.

Der Röm: Kayl: Mayl: zu gegenwertigem Reichstag gevollmächtigtem hochstansehnl: Principal Commissario dem durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Hermann Marggrafen zu Baaden und Hochberg p. (tot tit.) haben der Churfürsten, Fürsten und Standten dieserthalb anwesende Räthe, Bottschafften und gewanden hiermitt geziehmendt ohnverhalten sollen, welcher gestalt bey berathschlagung des am 6 dieses monaths perdictaturam publicam communicirten und abschrifftlich hiebey gehenden Fürstl: Würtzburgl: Memorialis in denen dreyen Reichs Collegijs geschlossen worden, daß die zu jetziger mitt der Röm: Kayl: Mayl: von ihrer Fürstl: Gnd: zu Würtzburg wider die Cronfranckreich, als declarirten Reichsfeind aufgerichteten Allianz erfordernde anlagen in effectu vor Reichssteuern zu halten, und zufolge der Reichs Constitutionen zu entrichten seyen. Wormitt hochstbesagten Kayl: Herrn Principal Commissarij hochfürstl: Gnd: der Churfürsten Fürsten und Standten gegenwertige Räthe, Bottschafften und gewande sich bestenfleißes und geziehmendt empfehlen. Signe Regenspfl: den 14 8bris 1690.

(L.S.) Churfürstl: Mayntz Cantzley

Montags den 6/16 October 1690.

Proponirte ein Reichsfürsten Rath in Circulo

Österreich: Es hätte gleich jetzo der Chur Mayntze Director dem Öster-
reichs Directorio die anzeige gethan, welcher gestalten
Er das bekante Reichs guthachten in der Fürstl. Wartzburgs
angelegenheit des Kayserlichen Principal Commissarij
hochfürstl. Dhl. so sie in etwas unpäßlich befindeten, ge-
stehrn abendts extradiret, welche darauff sich vernehmen lassen
solchanes Reichs guthachten noch mitt gestriger ist der
Röm. Kayse Mayt. underthänigst zu überschicken, und
die darauff erfolgende Kayse resolution dem Rs. Convent
zeitl. zu ratificiren; So seye ebenbeyst auch von an-
geregtem Chur Mayntze Directorio gedacht worden, wie
mann im Churfürstl. Collegio vorhabens were noch weiter
von dem muntz wesen zu reden, jedoch nur discurs weise
ohne ordentliche consultation vermeinendt, daß hierzu
folgende 2 puncta pro objecto dienen könten, nemlich
ob mann mitt gelegenheit des am 9/19 July anni cur-
rentis dictirten Kayse Commissions Decreti und darin-
nen befindl. verneuerten muntz Dicti ein Reichs
guthachten an allerhöchstermante Kayse Mayt. abzu-
fassen und derselben vermittels desselben vorsolche
verneuerte muntz Ordnung allerunderthänigsten
dank zu sagen, auf Ihro eadem operu et occasione
wann es anders dich in zu bringen, anhandt zu geben
daß wenigst provisorio modo, die nicht gar zu geringe und
bey der probe nicht fardie allerschlechtest befundene sor-
ten angantzen und halben guldinern in einem gewissen
determinirendem pretio eine zeitlang noch admitte-
ret, die andere unter solchem pretio sich zeigende
sorten aber binnen eines gewissen termini von 6 bis
8 wochen verrufen werden mögten? Solle mann aber
angen ein und anderer difficultaten vermeinen

daß dermahlen insonderheit das müntz fußes halber
hierzu nicht zugelangen seyn würde, ob nicht sol-
chenfalls quoad eadem vondergleichen fuß zu reden
abstrahendo, ob es ein provisional oder beständiger
fuß seyn solte? Stelle mann also ex parte di-
rectorij dahin ob mann nun auch in diesem Collegio
von dieser sache discursive reden wolle an seithen
Österreich dem mann zwar, wie mehrmahlen gedacht mitt
instruction nicht versehen, wolle jedoch das erste Kleine
angeben hindern.

Nachdeme nun hierauff
Osnabrück, welchem hernach auch viele andern ad haeriret: dar-
fürgehalten, daß mitt bloßen discursen hierunter
nichts auszurichten seyn würde, ist demnechst nach
vorher promiscue ergangenen aber ad protocollum
zu nehmen nicht verlangten discursen fürguth an-
gesehen worden, auff nechstkünfftigen Mittwoche
nicht discursive sondern consultative et permodi
eines formblichen Conclusi angenderzu vor-
rechtstehenden allzugerinhaltigen müntz sorten
ein gewisses zu statuiren, und hierzu einen fuhr-
ren terminum zu determiniren, vorjetzo aber von der
müntz fuß und dessen feststellung annoch zu abstrahi-
ren.

Auff welches das Österreichische Directorium sich hinwe-
verfügte und folgendts rapportiret, wie es nicht er-
mangelt dem Churmaynzischen Directorio den fürstl.
theils gefaßten erst verstandenen Schluß oder vor-
haben zu exponiren, daß mann nembl. das
müntz werck nicht discursive sondern realiter
auff nechstkünfftigen Mittwoche anziehandt zu
nehmen, und anzugreiffen gedencke. Worauff
besagtes Churmaynzische Directorium dem fürstl.
Wissenlgsten

wissen lassen, daß man auch in Collegio Electorali
von der münz materie zu reden angefangen, nemb-
lich wie etwan diesfalls ein gewisses Concert an die
gedachte herrn Principalen in beyden höheren Collegijs
zu vergleichen seyn möchte, und hielten die hohl Churfürstl.
die größte difficultät zu seyn alle und jede in so
großer menge sich befindende allzugeringhaltige
guldiner zu verrufen, dann auf solche weise schwerlich zu
einem surrogato zu gelangen seye, zumahlen sich
zeigen würde, daß viele guldiner unter einem sehr
geschlagen, deren mancher nicht ein drittel werth wäre
würde man also auch solcher seiten verrufung als
auch der tolerantz halber ein unterscheidt zu machen
haben. Übrigens hätte Mogunting sich erbotten
ab verstandenen fürstl. Schluß dem Churfürstl. vorzutragen
dessen erklärung darauf zu erwarten stundte. Umb
solche nun einzuschlagen begabe sich mehr ermantes
Österreichl. Directorium wiederumb hinaus und refe-
rirte post reditum: Es bestunde das Churfürstl. Collegium
noch darauf, man hätte die münz sache nur praepara-
torie vorzunehmen, und hiervon was diesfalls vorkähme
denen herrn Principalen zu referiren, damit man
aber wissen mögte was hierunter eines jeglichen
Collegij eigentliche meynung seye, mögte jeder Di-
rector derselben ein project machen so gegeneinan-
der extradiret und daraus ersehen werden könte was
eigentlich das objectum deliberandi seyn solte.
Worbey es vor dieß mahlen, nachdeme der Österreichl.
Director zu dergleichen project oder dessen begreiffung
sich erbiethig gemachet, sein verbleiben gehabt.

quibus discessum

Mittwoch den 8/18 8bris 1690.

— Proponirte im Reichsfürstenrath

Österreich: Mann hätte ex parte des fürstl. Directorij nicht ermangelt dem vorgestrigen tages genommenem verlaß gemeß über das jenige was damahlen in materia monetali discurrendo vorgutt gehalten worden zu capiren zu bringen, jedoch vor seine person anstehen müste aber die damahlen gehabte intention nicht eingenommen haben möchte, es bestundte aber das project in folgendem.

legebat ut infra.

— Bamberg: hätte nicht ermangelt von denjenigen was bißhero in dem muntzwesen vorkommen ihrer hochfürstl. gedt. zu Bamberg gehorsambst ein [illegible] zu referiren, worauf sie ihnen nachuntern 15 Kuyg folgendes gnädigst rescribiret: Wir seindt dergleichmäßigen meynung, daß vor allem die gar zu geringhaltige guldiner auf das förderlichste simpliciter zu verrufen, und dann folgl. biß zu erreichung des universal effects auf ein interims mittel zu gedencken seye, zu welchem ende wir gar gerne wann es ihrer Kayl. Mayl. allergnädigst beliebig seye würdt einen muntz probations tag in der Stadt Regenspurg anordnen wollen.

Sachßen Coburg (per Oßnabrück.) Was den anjetzo von Bamberg vorgeschlagenen muntz probations tag anbetrifft, hätte mann solchen bereits secundiret, denselben auch noch ferner secundiren würde, und zwar umb so mehr weilen mann vernommen daß bey dem anjetzo zu Nurnberg versambleten fränckl. Creyßstandten a potiori dahin angetragen worden daß mann einen muntz probations tag alhier zu Regenspurg

[illegible] in facie Imperij [illegible] [illegible] [illegible]
anstellen möge, was Sonsten das von dem löbl. Öster-
reichl. Directorio anjetzo verlesene project betreffe
würde wohl vornehmlich umb zu fragen seyn, auch
ob vor ein quantum die noch einige Zeit passirende gul-
diner zu richten seye mögten.

Hamberg und mit demselben die mehrere verlangten, daß
man den aufsatz, umb sich darinnen besser zu ersehen
und dem Circkhofmeister nachzudencken, unterdes
hand communiciren mögte.

Sachsen Weymar und Eysenach: Nebst erstattung des dem Öster-
reichl. Directorio vor die gehabte bemühung gebührenden
Danckes, verlangte man gleichermaßen communica-
tionem des verlesenen projects, und hätte man alle
allezeit praesupponiret, daß es keine andere inten-
tion haben würde, als daß man das jenige so in die-
ser materie vorkommen mögte denen gnädigsten
Herrn Principalen vorhero, umb sich darüber instruiren
zu lassen überschicken solte, und könte man die-
ses sich so wohl ratione quanti, als auch eines von
Reichswegen zu determinirenhabenden Fußes
ohne vorher eingelangte instruction nicht vernehmen
lassen.

Österreich: hätte gleich anfangs als diese materie auf das Tapit
gekommen, gemeldet, daß man specialiter auf
diese münz materie nicht instruiret seye, müste
also provisorij inkaniren und sich auf sein vorigen
mahls abgelegtes votum kürtzlich beziehen, könte auch sich auf
den von ihm begriffenen aufsatz nicht vernehmen
lassen ~~könte~~, solte aber doch derselbe von seithen des
löbl. Fürst. Collegij approbiret werden, wolte man solchen
~~allen~~ gehorsambst einschicken und seye nicht zu zwei-
feln Ihro Kayl. Mayl. solchen als dan auch genehm
halten würden.

Braunschweig Cell: Wann man in dem Churfürstl. Collegio nachfragen solte, was dasselbe in diesseitigem project sagen würde, man befinden und vernehmen werde, daß selbiges darauf bestehe, daß man hier noch nichts gewisses resolviren könte, ehe und bevor man der allerseits gnädigsten Hrn. Principalen gedancken wohin dieselbe inclinirten, eingeschlet haben würde.

Osnabrück: Vermeinte man solle dann das projectal hier adjectiren, wie es anjetzo verlassen worden, denen gnädigsten Hrn. Principalen, und sich darauf instruiren zu lassen, gehorsamst einschicken.

Nachdeme nun solches allerseits beliebet worden, verfügte das Fürstl. Directorium und bey dem Churmäyntzl. Ist Sondiren, als dasselbe jüngst veranlaßtermaßen des Churfürstl. Collegij seine meynung zu papier gebracht und wie man dieselbe bestehen mögte, und bracht kurz darauf zurück.

Österreich: Der Churmäyntzl. Director hätte sogleich auf dem Re- und Correlation Saal Ihme Österreichl. angezeiget, welcher gestalt er den in materia monetali veranlaßten aufsatz in dem Collegio Electorali verlassen, und sage derselbe eventualiter jedoch auf verhoffende genehmhaltung der übrigen ab lassen den Herrn gesandten approbiret worden, mit dem fernen angewinnen und beschehenen anfrage ob man auch ex parte des Fürstl. Collegij mit dergleichen gefaßt seye, nachdeme man nun dem selben bedeutet, was maßen man nicht allein etwas zu papier gebracht sondern auch dasselbe bereits

verte

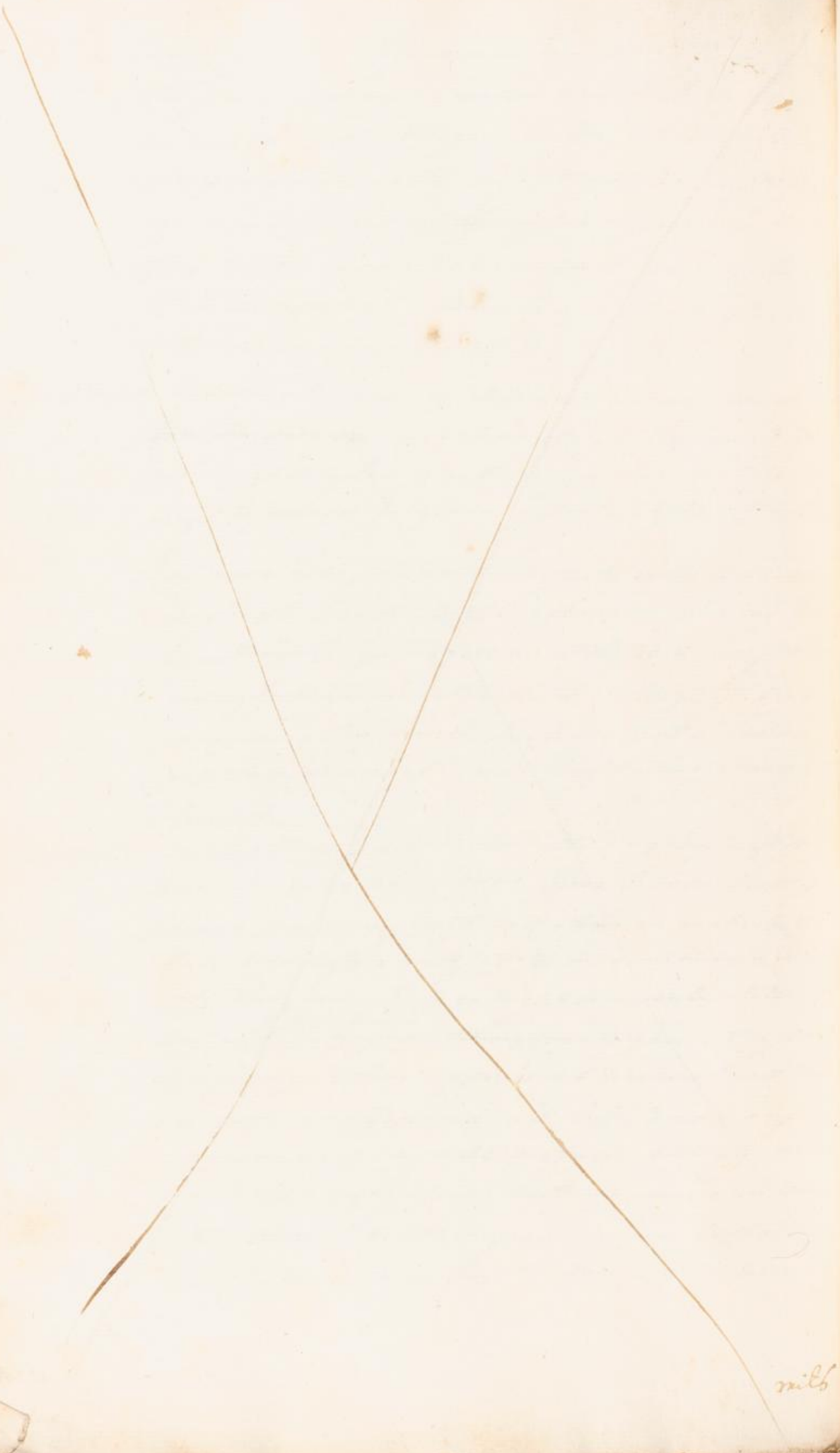

vielbelieben, jedoch umb sich bestendiger zu erclären zu
können communicationem verlanget, so man
Darmstadt auffsätze gegen einander extradiret, und
befunde der Churfürstl. in folgendem.

legebat ut infra.

Culmbach: Dr. Stolmann, daß man sich eines vergleichs
zu befinden, wann dieser anjetzo verlesener Chur
fürstl. aufsatz zu behalten, daß man glaube
derselbe impracticabel zu seyn.

Osnabrück et alii: vermeinten, daß man dem Churfürstl.
Collegio dießseitiges project, also wie noch nicht
verglichenen sache, nicht extradiren sollen (hätten), und
dahero denselben zu rück zu fordern hätte.

Oesterreich: Mann hätte der Chur Mayntz. Gesandten
daß es noch kein ganzes concept seye, und daß
man deßen communication verlanget hätte
umb sich beyderseits vergleichen zu können
darauff vernehmen zu lassen, wolle jedoch die
zurückgebung von dem Chur Mayntz. Gesandten
trachten, damit ab und referirte, das darauff
Nachgestalten der Chur Mayntz. Director ihme
Österreich. den fürstl. Aufsaz, mit dem bedeuten
daß man in dem Churfürstl. Collegio commu-
nicationem desselben verlanget, zu rück gegeben.
Worauff nach einiger geschlogenen unterredung
und c. bleibet es dem beyder Chur- und fürstl.
projecten, deren allerseits gnädigsten Herrn Prin-
cipalen umb sich darauff instruiren zu lassen ein
zu schicken, die communication
auch unterschiedt zu thun, und damit dieselbe
so gleich in der sogenannten Nebenstuben des
Inhalts einfolget, erfolget.

Churfürstl. Project vom 18 8bris 690

Weilen einestheils höchstnöthig, dz fördersamst dem so-
sehr zerrütteten müntzwesen zur ohnverweilter
änder- und verbesserung kommen, anderntheils aber
und da auf die gar und weit geringhaltige
Sorten ohne underschaidt ebenbald völlig verrüffen
und universaliter bey dermahligen umbständen ver-
botten werden solten, wann das genugsame tüchtige
surrogatum nicht ersehen mag, anbey den mit be-
denckhlich fallen alle diejenige Sorten, dafür der
gulden in bonitate intrinseca allein 45 xr haltet
der vollgültig ad 60 xr auch nur ad interim zu toler-
ren, so ist in vorschlag gekommen und denen gnä-
digsten herrn Principalen entweder zur approbation
oder zu einer anderwertig gefälliger resolution ge-
horsambst zu referiren, ob nicht praeliminariter, provi-
sionaliter, und ohne praejudiz des künfftigen haubt und ob-
schluss entweder dahin abzugehen, daß à dato dießes
innerhalb 4 wochen hiermit völliger verrüffung
derjenigen gulden deren innerlicher gehalt un-
ter 43 xr vermittelst der anfang zu machen seye,
die güldiner aber so 43 und 44 xr halten 50
xr ad interim gelten, und dann die jenige so
45 xr werth seyn vor 54 xr passiren sollen, allermaßen
auch solche respective verrüfft und interims abwür-
digung [illegible] und [illegible] gulden provi-
sionaliter zu [illegible], die jenige gulden aber
welche über 45 xr kommen noch zur zeit vor
voll zu toleriren seyen; und weilen sich
befindet, dz hierbey von einigen Ständen
dergleichen gemüntzte güldiner auf 45 xr kommen
hingegen aber dieselbe Stände noch andere weit
geringere

geringern güldiner, und so fort nach proportion
die halbe und orths gülden ausprengen lassen, so
seyen umb confusion und schaden zu vermeiden
solcher Ständte gantze halbe und orths gülden
ohne einigen underscheidt gar zu verrufen.

Fürstl. Collegij project vom 8/18 Octobr
1690.

Ist mann bey vorgestrigem rathtage in dem hoch-
löbl. Reichsfürsten rath von dem müntz wesen abermahls
nur praeparatorie zu reden angefangen, hatt mann
befunden, daß auff solche weise dem übell nicht ge-
holffen und gesteuret, sondern die materia in gebühr-
liche berathschlagung werde müssen gestellet werden,
gleich wie aber die müntz zerrüttlichkeit dergestalt
überhandt genommen, daß denselben auff einmahl
und ex integro abzuhelffen oder es vollkommentlich
zu dem stande der Reichs satzungen zu bringen nicht wohl
thun- und practicirlich, sondern daß hierinnen staffell
weise zu gehen, davorgehalten und geschlossen wor-
den.

Es ist pro primo gradu in vorschlag gekommen ob
nicht alleinige species von gantz- halb- und ¼ gül-
dinern so dem guten Reichsthlr. nicht zu 90 Xr. gerechnet
in ehrem innerlichen halt und guten nicht 45 Xr.
werth seyen, durchgehends im gantzen Röm: Reich
also und dergestalt zu verrufen, daß dieselbe nach ver-
flossenen 6 wochen von zeit allerseits bescheheneer
publication der behörigen Edicten anzurechnen wei-
ters vor keine wehrung im handel und wandel

und andern bezahlungen bey straff der confisca-
tion angenommen werden, die obigen werth
weichende stuck aber so lang passable seyn sollen
bis man sich durchgehends im Reichent weder eines
beständigen oder provisionat fußes, wornach alle
in- und ausländische silberne grobe sorten
und schindtmuntzen zu würdigen und zu redu-
ciren, oder völlig zu verschlagen und zu vernichten
seindt, wardt verglichen und denselben fest ge-
stellet haben zu welchem ende dann auch hierüber
allernechstens deliberiret und ein gantzes
darinnen auf ein oder anderten weg gemachet
werden solle mit dieser austrucklichen be-
dingnus und declaration, daß man durch so
thene temporal verordnung sich gantz zu keinem
auch interims fuß verbunden, oder sonsten der-
gleichen hierdurch ipso facto agnoscire thaten
wolle, sondern daß dieses zu redrechtirung des so
sehr zerfallenen muntz wesens ob verstandener
massen nur allein der erste staffell seyn
solle.

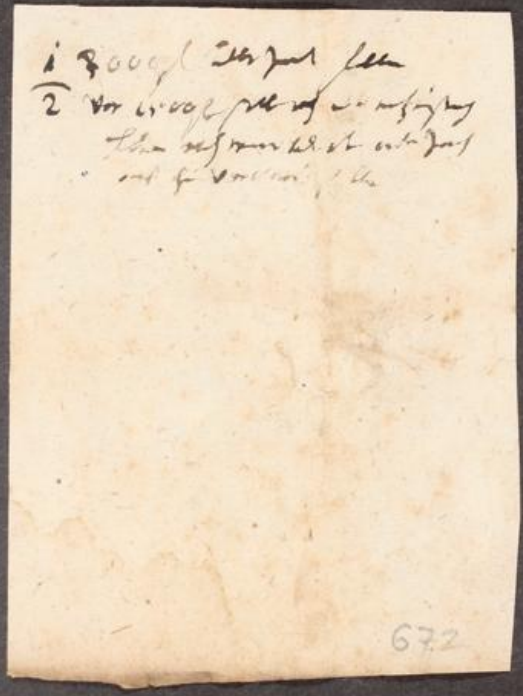

672

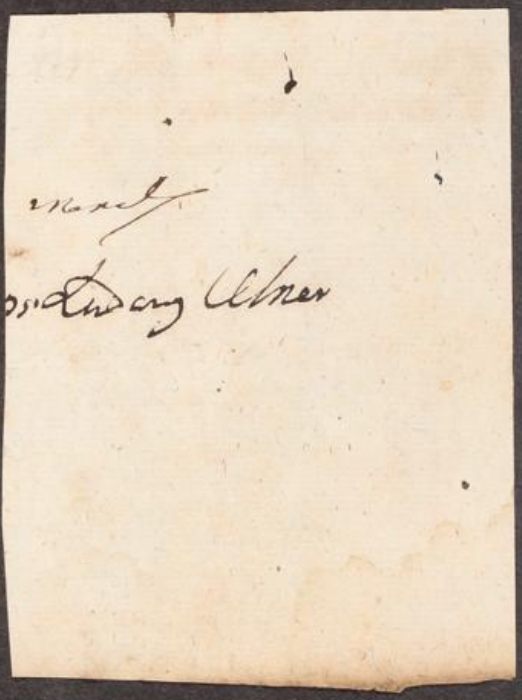

Freytags den 10/20 8bris.
Sonnabendt den 11/21 8bris. } 1690.

Ist mann Jaar jedesmahls Jurath ad Collegium aber nicht kommen.

Montag den 13/23 8bris 1690.

Proponirte im Reichs Fürsten Rath

Österreich Es hatte der Churmayntze Director dem Österreich die anzeige gethan, welcher gestalt in dem Churfürstl. Collegio die munzmaterie wiederumb were vorgenommen, und davor gehalten worden mann mögte sich über die jüngst extradirte projecte ein mehrers expliciren und zwar specialiter dahin, ob nicht beliebig seyn mögte die rationes so ein und anderes Collegium zu begreiffung seines projects beigehalten möge zu papier zu bringen und zu communiciren, und zu vernehmen, ob mann nicht successive zu einem gemeinsahmen project der Conclusio gelangen könte, ex parte directorij stelle mann dahin ob dieses ein mittel seyn würde zu dergleichen zu gelangen.

pro 2do hatte mann auch über das anheuth per dictaturam publicam communicirte Schreiben antwortschreiben geredet, es jaere Jaar ein und anderes wegen des in bemelten Schreiben enthalten worth Euch hochgeehrtesten vorgekommen doch hätte mann davor gehalten daß solches auß keiner bösen intention geschehen, sondern bloß daher weilen die Cantons viele Frantzösische und Italianische correspondencen hätten, und das worth Euch in selbigen sprachen sehr gebräuchlich seye, das jenige aber so sonsten in dem Churfürstl. Collegio vorkommen

bestunde daß darin obmann nicht der hochstanzehnl. Kayl. Commission von diesem Schreiben parte zu geben hätte auch quomodo ob es mann durch ein Remiss oder per Directorium Moguntinum nur mündl. geschehen hätte zu verrichten hätte, in Collegio Electorali hätte mann auf das letztere reflectiret, weilen es eigentlich keine antwort sondern nur ein Recepisse seye und sich die pfandeder Schweitzerischen Cantons nur erbietig gemacht, die seitiges Reichsschreiben an ihre Principales einzuschicken. Stundte demnach dahin ob man in diesem fürstl. Collegio davorhalte, daß es mittels eines Remisses geschehen oder per Directorium Moguntinum mündlich zu verrichten seye.

Bamberg: Sowie den pto moneta betreffe hätte mann jüngst allerseits die abrede genommen daß mann die projecta an die schehenen Principales einschicken und sich darüber instruiren lassen solle, könte sich also in weiteren particularien nicht heraus lassen sondern vermeinte, daß mann die instructiones zu erwarten hätte ratione communicationis des Schweitzerischen Recepisse darete mann geschehen lassen, daß solche der hochstanzehnl. Kayl. Commission geschehe, ratione medi aber were mann indifferens hielte jedoch davor daß durch das Chur Mayntze Directorium solches mündl. verrichtet werden könte. Und dieses

Bremen: wegen aller obhabenden volonim an Bamberg daß mann nemblich in pto moneta zu zu warten hätte was die gnädigste Schwedl. Principales auf die eingeschickte projecta resorbiren möchten. Im übrigen glaubt mann die communication des Schweitzerischen Schreibens an die hochstanzehnl. Kayl. Commission billich, doch aber nicht von solcher importanz zu seyn daß solche durch ein Remiss oder per deputationem zu geschehen, sondern allein per Directorium Moguntinum mündlich.

Sachsen Weymar und Eisenach, die seitthalbe mann auch
so vielen pctm moneta betreffe, davor, daß mann die
instruction auf die jüngst gehorsambst eingeschickte
beyde projecta zu erwarten hätte, um zwar
umbsovielmehr weilen mann in Collegio Electorali
selbsten hierauf angetragen, daß mann solche
einschicken und sich gehörige instruction darüber
einholen solle, wie mann sich dann ohnedieselbe
so wohl ratione quanti als seines Vorhabens wegen zu de-
terminirenden interims oder beständiges fußes
nicht vernehmen lassen könte. ratione communica-
tionis des Schreiberischen Schreibens und quomodo es
dieselbe geschehen solle, wer mann indifferent stelle
jedoch davor, daß solche per Directorium Moguntinum
am füglichsten geschehen könte.

Braunschweig: So vielen pctm moneta betreffe, muste mann
es wie so mehr bey der geschehenen Relation bewenden
lassen, als mann die gewißheit hätte, daß in dem
Nieder Sächsischen Creyß und zwar zu Hamburg eine
munt conferentz angestellet werden, muste also
erwarten, was [illegible] aus Ihre
Hochfürstl. Dtl. [illegible] vonden daselbst genommenem Schluß
als auch auf die jüngst gehorsambst eingeschickte
projecta Ihrer gnädigst rescribiren möchten, wie
es dann versichern könte, daß sein gnädigster herr
sich in Underheit bemühete, daß muntzessen in besse-
ren standt zu bringen zu suchen. Den andern
punct betreffende, könte die nachricht vonden Schrei-
berischen Schreiben vonden Churmayntz Directori-
sch Hochfürstl. Kays. Commission am füglichsten
mündlich gegeben werden.

Oßnabruck: Wie Bamberg und gleichstimmende mitt-
dem zusatz, daß die rationes so ein ander den andern bewe-
gen alle geringhaltige und schlechteste sorten zu verrufen
anzuführen ohnnötig, weilen selbige von selbsten genug-
samb bekant weren.

Hessen Cassell und Hessen Darmbstatt: Könte sich auch in pto
monetae nicht heraus lassen sondern müste der instru-
ction zuförderst erwarten. Facil communicatio-
nis des Schweitzerischen Schreibens an die höchst ansehnl.
Kayl. Commission, wie Brehmen.

Munster und Paderborn, wie Braunschweig Cell. weilen
man in dem Westphäl. Creyß noch in diesem monat
eine zusammen kunfft angestellet woselbst von dieser
munt materie vornembl. geredet werden solle.

Passau wie Bamberg:

Costanz: Ihre Fürstl. gnd. zu Costanz hätten in pto mo-
neta gnädigst rescribiret, daß sie ihres orths nicht
finden könten wie bey gegen wertigen conjuncturen
mit der devaluation fortzukommen seye. Sonsten
wegen communication des Schweitzerischen Schreibens
ad majorem nembl. daß es sie per Moguntinum zu thun
seye.

Wormbs und Basell: hätte die jüngst communicirte projecta
gehörig eingeschicket, könte sich also vor einge-
langter instruction in nichts heraus lassen.

Fränckische Grafen: Anseithen dieses Reichs gräflichen Col-
legij möchte man wohl wünschen, daß der zustandt im
Reich, absonderlich in dem löbl. Fränckl. Creyß dermahlen
also beschaffen wäre, daß man mitt verrufung einiger
allzu geringhaltiger sorten ohngehindert verfahren
könte, und nicht vielmehr besorgen müste, daß bey
dem ohnedas gantz erschöpfftem zustande des armen
landt

Landtmann demselben hierdurch villeicht ~~auch~~ alle mittel
aus denen händen genommen werden möchten, nachdeme
aber hingegen ausländisch geltmittel und eingezogene
deneben wieder dem unförmlichen ausmünzen, solche
also geringhaltig geschrotten mit nachdruck gesteuert
so fort dem quelle gestopfet und dieselben under die
jenige fürsten und ständte unter deren gepräg bisshero
der ~~[illegible]~~ gleichen schlechte münzen herkommen, durch
Kays. nachdrückl. decretatoria erinnert werden mögen
confirmirten deren aus münzen bey verlust des Münz Regals
abzuschaffen, also forderst nirgents als approbirten
münzstätten (: auff welche gute und genaue aufsicht zu
haben) hingegen die schlechten münzstädte zerstören und
niederzureissen, die münzen zu legen

Freysingen: Regenspurg und Berchtolsgaden hetten quoad
punctum moneta nicht mit instruction versehen, daher
sie auf darüber vernehmen zu lassen nicht vermögten,
quoad communicationem des schriftlichen receptis an
die Kays. Commission, ad majora.

Hoch und Teutsch Meister: hätte von dem corrupto moneta
vorgenommen gravamen praesentiret, müsse hierüber
warten, weilen deshalb resolviret werden
möchte. Wegen der communication des schrifftl.
fürschreibens contra marin [?] geschehen, das die
per [illegible] inn schrifft an die Kays. Commission
gelassen.

Österreich: concludendo: Mann hätte befunden, das sollte
in ipsa moneta [illegible] mann der [illegible] zu
schliessen, das weilen mann dem jüngsten praeeminentem
Reichsgemeint [?] Chur- und Fürsten projecta den
gnädigsten [illegible] Principalen eingeschickt

675

es darauff zu berichten und zu erwarten hatte, aus vor
instructiones darauff einlangen mögten, und hielte
daß man die rationes anzuführen vor unnötig hielte
weilen selbige an sich selbsten genugsamb bekant seyn,
die communication des Schreibens aber belangend gin-
gen die unanimia dahin, daß solche ohne ein fembli-
ches recepisse sondern per Directorium Moguntinum
oretenus mitt ertheilung einer Copie gedachten Schreibens
geschehen mögte, welches man dem Chur Mayntz Di-
rectorio zu hinterbringen nicht ermanglen wolte.

Brehmen: Zeigte noch zuletzt Ihnen Secretarijs und Protocolliste
an, ad Protocollum zu nehmen, wie daß auff seine
gemachte instance und recommendation des Pfalz
Zweybrucke desiderij, manne ex parte des Fürste Colle-
gij vorgethan gesehen hatte, daß mitt gelegenheit des
obig ergangenen Fürste Schlussen dem Churfürste Collegio zu hinterbringen haben der
Churfürste Collegio die fordersambste vornehmung des
Pfalz Zweybrucke Memorialis und darin enthaltenen
desiderij recommendiret werden mögte.

Wie wohlen nun vor ermelter Oesterreichs Director sich
auff den Re- und Correlation Saal verfüget und
dem Churfürste Collegio per Directorium Mo-
guntinum des Fürste Collegij meynungen und
genommene abrede zu hinterbringen, so ist
dieselbe doch weilen die Churfürste gewanden
wegen spate der zeit schon abgefahren gewesen
biß auff künfftigen mittwoche differiret wer-
den, und ginge man darauff auf aller
seits von einander

Mittwoch den 15/25 8bris

~~Montags~~ Mittwochs den 1/11 octobris 1690

Zeigte im Reichsfürstenrath an,

Österreich: Nach deme jüngst verwichenen montag der Chur Maynz. Director dem Churfürstl. Collegio daßjenige was bey denen versambleten Chur Maynz. dem fürstl. Directorio angezeigten und nachgehends in dem fürstl. Collegio proponirten puncten vorgekommen, aus drucklichen erklären der mehreren stimmen deren bereits abgefaßten gesatzes zu hinterbringen nicht vermögt, als hätte er selbes anstatts vollzogen, und darauf hin dem fürstl. Ehrwürdigen Directorio zurück gebracht, und zwar jedwedern puncts, nemblich ein und andersen gestalt der hochlöbl. Kay. Commission von dem vergangenen montag per dictaturam communicirten österreichischem Recepisse parte zugeben. Jedennoch möge er erinnern, halte mann sich ~~halte~~ mit dem fürstl. Collegio verglichen, nemblich daß selbiges per Directorium Moguntinum und zwar mündlich geschehen ~~möge~~ mithin eadem occasione zweien erwiesenen besagten Recepisse höchstged. Kay. Commission zugestellet werden möge. Er erachtet daß sich dan der Chur Maynz. Director nochmahls bey Ihro Hochfürstl. nicht umb eine sonderbare fursorge, damit ~~widrigenfalls~~ aller tractirt pro uno eine puncten moneta betrefft, so wie sich hierinnen in Collegio Electorali annoch seinen vorigen meinung, nemblich ob man sich ex parte Collegij Principum nicht werde können, den aller dem Churfürstl. Collegio die jenige rationes so das fürstl. bewegen das verlangte project zu machen, schriftlich communiciren, umb denenselben anderer nachgedencken, wie den nach beschaffenheit derselben, sich auch darauf zu verstehen, ob aber solches nicht thun, daß die beide pro-

jecta schon allerseits eingeschicket worden, mann
vermeinte aber es seye dieses ein labor praeparatorig
wann mann künfftig von der sache weiter reden würde
was des Churfürstl. Collegij rationes moventes betreffe
wenn selbige in seinem project kurtzlich enthalten
ermeldt daß mann darumb zu der devaluation geschritten
weilen mann davor gehalten, mann würde sonsten zu kei-
nem arrogato gelangen können, hielte also vor ei-
ne superfluität die rationes ferner vorzustellen. So
viel aber 3tens das Pfaltz zwey brücke Memoriale
betreffe, were mann in dem Churfürstl. Collegio in dem
standt sich darüber nechst künfftigen freytag vernehmen
zu lassen, wofern mann auch dieseits in dergleichen
standt sich befinde. Was nun den ersten punct
anbelange beruhe derselbe auff seiner execution.
Wegen des anderten aber stelle mann dahin wohin
etwann die gedancken der herrn gesandten gehen möchten
ob mann vermeinte, die verlangte rationes des diesseiti-
gen projects zu papier zu bringen und zu communici-
ren, oder ob mann nicht zu zu warten und die instructiones
vorher zu erwarten hätte. Den dritten puncten aber
betreffendt, stundte zu vernehmen ob mann sich in dem
standt allerseits befinden, über das Pfaltz zwey
brücke Memoriale sich vernehmen zu lassen. Ex parte
Oesterreich were mann wann die sache zur proposition
kommen solle darzu parat die speciali avotando an
zu zeigen.

Bremen. Mann hätte dieseits beydenen anjetzo von dem hoch-
lobl. Oesterreich. Directorio proponirten 3en puncten
ohnmaasgeblich dieses zu erinnern, ob nicht quoad
einem wegen der von denen Schweitzerischen zu Baa,
der versamblet gewesenen gesandten an hiesige
Reichsversamblung eingekommenen interim-
antwort

antwort oder recepisse, anständiger zu seyn erachtet werden wolle, daß solches nicht eben in Copia per Moguntinum Directorium der höchstansehnlichen Kaye Commission überreichet, sondern derselben nur mündlich davon parte gegeben, dann desselben inhalt an sich selbsten kurtz seyn, nichts reelles in sich hielte, und ohnedem ihm des mehreren der Kaye Commission bekant seyn werde.

Quoad 2dum Verendia von dem Churfürstl. Collegio zu wissen verlangende Rationes in dem fürstl. müntz project auch ihm enthalten, sintemahl wann dieselbe und geringhaltige müntz sorten erst verrufen und abgeschafft sich das surrogatum darauff gleich einfinden und bessere müntzen hervorthun würden.

Quoad 3tium befinde man sambtlichen Churfürsten und Ständten hohen und schuldigsten danck zu sagen daß dieselbe mitt nechstem das Pfaltz Zweybrücke Memoriale in deliberation stellen und einen schluß darüber fassen wollen, recommendire dasselbe nach seiner justitz und billichkeit nochmahls auffs beste mitt demanerbiethen gegen gesambte Churfürsten und Ständte dieser in fuß bezeigende gewogenheit und faveur in dergleichen und anderen angelegenheiten mitt denen dieseits obhabenden votis wieder zu demeriren und zu ersetzen.

Oßnabruck – Braunschweig Calenberg und Grubenhagen.

So viel den ersten punct betreffe konte man indifferent seyn, ratione des zweyten halte man davor unnötig zu seyn die rationes dieseitigen müntz projects zu papier zu bringen, indeme selbige darinnen virtualiter enthalten weren, und wollen man gradatim gehen müste, weren per consequentiam die schlechtesten sorten vorhero zu verrufen, damitt man desto füglicher zu dem surrogato gelangen möchte.

Magdeburg: Wegen des 1ten punctes könne mann indifferent
seyn, wegen des 2ten möchte mann dem Churfürstl. Colle-
gio hinterbringen, daß mann an seiten des Fürstl. Collegii
praesupponiret, daß solcher guldiner da das stuck auff
45 xr kombt, genugsamb vorhanden seyn. Was den
3ten punct anlange, hätte mann auff das jüngst di-
ctirte und gehorsambst eingeschickte Pfaltz Zweybrück-
sche Memoriale noch keine instruction erhalten, wolle
aber dieselbe erwarten, und hiernechst, wann die sache
keinen anstandt haben solle, eröffnen.

Bamberg: Ratione des ersten punctes were mann indifferent
wegen des 2ten, bezüge er sich auff das jenige was er
jüngst angezeiget, wobey mann es auch dermahlen
bewenden lasse, umb so mehr als mann von Ihro Hoch-
fürstl. gnad bey gestriger post weiter nichts erhalten.
quoad tertium, were mann gleicher gestalt bereit sich
vernehmen zu lassen.

Sachsen Wegmar und Eysenach: Were quoad primum punctum
indifferent, was mann vor einen modum die communi-
cation und apertur zu thun ergreiffen wolle, quoad
secundum möchte mann es bey dem jenigen was mann
jüngst angezeiget bewenden lassen, und könte mann
sich ohne special instruction nicht heraus lassen.
quoad 3tium were mann [F] ~~nicht instruiret~~ zweifelte
aber nicht es werden Ihre Hochfürstl. Ihrer Königl. Mayt.
zu schwedten desiderium auch Ihres orths besten secundiren
lassen, und wolle er sich künfftig wann diese sache
vorkommen würde sub rato vernehmen lassen.

F weilen Ihre Hochfürstl. nicht bey dem Residence mitt gnadigster instruction noch nicht versehen

Münster: Ad 1 et 2 wie Magdeburg ad 3tium were er zwar
nicht instruiret, wolle jedoch die sache auch nicht hindern
hätte aber sonsten anzuzeigen: Es were erinnerlich
welcher massen des herrn abten zu Corvey Fürstl. gnad
an 7 8bris jüngsthin in diesem hochlöbl. Reichs
fürstenrath

Herzogen Meyßen ohnausgestellet bedacht seyn, und so
viel die mehr ermelte Klagten betrifft, viel mehr dahin
antragen, auf daß der Kayserliche Fiscal seines Amts
erinnert, und an der hochgedachten Abtsfürstl. Gnad angemiß-
brauchten Mont Regalie ein ordentliche inquisitions
Praecessus fordersambst instituiret werde.

Sachsen Coburg: Quoad secundum punctum wie
Sachsen Weymar und Eyßenach.

Magdeburg: Weilen man doch bißhero von dem Munz Ansen
und zwar des Ersten Stoffell gesprochen so wären Ihre
Churfürstl. Dhl. allezeit der Meynung gewesen, daß
von Verordnung der geringeren Sorten der anfang zu
machen und vornemblich die hecken Müntzen zu destru-
iren, auch bey denen ordentlichen approbirten Creyß-
Müntz Stätten dahin zu sehen, damit dergleichen Un-
ordnung auch künfftig bey Ihnen verhütet wer-
den möchte, könte sich dahero mit dem von Meyßen
abgelegtem voto dahin conformiren, daß nemb-
lich der Reichs Fiscal sein officium thun und wie
der die hecken Müntze inquiriren möchte.

Braunschweig Cell: Dieß Seits wer mann eben falls gegen
des ersten punctes indifferent und wegen des dritten
bereit sich heraus zu lassen, wann die sache in propo-
sition gebracht werden solte; anreichendt den
4ten punct, erschienen die rationes, welche das
Fürstl. Collegium zu den eröffneten sentiment
bewogen, aus dem heraus gegebenem project gu-
tentheils selbsten, und an dieselbe dem hochlöbl. Oster-
reich Directorio überflüssig bekant; also könte
ohnmaßgeblich von demselben die gehörigen orths
ferner

ferner mündl. vorgestellet werden. Was aber anjetzo
von dem Vertrage Münsterischen gewandten Diehin und
wieder annoch sich befindende hecken müntzen betr.
angeführet worden, solches wolten er bestermaßen se-
cundiret haben, gestalt ohne dieses alles übrige
was auf zurreichung des guten Jancks vorgenom-
men würde, ganz vergeblich seye; Im Nieder Sachsen
Creyß wären zu folge sonsteren Kayse Mund Edicts
innahmen ihrer Königl. Mayl. zu schweden, und ihrer
hoffarte die seines gnädigsten herrn vigore Dire-
ctorij an alle Ständte selbigen Creyßes dein-
sertangen warnungs schreiben cum comminatione
executionis abgangen, und werde ohne zweifell
ferner zu der ~~[illegible]~~ sache gethan werden
der Hoffnung ihre Kayse Mayl. allergnädigst geruhen werden auch
ihres höchsten raths der durch gehenden wunde
zerstörung solcher verbottenen Nebenmuthen
im gantzen ~~[illegible]~~ Reich kräfftigst nachzusetzen.

Oßnabrück, Braunschweig, Calenberg und Grubenha-
gen. Wegen der in dem Vertrage Münsterischen
voto beschehenen meltung wegen der hecken
müntzen destruction kennen mann sich gar
wohl damit gformiren, wie auch mit Magde-
burg

Hessen Cgstell. Wegen seiner obhabenden votorum quoad
primum ein Brehmen, quoad 2dm hielten er
vor unnöthig die rationes über dieß teiliges
project aufzusehen und sich ohne zu bringen
weilendes project klargenug, quoad
3tium konte mann sich auch über das zwey
brücke Memoriale vernehmen lassen

Costanz: Weilen er bey neulicher deliberation über das
Fürstl. Würtzburgi Memoriale nicht instruiret
gewesen, müste er nun auch, ohngeachtet das
Reichsguth achten darüber bereits abgelassen
ad protocollum geben, daß er sothanes Würtz-
burgi Memoriale zu secundiren beyfehlicht were
übrigens könte er quoad primum ptm indifferent
seyn, ad 2dm Wenn Ihre hochfürstl. gedt. ein jüngst
verstanden der meynung daß bey jetzigen con-
junctoren von der devaluation der munt sorten
nicht zu reden ~~und fort~~ seye, jedoch hierinnen sich
mit denen majoribus des Fürstl. Collegii zu conformiren
quoad 3tium wollte er sich künftig thun vernehmen
lassen.

Freysingen, Regenspurg und Bentzelsgaden, könten
reae primi puncti indifferent seyn, wegen
des zweyten hielte man davor, daß die rationes
diesseitigen projects dem hochfürstl. Collegio
wohl zu communiciren, seyen quoad tertium
were man noch nicht instruiret.

Burgund, und Pfaltz Lautern, were wegen des 1ten
membri indifferent, wegen des 2ten der meynung
daß beede Directoria die rationes einander wohl er-
öffnen könten, wordurch dann der beschehenen
relation an die hochherrn Principales nichts
wurde benommen werden, ratione 3tij mem-
bri könte er sich an diese materie auf das
Tapis kommen sollte schon vernehmen lassen.

Wormbs: hätte sich wegen der 2ten puncten schon jüngst
vernehmen lassen, könte sich auch wegen des 3ten
mittels instruction heraus lassen.

Magdeburg

Magdeburg: Wie mann verstanden kommt das gantze werck in dem Churfürstl. Collegio in sto moneta hauptsach darauffen, daß mann praesupponire es mögten der jenigen güldiner da das stück 45 kr werth, nicht genugsamb vorhanden seye, weilen zumahlen einige Hl. gewanden sich vernehmen lassen, daß sie derer noch keine, oder sehr wenig gesehen hätten. mann könte aber ohnmaalgeblich dem Churfürstl. Collegio hinterbringen, daß sich solcher güldiner genug mitthin auch ein genugsames surrogatum durch die vermeinten finden würde.

Eßenlassel: secundirte das jenige was anjetzo von dem vortreffl. Münsterischen Hl. gewanden wegen destruction der Heckenmüntzen vorgebracht worden, de meliori

Hab und Teutsch Meister: ad majora

Kempten und Corvey quoad 1 et 2 wer mann indifferent, quoad 3tium verhoffte er sich bey übermorgender deliberation auch vernehmen zu lassen, was aber anjetzo von dem vortreffl. herrn Münsterischen gewanden wegen ihrer fürstl. gnd. zu Corvey angezeiget worden, wolle er nicht ermangeln davon gehorsamb. zu referiren und biß zu einlangender instruction derselben alle competentia jura bestens reserviret haben.

Waldeck Wetterau- und fränckische Grafen, Wern quoad primum indifferent, quoad secundum müste mann der instruction auf die eingeschickte projecta erwarten quoad tertium aber würde er das Pfaltz Zweybrücken desiderium de meliori secundiren.

Oberreich concludendo: Mann befinde aus denen aufgefallenen sentimenten so viel daß mann quoad primum membrum indifferent seye ob der hochstanßische Kayl.

Commission einen Copie des Überschriebenen, item eines aus
wertig Schreibens der [illegible] extradiret, darab die
communication, der inhalt desselben per directorium
mündl. geschehen möchte, anbey er sich directori vor sich
selbst sagen könte, daß die [illegible] Klage Com-
mission die legale communication des Schreibens selbsten
verlangten. Was den ersten punctum anbelangt
so wäre dem Chur Mayntz. directorio zu repraesentiren
und zu hinterbringen, daß gleich wie in dem Churfürstl.
project die rationes expresse, also dieselbe in dem
fürstl. virtualiter enthalten wären, er Gesandter
wolte jedoch nur dieses offtgedachtem Chur Mayntz. directorio
[illegible] anzeigen, und [illegible] man drittens in dem
gemeinschaftl. fürstl. Collegio a potiori mit der instruction
über das Pfaltz Zweybrück. Memoriale verstehen
und parat sein sich gleicher gestalt, damit es bey
künfftigem vortrag [illegible] zu lassen.

Worauf er sich auf den [illegible] und Correlation
[illegible] und dem Chur fürstl. Collegio
per directorium Moguntinum [illegible]
hinterbringen zu lassen, und [illegible]
[illegible] gestalt sich [illegible] Chur
fürstl. Collegium in [illegible] punctum
sonst dem fürstl. conformiret, auf das man
darauf dem Reichs Städtischen Collegio daher
parte gegeben hätte, alsdann quoad pri-
mum et secundum in differenti, [illegible] tertium
aber a potiori sich auf das Zweybrück. Memoriale
[illegible] zu lassen, instruiret were:

quibus discessum.

+ nemini [illegible]
[illegible] in statu
[illegible]
[illegible]
in [illegible]
[illegible] sollte.

Freytagh den 17/27 8bris 1690

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Österreich: Obgleich auf nechstverwichenen Mittwoch in allen dreyen Reichs Collegijs verglichen worden, auf heut, dass den 22 pass: denen hochlöbl. Ständten per dictaturam publicam communicirte Hochfürstl. Pfaltz Zweybrück. Memoriale die restitution selbigen Fürstenthumbs cum annexis betreffendt in Umbfrage und schleunige deliberation zu stellen, also solte man ex parte directorij auch solches hiemit erwehnen. Die Vorträge hinzugesandten aus dessen inhalt ersehen und verstanden haben, welchergestalt wegen besagten Fürstenthumbs von der Cron Franckreich sub larva justitiae von der Cron Franckreich und durch das unerhörte Werck der so genannten reunionen dem heyl. Röm. Reich entzogen und dem damahligen Regenten genommen worden, auch welche und denenselben von gedachter Cron [illegible] exactiones und pressuren tam in Ecclesiasticis quam Politicis vorgenommen worden, und in dieser violenz ohngeachtet des anno 684 geschlossenen armistitij nichtsdestoweniger fortgefahren, durch continuirt, also daß des Ihro Königl. Mayt. in Schweden als rechtmässiger Fürsten [illegible] nimmermehr entrathen müssen, Ihro Königl. Mayt. lebten demnach der zuversichtlichen hoffnung, es würden Ihro der Kays. Mayt. ein auch Chur-Fürsten und Ständen in diesem [illegible] gung die [illegible] gebotten werden, damit mitt gedachter Cron Franckreich bey diesem allgemeinen [illegible] dem Reichs Kriege kein friede oder armistitium gemachet werde, es werden dann Ihro Königl. Mayt. zu Schweden als Pfaltzgraf bey Rhein nicht allein völlig restituiret, sondern auch wegen des bishero erlittenen großen schaden [illegible] satisfaction gegeben werde. Allermaßen man [illegible]

687

1364

vorgangene Mittwoch sobiel zu vernehmen gewesen, daß mann à parte mit dem Instruction versehen auch woll mann zu derselben gefarden belieben halten, demnach diese materie mittels einer ordentlichen umbfrage in deliberation ziehen, oder aufs wenigste circulariter vernehmen lassen wolle, ex parte Directorij comman sich bereit erklärt, [illegible] diese wichtigkeit halber und weilen theils auf dergleichen Memorialien ~~[illegible]~~ mittels einer umbfrage erlediget worden, nöthig sein mit dieser gleichmäßiger weiße zu verfahren.

Status [illegible] sich die dem Österreichischen wichtigkeit halber vorgeschlagene umbfrage gefallen. undt ließe sich darauf vor dato gewöhnlichen abtritt ~~[illegible]~~ vernehmen ~~[illegible]~~.

Ferner. Pfalz Zweybrücken, Veldenz, Verfassung. Das jetzt abgelegene Vertrag, Österreichischen Directorij proposition hatt mann mit dienst gebührender danck, [illegible] für die [illegible] [illegible] vernehmen, [illegible] den jüngsten in allen dreyen Reichs Collegijs genommenen Schluß zufolge, anfänglich das Pfalz Zweybrücken den [illegible] jüngst [illegible] monaths [illegible] per dictaturam communicirte Memoriale in diesem hochlöbl. fürstl. Collegio in [illegible] consultation und umbfrage gestellet werden solle, [illegible] ein mannnach [illegible] [illegible] [illegible] aus den Reichs fundamental satzungen, [illegible] [illegible], zu [illegible] und [illegible] [illegible] Röm. Reichs [illegible] allgemeinen Reichs [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] zusammen [illegible] in [illegible] [illegible] Pfalz Zweybrücken, [illegible] sich [illegible] [illegible] fundiret, [illegible] allen [illegible] gefunden [illegible]

Relationes erstattet haben, als auf allerseits höchst und
hohen herrn Principalen darauf erfolgte gnädigste und
gnädige instructiones favorabiliter dahin colliminiren
thäten, mit hoffen mann sich nicht durch anderweitige Verschie-
bung der justitiae causae dem das recht zu under-
sondern weill allermaßen das der Käyser haben, des geistlichen
rabat und billig, Chur fürsten und Stände in diesem
fahls vorgebrachte desiderio zu accediren, so gewiss
und eine Ihre Königl. Mayt. sich werden dero vorte
in dergleichen und andern gott gebe nicht so schwerlich
bestehenden sachen den getreuen Mitständen zu statten
kommen helffen.
Obgemeldte eröffnende votum als Magdeburg zuschau
Baaden Durlach und holstein gottorp auf Baaden
hochberg, sodaß suo loco et ordine hatte mann gemeint,
er in puncto des deßfals übergebene Memoriale
nach seinem ganzen inhalt allerdings zu secundiren,
entschloß man dem Protocollo gleichmeßig zu inseriren
laßen.

hatte hiermit ab und wurde zum ersten
abgegangen.

Osterreich: Daß das fürstenthumb Lauenburg ein noch ... ein
gut secularisiertes ein unmittelbahres Reichsfürstenthumb
und vornehmes Mitglied des Obersächsischen Craysses
auch ein uraltes Patrimonialgut des durchl. hauses
hiesigen Chur und fürstl. hauses des deßfals gestrittenen
Bruchthein gewesen seye, das alles in Reichs kundiger
notorietät, und seye dahero umb so weniger zu begreiffen
mit was fug sich die Cron Frankreich unterfangen dörffen
dasselbige media in pace dem heyl. Röm. Reich und zu

gleich den natürlichen landtsfürsten und Erbherrn sub
fucato praetextu der angeblichen gerechtigkeit ge-
gründeter so genanten reunionen, zu entziehen, quasi
thätigerweise zu occupiren, und nun ein große geraume
Zeit und Jahr darüber zu enthalten, da sich dann derselbe
darstellend gestalten nach deutlicher anweisung des
Heyl. Röm. Reichs fundamental satzungen, des Westphäl.
frieden schlusses, auch in andern gleichen zu fallen hiebevor
ergangener und von Ihr Kays. Mayt. allergnädigst genehm
gehaltener Reichs Conclusionen, sonderlich aber in krafft
der Caesaris et Imperii nomine wider die Cron Franckreich
erfolgten Kriegs declaration, und dabey einander zuge-
sagter so theuer beliebter garantie und zusammensetzung
gehalten und verbunden seyen, Ihr Königl. Mayt. zu Schweden
als Pfaltzgraffen bey Rhein und dermahlen rechtmäßigen
Erbfolger ernanten fürstenthumbs Zweybrücken, von
Reichs wegen dergestalt so kräfftig und nach-
drücklich zu helffen, damit Ihr nicht allein in erstged.
fürstenthumb sambt allen dessen an- und zugehörun-
gen plenarie restituiret, dabey geschützet und ge-
handhabet, sodann auch der hierdurch so groß erlittener
schaden halber, Ihr von mehrerwehnter Cron Franckreich
gebührende satisfaction und vergleichung zu leis-
ten, und daß dieselbe nach aufgehebenem schlag
und eines der angelangten Schatzungen in den
strichen einzuziehen und zu erstatten seye, erde-
cum reservatione ulteriorum.

Bayern: aberat.

Burgund: vergleichet sich mitt Österreich.

Magdeburg

Magdeburg: Were von S. Churfürstl. Dhl. auff das anjetzo in propositio gestelte Pfalz Zweybrücke Memoriale mitt der instruction noch nicht versehen, Zweifelte aber nicht es werde dieselbe Ihrer Könige Mayt. zu Schweden intention gemeß bald erfolgen.

Salzburg: Wegen Ihrer Hochfürstl. gnd. zu Salzburg wolle man das in deliberation gestelte Pfalz Zweybrücke Memoriale in sto restitutionis et satisfactionis zu folge der darüber erhaltenen gnädigsten instruction de meliori secundiret haben.

Pfalz Lautern: Was Ihre Könige Mayt. von Schweden, durch dero am 22 Sept. übergebenes Memoriale verlangen, were in dem Instrum: Pacis, denen Reichs Constitutionibus und in der neulich gegen Frankreich ergangenen Kriegs declaration ~~auch~~ fundiret und wurde die secundirung des petiti umb so mehr erkant werden ~~wolten~~ als ein jeder seinem Mitt Standt, das jenige zuthun schuldig was er in dergleichen fällen selbsten verlange wolle also das gesuch bestermaßen secundiret haben.

Bisanz: vacat.

Pfalz Zimmern: wie Pfalz Lautern. Mann hätte Jaar dieß orths auff die proponirte materie bis dato keine special instruction erhalten, weilen aber doch des Herrn Hoch und Teutschmeisters Dhl. intention und devotion hon so weit bekant, daß einem jeglichen betrangten Reichs Mitgliedt zu deme was selbigem von recht und billichkeit wegen zu stehet und gebühret allmöglicher dingen nach an handt gegangen und effective geholffen werde, allermaßen erst jüngsthin wegen restitution des Herzogthumbs Lottringen dergleichen Rs: guthaften zu

des gesambten heyl. Röm: Reichs wohlfarth adjuriret worden
seye, als thäte mann sich auch ebenermassen mitt denen con-
formiren welche wegen Volkommener restitution des her-
zogthumbs Zweybrucken an Sr. Könige Mayt zu Schweden die
vota favorabiliter abzugeben instruiret seyen, wobey
mann aber auch des hoch und teutschen ritter Ordens bekan-
te anliegenheiten in antecessum bestermassen recommendi-
ret haben wolle. ulter. reservando.

Pfalz Neuburg: Wie Pfalz lautern und Simmern.

Bamberg: Anseithen Bamberg weiß mann sich nicht nachdruck-
licher auf das den 22 Septr dictirte und jetzo in proposi-
tion gestellte Pfalz Zweybrucke Memoriale zu erklähren
als sich auf das jenige zu beziehen was so wohl in denen
Reichs Constitutionibus, als jüngst ergangenen Kriegs de-
claration und ~~ergangenen~~ Conclusis enthalten, und
zu conformire sich mitt u. 3. Oesterreich.

Schweden Bremen: wie im anfang verstanden.

Wormbs: Zufolge gnädigster instruction wolle mann das Pfalz
Zweybrucke desiderium de melioribus dahin secundiret haben
damit ein Reichs gutachten an Ihre Kayse Mayt abgelassen
und Ihro diese restitution nachdrücklich mögte recom-
mendiret werden

Pfalz Zweybrucken: Wie bey Bremen verstanden.

Würtzburg: Ihro hochfürste gnd. zu Würtzburg gönnen einem
jeden dero herrn Mitständen das jenige gerne ~~so~~ was
die Reichs Constitutiones, die Vereinigung der Reichs
glieder zwischen haupt und gliedern und diese unter
sich ~~selbst~~ auch die billigkeit selbsten, selbigen zueignen
damitt die compages imperij desto besser beybehalten
werden möge

Pfalz Velden

Pfalz Veldenz: vacat.

Eychstädt: gleich wie das Pfalz Zweybrücke gesuch in de-
nen Reichs Constitutionibus allerdings fundiret, als wäre
auch hierin eine solche resolution zu fassen, so denen
selben ähnlich und die billigkeit erforderte.

Sachsen Gotha: aberat.

Speyer: vacat.

Sachsen Coburg: aberat.

Costanz. Weilen Ihre Hochfürstl. Gnd. das Pfalz Zweybrücke
gesuch, denen Reichs Constitutionibus und der zusammen-
setzung der Ständten gemäs halten, also hätten dieselbe
auch gnädigst befohlen, solches de melioni zu secundi-
ren.

Sachsen Coburg: Wäre zwar mit der instruction nicht versehen, jedoch
derselben tägl. gewärtig, so er also dann zu eröffnen nicht
ermangeln wolte, indessen hätte er in parenthesi eigendes jüngst
in deliberation gestellten Würzburgs memoriale anzuzeigen, als
dasselbe mit heutiger post von Ihro Hochfürstl. Gnd. Bernhardens ein Re-
script erhalten, dahin gehendt, daß sie das Würzburgs desiderium
dergestalt fundiret befinden, daß die onera
der allianz kosten auch auf selbigen landt Ständte
auslauffen müsten, und paratam executionem
nach sich ziehen thäten.

Augspurg: befinde sich noch mit keiner instruction ver-
sehen, wolle jedoch davorhalten, daß Ihre Hochfürstl. Dhl.
sich hierinnen mit denen majoribus conformiren
werden.

Sachsen Weymar: Mann hätte auch diesseits nicht unter-
lassen Ihrer Hochfürstl. Dhl. zu Weymar, das den 22 Septi-
dictirte Pfalz Zweybrücke memoriale unterthänigst
einzusenden, wäre aber bis dato wegen der bey ver-
gestrigem rathstag angezeigten ursache mit gnädigster
instruction noch nicht versehen, weilen mann aber über-
flüssig versichert seye, daß Ihre Hochfürstl. Dhl. Ihrer

Könige Mayé zu Schweden gerechtestes desiderium secundiren zu lassen, gantz geneigt und bereit seyen, auch derselben alles immer wehrende und beständige aufnehmen und vergnügen von hertzen gönnen, und dann die Hl. Vorstimmende sich einmüthig zu Ihrer Könige Mayé in Schwedenfaveur haben vernehmen lassen, also alle mann sich auch mit denenselben conformiret, und das Pfaltz Zweybrücke Memoriale gleichfalls bystens secundiret haben; und dieses subrato.

Hildesheimb: Were auff das eingeschickte Pfaltz Zweybrücke Memoriale noch nicht instruiret, zweifelte jedoch nicht es werden sich Ihre Fürste gnd. dem majora nicht zu widersetzen lassen.

Sachsen Eysenach: Wie Sachsen Weymar.

Paderborn: subrato ad majora

Brandenburg Culmbach: subrato ad petita Memoriale

Freysingen: Ihre Churfürstl. Dhl. zu Cölln hätten gnädigst befohlen, dieses desiderium umb deswegen weilen es in denen Constitutionibus Imperij fundiret, zu secundiren

Brandenburg Onolzbach: Were befehlicht das Zweybrücke Memoriale und petitum bystens zu secundiren.

Regenspurg Wie Freysingen.

Braunschweig Cell: Gleich wie Ihre Könige Mayé zu Schweden als Pfaltzgraff bey Rhein die restitution in dero Hertzogthums Zweybrücken mit allem recht verlangen, mann auch anseithen des Reichs, daß Ihro darzu verholffen, auch von der Cronfranckreich eine billich mäßige satisfaction und ersetzung des verursachten schadens wiederfahren möge, sich billich nach eusserstem vermögen zu bestreben also könten auch Ihre Dhl. Sein gnädigster Fürst und Herr

Ihres

Ihres theils gar wohl geschehen lassen, daß Ihrer Mayt. mitt dem verlangten Reichsgeld achten anhand gegangen werden nicht zweifelend es werden Ihro Mayt. vermittels dero dem Reich zu leistender assistenz, so viel an Ihro, nach drucke dahin cooperiren, damitt demnechstumb so mehr in dessen mächten seyn möge Ihro den effect sothanen Ns Schlusses gedeyen zu lassen.

Passau: Wer specialiter befehlicht dieses desiderium mitt Österreich demotion zu secundiren: Im übrigen aber weilen er sich bey jüngst vorgewesener deliberation über das fürste Würtzburge Memoriale ob defectum instructionis nicht hätte vernehmen lassen können und ihme aber immittels under dem 22 Augg dieselbe zukommen, sothanes Würtzburge Memoriale bestens zu secundiren, also er auch solches hiemitt verrichtet haben wolte.

Braunschweig Wolffenbüttel: Er wartte täglich der instruction wolle jedoch immittels Ihrer Königl. Mayt. zu Schweden desiderium sub rato mitt Braunschweig Cell secundiret haben.

Trient: Vergleichet sich allerdings mitt Österreich, jedoch mitt der jüngst bey Savoyen angehengten reservation.

Braunschweig Calenberg: Ihrer Königl. Mayt. in Schweden, als Pfalzgraffen bey Rhein gönneten Sr. Dl. Seinigen gedachter herr nicht allein für sich die restitution dero hertzogthumbs gantz gerne, sondern hielten auch vorbillich, daß Ihro dieselbe bey künfftigem frieden mitt Franckreich von des Röm: Reichs wegen, so vieldessen zu standt und allgemeine wohlfarth es immer erleiden wolle tam quoad Ecclesiastica quam Politica bewürcket würde.

Brixen: Wie Trient

Grubenhagen: Wie Braunschweig Calenberg

Basell: ad majora

Halberstadt: Wer mit der instruction nicht versehen sub loco et ordine idem agen

Holstein glückstatt

Lüttich: vacat

Mecklenburg Schwerin vacat

Osnabrück: Wie Braunschweig Calenberg und Grubenhagen

Verden: Wie bey Bremen vorn verstanden

Münster: subrato ad majora

Mecklenburg Gustrau: wie anfangs bey Bremen zu sehen

Chur: Wie Österreich und gleichstimmende

Würtenberg: vacat

Fulda: Beziehe sich auf die Reichs Constitutiones und was die ergangene Conclusa denen gravatis statibus zu gutem statuiren, und vergleiche sich mit Österreich.

Baaden Durlach: hatt sich bey Schweden Bremen vernehmen lassen.

Kempten: Wer auch beschlicht das Pfalz Zweybrücke gesuch de melioris zu secundiren.

Baaden Baaden: Was das durchleuchtigste Haus Baaden zu diesem Memoriali sagen könne man sich leicht einbilden, weilen nicht nur demselben seine eigene Lande von Frankreich entzogen worden sondern auch noch gutentheils in der Athen liegen weilen nun dieses gesuch die Reichs Constitutiones

favorabiliter

favorabiliter decidirten, also mann auch solchen nach
seinem volum abgegeben und seine eigene angele-
genheit bestens recommendiret [illegible] und gegen
des appendicirten [illegible] voti [illegible] protestiret haben wolte

Ellwangen: Wie Hochund Teutschmeister

Baaden Hochberg: Wie bey der annexion des Brehmischen voti
oder recommendation [illegible] zu sehen

Johanniter Meister: per omnia wie Hochund Teutschmeister

Vorpommern: hatt sich bey Schweden-Brehmen anfange
vernehmen lassen.

Berchtolsgaden an Freysingen

Hinterpommern:
~~Halberstadt~~: Wie Magdeburg.

Probstey Weyssenburg: vacat

Hessen Cambstatt: Mann eine Jahr gegen abgesessenheit
Ihrer Ehe nicht instruiret, hätte jedoch von dero Ministris in
antecessum so viel erhalten, daß Ihre Ehe Ihro Königl.
Mayt. zu Schweden die restitution des Hochfürstenthums
in so weit als es der eventus velli [illegible] gern
gemeinet.

Grim: vacat.

Hessen Castell: Der Hochfürstl. Ehe zu Hessen Castell hielten
vorgangsbillich, daß gleich wie einige andere mitt
glieder und Ständten des Reichs [illegible] von Frankreich
ein derrechtlich dero landen destituiret, und die re-
stitution dieß falls von einem Schlobe Reichs Consessus
zuerkant worden, also auch Sr. Königl. Mayt. in Schwe-
den gegen dero Hochfürstenthums [illegible] dergleichen
gedeyhet, nicht zweifelnd, daß Hochgedachte Königl. Mt.
selbsten dero äusserstes mitt dahin employren werden
und mitt dero wie auch andern gravirten Ständen
desiderium desto ehender facilitiret und der erwünschte

effect darauf erlanget werden möge. Im übrigen
wollen er wieder die annectirung des holsteinischen glückstatt
[illegible] beyhalberstatt protestiret haben.

~~[illegible]~~
holstein glückstatt reprotestirte gegen die hessen castell. protestatum
hessen castell. repetirte priora.

Corvey: ad majora subrato.

Sachsen Lauenburg: in suspenso.

Münden: Wie Magdeburg.

Savoyen: vacat

Leustenberg aberat.

Anhalt: ad majora

Henneberg: vacat

Schwerin: vacat

Cammin: Wie Magdeburg

Ratzenburg: vacat

Hirschfeld: Wie hessen castell

Nomeni: Wie Österreich

Ahrenberg: vacat

hohen Zollern: vacat.

Eggenberg: allerdings wie Österreich: mit bitten

Lobkowitz: Wer auch befehlichst dieses desiderium
bestens zu secundiren.

Salm: Mannhalte ex parte Salm wie so mehr ursache sich der gravir-
ten möglichst anzunehmen, als mann selbsten in der
gleichen betruck stehe, wolle daher dieses Jeny
brucke memoriale de meliori secundiret haben.

Dieterichstein: Wie Österreich.

Nassau Fladamar und Siegen: ad majora

Nassau Siegen Dillenburg und Dietz: ad majora

Aberberg: wie Österreich

Fürstenberg: vacat

Ostfriesland: vacat

Schwarzenberg ad majora

Waldeck: Wegen ihrer Fürste gnd. zu Waldeck wollen man das Pfalz Zweybrücke desiderium bestens secundiret haben, und wünsche daß nicht allein dieses Herzogthums seinem natürlichen Herrn fondersambst restituiret sondern auch denen übrigen von der Cronfranckreich gravirten und destituirten Ständten gleichfalls schleunige Hülffe und rettung gedeyen möge.

Schwäbische Prälaten: secundirten similiter auf erhaltenen befehl, das Pfalz Zweybrücke desiderium.

Schwäbische Grafen: hätten sich allezeit auf die Reichs Constitutiones und was denen gravirten Ständten inselbigen zu gute enthalten bezogen wollen sich demnach mit Österreich verglichen haben.

Rheinische Prälaten: sub rato ad majora

Wetterauische Grafen: vergleichen sich allerdings mit Waldeck, und leben der zuversichtlichen hoffnung, es werden ihre Könige Mäge in Schweden an der höchsten orth auch kräfftigst cooperiren. ~~[illegible]~~ damit auch in denen diesem Reichsgrafen Collegio gleichfalls betrangten und destituirten Mitständten diejenige Hülffe und rettung würcklich und mit nachdruck gedeyhen möge, worzu die in Instrumentis Pacis versprochene garantie, die Reichs Constitutiones die Executions Ordnung und andere vincula mehr

Chur-fürsten und Ständte obligiren und wolle man der Wetterauischen Herrn Grafen hohe angelegenheit auch hiermit bestens recommendiret haben.

Franckische Grafen secundiren das desiderium de melioribus fabrato.

Westphäl. Grafen: ad majora.

Österreich concludendo. Wohin die majora ausgefallen wern genugsam bekant, wolle demnach nicht ermanglen sich bey dem Chur Mayntze Directorio zu erkundigen ob man in Collegio Electorali auf diese materie vorgenommen und mit der deliberation zu ende und schluß gekommen und gestalten sachen nach das herausgefallene Conclusum zu eröffnen.

Begab sich damit auf den Rel.- und Correlation Saal und referirte Kurtz darauf

Österreich: Man hätte von seithen des Fürstl. Österreichischen Directorij nicht ermangelt sich bey dem Chur Mayntze Directorio zu erkundigen, ob man in Collegio Electorali aber die in proposition gebrachte materie mitt einem Concluso gefaßt seye und aber so viel verstanden, daß man zwar die deliberation absolviret jedoch den ausgefallenen schluß noch nicht zu papier gebracht hätte, verlangte also daß diese sache bis auf nechsteren rathtage möchte differiret werden.

quibus discessum

Sonnabend den

Sonnabend d. 18/28

Sonnabendt den 18/28 8bris 1690

Wurde wegen des vordenen Röm: Cathol: Ecle-
bristen festes Apostolorum Simeli Juda kein rath tag gehalten

Montags den 20/30 8bris 1690

Proponirte im Reichsfürsten Rath an.

Österreich: Mann hätte an seithen des Österreich: Directorij
nicht ermangelt dem nechst vorigen Verlaß zufolge
die aber das vergangene Freytag in deliberation ge-
stellte Pfalz Zweybrucke Memoriale, ausgefallenen
vota zu durchgehen, und aus denenselben nach denen
majoribus das Conclusum zu verfassen und jetzo erbietig
wäre dasselbe zu publiciren.

legebat ut infra postea addendo. Es stundte zu
vernehmen ab ein und andere vordenen vortreffliche
gesandtschafft etwas dabey zu erinnern haben mögte.

Magdeburg: Dieseits müste mann sich noch mahlen auff sein
jüngst abgelegtes votum beziehen, weilen ihme die ver-
hoffte instruction noch nicht zukommen, alle jedoch
nicht ermangeln, dieselbe bey deren einlangung zu eröffnen
immittels hätte mann annehmen mögen, daß mann der
sache noch einigen anstandt und nur so lange, bis mann Sr. Chur
fürst. Dchl. sentiment erhalten gegeben hätte, zumahlen das
gleich auch eine frage durch restitution eines fürsten
thumbs gehandelt würde, sage und dieselbe auch meriti
retten, daß sie auch ihre sentiment darbey hätten er-
öffnen können. Was das an jetzo verlesene Con-
clusum betreffe, alle mann dasselbe nicht hintern

sondern dabey allein erinnern, ob nicht in dem selben solle expresse gedacht werden, daß die restitution tam in Ecclesiasticis quam Politicis geschehen solle.

Sachsen Weymar – Braunschweig Cell und Calenberg [illegible] secundirten Magdeburg ratione seines gethanen moniti und so mehr weilen es auch der von Oesterreich abgelegten proposition und Memoriali selbsten gemeß wäre.

Wetterauische Grafen similiter, unter der zuversichtlichen hoffnung, daß man ihnen als in gleichmäßigem bedruck stehenden Ständen auf ihr ansuchen dergleichen auch wiederfahren möchte.

Osnabruck. Man hätte wahr genommen daß in einigen votis von der possibilität meldung geschehen, vermeinte also daß man davon auch etwas in dem Concluso zu gedencken hätte.

Oesterreich et reliqui Status. Dieses verstunde sich ohnedem und wäre in denen andern denen gravatis Statibus zu gutem gemachten Concluso davon auch nichts einkommen.

Oesterreich. Es würde nur mehr an dem seyn sich zu erkundigen ob man auch in dem Churfürstl. Collegio das Conclusum publiciret hätte, und dan, ob man darüber solenniter Re- und correferiren, oder ob die extradition allein per Directoria geschehen solle.

Osnabruck et alij. Weilen in der Fürstl. Rottring und Savoyischen sache solenniter re- und correferiret worden also würde es wohl mit dieser wegen ihrer wichtigkeit auch also zu verfahren seyn.

Hiemit tratte das Oesterreich. Directorium ab dem Chur Mayetze von diesseitigem Schluß parte zu geben, welches dann gleicher gestalt mit dem seinen

gefaßt

gefaßt aber auf die vorgeschlagene re- und Correlation
bedeutet.

Re et Correlatio.

Nachdeme die Chur und Fürste gewanden sich allerseits in dem großen Re- und Correlation vor einge-
funden und ihre gewöhnliche sessiones bekleidet hatten
eröffnete der Chur Mayntze Director an dem Churfürste
Directorial tisch stehendt, das in dem Churfürste Collegio
abgefallene Conclusum folgenden inhalts.

Conclusum Collegij Electoralis. Vom 27 8br. 1690

Bey vorgenommener ordentlicher berathschlagung
des an Könige Schwedischen seithen ergendes Herzogthumbs
Zweybrücken übergebene und am 22 nechst vorigen 7bris
per publicam dictaturam communicirten Memorials ist
vom Churfürste Collegio dafür gehalten und geschlossen
worden, daß man sich von Reichs wegen ihrer Könige Mayt
zu Schweden, als eines hohen Mitgliedes, nach anweisung
der bekannten Reichs Ordnungen, Instrum. Pacis Westphalicae
und sonderlich der in letzt verwichenen Jahr wider die
Cronfranckreich gethaner gegen Kriegs Erklärung
auch sonsten hierbevor in gleichmäßigen fällen ergan-
gener Reichs Schlüssen kräfftigst anzunehmen, damitt
derselben als Pfaltzgrafen bey Rhein abwesendes Her-
zogthums Zweybrücken mitt allen dessen an- und zu-
gehörungen von bewegter Cronfranckreich vollkommenes
lich tam in Ecclesiasticis restituiret, und der erlittenen
schade ersetzet werde.

Nach bekhehener verlesung des Churfürstl. Conclusi publicirte der Österreich. Director gleichfalls an dem Fürstl. Directorial tisch stehendt, das Fürstl. folgenden inhalts:

Conclusum per Österreich. vom 30. octobr. 1690.

Als man in dem hochlöbl. Reichs Fürsten Rath, das den 23. Septbr. jüngsthin dictirte Pfaltz Zweybrück. Memorial die restitution sothanen Hertzogthumbs, und aus darin ferners begriffen, den 27. decurrentis in ordentliche umbfrage und berathschlagung gestellet, ist der Schlußdahin ergangen, das man sich Ihrer Könige Maye zu schweden, als Pfaltzgrafens bey Rhein, und rechtmäßigen Erbfolgers in erstberuetem Hertzogthumb, auch sonsten eines vornehmen Reichs mitglieds, vermög der Reichs Constitutionen des Westphalfrieden schlußes und ergangener bekanter Reichs Conclusorum von Reichs wegen kräfftigst anzunehmen, mithin die hülfflich handt cum effectu dergestalt zu biethen habe, das Ihro daselbe mitt alldessen an- und zugehörungen, tam in Ecclesiasticis quam Politicis nicht allein vollkommentlich restituiret, sie dabey geschützet und gehandthabet, sondern dero zugleich die beydessen bisheriger entrathung, und sonsten erlittene großschaden von dero eigenmächtig detinirenden Cronfranckreich gebührendt ersetzet werden.

Auff diese bekhehene publication und extradition der Conclusorum begeben sich beede Collegia jedes à part in Circulum und deliberirten ein mann aus beyden ein gemeinschmes machen solte

und nachdemmahlen befunden, daß wann quod sub-
stantiam rei conformirte sich das Kurtz mit dem
Kurtzen und begriff deren Churmayntz. Dire-
ctorio communi, liesse auf dessen ein Maynzi-
schen Cancellisten das Reichs Städtische Collegium
beyrufen und vor demselben schlüssig publicir-
te Schlagen Churmayntz Directorio, dem selben das com-
mune Conclusum folgender gestalt.

Conclusum beyder höhern Collegiorum
vom 30 October 1690

Bey vorgenommener ordentlicher berathschlagung des an
Königl. Schwedischer seiten wegen des Herzogthumbs Zwey-
brücken übergebenen und am 22 nechstverwichenen Septembr.
per publicam dictaturam communicirten Memorials
ist von beyden höhern Collegiis dahingeschlossen
worden, daß wann sich von Reichs wegen Ihrer Königl. Maye-
stät werden, als eines hohen Mitglieds, wegen einig
der erholtenen Reichs Ordnungen, Instrumenti Pacis
Westphalici und sonderlich deren im letzthin geschlossenen Jahr
auch der Königlichen gesandtschafft gegen Reichs
erklärung, auch sonsten hierüber in gleichmäßiger
halten ergangenen Reichs Schlüssen nachtrücklich an-
zunehmen, damit derselben als Pfaltzgraffen bey Rhein
obvermeltes Herzogthumb Zweybrücken mit allen desse
an- und zugehörungen von besagter Cron Franckreich
vollkommentlich tam in Ecclesiasticis quam in Po-
liticis restituiret, und derselben hindergehalten
vorenthalten worde.

Hierauf haben nebst der Reichs Städtischen Di-
rector andern Cancellis und Stattdeputirten
folgender gestalten massen ex parte der Churfürsten.

Reichs Städter Collegij gleichfalls nicht ermangelt hätte, das den 22 Septbr. laufenden Jahrs dictirte Jurij Brückische Memoriale in ordentliche Bruchschlagung zu ziehen, wohin nun der Schluß sich ergeben, wie aus folgendem zu vernehmen.

Reichs Städtisches Conclusum vom 27 8br. 1690

Lehrs mann das den 22 Septbris dieses Jahrs Jur Reichs Dictatur gebrachte hochfürstl. Jurijbrückische Memorial, die restitution selbigen Herzogthumbs betreffendt in dem Reichs Städtischen Collegio in deliberation genommen, ist der Schluß dahin ausgefallen, daß, gleich wie das factum leider vor augen lieget, und die darüber in angeregtem Memorial angeführte erhebliche motiven in des heyl. Reichs fundamental Satz Unordnungen gegründet seindt, als ihr Königl. Mayt. zu Schweden, als Pfalzgrafen bey Rhein, ermelten Herzogthumbs halber, mittels eines an ihr Röm. Kayl. Mayt. ablassenden allerunderthänigsten Reichsgutachtens dergestalt wirklich und kräfftig anhandt zu gehen seye, damit mehrberührtes Herzogthumb mit allen seinen an- und zugehörungen in Ecclesiasticis et Politicis vollkommentlich restituiret, auf der erlittene grosse Schade von der Cronfrankreich wieder ersetzet werden möge.

Nachdeme nun die extradition des Conclusum gegen einander geschehen, verlasse der ~~Chur~~ Reichs Städtische Director denen anwesenden Deputirten des Reichs Städtischen Collegij das commune conclusum nochmahlen ad parte und referirte derselbe kurz darauf dem Chur Mayntz Directorio, wasgestalten ein löbl. Reichs Städtischen Collegium dem communi accedirte und mit selbigem sich conformirte. Wie nun aber damit die sache ihre richtigkeit erlanget

gehabt

gehabt erbothe sich mehrermelter Churmayntzl. Director
nicht allein das Reichsguthachten zu machen, sondern auch
dieselbe nebst denen Concluris nachmittags per dicta-
turam zu communiciren, und cum ratione extra-
ditionis vergleichen, daß solche per directorium Mo-
guntinum geschehen möchte.

Reichsguthachten.

Der Röm: Kayl. Mayt. zu gegenwertigem Reichs-
tag gevollmachtigten Schwäbischen Principal Commis-
sario Gemdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Hermann Marggrafen zu Baaden und Hochberg etc.
(tot tit.) Bleibet hiemit im nahmen Churfürsten Fur-
sten und Ständten gebührendt ohnverhalten welcher ge-
stalt bey vorgenommener ordentlicher berathschlagung
des an Königl. Schwedischer seithen wegen des Hertzog-
thumbs Zweybrucken übergebenen vndam 22 nachst
verwichenen monaths Septbris per dictaturam publi-
cam communicirten Memorials in allen dreyen
Reichs Collegijs da vorgefallen und geschlossen worden
daß man sich von Reichs wegen ihrer Königl. Mayt. zu
Schweden, als eines hohen Mitgliedes nach anweisung
der bekanten Reichs Ordnungen Instrumenti Pacis
Westphalicae, und sonderlich der in letzt verwichenem Jahr
wieder die Cronfranckreich gethaner gegen Kriegs
Erklärung, auch sonsten hiebevor in gleichmäßigen
fällen ergangener Reichs Schlüssen Kräfftigst an
zunehmen, Gemitt derselben, als Pfalzgrafen bey
Rhein oberwehntes Hertzogthumb Zweybrucken mitt
allen dessen an: und zugehörungen von bejagter Cron

Frankreich vollkommentlich tam in Ecclesiasticis quam Politicis restituiret, und der erlittene Schaden gebührendt ersetzet werde.

Vermitt höchstbewegten Kayserlichen Principal Commissarij hochfürstl. Ehl. der Chur-Fürsten und Ständte anwesende Räthe, Botschafften und gewandte sich bestens leisses und geziemendt empfehlen, seyne Regenspeden 20. octobr: 1690

(L.S.) Churfürstl. Maynzer Canzley.

Mittwochen den 22 octobr / 1 Nov. 1690

Feyerten die Röm: Cathol. das festum omnium sanctorum, daher kein rathtag gewesen.

Freytags den 24. 8bris / 3. Nov. 1690.

Zeigete im Reichs Fürstenrath an

Österreich: Was gestalten der Chur Maynzer Director denen Fürstl. Directorij auf dem Re: und Correlation Saal die anzeige gethan, welchergestalten derselbe nicht ermangelt hätte, das jüngst in der Fürstl. Freybrucke restitutions Sache ergangenen Reichsgutachten der Hochstanzlichen Kaye Commission vergangenen dinstag zu extradiren, und hätte sich höchstgedachte Kaye Commission erbotten solches mit nechster Wiener ordinaire Ihrer Kaye Maye allen underthänigst zu überschicken, so mann von seiten des Fürstl. Directorij zur nachricht und ad protocollum anzeigen sollen.

Samabend

Sonnabendt den 25 8br / 4 Nov.
Montag den 27 8br / 6 Nov.
Mittwoche den 29 octobr / 8 Nov. } 1690

Ist in Collegio Principum nichts vorkommen.

Freytags den 31 octobr / 10 Nov. 1690

Zeigte im Reichs Fürsten Rath an.

Österreich: Was gestalten so gleich der Chur Mayntze Director denen Fürsten den Reichs Städtischen aufsatz in pto monetae mit dem bedeuten, daß solcher in dem Churfürsten Collegio verlesen und davorgehalten worden wäre, daß solcher per privatam dictaturam zu communiciren seyn, mann wolle denselben an jetzo verlesen und vernehmen wie mann es raue communicationis gehalten haben wolle.

legebat und wurde darauff vorguth angesehen denselben nachmittags per dictaturam in der sogenanten Deputations Stuben zu communiciren, so auch folgenden inhalts erfolget.

Nachdeme mann allerseits in rechtmäßiger sorgfalt begriffen wie doch denen sich täglich vermehrenden müntz gebrechen und zerrüttungen abgeholffen und gesteuret werden möge, sich aber ex retroactis bezeuget, daß alles bißherige wucherliche müntz unwesen daher entstanden, daß die hiebevor in annis 1676 und 1680 gemachte Reichs Conclusa und von Ihro Röm. Kayse Mayt. in das Reich darauff allergnädigst publicirte heylsame und verpoente

Edicta nicht gebührendt exequiret, und auff Schreiben
antwortung gänzlich ausser acht gelassen worden, so
würdt bey gegenwertiger grosser müntz confusion keines
weitläufftigen Bratschlagens, sondern nur von nöthen
seyn, obberechtes in anno 1680 ausgegangen und erst jüngst
hin von allerhöchstgedt. Ihr. Röm. Käye Mayt. Krafft des un-
term 19/9 julij dictirten Käye Commissions Decrets al-
lergnädigst reiterirtes müntz Edict zum effect zu bringen
als wirnen eine vollkommene gar leicht und auch
practicirliche remedur dahin enthalten, daß nemblich
die ausprägung ringhalliger Sorten, als die quelle alles
bisherigen übels eingestellet, das ausmüntzen aber
nach denen Reichs Constitutionibus und andern Conclusis auf
denen gerechten und approbirten müntz Städten angeordt-
net, diese auch auff keine weise noch wege verpachtet,
die hecken müntzen hingegen zerstöhret, die darauff ge-
pregte müntzen confisciret, müntz Meister und gesellen
so darauff arbeithen, nach der schärffe gestrafft, das
verschmeltzen, auffwechslen und verführen der guten Sor-
ten unterlassen, und auch alle andern müntz excess
durch die Creyß ausschreibende Fürsten, und die ordent-
liche Kriegkeiten abgeschaffet werden sollen, gestalten
sonsten durch kein provisional mittel, wie das auch durch
menschen sinn zu erdencken seyn mögte bey obhandener
so grosser varietät und discrepantz der ringhalligen
Sorten, auch unverantwortlicher weise gantz fürsätzlich
darauff zurückgesetzten Jahrzahlen, bevorab, wegen
der überhandt genommenen erschröcklichen Kipperey
dem tieff eingewurtzeltem male, und zu reinirung
landt und leuth, stundt nur mehr an wachsenden
schaden

schaden zu helffen seyn würde, indeme aber hiebey auff
das surrogatum zu gedencken, und ein interim biß die haupt
remedur mitt welcher nach aller möglichkeit zu eilen zum
standt gebracht, dem gemeinen handel und wandel zu pro
spiciren, so stundte zu vergleichen, ob etwan die jenige gan
tze halbe und viertel guldiner stuck, welche nach dem fuß
des gerechten Reichsthlos à 90 kr. deren wurcklich 41 und
darüber indem inner lichen gehalt haben, noch eine wenige
zeit von etwan biß 3 monath in conformität dessen, was
die drey immunz weßen correspondirende hochlöbl. Creyße
anno 1680 geschlossen, in einem gewissen publica authori
tate nach der proportion des Rthlos durchbeidigte Wa
deinen valuirten werth, damitt die mitt denen guten sorten
gleich gehen können, passiret, die übrige schlechtern
guldiner aber alle, als welche teste experientia die
gute gerechte münz nur immer absortiren, und neben
den guten sorten unmögl. stehen können, würcklich
vermeffen, denen obrigkeiten zum verschmeltzen ge
bracht, von dieses Reichs Constitutions mäßiges geldt
daraus geprägt, die ausmünzung ringhaltigen
sorten auff berechtigten münz Städten aber gäntzlich ein
gestellet hingegen alle heckenmünzen ohne verzug
niedergeworffen und zerstöhret, und der in publico et
privato durch das so wohl auff berechtigten als ernanten
heckenmünz Städten geschehene ungerechte ausmünzen
bis dato verursachte schade würcklich ersetzet, und hierzu
Reichs Constitutions gemeeße executione mittel
authoritate Caesarea in denen Creyßen würcklich
ergriffen, auch gleich darauff hin mitt dem haupt
werck in einer durchgehenden conformität so zwischen
dem allerhöchsten Reichs oberhaupt, und denen gesambten

Reichsgliedern, Vestzustellen, als ohne welche nicht auszu-
langen, noch im wenigsten hierin fortzukommen
seyn will, umb so mehrers unverzüglich verfahren werden
mögte, damit zumahl von denen jenigen Ständten
welche mit beygerecken versehen die resolution gute
Reichshaten ausmüntzen zulassen, desto liebre und
sicherer ergriffen werde; zu dessen beförderung sonder-
bahr dienen würdt, wann mit allerehistem unter denen
immunzwesen correspondirenden hochlöbl. 3. Creyssen
ein munz probationstag angestellet, und entzwi-
schen über mehr bewegtem Käge edict de anno 1680
ratione dero verpachtungen auf ausserlicher ausfuhr
der guten, und ~~[illegible]~~ hereinschleifung der schlechten
müntzsorten nebst andern darinn gethaten heylsahmen
versehungen stricte und mit ausrechtlichem Ernst darob
allerseits vestgehalten werden würde.

Sonnabend den 1/11 Nov. 1690

Celebrirten die Röm: Cathol: das fest Martini
Episcopi daher rockein rathtag gehalten worden.

Montags den 3/13 Nov. 1690

Passirte im fürste Collegio nichts

Mittwoche den 1/15 Nov. 1690

Ist man wegen des eingefallenen tag Leopoldi
nicht zu rath kommen.

Freytags den 7/17 Nov.

Freytag den 7/17 Nov. 1690.

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Österreich: Es hätte gleich jetzo der Chur Mayntze Director denen beyden Fürste Directoris aus dem Churfürste Collegio rapportiret, welcher gestalt mann in demselbigen das Werck in pto moneta und die von allen dreyen Reichs Collegijs erfolgte bekante projecta nebst denen dem Chur Mayntze Directori von denen Fürste vorgestellten rationibus nochmahlen in deliberation gestellet, und die sache von solcher beschwerlichkeit und sonderlich in pto executionis befunden, daß mann eun selbsten davorhalte, daß in dieser materie weiter nicht zu eluctiren sein würde, es seye dann daß mann vorhero einen gewissen fuß, ob er ein interims oder beständiger seyn solte, festgestellete, dahero auch geschlossen solches an die hohe herrn Principales gelangen zu lassen umb sich darauff instruiren zu lassen, wie mann dann in hochgedachtem Churfürste Collegio vermeinte innerhalb 14 tagen mit gehöriger instruction versehen zu werden, welches mann zur nachricht hatte anzeigen sollen.

Salzburg. Das gantze fundament kähme auff den fuß und eine gewisse norm an derer mann sich vor allen dingen zu vergleichen hätte.

Friedmen: Es were vor allen dingen die quaestio zu resolviren ob es ein interims oder beständiger fuß seyn solte

Österreich: Dieses stehe bey denen hohen herrn Principalen ob mann das werck ex integro, oder nur provisionaliter angreiffen wolle.

Osnabrück. Vermeinte: ex integro

Hessen Cassell. Wolle auch ~~[illegible]~~ wünschen ~~[illegible]~~, daß man den fuß nach denen Reichs Constitutionibus nehmen mögte, dafern man aber denselben vor impracticabel hallen solle, könte man sich bey vorkommender materie schon eines andern vernehmen lassen, doch daß der fuß ~~[illegible]~~ des R. unter 45 Xr nicht mögte gesetzet werden.

Oßnabruck und Sachßen Coburg Weren gleicher gestalt instruiret und könten sich stundt vernehmen lassen

Munster similiter.

Osterreich: Were zwar mitt specialer instruction nicht versehen, jedoch aber bey vorigen post vertröstet worden daß er plenarie instruiret werden solte, wolle jedoch das werck immittels nicht hindern.

Sachßen Weymar und Eyßenach: Were zwar auch nicht instruiret, jedoch versichert, daß die instruction ihme ehistens zu kommen würde, könte jedoch in antecessum so viel sagen, daß man an seiten des hochfürstl. Hauses Sachßen Weymar und Eyßenach auff ein provisionalmittel antragen würde, weilen man glaube, daß bey denen obhabenden beeden schweren Kriegen mitt dem integro nicht auszulangen seyn mögte

Statuen Es stundt demnach zu vernehmen was man dann immittels und biß zu einlangung der benötigten instructionen vor eine materie vorzunehmen hätte.

Osterreich: Es hätte der Chur Mayntz Director vondreyen Memorialien gedacht, vondem hollstein gottorfischen in pto garantia, vondem hervortischen und vondem grafen hohenlohischen in pto moderationis matricula.

Oßnabruck

Osnabruck et alij: Wenn auff alle dreye instruiret und bißmann diese materien absolviret, wurden sonder zweifel die benöthigte instructiones auff den neuen punct einlauffen

quibus discessum

Sonnabendt den 8/18 Nov. 1690

Passirte in dem fürstl. Collegio nichts.

Montag den 10/20 Nov. 1690

Zeigte im Reichs fürstenrath an

Osterreich: Es hätte der Chur Mayntz Director denen fürstl. die anzeige gethan, welcher gestalt man den von ihm in pto moneta verfassten gewissen auffsatz in dem Chur fürstl. Collegio verlesen und davor gehalten, daß man solchen per privatam dictaturam communiciren solte, gestalten die deßwegen bereits die behörigen nothurfft observiret hätten, und vermeinte hochgedl. Chur fürstl. Collegium denselben an die hochehrenden Principales zu überschicken. Stundte demnach zu vernehmen ob man denselben hier auch verlesen, oder weilen er zimblich weitläufftig, und doch communication davon verlangen dörffte, der dictatur erwarten wolle.

Statt hat communicatio per privatam dictaturam in der neben stuben, so auch nachmittags umb 2 uhr bewerckstelliget worden, und ist derselbe folgenden inhalts.

Churfürstl. Collegij Anderweites project in pto moneta vom 10/20 Nov. 1690

Wann die jüngsthin deßsoßehr zerrütteten muntz wesens halber

von denen dreyen Reichs Collegiis beschehene Vorschläge er-
wogen werden, so findet man zu forderst, daß allerseitiger
meynung nach die ender und verbesserung gedemünz-
wesens höchstnötig, darinnen aber per gradus zu gehen seye.
Nun schlägt das Churfürstl. Collegium unter andern vor
ab nicht mit verruffung derjenigen guldiner, deren inner-
licher gehalt unter 43 Xr. nach der rechnung des Rthlrs zu
90 Xr. kommet, der anfang zu machen, und folgentlich
mit denen nach solcher proportion ausgepregten halb- und
orths gulden ebenfalls zu verfahren seye.
Der Fürsten Rath gehet noch weiter, und bringet unter andern
im vorschlag, ab nicht alle species von gantz- halb- und vier-
tels guldinern, so nach dem Rthlr zu 90 Xr. gerechnet,
in ihrer innerlichen güte nicht 45 Xr. werth sein, völlig
zu verruffen. Wie nun dieses letzere in seinem project
das Rs Städtische Collegium gleichfalls vermeldet, und dann
bekant ist, daß wer alle unter 45 Xr. kommende guldi-
ner verwirfft, derselbe hoc ipso die guldiner von 42 Xr.
und so fort von minderer zahl verwerffe; also folget von
selbsten, daß wenigstens die interims vorschläge der dreyen
Reichs Collegien darin gantz einig, daß man die guldiner
so nach oberwehnter berechnung des Rthlrs in ihrem inner-
lichen halt nicht 43 Xr. werth seye, völlig zu verruffen
habe, es mag anbey wohl seyn, daß ein Churfürstl. Collegium
der andern Collegiorum meynung wegen verruffung
aller übriger vorgemelter specierum, so auff 45 Xr. in bonitate
intrinseca nicht kommen, unschwer beyfalle, so bald
selbiges noch ferner vernehmen würdt, wie auff solchen
fall auch keinmangel an genugsamem interims surro-
gato zu befahren.
Gesetzet nun man seye in allem obigen, oder doch we-
nigstens in einem, besagter maßen gantz einig, also
daß entweder alle die guldiner, so nicht 45 Xr. werth
sein

sein, oder nur die jenige, welche nicht auff 45 Xr kommen
völlig zu verbiethen, Wie würdt mann aber mitt auswechs-
lung solch verruffener sorten recht fortkommen können:
hierin will sich zwar eine nicht geringe, jedoch auch auff den
fall, daß der sonst zu 90 Xr. gerechnete Rthlr hinführo in
eusserlichem valor erhöhet werden solte, gleichfalls unaus-
bleibliche difficultät zeigen, dannenhero in vorschlag
kommen, ob nicht dahin zu schliessen, daß der jenige, wel-
cher die verruffene sorten an gehörigen orth zum auswechs-
len und zu verschmelzen bringet, darfür lauter species
ganze halbe und viertheils thlr, und zwar Rs nicht höher
als zu 90 Xr gerechnet, empfangen; dabey aber ihm
ohnverwerth seyn solle, gedachte Rthlr nach dem lauff wie solcher
im handel und wandel Rs. bey dem in so weit dermahlen
noch unrichtigem fuss toleriret würdt, und folgentlich nicht
eben hinwiederumb für 90 Xr. für $\frac{7}{4}$ fl und ein höher
sonsten lauffet, auszugeben. Die hier vorschlag heimet
sich darin zu gründen, daß kein anderes reales mittel zu ersehen
wie abstrahendo von dem fuss, oder auch in supposito, daß der
Rthlr schon würcklich extrinsecè erhöhet wäre, die aus-
wechslung ohne injustitiæ respectu dessen auch, so wie auswechs-
lung thut, geschehen könne.
Dann exempli causa, solle einer 9 verruffene guldiner
davon jedes Stück nur 40 Xr. intrinsecè werth wäre, in die münz
zur auswechslung bringen, so müsten ja wenigstens ihm eben-
falls in der innerlichen güte 9 mahl 40 oder 360 Xr. und
folgentlich so viel als 6 fl und vollhaltige gulden oder
4 gute thlr restituiret werden, dann es unbillich seyn
auch zu anderweitem unwesen anlaß geben würde
wann für solche verruffene 9 fl nur 6 annoch zu 60 Xr.

zwar geltende aber v. gr. nur auff 45 Xr. in dem inner-
lichen ~~gehalt~~ kommende guldiner, und folgentlich
für 360 ~~Xr~~ innerliche gute Xr. nur 270 von gleicher
bonität bezahlet werden wolten, ingleichem wann man
solche 9 fl nicht anders als nach ihrer innerlichen gute für
360 Xr annehmen, und darfür zwar gutes, jedoch äusser-
lich erhöhetes geldt, nach der äusserlichen Erhöhung zah-
lendt, und nicht nach dem innerlichen gehalt, nach wel-
chem jedoch die Obrigkeit das commutabile empfinge
das commutativum erstatten, und folgentlich da der
Rs ~~thlr~~ für $\frac{7}{4}$ fl. Ueber für obige 9 fl nur 3 Rs ~~thlr~~ 45 Xr
liefern wolte.

Dahingegen 1. obiger Vorschlag die Justiz damit zeiget
daß selber gegen selber in gleichem ~~bonität~~ gehalt
geliefert werde, anbey ado anhandt giebet
wie der Obrigkeit durch verschmelzung des einge-
wechselten geldes und darauß pregung des Rs thlrs
kein schaden zugefüget, sondern noch weges des
beydenen zur münz gelieferten guldinern befind-
lichen mehreren zusatzes wohl einiger Vortheil
zu gebracht, so dann 3tio desto gewisser das Reichs
Constitutionsmäßige surrogatum saltem quoad
bonitatem intrinsecam, nemblich auß pregung guter
~~Rs thlr~~ befordert, nicht weniger 4to der gemeinen
mann, so das verruffene geldt in die münz bringet
nicht auff einmahl in so großen schaden gesetzet würdt,
maßen er den species ~~thlr~~ zu 90 Xr zwar empfänget,
aber hieher ausgiebet, und folgl. seinen Verlust
an denen verruffenen guldinern besser tragen kann.

In

In obbemeltem exempto empfänget er für die
9 geringhaltige gulden Juvallein 4 species thlr, wie den
aber sothaner Rthlr für 7/4 fl. v. gr. passiret würdt, so hatt
er neben denen 6 deren werth die 9 fl. innerlich aus tra-
gen, noch einen juxta valorem extrinsecum, und also 7 fl.
gehen ihm dahero nur 2 fl. ab, da ihm sonsten 7 fl. abgehen
würden. Eingleiches zeiget sich noch proportion bey allen
andern in dem innerlichen werth mehr ab- oder auff stei-
gender guldiner, wie nicht weniger bey dem unvermutheten
fall, daß, ohnerachtet der mitt N. 2 abangezogener und
mehr anderer rationen etwann das müntzerlohn vonden ein-
wechselenden Obrigkeit gerechnet, und auff gedachte Rthlr
vermittels einer solchen lohn proportionirten kleiner
erhebung geschlagen werden wolte.
Wobey ferner zu mercken, daß, obwohlen in obigem vorschlag das
commutativum in lauter species gantzen halben und orths
thlrn ex ratione numeri 3tij gesetzet würdt, dennoch dahin stunden,
ob nicht selbiges zum theil in anderen solchen sorten, vermit-
tels welcher ebenfalls guth silber gegen guth silber ingleichen
gehalt verwechselt würde, endlich mitt bestehen könte.
Es wäre anbey zu bedencken, ob nicht zu ehender beerwerthelli-
gung dieses vorschlags, und umb dardurch theils allgemach
das so lange erwünschte gute surrogatum desto eicherer ohn-
hindernung des gemeinen handels herbey zu schaffen, auch umb
solches vorder verschmeltzung zu praeserviren theils die
vondenen bestehenden sorten in den Kusten hinterlegte in den
Lauff wieder zu bringen, das aus müntzen aller guldiner
ab pari brevi termino einzustellen.

Mittwoch den 12/22 Nov.
Freytag den 14/24 Nov. } 1690.

Ist mann zwar zu rath ad Collegium aber nicht kommen.

Sonnabends den 15/25 Nov. 1690

Celebrirten dieses Röm: Cathol. des Festum Catharinae dahero kein rathtag gewesen

Montag den 17/27 Nov.
Mittwoch den 19/29 Nov. } 1690

Ist gleichfalls in Collegio Principum nichts passiret

Freytag den 21 Nov. / 1 Dec. 1690.

Zeigte im Reichsfürsten Rath an

Salzburg: Mann hätte an seithen des fürstl. Directoriorum nicht ermangelt bey dem Chur Mayntz Directorio die gewöhnliche anfrage zu thun, was vor eine materie hinfuhro vorzunehmen und in deliberation zu stellen seyn möchte, darauff dann dasselbe zu verstehen gegeben daß mann an seithen des Churfürstl. Collegij dermahlen angen einem gewissen emergentio sich nicht in dem standt befinde, ihnen vorhero darüber ein gehohlte instructiones, sich auff keine materie vernehmen zu lassen, Nun hätte mann ex parte Directoriorum des fürstl. Collegij von gedl. Chur Mayntz in specie zu wissen verlanget, was dann eigentlich das emergens seyn möchte, darauff dasselbe sich in das Churfürstl. Conclave begeben

und bald

und bald darauff zurück angezeiget, wie daß hier-
nechst die eigentliche ursache schon angezeiget und eröffnet
werden solte, aber dieses auch anderme were daß die in der
anfage stehende materien sonderlich das mangelhaffte so
beschaffen were, daß man ohne special instruction sich
heraus und vernehmen zu lassen nicht vermögte, so man
hiemit anzuzeigen nicht ermanglen sollen.

Osnabrück: vermeinte wann man dieseits in dem stande
sich befinde auff ein und andere materie sich vernehmen
zu lassen, daß man eben nicht ursache hätte das Churfürstl.
Collegium zu befragen, und könte das fürstl. wohl ohne das
Churfürstl. in deliberando progrediren.

Braunschweig Zell: hielte vor dienlich nochmahlige instance
bey dem Churfürstl. Collegio zu machen und eigentlich ver-
nehmen, alsdann die ursache sagen, warumb die de-
liberationes publicae abermahl solten gehindert und
gehemmet werden.

Salzburg et Österreich: Man hätte nicht ermangelt solches
bereits vor sich zu thun, es were aber ohnmögl. gewesen
die ursache dessen zu vernehmen, wolle jedoch nicht ermangeln
solches bey morgendem rathtag nochmahlen zu thun
und alsdann das eröffnete anzuzeigen.

quibus discessum.

Sonnabendt den 22/12 Nov./Dec. 1690.

Nahme man zwar allerseits in Collegio Principum
zusammen, ohne aber daß etwas gegendes von
dem Churfürstl. Collegio vorgeschutzten emergentia
nachgefraget oder angezeiget worden.

Montags den 24 Nov. / 4 Dec. 1690

Passirte similiter nichts

Mittwoche den 26 Nov. / 6 Dec. 1690

Freytags den 28 Nov. / 8 Dec. 1690

Celebriren die Römisch Cathol. das festum Nicolai et Conceptionis Mariae, dahero kein rath jang gelassen.

Sonnabendt den 29 Nov. / 9 Dec.
Montags den 1/11 Dec.
Mittwoche den 3/13 Dec.
Freytags den 5/15 Dec.
} 1690

Erschiene mann zwar jedesmahl in Collegio Principum, wegen des ratione des herrn grafen von Lamberg circa legitimationem in dem Churfürstl. Collegio hervorgekommenen emergentis aber gewisse inselbigem nichts vor.

Sonnabendts den 6/16 Dec. 1690

fande mann sich allerseits in Collegio Principum wiederum und ceilen die herrn Churfürstl. in hac materia legitimationis des Klage herrn Principal Commissarij etl. einen gewissen Vertrag mundt und schrifft thun lassen, als fande mann fürstl. theils vorguth sich gleicher gestalt eines projects und Vertrags zu vergleichen, sahe aber anbey vorguth an, diese sache allein remotis secretarijs, secretarijs vorzunehmen, dahero dieselben durch das Salzburgische Directorium durch den Reichs Marschallischen Cancellisten ersehen lassen, einen abtritt zu nehmen und sich immittels in die sogenante Deputations stuben zu verfügen, so auch geschehen.

Montag den 8/18 Dec. 1690.

Wurde das project nomine mentis unterdenen herrn grafen in Collegio Principum adjuntiret, und verglichen dasselbe der höchst ansehnlichen Klage Commission durch das Salzburgische Directorium zu insinuiren.

Mittwoche.

Mittwochen den 10/20 Dec. 1690

Proponirte im Reichsfürsten Rath, nachdem vorhero die Fürstl. Directoria die sambtliche Secretarios und Protocollisten sich wieder in das Fürstl. Conclave zu begeben ersuchet,

Salzburg. Anseithen des Salzburgs Directorij hätte mann anzuzeigen, wie gestalten mann nicht ermangelt, das jüngst verglichene project pro memoria in der bewusten legitimationssache vergangenen montag umb 4 uhr des Kayserl. Herrn Principal Commissarij hochfürstl. Dhl. geziehmendt zu extradiren, hiesigen Ihre Dhl. hätten darauff geantwortet, daß sie die sache überlegen wollen und verhoffen, daß sich dieselbe solcher gestalt ergeben, daß sie dem publico keinen schaden bringen werde. Uberdieses hätte mann auch anzuzeigen, wie massen der Costantzische herr gesandte, als welcher gewisser verhinderungen halber nicht zurach kommen können, Ihm Salzburgs Directorio seinen votum in eben gemelter materie zugeschicket, so mann nahmens seiner verlesen und ad protocollum geben wolte.

Costantz. Ihre hochfürstl. gedt. zu Costantz hätten vermöge der am gestern eingeloffenen instruction, uber die circa modum recipiendae legitimationis cum annexis entstandene differentz der alhiesigen gesandten gnädigst anbefohlen, daß selbige aus den bekanten ursachen hierinnen fast mit denen mehreren fürstl. gesandtschaften des Fürstl. Collegij causam communem machen, und demjenigen beystimmen solte, welche dahin abziehlen, daß dem Churfürstl. Collegio sich in die legitimationes ecrumq. receptiones der fürstl. gesandten einzumischen auff keine weise noch wege gestanden werden solte, würden sich demnach mit denen vorstimmenden votis und denen beschehenen vorschlägen wie die vorgegangene neuerungen am besten möchten abgeschaffen werden, gerne conformiren.

quibus discessum

Freytags den 12/22 Dec. 1690

Nahme mann Jaurvallerseits auff dem Rathhauß zusammen, angender dieß den bekanten legitimations streit ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ differentien ~~[illegible]~~ entstandenen differentien aber auch nichts vorgenommen.

Sonnabendt den 13/23 Dec.

biß

Mittwochen den 17/27 Dec. inclusive

Cessiren die Rathstage angendes Christfests bey denen Röm. Catholischen.

Freytags den 19/29 Xbris.

Freytags den 19/29 Dec. 1690.

Wurde kurtz nach dem erscheinen im Fürstl. Collegio der herrn gesandten des Saltzburgs Directorium hinaus auff den sogenanten Re- und Correlation Saal zum Chur Mayntz Directorio berufften, und nach seinem reditu in circulo angezeigt, daß bey agter Chur Mayntz Director dem Saltzburg zu verstehen gegeben, wie man zwar an seithen des Churfürstl. Collegij sich des gebrauchs der Rs. Versamblung gar wohl erinnerte, daß nemblich des Kaye herrn Principal Commissarij dt. zu dem in stehenden neuen Jahr von Reichs wegen zu gratuliren. Die Churfürstl. hielten aber darfür, daß aus den bekanten ursachen dermahlen solchen gratulation zu decliniren wehre, der hoffnung es würden hochsternant ihre dt. solches nicht allein nicht ungern vermercken, sondern es wegen ihres dermahligen zustandes ihrer selbst angenehm seyn.

Nachdem nun hierauff Schweden, Bremen, Sachsen, Weymar, Braunschweig, Cell, welchen nachgehends die gesambte Hl. gesandten von beeden bancken beygetretten, meldeten, wie man ihrer seits gerne sehen, daß es auch dieß falls bey der bißherigen observanz gelassen, und mithin die neue jahrs gratulation durch eine solenne Reichs Deputation, oder wann sie zu dieser wegen abwesenheit und unpäßlichkeit verschiedener Churfürstl. Hl. gesandten nicht zu gelangen, wenigstens dieselbe per Directorium Moguntinum allein nomine der dreyen Rs. Collegiorum bey des Kaye herrn Principal Commissarij dt. gebührendt ~~möchte~~ abgelegt werden möchte; an bey dem instellendt ob ihre dt. hernach dieselbe von selbsten decliniren wollen; welchenfalls man dann fürstl. theils extraculpam

seye und von seiner schuldigkeit nichts zu ruck gelassen hätte
alsdann Salzburg dieses loco Conclusi dem Churmayntze
zu hinterbringen einen abtritt genommen, und demnächst
zurück gebracht, wie ein Churfürstl. Collegium, auch diese
quaestion, ob erwehnte gratulation per solennem Imperij De-
putationem oder per Directorium Moguntinum allein
abzustatten, zu beantwortten declinirt, im übrigen aber
davor gehalten hätte, es würde der morgende rathgang, wegen
des neuen jahrs profesti einzustellen seyn.
gleich wie nun diese Churfürstl. Erklärung den neuen
fürstl. Himblich mißfällig gewesen, alsdann mann
vor gutt angesehen, nicht allein der hochstansehnl. Kayl. Com-
mission durch die Österreichl. gesandtschaft occasionaliter
zu hinterbringen, wie mann fürstl. theils andermahliger
unterbleibung der ihro schuldigen Honneur oder unterlasse-
nen neuen jahrs gratulation nicht in culpa seye, son-
dern auch anjetzo dem Churmayntze Directorio wissendt
zu machen, wie mann sich ex parte Collegij Principum
über ob vorhandene declinirung des Churfürstl. Collegij
billich zu beschwerhabe und hiervon, allein hierunter
der Röm. Kayl. Mayl. allerhöchster respect versirete sei-
ner orths keinen theil nehmen sondern entschuldigt
seye wolte, allermassen dann der Salzburgs Director
zu diesem ende wiederumb abgetretten, und folgendts
nach seiner ruckkunfft referiret. Ein Churfürstl. Colle-
gium hätte contestiret, dass der Röm. Kayl. Mayl.
allerhöchsten respect jederzeit seines orths in-
gebührende obacht nehmen würde, was aber die
jetzmahlige declinirung betreffe, hätte ein Chur-
fürstl. Collegium zu dem gravamine, so solche ver-
ursache, keinen anlass gegeben.

Weyl

Weil es dann nun weiter nicht zu bringen, und von dieses mahl zu mehr gemelter gratulation nicht zu gelangen gewesen, ist mannendl mit dem Verlaß auf nechst hoffenden montag über 8 tage, nach zu nach gelegten Röm: Cathol: neuen jahrs, und der Evangelischen heyl: Christ ferien; wiederumb auf dem rathhaus zusammen zu kommen, von nun ander geschieden.

Sonnabend den 20/30 Dec. 1690.

Nahme mann wegen des von denen Römischen Cathol. nechst künfftigen montag celebrirenden festi circumcisionis Christi und neuen jahrs profesti, nicht zu rath, wie ingleichen auch den folgenden

Mittwoch als den 24 Dec 1690 / 31 Jan.

Freytag den 26 Dec / 5 Jan. und

Sonnabend den 27 Dec / 6 Jan

1690 und sein 1691

Wegen des anzeichen der Augspurgischen Confessions Verwandten feyerlich begangenen fest der geburth unsers Herrn und Heilmachers Christi Jesu

Montag den 29 Dec. 1690
8 Jan. 1691.

Erschiene mann allerseits wiederum auf dem Rathhauß und wurde in Circulo angezeiget von

Salzburg: Daß gleich wie bekanter maßen jüngsthin vorgeschlagen worden, der hochfürstl. Kayl. Commission von dem verlauff dermahlig unterlassender neuen jahrs gratulation durch das fürstl. Directorium nachricht zu geben und das fürstl. Collegium deßfalls bestens zu excusiren, also hätte er Salzburg nicht ermangelt solches zu gehabter stundt nemblich den 21/31 Dec: umb zuhr zu verrichten, hochfürstl. Kayl. Commission nun hätte sich vor die ihr gegebene nachricht nicht allein bedancket, sondern auch wohlauff genommen, daß mann anseithendes fürstl. Collegy erreitt wesen, in abstattung der neuen jahrs gratulation den gebührenden respect gegen ihre Kayl. Mayt. zu beobachten, liessen im übrigen die sache an ihren orth gestellet seyn und wünschten daß solche ehistens vermittelt werden mögte.

Mittwoch den 31 Dec. 1690
10 Jan. 1691.

Ist mann wegen des bevorstehenden fest der beschneidung unsers erlösers und seelenmachers jesu Christi, nicht zu rath kommen.

Freytag den 2/12 Jan. 1691

PROTOCOLLA
PVBLICA
IN
COLLEGIO PRINCIPVM
IMPERII
COMITIALITER CONSCRIPTA
RATISBONÆ
DE
Annis 1684. 1685. 1686. 1687.
1688. 1689. [illegible]

Handschr.
0

Inches
1
2
3
4
5
6
7
8
Centimetres
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black